Archiv
für
Strafrecht.

Begründet durch

Dr. Goltdammer,
Königl. Ober-Tribunalsrath.

Fortgesetzt
von

Dr. Meves,
Reichsgerichtsrath a. D. in Berlin.

Huppes,
Reichsgerichtsrath in Leipzig.

Geh. Ober-Justizrath
Valcke,
Ober-Staatsanwalt in Stettin.

Mugdan,
Kammergerichtsrath in Berlin.

Fünfundvierzigster Jahrgang.

Berlin, 1897.
R. v. Decker's Verlag
G. Schenck,
Königlicher Hofbuchhändler.

Inhaltsverzeichniß.

A. Abhandlungen.

B. Literatur.

C. Aus der Praxis des Reichsgerichts und der Deutschen Oberlandesgerichte 1897.

I. Reichsstrafgesetzbuch.

II. Reichsstrafprozeßordnung.

III. Nebengesetze des Reichs

Gewerbe-Ordnung, einschließlich der Ergänzungsgesetze v. 3. August 1896 und 23. Dez. 1896.

Das Rechtsmittel der Revision, sein Wesen und seine Bedeutung.

Es ist eine fast täglich sich erneuernde Erscheinung, daß die Entscheidungen des Revisionsgerichts, insbesondere wenn sie vom Reichsgericht ausgehen, einer mehr oder weniger ausführlichen Kritik unterzogen werden, eine Kritik, die sich lediglich das Endergebniß zum Gegenstand nimmt, die Gründe aber, die dasselbe zu rechtfertigen bestimmt sind, unbeachtet läßt. Bisweilen liegt dies daran, daß bei den vielfachen Veröffentlichungen reichsgerichtlicher Urtheile die Gründe gar nicht, oder nur in einem, dem Herausgeber ausreichend scheinenden Auszuge mitgetheilt werden, oder daß die veröffentlichten Gründe, weil in ihnen eine genaue Angabe des Thatbestandes fehlt, schwerer verständlich sind; nicht selten aber ist auch das Lesen der Gründe dem Kritiker zu langweilig und die Erlangung eines Verständnisses der abstrakten und gelehrten Ausführungen zu schwierig. Jeder meint, über den in dem Endresultate niedergelegten Grundsatz selbst urtheilen zu können, und benutzt sein Urtheil als Grundlage und Maßstab für die kritische Beurtheilung der Entscheidungen des höchsten deutschen Gerichtshofes. Und solchem Verfahren begegnet man nicht bloß in den Reihen der Laien, sondern auch in denen der Fachgenossen und Fachgelehrten. Man erinnere sich nur der vielen abfälligen Urtheile, die z. B. über die Entscheidungen des Reichsgerichts betr. die Stellung der preußischen Gerichts-Assessoren, den Begriff des groben Unfugs und den sog. Elektrizitätsdiebstahl gefällt und veröffentlicht worden sind. Und fragt man hier und da einmal einen Kritiker, ob er die Gründe des Reichsgerichts gelesen und gewürdigt habe, so kann man wohl die Antwort hören: „Ich kenne sie nicht, aber ich billige sie nicht!“ Und doch sind es gerade die Gründe, welche die Kritik abzuschneiden geeignet sind, weil sich in ihnen das Wesen des Rechtsmittels der Revision offenbart, ein Wesen, durch das Aussprüche veranlaßt und bedingt werden, die den Leser stutzig machen, weil sich ihr Sinn nicht klar darlegt, oder weil sie mit anderen Aussprüchen desselben Gerichtshofes in Widerspruch treten, Umstände, aus welchen bald auf die Unfähigkeit der Mitglieder des Gerichts, bald auf einen Widerstreit mit dem sog. Volksbewußtsein und auf eine Entfremdung der Richter von dem täglichen Leben und Verkehr geschlossen wird.

Und noch einer anderen Erscheinung hat man zu gedenken, die sich in der Praxis in überraschend reichem Maße zeigt. Es werden nämlich von den Gerichtsschreibern ebenso, wie von den Vertheidigern und Rechtsanwälten vielfach zur Begründung der gestellten Revisionsanträge Schriftsätze geliefert, deren Inhalt von dem Charakter und dem Wesen des Rechtsmittels weit ab liegt, und die deshalb dem Angeklagten keinen Nutzen bringen, wohl aber dem Revisionsgericht eine völlig unnütze Mühe und Arbeit bereiten. Die Befürchtung, daß sich das Publikum in die kürzeren Rechtsmittelfristen der Reichs-Strafprozeßordnung schwer hineinfinden würde, hat sich nicht verwirklicht, dagegen ist eingetreten, was man

schwer voraussehen konnte, daß nämlich die Bedeutung und der Geist der das Rechtsmittel der Revision regelnden Normen vielfach nicht richtig erfaßt wird.

Angesichts dieser doppelten Erfahrung dürfte ein näheres Eingehen auf das Rechtsmittel der Revision, wie es in den Vorschriften der Reichs-Strafprozeßordnung gestaltet ist, nicht ungerechtfertigt erscheinen, wobei der durch eine konstante Praxis des Reichsgerichts festnormierten Formalien bei der Einlegung des Rechtsmittels und der Anbringung der Revisionsanträge und deren Begründung nur kurz Erwähnung gethan werden soll.

I. Die Formalien.

1. Die Einlegung der Revision. Sie ist weder äußerlich noch inhaltlich an eine besondere Form gebunden: jede Erklärung genügt, welche der Unzufriedenheit mit der ergangenen Entscheidung Ausdruck giebt und den Willen, sie anzufechten, erkennen läßt. Ob das Rechtsmittel, das eingelegt werden soll, gar nicht oder falsch bezeichnet wird, ist unerheblich, und wird der Erklärung auch dadurch ihre Kraft nicht entzogen, daß ein anderes, als das für die Revision zuständige Gericht als dasjenige angegeben wird, dessen Entscheidung angerufen werden soll. Denn von welchem Rechtsmittel Gebrauch gemacht werden kann, und welcher Gerichtshof für dasselbe zuständig ist, hängt nicht von dem Belieben der Prozeßpartei ab, sondern sind Fragen des öffentlichen Rechts und ihre Entscheidung deshalb der Willkür der Parteien entzogen. Eine einzige, singuläre, hier nicht weiter interessierende Ausnahme macht § 136 Abs. 2 StPO. Die Einlegung der Revision kann zu Protokoll des Gerichtsschreibers ebensowohl geschehen, wie durch Privatschrift oder einen Schriftsatz des Vertheidigers oder eines Rechtsanwalts. Zur protokollarischen Aufnahme ist nur der Gerichtsschreiber desjenigen Gerichts zuständig, dessen Urtheil angefochten werden soll. Es kann der Angeklagte nicht verlangen, daß seine sofort nach der Verkündung des Urtheils abgegebene Erklärung in das Sitzungsprotokoll aufgenommen oder zu besonderem Protokoll registriert werde. Entsch. Bd. 24 S. 355. Hat jedoch der Erklärende das Protokoll selbst unterschrieben, so gilt es ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit des Gerichtsschreibers als Privatschrift, im Uebrigen ist eine solche selbst dann wirksam, wenn sie gar nicht unterschrieben oder nur mit Kreuzen versehen ist, sobald nur aus dem Inhalt die Person des Erklärenden ersichtlich wird. Auch der gesetzliche Vertreter des Angeklagten kann für diesen die Revision einlegen, und hat dies die Wirkung, daß er sie ohne Genehmigung des Angeklagten nicht zurücknehmen kann. Entsch. Bd. 28 S. 385. Erfolgt die Einlegung durch einen Rechtsanwalt, der nicht als Vertheidiger fungiert hat, so hat er sich durch Beibringung einer Vollmacht zu legitimieren, und genügt die Nachbringung einer solchen, die erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ausgestellt worden, ebensowenig, wie die Beibringung einer nachträglichen Genehmigung. Der Grundsatz ist viel bestritten. Man behauptet, daß mündliche Vollmacht genüge, und daß es ausreichend sei, wenn die Ertheilung der Vollmacht bz. des Auftrags nachträglich erwiesen werde. Indessen ist die obige, strengere Ansicht wohl die allein richtige.

Die Einlegung muß bei dem Gerichte geschehen, dessen Urtheil angefochten werden soll: sie kann daher rechtsgiltig weder bei dem höheren, zur Entscheidung über das Rechtsmittel zuständigen Gerichte, noch bei einem zu dem Bezirk des betreffenden Landgerichts gehörigen Amtsgerichte erfolgen, ebensowenig nach Ablauf der Schwurgerichtsperiode bei dem Vorsitzenden des Schwurgerichts, dessen Urtheil

Gegenstand des Angriffs ist. Entsch. Bd. 13 S. 156. Eine Ausnahme ist im § 341 StPO. zu Gunsten verhafteter Personen gemacht und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie in der betr. Strafsache oder aus anderem Grunde sich in Haft befinden, und ob diese Haft eine Untersuchungs- oder Strafhaft ist.

2. Die Revisionsanträge und deren Begründung. Sie sind vom Gesetz an bestimmte Formen gebunden, um, wie die Motive geltend machen, sachgemäße Schriftsätze zu erlangen und dadurch den Angeklagten vor dem durch Nichtberücksichtigung seiner unstatthaften Anführungen bedingten Schaden oder vor dem durch Zurückweisung seines Rechtsmittels gemäß § 389 StPO. drohenden Verluste der Revision zu bewahren und gleichzeitig das Revisionsgericht vor dem Andrange unreifer und sinnloser Schriftsätze und Anträge zu schützen. Sie müssen nämlich entweder zu Protokoll des bei dem erkennenden Gerichte angestellten Gerichtsschreibers (Man ist bei der Wahl dieser Förmlichkeit offenbar davon ausgegangen, daß nur dieser Gerichtsschreiber, nicht auch jeder beliebige andere, in der Lage ist, sich durch Einsicht der Akten, insbesondere auch des Sitzungsprotokolls zu informiren und auf Grund dieser Information sachgemäße Erklärungen und Anträge aufzunehmen) erklärt oder in einem Schriftsatze enthalten sein, der vom Vertheidiger oder einem Rechtsanwalte unterzeichnet ist. Durch die Unterzeichnung soll der Vertheidiger bz. Rechtsanwalt die Verantwortung für den Inhalt des Schriftstücks übernehmen und darf deshalb der Unterschrift ein Zusatz nicht beigefügt werden, aus dem sich eine Ablehnung dieser Verantwortlichkeit ergiebt. Der Vermerk „zur Beglaubigung der Unterschrift" genügt der gesetzlichen Form nicht. Dagegen reicht die Unterschrift ohne jeden Beisatz aus und bedarf es auch, wenn ein Rechtsanwalt unterschrieben hat, der Beifügung einer Vollmacht nicht, solange die konkreten Umstände den Verdacht nicht ergeben, daß der Rechtsanwalt nicht im Auftrage des Angeklagten (vielleicht in dem der Ehefrau oder eines Verwandten desselben) gehandelt habe. Der Schriftsatz muß innerhalb der gesetzlichen Frist bei dem Gerichte eingehen, dessen Urtheil angefochten wird, und ist das zur Entscheidung über die Revision zuständige Gericht zur Empfangnahme des Schriftsatzes nicht befugt: dessen Eingang bei ihm wahrt die Frist nicht und bietet auch nach richtiger Auschauung bei einer dadurch herbeigeführten Versäumung der Frist keinen Grund zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

II. Das Rechtsmittel selbst.

Die Grundprinzipien, auf welchen das Rechtsmittel sich aufbaut, sind in den §§ 376, 392 StPO. niedergelegt. Die letztere Vorschrift lautet: „Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die gestellten Revisionsanträge und, insoweit die Revision auf Mängel des Verfahrens gestützt wird, nur diejenigen Thatsachen, welche bei Anbringung der Revisionsanträge bezeichnet worden sind." Die Bestimmung engt das Rechtsmittel in einer dem Laien fast unverständlichen Weise ein und zieht ihm Grenzen, deren Innehaltung das Publikum nicht selten zu den verfehltesten Ansichten über die getroffene Entscheidung verleitet. Da nämlich die erhobene Beschwerde der Grenzstein ist, über den hinaus das Revisionsgericht seine Prüfung nicht erstrecken darf, so können außerhalb desselben der angefochtenen Entscheidung die gröbsten formalen oder materiellen Verstöße und Fehler anhaften; das Revisionsgericht muß über sie hinwegsehen und bei Verwerfung der zu Unrecht erhobenen Beschwerde eine Entscheidung in Rechtskraft treten lassen, die es mit vollem Rechte als verfehlt bezeichnen kann,

und muß es dulden, daß eine nach seiner Ansicht unschuldig oder nach falschem Gesetz verurtheilte Person die Folgen der Rechtskraft des Urtheils zu übernehmen hat. Und umgekehrt ist es Pflicht des Revisionsgerichts, wenn es die erhobene Prozeßbeschwerde für begründet erachtet, das Urtheil aufzuheben, obschon es die Verurtheilung für begründet und gerecht hält und von einer erneuten Verhandlung keine Förderung der Sache, sondern höchstens nur eine falsche Entscheidung, eine unnütze Mühe und mehr oder weniger erhebliche Kosten erwarten darf. Und gerade im schwurgerichtlichen Verfahren macht sich dieser Umstand als Mißstand bemerkbar. Denn wenn ein an sich formgerechter und anscheinend auch durchaus zutreffender Geschworenenspruch aufgehoben werden muß, weil irgend eine wesentliche Förmlichkeit nicht beachtet worden oder im Sitzungsprotokoll vielleicht nur aus einem Versehen des Gerichtsschreibers nicht beurkundet worden, so könnte mit Recht die Frage aufgeworfen werden, ob denn die Strafrechtspflege nicht der Ermittelung der Wahrheit und der Feststellung der Schuld oder Unschuld dienen soll? Und mancher Vorwurf wird in solchem, übrigens vielfach sich abspielenden Vorgange dem Reichsgericht dahin gemacht, daß es zu ängstlich und penibel sei und das formelle über das materielle Recht, die Form über die Wahrheit überwuchern lasse. Indessen hat das Reichsgericht keine Befugniß, Gesetzgeber zu spielen, die durch die Norm des § 392 cit. gesetzten Grenzen zu verrücken und dem Rechtsmittel der Revision einen neuen Charakter und eine Gestaltung zu geben, die das Gesetz ihm verweigert hat. Es muß die allerdings oft recht unliebsamen Folgen seiner Entscheidung hinnehmen.

Was den § 376 cit. anlangt, so lautet er dahin: „Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urtheil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.“ Der Begriff der „Rechtsnorm“ umfaßt nicht blos positive und ausdrückliche Gesetzesvorschriften, sondern auch die aus solchen sich ergebenden allgemeinen Grundsätze, wie beispielsweise den Satz, daß jeder Zeuge beim Mangel gesetzlicher Hindernisse vereidigt werden muß, ein Satz, der aus der Norm des § 60 StPO. entnommen werden muß: ferner aber auch noch Vorschriften, die nicht Gesetze sind, wohl aber Gesetzeskraft haben. Zu ihnen gehören zwar die Instruktionen und Reglements nicht, welche dazu bestimmt sind, in einem bestimmten Dienstzweige den inneren Dienst zu regeln, wie z. B. bei den Eisenbahnbehörden die für die Bahnbeamten erlassenen Dienstinstruktionen, die eben nur als Beweismittel gelten und der thatsächlichen Auslegung unterliegen. Dagegen müssen als Rechtsnormen gelten die von den Polizeibehörden rechtsgültig erlassenen Polizei-Verordnungen, die Anordnungen, welche zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen oder ansteckenden Krankheiten von den zuständigen Behörden erlassen werden, die internationalen Auslieferungsverträge, das Bahnpolizei-Reglement u. a. m.

Aus diesem Prinzip ergeben sich für den Revisionsrichter und sein Urtheil folgende Schlußfolgerungen. Die Rechtsnormen zerfallen in materiellrechtliche und prozeßrechtliche, von welchen letzteren sich noch diejenigen Normen absondern, welche über die Voraussetzungen der strafrechtlichen Verfolgbarkeit einer That vor den ordentlichen Gerichten Bestimmung treffen. 1. Verletzungen von Rechtsnormen über das Verfahren sind Verstöße gegen prozeßrechtliche Bestimmungen, die sich in bestimmten Vorgängen in der Hauptverhandlung verkörpern oder doch

während der Dauer der Hauptverhandlung erfolgen. Wird nun die Revision auf eine solche Verletzung gegründet, wird also eine prozessuale Revisionsbeschwerde erhoben, so hat das Revisionsgericht zunächst zu prüfen, ob sich dieselbe auf die Voraussetzungen der Verfolgbarkeit des Angeklagten vor den ordentlichen Gerichten, also auf den Gerichtsstand bezieht, oder ob sie eine Verletzung der in den maßgebenden Prozeßgesetzen aufgestellten Vorschriften behauptet. Bei der ersteren Alternative ist es an die Regeln und Anordnungen, welche die Strafprozeßordnung für das Verfahren setzt, nicht gebunden, weil durch die Beschwerde das Vorliegen eines Falles behauptet wird, der außerhalb des durch jenes Gesetz geordneten Verfahrens steht. Es hat vielmehr über die Beschwerde und zwar nöthigenfalls nach Erhebung des erforderlichen Beweises selbständig zu befinden. Anders bei der zweiten Alternative. Hier greifen überall die allgemeinen Regeln der Strafprozeßordnung Platz. Da nach ihnen das Urtheil auf Grund der Hauptverhandlung ergeht, sonach auf den Vorgängen in derselben beruht, nicht aber auf dem sie beurkundenden Sitzungsprotokolle, so bleibt zunächst die erhobene Beschwerde nach der Richtung hin zu erörtern, ob sie einen durch die Vorgänge in der Hauptverhandlung begangenen Verstoß gegen die Förmlichkeiten des Verfahrens rügen und sich zum Erweise ihrer Richtigkeit auf die Beurkundungen des Sitzungsprotokolls berufen will, oder ob sie umgekehrt aus dem Inhalte des Protokolles einen Verstoß gegen eine Prozeßnorm folgert. Ob das eine oder das andere von dem Beschwerdeführer gewollt worden, wird häufig schwer zu entscheiden sein, und haben mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit einer thatsächlichen Würdigung des konkreten Falles die verschiedenen Senate des Reichsgerichts eine feststehende Praxis nicht geschaffen. So haben beispielsweise einzelne Senate in dem Ausdruck „ausweislich“ oder in der Wendung „nach Ausweis“ des Sitzungsprotokolles eine hinreichende Bezeichnung des letzteren als eines Beweismittels für die aufgestellte Behauptung einer Normverletzung gefunden, während andere Senate dem nur für den Fall beigetreten sind, daß der Verfasser der Begründungsschrift in der Hauptverhandlung als Vertheidiger anwesend gewesen, sonach den gerügten Verstoß aus eigener Wahrnehmung, nicht aber aus den Bekundungen des Sitzungsprotokolles kennen gelernt hatte. Ist nun das Protokoll nicht als Beweis-, sondern als Erkenntnißquelle der aufgestellten Rüge anzusehen, so hat diese den Charakter einer Protokollrüge d. h. sie rügt eine Mangelhaftigkeit des Protokolls und kann, da auf diesem das Urtheil nicht beruht, keine Beachtung finden. Sodann hat das Revisionsgericht weiter zu prüfen, ob bei vorausgesetzter Richtigkeit der Beschwerde der gerügte Prozeßverstoß für das Urtheil von Erheblichkeit gewesen wäre, eine Prüfung, der jedoch das Gesetz den Richter enthebt, wenn die Normwidrigkeit zu den im § 377 StPO. gedachten gehört. Im Uebrigen bilden die konkreten Umstände des Einzelfalles die maßgebende Unterlage für diese Prüfung und tritt als allgemeiner Gesichtspunkt höchstens der in den Vordergrund, daß schon die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urtheils durch den Verstoß genügt, um zu der Annahme zu gelangen, daß das Urtheil auf ihm beruht. Schon bei diesem Punkte kommen nicht selten Entscheidungen vor, die in einen gewissen Widerspruch zu einander treten und dadurch dem Publikum Veranlassung bieten, dem Reichsgericht Inkonsequenz, Willkürlichkeit und Mangel an Einheit in der Rechtsprechung vorzuwerfen. Denn wenn z. B. ein Verstoß gegen § 264 StPO. durch Unterlassen des Hinweises auf den

veränderten rechtlichen Gesichtspunkt in dem einen Falle als ein die Aufhebung des Urtheils bedingender Beschwerdegrund angesehen wird, z. B. Entsch. Bd. 20 S. 33, in einem andern ganz gleich gelagerten Falle aber nicht, weil das Urtheil nicht auf dem Verstoß beruhe, z. B. Entsch. Bd. 23 S. 71, so vermag allerdings nur ein genaues Eingehen auf die Begründung der Entscheidung in jedem der beiden Fälle den Vorwurf des Widerspruchs zu beseitigen. Dieses Eingehen aber wird in ausreichender Klarheit ergeben, daß in jenem Falle nach der konkreten Gestaltung der Sache die Möglichkeit nicht ausgeschlossen war, es würde nach erfolgtem Hinweis die Vertheidigung des Angeklagten eine andere gewesen sein, während diese Möglichkeit in dem anderen Falle nicht gegeben und nicht erfindlich war, worin die Vertheidigung sich hätte ändern oder ergänzen können.

Erweist sich nach diesen Vorprüfungen die Beschwerde als an sich erheblich, so kommt es auf ihre thatsächliche Richtigkeit an. Ihre Grundlage ist nicht ein auf der Beweiswürdigung des Richters ruhendes Ergebniß der Beweiserhebung, sondern ein positiver oder negativer Vorgang während oder in der Hauptverhandlung, ein Vorgang, durch den gegen eine wesentliche Förmlichkeit des Verfahrens verstoßen wird. Es sind deshalb nicht Feststellungen des Richters, die bei der Beurtheilung der Beschwerde maßgebend werden, sondern im Allgemeinen die Beurkundungen des Sitzungsprotokolls, das gemäß § 274 StPO. bis zum Nachweis der Fälschung, d. h. bis zum Nachweis, daß ihm b e w u ß t und vorsätzlich ein unwahrer Inhalt, sei es durch Hineinbringung nicht geschehener oder Verschweigung geschehener Vorgänge, (sic. Entsch. 5 Bd. 45 und Rechtspr. Bd. 4 S. 845) gegeben worden, ausschließlichen Beweis für die Beobachtung der wesentlichen Förmlichkeiten bildet. Werden daher die Thatsachen, in welchen die Beschwerde den Formverstoß erblickt, durch das Sitzungsprotokoll bestätigt, so genügt dieser Umstand, um den Beweis für die Richtigkeit der Beschwerdegrundlage für geführt zu erachten. Nun können aber auch Beschwerden erhoben werden, bei welchen dieser Beweis versagt, weil der Vorgang gemäß § 273 StPO. keine Aufnahme in das Protokoll zu finden brauchte und gefunden hat, wie z. B. die Beschwerde, daß kein oder kein rechtsgültiger Strafantrag gestellt worden, daß ein nach § 264 StPO. erforderlicher Hinweis nicht stattgefunden, daß bei der kommissarischen Vernehmung eines Zeugen die vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet, daß seine Aussage bei ihrer Verlesung in der Hauptverhandlung zu Unrecht als eine eidliche bezeichnet worden sei und dergl. m. In solchen Fällen versagt selbstredend die Beweisquelle des Sitzungsprotokolls. Da es sich nun um einen für den Rechtsbestand des Urtheils wesentlichen Vorgang handelt und das Revisionsgericht an thatsächliche Feststellungen des Instanzgerichts nicht gebunden ist, selbst wenn sich solche z. B. den Strafantrag betreffend, im Urtheil finden, so steht ihm frei, den Inhalt der Akten zu benutzen und aus demselben z. B. den Vorgang bei der kommissarischen Zeugenvernehmung zu ermitteln, festzustellen und seiner Entscheidung zu Grunde zu legen. Zu weiteren Beweiserhebungen aber muß das Revisionsgericht schreiten, wenn die erhobene Beschwerde einen Vorgang außerhalb der Hauptverhandlung zum Gegenstand der Rüge macht, der bei vorausgesetzter Richtigkeit die Rechtsgültigkeit der Entscheidung in Frage zu stellen geeignet ist. Man hat bei solchen Beschwerden an die Behauptung z. B. zu denken, daß die Berathung des Gerichts keine geheime gewesen, oder daß bei der Berathung der Geschworenen gegen § 303 StPO. verstoßen worden. Die that-

sächliche Richtigkeit solcher Beschwerde kann weder durch das lediglich die Vorgänge innerhalb der Hauptverhandlung beurkundende Protokoll, noch durch den Inhalt der Akten erwiesen werden. Sind daher die Angaben der Beschwerde mit Beweismitteln nicht unterstützt und auch sonst nicht wahrscheinlich gemacht, so hat das Revisionsgericht keinen Anlaß, von Amtswegen die Richtigkeit der Beschwerde zu ermitteln, sondern hat sie zu verwerfen.. Anderenfalls aber ist es verpflichtet, den angetretenen Beweis durch Einforderung amtlicher Auskunft u. dergl. zu erheben und nach seinem Ausfall Entscheidung zu treffen.

2. Ganz anders gestaltet sich die Sachlage und die Stellung des Revisionsgerichts einer erhobenen materiellen Beschwerde gegenüber. Sie stellt die Behauptung auf, daß das Strafgesetz durch Nichtanwendung oder durch unrichtige Anwendung verletzt sei, bemängelt also die in dem angefochtenen Urtheile erfolgte rechtliche Würdigung der für erwiesen erachteten Thatsachen bz. deren Subsumtion unter das Strafgesetz. Wollte gleichzeitig die Verletzung einer Rechtsnorm in einer unrichtigen Beweiswürdigung und demgemäßen falschen Feststellung erblickt werden, so würde diese Beschwerde den Charakter einer Prozeßrüge haben und keinesfalls einen Erfolg aufweisen können, weil § 260 StPO. die Würdigung der Beweise lediglich in das Ermessen des Thatrichters stellt, und dieser dadurch, daß er von seinem Ermessen Gebrauch macht, eine Rechtsnorm nicht verletzt. Es liegt also dem Revisionsgericht nur die Prüfung ob, ob die vom Instanzgerichte festgestellte Sachlage, also die von ihm für erwiesen erachteten und gemäß § 266 StPO. in den Urtheilsgründen angegebenen Thatsachen die gesetzlichen Merkmale der in dem angewendeten Strafgesetz bedrohten strafbaren Handlung enthalten. Demgemäß sind die vom Instanzgericht als erwiesen angenommenen und in dem Urtheil angegebenen Thatsachen, als auf der Beweiswürdigung beruhend, jedem Revisionsangriffe entzogen und als thatsächliche Feststellung für das Revisionsgericht maßgebend. Unerheblich sind ihnen gegenüber die Beurkundungen des Sitzungsprotokolls, weil sie nach §§ 273. 274 StPO. keinen Beweis für die Ergebnisse der Beweisaufnahme bieten und kann deshalb die Behauptung, daß nach ihnen der Ausfall der Beweisaufnahme ein ganz anderes Bild zeige, als das in den Urtheilsgründen geschilderte, keinen Erfolg haben. Nun ist ja zuzugeben, daß die Frage, was eine lediglich thatsächliche Feststellung sei, recht zweifelhaft werden kann. Die Grenze zwischen dem Thatsächlichen und dem Rechtlichen ist ungemein schwierig zu ziehen, und geradezu unmöglich erscheint es, eine genaue, jeden Fall deckende Definition der beiden Begriffe aufzustellen; denn jede Thatsache setzt sich zusammen aus Rechtsbegriffen und beruht auf einer Reihe von Schlußfolgerungen, die wiederum ohne Zuhülfenahme rechtlicher Begriffe nicht gezogen werden können. Wenn sich nun auch aus diesem Umstande die freilich schwer wiegende Thatsache erklärt, daß die verschiedenen Senate des Reichsgerichts bei der Anwendung dieser Begriffe verschiedene Wege verfolgen, daß z. B. der eine Senat die Frage nach der Auslegung einer Aeußerung oder eines Schriftstücks für eine lediglich thatsächliche, also jedem Revisionsangriffe entzogene erklärt, während ein anderer ihr rechtliche Natur vindizirt, indem er die für das Civilrecht vorgeschriebenen Auslegungsregeln als die ihr zu Grunde liegende Rechtsnorm ansieht und die Rüge ihrer Verletzung als geeignete Revisionsbeschwerde erachtet, so ist doch im Allgemeinen von allen Senaten als Regel festgehalten worden, daß alles, was zur Aufklärung und Begründung des konkreten Sachverhalts

dient, thatsächlicher Natur ist, und daß man als Prüfstein die Frage festhalten könne, ob eine und welche Rechtsnorm durch die Schlußfolgerungen des Richters verletzt worden sei.

Hiernach ist dem Revisionsgericht jedes Eingehen auf den Ausfall der Beweisaufnahme oder den Inhalt der Akten und jede freie Würdigung der That verschlossen. Gebunden an die vorinstanzliche Auffassung des Beweisresultates, ist ihm nur eine ganz beschränkte Marschroute vorgezeichnet; es hat in Ansehung der Thatsachen den Weg zu gehen, den der Instanzrichter gegangen und hat sich zu beschränken auf die Prüfung einer richtigen Unterordnung dieser Thatsachen unter das Strafgesetz. Dieser Umstand, dieser gesetzliche Zwang ist es, der von so vielen Seiten verkannt wird und unbeachtet bleibt. Man findet es unerklärlich, daß derselbe höchste Gerichtshof in zwei ganz gleich gelagerten Sachen verschiedene einander widersprechende Urtheile abzugeben vermag; man macht ihm Vorwürfe, wenn eine Entscheidung dem Bilde nicht entspricht, daß man sich selbst von der Sache gemacht hat, und man meint, daß das Reichsgericht mit solchen Urtheilen außerhalb des Volksbewußtseins stehe. Und doch wie unreif sind in der Regel solche abfällige Kritiken, wie beweisen sie meist die Vorschnelligkeit und Uebereilung oder wohl gar die Unkenntniß des Kritikers von dem Wesen des Rechtsmittels der Revision!. Beispiele sollen dies bestätigen. Das Kartenspiel mit dem wunderbaren Namen „Mauscheln" ist wiederholt Gegenstand strafgerichtlicher Verfolgung gewesen. In dem einen Falle verneinte der Instanzrichter die Qualität des Spiels als eines Glücksspiels, im andern bejahte er sie: beide Urtheile wurden vom Reichsgericht bestätigt. Urtheil vom 22. Mai 1885 und Urtheil v. 15. Febr. 1889 (Arch. Bd. 37 S. 159). Also zwei direkt sich widersprechende Entscheidungen; nach welcher von ihnen soll denn nun das Publikum sich richten, welche soll dem Instanzrichter als Vorbild dienen! Und doch war das Reichsgericht außer Stande andere Entscheidungen zu fällen. In dem einen Falle nämlich legte der Instanzrichter die Regeln des Spieles dahin aus, daß nicht der Zufall, sondern die Geschicklichkeit des Spielers den Ausfall bedinge, im andern aber entnahm er denselben Spielregeln die Ueberzeugung, daß lediglich der Zufall über Gewinn und Verlust des Spielers entscheide. Da nun diese Feststellungen als lediglich thatsächliche unangreifbare waren, blieb dem Reichsgericht nur die Prüfung, ob der Begriff des Glücksspiels bei seiner Anwendung bz. Nichtanwendung verkannt worden sei, und diese Prüfung ergab jenes Resultat. Ein ganz gleich gearteter Fall trat ein bei der Materie der Bierfälschung und kann sich jeder Zeit erneuern. Wie sehr die thatsächlichen Feststellungen des Instanzgerichts den höchsten Gerichtshof binden und seine Entscheidung oft zu einem lediglich formalen Ausspruch herabdrücken, ergiebt auch die Betrachtung, daß das Reichsgericht in seiner Eigenschaft als Revisionsgericht nicht befugt ist, aus eigener Wissenschaft etwaige Feststellungen der Vorinstanz über die Bestandtheile, das Wesen und die Natur eines Gegenstandes z. B. der Elektrizität als rechtsirrig zu verwerfen und zu ändern, und daß es ebensowenig berechtigt ist, zu Gunsten eines besonderen Falles in die gesetzlichen Begriffsmerkmale eines Thatbestandsmoment z. B. einer „beweglichen Sache" eine Bresche zu schlagen. Es wird daher jede Kritik einer reichsgerichtlichen Entscheidung fehl gehen, die ohne Rücksicht auf die Natur und den Charakter des Rechtsmittels der Revision den die Entscheidung beeinflußenden und beengenden thatsächlichen Feststellungen des ersten Urtheils keine Beachtung schenkt.

Alle diese Ausführungen bieten auch eine wesentliche Unterlage für den zweiten Punkt der Erörterungen, nämlich für die Beantwortung der Frage, wie ein Revisionsangriff gestaltet sein, wie also der Revisionsantrag nach dem Sinne des Gesetzes begründet werden muß.

Leider begegnet man in fast übergroßer Zahl Begründungsschriften, in welchen sich der Verfasser bemüht eine Aenderung der thatsächlichen Lage der Sache herbeizuführen theils dadurch, daß neue Thatsachen unter Angabe von Beweismitteln angeführt werden, theils dadurch, daß dem Ergebniß der Beweisaufnahme eine andere Auffassung zu Grunde gelegt und es anders, als in den Urtheilsgründen dargestellt wird, und daß dem Gericht ein falsches Verständniß des Beweisausfalles vorgeworfen und seine Darlegung als im Widerspruch mit dem Inhalte des Sitzungsprotokolles stehend bezeichnet wird. Es entspricht eben nicht dem Gesetz, wenn auf solcher Grundlage die Beschwerde materieller Gesetzesverletzung aufgebaut wird. Man übersieht, daß die thatsächlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung in der Revisionsinstanz nicht anfechtbar sind und die Anführung neuer Thatsachen nach § 376 StPO. unstatthaft ist: daß die Sachdarstellung, wie sie das angefochtene Urtheil giebt, für die Revisionsinstanz maßgebend bleibt, weil sie auf den Thatsachen beruht, die das Gericht auf Grund der ihm allein und ausschließlich zustehenden Beweiswürdigung für erwiesen erachtet hat: und daß das Sitzungsprotokoll nur in schöffengerichtlichen Sachen die Ergebnisse der Beweisaufnahme mit beweisender Kraft beurkundet, somit sein Inhalt gegen die thatsächlichen Feststellungen des Urtheils in Strafkammer- und Schwurgerichtssachen nicht in den Kampf geführt werden kann. Was Wunder also, daß eine derartige Begründung ohne jede Wirkung bleiben muß und vielleicht nur dem Angeklagten die Beruhigung gewährt, daß nunmehr alles angeführt ist, was er auf dem Herzen gehabt hat. Daß aber die ganze Arbeit pro nihilo war und dem Revisionsrichter völlig unnütze Mühe und Last aufgebürdet worden, das wird nicht beachtet. Und doch ist es gerade der Zweck des § 385 Abs. 2 StPO., diesem Uebel zu steuern, doch hat der Gesetzgeber diese Arbeit in die Hand eines Sachverständigen gelegt, damit die Begründung eine sachgemäße und dem Gesetze entsprechende sei. Ihm ist es auferlegt, aus den An- und Ausführungen des Angeklagten die Spreu von dem Weizen zu sondern und durch sein sachverständiges Urtheil auf eine den Interessen des Angeklagten entsprechende Behandlung des Rechtsmittels hinzuwirken.

Wie aber soll die Begründung der Revisionsanträge beschaffen sein? Vorweg zu bemerken ist, daß die Begründung in sich erkennen lassen muß, wegen Verletzung welcher Rechtsnormen das ergangene Urtheil angefochten wird; es ist daher die Bezugnahme auf frühere Schriftsätze, mögen dieselben vor oder in der Hauptverhandlung beigebracht worden sein, oder mögen sie zur Begründung einer früheren Revision, die zur Aufhebung des Urtheils geführt hatte, gedient haben, nicht geeignet, den an eine Rechtfertigungsschrift zu stellenden Anforderungen Rechnung zu tragen. Eine so begründete Revisionsbeschwerde ist als nicht begründet anzusehen. Urth. des Reichsg. v. 21. Septemb. 1888 wider N. Rep. 1579/88. Im Uebrigen hat man, wie bei dem Urtheile, processuale und materielle Beschwerden zu unterscheiden. Für die ersteren giebt § 384 Abs. 2 StPO. die vollgültige Regel. Nach ihr soll nicht bloß die verletzte Rechtsnorm angegeben, andern sollen auch die Thatsachen bezeichnet werden, in welchen die Verletzung

gefunden worden. Das Reichsgericht legt im Interesse des Angeklagten diese Vorschrift nicht einengend aus und läßt daher auch Beschwerden zu, in welchen nur die belastenden Thatsachen angeführt, nicht aber die angeblich verletzte Rechtsnorm ausdrücklich hervorgehoben wird. Es genügt z. B. die Behauptung, daß in der Hauptverhandlung die Aussage eines kommissarisch vernommenen Zeugen verlesen worden sei, ohne daß der Vertheidiger vom Termin zur Vernehmung des Zeugen Nachricht erhalten. Die hierauf gestützte Rüge, es sei durch dieses Verfahren das Gesetz verletzt worden, ist eine vollgültige Prozeßbeschwerde, ohne daß es der Angabe des § der Strafprozeßordnung bedarf, gegen den verstoßen sein soll. Es ist hierbei von dem Verfasser der Schrift nur das eine zu beachten, daß eine Form vermieden wird, die geeignet sein könnte, die Beschwerde zu einer Protokollrüge herabzudrücken. Auch ist es selbstverständlich, daß nicht bewußt unwahre Thatsachen behauptet und falsche Beschwerden aufgestellt werden dürfen, wie es z. B. vorgekommen ist, daß ein Vertheidiger, das Versehen des Sitzungsprotokolls benutzend, die Nichtvereidigung eines Zeugen in der Hauptverhandlung bestimmt behauptet hat, wiewohl die Vereidiguug und zwar in seiner Gegenwart stattgefunden hatte, er sich somit der Unwahrheit seiner Behauptung bewußt gewesen war. Eine solche Fruktifizierung eines Versehens der Urkundspersonen zu Gunsten seines Klienten verträgt sich nicht mit der Ehre und der Würde des Standes eines Vertheidigers.

Was die materielle Beschwerde anlangt, so würde es schon genügen, das Strafgesetz namhaft zu machen, das verletzt sein soll; denn in dieser Form verpflichtet die Rüge das Revisionsgericht zu einer Nachprüfung des angefochtenen Urtheils in materiellrechtlicher Beziehung: es hat zu prüfen, ob die Subsumtion der als erwiesen angegebenen Thatsachen unter das als verletzt bezeichnete Strafgesetz zu irgend welchen Bedenken Anlaß giebt, ob die Strafverfolgung durch Verjährung ausgeschlossen oder dem Urtheil der Einwand rechtskräftig entschiedener Sache entgegensteht, und ob bei der Abmessung der Strafe ein Rechtsirrthum untergelaufen ist. Als ein zwar unschädlicher, aber doch nicht angemessener Auswuchs einer solchen allgemeinen Beschwerde ist es anzusehen, wenn alle die Paragraphen des Strafgesetzes, die im Urtheil herangezogen sind, als verletzt bezeichnet und einzeln angeführt werden, ohne daß in Wirklichkeit die Beschwerde auf alle hat gerichtet werden sollen. Wenn z. B. unter den §§ auch der § 73 StGB. oder der § 157 ibid., welche als angewendetes Strafgesetz im Urtheil zitiert sind, benannt werden, so kann doch eine Verletzung dieser Normen, selbst wenn sie vorläge, vom Angeklagten nicht gerügt werden, weil der Verstoß ihm nicht zum Nachtheil gereichen würde. Es ist sonach ihre Aufnahme unter die als verletzt bezeichneten Rechtsnormen ebenso unnütz als überflüssig.

Wird von dieser allgemein gehaltenen Beschwerde abgesehen, so muß die Begründungsschrift die thatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urtheils zur Grundlage ihrer Rügen nehmen und muß in lediglich rechtlichen Deduktionen den Nachweis zu führen suchen, daß in den festgestellten Thatsachen das eine oder andere gesetzliche Merkmal des dem Angeklagten zur Last gelegten Delikts nicht enthalten und deshalb das Gesetz verletzt sei, bz. daß die Annahme der Vorinstanz von dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein des Thatbestandes auf einer Verkennung des Gesetzes, also einem Rechtsirrthum beruhe. Bei der Verschiedenheit und Vielgestaltigkeit der Einzelfälle ist es selbstredend geradezu unmöglich, eine

Art von Schema aufzustellen, nach dem sich jede Rechtfertigungsschrift zu richten habe. Indessen dürften obige Ausführungen genügend auf die Mängel hingewiesen haben, an welchen viele derartige Schriftsätze leiden, Mängel, die der Bedeutung und dem Wesen des Rechtsmittels der Revision zuwiderlaufen und deren Beseitigung dem Angeklagten zum Vortheil gereichen, dem Revisionsgerichte aber seine an sich schon schwere Geistesarbeit wesentlich erleichtern würde.

Dr. Meves.

2. Das Reichsgericht und die Elektrizität.

Von Dr. Alfred von Weinrich, Frankfurt a. M.

Die fortschreitende Technik erzeugt fortwährend neue rechtliche Beziehungen. Vielfach nehmen wir diese erst bei Einzelfragen wahr, welche den Gerichten zur Entscheidung unterbreitet werden. In solchen Fällen ist es Sache der Gerichte, zu untersuchen, inwiefern jene mit dem bestehenden Rechte sich vereinigen lassen, da eine sofortige Entscheidung verlangt wird und es nicht möglich ist, den umständlichen und weitläufigen Weg der Gesetzgebung zu betreten. Zur Subsumierung solcher Neuerscheinungen unter das Recht ist in erster Linie das Reichsgericht berufen. Bezüglich der Elektrizität wurde dies vom IV. Civilsenat (Entsch. i. C. S. 17 S. 272) auch ausdrücklich ausgesprochen und dabei die Frage, ob der elektrische Strom eine Sache sei, bejaht. Zu einem verneinenden Ergebniß gelangte der IV. Strafsenat (Entsch. in St. 29, S. 111) bei der Prüfung, ob die widerrechtliche Entnahme des elektrischen Stromes als ein Diebstahl anzusehen sei. Vom Ersten Richter wurde dies deshalb verneint, „weil nach den Ausführungen des Sachverständigen man in der Wissenschaft mehr und mehr davon abgegangen sei, daß die Elektrizität ein Fluidum oder überhaupt eine Sache sei, und sich der Ansicht zuneige, daß es sich um einen Zustand handle, der längs des Leitungsdrahtes vermittelt werde und vermuthlich in Schwingungen kleinster Theile (Moleküle) bestehe". Das Reichsgericht sah darin eine unanfechtbare thatsächliche Feststellung und verwarf demgemäß die Revision.

Dies Urtheil wurde mehrfach angegriffen u. A. auch von Dernburg (Juristenztg. I 473). Nach ihm ist zur Bestimmung des Begriffs Sache im Sinne des § 242 R. St. G. von dem Zwecke der Strafrechtsnorm für den vorliegenden Fall auszugehen. Dieser Zweck bestehe offenbar darin, den Privaten, welchem rechtmäßig Güter der Außenwelt zu eigen sind, gegen rechtswidrige Zueignung zu schützen. Die Elektrizität sei aber ein Gut, das in der Außenwelt vorkommt, welches der Aneignung durch Menschen fähig ist und das im gegebenen Fall dem Eigenthümer der Fabrikationsstätte gehört habe, ja das er als verwerthbares Gut erst geschaffen hatte. Um deswillen sei sie eine Sache im Sinne des Civil- und des Strafrechts. Hiergegen wandte sich RGR. Loebell das. II. 37 mit der Ausführung:

„Der Strafrichter ist nicht so frei wie bee Civilrichter. Während dieser berechtigt und ouch verpflichtet ist, aus den Fortschritten des Verkehrs und der Techuik sich ergebende neue Rechtsfrogen in Ermongelung positiver Gesetze nach ollgemeinen Rechtsgrundsätzen im Wege der Anologie zu entscheiden, ist der Strafrichter durch den Sotz: **nulla poena sine lege** beschränkt. Die von ihm erkonnte poittische und wirthschaftliche Nothwendigkeit strafrechtlichen Schutzes für ein vom Gesetz nicht geschütztes Rechtsgut giebt ihm nicht die

Befugniß, diesem Rechtsgut durch analoge Anwendung eines für einen anderen Fall geschaffenen Strafgesetzes Schutz zu gewähren. Dem Strafrichter bleibt nichts anderes übrig, als den Angeklagten freizusprechen.*)"

Es ist Loebell ohne Weiteres zuzugeben, daß Strafgesetze nicht auf dem Wege der Analogie ausgedehnt werden können. Allein ist denn die Qualifizirung der widerrechtlichen Wegnahme eines elektrischen Stromes als Diebstahl nur auf dem Wege der Analogie durchzuführen und ist sie vielmehr nicht in den Worten des Gesetzes selbst begründet? Nach Ansicht des Reichsgerichts kann der Diebstahl nur an körperlichen beweglichen Sachen begangen werden. Der § 242 StGB. bestimmt, daß wer eine fremde bewegliche Sache einem Andern in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wegen Diebstahls bestraft wird. Daß diese Sache eine körperliche sein muß, ist im Gesetze nicht gesagt. Freilich sind Sachen, die weggenommen werden können, fast immer körperliche. Daß aber auch die Wegnahme nicht-körperlicher Sachen möglich ist, wird gerade durch unsern Fall illustrirt. Sieht man ganz davon ab, daß das „tangi posse" auf den elektrischen Strom angewendet werden könne*), was vom römischen Recht als das Wesen einer körperlichen Sache ausmachend, ausdrücklich ausgesprochen wurde, und sieht man die vom ersten Richter auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen geschehene Feststellung, daß die Elektrizität etwas „Unkörperliches", ein „Zustand" sei als eine thatsächliche und daher für das Reichsgericht bindende an, so hat andererseits der Erste Richter in gleicher Weise festgestellt, „daß der Angekl. aus der F.'schen Centrale elektrischen Strom, ohne dazu befugt zu sein, entnommen hat". Es ist mithin elektrischer Strom in widerrechtlicher Weise weggenommen worden. Nicht der Begriff Elektrizität, auf den das Gutachten des Sachverständigen bezogen werden muß, sondern der Elektrizität enthaltende Kraftmotor, der elektrische Strom, den die F.'schen Maschinen bereitet haben, war Gegenstand der Wegnahme. Durch die Leitungsdrähte führte der Angekl. die Elektrizität in sein Etablissement über. In diesem Ueberführen muß der Diebstahl gefunden werden. Es hat eine räumliche Entziehung fremden Gutes stattgefunden. Eben darum kann auch von keinem furtum usus gesprochen werden. Wer sein Wasser auf fremden Heerde kocht, begeht freilich keinen Diebstahl, wer dagegen widerrechtlich seine Cigarre oder ein Licht an einer fremden Laterne ansteckt, begeht einen Diebstahl. Man mag vielleicht eine solche Lappalie nicht gerichtlich verfolgen, allein für den Begriff ist dies bedeutungslos. Denn es findet kein bloßes Gebrauchen, sondern ein Entziehen von Feuer, eine wirkliche Wegnahme statt. Ebenso ist es bei dem elektrischen Strom. Auf die Möglichkeit der Wegnahme von Elektrizität kommt es für den Diebstahlsbegriff an, wegen dieser Möglichkeit ist der elektrische Strom eine bewegliche Sache. Dies hat der Erste Richter verkannt und dadurch gegen eine Rechtsnorm verstoßen. Um Mißverständnisse zu vermeiden, sei erwähnt, daß rein geistige Dinge, wie Ideen, Melodien u. s. w.

---

*) Nach Hoppe (das. S. 58) liegt in der Wegnahme der Elektrizität ein furtum usus, der ebenso zu behandeln wäre, wie wenn Jemand sein Wasser auf fremdem Heerde kocht, oder seine Cigarren an einer fremden Laterne unbefugt anzündet; der Angekl. habe eben die Maschinen zur Bereitung von Elektrizität benutzt.

*) Daß dies zulässig ist, zeigt ein Blick in's tägliche Leben. Man denke doch nur an die Wirkungen welche die Berührung eines elektrischen Stromes hat, die den Berührenden tödten kann und man in Folge dessen in Nordamerika die Elektrizität sogar zu Hinrichtungen benutzt!

nicht weggenommen werden können, man spricht hier nur von Diebstahl in übertragenem Sinne. Dies ist aber der elektrische Strom nicht, sondern wie erwähnt, eine Sache im Sinne des StGB.

Neuerdings hat sich, nachdem Professor Dernburg (a. O. S. 76) unter Bezugnahme auf Aeußerungen eines Technikers seinen Standpunkt gegen die erfolgten Angriffe vertheidigt, RGRath Stenglein (a. O. S. 103) dahin ausgelassen: „Wenn jemand der elektrischen Leitung eines andern Kraft entnimmt und in Akkumulatoren aufspeichert, so hat sie die bezeichneten Eigenschaften und kann gestohlen werden; schließt der Attentäter aber auf fremde Kraft nur heimlich eine Zweigleitung an, so benutzt er nur fremde Kraft und ist nicht Dieb." Als Seitenstück wird der Fall angeführt, daß jemand heimlich eine Transmission an die durch Dampf getriebene Welle seines Nachbars umhänge und dessen Dampfkraft zum Betrieb eines eigenen Werkes gebrauche. In diesen und ähnlichen Fällen liege ein furtum usus „vor, dessen Nichtstrafbarkeit man als einen unleugbaren Fortschritt angesehen hat." Trotzdem soll nach Stenglein ein Strafbedürfniß für solche Fälle vorhanden sein. Ohne zu der verpönten Analogie greifen zu müssen, wäre eine Bestrafung hier möglich und der Angriff auf fremde Kraft würde als Betrug sich darstellen.

Zuzugeben ist, daß gewisse Fälle eines Angriffes auf fremde Kraft sich als Betrug qualificieren lassen, nämlich dann, wenn dieser Angriff eine Vermögensbeschädigung enthält und in Form einer Täuschung vorgenommen wurde. Dahin gehört z. B. die von Stenglein angeführte Erschleichung freier Eisenbahnfahrt ohne oder mittels ungiltiger Fahrkarte; der Reisende will bei dem Schaffner den Irrthum erwecken, daß er im Besitze eines giltigen Fahrbillets sei. Der dolus in diesem Falle geht also auf Irrthumserregung. Anders dagegen, wenn Jemand an das Elektrizitätswerk eine Leitung anschließt oder der Welle einen Transmissionsriemen umhängt. Mag man in diesen Dingen einen Diebstahl sehen oder nicht, so liegt, das kann nicht bestritten werden, hier jedenfalls eine unerlaubte Handlung vor, die zivilrechtlich zu Schadenersatz verpflichtet. Der dolus geht hier auf das Ableiten bz. Benutzen der fremden Kraft, nicht auf Täuschung des Eigenthümers oder seines Vertreters, wie im vorigen Beispiel bezüglich der Fahrkarten. Von einem Betrug kann darum weder bei der Entnahme von Elektrizität noch bei der von Dampfkraft gesprochen werden. Will man hier keinen Diebstahl annehmen, so kann, so sehr das von manchen vom kriminalpolitischen Standpunkt auch beklagt werden mag, hier keine Strafe eintreten. —

Daß das Entnehmen des elektrischen Stromes mittels eines Leitungsdrahtes Diebstahl ist, wurde bereits hervorgehoben. Denn elektrischer Strom scheidet mittels des Leitungsdrahtes aus dem fremden Werke aus und geht in den Gewahrsam dessen über, der den Draht anlegte. Hingegen die Dampfkraft, welche neben der Maschine ihres Produzenten auch noch die Maschine desjenigen treibt, welcher heimlich die Transmission anlegte, geht nicht in dessen Gewahrsam über. Sie verrichtet nur für ihn eine Arbeit. Eben darum liegt auch kein Diebstahl im Sinne des Strafgesetzes, sondern nur furtum usus vor.

---

[1]) Bendt in der Technischen Rundschau der Vossischen Zeitung vom 24. Januar 1897.

3. Die Entschädigung unschuldig Verurtheilter in Frankreich.

Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz.

In seinem in der Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft Bd. 6 S. 742 veröffentlichten Berichte über die franz. Strafgesetzgebung erwähnte Prof. Garraud der Bestrebungen, die Entschädigungspflicht des Staates für unschuldig Verurtheilte zur Anerkennung zu bringen, und bemerkte, daß ein von Pieyre am 8. Mai 1883 der Deputirtenkammer vorgelegter Gesetzentwurf nicht die geringste Aussicht auf Annahme habe. Diese Bemerkung war richtig, es dauerte von da ab noch nicht weniger als zwölf Jahre, bis es gelang, die franz. Gesetzgebung zu der Annahme eines Grundsatzes zu bewegen, der heute so wenig mehr bestritten wird, daß jeder Versuch seiner Rechtfertigung als überflüssig erachtet werden muß. Wie in Deutschland haben auch in Frankreich verschiedene Fälle, in denen sich die Justiz zum Nachtheil des Angeklagten geirrt hatte, dazu beigetragen, die öff. Meinung zu erregen und die staatliche Entschädigung der Opfer eines Justizirrthums als eine unabweisliche Pflicht des Staates erscheinen zu lassen, deren Erfüllung sich am allerwenigsten ein Staat mit republikanischer Verfassung entziehen dürfe noch könne. Insbesondere war es die Verurtheilung eines gewissen Borras wegen Mordes, die, wie sich später herausstellte, vollständig falsch war da der Verurtheilte das Verbrechen nicht verübt hatte, sowie die eines gewissen Baux wegen Brandstiftung, die den unmittelbaren Anlaß dazu gaben, der Abänderung der Strafprozeßordnung näher zu treten. Es hatte sich bei der Erörterung dieser Fälle erneut die schon seit langer Zeit von den hervorragendsten franz. Kriminalisten anerkannte Thatsache herausgestellt, daß die Vorschriften des code d'instr. crim. über die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht mehr dem heutigen Bedürfniß entsprachen. Es wurde deshalb die Vermehrung der Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Verfahrens und im Anschluß hieran sowie in unmittelbarem Zusammenhang damit die Einführung der Entschädigung unschuldig Verurtheilter in Angriff genommen. Nachdem aus der Mitte der Deputirtenkammer verschiedene Gesetz-Entwürfe vorgelegt worden waren, unterbreitete die Regierung 1893 der Kammer einen Entwurf, welcher im Febr. 1894 berathen wurde. Aus diesem ist das Gesetz vom 8. Juni 1895 über die Wiederaufnahme der Strafprozesse hervorgegangen (Loi sur la revision des procès criminels et correctionels et les indemnité s aux victimes d'erreurs judiciaires), das für die Entwicklung des franz. Strafprozeßrechts als sehr bedeutungsvoll bezeichnet werden muß.[1])

Die Stellung der franz. Gesetzgebung zu der Wiederaufnahme war vor dem Ausbruch der Revolution eine vollständig andere wie nach dieser Zeit. Vor der Revolution stand das Recht, die Wiederaufnahme (revision) eines Strafverfahrens anzuordnen, nur dem König zu, die Ausübung desselben war unbeschränkt und von keinen besonderen Voraussetzungen abhängig; die Anordnung erfolgte durch die lettres de revision. Die franz. Juristen führten dieses schrankenlose Recht auf die absolute Gewalt des Königs zurück, welcher nicht nur Trä-

[1]) Ueber die Entstehungsgeschichte desselben enthält sehr ausführliche Mittheilungen das auch an kritischen Bemerkungen reiche Buch von S. Mayer La question de la revision des procés criminels et correctionels et des indemitès à accorder aux victimes des erreurs judiciaires (P[illegible] Pichon 1894.)

ger der gesetzgebenden, sondern auch der richterlichen Gewalt und in dieser Eigenschaft allen Gerichten übergeordnet war. Die Revolution beseitigte diese Befugniß, welche sich ebenfalls zu einer Quelle von Mißbräuchen entwickelt und wiederholt dahin geführt hatte, mächtige und einflußreiche Verbrecher der Gerechtigkeit und der verdienten Strafe vollständig zu entziehen. Durch Dekret vom 3. Nov. 1789 wurde die Wiederaufnahme überhaupt beseitigt, die konstituirende Nationalversammlung führte die Geschworenen zur Aburtheilung der Verbrechen ein und entzog ihre Wahrsprüche der Anfechtung und der Wiederaufnahme. Indessen führte in Folge der Unzuträglichkeiten, welche sich aus der Abschaffung der Wiederaufnahme ergaben, bereits das Dekret vom 15. Mai 1793 sie wieder ein, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß zwei Verurtheilungen gegen zwei Personen wegen einer That ergangen waren, die mit einander unvereinbar sind. Von neuem wurde die Unzulässigkeit der Wiederaufnahme durch das Gesetzbuch vom 3. Brumaire des Jahres 4 ausgesprochen, dagegen ließ die St.P.O. von 1808 sie, jedoch nur für Verbrechen, nicht auch für Zuchtpolizeisachen unter folgenden Voraussetzungen zu:

a) Unvereinbarkeit zweier dieselbe That betreffenden Verurtheilungen zweier Personen;

b) Glaubhaftmachung, daß der angeblich Ermordete noch lebt;

c) Verurtheilung eines oder mehrerer Belastungszeugen, welche im früheren Verfahren vernommen wurden, wegen Meineids, begangen mit Bezug auf den Verurtheilten.

Aus Anlaß eines Falles, der seiner Zeit viel Aufsehen erregte und nicht nur in der strafrechtlichen, sondern auch in der dramatischen Litteratur behandelt wurde, beantragte Jules Favre 1864 eine Aenderung des code zu dem Zwecke, die Wiederaufnahme auch bei Zuchtpolizeisachen zuzulassen. Das Gesetz vom 29. Juni 1867 trug diesem Antrag Rechnung, fortan konnte auch in diesen Sachen die Wiederaufnahme begehrt werden, allerdings nicht schlechthin, sondern nur dann, wenn das Urtheil, das angefochten wurde, eine Verurtheilung zur Gefängnißstrafe oder die Entziehung der bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechte ganz oder theilweise zum Inhalt hatte.

Auch nach den so abgeänderten Bestimmungen war die Wiederaufnahme in verschiedenen Fällen unmöglich, in welchen sie nach Recht und Billigkeit zugelassen werden muß, z. B. dann, wenn nach der Verurtheilung eines Unschuldigen der Schuldige entdeckt wird, die Verfolgung der That aber bereits verjährt oder jener in Geisteskrankheit verfallen ist, welche seine Aburtheilung ausschließt, ferner dann, wenn der Zeuge, auf Grund dessen wahrheitswidriger Aussage der Angeklagte verurtheilt wurde, nach der Feststellung seines Meineides aber vor seiner Verurtheilung dieserhalb stirbt, wenn Jemand wegen Diebstahls verurtheilt war und der angeblich gestohlene Gegenstand sich nachträglich auffindet, wenn der wahre Schuldige nach der Verurtheilung des Unschuldigen ein Geständniß über seine Schuld ablegt, aber vor seiner Verurtheilung stirbt; in letzterem Falle sind nicht zwei mit einander durchaus unvereinbare Verurtheilungen vorhanden und es fehlt somit an der Voraussetzung, unter welcher der code die Wiederaufnahme bei der unter a erwähnten Kategorie ausschließlich gestattet. Die Rücksicht auf die Bedeutung der Lehre von der Autorität der rechtskräftig entschiedenen Sache, welche in Frankreich seit der Revolution besonders hochgehalten wird, ist für diese enge

und unzureichende Regelung vor Allem verantwortlich zu machen. Das Gesetz von 1895, welches an Stelle des Kap. 3 Buch II Titel III des code d'instr. tritt, dehnt die Zulässigkeit der Wiederaufnahme (revision) auf alle Verbrechen und Zuchtpolizeisachen aus ohne Rücksicht auf die erkannte Strafe, so daß auch wegen Verurtheilung zu einer Geldstrafe die Wiederaufnahme betrieben werden kann. Die Voraussetzungen dafür sind:

a) Wenn nach der wegen Mordes erfolgten Verurtheilung Beweisstücke beigebracht werden, welche einen genügenden Anhalt für die Annahme bieten, daß der angeblich Ermordete noch lebt;

b) wenn nach der wegen eines Verbrechens oder Vergehens erfolgten Verurtheilung ein neues Urtheil einen Andern wegen derselben That verurtheilt hat und aus der Unvereinbarkeit beider Urtheile sich der Beweis für die Unschuld des einen oder andern Verurtheilten ergiebt;

c) wenn einer der vernommenen Zeugen nach der Verurtheilung wegen falschen Zeugnisses, verübt dem Angeklagten gegenüber, verurtheilt worden ist; im neuen Verfahren kann der verurtheilte Zeuge nicht vernommen werden;

d) wenn nach einer Verurtheilung eine Thatsache (fait) bekannt wird, oder wenn bei der Hauptverhandlung noch unbekannt gewesene Beweisstücke beigebracht werden, welche geeignet sind, die Unschuld des Angekl. festzustellen. Diese Bestimmung bildet den Schwerpunkt der Abänderung des code, man hat für sie die möglichst weitgehende Formulierung gewählt, um allen Möglichkeiten gerecht werden zu können.

Nach den Verhandlungen sowohl des Senats wie auch der Kammer verlangt das Gesetz nicht, daß lediglich durch die nach der Verurtheilung bekannt gewordenen Thatsachen oder beigebrachten Beweisstücke ein Beweis für die Unschuld des Verurtheilten geschaffen wird, vielmehr genügt es, wenn sie sich aus den neuen Vorgängen in Verbindung mit den bereits früher bekannt gewesenen ergiebt. Unter diese Neuerung ist auch der Fall zu bringen, daß der meineidige Zeuge, nicht mehr verfolgt werden kann, sei es wegen seines Todes oder wegen eingetretener Unzurechnungsfähigkeit oder Flucht in das Ausland oder mit Rücksicht auf einen anderen Grund, welcher der Durchführung der Strafverfolgung entgegensteht. Die ausdrückliche Erwähnung dieses Falles hielt man im Hinblick auf die allgemeine Fassung der neuen Vorschrift nicht für nöthig. Meinungsverschiedenheiten bestanden zwischen der Regierung und der Kammer darüber, ob man den Nachweis der Unschuld (innocence) oder lediglich den der Nichtschuld (non-culpabilité) fordern sollte? Man machte für letztere Alternative geltend, daß es bei der Prüfung der Zulässigkeit der Wiederaufnahme kaum möglich sei, die Unschuld mit absoluter Gewißheit festzustellen und es dieserhalb ausreichen müsse, wenn die beigebrachten Beweisstücke solche Zweifel an der Richtigkeit des früheren Schuldspruchs begründeten, daß die Annahme der Nichtschuld mindestens als wahrscheinlich zu erachten sei, der Nachweis der Unschuld sei Sache des späteren Verfahrens, man berief sich hierfür auf das Beispiel verschiedener ausländischer Prozeßordnungen, welche gleichfalls nicht der strengeren Anschauung huldigen. Trotzdem gelangte die erstere schließlich zur Annahme.

Der Unterschied zwischen der Unschuld und der Nichtschuld ist für die Praxis nicht so bedeutungsvoll, wie aus der theoretischen Gegenüberstellung beider Begriffe an sich geschlossen werden könnte; dem richterlichen Ermessen ist ein

weiter Spielraum eingeräumt und bei liberaler Auslegung können sich die Grenzen der Art verwischen, daß die Nichtschuld von der Unschuld kaum noch zu unterscheiden ist. Demgemäß wird die Fassung des Gesetzes die Praxis schwerlich abhalten, den Wiederaufnahme-Gesuchen auch dann stattzugeben, wenn der früher als ausreichend angesehene Schuldbeweis in schwerster Weise erschüttert ist und die gewichtigsten Glieder der Kette des Beweisschlusses sich als mangelhaft herausgestellt haben.

Während in den drei erstgenannten Klassen von Fällen die Befugniß, die Wiederaufnahme zu beantragen, dem Justizminister, dem Verurtheilten bz. seinem gesetzlichen Vertreter, nach seinem Tode seinem Ehegatten, seinen Kindern, Eltern, Erben und Universallegataren, sowie auch denjenigen zusteht, welche von ihm hierzu einen besonderen Auftrag erhalten haben, gebührt diese Befugniß in Ansehung der vierten Klasse nur dem Justizminister, nicht den Parteien. Die Furcht vor einer mißbräuchlichen Anwendung der Möglichkeit, in einem dem bisherigen Recht nicht bekannten Umfange rechtskräftige Urtheile anzufechten, hat dazu geführt, und es ist für die franz. Denkweise bezeichnend, daß bezüglich dieses Punktes alle Entwürfe übereinstimmten. Man wollte einer Ueberfluthung des Kassationshofs mit Wiederaufnahme-Gesuchen solcher Personen vorbeugen, welche alle ordentlichen Rechtsbehelfe benützt haben, und war andererseits ohne Bedenken darüber, daß ein begründetes Gesuch vom Justizminister nicht zurückgewiesen werden würde. Ob diese Annahme durchaus gerechtfertigt ist, muß dahingestellt bleiben; ist es schon an sich bedenklich, dem Verurtheilten und seinen Angehörigen die Befugniß, die Wiederaufnahme zu betreiben, zu entziehen, so bietet auch die von dem franz. Gesetze gewollte Uebertragung dieser Befugniß auf den Justizminister die Möglichkeit, daß politische Momente und Erwägungen bei der Anwendung dieses Rechts mitsprechen. Andererseits beweisen aber die in anderen Ländern, vor Allem in Oesterreich und Deutschland gemachten Erfahrungen, daß die Furcht vor einer mißbräuchlichen Anwendung des Rechts der Parteien die Wiederaufnahme zu betreiben durch Thatsachen nicht gerechtfertigt wird; die engen Voraussetzungen, unter welchen allein die Wiederaufnahme statthaft ist, sorgen in durchaus genügendem Maße dafür, daß die Gerichte mit Gesuchen um Wiederaufnahme nicht überschwemmt werden können und die franz. Gesetzgebung hätte daher dem Verurtheilten und seinen Angehörigen auch in den bisher noch nicht berücksichtigten Fällen die Befugniß zur Beantragung der Wiederaufnahme einräumen können. Der Justizminister entscheidet aber die bei ihm eingehenden Gesuche auf Grund des Gutachtens einer Sonderkommission, welche aus den Direktoren seines Ministeriums und drei Mitgliedern des Kassationshofs zusammengesetzt ist; letztere werden durch den Gerichtshof alljährlich bezeichnet und dürfen der Kriminalkammer nicht angehören. An den Kassationshof gelangt die Sache durch Vermittelung des bei demselben thätigen Generalprokurators. In allen Fällen, in welchen die Wiederaufnahme begehrt wird, muß das Gesuch im Justizministerium eingereicht werden und zwar innerhhlb einer Frist von einem Jahre, beginnend mit dem Tage, an welchem den Parteien der Grund für die Wiederaufnahme bekannt geworden ist. Mit der Uebermittelung des Gesuchs an den Kassationshof ist die Wirkung der Aussetzung der Strafvollstreckung verbunden. Was das Verfahren selbst betrifft, in welchem über die Wiederaufnahme entschieden wird, so wickelt es sich vor dem

Kassationshofe ab; gelangt dieser auf Grund der von ihm veranlaßten oder unmittelbar vorgenommenen Beweiserhebungen zu der Ansicht, daß das Gesuch unbegründet ist, so lehnt er die Wiederaufnahme ab und gegen diese Entscheidung (non recevabilité) giebt es kein Rechtsmittel. Hält er dagegen den Antrag für begründet, so hat er zu prüfen, ob in der Sache auf's Neue verhandelt werden kann oder nicht; im ersteren Falle vernichtet er das frühere Urtheil und verweist die Sache zu erneuter Verhandlung vor ein anderes Gericht als dasjenige, von welchem die aufgehobene Entscheidung erlassen wurde; ist eine abermalige Verhandlung nicht mehr ausführbar, z. B. dann, wenn der Verurtheilte verstorben oder abwesend, wenn die Verjährung der Strafverfolgung eingetreten ist, so entscheidet der Hof, nachdem er die Unmöglichkeit einer abermaligen Verhandlung festgestellt hat, in der Sache selbst, er vernichtet das frühere Urtheil und entlastet gegebenen Falles das Andenken des Verstorbenen. Wird bei der erneuten Verhandlung die Unschuld des früher Verurtheilten festgestellt, so ist das neue Urtheil in der Stadt anzuschlagen, in welcher die frühere Verurtheilung erfolgte, ferner am Sitze des Gerichts, das im Wiederaufnahmeverfahren erkennt, in der Gemeinde des Ortes, wo das Delikt begangen wurde, in der des Wohnsitzes des die Wiederaufnahme Beantragenden, bz. wenn er verstorben ist, in der Gemeinde seines letzten Wohnsitzes. Außerdem wird es von Amtswegen im Journal officiel und auf Verlangen des Freigesprochenen in fünf Zeitungen abgedruckt, deren Auswahl ihm zusteht; die Kosten des Anschlags und der Veröffentlichung fallen der Staatskasse zur Last. Wenn im Wiederaufnahmeverfahren die frühere Verurtheilung bestätigt wird, so hat der Verurtheilte alle Kosten zu tragen, erfolgt dagegen die Verurtheilung einer anderen Person, so liegt dieser die Zahlung der sowohl dem Staate wie der die Wiederaufnahme betreibenden Partei erwachsenen Kosten ob.

Die Freisprechung im Wiederaufnahmeverfahren bildet die unabweisliche Voraussetzung für die Gewährung einer Entschädigung. Die Kammer war geneigt, die Entschädigung auch dann zu gewähren, wenn ein gegen eine Person anhängiges Strafverfahren durch Beschluß, wonach die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird (ordonnance de non lieu) oder durch freisprechendes Urtheil sein Ende gefunden hat (acquittement). Von der Regierung wurde diese Erweiterung lebhaft bekämpft und auch im Senate fand sich keine Mehrheit dafür, so daß es schließlich bei der in das Gesetz übergegangenen Beschränkung sein Bewenden behielt. Ueber den Rechtsgrund der Entschädigung bestanden zwischen dem Senate und der Kammer Meinungsverschiedenheiten. Nach Ansicht der Kammer beruht die Entschädigung auf einem Recht des Verurtheilten, dem Staate liegt die Verpflichtung ob, das Opfer des Justizirrthums für den ihm erwachsenen Schaden schadlos zu halten, ohne Rücksicht darauf, ob dieser ein materieller oder ein immaterieller, ein sog. moralischer ist, die Kommission der Kammer war der Meinung, daß diese Pflicht des Staates ein Analogon der durch Art. 1382 des code civil anerkannten Entschädigungspflicht desjenigen bilde, welche einem Anderen einen Schaden zufügt. Hiermit stimmte jedoch die Auffassung des Staatsrathes nicht überein; nach dessen Anschauung kann die Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechts den Staat in rechtlicher Hinsicht überhaupt nicht verpflichten, die Verfolgung und Bestrafung der begangener Strafthaten ist ein Souveränitätsakt und aus einem solchen können dem [illegible] Verpflichtungen gegenüber denjenigen

erwachsen, welche von diesem Akt betroffen oder berührt werden. Der Staatsrath erkennt nur eine moralische Pflicht des Staates zu der Entschädigung an, diese Verpflichtung deckt sich mit der allgemeinen Pflicht, im Namen der gesellschaftlichen Solidarität den Unglücklichen zu Hülfe zu kommen. Damit wird die Entschädigungspflicht unter demselben Gesichtspunkte behandelt wie die Pflicht zur Armenunterstützung, die übrigens in Frankreich noch nicht vom Staate anerkannt ist. Der Senat stellte sich weder auf den Boden des einen noch des anderen Standpunktes, er nahm eine Mittelstellung ein; er bestritt das Recht des Opfers eines Justizirrthums auf eine Entschädigung nicht aber nur unter der Voraussetzung, daß es an dem Irrthum keine Schuld trägt; er sieht also in diesem Recht kein absolutes, sondern nur ein relatives Recht, dessen Ausübung dem Ermessen der Gerichte unterstellt werden muß. Die Analogie mit der in Art. 1382 des code civil sanktionirten allgemeinen Schadensersatzpflicht wird vom Senate als unrichtig zurückgewiesen, weil der Staat, soweit er als Träger von Hoheits- und Souveränitätsrechten handle, dem Privaten in Ansehung der Schadensersatzpflicht nicht gleichsteht wie dies die franz. Jurisprudenz von jeher anerkannt hat; eine Handlung, welche unter den Begriff der Regierungshandlung fällt, acte du gouvernement, verpflichtet den Staat nicht zum Ersatze des mit ihrer Durchführung für den Einzelnen verbundenen Schadens.

Aus der Annahme dieses Standpunktes folgte die Beschränkung der Entschädigung auf die im Wiederaufnahmeverfahren erfolgenden Freisprechungen. Demgemäß bestimmt das Gesetz, daß das Urtheil im Wiederaufnahmeverfahren, aus welchem sich die Unschuld eines Verurtheilten ergiebt, diesen nach Maßgabe des ihm aus der Verurtheilung erwachsenen Nachtheils eine Entschädigung gewähren kann (pourra lui allouer des dommages intérêts); ist er bereits verstorben, so steht das Recht auf Entschädigung unter denselben Voraussetzungen seinem Ehegatten, den As- und Descendenten zu, den entfernteren Verwandten aber immer nur dann, wenn sie nachweisen, daß aus der Verurtheilung ein materieller Schaden für sie entstand. Aus den Gebrauch des Wortes pouvoir darf nicht der Schluß gezogen werden, daß die Zubilligung der Entschädigung schlechthin in das Ermessen des Gerichtes gestellt sei, so daß es diesem freistehe, dem darauf gerichteten Antrag zu entsprechen, oder ihn abzulehnen; aus den Verhandlungen der Kammer und des Senats ergiebt sich vielmehr mit Bestimmtheit, daß der Richter stets eine Entschädigung dem unschuldig Verurtheilten gewähren muß, sofern letzterer nicht durch sein Verschulden zur früheren Verurtheilung Anlaß gegeben, oder sie möglich gemacht hat; dahin hat man die Fälle gerechnet, in welchen Jemand sich selbst wahrheitswidrig der Verübung eines Verbrechens beschuldigte oder es ablehnt, sich zu vertheidigen, obschon er durch eine Klarlegung der Verhältnisse der ganzen Sache eine andere Wendung hätte geben können, oder sich im Versäumnißverfahren verurtheilen läßt und von Erhebung des Widerspruchs absieht. Die Gewährung der Entschädigung ist, wie schon erwähnt, von dem Nachweis abhängig, daß der Verurtheilte durch die Verurtheilung Schaden erlitten habe, hierbei wird aber nicht nur der materielle, vermögensrechtliche Schaden berücksichtigt, sondern auch der immaterielle, der moralische; die Entwürfe der Regierung und des Staatsraths wollten nur den ersteren in Betracht gezogen wissen, im Laufe der Berathungen wurde jedoch diese Beschränkung fallen gelassen. Der moralische Schaden genügt somit für die Zubilligung der Ent-

schädigung bei Ausmessung des Betrags. Daher muß anderseits auf ihn Rücksicht genommen werden; es entspricht dies der franz. Jurisprudenz, welche bei Schadensersatzklagen von jeher den moralischen Schaden dem materiellen gleichgestellt und ohne Aengstlichkeit seiner Bedeutung bei der Bezifferung des Ersatzes Rechnung getragen hat. Für den Anspruch der Verwandten entfernteren Grades, wozu alle Seitenverwandten, auch Geschwister gehören, hat man dagegen an dem materiellen Schaden als Voraussetzung für die Zubilligung einer Entschädigung festgehalten. Die Entschädigungen fallen der Staatskasse zur Last, welche jedoch berechtigt ist, sie im Regreßwege von der Civilpartei, dem Denunzianten oder dem Zeugen beizutreiben, auf dessen falschem Zeugniß die frühere Verurtheilung beruht; dies bezieht sich weder auf diejenigen Beamten, welche als Hülfsbeamte der St.A. anzusehen sind noch auf alle öff. Beamte überhaupt, welche dieser nach Art. 29 des code d'instr. Anzeige von der Verübung einer strafbaren Handlung zu machen haben. Der Antrag auf Entschädigung kann in jedem Stadium des Wiederaufnahmeverfahrens gestellt werden, sowohl schriftlich wie mündlich, mit Beistand eines Anwaltes oder ohne solchen; ein nach Schluß des Verfahrens gestellter Antrag kommt dagegen nicht mehr in Betracht. In denjenigen Fällen, in welchen der Kassationshof ohne Rückverweisung der Sache an ein anderes Gericht entscheidet setzt er auch selbst die sachgemäße Entschädigungssumme fest.

Ueber die Anwendung des Gesetzes läßt sich naturgemäß noch kaum etwas mittheilen, immerhin ist in verschiedenen Fällen schon auf Grund der neuen Vorschriften eine Entschädigung gewährt worden; bei der Bezifferung ihrer Höhe haben die franz. Gerichte sich von jeder Kleinlichkeit und Aengstlichkeit freigehalten und dem zu Unrecht Verurtheilten einen Ersatz zugesprochen, der für deutsche Verhältnisse als ein sehr bedeutender bezeichnet werden muß. Es ist nicht zu befürchten, daß bezüglich dieses Punktes in Frankreich sich eine Rechtsprechung ausbildet, welcher der Vorwurf der Engherzigkeit zu machen wäre, da ein kleinliches Feilschen und Rechnen bei der Bemessung von Ersatzansprüchen dem franz. Geiste nicht entspricht. Ob das Gesetz aber im Uebrigen das leistet, was von ihm erwartet wird, bleibt abzuwarten, allzuleicht dürfte es den zu Unrecht Verurtheilten nicht werden, die Wiederaufnahme des Verfahrens herbeizuführen, weil die Lehre von der Autorität der rechtskräftig entschiedenen Sache unter den franz. Juristen die Verehrung eines Dogmas genießt und man deshalb mit großem Mißtrauen und gleich großer Aengstlichkeit an die Prüfung der betr. Anträge herantreten wird.

---

4. Beiträge zum Privatklageverfahren.

Von Amtsrichter Dr. Gorden zu Hamburg.

I. Kostenvertheilung durch sog. Vergleich. In der Juristenzeitung (Bd. 2 S. 122) vertritt Metzges die Ansicht, daß, falls die Privatklage zurückgenommen wird und die Parteien sich in bestimmter, von der Vorschrift des § 503 Abs. 2 StPO. abweichender Weise über die Kostenlast geeinigt haben, der Richter verpflichtet sei, dieser Vereinbarung maaßgebende Bedeutung für seinen Einstellungsbeschluß beizulegen. Dies sei aus den Motiven zum 6. Abschnitt des GKostenG. herzuleiten, die erkennen ließen, daß die Bestimmungen über die Kostenpflicht nicht öffentlich-

rechtlicher Natur, sondern vermögensrechtliche seien und daher der Vereinbarung der Parteien unterworfen werden könnten. Es ist nicht zu leugnen, daß diese Ansicht zu dem recht brauchbaren, praktischen Ergebniß führen würde, daß der Richter nicht genöthigt ist, in seinem die Einstellung des Verfahrens aussprechenden Beschluß bezüglich der Kosten gerade das Umgekehrte von dem zu bestimmen, was kurz vorher im Protokolle als Wille der Parteien niedergelegt worden ist. Da heißt es z. B.: „Parteien treffen folgende Vereinbarungen:[1]) Privatkläger zieht seine Klage zurück. Angeklagter verpflichtet sich zur Tragung der Kosten einschl. der dem Privatkläger erwachsenen Auslagen." Im Einstellungsbeschluß aber heißt es: „Das Verfahren wird eingestellt unter Belastung des Privatklägers mit den Kosten des Verfahrens einschl. der dem Angekl. erwachsenen Auslagen." So nämlich kann nur nach dem Wortlaut des Gesetzes der Einstellungsbeschluß lauten. Die von Metzges vertretene Ansicht ist unrichtig. Aus den §§ 86, 88, 90 GKG. kann man allerdings folgern, daß der Vereinbarung der Parteien über die Vertheilung der Kostenlast eine gewisse Bedeutung zukommt; es folgt aber schon aus § 88, daß dieser Uebereinkunft für die Staatskasse ein unbedingt maßgebendes Gewicht nicht beigelegt werden kann. Der § besagt, daß, wenn die Parteien eine Vereinbarung über die Kostenvertheilung treffen, jede derselben wenigstens für die Hälfte der Kosten zu haften hat. Für die Staatskasse ergiebt sich hieraus in Verbindung mit § 86 die Folge, daß ihr in allen Fällen der Uebereinkunft die Wahl zusteht, ob sie die Gerichtskosten gemäß der getroffenen Vereinbarung oder von jeder Partei zur Hälfte oder aber nach Maßgabe der etwa ergangenen gerichtlichen Entscheidung einziehen will.[2]). Dies gilt auch für Strafsachen, sowohl im Verfahren auf erhobene öff. Klage, als auch im Privatklageverfahren.[3]) Der Richter darf aber nicht, der Parteivereinbarung stattgebend, der Staatskasse dies dreifache Wahlrecht verkürzen. Schon dieser Grund würde gegen die von Metzges vertretene Ansicht sprechen. Dazu kommt aber noch, daß die Kostenfrage in Strafsachen durch die Vorschriften der StPO. in klarer und bindender Weise geordnet ist. Für das Privatklageverfahren schreibt insbesondere der § 503 Abs. 2 als Norm vor, daß, wenn der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen oder das Verfahren eingestellt wird, dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens zur Last fallen, eine Vorschrift, die schon nach ihrem Wortlaut einer Maßgeblichkeitserklärung von Parteiabreden über die Kosten entgegensteht. Denn nach allgemeinen Auslegungsregeln enthält die StPO. nur in den Fällen dispositives Recht, in denen dies aus der Fassung der betr. §§ ohne Weiteres erhellt. Aus dem Wortlaut des § 503 verglichen mit § 501 a. O. ergiebt sich aber deutlich, daß jedes Abweichen von der Vorschrift ausgeschlossen sein soll.

An diesem Ergebniß wird auch durch den schon vorher zitirten § 86 GKG. nichts geändert. Dieser § schreibt vor, daß Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen derjenige ist:

a) welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind oder

[1]) Nicht richtig: Parteien schließen folgenden Vergleich. Einen „Vergleich" giebt es in Strafsachen nicht!

[2]) Rittmann: Das Deutsche Gerichtskostengesetz. Mannheim 1897. S. 451.

[3]) Pfafferoth: Das Deutsche Gerichtskostenwesen. 1896 Nr. 2 zu § 88.

b) welcher dieselben durch eine vor dem Gericht abgegebene oder demselben mitgetheilte Erklärung übernommen hat.

„Die letztere Vorschrift setzt aber voraus, daß es nach Lage der Sache einer gerichtlichen Entscheidung über die Tragung der Kosten überhaupt nicht bedurfte. Ein Strafverfahren kann nicht, wie nach §§ 268, 93 CPO. ein bürgerlicher Rechtsstreit, durch Vergleich mit der Wirkung erledigt werden, daß hierdurch das Strafverfahren ohne weitere gerichtliche Entscheidung in der Hauptsache und über die Kosten nach Maßgabe des abgeschlossenen Vergleichs zum Erlöschen gelange; vielmehr ist nach § 259 StPO., wenn bei einer nur auf Antrag zu verfolgenden Strafthat der Antrag rechtzeitig zurückgenommen wird, die Einstellung des Verfahrens auszusprechen, und es muß nach § 496 Abs. 1 StPO. jede eine Untersuchung einstellende Entscheidung darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten zu tragen sind. Diese letztere Entscheidung kann aber nur nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften erfolgen. Hiervon abweichende Normen sind auch nicht für das Verfahren auf erhobene Privatklage gegeben, welches vielmehr in Betreff der Beendigung durch Zurücknahme des Strafantrages[1]), wie aus den Vorschriften in §§ 431, 503 Abs. 2, 424 StPO. deutlich hervorgeht, gänzlich unter den Vorschriften für das Verfahren auf erhobene öff. Klage steht.“

So spricht sich das OLG. Dresden im Urtheile vom 30. April 1884 mit zutreffenden Gründen aus.[2]) Auch das Reichsgericht[3]) hat in konstanter Praxis die hier erörterte Frage in gleichem Sinne entschieden.[4]) Es muß daher zunächst noch bei der alten Praxis sein Bewenden haben. Der Richter hat bei der Einstellung eines Privatklageverfahrens (falls eine solche nicht wegen Ablebens des Privatklägers erfolgt[5]) ausnahmslos zu tenoriren:

Das Verfahren wird eingestellt unter Belastung des Privatklägers mit den Kosten.

Ist zwischen den Parteien eine andere Vertheilung der Kosten verabredet worden, so kann dieser Vereinbarung unbedenklich dadurch Rechnung getragen werden, daß obigem Beschlusse der Zusatz gemacht wird: Die Kosten sind zunächst der Vereinbarung gemäß einzuziehen. Damit wird nur das oben besprochene Wahlrecht der Staatskasse in deklaratorischer Weise gleich vom Richter zum Ausdruck gebracht. Der Vorschrift des § 503 StPO. ist durch den ersten Theil des Gerichtsbeschlusses Genüge geleistet.

II. Muß die widerklagend geltend gemachte Beleidigung mit der durch die Privatklage verfolgten im Zusammenhang stehen?[6])

---

[1]) Ebenso bei Zurücknahme der Privatklage.

[2]) Annal. des Kgl. Sächs. OLG. 6 S. 106.

[3]) Entsch. in Straff. 23 S. 197, 7 S. 411, 4 S. 322.

[4]) cfr. Willenbücher: Das Kostenfestsetzungsverfahren Absch. XIII Nr. 4, Pfafferoth a. O. Nr. 4 Abs. 2 zu § 86. Rittmann a. O. Nr. 6 zu § 86.

[5]) Für diesen Fall vergl. Willenbücher Abschn. XIII, II, 2.

[6]) cfr. die Literatur über die Streitfrage oben Bd. 30 S. 21. — Aus der Praxis der OLGerichte ist hervorzuheben:

a) Urth. des OLG. München v. 10. Aug. 1880: Wechselseitig sind Beleidigungen wegen der Identität der Personen, sondern wenn die zwischen den nämlichen Personen gewechselten Beleidigungen selbst in einem thatf. oder ursächlichen Zusammenhange stehen. Eine Widerklage wegen einer solchen wechself. Beleidigung kann nicht mehr erhoben werden, wenn letztere schon z. Z. der Verübung der den Gegenstand der Klage bildenden Beleidigung durch Ablauf der dreimonatlichen Antragsfrist verjährt war. (Samml. 1 S. 174.)

Vielfach haben die Gerichte Widerklagen zugelassen und den Widerbeklagten verurtheilt, obwohl die mit der Widerklage geltend gemachten Beleidigungen mit den klagend verfolgten Ehrverletzungen in gar keinem Zusammenhange standen und zeitlich den Klagenbeleidigungen soweit vorangingen, daß der objektive Thatbestand durch Zeugen nur schwer festzustellen war. Die Anerkennung und Zulassung derartiger Widerklagen wird mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts gerechtfertigt, welches allerdings im Urth. v. 4. Juni 1880 (Entsch. 2 S. 87) ausführt:

„Hat man zuzugeben, daß die wechselseitigen Beleidigungen nicht auf die Fälle der eigentlichen Retorsion beschränkt sind, so fehlt es an einer genügenden Veranlassung, einen ursächlichen Zusammenhang zwischen beiden Beleidigungen für nothwendig zu erklären, denn das Wort „wechselseitig“ bezeichnet an sich nur, daß jede der Parteien die andere beleidigt hat. Die Motive zu diesem § ergeben für die hier vorliegende Frage nichts Entscheidendes. Man wird aber nicht fehlgreifen, wenn man den Grund für die in solchen Fällen eintretende Verlängerung der Antragsfrist in der Erwägung erblickt, daß es demjenigen, der wegen Beleidigung von seiten einer Person angegriffen wird, ohne Unbilligkeit nicht verwehrt werden könne, nun auch seinerseits eine noch nicht verjährte Beleidigung zu verfolgen, welche ihm selbst vom Kläger widerfahren ist und deren Verfolgung innerhalb der Rügefrist er vielleicht in der Erwartung unterlassen hat, daß auch der Kläger die ihm zugefügte Beleidigung nicht verfolgen werden. Diese Erwägung trifft aber nur in dem Falle zu, wenn ein ursächlicher oder thatsächlicher Zusammenhang zwischen den beiden Beleidigungen vorliegt.“

Diese hypothetische Begründung giebt aber, trotz des Schlußsatzes, schon indirekt zu, daß ein Zusammenhang zwischen den klagend und widerklagend geltend gemachten Beleidigungen bestehen muß. Denn wenn der Kläger die Geltendmachung der ihm zugefügten Kränkung zunächst in der Erwartung unterläßt, daß auch der Kläger die ihm zugefügte Beleidigung nicht verfolgen werde, so kann diese Erwartung mit einem Anschein von Grund doch nur durch die Argumentation getragen werden, daß Widerkläger sich sagt: Bei demselben Anlaß sind gegenseitige Beleidigungen vorgefallen; der Gegner wird sich hüten, mich zu denunzieren, weil er weiß, ich werde dann auch als Kläger gegen ihn auftreten.

Weiterhin führen aber die vom Reichsgericht angeführten Billigkeitsgründe zu einer großen Ungerechtigkeit gegen den Privatkläger. Dieser hat behufs Geltendmachung der ihm zugefügten Beleidigung nur eine dreimonatliche Bedenkzeit von dem Tage der Kenntniß der Beleidigung und der Person des Beleidigers. Für den Widerkläger, der gesetzlich an keine Antragsfrist gebunden ist, sollte eine fünfjährige Ueberlegungsfrist gelten? Nach der Ansicht des Reichsgerichts könnte nämlich der Widerkläger mit Erfolg jede frühere ihm vom Kläger zugefügte Beleidigung geltend machen, sofern nur nicht die Verjährungsfrist, welche hier 5 Jahre beträgt, abgelaufen ist. Wie soll der Kläger in angemessener Frist bei einer fast 5 Jahre zurückliegenden Beleidigung sich Zeugen verschaffen können, die der

b) Urth. des OLG. Dresden v. 17. Okt. 1883: Bel. sind schon dann zwischen zwei Personen „gewechselt“, sobald jede der letzteren die andere beleidigt hat, ohne daß es eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen den Bel. bedarf. Eine Widerklage wegen der wechselseitigen Bel. ist jedoch nicht zulässig, wenn letztere schon z. B. der Verübung der klagend geltendgemachten Bel. durch Ablauf der Antragsfrist verjährt war. Ueberhaupt ist, so oft diese Antragsfrist für einen der Beleidigten an einem früheren Tage als für den anderen zu laufen beginnt, derjenige, dem die Frist früher abläuft, nur dann widerklageberechtigt, wenn für ihn die Frist an dem Tage, an welchem die Frist seines Gegners beginnt, noch nicht abgelaufen war. (Annalen 5 S. 126.)

Angeklagte sich im Laufe des Privatklageverfahrens für seine Widerklage beschafft hat? Die Beleidigungsprozesse müßten sich unendlich in die Länge ziehen. Der chikanöse Angekl. könnte immer von neuem frühere Beleidigungen widerklagend geltend machen, und der Richter wäre genöthigt, immer von neuem über diese Widerklagen materiell zu verhandeln. Schon diese Folge müßte zu einer Reprobirung der reichsgerichtlichen Ansicht führen. Da war doch schon der Entwurf eines Preußischen StGB. von 1845 praktischer. Sein § 195 lautete:

> Ist bei wechselseitigen, nicht auf der Stelle erwiderten Ehrverletzungen von einem Theile binnen 3 Monaten auf Bestrafung angetragen, so kann der andere Theil auch nach Ablauf jener Frist bei Auslassung auf den Strafantrag des Gegners dessen Bestrafung beantragen, insofern von der Zeit der Zufügung der ersten Ehrverletzung bis zur Zufügung der zweiten eine dreimonatliche Frist noch nicht abgelaufen war (Galtd. Arch. 15 S. 373).

Der Entwurf von 1847 (a. O.) verlängerte diese dreimonatliche Frist auf 1 Jahr. Gleich an dieser Stelle mag erwähnt werden, daß die vorerwähnten Fristen nicht gegen die von uns zu vertheidigende Ansicht sprechen, daß ein Zusammenhang zwischen den klagend und widerklagend geltend gemachten Beleidigungen bestehen muß. Denn jenen Entwürfen kann sehr wohl der Gedanke zu Grunde liegen — aus den Motiven ergiebt sich hierüber näheres nicht —, daß nach Verlauf einer 3- bz. 12monatlichen Frist von einem Zusammenhange zwischen den „wechselseitigen“ Beleidigungen nicht mehr die Rede sein kann. Schließlich sind aber die Entwürfe jedenfalls deshalb nicht gegen unsere Ansicht verwerthbar, weil die Fristen, von denen wir im Vorstehenden gesprochen haben, nicht in das Gesetz aufgenommen worden sind. Der in Betracht kommende § 161 des Pr. StrGB. lautet:

> Ist bei wechselseitigen Ehrverletzungen von einem Theile binnen 3 Monaten auf Bestrafung angetragen, so kann der andere Theil auch nach Ablauf jener Frist bis zur Verhandlung der Sache auf Bestrafung antragen.

In einer Erörterung über die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift heißt es bei Goldtdammer Bd. 15 S. 374:

> „Fragen wir nun, welchen Sinn der schließlich redigirte § 161 des StGB. hat, so scheint es, daß derselbe, nachdem inzwischen das gegenseitige Klagerecht auch im Falle der Retorsion wiederhergestellt ist, nur eben den Fall der Retorsion, also der Widerklage bei auf der Stelle erwiderten Beleidigungen, vor Augen habe. Nur in diesem Falle nämlich hat es einen Sinn, daß der Lauf der Rügefrist für beide Beleidigungen gleichzeitig als ein 3 monatlicher gedacht ist, weil sie eben beide gleichzeitig verübt sind. Es soll dem Verklagten bei seiner Widerklage nicht entgegenstehen, daß die Frist, welche für die Klage läuft, z. Bt. seines Strafantrages bereits abgelaufen war, wenn er seinen Strafantrag, also seine Widerklage nur bis zur Verhandlung der Sache erhebt. Alle jene Bestimmungen, welche sich in Absicht auf die Frist in den oben gedachten Entwürfen fanden, in denen ausdrücklich aber doch stillschweigend wegen der Verneinung des Klagerechts im Falle der Retorsion nur die nicht gleichzeitigen gegenseitigen Beleidigungen gedacht waren, sind daher weggefallen. Es würde, so scheint es, keinen Sinn haben, wenn man bei successiven, nicht gleichzeitigen Beleidigungen von der Voraussetzung einer gemeinschaftlichen dreimonatlichen Rügefrist reden wollte.“

Uns erscheinen diese Erwägungen nicht ganz stichhaltig. Auch unter der Voraussetzung eines Zusammenhanges zwischen den wechselseitigen Beleidigungen würde obige Vorschrift zu erklären sein und praktisch brauchbar erscheinen. Wir stimmen aber mit dem Verfasser der erwähnten Erörterungen darin überein, daß das Preuß. StGB. unter wechselseitigen Ehrverletzungen nur auf der Stelle erwiderte Beleidigungen versteht. Für unser jetziges Strafrecht ist dies nicht an-

zunehmen, wie das Reichsgericht in zutreffender Begründung im Anfang des eingangs zitirten Urtheils ausgeführt hat. Aus der Entstehungsgeschichte des Preuß. StGB. läßt sich also für unsere Frage nichts folgern. Dagegen dürfte aus der Entstehungsgeschichte des RStrGB. sich sehr wohl ergeben, daß der Gesetzgeber unter wechselseitigen Beleidigungen nur diejenigen Ehrenkränkungen verstanden wissen wollte, die, wenn auch nicht auf der Stelle erwidert, auf ein und denselben Anlaß zurückzuführen sind.

Die Motive des ersten Entwurfs[1]) ergeben allerdings für uns keine Ausbeute. Sie beziehen sich lediglich auf den § 161 des Preuß. StGB. und lassen damit erkennen, daß unter „wechselseitigen" Beleidigungen nur die auf der Stelle erwiderten verstanden werden sollen. Dagegen heißt es in den Motiven des 70er Entwurfs[2]) zu § 193[3])

„Die hier wieder aufgenommene Bestimmung des § 161 des Preuß. StrGB. hat eine Ergänzung erfahren. Bei wechselseitigen Beleidigungen liegt es im Interesse einer sachgemäßen und erschöpfenden Aburtheilung, daß dieselben in e i n e m Verfahren zur Erörterung und Entscheidung gelangen, wenn überhaupt von jedem Theile die Bestrafung des anderen Theils beantragt wird. Es würde dies aber unmöglich sein, wenn dem einen Theile gestattet würde, erst nach Verhandlung der gegen ihn angebrachten Denunziation eine Denunziation der wider ihn begangenen Beleidigung einzureichen und eine abgesonderte Verhandlung und Aburtheilung bezüglich derselben zu veranlassen. Der Entwurf legt daher dem Denunzianten die Verpflichtung auf, daß er auch seinerseits, falls er überhaupt die gegen ihn begangenen Beleidigungen, sei es auch nur zur Vertheidigung gegen die wider ihn erhobene Denunziation zur gerichtlichen Cognition bringen will, dies bewirke, sobald der andere Theil wider ihn die Denunziation angebracht hat. Der Entwurf verkürzt dadurch im einzelnen Falle, nach Maaßgabe der vorliegenden Zeitpunkte, vielleicht die dem Denunzianten noch § 59 zustehende Antragsfrist."

Der Reichstag stimmte diesen Motiven bei und nahm den § 193 ohne Weiteres an.

Daß der Entwurf unter wechselseitigen Beleidigungen nicht bloß auf der Stelle erwiderte verstanden hat, ergiebt sich für diese Vorlage aus § 194, der bestimmte:

Wenn eine Beleidigung auf der Stelle erwidert wird, so kann der Richter beide Beleidiger oder den einen oder den anderen derselben für straffrei erklären.

Andererseits ergeben aber die zitirten Motive deutlich, daß ein Zusammenhang zwischen den klagend und widerklagend geltend gemachten Beleidigungen bestehen müsse. Die erwähnte Vorschrift soll auf Zweckmäßigkeitsgründen beruhen. Wie wenig zweckmäßig aber die Zulassung jeder auch noch soweit zurückliegenden Beleidigung zur Widerklage sein würde, ist schon oben erwähnt. Wollten die Motive unter wechselseitigen Beleidigungen jede einmal dem anderen Theile zugefügte Beleidigung verstanden wissen, so würden sie schwerlich es unterlassen haben, nach Maßgabe der Entwürfe von 1845 und 1847 eine Frist zu setzen, innerhalb welcher die klagend und widerklagend geltend gemachten Beleidigungen gefallen sein müßten. Wenn weiterhin für den Entwurf die Rücksicht auf eine

---

[1]) Entwurf v. 1869. Verlag der Kgl. Geh. Oberhofbuchdruckerei. S. 156 zu § 171 ff.

[2]) Entw. v. 1870. Verlag v. Fr. Kortkampf, Berlin.

[3]) § 193 des Entw. v. 1870 lautet: „Ist bei wechselseitigen Beleidigungen von einem Theile auf Bestrafung angetragen worden, so ist der andere Theil bei Verlust seines Rechtes verpflichtet, den Antrag auf Bestrafung bis zur Verhandlung der Sache zu stellen, hierzu aber auch dann berechtigt, wenn zu jener Zeit die 3monatliche Frist bereits abgelaufen ist."

erschöpfende Aburtheilung maßgebend ist, so fragen wir, wenn wirklich der Angeklagte Jahre lang vor der klagend geltend gemachten Beleidigung die ihm zugefügten Ehrverletzungen geltend machen könnte: Was haben diese Beleidigungen mit der Klagebeleidigung zu thun? Doch sicher nicht das Geringste! Nur dann ist es für den Richter von Werth und liegt es im Interesse einer gerechten Beurtheilung des Streitfalles, die dem Angekl. vom Privatkläger zugefügten Beleidigungen kennen zu lernen, wenn aus dem Sachverhalt sich ergiebt, daß die dem einen Theile zugefügten Beleidigungen dem Gegner Veranlassung zu den von ihm begangenen Ehrverletzungen gegenüber der anderen Partei gegeben haben. Nur bei einem derartigen Zusammenhange kann davon die Rede sein, daß Angeklagter sich mit der Geltendmachung der ihm zugefügten Beleidigung eine

In den Motiven zu § 193 heißt es dann weiter;

„Andrerseits mußte aber auch der Denunziat dagegen gesichert werden, daß nicht etwa der Denunziant bis zum Ablauf der Antragsfrist mit Einreichung der Denunziation Anstand nehme, so daß der Denunziat erst von ihr nach Ablauf der Frist Kenntniß erhält und dadurch, indem er seinerseits nur im Falle der gegenteiligen Denunziation die Beleidigungen geltend zu machen gemeint war, sein eigenes Klagerecht verliere. Auf dieser Erwägung beruht die Schlußbestimmung des §."

Hier sind also dieselben Gründe angegeben, mit der das Reichsgericht seine Entscheidung rechtfertigt. Es ist hierbei aber dasselbe anzuführen, was oben dem reichsgerichtlichen Urtheil entgegengehalten worden ist: Wie kann jemand annehmen, daß der Gegner ihn nicht verfolgen werde, wenn nicht bei demselben Anlaß oder richtiger aus derselben Veranlassung die gegenseitigen Beleidigunge entstanden sind?

Aus allen diesen Gründen ergiebt sich, daß die Motive zum RStGB. unter wechselseitigen Beleidigungen die aus derselben Veranlassung hervorgegangenen gegenseitigen Beleidigungen der Parteien verstanden haben. Dann gilt dies aber auch für den § 198 RStGB., der dem § 193 des Entwurfs von 1870 entspricht, abgesehen von einer hier nicht in Betracht kommenden Modifikation bezüglich des Zeitpunktes der Geltendmachung der Widerklage im Prozeßverfahren.

Diesem Ergebnisse steht auch nicht der Satz im Wege: Ubi lex non distinguit, nex judicis est distinguere. Ergiebt sich der Begriff der „Wechselseitigkeit" aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, so ist dieser Begriff für die Auslegung der gesetzlichen Vorschrift maßgebend. Kommt doch noch für die Richtigkeit des gewonnenen Ergebnisses der Sprachgebrauch als weiterer Prüfstein in Betracht. Grade das Moment der Veranlassung der einen Beleidigung bildet, wie schon Rubo in seinem Kommentar zum StrGB. ausgeführt hat*) — die Unterscheidung zwischen wechselseitigen und gegenseitigen Beleidigungen. Man setze nur für den Begriff der Beleidigung den der Körperverletzung, bei der es nach Abs. 3 des § 232 StGB. ebenfalls eine Wechselseitigkeit giebt. Würde man davon sprechen können, daß Personen sich wechselseitig mißhandelt haben, wenn die eine die andere kürzlich geschlagen, letztere vor langen Jahren die erstere mißhandelt hat? Hier könnte höchstens von einer gegenseitigen Mißhandlung die Rede sein. Eine Wechselseitigkeit in dem hier in Betracht kommenden Sinne liegt nach dem Sprachgebrauch nur dann vor, wenn es sich um Ereignisse handelt, die

*) Rubo erfordert allerdings ursächlichen Zusammenhang. Dies erscheint uns zu weitgehend.

n kurzer Frist auf einander folgen und auf demselben thatsächlichen Vorgange beruhen.

So glauben wir nachgewiesen zu haben, daß unter den „wechselseitigen" Beleidigungen des § 198 StGBs. nicht jede einmal unter den Prozeßparteien vorgefallene Ehrenkränkung, sondern nur solche Beleidigungen zu verstehen sind, die zwar unter denselben Parteien, aber auf Grund desselben thatsächlichen Vorgangs erfolgt sind.

Aus der Praxis.

A. Entscheidungen des Reichsgerichts.

StPO. §§. 239. 240. **Durch die ohne Angabe von Gründen erfolgte Ablehnung des Antrags, einen Zeugen über einen bestimmten Punkt zu befragen, wird eine Revisionsbeschwerde begründet.**

Urtheil I S. vom 4. Jan. 1897 gegen K.

Aus den Gründen: Es ist die weitere Beschwerde zu prüfen, daß der Antrag des Vertheidigers in der Hauptverhandlung, den Zeugen B. darüber zu befragen, warum er von einer Sistirung des Z. Umgang genommen, von dem Gerichte abgelehnt worden.

Aus der von der Strafkammer nachträglich beschlossenen Ergänzung des Sitzungsprotokolls ergiebt sich, daß der Vertheidiger diesen Antrag wirklich gestellt, das Gericht denselben jedoch durch Beschluß abgelehnt hat, ohne diese seine Entscheidung zu begründen. Geht man von der Annahme aus, daß es sich hier um einen Beweisantrag handle, so läßt sich nicht ersehen, ob das Gericht den Antrag aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen abgelehnt hat, und ob letzterenfalls die Ablehnung mit dem Gesetze im Einklange steht. Hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, das angefochtene Urtheil aufzuheben: §. 377 Nr. 8 StPO Und wollte man selbst unterstellen, daß in Folge des gestellten Antrags nur ein Fall des §. 240 Abs. 2 der StPO. vorgelegen, so läßt sich nicht bemessen, ob nicht das Gericht vielleicht aus einem anderen — rechtsirrthümlichen — Grunde, als dem vom Gesetze vorgesehenen, die Frage abgelehnt hat. Dies muß zu demselben schon bezeichneten Ergebnisse führen. Es könnte sich nur noch im Hinblick auf die Bestimmung des §. 239 Abs. 2 der StPO. fragen, ob nicht durch das eigene Fragerecht des Angeklagten und des Vertheidigers eine Beschränkung der Vertheidigung ausgeschlossen werde. (Vergl. Urth. des IV. Straffen. vom 28. Okt. 1896 E. Bd. 29 S. 147.) Nach der konkreten Sachlage kann aber von einem solchen Ausschlusse nicht die Rede sein. Will man auch im Einklange mit der angeführten Entscheidung annehmen, daß das eigene Fragerecht des Angeklagten und des Vertheidigers auch dann noch ausgeübt werden könne, wenn der Vorsitzende oder das Gericht die Stellung einer Frage wegen „Unerheblichkeit" ablehnt, — weil eine Frage der Prozeßbetheiligten gemäß §. 240 Abs. 2 a. a. O. nicht wegen Unerheblichkeit, sondern nur dann zurückgewiesen werden kann, wenn sie ungeeignet oder nicht zur Sache gehörig ist — so ist doch hier nicht wegen Unerheblichkeit, sondern ohne jede ersichtliche Begründung die Stellung der Frage abgelehnt worden. Es ist daher ebenso wohl möglich, daß sie aus einem der in §. 240 Abs. 2 a. a. O. bezeichneten Grunde abgelehnt wurde und damit zugleich

das eigene Fragerecht des Angeklagten und seines Vertheidigers ausgeschlossen werden wollte. Eine Nachprüfung ist daher weder bezüglich der Richtigkeit, noch bezüglich der Tragweite des Beschlusses möglich und es muß sonach auch von diesem letzterwähnten Gesichtspunkte aus die Aufhebung des Urtheils erfolgen.

StGB. §. 196. **Ein beleidigender Angriff, der sich gegen die von einem Beamten vor Gericht gemachte Zeugenaussage richtet, kann, auch wenn die Aussage die amtliche Thätigkeit des Zeugen zum Gegenstande hatte, als eine dem Beamten in Beziehung auf seinen Beruf zugefügte Beleidigung nicht angesehen werden.**

Urtheil II S. v. 5. Jan. 1897 gegen J.

Aus den Gründen: Die vom ersten Richter in dem angefochtenen Urtheile ausgesprochene Einstellung des Verfahrens ist damit begründet, daß der Criminalkommissar S. in dem vom Angeklagten veröffentlichten Artikel weder während der Ausübung seines Berufes, noch in Beziehung auf denselben beleidigt worden sei, und deshalb der Strafantrag des Polizeipräsidenten die Strafverfolgung nicht rechtfertige. Die Staatsanwaltschaft rügt dies als Verletzung des §. 196 des StGB., jedoch ohne Erfolg.

Der erste Richter ist in der ihm als Thatrichter zustehenden Würdigung und Auslegung des Artikels zu dem Ergebnisse gelangt, daß die darin gegen S. gerichteten Angriffe lediglich dessen vor Gericht abgegebenen Zeugenaussagen betreffen und gegen ihn den Vorwurf erheben, daß er ein höchst unzuverlässiger Zeuge sei und seine Eidespflicht als Zeuge verletzt habe. Nach dieser maßgebenden Feststellung kann zunächst nicht davon die Rede sein, daß — wie die Staatsanwaltschaft meint — S. durch den Artikel beleidigt worden sei, während er in der Ausübung seines Berufs begriffen war. Denn der Umstand, daß S. Beamter war und sein Zeugniß über das Ergebniß seiner amtlichen Thätigkeit, beziehungsweise über Gegenstände ablegte, die sein Amt betrafen oder amtlich zu seiner Kenntniß gelangt waren, machte die Abgabe dieses Zeugnisses selbst noch nicht zu einer Amtshandlung dergestalt, daß er während derselben in der Ausübung seines amtlichen Berufs thätig war. Daran ändert auch die Thatsache nichts, daß S. nach dem früheren preußischen Strafverfahren berechtigt gewesen wäre, die Richtigkeit seiner Aussage auf seinen Diensteid zu versichern. Denn diese Art der eidlichen Bestärkung einer Zeugenaussage ist in die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich nicht aufgenommen worden und muß deshalb außer Betracht bleiben für die Frage, ob ein öffentlicher Beamter in der Ausübung seines Berufs begriffen ist, wenn er vor Gericht über Gegenstände seines Amts Zeugniß ablegt. Aber auch die weitere Annahme des ersten Richters, daß die Beleidigung des S. nicht in Beziehung auf seinen Beruf begangen worden sei, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Eidespflicht des Zeugen ist für einen öffentlichen Beamten keine andere, wie für einen Nichtbeamten, und es ist deshalb nicht rechtsirrig, wenn der erste Richter eine Beleidigung in Bezug auf sie an sich noch nicht für eine Beleidigung in Beziehung auf den Beruf des Beamten erachtet hat. Eine solche Beziehung würde gegeben sein, wenn die beleidigenden Redewendungen des Artikels irgendwie die amtliche Thätigkeit des S. zur Grundlage oder zum Gegenstande gehabt, oder doch zum Ausdruck gebracht hätten, daß S. außerhalb

und vor seiner Zeugenvernehmung auf seine amtliche Thätigkeit bezügliche Anstrengungen verabsäumt habe, die ihm zur Vermeidung seiner unzutreffenden Aussage obgelegen hätten. Diese Voraussetzungen sind indessen nicht festgestellt und aus dem Inhalte des Artikels nicht mit Nothwendigkeit zu entnehmen. Es kann deshalb auch nicht anerkannt werden, daß der erste Richter über ihr Nichtvorhandensein rechtlich geirrt hat, und zu einem besonderen Ausspruche hierüber war er prozessual nicht genöthigt. Die gerügte Verletzung des §. 196 StGB liegt danach nicht vor.

---

1. GerVerfG. § 123 Nr. 3. Wenn mehrere Angeklagte gegen ein Urtheil erster Instanz Revision verfolgen und die Revisionsbeschwerden von dem einen auf Verletzung des Reichsrechts, von dem andern nur auf Verletzung des Landesrechts gestützt werden, ist durchweg das Reichsgericht zuständig.
2. Preuß. Allg.G.Ordn. §§ 30, 31 Thl. I. Tit. 3. Der Thatbestand des strafbaren Querulirens erfordert nicht, daß der Inhalt der wiederholten Eingaben in allen Stücken und insbesondere in Betreff der Person, gegen welche sie gerichtet sind, der gleiche ist.

Urtheil IV. S. vom 8. Jan. 1897 gegen T.

Aus den Gründen: Die Revision des Angekl. J. B. rügt Verletzung des § 186 des Strafgesetzbuchs. Danach ist gemäß § 123 Nr. 3 und § 136 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, obwohl die Revision der Mitangeklagten Ehefrau B. nur auf Verletzung landesgesetzlicher Normen gestützt wird die Zuständigkeit des Reichsgerichts zur Entscheidung über die Revision der beiden Angeklagten begründet. Da ein und dasselbe Urtheil nicht der Kognition verschiedener Gerichte in der Revisionsinstanz unterworfen sein kann, so sind die angezogenen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes dahin auszulegen, daß bei dem Zusammentreffen verschiedener Revisionen gegen das von einer Strafkammer in erster Instanz gefällte Urtheil das Oberlandesgericht nur dann das Revisionsgericht bildet, wenn das Urtheil überall nur wegen Verletzung landesgesetzlicher Normen angefochten wird.

Was die Sache selbst angeht, so erscheinen die Revisionsangriffe beider Angeklagten verfehlt.

Inhalts des angefochtenen Urtheils ist gegen die Mitangeklagte Ehefrau E. B. in einwandsfreier Art thatsächlich Folgendes festgestellt: Nachdem dieselbe mit dem von ihr gegen die Gräfin S., als damalige Eigenthümerin der Herrschaft D., im ordentlichen Rechtswege erhobenen Anspruch auf Anerkennung ihres Eigenthums an einem vermeintlich zum Grundstück der Angeklagten Nr. 18 Dominium D. gehörigen Landstreifen durch rechtskräftiges Urtheil des Amtsgerichts zu W. vom 20. Juni 1892 abgewiesen worden war und hierauf von Neuem wegen desselben Grenzstreifens sowohl gegen die genannte Herrschaftsbesitzerin als auch gegen einen anderen Flurnachbar auf Grenzregulirung geklagt hatte, ist durch rechtskräftiges Urtheil des Amtsgerichs zu W. vom 23. Dezember 1893 der Grenzzug zwischen den betheiligten Grundstücken in der Weise festgestellt worden, daß der fragliche Landstreifen ganz der Gräfin S. zugetheilt ward. Auf den eigenen

Antrag der E. B. hat hierauf am 3. Juli 1894 an Ort und Stelle die Versteinigung der Grenze nach Maßgabe des letzteren Urtheils durch das gedachte Amtsgericht stattgefunden. Schon in diesem Termine ist die Angeklagte zur Beseitigung des von ihr erhobenen Protestes „eindringlich belehrt" worden, daß es nicht mehr, „auf ihre alten Besitzdokumente, auf die sie sich berufen, sondern allein auf das rechtskräftige Urtheil ankomme, dessen Ausführungen sie sich gefallen lassen" müsse. Da dessenungeachtet die Angeklagte B. nicht aufgehört hat, den streitigen Landstreifen in der bisherigen Weise für sich zu nutzen, hat sie sich eine wiederholte Bestrafung wegen Uebertretung gegen das Feld- und Forstpolizeigesetz zugezogen. Auch wegen Wiederentfernug einiger der neu gesetzten Grenzsteine ist ihre weitere Bestrafung erfolgt. Alle diese Umstände vermochten jedoch die Angeklagte nicht abzuhalten, daß sie am 27. Februar 1896 eine Anzeige an die Königliche Staatsanwaltschaft richtete, inhalts deren sie, mit der unwahren Behauptung, daß sie die alleinige Eigenthümerin der streitigen Parzelle sei, den im Dienste der Gräfin S. stehenden Förster L. beschuldigte, sie durch Fällen und Wegnahme mehrerer Bäume und eines lebendigen Heckenzaunes gewaltsam geschädigt zu haben. Während das Ermittlungsverfahren dieserhalb noch schwebte, wurde auf den Antrag der Gräfin S. am 17. Juni 1896 eine erneute Versteinung des fraglichen Grenzzuges unter Leitung des Amtsrichters H. bewirkt und die Angeklagte auch bei dieser Gelegenheit von dem letzteren „eingehend belehrt", daß es auf ihre alten Kaufverträge nicht mehr ankomme, nachdem die Grenze durch rechtskräftiges Urtheil festgestellt worden sei, und daß sie sich diesem unterwerfen müsse, auch wenn sie meine, es sei die Grenze darin nicht richtig festgesetzt worden. Von dem Amtsanwalt wurde danach das Strafverfahren gegen den L. eingestellt und der Angeklagten mittels Verfügung vom 24. Juni 1896 aus diesem Anlaß eröffnet, daß sie sich der wissentlich falschen Anschuldigung schuldig machen würde, wenn sie ihre Strafanträge wegen des vorliegenden Falles wiederholen würde, nachdem die Grenzen rechtsverbindlich und sicher festgestellt worden seien.

Das Landgericht stellt nun fest, daß die Angeklagte Ehefrau B. auch diese nochmalige Bedeutung unbeachtet gelassen und bereits am folgenden Tage, dem 25. Juni 1896 unter Bezugnahme auf diesen Bescheid abermals, und zwar dieses Mal gegen die Gräfin S. selbst, unter fortgesetzter Berufung auf ihren Kauf und auf die Grundakten, aus denen sich ihr Eigenthum ergebe, bei dem Staatsanwalt einen Strafantrag wegen Sachbeschädigung gestellt hat, durch welchen ebenfalls ein Verfahren veranlaßt wurde, das am 30. Juli 1896 mit Einstellung endete.

Auf Grund aller dieser Momente ist von dem Landgericht ohne Rechtsirrthum angenommen worden, daß gegen die Angeklagte B. sämmtliche Thatbestandsmerkmale eines Vergehens gegen die §§ 30, 31 AGO. III 1 vorliegen.

Daß diese das Queruliren betreffenden Bestimmungen noch heute zu Recht bestehen, wird von der Beschwerdeführerin fälschlich in Zweifel gezogen. Ebenso unbegründet ist ihr weiterer Angriff, daß zum Thatbestand des Deliktes gehöre, daß der Querulant die Belehrung verstanden habe. Das Gesetz ergiebt hierfür keinen Anhalt.

Bei einer solchen Sachlage kann dahingestellt bleiben, ob die Bestimmung des die Strafrechtsnorm enthaltenden § 30 a. a. O., welche lautet:

„Diejenigen Personen, welche sich der vorgeschriebenen Ordnung nicht unterwerfen, sondern, ... nachdem sie ihres Unrechts gehörig bedeutet worden, mit ihren Klagen dennoch fortfahren und durch wiederholtes ungestümes Suppliciren, etwas, so gegen Recht und Ordnung ist, durchzusetzen und zu erzwingen suchen, ... sollen als muthwillige oder boshafte Querulanten angesehen, ihnen der Prozeß gemacht und über ihre Bestrafung rechtlich erkannt werden"

in einem engeren Sinne nur dahin ausgelegt werden darf, daß zur Strafbarkeit auf Seiten des Querulanten nach gehöriger Bedeutung seines Unrechts die Erneuerung früher zurückgewiesener Klagen und daneben noch außerdem ein wiederholtes ungestümes Suppliciren erforderlich ist, oder ob schon das eine oder andere dieser beiden Momente für die Erfüllung des Thatbestandes genügt. Der von der Angeklagten am 25. Juni 1896 bei dem Staatsanwalte eingereichte Antrag auf Strafverfolgung war schon der zweite, welcher nach ihrer zuerst schon am 3. Juli 1894 durch den Richter erfolgten Belehrung von ihr gestellt ward.

Der Beschwerdeführerin ist hinsichtlich der Auslegung des § 30 a. a. O. auch darin nicht beizutreten, daß der Inhalt der wiederholten Eingaben des Querulanten in allen Stücken und insbesondere auch in Betreff der Person, gegen welche dieselben etwa gerichtet sind, unter allen Umständen derselbe sein müsse. Nur auf das Hauptziel, das diese Eingaben anstreben, auf die Willensrichtung, in welcher sie sich bewegen, kann es ankommen. Dieses Hauptziel und diese Willensrichtung aber gingen nach den thatsächlichen Feststellungen des Landgerichts bei der Angeklagten B. offenbar dahin, daß sie im bewußten Gegensatz zu den wider sie ergangenen Entscheidungen und Festsetzungen und trotz der hierüber ihr ertheilten Belehrung nach wie vor jeden Eingriff in ihr vermeintliches und zu Unrecht festgehaltenes Eigenthum abwehren wollte.

Daß in der Eingabe vom 27. Februar 1896 der gräfliche Förster L., in der Eingabe vom 25. Juni 1896 dagegen dessen Dienstherrin, die Gräfin S. selbst eines solchen strafbaren Eingriffes beschuldigt wird, vermag daher für den Thatbestand des § 30 a. a. O. einen Unterschied nicht zu begründen; denn es entfällt damit nicht der Charakter der Schriftstücke als eines einheitlichen, auf denselben Zweck gerichteten „Supplicirens". Völlig zweifellos endlich ist, daß die Vorschriften der gedachten Strafbestimmung insbesondere auch gegenüber der Staatsanwaltschaft, wenn diese muthwilliger, boshafter und unbefugter Weise mit Strafanträgen behelligt wird, Anwendung finden müssen. (Erkenntniß des vormaligen Preußischen Obertribunals vom 8. Februar 1865, Opp. Rechtsprechung V. S. 468; Johow's Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts II. S. 288; Urtheil des Reichsgerichts vom 28. December 1883, Entsch. IX S. 358.)

StGB. § 184. Als ausgestellter Gegenstand ist nur die der unmittelbar sinnlichen Wahrnehmung des Beschauers zugänglich gemachte Schrift oder Abbildung in Betracht zu ziehen. Urtheil II S. vom 12. Jan. 1897 gegen L.

Aus den Gründen: Angeklagter ist von der Anschuldigung, im Juni 1896 zu B. unzüchtige Abbildungen und eine unzüchtige Schrift an Orten, die dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt zu haben, freigesprochen worden. Die

Revision der Staatsanwaltschaft rügt Verletzung des § 184 StGB. durch Nichtanwendung.

Nach dem für erwiesen erachteten Sachverhalte hat Angeklagter in dem nach der Straße gelegenen Schaufenster seines Buchladens drei Bücher dergestalt ausgestellt, daß hierdurch die Titelblätter, nicht aber der Inhalt derselben, der Wahrnehmung vorübergehender Personen zugänglich gemacht waren. Die Titel lauteten: „Enthüllte Geheimnisse der Liebe und Ehe", „Liebesräthsel aus dem Geschlechtsleben des Weibes", „Die Sinneslust und ihre Opfer". Darunter je ein Titelbild, Darstellung weiblicher Gestalten, in verschiedenen Stellungen, nicht ohne Bekleidung. Theils das Bild verdeckend, theils unter demselben war ein Papierstreifen angebracht, welcher in einem Falle mit den Worten „Interessant für Eheleute", in den andern Fällen mit dem Vermerke „Wird nur an Erwachsene verkauft" beschrieben war. Ein Polizeibeamter machte die wiederholte Beobachtung, daß vor dem Schaufenster sich Menschen ansammelten, und veranlaßte die Entfernung der Bücher. Der Angeklagte brachte nunmehr an derselben Stelle einen Zettel zum Aushang, welcher die Worte zeigte: „Nur an Erwachsene werden folgende hochinteressante Bücher, welche auszustellen polizeilich verboten ist." Es folgten die vorangegebenen Büchertitel, sowie als fernere Titel: „Das Paradies der Liebe" und „Die Räthsel der Liebe" Bei erneutem Vorübergehen bemerkte derselbe Beamte, daß die Menschenansammlung vor dem Schaufenster zugenommen hatte.

Die Strafkammer hat mit einer thatsächlichen, der diesseitigen Nachprüfung entzogenen Begründung angenommen, daß Titel, Bilder und Vermerke „weder einzeln für sich betrachtet, noch in ihrer Verbindung mit einander auf dem betreffenden Titelblatte" die Eigenschaft des Unzüchtigen an sich tragen. Das Gleiche ist bezüglich des nachträglich ausgehängten Zettels erwogen worden. Unter Hinweis darauf, daß nach dem Urtheile des Reichsgerichts, Entsch. Bd. 14 S. 397, bei Anwendung des hier in Betracht kommenden § 184 StGB als ausgestellter Gegenstand nur die der unmittelbar sinnlichen Wahrnehmung des Beschauers zugänglich gemachte Schrift oder Abbildung in Betracht zu ziehen sei, hat die Strafkammer die Frage für unerheblich erklärt, ob die dem Publikum dargebotenen Titelblätter, beziehungsweise der spätere Aushang einen das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Hinsicht gröblich verletzenden Inhalt der Bücher errathen lassen.

Die Revision führt aus, daß das Verfahren des Angeklagten eine Spekulation auf Erregung der Sinneslust und mithin eine unzüchtige Handlung sei. Indem das Gericht sich rechtsirrthümlich auf eine Prüfung der Titel und Bilder beschränkt habe, habe dasselbe verkannt, daß die von dem Angeklagten absichtlich gewählte Zusammenstellung sowohl der Bücher selbst, als der Titel auf dem späteren Aushang strafbar sein könne, wenn auch das einzelne Buch sich nicht als unzüchtig darstelle.

Diese Ausführung kann, soweit thatsächlich, in dieser Instanz gemäß § 376 der StPO. nicht beachtet werden; sie ist auch rechtlich nicht geeignet, die Annahme einer Verletzung des § 184 StGB. zu begründen. Der Revision ist zuzugeben, daß durch geflissentliche Gruppirung und Verbindung mehrerer an sich harmloser Darstellungen ein dem Auge des Beschauers sich als Einheit darstellendes Gesammtbild, welches als solches unzüchtig ist, hergestellt werden kann; die Feststellungen

der Vorinstanz stellen indeß außer Zweifel, daß in dem vorliegenden Falle nicht eine derartige, die Selbständigkeit der einzelnen Bücher oder Schriften aufhebende Zusammenstellung stattgefunden hat. Ein Rechtsirrthum, auf welchen die Nichtanwendung des § 184 StGB. zurückgeführt werden könnte, liegt sonach nicht vor. Ebenso wenig sind diejenigen Voraussetzungen, unter denen die Ausstellungshandlung als Vergehen gegen § 183 a. a. O. hätte angesehen werden können, von der Strafkammer, die zu einem in dieser Richtung abzugebenden Ausspruche mangels Antrags prozessual nicht genöthigt war, festgestellt worden. Die Revision ist deshalb verworfen worden.

St.G.B. § 230. **Der Dienstherr, welcher das Leiten eines Fuhrwerks einem darin erfahrenen Knechte überlassen hat, ist, auch wenn er selbst bei dem Fuhrwerk war, für einen durch unachtsames Fahren des Knechtes herbeigeführten Unfall strafrechtlich nicht verantwortlich.** Urtheil des IV. S. vom 12. Jan. 1897 gegen M. u. B.

Aus den Gründen: Die Verurtheilung des Angeklagten B., welcher nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheils als Kutscher des Angeklagten M., dessen Wagen lenkte, erweckt kein rechtliches Bedenken. Es verletzt das Gesetz nicht, wenn die Strafkammer aus den besonderen Umständen des Falles für den Lenker des Geschirres die Pflicht ableitet, langsam zu fahren. Daß dadurch der eingetretene Unfall vermieden worden wäre, und daß dessen Eintritt bei der auf der Chaussee sich bewegenden Menschenmenge, die auf dem Fußsteige nicht Platz hatte, voraussehbar gewesen sei, ist festgestellt.

Dagegen ist allerdings die Annahme, daß auch der Angeklagte M. den Unfall seinerseits durch Fahrlässigkeit verschuldet habe, unzureichend begründet. Hierüber wird ausgesprochen:

> er mußte als Dienstherr, wenn er mitfuhr, auch einen schon längere Zeit thätigen Kutscher überwachen, und im vorliegenden Falle anordnen, daß langsam gefahren werde; er hat diese Pflicht verabsäumt und sich statt dessen mit einer anderen mitfahrenden Person unterhalten.

Daß irgend welche besondere Umstände im vorliegenden Falle die angenommene Ueberwachungspflicht begründet hätten, ist den Urtheilsgründen nicht zu entnehmen. Rechtsirrig aber ist die Annahme, daß der Dienstherr, welcher auf dem Wagen mitfährt, dessen Lenkung er seinem Kutscher übertragen hat, als Dienstherr stets und unter allen Umständen zur Ueberwachung des Fahrens verpflichtet sei. War diejenige Person, welcher er die Lenkung des Wagens anvertraut hatte, hierzu tauglich, so war er, ohne daß besondere Umstände des Einzelfalles diese Tauglichkeit in Frage stellten, nicht verpflichtet, sein Augenmerk auf die Geschirrführung zu richten. Als Fahrlässigkeit konnte ihm seine Unachtsamkeit hierauf auch nur zugerechnet werden, wenn und insoweit er hätte erkennen können, daß sein Kutscher jenen Verhältnissen des Falles nicht und er seinen eigenen Fähigkeiten nach solchen besser gewachsen sei. Derlei Feststellungen trifft das angefochtene Urtheil nicht; daß die Sachlage höhere Anforderungen als die gewöhnlichen an den Geschirrlenker gestellt hätte, liegt ebenfalls nicht klar zu Tagen

---

StGB. §. 73. **Wird durch eine dem §. 367 Nr. 12 des StGB. zuwiderlaufende Einrichtung der Tod eines Menschen herbeigeführt, so kann in jedem Falle nur ideale Konkurrenz des Vergehens gegen §. 222 und der Uebertretung des §. 367 Nr. 12 a. a. O. angenommen werden.**

Urtheil IV Sen. vom 13. Jan. 1897 gegen S.

Aus den Gründen: Dagegen mußte die Beschwerde über Verletzung des §. 73 des StGB. Erfolg haben. Der Vorderrichter hat das nach seiner Feststellung am 30. Juli 1896 begangene Vergehen gegen §. 222 und die in den Monaten Mai, Juni und Juli ebenda begangene Uebertretung des §. 367 Nr. 12 als zwei selbständige Handlungen angesehen und die Strafe thatsächlich aus den §§. 74 und 78 zugemessen, wenn auch §. 73 von diesem Gesichtspunkte aus irrthümlich citirt ist. Die Annahme einer Realkonkurrenz ist aber zu beanstanden. Denn die Uebertretung war als ein einheitliches Delikt aufzufassen, weil ihr Thatbestand in derselben, drei Monate hindurch fortgesetzten Unterlassung bestand. Da nun in diesen Zeitraum auch die durch eben diese Unterlassung verursachte fahrlässige Tödtung fällt, so hätte Idealkonkurrenz angenommen und nur aus §. 73 und §. 222 auf Strafe erkannt werden müssen. Wegen dieses rechtsgrundsätzlichen Verstoßes war das erste Urtheil aufzuheben.

StrGB. §. 166. **Die Beschimpfung der Macht und Wirkungen des Dogmas einer christlichen Kirche kann die Beschimpfung des Dogmas selbst und folgeweise eine Beschimpfung der Kirche selbst enthalten.**

Urtheil I S. vom 14. Jan. 1897 gegen M.

Aus den Gründen: Der Vorderrichter giebt dem in Nr. . . der Rh. Zeitung vorfindlichen Preßartikel, in welchem auf „den evangelischen Humbug von der Macht des neuen Glaubens, seiner sittigenden Kraft und seiner geistbefreienden Wirkung" hingewiesen wird, die Deutung, „daß, wenn man dem evangelischen Glauben eine besondere Macht, sittigende Kraft und geistbefreiende Wirkung beilegt, so sei dies Humbug." Es wird angenommen, daß in dem Ausdruck „Humbug" eine Beschimpfung zu finden sei, auch daß das Thatbestandsmerkmal der Oeffentlichkeit vorliege, es wird aber aus §. 166 des StGB. auf Freisprechung erkannt, weil „in der Beilegung jener besonderen Wirkungen des evangelischen Glaubens weder eine Einrichtung noch ein Gebrauch der christlichen Kirche im Sinne des Gesetzes ersehen werden könne und ebenso wenig sich die Bezeichnung als Humbug auf die evangelische Kirche als solche, auf die Gemeinschaft der Angehörigen des neuen Glaubens beziehe." Dieser letzteren Annahme, in der eine unmittelbare Beziehung auf die evangelische Kirche verneint worden, wird im Urtheil eine weitere Erörterung darüber angeschlossen, ob nicht etwa eine Lehre oder ein Dogma der evangelischen Kirche mit jenem abfälligen Urtheile hat getroffen werden sollen, und ob, wenn dies der Fall, nicht wenigstens mittelbar die Beschimpfung der Lehren gleichzeitig eine Beschimpfung der evangelischen Kirche involvire. Das Urtheil erklärt indeß, in der Beilegung jener besonderen Wirkungen des evangelischen Glaubens sei auch nicht einmal eine Lehre, ein Dogma des evangelischen Glaubens zu erkennen, vielmehr nur eine Lobpreisung des Glaubens, ein Urtheil über dessen besondere Wirkungen. Der Vorderrichter

hat sich daher mit der weiteren Frage, ob eine mittelbare Beschimpfung der evangelischen Kirche vorliegt, nicht beschäftigt.

Diese Ausführungen werden von der rechtsirrthümlichen Auffassung beherrscht, daß eine Beschimpfung der Macht, Kraft und Wirkungen einer Lehre, eines Dogmas nicht auch die Beschimpfung der Lehre, des Dogmas selbst enthalten kann. Die Macht, die sittigende Kraft, die geistbefreiende Wirkung des evangelischen Glaubens sind indessen Eigenschaften des letzteren, die demselben nach der Lehre der Kirche innewohnen und von demselben untrennbar sind. Ebenso wie beleidigende und beschimpfende Aeußerungen über die Eigenschaften einer bestimmten Persönlichkeit, über die von ihr ausgehenden Handlungen und deren Wirkungen die Persönlichkeit selbst treffen, ebenso wenig kann ein Urtheil, sei es ein günstiges oder ein ungünstiges, über einen sonstigen Gegenstand des materiellen oder geistigen Lebens ohne weiteres von dem Urtheilsobjekte derart getrennt werden, daß letzteres von ersterem nicht berührt wird. Die vom Urtheil als Lobpreisung bezeichnete Macht, sittigende Kraft, geistbefreiende Wirkung des evangelischen Glaubens wurde daher zu einer Beschimpfung des Glaubens, als jene Eigenschaften als Humbug bezeichnet wurden.

Muß hiervon ausgegangen werden, so wird aus diesem Gesichtspunkte, daß nämlich mit der Beschimpfung der Eigenschaften des evangelischen Glaubens letzterer selbst beschimpft werde, die im Urtheil verneinend beantwortete Frage, ob mit dem Angriff gegen den evangelischen Glauben nicht gleichzeitig die evangelische Kirche als solche getroffen ist und getroffen werden sollte, einer nochmaligen Erwägung bedürfen.

Aus der erstrichterlichen Nichtbeachtung des Gesichtspunktes, daß der Angriff auf die sittigende Kraft, die geistbefreiende Wirkung des evangelischen Glaubens auch einen Angriff auf letztern in sich schließt, folgt aber weiter die Nothwendigkeit, auch die Frage einer nochmaligen Erörterung zu unterwerfen, ob auf der Basis solcher Auffassung eine Lehre der evangelischen Kirche beschimpft worden. Hierbei wird zu berücksichtigen sein, daß der Glaube an die sittigende Kraft, die geistbefreiende Wirkung die gesammte evangelische Glaubenslehre durchdringt und daher, mag derselbe auch nicht in einem einzelnen bestimmten Lehrsatz oder Dogma ausdrücklich ausgesprochen sein, doch die Grundlage und das eigentliche Grundwesen der christlichen Lehre, insbesondere der evangelischen Lehre bildet.

Ob dann ferner mit der Annahme der Beschimpfung der evangelischen Glaubenslehre die evangelische Kirche als solche beschimpft worden, wird endlicher Erwägung anheimfallen.

StGB. §. 123. Zum Begriff des widerrechtlichen Eindringens genügt an sich nicht der Mangel eines öffentlichen oder privaten Rechtstitels zum Betreten einer fremden Wohnung. Urtheil I S. vom 18. Jan. 1897 gegen R.

Aus den Gründen: Die Staatsanwaltschaft greift die Freisprechung des Angeklagten von dem Vergehen des Hausfriedensbruchs an, weil das Urtheil über die Gründe der Freisprechung keinen genügenden Aufschluß gebe, während doch festgestellt sei, daß die Angeklagte mehrmals in diebischer Absicht in das betreffende Haus eingeschlichen sei, also gegen den bekannten oder zu vermuthenden Willen des Berechtigten und zweifellos mit dem Bewußtsein der Widerrechtlichkeit

dieses Eindringens. Dies alles ist aber gerade nicht festgestellt. Die Angeklagte ist nur für überführt erklärt, dreimal in dem Hause Nr. . . zu W. betroffen worden zu sein, und zwar unter verdächtigen Umständen. Es ist ausdrücklich beigefügt, „es habe ihr jedoch keine strafbare Handlung nachgewiesen werden können und ein widerrechtliches Eindringen der Angeklagten könne selbst dann nicht für gegeben erachtet werden, wenn man darunter schon den Eintritt gegen den bekannten oder zu vermuthenden Willen des Berechtigten verstehe.“ Das heißt offenbar, auch ein solcher Eintritt werde nicht für bewiesen erachtet, und mehr als solche Verneinung eines zur Verurtheilung wesentlichen Thatbestandsmerkmals verlangt §. 266 der StPO. nicht.

Ein Rechtsirrthum ist darin nicht zu finden. Da sich die erwähnte Verneinung nach dem vorher Gesagten nicht auf das Einschleichen beziehen kann, so bezieht sie sich nothwendig auf die diebische Absicht. Eine solche hätte bei den von der Revision angegebenen Umständen vielleicht angenommen werden können, aber für das Revisionsgericht ist lediglich maßgebend, welche Ueberzeugung die Strafkammer daraus gewonnen hat: diese konnte daraus nur erkennen, daß der Aufenthalt der Angeklagten in jenem Hause „verdächtig“ war, nicht, daß sie in diebischer oder sonst sträflicher Absicht eingeschlichen sei. Ein verdächtiges Einschleichen ist noch kein widerrechtliches Eindringen. Unter Eindringen ist ein Eintreten gegen den Willen des Berechtigten zu verstehen. Der entgegenstehende Wille des Berechtigten kann durch Worte oder Handlungen kund gegeben, er kann aber auch aus anderen Umständen mit genügender Sicherheit geschlossen werden, in welchem Falle man von einer dem ausgedrückten Willen gleich wirksamen Vermuthung sprechen kann. Eine solche folgt aber nicht ohne Weiteres aus dem Mangel eines öffentlichen oder privaten Rechtstitels zum Betreten einer fremden Wohnung. Sitte und Verkehrsbedürfniß begründet vielmehr die Vermuthung der Zulässigkeit des Eintritts zu erlaubten, ja in gewissem Maaße (z. B. gegenüber Bettlern) sogar zu unerlaubten Zwecken. Gegen Mißbrauch und Belästigung schützt die Möglichkeit erkennbaren Verbotes, die Abweisung und die Strafdrohung gegen unbefugtes Verweilen nach ergangener Aufforderung. Um also jene Vermuthung zu begründen, bedarf es der Feststellung besonderer Umstände, die geeignet sind, dem Eintretenden zum Bewußtsein zu bringen, daß seinem Eintritt ein Verbot des Berechtigten entgegengesetzt worden sein würde. Ein nur vermuthlich unangenehmer Eintritt ist kein vermutlich verbotener, und darum ein bloß lästiger und unangenehmer Besuch noch nicht Hausfriedensbruch. Es ist ausschließlich Sache der thatsächlichen Würdigung, ob eine Vermuthung der hier erforderlichen Art begründet war. Die Strafkammer hat dafür geeignete Momente nicht festzustellen vermocht, und es ist nicht rechtsirrig, daß sie bloß verdächtigende Umstände nicht für genügend erachtet hat.

Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894, Tarif Nr. 5. **Die Anwendung erfordert die Veranstaltung eines für eigene Rechnung öffentlich betriebenen, jedem Dritten zugänglichen Wettunternehmens.** Urth. II S. vom 19. Januar 1897 gegen L.

Aus den Gründen: Nach den maßgebenden Feststellungen ist der Angeklagte nicht überführt worden, Wetten für eigene Rechnung mit beliebigen Dritten Personen entrirt und deren Wetteinsätze als Gegenkontrahent entgegengenommen zu

haben. Es ist gegen ihn nur erwiesen, daß er mit A. und U. Geld zum Zwecke gemeinschaftlichen Wettens zusammengelegt und das ihm zu Wettzwecken übergebene Geld zugleich mit eigenem Gelde bei Buchmachern oder am Totalisator angelegt hat. Eine solche Wettthätigkeit aber unterliegt nicht dem Reichsstempelgesetze und der Tarifposition Nr. 5 zu demselben. Die letztere besteuert nicht schlechthin die Spieleinlagen und die ihnen gleichgestellten Wetteinsätze an sich und als solche, sondern die Ausweise über sie, und die §§ 22 u. 25 des Gesetzes legen die Verpflichtung zur Vorausentrichtung der Stempelabgabe für die gesammte Anzahl der Ausweise demjenigen auf, der die Ausspielung veranstalten will. Auch § 26 des Gesetzes unterwirft nur die Nichterfüllung dieser Verpflichtung der Steuerstrafe und verhängt diese dementsprechend auch nur gegen denjenigen, der Wetteinsätze der in der Tarifnummer 5 bezeichneten Art entgegennimmt, ohne einen Ausweis darüber auszustellen. Das Gesetz läßt danach keinen Zweifel, daß es nicht die in den bloßen Einsätzen bestehende Betheiligung an der Ausspielung, beziehungsweise das Entrichten der Wetteinsätze als solches treffen will, selbst wenn hierzu Beiträge von Anderen angenommen werden. Es erfordert vielmehr zu seiner Anwendung die Veranstaltung eines für eigene Rechnung öffentlich betriebenen Wettunternehmens, welches jedem beliebigen Dritten das Einsetzen und Spielen ermöglicht und zur Einschränkung der mit dieser Zugänglichkeit bei öffentlichen Pferderennen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen für das Gemeinwohl verbundenen Gefahr der obrigkeitlichen Kontrolle und Besteuerung unterliegen soll. (Vergl. Entsch. des RG. Bd. 28 S. 366.) Ein solches Unternehmen eingerichtet und gehalten zu haben, ist aber nach Feststellungen des Urtheils den Angeklagten nicht nachgewiesen worden und deshalb die gerügte Nichtanwendung des Stempelgesetzes gerechtfertigt.

StGB. § 263. Ein Arzt, der eine ernstlich gemeinte ärztliche Behandlung nicht intendirt, zur Erlangung von Gewinn aber bei Patienten den Glauben erweckt, daß er sie nach bester wissenschaftlicher Ueberzeugung behandeln werde, macht sich des Betrugs schuldig.

Urtheil I. S. vom 21. Jan. 1897 gegen B.

Aus den Gründen: In Bezug auf den Angeklagten B. sucht die Revision auszuführen, es sei nicht genügend festgestellt, daß die Patienten des Angeklagten in ihrem Vermögen beschädigt seien und daß zwischen einem ihnen zugefügten Vermögensnachtheile und einem vom Angeklagten hervorgerufenen Irrthum ein ursächlicher Zusammenhang bestehe. Der Vorderrichter hat aber Folgendes für erwiesen erachtet: Der Angeklagte hat, von Gewinnsucht und Geldgier getrieben, seine Praxis aus bewußtem Schwindel betrieben und ist nicht auf die Ausübung einer ernstlich gemeinten ärztlichen Thätigkeit, sondern lediglich auf möglichst reichliche Gewinne ausgegangen. Die durch seine ausgedehnten Reklamen angelockten Kunden glaubten sich an einen Arzt zu wenden, der ihnen nach seiner besten wissenschaftlichen Ueberzeugung Mittel verschreiben werde und dessen Absicht ernstlich auf Heilung gerichtet sei. Getäuscht durch diese irrthümliche, durch die Reklame des Angeklagten hervorgerufene Annahme haben sie ihm das Geld gesandt, für das sie werthlose Arzeneien erhielten, so daß sie, wie dem Angeklagten von vornherein klar war, in wenigstens 90 von 100 Fällen ihr Geld für Nichts

ausgaben. Hierin sind sämmtliche von der Revision vermißte Thatbestandsmerkmale enthalten. Wenn sie einwendet, die Patienten bezahlten die Arzneimittel, weil sie hofften, durch sie möglicher Weise Heilung zu erlangen, und etwas Weiteres hätten die Patienten des Angeklagten auch nicht gethan, so wird dabei übersehen, daß festgestellt ist, daß die Patienten des Angeklagten für das von ihnen bezahlte Geld nicht die von ihnen gewollte und erwartete Gegenleistung erhalten haben, sondern eine völlig werthlose, daß also ihr Vermögen wegen des Ausbleibens der Gegenleistung um die gezahlten Beträge vermindert worden ist. Ebenso ist es nicht berechtigt, zu bezweifeln, daß die Patienten des Angeklagten von diesem getäuscht sind, da ausdrücklich festgestellt ist, daß die Reklamen des Angeklagten diesem die zahlreichen Patienten zugeführt haben.

StPO. § 390. **Die Verhandlungsunfähigkeit eines Angeklagten hindert nicht die Verhandlung in der Revisionsinstanz, wenn der Angeklagte durch Bevollmächtigung eines Vertheidigers für Wahrung seiner Rechte Sorge getragen hat.** Beschluß I. Sen. vom 21. Jan. 1897.

In der Strafsache gegen St. hat — — — auf Antrag des Vertheidigers, die Hauptverhandlung vor dem Revisionsgericht zu vertagen — — beschlossen:

1) Soweit der Antrag geltend zu machen bezweckt, der Angeklagte habe sich bereits bei der Hauptverhandlung vor dem Königlichen Landgericht M. in einem Geisteszustande befunden, der ihn verhandlungsunfähig machte, handelt es sich um eine Thatsache, die bei der Urtheilsfällung zu würdigen Sache der ersten Instanz war, und nicht durch einen ohne Hauptverhandlung durch Beschluß zu erledigenden Vertagungsantrag der Prüfung des Revisionsgerichts unterbreitet werden kann. War die erwähnte Thatsache in erster Instanz nicht geltend gemacht oder nicht hervorgetreten, so liegt in ihrer Nichtberücksichtigung keine Verletzung einer Rechtsnorm; wurde sie geltend gemacht, so ist für das Revisionsgericht entscheidend, ob und wie die erste Instanz sich darüber ausgesprochen hat. Alles dies ergiebt sich erst aus der Hauptverhandlung.

2) Soweit der Antrag sich darauf stützt, der Angeklagte sei jetzt nicht verhandlungsfähig, fehlt es darüber an jeder Bescheinigung. Denn die vorgelegten Protokolle über uneidliche Aussagen von Zeugen und eines Sachverständigen sind vom Vertheidiger des Angeklagten selbst, also von einer im Prozesse eine Parteirolle einnehmenden Person aufgenommen und haben darum nicht einmal den Werth unmittelbarer schriftlicher Privatzeugnisse der Vernommenen.

Abgesehen hiervon handelt es sich vor dem Revisionsgericht gemäß §§ 376, 389 Abs. 2 der StPO. um eine Prüfung des Urtheils erster Instanz in Beziehung auf Rechts- und Prozeßfragen, zu der es gemäß § 390 der StPO. der der Anwesenheit, also auch der Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten nicht bedarf, sondern Stellvertretung durch einen Vertheidiger zulässig ist. Der Angeklagte St. hat einen solchen schriftlich bevollmächtigt und hiermit genügend für Wahrung seiner Rechte gesorgt.

Hiernach fehlt es an einem Grunde, die Hauptverhandlung zu vertagen, und wird der eingangs erwähnte Antrag abgewiesen.

StGB. § 253. **Die Inaussichtstellung eines Boykotts zu dem Zwecke, einen Arbeitgeber zur Beschäftigung gewisser Arbeiter zu veranlassen, kann die Annahme einer Erpressung begründen.**

StPO. § 267. **Der Termin zur Urtheilsverkündigung muß, wenn er nicht alsbald am Schlusse der Verhandlung mündlich festgesetzt wird, dem Angeklagten durch eine ihm zuzustellende Ladung bekannt gemacht werden.**

Urtheil IV Sen. vom 22. Jan. 1897 gegen J. u. Gen.

Aus den Gründen: I. Die Anwendung des Strafgesetzes gegen die Angeklagten ist nicht zu beanstanden.

Die Strafkammer findet eine Drohung im Sinne des § 253 Strafgesetzbuchs darin, daß die Angeklagten bei den Verhandlungen, welche sie über die Forderungen der strikenden Arbeiter mit Fabrikant M. führten, auf die schweren Folgen, welche der von den Arbeitern beschlossene Boykott seiner Fabrikate für M. haben würde, hinwiesen. Sie stellt fest, daß die Angeklagten bei diesem Hinweise nicht, wie dies später seitens der strikenden Arbeiter geschehen ist, dem M. bittend gegenübertraten, sondern sich drohend verhielten, daß sie wußten, M. werde nur gezwungen nachgeben, und daß sie in der Absicht handelten, den Willen des M. durch die Furcht vor der, ihrer Macht anheimgegebenen Verwirklichung des angekündigten Uebels zu beugen.

Diese Feststellungen geben dem Verdachte keinen Raum, es habe die Vorinstanz sich den Unterschied nicht klar gemacht zwischen der, dem Gegner volle Willensfreiheit lassenden Darstellung der ungünstigen Folgen, welche die Ablehnung einer Vertragsofferte haben würde, und der Ankündigung eines Uebels für den Fall dieser Ablehnung in der Absicht, dem gegnerischen Willen durch die Furcht vor der Verwirklichung des Uebels Zwang anzuthun. Gerade die letztere für den Begriff der Drohung charakteristische Willensrichtung hat die Strafkammer einwandsfrei und ohne Verletzung der in dem Urtheile des Reichsgerichts (Entsch. 21 S. 114) ausgesprochenen Rechtssätze als erwiesen erachtet. Auch darüber lassen die Feststellungen keinen Zweifel, daß die Angeklagten die Durchführung des Boykotts mit aller möglichen Energie und mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln angekündigt haben, und daß sie diese Ankündigung für geeignet hielten, dem Willen des M. Zwang anzuthun. Es kann demgegenüber nicht darauf ankommen, wie die Angeklagten die Aeußerung des M., mit welcher dieser sie empfing: „sie sollten den Boykott nur verhängen", aufgefaßt, und welche Vorstellungen sie sich von den Ideen des M. gemacht haben. Was hierüber im angefochtenen Urtheile ausgeführt wird, ist mit den vorbezeichneten Feststellungen wohl vereinbar.

Ebensowenig unterliegt die Feststellung rechtlichen Bedenken, daß die Angeklagten gehandelt haben, um den strikenden Arbeitern einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern in Bezug auf diesen Punkt die Urtheilsbegründung Widersprüche enthalten sollte. Ob die Annahme eines Arbeiters zur Arbeit, ohne daß dieser ein Recht hat, solche zu fordern, unter allen Umständen einen Vermögensvortheil für ihn bedeutet, bedarf keiner Untersuchung. Hier ist nachgewiesen, daß den strikenden verdienstlosen Arbeitern in ihrer Gesammtheit und ausnahmslos ein Recht auf Arbeit dadurch

verschafft werden sollte, daß M. sich zur Wiederannahme sämmtlicher strikende Arbeiter rechtlich verbindlich machen sollte. Im Abschluß eines dahingehenden Vertrages, der den Arbeitern „eine rechtliche Sicherung der Möglichkeit ihre Arbeitskraft zu verwerthen“ bot, konnte bei Lage der Umstände des Falles ohne Rechtsirrthum eine günstigere Gestaltung der Vermögenslage der Arbeiter, sei es in deren Gesammtheit, sei es der Einzelnen gefunden werden; und daß diese in keiner Richtung einen Rechtsanspruch auf solche günstigere Gestaltung hatten, ergiebt das Urtheil zweifelsfrei.

II. Von den erhobenen Prozeßbeschwerden dagegen ist jedenfalls eine geeignet, dem Rechtsmittel Erfolg zu verschaffen.

Nach vollständiger Verhandlung der Sache war vom erkennenden Gericht (Strafkammer I) am 10. Oktober 1896 in Gemäßheit des § 267 Strafprozeßordnung die Verkündung des Urtheils ausgesetzt, hierzu Termin auf den 17. Oktober anberaumt, und dies den Angeklagten verkündet worden. Am 12. Oktober wurde von derselben Strafkammer der Termin auf den 15. Oktober zurückverlegt, weil das Kommissorium des einen an der Verhandlung betheiligten Hilfs-Richters, des Gerichtsassessor D., mit diesem Tage ablaufe. Die Urtheilsverkündung hat alsdann am 15. Oktober in Abwesenheit der Angeklagten und des Vertheidigers stattgefunden.

Die Angeklagten führen unter Anderem darüber Beschwerde, daß sie zu dem Termine nicht geladen seien, mit der Ausführung,

> die formlose Benachrichtigung über die Terminsverlegung seitens der Staatsanwaltschaft, welche nicht einmal das Vorliegen eines Gerichtsbeschlusses erkennen lasse, könne eine Ladung nicht ersetzen; der Angeklagte H. habe zu Folge Abwesenheit von A. erst am 15. Oktober private Mittheilung von der Terminsverlegung erhalten, so daß er gar nicht in der Lage gewesen sei, rechtzeitig vor Gericht zu erscheinen; es werde bestritten, daß unter solchen Umständen die Urtheilsverkündung in Abwesenheit der Angeklagten hätte stattfinden dürfen.

Der gerügte Mangel des Verfahrens ist anzuerkennen. Gemäß § 230 Absatz 2 Strafprozeßordnung durfte die Fortsetzung der Hauptverhandlung in Abwesenheit der Angeklagten nur erfolgen, wenn sie „ausblieben“ und das Gericht ihre Anwesenheit nicht für erforderlich erachtete. Schon erstere Voraussetzung liegt nicht vor. Von einem „Ausbleiben“ der Angeklagten konnte natürlich nur die Rede sein, wenn ihnen die Benachrichtigung von der Terminsverlegung auf legale Weise zugegangen war. Es genügte freilich in dieser Beziehung ebenso eine Ladung der Angeklagten, — welche nach § 213 Strafprozeßordnung Sache der Staatsanwaltschaft war und für deren Inhalt bei bloßen Terminsverlegungen eine besondere Form nicht vorgeschrieben ist — wie die Zustellung des Gerichtsbeschlusses vom 12. Oktober. Keines von Beiden hat aber stattgefunden. Von Zustellung des Gerichtsbeschlusses (§ 35 Strafprozeßordnung) ist nirgends die Rede. Und wenn auch die „Benachrichtigung“ von der Terminsverlegung, sofern sie unter Bezugnahme auf die richterliche Verfügung der Verlegung erging, als eine „Ladung“ betrachtet werden dürfte, so fehlt doch der Nachweis dafür, daß diese Ladung auf eine dem Gesetz entsprechende Weise in die Hände der Angeklagten gelangt ist. Die Natur der Sache ergiebt, daß Ladungen zugestellt werden müssen, in § 216 Strafprozeßordnung wird dies

ausdrücklich anerkannt. Die Akten und besonders zu dem Zwecke angestellte Ermittelungen ergeben, daß eine Zustellung der „Benachrichtigungen" weder angeordnet, noch erfolgt ist. Danach ist die Behauptung der Angeklagten, daß sie nicht geladen seien, nicht widerlegt, und der in § 230 Absatz 2 behandelte Fall des „Ausbleibens" der Angeklagten liegt nicht vor. Vielmehr hat entgegen der Vorschrift der §§ 229 ff. ein Theil der Hauptverhandlung — die Urtheilsverkündung, mit welcher jene schließt (§ 259) — in Abwesenheit der Angeklagten stattgefunden: eine Thatsache, welche gemäß § 377[5] einen absoluten Revisionsgrund abgiebt.

StGB. § 316 Absatz 2. Diese Strafbestimmung kann bei Zuwiderhandlung gegen eine Vorschrift der Dienstinstruktion dadurch ausgeschlossen sein, daß die Zuwiderhandlung auf einem direkten Befehle des Dienstvorgesetzten beruht. Urtheil III. S. vom 25. Jan. 1897 gegen B.

Aus den Gründen: Der Thatbestand des § 316 Absatz 2 des StGB. erfordert die Vernachlässigung der den Aufsichts- oder Betriebsbeamten obliegenden Dienstpflicht. Eine solche — als eine schuldhafte Pflichtverletzung — hat zur begrifflichen Voraussetzung, daß der betreffende Beamte dasjenige, was ihm als Verletzung der Dienstpflicht zur Last gelegt wird, als eine solche Verletzung enthaltend erkannt hat oder unter den Umständen des Falls bei Aufwendung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit zu erkennen im Stande war. Nach der Urtheilsbegründung hat der Angeklagte „jedes Versehen seinerseits" ausdrücklich in Abred gestellt. Er hat zwar zugegeben, daß er gegen die Vorschrift im § 9c Absatz 2 der Dienstanweisung für Weichensteller — also gegen seine generelle Dienstinstruktion — gehandelt hat, aber eingewendet, daß er so gehandelt habe auf speziellen Befehl seines unmittelbaren Dienstvorgesetzten D. und unter Umständen, unter denen er geglaubt habe, dem Befehle widerspruchslos folgen zu müssen und ohne Besorgung einer Gefahr folgen zu dürfen. Das Gericht nimmt die Thatsachen, welche der Angeklagte dieser seiner Schutzbehauptung zu Grunde legt, als erwiesen an, nämlich daß dem B. der ausdrückliche Befehl zum Stellen des Einfahrtssignals von D. gegeben ist, daß B. nicht wußte, daß das Signal für einen Güterzug bestimmt war, vielmehr glaubte, es gelte einer einzelnen Lokomotive, welche stets vor dem Stationsgebäude halten mußte und daher eine Gefährdung des weiter stehenden Güterzuges 1202 thatsächlich nicht begründete, und daß endlich unter solchen Umständen den Weichenstellern bei instruktionsmäßiger Rückfrage stets erwidert sei, sie hätten dem — auf Verantwortung des Vorgesetzten gegebenen — Befehle Folge zu leisten. Wenn ungeachtet dieser Umstände, von welchen das Gericht anerkennt, daß sie dem „Beschwerdeführer in hohem Grade zur Entschuldigung dienen", bei dem Beschwerdeführer eine Vernachlässigung seiner Dienstpflicht angenommen wird, weil nach dem Gutachten des Sachverständigen, Regierungsbaumeisters S., es unbedingt seine Pflicht war, vor der Stellung des Einfahrtssignals sich durch Rückfrage bei D. über die Richtigkeit seiner Annahme zu vergewissern, und außerdem der Angeklagte sich bewußt gewesen, daß er gegen seine Instruktion handle und dadurch möglicher Weise die Gefährdung eines Eisenbahntransportes herbeiführe: so erwecken diese Ausführungen den Verdacht, daß das Gericht das zum Begriffe der Vernachlässigung gehörige

subjektive Schuldmoment verkannt oder doch nicht genügend gewürdigt habe. Das Gericht scheint zu verkennen, daß nach dieser Richtung die Lage der beiden Angeklagten eine wesentlich verschiedene ist. Der Angeklagte B. befand sich, indem ihm Seitens seines Dienstvorgesetzten ein spezieller Dienstbefehl ertheilt wurde, dessen Befolgung gegen allgemeine Dienstvorschriften verstieß, vor einer Kollision der Pflichten. Dies bedingte die Prüfung der Frage, ob der genannte Angeklagte nach Maßgabe seiner Einsicht und dienstlichen Erfahrung bei Aufwendung gehöriger Aufmerksamkeit zu erkennen im Stande war, daß er dem Befehl nicht folgen dürfe, weil dessen Befolgung die Verletzung einer höher stehenden Dienstpflicht begründe, und war diese Frage zu prüfen nicht nach lediglich abstrakten Gesichtspunkte, sondern unter Würdigung der gesammten Umstände des konkreten Falles. Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 20 S. 190, Band 9 S. 190; Rechtsprechung Band 2 S. 512. Eine hierauf eingehende Prüfung lassen die Rechtsgründe vermissen. Die allgemeine Erwägung, daß der Angeklagte sich bewußt war, gegen seine Dienstinstruktion zu handeln, reicht gegenüber dem Entlastungsvorbringen zur Begründung der Annahme einer schuldhaften Pflichtverletzung nicht aus. Die weitere Erwägung, daß die Angeklagten — also auch B. — sich bewußt gewesen, daß sie durch ihr Handeln eine Gefährdung eines Eisenbahntransportes möglicher Weise herbeiführen könnten, ist insoweit abwegig, als der Thatbestand des § 316 Absatz 2 des StGB. die Voraussehbarkeit der eingetretenen Transportgefährdung nicht erfordert; sie erscheint aber auch mit der anderweitigen Annahme, daß Angeklagter B., weil er den Einlauf einer einzelnen Maschine voraussetzte, an eine Transportgefährdung nicht geglaubt habe, nicht, wenigstens nicht ohne Weiteres vereinbar. Nicht recht verständlich erscheint endlich die Erwägung gelegentlich der Strafzumessung, daß die Schuld des Angeklagten B. „nur in dem blinden Gehorsam gegen den Befehl" eines von ihm als tüchtig und pflichttreu erachteten Vorgesetzten bestehe, während das Entlastungsvorbringen des Angeklagten die Befolgung des Befehls als auf wohl erwogenen Gründen beruhend darstellt und die Urtheilsbegründung zu der Annahme, daß dieses Vorbringen ein subjektiv unwahres sei, keinen Anlaß bietet.

---

§ 302a des Reichswuchergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juni 1893. **Zu den Rechtsgeschäften, die demselben wirthschaftlichen Zweck dienen können, wie ein Darlehn, gehört der Verkauf einer Forderung. Leichtsinn im Sinne des § 302a cit. kann bei dem Verkäufer einer Forderung angenommen werden, wenn er sich nicht bemüht, einen entsprechenden Gegenwerth zu erhalten.**

Urtheil I S. vom 28. Jan. 1897 gegen Pf.

Aus den Gründen: Die Ausführungen in den Urtheilsgründen, daß F. aus Leichtsinn gehandelt habe, lassen einen Rechtsirrthum nicht erkennen. Leichtsinnig verhält sich derjenige, welcher den Folgen seiner Handlungen aus Sorglosigkeit oder Mangel genügender Ueberlegung die ihnen zukommende Bedeutung nicht beilegt. Dieses leichtsinnige Handeln bethätigt F. nach den Urtheilsgründen durch sein Verhalten bei Eingehung des in Frage stehenden Rechtsgeschäfts, dem Verkaufe seiner vollkommen sicheren Darlehnsforderung von 500 Mark um den Schleuderpreis von 250 Mark und sei es ihm nur darum zu thun gewesen

öglichst rasch eine Summe Geldes in die Hand zu bekommen, ohne daß er sich er Mühe unterziehen mochte, weiter nach einem Käufer zu suchen, und ohne sich arum zu bekümmern, einen entsprechenden Gegenwerth zu erlangen; dieses bei Vornahme des Verkaufs von F. beobachtete leichtsinnige Verhalten habe der Angeklagte ausgebeutet. — — Wenn die Revision erklärt, daß F. den Verkauf vorgenommen habe, um sich eine wirthschaftliche Existenz in M. zu gründen, so onnte dieser den stellenlosen F. zum Verkaufe nöthigende Beweggrund dem Angeklagten kein Recht verleihen, den Leichtsinn des F. straflos auszubeuten; denn egelmäßig veranlassen wirthschaftliche Bedürfnisse, zu deren Deckung in der igenen Wirthschaft kein Geld vorhanden ist, den Geldbedürftigen zur Inanspruchnahme der Geldmittel anderer Personen. — —

Die Behauptung der Revision, daß die Cession einer Forderung ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirthschaftlichen Zwecken, wie ein Darlehn oder die Stundung einer Forderung, diene, nicht bilde, steht im Widerspruch mit dem Gesetze vom 19. Juni 1893, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher. Dieses Gesetz wollte den Geschäftsgebahrungen entgegentreten, durch welche die Wucherer die Vorschriften des § 302a des StGB. auf mittelbarem Wege zu umgehen suchten, und die Begründung der fraglichen Ergänzung des § 302a führt insbesondere den Fall an, daß dem Geldbedürftigen ein ihm gegen einen Dritten zustehende Forderung gegen eine weit unter dem wahren Werth bemessene Valuta abgekauft wird. In einem solchen Falle handelt es sich zwar nicht mehr um einen Fall des sogenannten Kreditwuchers im engeren Sinn, da der Bewucherte nicht Kredit, sondern baares Geld ohne Verpflichtung zur Rückzahlung erlangen wollte. Allein die Fassung, welche der § 302a des StGB. durch das Gesetz vom 19. Juni 1893 erhalten hat, bringt klar zum Ausdruck, daß nicht die rechtliche, sondern die wirthschaftliche Bedeutung des Darlehns oder der Stundung für die Frage entscheidend ist, ob ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches weder seiner äußeren Erscheinung, noch seinem rechtlichen Inhalte nach ein Darlehn oder die Stundung einer Geldforderung darstellt, unter jene Strafvorschrift fallen kann. Wo aber der Wucher den oben angeführten Weg des Ankaufs einer Forderung wählt, steht das Geschäft für die wirthschaftliche Auffassung, seinem Zwecke und Ergebnisse nach, dem Kreditwucher völlig gleich. Der Cessionswucher unterliegt hiernach der Strafbestimmung des § 302a, ohne daß es zur Bestrafung des Wucherers noch der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit seines Treibens bedarf. Vergl. Entsch. Bd. 28 S. 136, Bd. 25 S. 315.

StGB. § 67. **Bei der betrügerischen Erschleichung einer Unfallrente bildet die jedesmalige Erhebung der erschlichenen Rente einen zur fortgesetzten Ausführung des Betrugs gehörigen Thätigkeitsakt.**

Urtheil I Sen. vom 1. Febr. 1897 gegen R.

Aus den Gründen: Der Angeklagte hat durch einen Betrug gegen die Berufsgenossenschaft die Bewilligung einer Unfallrente für sich erreicht und diese fortdauernd erhoben. Die unwahren Thatsachen, durch welche die Berufsgenossenschaft getäuscht worden ist, hat er am 23. Januar 1890 bei seiner Vernehmung durch den Bürgermeister zu S. vorgebracht. Die erste richterliche Handlung ist wegen dieses Betrugs am 21. Juli 1896 gegen den Angeklagten

gerichtet. Dieser behauptet darum die Verjährung der Strafverfolgung. Der Vorderrichter hat jedoch diese Vertheidigung zurückgewiesen, weil er annimmt, daß die Handlung des Angeklagten nicht mit dem Vorspiegeln der falschen Thatsache beendet gewesen, sondern bei der jedesmaligen Erhebung der Rentenzahlungen fortgesetzt sei. Diese Beurtheilung des Sachverhalts ist richtig.

Die Revision wendet ein, die späteren Rentenzahlungen seien lediglich der Erfolg der durch das Vorbringen vom 23. Januar 1890 verübten Täuschung, und darauf komme es nach § 67 des StGB. für den Beginn der Verjährung nicht an. Dies könnte zutreffen, wenn das mit der Erreichung des Vermögensvortheils einerseits und mit der Vermögensbdschädigung andererseits in ursächlichem Zusammenhang stehende Handeln des Angeklagten mit der Bewirkung der Täuschung vollständig abgeschlossen wäre. Im vorliegenden Falle ist das jedoch nicht der Fall gewesen. Durch die erste Täuschung hatte der Angeklagte zunächst nur den Anspruch auf die Rente erworben und das Vermögen der Berufsgenossenschaft mit einer ihrem Umfange nach noch ungewissen Verpflichtung belastet. Dieser Zustand änderte sich zu Gunsten des Angeklagten und zu Ungunsten seiner Schuldnerin in jedem Falle, wo der Anspruch geltend gemacht und die Zahlung erhoben wurde, weil alsdann die gezahlten Beträge thatsächlich aus dem Vermögen der Einen in das des Andern übergingen. Auf die Herbeiführung dieses weiter gehenden Erfolges hat das Handeln des Angeklagten von Anfang an abgezielt; denn der bloße Erwerb des Gläubigerrechts war für ihn von keinem unmittelbaren Nutzen. Zur Herbeiführung dieses weiteren Erfolges, der Zahlung, ist der Angeklagte auch nach dem 23. Januar 1890 der Berufsgenossenschaft gegenüber thätig geworden. Es kann daher unerörtert bleiben, ob nicht der Angeklagte schon durch die bloße A n n a h m e der Rente sich des fortgesetzten Betrugs schuldig gemacht haben würde. Jedenfalls wird mit Recht in der jedesmaligen E r h e b u n g der Rente ein zur fortgesetzten Ausführung des Betrugs gehöriger Thätigkeitsakt gefunden. Die Verjährung einer fortgesetzten Strafthat beginnt aber erst mit der letzten zu ihrer Ausführung verübten Handlung, hier also nicht fünf Jahre vor dem 21. Juli 1896 begonnen.

Invaliditätsversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 § 151. a) **S t r a f b a r i s t d i e v o n d e m V e r s i c h e r t e n v o r g e n o m m e n e A e n d e r u n g d e s i n d e r Q u i t t u n g s k a r t e e n t h a l t e n e n E i n t r a g s ü b e r s e i n e B e r u f s s t e l l u n g.** Urtheil III Sen. vom 1. Febr. 1897 gegen H.

A u s d e n G r ü n d e n: Der Angeklagte, welcher früher Ackerknecht war hat erwiesenermaßen auf der für ihn unter Angabe dieser Berufsstellung von der Polizeiverwaltung zu M. ausgestellten Quittungskarte das Wort „Ackerknecht“ ausradirt und dafür das Wort „Maurer“ hingeschrieben. Diese Bezeichnung entsprach seiner späteren Berufsthätigkeit. Der Vorderrichter hat ihn von der Anklage eines Vergehens gegen das Reichsgesetz vom 22. Juni 1889 freigesprochen weil die Eintragung der Berufsstellung des Karteninhabers durch das Gesetz geboten und nirgends im Gesetz bestimmt sei, daß die Eintragung des zulässigen Inhalts auf der Karte lediglich durch die Ausgabestelle der Quittungskarten bewirkt werden dürfte.

Mit Recht greift die Revision der Staatsanwaltschaft diese Begründung als rechtsirrthümlich an. Nach § 108 Abs. 1 des zitirten Gesetzes sind a l l

durch das Gesetz nicht vorgesehenen Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte unzulässig. Nach § 103 Abs. 1 kann die Ausstellung der Quittungskarten nur durch die von der Bundes-Kontrolbehörde bezeichnete Stelle, nämlich durch die in der preußischen Ausführungsanweisung vom 17. Oktober 1890, beziehungsweise in der Bekanntmachung vom 26. Juni 1890 (Reichsanzeiger Nr. 159) bestimmten Behörden erfolgen. Nur diese Behörden (es sind dies nach der zitirten Bekanntmachung in der Regel die Ortspolizeibehörden) dürfen also die bei der Ausstellung anzugebende Berufsstellung des Karteninhabers eintragen. Danach war die Eintragung von Seiten des Angeklagten unzulässig, und da die Strafandrohung des § 151 des Gesetzes Jeden trifft, der eine unzulässige Eintragung macht, ohne daß dabei insbesondere eine Unterscheidung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zugelassen ist, eine solche Unterscheidung auch aus der in dem reichsgerichtlichen Urtheile vom 2. Febr. 1892 (Entsch. Bd. 22 S. 321 ff. — vergl. Entsch. Bd. 23 S. 257) ausführlich dargelegten Entstehungsgeschichte der bezüglichen Vorschriften nicht hergeleitet werden kann, so hat der Angeklagte seine Bestrafung als Thäter aus § 151 des Gesetzes verwirkt.

b) **Eine nur die Schreibweise eines Worts verbessernde Eintragung fällt nicht unter die Strafandrohung des § 151 cit.** Urth. desselben Sen. v. 8. April 1897.

Der Angeklagte hatte in seiner Quittungskarte eine vermeintliche Unrichtigkeit in der Schreibung seines Namens verbessert, war aber von der Beschuldigung eines Vergehens gegen § 151 freigesprochen worden. Die Revision der Staatsanwaltschaft ist verworfen worden mit folgender Begründung: Der erste Richter hat in den vom Angeklagten in seiner Quittungskarte vorgenommenen Abänderungen nach ihrer Beschaffenheit und in Rücksicht auf die als glaubhaft bezeichnete Angabe des Angeklagten über den Grund der Abänderungen für ganz bedeutungslose Korrekturen erklärt, denen die Eigenschaft von Eintragungen im Sinne des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 nicht zuzugestehen sei. Diese Auffassung läßt einen materiellen Rechtsirrthum, ein unrichtiges Verständniß der Vorschrift im § 151 des angezogenen Gesetzes nicht hervortreten. Unter den in dieser Vorschrift erwähnten Eintragungen und Vermerken können im Hinblick auf die Bestimmung im § 108 und nach dem aus dem Gesetze und dessen Entstehungsgeschichte zu entnehmenden Zwecke, den der Gesetzgeber auf dem Wege, daß er gewisse bestimmte Eintragungen vorschrieb, alle sonstigen Einträge aber für unzulässig erklärte, verfolgte, nur solche Bekundungen verstanden werden, welche für sich eine selbständige Bedeutung besitzen und einen Thatumstand bezeichnen, der aus dem sonstigen Inhalt der Quittungskarte nicht hervorgeht, nicht also solche, die eine veränderte Schreibweise oder Ausdrucksform eines und desselben Wortes darstellen, diesem Worte keine andere Bedeutung verleihen. Dies trifft aber nach der thatsächlichen Feststellung des ersten Richters im vorliegenden Falle zu, und seiner Auffassung steht ein rechtliches Bedenken nicht entgegen.

StGB. §. 166. **Die Einweihung einer Kirche kann als Gebrauch der christlichen Kirche im Sinne des §. 166 cit. angesehen werden.** Urtheil III Sen. vom 8. Febr. 1897 gegen Sch.

Aus den Gründen: Die Revision geht davon aus, daß die Einweihung einer Kirche, welche die dem Angeklagten zur Last gelegte beschimpfende

Aeußerung zum Gegenstand hat, nicht, wie das Urtheil annahm, als Gebrauch der christlichen Kirche im Sinne des §. 166 des St.GB. angesehen werden könne. Es handelt sich — dies muß nach dem Zusammenhange angenommen werden — um ein für eine der anerkannten christlichen Kirchen bestimmtes Kirchengebäude. Daß nun die Einweihung eines derartigen zum Gottesdienste bestimmten Gebäudes in Gemäßheit kirchlicher Einrichtung als religiös-kirchlicher Akt — mag sich derselbe im Einzelfalle und bei verschiedenen Konfessionen auf Grund ihrer besonderen Anschauungen auch abweichend gestalten — einer allgemein hergebrachten Uebung in der Weise entspricht, daß sie nicht etwa als vereinzelte Erscheinung einer einzelnen Kirchengemeinde auftritt (vgl. Entsch. des Reichsg. Bd. 5 S. 188) konnte rechtlich bedenkenfrei angenommen werden. Es mag in dieser Beziehung nur auf das nach dem muthmaßlich im untergebenen Falle unmittelbar zur Anwendung kommenden Kirchengesetze, betreffend die Einführung der erneuten Agende für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, vom 13. Juni 1895 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1895, Nr. 7) §. 2 bestehende agendarische Formular für Einweihung von Kirchen hingewiesen werden. Daß durch die Einweihung der Sacralcharacter des Gebäudes äußerlich bekundet werden soll, steht der kirchlich-religiösen Eigenschaft der Uebung und des Gebrauchs keineswegs entgegen, und es würde auch, falls das Gebäude für eine protestantische Kirchengemeinde bestimmt war, gleichgültig sein, ob ein förmlicher Einweihungsakt für das Bestehen der protestantischen Kirche oder den Gebrauch der Räumlichkeit zu gottesdienstlichen Zwecken wesentlich ist.

Die Strafbarkeit der Aeußerung hängt allerdings davon ab, daß durch dieselbe der kirchliche Gebrauch als solcher im Gegensatz zu der einzelnen Erscheinung oder der Art und Weise seiner Anwendung im einzelnen Falle getroffen wird. (Vergl. Entsch. des Reichsg. Bd. 10 S. 239, Rechtsprechung Bd. 1 S. 521.) Das Urtheil spricht sich darüber nicht speziell aus. Da indeß die inkriminirte Aeußerung nicht darauf hinweist, daß der Angeklagte etwa der erst bevorstehenden Einweihung der Kirche zu G. eigenthümliche Besonderheiten vor Augen gehabt oder nur eben diesen Akt als Einzelvorgang hat herabsetzen wollen, so lag für das Urtheil ein besonderer Grund zu näherer Ausführung in Betreff dieses Punktes nicht vor und läßt sich eine rechtsirrthümliche Auffassung in dieser Richtung nicht annehmen.

StGB. § 292. **Im Geltungsbereiche der Holz-, Mast- und Jagdordnung für das Herzogthum Magdeburg und das Fürstenthum Halberstadt vom 3. Okt. 1743 gehört der Fuchs zu den jagdbaren Thieren.**

Urtheil III. S. vom 25. Febr. 1897 gegen J. und Gen.

Aus den Gründen: Die Begründetheit der wegen Verletzung des materiellen Rechts erhobenen Rüge hängt davon ab, ob am Thatorte der Fuchs zu den jagdbaren Thieren gehört. Der Vorderrichter hat mit Recht in dieser Beziehung die für das Herzogthum Magdeburg, das Fürstenthum Halberstadt und die damit verbundenen Landestheile erlassene „Renovirte und verbesserte Holz-, Mast- und Jagdordnung“ vom 3. Okt. 1743 (Lentze, Provinzialrecht des Fürstenthums Halberstadt p. p. S. 180 ff.), in deren örtlichem Geltungsbereiche festgestelltermaßen die Feldmark N. belegen ist, für maßgebend erachtet, da die Bestimmung

des Allg. Landrechts Thl. II Tit. 16 § 31 hinsichtlich der Frage, was zu den jagdbaren Thieren gehöre, auf die Gesetze einer jeden Provinz verweist, zu den nach § 2 des Patents vom 9. Sept. 1814 wegen Wiedereinführung der Preußischen Gesetzbücher in die getrennt gewesenen und mit Preußen wieder vereinigten Provinzen als gültig anerkannten Provinzialgesetzen aber die angeführte Holz-, Mast- und Jagdordnung gehörte. Es kann in dieser Beziehung auf das Urtheil des jetzt erkennenden Senats vom 1. Okt. 1881 (Entsch. des Reichsg. Bd. 5 S. 85) Bezug genommen werden, welches insbesondere auch darlegt, daß in Betreff der jagdbaren Thiere jenes Gesetz sich nicht blos auf die landesherrlichen, sondern auch auf die Privat-Jagdreviere erstreckt. An dieser Ansicht ist auch jetzt festzuhalten. Es ist zwar zuzugeben, daß ein Theil der Vorschriften der Holz-, Mast- und Jagdordnung nur auf die landesherrlichen Forst- und Jagdreviere Bezug hat. Dahin mögen auch die Strafandrohungen in Betreff des Umherlaufenlassens und Knüppelns der Hunde (Tit. XXVIII) gehören, welche speziell das in den Revisionsanträgen angeführte, die jetzt vorliegende Frage nicht berührende Erkenntniß vom 6. Nov. 1893 (Johow, Jahrbuch der Entsch. des Kammergerichts Bd. 14 S. 338) vor Augen hat. Wenn sodann auch der Titel XXXIII der Holz-, Mast- und Jagdordnung seine Strafandrohung gegen denjenigen richtet, welcher auf „Unseren“, d. h. den landesherrlichen Hörden und Gehegen Wildpret schießt, so geht doch die Strafandrohung von dem allgemeinen Begriffe des Wildprets aus. Unter dem Wildpret, dessen Erlegung unter Strafe gestellt wird, findet sich an dieser Stelle auch der Fuchs aufgeführt, und ist dadurch unzweifelhaft auch dieser als jagdbares Thier in dem jetzt gebräuchlichen Sinne dieses Worts bezeichnet. Diese Bezeichnung im allgemeinen Sinne zu verstehen, kann um so weniger bedenklich sein, als das Gesetz auch an anderen Stellen nicht auf die landesherrlichen Reviere beschränkte Vorschriften enthält, so in den Titeln XXII und XXIII. Wenn insbesondere § 1 des letzteren Titels ein allgemeines Verbot des unberechtigten Jagens ausspricht, so kann darunter nach dem Begriff, welches von je her mit der Jagd und Jagdgerechtigkeit verbunden gewesen ist, nicht wohl etwas Anderes gemeint sein, als die Ausübung der Jagd auf diejenigen Thiere, welche das Gesetz selbst als Wildpret bezeichnet. Ist demnach anzunehmen, daß die Holz-, Mast- und Jagdordnung den Fuchs allgemein zum Wildpret zählt und denselben somit für den hier fraglichen Landestheil zu den jagdbaren, den ausschließlichen Occupationsrechte des Jagdberechtigten unterworfenen Thieren gehört, so konnte die zum Zwecke der Verfolgung und Ergreifung eines Fuchses auf fremdem Jagdgebiete entwickelte Thätigkeit der Mitangeklagten J. und H. rechtlich bedenkenfrei als Jagdausübung im Sinne der §§ 47, 292, 293 des StGB. aufgefaßt werden.

StGB. § 185. Einer Beleidigung macht sich schuldig, wer einer ledigen Frauensperson, um sie zum geschlechtlichen Verkehre zu bestimmen, die Absicht, sie zu ehelichen, vorspiegelt. Urtheil III S. vom 25. Febr. 1897 gegen S.

Aus den Gründen: Nach den Feststellungen des Vorderrichters geht aus dem Gesammtverhalten des Angeklagten gegenüber der unverehelichten A. hervor, daß er überhaupt nicht die ernste Absicht gehabt hat, sich mit derselben behufs einer künftigen Eheschließung zu verloben, sondern von vorn herein lediglich

darauf ausgegangen ist, sie durch die trügerische Vorspiegelung einer späteren Verehelichung zu einem geschlechtlichen Verkehr mit ihm zu bestimmen. Hiernach hat Angeklagter aber unter völliger Mißachtung und Verhöhnung berechtigter Gefühle und der weiblichen Ehre der A. dieselbe lediglich zum Gegenstande niedriger Lust benutzen wollen, mit berechtigten Empfindungen derselben in verwerflicher Weise gespielt und sie hierdurch in ihrem sittlichen Gefühle, in ihrer weiblichen Ehre derart verletzt, daß in dieser seiner Handlungsweise ohne Rechtsirrthum eine Beleidigung der A. von dem Instanzgericht gefunden werden konnte. Dieselbe konnte unter den vorliegenden Verhältnissen sehr wohl schon in der vorgespiegelten Verlobung erblickt werden, denn hierdurch verletzte er bereits das sittlich züchtige Gefühl der A., welche ihm als Braut mit dem Zutrauen einer solchen begegnend, anständige Vertraulichkeiten gestatten konnte, die sie ohne Verlöbniß nicht gewährt haben würde.

Dagegen mußte die Vorentscheidung bedenklich erscheinen, soweit sie in den Beischlafsvollziehungen eine Beleidigung der A. gefunden hat. Zugestimmt kann dem Vorderrichter darin werden, daß in den Beischlafsvollziehungen eine vorsätzliche gegen die Geschlechtsehre der A. gerichtete Handlung zu erblicken ist, allein in derselben eine strafbare Beleidigung zu finden, begegnet dem wesentlichen Hinderniß, daß die A., wenn auch durch ein trügerisches Eheversprechen hierzu veranlaßt, immerhin bewußt und freiwillig wiederholt, eine auch unter Verlobten gegen Zucht und Ehre verstoßende Handlung nicht allein geduldet, sondern auch ausgeführt, mithin selbst ihre Ehre preisgegeben hat. Einen richterlichen Schutz seiner Ehre, eine Sühne für Verletzung derselben kann aber Niemand in Anspruch nehmen, welcher seine Ehre nicht selbst wahrt, sondern hinwirft.

Eine Aufhebung des Vorerkenntnisses konnte trotzdem aber nicht erfolgen, weil das Instanzgericht nur eine Handlung als vorliegend angenommen hat, diese in der oben dargelegten Richtung rechtsirrthumsfrei ist und der Vorderrichter nicht behindert war, die Beischlafsvollziehungen bei der Strafzumessung in Rücksicht zu ziehen.

StGB. § 222. Falls ein rechtswidriger Erfolg als mögliche Wirkung eines unvorsichtigen Handelns zu erkennen war, ist Voraussehbarkeit anzunehmen, auch wenn in dem konkreten Falle der unglückliche Erfolg nur durch besondere nicht vorauszusehende Umstände herbeigeführt worden ist. Urtheil IV. S. vom 26. Febr. 1897 gegen Z.

Aus den Gründen: Was insbesondere das zum Begriff der Fahrlässigkeit gehörige Moment der Vorhersehbarkeit des verursachten Erfolges anbelangt, so ist im Urtheil erster Instanz ausdrücklich ausgesprochen, der Angeklagte habe sich bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit sagen müssen, daß durch die unvorsichtige Art, wie er die Ueberfahrt über die Oder unternommen, leicht ein Umschlagen seines Boots und das Inswasserfallen der darin befindlichen Personen herbeigeführt werden, dadurch aber nicht bloß deren Gesundheit, sondern auch ihr Leben in Gefahr gerathen könne, sei es durch Ertrinken, sei es durch eine schädliche Wirkung auf den Körper, die den Tod in Gefolge haben konnte. Damit ist in genügender Weise festgestellt, daß der Angeklagte die Möglichkeit der Kausalität seiner Handlungsweise für den eingetretenen konkreten Erfolg, nämlich

den Tod der Wittwe St., erkennen konnte. Der angeführte Satz ist dahin zu verstehen, daß der Angeklagte, wenn er sich die naheliegende Gefahr eines Umschlagen des Boots und des Inswasserfallens seiner Insassen vor Augen gestellt hätte, bei pflichtmäßiger Ueberlegung sich auch hätte zum Bewußtsein bringen müssen, daß ein solcher Unfall erfahrungsmäßig den Tod der davon betroffenen Personen entweder unmittelbar durch Ertrinken oder mittelbar durch eine Gesundheitsbeschädigung zur Folge haben könne. Die Schlüssigkeit dieser Erwägung ist nicht zu beanstanden. Ein Mehreres erscheint aber nicht erforderlich, um dem Angeklagten den objektiv durch seine Handlungsweise verursachten Tod der Wittwe St. als vorhersehbar zuzurechnen. Diese Zurechnung kann namentlich auch nicht deshalb für rechtsirrthümlich erachtet werden, weil der Angeklagte, wie nach Lage der Sache selbstverständlich, keine Vorstellung davon haben konnte, daß mit der Wittwe St., nachdem sie aus dem Wasser gezogen worden, so, wie festgestellt, verfahren werden würde. Diese Umstände, insbesondere auch die im Urtheil näher beschriebene Transportirung der Wittwe St. aus dem Hause des Angeklagten nach N., welche nach der Meinung der Vorinstanz den tödtlichen Ausgang der durch den Sturz in das Wasser hervorgerufenen Erkältung möglicherweise mitbedingt hat, stellen Einzelheiten des Kausalitätsverlaufs dar, von deren Vorhersehbarkeit die Annahme des fahrlässigen Verschuldens nicht abhängig gemacht werden darf. cf. u. A. Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 24 S. 417.

StGB. 361 Nr. 4. **Des Bettelns macht sich schuldig, wer unter der Behauptung der Dürftigkeit eine ihm fremde Privatperson um eine milde Gabe für seinen oder der Seinigen Lebensunterhalt angeht, insoweit dies nicht aus besonderen Gründen den Regeln des Verkehrs entspricht.** Urtheil IV S. vom 26. Febr. 1897 gegen Z.

Aus den Gründen: Die Vorinstanz hat festgestellt, daß der Angeklagte, welcher am 30. November 1896 aus dem Krankenhause zu Z. entlassen worden, sich ohne Mittel von dort nach R. begeben habe und unterwegs, am 2. Dezember 1896, da seine Schuhe beschädigt waren, in dem Laden des Kaufmanns N. um einige Nägel zur Reparatur seines Schuhzeugs gebeten habe. Die Anwendung des § 361⁴ auf diesen Thatbestand hat zu rechtlichen Bedenken nicht geführt.

Das Strafgesetzbuch enthält eine Definition von „Betteln“ nicht und ist, wie der erkennende Senat bereits in seinem Urtheile vom 6. Juni 1890 (Entscheidungen Band 20 Seite 434) nachgewiesen hat, der Begriff des Bettelns den Anschauungen des täglichen Lebens zu entnehmen. Daraus ergiebt sich, daß der Begriff kein allseitig bestimmt abgegrenzter ist. Nach den Anschauungen des gewöhnlichen Lebens bettelt derjenige, welcher aus — wirklicher oder vorgespiegelter — Dürftigkeit eine ihm fremde Privatperson um ein Almosen, eine milde Gabe für seinen oder der Seinigen Lebensunterhalt angeht, sofern dieses Angehen nicht aus besonderen Gründen den Regeln des Verkehrs entspricht. Auf den Grad der Dürftigkeit kommt es nicht an und ebensowenig auf die Größe der verlangten oder dargereichten Gabe. Diese Merkmale sind im vorliegenden Falle vorhanden. Daß der Angeklagte aus Dürftigkeit handelte, ergiebt sich aus der Feststellung der Vorinstanz, daß er ohne Mittel war und daher nicht in der Lage, sein beschädigtes Schuhwerk durch anderes zu ersetzen oder repariren zu

lassen. Der Angeklagte hat zu letzterem Zwecke um Nägel gebeten, also um Gegenstände, welche zwar direkt nicht zum Lebensunterhalte dienen, aber, wie festgestellt, dazu dienen sollten, dem vorhandenen Bedürfnisse des Angeklagten nach einer ausreichenden Fußbekleidung abzuhelfen. Unbedenklich würde es als Bettelei anzusehen sein, wenn der Angeklagte anstatt der Nägel um Geld gebeten hätte, um sich Nägel oder Schuhe zu kaufen, und es ist nicht ersichtlich, daß zwischen Letzterem und dem festgestellten Vergehen des Angeklagten ein wesentlicher Unterschied besteht. Allerdings würde unter den Begriff des „Bettelns" im Sinne des § 361⁴ StGB. eine vereinzelte Bitte um Gewährung einer Unterstützung nicht fallen, wenn es sich dabei nur darum handelte, einem augenblicklichen Nothstande oder einer vorübergehenden Verlegenheit abzuhelfen; das hat die Vorinstanz aber offenbar auch nicht verkannt. Sie hat festgestellt, daß der Angeklagte wiederholt wegen Bettelns bestraft ist und ersichtlich unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Angeklagten die Feststellung getroffen, daß derselbe am 2. Dezember 1896 gebettelt habe. Dieselbe kann nach dem Gesagten nicht als rechtsirrthümlich angesehen werden.

StGB. § 328. Von der Verwaltungsbehörde kraft gesetzlicher Ermächtigung erlassene allgemeine Anordnungen zur Verhütung der Rinderpest haben die Bedeutung von Gesetzen, sind aber nicht ein Theil des Strafgesetzes.

Die zur Abwendung der Ansteckungsgefahr getroffene Anordnung, daß das **Treiben** von Vieh über die Grenze nicht ohne Mitführung eines Ursprungsattestes geschehen dürfe, ist auf den Transport im Allgemeinen zu beziehen. Urtheil IV. S. vom 5. März 1897 gegen G.

Aus den Gründen: Nach der Sachdarstellung des ersten Richters hat der Angeklagte am 28. Mai 1896 ein von ihm angekauftes, im August 1895 geborenes Kalb, welches bereits kleine Hörner hatte, auf seinen Wagen geladen und es von P. nach F. gefahren, ohne im Besitze eines Ursprungsattestes zu sein. Die Strafkammer spricht den Angeklagten auf Grund folgender Erwägung frei. In § 19 der Verordnung der Königlichen Regierung zu B. vom 13. Mai 1881 sei bestimmt, daß jeder, der Rindvieh (ausschließlich Kälber unter 4 Monaten) über die Grenze einer Stadt- oder Dorffeldmark treibe, ein Ursprungsattest besitzen müsse. Das Wort „treiben" müsse hier wörtlich verstanden werden, es bezeichne eine ganz bestimmte Art des Transports auf dem Landwege, und es komme bei Rindviehseuchen auch sehr viel darauf an, ob das Vieh getrieben oder gefahren werde, da ersterenfalls die Ansteckungsgefahr ungleich größer sei, als beim Transport zu Wagen.

Von der Revision wird diese Auslegung der Verordnung bekämpft und die Ansicht vertreten, die Regierung habe durch die gedachte Bestimmung nicht bloß das „Treiben" im engeren Sinne, sondern jede Art des Transports auf Landwegen, also auch die Beförderung von Rindvieh mittels eines Wagens von dem Besitze eines Ursprungsattestes abhängig machen wollen.

Es entsteht zunächst die Frage, ob die Vorschrift des § 19 der Verordnung überhaupt als eine Rechtsnorm im Sinne des § 376 der Strafprozeßordnung anzusehen ist, da anderenfalls die Auslegung des Vorderrichters nicht der Sach-

prüfung des Revisionsgerichts unterliegen würde. In Uebereinstimmung mit mehrfachen Entscheidungen des Reichsgerichts, insbesondere des erkennenden Senats ist davon auszugehen, daß die von der zuständigen Behörde zur Verhütung von Viehseuchen verfügten Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote nicht als Bestandtheile des § 328 des Strafgesetzbuchs gelten können. Wäre dies der Fall, so müßte auch die Kenntniß dieser Gebote und Verbote, wie ihres Zwecks nach allgemeinen Grundsätzen ohne Weiteres gegen den Zuwiderhandelnden als feststehend angenommen (fingirt) werden. Sind aber die von den zuständigen Behörden erlassenen Gebote oder Verbote nicht Theile des Strafgesetzes, so muß es von ihrer eigenen Natur und Beschaffenheit abhängen, ob sie sich als Rechtsnorm darstellen oder nicht. In Anwendung dieses Grundsatzes sind polizeiliche, für einen konkreten Fall verhängte Maßregeln lediglich als Verwaltungsakte anzusehen, (Entscheidungen Band 20 Seite 177); dagegen müssen allgemeine, kraft gesetzlicher Ermächtigung von der zuständigen Verwaltungsbehörde erlassene Ausführungs-Verordnungen als Rechtsnormen gelten, deren Verletzung die Revision begründet. (Entscheidungen Band 28 Seite 195). Dabei ist jedoch festzuhalten, daß sie nicht die Bedeutung eines Strafgesetzes haben, und daß mithin für den Zuwiderhandelnden die Berufung auf Nichtkenntniß oder irrige Auffassung der Normen nicht ausgeschlossen ist.

Im vorliegenden Falle kann es bei Anwendung dieser Grundsätze nicht zweifelhaft sein, daß die Verordnung der Regierung zu B. vom 13. Mai 1881, und insbesondere der § 19 derselben als Rechtsnorm anzusehen ist. Zwar ist sie nicht eine „Polizei-Verordnung" im Sinne des preußischen Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850. Sie selbst bezeichnet vielmehr im Eingange als ihre Grundlage das Reichsgesetz vom 7. April 1867 und die revidirte Instruktion vom 9. Juni 1873, betreffend die Maßregeln gegen die Rinderpest, und gemäß § 2 des angeführten Gesetzes war die Regierung zu der generell angeordneten Transportbeschränkung befugt. (Entscheidungen Band 12 Seite 37).

Der Revision muß aber ferner darin beigetreten werden, daß der Vorderrichter die Vorschrift des § 19 des Verordnung in ihrer Bedeutung verkennt. Nicht ohne Grund bemerkt sie: schon die Ueberschriften: „Transport von Rindvieh auf Eisenbahnen" (zu § 5 ff.) und „Transport von Rindvieh auf Landwegen" wiesen darauf hin, daß das Wort „treiben" im § 19 nicht im engsten, buchstäblichen Sinne gebraucht sei. Im § 20 wird von „Austreiben" des Rindviehs auf Märkte gesprochen. Dafür aber, daß die Regierung die Worte „treiben", „austreiben" in dem Sinne von befördern oder transportiren überhaupt hat verstanden wissen wollen und sie nur gewählt hat, weil das „Treiben" die gewöhnliche Art des Transports an Rindvieh ist, fällt entscheidend der Zweck ins Gewicht, den die Vorschriften der §§ 19, 20 nach dem Zusammenhange der Verordnungen haben. Handelte es sich um ein Verbot des Viehtreibens, welches bestimmt wäre, einen direkten Schutz gegen die Einführung oder Verbreitung der Rinderpest zu gewähren, so könnte der Erwägung der Vorinstanz beigetreten werden, daß sehr viel darauf ankomme, ob das Vieh getrieben oder gefahren werde, da im ersteren Falle das Vieh mit dem Boden in Berührung komme und hierin folglich die Ansteckungsgefahr ungleich größer sei, als beim Transport zu Wagen. Aber so liegt die Sache nicht, es handelt sich nicht um eine direkte Verhinderung der Ansteckungsgefahr, die das Treiben des Viehes mit sich bringt, sondern um einen

indirekten Schutz durch wirksame Ueberwachung des im Bezirke legitim vorhandenen Viehbestandes und die damit verknüpfte Erschwerung verbotswidriger Einfuhr. Während nämlich die §§ 12 ff. eine Kontrole für das an seinem Standorte verbliebene Rindvieh durch das Register sichern, unterwirft der § 19 der Verordnung auch das auf dem Transporte befindliche Vieh der Kontrole dadurch, daß derjenige, der das Vieh treibt, oder auf Märkte „auftreibt", ein Ursprungsattest bei sich zu führen hat, welches nach dem vorgeschriebenen Formular (III) die Nummer des Viehregisters ersehen lassen muß. Diese Vorschriften ergeben in ihrem Zusammenhange, daß das gesammte in dem betreffenden Bezirke vorhandene Rindvieh unter genauer Kontrole gehalten werden soll, um die Herkunft oder den „Ursprung jedes Stücks jederzeit feststellen zu können und dadurch indirekt die verbotswidrige Einfuhr aus anderen Bezirken oder Ländern zu bekämpfen. Offenbar würde dieser ganze Zweck vereitelt werden, wenn die Kontrole des nicht am Standorte befindlichen Viehes sich nur auf diejenigen Stücke erstreckte, welche im buchstäblichen Sinne „getrieben" werden. Könnten die Viehstücke der Kontrole einfach dadurch entzogen werden, daß man sie in Wagen transportirte und auf die Märkte brächte, so wäre damit die ganze Kontrole unwirksam gemacht und keinen durchgreifenden praktischen Werth mehr haben.

Hiernach erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß der Ausdruck „treibt" nicht im buchstäblichen Wortsinne, sondern im weiten Sinne des Transportirens zu verstehen ist und von der Regierung nur gebraucht wurde, weil das Treiben den gewöhnlichen und hauptsächlichen Fall des Transportirens bildet.

StPO. §. 223. **Der Vertheidiger muß von dem zur kommissarischen Zeugenvernehmung anberaumten Termine benachrichtigt werden, auch wenn zu der Zeit, zu der er seine Wahl als Vertheidiger dem Gericht anzeigte, die Ladung des zu vernehmenden Zeugen und die Benachrichtigung des Angeklagten selbst von dem anberaumten Termine schon erfolgt war.**

Urtheil IV S. vom 9. März 1897 gegen H.

Aus den Gründen: Dagegen mußte die Beschwerde über Verletzung des §. 223 der StPO. durch unterlassene Benachrichtigung des Vertheidigers von dem zur kommissarischen Vernehmung des Zeugen G. anberaumten Termine Erfolg haben. Allerdings hatte die Strafkammer zu der Zeit, als sie die kommissarische Vernehmung anordnete, von der Wahl des Vertheidigers noch keine Kenntniß. Die Anzeige von der getroffenen Wahl ist vielmehr erst am 6. Januar zu den Akten gelangt, während das Amtsgericht zu M. bereits am 2. Januar um die kommissarische Vernehmung ersucht worden war und die Angeklagte von dem dazu auf den 9. Januar anberaumten Termine durch Verfügung vom 4., zugestellt am 5. Januar, benachrichtigt hatte. Bei dieser Sachlage war die Strafkammer aber verpflichtet, dem ersuchten Gerichte von der nachträglichen Bestellung des Vertheidigers Mittheilung zu machen, damit dieses der Vorschrift des §. 223 cit. wegen Benachrichtigung des Vertheidigers von dem Vernehmungstermin genügen konnte. Wäre jene Mittheilung sofort erfolgt, so würde bei der leichten Verbindung zwischen H. und M. die Benachrichtigung des Vertheidigers, jedenfalls aber die Aussetzung des Termins noch ausführbar ge-

wesen sein. Daß Eines oder das Andere wegen Gefahr im Verzuge unthunlich gewesen wäre, ergeben die Akten nicht; und obwohl die Angeklagte und ihr Vertheidiger die Verlesung des Vernehmungsprotokolls in der Hauptverhandlung widerspruchslos haben geschehen lassen, so konnte daraus ein Verzicht der Angeklagten auf die Rüge der unterbliebenen Benachrichtigung ihres Vertheidigers nicht gefolgert werden, weil nicht feststeht, daß sie von der Nichtbenachrichtigung desselben Kenntniß gehabt hat. (Vgl. Entsch. des Reichsg. in Strafs. Bd. 1 S. 210.)

Der hiernach begangene prozessuale Verstoß kann auf das ergangene Urtheil von Einfluß gewesen sein, weshlb dasselbe aufzuheben war.

StPO. §. 381. **Falls der als Nebenkläger Zugelassene im Termin zur Hauptverhandlung erschienen war, ist beim Abgang einer entgegenstehenden Beurkundung des Sitzungsprotokolls zu präsumiren, daß er bei der Urtheilsverkündung anwesend war, auch wenn er in dem Protokolle nur als Zeuge erwähnt ist.**

Urtheil IV Sen. vom 23. März 1897 gegen St.

Aus den Gründen: Der Verletzte S. war auf seinen Antrag durch Beschluß der Strafkammer vom 9. Oktober 1896 in diesem Verfahren als Nebenkläger zugelassen und demnächst zur Hauptverhandlung sowohl in seiner Eigenschaft als Nebenkläger, wie als Zeuge geladen worden. Im Protokolle ist er zwar nur als Zeuge aufgeführt und vernommen, während dasselbe nicht ergiebt, daß er auch als Nebenkläger mit seinen Erklärungen und Anträgen gehört worden sei. Immerhin ist aber seine Anwesenheit in der Hauptverhandlung durch das Protokoll festgestellt und mangels einer entgegenstehenden Beurkundung auch anzunehmen, daß er bei der am Schluß der Verhandlung stattgehabten Verkündung des Urtheils noch zugegen gewesen sei. Seine Behauptung, daß er sich schon vorher entfernt habe, konnte nach §. 274 StPO. nur durch das Protokoll bewiesen werden, dessen Fälschung nicht behauptet ist, ist also unerwiesen geblieben. Gemäß §. 381 Abs. 1 StPO. hätte der Nebenkläger daher seine Revision binnen einer Woche nach Verkündung des Urtheils, mithin bis zum 27. Dezember pr. einlegen müssen, wogegen dies erst nach erfolgter Zustellung des Urtheils, am 9. Februar cr. geschehen ist. Das Rechtsmittel mußte daher wegen Versäumung der Einlegungsfrist nach §. 389 StPO. als unzulässig auf Kosten des Nebenklägers verworfen werden.

StGB. §. 193. **Geistige Güter und Interessen, welche, wie die Religion, einer nicht abzugrenzenden Zahl von Personen gemeinsam sind, können als den Thäter persönlich nahe angehende Angelegenheiten nicht betrachtet werden.** Urtheil IV Sen. vom 26. März 1897 gegen M.

Aus den Gründen: Wie festgestellt ist, hat der Angeklagte in die Nr. 219 der von ihm redigirten Tageszeitung K. P. einen Artikel aufgenommen, in welchem die nicht erweislich wahre Thatsache behauptet und besprochen ist, daß der protestantische Schulinspektor G. bei Revision der katholischen Schule in M. im Religionsunterricht den Katechismus hingeworfen und dessen Inhalt „dummes Zeug" genannt habe. Der erste Richter hat dieser Publikation des Angeklagten

den Schutz des §. 193 des StGB. versagt. Hiergegen richtet sich die Revisionsbeschwerde mit der Ausführung, daß Angeklagter den Vorgang für wahr angenommen, dadurch in seinem religiösen Gefühl verletzt worden sei und sich für berechtigt gehalten habe, durch die Veröffentlichung die Wiederholung solcher Vorfälle zu verhindern. Der Angriff geht jedoch fehl.

Zunächst beseitigte der gute Glaube des Angeklagten an die Richtigkeit der behaupteten Thatsache den Thatbestand des §. 186 des StGB. nicht. In seiner Eigenschaft als Redakteur einer Tageszeitung stand ihm kein besonderes Recht darauf zu, derartige Vorkommnisse in seinem Blatte auf die Gefahr hin zur Sprache zu bringen, daß dadurch die Ehre anderer Personen gekränkt wurde. Von einer Wahrnehmung berechtigter Interessen durch die Aufnahme des inkriminirten Artikels seitens des Angeklagten konnte vielmehr nur dann die Rede sein, wenn es sich um eine ihn persönlich nahe angehende Angelegenheit gehandelt hätte. In diese Kategorie gehören aber im Sinne des §. 193 StGB. nicht solche geistigen Güter und Interessen, welche, wie die Religion, einer nicht abzugrenzenden Zahl von Menschen gemeinsam sind. Wenn also der Angeklagte auch im Glauben an die Wahrheit des mitgetheilten Vorfalls, als Katholik in seinem religiösen Gefühl verletzt sein mochte, so reichte ein derartiges, ihm und der unbestimmten Menge seiner Glaubensgenossen gemeinsames Interesse doch nicht hin, um ehrenkränkende Erörterungen über dessen Verletzung auf Grund des §. 193 straflos zu machen. Wollte man das Gesetz nicht mit dieser Beschränkung anwenden, so würde der Straffreiheit beleidigender Kundgebungen ein allzuweites Feld eröffnet werden und die Ehre des einzelnen häufig ungeschützt bleiben. (Vgl. Entsch. des Reichsg. Bd. 23 S. 422.) Der erste Richter hat dann aber auch mit vollem Recht angenommen, daß Angeklagter, indem er mit der Veröffentlichung des fraglichen Artikels berechtigte Interessen wahrzunehmen glaubte, sich über den Begriff der letzteren geirrt hat und daß dieser strafrechtliche Irrthum ihn von der Bestrafung aus §. 186 nicht befreien konnte.

StPO. § 369. **Wenn die als Berufungsgericht angegangene Strafkammer in I. Instanz erkennt, bedarf es nicht der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses; diese wird durch die nach § 365 StPO. gebotene Verlesung des Urteils ersetzt.** Urtheil IV Sen. vom 30. März 1897 gegen St.

Aus den Gründen: Wenn das Berufungsgericht bei angenommener Unzuständigkeit des Schöffengerichts gemäß § 369 Abs. 3 StPO. selbst erkennen will, so kann es die Entscheidung als Gericht erster Instanz selbstverständlich nicht ohne eine vorgängige, den Vorschriften über das Verfahren in erster Instanz (Strafprozeßordnung II. Buch, 6. Abschnitt) entsprechende Beweisaufnahme treffen. Ein Vorlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist jedoch für solchen Fall weder im § 369 Abs. 3 a. a. O. ausdrücklich vorgeschrieben, noch aus inneren Gründen geboten. Denn die Verlesung soll nur dazu dienen, die zur Entscheidung berufenen Personen gleich beim Beginn der Verhandlung mit dem Gegenstande der Anklage bekannt zu machen. Dieser Zweck wird aber im Fall des § 369 Abs. 3 schon durch die vorgeschriebene und im vorliegenden Falle auch erfolgte Verlesung des Urteils erster Instanz erreicht. Hiernach würde die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses nur eine bedeutungslose Formalität bilden.

StGB. § 166. **Für objektiv strafwürdige Aeußerungen, die der Verfasser einer Erzählung einzelnen in seiner Erzählung auftretenden Personen in den Mund legt, trägt er die Verantwortung, wenn erkennbar ist, daß er seine eigenen Meinungen hat kundgeben wollen.**

Urtheil III. S. vom 25. März 1897 gegen S. und St.

Aus den Gründen: Es fragt sich daher in der That nur noch, ob, wie die Revisionsbegründung des Mitangeklagten St. geltend macht, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Verfassers der Erzählung und damit auch des Redakteurs der Zeitung dadurch ausgeschlossen erscheine, daß die lästernden Worte sich nach der ganzen Darstellungsform nicht als Gedankenäußerungen des Verfassers selbst, sondern als Reden einer in der Erzählung als handelnd eingeführten Person darstellen.

Der Revision ist zuzugestehen, daß der Verfasser eines literarischen Werkes für die dargestellten Aeußerungen darin handelnd und redend auftretender Personen, auch wenn diese Aeußerungen objektiv wider ein Strafgesetz verstoßen, nicht ohne Weiteres und unter allen Umständen strafrechtlich verantwortlich gemacht werden darf. Es kann der von dem Verfasser eines dem Gebiete freier dichterischer Erfindung angehörenden Werkes — nur literarische Erzeugnisse dieser Gattung brauchen hier nach der Gestaltung des zu entscheidenden Falles in den Kreis der Betrachtung gezogen zu werden — sich gestellte Vorwurf, im Rahmen seines Werkes unter Anderem auch Denken und Thun geistig und sittlich herabgekommener, oder niedrig, kleinlich gesinnter, oder von wilden Leidenschaften beherrschter, oder mit einem sonstigen seelischen Mangel behafteter Menschen zu schildern, es fordern oder doch mindestens erklären, soll nicht die Schilderung eines solchen Menschen psychologisch unwahr und verfehlt, nicht eine echte künstlich-literarische Schöpfung, sondern nur ein offenbares und werthloses Zerrbild sein, daß jenen Personen von dem Dichter an sich strafwürdige Aeußerungen beigelegt werden. Es kann namentlich die, in der konkreten Ausgestaltung immer sich auf dem Gebiete der freien Erfindung bewegende Darstellung bedeutender geistiger, sittlicher oder sozialer Erregungen und Kämpfe, in denen die Parteien sich in erbitterter Feindschaft, mit leidenschaftlichem Fanatismus gegenübertreten und durch Wort und That in gehässigster, schmähsüchtigster und rohester Weise befehden, es als gleichsam nothwendig mit sich bringen, daß einzelne der streitenden Personen in der Erzählung des Verfassers Aeußerungen thun, die nicht nur geeignet sind, Abscheu und Empörung hervorzurufen, sondern, objektiv betrachtet, geradezu gegen die eine oder die andere strafrechtliche Norm verstoßen würden. Das im Allgemeinen anzuerkennende Recht des Dichters zu derartigen Schöpfungen seiner freien Erfindung muß ihn auch von strafrechtlicher Verantwortlichkeit entlastet erscheinen lassen, wenn er bei der Durchführung seines dichterischen Vorwurfs, bei der Schilderung des Thuns und Treibens einzelner von ihm dichterisch verwendeter Persönlichkeiten, in der angedeuteten Weise verfährt. Dies darf wenigstens als der bei der rechtlichen Würdigung im Allgemeinen maßgebende Standpunkt bezeichnet werden. Eine tiefer eingehende Erörterung, die sich bestrebte, alle Seiten der Frage zu erschöpfen, kann hier, wo es sich nur um die richterliche Entscheidung des konkreten Falles und nur um die Begründung dieser Entscheidung handelt, keinen Platz beanspruchen. Die Revision irrt jedoch, wenn sie anscheinend

meint, daß der hervorgehobene allgemeine Gesichtspunkt in fu Bezug literarische Schöpfungen ausnahmslose Geltung fordern dürfe, daß also der Verfasser einer dichterischen, frei erfundenen Erzählung unter keinen Umständen für Aeußerungen strafrechtlich hafte, die in seiner Erzählung nur als Kundgebungen gewisser darin auftretender Personen vorkommen. Es bedarf auch hier nach Lage der Sache keines Eingehens auf die denkbaren verschiedenen thatsächlichen Gestaltungen hierher zu rechnender Fälle, noch einer Erörterung, wie je nach Verschiedenheit der thatsächlichen Verhältnisse die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Verfassers zu beantworten sein würde. Es genügt für den allein zu entscheidenden Fall die Bemerkung, daß die strafrechtliche Nichtverantwortlichkeit des Verfassers einer Erzählung für objektiv strafwürdige Aeußerungen, die er in den Mund einzelner in seiner Erzählung auftretender Personen gelegt hat, jedenfalls dann beseitigt erscheinen muß, wenn die gewählte Darstellungsform — die Form einer freien dichterischen Erzählung — nur die durchsichtige Maske bildet für die öffentliche Kundgebung der eigensten Meinungen und Erklärungen des Verfassers, wenn erkennbar er selbst, für seine Person, zu dem Leser hat sprechen wollen, er selbst den objektiv strafbaren Angriff gegen ein Rechtsgut unternimmt und offensichtlich nur zu dem Zwecke, um strafrechtlicher Ahndung zu entgehen, nur weil er sich scheut, mit seiner Person für seine Angriffe einzustehen, unter auf Täuschung berechnetem Gebrauche des Gewandes dichterischer Erzählung eine von ihm erfundene Person als die vorschiebt, welche die strafwürdige Aeußerung gethan habe. Denn unter dieser Voraussetzung ist die oben bezeichnete Person nur scheinbar der Aeußernde und als solcher Thäter der strafbaren Handlung, in Wahrheit ist es der Verfasser selbst und dieser vermag ebenfalls die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht von sich abzulehnen. Die in voriger Instanz erfolgte Verurtheilung des Angeklagten S. im ersten Anklagefalle wird nach dem Ausgeführten nicht zu beanstanden sein, wenn gesagt werden darf, daß der erste Richter erkennbar von dem oben dargelegten Standpunkte ausgegangen ist, und daß er ferner die gleichfalls bereits bezeichnete Voraussetzung als im vorliegenden Fall gegeben festgestellt hat. Nun ist zwar richtig, daß in der ersteren Beziehung die Gründe des angefochtenen Urtheils keine ausdrückliche Erörterung und klare Darlegung des vom ersten Richter eingenommenen Standpunkts darbieten. Da indessen die Angeklagten nach dieser Richtung in der mündlichen Verhandlung einen besonderen Einwand nicht erhoben haben, wie beim Schweigen des Sitzungsprotokolls und der Urtheilsgründe über diesen Punkt, der gegentheiligen Behauptung der Revisionsrechtfertigung ungeachtet, für erwiesen gelten muß, so konnte sich auch der vorige Richter in prozessualer Hinsicht einer eingehenderen Darlegung des für ihn leitend gewesenen Grundsatzes für überhoben erachten.

StGB. § 286 Abs. 2. a, **Daß der Käufer einer Waare für die mit dem Ankaufe gewährte Gewinnchance einen Einsatz entrichtet, kann angenommen werden, obwohl der Verkäufer den Preis nicht höher berechnet, als er ihn ohne die Gewährung der Gewinnchance berechnet haben würde.**

b) Zur öffentlichen Veranstaltung einer Ausspielung genügt, daß dem Publikum die Theilnahme an der Ausspielung ermöglicht wird.

Urtheil I Sen. vom 15. Febr. 1897 gegen D.

Aus den Gründen: Der Angeklagte verkauft in seinem Geschäfte Tabak an Zwischenhändler. Diesen sandte er mit je 50 Pfund Rauchtabak eine Pfeife und in einem der Packete befand sich eine gedruckte Anweisung auf eine Pfeife. Wer von dem Zwischenhändler das Packet kaufte, in dem sich diese Anweisung befand, erhielt auf deren Vorzeigung diese Pfeife. In gleicher Weise war unter je 50 Pfund Kautabak, die der Angeklagte seinen Abnehmern lieferte, ein Packet, in dem sich ein Geldstück im Werthe von 3—10 Mark oder eine Anweisung auf den gleichen Betrag befand. Der Käufer dieses Packets erhielt das Geldstück oder die Anweisung, die von dem Zwischenhändler auf Kosten des Angeklagten eingelöst wurde. Der Preis des Tabacks ist von dem Angeklagten aus Anlaß dieser Zugaben nicht erhöht worden. Er findet seine Entschädigung einerseits darin, daß er die bisherigen Auslagen für die Anpreisungen seiner Waare in den Zeitungen spart, andererseits in dem vergrößerten Absatze seiner Fabrikate.

Der Vorderrichter hat in diesen Thatsachen den Thatbestand eines Vergehens gegen § 286 Abs. 2 des StGB. nicht gefunden und den Angeklagten freigesprochen. Die hierüber erhobene Beschwerde ist begründet.

Eine Ausspielung veranstaltet, wer Anderen gegen einen ihm zufallenden Einsatz eine Gewinnchance bietet. Die Käufer des vom Angeklagten den Zwischenhändlern gelieferten Tabaks erwarben durch den Ankauf eines Packets die Möglichkeit, die einem unter 50 Packeten beigegebene Gewinnzulage zu erhalten. Der Vorderrichter zieht auch nicht in Zweifel, daß diese Gewinnchance gegeben war; er verneint dagegen, daß die Käufer einen Einsatz gemacht hätten, weil sie für die Waare des Angeklagten nur denselben Preis bezahlt hätten, den die Waare kostete, bevor die Gewinne beigegeben wurden. Dieser Grund steht jedoch im Widerspruch mit der Feststellung, daß an die Stelle der Ausgaben für die Anpreisung in den Zeitungen diejenigen für die Gewinnbeilagen getreten sind. Die Käufer der Waaren des Angeklagten haben früher mit dem Preise auch das Entgelt für seine Geschäftsunkosten und die dazu gehörigen Ausgaben für Anzeigen entrichtet. Indem sie nach deren Wegfall denselben Preis bezahlten, hat der Angeklagte mit diesem ein Entgelt für die Gewinnbeilagen erhalten. Thatsächlich haben also die Käufer für die Erlangung der Gewinnchancen eine Gegenleistung zu entrichten gehabt. Daß letztere ihren rechtlichen Charakter nicht dadurch verliert, daß sie mit einer anderen Leistung untrennbar verschmolzen wird, hat das Reichsgericht schon wiederholt — Entsch. 16 S. 83 — ausgesprochen.

Der Vorderrichter führt weiter aus, von einem Einsatze könne auch deswegen nicht die Rede sein, weil nicht erhelle, daß auch nur ein Käufer von den Fabrikaten des Angeklagten um deswillen gekauft habe, um die Möglichkeit zu erlangen, die Pfeife oder Geld zu gewinnen. Diese Ausführung wird offenbar von der an anderer Stelle der Urtheilsgründe sich findenden Bemerkung beeinflußt, daß die Ausspielung ein Vertrag sei, bei dem die beiderseitigen Kontrahenten gewisse wechselseitige Verpflichtungen und Leistungen übernähmen. Der Vorderrichter verlangt ersichtlich eine Willenseinigung des Angeklagten und der Käufer

des Tabaks über die Gewährung und den Erwerb der Gewinnchance, weil sonst ein Einsatz nicht gemacht sei, und er glaubt das Vorhandensein einer Ausspielung verneinen zu können, wenn ein entsprechender Wille auf Seiten der Käufer nicht erweislich ist. Damit verkennt er, daß zum Thatbestande des § 286 Abs. 2 cit. nicht ein bestimmter Erfolg gehört und daß die Veranstaltung einer Ausspielung schon dann vorliegt, wenn der Angeklagte das gethan hat, was die Theilnahme der Spieler aus dem Publikum ermöglichte, also wenn, wie hier, der Erwerb der Gewinnchance dem Publikum angeboten wurde. Vergl. Entsch. Bd. 9 S. 201. Bezüglich der Frage, ob der Angeklagte den Willen hatte, daß sein durch Vermittelung der Zwischenhändler gemachtes Angebot dem Publikum bekannt werde, hätte der erste Richter prüfen sollen, ob dies nicht schon aus seiner Erklärung, daß die Gewährung der Gewinnchance das Mittel zur Anlockung einer größeren Anzahl von Käufern sein sollte, hervorgehe. Hiermit wäre auch auf Grund der Feststellung des Vorderrichters, daß das Angebot des Angeklagten einem größeren Kreise von Personen noch nicht bekannt geworden sei, das weitere Thatbestandsmerkmal gegeben, daß die Ausspielung öffentlich veranstaltet worden ist. Der Angeklagte hat mit der Versendung seiner Waare an die Zwischenhändler sein Angebot dem Publikum bekannt gemacht. Es kommt nicht darauf an, wieviele von dieser Bekanntmachung, die überdies nach Lage der Sache erst nach und noch zu wirken bestimmt sein konnte, Kenntniß genommen haben.

c) Ein Preiskegelschieben kann als Ausspielung im Sinne des § 286 nur angesehen werden, wenn festgestellt wird, daß nach den konkreten Verhältnissen der Erfolg der Würfe überwiegend Wirkung des Zufalls ist.

Urtheil III Sen. vom 8. April 1897 gegen R.

Aus den Gründen: Nach der Darstellung des angefochtenen Urtheils haben die Beschwerdeführer ein gegen festgesetzte Einsätze Jedermann zugängliches Preiskegelschieben veranstaltet, wobei die Entscheidung darüber, ob und zu welchem Gewinne aus den dazu bestimmten Werthgegenständen ein Theilnehmer gewinnberechtigt sein sollte, von der Zahl der „infolge seiner Würfe gefallenen Kegel" abhing. Es muß der Revision zugegeben werden, daß durch diese Darstellung das Thatbestandsmerkmal einer Ausspielung im Sinne des § 286 StGB. nicht völlig einwandfrei erfüllt wird. Zwar scheint der Vorderrichter insofern von einer richtigen Auffassung des Begriffs der Ausspielung auszugehen, als er die Wirkung des Zufalls auf die Entscheidung über das Maaß und die Art des einem jeden Theilnehmer für seinen Einsatz werdenden Vortheils in Erwägung zieht. Unverständlich ist es aber, wenn in den Urtheilsgründen die Wirkung der von den einzelnen Betheiligten gemachten Würfe bei dem Kegelschieben ohne Weiteres als ein Ereigniß bezeichnet wird, „das im Verhältniß zu der Geschicklichkeit der Betheiligten überwiegend von andern, nicht nachzuweisenden mitwirkenden Ursachen, also dem Zufall abhing." Jedenfalls hätte es einer mit Recht von der Revision vermißten näheren Begründung dieses, jeden konkreten Inhalts entbehrenden Ausspruchs, insbesondere nach der Richtung hin bedurft, welche andere nicht nachzuweisende mitwirkende Ursachen die sonst beim Kegelschieben wesentlich in's Gewicht fallende Geschicklichkeit der einzelnen Spieler unter den vorliegenden konkreten Verhältnissen dergestalt in den Hintergrund stellten, daß der Erfolg der

Würfe überwiegend als die Wirkung des Zufalles sich darstellte. Dieser von der Revision ausdrücklich gerügte Mangel der Angabe konkreter, das bezeichnete Thatbestandsmerkmal begründender Thatsachen muß unter dem Gesichtspunkte einer Verletzung des § 266 Abs. 1 der StPO. zur Aufhebung des angefochtenen Urtheils führen.

B. Entscheidungen Deutscher Oberlandesgerichte.

StGB. §§ 47, 48. Urth. des Kammerger. vom 18. März 1897.

Der Angekl. H. hatte von N. Wurst zugeschickt erhalten, welche er bei dem Fehlen des sog. Trichinenattestes im Geschäfte nicht verwerthen konnte. Er ließ aber wegen eines gegen N. erlangten Vollstreckungsbefehls jene Wurst pfänden und durch den Gerichtsvollzieher versteigern. Ein Theil der Wurst erwies sich jedoch bei der chemischen Untersuchung als verdorben und als verfälscht. Aus §§ 10², 11 des G. v. 14. Mai 1879 angeklagt, wurde er freigesprochen und die Revision der StA. aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

... Die Eigenschaft des Gerichtsvollziehers als Staatsbeamter und dessen zivilrechtliches Verhältniß zu dem ihn mit Zwangsvollstreckung beauftragenden Gläubiger ist für die strafrechtliche Haftung des letzteren für Vollstreckungshandlungen, welche der Gerichtsvollzieher in dessen Auftrage dem Strafgesetz zuwider vornimmt, nicht entscheidend. Begeht der Gerichtsvollzieher im Auftrage des Gläubigers kraft seines Amtes eine objektiv strafbare Handlung, ohne daß ihm jedoch diejenigen Thatumstände bekannt waren, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören, oder ohne daß er bei einem Fahrlässigkeitsdelikt die Unkenntniß jener Thatumstände selbst durch Fahrlässigkeit verschuldet hat, so ist er, indem er dem von ihm für gesetzlich zulässig erachteten Auftrage des Gläubigers zu entsprechen hat, obgleich er als Staatsbeamter handelt, im strafrechtlichen Sinne doch nur als Instrument des Gläubigers und dieser letztere, sofern bei ihm die subjektiven Voraussetzungen der Strafbarkeit jener vom Gerichtsvollzieher vorgenommenen Handlung vorhanden sind, als alleiniger Thäter anzusehen. Liegen diese Voraussetzungen aber auch beim Gerichtsvollzieher vor, so ist er als Thäter bez. Mitthäter anzusehen; für den Gläubiger aber, der im Bewußtsein der Strafbarkeit, also dolos oder aus strafbarer Fahrlässigkeit den Gerichtsvollzieher mit jener Handlung beauftragt, selbst aber bei deren Begehung solche Akte, die zum Thatbestande gehören, nicht vornimmt, kann es sich nur darum handeln, ob Anstiftung oder, wenn nicht diese, da, wo ein Verbrechen oder Vergehen vorliegt, strafbare Beihilfe des Gläubigers zu der in seinem Auftrage vom Gerichtsvollzieher begangenen Handlung anzunehmen ist. Anstiftung ist da, wo nur ein Fahrlässigkeitsdelikt in Frage steht, ausgeschlossen und nur bei vorsätzlichen Delikten denkbar. (Entsch. des RG. 25 S. 38, 42).

Da es sich vorliegend nur um eine vom Gerichtsvollzieher aus Fahrlässigkeit begangene Uebertretung handelt, so kann von Anstiftung des Gerichtsvollziehers zu dieser Uebertretung oder strafbaren Beihilfe zu dessen That seitens des Angekl. (Gläubigers) nicht die Rede sein. Für seine Mitthäterschaft fehlt es aber an den gesetzlichen Voraussetzungen; denn die Strafthat bestand in dem Verkaufe gepfändeter Wurst, welcher nach der Beschaffenheit der letzteren und

bei dem Mangel eines ortspolizeilichen Nachweises über die Trichinenfreiheit nicht stattfinden durfte. Handlungen des Angekl. aber, welche sich als Verkaufshandlungen darstellen, liegen um so weniger vor, als der Verkauf lediglich durch den Gerichtsvorzieher zu bewirken und zu leiten war, ohne daß dem Angekl. eine Mitwirkung hierbei zustand.

StGB. § 67. Meldepflicht. Urth. des KG. vom 4. Jan. und 8. Febr. 1897.

Der Vorderrichter verkennt nicht, daß bei Omissivdelikten die Verjährung erst mit dem Ende der Unterlassung beginne und es ist ihm auch darin beizutreten, daß die Verjährung solcher Delikte nicht ausnahmslos erst beginne, sobald die unterlassene Handlung vorgenommen oder unmöglich geworden. Er legt aber der Vorschrift, daß jeder Wohnungswechsel binnen 8 Tagen anzumelden sei, den Sinn bei, daß nicht eine Anmeldung überhaupt, sondern nur „die sofortige Anmeldung" gewollt sei, da spätere Anmeldungen für die Polizei gemeiniglich kein besonderes Interesse haben würden.

Zuzugeben ist nur, daß die Polizei ein Interesse daran hat, in jedem Augenblicke eine möglichst genaue Kenntniß der Wohnungsverhältnisse zu haben. Dieses Interesse kann nach verschiedenen Richtungen hin vorhanden sein, nämlich in sanitärer Hinsicht, um vom Aufenthalte der neu Angezogenen jederzeit Kenntniß zu haben, und wegen anderer Verhältnisse verschiedener Art. Die fr. Vorschrift ist somit dahin zu verstehen, daß die Pflicht zur Anmeldung mit der angegebenen Frist erst beginnt, dann aber, auch wenn diese Frist nicht innegehalten und somit die weiter angedrohte Strafe bereits verwirkt ist, so lange fortdauert, bis derselben genügt ist oder dies unmöglich wird oder bis die Wohnung von der in derselben eingezogenen Person wieder verlassen wird. Von diesem Zeitpunkte ab, mit welchem die Pflicht zur Anmeldung aufhört, beginnt dann erst der Lauf der Verjährung.*)

StGB. § 367 Z. 3. Urth. des Kammerger. v. 15. Febr. 1897. S. 1199/96.

Der Berufungsrichter stellt fest, daß das vom Angekl. feilgehaltene Fliegenpapier kein Arsen, sondern einen ganz minimalen Zusatz von Brechweinstein enthält und mit Quassiaabkochungen getränkt ist. Der § 367[3] bestraft nur denjenigen, der ohne poliz. Erlaubniß Gifte, soweit der Handel mit ihnen nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält oder sonst an Andere überläßt. Inwieweit der gewerbsmäßige Handel mit Giften besonderen Beschränkungen, insbes. polizeilicher Erlaubniß unterliegt, regelt in Preußen die PV. v. 24. Aug. 1895 nach § 1 in den §§ 2—18. Im Verzeichniß der Gifte zu dieser PV. ist zwar in Abth. 2 „Brechweinstein", nicht aber dessen Verbindungen und Zubereitungen aufgeführt, obwohl diese sonst nach der Nomenklatur der Abth. 2, z. B. bei Cocain, Morphin u. s. w. ausdrücklich neben den reinen Giften hervorgehoben sind und insbes. der „Brechnuß" die damit hergestellten Ungeziefermittel, Brechnußextrakt und -tinktur gleichgestellt werden. Bedarf hiernach der Handel von Zubereitungen

---

*) Die Annahme, daß ein Beamter der Meldepflicht nicht unterliege, kann auf die V. des Min. des Innern v. 18. Juli 1843 (M. Bl. d. i. V. S. 216) nicht gestützt werden, weil diese in Veranlassung eines Einzelfalles erlassen ist und nur eine Auslegung des § 8 des G. v. 31. Dec. 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen zum Gegenstande hat. (Urth. v. 8. Febr. 1897, S. 1181/96.)

des Brechweinsteins keiner poliz. Erlaubniß, so unterliegt auch das Feilhalten des in Rede stehenden Fliegenpapiers nicht der Strafbestimmung des § 367[3].

StPO. §§ 372. 380. Ref. in pejus. Urth. des KG. v. 1. Febr. 1897. S. 1147.

Die Verletzung des § 372 kann zwar mittels der Revision gerügt werden, weil die Vorschrift eine nicht ausschließlich prozessuale ist, sondern zugleich sich als eine Vorschrift des materiellen Rechts darstellt. Indessen ist die Rüge unbegründet. Das schöffeng. Urtheil v. 9. Juni, welches den Angekl. wegen Uebertretung der PV. v. 6. April 1878 zu 30 M. ev. 3 Tage Haft verurtheilt hatte, ist in der Berufungsinstanz auf Grund des § 458 StPO. zugleich mit der wegen der Uebertretung erlassenen Strafverfügung aufgehoben worden. Dieses Berufungsurtheil ist rechtskräftig geworden und, da es eine weitere Entscheidung insbes. über die Schuldfrage, welche allerdings in den Gründen erörtert und dahin beantwortet ist, daß Angekl. nicht nur gegen die PO., sondern auch gegen § 32[7] StGB. verstoßen habe — in der Urtheilsformel nicht trifft, so ist durch dieses Urtheil das gesammte bisherige Strafverfahren rechtskräftig beseitigt worden, also als überhaupt nicht vorhanden zu betrachten.

Wenn nun auf Grund einer neuen Anklage das Schöffengericht den Angekl. wegen Vergehens gegen § 327 StGB. und in Uebertretung der PV. zu der früher erkannten Strafe verurtheilt und hiergegen der Amtsanwalt und der Angekl. Berufung eingelegt hatte, so hatte das Berufungsgericht nur das zweite erstinstanzliche Urtheil zu prüfen und es konnte auf die Berufung der Anklagebehörde auf ein ihrer Art nach schwerere Strafe erkennen, ohne gegen § 372 zu verstoßen.

StPO. §§ 496, 505. Urth. des OLG. Rostock vom 5. März 1897.

Das Schöffengericht hat das vom Handlungsgehülfen A. W. gegen R. veranlaßte Privatklageverfahren unter Belastung des Privatklägers A. W. mit den Kosten eingestellt, nachdem sich in der Hauptverhandlung ergeben hatte, daß der Privatkläger erst am 10. Juni 1897 das Alter von 18 Jahren erreicht, und nachdem ein Gesuch um Aussetzung der Verhandlung zwecks Einholens der Genehmigung des Vaters des Privatkl. keine Berücksichtigung gefunden hatte. Gegen dies Urtheil hat der Kastellan G. W. „als gesetzlicher Vertreter seines Sohnes“ mit der Erklärung, daß er die von seinem Sohne erhobene Privatklage genehmige und sie sich seinerseits aneigne, Berufung eingelegt; diese ist jedoch verworfen und der Vater des Privatklägers verurtheilt worden, die Kosten der Berufung zu tragen. Hiergegen hat der W. sen. „als gesetzlicher Vertreter seines Sohnes A. W., Privatklägers“ rechtzeitig die Revision eingelegt und gerechtfertigt.

Was die unter 1 erwähnten Rügen betrifft, so handelt es sich hier um angebliche Verletzungen von Rechtsnormen über das Verfahren. Denn die in Rede stehende „Einstellung des Verfahrens“, durch welche nach den Gründen des Berufungsurtheils keineswegs die Möglichkeit der Erhebung einer neuen Privatklage ausgeschlossen wird, ist gerechtfertigt worden durch den Hinweis auf die Prozeßunfähigkeit des W. jun. und auf die Unzulässigkeit der Heilung dieses Mangels durch den nachträglichen Beitritt des Vaters. Die Grundsätze über die Behandlung eines im Privatklageverfahren auftretenden prozeßunfähigen Privatkl. gehören dem Prozeßrecht an, und ihre Verletzung kann nicht etwa deshalb, weil § 414 Abs. 3 StPO. eine den zivilrechtlichen Normen analoge Bestimmung

getroffen hat, als Verletzung einer außerhalb prozessualischer Rechtsnormen liegenden Vorschrift angesehen werden.

Die Rügen unter 2 beziehen sich auf die Frage, ob über die Prozeßkosten materiell richtig erkannt worden ist, und sind deshalb an sich zulässig. Unbegründet ist aber der Einwand, daß dem als prozeßunfähig bezeichneten W. jun. die Kosten der ersten Instanz nicht hätten auferlegt werden dürfen. Denn es kommt, da es sich hier um eine nach § 496 StPO. eintretende accessorische Entscheidung neben der Einstellungsentscheidung, um eine aus dem Gesetze selbst entspringende und durch das Urtheil auszusprechende Verpflichtung handelt, der zivilrechtliche Gesichtspunkt, ob ein Minderjähriger verpflichtungsunfähig ist, nicht entscheidend in Betracht.

Anders steht die Sache bezüglich der vom Revidenten gerügten Verurtheilung des W. sen. in die Kosten der Berufung. Zunächst ist hervorzuheben, daß W. sen. das ihm aus § 195 StGB. zustehende Recht im vorliegenden Verfahren nicht verfolgt, sondern nur „als gesetzlicher Vertreter" seines Sohnes, des Privatkl., sich gerirt hat, und daß unter diesen Umständen der Vater nicht als „Privatkläger" im Sinne des § 503 StPO. und nicht als ein Prozeßbetheiligter, welcher das Rechtsmittel der Berufung im Sinne des § 505 StPO. für sich eingelegt hat, anzusehen ist. Vgl. hierüber von Kries Strafprozeßordnung S. 205 gegen Kronecker in Goltd. Archiv 33 S. 18 fg.

Freilich steht hier eine nicht dem W. jun. sondern dem W. sen. ungünstige Entscheidung zur Frage, und es ist die Revision, ebenso wie früher die Berufung, von W. sen. „als gesetzlichem Vertreter seines Sohnes" eingelegt worden. Es ist aber zu erwägen, daß eine Absicht des W. sen., die Revision auch zu seinen eigenen Gunsten durchzuführen, aus dem die Kostenfrage betreffenden Inhalt der Revisionsbegründung erhellt, und daß dem W. jun. das Recht zusteht, die in der Kostenentscheidung des Berufungsurtheils enthaltene materielle Rechtsverletzung, mag sie ihn selbst auch nicht benachtheiligen, gemäß der allgemeinen Vorschrift des § 376 StPO. zu rügen. v. Buchka.

St.PO. § 496 Abs. 2, G. zum Schutz der Waarenbezeichnungen v. 12. Mai 1894 § 15. Beschl. des OLG. Celle vom 9. April 1897.

... Beschwerdeführer hat bei der Strafk. beantragt, die ihm durch den Gebrauch der Publikations-Befugniß entstandenen Kosten zu 25 M. festzusetzen. Der Eingabe waren Belegstücke beigefügt, auch ist darin angegeben, daß der Antragsteller den Verurtheilten zum Ersatz dieser Kosten aufgefordert habe, der Brief aber uneröffnet zurückgekommen sei. Das Landgericht hat den Antrag zurückgewiesen, „unbeschadet des Rechts des Antragstellers, seine Ersatzansprüche im Wege des Civilprozesses geltend zu machen, da ein derartiges Kostenfestsetzungsverfahren in Staffachen unzulässig ist." — Die Beschwerde über diesen Beschluß ist zulässig und begründet.

Die Vorschrift des § 496 Abs. 2 StPO.: „Wenn über die Höhe der Kosten oder die Nothwendigkeit der unter ihnen begriffenen Auslagen Streit entsteht, so erfolgt hierüber besondere Entscheidung", ist hier anzuwenden. Ist bei dieser Vorschrift auch zunächst an die Kosten gedacht, welcher ein Verurtheilter an die Staatskasse zu zahlen hat, so ist sie doch anwendbar auf jeden die Erstattung von Kosten betreffenden Anspruch, welchen eine Person gegen eine andere auf

Grund des strafgerichtlichen Urtheils hat. Sie wird in der Praxis mit Recht angewendet auf die von der Staatskasse zu ersetzenden nothwendigen Auslagen eines Angeschuldigten, § 499 Abs. 2 StPO., auf die vom Verurtheilten zu ersetzenden Kosten eines Nebenklägers, auf die in Privatklagesachen von einer Partei zu erstattenden Kosten, sie ist unbedenklich auch dann anzuwenden, wenn ein Verletzter von der durch Strafurtheil ihm zuerkannten Publikations-Befugniß Gebrauch gemacht hat. Auch in diesem Falle giebt das Strafurtheil den Anspruch auf Ersatz der Kosten; es bedarf nur einer Ergänzung in Bezug auf die Höhe des Betrages, damit die Entscheidung vollstreckt werden kann, die Voraussetzung des § 496 Abs. 2, daß „Streit entsteht über die Höhe der Kosten oder die Nothwendigkeit der Auslagen", ist nicht zu eng auszulegen. Sie ist vorhanden, wenn der Erstattungsberechtigte die Kosten vom Erstattungspflichtigen in Güte nicht erlangen kann. Vorliegend ist glaubhaft gemacht, daß der Verurtheilte an den Beschwerdeführer die ihm zur Last fallenden Kosten überhaupt nicht gütlich zahlen will. Da demnach die Beschwerde für begründet zu erachten ist, hat das Beschwerdegericht auch die in der Sache erforderliche Entscheidung zu erlassen. Die Gerichtskosten dieses Festsetzungsverfahrens sind dem Verurtheilten zur Last zu legen, weil er durch das Urtheil überhaupt in die Kosten verurtheilt ist und kein Grund vorliegt, über die hier in Rede stehenden anders zu entscheiden. Stelling.

G. v. 14. Mai 1879 §§ 10², 11. Urth. des KG. v. 29. März 1897.

Der Kaufmann B. hat in der vom Angekl. geleiteten Gastwirthschaft eine Portion Braten bestellt und erhalten, sie aber als ungenießbar zurückgewiesen, worauf sie der Angekl., obgleich er sich vom verdorbenen Zustande des Fleisches überzeugt hatte, dem B. zurücksandte und Bezahlung verlangte. Das von B. eingegangene Kaufgeschäft über den Braten war hiernach perfekt geworden durch die vorbehaltlose Annahme der ihm servirten Portion. Wenn er dann, nachdem bereits das Kaufgeschäft vollendet war, beim Kosten des Bratens bemerkte, daß dieser ungenießbar war, so war er berechtigt, da dem von ihm bestellten Braten die stillschweigend vorausgesetzte Eigenschaft, daß das Fleisch genießbar sei, fehlte, vom Kaufe wieder abzugehen. Wenn nun der Angekl. dem B. das Fleisch wieder zurückschickte, so hat er nur in den Rücktritt des B. vom Kaufvertrag nicht gewilligt, nicht aber erst das Kaufgeschäft vollendet. Als er das Fleisch serviren ließ und dadurch verkaufte, hatte er aber, wie die Vorinstanz annimmt, noch keine Kenntniß von dem Verdorbensein des Fleisches und es ist deshalb rechtsirrthümlich, wenn der Vorderrichter den Angekl. wegen *wissentlichen Verkaufs* verdorbenen Fleisches bestraft hat.

Es fragt sich aber, ob der Angekl., der durch sein Personal das Essen in seiner Restauration verkauft, nicht insofern *fahrlässig* gehandelt hat, als er sein Küchenpersonal nicht genügend beaufsichtigte, so daß es geschehen konnte, daß dem B. verdorbenes Fleisch geliefert wurde. Der Einwand des Angekl., daß sein Geschäft ein so umfangreiches sei, daß eine genaue Beaufsichtigung des Personals unmöglich sei, schließt nicht ohne Weiteres ein fahrl. Verhalten aus.

G. betr. Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter v. 12. Juli 1887 § 3. StGB. § 59. Urth. des OLG. Köln v. 11. Dec. 1896.

Die Revision hat gerügt, daß das Landgericht den Begriff der Thäterschaft insofern verkannt habe, als der Angekl. lediglich Angestellter, nicht aber Direktor

der in Cl. bestehenden, als offene Handelsgesellschaft eingetragenen Firma sei, und als solcher im Auftrage der Inhaber derselben gehandelt habe. Die Vorinstanz hat die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angekl. damit begründet, daß derselbe Direktor der in Rotterdam eingetragenen Aktiengesellschaft und zugleich berechtigt sei, für die in Cl. bestehende Firma, welche nur in thatsächlicher, nicht rechtlicher Beziehung eine Zweigniederlassung der ersteren Firma sei, per procura zu zeichnen, und dabei offenbar angenommen, daß er auf Grund dieser Berechtigung Kunstbutter in ganzen Gebinden oder Kisten gewerbsmäßig verkauft habe, welche die im Urtheile angegebene Inschrift getragen haben. Diese Begründung beruht im wesentlichen auf thatsächlicher Grundlage und läßt einen Rechtsirrthum nicht erkennen, genügt auch zur Feststellung der Thäterschaft des Angekl. Denn in strafrechtlicher Beziehung ist derjenige verantwortlich, welcher die Strafthat vorgenommen hat, mag er auch auf Veranlassung solcher Personen gehandelt haben, zu welcher er sich in einem Abhängigkeitsverhältnisse befindet, es sei denn, daß diese sich seiner lediglich als eines Werkzeuges bedient haben, was im vorliegenden Falle nicht behauptet worden ist.

Was sodann die Auslegung des § 3 cit. angeht, so macht diese Gesetzesstelle, wie ihr Wortlaut und Sinn klar erkennen lassen, einen Unterschied zwischen dem gewerbsmäßig erfolgenden Verkaufe und Feilhalten von Kunstbutter in ganzen Gebinden oder Kisten und dem gewerblichen Einzelverkaufe. Für den ersteren Fall wird vorgeschieben, daß die auf den Gebinden oder Kisten an in die Augen fallenden Stellen anzubringende deutliche, nicht verwischbare Inschrift außer der Bezeichnung „Margarine" den Namen oder die Firma des Fabrikanten zu enthalten hat, ganz einerlei, ob die Margarine von dem Fabrikanten, dem Groß- oder Zwischenhändler oder selbst dem Kleinhändler verkauft oder feilgehalten wird; im letzteren Falle müssen die einzelnen Stücke an den Käufer in einer Umhüllung abgegeben werden, welche eine die Bezeichnung „Margarine" und den Namen oder die Firma des Verkäufers enthaltende Inschrift tragen. Daß nun die zu Cl. unter der Firma: „Margarine-Werke zu Cl.—Rotterdam—London" bestehende offene Handelsgesellschaft Kunstbutter in ganzen Gebinden oder Kisten verkauft hat, welche den Namen oder die Firma des Fabrikanten nicht tragen, ist festgestellt und hierin mit Recht eine nach § 5 des Ges. strafbare Uebertretung gefunden worden.

Wenn schließlich noch Verletzung des § 59 StGB. behauptet wird, indem die Einlassung des Angekl., er habe den § 3 des Ges. entsprechend einer zehnjährigen allgemeinen Uebung bezw. Gebrauch so aufgefaßt, daß die thatsächlich angebrachte Inschrift dem Gesetze genüge, sei also in einem civilrechtlichen Irrthum gewesen, jedenfalls habe ihm jedes Bewußtsein der Strafrechtlichkeit seiner Handlungsweise gefehlt, weder gewürdigt noch widerlegt worden sei — so erscheint auch diese Rüge unbegründet. Denn wenn auch in Wirklichkeit der Gebrauch oder die Uebung bestanden haben sollte, würde es sich immerhin nur um einen Irrthum über die richtige Auslegung eines Strafgesetzes, nicht aber um einen civilrechtlichen Irrthum bei dem Angekl. handeln, auf jenem Irrthume auch der angebliche Mangel des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit bei ihm beruhen und demnach von einer Anwendbarkeit des § 59 StGB. nicht die Rede sein könne.

LGDirektor Barre (Trier).

GewO. a) § 41a. Urth. des Kammerger. v. 11. März 1897.

Nach der PV. war der Angekl. verpflichtet, am Sonntag vor Ostern den Betrieb seines Bäckereigewerbes in seinem Verkaufsladen um 6 Uhr Abends einzustellen; er hat aber geduldet, daß zwei Frauen bis 1/2 7 Uhr in seinem offenen Laden Kaffee tranken. Jener Verpflichtung hat er durch das Dulden des Kaffeetrinkens nicht entgegengehandelt und wenn die Revision zutreffend annimmt, daß unter dem Gewerbetrieb nicht allein das Verkaufen, sondern auch das Feilhalten von Waaren zu verstehen sei, so ist es doch nicht gerechtfertigt, daß das Offenhalten des Ladens allein schon für ein Feilhalten der darin befindlichen Waaren erachtet werden muß. Wenn bei zufälligem Offenstehen des Ladens etwa eintretenden Kauflustigen die Verabfolgung von Waaren verweigert wurde, so könnte hierin sicherlich ein Feilhalten nicht erblickt werden. Daß aber der Laden zur fr. Zeit „für Jedermann" offen gestanden hat, ist nicht festgestellt. Ueberdies hat der Vorderrichter hervorgehoben, daß die Schließung des Ladens durch besondere Verordnung dem Angekl. nicht geboten war.

b) § 41a. Urth. des KG. v. 29. März 1897. S. 133/97.

Unter „Gewerbebetrieb" ist der Inbegriff aller derjenigen Thätigkeiten zu verstehen, welche der Gewerbetreibende im direkten Verkehr mit seinen Kunden zu erledigen hat; dazu gehören nicht allein der An- und Verkauf von Waaren, sondern auch die Annahme von Bestellungen und alles, was eine Abwickelung eines solchen Kaufgeschäfts gegenüber den Kunden darstellt. Alle diese ein Kaufgeschäft ausmachenden Thätigkeiten dürfen über die im § 105b freigegebene Zeit nicht hinausgehen . . . Auch die Abwickelung eines bereits geschlossenen Verkaufs, die Verpackung der Waare und dergl. lassen sich ebenso wenig mit dem Begriff der Sonntagsruhe vereinigen, wie das bei dem eigentlichen Kaufakt selbst der Fall ist. Vielmehr ist eben das ganze Geschäft von der Aufnahme der Bestellung an bis zu deren Erledigung durch Zahlung und Uebergabe der Waare untrennbar und muß vollzogen sein, sobald die Geschäftsschlußzeit angebrochen ist. Gegenüber der ausdrücklichen Zeitbegrenzung im § 105b auf „nicht länger als 5 Stunden" ist die Gewährung eines modicum tempus für die völlige Abwickelung eines in der freigegebenen Zeit begonnenen, in derselben aber nicht völlig zu erledigenden Geschäfts unstatthaft.

c) §§ 105b und i. Urth. des Kammerger. v. 11. Febr. 1897. S. 1188/96.

Der Angekl. hat als technischer Leiter eines Hotels in der räumlich mit diesem verbundenen Waschanstalt Personen bis 10 Uhr Vorm. an Sonntagen beschäftigt. Jene Personen sind nicht als „Gesinde" anzusehen, da sie keine häuslichen Verrichtungen zu bewirken hatten, sondern lediglich für den Betrieb des Hotels angenommen und thätig waren; sie hatten Wäsche wieder gebrauchsfähig herzustellen, eine Thätigkeit, die zweifelsohne gewerbsmäßig betrieben werden kann und hier einen Theil des Hotelgewerbes bildete. Es ist deshalb zutreffend, wenn diese Personen als gewerbliche Arbeiter im Sinne des Tit. VII GewO. erachtet sind.

Es ist ferner erwiesen, daß die Wäscherei regelmäßig unter Benutzung von Dampf- und Maschinenkraft und unter werktäglicher Mitwirkung von 30 Personen mit theilweiser Durchführung des Prinzips der Arbeitstheilung betrieben worden. Es sind hiernach wesentliche Merkmale eines Fabrikbetriebs festgestellt (vgl. Entsch. des RG. 26 S. 189). Wenn trotzdem der Vorderrichter den Betrieb als einen

fabrik- oder werkstättenmäßigen nicht erachtet hat, weil in der Waschanstalt unter Ausschluß fremder Wäsche nur das für das Hotel selbst bestimmte Zimmer- und Bettzeug gereinigt worden und deshalb darin nur eine einzelne Betriebshandlung zum Zweck günstigerer Gestaltung des Hotelgewerbes zu erblicken ist, so kann dem nur zugestimmt werden. Der Hotelbetrieb steht im Vordergrunde und ist das Umfassende. Die Waschanstalt bildet nur einen Theil dieses Betriebes und ist dem Hotelgewerbe ausschließlich dienstbar. Ihr Zweck ist, einen exakteren und wohlfeileren Hotelbetrieb zu erzielen, ihre Thätigkeit ist auch nothwendig zur Fortführung des Hotelgewerbes. Wie mit einem Handelsgewerbe nothwendig eine Beschäftigung verbunden sein kann, die sich als Handwerk darstellt, wobei dann das überwiegende Handelsgewerbe für die Beurtheilung des ganzen Betriebes maßgebend sein muß, so muß auch vorliegend der weit überwiegende Hotelbetrieb den Ausschlag geben. Die organische Verbindung der Waschanstalt mit dem Hotel ist es also, welche die Anwendung der §§ 105b, 146a, 149⁷ auf sie im Hinblick auf § 105i ausschließt.

d) § 105c Abs. 2, 149⁷. Urth. des OLG. Dresden v. 1. April 1887. (III. 30/97.

Nach § 105c GO. ist zwar das in Abs. 2 das. erwähnte Verzeichniß an sich nur die in § 105c durch das Gesetz selbst nachgelassenen Ausnahmen von dem allgemeinen Verbote der Sonntagsarbeit vorgeschrieben. Es soll (s. Motive zu § cit.) eine wirksame Kontrolle dafür bieten, daß die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen sich auf die Arbeiten beschränkt, die nach Absicht des Gesetzes allein ohne weiteres gestattet sind. Es kann aber keinem Bedenken unterliegen, die auf das Verzeichniß bezüglichen Vorschriften in § 105c Abs. 2 und damit zugleich die hiermit in Verbindung stehende Strafbestimmung in § 149⁷ auch auf solche Betriebe, für die in § 105d folg. die Gestattung weiterer besonderer Ausnahmen von dem allgemeinen Verbote der Sonntagsarbeit der Verfügung der dort genannten Behörden überlassen ist, unter der Voraussetzung zur Anwendung zu bringen, daß die für die Zulassung dieser Ausnahmen zuständigen Behörden die Eintragung der ausnahmsweise nachgelassenen Arbeiten in das dort erwähnte Verzeichniß anordnen. Denn die Festsetzung der Bedingungen, unter denen die höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 105e Ausnahmen von den unter § 105b getroffenen Bestimmungen zulassen will, unterliegt nur deren pflichtmäßigem Ermessen. Deshalb muß ihr auch, insbesondere wenn der Zweck des Verzeichnisses erwogen wird, das Recht zugestanden werden, die Genehmigung von Sonntagsarbeiten von der Bedingung ihrer Eintragung in das Verzeichniß abhängig zu machen.

Was nun die Nichtvorlegung des Verzeichnisses im gegenwärtigen Falle betrifft, so ist festgestellt, daß der Gewerbeinspektionsassistent, nachdem er zur Vornahme der Revision die Fabrikräume betreten, zwei dort befindliche Arbeiter befragt, ob ein Werkführer oder Vorgesetzter da sei, und als er erfahren, daß der den Sonntagsdienst habende Werkführer weggegangen sei, diese sodann ferner nach dem über die Sonntagsarbeiten zu führenden Verzeichnisse gefragt hat, die Arbeiter hierüber aber keine Auskunft zu geben vermocht haben, weil sie von dem Bestehen eines solchen Verzeichnisses überhaupt nichts wußten und daß auch noch einer der zwei Arbeiter in die in der Nähe der Fabrik sich befindende Wohnung des Werkführers gegangen ist und dort dessen Frau befragt, ob ihr Mann zu Hause sei, von ihr jedoch eine Auskunft nicht erhalten hat.

Mit Unrecht behauptet die Revision, daß weil der Inspektionsassistent die Vorlegung des Verzeichnisses nicht ausdrücklich gefordert habe, so daß den von ihm angesprochenen Arbeitern nicht erkennbar gewesen sei, es komme etwas und zwar etwas wesentliches auf die Vorlegung desselben an, das Thatbestandsmerkmal der gesetzlich vorgeschriebenen Aufforderung zur Vorlegung des Verzeichnisses ermangeln. Nach § 105c Abs. 2 ist letzteres allerdings blos auf Erfordern jederzeit vorzulegen. Darüber, in welcher Weise und an wen das Erfordern zu richten sei, sagt das Gesetz nichts. „Erfordern" ist dem Wortsinne (s. Grimm Wörterbuch 3, 805) gleichbedeutend mit „Fordern, Heischen, Verlangen". Dafür, daß dieser Ausdruck in § 105c in einem anderen als dem gewöhnlichen Wortsinne aufgefaßt werden müsse, gebricht es an jedem Anhalte. Das Erfordern kann daher ebenso wie ein Fordern, ein Verlangen zum Ausdruck gebracht werden. Daß dies auch in Form einer Frage geschehen kann und oft geschieht, lehrt das tägliche Leben und der gewöhnliche Sprachgebrauch.

Der Gewerbeinspektionsassistent besaß nicht minder die Berechtigung, sich mit dem in seiner Frage enthaltenen Verlangen an die von ihm in der Fabrik angetroffenen Arbeiter zu wenden, weil lediglich sie dort anwesend waren und er in seiner Revisionsthätigkeit nur auf die Fabrikräume angewiesen war. Daß er sein Erfordern den Arbeitern gegenüber hätte so ausdrücken sollen, daß diese seine rechtliche Bedeutung erkennen mußten, kann vom Angeklagten nicht beansprucht werden. Der Beamte konnte und durfte erwarten, daß ihm das Verzeichniß in der Fabrik, sobald er sein Verlangen danach auf irgend eine Weise kundgab, vorgelegt würde. Ob die, an welche er sich nach Lage der Umstände allein zu wenden vermochte, von dem Verzeichnisse und seiner Bedeutung Kenntniß hatten, war für ihn selbst gleichgültig. Allein Sache des Angeklagten (als Stellvertreters des Fabrikbesitzers i. S. v. § 151 GO.) war es, Fürsorge zu treffen, daß das Verzeichniß dem Beamten auf sein Verlangen vorgelegt werden konnte und daß die Arbeiter für den Fall seiner und des Werkführers Abwesenheit die Vorlegung des Verzeichnisses zu bewirken oder sonst herbeizuführen sich im Stande sahen. Die Unterlassung dieser Fürsorge ist ihm zur schuldhaften Fahrlässigkeit anzurechnen. Die von ihm getroffenen Anordnungen genügten nicht. Denn die von ihm an den den Sonntagsdienst habenden Werkführer ertheilte Anweisung ging lediglich dahin, Auskunft über seinen Verbleib in seiner Wohnung und nicht bei den Arbeitern zu hinterlassen, der Inspektionsbeamte aber war auf die Revision der Fabrik und auf die hier erhältlichen Auskünfte beschränkt. Zudem konnte der Angeklagte voraussehen, daß die Person, bei der der Werkführer hinterlassen hatte, wo er zu finden sei, später nicht angetroffen würde oder infolge eines Mißverständnisses eine ungünstige Auskunft gäbe. von Feilitzsch in Zwickau.

e) §§ 120, 150[4]. Urth. des Kammerger. v. 14. Jan. 1897. S, 1075/96.

Das Ortsstatut schreibt ganz allgemein vor, daß die zum Besuch der Fortb.-Schule Verpflichteten die für sie bestimmten Unterrichtsstunden besuchen müssen; damit ist gleichzeitig ausgesprochen, daß auch eine Verlegung einer regelmäßigen Unterrichtsstunde auf eine andere Zeit zulässig ist und daß auch die verlegte Stunde von den zum Besuche der Fortb.-Schule Verpflichteten besucht werden muß. War dem Angekl. keine genügende Zeit gegeben, die Dispensation seines Lehrlings vom Besuche der verlegten Unterrichtsstunde nachzusuchen, so mußte er ihn zur Schule schicken . . .

f) §§ 120, 126, 150⁴ Urth. des KG. v. 4. März 1897. S. 1174/96.

Unter einem „Lehrling" ist ein solcher jugendlicher Arbeiter zu verstehen, welcher auf Grund eines Vertragsverhältnisses in einem Gewerbebetriebe thätig ist, um das Gewerbe zu erlernen. Der Angekl. war aber nur Kopist und Laufbursche, es war ihm also eine Thätigkeit übertragen, welche nicht geeignet war, um ihn das Handelsgewerbe erlernen zu lassen . . . Die Verpflichtung zum Besuche der Fortb.-Schule hört mit Beendigung der Qualität als gewerblicher Arbeiter unter 18 Jahren auf. Schreibt das Ortsstatut für den Fall vorzeitiger Entlassung des Lehrlings eine Abmeldung vor, so folgt hieraus noch keineswegs eine Verpflichtung zum Besuche der Schule bis zur Abmeldung oder einer förmlichen Entlassung. Eine solche Bestimmung des Ortsstatuts würde auch mit § 120 GewO. in Widerspruch stehen und deshalb ungiltig sein.

g) §§ 120e, 147. Bekanntm. des Reichskanzlers über den Betrieb von Bäckereien vom 4. März 1896. Urth. des Kammerger. v. 8. Febr. 1897. S. 1167. 96.

Der Vorderrichter hat mit Recht angenommen, daß die V. v. 4. März 1896 auf Grund gesetzlicher Ermächtigung insofern erlassen sei, als sie sich innerhalb der durch § 120e Abs. 3 gezogenen Grenzen halte, indem sie sich lediglich auf dem Gebiete bewege, auf dem der Bundesrath die die GewO. ergänzenden Verordnungen treffen sollte, und die Grenzen des dem letzteren von der Reichsgesetzgebung ertheilten Auftrags an sich dadurch nicht überschritten habe, daß sie die Arbeitszeit und die Pausen im Bäckereigewerbe und in gewissen Konditoreien, wie geschehen, regelt und Ordnungsvorschriften giebt. Daß insbesondere der § 120e und folgerecht auch die darin dem Bundesrath eingeräumte Befugniß, Vorschriften bezw. Anordnungen zu erlassen, nicht die Fabrikarbeit allein betreffe, wird mit Recht zunächst aus der Stellung des § 102e im System der GewO., nämlich aus der Stellung im Titel VII, dessen Ueberschrift lautet: „Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter)", als entscheidend hinsichtlich des 3. Absatzes des § 120e aber auch daraus gefolgert, daß hier von „Gewerben" ohne Einschränkung auf Fabrikbetriebe gesprochen werde und der Ausdruck „Gewerbe" sowohl das Handwerk als auch die Fabriken und das Handelsgewerbe in sich begreife. Wenn die Motive zum § 120e bemerken:

„Aus den Berichten der Fabrikaufsichtsbeamten ergiebt sich aber, daß in einzelnen Gewerbszweigen, deren Betrieb an und für sich nicht mit besonderen Gefahren verbunden ist, hier und da eine so übermäßige Arbeitszeit üblich ist, daß die Beschäftigung in diesen Gewerbszweigen um dieser übermäßigen Anstrengung willen als schlechthin gesundheitsschädlich angesehen werden muß. Um den hieraus erwachsenen Mißständen entgegentreten zu können, ist der dritte Absatz in den § 102e aufgenommen worden. Er ertheilt die Ermächtigung, für einzelne Gewerbe die Dauer der zulässigen täglichen Arbeitszeit und die zu gewährenden Pausen vorzuschreiben, nur dem Bundesrath, weil . . . .

so folgt hieraus nur, daß die Anregung zum Erlaß dieser Bestimmungen durch den Fabrikbetrieb gegeben ist, daß aber nach dem weiteren Wortlaute der Motive, in denen donn von „Gewerben" schlechthin die Rede ist und noch dem Wortlaute des Gesetzes selbst der Gesetzgeber die dem Bundesrath ertheilte Ermächtigung keineswegs auf den Fabrikbetrieb hat beschränken wollen. Dieser Fossung der Motive und des Gesetzes gegenüber können die aus Anloß der V. v. 4. März 1896 in den Verhandlungen des Reichstags und des Abgeordneten-

hauses stattgehabten Erörterungen für die Auslegung des Gesetzes nicht bestimmend sein.

Ebenfalls treffend führt der Vorderrichter aus, daß die Giltigkeit der unter Nr. 4 getroffenen Bestimmung nicht durch die Rechtsbeständigkeit der in der V. enthaltenen Anordnung über die Mindest-Ruhezeit bedingt sei, daß aber durch diese letztere Anordnung der Bundesrath auch nicht über den Umfang der ihm im § 120e bewilligten Verordnungsgewalt hinausgegangen sei; denn er habe nach dieser gesetzlichen Vorschrift über „Dauer, Beginn, Ende" der zulässigen Arbeitszeit und „der zu gewährenden Pausen" zu befinden, hieraus aber folge mit Nothwendigkeit die Befugniß, die zwischen den Arbeitsschichten für erforderlich zu erachtende Ruhezeit festzusetzen. Daß der Bundesrath auch hierzu ermächtigt ist folgt schon aus den erwähnten Ausdrücken „Dauer, Beginn und Ende" und es kann dahingestellt bleiben, ob der Ausdruck „Pause" sachlich nur mit einer Ruhezeit zwischen zwei Arbeitsschichten gleichbedeutend ist, was übrigens nicht anerkannt werden kann.

Auch darin ist dem Vorderrichter beizutreten, daß die Entscheidung über die Frage, ob das Bäckereigewerbe sich als solches charakterisirt, in welchem durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, lediglich dem Ermessen des Bundesraths unterliegt und daß es dem Gericht somit nicht zusteht, nachzuprüfen, ob der Bundesrath, ein Faktor der Gesetzgebung, dem die Verordnungsgewalt im § 120e anvertraut ist, ein ihm zustehendes Ermessen richtig und nützlich ausgeübt habe; denn — abgesehen davon, daß dieses Nachprüfungsrecht zu großen Unzuträglichkeiten, namentlich zur Rechtsunsicherheit führen würde — lassen die erwähnten Motive zum § 120 d und e keinen Zweifel darüber, daß ein solches Recht des Richters nicht besteht, indem es dort heißt:

> Dagegen soll die Strafbestimmung des § 147 Z. 4 dahin abgeändert werden, daß die Zuwiderhandlung gegen die endgültige auf Grund des § 120d erlassene Verfügung („oder gegen die auf Grund des § 120e erlassenen Vorschriften") strafbar ist, demnach außer Zweifel gestellt wird, daß dem Strafrichter ein Urtheil darüber, ob die in der Verfügung gestellte Anforderung auf Grund der §§ 120a—e gestellt werden konnten, nicht zusteht. . . . Die durch Beschluß des Bundesraths erlassenen Vorschriften bilden Ergänzungen des Reichsgewerberechts, sie sollen daher . . . durch das RGBl. veröffentlicht werden.

Es ergiebt sich hieraus, daß die Prüfung der Angemessenheit der auf Grund des § 120e erlassenen Vorschriften des Bundesraths nach dem Willen des Gesetzgebers dem Richter entzogen sein soll, da das Gleiche sogar für den Erlaß der im § 120d vorgesehenen polizeilichen Verfügungen gelten soll. Die Frage nach der Angemessenheit dieser Vorschriften, welche dem richterlichen Prüfungsrecht nicht unterliegt, umfaßt aber nicht nur die Frage nach der Zweckmäßigkeit, sondern auch die nach dem Ergebniß der über die Gesundheitsgefährdung der Arbeiter bei gewissen Betrieben angestellten Ermittelungen. Hiernach kommt es auch nicht in Betracht, ob das Material der im Auftrage des Bundesraths von der Kommission vorgenommenen Erhebungen bezüglich des Bäckergewerbes dem Gericht zugänglich ist, da eine Entscheidung des Gerichts in keinem Falle die Wirkung haben konnte, die Ungültigkeit der in Rede stehenden Anordnung des Bundesraths rechtswirksam auszusprechen.

GesindeO. v. 8. Nov. 1810. §§ 14 ff. Urth. des Kammerger. v. 28. Jan. 1897.

Der Vorderrichter nimmt an, daß die Handlungen des Ehemannes der Angekl. so anzusehen seien, als wenn sie von der Angekl. selbst ausgegangen wären, weil nur sie als Gesindevermietherin konzessionirt sei und sie ihren Ehemann mit der Geschäftsführung während ihrer Abwesenheit beauftragt habe. Dies ist rechtsirrthümlich, da auch bei Uebertretungen subjektives Verschulden erforderlich ist. Ein solches ist auch damit nicht festgestellt, daß die Angekl. die Unterlassung ihres Ehemanns nicht nachgeholt hat. Diese Unterlassung muß auf ihrem Vorsatz oder ihrer Fahrl. beruhen. Es bedarf deshalb der Feststellung, ob der Ehemann der Angekl. dem Willen derselben gemäß gehandelt hat, als er die vorgeschriebenen Erkundigungen unterließ, ob diese Unterlassungen auf mangelhafte Instruktionen der Angeklagten zurückzuführen, oder ob die Vermiethung des A. wider ihren Willen erfolgt ist.

KabO. v. 15. April 1822. Urth. des Kammerger. v. 4. März 1897.

Eine Aenderung des Familiennamens im Sinne der KabO. liegt nach ihrer Fassung und Tendenz nur dann vor, wenn ein neuer Name mit dem Vorsatze angenommen worden ist, ihn statt des bisherigen beständig zu führen. Das Gesetz wollte also die Fälle nicht treffen, in denen sich Jemand bei einzelnen Gelegenheiten einen falschen Namen beilegt. Die Materialien zum § 105 des preuß. StGB. bezeugen denn auch, daß in der Praxis die V. v. 30. Okt. 1816, welche bei Strafe verbat, daß Jemand sich eines ihm nicht zukommenden Namens „bediene", auf die vorübergehende Annahme eines fremden Namens, die KabO. v. 15. April 1822 auf die dauernde Aenderung des bisherigen Namens bezogen worden sei (Entsch. des RG. 28 S. 344). Es bedarf daher vorliegend der Feststellung, daß der Angekl. seinen Namen „Krüger" in „Krygier" in der Absicht geändert hat, den neu angenommenen Namen statt des bisherigen dauernd zu führen. Dagegen würde die Verjährung, da ein Dauerdelikt bz. eine fortgesetzte strafbare Thätigkeit vorliegen würde, erst mit der Beendigung oder dem gänzlichen Aufgeben dieser Thätigkeit beginnen.

Instr. für die Oberpräs. v. 31. Dec. 1825 §. 11 Nr. 4e. **Kollekte.** Urth. des Kammerger. v. 21. Jan. 1897. S. 1102/96.

Der § 11 Nr. 4e der Instruktion, welcher die Eigenschaft eines allgemein bindenden Gesetzes nicht abgesprochen werden kann, hat die Abhaltung und Veranstaltung aller öff. Kollekten — (mit Ausnahme der Kirchenkollekten) — gleichviel ob sie geringfügig sind oder in größerem Maßstabe betrieben werden, ob sie sich auf einen einzelnen Ort, einen kleinen Kreis, oder ein einzelnes Lokal beschränken, oder ob ihnen eine weitere Ausdehnung (über den ganzen Regierungsbezirk oder die Provinz) gegeben werden soll — von der Genehmigung des Oberpräsidenten abhängig machen wollen, so daß jede dieser Kollekten ohne die Genehmigung unstatthafthaft ist. Gegen diese Auslegung spricht auch nicht das in der Vorschrift gebrauchte Wort „Ausschreibung", welches sich aus der damaligen Sprachweise erklärt, und ebensowenig die Anwendung der Ausdrücke „in den einzelnen RegBezirken oder in der Provinz", welche nur den Geltungsbereich für die von den einzelnen Oberpräsidenten in dieser Hinsicht zu treffenden Anordnungen begrenzen, nicht aber — wie das Reichsgericht zutreffend annimmt — die Bedeutung

hoben, daß die Genehmigung des Oberpräs. nur für solche Kollekten erforderlich sei, welche sich über einen ganzen RegBezirk oder die ganze Provinz erstrecken. Ob die aus dem Mißbrauch des Kollektirens erwachsende Belästigung und Gefahr für das Eigenthum nur einen beschränkten oder weiteren Kreis von Personen trifft, kann gleichfalls für die Auslegung der bezeichneten Vorschrift nicht entscheidend sein, weil der Staat präsumtiv die von ihm für nöthig erachtete allgemeine Fürsorge für das Wohl seiner Angehörigen auf weite wie auf enge Kreise auszudehnen beabsichtigt hat.

Die PV. des RegPräs. zu Potsdam v. 3. Aug. 1892, welche, wenn nicht in den §§ 6, 11, 12 des G. v. 11. März 1850, so doch im § 11 der RegInstr. v. 23. Okt. 1817 im Hinblick auf § 14 des G. v. 11. März 1850 ihre gesetzliche Grundlage findet, ist demnach auf den vorliegenden Fall, in welchem die Veranstaltung einer Kollekte seitens des Angekl. festgestellt ist, anwendbar.[1])

b) Urth. des KG. v. 18. März 1897. S. 104/97.

Zum Begriff der Kollekte gehört es, daß die zu irgend einem bestimmten Zwecke eingesammelten Beträge lediglich als freiwillige Beiträge ohne jede Verpflichtung, also geschenkweise gewährt werden.[2]) Dem Einsammeln des Eintrittsgeldes, durch welches das Theilnahmerecht an einer Versammlung erkauft wird, muß deshalb der Charakter einer Kollekte abgesprochen werden. Aus den Ausführungen der Vorinstanz, „zu der Versammlung hatte jeder Zutritt, der einen beliebigen Geldbeitrag zahlte“, „der Zutritt hing lediglich von Zahlung einer freiwilligen Gabe, nicht davon ab, daß ein Eintrittsgeld von 10 Pfg. gezahlt wurde“, „es ist nicht erwiesen, daß Jemand der nicht zahlen wollte, zurückgewiesen sei“ ist nicht mit Sicherheit zu entnehmen, ob der Vorderrichter angenommen hat, daß eine öff. Kollekte stattgefunden, weil kein Eintrittsgeld von bestimmter Höhe gefordert, oder weil der Zutritt von der Zahlung eines Eintrittsgeldes überhaupt nicht abhängig gemacht wurde. Nur im letzteren Falle würde eine öff. Kollekte vorliegen.[3])

VereinsG. a) §§ 2, 13. Urtheil des Kammerger. v. 11. Jan. 1897. S. 1059/96

Wenn sich ein bisher geselliger Verein in einen politische Tendenzen und Einwirkung auf öff. Angelegenheiten bezweckenden Verein umwandelt, so entsteht mit dieser Umwandlung, welche sich als Neugründung (Stiftung) darstellt, die Verpflichtung der zu dieser Zeit das Amt eines Vorstehers bekleidenden Personen zur Einreichung eines Mitgliederverzeichnisses an die Polizei binnen 3 Tagen seit dieser Neugründung.[4]) Die Annahme, daß eine Uebertretung überhaupt nicht vorliege, da der Verein sich bis zum 3. Tage nach der „Stiftung“

[1]) Die Gültigkeit der PO. v. 3. Aug. 1892 ist auch in dem Urth. des KG. v. 1. Juni 1896 und 18. März 1897 anerkannt.

[2]) Der Begriff der Freiwilligkeit wird dadurch nicht aufgehoben, daß vorher unter Theilnahme und Zustimmung der Geber in einer öff Verhandlung die vom Angekl. in einer Schankwirthschaft eingesammelten Beträge bewilligt worden; denn aus der Zustimmung zu den Beschlüssen entstand für den Zustimmenden noch keine rechtlich erzwingbare Verpflichtung. (Dresden 12. November 1896. Ann. 18 S 208)

[3]) Unter der Veranstaltung einer Kollekte fallen auch solche Handlungen, welche, indem sie sie vorbereiteten, für ihr Zustandekommen erforderlich waren, daß z. B. der Angekl. den Antrag auf Vornahme einer Tellersammlung zur Abstimmung brachte und die Versammlung aufforderte, die Personen der Sammler vorzuschlagen. (KG. 26. Sept. 1895 S. 727/95).

[4]) Uebereinstimmend OLG. Dresden am 25. Juni 1896. Ann. 18 S. 203.

jeder Einwirkung auf öff. Angelegenheiten enthalten habe, ist sonach irrig. Der Vorderrichter hat aber festgestellt, daß der . . . Verein insofern eine solche Einwirkung bezweckt habe, als die gelegentlich der sog. Maifeier gesungenen Lieder socialdemokratischer Tendenz gewesen sind, durch welche die politische Richtung der Mitglieder gestärkt und ferner, wie an der Betheiligung an der Maifeier zu erkennen, auch auf außerhalb des Vereins Stehende übertragen werden sollte. Allerdings konnte aus dem lediglich auf einem Urtheile beruhenden Umstande, daß die gesungenen Lieder sozialdemokratischer Tendenz gewesen, allein noch nicht entnommen werden, daß der Verein eine Einwirkung auf öff. Ang. bezwecke; indessen irrt der Vorderrichter nicht, wenn er diesen Zweck durch die Betheiligung des Vereins an der Maifeier für erwiesen annimmt.

b) Urth. des Kammerger. v. 11. März 1897. S. 76/97.

Zwar würde ein Verein, welcher sozialdemokratische Schriften besitzt und mit dem Halten rein wissenschaftlicher Vorträge über Fragen der Sozialpolitik lediglich die Belehrung seiner Mitglieder bezweckt, nicht ohne Weiteres ein Verein sein, welcher eine Einwirkung auf öff. Ang. bezweckt. Wenn er aber durch Benutzung einer einseitig im sozialdem. Sinne zusammengestellten Bibliothek und durch einen vom sozialdem. Standpunkte gehaltenen Vortrag die Tendenz verfolgt, seine Mitglieder zu Sozialdemokraten zu bilden bz. in ihren sozialdem. Anschauungen zu stärken und damit die Bestrebungen der sozialdem. Partei überhaupt, sei es durch Anwerbung neuer Vereinsmitglieder, sei es durch Unterstützung sozialdemokratischer Wahlkandidaten oder durch Herbeischaffung von Geldmitteln oder sonst zu fördern, so bezweckt der Verein eine Einwirkung auf öffentliche d. h. das gesammte öff. Interesse berührende Angelegenheiten, nämlich die Förderung einer politischen Partei in ihren auf Umsturz der Verfassung und der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen.

c) § 17. Urth. des KG. v. 15. Febr. 1897.

Der § 17 erfordert nicht die Feststellung eines besonderen strafr. Dolus, da nach der Entstehungsgeschichte des § 17 (Kom. Bericht der II. K., sten. Ber. 1850 V, S. 2776) alle Theilnehmer an einem polizeilich nicht genehmigten Aufzuge unter freiem Himmel, also auch Ordner, Leiter und Redner ohne Weiteres strafbar sind.*) Der Angekl. hat aber einzelne Personen zur Theilnahme am Fackelzuge aufgefordert und veranlaßt, die Begrüßungsrede gehalten und auf dem Rückmarsche hinsichtlich der Ordnung des Zuges Befehle ertheilt. Hiernach war er als Redner und Ordner thätig und es kann dahingestellt bleiben, ob sich diese Thätigkeit auch als Veranstaltung des Aufzugs darstellt, zumal § 17 Abs. 2 von einem Veranstalten überhaupt nicht spricht.

Preuß. PreßG. v. 12. Mai 1851 §§ 10, 41. Urth. des KG. v. 25. Febr. 1897.

Die Feststellung, daß der Angekl. ohne poliz. Erlaubniß in seinem Schaufenster die Druckschrift: „Mahnruf an die christlichen Bewohner" ausgestellt und je ein Exemplar dieser Schrift zu beiden Seiten der Eingangsthür zu seinem Laden angeheftet hat, enthält die gesetzlichen Thatbestandsmerkmale einer Uebertretung der §§ 10, 41 cit. Der Einwand des Angekl., daß ihm die Genehmigung

*) Ein öff. Aufzug liegt nicht vor, wenn eine kleine Anzahl von Personen sich einer zufällig des Weges kommenden Musikbande anschließt und ihr auf kurze Zeit folgt. (München 15. Jan. 1895.)

zur öff. Vertheilung der Schrift ertheilt sei, ist rechtlich unerheblich, da das „Vertheilen" begrifflich verschieden vom „Ausstellen und Anheften" ist und daher ersteres das letztere nicht in sich schließt, wie sich auch aus § 10 ergiebt, welcher „vertheilen" und „anheften" unterscheidet. Auch der fernere Einwand, daß Angekl. das stehende Gewerbe mit antisemitischen Schriften angemeldet habe und deshalb zur Anbringung der fr. Schrift im Geschäftslokale befugt gewesen, ist unerheblich, da feststeht, daß er mit dem Anheften des Plakats lediglich den Zweck verfolgt hat, den Inhalt desselben möglichst zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, nicht aber um kundzuthun, daß er die Schrift in seinem antisem. Verlag zu verkaufen habe. Hiernach fehlt es auch an der Voraussetzung des § 43 GewO., der Gewerbsmäßigkeit.

G. v. 17. Mai 1853 § 7. Urth. des Kammerger. v. 22. Febr. 1897.

Allerdings ist der Versicherungsvertrag selbst durch die Unterzeichnung der Police in Mecklenburg formell abgeschlossen. Indeß kommt es auf den Ort des formellen Vertragsschlusses nach § 7 nicht an. Das Gesetz gebraucht nicht den Ausdruck „Versicherungsverträge", sondern spricht von „VersGeschäften" allgemein; es will also nicht blos den Abschluß des Vertrages selbst, sondern die gesammte Thätigkeit treffen, welche mit Rücksicht auf den beabsichtigten formellen Vertragsabschluß seitens in Preußen nicht konzessionirter Gesellschaften ausgeübt wird. Dies folgt schon aus der Erwägung, daß sonst der Zweck des Gesetzes einfach dadurch vereitelt werden könnte, daß ausländische Gesellschaften in Preußen nur Anträge aufnehmen, die Police dagegen außerhalb unterzeichnen ließen. Demgemäß kommt es für die Strafbarkeit des Angekl. darauf an, ob er derartige auf den Abschluß des VersVertrages abzielende Vorbereitungshandlungen, „Versicherungsgeschäfte", in Preußen vorgenommen oder hat vornehmen lassen. Dies ist aber der Fall; er hat in seiner Eigenschaft als Direktor der in Preußen nicht konzessionirten Gesellschaft den T. nach Pommern mit dem Auftrage gesandt, dort Gesellschafter zu werben und Anträge aufzunehmen; T. hat diesen Auftrag erfüllt und in Pommern einen VersAntrag aufgenommen. Der Angekl. hat sonach ein VersGeschäft in Preußen durch einen Anderen abgeschlossen und das genügt zu seiner Bestrafung aus § 7, dessen Gültigkeit durch die GewerbeO. § 6 unberührt ist. Die Ausführung, daß § 7 auf Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit keine Anwendung findet, entbehrt nach dem Wortlaut des § 7 der Begründung.

Hann. JagdO. v. 11. März 1859 § 27, Abs. 2. Urth. des KG. v. 18. Febr. 1897.

Der Angekl. hat, als er auf den Rothhirsch schoß, diesen mit einem Rehbock verwechselt und garnicht die Absicht gehabt, einen Rothhirsch zu schießen. Fehlte es ihm aber an solcher Absicht, so kann er sich auch nicht darauf berufen, daß er auf einen Rothhirsch, der zu Schaden ging, um einen Schaden zu hindern, geschossen hat. Zur Anwendung des § 27 Abs. genügt es nicht, daß objektiv ein in Feldmark zu Schaden gehendes Rothwild erlegt wird, sondern es muß, da es sich um einen Strafausschließungsgrund handelt, dem Thäter auch das Bewußtsein beiwohnen, daß er auf ein Rothwild, das in der Feldmark zu Schaden geht, schießt.

G. v. 3. Juli 1876 a) § 1. Urth. des KG. v. 1. April 1897. S. 1058/96.

Der Vorderrichter hat festgestellt, daß die Angeklagten (Sänger), welche 1894 im Saale zu J. konzertirten und als Entgelt das Entree erhielten, beim Scheiden mit dem Eigenthümer jenes Saales ausmachten, sie könnten, wenn sie wieder nach Hamburg kommen, unter gleichen Bedingungen an einem vom Saaleigenthümer vorzuschlagenden Tage bei ihm spielen, daß dieser im Jahre 1895 auf eine Anfrage den Angekl. die Auswahl unter einigen bestimmt angegebenen Tagen, darunter den 1. März, gelassen hatte, und daß sie diesen 1. März gewählt haben. Hiernach hat der Saaleigenthümer den Angekl. das Konzertiren, insbesondere auch für den 1. März angeboten, und wenn sie unter mehreren ihnen zu diesem Zwecke freigestellten bestimmten Tagen gerade diesen Tag gewählt haben, so ändert dies an der Thatsache, daß sie nur die ihnen gemachte vorgedachte Offerte, in der eine Aufforderung liegt, angenommen haben, ebensowenig als ihre vorangegangene Anfrage. In dieser Aufforderung ist ohne Rechtsirrthum eine „vorgängige Bestellung" erblickt worden. Bestellung liegt auch nicht lediglich dann vor, wenn eine Aufforderung erfolgt oder ein Auftrag ertheilt wird, durch welche eine Verpflichtung des Aufgeforderten oder des Beauftragten begründet wird.

b) §§ 2, 4. Urth. des KG. v. 4. Febr. 1897. S. 1165/96.

Gegen den Angekl., welcher außerhalb seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerbl. Niederlassung mit Lumpen hausirt hat, ist die Strafbestimmung des § 18 des G. v. 3. Juli 1876 mit Unrecht angewendet. Denn nach § 4 wird der Betrieb der im § 2 aufgeführten Gewerbe als Betrieb eines stehenden Gewerbes behandelt. Der § 52 des GewerbesteuerG. v. 24. Juni 1891 legt nun zwar denjenigen, welche den Betrieb eines stehenden Gewerbes anfangen, die Verpflichtung auf, der Gemeindebehörde des Orts, wo solches geschieht, Anzeige zu machen. Der § 70 das. bedroht aber die Nichterfüllung dieser Verpflichtung nur dann mit Strafe, wenn das Gewerbe, welches nicht oder nicht rechtzeitig angemeldet ist, ein steuerpflichtiges ist, nicht aber auch dann, wenn es der Steuer nicht unterliegt; für diesen Fall fehlt es im Gesetz an eine Strafvorschrift. Da nun bei dem Gewerbebetriebe des Angekl. weder der jährliche Ertrag 1500 M. noch das Anlage- oder Betriebskapital 3000 M. erreicht (§ 7 das.), so konnte der Angekl. wegen unterlassener Anmeldung seines Gewerbebetriebes nicht bestraft werden.

c) §§ 13. 18. Urth. des KG. v. 11. März 1897. S. 82/97.

Mit Recht hat der Vorderrichter ein „Feilbieten" von Waaren nicht angenommen, denn der Angekl. hat, als er dem K. das Kalb anbot, letzteres, welches sich damals in einer anderen Ortschaft befand, nicht mit sich geführt. Um ein „Mitsichführen", welches zum Begriffe des Feilbietens erforderlich ist, für nicht vorliegend zu erachten, bedarf es nicht der Feststellung, daß die den Gegenstand des Handels bildende Waare, als sie angeboten wurde, sich am Wohnorte des Anbietenden befunden habe; es genügt, daß die Waare in einer anderen Ortschaft als derjenigen, wo sie angeboten wurde, befindlich gewesen.*) — In dem

*) Wer Waaren mit sich führt, um sie zu verkaufen, und hierauf durch Rufen, Klingeln, Klopfen an ein Faß u. s. w. aufmerksam macht, bietet die Waare gerade dadurch recht eigentlich feil und es ist unerheblich, ob das ständigen Kunden oder Fremden gegenüber geschieht. (KG. 1. April 1897 S. 135/97.)

Anbieten des Kalbes ist dagegen das Aufsuchen einer Waarenbestellung zu finden. Der Vorderrichter stellt nun fest, daß hierzu der Angekl. auf Grund der in seinem Besitze befindlichen „Legitimationskarte“ befugt war. Diese (im Sinne des § 44a GewO.) ersetzt aber nicht in steuerlicher Hinsicht den „Gewerbeschein“, welcher auch im Falle des § 1[3] des G. vom 3. Juli 1876 gemäß § 6 das. einzulösen ist. Besaß der Angekl. einen solchen Gewerbeschein nicht (vgl. auch Nr. 12 II u. III der Anw. v. 3. Sept. 1876, MBl. d. i. V. 1877 S. 18), so war er nach § 18 strafbar, wenn er den Hausirhandel gewerbsmäßig betrieb.

Feld- und ForstpG. vom 1. April 1880. § 60. Urth. des KG vom 11. März 1897.

Das Gesetz vom 1. April 1880 betrifft nicht blos den Schutz der Aecker, sondern auch der Wiesen u. s. w. Die Motive S. 42 führen aus, daß es unmöglich war, auf dem Gebiete des Feld- und Forstschutzes sämmtlichen hervortretenden Bedürfnissen gerecht zu werden und daß in dieser Beziehung Polizei-Verordnungen ergänzend eintreten sollen. Es sind demnach auch Polizei-Verordnungen, welche zum Schutze von Wiesen und Weiden erlassen sind, als im Interesse des Feldschutzes erlassen anzusehen. Eine solche Verordnung ist auch die lediglich zum Schutze der meliorirten Viehweide der Gemeinde N. erlassene Polizei-Verorduung, daß das Holz aus dem sog. Scheidt nur auf einem bestimmten Wege abgefahren werden dürfe. Nach §§ 59, 60 ist deshalb die Revision unzulässig.

Allerh. V. v. 8. Aug. 1887, betr. Ausführung des FischereiG. in Ostpreußen §§ 17, 21. Urth. des Kammerger. v. 11. Jan. 1897. S. 1062/96.

Unter einem „Verbindungsgewässer“ i. S. des § 21 kann nur ein solches Gewässer verstanden werden, welches zwei verschiedene Gewässer mit einander verbindet. Dies ist aber bei einem Kanal, welcher zur Abfuhr des Torfes aus dem Torfbruch nach dem Flusse bestimmt ist und zu diesem Zwecke fortwährend offen gehalten wird, nicht der Fall. Es ist deshalb zu prüfen, ob der Kanal ein „fließendes Gewässer“ i. S. des § 21 ist.

GewerbesteuerG. §§ 2, 52, 70. Urth. des KG. vom 17. Mai 1897. S. 1116/96.

Für den Angekl., welcher seit Jahren durch Verkauf von eingekauftem Holz berufsmäßig ein Holzgeschäft in Rußland betreibt, kommen jährlich 3 größere Holztransporte in Thorn an; er läßt durch einen Spediteur die Zollabfertigung besorgen und verkauft das Holz in Thorn durch Agenten, mitunter auch mittelst selbstabgeschlossener Verkäufe, theils an anderen Orten. Seit Jahren kommt er regelmäßig 5—6 mal jährlich während der Flößzeit nach Thorn und nimmt stets in demselben Gasthause seinen Aufenthalt. Die Vorinstanz nimmt an, daß, wenngleich Angekl. den Sitz seines gewerblichen Unternehmens in Rußland, in Thorn aber weder seinen ständigen Aufenthalt noch einen ständigen Vertreter noch endlich einen ständigen, ausschließlich dem Geschäftsbetrieb dienenden abgeschlossenen Geschäftsraum hat, seine und seiner Bevollmächtigten Thätigkeit doch ein Unterhalten eines stehenden steuerpflichtigen Gewerbebetriebes in Preußen darstelle. Hierbei geht sie von einer zutreffenden Begriffsbestimmung des stehenden Gewerbes im Sinne des G. v. 24. Juni 1891 aus, rechnet den Geschäftsbetrieb des Angekl. in Thorn — die auf den Holzverkauf gerichtete Thätigkeit, welche sich auf die Sommermonate beschränkt — zu den „ruhenden Gewerben“ im Sinne des § 33, erwägt, daß für den Angekl. das Hotelzimmer, sowie jeder andere

Ort, an welchem er mit seinen Geschäftsinteressenten zusammen kommen könne, als Betriebsraum völlig ausreiche und stellt fest, daß der Angekl. die erheblichen Maßnahmen und Entscheidungen über Verkaufsabschlüsse selbst treffe oder solche seinen Bevollmächtigten mittheile, also in Thorn unmittelbar als Verkäufer seines Holzes in beträchtlichem Umfange thätig sei. Wenn auch der Angeklagte an verschiedenen Orten dieselbe Verkaufsthätigkeit wie in Thorn und in Folge dessen mehrere Betriebe unterhalte, so behaupte er selbst nicht, daß eine Steuerveranlagung nach § 17 stattgefunden habe.

Dieser Entscheidung liegt nach keiner Richtung hin ein Rechtsirrthum zu Grunde, insbes. kann von einem überall selbstständigen Handeln der Agenten des Angekl. keine Rede sein, ebensowenig von einem bloßen Ueberwachen dieser Organe bei Erledigung der Geschäftsangelegenheiten.

EinkommensteuerG. v. 24. Juni 1891 § 66. Begriff der Untersuchung. Urth. des Kammerger. v. 15. März 1897. (S. 88/97.)

Der Begriff der „Untersuchung" faßt das Verwaltungs- und das gerichtliche Untersuchungsverfahren zusammen. Der Abs. 2 § 70, welcher den Fall behandelt, in welchem die Untersuchung und Entscheidung dem Gericht gebührt, steht dieser Annahme nicht entgegen; denn andernfalls würde der Beschuldigte, wenn eine Anzeige oder eine gerichtliche Untersuchung überhaupt nicht erfolgt, nach § 66 Abs. 3, ohne strafbar zu werden, jederzeit die daselbst erwähnten Angaben nachholen und die vorenthaltene Steuer entrichten können. Das ist vom Gesetzgeber unmöglich gewollt und die Anw. des Finanzm. v. 31. Aug. 1894, welche nach § 85, soweit sie nicht in direktem Widerspruche mit dem Gesetze selbst steht, bindende, das Gesetz erläuternde und insoweit autoritative, mit gesetzlicher Kraft ausgerüstete Vorschriften enthält, bestimmt im Art. 84 Nr. 1: „Als Einleitung einer Untersuchung im Sinne dieser Vorschrift gilt die erste in klar erkennbarer Form zu den Akten festzustellende Maßregel, welche der Vorsitzende der Veranlagungskommission zur Feststellung des Thatbestandes (vgl. Abs. 1 dieses Art.) ergreift." Im ersten Abs. des Art. 84 ist aber bestimmt, daß, sobald der begründete Verdacht einer im § 66 bedrohten Zuwiderhandlung vorliegt, der Vorsitzende die zur Feststellung des Thatbestandes erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen hat.

KommunalabgabenG. v. 14. Juli 1893, §§ 63, 79.
Urth. des KG. vom 25. Jan. 1897. S. 1121/96.

Der Angekl., zur „Rücksprache in Sachen der Biersteuer" auf das Magistratsbureau schriftlich geladen, hat hier auf die Frage des Beamten unrichtige Angaben über die empfangenen Biermengen gemacht. Gleichwohl hat ihn die Vorinstanz freigesprochen, weil die BiersteuerO. für R. ein solches Fragerecht dem Gemeindevorstande nicht beilege, die Aufforderung auch nicht unter schriftlicher Mittheilung artikulirter Fragen erfolgt sei. Unrichtig ist zwar diese Schlußausführung; denn die Schriftlichkeit der Aufforderung und der Frage ist in § 63 nur für direkte Steuern vorgeschrieben. Richtig aber ist, daß § 79, soweit er unrichtige oder unvollständige Angaben auf die an den Steuerpflichtigen von zuständiger Stelle gerichteten Fragen straft, nur auf direkte Steuern Anwendung findet. Denn nur für direkte Steuern ist in § 63 die Ermächtigung

des Gemeindevorstandes vorgesehen, vom Steuerpflichtigen über die Besteuerungsmerkmale binnen angemessener Frist Auskunft zu erfordern. Für indirekte Steuern fehlt es an einer entsprechenden allgemeinen Bestimmung, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften, z. B. § 2 des Reg. über Chausseegeldübertr. v. 7. Juni 1844 in Betracht kommen. In Fällen, in denen es sich um indirekte Steuern handelt und gesetzlich das Fragerecht nicht regulirt ist, hat also der Gemeindevorstand, zumal wenn die gemäß § 18 erlassene SteuerO. dieses Fragerecht einer bestimmten Behörde nicht gegeben und seine Ausübung nicht geregelt hat, kein Fragerecht. Ob im Falle solcher Regulirung wegen unrichtiger Fragebeantwortung nicht der § 79 als Strafvorschrift anzuwenden sei, sondern nur diejenige Strafbestimmung Platz greifen kann, welche hierfür in der SteuerO. gemäß § 82 des Ges. bis zu 30 Mk. angedroht ist, kann hier unerörtert bleiben, weil die SteuerO. für R. eine Ordnung des Fragerechts nicht enthält.

JagdscheinG. Urth. des Kammerger. v. 7. Mai 1896. S. 332/96.

Die Erwägungen, welche Komputation für die Berechnung des Jahres maßgebend ist, ob als Anfangstag der 27. Nov. oder der darauf folgende Tag gerechnet werden soll, erübrigen sich, da nicht nur der Jagdschein selbst den 27. Nov. als den Anfangstag der Giltigkeitsdauer bezeichnet, sondern auch der Vorderrichter den Inhalt des Jagdscheins dahin auslegt, daß die Giltigkeit des Jagdscheins mit 27. Nov. begonnen und mit Ablauf des 26. Nov. ihr Ende erreicht hatte. Die Auslegung einer Willensäußerung liegt aber auf rein thats. Gebiete.

Polizeiverordn. a) Urth. des KG. vom 8. März 1897. S. 62/97.

Die unter der Regierungs-V. über den Schulbesuch v. 28. August 1895 fehlende Unterschrift wird durch die Ueberschrift des Abschnittes „Bekanntmachungen der Königlichen Regierung" ersetzt. Daß die Verordnung von der Regierung als Kollegialbehörde erlassen ist und nicht vom Regierungs-Präsidenten, geht deutlich aus dem Umstande hervor, daß die Bekanntmachungen, welche vom Präsidenten ausgegangen sind, auch dessen Unterschrift tragen. Daß die Verordnung auch nicht blos von der Regierung bekannt gemacht, sondern erlassen ist, geht unzweideutig aus den Eingangsworten: „Auf Grund des § 18 der Geschäftsinstruktion für die Regierung vom 23. Oktober 1817 wird folgendes verordnet" hervor. Auch ist aus der erwähnten Ueberschrift „Bekanntmachungen der Königlichen Regierung" zu entnehmen, daß, wenn nicht besonders kenntlich gemacht ist, daß die bekannt gemachte Verordnung von einer anderen Behörde erlassen ist, eine solche von der Regierung erlassen ist. Daß bei der Verordnung noch besonders hätte zum Ausdruck gebracht werden müssen, daß sie von der Abtheilung für die Verwaltung der Kirchen und Schulen erlassen ist, hat das Revisionsgericht nicht für erforderlich erachtet.

b) Urth. des Kammerger. v. 15. Febr. 1897. S. 1192/96.

Die PV. nimmt nicht, wie in der RegierungsV. v. 18. Juni 1877 vorgeschrieben, auf § 62 der KreisO. v. 13. Dez. 1872, sondern auf § 62 der KreisO. v. 13. Dec. 1874 Bezug. Daß die Angabe des Jahres aber lediglich auf einem Schreib- oder Druckfehler beruht, erhellt schon daraus, daß es eine KreisO. v. 1874 überhaupt nicht giebt und der Monatstag der in Frage kommenden KreisO. richtig angegeben ist. Dieser Fehler in der Angabe des Jahres wird aber völlig aufgehoben durch die gleichzeitige Hinzufügung der abändernden

KreisO. v. 19. März 1881, in deren Ueberschrift ausdrücklich auf die KreisO. v. 13. Dec. 1872 Bezug genommen ist. Durch diesen Zusatz wird demnächst jeder Zweifel darüber gehoben, in welchem Gesetz der angezogene § 62 zu finden ist. Da es hiernach für jeden Leser der PV. deutlich erkennbar ist, daß die Angabe des Jahres 1874 nur auf einem Versehen beruht und der richtige § 62 gemeint ist, so kann dieser sofort erkennbare Fehler die PV. nicht ungiltig machen.

c) Urth. des Kammerger. v. 4. Febr. 1897. S. 1175/96.

Die PV. verbietet das Halten von Laienreden auf den öff. Kirchhöfen der Kirchengemeinden. Unter Laienreden sind alle Reden zu verstehen, welche nicht von einem Prediger der vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften gehalten werden. Auch eine kurzgefaßte Ansprache an eine Trauerversammlung, wenn auch in Gebetsform oder in der Form eines Nachrufes an den Verstorbenen fällt unter den gesetzlichen Begriff der „Rede“. Vorliegend haben die Angekl. sogar Ansprachen gehalten, welche mit der Leichenfeier nur in entferntem Zusammenhange standen und die Werbung von Mitgliedern für die Heilsarmee bezweckten.

d) Das Regulativ für den RegBezirk Danzig vom 24. Febuar 1841 gestattet nicht, daß in einem Gastlokale, welches in einem Kurorte mit starkem Touristenverkehr belegen ist, an Touristen, welche diesen Ort besuchen, während des Gottesdienstes Getränke verabreicht, oder daß solche Touristen dort während jener Zeit geduldet werden. (KG. 15. März 1897. S. 85/97.)

e) Die Bestimmung einer PV.: „Die Milchkühe sind täglich mindestens einmal mittels Striegels und Bürste zu reinigen und von anhaftendem Schmutz dauernd frei zu halten“, verfolgt den Zweck, daß die Milch in möglichst reiner Beschaffenheit zum Verkaufe komme und daß die Schmutztheile, welche bei nachlässiger Behandlung der Milchkühe an diesen haften, nicht in die Milch gelangen. Der zweite Satz ist deshalb dahin zu verstehen, daß die Milchkühe sich dauernd in einem solchen Zustand befinden müssen, welcher nach vernünftigem Ermessen bei Anwendung größtmöglicher Sorgfalt in Reinhalten der Kühe gefordert werden kann. Die Befolgung des ersten Theils der Vorschrift schließt deshalb eine Zuwiderhdlg. gegen den zweiten Theil nicht aus. (KG. v. 18. Jan. 1897. S. 1082/96.)

f) Eine PV., welche die Beleuchtung der Fuhrwerke für die Zeit von 1 Stunde nach Sonnenuntergang anordnet, versteht hierunter den Zeitpunkt, an welchem die Sonne an dem fr. Orte thatsächlich untergeht. (KG. v. 1. Febr. 1897. S. 1099/96.)

g) Eine PV., welche das „Einnehmen von Handelsstellen“ auf öff. Straßen ohne Erlaubniß verbietet, ist verletzt, wenn ein Händler mit einem Transportmittel (Wagen) länger hält, als nöthig ist, um die vorhandenen Käufer zu befriedigen. Das Einnehmen einer festen Verkaufsstelle, wie solche auf dem Markte üblich sind, ist nicht erforderlich. (KG. v. 1. Febr. 1897. S. 1145/96.

h) Eine PV., welche verbietet, in öff. Versammlungs- und Vergnügungsräume (Schank- u. Gastwirthschaften u. s. w.) sowie in Verkaufsläden Hunde zu einer Zeit mitzubringen, während welcher diese Räume dem Verkehr geöffnet sind, findet ihre gesetzliche Grundlage in § 6 lit. a. und f. des Gesetzes v. 11. März 1850, da zu einer Zeit, zu welcher der öff. Verkehr in den angeführten Lokalitäten stattfindet, das Publikum, das dort verkehrt, vor den möglichen nachtheiligen Folgen der Anwesenheit von Hunden geschützt werden soll. (KG. v. 8. März 1897.

i) Unter einer „Störung des Bahnbetriebs“ im Sinne der PB. der Reg. zu Cassel v. 23. Febr. 1885 ist nicht blos eine Handlung zu verstehen, durch welche der Betrieb der Straßenbahn im Ganzen gestört wird, sondern jede Handlung, welche zur Folge hat, daß der Verkehr der Straßenbahn nicht so stattfinden kann, wie er reglementsmäßig stattfinden soll. Wird also ein Straßenbahnzug genöthigt, an einer Stelle Halt zu machen, wo er reglementsmäßig nicht halten soll, so ist der Betrieb gestört. (KG. v. 11. März 1897. S. 81/97.)

Literatur.

Das Recht: Rundschau für den deutschen Juristenstand, herausgegeben von Dr. Hs. Th. Soergel-München. Verlag von Seitz u. Schauer, 1897 — Heft 1 bis 5.

Die vorliegenden Hefte gehören einer Zeitschrift an, die in monatlichen Heften ausgegeben wird. Sie will nicht etwa, wie man nach ihrem Titel vermuthen könnte, eine fortlaufende Veröffentlichung aller für das Recht in allen seinen Gebieten wichtigen neu erscheinenden Grundsätze und Lehren bieten, sondern soll nur eine Uebersicht der in das Rechtsgebiet fallenden neuen literarischen Erscheinungen geben. Der Herausgeber ist bei seinem Unternehmen von dem Gedanken geleitet worden, durch seine Zeitschrift die Juristen in den Stand zu setzen, in der für sie maßgebenden Literatur Bescheid zu wissen und durch Beschaffung der erforderlichen Werke ihren Büchervorrath den Anforderungen der Zeit und der Fachbeschäftigung entsprechend zu gestalten und zu vervollständigen. Es ist ja richtig, daß bereits verschiedene derartige Unternehmungen ihr Leben fristen, und daß die meisten der juristischen Zeitschriften die gleichen Grundsätze, denen der Herausgeber huldigt, verfolgen und die gleichen Ziele, wie er, erstreben, daß also der Markt mit Erzeugnissen gleichen Charakters und gleicher Art recht gefüllt ist. Indessen bietet der billige Preis von halbjährlich nur zwei Mark und vor allen Dingen der nach Ausweis der vorliegenden Hefte reichhaltige Stoff Lebensbedingungen für den Bestand des Unternehmens, und würden sich diese wesentlich kräftigen und vermehren, wenn es dem Herausgeber gelingen sollte, seinen Wunsch nach einer fortlaufenden Uebersicht über die in den verschiedensten Zeitschriften veröffentlichten Abhandlungen und Aufsätze juristischen Inhalts in Erfüllung zu setzen. Derartige Aufsätze, Doktordissertationen u. dergl. sind nicht selten eine Fundgrube echter Goldkörner und ein Zusammenfluß inhalts- und lehrreicher Gedanken. Es würde dem Blatte des Herausgebers zur Zierde und zum Vortheil gereichen, wenn es durch einen, vielleicht nach Materien oder alphabetisch geordneten Nachweis den Schatz dieser Wissenschaftshülfsmittel dem Juristen öffnen könnte.

Um bei dieser Sachlage der Bedeutung der Zeitschrift gerecht zu werden, erscheint ein näheres Eingehen auf den Inhalt der vorliegenden fünf ersten Hefte erforderlich. Und da ist zunächst zu bemerken, daß es sich nicht um eine bloße Katalogisirung der Neuerscheinungen auf dem Büchermarkte handelt, sondern daß in jedem Hefte eine mehr oder weniger lange Reihe von Büchern und Schriften einer kritischen Besprechung unterzogen wird. Hieran schließt sich eine Bücherschau, die nach einem alphabetisch geordneten Verzeichniß der Verfasser einen Ueberblick über die in dem betreffenden Monate zur Verausgabung gelangten Schriften und Werke gewährt. Die Besprechungen sind bald mehr, bald weniger ausführlich, bringen aber im Allgemeinen den Inhalt des besprochenen Buches zur Kenntniß des Lesers, wenn auch meist nur in großen Umrissen. Als in hohem Grade praktisch ist rühmend hervorzuheben, daß die Besprechungen soviel als möglich nach Materien geordnet sind und so das Zusammengehörige auch zusammengestellt ist. So enthält Heft 1 eine Reihe von Besprechungen über Bearbeitungen des Gesetzes vom 27. Mai 1896 betr. den unlauteren Wettbewerb und findet die Zusammenstellung in Heft 2 ihre Fortsetzung; in Heft 3 sind eine ganze Zahl von Kritiken über systematische Bearbeitungen des bürgerlichen Gesetzbuches neben einander gestellt, während in Heft 4 sich eine Zusammenstellung von Besprechungen findet, welche Arbeiten über das Börsen- und das Depotgesetz zum Gegenstand haben.

Alle die einzelnen Besprechungen oder besprochenen Werke aufzuführen, würde weit hinausgehen über den Zweck dieser Zeilen, die nur auf das Unternehmen und die gediegene Ausführung desselben hinweisen sollen. Dennoch soll eine Hervorhebung einzelner Besprechungen, die sich durch ein ausführlicheres Eingehen auf das besprochene Werk hervorthun, nicht unterlassen bleiben; wir meinen z. B. Heft 4 S. 55, 58, Heft 5 S. 70 u. a. m.

Geht man davon aus, daß der Herausgeber auf dem beschrittenen Wege weitergehen wird, so läßt sich der Zeitschrift ein frohes Gedeihen voraussagen. Sie wird sich trotz der zu bekämpfenden Konkurrenz ihre Bahn brechen und das werden, was der Herausgeber verspricht, nämlich ein unentbehrliches Hülfsmittel für den, der sich über die Neuheiten und den Werth des Büchermarktes orientiren will. Dr. Meves.

Dr. Anton Heß: **Besitzen heißt gesichert sein!** Thema und Beweis. Der Verf. giebt sich der Hoffnung hin, mit der von ihm aufgestellten Formel die hauptsächlichsten Streitfragen der Besitzlehre lösen zu können (S. 2), ein Unternehmen, das auf den ersten Blick Erfolg verheißt, da jene Formel nur in anderer Gestalt ausspricht, was allgemein als Besitz bezeichnet zu werden pflegt. Wir erfahren aber in § 2, daß der Besitz nichts objektives sei, sondern etwas rein subjektives, nämlich ein Urtheil über etwas Künftiges, d. h. ein Urtheil, daß der Besitzer seine Sache werde genießen können. Der Verf. fügt zwar sofort hinzu, daß das Urtheil ein begründetes sein, d. h. daß objektive Vorgänge vorhanden sein müßten, die das Urtheil rechtfertigen, aber diese objektiven Vorgänge sind ihm nichts selbstständiges, sie kommen nur als Gründe jenes Urtheils in Betracht und sind daher nur Mittel des Besitzes. Diese Uebertreibung des subjektiven Momentes ist sicher nicht quellenmäßig. Es will uns aber scheinen, als ob der Verfasser über dies Verhältniß der objektiven zur subjektiven Seite sich selbst einer Täuschung hingäbe. Denn wenn das auf Erfahrungsgründe gestützte Urtheil, daß der Besitzer seine Sache künftig werde genießen können, den Besitz ausmacht, so sind eben jene objektiven Vorgänge, die erfahrungsmäßig das Genießenkönnen gewährleisten, das, was dem Besitzer das Genießenkönnen für die Zukunft sichert, also Besitz giebt. Die Grundlegung, die der Verf. seiner Besitzlehre giebt, erscheint daher als ein bloßer und nicht besonders glücklich gewählter Umweg zu Ergebnissen, wie sie die bisherige Lehre vom Besitze auch schon gezeigt hatte. Ob die gewiß interessanten Einzelausführungen, z. B. über die Succession in den Besitz Beifall verdienen, ist recht fraglich. OLGRath Engelmann. (Breslau).

Strafrecht und Strafprozeß. Eine Sammlung der wichtigsten das Strafrecht und das Strafverfahren betreffenden Gesetze. Zum Handgebrauche für den Preußischen Praktiker erläutert und herausgegeben von A. Daicke, Ober-Staatsanwalt, Geh. Ober-Justizrath. Sechste vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin 1897.

Die erste Auflage erschien Anfangs 1879. Wenn jetzt die sechste Auflage geboten wird, so erbringt sich damit das Werk selbst den sichersten Beweis seiner Anerkennung. Was der Praktiker bedarf, hat der Verf. selbst erfahren und beobachtet. Hierauf beruht die Sammlung der strafrechtlichen Nebengesetze und die in den Anmerkungen in kurzen Sätzen gegebene Erläuterung auf Grund der Entsch. des Reichsgerichts mit zuverlässiger Ortsangabe in den Sammlungen. Da die deutschen Gesetze üblich einen strafrechtlichen Schluß haben, so wird damit den neuen Auflagen des Werkes stets Gelegenheit zur Erweiterung geboten; so ist diesmal das s. g. Depotgesetz vom 5. Juli 1896 angefügt S. 754. Die an den früheren Auflagen gerühmte dauerhafte Ausstattung, Schärfe und Korrektheit des Druckes ist wiederum eine für die Verlagsbuchhandlung verdienstvolle Eigenschaft. Geh. Justizrath Keyßner.

Dr. Adolf Hill: **Der subsidiäre Charakter der Nöthigung.** Marburg 1896. Verf. bestimmt zunächst den Begriff Nöthigen dahin: „Jemanden dadurch zu einem unseren Willen entsprechenden Verhalten bewegen, daß man ihn unter Kraft- oder Machtentfaltung in Noth, Nothlage versetzt." Er erörtert sodann den Begriff der Subsidiarität und gelangt zu dem Satze, daß zwischen dem Hauptdelikte und den subsidiären Delikte keine Idealkonkurrenz stattfinden könne. Da nun die Nöthigung einen Eingriff in die persönliche Freiheit des Genöthigten enthalte und alle Fälle dieses Eingriffes umfasse, so sei sie wie einst das crimen vis des römischen Rechts gegenüber allen Delikten, die unter Anwendung von Gewalt den Widerstand des Willens brechen, subsidiäres Delikt, selbst der Anstiftung gegenüber. — Die Arbeit ist klar geschrieben, und viele ihrer Ausführungen sind sehr interessant. Gleichwohl wird der Verf. nicht überall Zustimmung finden. Engelmann.

Karl Thade: **Das Verbot der reformatio in pejus im Reichsstrafprozeß.** Altona 1896. Diese Inaug.-Dissertation bekämpft das genannte Verbot indem sie unter Erörterung der bisher entstandenen Streitfragen im ersten Theil zu zeigen sucht, daß das Verbot im heutigen Recht zu unhaltbaren Ergebnissen führe, im zweiten Theile aber ausführt, daß das Verbot weder in den allgemeinen Grundsätzen des Strafprozesses, noch in dessen geschichtlicher Entwickelung, noch in kriminalpolitisch humanitären Rücksichten seine Rechtfertigung finde. Der erste Theil liefert werthvolle Beiträge für die praktische Handhabung der das Verbot aussprechenden Bestimmungen

5. Das bürgerliche Gesetzbuch in seiner Einwirkung auf das Strafrecht.

Von Landgerichtsrath Brettner in Cottbus.

Die Einwirkung auf das Strafrecht im weiteren Sinn, also einschließlich der Strafprozeßordnung, ist aus nahe liegenden Gründen keine erhebliche, aber immerhin eine beachtenswerthe. Die Erörterung über diesen Einfluß hat sich, wenn auch nicht ausschließlich, so doch wesentlich mit den Art. 34 u. 35 des EG. z. BGB. zu beschäftigen, weshalb hier mit diesen begonnen wird. Der Art. 34 enthält 9 Aenderungen des StGB., der Art. 35 aber 2 Aenderungen der StPO. Die Reformen insgesammt aber kennzeichnen sich theils als reine Anpassungsänderungen, theils als sachliche Neuerungen.

1.

Der Art. 34 unter I giebt zuvörderst eine Anpassungsänderung wieder, bei der es auffällt, daß neben dem Pfleger auch noch der Kurator genannt wird, also ein Fremdwort, welches mit dem ersten Ausdrucke ganz gleichbedeutend ist. Das Wort Kurator ist überflüssig und wohl nur kraft der vis inertiae stehen geblieben. Die Vorschrift enthält aber noch eine sachliche Aenderung des früheren Rechts insofern, als dieses mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte die Unfähigkeit zum gerichtlichen Beistand überhaupt verband, künftighin jedoch die Unfähigkeit nur für einen bestimmten Fall eintreten soll. Der Fall ist dieser: wenn die Mutter die elterliche Gewalt hat (§ 1684) oder wenn sie ihr übertragen wurde (§ 1685[2]), so kann der Vormundschaftsrichter unter gewissen Voraussetzungen (§ 1687) einen Beistand bestellen, und von der Berufung zu einem solchen Beistand soll der Verurtheilte ausgeschlossen sein.

2.

Der Art. 34 unter II wiederholt den § 55 StGB. Dies geschah aus einem doppelten Grunde. Erstens ist wirklich eine kleine Aenderung insoweit festgesetzt, als die Zwangserziehung künftig auch in einer Familie — übereinstimmend mit den §§ 1666, 1838 BGB. — stattfinden kann. Zweitens kamen Bedenken, ob die im § 55 StGB. gedachten landesgesetzlichen Vorschriften gemäß Art. 55 EG. nicht als beseitigt angesehen werden könnten und deshalb ihre Aufrechterhaltung geboten wäre (Motive zum Entw. des EG. S. 123). Unter diesen Umständen hat die Bestimmung im Einführungsgesetze Aufnahme gefunden, wobei historisch bemerkt sein mag, daß der II. Entwurf, sowie der Bundesrathsentwurf gerade entgegengesetzt die Aenderung vorschlugen: der § 55 Absatz 2 fällt weg: daß indessen der Reichstag vorzog, zum I. Entwurfe zurückzukehren.

3.

Der Art. 34 unter III giebt dem § 65 StGB. eine den Begriffen und Ausdrücken des BGB. entsprechende Fassung. Der § 104 BGB. zählt die Geschäftsunfähigen auf. Taubstumme, die wegen ihres Gebrechens unter Vormundschaft stehen, sind dem BGB. unbekannt, nur eine Pflegschaft kann über sie gemäß § 1910 eingeleitet werden, und sie allein, nicht deren Pfleger, sind zur Stellung des Strafantrags berechtigt. Dagegen wird in Hinblick auf § 114 BGB. derjenige, welcher wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt

und derjenige, der nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, selbständig den Strafantrag stellen können; da diese Personen aber den Minderjährigen gleichstehen, so hat daneben dies Recht auch ihr Vormund.

4.

Der Art. 34 zu IV stellt ein neues Vergehen gegen die öffentliche Ordnung als § 145a des StGB. ein; da ein Vergehen vorliegt und nicht bestimmt ist, daß der Versuch strafbar, so ist letzterer straflos. Die angedrohte Strafe ist — entsprechend dem § 5 des preuß. Ges. vom 17. Juni 1833 — eine relatio absolute Geldstrafe, kann somit an sich auch den Betrag von 1500 M. überschreiten, so daß eine Ueberweisung an das Schöffengericht unzulässig bleibt. — Der Entwurf I hielt einen strafrechtlichen Schutz für die Vorschrift des § 795 BGB. nicht erforderlich und die dort erwähnten Garantien ausreichend, indem die Motive (II S. 720) bemerken: „Vorschriften strafrechtlicher Natur sind vom bürgerlichen Gesetzbuche zu vermeiden, auch neben dem Prinzipe der Nichtigkeit und der Schadensersatzpflicht kein Bedürfniß." Bereits der II. Entwurf verließ diesen Standpunkt und hielt eine Geldstrafe — in Anschluß an das bestehende Recht in Preußen, Baden, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Oldenburg — für nothwendig.

Aktien auf den Inhaber fallen nicht unter das Verbot; sie enthalten kein Zahlungsversprechen einer bestimmten Geldsumme, sondern ein Bekenntniß über einen bestimmten Geschäftsantheil — vergl. das neue Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 im § 179.

5.

Die übrigen Veränderungen, welche Art. 34 einführt, sind theils nothwendige (V, IX, VI), theils sachgemäße (VII, VIII).

Da anfechtbare Ehen nicht mehr für ungültig, sondern ebenfalls für nichtig zu erklären sind (§ 1343), war der Wegfall jenes Wortes im Texte des Strafgesetzbuchs und damit V und IX geboten. Ein ähnlicher Wortabstrich mußte in den §§ 195, 232 StGB. eintreten, welche dem Inhaber der väterlichen Gewalt in den dort gedachten Fällen das Recht gewährleistet, neben den großjährigen Kindern auf Bestrafung anzutragen. Dieses Recht war, da großjährige Kinder nicht mehr unter der väterlichen bezw. elterlichen Gewalt stehen können (§ 1626), zu beseitigen, was durch VI geschieht.

Durch VII und VIII wird in Erweiterung der §§ 235, 237 StGB. festgesetzt und den Lebensverhältnissen entsprechend bestimmt, daß eine strafbare Entziehung und Entführung nicht bloß den Eltern und Vormunde, sondern auch dem Pfleger gegenüber stattfinden kann.

6.

Die Neuerungen, welche die StPO. erleidet, sind noch geringer. Es wird verordnet, daß für den Deutschen, der einem der Bundesstaaten nicht angehört, der Wohnsitz bezw. der Gerichtstand in der Millionenstadt Berlin zu fingiren ist. Ferner wird der § 149 Abs. II dahin ergänzt, daß als Beistand zuzulassen und zu hören nicht bloß der Vater, Adoptivvater oder Vormund des minderjährigen Angeklagten, sondern ganz allgemein dessen gesetzlicher Vertreter. Es kommt also nicht mehr darauf an, ob der Angeklagte minderjährig, sondern ob er einen gesetzlichen Vertreter hat, und ist dieses die leibliche Mutter oder die Adoptivmutter so sind auch sie als Beistand zuzulassen. Durch die gebrauchte Wendung des

gesetzlichen Vertreters statt der Nennung bestimmter Personen wird außerdem eine Uebereinstimmung mit anderen Vorschriften der StPO. (z. B. §§ 137², 140², Nr. 2, 268, 340, 414) erzielt.

7.

Nach dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 — dem § 67 — wird der Geistliche oder Religionsdiener bestraft, welcher die religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung vornimmt, beoor der standesamtliche Akt stattgefunden hat. Nach der erst vom Reichstag aufgenommenen, im Art. 46 unter III des EG. z. BGB. enthaltenen Ausnahmebestimmung darf er jedoch zur kirchlichen Handlung vorher schreiten im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung einer der Verlobten. Ob eine derartige Erkrankung vorliegt, muß der die Straffreiheit beanspruchende Religionsdiener sorgfältig prüfen, wenngleich der Ausnahmefall nicht von etwas Weiterem, etwa der Beibringung eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht ist. Jedenfalls ist dafür zu sorgen, daß alsbald der wirkliche Eheschließungsakt nachfolge, umsomehr, als der Standesbeamte bei solcher Gefahr und nach Beibringung des gedachten Attestes vom Aufgebot absehen kann (§ 1316 verbunden mit Art. 46 unter II EG. z. BGB.); denn eine unter solchen Umständen stattgefundene kirchliche Trauung hat keine rechtliche Wirksamkeit, die zusammengegebenen Personen bleiben Verlobte und sind keine Eheleute. Freilich eine rechtliche Wirkung ist denkbar, weil, wenn die standesamtliche Eheschließung unterbleibt und einer der Verlobten sich anderweitig verheirathet, diese Ehe möglicherweise nach § 1334 BGB. von dem anderen Ehegatten angefochten werden kann. Davon ausgehend, daß zur Zeit nur das Bestreben vorherrschen soll, für das neue Gesetzbuch in allen seinen Bestimmungen einzutreten und es zu verstehen, enthalten wir uns jeder Kritik der Ausnahmevorschrift. Aber das Eine möchten wir nicht unterdrücken. Die Vorschrift, welche zu den sog. Konzessionsvorschriften zählt, hat manches sehr Bedenkliche und sicherlich keine innerliche Verwandtschaft mit den Vorschriften, welche sonst mit gleichen Worten beginnen (§§ 51—54 StGB.).

8.

Die Frage der Verwandschaft einschließlich der Schwägerschaft ist nach Art. 33 EG. z. BGB. für die Strafprozeßordnung nach dem BGB. zu beurtheilen. Nach § 1705 daselbst tritt das uneheliche Kind — entsprechend dem gemeinen Recht und anderen neueren Gesetzgebungen — zu den Verwandten der Mutter in die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes, sodaß also nach der Mutterseite hin ein Unterschied zwischen ehelicher und unehelicher Geburt nicht mehr besteht. Zu den unehelichen Kindern rechnen nach § 1703 BGB. auch die Kinder aus einer Ehe, bei deren Schließung beide Ehegatten die Nichtigkeit kannten. Diese Begriffsbestimmung wirkt auf die Bedeutung der StPO. §§ 22 Nr. 3, 24, 31, 32, 51 Abs. 1 Nr. 3, 54, 57, 74, 76, 85, 95, 97, 401² ein, insbesondere erweitert sich nach dem gedachten § 51 Nr. 3 der Kreis der zur Zeugnißverweigerung Berechtigten. Auffallend kann es erscheinen, daß Art. 33 nicht auch des Strafgesetzbuchs erwähnt, wie wenn also für die §§ 52, 173, 215, 247, 257, 283, 303 die Landesgesetze maßgebend blieben. Die Nichterwähnung ist wohl darauf zurückzuführen, daß verschiedene Schriftsteller und auch das Reichsgericht (vergl. Entsch. Bd. 2 S. 239 und Bd. 12 S. 275) von der Annahme ausgehen, das Strafgesetzbuch umfasse unter Verwandtschaft und Schwägerschaft auch die durch natür-

liche Abstammung vermittelte, vom Civilrecht nicht anerkannte, gehe von dem weitesten Sinne aus. Indessen ein klarer Ausspruch, zumal so leicht erreichbar, wäre jeder blaßen, auch selbst noch so begründeten Auslegung vorzuziehen gewesen.

9.

Neu ist die Bestimmung, daß der wegen Meineids Bestrafte dauernd unfähig ist, als Testamentszeuge zu dienen (§ 2237 Nr. 3). Es ist dies aus dem Grunde geschehen, weil der Zugezogene leichtmöglich schließlich doch als Beweiszeuge aufzutreten hat. Die Vorschrift ist übrigens nur eine Ordnungsvorschrift („soll"), so daß trotz seiner Zuziehung das Testament wirksam bleibt. Altes Recht giebt die vorangehende Nr. 2 wieder, weil dieser Unfähigkeitsgrund bereits aus § 34 Nr. 5 StGB. folgt, und lediglich zur Beseitigung von etwaigen Bedenken hier nach ausdrücklich erwähnt wird.

10.

Bei Anklagen und Urtheilen betreffend Sachbeschädigung (§§ 303 ff. StGB.) werden die §§ 228 und 904 zu beachten sein, nämlich bezüglich der Frage, ob eine Rechtswidrigkeit des Thäters anzunehmen ist. Liegen die Voraussetzungen dieser §§ vor, so ist die Frage zu verneinen, keine Strafthat zu sühnen; der Beschuldigte hat dann lediglich einen Anspruch auf Schadenersatz, im Falle des § 904 unbedingt, im Falle des § 228 unter der Bedingung, daß der Thäter die Gefahr verschuldete.

6. Zur Frage des Diebstahls an Elektrizität.

Von Rechtsanwalt J. Guttmann zu Berlin.

Der § 242 StGB. sagt: „Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls bestraft." Der Sachbegriff selbst wird vom Gesetze nicht definiert. Zur Charakterisierung der unter § 242 fallenden Sachen dienen nur die beiden Eigenschaftswörter „fremd" und „beweglich", ersteres die juristische, letzteres die natürliche Eigenschaft der Sache kennzeichnend. cf. Olshausen Kommentar 4. Aufl. Bd. 2 S. 872. Die Materialien sowohl zum Reichs- als zum Preußischen StGB. (aus letzterem ist die reichsgesetzliche Definition des Diebstahls wörtlich herübergenommen), ergeben, daß „nur der natürliche, nicht der civilrechtliche Begriff der Sache entscheidend sein soll; es gehören daher einerseits hierher Theile unbeweglicher Sachen, welche zum Zwecke des Diebstahls davon getrennt werden, andererseits aber werden die unkörperlichen Sachen vom Begriffe ausgeschlossen; bei ihnen ist eine contrectatio undenkbar" (vgl. Goltdammer Mat. zum preuß. StGB. Th. II S. 458). Unter „unkörperlichen Sachen" im Gegensatz zu den körperlichen sind im Wesentlichen Rechte verstanden, ganz im Sinne von l. 1. Dig. de divisione rerum I 8, nach welcher res incorporales hae sunt quae tangi non possunt, quae in jure consistunt sicut obligationes quoquo modo contractae. An den letzteren kann ein Diebstahl naturgemäß nicht begangen werden, obgleich z. B. das Preuß. Landrecht einen Besitz an Rechten anerkennt. Lassen sich aber die Grenzlinien zwischen körperlichen und unkörperlichen, beweglichen und unbeweglichen Sachen schon für das Civilrecht nicht mit Sicherheit ziehen, so ist ihre Fixirung für und durch ein Strafgesetz völlig ausgeschlossen und es hat in dieser Beziehung immer Kontroversen gegeben.

Die sich an das Römische Recht anschließende, noch von Temme (Lehrbuch des Preuß. Strafrechts S. 900) vertretene enge Auffassung, daß „die Sache in der Art eine körperliche bewegliche sein müsse, daß sie mit den Händen zu fassen ist und also weggenommen, willkürlich fortgetragen, fortgefahren u. s. w. werden könne" ist jetzt längst aufgegeben. Es ist anerkannten Rechtens, daß Leuchtgas, warme Luft, gesammeltes Wasser gestohlen werden können (vgl. Schwarze Komm. zum RStGB. 5. Aufl. S. 166, Olshausen 4. Aufl. Bd. II S. 872 und Entsch. des RG. in Strafs. 11 S. 117, 14 S. 121). Auf der Scheidegrenze zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen (Diebstahl an Bodenbestandtheilen, gestochenem Torf, Kiesschüttung, vgl. § 370² StGB.) hat das Reichsgericht Werth darauf gelegt,

„ob die Substanz Gegenstand eines Mobiliarbesitzes sein kann" (Jur. Wochenschrift 1895 S. 423, 1880 S. 184),

ebenso auf der Grenzlinie zwischen körperlichen und unkörperlichen Sachen (Diebstahl bz. Unterschlagung an einem Hypothekenbriefe),

ob das Objekt des Diebstahls des Besitzes, der Besitzentziehung und der Vindikation fähig ist (Entsch. 3 S. 349).

Wird somit die Möglichkeit thatsächlicher und rechtlicher Herrschaft über eine körperliche bewegliche Sache ein Kennzeichen ihrer selbst, dann ist ihr Begriff auch für das Strafrecht nicht ein für alle Mal festgelegt und starr, sondern der Entwickelung fähig, und man wird sagen müssen, daß als körperliche und bewegliche Sache im Sinne des § 242 StGB. Alles das anzusehen sei, was nach den jedesmaligen Verkehrsverhältnissen und dem Sprachgebrauche die gegenständliche Bedeutung einer beweglichen Sache angenommen hat, der Sonderherrschaft eines Menschen unterliegen, von diesem benutzt, in Verkehr gebracht und zerstört werden kann. Diese Voraussetzungen sind bei der Elektrizität gegeben, wenigstens wird man nach dem heutigen Stande der Elektrotechnik, ihrer Anwendung und Verbreitung gegen v. Liszt (Strafrecht 6. Aufl. S. 392) und Endemann (Einführung in das Bürg. Gesetzb. 3. Aufl. S. 227 flgde. u. die dort citirte Literatur) sagen dürfen, daß gewonnene, gesammelte, verwahrt geleitete Elektrizität eine bewegliche Sache im Sinne des Strafgesetzes sein könne und dem Schutze des § 242 zu unterstellen sei, vorbehaltlich der Erfüllung der anderweiten Thatbestandsmerkmale des Diebstahlsdelikts.

In tausendfältigen Formen hat die Elektrizität als Betriebs-, Beleuchtungs-, Schallvermittelungskraft u. s. w. ein Anwendungsgebiet gefunden. Sie wird von ihrem Erzeuger ganz wie Leuchtgas, Dampf, Preßluft u. s. w. wohlverwahrt, stark und schwach je nach Bedarf ihrer Bethätigung entgegengeleitet, sie wird gemessen, in Gefäßen (Accumulatoren) gesammelt, transportirt und da oder dort ganz nach Belieben ihres Eigenthümers nutzbar gemacht (vgl. Goltd. Archiv 43. S. 58. Urth. des OLG. München). Um aus der Fülle der sich bietenden Beispiele nur eins herauszugreifen: Eine Aktiengesellschaft, die zur Lieferung elektrischen Lichts große Theile einer Stadt mit unterirdisch angelegten Drähten durchzogen hat, hat einen Fall zur Anzeige gebracht, in welchem ein Kellerbewohner die Finsterniß jenes Miethraumes durch sinnreiche Anlegung einer Zweigleitung von der unter dem Straßenpflaster liegenden Hauptleitung zu erhellen gewußt hat. Die Zweigleitung hat der Thäter durch einen sich äußerlich als Petroleumlampe darstellenden Beleuchtungskörper hindurchgeführt und so in der unauffälligsten Weise fremde

Elektrizität seiner Herrschaft unterworfen. Die geschädigte Eigenthümerin he trotz der Größe und Komplizirtheit ihrer Anlage vermöge ihrer Meß- un Kontrollvorrichtungen die Stelle der widerrechtlichen Ableitung sehr bald entdec und damit deutlich erwiesen, daß die Elektrizität auf dem Wege zur Erfüllun ihrer Zweckbestimmung vom Eigenthümer gegenständlich, wie jede bewegliche Sac beherrscht, geleitet und kontrollirt werden kann.

Unterscheidet heute der Konsument von Gas oder Elektrizität irgendwie i Beziehung auf die Gegenständlichkeit der seinen Zwecken dienenden Materie b; Kraft? Die Antwort kann hier nicht zweifelhaft ausfallen. Im allgemeine Rechtsbewußtsein wird die widerrechtliche Aneignung von Leuchtgas der wider rechtlichen Aneignung von Elektrizität immer gleichgestellt werden und Niemani wird begreifen, daß es im Rechtssinne zwar einen Gas-, nicht aber eine Elektrizitätsdieb geben solle. Noch weniger verständlich wird der Gegensatz komprimirte Luft als geeignetes Diebstahlsobjekt zu behandeln, Elektrizität abe nicht. Erstere ist der sinnlichen Wahrnehmung durch Sehen oder Betasten ebensi wenig zugänglich als letztere. Soll ihre verschiedene Behandlung im Strafrech ausschließlich damit begründet werden, daß komprimirte Luft im physikalische Sinne substanziell, Elektrizität aber gewichtslos bz. nicht wägbar ist? Um zu beweisen, daß Elektrizität der selbstständigen Körperlichkeit ermangle, vergleich Ludwig in Goldschmidt's Zeitschrift 35 S. 35 einen geladenen Accumulator mit einer gespannten Feder. Dabei wird aber von ihm übersehen, daß die Aus- lösung der Federkraft an die Feder gebunden, die Elektrizität eines geladenen Accumulators dagegen fähig und bestimmt ist, beliebig fortgeleitet zu werden und an verschiedenen Stellen verschiedene Dienste zu thun.

In physikalischen und chemischen Laboratorien mag man weiter darüber streiten und danach forschen, ob Elektrizität ein stoffliches Fluidum, eine Kraft oder Energie oder sonst etwas sei. Für den Rechtsverkehr hat die gesammelte oder geleitete Elektrizität längst den Charakter einer beweglichen Sache ange- nommen und sie ist als solche in unzähligen Formen und für unzählige Zwecke Gegenstand von Vertragsschlüssen geworden.

Endemann a. a. O. bestreitet, daß im Sinne des § 90 BürgGesetzb. „Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände" die Elektrizität eine Sache sei. Die Richtigkeit dieser Ansicht und die Frage, ob Verträge über Elektrizität als Lieferungsverträge oder locatio conductio operis oder operarum zu be- handeln, können hier dahin gestellt bleiben, da der civilrechtliche Sachbegriff, auch wenn er im ganzen Geltungsgebiete des ReichsStGB. einheitlichen Inhalt haben wird, für die Auslegung des Strafgesetzes nicht bindend sein, das Strafgesetz viel- mehr nach wie vor aus sich heraus zu interpretiren sein wird. „Die Wortbegriffe des Strafgesetzes müssen, wie Stenglein Zeitschrift N.-F. Bd. 4 S. 164 sagt, dem Zwecke des StGB. gemäß so aufgefaßt werden, wie sie dem gewöhn- lichen Leben am nächsten stehen." Endemann erkennt selbst an, daß die physikalische Wissenschaft wie das tägliche Leben von der Elektrizität bild- lich als vom „elektrischen Strome" spricht. Diese Ausdrucksweise ist trotz der Hertz'schen Versuche und der in ihrer Folge veränderten Auffassung der Wissen- schaft über das Wesen der Elektrizität durchaus nicht veraltet. Man spricht nach wie vor von „Stromzähler", „Stromstärke" u. s. w. und es tritt hierin deutlich zu Tage, daß der „Inhalt der Verkehrsvorstellungen" über Elektrizität identisch

ist mit der „Ausdrucksweise" für dieselben; die Wortbildung hat überhaupt keine natürlichere Quelle als die Verkehrsvorstellungen über den zu bezeichnenden Begriff und deshalb wird eine sprachgebräuchlich gewordene Bezeichnung immer einen Rückschluß gestatten auf die landläufige Auffassung über den bezeichneten Gegenstand. (Abweichend Ludwig, a. a. O. Endemann a. a. O.)

Die in der Deutschen Juristenzeitung*) geführte Diskussion hat zu Gunsten der von Dernburg juristisch und von Ostwald naturwissenschaftlich begründeten Straffähigkeit des Diebstahls an Elektrizität ein theilweises Nachgeben seitens der von Stenglein repräsentirten Gegnerschaft gezeitigt. Stenglein sagt:

„Als die Frage entstand, ob brennbares Gas aber überhaupt zusammengesetzte und zu bestimmten Zwecken taugliche Luft gestohlen werden könne, besann der Kriminalist sich bald, daß Gase in luftdichte Behältnisse, wie Wein in Fässern oder Flaschen gefaßt, also auch gestohlen werden könne. Aber damit stehen wir an der Grenze, über welche hinaus wir zur Analogie greifen müßten."

Wäre es wirklich a n a l o g e Gesetzesanwendung, die das Strafgesetz nach dem Grundsatze nullum crimen sine lege (§ 2 StGB.) allerdings verbietet, geleitete Elektrizität wie geleitetes Leuchtgas zu behandeln. Nach den vorstehenden Ausführungen muß diese Frage verneint werden. Es handelt sich gar nicht um eine Rechtsanalogie, sondern um die Erweiterung des Begriffs „beweglicher Sachen" auf ein neu in den Rechtsverkehr gekommenes Objekt, das innerhalb dieses Rechtsverkehrs als eine bewegliche Sache gilt und behandelt wird. Die Entscheidung des Reichsgerichts in Civils. 17 S. 273 führt in dieser Beziehung aus:

„Im Rechtssinne ist ein wesentlicher Unterschied zwischen der Erzeugung von brennbarem Gas und seiner Leitung in Röhren nach dem Orte, wo das Gas zum Brennen gebracht werden soll und dem der Herstellung des elektrischen Stroms und seiner Leitung nach dem Punkte, wo die elektrische Beleuchtung statthaben soll, nicht zu erkennen. In beiderlei Produktionsfällen ist aber nicht die menschliche Arbeit, sondern ihr Produkt Gegenstand des Vertrages. Diesem Produkte kommt also diejenige S e l b s t ä n d i g k e i t zu, die es wie a l s g e e i g n e t e n G e g e n s t a n d e i n e s d a u e r n d e n R e c h t s, ja als rechtlich m ö g l i c h e n u n d g e w o l l t e n G e g e n s t a n d d e r L i e f e r u n g s v e r t r ä g e e r s c h e i n e n l ä ß t."

Die Elektrizität wird hier ausdrücklich als bewegliche Sache (Objekt eines Lieferungsvertrages) völlig gegenständlich behandelt und zwar an und für sich und nicht bloß in analoger Anwendung des Sachbegriffs (cf. §§ 3, 31 ALR. 1, 2). Das eine Bedenken Stengleins, man dürfe nicht zur Analogie greifen, erledigt sich hiernach. Stenglein sagt dann weiter:

„Es handelt sich um die Frage, kann die Elektrizität in eine Form gebracht werden, in welcher sie im Gewahrsam eines Berechtigten stehen und aus demselben weggenommen werden kann. Diese Frage ist zu bejahen. Wenn Jemand der elektrischen Leitung eines Anderen Kraft entnimmt und in Accumulatoren aufspeichert, so hat sie die bezeichneten Eigenschaften und kann gestohlen werden. Schließt aber der Attentäter auf fremde Kraft nur heimlich eine Zweigleitung an, so benutzt er nur fremde Kraft und ist nicht Dieb."

Dieser Ausführung gegenüber ist der Vorwurf der Inkonsequenz kaum zurückzuhalten. W e r m i t d e m s e l b e n v e r b r e c h e r i s c h e n W i l l e n f r e m d e Elektrizität i n s e i n e n A c c u m u l a t o r hineinleitet, soll ein Dieb sein, wenn er die widerrechtlich weggenommene Elektrizität fern vom Thatorte seinen Zwecken dienstbar macht, er soll es aber nicht sein, wenn er sie in unmittelbarer Verbindung mit dem Thatorte und an diesem selbst nutzt? Die Natur des gestohlenen

*) Jahrgang 1896 S. 473 und Jahrgang 1897 S. 11, 36, 58, 76, 102, 115.

Objekts bleibt in beiden Fällen dieselbe, auch die Form der Wegnahme ist identisch und doch sollen strafrechtlich die Fälle anders beurtheilt werden?!

Man muß weiter fragen: In welchem Augenblick soll nach der Meinung Stengleins im ersteren Falle, in welchem straffähiger Diebstahl von ihm angenommen wird, dieser vollendet sein? Mit dem Eindringen der fremden Elektrizität in den eigenen Accumulator? Dieser Zeitpunkt wird von demjenigen des Austretens der Elektrizität aus der fremden Leitung bei der ungeheuren Geschwindigkeit, mit welcher geleitete Elektrizität sich fortbewegt, nicht zu unterscheiden sein. Ist man hiernach gezwungen, die Vollendung des Diebstahls in den Augenblick der widerrechtlichen Ableitung zu legen, dann haben — denselben Vorsatz vorausgesetzt — die beiden von Stenglein unterschiedenen Fälle nichts Differentes und unterliegen deshalb der gleichen strafrechtlichen Beurtheilung.

Auch die von Stenglein für die Richtigkeit seiner Unterscheidung nachstehend angeführten Beispiele widerrechtlicher Entnahme fremder Dampfkraft sind nicht beweiskräftig, weil ihre Thatbestandsmerkmale auf das thema probandum nicht passen. Stenglein sagt:

„Der Dampf, eine durch hohe Wärme in Gasform übergeleitete Flüssigkeit, ist sicherlich eine bewegliche Sache. Wollte sie entwendet werden, so würde sie alsbald durch Kondensation in eine gewisse Masse Flüssigkeit sich zurück umsetzen, welche im Zweifel werthlos ist. Wolle aber jemand heimlich eine Transmission an die durch Dampf getriebene Welle seines Nachbarn umhängen, so nützt er nur dessen Kraft aus. Er kann nicht wie der Eigenthümer darüber frei verfügen, er hat sie nicht in Gewahrsam, denn er ist nicht nur an die Stelle gebannt, er hängt auch davon ab, ob der Nachbar heizt oder nicht. Er eignet sich nicht den Dampf an, sondern nur dessen Wirkung, aber nicht zur freien Disposition, sondern an den Berechtigten gefesselt. Dieser behält den Gewahrsam. Genau in derselben Lage ist derjenige, der fremde Elektrizität ausnutzen will."

Hier ist zu erwidern: Wer widerrechtlich Dampf fremder Verfügungsgewalt entzieht, diese Entziehung aber in einer Form bewirkt, die den Dampf in den früheren Aggregatzustand der Flüssigkeit zurücktreten läßt und somit werthlos macht, will eben nicht Dampf stehlen. Die Motive zu § 242 sagen von diesem Falle:

„Ist die Absicht gleich anfänglich auf die Zerstörung der Sache gerichtet, so ist allerdings ein Diebstahl nicht vorhanden, wenn die Wegnahme und die Zerstörung *zusammentreffen*, weil hier es an der Absicht der Zueignung überhaupt gebricht. (Entsch. in Straff. 11 S. 239, Jur. Wochenschrift 1892 S. 240).

Stenglein stellt weiter den Fall der widerrechtlichen Ableitung von Elektrizität dem widerrechtlichen Anschlusse an eine fremde Triebwelle gleich. Der heimliche Anschluß eines Treibriemens an eine von fremder Kraft (gleichviel welcher Art) bewegte Welle wird, wie ohne Weiteres zugegeben werden kann, niemals Diebstahl (furtum rei) sein. Bei dem Vergleiche dieses Falles mit dem der widerrechtlichen Ableitung fremder Elektrizität wird aber übersehen, daß durch den Anschluß an eine bewegte Welle *nur die Bewegung benutzt oder mitbenutzt wird* d. h. das Ergebniß oder die Bethätigung der Kraft, nicht die Kraft selbst und daß ein ganz anderer Thatbestand in Frage steht, wenn die (Bewegung oder Druck oder Licht erzeugende) Kraft, mag es nun Dampf oder komprimierte Luft oder Elektrizität sein, *auf dem Wege bis zu ihrer Bethätigung* (z. B. durch heimliche Anlegung einer Zweigleitung) dem

Eigenthümer und dem ihr von diesem bestimmten Ziele widerrechtlich ganz oder theilweise entzogen wird.

Den noch nicht bekehrten Gegnern seines Rechtsstandpunkts sagt Stenglein:

Wenn sie wirklich fremde Kraft als Objekt des Diebstahls betrachten wollen, dann müssen sie konsequent sein, dann müssen sie auch menschliche oder thierische Kraft für stehlbar erklären; dann ist auch derjenige Dieb, der heimlich die Pferde seines Nachbarn einspannt mit der festen Absicht, ihm die Pferde ebenso heimlich wieder in den Stall zu stellen, aber derjenige, der einem Holzhauer sein Holz unterschiebt und sich von ihm zerkleinern läßt, es dann aber wieder heimlich wegnimmt, ohne Arbeitslohn zu zahlen."

Zu dieser Folgerung nöthigt der diesseitige Standpunkt in keiner Weise, so lange die menschliche und thierische Kraft trotz ihrer Anspannung und Bethätigung den Körpern immanent bleibt und nicht (wie Blut) durch ein Transfusionsverfahren mit der Wirkung dauernden Verlustes für den Körper aus diesem abgeleitet werden kann.

Alle diese Erwägungen führen dazu, die widerrechtliche Ableitung der Elektrizität von dem ihr vom Eigenthümer vorgeschriebenen Wege anders zu beurtheilen, als die widerrechtliche Mitbenutzung ihres Krafterzeugnisses (z. B. des Lichts, der Bewegung, des Drucks) und diese Unterscheidung giebt vielleicht das Prinzip, nach welchem in den Fällen der vorliegenden Art die Grenzlinie zwischen strafbarem furtum rei und straflosem furtum usus zu ziehen sein wird.

Hoppe sieht in der heimlichen Anlegung einer Zweigleitung nur ein strafloses furtum usus (Juristen-Zeitung 1897, S. 58) mit Recht aber wird ihm von Ostwald (S. 115) entgegengehalten, daß der usus begrifflich die Erhaltung der Sache zur Voraussetzung habe, die entzogene Elektrizität aber mit der widerrechtlichen Entziehung auch verbraucht werde d. h. dem rechtmäßigen Eigenthümer völlig verloren gehe. Es liegt in diesem Hinweise ein weiterer Grund, zwischen widerrechtlicher Entziehung der Kraft selbst und widerrechtlicher Nutzung der Kraftleistung scharf zu trennen, die ersteren in sonst geeigneten Fällen dem Schutze des § 242 StGB. zu unterstellen, die letzteren aber bei geeignetem Thatbestande nach anderweiten Strafbestimmungen zu beurtheilen.

Die Entscheidung des Reichsgerichts v. 20. Okt. 1896 (Entsch. 29 S. 112)*) hat natürlich auch die Frage angeregt, ob nicht angesichts dieses Ausspruchs des höchsten Gerichtshofes die „Klinke der Gesetzgebung" zu ergreifen und durch ein neues Strafgesetz der schutzlos dastehenden Elektrizität der Rechtsfrieden zu gewährleisten sei. Stenglein erkennt die Existenz eines Vacuum nicht an, er stellt den Fall der widerrechtlichen Ableitung von Elektrizität demjenigen der widerrechtlichen Anlegung an eine von fremder Kraft getriebene Welle (wie oben dargethan zu Unrecht) gleich und hält für beide Thatbestände, wie schon von Temme S. 900 für den Fall der Entziehung von Leuchtgas angenommen worden ist, die Anwendbarkeit der Betrugsstrafen für gegeben, indem er ausführt:

Es scheint mir, daß diese Angriffe auf fremde Kraft als Betrug bestraft werden können. Daß die Handlung eine widerrechtliche ist, darüber bedarf es keines Wortes. Daß die heimliche Veranstaltung, durch welche fremde Kraft ausgenützt und deren Berechtigter über die Leitung seiner Maschine und den dafür auszusprechenden etatistischen Ersatzanspruch getäuscht und zum Arbeiter wider Willen gemacht wird, als Unterdrückung wahrer Thatsachen charakterisiert werden kann, scheint mir gleichfalls nicht zweifelhaft. Daß derjenige, der die Kosten der Krafterzeugung trägt, ohne das entsprechende Aequivalent zu erhalten, beschädigt wird, steht wohl ebenso fest, als daß derjenige, welcher

*) Diese Entscheidung hat übrigens die Strafbarkeit des Diebstahls an Elektrizität nur für den vorliegenden irrevisibel festgestellten Thatbestand des Einzelfalles verneint.

mittels Täuschung eine unentgeltliche Arbeitsleistung empfängt, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil verschafft. Vorsätzlich dürfte aber die That stets geschehen. Die Annahme des Betruges in solchen Fällen ist auch der reichsgerichtlichen Judikatur nicht fremd, man denke nur an die Erscheinung freier Eisenbahnfahrt ohne Fahrkarte oder mit gefälschter oder bereits gebrauchter Fahrkarte (Entsch. IV. 295, XVII. 217, Rspr. II. 424, IX. 114, X 244), welche ebenfalls nur eine Kraftleistung des die Eisenbahn Betreibenden zum Gegenstand hat.

Das Reichsgericht hat in Uebereinstimmung mit dem OLG. München (oben 43 S. 58) diesen Rechtsstandpunkt für den Fall widerrechtlicher Entziehung von Elektrizität am Schlusse der zitirten Entscheidung ausdrücklich verworfen (Bd. 29 S. 116). Stenglein verweist vergleichsweise auf den als Betrug bestraften Thatbestand „der Erschleichung freier Eisenbahnfahrt ohne Fahrkarte". Das Reichsgericht hat allerdings in den von Stenglein zitirten, aber stark angefochtenen Entscheidungen in diesem Sinne erkannt (vgl. Olshausen Komm. II S. 1000). Der „blinde Passagier" ist aber, wie die zitirten Entscheidungen ausdrücklich betonen, nur deshalb für einen Betrüger erklärt und als solcher bestraft worden, weil er der persönlichen Kontrolle des Berechtigten bez. seiner Vertreter (vgl. Entsch. 25 S. 414) den Nichtbesitz eines Fahrscheins verschwiegen, bez. in dieser oder jener Form zu verbergen gewußt hat. Die Annahme straffähigen Betruges dürfte aber auch vom Standpunkte des Reichsgerichts schon dann zweifelhaft werden, wenn eine persönliche Kontrolle der Fahrberechtigung in der Regel nicht erfolgt, wie z. B. bei automatischem Verkaufe von Fahrscheinen. In Konsequenz des Standpunktes von Stenglein würde man zu dem eigenthümlichen Ergebniß kommen, den Fall des „Blindfahrens" auf einem durch Accumulatoren getriebenen Wagen mit dem Falle der rechtswidrigen Ableitung einer Triebkraft für das Strafrecht gleichzustellen.

Wer heimlich einen Treibriemen auf eine von fremder Kraft bewegte Welle legt, um sein eigenes Räderwerk in Gang zu bringen, begeht hiermit diejenige Handlung, durch welche er im Zweifel das Vermögen des Krafteigners schädigt. Er erlangt hierdurch unzweifelhaft einen rechtswidrigen Vermögensvortheil. Zur Vollendung des Betrugsdelikts gehören aber die weiteren Thatbestandsmerkmale, daß

a) der Irrthum des Geschädigten durch Vorspiegelung einer falschen oder Unterdrückung einer wahren Thatsache erregt ist,
b) die Vermögensbeschädigung durch Erregung eines Irrthums verursacht ist. (Entsch. 17 S. 217).

In diesen beiden Beziehungen versagt der obige Thatbestand völlig. Dieselbe Handlung, welche die Vermögensbeschädigung bewirkt, nämlich die Anlegung an die Welle bz. die Anlegung einer Zweigleitung, kann nicht zugleich die Irrthumserregung enthalten. Es fehlt das besondere Thun oder Unterlassen zur Herbeiführung eines Irrthums in der Person des Geschädigten. Das Reichsgericht verlangt in Bezug auf die Erfüllung des Thatbestandsmerkmals der Unterdrückung wahrer Thatsachen, daß

„entweder ein positives arglistiges Thun, welches auf Verdeckung der Wahrheit hinzielt oder solche herbeizuführen geeignet ist oder — in Anwendung der Grundsätze über die Kommissivdelikte durch Unterlassung — der in dem Verschweigen enthaltenen Verleitung einer in Folge eines vorausgegangenen positiven Thuns des Thäters oder aus sonstigen Gründen bestehende Rechtspflicht zur Offenbarung der Wahrheit vorliegen müsse." (Vgl. Jur. Wochenschrift 1891 S. 447).

Daß die Vermögensbeschädigung nicht durch Erregung eines Irrthums verursacht ist, ergiebt sich ganz von selbst (Entsch. 29 S. 112).

Erweisen sich nach den vorstehenden Ausführungen die Vergleiche Stengleins als unrichtig, so wird man auch den aus ihnen gezogenen Schlüssen die Folgerichtigkeit versagen und besonders die Anwendung des § 263 StGB. auf den Fall der widerrechtlichen Ableitung von Elektrizität entschieden verwerfen müssen.

Die Entscheidung des Reichsgerichts, welche den Ausgangspunkt der vorstehenden Untersuchung bildet, hat außer in der deutschen Juristenzeitung auch in anderen Zeitschriften wiederholt Erörterung gefunden, vgl. Dr. v. Weinrich oben S. 11 ff., Freudenthal (Zeitschriftfür Strafrechtsw. Band 17 S. 488 und S. 881), Ledig (Gerichtssaal Band 54 S. 144).

Weinrich vertheidigt den diesseits vertretenen Standpunkt und will die Elektrizität noch besonders deshalb als res corporalis angesprochen wissen, weil sie im körperlichen Sinne „tangi potest“ und weil die Möglichkeit ihrer Wegnahme gegeben ist. Das erstere Argument dürfte kaum zutreffen, da der elektrisch geladene Körper eher als „Rührmichnichtan“ anzusehen und die physikalische Wirkung übergeleiteter Elektrizität auf organische Wesen doch nicht den Schluß gestattet, daß die Elektrizität selbst ein Objekt für körperliche Berührung abgebe.

Freudenthal und Ledig schließen sich dagegen dem Reichsgericht an im Wesentlichen aus den gleichen Gründen. Rechtsirrig ist jedenfalls die Ausführung Freudenthal's, daß Elektrizität, weil sie eine res corporalis nicht sei, eine res incorporalis, also ein Recht des Erzeugers darstelle und die widerrechtliche Aneignung des fremden Rechts im Geltungsgebiete des RStGB. nur da würde bestraft werden können, wo das geltende Civilrecht einen Besitz an Rechten anerkennt, wie z. B. im Gebiete des Preuß. Landrechts, nicht aber im Gebiete des gemeinen Rechts. „Soll man ohne Noth diese neue Rechtsungleichheit ins Strafrecht einführen?“ fragt Freudenthal im Anschluß an diese Ausführung. Nur eine irrige Voraussetzung führt zu dieser Frage. Das Reichsgericht hat, wie bereits oben des Näheren erörtert ist, als unbedenklich anerkannt, daß die Elektrizität civilrechtlich als Sache zu behandeln sei. Eine gleichartige Behandlung für das Strafrecht lehnt das Reichsgericht zwar ab, es ist aber weit davon entfernt, die Elektrizität nach der schematischen Unterscheidung von res corporalis und res incorporalis in die letztere Rubrik zu verweisen. Es zeigt sich hierbei deutlich, daß die alten Unterscheidungen nicht einschränkend interpretirt werden dürfen, und nur aufrecht erhalten werden können, wenn sie die Unterbringung der modernen Hilfsmittel des Verkehrs und neuer wirthschaftlicher Kräfte gestatten.

Einstimmigkeit herrscht überall in der Verwerfung der Ausführungen Stengleins, durch welche die Strafe wegen Betruges empfohlen wird. Freudenthal will letztere nur in besonders gearteten Fällen als zulässig anerkennen (betrügliche Speisung von 20 Lampen, statt bestellter 10 Lampen und betrügliche Veränderung des Zeigers am Elektrizitätsmesser). Die von Freudenthal konstruirten besonderen Fälle sind aber gleichfalls Diebstahlsfälle und zwar entweder dies allein oder in realer Konkurrenz mit Urkundenfälschung. Das betrügliche Zurückdrehen des Elektrizitätsmessers hat mit der widerrechtlichen Entnahme von

Elektrizität nichts zu thun, es enthält lediglich die strafbare Fälschung einer Beurkundung.

Ueber die Behandlung des Diebstahls an Elektrizität im Auslande hat nur Folgendes ermittelt werden können.

Aus Frankreich liegen zwei Verurtheilungen wegen Diebstahls vor und zwar von den Gerichten in Toulouse und Troyes (cf. Deutsche Juristen-Zeitung 1897 S. 298 und Gazette du Palais vom 11./12. März 1894).

In England ist schon im Jahre 1882 ein besonderes Gesetz gemacht (cf. Freudenthal, a. O. S. 881), durch welches wegen einfachen Diebstahls bestraft wird „wer rechtswidrig oder in betrügerischer Absicht Elektrizität entzieht, vergeudet, ableitet, verbraucht oder gebraucht".

Oesterreich hat zu der Frage noch nicht Stellung genommen.

Von den Vereinigten Staaten haben Colorado und Massachuttes in den Jahren 1893 und 1895 gleichfalls besondere Gesetze erlassen. Im Staate New-York würde auch ohne Sondergesetz Bestrafung wegen Diebstahls erfolgen können, weil das Gesetz den Diebstahl als betrügerische Aneignung eines „article of value kind" definirt.

Mag immerhin die Naturwissenschaft Zweifel darüber lassen, ob die Elektrizität etwas Gegenständliches, Körperliches sei, für den Rechtsverkehr und für das Rechtsbewußtsein hat die Elektrizität längst Sachwerth angenommen und man wird ihr aus dem Grunde, daß sie eine bewegliche Sache nicht sei, den Rechtsschutz aus § 242 StGB. in denjenigen Fällen nicht versagen können, in denen sie ein selbständiges Objekt der Gewahrsam ihres Erzeugers bildet und äußere Merkmale dieser seiner Herrschaft erkennbar hervortreten (vgl. oben 43 S. 58). Die Gegner dieses Standpunkts erkennen die Nothwendigkeit strafrechtlichen Schutzes für Elektrizität an und verlangen ein neues Gesetz ad hoc, Hoppe mit dem Vorschlage, den widerrechtlichen Gebrauch einer Sache ganz allgemein unter Strafe zu stellen. Löst man sich nur los von dem engen Schulbegriff der beweglichen Sache, dann bedarf es keines Gelegenheitsgesetzes und man beachte die nicht veralteten Warnungsworte Temmes (Strafrecht S. 893):

„An keinem Verbrechen experimentirt die neuere Gesetzgebungskunst mehr, als an dem Diebstahle. Und bei keinem mehr, als bei ihm, sollte die Gesetzgebung sich nicht nur alles Experimentirens, sondern überhaupt alles Definirens und Distinguirens enthalten. Das allgemeine Rechtsbewußtsein über den Diebstahl ist ein so klares und bestimmtes, daß ein positives Einmischen der Gesetzgebung nur Verwirrung hervorrufen kann."

7. Das Begnadigungsrecht im konstitutionellen Rechtsstaate.*)

Von Dr. Herm. Ortloff in Weimar.

Die Abgrenzung der Macht- und Rechtssphären ist das vorwiegende Ziel des konstitutionellen Rechtsstaates, die kompromißweise Begrenzung der Kron- und Volksrechte (Fürst Bismarck). Das Deutsche Reich ist im Ausbau des konstitutionellen Staates begriffen und durch seine reichhaltige Gesetzgebung zu-

*) Im Nachstehenden wird „Begnadigun[illegible]h „B" abgekürzt.

nächst mittels des Konstitutionalismus zum Rechtsstaat herangebildet, als der Grundlage des Kulturstaates. Mit vielen Schwierigkeiten war gegenüber den Machtsphären der Einzelstaaten eine Verfassung für das Reich zu erstreiten, die lediglich durch den Verzicht der Bundesglieder auf einzelne Hoheits-, Herrscher- wie Regierungsrechte erreicht wurde.

Eine der fühlbarsten Lücken in dem Ausbau der Verfassung, des Strafrechts und Strafprozesses im Reiche ist der Mangel klarer Kodifizirung des Begnadigungsrechts im Reiche, an welchem man sich, dasselbe mehrmals streifend angesichts der tief in die Landeshoheit eingreifenden Schwierigkeiten damals nicht heran wagte. Eine Fülle recht schwieriger Fragen knüpft sich, wie aus den neueren Monographien von Löb und Elsas hervorgeht, an die Handhabung der B. und es sei gestattet, einige der bedeutenderen Fragen hier zu erörtern und zwar vom Standpunkt des konstitutionellen Systems im Deutschen Reiche.

I. Zöpfl (Grundſ. des Staatsr. 1846, §§ 143, 174) hatte zu einer Zeit, wo nach der Uebergang vom absolutistischen Polizeistaat zum konstitutionellen System in Vorbereitung war, bis nach 1848 letzteres theoretisch wie praktisch allmählich ausgebaut wurde, auf die Nothwendigkeit hingewiesen, Regieren und Verwalten von einander zu trennen, worin das politische Prinzip der konstitutionellen Monarchie und „der Schlußstein des Repräsentativsystems“ beruhe. „Der König regiert, aber verwaltet nicht“ bezeichnet diese Trennung dahin, daß der Monarch nicht höchster Verwalter oder Beamter des monarchischen Staates sei, wie in einem Freistaat der Präsident, der die im Volke ruhende und durch einen Senat und die Gesellschaftsvertretung bildende Kammer auszuübende Staatsgewalt nach einer Wahl übertragen erhält, sondern aus eigener, selbstständiger (angestammter) Herrschaft die gesammte Staatsregierung durch staatliche Vollzugsakte leitet, welche normgebend für die in den Händen der Staatsbeamten laut höchster Berufung und Uebertragung ruhenden Verwaltung sind — außerhalb der nach der Verfassung zu begrenzenden Gesetze und Verordnungen. Das Regieren besteht in der Ausübung der Herrschaftsbefugnisse, welche man im früheren Staatsrecht mit Vorliebe als „Hoheitsrechte“ bezeichnete, wovon einige wieder als „fürstliche Majestätsrechte“, auch „Prärogative“ hervorgehoben wurden, worunter namentlich das B.-Recht betont ward. Das Regieren hat zum Inhalt und Gegenstand die Wahl und Entscheidung über sich gegenüberstehende Grundsätze der politischen Systeme und der Verwaltung und über die daraus entstehenden Reibungen zwischen dem mit der unmittelbaren Ausübung der Regentenrechte des Monarchen betrauten Ministerium („Staatsregierung“) als oberster Staatsbehörde und der in einer Kammer oder in einer ersten und einer zweiten Kammer vereinigten Gesellschafts- oder Volksvertretung, welche verschiedene Interessen vertreten und auf dem Wege der Vereinbarungen diese zum präsumtiven Wohl des Staatsganzen, dessen Theil und Haupt der Regent ist, auszugleichen und zur gesetzlich geregelten Ordnung zu bringen haben. Die Ueberwachung und oberste Leitung des ganzen Staatsg.- und -betriebes durch die Verwaltung liegt nach verfassungsmäßig begrenzten Gebieten und Regeln im konstitutionellen Rechtsstaate der Staatsregierung ab, welche unter den Augen des Staatsoberhauptes die Grundsätze des Regierungssystems aufrecht zu erhalten hat, aber wegen Ungesetzlichkeiten in Regierungshandlungen des Staatsoberhauptes, welche von den Ministern im Gesammtministerium oder von einzelnen Ressortministern gegengezeichnet sind, von der

Volksvertretung auf dem gesetzlichen Wege zur Verantwortung gezogen werden können, weil sie die Rathgeber des als unverantwortlich geltenden Staatsoberhauptes sind, ohne deren Gegenzeichnung, welche die zustimmende Unterbreitung des Befehlsinhaltes bekundet und die oberste Entschließung bezeugt, ein Herrscherakt als Staatsakt verfassungsmäßig nicht rechtsgiltig ist. Während im absolutistischen Staate der Herrscher unbeschränkt seinen Willen zur Geltung bringen konnte, auch schlechtweg die B. in Befehlsform und frei von jeder Form selbst erlassen durfte, ist im konstitutionellen Staate die B. nicht blos als Herrscher- und Regierungsakt, sondern als Staatsakt an die Formen der Giltigkeit eines solchen zu binden und meistens auch gebunden durch gesetzliche Begrenzung und dadurch aus einem rein persönlichen Herrscherakt ohne jede Verantwortlichkeit zu einem Staatsakt des Regenten mit Verantwortlichkeit des Justizministers als eines Rathgebers der Krone geworden, da es sich hier um eine ausnahmsweise Abweichung vom Laufe der Rechtspflege und der Gesetzesvollziehung aus höheren, über der Gesetzgebung stehenden Rücksichten handelt, welche zu prüfen den Rathgebern der Krone obliegt, über deren Eintritt aber das Staatsoberhaupt die Entschließung vermöge seiner Herrscher- und Regierungsmacht zu ertheilen hat. Die Minister haben überhaupt als Regierungsvertreter und Mittler zwischen dem Regenten und der Aemterverwaltung im Staate, wie auch der Volksvertretung eine eigenartige Stellung mit der Verantwortlichkeit für Regierungshandlungen des Regenten und die unter ihrer Aufsicht und Leitung stehenden Verwaltungsakte der Staatsämter, wobei sie durch die Verfassung und Gesetze, welche den Staatswillen offenbaren, als Befehle gebunden sind. Durch diese Trennung von Regierung und Verwaltung wird im konstitutionellen Rechtsstaate die Unverantwortlichkeit und Unangreifbarkeit des Oberhauptes hergestellt, und das kann heute nur der Satz: princeps legibus solutus est bedeuten. Um aber den konstitutionellen Staat mit seinem Oberhaupt vor einer die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit überschreitenden Willkür und vor Mißbrauch der Herrschermacht zu schützen bei angeordneten Regierungshandlungen, haben die Minister die Pflicht, als Rathgeber der Krone Vorstellungen und Vorschläge bei dem Regenten zu machen, eventuell unter Bezugnahme auf ihre zivil- wie strafrechtliche, auch parlamentarische Verantwortlichkeit in Gemäßheit der Verfassung und eines etwa danebenstehenden Sondergesetzes über Ministerverantwortlichkeit. Dabei ist nicht der Wille des Herrschers die oberste Richtschnur, sondern die eigene Ueberzeugung von der Gesetzmäßigkeit und Zulässigkeit einer Regierungshandlung als eines vom Regenten auszuübenden Staatsaktes. Das persönliche Regiment eines Staatsoberhauptes findet also nach dem konstitutionellen System in jener Pflicht der Minister, deren gegen ihre Ueberzeugung geforderte Erfüllung zu ihrem Rücktritt oder ihrer Entlassung führen kann, eine Schranke, wenigstens mittelbar, falls es nicht zu Verfassungskonflikten kommen soll. — Nach der Staatsrechtslehre ist die B. eine durch die Straf- und Prozeßgesetze nicht gebundene Staatsfunktion, eine Aeußerung eines jus eminens des Staates, das weder durch Gesetz noch Richterspruch gebunden ist, ein Veto gegen den Lauf von Gesetz und Recht (Laband, Staatsrecht II § 91), ein von der gesetzlichen Normirung der Strafrechtspflege verschiedener und auf einem selbstständigen, staatsrechtlichen Grunde beruhender Staatsakt, richtiger ein Regierungs-, nicht ein Verwaltungsbefehl contra legem

nach vorgängigem Vortrag des Justizministers bei dem Staatsoberhaupt, welcher die betr. Beamten der Verwaltung der Strafvollstreckung bei der Begnadigung i. e. S. für den Einzelfall, bei der Amnestie für eine Kategorie bestimmt begrenzten Fälle, sowie diejenigen der Justizverwaltung (Staatsanwaltschaft und Gerichte) während des Laufes eines Strafverfahrens von der gesetzlich ihnen obliegenden Pflicht der Amtsverwaltung entbindet und ihnen die Verantwortung für die Unterlassung oder gebotene Veränderung der gesetzlich zulässigen Strafverfügung abnimmt — aus Rücksichten, welche über der Gesetzesvollziehung stehen. Daß die B. nicht Akt der Gesetzgebung, etwa lex specialis sei (Heinze in Holtzendorff's Handbuch des Strafrechts II S. 633), auch nicht ein Akt der Rechtsprechung, welche etwa, wie Dahlmann in der Politik § 122 zuerst bemerkte und nach ihm andere, aus der Hand der Richter schließlich in die Hand des Staatsoberhauptes zurückgelange, auch nicht Rechtsverzicht, also publizistisches Rechtsgeschäft, wie Binding, Strafrecht § 46 bemerkt, hat Laband und nach ihm Elsas nachgewiesen. Beide erachten sie für einen Akt der Staatsverwaltung, letzterer insonderheit der Justizverwaltung, weil sie weder vom Gesetzgeber noch vom Richter ausgehe, indem dieser Akt öffentlich-rechtliche Verhältnisse auflöse und umändere (Strafverwandlung und Strafkürzung, theilweiser Straferlaß), ein in der gesetzlichen Form seitens des berufenen Organs der Staatsverwaltung ausgesprochener Rechtsverzicht des Staates zur Förderung des Staatswohles (Kabinetsbegnadigung ebenso wie Kabinetsjustiz sei auszuschließen und nur die Verwirklichung der Gerechtigkeit in der formellen Strafrechtspflege sei der Inhalt jenes allgemeinen Wohles). Hierbei aber vermischt Elsas die Staatsverwaltung mit der Staatsregierung, wenn er bemerkt, Prinzip sei Modifikation der Strafe, höchstens Beseitigung derselben aus Gründen der Gerechtigkeit, welche in Gesetzgebung und Rechtspflege nur über unvollkommene Mittel zu ihrer Verwirklichung gebiete und daher eines weiteren Mediums hierzu bedürfe — der freien Thätigkeit der Staatsregierung innerhalb der Rechtsordnung; „eine Schranke" finde die der Staatsregierung zur Ausübung des Gnadenrechts verliehene Freiheit, welche übrigens im Begriffe jenes Akts als eines der Staatsverwaltung liege. Auch bei Laband finden wir die Bemerkung, die B. sei ein „Verwaltungsakt, eine Regierungshandlung, die Ausübung der obersten staatlichen Macht, durch welche in den geordneten und regelmäßigen Gang der Rechtspflege eingegriffen wird. Die B. ist ein Befehl, der eine Handlung oder Unterlassung zum Inhalt hat. Die Niederschlagung ist der Befehl, daß eine Strafverfolgung unterbleiben oder nicht fortgesetzt werden soll; die B. im engeren Sinne ist der Befehl, daß eine Strafe nicht vollstreckt, oder nur theilweise vollstreckt, oder durch eine mildere Strafe ersetzt werden soll." Laband bezeichnet die B. als Regierungshandlung ganz zutreffend, aber er darf, wenn die Unterscheidung Zöpfl's von Regierung und Verwaltung richtig ist, was oben ja zu beweisen versucht worden, sie nicht in einem Athem auch als Verwaltungsakt bezeichnen. Nach ihm wäre dieser ein außerordentlicher, im Verfassungsrecht zwar zugelassener, aber im Prozeßrecht nicht geregelter Verwaltungsakt, der außerhalb der durch das Gesetz gegebenen Ordnung des Strafverfahrens stehe, ein Befehl contra legem, eine Aeußerung der Staatsgewalt von ungewöhnlicher Kraft, ein Verwaltungsbefehl, der die gesetzlichen, allen

modernen Verwaltungsbefehlen gezogenen Schranken sprenge und den Urtheilsbefehl des Gerichts seiner Wirkung beraube, woher es komme, daß das Recht der B. das spezifische Vorrecht des Souverains, das Souveränentätsrecht κατ' ἐξοχὴν angesehen werde. Das Wahre davon sei aber, daß die B. ein staatlicher Akt sei, bei welchem die Trennung der staatlichen Funktionen in Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung verschwinde und der deshalb unmittelbar als Zentralpunkt der staatlichen Gewalt hervorgehe, nur dürfe man daraus nicht die falsche Folgerung herleiten, als sei es dem Souverain untersagt, die Ausübung des B.-Rechts im Wege der Delegation zu übertragen, wofern das Gesetz einer solchen nicht entgegenstehe. Aus der formellen Ungebundenheit des Rechts ergäben sich ferner die beiden materiellen, ihm immanenten Beschränkungen, daß es nur zu Gunsten desjenigen, der einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung ausgesetzt sei, und niemals unter der Verletzung des Rechts eines Dritten oder zu dessen Schaden ausgeübt werde. Zweifellos hat das B.-Recht seine Wurzel in der Rechtsordnung, wie auch das Strafrecht und das diesem dienende Strafverfahren; aber es steht noch über der Machtgrenze dieser beiden Gebiete, jedoch nur in dem Umfange, in welchem es durch das Verfassungsrecht eines Staates, sei es in der Form einer Gesetzesvorschrift oder in der eines Gewohnheitsrechts anerkannt ist (Laband a. O.); der B.-Akt, der gemäß der Verfassung erlassen sei, erstrecke seine verpflichtende Kraft nicht blos auf die an der Strafrechtspflege betheiligten Verwaltungsbehörden (StA. und Gefängnißverwaltung), sondern auf alle Behörden des Staates, welche aus irgend einem Grunde in die Lage kommen, ihn zu berücksichtigen, insbesondere auch die Strafgerichte. Man darf darum Laband beistimmen, daß die Möglichkeit staatsrechtlich nicht ausgeschlossen ist, in einem Strafrecht und Prozeßgesetz zugleich Anordnung über das B.-Recht zu treffen, was ja zum Theil beispielsweise rücksichtlich der Vollstreckung einer rechtskräftig erkannten Todesstrafe in § 485 der deutschen und rücksichtlich der Abolition in § 2 der öst. StPO. geschehen ist, indem nach Labands Auffassung die Strafrechtspflege wegen des wichtigen Antheils, welchen die StA. und folglich die Justizverwaltung daran habe, indem ihr die Strafverfolgung und Strafvollstreckung (doch soweit sie den Amtsgerichten nicht gesetzlich zusteht!) zugewiesen sei, nicht ein ausschließliches Gebiet der Gerichtsbarkeit, sondern eins dieser und der Verwaltung bilde; wenn daher ein gewisser Erfolg durch Befehle des Justizministers an die untergebenen Beamten der StA. erreicht werden könne, so bedürfe es keines Gnadenaktes, da ein Dienstbefehl der vorgesetzten Verwaltungsbehörde mit derselben Kraft und Wirkung verliehen sei, wie auf irgend einem anderen Verwaltungsgebiet. Sehr richtig ist ja, daß die StPO. für zahlreiche Verwaltungsakte Raum geschaffen hat, welche in ihrer Wirkung einer B. nahe kommen können, trotzdem sie unter den Begriff dieser nicht fallen. Wie von mir an manchen Orten, zuletzt im Bd. XXIII der Grünhut'schen Z. für öffentliches und Privatrecht, nachgewiesen worden ist, haben besonders die §§ 147 und 148 des GVerfG. vermöge der dort kodifizirten „Leitung" der StA. die Möglichkeit geschaffen, Erfolge, wie sie die B. zu schaffen vermag, durch Dienstbefehle der Justizverwaltung in der Spitze herbeizuführen, seitens des Reichskanzlers in sog. Reichsgerichts-Strafsachen, seitens der Landes-Justizchefs in allen [illegible] Strafsachen innerhalb der Gerichts-

herrlichkeit. „Der vom Chef der Justizverwaltung oder dem Oberstaatsanwalt ertheilte Dienstbefehl, eine gewisse Anklage nicht zu erheben oder nicht weiter zu verfolgen, oder auf Freisprechung anzutragen oder gegen ein freisprechendes Urtheil kein Rechtsmittel einzulegen, kann thatsächlich einer Niederschlagung gleichkommen. Ja es kann ein solcher Dienstbefehl sich auf ganze Kategorieen von Strafthaten beziehen und wie eine Amnestie wirken." In einer Anmerkung dazu weist Laband darauf hin, wie öfter z. B. bei Einführung eines neuen Gesetzes für die erste Zeit der StA. Enthaltsamkeit in der Strafverfolgung anempfohlen werde, andererseits die Nichtverfolgung von Uebertretungen absoleter, den Lebensverhältnissen nicht mehr entsprechender Strafgesetze. Ferner komme auch die vorläufige Entlassung eines Verurtheilten auf Grund des § 23 StGB. oder der Aufschub einer Strafverfolgung auf Grund der §§ 487, 488 StPO. im thatsächlichen Erfolge einer B. i. e. S. gleich oder wenigstens nahe. Dennoch aber kämen diese Fälle wegen eines prinzipiellen Unterschiedes nicht in Vergleichung mit der B., weil jene im Rahmen des gesetzlich geordneten Strafverfahrens mit in dieses aufgenommen worden sind, als regelmäßiger Bestandtheil desselben und sich mit den Befugnissen und Pflichten der Gerichte zu einem geordneten Ganzen verbänden. Die Reichsgesetzgebung hat alle die Fälle, welche außerhalb der B.-Gewalt als zulässige Verwaltungsakte seitens der Staatsbehörden (Staatsämter), unabhängig von der für Staatsregierungs- bez. Herrscherakte als Staatsakte ungeachtet ihrer ähnlichen oder gleichen Wirkung bestimmten Form, abgesondert ausgeübt werden dürfen und sollen, durch die StPO. und das Gerichtsverfassungsgesetz festgelegt, dabei aber durch Klauseln der Willkür der maßgebenden Beamtenschaft einen, gewiß bedenklichen Spielraum gelassen, indem die „Leitung" seitens der obersten Justizverwaltung durch das Mittel der StA. neben der „Aufsicht" eine formell unbegrenzte ist, also sich anscheinend auch auf den einzelnen Strafrechtsfall erstrecken darf in positiver oder negativer Richtung, und indem das in § 152 mit § 158 StPO. kodifizierte Legalitätsprinzip für die Befolgung der Pflicht zur Vollziehung des in jedem Strafgesetz liegenden Befehls an das Staatsbeamtenthum (Binding) durch die in Abs. 2 des § 152 StPO. enthaltene Klausel: „soweit nicht gesetzlich ein Anderes bestimmt ist", worunter man jene „Leitung" in § 148 GVGes. zu stellen geneigt sein kann, mit dem Opportunitätsprinzip zu vertauschen, offen gelassen ist, wogegen eine Kritik durch eine parlamentarische Kontrolle gar nicht mehr möglich ist, da die unglückliche Klausel im § 152 mit §§ 147 und 148 GVGes. jedem Justizminister auch bei dem willkürlichsten Gebrauch der „Leitung", der jeder Staatsanwalt unbegrenzten Gehorsam zu leisten hat, die vollste gesetzliche Deckung bietet. Hiermit ist der Justizverwaltung eine Macht durch Gesetze verliehen, welche noch über das B.-Recht hinausreicht, mindestens dieses überflüssig machen kann, außer bei Amnestieen, welche bei besonderen Gelegenheiten als betonte Herrscher- und Regierungsakte dem Volke besonders verkündet werden sollen. Jene von der Justizverwaltung ausgehenden Leitungsakte für Kategorieen von Strafrechtsfällen z. B. studentische Mensursporte u. dgl., oder für einzelne etwa einen öff. Skandal im Gefolge habende Fälle, auch sog. delegierte Befugnisse mit gnadenähnlicher Wirkung, sind Verwaltungsakte der dazu verfassungsmäßig befähigten und verpflichteten Beamten — ohne daß sie dafür verantwortlich gemacht werden können, da ja ihrer „Leitung" eine gesetzliche Grenze im Gerichtsverfassungs-

gesetz nicht gesetzt ist. Es ist dabei nicht ausgeschlassen, daß seitens des Justizchefs, falls er doch sich der höchsten Genehmigung des Regenten zu einem besanderen Verwaltungsakt versichern will, dessen Befehl oder genehmigende Entschließung außerhalb des verfassungsmäßigen Weges durch mündlichen Vortrag einholt, auch etwa nach Rücksprache mit anderen Ministern, dann aber seine Weisung nicht als Vertreter der Staatsregierung im besonderen Auftrage des Regenten ad hoc als Vermittler des Herrscherbefehls oder Gnadenakts ertheilt, wozu ja die verfassungsmäßige Form der Kontrasignatur des vom Regenten vollzogenen Befehles erfardert werden müßte nach vorgängigem Vartrage und darauf gegebener höchster Entschließung, sondern als oberster Beamter der Justizverwaltung innerhalb seiner gesetzlich allgemein ihm verliehenen Leitungsbefugniß. Auf diesem Wege kann in der bedenklichsten Weise von einer Macht, weil sie unbegrenzt verliehen ist, Gebrauch gemacht werden, die geradezu die Begnadigungsgewalt paralysieren kann, mindestens Erfolge zu wirken vermag, welche in bureaukratisch einseitiger Weise über die der verfassungsmäßig begrenzten B. hinausreichen können, wie z. B. die Weisung eines Ministers, daß die allbekannt gewordenen Veruntreuungen eines Beamten nicht strafrechtlich zu verfolgen seien, weil Ersatz geleistet worden, während doch das Strafgesetz an sich gebietet, was §§ 152 und 158 StPO. der StA. als gesetzliche Pflicht auferlegt, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende thatsächliche Anhaltspunkte varliegen (Legalitätsprinzip). Das StGB. kennt keine Ausnahme einer Nichtbefolgung seiner Ge- und Verbote und das muß maßgebend sein für die Beamten seiner Vollziehuug bis zur Spitze der Justizverwaltung, deren Aufgabe es ist, die Aufsicht über die Gesetzesgeltung und Vollziehung namens des Inhabers der Staatsgewalt als Regierungsvertreter zu führen, dem aber nicht die Befugniß zustehen kann, sich oder einen seiner ihm untergeordneten Beamten ohne höheren Befehl innerhalb der Verfassung von einer gesetzlichen Pflicht zu entbinden und über die Gesetzesvollziehung zu verfügen. Das Legalitätsprinzip, welches die Reichsgesetzgebung anerkannt und in der Strafgesetzgebung festgelegt hat, kann und darf nicht vermöge der in §§ 147 und 148 GVG. allgemein verstatteten „Leitung" über Bord geworfen werden, ist vielmehr dadurch für das Strafverfahren begrenzt einschließlich der Strafvollstreckung. Hierin besteht das allein richtige Verhältniß zwischen den angeführten Gesetzesbestimmungen für die Justizverwaltung: Aufrechterhaltung des Legalitätsprinzips! Das ist aber auch ein staatsrechtliches Gebot überhaupt, welches im Besonderen für die Strafrechtspflege gesetzlich festgestellt ist. Eine Ausnahme davon kann nur in der allgemeinen Regelung der Machtverhältnisse im Staate zu Rechtsverhältnissen in der Staatsverfassung festgestellt werden — im Rechtsstaate durch Vereinbarung der Gesetzgebungsfaktoren: der Staatsregierung und Valksvertretung; da sie ein histarisch und thatsächlich wesentliches Grundrecht der Justiz- und Aufsichtsgewalt im Staate betrifft und deren Inhaber ja gut wie die bürgerliche Gesellschaft in ihrem Anspruch auf Erhaltung der Rechtsordnung wie Uebung höchster Ausgleichung van strenger Rechtsbefolgung, Billigkeit und Wohlfahrt berührt, wird sie mehr in einer Verfassungsurkunde als in einem Gerichtsverfassungsgesetz ader in der Strafgesetzgebung zu begrenzen sein. Danach beantwortet sich obige Frage dahin, daß die Bestimmungen über die B. mehr in das Staatsrecht als in das Gebiet des Strafgerichtsverfassungs-

und Prozeßrechts gehört und dort nicht in das Staatsverwaltungs-, sondern in das Staatsverfassungsrecht einzureihen ist, weil sie ein Staatsakt als Ausnahmefunktion des Regenten in verfassungsmäßiger Begrenzung der Herrscher- und Regierungshandlungen mit deren Formalitäten und Wirkungen, nicht Verwaltungsakt ist und im konstitutionellen System eine wesentliche Beschränkung der Staatsgewalt in gesetzlich begrenzter Form und unter Beachtung des Legalitätsprinzips als Regel enthält, wovon nur aus höher stehenden Gründen eine Ausnahme zuzulassen und als solche zu begrenzen ist, wobei sich in der Staatspraxis ein Gewohnheitsrecht bilden kann, das sich einer parlamentarischen Kontrolle nicht wird entziehen können. Verfassungswidriger Gebrauch dieses Ausnahmerechts der Staatsgewalt wird jedoch wie jede Verfassungswidrigkeit im konstitutionellen Rechtsstaate den Justizminister verantwortlich machen müssen, indem er mit seiner Kontrasignatur sich als Beamter der Krone und Regierungsvertreter dazu verbunden hat. Das führt auf eine kürzlich im deutschen Reichstage angeregte Frage.

In der Sitzung vom 21. April 1896, wo die Interpellation über das Duellunwesen verhandelt wurde, behauptete der Präsident Frhr. v. Buol inbezug auf eine gerügte zu weit gehende Ausübung des BRechts, daß BAkte der Gegenzeichnung der verantwortlichen Rathgeber des Königs bedürften und daher als Regierungsakte anzusehen seien. Dem gegenüber war in Blättern konservativer Richtung bemerkt, nach der Staatsrechtslehre könne von einer Verantwortlichkeit der Minister für die Ausübung des BRechts, das das persönlichste der Majestätsrechte sei, im eigentlichen Sinne des Worts nicht gesprochen werden; wohl erfordere die Verfassung (in Preußen) auch für Gnadenakte die Gegenzeichnung des Erlasses durch einen Minister, aber diese habe in diesem Falle nur den Zweck, die Gewißheit des königlichen Willens und der königlichen Unterschrift zu bezeugen bez. zu beglaubigen, und dabei war auf v. Rönne's Staatsrecht Bezug genommen, wo behauptet werde, daß die Verfassung, abgesehen von den Fällen, wo nach Art. 49 ein wegen seiner Amtshandlungen verurtheilter Minister oder die Niederschlagung bereits eingeleiteter Untersuchungen in Betracht komme, die Ausübung des Gnadenrechts nicht an Bedingungen gebunden habe und daß sich hieraus ergebe, der König sei nach freiem Ermessen es auszuüben berechtigt und nicht verpflichtet, seine Gründe für Gewährung oder Verweigerung der Gnade anzugeben. Das letztere ist jedenfalls zuzugeben, ebenso wie auch, daß ein Justizchef, der von seiner Befugniß der „Leitung" nach § 148 des GVG. Gebrauch macht, dem angewiesenen Staatsanwalt Gründe seiner Anweisung anzugeben nicht verpflichtet ist, wogegen er bei Verantwortung vor dem Staatsoberhaupt oder in einer parlamentarischen Kontrolle sich dazu veranlaßt sehen kann oder in einem Verfahren auf Ministeranklage dazu angehalten werden könnte. Nun ist zwar die Ansicht v. Rönnes, welche sich an Montesquieu und Kant, an das Preuß. Landrecht II, Tit. 13 § 9 und die Auffassungen der Staatsrechtslehre von der unbeschränkten Monarchie anschloß, wo man auf Suarez's Anrathen gewisse Normen für das LRecht aufzustellen ablehnte, weil das nicht in ein Gesetzbuch gehöre, sondern „Maximen der Regierungskunst" in Frage kämen, leicht erklärlich, indem damals die Lehre von den Hoheits- oder Majestätsrechten noch wenig beeinträchtigt war von den Lehren über die beschränkte Monarchie, am wenigsten davon, daß es sich in der B. um einen Staatsakt

handelte. Immerhin aber war nicht ein Akt der Verwaltung, sondern der Regierung im Staate in der Begnadigung gefunden und die preuß. KriminalO. §§ 590—596 hatte dem Könige das BRecht im weitesten Sinne beigelegt. Im Art. 49 der Verf., Abs. 1 und 2 ist nur von dem eigentlichen BRechte i. e. S. die Rede, welches der König auszuüben berechtigt ist, wenn die öff. Klage erschöpft, d. h. gegen den Uebertreter des Strafgesetzes rechtskräftig erkannt ist, während Abs. 3 von der Einzel-Abolition spricht, dagegen eine besondere Bestimmung über Ertheilung einer Amnestie fehlt. Daß eine solche nach dem ALR. II 13, § 9 und KriminalO. § 590 noch fortbestehe, weil ihre völlige Ausschließung in Art. 49 der Verf. nicht ausgesprochen worden und nach Art. 109 das., wonach die bestehenden Gesetze, welche der Verfassung nicht zuwiderlaufen, in Kraft geblieben seien, auch nachher als noch bestehend zu gelten habe, hat v. Rönne a. O. (2. Aufl. I 1, 1864, S. 264) nachzuweisen versucht. Unter der S. 272 aufgeführten Litteratur befindet sich auch Lüder, das Souveränetätsrecht der Begnadigung, Leipzig, 1860, der eine Staatssouveränetät nicht anerkannte, sondern nur eine Fürsten- und eine Volkssouveränetät, was zur Folge hatte, daß Begrenzungen und Kontrollirung des BRechts als eines Fürstensouveränetätsrechts nach absolutistischer Auffassung bei ihm ausgeschlossen waren. Auch v. Rönne nahm Dahlmann's Ausspruch auf: „Die peinlichste Gerichtsbarkeit aber kehrt vermittelst des Rechts der B. von der Hand des Richters schließlich in des Königs Hand zurück" und schloß daran die Folgerung, deshalb gebühre im konstitutionell-monarchischen Staate dieses Recht dem Staatsoberhaupt und auch die Preuß. Verfassung im Art. 49 erkenne diesen Grundsatz unter gewissen dem bis dahin bestandenen Staatsrecht unbekannt gewesenen Einschränkungen des vormals ganz unumschränkt gewesenen BRechts an. Aber er hielt es als sog. Prärogative der Krone und als „das persönlichste aller Majestätsrechte" fest und folgerte einfach daraus, daß für dessen Ausübung eine Verantwortlichkeit der Minister nicht anzunehmen sei, es an keine Bedingungen gebunden und nach freiem Ermessen des Königs auszuüben sei. Wenn aber Art. 44 der Verf. als Erscheinungsform von königlichen Erlassen die Gegenzeichnung eines Ministers verlangt, so ist dies eine allgemeine Solennitätsforderung auch mit ihrer vollen staatsrechtlichen Bedeutung und Wirkung im Sinne der konstitutionellen Beschränkungen der Monarchie, wonach nicht bloß die Bezeugung der Regentenunterschrift, sondern auch die Verantwortungsübernahme seitens des Ministers bekundet wird für den Willen bez. Regierungsbefehl des Staatsoberhauptes ohne daß irgend ein Unterschied gemacht worden ist. Gerade bei einem so wichtigen Ausnahmerecht, dessen Gebrauch sonst ganz in das freie Ermessen gelegt ist, bedarf es der eingehendsten Berathung mit dem Regierungsvertreter als aufsehenden und anordnenden Vermittlers zwischen dem Regenten und seinen Verwaltungs- bezw. Justizbeamten, wo es gilt, das Ansehen der Rechtspflege vor der Gesellschaft und gegenüber den Gerichten, das Legalitätsprinzip, zu erhalten und es nur ausnahmsweise höheren Rücksichten unterzuordnen.

Dieses Prinzip wird gewöhnlich zu eng aufgefaßt, so auch bei Laband a. O. 3. Aufl. II, § 89, welcher es darauf beschränkt, daß die Frage, ob eine Strafverfolgung eintreten soll oder nicht, nicht nach Zweckmäßigkeitsrücksichten, politischen Erwägungen u. dgl. zu entscheiden sei, sondern daß eine Verpflichtung nach § 152 StPO. bestehe; allerdings [illegible] ein „staatsrechtliches Prinzip ersten

Ranges", indem es den Einzelnen den Schutz der Strafgesetze sichert dadurch, daß es die Gewährung desselben dem arbiträren Ermessen, d. h. der Willkür der StA. entzieht, denn „wenn die Prüfung der im § 152 aufgestellten Voraussetzungen allein der StA. überlassen ist, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß sich hierbei andere Gesichtspunkte geltend machen, als die durch die Gerechtigkeit gegebenen, denn der zuständige Beamte der StA. hat ja nicht nach eigener und unabhängiger Ueberzeugung, sondern nach den ihm ertheilten Befehlen der ihm vorgesetzten Behörde zu handeln; es könnte daher die Versagung oder Gewährung des strafrechtlichen Schutzes von Parteirücksichten auf die amtliche oder soziale Stellung des Beschuldigten abhängig gemacht werden." Daneben muß Laband doch zugeben, daß, wenn auch in dem nach §§ 169 ff. StPO. zugelassenen Verfahren bei Ablehnung der Strafverfolgung seitens der StA. der Beschluß des OLG. einen für die StA. maßgebenden Befehl enthalte, die Bedeutung dieser Einrichtung als Schutzwehr gegen den tendenziösen Mißbrauch des sg. Anklagemonopols eine staatsrechtliche, nicht prozessualische, sei, nur für die Fälle, wo ein Verletzter vorhanden, vorliege und daß eine rechtliche Garantie gegen eine parteiische Handhabung des Anklagerechts aus politischen oder persönlichen Motiven fehle. Wenn auch das Legalitätsprinzip in der von Laband angegebenen Frage hauptsächlich hervortritt für die strafverfolgende Angriffsthätigkeit der StA., so erstreckt es sich doch weiter auch auf das ganze Strafverfahren und selbst auf die Strafvollstreckung, nicht blos für die StA., sondern auch für die Gerichte; es konzentrirt sich in dem Gebot, daß zur Vollziehung des in den Strafgesetzen enthaltenen, unabweichbaren Befehlen, welche sich an die zu ihrem Vollzug eingesetzten Beamten richten, sobald eine Verletzung aus Nichtachtung der an erster Stelle an die Gesellschaft gerichteten Ge- und Verbote angezeigt erscheint, die Polizei- und Kriminalbeamten ihre Pflicht zur Aufrechterhaltung des Gesetzeswillens erfüllen — ohne Rücksicht auf irgendwelche Gründe einer Abweichung davon. Das Vorschieben des Strafrechts des Staates u. s. S. vor die Pflicht desselben, die Strafgesetze zum Vollzug zu bringen, hat zu manchen bedenklichen Konsequenzen geführt, namentlich zur Einführung des Opportunitätsprinzips in den Strafprozeß, besonders in Preußen, wo man sich heute noch nicht von dessen Anschauungen trennen kann; v. Keller (StPO. § 152 Abs. 2) wies darauf hin, daß für einen großen Theil Deutschlands eine Umwälzung in der Stellung der StA. dadurch verursacht werde, daß letzterer die unbedingte Verfolgung aller thatsächlich genügend klar gestellten strafbaren Handlungen zur Pflicht gemacht werde und die Berücksichtigung von Zweckmäßigkeitsgründen für die Strafverfolgung ausgeschlossen sei; auch Glaser (Handbuch des Strafproz. I, S. 121) hat hervorgehoben, daß die Reichsgesetzgebung die Absicht bekundet habe, das Legalitätsprinzip nicht blos anzuerkennen, sondern zu kodifiziren, und mit dem Ausspruch dieses Grundsatzes sei ein Umschwung im Strafverfahren herbeigeführt worden dahin, daß hierdurch nicht blos das untergeordnete staatliche Organ, sondern die Regierung gebunden werde, indem sie dem Staatsanwalt nicht Verletzung seiner Pflicht auferlegen könne, ohne sich selbst verantwortlich zu machen. Reichsgesetzlich ist also doch jener wichtige staatsrechtliche Grundsatz aufgestellt und damit auch eine unüberschreitbare Grenze für die „Leitung" des Strafverfahrens seitens der Justizverwaltung durch ihre StA., die doch ebenso der im Staate das Substrat bildenden Gesell-

schaft wie der Staatsregierung zu dienen hat, welcher die Erhaltung der Rechtsordnung als Lebensbedingung gleichmäßig am Herzen liegen muß. Dieser Grundsatz ist aber auch van größter Bedeutung für die Begrenzung des BRechts und seiner Ausübung; er giebt dem in Bfragen dem Staatsoberhaupt Vortrag haltenden Regierungsvertreter bz. dem Justizminister einen festen Baden, von dem aus er den etwaigen Neigungen und Andrängen von anderer Seite widerstehen und der Willkür oder persänlichen Rücksichten an höchster Stelle eine festbegründete Ueberzeugung bei seinem Vortrag mit dem kodifizirten obersten Grundsatz des Reichs, dem sich jeder unterwerfen muß, auch ein Bundesglied, entgegen halten darf. Der „Imperativ im Strafgesetz", über den soviel geschrieben warden, ist, wie Binding (Die Normen I § 2) mit Recht bemerkt, an den Staat selbst, der das Strafgesetz erlassen hat, als denjenigen gerichtet, welcher allein zur Bestrafung berufen sei: „Ich, der Staat erkenne die Verpflichtung an, das Verbrechen zu bestrafen; der Verbrecher muß van mir mit der angedrohten und darf mit keiner anderen Strafe belegt werden." Der zweite, die Strafdrohung aussprechende Theil jedes Strafgesetzes enthält in abstracto oder thesi die allgemeine Warnungs- und Vergeltungsnarm für die Uebertreter des Strafgesetzes, aber gleichzeitig auch die Norm für die Strafbehörden und zwar für die Richter in der Gesammtnorm, daß sie in concreto oder hypothesi auf die gesetzlich angedrohten Strafen zu erkennen haben, worin der weitere Richterbefehl offen gehalten ist, daß auch die erkannte Strafe allein zu vollstrecken sei. Der Einzelstaat im Reiche wendet durch seine Strafbehörde laut Reichsstrafgesetzes die darin gedachte Strafe auf den Einzelfall an und übt nur im Namen und Auftrag des Reiches, immerhin aber selbständig, seine Strafgewalt aus, dach das Reich hat nach seiner Verfassung die Aufsicht über die Anwendung der Reichsstrafgesetze, durch welche die Landesstrafgesetze derselben Materie beseitigt werden, weil aus diesen seinen Gesetzen das Reich verpflichtet wird zu seiner Vallziehung, die erfolgt durch das Mittel der Bundesstaaten, deren Strafbehörden Organe zur Erfüllung jener Reichspflicht sind. Hier entsteht nun die wichtige Frage, ob dem gegenüber den einzelnen Bundesstaaten bz. den Trägern der Staatsgewalt ein Befugniß zustehen kann, ihre Strafbehörden von der Erfüllung einer dem Reiche gegenüber abliegenden Pflicht des Vollzugs der Reichsstrafgesetze zu entbinden? welche später zu beantworten sein wird. Hier kommt es nur darauf an, das Legalitätsprinzip als ein reichsgesetzlich geordnetes für die Strafrechtspflege darzustellen und als verfaßungsmäßige Grenze auch für Ausübung der Begnadigungsgewalt, besonders in der Aeußerung der Untersagung und Niederschlagung eines Strafverfahrens. Das Legalitätsprinzip verlangt also Erfüllung der Reichspflicht in Bezug auf die Vollziehung der Reichsstrafgesetze durch die Bundesstaaten, d. i. aber nicht blos bei der Strafverfolgung seitens der dazu berufenen Strafbehörden mit ihren Hilfsbeamten, sondern auch bei der Durchführung des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung im einzelnen gemäß dem Richterspruch. Dafür sind die Justizminister, bz. der Reichskanzler in Reichsgericht-Straffachen, verantwortlich und über Beschwerden wegen Hemmung der Strafrechtspflege im Reiche hätte der Bundesrath nach Art. 77 der Reichsverf. zu entscheiden. Durch die Ministerverantwortlichkeit wird nach der Staatsrechtslehre in der beschränkten Monarchie der Monarch in seiner Stellung und Würde unverletzlich erhalten und daher ist es gerade in dem konstitutionellen Staate aus

diesem Grunde nothwendig, daß die Verantwortung des Justizministers für einen derartigen Staats- oder Regierungsakt von solcher Ausnahmestellung über der Geltung des Legalitätsprinzips, als eines reichsrechtlichen Grundsatzes von eminenter Bedeutung, als staatsrechtliche Nothwendigkeit festgehalten werde, und die Gegenzeichnung dieses von dem Träger der Strafgewalt zu erlassenden Staatsaktes seitens des Justizministers nicht von der Beurkundung der Ministerverantwortung zu einer bloßen Bezeugungsform der den Willen des Staatsoberhauptes offenbarenden Unterzeichnung des Gnadenaktes herabgedrückt werde mit der Scheinbegründung, daß ein höchstpersönliches Majestätsrecht in Frage und daher dessen Ausübung außerhalb der Ministerverantwortung stehe. Eine solche Auffassung ist durchaus unkonstitutionell und geeignet, dem monarchischen Prinzip, um das es sich dabei offenbar handelt mehr zu schaden als zu nützen; denn jede Abweichung von dem „Laufe der Gerechtigkeit“ beeinträchtigt das Vertrauen der Staatsbürger zur Staatsregierung, welches doch das Fundament der Staatserhaltung ist und stets bleiben wird; aber wird der Justizminister auch nur in der öff. Meinung für eine dem allgemeinen Rechtssinn nicht entsprechende Abweichung verantwortlich gemacht, als Rathgeber der Krone, so wird damit vom Staatsoberhaupt jedes Mißtrauen oder gar jeder Unwille abgelenkt und in einer etwaigen parlamentarisch durch eine Interpellation auszuübenden Kontrolle kann und muß das Staatsoberhaupt außer Diskussion bleiben, weil unverantwortlich und unverletzlich. Dient so die Ministerverantwortlichkeit zum Schutze des Monarchen gegen Angriffe wegen einer unbegründeten Abweichung vom Legalitätsprinzip und seinen Folgen, so dient sie andererseits auch zum Schutze des Ansehens der Staatsgewalt insofern, als in ihr eine durch die Verfassung festgesetzte Gewähr gegen eine Ueberschreitung der Grenzen der BGewalt zu finden ist, daß der Justizminister mit treuester Ueberzeugung nur dann eine Abweichung vom gesetzlichen Justizlauf dem Regenten nach aktenmäßiger Darstellung vorschlägt, wenn wirklich ein höherer Gesichtspunkt der Staatswohlfahrt, besonders höherer „ausgleichender Gerechtigkeit“ nothwendig einzunehmen ist, worunter grundsätzlich die Amnestieen, wie sie herkömmlich beim Regierungswechsel, Krönungs- und anderen öff. Feierlichkeiten einzutreten pflegen, nicht fallen dürften, welche aber als Akt der landesväterlichen Güte und Milde, als Verzeihungsakt, ein Ausfluß jener „Prärogative des höchsten persönlichen Majestätsrechts“ auch heute angesehen werden, ohne daß eigentlich nach der Eigenart des Einzelfalles, ob er eine Abweichung von dem Legalitätsprinzip gestatte, weiter gefragt wird, sofern gleich ganze Kategorien geringerer Delikte von der B. umfaßt werden, wie die am 18. Januar 1896 im Deutschen Reiche vielfach erlassenen Amnestieen.

Wenn Lüder a. a. O. S. 104 in der Verantwortlichkeit des Ministers für eine B. eine mittelbare Beschränkung des BRechts fand, so stammt diese Auffassung nur aus seiner Anhänglichkeit an das absolutistische Regierungssystem, während gerade das konstitutionelle in die Ministerverantwortlichkeit für Staatsakte, welche von dem Staatsoberhaupt allein ausgehen und vollzogen werden, wie Verordnungen und Verfügungen, eine der wichtigsten Garantien für die Gesetzmäßigkeit der Regierungshandlungen verlegt, also vor Mißbrauch der Staatsgewalt den Regenten wie die Regierten, kurz den Staat selbst als juristische Person gedacht, bewahrt. Die Zeiten, wo die Gnade des Staatsoberhauptes als eine höchstpersönliche Gunst desselben formlos erwiesen werden konnte durch ein-

sachen Ausspruch, sind vorüber, da, wie üblich, fast selbstverständlich, jeder Regent ein darauf gerichtetes Immediatgesuch an den Justizminister zur Prüfung und zum Vortrag verweist. Es darf angenommen werden, daß eine Gegenzeichnung der B.Akte (in Reichs-Strafsachen nach Art. 17 der Reichsverf. seitens des Kaisers durch den Reichskanzler oder seinen Stellvertreter, in Elsaß-Lothringen durch den dazu delegirten Statthalter, in den Gliedstaaten durch die Chefs der Justizabtheilungen des Ministeriums) für nothwendig erachtet wird auch da, wo nicht besondere Vorschriften dafür bestehen, also wie in den VerfUrk. für Preußen Art. 44, für Sachsen § 43, für Württemberg § 51, im bayerischen Ministerverantwortlichkeitsgesetz vom 4. Juni 1848 u. s. w., und daß der B.Akt als Regierungshandlung des Staatsoberhauptes wie jeder Staatsakt von denselben Regeln der Solennitätsformgebung beherrscht wird, daß aber der gegenzeichnende Minister juristisch dafür aufzukommen hat, daß der Gnadenakt nicht mit dem Reichs- und Landesstrafrecht in Widerspruch trete, politisch dafür, daß er für Erreichung der höheren staatlichen, das Legalitätsprinzip überragenden Zwecke nothwendig oder nützlich sei — immerhin aber, was G. Meyer im Lehrb. des StR.'s 1. Aufl. S. 187 Anm. 15 betont, dafür, daß die verfassungsmäßigen Schranken eingehalten werden, während sogar in § 43 der sächsischen Verfassung die Verantwortung auch für die Zweckmäßigkeit einer Verfügung dem Vorstand eines Ministerialdepartements auferlegt worden ist (Elsas a. a. O. S. 50).

Der Gnadenakt ist sonach Staats- bez. Regierungsakt, ausgeübt vom Staatsoberhaupt als persönlichem Träger der Staatsgewalt überhaupt, nicht blos der Strafgewalt; als solcher ist er vom Chef der Justizverwaltung nach Vortrag bei dem Staatsoberhaupt wie jeder andere Regierungsakt in Urkundsform nächst der Unterzeichnung dieses gegenzuzeichnen und auch zu verantworten. Da das Staatsoberhaupt regiert, aber nicht verwaltet, die B. aber ihm allein als Regenten zusteht, ist sie nicht Verwaltungsakt, sondern Regierungsakt, wohingegen die ihm nahekommenden Akte der Leitung seitens der obersten Spitze der Justizverwaltung im Reiche und den Bundesstaaten Verwaltungsakte sind innerhalb der Reichsgesetze, für deren Beachtung eine Verantwortlichkeit nicht nur vor der Reichsaufsicht, sondern auch je nach den Landesverfassungen vor den parlamentarischen Körperschaften besteht und in einem Reichsgesetz gleichmäßig zu ordnen wäre.

II. Im vorigen Abschnitt war bereits hervorgehoben, daß die Voranstellung des staatlichen Strafrechts i. s. S. vor die Staatspflicht zur Vollziehung der Strafgesetze von einer besonderen Tragweite für alle weiteren Folgerungen gewesen sei. Seit 1858 habe ich in meinen Arbeiten hiergegen gekämpft und die Strafpflicht des Staates vorangestellt, aus der erst die einzelnen Befugnisse zum Eingriff in die Freiheitssphäre der Einzelnen im Strafverfolgungsrecht abzuleiten seien. Die wichtigste Konsequenz jener ersten Auffassung ist die Aufstellung eines staatlichen Verfügungsrechts (Disposition) über die Vollziehung der Strafgesetze und die Einwirkung auf die Strafrechtspflege, woran sich dann der Rechtsverzicht auf Strafverfolgung und auf Vollstreckung richterlich und disziplinar erkannter Strafen seitens der Staatsgewalt und ihrer Träger und von diesen abhängigen Organe von selbst als Folge anschließt, der als Befugniß willkürlich ausgeübt und sogar auf Einzelorgane des Staates (die StA. als Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungs-

behörde) übertragen werden kann durch das Mittel der Regierungsvertretung in der obersten Justizverwaltungsstelle (Justizminister), sofern nicht im konstitutionellen Staate gesetzliche Schranken gezogen worden. Aus jener Voranstellung des subjektiven Strafrechts vor der Strafpflicht des Staates konstruiert ein großer Theil der Theoretiker und Staatspraktiker den „Rechtsverzicht“ des Staates bez. der Staatsgewalt auf Vollzug des im Strafgesetz enthaltenen Befehles, der den juristischen Inhalt der B. bilde: „In der Nichtausübung des staatlichen Strafrechts liegt ein Verzicht des Staates auf dieses Recht.“ Das bezeugt Elsas a. a. O. S. 39 unter Berufung auf Autoritäten als „herrschende Ansicht“ und fährt dann fort: „Die in dem Verzicht sich äußernde Willenserklärung geht bei der Abolition auf Beendigung der Strafverfolgung, bei der B. i. e. S. auf Beendigung des Strafvollzugs, gänzliche B. oder Umänderung der Strafvollstreckung in eine mildere, theilweise B.“ Nun kommt aber Elsas gleich auf die Uebertragung der privatrechtlichen Analogie von der freien Verfügung (Disposition) über ein Recht i. f. S., indem er weiter bemerkt: „Wie der Verzicht im privatrechtlichen Sinne ist auch der publizistische Verzicht Aufgabe des Rechts schlechthin, d. h. ohne daß mit dieser Aufgabe die Uebertragung auf ein anderes Subjekt verbunden ist . . . Zivilrechtlich wird ferner unter Verzicht i. w. S. die Erklärung verstanden, ein Recht, dessen Erwerb möglich ist, nicht erwerben zu wollen. Da der Inhaber des Strafrechts im Verzicht auf das Strafverfolgungsrecht zugleich auf das ihm erreichbare Strafvollstreckungsrecht verzichtet, so hat die weiter privatrechtliche Bedeutung ebenfalls ein staatsrechtliches Analagon.“ Es scheint demnach die sonst hergebrachte Lehre, daß gerade in der Unverzichtbarkeit auf öffentliche Rechte der Unterschied von diesen und Privatrechten liege, hier keine Geltung mehr haben zu sollen; nach jener Darstellung erlangt der Schuldige durch Verzicht des Staates ein jus quaesitum in der Enthebung von der Pflicht zur Erduldung der Strafe, indem er nicht unter Widerruf des Verzichts mit demselben Strafübel wieder belegt werden dürfe. Die Bemühungen mancher Rechtslehrer, die privatrechtlichen Rechtsanschauungen auch auf das Strafrecht und eine „Fruktifizierung“ vom Zivilprozeß auf das Strafverfahren zu übertragen, haben selbst bis in die Motive zu den Strafprozeßordnungen und auch zu der für das Deutsche Reich ihre Nachwirkung geäußert, indem mit der Uebertragung einer analogen Verfügungsbefugniß über öffentliche Rechte an die Staatsgewalt eine Stärkung dieser erreicht wurde, wenn auch verfassungsmäßige Beschränkungen dazu traten. Planck (Syst. Darstellung des D. Strafprozeßrechts 1857) hatte der Theorie die Bahn geebnet, wonach der Staat sein Recht auf Strafe gegen den Verbrecher gerichtlich geltend mache und den Gegenstand des Strafprozesses die Pflicht des Verbrechers zur Unterwerfung unter die Strafe bilde; das war also eine Gegenüberstellung von Rechtsanspruch und Rechtsverpflichtung wie im Privatrecht und dem diesem dienenden bürgerlichen Prozeß, welche beide unter dem sogenannten Verzichtsprinzip, richtiger der freien Parteiverfügung, stehen. Man ging, um die in das Strafverfahren seit 1849 mehr eingeführte kontradiktorische Prozeßform nach Analogie des Zivilprozesses und deren Verbindung mit der dem Strafverfahren zur Mehrheitsermittelung nothwendigen und eigenthümlichen Untersuchung (Thatbestandsfeststellung von Amtswegen) für die gegentheilige Interessenvertretung zu stützen, anstatt nur in der Reinerhaltung des Richteramtes

und der Selbständigkeit der sich bekämpfenden Rechts- und Interessenvertretung zu suchen, zu weit, indem man auch auf die Grundsätze des Privatrechts und bürgerlichen Prozesses zurückgriff und diese nicht von der Form getrennt hielt, damit aber die der Strafrechtspflege eigenartige, mit den Grundsätzen des Staatsrechts im engsten Zusammenhange stehenden Prinzipien (Legalitätsprinzip und Offizialmaxime für die Wahrheitsermittelung, Anklagemonopol des Staates) beeinträchtige, wie in meinem 1858 erschienenen Buche: „Das Strafverfahren in seinen leitenden Grundsätzen und Hauptformen" als nothwendig darzulegen versucht worden war. Auf dieser Bahn, welche nicht eine Verfolgung der Einzelheiten beabsichtigte, ging Heinze mit Energie weiter, namentlich in seinem beachtenswerthen Aufsatz in Goltd. Archiv 1876 S. 265 über „Dispositions- und Offizialprinzip", wo zuerst von ihm die Pflicht des Staates zur Vollziehung der Strafgesetze durch das Strafverfahren gegen ein subjektives Strafrecht in den Vordergrund gestellt wurde, nachdem er schon vorher in den staats- und strafrechtlichen Erörterungen, Leipzig, 1870, und im Bd. 27 des Gerichtssaales in den strafprozessualen Erörterungen diesen Gesichtspunkt zur Geltung zu bringen versucht hatte, wo er in letzterer Abhandlung S. 74 bei Besprechung der B. für erheblicher erklärt, daß der Staat sich der Strafpflicht entschlägt, als einen Verzicht auf sein Strafrecht ausspreche. Ihm in der Abhandlung im Bd. 28 S. 561 ff. des Gerichtssaales zur Physiologie des Strafprozesses, John im Komment. zur StPO. II S. 105 ff, G. v. Meyer, Strafrecht, 4. Aufl. S. 75, Merkel, Strafrecht, 1889, S. 173, Glaser, Handbuch des Strafverfahrens I S. 14 ff. folgend hat Laband a. O. II S. 344 gegen Plancks Darstellung und gegen v. Kries in der Zeitschr. f. StRW. V S. 1 ff., welcher noch schärfer die zivilprozessualische Konstruktion des Strafverfahrens durchzuführen sich bemüht hatte, sowie auch gegen das Reichsgericht II StS. im Urt. v. 11. Juni 1881, welches die Aufgabe des Strafprozesses auf Schuldfeststellung durch Beweisverfahren zu eng beschränke, da nicht jene, sondern Strafverhängung oder Freisprechung von Strafe das Endziel sei, folgende zutreffende Kritik geliefert:

> „Der Staat hat die selbstständige Verpflichtung, gegen den Bruch der Rechtsordnung mittels seiner Strafgewalt zu reagiren; er stellt nicht seine Macht einem Individuum zum Schutz seiner Rechte zur Verfügung, sondern er übt diese Macht im eigenen Interesse, zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung seiner eigenen Rechtsordnung, aus. Es handelt sich also um eine einheitliche Funktion, die Handhabung der Strafgewalt, nicht um zwei von einander begrifflich verschiedene Rechtsbeziehungen wie im Zivilprozeß (Privatrechtsverhältniß und staatliche Rechtshilfe). Damit dieselbe aber in jedem einzelnen Falle sich ohne Willkür und Parteilichkeit vollziehe, ist ihre Ausübung an einen gesetzlich bestimmten Weg gewiesen: die Vollstreckung der Strafe soll sich nicht nach Art der Rache unmittelbar an die That anschließen, sondern es soll ein Urtheil des Gerichts dazwischentreten, durch welches die Schuld und die Strafe nach Maßgabe der objektiven Rechtsnormen und der Umstände des Falles festgestellt werden. Diese Feststellung kann nicht ersetzt werden durch Schiedsspruch und Anerkenntniß, sie erfolgt nicht, um einen Streit zu schlichten, sie ist auch nicht blos im Interesse des Angeschuldigten eingeführt, sondern sie soll den Staat selbst vor dem Mißbrauch seiner Staatsgewalt schützen und ihm eine Garantie gewähren, daß diese Gewalt nach den Geboten der Gerechtigkeit gehandhabt werde. Die Strafgerichtsbarkeit fällt daher staatsrechtlich mit der Staatsgewalt zusammen; der Strafprozeß ist gleichsam der Weg, den die letztere in jedem einzelnen Anwendungsfall zu durchlaufen hat. Während die Verurtheilung im Zivilprozeß die

Gewährung eines Antrags auf Entfaltung der Staatsgewalt ist, bedeutet die Verurtheilung im Strafprozeß die Erfüllung einer Bedingung (Voraussetzung), an welche der Staat selbst die Ausübung seiner eigenen Gewalt gebunden hat."

Im § 82 führt Laband noch Folgendes aus:

„Ueberall, wo der Staat ein größeres Interesse daran hat, daß das Recht verwirklicht wird, d. h. daß die abstrakten Rechtsregeln gleichmäßig und unbeeinflußt von anderen Interessen zur Anwendung gebracht werden, als daß ein bestimmter materieller Erfolg erreicht, eine Maßregel durchgeführt wird, läßt er im Streitfall eine Urtheilsfindung und zum Zwecke derselben ein kontradiktorisches Verfahren zu, z. B. hinsichtlich der Erhebung von Steuern in Entsch. des RG. in Zivilsachen 11 S. 65 ff. Der staatliche Befehl ist demnach in allen Fällen jeglicher Art von Gerichtsbarkeit auf den gleichen und stereotypen Inhalt zurückzuführen: Es soll dasjenige geschehen, was in concreto als dem Recht entsprechend durch Urtheil festgestellt worden ist. Die Entscheidung im einzelnen Falle giebt die Ausfüllung dieser allgemeinen Schablone mit einem konkreten Inhalt."

Weiter hat nach Laband der Urtheilsbefehl die spezifische Wirkung der Rechtskraft der endgiltigen Entscheidung als Befehl der Staatsgewalt und als solcher gilt und wirkt er mit der unwiderstehlichen Kraft der staatlichen Herrschermacht, auch wenn er der objektiven Wahrheit des Thatbestandes und dem richtigen Sinn der Rechtsnorm widerspricht, ohne daß er von den Organen des Staates selbst wieder aufgehoben werden kann, während der Verwaltungsbefehl aufgehoben werden kann, und soll, sobald seine thatsächliche oder rechtliche Unrichtigkeit erkannt wird. Aber der Urtheilsbefehl wirkt nur für den konkreten Fall, nicht wie der Gesetzesbefehl als Norm für eine unbestimmte Anzahl von Thatbeständen, und er wirkt demgemäß drastisch, nicht wie der Gesetzesbefehl hypothetisch.

Knüpfen wir an diese Lehre an, so erscheint die Vollziehung der Strafgesetzbefehle als eine Selbsterhaltungs**pflicht** des Staates gegen sich selbst, als Ganzes der juristischen Persönlichkeit, deren Substrat die bürgerliche Gesellschaft und die Staatsregierung mit der ihr untergeordneten Verwaltung und ihrem obersten Träger der Staatsgewalt ist, und bei der Erfüllung dieser Pflicht hat der Staat ein größeres Interesse daran, daß die abstrakten Rechtsregeln unbeeinflußt von anderen Rücksichten und gleichmäßig unter individuell gleichen Thatbeständen zur Anwendung gebracht werden, als daß eine Strafmaßregel durchgeführt und ein bestimmter materieller Erfolg erreicht werde. Da aber dabei Angriff und Vertheidigung sich gegenüberstehen, ein Streit um die Durchführung der staatlichen Strafpflicht in deren Voraussetzung (Schuld oder Nichtschuld, Strafurtheil oder Freispruch) obwaltet, mindestens die Frage dieser Alternativen nicht zu umgehen ist, so ist ein kontradiktorisches Verfahren am Platze mit dem Ergebniß eines Urtheilsbefehls. Wie aber alle menschlichen Einrichtungen unvollkommen sind, so kann auch einem Urtheil über die Feststellung des durch die Strafgesetzverletzung zwischen dem Staat und einem seiner Herrschermacht unterworfenen Gesetzesübertreter entstandenen Strafrechtsverhältnisses in thatsächlicher wie rechtlicher Beziehung ein nicht mehr durch Rechtsmittel heilbarer Mangel anhaften, dessen Heilung allein der Herrscher- und Regierungsgewalt nach möglich wäre, aus der Pflicht zur Erreichung möglichster Gerechtigkeit in der Strafrechtspflege; nur insofern könnte man von einer letzten, sog. Gnadeninstanz reden, als aushilfsweiser Staatseinrichtung, und insoweit war diejenige

Theorie nicht unbegründet, daß eine B. nur nach rechtskräftiger Verurtheilung allein den vorliegenden Fall unter Festhaltung an der thatsächlichen Feststellung nur bei Vorhandensein aus den begleitenden Umständen oder aus der Gesetzesauslegung und Anwendbarkeit hervorgehender Zweifel zum Gegenstand haben könne und dürfe, wenn nicht dem Gesetze und den es zur Vollziehung bringenden Verwaltungsorganen bez. Gerichten in ihrer Berufssphäre durch die Regierung zu nahe getreten und sie gewissermaßen in ihrem Pflichtbewußtsein als Gesetzeswächter verletzt werden sollen. Von diesem prinzipiellen Gesichtspunkt aus ist Dahlmann's Ausspruch, daß die peinliche Gerichtsbarkeit vermittelst des königlichen Rechts der B. von der Hand der Richter schließlich in die Hand des Königs zurückkehre, nicht eine blaße Phrase, wenn nach dem konstitutionellen Staatsrecht das B.-Recht dem Staatsoberhaupt beigelegt wird, wie z. B. in Art. 49 der preuß. Verf.; vergl. die ältere Literatur bei v. Rönne a. O. II, § 58, wo neben das B.-Recht i. e. S. das Recht der Strafmilderung gestellt worden war. Hier würde der eigentliche und prinzipielle Ausgangspunkt für eine verfassungsmäßige Begrenzung der B.-Gewalt zu suchen sein und auch die Minimalgrenze für deren Ausübung liegen — in der Wahrung einer höheren Gerechtigkeit in der Strafrechtspflege im Sinne des Gesetzesbefehls gegenüber dem Urtheilsbefehl im Hinblick auf die Umstände des einzelnen Strafrechtsfalles, denen von dem Gericht nicht Rechnung getragen wurde oder werden konnte.

Inwieweit aber die Gesetzgebung über diese Grenze hinaus das B.-Recht überhaupt erweitern will, mag dahingestellt bleiben, ob die Amnestie und die Abolition beibehalten und wie weit sie erstreckt werden sollen; immerhin wird das Blankett der B.-Gewalt verfassungsmäßig durch Ausnahmerücksichten nur auf das Staatswohl zu erstrecken sein.

Wegen dieser Ausnahmenatur, wonach die Strafpflicht des Staates aus höheren Gründen nicht dahin erfüllt zu werden braucht, wozu sie sonst das Strafgesetz bindet, entspringt erst das sog. BRecht oder die Berechtigung der Gnadengewalt zur Abweichung von der Regel, der „Justiz ihren freien Lauf zu lassen", und insofern darf man jenes als Korrelat des Strafrechts des Staates bezeichnen (Elsas S. 37); aber vermöge dieses Rechts ist die Staatsgewalt in keine andere Lage gesetzt als wie bei der Dispensation von Gesetzesvorschriften, welche etwa in einer Verfassung geordnet ist oder nachzulassen wäre unter gesetzlichen Voraussetzungen. Von einem freien, unbegrenzten „Rechtsverzicht" auf Gesetzesvollziehung kann im konstitutionellen Staate so wenig die Rede sein, als von einer Selbstentbindung der Staatsgewalt von der Erfüllung der Gesetzesgebote oder Beachtung gesetzlicher Verbote, da die Gesetze nicht den einseitigen Willen des Trägers der Staatsgewalt, sondern den Staatswillen als Produkt der Gesellschaftsvertretungs- und Regierungsvereinbarung darstellen. Prinzipiell würde staatsrechtlich zu jeder Abweichung vom Gesetze die Zustimmung beider Gesetzgebungsfaktoren gehören, welche Konsequenz rücksichtlich des empfindlichsten Eingriffes des Staatsoberhauptes in das Strafverfahren, der Abolition, selbst in der preuß. Verfassung a. a. O. ihren Ausdruck gefunden hat. Nun kann aber, da die Gesetzgebungsfaktoren nicht in jedem einzelnen Fall über eine angeregte Abweichung von dem Strafgesetz- bez. Urtheilsbefehl in Thätigkeit treten können, durch verfassungsmäßige Ermächtigung dem persönlichen Träger der Staatsgewalt (Regenten, Präsidenten, Senat oder Ministerium der Republik) im konstitutionellen

Staate die Befugniß übertragen oder belassen werden, letzteres, wo sie eine herkömmliche, in der Monarchie angestammte war, für den Staat ohne besondere Zustimmung der Gesellschaftsvertretung im Einzelfalle in der Form der Verordnung oder Verfügung innerhalb der formellen und materiellen Grenzen sich selbst von der Erfüllung der aus dem Strafgesetz für ihn hervorgehenden Strafpflicht und durch Regierungsbefehl die zur Ausübung und Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit berufenen Beamten davon zu entbinden oder innerhalb der Gesetzesgrenze zu bestimmten Abweichungen (Strafminderung, Strafänderung, Ablassung von der Strafverfolgung) zu veranlassen. Das ist aber, wie oben bemerkt, eine Regierungshandlung, aus der die Verwaltungsakte der staatlichen Strafbehörden hervorgehen oder in bestimmter Richtung gehemmt werden. Es stellt sich die Begnadigung hiernach nicht als „Rechtsverzicht", d. h. als freie Aufgabe oder vom Gesetz abweichende Bestimmung eines Strafrechts i. s. S. dar, sondern als ein verfassungsmäßig gestatteter Nachlaß von der obligatorischen Erfüllung der staatlichen Strafpflicht in Gemäßheit der Strafgesetze und Strafprozeßgesetze seitens des Staatsoberhauptes in Ausnahmefällen, infolge dessen die zur Strafgesetzvollziehung berufenen Staatsbeamten von der gesetzlichen Pflichterfüllung ganz oder in einer bestimmten Richtung in ihrer Amtsverwaltung entbunden werden. Dafür, daß die verfassungsmäßigen Schranken bei der Anordnung dieses Nachlasses an Höchster Stelle eingehalten werden, also der Gnadenbefehl verfassungsmäßig sei, ist unmittelbar und allein der vortragende Minister verantwortlich, mittelbar aber dafür, daß seiner vermittelnden Weisung gemäß der Regierungsbefehl in der Verwaltung ausgeführt werde. Richtig ist, daß auch prinzipiell die Begnadigungsgewalt als Theil der Staatsgewalt als höchste (souveräne) an sich und formell nicht durch die Straf- und Prozeßgesetze, weil ausnahmsweise verfassungsmäßig über diesen stehend, gebunden sein darf; allein materiell sind ihr insofern mittelbar Grenzen gezogen, als eine Abweichung von diesen Gesetzen nur zur Aushilfe gegen zweifelhafte Urtheilsbefehle und aus höher stehenden Gründen des Staatswohles einzutreten hat und nur soweit zu verantworten ist, ein darunter liegendes anderes öffentliches oder persönliches Interesse (bei Amnestieertheilung und Abolition) als bedenklich aber auszuschließen oder nur unter verfassungsmäßig strenger Begrenzung zu gestatten wäre.

Nach vorstehenden Ausführungen beseitigen sich von selbst die Erklärungen der staatsrechtlichen Natur des BRechts, daß seine Ausübung, weil die Wirkung dieser zu Gunsten eines Verurtheilten oder der Strafverfolgung Ausgesetzten sei, eine Gunst für den Begnadigten zu erweisen bezwecke. Daß ein solcher Zweck vom Antragsteller verfolgt wird, ist nicht zu bestreiten; wohl aber daß dieser Zweck für die staatsrechtliche Natur maßgebend sei. Laband a. O. § 91 erachtet die B. i. e. S. stets für Erweisung einer Gunst, während doch in vielen Fällen bei Anrufung der Gnade, auch bei Empfehlung seitens der Gerichte und StA., gerade die höhere ethische Gerechtigkeit gegen das formale, unabweisbare Strafurtheil in Anspruch genommen wird: „Gnade für Recht ergehen zu lassen", wobei nicht eine subjektive Gunsterweisung, sondern eine sachliche Ausgleichung nach der Eigenart des Falles als letzter ethischer Gerechtigkeitsakt erbeten wird — aus Gründen nicht als ein schlechthin zu gewährendes Geschenk nur aus Rücksicht auf die Person und aus dem Gefühl der Mildthätigkeit.

Das sind auch nicht die höheren ethischen Gründe für die B. im e. S. als Ausnahme von der Legalität der Strafvollstreckung. Ebensowenig ist Verzeihung des begangenen Unrechts das Wesen der B. überhaupt, indem die Uebertretung eines Strafgesetzes nicht ungeschehen gemacht werden kann, selbst nicht gegen eine bedingte Wettmachung des angestifteten Schadens oder eine andere Sühne als die vom Gesetz vorgezeichnete Vergeltung in der Strafe; sie wäre eben nichts anderes als eine persönliche Gunsterweisung, ohne alle Sühne vor der öffentlichen Meinung mit untilgbarer Rechtsverletzung und Strafgesetzübertretung. Laband sieht sich indessen zu der Einräumung veranlaßt, daß die Abwendung einer noch gar nicht begonnenen Strafverfolgung dem von einer öff. Klage Bedrohten wenigstens in keinem Falle Schaden bringen könne, daß dagegen die Niederschlagung eines bereits im Gang befindlichen Strafverfahrens die rechtliche Lage des Angeschuldigten insofern verschlechtern könne, als ihm die Möglichkeit der Freisprechung, der urtheilsmäßigen Feststellung seiner Nichtschuld, dadurch genommen werde; da nun die B. ihrem Begriff und Wesen nach demjenigen, welchem sie zu Theil werde, immer nur Vortheil bringen solle, so sei die Niederschlagung eines bereits bei Gericht anhängigen Strafverfahrens dem Inhaber des Gnadenrechts nicht in allen Staaten gestattet und überdies sei sie praktisch entbehrlich, da im Falle der Verurtheilung die B. immer noch ertheilt werden könne. Wäre die B. im weitesten Sinne nur Gunstbezeugung oder Verzeihung an den Begnadigten aus persönlichen Rücksichten, so würde dieser sie nicht anzunehmen brauchen, mindestens nicht, wenn persönliche oder sachliche Interessen für ihn mit in Frage kommen, wegen deren er nur den Lauf der Gesetzgeltung und der Gerechtigkeit in Anspruch nehmen zu sollen glaubt. Der Grund, weshalb aber eine Zurückweisung eines Gnadenaktes nicht gestattet ist, liegt eben darin, daß er ein nicht der Verfügung oder Einwirkung anderer ausgesetzter Staatsakt oder höchster Gewaltsbefehl aus höheren Gründen als bloß gesetzlich nachgelassenen und besonders persönlichen Rücksichten ist. Würde der BAkt bloßer Verwaltungsakt aus der Hand des obersten Verwaltungsorgans sein und für Anfechtung der Verwaltungsakte aus Rechtsgründen ein Verwaltungsgerichtsverfahren bestehen, so müßte konsequenterweise ein solches auch zuläsig sein gegen einen Gnadenakt, der für den davon Betroffenen ein privilegium odiosum enthielte. Auch Elsas S. 28, der dem Begnadigten ein Urtheil über die Zweckmäßigkeit der B. als Verwaltungsakt abspricht, weil sie wie bei allen Verwaltungsakten ohne juristische Erheblichkeit sei, erklärt sich auch dafür, daß ein Strafverzicht, den er ja in der B. findet, sofern er nicht auf dem Gesetze beruhe, für den davon Betroffenen nicht die Wirkung einer Nöthigung habe, dem Verwaltungsbefehle Folge zu leisten; werde jemandem eine scheinbare Gnade ertheilt, welche objektiv eine Strafverschärfung enthalte, so dürfe der Verurtheilte sich weigern, diese Strafe zu verbüßen, und da Kabinetsjustiz in Deutschland ausgeschlossen sei, verlangen, daß die im Straferkenntniß ausgeworfene Strafe an ihm vollstreckt werde; ev. läge es nach Art. 77 der RV. dem Bundesrathe ob, eine erwiesene Beschwerde über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen. Bei der Beschränkung der B. auf die von der Rechtsordnung gezogenen Grenzen kommt Elsas dahin, dem Verbrecher, sofern das BRecht auf gesetzlicher Grundlage beruht, die Pflicht zur Anerkennung des BAktes schon aus der allgemeinen Rechtspflicht der Unterthanen aufzuerlegen, schon deshalb, weil niemand darauf verzichten könne, daß

Gerechtigkeit geübt werde. Sonach verneint auch Elsas die Auffassung einer Gunstbezeugung oder Verzeihung, eine „Negative des Verbrechens als solches“ bei Loeb a. O. S. 58, der ganz unrichtig in der B. eine Aufhebung des die strafbare Handlung feststellenden richterlichen Urtheils, bis zu dessen Rechtskraft nur Abolition möglich sei, erkennen will und ganz richtig die Entscheidung über den Deliktscharakter einer That ausschließlich dem Richter und dem Staatsoberhaupt die Beschlußfassung über die Ausübung oder Nichtausübung des staatlichen Strafvollstreckungsrechts zugetheilt wissen will. Beharren wir jedoch bei der Voranstellung einer staatlichen Pflicht vor dem Strafvollstreckungsrecht bei der B. im e. S., einer Pflicht, deren Erfüllung früher in das Gebiet der Gerichtsbarkeit gehörte, im neueren deutschen Recht, ausgenommen bei den geringeren Delikten, welche vor die Schöffen- und Amtsgerichte gehören, der Justizverwaltungsbehörde, der StA. übertragen ist, so kann nur ein Regierungsbefehl der höchsten Staatsgewalt eine Abweichung von jener Pflichterfüllung der betr. Beamten gestatten, der nach der Reichsverfassung allerdings nur dann auf dem Wege der Beschwerde nach Art. 77 bei dem Bundesrath anfechtbar wäre, wenn eine gesetzwidrige Hemmung oder Verhinderung des Laufes der Strafjustiz in Frage stände; außerdem hat sich der vom Gnadenbefehl Betroffene ihm zu unterwerfen, er kann also nicht die Vollstreckung der rechtskräftig erkannten Todesstrafe beanspruchen, weil er den Tod für eine Erlösung von einem lebenslänglich ihm auf dem Gnadenwege bestimmten Zuchthausleben, also mehr als Wohlthat als wie als Uebel, erachtet, was ja bei der heutigen Geringschätzung des Lebens vielfach vorkommt, wie auch das Verlangen nach einer Versorgung in einer Strafanstalt seitens arbeitsscheuer Müßiggänger eine B. bez. Abkürzung der ihnen genehmen Strafzeit nicht als Gunst betrachten und daher dagegen Verwahrung einlegen. Derartige subjektive Sonderanschauungen können aber in der Strafrechtspflege nicht zur Beachtung gelangen, da sie nicht bloß wegen des materiellen Erfolges einer Strafgesetzverletzung für den Verletzer, sondern prinzipiell aus dem weiteren und höheren Gesichtspunkt der konkreten Gesetzesvollziehung zur Erhaltung der Rechtsordnung im Ganzen geübt werden soll, welcher erstes Regierungsprinzip im Staate, bez. im Rechtsstaate sein muß, das nur aus höheren Staatswohlsrücksichten alterirt werden darf. Schließlich ist noch der „Erscheinungsform des Aktes“ (Elsas a. O. § 5) zu gedenken, ob sie „Verordnung“ oder nur „Verfügung“ sei, oder aber „Befehl“? Im neueren Staatsrecht steht fest, daß das viel umstrittene Verordnungsrecht des Regenten eines der wichtigsten sog. Hoheitsrechte materieller Art sei. Der von Laband I S. 590 und 591 (2. Aufl.) gemachte Unterschied zwischen Verordnung im materiellen und im formellen Sinn und von Verfügung, zwischen Rechts- und Verwaltungsverordnung und die Eintheilung der Verwaltung in unmittelbare Geschäftsführung, Leitung und Beaufsichtigung scheint in der Staatslehre festen Boden gefaßt zu haben. Die Verwaltungsakte (-verfügung und -verordnung) kommen hier für uns nicht weiter in Frage, da der Begriff der Verwaltung für die B. oben ausgeschlossen werden mußte. Umfaßt die Verordnung im Gegensatz zum Gesetze die ohne Mitwirkung der Gesellschaftsvertretung im Lande nach einer Verfassung als Willensakt des Staates im Voraus (in blanco) anerkannte Regierungskundgebung allgemeineren Inhalts für Handel und Wandel im Staate mit verbindlicher Kraft (Rechts- oder Verwaltungsverordnung anstatt

eines Gesetzes, provisorische oder definitive), so ist der einzelne Gnadenakt von der Verordnungsform der Regierungskundgebung ausgeschlossen, wohingegen die Amnestie, weil sie ganze Kategorieen von Strafthaten und mithin auch von Strafgesetzverletzern umfaßt, also eine Kollektivabweichung von der Strafgesetzvollziehung (in der Abolition wie in der B. im e. S. — adgratiatio —) sich wegen ihrer quantitativen wie qualitativen Umfänglichkeit und ihrer potenzirten Abweichung vom Legalitätsprinzip schon materiell zum Gebrauch der Verordnungsform eignet, womit sich jedoch das franz. Recht nicht begnügt, indem es sogar zum Amnestieerlaß ein Gesetz verlangt, was mit einer republikanischen Staatsbeherrschungsform allerdings harmonirt, wenn man es nicht sogar mit der konstitutionell-monarchischen konsequent vereinbarlich erachten möchte mit Rücksicht auf die einer Aufhebung des Strafgesetzbefehles nahe kommenden Wirkung von großer Tragweite; eine ausdehnende Auslegung des Abs. 3 in Art. 49 der preuß. Verf. erstreckte das dem König unter Vorbehalt eines besonderen Gesetzeserlasses ad hoc zugestandene Abolitionsrecht auch auf Amnestieen mit der Wirkung, daß nach Erlaß einer solchen auch eingeleitete Strafverfahren einzustellen seien, indessen würde dann die in der Amnestie enthaltene B. im e. S. durch einen Regierungsbefehl schon allein erlassen werden können, während zum Erlaß der mitumfaßten Abolition erst ein beide Volkshäuser durchlaufendes, vom König zu sanktionirendes Gesetz erforderlich wäre. Elsas räumt der Amnestie, welche sich ihrer Natur nach auf eine unsichere Zahl von Delinquenten einer gewissen Art beziehe und den Verfolgungs- bez. Vollstreckungsbehörden für ihr Verhalten zu den letzteren die Norm vorschreibe, gerade dadurch von der eigentlichen B. unterscheide, die Form der Verordnung ein, will im übrigen aber die B. staatsrechtlich als „Verfügung", weil ein Akt der Verwaltung (des höchsten Chefs der Justizverwaltung) ausgeübt werde, mit den üblichen Rechtserforderniſſen versichert, behandelt wissen. Amnestieen pflegen in landesherrlicher Verordnungsform, wobei der Regent direkt redend eingeführt wird, mit Unterschrift desselben und Gegenzeichnung des Justizministers in den offiziellen Blättern verkündet zu werden, wie Gesetze, während Einzelbegnadigungen nicht verkündet, sondern als Ministerialreskripte an die Strafbehörden die höchste Gewaltenentschließung eröffnen, wie z. B. auch bei Vollstreckung von Todesurtheilen solch ein Reskript dahin lautend verlesen wird, daß das Staatsoberhaupt (in den freien Städten der Senat) sich nicht habe bewogen gefunden, von der B. Gebrauch zu machen. In den betr. Akten befindet sich mit der Signatur des Regenten die Entschließungsurkunde, wenn auch nur im Konzept oder im Protokoll über den Vortrag und die Entschließung mit der Kontrasignatur des Justizchefs oder seines Vertreters vor, aus welcher die Verantwortlichkeit folgt, und daher kommt es mit Rücksicht hierauf garnicht darauf an, ob ein so beurkundeter einzelner Gnadenakt eine landesherrliche „Verfügung" oder ein „Regierungserlaß" oder auch „Verordnung" genannt wird, da sonst bloße Ministerialerlasse oder Ministerialverordnungen allgemeineren Inhaltes als solche, in besonderen Fällen unter Erwähnung der „Höchsten Genehmigung" des Staatsoberhauptes als „Verordnung", sonst als bloße „Ministerialbekanntmachung" in den amtlichen Blättern veröffentlicht werden, sonst aber nur Reskripte über allgemeinere Anordnungen (Normativverfügungen) oder einzelne Entschließungen in speziellen Fällen den betr. Stellen zugehen. Jedenfalls ertheilen solche Reskripte nur Verwaltungsverordnungen oder Ver-

fügungen (Verwaltungsbefehle im Gegensatz zu jenen Regierungsbefehlen, was oben genauer dargelegt worden ist).

Die im Gnadenerlaß liegende Entbindung von den Legalitätsverpflichtungen der betr. Strafbehörden geht ja regelmäßig auf ein Unterlassen bestimmter Pflichtakte, ausnahmsweise aber auf Abweichung davon in bestimmter Richtung wie bei der Wiederverleihung entzogener rechtlicher Fähigkeiten (Rehabilitirung) und theilweiser B., Ablassen von Entziehungen laut Urtheilsspruchs (Restitution von bezahlten Geldstrafen, Wiedereintritt in Aemter, Ehrenstellungen, Ehrenrechte, Aufhören von Polizeiaufsicht, Arbeitshauszwang nach Ueberweisung an die Landespolizeibehörde). Ausgeschlossen sind daher Erlaß der Kostentragung laut Urtheil, worauf die Finanzverwaltung verzichten darf, ferner ein Nachlaß einer Buße an den Berechtigten und Verzicht auf die eine Privatgenugthuung enthaltende Befugniß zur Bekanntmachung der Verurtheilung gemäß §§ 165 und 200 StGB., sowie die Aufhebung eines ausgesprochenen dauernden Verlustes von Rechten, mit dessen Erklärung der Verlust eintritt; vgl. darüber Elsas a. O. S. 54 u. 55.

III. Anerkannt ist nach Laband u. a. m., daß die B. im e. S. und die Untersagung der Strafverfolgung vor Beginn des Prozesses in allen deutschen Staaten vor Errichtung des Nordd. Bundes und des Deutschen Reiches bestanden hat; von der letzteren konnte wenigstens da, wo das Opportunitätsprinzip, wie in Preußen, sich in der Praxis eingebürgert hatte, mittels Weisungen an die StA. Gebrauch gemacht werden. Begrenzt war in einzelnen Verfassungen die Niederschlagung eines Strafverfahrens oder auch war sie wegen ihrer Anreihung an die staatsrechtliche, auch in den deutschen Grundrechten von 1848 Art. IX § 42 ausdrücklich verpönte „Kabinets- und Ministerialjustiz“ sehr selten ausgeübt oder ganz außer Gebrauch gestellt, auch wohl in Ministerverantwortlichkeitsgesetzen oder Gesetzen über das Verfahren auf Ministeranklagen auf diese allein beschränkt, sonst nirgends erwähnt, wie im Großh. S.-Weimar-Eisenach, wo sich nur in den Sportel- und Gebührenordnungen bis zur neuesten ein Ansatz für Abolition vorfindet, während eine solche kaum einmal, namentlich seit die Frage ihres gewohnheitsrechtlichen Fortbestehens in Folge der Reichs-Strafgesetzgebung streitig geworden war, zur Ausübung gekommen ist. Uebrigens hat auch für Notariatsakte sich ein Ansatz daselbst fortgesetzt, obschon es nicht zur Einführung des Notariats im Großherzogthum gekommen ist.

Seit der reichsgesetzlichen Regelung des Strafrechts und -Prozesses mit Einschluß des GVerfG. und der Einführungsgesetze ist von der Staatsrechts- wie Strafrechts- und Prozeßlehre, auch in der Staatspraxis, die Frage höchst zweifelhaft geworden, ob durch diese Regelung und die daran sich knüpfende verfassungsmäßige Gehorsamspflicht den Einzelstaaten zur Befolgung und Durchführung der Reichsgesetze das B.-Recht der Einzelstaaten eine Veränderung erfahren habe? Laband a. O. glaubt, da die Anordnungen der Reichsgesetze, welche ausdrücklich das B.-Recht normieren, zum größten Theile die Fälle beträfen, in denen das B.-Recht dem Kaiser eingeräumt ist, sich für die Beantwortung vorstehender Frage auf die Ergebnisse angewiesen sehen zu müssen, welche sich aus dem juristischen Wesen des B.-Rechts und aus den Grundprinzipien der deutschen Gerichtsverfassung ersehen ließen.

Für die B. im e. S. als Abweichung vom rechtskräftigen, vollstreckbaren und in der Vollstreckung begriffenen Urtheilsbefehle aus höchster Machtvollkommen-

heit kann wohl kein Zweifel bestehen, wie ausführlich von **Elsas** S. 60 ff., nachdem schon seit der neuen Reichsgesetzgebung namentlich die **Kommentatoren** zu den Justizgesetzen und verschiedene Staats-, Straf- und Prozeßrechtslehrer sich in diesem Sinne ausgesprochen hatten, nachgewiesen hat. Allerdings sucht man vergebens in der Reichsverfassung nach einer Bestimmung über die Stellung des landesherrlichen B.-Rechts zum Reichsrechte, und **Löwe** schon in den ersten Auflagen seines Komm. zur StPO. erwähnte unter Bezugnahme auf **Heinze's** oben angeführte Arbeiten, daß diese Frage z. Z. als ein Noli me tangere betrachtet, aber doch die Reichsgesetzgebung früher oder später genöthigt sein werde, sich mit der Regelung dieses Rechts zu befassen, da jetzt schon (gleich nach 1. Okt. 1879) der gegenwärtige Rechtszustand hinsichtlich des B.-Rechts ein unhaltbarer genannt werden müsse wegen seines unklaren, chaotischen Verhältnisses in Bezug auf Reich und Einzelstaaten.

Als feststehend ist der oben schon ausgesprochene Satz anzunehmen, daß das Reich die Strafgewalt in der Vollziehung der Reichsstrafgesetze, soweit es sich diese für einzelne Delikte gegen Kaiser und Reich nicht vorbehalten hat, durch die **Bundesstaaten ausüben** läßt, daß es sich jedoch die **Beaufsichtigung** über die Vollziehung der Reichsgesetze vorbehalten hat im Art. 4[13] der RV.; davon ist aber die Folge, daß die Reichsgesetzgebung in der Rechtslage ist, Abweichungen von der als Regel geordneten legalen Befolgung der Strafgesetze als **Ausnahmen sich selbst**, bz. der Reichsregierung „**inhaltlich**“ zu reguliren, so gut wie Vorschriften in Betreff der Strafverfolgung und Strafvollstreckung auf verfassungsmäßigem Wege zu geben, nicht bloß soweit das Reich laut verfassungsmäßigem Vorbehalt Inhaber der B.-Gewalt ist (**Binding**), sondern **überhaupt** für das Gebiet des Reichsstrafrechts. Hat es nun aber dies bisher unterlassen und auch nicht eine Abweichung von den durch die Einzelstaaten zu vollziehenden Reichsstrafgesetzen ausdrücklich untersagt, so muß man annehmen, daß eine solche so, wie sie in den Einzelstaaten bestanden hat, bei deren Eintritt in den Bundesstaat (Reich) hat **fortbestehen** sollen, bis das Reich sich dieser Materie bemächtigt, oder wenigstens soweit nicht aus dem **Reichsrecht** eine Schranke der Begnadigung hervorgeht. Die „unmittelbare verantwortliche Geschäftsführung“, d. i. die Verwaltung der Strafrechtspflege unter der Oberaufsicht des Reichs (Kaiser und Bundesrath) verblieb also den Gliedstaaten und folgeweise ihren Regierungen auch die Bestimmung über ausnahmsweise Abweichung, soweit das Landesrecht die Befugniß dazu vorgesehen hatte, als Selbstregierungsrecht. Eine **mittelbare** Bestätigung des vorerst durch die Reichsverfassung nicht veränderten Fortbestehens des Landes-Begnadigungsrechts ergiebt sich außerdem aus §§ 484 und 485 StPO., wo außer der Neuschaffung eines B.-Rechts des Kaisers das bis dahin bestehende Recht der B. im e. S. anstatt der Nichtbestätigung eines Todesurtheils (partikularrechtlich erforderte ja die Vollstreckung eines solchen die landesherrliche Bestätigung) anerkannt worden ist, wozu sich auch noch die Anerkennung des B.- und Strafverwandlungsrechts des Vereinsstaates in seinem Gebiete in Art. 18 des Vertrages vom 8. Juli 1867 zwischen dem Nordd. Bunde und den 4 Staaten unterhalb der Mainlinie über die Fortdauer des Zollvereins rücksichtlich des Zollstrafrechts (pars in toto) hinzurechnen läßt, wie sie schon in den früheren Zollvereinigungen sich vorfand;

vgl. auch Art. 15 des Ges. vom 1. Juli 1869 und v. Mohl's Reichsstaatsrecht S. 201—203.

Mit Recht erwähnt noch Elsas S. 78, daß in Folge des nach Art. 17 der RV. dem Kaiser übertragenen Rechts der Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze auch eine solche als Recht (und Pflicht?), auf eine den gesetzgeberischen Zwecken zuwiderlaufende Ausführung eines Reichsgesetzes aufmerksam zu machen, zustehe, ev. im Fall eines Widerspruchs hiergegen seitens eines Bundesstaates der Bundesrath nach Art. 7^3 der RV. über einen deshalb entstandenen Streit zu entscheiden habe; vgl. die Veranlassung des Hamburger Senats, das Bordellwesen nach dem Reichsstrafgesetzbuch unter die Bestimmungen über Kuppelei fallen zu lassen; auch eine unmotivirte Nachsicht gegen die aufsteigende Duellwuth in Verfolgung und Strafvollstreckung, besonders auf Hochschulen, könnte unter jene oberste Reichsaufsicht fallen. Vgl. aber auch EinfG. zum StGB. Art. 2 Abs. 2. Auch von Laband a. O. § 91 wird es als in der Theorie und Praxis herrschende Ansicht bezeugt, daß das B.-Recht der Landesherren und Senate im Deutschen Reiche das geblieben ist, was es vor der Reichsgründung gewesen, d. h. ein eigenes, von niemandem verliehenes und von keinem anderen Rechte abgeleitetes Recht der Einzelstaaten, da die Reichgesetzgebung mit vollem Vorbedacht und bewußtem Wollen Abstand genommen habe, das B.-Recht der Einzelstaaten überhaupt nur zu berühren; damit war die Ansicht ausgesprochen, daß durch die bundesstaatliche Zusammenschließung der Einzelstaaten und durch die Einheit der Reichsjustizgesetzgebung das B.-Recht der Einzelstaaten eine Erweiterung erfahren habe, indem jeder einzelne Staat nunmehr unterschiedslos es hinsichtlich aller im ganzen Reichsgebiet begangenen oder zu verfolgenden Verbrechen ausüben dürfe (Heinze) und es war aus jener Ansicht die wichtige Folgerung gezogen, daß das B.-Recht hinsichtlich seiner Voraussetzungen und seines Umfanges in jedem Staate ausschließlich unter den Regeln des Landrechts stehe. Daß freilich dadurch eigenthümliche Inkonsequenzen gegenüber dem Reichsrecht bestehen, hatte schon Löwe a. O. zu Tit. 2 des GVerfG. nachgewiesen, so, daß auch bei denjenigen Straffällen, welche, wie z. B. die Beleidigung des Kaisers oder des Bundesraths, die Interessen des Reichs berühren (Art. 74 der RV. und die entsprechenden Bestimmungen des StGB.), das B.-Recht nach wie vor nicht dem Reiche, sondern dem betr. Bundesstaate zustehe, ebenso im Falle eines von einem Reichsbeamten verübten Amtsverbrechens, da nur für Disziplinarsachen das ReichsbeamtenG. v. 31. März 1873 § 118 dem Kaiser ein B.-Recht ertheilt habe, auch daß ein Uebergang dieses B.-Rechts auf die Reichsgewalt in Zoll- und Steuerstrafsachen, wo es sich um die Hinterziehung einer dem Reiche oder dem Zollverein zustehenden Abgabe handle, nicht stattgefunden habe. Das B.-Recht der Reichsgewalt ruht in der Hand des Kaisers nach § 484 StPO. in den Reichsgerichts-Strafsachen in erster Instanz ohne Unterschied zwischen solchen Sachen, für welche das Reichsgericht an sich zuständig war, und solchen, auf welche im Einzelfall die Zuständigkeit erstreckt worden ist; hier ist aber auch nur das B.-Recht im e. S. ertheilt, nicht ein Abolitionsrecht, da mit dem Aufhören der Landesstrafgewalt in diesen Sachen auch die entsprechende Gnadengewalt in Wegfall gekommen ist, wie ausgenommen v. Schwarze (Komm. zur StPO. ohne besondere Begründung) und Meves (v. Holtz. Handbuch II S. 495) alle Rechtslehrer angenommen haben; nur macht Löwe a. O.

in Bezug auf die im Zusammenhang mit einer reichsgerichtlichen Strafsache stehenden (§§ 3, 13 StPO.) einen Unterschied dahin, daß von der Rechtshängigkeit beim Reichsgericht an ein landesrechtliches Abolitionsrecht unwirksam sei, nicht aber eine vorher ertheilte Abolition, indem diese die Erstreckung des reichsgerichtlichen Verfahrens ausschließen würde. Die B.-Gewalt kann sich nach einer hergebrachten Ansicht nur an die Gerichtsherrlichkeit anschließen und durch die StPO. ist bei der Anordnung des Gerichtsstandes des Zusammenhanges, der ein sog. außerordentlicher Gerichtsstand ist, die Gerichtsherrlichkeit auch über die durch Zusammenhang an das Reichsgericht nachgezogenen Sachen, auf das Reich übergegangen, wodurch dem Einzelstaat die Gerichtsherrlichkeit und folgeweise die B.-Gewalt entzogen wird, die ebenso wieder aufleben kann, wenn das Reichsgericht nach § 4 StPO. eine Lostrennung der nachgezogenen Sache aus dem Zusammenhang anordnen würde. Eine Abolition würde nur vor der Rechtshängigkeit bei dem Reichsgericht denkbar sein, nicht aber bei solchen Sachen, in denen ein Verbrechen gegen das Reich und den Kaiser sich über mehrere Staatsgebiete erstreckt und hier Ermittelungsverfahren eingeleitet sind. Diese Fälle sind aber unterschieden von den außerhalb des Zusammenhanges stehenden, wo in der Revisionsinstanz eine Sache beim Reichsgericht aus einem Einzelstaat rechtshängig geworden war, wie ein solcher im Juni 1896 aus dem Herzogth. Anhalt dem Reichsgericht gegen H. vorlag, der gegen ein wegen Unterschlagung und strafbaren Eigennutzes vom Landgericht zu Dessau gegen ihn erlassenes Strafurtheil Revision eingewendet hatte, weil in einem Amnestieerlaß des Herzogs vom 22. Mai 1896 auch sein Fall mit begriffen sei und deshalb das Strafverfahren hätte eingestellt werden müssen. Der Reichsanwalt erklärte, daß es ihm undenkbar schiene, wie ein Bundesfürst das Recht haben sollte, ein beim Reichsgericht schwebendes Verfahren aufzuheben. Der Vertheidiger behauptete demgegenüber, die Abolition sei in der Amnestie mit enthalten und in Anhalt von je in Uebung gewesen und weder durch die Verfassung noch durch ein Reichsgesetz abgeschafft und gelte wie für die erste Instanz, so auch für die Revisionsinstanz; was solle jene thun, wenn die Sache zu erneuter Verhandlung vom Reichsgericht zurückverwiesen werde? Logisch allein richtig sei, das Niederschlagungsrecht entweder im Ganzen anzuerkennen oder zu bestreiten. Das Reichsgericht III. S. verwarf die Revision mit der Begründung:

„Das Reichsgericht hat die strafrechtlichen und prozessualen Vorschriften anzuwenden und sich nach dem GVerfG. zu richten. Weder das eine noch das andere dieser Gesetze kennt ein Abolitionsrecht. Dem Kaiser als solchem steht ein Abolitionsrecht in denjenigen Prozessen, in denen das Reichsgericht in zweiter Instanz erkennt, nicht zu, sondern nur ein B.-Recht, und in Bezug auf alle übrigen Prozesse enthält weder das eine noch das andere Reichsgesetz Andeutungen, die dem Reichsgericht die Pflicht auferlegten, auf Befehl des Kaisers oder eines Landesherrn mit dem Rechtsgange stille zu stehen“. . . *)

(Fortsetzung folgt.)

*) Der Anhalter Fall ist von Stenglein in der D. Juristenzeitung 1 (1896) S. 262 nebst der Begründung des RG.-Urtheils mitgetheilt und diese das. S. 256 von Laband, jedoch nur nach ihm vorgelegenen Zeitungsberichten besprochen. Laband hat wohl nicht mit Recht angenommen, daß der dritte Strafsenat eine Entscheidung darüber, ob das Abolitionsrecht, wo es landesrechtlich bestehe, durch die StPO. aufgehoben worden, zwar ausdrücklich nicht gegeben, aber doch eine solche, wie man annehmen müsse, verneinend ausfallen dürfte, da sie von der Voraussetzung ausgegangen, das Abolitionsrecht des Herzogs bestehe „innerhalb seiner natürlichen Schranken“ fort. Auch abgesehen von dieser in obiger Begründung nicht ersichtlichen Wendung ist daran

Aus der Praxis.

A. Entscheidungen des Reichsgerichts.

StGB. § 133. **In amtlicher Aufbewahrung befindet sich eine Urkunde, wenn der Zweck, zu welchem die Urkunde einer Behörde überreicht worden ist, es von selbst mit sich bringt, daß ein amtlicher Gewahrsam daran stattfindet.**

Urtheil III. S. vom 23. Jan. 1897 gegen M.

Aus den Gründen: Der erste Richter hat als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte die in Frage befangene Postkarte im Verlaufe einer civilprozessualen Verhandlung dem diese leitenden richterlichen Beamten überreicht hat, wenn nicht zum Beweise einer in jenem Prozesse vom Gegner bestrittenen Thatsache, so doch zu dem Zwecke, damit der richterliche Beamte im Interesse des verhandelten Rechtsstreits vom Inhalte der Postkarte Kenntniß nehme und diesen amtlich benutze. Die Karte ist dem Angeklagten zunächst nicht zurückgegeben, sondern vom Richter zurückbehalten und den Prozeßakten in einem Umschlage beigefügt worden. Aus welchem Grunde die Karte zurückbehalten worden ist, ob dies nur aus einem Versehen des Verhandlungsrichters geschehen ist, wie der Angeklagte behauptet, ist nicht festgestellt, aber auch rechtlich unerheblich. Für die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 133 des StGB. genügen die vorbezeichneten Feststellungen. Zunächst würde unbedenklich gesagt werden können, daß die Postkarte einem Beamten amtlich übergeben worden sei, und schon von diesem rechtlichen Gesichtspunkte aus die Bestimmung des § 133 cit. anwendbar erscheinen. Es ist aber auch der erstinstanzliche Ausspruch, daß die Postkarte sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Ort befunden habe, rechtlich nicht zu beanstanden. Die entsprechende Vorschrift des § 133 darf nicht dahin ver-

---

festzuhalten, daß der Strafsenat dies nur „unterstellt“, also endgültig noch nicht ausgesprochen hat, da er keine genügende Veranlassung hatte, dieser wichtigen Frage näher zu treten. Daher wäre der Auslegung Laband's vorerst nicht beizutreten, soweit er hier ein reichsgerichtliches Präjudiz als „implicite“ gegeben folgern möchte. Seine daran sich schließende Ansicht wird in Folgendem wiedergegeben: „Da das B.-Recht eine von der gesetzlich geregelten Strafrechtspflege verschiedene und auf einem selbstständigen Grunde beruhende Staatsfunktion ist, so ist es durch die reichsgesetzliche Regelung des Strafverfahrens an und für sich nicht berührt worden. Es wäre freilich möglich gewesen, in der StPO. auch das B.-Recht reichsgesetzlich zu regeln; da dies aber nicht geschehen ist, so besteht das B.-Recht der Landesherren nach Maßgabe der Landesgesetze fort und dies gilt in gleicher Weise sowohl vom B.-Recht im e. S. als vom Niederschlagungsrecht. Die praktischen Erwägungen, welche gegen die Fortdauer des Niederschlagungsrechts geltend gemacht werden können, sind Erwägungen de lege ferenda und als solche nicht geeignet, eine Abweichung vom bestehenden Rechte zu rechtfertigen.“ Erkennt Laband die Möglichkeit an, reichsgesetzlich, also doch wohl bei Gelegenheit der Strafgesetzgebung das B.-Recht (etwa wie in der öst. StPO von 1873 § 2 die Niederschlagung), zu regeln, und muß er zugeben, daß in § 485 RStPO. eine auf die Vollstreckung der Todesurtheile sich beziehende Anerkennung des B.-Rechts im e. S. enthalten ist, daß aber im Uebrigen in diesem Gesetz, wo es hätte geschehen können, sowie im GVerfG. die Niederschlagung eines Strafverfahrens nicht erwähnt, vielmehr dessen Einleitung und Durchführung von keiner anderen Vorschrift als der reichsgesetzlichen abhängig gemacht worden ist — da, wo Staats- und Prozeßrecht sich auf das Engste berühren und über die Gewalten bestimmt wird — da wird er nicht ein stillschweigendes Anerkenntniß einer selbstständig, außerhalb des Legalitätsprinzips stehenden, von der Strafrechtspflege verschiedenen Staatsfunktion aufstellen dürfen.

standen werden, daß sie nur dann Platz greife, wenn die Urkunde ausdrücklich und nur zu dem Zwecke, damit sie amtlich aufbewahrt werde, überreicht worden ist. Es würde dies eine Einschränkung des Gesetzes darstellen, für welche dessen Wortlaut und Entstehungsgeschichte keinen Anhalt gewährt. Jene Norm findet daher auch dann Anwendung, wenn die Ueberreichung der Urkunde zunächst einen andern Zweck verfolgte, dessen Erreichung aber von selbst und nothwendig zur Folge hat, daß die Urkunde in eine Lage gelangt, wo thatsächlich ein amtlicher Gewahrsam daran stattfindet. Auch ist es nicht erforderlich, daß dieser Gewahrsam längere Zeit andauern soll, es genügt vielmehr, daß es von ganz vorübergehender Dauer sein und auf beliebiges Verlangen eines Berechtigten aufhören soll. So- lange einem solchen Gesuche nicht thatsächlich entsprochen worden ist, befindet sich die Urkunde in amtlichem Gewahrsam und darf diesem Gewahrsam nicht widerrechtlich entzogen werden.

StPO. § 377 Nr. 8. Auf die mit Unrecht erfolgte Ablehnung des nur eventuell gestellten Antrags auf Vernehmung eines Zeugen kann eine Revisionsbeschwerde nicht gestützt werden, wenn der zu vernehmende Zeuge zwischenzeitlich verstorben ist. Urtheil I. S. vom 25. Jan. 1897 gegen Pl.

Die Revision gegen ein Urtheil vom 1. Oktober 1896 ist verworfen worden mit folgender Begründung: Das Gericht hat den Antrag auf Vernehmung der G. abgewiesen, erstlich, weil ein Gendarm die G. bereits über ihr Wissen gefragt und sie ihm erklärt habe, den Beweissatz nicht bestätigen zu können. Daß dieser Entscheidungsgrund unstichhaltig hat, hat die Revision richtig ausgeführt; er verstößt gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweiserhebung. Als zweiter Grund der Beweiserhebung ist angeführt, das Gericht würde, wenn die Zeugin das Verlangte bestätigen würde, in seiner Ueberzeugung — — — nicht erschüttert werden. Auch dieser Grund widerspricht einem wesentlichen Erfordernisse des Beweisverfahrens. — — — Die Abweisung beruht auf einer Vorwegnahme des Eindrucks, den die Vernehmung der Zeugin auf die Ueberzeugung des Gerichts üben werde, für den noch keine Gründe bestanden. — — —

Das Urtheil müßte daher, soweit angefochten, wegen unzulässiger Beschränkung der Vertheidigung aufgehoben werden, wenn nicht inzwischen der standesamtliche Nachweis zu den Akten gekommen wäre, daß die als Zeugin vorgeschlagene G. am 1. Okt. 1896 verstorben ist. Hiermit wird die Beschwerde gegenstandslos, da dem Antrage unter keinen Umständen, auch nicht durch kommissarische Vernehmung, entsprochen werden könnte und bei seiner eventuellen Stellung auch dann kein Ersatzantrag hätte gestellt werden können, wenn der Abweisung die dem Gerichte damals nicht bekannte Hinderungsursache zu Grunde gelegt worden wäre.

Reichspostgesetz vom 28. Okt. 1871. § 2. Für mehrere unter sich nicht verbundene Personen darf ein Bote die Beförderung von Zeitungen auf getrennten Botengängen übernehmen. Urtheil I. S. vom 25. Jan. 1897 gegen K.

Aus den Gründen: Der Postzwang erstreckt sich auf Zeitungen politischen Inhalts, die öfter als einmal wöchentlich erscheinen; freigegeben ist die Beförderung durch expresse B[illegible] Verwendung eines solchen unterliegt

jedoch der Beschränkung, daß der Bote nur von einem Absender abgeschickt werden und von Anderen dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder mitnehmen, noch für Andere zurückbringen darf. § 2 des Postgesetzes. Die Beförderung von Zeitungen durch einen Baten für mehrere nicht unter sich verbundene Personen oder Firmen auf getrennten Batengängen ist hiernach nicht verboten. Eine weitergehende Handlungsweise liegt hiernach nicht vor. Die Angeklagte war für zwei getrennte Zeitungsverlage — — — als Extrabotin, und zwar nicht als gemeinsame, bestellt und hat auf getrennten Botengängen, wie das Urtheil annimmt, nicht auf denselben die van den zwei verschiedenen Verlagen herausgegebenen Zeitungen zugestellt, auf getrennte Rechnung. Ohne Rechtsirrthum kannte die Strafkammer hiernach eine Bestrafung aus § 27[1] des genannten Gesetzes ablehnen. Die entgegengesetzte Meinung der Staatsanwaltschaft wird durch den Wortlaut des § 2, wie sie selbst anerkennt, und durch den Gedanken und das System des Gesetzes widerlegt. Dem Wartlaute nach ist das Absenden eines Baten van Mehreren untersagt, nicht das Ablohnen aber Abdingen je für besandere, getrennt ausgeführte Gänge.

KonkOrdn. § 210 Nr. 3 erleidet keine Anwendung, wenn während des Bestehens einer offenen Handelsgesellschaft die Pflicht zur Bilanzziehung versäumt worden, und der Theilhaber, welcher nach Auflösung der Gesellschaft das von dieser betriebene Geschäft fortgesetzt hat, während dieser Zeit in Konkurs verfallen ist. Urtheil II. Sen. vom 2. März 1897 gegen S.

Aus den Gründen: Nach den von der Strafkammer getroffenen Feststellungen hatte der A. S. seit März 1891 unter der Firma A. S. u. Co. gemeinschaftlich mit dem Kaufmann P. B. ein Handelsgeschäft betrieben, zu welchem von dem letzteren das Betriebskapital im Betrage von etwa 18 000 M. hergegeben war. Im Sommer 1893 trat B. aus dem Geschäft aus, das eingebrachte Kapital ließ er zunächst stehen, jedoch mußte der Angeklagte unter Hingabe von Wechseln sich verpflichten, dasselbe an festgesetzten Terminen in Raten van 1000 M. zurückzuzahlen. Diese Zahlungsverbindlichkeit belastete das Geschäft so schwer, daß der Angeklagte sich genöthigt sah, im März 1895 den Konkurs anzumelden. Durch gerichtlichen Beschluß vom 11. März 1895 wurde denn auch über das Vermögen des Angeklagten das Kankursverfahren eröffnet.

Der Angeklagte ist wegen Vergehens gegen § 210 Nr. 3 der KonkOrdn. verurtheilt worden, weil er im Jahre 1891 gegen die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches es unterlassen habe, die Eröffnungsbilanz seines Vermögens zu ziehen.

Die Revisian rügt Verletzung des Strafgesetzes, indem sie ausführt, daß das Konkursverfahren nicht über das Vermögen der affenen Handelsgesellschaft A. S. u. Ko., sondern über das Vermögen des Kaufmanns A. S. eröffnet, letzterer aber mit der Handelsgesellschaft nicht identisch und deshalb auch nicht in Folge des über sein Vermögen eröffneten Konkurses für die Verabsäumung einer Pflicht, die der Handelsgesellschaft abgelegen habe, strafrechtlich verantwortlich zu machen sei.

Die Rüge ist begründet.

Die Feststellungen des angefachtenen Urtheils ergaben, daß der Angeklagte und der Kaufmann P. B. im März 1891 unter der Firma A. S. u. Ko. eine

offene Handelsgesellschaft errichtet und bei Beginn des Gewerbes der Vorschrift des Artikels 29 des Handelsgesetzbuches zuwider eine Eröffnungsbilanz nicht angefertigt haben. Durch das Ausscheiden des Kaufmanns P. B. wurde die offene Handelsgesellschaft aufgelöst, da sie nur aus zwei Socien bestand und eine Gesellschaft durch eine Person begriffsmäßig nicht fortgesetzt werden kann. (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 7 S. 121.)

Unter Veränderung seiner rechtlichen Stellung und seiner wirthschaftlichen Lage wurde alsdann das Geschäft von dem Angeklagten als Einzelkaufmann fortgeführt; als solcher „begann" er ein Gewerbe im Sinne des Artikels 29 des Handelsgesetzbuches und war deshalb zur Ziehung einer Eröffnungsbilanz verpflichtet, mochte er auch nach wie vor auf Grund des Artikels 24 des Handelsgesetzbuches das Geschäft unter der alten Firma A. S. u. Ko. betreiben. Das ist in dem reichsgerichtlichen Urtheile vom 23. November 1894 (Entscheidungen in Strafsachen Band 26, Seite 222), auf welches verwiesen wird, näher dargelegt. Ferner hat das Reichsgericht auch angenommen, daß die Verpflichtung zur Anfertigung einer Eröffnungsbilanz demjenigen obliege, der ein bereits bestehendes Handelsgeschäft durch Erbgang erwerbe. (Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 28 Seite 428.)

Für geboten erachtet ist die Anfertigung einer Eröffnungsbilanz, weil in solchen Fällen das Handelsgeschäft, wenn auch in derselben Art, doch von einem andern Rechtssubjekt fortgeführt und in Folge dessen rechtlich und wirthschaftlich ein anderes wird.

Ueber das Vermögen des Angeklagten als Einzelkaufmanns ist das Konkursverfahren eröffnet, der Angeklagte aber nicht verurtheilt wegen Verabsäumung der ihm vom Gesetze auferlegten Pflicht, im Jahre 1893 bei dem Beginne seines Gewerbes als Einzelkaufmann eine Eröffnungsbilanz zu ziehen, sondern weil die offene Handelsgesellschaft A. S. u. Ko., über deren Vermögen das Konkursverfahren nicht eröffnet ist, es unterlassen hat, im Jahre 1891 bei dem Beginne ihres Gewerbes eine Eröffnungsbilanz anzufertigen. Der Angeklagte ist also strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wegen Verabsäumung einer Pflicht, welche er nicht als Einzelkaufmann, sondern höchstens als Mitglied der offenen Handelsgesellschaft zu erfüllen und die eine Bilanz und Inventur zum Gegenstande hatte, durch welche, soweit ersichtlich, sein in Konkurs gerathenes Vermögen nicht betroffen wurde. Das ist rechtsirrig.

StGB. § 122 Abs. 2: Der Thatbestand erfordert eine Kräftevereinigung bei dem Unternehmen des Ausbruchs.

Urtheil I Sen. vom 8. März 1897 gegen M.

Gründe: Die Anwendung des § 122 Abs. 2 des StGB. auf die Mitwirkung des Beschwerdeführers zu der im Urtheile festgestellten Meuterei ist nicht zulässig. Die Herrichtung des Messers zum Durchsägen der Gitterstäbe und dessen Ueberlassung an die Mitangeklagten, welche damals noch mit ihm in derjenigen Zelle eingeschlossen waren, aus welcher, wie geplant, gemeinschaftlich ausgebrochen werden sollte, mag zwar, wie die Strafkammer angenommen hat, eine Bethätigung des Entschlusses zum gemeinsamen Ausbruche enthalten, allein damit ist gegenüber dem Beschwerdeführer noch nicht die Thäterschaft zu dem Vergehen des § 122 Abs. 2 des StGB. festgestellt, nach dessen zweiter Kumulative

der gewaltsame Ausbruch von den Thätern „mit vereinten Kräften“ unternommen sein muß. Die Thäterschaft hierzu ist selbst für einen Theilnehmer an einer vorgängigen Zusammenrottung ausgeschlossen, wenn er zu der Zeit, als mit der Ausführung des Ausbruchs begonnen wurde, räumlich — wie Beschwerdeführer im Fragefalle — derart von seinen Komplizen getrennt ist, daß für ihn eine Kräftevereinigung mit denselben bei dem Ausbruche unmöglich ist. Denn das Gefährliche des Delikts, welchem die Strafbestimmung des § 122 des StGB. begegnen will, besteht gerade darin, daß eine Kräftevereinigung zum Zwecke gemeinsamer Selbstbefreiung stattgefunden hat und daß die Rotte bei dem gesammten Unternehmen des gewaltsamen Ausbruchs als eine geschlossene Einheit auftritt, welche die Bewältigung der Theilnehmer und die Wiederergreifung der Fliehenden erschwert. (Entsch. Bd. 15 S. 220, Bd. 17 S. 49).

Zu dieser Gefahr persönlich beizutragen, war aber dem Beschwerdeführer zu dem Zeitpunkte, als die Ausführung des Ausbruchs unternommen, mit dem Durchsägen des Fenstergitters begonnen wurde, wider sein Erwarten dadurch unmöglich gemacht worden, daß er zuvor aus der Gemeinschaftszelle, aus welcher ausgebrochen werden sollte, herausverlegt und in eine andere Zelle eingeschlossen worden war. Er kommt deshalb als Mitthäter bei dem Unternehmen des Ausbruchs nicht in Betracht.

Die neuerliche Verhandlung wird der Strafkammer Veranlassung geben, die Thätigkeit des Angeklagten, seine Herrichtung und Ueberlassung des Werkzeuges zum Ausbruch an seine Komplizen mit dem Bewußtsein, daß es diesen zu einem nach § 122 des StGB. strafbaren Ausbruch dienen werde, unter dem Gesichtspunkte des § 49 des StGB. ihrer Prüfung zu unterziehen.

Nahrungsmittel-Gesetz vom 14. Mai 1879, § 12. In dem vom Geschäftsherrn an einen Bediensteten erlassenen Befehle zur Herstellung eines gesundheitsschädlichen Nahrungsmittels kann der Versuch eines Vergehens gegen § 12 cit. gefunden werden.

Urth. II. Sen. vom 12. März 1897 gegen M.

Aus den Gründen: Der Angeklagte, nach der Feststellung der Vorinstanz „Inhaber einer Schlächterei und Wurstfabrikation“, ist wegen versuchter Herstellung gesundheitsschädlicher Wurst aus § 12 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln in Verbindung mit §§ 43, 44 des Strafgesetzbuches verurtheilt. Die Versuchshandlung ist darin gefunden worden, daß Angeklagter seinen Gesellen angewiesen hat, verdorbene Fleischtheile abzuwaschen, zu wässern und zu Wurst zu verarbeiten. Das zufolge dieses Befehls vom Gesellen eingewässerte Fleisch ist der weiteren Verarbeitung durch polizeiliche Beschlagnahme entzogen worden. Die Strafkammer hat den Befehl des Angeklagten als Anfang der Herstellung angesehen und daneben eine Prüfung der Frage, „ob das Einwässern des Fleisches ebenfalls eine Ausführungs- oder lediglich eine Vorbereitungshandlung sei“, für entbehrlich erachtet. Die Revision bezeichnet den Begriff der Herstellung als verkannt; sie führt aus, daß Angeklagter nur als Anstifter der dem Gesellen aufgetragenen Herstellung und mithin nach § 48 des Strafgesetzbuches nur dann bestraft werden könne, wenn gegen den

Gesellen ein Anfang der Ausführung im Gegensatze zu bloßen Vorbereitungshandlungen erwiesen sei.

Die Revision konnte für begründet nicht erachtet werden.

Wenn § 12 a. a. O. gleich anderen in dieselbe Materie einschlagenden Reichsgesetzen,

> vergl. §§ 4. 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1887, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen; § 12 des Gesetzes vom 5. Juli 1887, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln; § 4 des Gesetzes vom 20. April 1892, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken.

Die Herstellung gewisser Gegenstände unter Strafe stellt, so muß als Herstellung der Inbegriff derjenigen Thätigkeit, durch welche der Gegenstand hervorgebracht wird, und mithin als Hersteller ein Jeder angesehen werden, welcher sich dieser Thätigkeit mit dem Thäter-Willen unterzieht. Hersteller ist hiernach insbesondere Derjenige, auf dessen Veranstaltung der Herstellungsmechanismus, wenn auch nicht durch seine eigene Hand, sondern durch die zu seiner Verfügung stehenden Hilfskräfte in Bewegung gesetzt wird. Als Fabrikant für eigene Rechnung würde der Angeklagte sich unbedenklich einer vollendeten Herstellung schuldig gemacht haben, wenn der von ihm beauftragte Geselle das Fleisch zu Wurst verarbeitet hätte; wobei es für die rechtliche Qualifikation der dem Angeklagten zur Last fallenden Handlung keinen Unterschied machen konnte, ob die Funktion des Gesellen die des bloßen Werkzeuges oder die des strafbaren Gehilfen war.

Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 4 S. 182.

Mußte dem ersten Richter hierin beigestimmt werden, so konnte die Anweisung des Angeklagten, kraft welcher die Wurst hergestellt werden sollte, nach Bewandniß des Falls als Anfang der Ausführung angesehen werden. Ein Rechtssatz, daß der bloße Befehl des Geschäftsherrn zur Herstellung unter allen Umständen bereits einen Anfang der Herstellung enthalte, ist von der Strafkammer nicht aufgestellt vielmehr nur ausgesprochen worden, daß der Befehl „im vorliegenden Falle“ einen Anfang der Ausführung darstelle. Womit die Ausführung beginnt, ist allgemein nicht zu bestimmen, sondern nach den konkreten Umständen zu entscheiden. Insoweit ist die Abgrenzung zwischen Vorbereitungshandlungen und einem Anfange der Ausführung Sache thatsächlicher Feststellung. Im vorliegenden Falle ergiebt der für erwiesen angenommene Sachverhalt, daß das Fleisch mit einer dem § 12 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 entsprechenden Beschaffenheit bereits in die Wurstküche geschafft und daselbst unter den Händen des mit Bereitung der Wurst beauftragten Gesellen befindlich war. Bei dieser Sachlage konnte ohne Rechtsirrthum angenommen werden, daß die dem Angeklagten zur Last fallende Veranstaltung, deren fortwirkende Kraft nach dem gewöhnlichen und vom Angeklagten vorausgesetzten Laufe der Dinge zur Herbeiführung des gewollten Erfolges genügt haben würde, über das Maß einer die Ausführung des Vergehens nur vorbereitende Thätigkeit hinausging, daß, wie der erste Richter dies ausdrückt, in der Kette der Herstellungsakte mit dem Befehle des Angeklagten ein wesentliches Glied gegeben war.

Gegen diese Annahme konnten Bedenken auch daraus nicht hergeleitet werden, daß die Strafkammer „unter diesen Umständen“ in eine Erörterung der Frage,

ob das Einwässern eine Ausführungs- oder Vorbereitungshandlung darstellte, nicht eingetreten ist. Die Strafkammer hat damit, wennschon in unklarer Ausdrucksweise, ersichtlich nur betont, daß die technische Frage, ob das Einwässern an sich als Bestandtheil der Wurstfabrikation oder im Verhältniß zu dieser als bloße Vorarbeit aufzufassen sei, dahingestellt bleiben könne; in diesem Sinne ist auch die Frage von der Revision nur als prüfungsbedürftig bezeichnet worden, wie deren thatsächliche Darlegungen über die verschiedenen zur Wurstbereitung erforderlichen Manipulationen, sowie der Hinweis auf die Nothwendigkeit eines Sachverständigen Gutachtens ergeben. Dem ersten Richter ist indeß darin beizustimmen, daß in dieser lediglich technischen Bedeutung die Frage keiner Entscheidung bedurfte, da dem Angeklagten gegenüber die durch den Gesellen bewirkte Einwässerung nur als Bestandtheil der von dem Angeklagten zu verantwortenden Veranstaltung in Betracht kam, diese aber nach dem Vorausgeschickten unter dem Gesichtspunkte des § 43 des Strafgesetzbuches zutreffend gewürdigt ist.

StPO. § 263. **Die Entscheidung darüber, ob eine Strafthat, welche nach dem Antrage eines Prozeßbetheiligten Gegenstand einer den Geschworenen vorzulegenden Frage werden soll, mit zu dem Anklagestoff gehört, fällt wesentlich in das Gebiet der thatsächlichen Würdigung.**

Urth. I. Sen. vom 15. März 1897 gegen H.

Gründe: Laut des Eröffnungsbeschlusses war gegen den Angeklagten das Hauptverfahren eröffnet unter der Anklage,

„in Ausübung eines und desselben Entschlusses“ vorsätzlich und mit Ueberlegung den Privatier J. getödtet und mit Gewalt gegen ihn, die seinen Tod herbeiführte, den gesammten Inhalt der Geldkiste des J., darunter mindestens 6000 M. an Pfandbriefen, ihm in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben, somit eine Handlung begangen zu haben, die gemäß § 73 des StGB. zugleich ein Verbrechen des Mords und des erschwerten Raubes bildete.

Die hierüber den Geschworenen vorgelegte Frage Ia und b verneinten dieselben. Auf Antrag des Vertheidigers war ihnen eine zweite Frage vorgelegt, zu beantworten, wenn die erste verneint würde:

„Ist derselbe Angeklagte schuldig, in der Zeit vom 19. Jan. 1896 bis 20. Jan. 1896 zu F. fremde bewegliche Sachen, nämlich die in Frage Ib erwähnten Pfandbriefe, die er im Besitze hatte, sich rechtswidrig zugeeignet zu haben?“

Und diese Frage wurde mit mehr als 7 Stimmen bejaht, worauf der Angeklagte wegen Unterschlagung verurtheilt wurde.

Ob es zulässig war, daß diese Hülfsfrage auf die (verneinte) Hauptfrage Bezug nahm und sich aus ihr ergänzte, ist durch die staatsanwaltschaftliche Revision nicht der Entscheidung unterbreitet; denn der § 293 der StPO. ist nicht als verletzt bezeichnet, und in der Revisionsbegründung ist die erwähnte Bezugnahme nicht als die eine Rechtsverletzung enthaltende Thatsache angegeben. (StPO. § 384 a. E.) Der Staatsanwalt macht ausschließlich geltend, daß die Hülfsfrage unzulässig gewesen sei, weil sie eine andere That, als die im

Eröffnungsbeschlusse bezeichnete, zum Gegenstande habe und die Voraussetzungen des § 265 der StPO. für deren sofortige Aburtheilung nicht vorgelegen seien; jener Verweisung auf die Hauptfrage wird nur zur Begründung dafür, daß die Stellung der Hülfsfrage auf den Spruch der Geschworenen von Einfluß gewesen sei, das Urtheil also darauf beruhe, gedacht. In diesem Umfange war die Beschwerde für unbegründet zu erachten.

Für die Fragestellung an die Geschworenen ist, wie für die Feststellungen der Strafkammerurtheile, der Grundsatz maßgebend, daß der Gegenstand der Anklage, wie ihn der Eröffnungsbeschluß zur Verhandlung gebracht und das Beweisergebniß in der Verhandlung vorgeführt hat, durch das Urtheil ohne Rest erschöpft werden muß. Hieraus folgt einerseits, daß dem Richter volle Freiheit der Gesetzesanwendung auf den ganzen Anklagestoff nach allen möglichen rechtlichen Gesichtspunkten gewährt ist mit der Wirkung rechtskräftiger Erledigung der Thatsachengesammtheit, die der Eröffnungsbeschluß als zusammenhängende Erscheinung einer strafbaren Handlung der richterlichen Beurtheilung in allen ihren rechtlich bedeutsamen Beziehungen unterworfen hat. Andererseits ist in jenem Grundsatze nicht inbegriffen, daß sich die richterliche Würdigung in uferloser Breite über Handlungen erstrecke, die außerhalb jener Thatsachengesammtheit liegen und nur durch äußerliche Umstände in Verbindung mit dem Anklagestoff gebracht sind.

Ob aber der eine oder der andere Fall vorliegt, läßt sich vom Standpunkte des Revisionsgerichts aus nicht erkennen. Darüber zu entscheiden ist nur möglich auf Grund der thatsächlichen Ergebnisse der Verhandlung. Es ist also, wenn Stellung einer Hülfsfrage beantragt wird, zunächst Sache des Prozeßgegners und des Vorsitzenden, deren Zulässigkeit in obigem Sinn zu prüfen, und im Falle von Bedenken oder Widerspruch hat das Gericht auf Grund der thatsächlichen Unterlagen nach obigen Rechtsgrundsätzen sie zuzulassen oder abzuweisen. Da weder der Staatsanwalt, noch das Gericht, das die Frage nach geheimer Berathung stellte, Rechtsbedenken gegen die vom Vertheidiger beantragte Frage hatte, so ist anzunehmen, daß sie sich an die Entwickelung des Anklagestoffes in der Hauptverhandlung angeschlossen, innerhalb des Gebiets zulässiger Zerlegung der Beweisergebnisse gehalten hat. Ein Rechtsirrthum tritt darin nicht hervor. Die Anklage hatte die rechtswidrige Aneignung der 6000 M. Werthpapiere, die den Inhalt der Geldkiste des ermordeten J. gebildet hatte, zum Gegenstande. Wenn nun diese Aneignung nicht, wie die Anklage annahm, mittelst Raubes, sondern auf andere rechtswidrige Weise geschehen ist, so kann dies zwar ohne Zweifel außer allem Zusammenhang mit dem Vorgange geschehen sein, den die Anklage in's Auge faßt; es ist aber auch das Gegentheil möglich, daß nämlich der Uebergang der Papiere aus dem Vermögen des J., wozu sie ja auch nach seinem Tode noch gehörten, in das Vermögen des Angeklagten, also gerade diejenige Zueignung, die von der Anklage verfolgt wurde, sich in anderer Weise, als dort angenommen, vollzogen hat, indem etwa die erschwerenden Umstände und die Wegnahme aus fremdem Gewahrsam aus dem Entschlusse und der Ausführung wegfielen und an Stelle des klagsbehaupteten Entschlusses nur der Entschluß zur Unterschlagung nachgewiesen war. Dann könnte in der That auch bei einfacher Freisprechung wegen Verneinung der Frage I später keine neue Anklage wegen Unterschlagung gegen den Angeklagten erhoben werden,

während einer solchen nichts im Wege stände, wenn es sich um einen anderen selbständigen Entschluß handelte, dessen Ausführung neben den Mord und Raub mit diesen Verbrechen, wenn sie vom Angeklagten begangen worden wären, in realer Konkurrenz gestanden hätte. Hiermit erledigen sich die Bedenken, welche die Revision an die praktischen Folgen der Identifizierung der Unterschlagung mit dem den Gegenstand der Anklage bildenden Vorgange knüpft.

StGB. § 263. Durch falsche Angaben über Thatumstände, nach denen ein Vertragsinteressent die Höhe seines Anspruchs zu berechnen hat, kann eine Schädigung des Vermögens dieses Interessenten verursacht werden.

Urtheil IV. Sen. vom 23. März 1897 gegen J.

Gründe: Die Vorinstanz hat festgestellt, daß der Angeklagte dem Pastor B., wenn derselbe zur Feststellung der Anzahl der geförderten Stücke auf dem Torfmoore erschien, nicht sämmtliche Haufen Torf vorgewiesen, sondern ganze Reihen solcher Haufen übergangen hat. In der unrichtigen Bezeichnung eines Theiles des geförderten Torfquantums als die ganze, seit der letzten Anwesenheit des Pfarrers gewonnene, Förderung, welche dieser erfahren mußte, um seine Pacht danach zu berechnen, konnte ohne Rechtsirrthum die Vorspiegelung einer falschen Thatsache gefunden werden.

Ebensowenig unterliegt die Annahme einem Bedenken, daß das Vermögen des Pastor B. durch die Handlungsweise des Angeklagten geschädigt worden sei. Es kann zugegeben werden, daß der Pfarrer seinen Anspruch auf Zahlung des, in Folge der unrichtigen Angaben des Angeklagten, zu wenig Erhaltenen dadurch rechtlich nicht verloren hat, allein durch die unrichtigen Angaben des Angeklagten war der Pfarrer thatsächlich außer Stande gesetzt, den Anspruch auf den ihm zukommenden vollen Pachtbetrag geltend zu machen, und die Pacht in Höhe der Differenz zwischen diesem und dem wirklich erhaltenen Betrage wäre für den Pfarrer verloren gewesen, wenn derselbe nicht zufällig den wahren Sachverhalt erfahren hätte. Es konnte daher ohne Rechtsirrthum eine, durch die unrichtigen Angaben des Angeklagten herbeigeführte Schädigung des Vermögens des Pfarrers angenommen werden, welche nur nachträglich durch die Mittheilungen des R. wieder gehoben worden ist.

StPrO. § 266. Zur Begründung der Verurtheilung wegen einer durch Veröffentlichung eines Zeitungsartikels verübten Beleidigung genügt nicht der Hinweis auf den Inhalt des Zeitungsartikels, ist vielmehr die spezielle Feststellung der Behauptungen und beleidigenden Ausdrücke, in denen der Thatbestand der Beleidigung erkannt wird, nothwendig.

Urtheil III Sen. vom 1. April 1897 gegen P. u. Gen.

Aus den Gründen: Die Revision muß in ihrer formalen, auf Verletzung des § 266 der StPrO. gehenden Richtung für begründet erachtet werden. In dem angefochtenen Urtheile werden die §§ 185, 186 des StGBs zur Anwendung gebracht. Aufgabe des Gerichts wäre es daher gewesen, ebensowohl die im Zeitungsartikel aufgestellten Behauptungen von Thatsachen, als auch die

daselbst gebrauchten beleidigenden Ausdrücke im Einzelnen festzustellen. Dieser Verbindlichkeit ist das Gericht auch nicht dadurch überhoben, daß es die Veröffentlichung in ihrer Gesammtheit als eine einheitliche Handlung auffaßt und behandelt. Denn auch in einem solchen Falle muß der Inhalt der Veröffentlichung, wie er eben aus einzelnen thatsächlichen Anführungen und beschimpfenden Ausdrücken zusammengesetzt ist, vollständig und in spezieller Beziehung zu den begrifflichen Merkmalen des Strafgesetzes dargelegt werden. Auch ist dem Erfordernisse nicht durch den im Urtheile ausgesprochenen Hinweis auf den Zeitungsartikel Genüge geleistet. Abgesehen davon, daß nicht klar vorliegt, ob der Artikel zu einem integrirenden Theile der Urtheilsgründe im Sinne des § 266 der StPrO. geworden ist, eignet er sich durch seine Beschaffenheit für einen solchen Zweck nicht. Er besteht außer der Ueberschrift, Motto und einleitenden Bemerkungen vornehmlich aus dem Abdruck einer erheblichen Zahl aneinander gereihter Schriftstücke, als Eingaben an Behörden und Beamte, Anzeigen, Korrespondenzen und dergl., in denen seiner Zeit verletzende Behauptungen aufgestellt, ebensolche Vorwürfe ausgesprochen und ehrenkränkende Ausdrücke gebraucht sind. Es kommt aber darauf an, welche Thatsachen gegenwärtig auf diese Weise behauptet sind. Dieselben hätten ihrem materiellen konkreten Gehalte nach greifbar angegeben werden müssen. In dem Urtheile wird nun zunächst die Entstehung des Artikels und die Betheiligung der Angeklagten an dieser in subjektiver und objektiver Richtung festgestellt, auch eine Anzahl allgemeiner, den Wahrheitsbeweis sowie die Voraussetzungen des § 193 des StGBs. betreffender Gesichtspunkte erörtert. Während es alsdann aber geboten gewesen wäre, den Inhalt des Artikels im Einzelnen darzulegen, geht das Urtheil unvermittelt auf das Ergebniß des Wahrheitsbeweises ein. Im Verlaufe der diesen betreffenden Erörterungen werden zwar die thatsächlichen Behauptungen berührt, aber nicht zu dem Zwecke ihrer Darstellung und nicht in einer für diesen ausreichenden Weise. Es ergiebt sich namentlich auch nicht, hinsichtlich welcher einzelnen Thatsachen einer Beziehung auf beide Nebenkläger oder nur auf einen derselben und auf welchen angenommen wird. — — — Die vorhandenen Mängel bringen es zugleich mit sich, daß es für die Beurtheilung des Wahrheitsbeweises an einer genügenden Grundlage, an einer festbegrenzten Bezeichnung seines Gegenstands gebricht. Ferner sind auch nicht alle ehrenkränkenden Ausdrücke, welche das Gericht nach dem Sinne der Urtheilsgründe berücksichtigen will, in das Urtheil aufgenommen. Es erhellt auch nicht, inwieweit sie schon in sich selbständig, oder nur als verletzende Einkleidung der thatsächlichen Behauptungen den Begriff des § 185 des StGBs. erfüllen sollen.

Durch die in ersterer Hinsicht vorliegenden Mängel sind außerdem aber die vom § 193 des StGBs. handelnden Erwägungen des ersten Richters beeinflußt. Welche Interessen die Angeklagten verfolgt haben und ob diese als berechtigte anzusehen sind, läßt sich nur je nach Inhalt der einzelnen thatsächlichen Behauptungen ermessen, für eine solche Art der Beurtheilung hat aber der erste Richter sich die Voraussetzungen zu schaffen unterlassen. In Folge dessen fehlte es für eine rechtliche Nachprüfung in dieser Instanz an jeder Grundlage. Von besonderer Bedeutung sind die Mängel aber für die Behandlung der Frage gewesen, ob aus der Form der Aeußerung auf das Vorhandensein einer Beleidigung zu schließen ist. Diese Frage hätte nicht mit der im Eingang des

Urtheils gemachten allgemeinen Bemerkung, daß die Form der Veröffentlichung, der Gebrauch grober Schimpfworte, die Absicht der Beleidigung zeige, abgethan werden dürfen. Inwiefern die Form zu dem Schlusse auf das Vorhandensein einer Beleidigung nöthigt, läßt sich nur aus der für die einzelne konkrete Behauptung gewählten Einkleidung bestimmen. Auch hier also ergiebt sich wieder die Nothwendigkeit spezieller Feststellung der Behauptungen, im Anschluß an welche hätte geprüft werden müssen, ob dem sachlichen Gehalt der einzelnen Behauptung gegenüber ein sie berührendes, zu dem Schlusse auf das Vorhandensein einer Beleidigung berechtigendes formales Element nachweisbar ist. Die Möglichkeit, daß für die verschiedenen Behauptungen die Prüfung zu verschiedenen Ergebnissen führen wird, läßt sich nicht ohne Weiteres von der Hand weisen.

StrGB. §. 230. **Der Droguenhändler, der Morphium in unerlaubt großen Quantitäten verkauft, kann eines Vergehens gegen § 230 Abs. 2 StrGB. schuldig erachtet werden, wenn der Käufer durch den Gebrauch des Morphiums erkrankt.**

Urtheil II Sen. vom 2. April 1897 gegen F.

Aus den Gründen: In dem angefochtenen Urtheile ist festgestellt, daß die Schwestern Fl. in Folge übermäßigen Gebrauchs von Morphium schwer erkrankt und an ihrer Gesundheit geschädigt sind. Es ist auch festgestellt, daß der Angeklagte ihnen das Morphium in unerlaubt großen Quantitäten fortgesetzt verkauft hat, obwohl er wußte, daß dessen fortgesetzte Anwendung ohne ärztliche Anordnung gesundheitsschädlich sei und die Schwestern Fl. es auf eigene Hand an ihrem Körper gebrauchten. In diesem fortgesetzten Verabfolgen des Morphiums hat der erste Richter unter den vorliegenden Umständen eine strafbare zu der schweren Erkrankung der Schwestern Fl. führende Fahrlässigkeit des Angeklagten erblickt, indem er weiter erwogen hat, daß der Angeklagte als gelernter Apotheker bei Anwendung gehöriger Aufmerksamkeit den übermäßigen und gesundheitsschädigenden Gebrauch des Morphiums seitens der Schwestern Fl. habe voraussehen und durch Nichtverabfolgung habe verhindern können und müssen. In dieser Begründung des Urtheils ist ein Rechtsirrthum, insbesondere unrichtige Auffassung des Begriffs der Fahrlässigkeit und des ursächlichen Zusammenhangs derselben mit der Erkrankung der Schwestern Fl. nicht zu erkennen. Wenn die Revision hiergegen geltend macht, daß die Schwestern Fl. das Morphium mit voller Kenntniß seiner Schädlichkeit gebraucht und die Körperverletzung wissentlich sich selbst zugezogen hätten, daß mithin die Verurtheilung des Angeklagten gegen den Grundsatz volenti non fit injuria verstoße, so widerspricht dies der Begründung des Urtheils. Es ist nicht festgestellt und auch sonst in keiner Weise ersichtlich, daß die Schwestern Fl. ihre Erkrankung vorsätzlich und wissentlich herbeigeführt haben. Es ist im Gegentheil festgestellt, der Angeklagte habe gewußt und damit rechnen müssen, daß bei fortgesetzter Anwendung des Morphiums die Willenskraft schwinde und Morphiumsüchtige der Versuchung zur Anwendung in verstärktem Maße nicht widerstehen können. Danach aber kann eine bloße Beihülfe zu einer straflosen Selbstverletzung der Schwestern Fl. überhaupt nicht in Frage kommen, es bleibt vielmehr das fahrlässige Verhalten des Angeklagten als die Ursache ihrer Erkrankung bestehen und rechtfertigt die Verurtheilung zur Strafe.

Wenn endlich die Revision noch die Anwendbarkeit des Abs. 2 des § 230 des StGB. bemängelt, weil der Verkauf des Morphiums dem Gewerbe des Droguenhändlers entgegen sei, so ist auch dies verfehlt. Der Angeklagte hat das Morphium in seinem Droguengeschäfte geführt und verkauft und hatte als gelernter Apotheker sowohl, wie als Droguenhändler die besondere Berufs- oder Gewerbspflicht, in seinem Gewerbe Aufmerksamkeit zu verwenden, damit nichts die Gesundheit Anderer Schädigendes verkauft werde.

StPO. § 403. Für die Festsetzung der Strafe in dem wiederaufgenommenen Verfahren ist prozessualisch eine weitere Schranke, als durch § 413 Abs. 2 der StPO. nicht gezogen.

Urtheil III. Sen. vom 5. April 1897 gegen Th.

Aus den Gründen: Als gänzlich unzutreffend erscheint freilich die Bemerkung des Urtheils, eine noch weiter gehende Berücksichtigung des fraglichen Strafzumessungsgrundes (5 c. als im älteren Urtheile) würde in Anbetracht der Bestimmung des § 403 der StPO., wonach eine Wiederaufnahme des Verfahrens zum Zwecke der Linderung der Strafe innerhalb des durch dasselbe Gesetz bestimmten Strafmaßes nicht stattfinde, nicht einmal zulässig sein. Die Bestimmung des § 403 der StPO. gehört zu den Vorschriften über die Voraussetzungen der Wiederaufnahme des Verfahrens. Diese darf nicht verfügt werden, wenn sie ausgesprochener Maßen nur zu dem Zwecke gesucht wird, eine Aenderung der Strafe innerhalb des durch dasselbe Gesetz bestimmten Strafmaßes zu erreichen, oder wenn sie nach Lage des Falls nur in den Grenzen dieses Zwecks Wirksamkeit würde haben können. Ist die Wiederaufnahme aber aus irgend einem Grunde thatsächlich angeordnet, so findet die neue Hauptverhandlung und Entscheidung in den Vorschriften über die Bedingungen der Wiederaufnahme keine Schranke. Daß von der älteren Entscheidung nur insofern abgewichen werden dürfe, als sich neue Momente ergeben, welche eine materiell geänderte Beurtheilung zur Folge haben und zugleich dem im Wiederaufnahmebeschlusse anerkannten Wiederaufnahmegrunde entsprechen oder doch überhaupt einen Wiederaufnahmegrund bilden, würde eine mit dem Gesetze in offenbarem Widerspruche stehende Annahme sein. Der nach Anordnung der Wiederaufnahme mit der neuen Hauptverhandlung befaßte Richter hat, gleich dem anfänglich thätig gewesenen, ganz die durch die §§ 153, 263 der StPO. dem Gerichte gewiesene Stellung, mit der alleinigen im § 413 bestimmten Maßgabe, daß, wenn die Wiederaufnahme des Verfahrens nur von dem Verurtheilten oder zu dessen Gunsten von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im § 340 bezeichneten Personen beantragt ist, das neue Urtheil eine härtere als die in dem früheren erkannte Strafe nicht verhängen darf. Vgl. Rechtsprechung des Reichsg. Bd. 4 S. 869, Bd. 5 S. 300.

StGB. § 360[11]. Zur Annahme groben Unfugs genügt, daß eine Handlung zur Störung des Sicherheitsgefühls des Publikums geeignet ist, nicht nothwendig ist eine wirklich eingetretene Störung.

Urtheil IV. Sen. vom 6. April 1897 gegen S.

Aus den Gründen: Wie das Reichsgericht bereits mehrfach ausgeführt hat, ist die Strafbestimmung des § 360[11] des Strafgesetzbuchs in erster Reihe dazu

bestimmt, die polizeiliche Ordnung, die äußere Ruhe, sowie Sitte und Anstand auf der Straße und an sonstigen allgemein zugänglichen Orten gegen muthwillige oder frevelhafte Ungebührlichkeiten zu schützen (Entscheidungen Band 19 Seite 294, Band 25 Seite 404). Gerade aus diesem Gesichtspunkte erscheint die Verurtheilung des Angeklagten wegen groben Unfugs gerechtfertigt. Denn nach den Feststellungen der Vorinstanz hat der Angeklagte es sich „zum Geschäfte gemacht", kleine Schulmädchen im Alter von 7 bis 9 Jahren, wenn sie aus der Schule kamen, auf der Straße zu verfolgen, ihnen in die Häuser nachzugehen und hier seinen bubenhaften Uebermuth an den Kindern in einer Weise ausgelassen, daß die Handlungen nicht allein von den Hausbewohnern, sondern auch von Fremden, welche die Häuser betreten, also von einer unbeschränkten Anzahl beliebiger Personen wahrgenommen werden konnten. Wenn hierin der Vorderrichter eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung gefunden hat, so läßt diese Auffassung einen Rechtsirrthum nicht ersehen (Rechtsprechung Band 9 Seite 471).

StGB. § 267. Wenn für den Begriff der Urkunde auch die **Bestimmung** zum Beweise gefordert wird, so hat dies nur den Sinn, daß in die Urkunde durch den Willen eines Menschen ein Gedankeninhalt hineingetragen, hierdurch Erheblichkeit zum Beweise hergestellt sein muß. Urtheil I. Sen. vom 8. April 1897 gegen B.

Gründe: Der Vorderrichter stellt für eine Privaturkunde im Sinne des § 267 des StGB. das Erforderniß auf, daß dieselbe „nicht nur geeignet, sondern auch dazu bestimmt sein müsse, die in ihr enthaltenen rechtserheblichen Thatsachen allein oder in Verbindung mit anderen Thatsachen zu beweisen", und spricht den Angeklagten frei, weil das von diesem mit „Rechtsanwalt S." unterzeichnete Schreiben, in welchem es heißt: „Die Scheidung ist günstig verlaufen" und welches er der Elisabeth Z. mit der Täuschungsabsicht, daß die Scheidung von seiner Ehefrau wirklich erfolgt sei, aushändigte, „nicht zu dem Zwecke ausgestellt worden, einen urkundlichen Beweis für die in demselben enthaltene Thatsache der Scheidung zu liefern."

Diese Auffassung geht von dem Rechtsirrthume aus, daß der § 267 cit. verlangt, die Urkunde müsse zum Beweise desjenigen Rechtsverhältnisses von Erheblichkeit sein, welches in ihr zum Ausdruck gebracht ist. In zahlreichen Entscheidungen hat das Reichsgericht ausgeführt, daß es genügt, wenn der Inhalt der Urkunde für den Beweis des Bestandes, der Abänderung oder des Unterganges irgend eines Rechts oder Rechtsverhältnisses verwendet werden konnte, gleichviel, ob die nach irgend einer rechtlichen Richtung vorhandene Beweiserheblichkeit der Anfertiger der Urkunde im Auge hatte, oder ob dies nicht der Fall. Entsch. Bd. 19 S. 113, 17 S. 300, Rechtspr. Bd. 2 S. 366, Bd. 8 S. 262. Das angefochtene Urtheil giebt daher der Rechtserheblichkeit zu enge Grenzen. Der § 267 cit. erfordert ganz allgemein eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist. Es war daher keineswegs entscheidend, daß das fälschlich angefertigte Schreiben nicht die Thatsache der erfolgten Ehescheidung bewies. Der Richter mußte vielmehr prüfen, ob die Urkunde nicht nach anderer Richtung rechtserheblich war. Die Revision der Staatsanwaltschaft führt beispielsweise zutreffend aus, daß, die Echtheit der

Urkunde vorausgesetzt, die Elisabeth Z. als etwaige Mitschuldige eines Ehebruchs mit dem Angeklagten aus dem ihr mitgetheilten Inhalte der Urkunde ihre Unkenntniß von dem Bestehen des Ehebundes herleiten konnte, und ferner daß das Schreiben einen Beweis liefern konnte, für ein zwischen dem Angeklagten und dem Rechtsanwalte S. bestehendes Prozeßmandatsverhältniß. Es kann daher nicht bedenklich sein, daß das Schreiben einen rechtserheblichen Inhalt hatte.

Aus dem Nachweise ferner, daß es ausreichend ist, wenn die Urkunde für irgend ein dem Privatrechte oder öffentlichen Rechte angehöriges Rechtsverhältniß beweiserheblich ist, folgt der weitere Irrthum des ersten Richters, daß die Urkunde dazu bestimmt, zu dem Zwecke ausgestellt sein müsse, ihren rechtserheblichen Inhalt zu beweisen. Auch hier verlangt der § 267 des StGB. außer der rechtswidrigen Absicht des Thäters und dem Gebrauche zum Zwecke der Täuschung nur objektiv, daß die Urkunde geeignet ist, irgend welche Rechte oder Rechtsverhältnisse zu beweisen, wie dies ebenfalls zum öfteren vom Reichsgerichte ausgesprochen ist. Entsch. Bd. 7 S. 103, Bd. 2 S. 173, Bd. 3 S. 289, Bd. 24 S. 211, Rechtspr. Bd. 5 S. 625, Bd. 2 S. 366. Ebenso wie der Anfertiger der Urkunde an das Rechtsverhältniß, für dessen Nachweis die Urkunde dienlich ist, nicht einmal gedacht zu haben braucht (Entsch. Bd. 19 S. 114), ebenso wenig wie es erforderlich, daß der von der Urkunde gemachte Gebrauch, wenn der Thäter mit demselben nur überhaupt einen Täuschungszweck verfolgte, auf dasjenige Rechtsgeschäft gerichtet ist, für welches der Inhalt der Urkunde als beweiserheblich in Betracht kommt (Entsch. Bd. 1 S. 187, Bd. 3 S. 337, Bd. 7 S. 52, Bd. 19 S. 183), ebenso verlangt das Delikt des § 267 des StGB. nicht mehr, als daß die Urkunde geeignet ist, zum Beweise rechtserheblicher Thatsachen zu dienen. Dieses Geeignetsein ist aber objektiv aus der Beschaffenheit der Urkunde, nicht nach dem Zwecke, der bei der Herstellung verfolgt wurde, zu beurtheilen. Das Gesetz will die von ihm ausgezeichneten Urkunden vor jeglichem Mißbrauche in ihrer Eigenschaft als Beweismittel schützen und daher auch gegen einen Mißbrauch, der unabhängig von der konkreten Absicht des Thäters zum Beweise irgend eines Rechtsgeschäfts von der Urkunde gemacht werden kann. Wenn endlich der Vorderrichter bei seinem Verlangen, daß die Urkunde bestimmt sein müsse, die in ihr enthaltene rechtserhebliche Thatsache zu beweisen, die Urtheile des Reichsgerichts Bd 17 S. 105, 150, 282, 352 im Auge gehabt haben sollte, so ist übersehen, daß dort als Zweckbestimmung jeder Urkunde im Gegensatze von bloßen Augenscheinsobjekten zwar erfordert wird, daß in dieselbe durch den Willen eines Menschen ein Gedankeninhalt hineingetragen worden und daß hierdurch erst die Urkunde die Beweiserheblichkeit erhält, daß hiervon indeß verschieden ist das Thatbestandsmerkmal des § 267 cit., wonach die dort unter Schutz gestellte Privaturkunde eine solche sein muß, die zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist. Beide Erfordernisse sind, wie oben nachgewiesen, erfüllt.

Patentgesetz vom 7. [illegible] 1891, §§ 4, 36. Für die Entscheidung der Frage, [illegible] Gegenstände im einzelnen Falle der Pat[illegible] erstrecke, ist der Sprachgebrauch

des Handels- und Gewerbebetriebs als maßgebend anzusehen.

Urtheil III. Sen. vom 12. April 1897 gegen K.

Aus den Gründen: Der Angeklagte macht geltend, es liege eine Verletzung des der Firma Karl M. ertheilten Patentes nicht vor, weil deren Patent sich nur auf die Bearbeitung von Palmwedeln beziehe, während die sowohl von der genannten Firma in dem patentirten Verfahren, als auch von ihm, dem Angeklagten, in seinem Verfahren verwendete Pflanze, Cycas, nicht zu den Palmen, sondern zu den Farnen zu rechnen sei.

Die Einwendung war nicht für begründet zu erachten. Es ist allerdings im erstinstanzlichen Erkenntnisse festgestellt, daß das der Firma Carl M. ertheilte Patent nach dem Wortlaute der Patenturkunde zum Gegenstande hat ein Verfahren, um getrockneten Palmenwedeln durch eine gewisse Bearbeitung das Aussehen und die Eigenschaften von frischen Zweigen und eine längere Dauer zu verleihen, daß aber die sowohl von jener Firma, als auch von dem Angeklagten in ihrem beiderseitigen Verfahren verwendete Pflanze, Cycas, nach richtiger botanischer Würdigung nicht der Pflanzengattung der Palmen, sondern der der Farn beizuzählen ist. Der Vorderrichter nimmt jedoch mit Rücksicht auf seine weitere Feststellung, daß die Firma Karl M. bei Einreichung ihres Gesuchs um Patentirung ihres Verfahrens dem Kaiserl. Patentamte die Wedel oder Zweige der Pflanzengattung Cycas vorgelegt hat, das andererseits die Pflanzengattung Cycas in dem hier in Frage kommenden Handelsverkehre gemeiniglich als Palme, nicht aber als Farn bezeichnet werden, an, daß das Patentamt bei Ertheilung des in Rede stehenden Patents „offensichtlich diese dem Verkehre angehörende Bezeichnung gewählt habe“. Der Instanzrichter geht hiernach davon aus, daß das der Firma Karl M. ertheilte Patent nicht nur das in dem Patentgesuche beschriebene Verfahren zur Bearbeitung von Wedeln der Pflanzengattung Palme im strengwissenschaftlichen Sinne umfasse, sondern auch dieses Verfahren, soweit es zur Bearbeitung von Cycaswedeln angewendet werde, habe umfassen oder schützen wollen. Diese Feststellungen und Aussprüche des erstinstanzlichen Urtheils erscheinen nach § 376 der StPO. jedem Revisionsangriffe entzogen, soweit sie nur auf thatsächlichem Gebiete liegen, und dies ist der Fall bezüglich der Feststellung, in welcher Bedeutung der hier in Frage kommende Handelsverkehr die Bezeichnung „Palme“ und „Palmwedel“ verstehe, und darüber, in welchem Umfange das ertheilte Patent die Erfindung der Firma Karl M. habe schützen wollen. Dem Bereiche der Rechtsfrage erscheint in der letzteren Beziehung nur angehörig die Frage, ob die erstinstanzliche Auslegung gegenüber dem Wortlaute der Patenturkunde rechtlich überhaupt statthaft sei. Die Bejahung dieser Frage war unbedenklich. Sie rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß das Patentgesetz, wie sich aus dessen §§ 1, 4, 5 u. a. klar ergiebt, den wirthschaftlichen Interessen des Handels- und Gewerbebetriebs dienen, diese fördern will, daß aber ebendeshalb auch nothwendig unterstellt werden muß, dieses Gesetz habe nach der Richtung hin, auf welche Gegenstände im einzelnen Falle der Patentschutz sich erstrecke, die vorherrschende Auffassung und den allgemeinen Sprachgebrauch des Handels- und Gewerbebetriebes berücksichtigt und als maßgebend betrachtet wissen wollen, dies mithin selbst dann, wenn dieser Sprachgebrauch mit der wissenschaftlichen Bezeichnung nicht im Einklang stehen sollte. Die Nichtanerkennung dieses Grund-

satzes würde in nicht seltenen Fällen zu einer Beeinträchtigung erheblicher wirthschaftlicher Interessen führen, ohne daß sich für eine solche Beeinträchtigung ein durchschlagender Grund auffinden ließe. Es ist schlechterdings nicht einzusehen, warum bei der Anwendung eines Gesetzes von rein wirthschaftlicher Bedeutung nur eine der strengwissenschaftlichen Auffassung entsprechende Sachbezeichnung als richtig und allein maßgebend sollte behandelt werden dürfen, nicht die hiervon mehr oder minder abweichende, aber im Handel und Verkehr allgemein gebrauchte Bezeichnung der betreffenden Sache. Auch die sonst vorhandenen rechtlichen Grundsätze über die Auslegung stehen der Auffassung des angefochtenen Urtheils nicht entgegen.

StGB. § 278. **Wider besseres Wissen stellt ein Zeugniß aus, wer sich bewußt ist, daß Diejenigen, für welche das Zeugniß bestimmt ist, nach der gemeinen Auffassungs- und Ausdrucksweise das Wahre nicht zuerkennen vermögen.**

Urtheil III. Sen. vom 12. April 1897 gegen G. u. Gen.

Aus den Gründen: Der Revision der Staatsanwaltschaft kann der Erfolg nicht versagt werden. Es bedarf keiner Entscheidung, ob landesrechtliche Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Impfung als erfolgreich anzusehen sei, und ob insbesondere § 4 der Hamburg'schen Impfordnung überhaupt und neben dem Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 zu Recht bestehen. Denn das angefochtene Urtheil beruht auf einer rechtsirrigen Anschauung über den Umstand, ob die beiden Angeklagten die von ihnen ausgestellten Zeugnisse über den Erfolg der Impfung in den vom Urtheile bezeichneten Einzelfällen, welche durch Verübung in Fortsetzung als einheitliche That erscheinen, wider besseres Wissen ausgestellt haben, oder nicht. Das Gericht stellt thatsächlich fest, daß jene Zeugnisse in vielen Fällen objektiv unrichtig waren, d. h. daß die von den Angeklagten vorgenommenen Impfungen erfolglos waren, daß sie aber dennoch das Zeugniß erfolgreicher Impfung ausgestellt haben. Das angefochtene Urtheil erachtet dagegen das subjektive Verschulden im Sinne des § 278 des StGB. deshalb nicht für erwiesen, weil es die Möglichkeit als gegeben erachtet, daß die Angeklagten in Folge mangelnder Kenntniß von Bestimmungen, die sonst allgemein bekannt zu sein pflegen, verleitet durch das Interesse an der Richtung der Naturheilmethode oder durch den Reiz, etwas Besonderes zu sein, sich in den Glauben hineingelebt hätten, ihre Methode und ihr Urtheil sei richtiger und zuverlässiger, als das der Mehrzahl ihrer Standesgenossen, oder sie verständen trotz oberflächlicher Studien die Sache besser zu beurtheilen, als die im Kaiserlichen Gesundheitsamte versammelt gewesene Sachverständigen-Kommission.

Allein diese Erwägungen, angenommen sie entsprächen dem wahren Sachverhalt, was das Urtheil nur als möglich, nicht als erwiesen darstellt, sind nicht geeignet, die Annahme zu rechtfertigen, die Angeklagten hätten die Zeugnisse über erfolgreiche Impfung in den fraglichen Fällen nicht wider besseres Wissen ausgestellt.

Wer berufen ist, ein Zeugniß über irgend einen Sachverhalt auszustellen, bekundet diesen Sachverhalt nicht für sich, sondern für Andere, welche aus dem Zeugnisse entnehmen sollen, was wahr ist. In Folge dessen ist der Aussteller des Zeugnisses nicht berechtigt, das Zeugniß in der Art auszustellen, wie *er* das

zu Bezeugende auffaßt oder auszudrücken geneigt ist, sondern er muß es so ausstellen, daß diejenigen, für welche das Zeugniß auszustellen ist, nach ihrer Auffassungs- oder Ausdrucksweise das Wahre hieraus entnehmen können oder voraussichtlich erkennen. Ist der Aussteller des Zeugnisses sich bewußt, daß er in seiner Auffassungs- oder Ausdrucksweise von der herrschenden, allgemein angenommenen Auffassungs- oder Ausdrucksweise abweicht, so darf er nicht die ihm richtig erscheinende Beurkundung wählen oder er muß doch wenigstens in der Art der Beurkundung erkennen lassen, daß er das Zeugniß nach seiner eigenen Besonderheit, abweichend von der recipierten Ansicht, abgefaßt hat.

Diese Regeln auf den konkreten Fall angewendet, durften die Angeklagten nicht beurkunden, die von ihnen vorgenommenen Impfungen seien erfolgreich gewesen, wenn sie sich bewußt waren, daß darunter verstanden werden würde, der Erfolg der Impfung habe sich durch genügende Pustelbildung dokumentiert, während sie selbst die bloße Bildung von Bläschen als Kennzeichen der Immunisierung, also des Erfolgs der Impfung, betrachten. Durch die Zeugnisse würden sie unter dieser Voraussetzung Etwas bezeugt haben, von dem sie wußten, daß es denjenigen, für welche sie Zeugnisse ausstellten, die Ueberzeugung einer Thatsache bewirken würde, welche unwahr gewesen wäre, sie würden also wissentlich etwas Unwahres bezeugt haben.

StGB. § 274. Einem Steine, der seit langer Zeit an der Stelle vorhanden gewesen und von den Grenznachbarn als Grenzmerkmal angesehen worden ist, kann der rechtliche Charakter eines Grenzsteins beigemessen werden. — Auf einem Grenzraine stehende Steine können Grenzsteine sein.

Urth. IV. Sen. vom 17. April 1897 gegen J.

Gründe: Die Revision geht bei der Begründung der von ihr erhobenen materiellrechtlichen Rüge von dem Satze aus:

> ein Stein könne als Grenzstein nur dann anerkannt werden, wenn er von der zuständigen Behörde als solcher, oder wenn er auf Grund einer die beiden Nachbaren verpflichtenden Vereinbarung gesetzt worden sei. Im Anschluß hieran sucht sie auszuführen, daß von dem ersten Richter weder die eine noch die andere Voraussetzung in genügender Weise festgestellt sei.

Zuzugeben ist der Revision, daß es für sich allein nicht genügt, wenn die Vorinstanz in den Urtheilsgründen bemerkt:

> die Strafkammer erachtet für erwiesen, daß der Stein ein Grenzstein war, d. h. ein Merkmal, welches nach dem Willen derer, die es setzten oder sonst verwertheten, bestimmt war, die Grenze zu bezeichnen.

Denn dieser Satz läßt nicht erkennen, daß diejenigen, die den Stein setzten oder ihn „sonst verwertheten", die dazu befugten Personen, d. h. die beiderseitigen Grenznachbarn gewesen seien. (Vergl. Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen B. 6 S. 49). Im Uebrigen übersieht aber die Revision bei ihren Ausführungen, daß die Willenserklärung, durch die von den beiderseitigen Grenznachbaren ein Zeichen als Grenzzeichen anerkannt wird, auch eine stillschweigende sein und namentlich auch darin gefunden werden kann, daß

die Betheiligten längere Zeit hindurch einen Stein oder einen sonstigen Gegenstand als Grenzzeichen thatsächlich haben gelten lassen. (Vergl. Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen Band 6 Seite 49, Band 10 Seite 46).

Geht man hiervon aus, so ist die Annahme der Vorinstanz, daß der vom Angeklagten weggenommene Stein ein Grenzstein war, hinlänglich begründet. Denn sie erachtet für erwiesen, daß der Stein schon seit vielen Jahren an der Stelle vorhanden war, und daß er von den Nachbarn als Grenzstein angesehen („gehalten") wurde. Auch stellt der Vorderrichter fest, daß einst die Mutter des Angeklagten den ersten der vier in Abständen von je fünfzig Schritt in dem Grenzrain stehenden Steine versehentlich ausriß, und daß er darauf, da die Nachbaren, nämlich C. und die Mutter des Angeklagten, einig waren, an der alten Stelle wieder eingesetzt wurde. Dies Alles ergiebt zusammengenommen, daß die vier Steine, deren das Urtheil erwähnt, und unter ihnen der vom Angeklagten beseitigte, seit längeren Jahren als Grenzstein stillschweigend von den Betheiligten anerkannt und folglich in strafrechtlichem Sinne ein „Grenzstein" waren. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen B. 6 S. 199; B. 20 S. 202).

Der Umstand, daß der Stein zur Zeit der That von Rasen überwuchert war, konnte objektiv seine Eigenschaft als Grenzstein nicht aufheben, sondern nur für die Frage in Betracht kommen, ob derjenige, der ihn beseitigte, sich der rechtlichen Qualität des Steins bewußt war. Daß aber der Angeklagte mit diesem Bewußtsein gehandelt hat, stellt der erste Richter ausdrücklich fest. Die Einwendungen, die von der Revision hiergegen erhoben werden, richten sich lediglich gegen die Beweiswürdigung des ersten Richters und können daher keine Beachtung finden. (§ 376 StPO.)

Mit Unrecht bemängelt endlich die Revision auch die Feststellung der Absicht des Angeklagten bei der Wegnahme des Steines. Die Annahme der Strafkammer, daß der R a i n die Grenze zwischen den Grundstücken der beiden Nachbaren gebildet habe, stand der weiteren Feststellung, daß die in dem Raine befindlichen vier Steine Grenzsteine gewesen seien, nicht entgegen. Auch das Allgemeine Landrecht (Theil I Titel 17 §§ 362—366) geht davon aus, daß beim Vorhandensein eines Grenzrains die „eigentliche Grenze" noch einer näheren Bestimmung unterliege. Wenn es dabei (in § 366) als Regel hinstellt, daß die M i t t e des Rains für die Grenz l i n i e zu erachten sei, so schließt dies selbstverständlich nicht aus, daß die Betheiligten die eigentliche Grenzlinie auch durch Grenzsteine innerhalb des Grenzrains festsetzen können. Der Vorderrichter erachtet nun für erwiesen, daß der Angeklagte den Grenzstein weggenommen habe, u m die Grenze zu verdunkeln und sich das Weiterpflügen über die Grenzlinie hinaus zu ermöglichen. Hierin konnte die Vorinstanz ohne Rechtsirrthum die A b s i c h t des Angeklagten, seinem Nachbar C. Nachtheil zuzufügen, finden. Ob die Absicht erreicht wurde, ob die Grenze auch nach der Beseitigung des Steins nachweisbar blieb, kommt für das vom Gesetz erforderte subjektive Schuldmoment nicht in Betracht.

StPO. § 296. **Der Antrag auf Vorlegung einer Hilfsfrage dahin, ob der Angeklagte in Beziehung auf die den Gegenstand der Untersuchung bildende Strafthat der Begünstigung schuldig sei, kann nicht deshalb abgelehnt**

werden, weil die Begünstigung rechtlich eine selbständige Strafthat ausmache.

Urtheil I Sen. vom 26. April 1897 gegen Sch. u. Gen.

Aus den Gründen: Der Eröffnungsbeschluß legte den Angeklagten S. und X. zur Last, am 26. August 1896 zu M. gemeinschaftlich mit dem Angeklagten G. vorsätzlich den Bergmann Sch. getödtet und diese Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt zu haben, der Angeklagten Wittwe Sch. aber, die vorgenannten Thäter zu der beschriebenen That angestiftet zu haben. Bezüglich der Wittwe Sch. wurde eine Hilfsfrage wegen Mitthäterschaft gestellt. Die Geschworenen haben sämmtliche vier Mitthäterschaftsfragen bejaht. Außer diesen Fragen sind den Geschworenen auf den Antrag der Vertheidiger noch weitere, den Thatbestand des Mordversuchs, der Hilfeleistung zum Morde und der fahrlässigen Tödtung enthaltende Hilfsfragen bezüglich der einzelnen Angeklagten vorgelegt. Dagegen ist die endlich noch betreffs der Angeklagten S., X. und Sch. beantragte, auf Begünstigung des Mitangeklagten G. gerichtete Frage abgelehnt.

Die dieserhalb von den genannten drei Angeklagten erhobene Rüge der Verletzung der §§ 294—296 und 377 Nr. 8 der StPO. mußte durchdringen.

Der Vorderrichter hat in der Begründung seines Ablehnungsbeschlusses erklärt, daß die Begünstigung ein der Begehung derjenigen Handlungen, die den Tod des Sch. herbeigeführt haben, „nachfolgendes", „selbständiges" Vergehen sei und somit eine andere That im Sinne des § 265 der StPO. darstelle. Das Gericht hat auch über seine Auffassung, daß bei dem Thatbestande des vollendeten Mords und dem der Begünstigung Identität der That grundsätzlich ausgeschlossen sei, keinen Zweifel gelassen, weil in dem Beschlusse weiter hinzugefügt wird: „Soweit insbesondere die Begünstigung gegenüber der vollendeten Tödtung gedacht ist, steht sie von vornherein außerhalb der zur Anklage stehenden That." Eine solche Rechtsauffassung ist indeß rechtsirrig. Denn die nach § 263 der StPO. der Urtheilsfindung unterbreitete That betrifft den gesammten und ganzen Verlauf des geschichtlichen Vorgangs, also auch sämmtliche einzelne Theile und Thätigkeitsakte dieses Verlaufs. Es können daher auch sehr wohl mehrere im Strafgesetzbuche als selbständige Delikte angesehene Strafthaten, deren thatsächliche Merkmale zeitlich sich an einander anreihen, als demselben geschichtlichen Vorgange angehörig angesehen werden, wie denn auch die Umwandlung eines Diebstahls in die dem Diebstahle ebenfalls nachfolgende Hehlerei, die gleichfalls ein selbständiges Delikt darstellt, die Identität der That nicht beseitigt. Vgl. Entsch. des Reichsg, Bd. 5 S. 249, Bd. 28 S. 321. Dieselbe Ansicht hat dieser Senat auch in seinem Urtheile vom 5. Mai 1894 (Entsch. Bd. 25 S. 334) niedergelegt, wo es sich ebenso, wie vorliegend, um die Verbrechensthat des Mordes handelte und wo ebenfalls der Antrag auf Stellung einer Hilfsfrage aus § 257 des StGBs. wegen Begünstigung zu Unrecht abgelehnt war.

Wenn nun auch in Schwurgerichtssachen dem Revisionsrichter nur äußerst unvollkommen der zur Aburtheilung gestellte Sachhergang zur Kenntniß gelangt, so ist vorliegend doch soviel unstreitig, daß das Handeln der Angeklagten erst mit dem Hineinwerfen des Sch. in den Fluß, sei es, daß Sch. damals noch lebte, sei es, daß es sich bereits um einen Leichnam handelte, seinen Abschluß erhielt. Läßt sich aber mit der in der Revision aufgestellten Behauptung die Möglichkeit der letzteren Alternative, daß also nur eine Leiche in den Fluß geworfen

wurde, wenigstens nicht ohne Weiteres von der Hand weisen, so konnte es der Vertheidigung nicht verwehrt werden, die bezeichnete That auch aus dem strafrechtlichen Gesichtspunkte der Begünstigung den Geschworenen zu unterbreiten. Auch jenes Handeln bildete einen Theil des gesammten Verlaufs der That, und ist daher der § 294 der StPO. verletzt, wenn die Frage der Begünstigung aus dem Grunde zurückgewiesen wurde, weil es sich dabei um eine andere That handle. Ob die erforderliche thatsächliche Unterlage für die Annahme der Begünstigung aus der Verhandlung zu entnehmen, war den Geschworenen zu überlassen, da das Gericht die Frage nicht auf Grund seiner etwaigen Ueberzeugung über die thatsächlichen Vorgänge, sondern gemäß § 296 der StPrO. nur aus Rechtsgründen ablehnen durfte. — Welchen Einfluß die Frage, wenn sie gestellt worden, auf den Spruch der Geschworenen gemacht hätte, entzieht sich der Beurtheilung des Revisionsgerichts, und mußte daher die Bestimmung des § 377 Nr. 8 der StPO. ihre Wirkung üben.

Da endlich die oben genannten drei Angeklagten sämmtlich nach Ausweis des Sitzungsprotokolls die Stellung der Frage wegen Begünstigung beantragt hatten und sämmtliche die Nichtstellung auch zum Gegenstande ihrer Beschwerde gemacht haben, so mußte insoweit die Aufhebung des Urtheils ausgesprochen werden.

Eisenbahnbetriebsordnung vom 5. Juli 1892 § 66: bezeichnet nicht bestimmte Klassen von Angestellten als Bahnpolizeibeamte, sondern läßt die Funktion entscheiden: macht den Bahnpolizeibeamten nur bei Beanstandung ihrer Legitimation den Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft zur Pflicht.

Urtheil III Sen. vom 26. April 1897 gegen G.

Aus den Gründen. Die von der Revision entwickelten Bedenken, ob der Hülfsweichensteller W. überhaupt vorliegend als Bahnpolizeibeamter in Betracht kommen könne, sind nicht begründet. Der § 66 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 bezeichnet nicht bestimmte Klassen von Angestellten als Bahnpolizeibeamte, sondern läßt die Funktion entscheiden; denn er bestimmt, daß zur Ausübung der Bahnpolizei zunächst berufen sind diejenigen Personen, welche mit der Verrichtung der dort unter 1—15 genannten Beamten betraut sind. Hiernach wird die Eigenschaft des W. als Bahnpolizeibeamter dadurch nicht ausgeschlossen, daß er nur die Stelle eines Hülfsweichenstellers bekleidet. Er ist auch festgestelltermaßen gemäß § 68 der Betriebsordnung von der zuständigen Behörde beeidigt und in Folge davon in Beziehung auf die ihm übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten eingetreten. Das Urtheil betrachtet ferner als erwiesen, daß er bei Vornahme der Amtshandlung das festgestellte Dienstabzeichen, nämlich seine Dienstmütze getragen hat. Ein Rechtsirrthum tritt hierin nicht hervor, denn es genügt im Sinne des § 66, daß der Beamte ein seiner Stellung entsprechendes Abzeichen getragen hat, als welches die Dienstmütze sich darstellen kann, mag dasselbe auch nicht auf die Bahnpolizeibeamten beschränkt, sondern ihnen mit anderen Eisenbahnbeamten gemeinschaftlich sein. Uebrigens hat der Angeklagte die Legitimation des W. f. Z. nicht beanstandet und ihm mithin keinen Anlaß

gegeben, einen andern Ausweis über seine amtliche Stellung, welcher nach § 66 Abs. 2 gleichfalls genügt haben würde, vorzulegen.

StGB. § 263. **Die Begründung des dolus eventualis bei Annahme eines Betrugsversuchs erfordert die Feststellung, wie der Thäter sich den eventuellen Eintritt eines Vermögensschadens vorgestellt hat.**

Die Feststellung, daß der Thäter mit der Möglichkeit eines Vermögensschadens gerechnet habe, ist zur Substantiierung des dolus eventualis bei einem Betrugsversuche nicht ausreichend.

Urtheil III. Sen. vom 26. April 1897 gegen G.

Aus den Gründen: Der Rüge der Verletzung materiell rechtlicher Normen war der Erfolg nicht zu versagen. Der Thatbestand des versuchten Betruges ist in dem angefochtenen Urtheile nicht bedenkenfrei festgestellt. Nach der Anschuldigung soll der Angeklagte den Maurermeister B. dadurch betrogen haben, daß er ihn durch die unwahre Vorspiegelung, die O.'sche Kreissparkasse beleihe Hausgrundstücke hypothekarisch zu zwei Drittel der Werthtaxe, bewog, auf einen Darlehnsvertrag über 87 500 M. zu $4^1/_4$ pCt. unter Verpfändung seines Grundstückes einzugehen, während er zur Ordnung seiner Verhältnisse eines Darlehns von 110—115 000 M. bedurfte, indem bei Annahme des Darlehns von 87 500 M. vorausgesetzt wurde, daß die — noch aufzunehmende — Werthtaxe 170 000 M. betrogen, und daß dementsprechend, bei Vorliegen der Taxe, die Sparkasse den Darlehnsbetrag bis zur Summe von 110—115 000 M. erhöhen werde. Die Werthtaxe des Grundstücks ist nach Erwartung ausgefallen; B. hat aber eine Erhöhung der Darlehnssumme nicht erlangt, weil die Sparkasse, wie dem Angeklagten bekannt war, nur bis zur Hälfte der Werthtaxe beleiht. In Folge dessen ist B. genöthigt gewesen, für eine zweite auf das Grundstück aufgenommene Hypothek von 25 000 M. 5 pCt. Zinsen zu bewilligen. Das Gericht erachtet diesen Sachverhalt für erwiesen, auch daß Angeklagter in der Absicht gehandelt, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil, nämlich die ihm für den Fall der Erlangung des Darlehns zugesicherte Provision, zu verschaffen. Das Gericht verneint, daß vollendeter Betrug vorliege, indem es nicht für erweisbar erachtet, daß durch die auf der Täuschung beruhende Disposition des B. die Annahme der Darlehnsofferte in Höhe von 87 500 M. das Vermögen des Letzteren geschädigt sei. In dieser Beziehung ist erwogen, daß sich nicht feststellen lasse, daß es dem B. ohne das Dazwischentreten der Täuschung möglich gewesen wäre, sein Darlehnsbedürfniß zu günstigeren Bedingungen zu befriedigen, als er dieses nach der Täuschung gethan hat. Die rechtlich nicht zu beanstandende Erwägung bewegt sich ersichtlich auf dem Boden des in den Urtheilsgründen dargelegten Verhandlungsergebnisses. B. hatte, bevor er mit dem Angeklagten in Unterhandlung trat, bereits für eine Hypothek von nur wenig über 87 500 M. einen höheren Zinssatz — $4^1/_2$ pCt. — bewilligt gehabt, und es ist kein Umstand angedeutet, der der Aufnahme einer Nachhypothek zu einem entsprechend höheren Zinssatze entgegengestanden hätte. Unterliegt hiernach die Verneinung des vollendeten Betruges keiner Bemängelung, so muß die weitere Ausführung, mittels deren das Instanzgericht zur Annahme des versuchten Betruges gelangt,

beanstandet werden. Zuzugeben ist, daß für die Konstruktion des Betrugsversuchs der dolus eventualis ausreicht; die Ausführungen des Urtheils geben aber dem Verdacht Raum, daß bei dieser Konstruktion in zwiefacher Beziehung rechtsirrthümliche Auffassungen untergelaufen sind. Die Urtheilsgründe lassen nicht bestimmt erkennen, wie nach der Auffassung des Gerichts der Angeklagte sich den Vermögensschaden, welchen B. erleiden könne, vorgestellt hat. Bei der Erwägung, daß dem B. in Folge des Verhaltens des Angeklagten ein Vermögensnachtheil hätte widerfahren können, wird ungeachtet des Zugeständnisses, daß für ihn die Erlangung einer Nachhypothek nicht ausgeschlossen war, ganz davon abstrahiert, daß Angeklagter die Haupthypothek dem B. zu einem geringeren Zinsfuß beschafft hat, als B. selbst für diese vorgesehen hatte. Das Gericht rechnet anscheinend ganz abstrakt mit Möglichkeiten, welche dem B. hätten widerfahren können, ohne bestimmt die Frage ins Auge zu fassen, ob von dem Angeklagten anzunehmen, daß er unter den konkreten Umständen den Eintritt dieser oder jener eine Vermögensverminderung einschließenden Eventualität als möglich sich vorgestellt habe. Daraus, daß B. den aus den unrichtigen Angaben des Angeklagten erhofften Vortheil nicht erlangt, ergiebt sich selbstredend nicht, daß sein Vermögen durch die Täuschung vermindert ist. Ferner führt die Erwägung des Urtheils: weil Angeklagter mit der Möglichkeit der Vermögensbeschädigung des B. gerechnet, habe er diese letztere eventuell gewollt, zu dem Zweifel, ob das Gericht von dem eventuellen Vorsatz eine richtige Auffassung gehabt hat. Das Rechnen mit der Möglichkeit eines Erfolges kann auch zu dem Ergebniß führen, daß unter den obwaltenden Umständen der Eintritt des Erfolges so wenig wahrscheinlich, der Eintritt eines anderen Erfolges dagegen derart wahrscheinlich sei, daß der Eintritt des ersteren Erfolges nicht erwartet wird und daß in Folge dieser Erwägungen unter der Vorstellnng gehandelt wird, jener Erfolg werde nicht eintreten, werde vermieden werden. Dann aber ist der Erfolg nicht, auch nicht eventuell, gewollt, vielmehr trifft den Handelnden, wenn wider Erwarten der Erfolg dennoch eintritt, nur der Vorwurf der Fahrlässigkeit.

StPO. § 394. Einwendungen dagegen, daß ein von dem Revisionsgerichte mit der Verhandlung einer Sache betrautes Landgericht gemäß § 270 der StPO. die Verhandlung vor das Schwurgericht bei dem ursprünglich mit der Sache befaßten Landgerichte verweist, können nur auf dem in § 16 das. bezeichneten Wege geltend gemacht werden.

Urtheil IV. Sen. vom 27. April 1897 gegen U.

Gründe: Das Urtheil des Landgerichts zu B. vom 29. September 1896, durch welches der Beschwerdeführer des fahrlässigen Meineids (richtiger Falscheids) für schuldig erklärt war, ist durch Urtheil des Reichsgerichts vom 22. Dezember 1896 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zu O. zurückverwiesen worden. Nachdem die dortige Strafkammer durch Beschluß vom 12. Februar 1897 ihre Unzuständigkeit ausgesprochen, weil Angeklagter des wissentlichen Meineides dringend verdächtig sei und die Sache an das Schwurgericht zu B. verwiesen hatte, ist er von diesem wiederum wegen fahrlässigen Meineides mit der früheren Strafe belegt worden.

Die Ausführung der Revision, daß in dem Unzuständigkeitsbeschluß gemäß der vom Reichsgericht angeordneten Verweisung der Sache an das Landgericht zu O., als zuständiges Gericht das dortige Schwurgericht und nicht das Schwurgericht zu B. zu bestimmen gewesen wäre, konnte dem Rechtsmittel keinen Erfolg verschaffen. Zuzugeben ist, daß der Beschluß vom 12. Februar c., da er nach § 270 in Verbindung mit § 209 der StPO. vom Angeklagten im Wege der Beschwerde nicht angegriffen werden konnte, formell nach § 375 das. mit der Revision anzufechten war. Es kommt jedoch in Betracht, daß durch die gemäß § 394 Abs. 2 vom Revisionsgericht angeordnete Zurückverweisung einer Sache an ein benachbartes Gericht gleicher Ordnung nur die örtliche Zuständigkeit berührt wird. Vorliegend ist das an sich örtlich nicht zuständige Landgericht zu O. durch das Verweisungsurtheil für die anderweite Verhandlung zuständig geworden. Sachlich war sowohl die dortige Strafkammer, wie die des Landgerichts zu B. zuständig und für die Aburtheilung des Verbrechens gegen § 154 des StGB. das bei jedem dieser Landgerichte zusammentretende Schwurgericht. Insofern daher geltend gemacht wird, daß in Folge der reichsgerichtlichen Verweisung der Sache an das Landgericht O., bei der Unzuständigkeitserklärung der dortigen Strafkammer, das Schwurgericht zu O. das zuständige Gericht gewesen wäre, handelte es sich um die örtliche Zuständigkeit und der Einwand der Unzuständigkeit mußte bei Verlust desselben gemäß § 16 StPO. spätestens bis zur Verlesung des Unzuständigkeitsbeschlusses in der Hauptverhandlung vor den Geschworenen seitens des Angeklagten erhoben werden. Ausweislich der Akten ist dies jedoch weder vor noch in der Hauptverhandlung geschehen. Der Einwand konnte daher vom Revisionsrichter nicht mehr zum Gegenstand seiner Prüfung gemacht werden. Daraus, daß das Schwurgericht zu B. nach § 18 a. a. O. seine Unzuständigkeit von Amtswegen nicht aussprechen durfte, folgt zugleich, daß der Revisionsgrund des § 377 Nr. 4 nicht gegeben war. (Vergl. Entscheidungen Bd. 3 S. 136, Bd. 17 S. 412.)

StGB. § 242. **In der Wegnahme eines Nachlaßgegenstands zum Zwecke der rechtswidrigen Zueignung kann ein Diebstahl nur dann gefunden werden, wenn der Gegenstand zur Zeit der Wegnahme in den Gewahrsam einer dritten Person gelangt war.**

Urth. II. Senats vom 27. April 1897 gegen K.

Aus den Gründen: In dem angefochtenen Urtheil ist in thatsächlicher Hinsicht bei Darlegung der beiden bezüglich des Zeitpunkts der Thatverübung in Betracht gezogenen Alternativen die Möglichkeit offen gelassen, daß die Angeklagte erst nach Eintritt des Todes der Wittwe S. die Werthpapiere und das baare Geld in der Wohnung, welche die Genannte bei Lebzeiten innegehabt hatte, an sich genommen hat. Die Annahme des Landgerichts, daß auch in diesem Falle der Thatbestand des Diebstahls gegeben sei, findet keine rechtlich ausreichende Grundlage in den durch das Urtheil festgestellten Thatsachen. Letztere ergeben nämlich für den vorgedachten Fall nicht, daß jene Sachen zu der Zeit, als Angeklagte dieselben an sich nahm, in der thatsächlichen ausschließlichen Verfügungsgewalt eines Andern sich befunden haben. Fehlte es aber an dieser Voraussetzung, so konnten die Sachen nicht einem Andern weggenommen werden.

In der sogenannten Schlußfeststellung des Urtheils ist für den Fall der hier besprochenen zweiten Alternative von „dem Inhaber des Nachlasses“ der Wittwe S. als Demjenigen die Rede, welchem die Sachen weggenommen worden seien. Unklar ist aber gelassen, was hier unter der Nachlaß-Inhaberschaft überhaupt verstanden worden ist, und noch weniger ist dargelegt, daß und inwiefern eine bestimmte von der Angeklagten verschiedene Person die Nachlaß g e g e n s t ä n d e — darunter die hier in Rede stehenden — zu der fraglichen Zeit thatsächlich innegehabt hat. Davon, daß etwa das Dienstmädchen B. nach dem Ableben ihrer Dienstherrin, der Wittwe S., in der thatsächlichen Lage und des Willens gewesen wäre, einstweilen ihrerseits mit Ausschließung anderer Personen die Detention in Betreff der in der Sterbewohnung vorhandenen Nachlaßsachen auszuüben, ist in den Urtheilsgründen nichts gesagt. In der Schlußfeststellung ist denn auch nicht sowohl von einer Inhaberin, als vielmehr von einem Inhaber des Nachlasses die Rede. Wäre dabei der Nachlaßinhaber ohne Weiteres, insbesondere ohne Rücksicht auf Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines thatsächlichen Gewahrsams desselben, als identisch mit dem oder den Erben gedacht, so wäre dies rechtsirrthümlich. Vgl. Entsch. des Reichsg. in Straff. 10 S. 257*).

Wenn gleichwohl, wie geschehen, in jedem Falle der beiden Alternativen, Diebstahl als von der Angeklagten verübt angenommen ist, so erscheint nach Obigem § 242 StGB. in Verbindung mit § 266 Abs. 1 StPO. als verletzt.

B. Entscheidungen Deutscher Oberlandesgerichte.

StGB. § 360[11]. a) Urtheil des OLG. Dresden v. 1. April 1897. (III 39/97.)

Die Angeklagte hatte sich an verschiedenen Orten in Wohnräumen, zu denen Jedermann der Zutritt gestattet war, unter den üblichen Reden, Gebärden und Verzückungen als spiritistisches Medium vorgeführt und auch sonst zur Kundgebung der ihr angeblich innewohnenden übernatürlichen Kraft dem Publikum bereit gehalten. Ihr auf Erzielung von Gewinn durch Täuschung abzielendes Verfahren wurde von den Vorderrichtern als grober Unfug nach § 360[11] StGB. beurtheilt, da es geeignet gewesen sei, die Allgemeinheit zu verletzen und zu gefährden, insofern insbesondere weniger willenskräftige Naturen nicht im Stande seien, sich den Reizungen des anscheinend Uebernatürlichen zu entziehen und durch

*) A n m. d e s E i n s. Das in Bezug genommene Urtheil des III. Strafs. vom 17. März 1884 ist für den Geltungsbereich des gemeinen Rechts ergangen. Daß nach dem preußischen Landrechte, für dessen Geltungsbereich die oben mitgetheilte Entscheidung ergangen ist, keine andere Auffassung Platz greifen kann, ist in dieser Entscheidung nicht weiter erörtert. In einem anderen Urtheile des III. Strafs. vom 21. Nov. 1892 gegen A. ist hierüber ausgeführt:

Wenn auch nach §§ 367, 368 des ALR. Th. I Tit. 9 die Erbin mit dem Tode des Erblassers das E i g e n t h u m der Erbschaft erlangte, ohne daß es weiter einer Besitzergreifung bedurfte, so folgt daraus zunächst nur, daß die zur Erbschaft gehörigen Gegenstände für die Angeklagte fremde blieben. Zum Begriffe des Thatbestandsmerkmals der Wegnahme beim Diebstahle gehört aber, daß die fremde Sache d e m G e w a h r s a m d e s I n h a b e r s, der nicht zugleich der Eigenthümer zu sein braucht, ohne dessen Zustimmung entzogen wird. Der Gewahrsam des Erblassers war mit dessen Tod erloschen. Daß die Erbin oder irgend eine andere Person außer der Angeklagten zur Zeit der That die Nachlaßsachen im Gewahrsam hatte, ist von der Vorinstanz nicht festgestellt; der Gewahrsam, d. i. das wesentlich thatsächliche Verhältniß zu der Sache, das die Füglichkeit jederzeitiger beliebiger Herrschaftsausübung über sie gewährt, geht mit dem Anfall der Erbschaft nicht ohne Weiteres auf den Erben über.

solche in Geisteskrankheit verfallen könnten, auch die Angekl. diese Gefährlichkeit ihres Thuns erkannt habe. Die Revision wurde aus folgenden **Gründen** verworfen:

Zunächst ist die Verletzung eines rechtmäßig bestehenden Verbots kein Begriffserforderniß des groben Unfugs, vielmehr stellt diesen schon an und für sich eine nach § 360^{11} zu ahndende Strafthat dar. Sodann verlangt der Thatbestand nicht gerade das Vorhandensein eines groben Frevels oder einer groben Rohheit. Es genügt jede Handlung, die in erheblichem Grade ungehörig und geeignet ist, das natürliche Rechtsgefühl und die rechtliche Ordnung der Allgemeinheit in außergewöhnlichem Maße zu verletzen. Dieses Merkmal ist hier vorhanden, denn die auf Erwerb ausgehende und auf Täuschung des Publikums berechnete Erweckung, Unterstützung und Ausbeutung des Aberglaubens, vornehmlich die eigensüchtige Vorspiegelung eines vor den Anwesenden sich abspielenden Verkehrs mit den Geistern Verstorbener ist nicht blos eine in erheblichem Grade ungehörige Handlung, sondern sie ist auch geeignet, das natürliche Rechtsgefühl und die rechtliche Ordnung, von der das Publikum Schutz vor derartigem aus unlauteren Absichten vorgeführten Blendwerk erwarten darf, in außergewöhnlichem Maße zu verletzen. Hierbei ist es gleichgültig, ob einzelne der in der Versammlung Erschienenen mit der von der Angekl. vorgenommenen Einwirkung auf sie einverstanden gewesen sind oder nicht. Denn es handelt sich bei der Uebertretung des § 360^{11} nicht sowohl um eine Strafthat zum Schaden einer Einzelperson, als vielmehr um eine Verletzung oder wenigstens Gefährdung der Allgemeinheit. Würde die Angekl. wegen Betrugs oder, wenn etwa in Folge ihres Auftretens Jemand geistig erkrankt wäre, wegen Körperverletzung belangt, so könnte vielleicht die Frage, ob der Verletzte mit der Einwirkung auf ihn einverstanden gewesen sei, von ausschlaggebender Bedeutung werden. Von einer Belästigung des Publikums ließe sich freilich nicht sprechen, falls alle Erschienenen und alle, denen das Erscheinen möglich war, die Vorführungen gebilligt hätten; dies traf jedoch hier nicht zu. Außerdem lag mindestens eine Gefährdung der Allgemeinheit in der Richtung vor, als jeder Erschienene den Reizungen der abergläubischen Vorführungen und sogar in Folge der Reizungen einer geistigen Erkrankung verfallen konnte.

b) Urth. des Kammerger. v. 25. Febr. 1897. S. 37/97.

Die Vorinstanz stellt fest, daß der Angekl. ein Hoch auf die internationale Sozialdemokratie in einer Versammlung ausgebracht hat, in der sich eine unbestimmte Anzahl Angehöriger der sog. Ordnungsparteien befanden, und daß sich hierdurch die Anhänger der jetzigen Ordnung von Staat und Gesellschaft beunruhigt fanden. Der Vorderrichter nimmt an, daß dieses Hoch in der That geeignet war, die Ruhe und Ordnung zu stören; danach ist der § 360^{11} ohne Rechtsirrthum angewendet.[1])

Dr. von Feilitzsch in Zwickau.

---

[1]) Grober Unfug kann auch dadurch verübt werden, daß in einer allgemein zugänglichen periodischen Druckschrift Einrückungen (Inserate) veröffentlicht werden, die die Anbahnung unzüchtigen Verkehrs bezwecken (München, 11. Jan. 1896, Samml. 9 S. 1), oder daß Nachts aus Bosheit an der Hausglocke eines bewohnten Hauses heftig geläutet wird (15. Sept. 1896, a. a. O. S. 125).

StGB. § 366[1]. a) Urth. des KG. v. 8. April 1897. S. 165/97.

Der Berufungsrichter nimmt mit Recht an, daß durch § 12 der PV., lautend:

„An den Vorabenden der drei großen Feste . . . . dürfen Tanzmusiken, Bälle und andere Lustbarkeiten nicht veranstaltet werden.
Am Bußtage . . . dürfen außerdem auch öff. theatralische Schaustellungen und sonstige öff. Lustbarkeiten mit Ausnahme der Aufführung ernster Musikstücke nicht stattfinden."

im Gegensatz zum Abs. 2 der Abs. 1 Tanzmusiken jeder Art, also auch solche, die in geschlossenen Räumen von Privatgesellschaften veranstaltet werden, verbiete, und daß eine Hochzeitsfeier, bei der Tanzmusik gemacht und getanzt wird, zu den Lustbarkeiten im Sinne des Abs. 1 zu rechnen sei. Ebenfalls zutreffend nimmt der Vorderrichter an, daß es sich vorliegend um eine geschlossene Gesellschaft im Familienkreise handle und daß sie diesen Charakter nicht dadurch verloren habe, daß sie im Lokale eines Gastwirths sich versammelt hat . . . Es kommt hier auf die Erörterung der Frage nicht an, ob eine PV., welche derartige Tanzlustbarkeiten allgemein und schlechtweg verbietet oder nur nach vorgängiger Einholung polizeilicher Erlaubniß gestattet, gemäß § 6d u. i in Verbindung mit §§ 11, 12 des G. v. 11. März 1850 und im Hinblick auf § 137 LVG. v. 30. Juli 1883 u. § 10 ALR. II 17 für rechtsungültig zu erachten ist; denn die Vorschriften des § 12 der PV. finden ihre gesetzliche Grundlage nicht sowohl im Gesetze über die Polizeiverw., als vielmehr in der KabO. v. 7. Febr. 1837, die die Befugnisse der Behörden, durch Polizeibestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren, regelt, in Verbindung mit § 366[1] StGB., woselbst mit Strafe bedroht wird, wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt. Allerdings hängt hiernach die Gültigkeit einer auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen PV. davon ab, ob diese bezweckt, Störungen der Sonn- und Festtagsfeier für die Allgemeinheit, also solche Störungen zu verhüten, welche nach außen hin unmittelbar bemerkbar und daher geeignet sind, die äußere Heilighaltung der Sonntage, die äußere Ruhe an diesen Tagen zu beeinträchtigen.

Daß der § 12 der PV. jenen Zweck verfolgt, kann keinem Zweifel unterliegen, u. z. auch soweit diese Vorschrift, wie ihrer Fassung nach angenommen werden muß, Lustbarkeiten bezeichneter Art, welche in Privat- oder geschlossenen Gesellschaften stattfinden, mitumfaßt; denn auch solche Lustbarkeiten sind ihrer geräuschvollen Art zufolge geeignet, nach außen hin bemerkt zu werden und dadurch auf die allgemeine Festtagsfeier und die äußere Festtagsruhe einzuwirken.

b) Urth. des KG. v. 15. April 1897. S. 187/97.

In S. wird der Sonntagsgottesdienst thatsächlich von 9—10 Uhr abgehalten; dagegen hat die Ortspolizeibehörde, welche nach der PV. v. 26. Mai 1838 die gewöhnlichen Stunden, an welchen die kirchlichen Versammlungen als anfangend und endigend zu betrachten sind, öffentlich bekannt zu machen hat, diese Stunden auf 10—12 Uhr bestimmt. Der Berufungsrichter nimmt an, daß diese Stunden, nicht aber die thatſ. Kirchzeit für die Frage, ob der Angekl. gegen die PV. verstoßen hat, in Betracht komme. Dieser Auffassung muß beigetreten werden. Daraus, daß die polizeilich bestimmten „gewöhnlichen" Stunden der

kirchlichen Versammlungen mit denjenigen Stunden, während deren thatsächlich der Gottesdienst stattfindet, nicht zusammenfallen, kann die Ungültigkeit jener den Polizeibehörden ausdrücklich zur Pflicht gemachten Bestimmungen nicht gefolgert werden.[1])

c) Urth. des Kammerger. v. 24. Mai 1897. S. 271/97.

Die gesetzliche Grundlage für die PV. des Oberpräs. v. Brandenburg v. 5. Okt. 1896 ist die Kab.O. v. 7. Febr. 1837. Von diesem Gesichtspunkte aus ist der in der PV. gebrauchte Ausdruck „Treibjagd" zu beurtheilen, und nicht im jagdtechnischen Sinne. Allerdings wird unter „Jagd" gewöhnlich die Verfolgung und Occupation jagdbarer Thiere verstanden, allein hierdurch ist nicht ausgeschlossen, daß auch das Verfolgen wilder Thiere, welche nicht dem Jagdrecht unterworfen sind, unter den Ausdruck „Jagen" und „Treibjagd" zu begreifen sind. Dies ergiebt sich aus dem Wortlaut des § 35 ALR. II 16, welcher verbietet, auf Thiere, welche Gegenstand freien Thierfangs sind, seitens der Nichtjagdberechtigten in Wäldern und Jagdrevieren Jagden anzustellen. Es ist deshalb nicht rechtsirrthümlich, wenn die Vorinstanz in dem Zutreiben wilder Kaninchen durch Schulkinder eine „Treibjagd" gefunden hat.

StGB. § 367[3]. a) Urth. des Kammerger. v. 8. April 1897. S. 160/97

Ein öff. Ankündigen oder Anpreisen von Geheimmitteln kann zwar auch auf indirekte Weise erfolgen, z. B. dadurch, daß auf Broschüren oder sonstige Druckschriften oder Schriftstücke, in denen das Geheimmittel näher bezeichnet und dessen wirkliche oder angebliche Heilkraft behauptet und erläutert wird, ausdrücklich Bezug genommen wird; immer aber muß das Publikum als solches durch die öff. Ankündigung in die Lage gebracht sein, den angepriesenen Stoff durch den Hinweis auf eine Druckschrift oder oder ein Schriftstück, welche Jedem ohne Weiteres zugänglich ist, kennen zu lernen. Dagegen liegt in dem Falle, daß die in Folge einer allgemeinen, an das Publikum gerichteten Mittheilung sich an den Urheber dieser Mittheilung oder an die darin bezeichnete Person wendenden einzelnen Leser der Mittheilung erst durch die ihnen darauf ertheilte spezielle Auskunft überhaupt davon Kenntniß erlangen können, ob es sich um die Anwendung irgend eines Stoffes, insbesondere eines Geheimmittels handelt, eine öff. Ankündigung dieses Stoffes als Heilmittel nicht vor. Durch den in öff. Ankündigung enthaltenen Hinweis auf eine den angeblich heilkräftigen Stoff bezeichnende, dem Publikum allgemein und unmittelbar zugängliche Schrift wird diese für den, welcher sich durch die Annonce verlocken läßt, zum integrirenden Bestandtheil der letzteren. Dies trifft aber für eine erst auf besondere Anfrage ertheilte Auskunft, die immer noch vom Belieben des Befragten abhängt, nicht zu. Ob diese Auskunft, wie vorliegend, in stets gleichlautenden, formularmäßigen Briefen bestand oder nicht, macht keinen Unterschied. Ebenso ist es ohne Belang, ob die Form der fr. Ankündigung lediglich gewählt ist, um einer Bestrafung zu entgehen.[2])

[1]) Verbietet die PV. das Ausstellen von Waaren in Schaufenstern, so fällt darunter auch ein am Hause angebrachter Schaukasten mit Photographien oder Waarenmustern (KG. 13. Mai 1897, S. 289/97).

[2]) Der Angeklagte hatte annancieren lassen: „Meinen an Magenbeschwerden leidenden Mitmenschen gebe ich gern unentgeltlich Rath und Auskunft, wie ich davon befreit worden bin."

b) Urth. des OLG. Celle v. 10. April 1897.

Der Angekl., welcher Wasmuth'sche Hühneraugenringe feilgehalten hatte, war freigesprochen. Die Revision der StA. wurde unter folgender Begründung zurückgewiesen:

Nicht zutreffend ist die Ausführung, daß unter Hühneraugenringen im Sinne der V. v. 27. Jan. 1890 lediglich Ringe zu verstehen seien, welche ohne Klebestoffe und ätzende Substanzen zu besitzen, äußerlich rings um das Hühnerauge gelegt werden, um den Druck des Stiefels zu verhindern. Denn indem die Nr. 10 des Verz. A. von den dem Vertrieb in Apotheken vorbehaltenen Pflastern die Hühneraugenringe ausnimmt, stellt sie sie im Allgemeinen unter die Kategorie der Pflaster. Der Umstand, daß nach der Feststellung des Berufungsgerichts die Wasmuth'schen Ringe mit einem Pflaster, einer als Befestigungsmittel dienenden Klebemasse, versehen sind, steht mithin ihrer Unterordnung unter den Begriff der Hühneraugenringe nicht entgegen. Die Ausführung ferner, daß sie mit Rücksicht auf die Beimischung von Salicylsäure zum Zwecke der Desinfizierung der Haut den Charakter eines Heilmittels hätten, kann als richtig zugegeben werden, läßt aber die Feststellung des Berufungsgerichts, daß sie nicht lediglich Pflaster, sondern wirkliche Hühneraugenringe seien, ebenfalls nicht als rechtsirrthümlich erscheinen. Denn § 1 der V. v. 27. Januar 1890 besagt nicht, daß die nach Maßgabe des Verz. A. ausnahmsweise dem freien Verkehr überlassenen Zubereitungen keine Heilmittel seien; es befinden sich außerdem unter den dort aufgeführten Ausnahmen eine ganze Anzahl von Zubereitungen, welche zweifellos lediglich als Heilmittel angewendet werden. Stegemann.

---

§ 367[5]. V. v. 19. Okt. 1893 § 17. Urth. des RG. v. 6. Mai 1897. S. 259/97.

Die Stellung und die Fassung des § 17 cit. läßt keinen Zweifel darüber, daß § 17 eine Ausnahmebestimmung für die im § 17 beschriebenen Fuhrwerke schafft, und daß auf diese Fuhrwerke von den in den §§ 7—16 enthaltenen Bestimmungen nur diejenigen Anwendung finden sollen, welche im § 17 ausdrücklich angeführt sind. Dies ist noch besonders durch das Wort „nur" zum Ausdruck gebracht. Deshalb sind die Vorschriften des § 16 auf die im § 17 beschriebenen Fuhrwerke nicht anwendbar.

StGB. § 370[4]. Urth. des OLG. München v. 22. Dez. 1896.

Die Strafkammer hält die Grundsätze, welche für die Aneignung von Fallwild gelten, auf die Aneignung todter Fische nicht für anwendbar, denn der Jagdberechtigte sei ausschließlich befugt, sich in seinem Jagdbezirke auch das todte Wild anzueignen, während bei dem unberechtigten Herausnehmen eines todten Fisches aus einem Fischwasser nicht mehr von unberechtigtem Fischen die Rede sein könne, welches der Nichtberechtigte dort vornimmt, weil der todte Fisch nicht, wie das gefallene Wild im Jagdbezirke, im Fischwasser liegen bleibt, sondern fortgeschwemmt und dadurch dem Aneignungsrechte des Berechtigten entrückt werde. Allein abgesehen davon, daß auch das Fallwild nicht immer an der Stelle, wo es verendete, verbleibt, sondern oft durch Menschen oder Thiere verschleppt wird, und daß es fraglich ist, ob jeder todte Fisch vom Wasser fortgetragen wird, ist ein solches, nur als möglich zu bezeichnendes Vorkommniß nicht geeignet, das bestehende ausschließliche Aneignungsrecht aufzuheben. Jedenfalls kann daraus, daß der todte Fisch fort-

geschwemmt wird, nicht gefolgert werden, daß das Aneignungsrecht aufhöre, sondern es könnte hierdurch höchstens ein Wechsel in der Person des Aneignungsberechtigten herbeigeführt werden, sofern der todte Fisch an eine andere Stelle des Fischwassers geschwemmt wird, wo eine andere Person fischereiberechtigt ist; keinenfalls ist also jedes ausschließliche Aneignungsrecht erloschen . . . Wenn aber die Annahme der Strafk., daß der todte Fisch fortgeschwemmt wird, dahin aufzufassen ist, daß er aus dem Fischwasser an das Ufer geschwemmt werde, für das ein Fischereiberechtigter nicht mehr vorhanden ist, und daß der Fisch hierdurch herrenlos würde, so wäre eine solche nur als möglich gedachte Thatsache ebenfalls nicht geeignet, das Aneignungsrecht desjenigen aufzuheben, in dessen Fischwasser der Fisch im Zeitpunkte der rechtswidrigen Wegnahme lag, aus dessen Fischwasser er daher, ohne hinausgeschwemmt gewesen zu sein, herausgenommen wurde. Für den Begriff der Verletzung fremden Aneignungsrechts kommt es aber überhaupt nicht darauf an, ob der Berechtigte, wenn die unbefugte Aneignung des Fisches nicht stattgefunden hätte, diesen sich im weiteren Verlaufe angeeignet hätte, sondern nur darauf, ob der Fisch im Augenblick der Aneignung durch den Dritten noch dem ausschließlichen Aneignungsrechte des Fischereiberechtigten unterworfen war.

StPO. § 380. Urth. des OLG. Darmstadt v. 29. Jan. 1897.

Der Angekl., gegen den wegen Vergehens gegen § 292 StGB. das Hauptverfahren vor dem Schöffengerichte eröffnet worden war, wurde wegen dieses Vergehens verurtheilt. Auf Revision wurde jedoch das Berufungsurtheil aufgehoben und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen, welches nunmehr den Angekl. aus §§ 292, 293, 295 StGB. bestrafte. Auf die Revision des Angekl. erklärte sich das Reichsgericht am 19. Nov. 1896 für unzuständig und verordnete die Mittheilung der Akten an das OLGericht, welches die Revision aus folgenden Gründen zurückwies:

Uebertretungen der §§ 292, 293 StGB. gehören mit Rücksicht auf die angedrohten Strafen zu den Vergehen im Sinne des § 1 das. Zur Aburtheilung derjenigen aus § 292 sind nach § 29² GVG. die Schöffengerichte zuständig, während solche bezüglich derjenigen aus § 293 gemäß § 73¹ GVG. zur Zuständigkeit der Strafkammern gehören, welche jedoch gemäß § 75¹⁴ GVG. die Befugniß haben, unter gewissen Voraussetzungen die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte zu überweisen. Letzteres hatte vorliegend nicht stattgefunden. Der Angekl. behauptet nun, das landgerichtliche Urtheil sei als Entscheidung erster Instanz aufzufassen und um deswillen gemäß § 136² GVG. für die Verhandlung über die Revision das Reichsgericht zuständig, was dieses jedoch verneinte, und zwar in der Erwägung, daß seine Zuständigkeit nicht dann begründet sei, wenn das angegriffene Urtheil ein solches in erster Instanz sein sollte, sondern wenn es in Wirklichkeit ein solches in erster Instanz sei. Nach Inhalt des entscheidenden Theils und der Gründe des angefochtenen Erkenntnisses stelle sich dieses aber nur als in der Berufungsinstanz erlassen dar, weßhalb gemäß § 123² GVG. das OLGericht zuständig sei.

Vor diesem wurde nun behauptet, das landgerichtliche Urtheil verletze die materiellrechtlichen Bestimmungen des § 73¹ GVG., sowie des § 293 StGB., denn, wenn es als Berufungsgericht entschieden habe, so habe es auch angenommen,

das Vergehen des § 293 unterliege ohne weiteres der Kompetenz des Schöffengerichts; dies treffe jedoch nicht zu und um deswillen seien jene materiellrechtlichen Bestimmungen verletzt.

Diese Beschwerde ist nicht geeignet, das Rechtsmittel zu stützen. Der § 377⁴ StPO. sieht allerdings ein Urtheil stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend an, wenn das Gericht seine Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat, wie dies vorliegend thatsächlich der Fall war. Die Frage, vor welches Gericht die Verhandlung über einen Straffall gehört, ob vor das Schöffengericht oder die Strafkammer, ist aber nur maßgebend für das Verfahren, welches beobachtet werden muß und welches bei diesen beiden Arten von Gerichten nicht in gleicher Weise erfolgt. Mit Anwendung der einzelnen §§ des StGB. auf die der Beurtheilung unterliegende That steht die Zuständigkeit des Gerichts nicht in Verbindung, die Frage, ob die Thatbestandsmerkmale, welche nach dem StGB. zum Begriffe der einzelnen Strafthaten erforderlich sind, im Einzelfalle vorliegen, ist von der Zuständigkeit des Gerichts unabhängig. Die Vorschriften bezüglich der Zuständigkeit, wie solche das GVG. aufstellt, können somit nur als solche über das Verfahren angesehen werden. Eine Verletzung derselben bei einem in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile der Landgerichte schließt sonach gemäß § 380 StPO. die Revision aus.[1]) Die materiellrechtlichen Bestimmungen des § 293 sind auf den vorliegenden Fall richtig angewandt und eine Verletzung derselben ist auch nicht etwa durch Verkennung prozeßrechtlicher Bestimmungen bewirkt worden. Wenn also auch die Strafkammer nicht gemäß § 369 Ziffer 3 StPO. zuerst das schöffengerichtliche Urtheil aufgehoben und sodann als Gericht erster Instanz unter Beobachtung der für dasselbe vorgeschriebenen Prozeßregeln verhandelt und entschieden, sondern lediglich als Berufungsgericht geurtheilt hat, so kann dennoch auf diesen Umstand die Revision nicht gestützt werden.

GewO. a) § 33 a. Urth. des Kammerger. v. 15. April. S. 201/97.

Die Angekl. sind in M. von Wirthschaft zu Wirthschaft gezogen und haben kleinere musikalische Vorträge gehalten. Für den Begriff der Gewerbsmäßigkeit ist es gleichgiltig, ob ein Eintrittsgeld erhoben wird oder ob in das Belieben des Publikums gestellte Geldbeiträge eingesammelt werden. Auch im letzteren Falle ist anzunehmen, daß die Beiträge als Entgelt für die musikalischen Leistungen dienten und nicht milde Gaben darstellten; die Angekl. trugen zur Unterhaltung des Publikums durch ihre Musik bei und diese Leistung wurde ihnen bezahlt, sie musicirten des Erwerbes wegen.

Dagegen liegt die „Veranstaltung" einer Lustbarkeit nicht vor. Die PV. v. 28. März 1895 betrifft nur die Veranstaltung solcher Lustbarkeiten, welche in

---

[1]) Die unrichtige Annahme, daß die Berufung des Nebenkl. darauf, die Abweisung der Nebenklage anzufechten, beschränkt gewesen sei und nicht auch die rechtliche Beurtheilung der That des Angekl. angefochten habe, bildet keinen Revisionsgrund (München 11. Jan. 1896, Samml. 9 S. 4); desgl. nicht die Verletzung der §§ 273 Abs. 1, 274, 444 Abs. 1 StPO., selbst wenn das Berufungsgericht auf Erlegung einer Buße erkannt hat, obgleich der Antrag auf Zuerkennung einer Buße erst nach Verkündung des erstinstanzlichen Urtheils gestellt worden, der Antragsteller sich nicht schon in erster Instanz als Nebenkläger angeschlossen und in Folge dessen auch das Schöffengericht über die Berechtigung des Nebenkl. zum Anschlusse nicht entschieden hatte (München 4. Febr. 1896); desgl. nicht auf Verletzung der §§ 22 Nr. 3, 369 Abs. 2 und § 377 Nr. 2 StPO. (München 14. März 1896) oder der §§ 344, 377 Nr. 7 (München 23. Juni 1896).

der Lustbarkeits-Steuerordn. v. 29. Okt. 1894 aufgeführt sind und für die die Ertheilung polizeilicher Erlaubniß bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. Derartige Vorschriften enthält GewO. §§ 33 a und b; u. z. im § 33 a für das Veranstalten, im § 33 b für das Darbieten. Diese Bestimmungen lassen erkennen, daß nach dem Willen des Gesetzgebers zwischen dem bloßen Darbieten und dem Veranstalten ein Unterschied zu machen ist; zum Begriff der Veranstaltung gehört hierbei, daß die Lustbarkeit vorbereitet ist, daß vor ihrem Beginn Verabredungen mit dem Wirth getroffen und Ankündigungen an das Publikum erlassen sind. . . .

b) § 35 Abs. 3, 4. Urth. des OLG. München v. 26. Nov. 1896.

Unter Handel mit ländlichen Grundstücken ist nach allgemeinem Sprachgebrauche der An- und Verkauf solcher Grundstücke aus nicht wirthschaftlichen Gründen zu verstehen. Ein anderer Sinn kann auch der neuen Fassung des § 35 Abs. 3 nicht beigelegt werden, weil diese, eine Ergänzung des Wuchergef. bildende Bestimmung nach ihrer Entstehung bezweckt, den gewerbsmäßigen Handel mit ländlichen Grundstücken einzuschränken, dem An- und Verkaufe von Grundstücken aus nichtwirthsch. Gründen, der Güterschlächterei, dem Grundstückswucher entgegenzutreten . . .

Die Revision hält es für erheblich, daß der Angekl. das Geschäft als Vollmachtträger seines Schwagers besorgte. Allein aus dem Wortlaute des Gesetzes läßt sich nicht entnehmen, daß Werth darauf gelegt werden sollte, wessen Eigenthum die zum Handel bestimmten Grundstücke sind: dies hätte ausdrücklich hervorgehoben werden müssen. Es spricht auch die allgemeine Auffassung nicht dafür. Unter Handelsgewerbe wird die mit der Absicht des Gewinns auf den Umsatz von körperlichen Gütern gerichtete Thätigkeit verstanden. Damit wird als das ausschlaggebende Moment wohl die Weiterveräußerung und Erzielung eines Gewinns betrachtet, aber keine Rücksicht darauf genommen, wessen Eigenthum die zur Weiterveräußerung bestimmte Waare ist, ob also der Angekl. die Waare für sich erwirbt und veräußert, oder ob er es als Bevollmächtigter eines Anderen thut.

c) §§ 35, 148[4]. Urth. des OLG. Hamm v. 21. Juni 1897.

Der Revident rügt Verletzung des § 74 StGB.'s, weil das Berufungsgericht nur festgestellt habe, daß die hier vorliegende Strafthat und das Delikt in Sachen C. 221/96 auf demselben Entschlusse beruhten, und auf Grund dieser Feststellung eine fortgesetzte Handlung angenommen habe. Es ist nicht zweifelhaft, daß die Annahme eines fortgesetzten Delikts nicht sowohl durch den einheitlichen Entschluß, auf welchen mehrere Strafthaten zurückzuführen sind, als durch den Vorsatz bedingt ist, die Strafthaten zu im Voraus ins Auge gefaßten Zeiten oder bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu verüben. Die Rechtsausführung des Berufungsrichters läßt zwar den Zweifel zu, ob der Entschluß des Angekl. nicht auch dahin gegangen sein könne, das Verbot durch mehrere selbständige Handlungen fortgesetzt zu übertreten. Allein aus den Feststellungen ergiebt sich, daß der Vorsatz des Angekl. bei der Anstellung des H. ganz allgemein darauf gerichtet war, bei jeder sich bietenden Gelegenheit das gegen ihn erlassene Verbot zu umgehen, also ein ihm verbotenes Gewerbe zu betreiben [1]), und es ist ausdrücklich festgestellt, daß in diesem Gewerbe-

[1]) In eine Erörterung der Vereinbarkeit dieser Ausführungen mit der Entsch. des RG. Bd. 27 Nr. 42 ist das Urtheil nicht eingetreten.

betriebe das Schriftstück vom 7. August 1896 angefertigt ist. Damit ist hinreichend dargelegt, daß die Uebertretungen vom 9. Juli und vom 7. August 1896 nicht nur auf demselben Entschlusse, sondern auch auf demselben Vorsatze beruhen, und deshalb ist die Annahme gerechtfertigt, daß beide Uebertretungen — und alle die weiteren Uebertretungen des Verbotes, durch welche der Angekl. in der angegebenen Zeit monatlich etwa 100 Mark verdient hat — eine einheitliche fortgesetzte Handlung bilden. Das in den rechtlichen Ausführungen des Berufungsurtheils gebrauchte Wort „Entschluß" ist hiernach nur an Stelle und in dem Sinne des Wortes „Vorsatz" angewendet, und so aufgefaßt lassen die Ausführungen des Berufungsrichters einen Rechtsirrthum nicht erkennen.

d) §§ 55⁴, 60d, 62, 148⁷. Urth. des OLG. München v. 9. Juni 1897.

Die Begleitung i. S. des § 62 erfordert zunächst eine Theilnahme am Umherziehen des Gewerbetreibenden, losgelöst von jedem Zwecke. Das Mitsichführen von Begleitern zu gewerblichen Zwecken ist nicht ausgeschlossen, doch darf die Thätigkeit des Begleiters nicht eine Theilnahme am Gewerbebetriebe selbst bilden, sondern sie muß sich auf untergeordnete Leistungen, die mit dem Gewerbebetriebe nur in mittelbarem Zusammenhange stehen, beschränken, z. B. auf die Beförderung der Waaren, das Warten des Gespanns, die Besorgung des Haushalts u. s. w. Werden dagegen die im § 55⁴ bezeichneten Gewerbe durch mehrere Personen gemeinschaftlich betrieben, so bedarf nach § 60d jede Person eines besonderen WGScheins, sofern nicht für die Gesellschaft als solche ein gemeinsamer WGSchein ausgestellt wird. Im vorliegenden Falle hat sich die R. dadurch, daß sie von den auf dem Karussel fahrenden Personen das Geld einsammelte, unmittelbar am Gewerbebetrieb betheiligt. Denn der Betrieb eines Gewerbes liegt dann vor, wenn eine ihrer technischen Natur nach gewerbliche Thätigkeit gewerbsmäßig, d. h. mit der Absicht des Erwerbs ausgeübt wird. Bei dem Betrieb eines Karussels wird einerseits dem Publikum eine Lustbarkeit dargeboten und andererseits durch den Empfang des bedungenen Lohns der auf Erzielung eines Erwerbs gerichtete Zweck erreicht. Beides zusammengenommen begründet die Ausübung des Gewerbes. Durch das Einsammeln hat die R. sonach eine wesentliche Thätigkeit bei dem Betriebe des Karussels entfaltet und durch ihr Handeln die auf die Erzielung eines Erwerbs gerichtete Thätigkeit des Geschäftsinhabers verwirklicht.

e) § 56 Abs. 2 Z. 9. Urth. des OLG. in Celle v. 29. Mai 1897.

Nicht bloß die in der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 den Apotheken vorbehaltenen Heilmittel, Drogen und chemischen Präparate sind Arzneimittel, wie sich dies auch daraus ergiebt, daß der § 367 Nr. 3 StGB. von Arzneien spricht, „soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist", also davon ausgeht, daß es auch Arzneien giebt, „welche dem Handel freigegeben sind".

f) § 66. Urtheil des Kammerger. v. 22. April 1897. S. 158/97.

Die MarktO. § 4 gestattet „auf Grund der bisherigen Ortsgewohnheit, sowie des Bedürfnisses, auf Wochenmärkten „grobe Buchbinder w a a r e n" feilzuhalten. Buchbinderwaaren sind begrifflich nicht nur solche Erzeugnisse, welche der Buchbinder selbst anfertigt, sondern überhaupt solche Waaren, welche die Buchbinder in ihren Verkaufsstätten und Läden feilzubieten p f l e g e n. Hierzu gehört außer Büchern und Heften auch Papier u. z. nicht nur wie es aus der Papier-

fabrik geliefert wird, vielmehr auch in den verschiedenen Formen und Herrichtungen, also auch in Gestalt von Briefbogen und Briefumschlägen.

Der § 4 giebt zwar nur grobe Buchbinderwaaren frei; hierbei legt er jedoch auf die eigene Herstellung kein Gewicht, sondern wie der Eingang zeigt, auf die bisherige Ortsgewohnheit und das Bedürfniß. Unter groben B.-Waaren versteht man solche, welche der gemeine Mann zu gebrauchen pflegt, und das können auch Bleistifte, Briefbogen u. dergl. sein, wenn sie nicht luxuriös ausgestattet sind. Es ist also festzustellen, ob nach der bisherigen Ortsgewohnheit und dem Bedürfniß des den Markt besuchenden gemeinen Mannes die vom Angekl. verkauften Waaren einfacher, nicht zu luxuriöser Art gewesen sind.

g) § 66. Urth. des KG. vom 3. Mai 1897. S. 208/97.

Die Nr. 1 u. 3 des § 66, wonach ganz allgemein „rohe Naturerzeugnisse" und „frische Lebensmittel aller Art" zu den Gegenständen des Wochenmarktes gehören, umfassen auch rohes unreifes Obst, denn es macht wohl danach keinen Unterschied, ob jene Naturerzeugnisse der Lebensmittel in rohem oder in gekochtem, oder sonst anderweit durch Zubereitung (Einmachen u. s. w.) veränderten Zustande zur Nahrung oder zum Genusse verwendet zu werden pflegen (wie letzteres bei Gemüsen aller Art, Kartoffeln, unreifen Nüssen, Stachelbeeren, Aepfeln der Fall ist). Durch eine ortspolizeiliche WochenmarktsO. kann daher zunächst auf Grund des § 69 das Feilbieten unreifen Obstes nicht ganz allgemein verboten werden. Dies ist aber im § 9 der fr. PV. geschehen, denn die Fassung bringt in keiner Weise zum Ausdruck, daß nur das zum Rohessen bestimmte unreife Obst nicht feilgeboten werden dürfe.

Zuzugeben ist, daß es der Sinn des § 66 nicht sein kann, zu den Gegenständen des Wochenmarkts auch solche rohe Naturerzeugnisse und frische Lebensmittel zu rechnen, welche, wenn sie ihrer Bestimmung gemäß zur Nahrung oder zum Genusse für Menschen dienen, die Gesundheit oder das Leben gefährden. Eine gesetzlich zuläßige PV., welche nur hiergegen Vorsorge trifft, würde daher, soweit sie diese Grenze nicht überschreitet, an sich als der GewO. widersprechend nicht angesehen werden können und es würde daher an sich die Gültigkeit einer solchen Vorschrift aus § 6 c u. f des G. v. 11. März 1850 herzuleiten sein. Allein diese Materie ist Gegenstand der Vorschriften in § 12, 14 des G. v. 14. Mai 1879, welche Denjenigen bestrafen, der wissentlich oder fahrläßig Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel feilhält, oder sonst in Verkehr bringt. Wie nun das Reichsgericht (Entsch. 4 S. 274) zutreffend ausführt, fällt das Feilhalten von unreifem, nur im gekochten Zustande zum Genuß geeigneten Obst, wenn dieses nur in der Absicht feilgehalten wird, daß es zum Kochen verwendet werde, nicht unter § 12 des G. v. 14. Mai 1879, weil es am subjektiven Thatbestandsmerkmale einer dolosen Absicht fehlt. Wird die Absicht des Verkäufers das Obst nur zu diesem Zwecke feilzuhalten, dem Käufer bekannt gemacht oder ergiebt sich aus der Beschaffenheit oder dem äußeren Ansehen des feilgebotenen Obstes ohne Weiteres, daß das Obst unreif ist und sich nur zum Kochen eignet, so wird auch eine Fahrläßigkeit des Verkäufers beim Feilbieten im Sinne des § 14 cit. ausgeschlossen sein. Diejenige Materie, welche durch § 9 der MarktO. geregelt wird, ist sonach Gegenstand der §§ 12, 14 cit. und es bleibt demnach für eine MarktO. kein Raum, hierüber Verbotsbestimmungen zu erlassen. Die

letzteren sind also, insbesondere insoweit sie über das Gesetz hinausgehende Vorschriften enthalten, ungültig.

h) § 105b Abs. 2. Urth. des Kammerger. v. 26. April 1897. S. 232/97.

Mögen die vom Angekl. neben seinem Hauptgewerbe, dem Weinhandel, betriebenen Weinrestaurationen zur Hebung des ersteren, insbes. zur Empfehlung seiner Weine dienen, so fällt ihr Betrieb doch unter den Begriff des Gast- und Schankwirthschaftsgewerbes. Diesem allein aber war die Thätigkeit der 6 Buchhalter gewidmet, indem sie den Betrieb der Weinrestaurationen, insbes. das Schankpersonal in denselben, an den Sonntagsnachmittagen kontrolirten. Waren sie auch Angestellte im Handelsgewerbe des Angekl., so waren sie doch in den Weinrestaurationen nicht mehr als Handlungsgehilfen, sondern als Aufseher im Gast- und Schankgewerbe beschäftigt. Der Abs. 2 § 105b findet aber auf das letztere nach § 105i keine Anwendung.

i) §§ 120, 142, 150⁴. Urth. des Kammerger. v. 22. April 1897. S. 206/97.

Als „Gewerbe" im Sinne der GewO. ist die Veranstaltung von Musikaufführungen, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst obwaltet, anzusehen; dies ergiebt sich u. A. aus § 55⁴ und aus § 33b. Der Berufungsrichter stellt aber fest, daß der Kapellmeister S., bei welchem die Angekl. zu ihrer Ausbildung beschäftigt sind und von dem sie auch zur Mitwirkung bei Musikaufführungen herangezogen werden, die Musik nicht als höhere künstlerische Thätigkeit ausübt, sondern ausschließlich durch dieselbe seinen Lebensunterhalt gewinnt. Wenn demgemäß der S. als „Gewerbeunternehmer" erachtet wird, so ist dies nicht rechtsirrthümlich. Ebenso sind die Angekl. mit Recht als „Arbeiter" im Sinne des § 120 angesehen worden, weil sie bei dem S. in dessen Gewerbe dauernd beschäftigt waren und der § 120, indem er die Verpflichtung zum Besuche der Fortb.-Schule[1]) anordnet, hauptsächlich die Lehrlinge im Auge hat. Dies ergiebt sich vor allem aus der Ueberschrift des den § 120 enthaltenden Titels VII, nach welchem zu den „gewerblichen Arbeitern" auch die Lehrlinge gehören.

k) Urth. des RG. v. 29. April 1897. S. 220/97.

Die Festsetzung des Stundenplans muß auf demselben Wege erfolgen, wie der Erlaß des Ortsstatuts, also gemäß § 142. Der Vorderrichter hat auch mit Recht hervorgehoben, daß nach dem Zusammenhange dieses § 142 als Organ, welches die Abfassung des Stundenplans vorzunehmen hat, nur die Gemeinde d. h. die dieselbe vertretenden Organe oder das von diesem eingesetzte Kuratorium, letzteres jedoch nur dann, wenn ihm diese Befugniß ausdrücklich im Ortsstatut beigelegt worden, zuständig ist. Aber auch ein von solchem Kuratorium festgesetzter Stundenplan bedarf gemäß § 142 außerdem noch der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

l) § 135 Abs. 1. Urth. des OLG. Celle v. 12. Juni 1897.

Der Angeklagte, Buchdruckereibesitzer in H., welcher eine wochentäglich in 4000 Exemplaren erscheinende Zeitung verlegt und druckt, betreibt die Druckerei mit

[1]) Schon aus dem Namen „Fortb.-Schule" geht hervor, daß der Schwerpunkt des Unterrichts darauf zu legen ist, daß die Schüler in den Fächern, in denen sie in der Volksschule unterrichtet worden, „fortgebildet" werden sollen; es sollen keine „Fachschulen" sein. Bei mehrfachen Schulversäumnissen ist zu prüfen, ob sie auf einen einheitlichen Entschluß zurückzuführen sind oder ob bei jeder neuen Säumniß auch ein neuer Vorsatz gefaßt worden. (RG. 29. April 1897, S. 219/97.)

einer Dampfmaschine von 3 Pferdekräften und beschäftigt durchschnittlich 30 Arbeiter. Die Druckerei wird betrieben in einem hinter den beiden am Sand Nr. 25 und 26 belegenen Häusern des Angekl. liegenden Hintergebäude, Sand Nr. 25a. In diesem dem Druckereibetriebe im Uebrigen ausschließlich dienenden Hintergebäude sind seit mehreren Jahren Knaben, unter denen sich solche unter 13 und noch schulpflichtige unter 14 Jahren befanden, bis 1. Februar 1896 unmittelbar mit dem Falzen der in der Druckerei fertig gestellten Zeitung gegen Lohn beschäftigt worden; sie arbeiteten in jenem Gebäude, nur durch eine Barriere von den übrigen Druckereiräumen getrennt. Am 1. Februar 1896 hat dann der Angeklagte durch eine sog. Schalwand in jenem Hintergebäude einen abgesonderten Raum mit besonderen Zugang feststellen und in diesem jene Knaben falzen lassen, indem er letzteren gleichzeitig das Betreten der übrigen Druckereiräume untersagte. Am 1. Juli 1896 hat er sodann mit dem Buchbindermeister R. einen Vertrag dahin geschlossen, daß dieser gegen Zahlung das tägliche Falzen der Zeitung ausführte; und zwar hatte R. danach die Knaben für die Falzarbeit auf eigene Kosten und nach eigener Wahl selbständig zu dingen und zu löhnen, wohingegen der Angekl. den Raum für die Falzarbeit nebst Heizung und Licht „ohne Entgelt“ zu liefern hatte. Demgemäß hat der Angekl. ganz außerhalb des Druckereigebäudes Nr. 25a ein Zimmer im Vorderhause Nr. 25, in dem sich auch die Expedition des Blattes befindet, herrichten lassen und dem R. zur Verfügung gestellt; das Zimmer hat Zugang von der Straße aus. In diesem Zimmer werden seit 1. Juli 1896 in der Woche täglich 8 schulpflichtige Knaben, welche von R. angestellt sind und gelöhnt werden, mit dem Falzen der Zeitung beschäftigt. Das Schöffengericht und die Strafkammer haben angenommen, daß der Angekl. auch nach dem 1. Juli 1896 dem § 135 GewO. zuwidergehandelt habe; seiner Revision wurde jedoch bezüglich dieses Zeitraums stattgegeben aus folgenden

Gründen:

In diesem Zeitraume (v. 1. Juli 1896 ab) sind im Druckereigebäude Nr. 25a Knaben mit dem Falzen der Zeitung nicht mehr beschäftigt worden. Der Angeklagte hat zur angegebenen Zeit mit R. einen Vertrag geschlossen und zum Zwecke des Falzens ein Zimmer im Vorderhause Nr. 25, in welchem sich auch die Expedition der Zeitung befindet, dem R. zur Verfügung gestellt; in diesem Zimmer wird seitdem das Falzen der Zeitungsbogen durch die Knaben vorgenommen. Es erscheint rechtsirrthümlich, auf dieser thatsächlichen Grundlage festzustellen, daß Angekl. während des Zeitraumes seit 1. Juli 1896 Knaben unter 13 Jahren (oder schulpflichtige unter 14 Jahren) in seiner Fabrik beschäftigt habe. Das Zusammentreffen der beiden Umstände, daß die Knaben in einem Vertragsverhältnisse nur mit R. stehen, und daß sie in einem Raume beschäftigt werden, der nicht zur „Fabrik“, d. h. Druckerei, des Angekl. gehört, schließt diese Feststellung aus. Das Falzen der Zeitung ist aus dem Fabrikbetriebe des Angekl. ausgeschieden und dem R., einem selbständigen Gewerbetreibenden, übertragen. Daß dieser die Arbeit beschaffen läßt in einem Zimmer im Hause Nr. 25, welches dem Angekl. gehört und in welchem die Expedition der Zeitung sich befindet, macht das Falzen nicht zu einem Theile des Druckereibetriebes des Angekl. Die „Expedition“ (und Redaktion) der Zeitung, d. h. diejenigen Thätigkeiten, durch welche das Manuskript für die Druckerei hergestellt und später die fertiggestellte Zeitung vertheilt wird, fällt nicht in den Druckereibetrieb hinein; dadurch, daß

diese Thätigkeiten im Hause Nr. 25 vorgenommen werden, wird das Haus nicht eine Stätte des Fabrikbetriebes. Das Zimmer aber, in welchem das Falzen vorgenommen wird, als eine „Filialarbeitsstätte" der Fabrik des Angekl. zu bezeichnen, weil das Falzen mittelbar dem Zwecke der Fabrik diene, ist rechtsirrthümlich. Das Falzen der gedruckten Zeitung ist eine Thätigkeit, die im einzelnen Falle von dem Drucker als ein Theil des Druckereibetriebes behandelt werden, ebensowohl aber auch völlig vom Druckereibetriebe losgelöst sein kann. Letzteres ist im vorliegenden Falle seit Beginn des Juli 1896 geschehen. Seitdem ist also ein Zustand hergestellt, der nicht gegen Abs. 1 des § 135 verstößt. Daß der Angekl. diesen Zustand hergestellt hat in der Absicht, nicht gegen die erwähnte Verbotsbestimmung zu verstoßen, macht ihn nicht strafbar. Stegemann.

PostG. v. 28. Okt. 1871 § 17.

Urth. des Kammerger. v. 3. Juni 1897.

Als „ordentliche" Posten sind diejenigen Fuhrwerke zu verstehen, welche der Staat für eigene Rechnung zum gemeinen Besten behufs Ausübung seines Rechtes auf Beförderung von Briefen, Geldern, Packeten und Sachen unterhält und bei welchen eine regelmäßige Abgangs- und Ankunftszeit nach Tagen und Stunden feststeht. Der Handwagen, welcher die Poststücke einer Ortschaft enthält und dazu bestimmt ist, dieselben der Beförderung durch die Eisenbahn zu übermitteln, für den instruktionsgemäß auch eine bestimmte Abfahrts- und Ankunftszeit festgesetzt ist, unterfällt daher dem Begriff der ordentlichen Posten. Wenn nun das Gesetz der reitenden und fahrenden Post in Nothfällen gestattet, außerhalb der ordentlichen Postwege zu befördern, so hat dies auch von den zu Fuß gehenden Briefträgern und Postboten zu gelten.

GesindeO. v. 8. Nov. 1810 §§ 9—12. Urth. des KG. v. 6. Mai und 21. Juni 1897. S. 280 und 334/97.

Die Strafbestimmung des § 12 schließt sich an § 11 an und dieser verweist auf die §§ 9, 10. In den §§ 11, 12 wird derjenige bedroht, der mit Verabsäumung der §§ 9, 10 ein Gesinde annimmt. Dieses Annehmen ist aber, wie aus § 9 und noch deutlicher aus § 10 hervorgeht, als ein Annehmen als Gesinde zu verstehen; denn im § 9 ist Dienstboten, die schon vermiethet gewesen, beim Antritt eines neuen Dienstes der Nachweis des rechtmäßigen Verlassen der vorigen Herrschaft zur Pflicht gemacht. Dieser neue Dienst ist aber wegen der Gegenüberstellung zur früheren Vermiethung gleichfalls als Dienst als Dienstbote, als Gesinde aufzufassen. Der § 10 verlangt von Leuten, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, ein Zeugniß ihrer Obrigkeit, daß ihrer Annehmung als Gesinde kein Bedenken obwalten. Daraus ergiebt sich, daß auch der §§ 11, 12 die Annahme eines früheren Gesindes wiederum als Gesinde voraussetzen. Der Angekl. hat aber den Knecht W. nicht als Gesinde, sondern als Tagelöhner angenommen.

Allerdings ist der Thatbestand der PV. der Regierung v. 11. Febr. 1896 § 1, lautend:

> Arbeitgeber, welche die im § 2 des G. v. 24. April 1854 dem Gesinde gleichgestellte Personen ohne die im § 9 GesindeO. bezeichnete Legitimation in Arbeit nehmen, verfallen in eine Geldstrafe . . . .

nach den Feststellungen erfüllt, allein die PV. entbehrt der Rechtsgiltigkeit.

Der Senat hat allerdings bisher ähnliche PV. für giltig erklärt, dabei handelte es sich aber um die Frage, ob die PV. mit der GesindeO. und dem G. v. 24. April 1854 im Widerspruche stehe und deshalb ungiltig sei. Dies ist verneint worden. Jetzt aber fragt, ob die auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 15 des G. v. 11. März 1850 erlassene materielle Begründung im § 12 cit. findet. Diese Frage ist zu verneinen. Wie wiederholt ausgesprochen, sollte der § 6 i den Polizeibehörden nur die Möglichkeit geben, innerhalb des durch die lit. a—h des § 6 begrenzten Gebietes polizeiliche Vorschriften ähnlicher Art zu erlassen, welche dem besonderen Interesse der Gemeinde und ihrer Angehörigen erforderlich erscheinen. . . . Der Gegenstand der hier in Rede stehenden PV., soweit deren Inhalt hier in Betracht kommt, kann unter die im § 6 lit. a—h aufgeführten Gegenstände nicht subsumirt und auch nicht als ein ihnen ähnlicher erachtet werden.

Gewerbesteuer-G. §§ 52, 70. Urth. des KG. v. 3. Juni 1897. S. 345/97.

Das Sanatorium, welches der Angekl. errichtet, aber nicht zur Versteuerung angemeldet hat, besteht aus einem Kurhotel und einer Heilanstalt. Ersteres ist verpachtet und der Angekl. hat auf dessen Betrieb keinen Einfluß, betreibt also mit demselben auch kein Gewerbe. Wenn er vom Pächter des Hotels für jeden Kurgast eine tägliche Abgabe von 50 Pfg. erhält, so kann auch hierin nicht ein Gewerbebetrieb, sondern nur der Bezug eines Einkommens gefunden werden.

In der Heilanstalt werden Bäder verschiedener Art und gegen Entgelt sowohl an die „Kurgäste“ d. h. die Logirgäste des Kurhotels, als auch an beliebige andere Personen verabreicht. Es ist festzustellen, ob der Betrieb dieser Heil- oder Badeanstalt allein und für sich gewerbesteuerpflichtig ist und insbes. wie hoch die umgangene Jahressteuer für diesen Betrieb sein würde.

GerichtskostenG. Urth. des Kammerger. v. 3. Juni 1897. S. 339/97.

Für die Abschrift des Attestes betr. Eintragung in das Gesellschaftsregister war nach dem StempelG. v. 7. März 1822 und § 6 der V. v. 27. Jan. 1862 ein Stempel 1½ Mk. zu verwenden. Nach dem GerichtskostenG. v. 25. Juni 1895 § 29 soll aber eine Erhebung von Stempeln neben den Gebühren nur in den Fällen stattfinden, in welchen es in diesem Gesetze ausdrücklich angeordnet ist, und § 76 Abs. 2 bestimmt nur, daß für ein aus dem Handelsregister ertheilte Bescheinigung sowie für begl. Abschriften aus demselben eine Gebühr zu erheben sei. Mithin ist eine Bescheinigung aus dem Handelsregister bz. deren begl. Abschrift nicht mehr stempelpflichtig, vielmehr ist der Stempel in der Gebühr mitinbegriffen. Daß das KostenG. nur in dem Falle die Erhebung des in den Stempelgesetzen vorgeschriebenen Stempels zulassen wollte, wo dies in diesem Ges. ausdrücklich angeordnet ist, ergiebt namentlich der § 55, welcher noch besonders hervorhebt, daß neben den im zweiten Abschnitte (gerichtliche Urkunden und Bestätigungen) bestimmten Gebühren die nach den Vorschriften der Stempelgesetze zu entrichtenden Stempelabgabe erhoben werden. Namentlich ergiebt sich aber die Stempelfreiheit der fr. Bescheinigungen aus den Motiven. . . .

JagdscheinG. a) § 1. Urth. des Kammerger. v. 22. April 1897.

. . . Daß der Krammetsvogel im Kgr. Hannover zu den jagdbaren Thieren gehört, hat der Berufungsrichter aus zutreffenden Gründen angenommen; gerade aus der Vorschrift des § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Hannov. JagdO., wonach jedem

Grundeigenthümer die Befugniß zusteht, auf seinen Grundstücken in hochhängenden Dohnen den Dohnenstrich auszuüben, folgt, daß der Krammetsvogel dem freien Vogelfang, d. h. dem Fang durch Jedermann, nicht unterliegt, also ein jagdbares Thier ist.

Nach § 1 des G. v. 31. Juli 1895 muß jeder, welcher die Jagd ausübt, einen Jagdschein bei sich führen. Da man unter Jagd das Aufsuchen, Nachstellen und Verfolgen jagdbarer Thiere, um diese lebend oder todt in Besitz zu nehmen, versteht, und es dabei nicht darauf ankommt, mit welchen Mitteln dies geschieht, so bedarf auch jeder, der in Gebieten, in denen der Krammetsvogel ein jagdbares Thier ist, solche in Dohnenstrichen fängt, eines auf seinen Namen ausgestellten Jagdscheins, gleichviel ob dies als Grundeigenthümer, als Jagdpächter oder mit Erlaubniß des Jagdberechtigten thut. Hätte er eines Jagdscheins nicht bedurft, so hätte dies im § 2, welcher die Ausnahmen aufführt, gesagt sein müssen. Das ist aber nicht geschehen. Auch die Entstehungsgeschichte des § 1 läßt über die Jagdscheinpflicht des Krammetsvogelfängers keinen Zweifel. Nach dem KomBericht beantwortete der Regierungskommissar die Frage eines KomMitglieds, ob es zur Ausübung des Krammetsvogelfanges auch eines Jagdscheins bedürfe, dahin, daß nur in Landestheilen, wo der Krammetsvogel nach geltendem Rechte als jagdbares Thier zu betrachten sei, es zu seinem Fange eines Jagdscheins bedürfe, nicht dagegen, wo er dem freien Thierfange unterliegt, wie z. B. in Schleswig-Holstein.

b) § 11[1]. Urth. des Kammerger. v. 13. Mai 1897 (S. 290/97).

Nach dem Wortlaut des § 11[1] wird nur derjenige bestraft, der bei **Ausübung** der Jagd seinen Jagdschein nicht bei sich führt. Die Jagd übt nur derjenige aus, welcher jagdbare Thiere nachstellt, um sie todt oder lebend in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, **nachdem** er auf seinem Jagdgebiete die Jagd ausgeübt hat, dasselbe verläßt und außerhalb desselben auch noch mit Gewehr und Jagdgeräthschaften versehen und seine Jagdbeute tragend sich auf dem Heimwege befindet, so übt er die Jagd nicht mehr aus; denn er stellt nicht mehr jagdbaren Thieren nach. Wird man auch das Wegschaffen der Jagdbeute, so lange es noch auf dem Jagdgebiete des Jägers vor sich geht, als in die Occupation des Wildes fallend, für einen Akt der Jagdausübung ansehen, so gehört doch das Nachhauseschaffen der Jagdbeute außerhalb des Jagdgebietes nicht mehr zur Ausübung der Jagd. Insoweit läßt sich das Urtheil v. 12. Juni 1883 (Jahrb. 8 S. 336) nicht aufrecht erhalten. — Allerdings war der Gendarm als Polizeibeamter zur Ermittelung, ob Angekl. unbefugt die Jagd ausgeübt habe, berechtigt, ihn zur Vorzeigung des Jagdscheins aufzufordern. Angekl. war aber, indem er dieser Aufforderung nicht nachkam, nicht aus § 11[1] zu bestrafen, denn er befand sich nicht mehr auf der Ausübung der Jagd.

Polizeiverordn. Urth. des Kammerger. v. 29. April 1897.

Wenngleich die PV., welche den Gast- und Schankwirthen die Verabreichung von Speisen und Getränken an die Schüler der Landwirthschaftsschule zu W. verbietet, nach ihrem Eingange auf Antrag des Direktoriums dieser Schule und wegen mißbräuchlicher Duldung von Schülern derselben in Gastwirthschaften rc. erlassen ist, so findet sie doch ihre gesetzliche Begründung in § 6e der V. v. 20. September 1867, wonach zu den Gegenständen ortspolizeilicher Vorschriften die Wein-, Bier- und Kaffeewirthschaften gehören. Damit ist aber die Rechts-

giltigkeit der PV. dargethan und wird dieselbe durch den Umstand, daß das Verbot im Interesse der Disciplin der Schüler der Landwirthschaftsschule erlassen ist, nicht beseitigt. Das Verbot ist vielmehr im öffentlichen Interesse erlassen, denn das Bestreben, junge, unreife Leute vor Völlerei zu bewahren — und dies ist der offensichtliche Zweck des Verbots — berührt das allgemeine Interesse der Staatsbürger. Hierdurch widerlegt sich der Einwand, daß die PV. lediglich Schulangelegenheiten regle.

Urth. des Kammerger. v. 17. Mai u. 10. Juni 1897. S. 306 u. 341/97.

Die PV., welche dem Pächter eines gemeinsch. Jagdbezirkes eine Afterverpachtung ohne Einwilligung der Gemeindebehörde verbietet, trägt zwar keine Unterschrift; da jedoch noch 2 Bekanntmachungen des Landraths folgen und unter der letzten die Unterschrift „Der Landrath von S." steht, so soll sich dieselbe auch auf die PV. mitbeziehen. Ihre gesetzliche Begründung findet die PV. in § 6a des G. v. 11. März 1850; denn sie verfolgt den Zweck einer den Wildstand gefährdenden Ausbeutung des den Grundbesitzern zustehenden Jagdrechts seitens des Jagdpächters entgegenzuwirken, also die Interessen der jagdberechtigten Grundeigenthümer zu schützen und zu fördern, ist mithin zum Schutze des Eigenthums erlassen. Mit § 12 des JagdpG. v. 7. März 1850 steht sie nicht im Widerspruche, weil dieses Gesetz keine erschöpfende Kodifikation des Jagdpolizeirechts enthält. Dies erhellt insbesondere daraus, daß das WildschonG. gleichfalls eine Reihe jagdpolizeilicher Vorschriften enthält.

Urth. des Kammerger. v. 15. April 1897. S. 174/97.

Die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten, welche der § 10 des G. über das Paßwesen v. 12. Okt. 1867 ausdrücklich aufrecht erhält, sind zwar weder durch das FreizügikG. v. 1. Nov. 1867 noch durch das G. v. 6. Jun. 1870 aufgehoben. Gleichwohl ist die PV. betr. Zuwiderhdlungen gegen Zwangspässe v. 26. Sept. 1870 materiell ungiltig. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Gemeinde A. auf Grund des § 4 des FreizügigkeitsG. berechtigt war, die Angekl. abzuweisen, bei welcher Frage zu berücksichtigen sein würde, daß die Befugniß der Gemeinde zur Zurückweisung neu anziehender Personen diesen gegenüber sowohl im Bezug auf die von ihnen beabsichtigte **Wohnungswahl** als in Bezug auf bloße **Aufenthaltnahme** ausgeübt werden darf (MBl. d. i. V. 1847 S. 277); es kann auch dahingestellt bleiben, ob auf Grund dieses Rechts der **Gemeinde** die Ortspolizei die Befugniß hat, die abgewiesene Person mit einem Zwangspasse zu versehen. . . . Denn die Ertheilung eines Zwangspasses verfolgt keins der Interessen, die nach § 6 des G. v. 11. März 1850 zum Gegenstande einer PV. gemacht werden können. Unberührt bleibt hierdurch die Frage, ob ein Zwangspaß dem Abgewiesenen aus dem Grunde gegeben werden kann, um auf Grund des Rechts v. 31. Jan. und 29. Dez. 1845 (MV. d. i. V. 1845 S. 69 und 1846 S. 12) vom zuständigen Armenverbande die Erstattung der dem Abgewiesenen gegebenen Reiseunterstützungen fordern zu können.

PV. betr. das Fahren mit Fahrrädern.

a) Urtheil des KG. v. 8. April 1897. S. 164/97.

Unter (den Truppen) „vorfahrenden" Radfahrern sind nicht nur solche zu verstehen, die vor den Truppen herfahren und von diesen eingeholt werden,

sondern auch solche, die im Begriffe sind, den Truppen vorzufahren d. h. welche sie überholend an ihnen vorbeifahren. Auch diese sind verpflichtet zu halten, sobald ihnen die Oertlichkeit keinen Raum läßt, um das Vorbeifahren an den Truppen, ohne deren Ordnung zu stören, fortzusetzen, und z. B. so lange zu halten, bis der Theil der Truppe, welchem sie bereits vorgefahren sind, vorbeimarschiert ist.

b) Urth. des KG. v. 8. April 1897. S. 167/97.

Der Angekl. ist Abends in der 9. Stunde mit Fahrrad bei dem Arbeiter N. vorübergefahren, ohne ihm seine Annäherung durch Glockensignal anzuzeigen. Nach den Feststellungen hat der Angekl. das Gebot des § 4 der PV. v. 25. März 1891 aus Fahrlässigkeit nicht befolgt. Der Begriff der Fahrl. ist nicht verkannt, wenn, wie festgestellt ist, der Angekl. durch nichts behindert war, zu klingeln und es unterließ, obwohl er sich sagen mußte, daß er jederzeit sich einem Fußgänger rc. annähern konnte. Unbedenklich durfte ein Mangel der gebotenen Vorsicht darin gefunden werden, daß er bei der herrschenden Finsterniß nicht fortwährend oder doch in kurzen Zwischenräumen klingelte. Die PV. bezweckt den Schutz des Publikums, die Sicherheit des Verkehrs auf öff. Straßen und gebietet den Radfahrern das Klingeln; fahrlässige Unterlassung dieses Gebots widerspricht dem Geiste der PV. ebenso wie vorsätzliche, so daß Fahrlässigkeit als Verschulden ausreichen muß (Entsch. des RG. 7 S. 109).

Dagegen ist der § 59 StGB., welcher in der Regel auch auf Uebertretungen Anwendung findet und auch bei Uebertretungen der hier in Frage stehenden PV. anwendbar ist, durch Nichtanwendung verletzt. Denn es steht fest, daß der Angekl. seine Annäherung an den Arbeiter nicht kannte; dieselbe ist aber gesetzliches Thatbestandsmerkmal und wäre dem Angekl. nur zuzurechnen, wenn die Unkenntniß selbst durch seine Fahrlässigkeit verschuldet worden, dies ist aber nicht der Fall, denn es herrschte eine so außerordentliche Finsterniß, daß der Angeklagte den Fußgänger nicht rechtzeitig sehen konnte. Ein Naturereigniß hat also seine Unkenntniß herbeigeführt.

c) Urth. des KG. v. 31. Mai 1897. S. 252/97.

Die Angekl., welche mit ihren Zweirädern das Fußgänger- bezw. das Materialienbankett der Chaussee befahren haben, sind aus §. 2 der PV. strafbar, denn dieser § gestattet nur das Fahren mit Fahrrädern auf Fahrdämmen und Fahrwegen. Das fr. Bankett dient aber zur Aufnahme der Materialien für die Unterhaltung der Chaussee und ist, soweit es gangbar ist, dem Publikum als Fußweg freigegeben, bildet also auch thatsächlich weder einen Theil des Fahrdammes noch des Fahrweges der Chaussee. Die PV. findet, indem sie der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öff. Wegen dient, ihre gesetzliche Begründung im §. 6 b des G. v. 11. März 1850. Der Einwand, daß durch das Fahren mit dem Fahrrad weder der Verkehr gestört, noch die Chaussee beschädigt werde, richtet sich gegen die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der PV., entzieht sich mithin nach §. 17 a. O. der Prüfung des Strafrichters.

Strom-, Deich- u. UferO. v. 14. April 1806.

Als „Anlage" im Sinne des § 3 sind nicht blos „Einbauten", welche eine Verengung des Fahrwassers herbeizuführen geeignet sind, zu verstehen, sondern, wie es im § 90 I heißt, jeder „Uferbau", welcher den Lauf ändern kann. (KG. v. 6. Mai 1897, S. 266/97.)

Literatur.

v. Liszt, Dr. Franz, ordentlicher Prof.: **Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Achte durchgearbeitete Auflage. Erster Theil. Berlin 1897.**

Wenn das Titelblatt vom „ersten Theil“ spricht, so darf man dabei nicht an eine materielle Theilung des Stoffes denken und annehmen, daß Gegenstand des vorliegenden Bandes der erste sog. allgemeine Theil des Strafrechtes ist. Vielmehr will durch den Ausdruck nur angedeutet werden, daß diesem Bande noch ein anderer oder mehrere andere folgen werden. Sein Inhalt umfaßt nicht blos den allgemeinen Theil, sondern bringt noch von den besonderen Theilen außer einer Uebersicht des Systems mehrere dem Verbrechen der vorsätzlichen Tödtung gewidmete Paragraphen und endet leider mitten im § 84, der sich mit der „Tödtung auf Verlangen“ beschäftigt. Es ist schlechterdings ein Grund nicht erfindlich, der die Verlagshandlung zu einer derartigen Zerreißung des Werks und Zertheilung der Arbeit des Verfassers bewogen hat. Man sollte meinen, daß die praktische Erfahrung der Angemessenheit eines derartigen Verfahrens das Wort nicht redet.

Die Arbeit des Verfassers zeichnet sich, wie im allgemeinen anerkannt ist und auch in dieser Zeitschrift bei der Besprechung der früheren Auflagen wiederholt hervorgehoben worden, durch die Klarheit ihrer Definition und Präzision ihrer Lehrsätze aus und bedarf es wohl nicht einer Erneuerung der Beweisführung für die Richtigkeit dieser Vorzüge des Werkes. Die vorliegende Auflage, binnen wenigen Jahren schon die achte, nennt sich eine „durchgearbeitete“ und begründet die Wahl dieses Ausdrucks die Annahme, daß Verfasser überall da, wo er an den Ausführungen und Sätzen der früheren Auflagen nichts geändert, deren Richtigkeit auch jetzt noch geltend macht und zwar trotz der von verschiedenen Seiten gerichteten Angriffe. So findet man z. B. im § 42 unter der Ueberschrift „Die Verschuldung bei Preßvergehen“ die Ansichten und Behauptungen wieder, die in den früheren Auflagen vertreten waren, sucht aber vergeblich im Text oder in den Anmerkungen irgend eine Bemerkung über den Angriff, der gegen seine Theorie vom „verantwortlichen Redakteur“ gerichtet worden. Sollten sie einer Widerlegung nicht werth sein?! Das einzige wesentlich Neue bei dieser Materie ist die Beifügung der beiden letzten Sätze in Anm. 6, welche sich auf die Bestrafung des Fahrlässigkeitsdelikts und die Selbständigkeit der Strafposition des § 21 Preßgesetzes beziehen, Sätze, deren Richtigkeit auch vom Reichsgericht (z. B. Entsch. des Reichsger. Bd. 13 S. 319) wiederholt anerkannt worden ist.

Im Uebrigen legen die Aenderungen bz. Vervollständigungen der Sätze in den früheren Auflagen ein beredtes Zeugniß dafür ab, daß Verf. bemüht ist, allen neuen Erscheinungen im Gebiete des Strafrechts und den Ergebnissen der Judikatur Rechnung zu tragen, wie er aber auch auf der anderen Seite einer konstanten Praxis des Reichsgerichts gegenüber seine Selbständigkeit wahrt. Daß er es unterläßt, dabei den wohldurchdachten und vielerwogenen Gründen der reichsgerichtlichen Entscheidungen seine Kritik zuzuwenden und sich vielfach mit einem „A. M.“ begnügt, hat man eben nur zu bedauern. Im § 50 z. B. giebt er in Anm. 7 die Wirkungen wieder, welche das Verhalten eines als Werkzeug benutzten Menschen auf die rechtliche Beurtheilung der Thätigkeit des Thäters übt und behauptet dabei, und zwar unter Aenderung seiner früher vertheidigten Ansicht, daß wenn dieser durch eine und dieselbe Handlung mehrere Werkzeuge zur Ausführung je einer objektiv strafbaren Handlung bestimmt, für ihn doch nur ein Verbrechen vorliege: ebenso wenn er durch einen und denselben Akt ein Werkzeug zur Begehung mehrerer objektiv strafbarer Handlungen, die jede eine selbständige That sind. Er nimmt also an, daß A., wenn er drei Personen durch einen Akt, z. B. eine aufreizende Rede dazu bestimmt, daß der eine einen Diebstahl, der andere eine Körperverletzung und der dritte eine Sachbeschädigung begeht, nur einer That schuldig ist, vorausgesetzt, daß die drei ohne strafrechtlichen Dolus gehandelt haben. Man muß die Frage aufwerfen, wegen welcher That A. gestraft werden soll? Könnte man annehmen, daß sich die drei Handlungen in der Person des A. in Ideal-Konkurrenz begegnen, so wäre ja jeder Zweifel gelöst: indessen ergiebt sich nicht, daß Verf. auf dieser Grundlage fußt. Sodann findet sich im § 52 in den „Folgesätzen“ die Ausführung, daß wenn durch eine und dieselbe Handlung zu mehreren Hauptthaten angestiftet wird, trotz der Mehrheit der Erfolge nur eine einzige Anstiftungsthätigkeit vorliege. Hierbei fehlt die in den früheren Ausgaben dem Satze beigefügte Bemerkung, daß das Gleiche von der Beihülfe gelte. Soll durch diese Weglassung gesagt sein, daß bei der Beihülfe ein anderer Grundsatz Platz greifen müsse? Daß das Reichsgericht sowohl bei der Anstiftung, wie bei der Beihülfe dem aus dem accessorischen Charakter beider Begriffe sich ergebenden Prinzipe folgt und ebensoviele Anstiftungs- bz. Beihülfshandlungen annimmt, als strafbare Hauptthaten begangen werden, dessen ist sich Verf.

bewußt und zitirt selbst Entscheidungen, die den gedachten Satz aussprechen. Indessen begnügt er sich mit dem Zitat, ohne ein Wort zur Widerlegung der reichsgerichtlichen Argumentation beizufügen.

Bei der Materie von der Begnadigung wendet sich Verf. gegen das Institut der Abolition und bezeichnet es als verwerflich: ohne jede Begründung stimmt er der Entscheidung des Reichsgerichts in Bd. 28 S. 419 der Entscheidungen zu, die doch sicherlich recht bedenkliche Seiten hat.

Bei der Uebersicht des Systems für den besonderen Theil will es auffallend scheinen, daß, obschon in Gruppe 3 unter dem Individualrechte auch die immateriellen Rechtsgüter erwähnt und zu diesen die Urheberrechte an Schriftwerken und Werken der Kunst und Industrie, das Markenschutzrecht und der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb u. s. w. gezählt werden, dennoch in Gruppe 5 der Mißbrauch „menschlicher Entdeckungen und Erfindungen" aufgeführt wird. Soll damit nur der Mißbrauch von Sprengstoffen und das Gebiet der gemeingefährlichen Delikte gemeint sein?

Doch genug. Man scheidet von dem Buche mit dem Wunsche, daß die Fortsetzung nicht lange auf sich warten lassen möge. Dr. Meves.

Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtbarkeit und Strafsachen, herausgegeben von Jahaw. Bd. 16. 1897. Berlin bei Bahlen.

Der vorliegende Band enthält in der I. Abtheilung (S. 1—298) 78 Beschlüsse, welche der I. Civilsenat des Kammergerichts in der Zeit vom 17. Febr. 1896 bis 1. Febr. 1897 in Sachen der nichtstreitigen Gerichtbarkeit (Handelsregister, Vormundschaft, Grundbuchrecht, Kosten, Stempel) gefaßt hat. An Urtheilen des Strafsenats sind in der II. Abtheilung (S. 303—486) 101 mitgetheilt, welche der Geh. Justizrath Ziegler aus der Zeit vom 30. August 1894 bis 2. Mai 1895 ausgewählt hat. Davon betreffen 6 Urtheile allgemeine Grundsätze (Unterbrechung der Verjährung, formelle Rechtsgültigkeit der PVerordn.), 22 die Gewerbepolizei, 16 die Steuer- und Stempelgesetze, 14 die Bau- und Straßenpolizei, 5 die Jagd, 2 die Fischerei, 1 die Feldpolizei, 9 das Vereinsrecht, 1 das Preßgesetz, 1 das Postgesetz, 3 den Schulbesuch, 7 die Sonntagsruhe, 2 die Feiertagsheiligung, 4 die Gesundheitspolizei, 3 das Bergrecht, 2 das Lotteriegesetz, 2 die Körordnung und 2 die materielle Gültigkeit von PV. zum Thierschutze bz. betr. das Scheibenschießen. In einem Anhange sind noch 14 Beschlüsse von OLGerichten auf weitere Beschwerde sowie 5 Literaturanzeigen enthalten. Ein alphabetisches Sachregister sowie ein Verzeichniß der in Bd. 11—16 in Bezug genommenen Gesetze beschließt den Band. Mugdan.

Dr. L. Günther, außerord. Professor der Rechte an der Universität Gießen: **Die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte und Philosophie des Strafrechts.** Ein Beitrag zur universal-historischen Entwicklung desselben. Abtheilung III, erste Hälfte mit dem Untertitel: Die Strafgesetzgebung Deutschlands seit der Mitte des XVIII. Jahrhunderts bis zur Gegenwart mit vergleichender Berücksichtigung der Gesetzgebung der übrigen europäischen und einiger außereuropäischen Staaten. (Erlangen 1895).

Die früheren „Abtheilungen" des vorliegenden Werkes behandeln die Kulturvölker des Alterthums, sodann das deutsche Strafrecht bis zur Mitte des 18. Jahrh. — Alles mit der Idee der Wiedervergeltung als dem geistigen Mittelpunkt der Betrachtungen. Die Fortsetzung des Werkes, auf die ich hier aufmerksam machen möchte (Abth. III erste Hälfte), beschäftigt sich mit der Strafgesetzgebung Deutschlands seit der angegebenen Periode bis zur Gegenwart. Und hier speziell werden nun auch Rechtsvergleichungen großen Stils mit den übrigen europäischen und vielen außereuropäischen Staaten vorgenommen. Unter den neueren Strafgesetzbüchern der erwähnten Rechtsperiode wird erwähnt der Codex juris Bavarici von 1751, das preußische Landrecht u. s. w. Diese Periode wird zunächst im Allgemeinen charakterisirt, sodann unterzieht der Verf. die einzelnen Gesetzeswerke einer separaten Detailbeleuchtung namentlich bezüglich der Frage, wie die Wiedervergeltung zur Anerkennung gelangt sei oder nicht. In der historischen Fortführung des Gesetzesmaterials wird nun der Detailbeweis angetreten darüber, wie jene centrale Idee, die das Thema des Buches betrifft, ausgestaltet oder zurückgedrängt worden sei. Der Verf. führt das Detail auf folgende Hauptpunkte zurück:

(Abschnitt I): Nachklänge und Spuren der ehemals allgemeiner erlaubten Rach- und Privatvergeltung des Einzelnen (S. 217). Sie werden gefunden in der Tödtung und Verletzung in Folge Provocation durch Ertappung im flagranten Ehebruch, in der Tödtung und Verletzung von in flagranti ertappten Dieben.

(Abschnitt II): Das Vorkommen der Form der realen oder materiellen Talion im neueren Strafrecht (S. 327). Hier wird verwertet die Todesstrafe gegenüber Mord Todtschlag.

(Abschnitt III): Die Fälle der sogenannten analogen Talion im engeren Sinne für mehrere Delikte gegen die Strafrechtspflege im neueren Recht (S. 382).

Es ist schwer, in einer kurzen Anzeige die Bedeutung auch nur eines Theils des so umfassenden Werkes mit ein paar Strichen zu charakterisiren. Doch möchte ich hervorheben, daß auch der vorliegende Theil des Werkes mit unendlichem Fleiße, großer Hingebung und mit einer bewundernswerthen Ausdauer gearbeitet ist. Man darf wohl sagen, daß hier ein ungeheures Material mit großer Liebe geprüft und gesichtet und daß es in eine sorgfältige Vergleichung gestellt worden ist. Das Werk bildet damit einen außergewöhnlich beachtenswerthen Beitrag zu einer universellen Behandlung des Strafrechts. Eine kritisirende Bemerkung kann ich freilich nicht unterdrücken: der Apparat der Anmerkungen ist in dem vorliegenden Buche geradezu erdrückend und er beeinträchtigt in diesem Umfange entschieden die Lectüre. Das Buch ist mit anderen Worten wegen der unermeßlichen Noten nur mit Hindernissen zu genießen, obwohl freilich sofort hinzugefügt werden muß, daß es deswegen auch zum Nachschlagen geeignet ist, weil es gleich im Anfange mit einer ausführlichen Inhaltsübersicht ausgerüstet ist. — Jedenfalls aber möchte ich trotz dieser kleinen tadelnden Bemerkung den Verfasser dringend ermuthigen, die zweite (und letzte) Hälfte der III. Abtheilung noch zu publiziren. Ich stelle mir vor, daß dieser letzte Theil eine elegante und feine theoretische Abwägung der Frage enthalten werde, in welcher Weise die Wiedervergeltung im Strafrechte der Zukunft auszugestalten sein werde und welche Rolle ihr zukommen werde. Der Verf. wird bei dieser Gelegenheit eine juristische Dividende pflücken aus langen und tiefgehenden Studien, — wir anderen Juristen werden uns in leichterem Genusse dieser theoretischen Ergebnisse erfreuen, sie dankbar hinnehmen oder sie je nach Umständen in kritischem Sinne verwerfen. Der Verfasser aber wird unter allen Umständen (so hoffe ich) zu dem großen historischen Bau, den er aufgerichtet hat, noch den Schlußstein liefern: finis coronat opus!

Zürich. Professor Meili.

Daude, **die StPO. für das Deutsche Reich** v. 1. Febr. 1877 und das GVerfG. v. 27. Januar 1877 mit den Entscheidungen des Reichsgerichts. 4. vermehrte Auflage. Berlin 1897. H. W. Müller.

Die vorliegende, nach Verlauf von etwa 4 Jahren nothwendig gewordene Auflage hat die reichsgerichtlichen Entscheidungen, welche seit dem Jahre 1893 in den „Entscheidungen des RG." sowie in diesem Archiv veröffentlicht worden, gewissenhaft und in gedrängter Fassung nachgetragen. Aufgefallen ist uns nur, daß der Verf. bei § 31 des GVerfG. wegen des Begriffs „Deutscher" nur auf das Urth. v. 15. Juni 1894 (Entsch. 25 S. 415) verweist, dagegen die neueren, den gleichen Fall betreffenden Urtheile (Entsch. 26 S. 427 und 28 S. 428) nicht erwähnt. Empfehlen dürfte sich überhaupt, die wenigen Urtheile, welche das Reichsgericht über den Erwerb oder Verlust der Staatsangehörigkeit getroffen hat, z. B. Entsch. 23 S. 17, kurz zu erwähnen und dadurch dem Praktiker ein zeitraubendes Nachschlagen der Register zu ersparen.

Dr. Paul Flechsig, o. ö. Professor der Psychiatrie, **Die Grenzen geistiger Gesundheit und Krankheit.** Rede, gehalten zur Feier des Geburtstags Sr. Majestät des Königs Albert von Sachsen am 23. April 1896. Leipzig (Veit & Co) 1896. 48 S. Preis 1 Mk.

Die bei einer Universitätsfeier gehaltene Gelegenheitsrede, die von dem weit verbreiteten Mißtrauen gegen die Psychiatrie ausgeht, weist den Gedanken zurück, als könne man bei den zweifelhaften Fragen nach dem Geisteszustande sich auf den „gemeinen Menschenverstand" berufen. Ein Urtheil könne man nur, und zwar ausgehend von den Zuständen zweifelloser geistiger Krankheit, in induktivem Wege gewinnen. Speziell gelte das von dem sog. Querulantenwahnsinn, der nur im Wege der biologisch-pathologischen Methode, nicht vom psychologischen Standpunkte aus beurtheilt werden könne. Dazu komme dann noch ein Mangel der Gesetzgebung, die ungenügende Definition dessen, was man unter Willensfreiheit und Freiheit des Vernunftsgebrauchs zu verstehen habe. Des Weiteren bekämpft Flechsig scharf Lombroso's Theorie von delinquente nato, nicht minder die Theorie von der Verwandtschaft zwischen Genie und Geisteskrankheit, namentlich dem Verbrechertypus. — Die interessanten Ausführungen sind vorzugsweise medizinischer Art, den Schlüssel zu der entscheidenden Thatsache findet Flechsig in der Hirnanatomie; ein weiteres Eingehen auf diesen Theil der Ausführungen fällt daher nicht in den juristischen Rahmen. Es sei daher nur auf die anziehende Schrift hingewiesen. Ob es gelingen

wird, die von dem Verfasser gewünschte Definition zu finden, scheint schon deshalb höchst zweifelhaft, weil die starre Definition bald doch wieder in Konflikt mit der medizinischen Wissenschaft gerathen würde. Die Erfahrungen mit dem Allgemeinen Preußischen Landrecht sollten unvergessen sein. Daher wird man den Weg, den das BGB. in den §§ 104, 105 in Anschluß an § 51 StGB. eingeschlagen hat, für den allein richtigen halten müssen.

Vierhaus.

Dr. A. Cramer, Privatdozent in Göttingen: **Gerichtliche Psychiatrie.** Ein Leitfaden für Mediziner und Juristen. Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1897.

Der Leitfaden ist bestimmt, den Neuling in eine Disziplin einzuführen, welche, obwohl von eminenter Bedeutung, doch häufig sowohl vom Mediziner als Juristen nicht gebührend gewürdigt wird. Das Studium desselben hat mir den Eindruck gewährt, daß er mit großem Fleiß und Geschick sowie mit großer Hingebung für die gerichtliche Psychiatrie bearbeitet ist und daß er seine Bestimmung in vollem Umfange erreichen wird. Wenn ich mich nicht mit manchen Anschauungen Cramer's einverstanden erklären kann, so soll dies kein Vorwurf sein für ein Werk, welches ein Gebiet bearbeitet, das gerade in dem letzten Jahrzehnt so viel Schwierigkeiten gefunden und so viel entgegengesetzte Ansichten über wichtige Punkte zu Tage gefördert hat, wie die gerichtliche Psychiatrie. Auch Cramer hat diesen Gegensätzen Rechnung getragen. Ich erinnere an seine Besprechung des § 51 StGB. und an die Controversen über die Aufgabe des ärztlichen Sachverständigen bezüglich des Urtheils über den Ausschluß der freien Willensbestimmung, ferner an seine Aussprüche über das Wesen der partiellen Verrücktheit, der partiellen Zurechnungsfähigkeit, der partiellen Entmündigung, der partiellen Handlungsfähigkeit ꝛc. Cramer steht diesbezüglich im wesentlichen Gegensatz zu Hitzing und ist augenscheinlich zu diesem Gegensatz gelangt durch seine Anschauungen über die Paranoia und ihr Wesen, andererseits vielleicht durch den Einfluß juristischer Abhandlungen und durch Artikel der politischen Presse. Jedenfalls gewinnt man beim Studium seines Leitfadens den Eindruck, daß Cramer die prinzipiellen Fragen vielseitig bearbeitet hat. Auffallend erscheint es mir nur, daß Straßmann's Lehrbuch, welches diese Punkte vom praktischen Standpunkte aus recht vortheilhaft besprochen hat, Beachtung nicht gefunden zu haben scheint.

Der allgemeine wie der spezielle Theil des Leitfadens sind mit gleicher Liebe zur Sache geschrieben, besonders auch die psycho-physiologische Einleitung. Für die älteren Praktiker, und denen soll doch dieser Leitfaden auch zugute kommen, wird es freilich unbequem sein, daß Cramer der früheren Eintheilung der Geistesthätigkeiten gar nicht gedenkt und die frühere Stellung der Willensthätigkeit, trotzdem sie doch im § 51 und auch in civilrechtlichen Gesetzesbestimmungen noch jetzt ihren Platz hat und voraussichtlich behaupten wird, gar nicht berücksichtigt. Ebenso wird es mancher ungern vermissen, daß Cramer mit Vorbedacht von jeder Definition des Bewußtseins absieht. Dies ist Gefühlssache, und wir wollen darüber nicht rechten.

Der Gesammteindruck des Leitfadens ist durch die erwähnten Vorzüge ein außerordentlich vortheilhafter. Nicht nur dem Mediziner, sondern auch dem Juristen soll sein Studium auf das Wärmste empfohlen sein.

Dr. Mittenzweig-Berlin.

Die Vorschriften über die Ausbildung der Juristen in Preußen. Mit Anmerkungen. 2. Aufl. Berlin 1897 bei Vahlen. Preis 60 Pfg.

Die neue Auflage giebt zunächst die gesetzlichen Vorschriften (GVerfG. § 2, AusfG. v. 24. April 1878 §§ 1, 2; RechtsanwO. § 25 und G. v. 6. Mai 1869) unter Weglassung der veralteten Bestimmungen wieder und wendet sich sodann zu dem Reg. v. 1. Mai 1883, welches in der durch die Allg. Verf. v. 12. März 1888, 3. Nov. 1890, 21. März 1891 und 18. Jan. 1897 abgeänderten Gestalt mitgetheilt wird. In zahlreichen Anmerkungen wird der bisherige Rechtszustand angedeutet und auf diejenigen Bestimmungen hingewiesen, welche für die Kandidaten des höheren Verwaltungsdienstes gelten. Ein Sachregister beschließt das Werkchen.

Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes in Civilsachen. Sammlung begründet von Dr. Nowak, fortgesetzt von Dr. Caumont und Dr. Schreiber. IX. Bd. Wien 1897 bei Manz.

Wir haben schon wiederholt auf diese, auch für deutsche Juristen wichtige Sammlung hingewiesen und können uns daher auf die Bemerkung beschränken, daß der vorliegende Band in der bisherigen Weise 124 im Jahre 1894 gefällte Entscheidungen [illegible]t. Am Schlusse befinden sich sehr ausführliche, sämmtliche 9 Bände umfasse[illegible] Legalregister, durch welche die Brauchbarkeit der Sammlung erhöht [illegible]

---

8. Die Ergebnisse neuerer statistischer Veröffentlichungen bezüglich der Strafrechtspflege.

Von dem Geheimen Oberjustizrath Vierhaus in Berlin.

Die beiden großen periodischen justizstatistischen Veröffentlichungen des Deutschen Reichs, die Justiz- und die Kriminalstatistik, denen seit Kurzem auch eine Konkursstatistik sich angeschlossen hat [1]), häufen fort und fort eine gewaltige Menge des werthvollsten Materiales an. Eine regelmäßige Berichterstattung über jede dieser Publikationen würde gleichsam nur einen Ausschnitt jenes Materials darstellen und daher für den Leser, dem die früheren Zahlengruppen nicht zur Hand sind, nur ein untergeordnetes Interesse bieten. Wohl aber lohnt es sich, von Zeit zu Zeit zusammenfassend auf den Stoff zurückzublicken, den die Veröffentlichungen einer längeren Periode bieten. In diesem Sinne sind die nachstehenden Bemerkungen gemeint, die an frühere Mittheilungen sich anschließen [2]) und keineswegs den Gegenstand zu erschöpfen, sondern nur auf wichtige Erscheinungen hinzuweisen bezwecken [3]).

Die beiden erwähnten Publikationen unterscheiden sich wesentlich dadurch, daß die Justizstatistik in weit höherem Maße als die Kriminalstatistik sich stets in denselben Bahnen bewegt, während letztere fast in jedem Jahrgange umfassende neue Untersuchungen bietet. Es hängt dies eng mit der Methode der Erhebungen zusammen: der Stoff einer Zählkarte gestattet in weit mannigfaltigerer Weise als eine formularmäßige Listenerhebung eine statistische Verwerthung. Gleichwohl wird eine Aenderung hierin nicht wohl in Aussicht genommen werden können. Die Listenzählung der Prozeßstatistik ist aufs engste den für rein geschäftliche Zwecke erforderlichen Listen, Registern rc. angepaßt, eine prozeßstatistische Erhebung auf Grund von Zählkarten würde eine Mehrarbeit erfordern, die von dem ohnehin durch Statistik, Mittheilungen für Zwecke anderer Behörden rc. übermäßig in Anspruch genommenen Bureaupersonal der Justizbehörden nicht geleistet werden kann. Auch stellt die Aufbereitung der Zählkarten ein Arbeitsmaß dar, das der Laie meist unterschätzt, und es drängt sich daher bei jedem statistischen Wunsch die Frage auf, ob der zu erwartende Nutzen mit dieser Arbeit im richtigen Verhältniß steht.

---

[1]) S. für das Jahr 1895 Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, 1896 H. IV, Auszug im Statist. Jahrb. f. d. Deutsche Reich, Jahrg. 18 (1897) S. 154 bis 156.

[2]) Vgl. Bd. 38 S. 158 ff und Bd 41 S. 189 ff.

[3]) Zu Grunde gelegt sind:

Deutsche Justiz-Statistik. Bearbeitet im Reichs-Justizamt. Jahrg. VII und VIII. Berlin 1895 und 1897 (Puttkammer u. Mühlbrecht). Gr. 8⁰. VIII und 363 S.; VIII und 298 S.

Kriminalstatistik für das Jahr 1891, für das Jahr 1892, für das Jahr 1893. Bearbeitet im Reichs-Justizamt und im Kaiserlichen Statistischen Amt. (Statistik des Deutschen Reiches, N. F., Band 64, 71, 72). 49, 50 und 353; 57, 62 und 346; 46, 77 und 370 S. Außerdem sind die „Vorläufige Mittheilung über die Kriminalstatistik für 1895“, sowie der Jahrgang 18 (1897) des Statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich benutzt.

Dagegen verdient es wohl einer Prüfung, ob nicht auf dem Wege der bisherigen Methode noch andere Ergebnisse gewonnen werden können. Bei den Erörterungen über die Strafprozeßnovelle in den Jahren 1894/97 zeigte sich, daß für eine größere Zahl der in den Berathungen praktisch gewordenen Fragen die Unterlagen in der Statistik fehlten. Es sei z. B. nur an den Antheil erinnert, den bestimmte Strafthaten an der Geschäftsaufgabe der Gerichte bestimmter Ordnung haben. Bei dem Wiederaufnahmeverfahren spielen die Fälle einer formell richtigen, sachlich ungerechtfertigten Verurtheilung wegen Verletzung der Wehrpflicht eine große Rolle, die von ganz anderen Gesichtspunkten aus zu beurtheilen sind, als die durch wirklich abändernde Entscheidungen beendeten Wiederaufnahmeverfahren u. dergl. m. Eine kleine Aenderung der Listenführung würde hier vielfach werthvolles Material schaffen können, während dafür vielleicht einzelne andere Angaben entbehrlich werden könnten. Wie die Statistik gegenwärtig eingerichtet ist, sind für gesetzgeberische Zwecke in den letzten Jahren mehrmals Sondererhebungen nothwendig geworden, die Zeit erfordern, besondere ungewöhnliche Mühewaltung verursachen und naturgemäß nicht so zuverlässig sind, als während einer Reihe von Jahren veranstaltete Zählungen.

Eine Aenderung in der Justizstatistik für 1894/95 können wir nicht als eine Verbesserung erachten. Fast alle Verhältnißberechnungen sind nur für den Durchschnitt 1891/95 gegeben. Wo große Zahlen in Frage stehen, sind die Jahresschwankungen von zu erheblichem Interesse, als daß auf ihre Betrachtung verzichtet werden dürfte.

Dem Wunsche nach einer näheren Beziehung zwischen der Prozeß- und der Kriminalstatistik ist nunmehr Rechnung getragen, die Justizstatistik (VII. S. 210 ff.) giebt Gegenüberstellungen. Allein schon die Zusammenstellung der Verschiedenheit in den Ermittelungsarten ergiebt, wie fundamental ungleichartig die beiden Erhebungen sind. Gleichwohl entbehren die Verhältnißberechnungen nicht des Interesses. Es hat nämlich die Zu- und Abnahme im Vergleich mit dem jedesmaligen Vorjahre betragen:

im Jahr	bei der Zählung nach		
	Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen und Privatklagesachen (Justizstatistik)	Handlungen (Kriminalstatistik)	Personen (Kriminalstatistik)
1883	— 0,1	+ 2,9	+ 0,1
1884	+ 1,5	+ 7,1	+ 5,1
1885	— 1,4	+ 3,9	— 0,9
1886	+ 1,5	+ 2,3	+ 2,8
1887	— 2,8	+ 1,3	+ 0,8
1888	— 0,4	— 0,7	— 1,3
1889	+ 6,2	+ 5,2	+ 5,8
1890	+ 1,8	+ 4,9	+ 3,8
1891	+ 2,5	+ 0,8	+ 2,9
1892	+ 7,0	+ 7,4	+ 8,0
1893	+ 1,2	+ 0,9	+ 2,6

Im Vergleich mit dem Anfangsjahr 1882 ergiebt sich eine Zunahme
bei den Strafsachen um 18,2 Proz.
„ „ Handlungen „ 42,0 „
„ „ Personen „ 33,2 „

Die Justizstatistik von 1897 setzt diese Berechnungen nicht fort. Ergänzt man vorstehende Tabelle durch Berechnungen aus den vorliegenden absoluten Zahlen, so ergiebt sich folgendes:

1894	+ 2,9	+ 3,4	+ 4,3
1895	+ 0,7	+ 2,1	+ 2,9

Die Erläuterungen bemerken hierzu (Justiz-Stat. VII S. 212):

„Die Bewegung der anhängig gewordenen Strafsachen weicht hiernach in den ersten Jahren von derjenigen der Aburtheilungen insofern ab, als die letzteren von Anfang an erheblich zugenommen haben, während die Zahl der ersteren bis 1888 schwankend ist. Seit 1889 zeigt sich aber eine große Uebereinstimmung. Ein Vergleich der Zahlen für 1893 mit denen für 1888 ergiebt bei den Strafsachen eine Zunahme vn 20,1 Proz., bei den abgeurtheilten Handlungen eine solche von 20,4 Proz. und bei den abgeurtheilten Personen eine solche von 25,1 Proz."

Es dürfte der Grund hierfür voraussichtlich darin zu finden sein, daß die Zahlen der Strafprozeßlisten absolut zuverlässig sein mußten, da ja die ganze Geschäftseinrichtung der Justizbehörden auf ihnen beruhte und die fortlaufende Nummerfolge der Register eine ohne alle Nachzählung richtige Schlußzahl lieferte, während die Ausfüllung der kriminalstatistischen Zählkarten im Anfang mit außerordentlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Danach würden also etwa bis 1888 die Zahlen der Kriminalstatistik als unbedingt zuverlässige nicht betrachtet werden können. Wäre diese Annahme richtig, so würde dem starken Anschwellen der Kriminalität in den ersten Jahren nicht die Bedeutung zukommen, die ihrer späteren Zunahme zweifellos beizulegen ist. Wenn ferner zunächst bei den Handlungen eine stärkere Zunahme hervortritt, als bei den Personen, nachher aber dieses Verhältniß wenigstens im Allgemeinen sich umkehrt, so liegt es nahe, auch hierfür die Ursache in der anfänglichen Unsicherheit in der Zählung nach Handlungen zu suchen. Bemerkenswerth, aber kaum aufklärbar bleibt es, warum in den beiden letzten Jahren die Zunahme bei den Strafsachen eine relativ so viel geringere ist, als bei den Handlungen und Personen.

Die wichtigste Frage der Kriminalstatistik, die nach den Schwankungen der Gesammtkriminalität, wird in der Kriminalstatistik für 1892 (S. II 10) unter eingehender Darlegung der Gesichtspunkte besprochen, die für die Beurtheilung der kriminalstatistischen Ziffern maßgebend sind; eine Ergänzung bietet der Jahrgang 1893 (S. II 10), in dem gleichzeitig Durchschnittsberechnungen für zwei fünfjährige Perioden (1883/87, 1888/92) und eine zehnjährige Periode (1882/91) gegeben werden.

Unter den Umständen, die, abgesehen von dem wirklichen Anwachsen der Kriminalität, die statistischen Zahlen beeinflussen, ist vor allem die Aenderung der Gesetzgebung hervorzuheben. Während dieses Moment nach den Nachweisungen des Jahrgangs 1892 nur sehr unbedeutend wirkte, macht sich 1893 ein nicht unbeträchtliches Anwachsen der Zahl der Zuwiderhandlungen gegen die Gewerbeordnung, d. h. der neuen Vorschriften über die Sonntagsruhe, geltend. Dies Delikt erscheint zuerst im Jahre 1892 (hier nur für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember), die Zahl der dieserhalb Verurtheilten ist im schnellen Wachsen

begriffen (1892—1895[4]): 1590, 4864, 5698, 6749). Die einzige, seit dem Inkrafttreten der Kriminalstatistik erfolgte Erweiterung des räumlichen Gebiets der Statistik, die Einverleibung der Insel Helgoland[5]), ist bei der Kleinheit ihrer Bevölkerung ohne Bedeutung gewesen. Aenderungen im Strafverfahren sind gleichfalls nicht eingetreten. Dagegen zeigt ein Beispiel deutlich, welchen Einfluß die Energie der Strafverfolgung auf kriminalstatistische Zahlen auszuüben im Stande ist. Das verschärfte Vorgehen gegen das Zuhälterwesen aus Anlaß des Prozesses Heintze (Ende 1891) hat die Zahl der wegen Kuppelei verurtheilten Personen von 1783 im Jahre 1890 und 1958 im Jahre 1891, in den vier folgenden Jahren auf 2481, 2513, 2656, 2886, also gegen die Zahl von 1890 um 1103 oder um nahezu 62 Proz. anwachsen lassen. Freilich sind jene Zahlen gegenüber der Gesammtzahl der Kriminalität ein verschwindender Bruchtheil.

Lehrreich und zugleich ein Beweis für die ungemeine Genauigkeit und Objektivität der Berechnungsmethode sind die Erörterungen über den Einfluß, den die Verschiebungen in der Vertheilung der Gesammtbevölkerung auf Geschlechter, Alters- und Berufsklassen haben. Da die Kriminalitätsziffer bei dem weiblichen Geschlechte gegenüber dem männlichen und bei den einzelnen Altersklassen, sowie in den einzelnen Berufszweigen im Vergleiche mit einander verschieden ist, so ist mit Recht gefolgert worden, daß, wenn der Altersaufbau der Bevölkerung, der Antheil der Geschlechter, der Berufsstände an ihm sich ändert, z. B. die kriminalistisch ungünstigen Altersklassen stärker besetzt sind, eine Zunahme der Strafthaten noch keinen ungünstigen Rückschluß auf ein Sinken der Achtung vor dem Strafgesetze im ganzen Volke bedeutet und umgekehrt. Die eingehenden Untersuchungen des Statistischen Amts ergeben aber, daß auch bei voller Berücksichtigung dieses Umstandes, soweit über die Bevölkerungsvertheilung Ermittelungen vorliegen, nämlich für Alter und Geschlecht, die Thatsache einer Zunahme der Kriminalität bestehen bleibt. Daher ist — unter Vorbehalt näherer Berechnungen für einzelne Delikte — im Allgemeinen davon abgesehen worden, jenes Moment in die Berechnungen einzustellen.

Die Thatsache einer zunehmenden Kriminalität ist leider unleugbar. Auf 100 000 strafmündige Personen der Civilbevölkerung berechnen sich zur Verurtheilung gelangte Personen im Durchschnitt 1883/87 1058, 1888/92 1101 Personen.[6]) Das Jahr 1893 zeigt dann eine abermalige Steigerung auf 1210 (1894: 1243, 1895: 1250).[7]) Die Steigerung entfällt in erster Reihe auf Verbrechen und Vergehen gegen die Person; die Verhältnißzahl steigt — mit einer einzigen kleinen Unterbrechung in den Jahren 1888—1889 ständig — von 340 (1882) bis 484 (1891—1895 gar 517). Demnächst kommen die Verbrechen und Vergehen wider Staat, Religion und öffentliche Ordnung (1882: 163, 1893: 206 — 1895: 220); die Steigerung beruht zum Theil auf der neuen Strafbestimmung der Gewerbeordnung über Sonntagsruhe. Umgekehrt zeigen die Vermögensdelikte starke Schwankungen. Die höchste Verhältnißzahl hat das Jahr 1892 mit 558 (der Durchschnitt 1882/91 beträgt nur 499), 1893 ist ein Rückgang auf

[4]) Vgl. „vorläufige Mittheilung für 1895".
[5]) Die beiden Statistiken berücksichtigen zwar die Konsulargerichte, dagegen leider nicht die Gerichte der Schutzgebiete.
[6]) KrimSt. 1893 S. II 10.
[7]) Vgl. Statist. Jahrb. f. d. D. Reich 1897 S. 151.

516 eingetreten (1895: 518). Die Kriminalstatistik des Jahres 1893 (II. 16) erörtert eingehend die Unmöglichkeit, zu einem abschließenden Urtheil über die Gründe dieser Erscheinung zu gelangen. Sie gedenkt des behaupteten Zusammenhangs mit den Lebensmittelpreisen und mit günstigen Erwerbsverhältnissen, die die Vermögensdelikte vermindern, die Personendelikte vermehren sollen. Ein exakter Nachweis sei bei dem Mangel einer ausreichenden Statistik der Brodpreise nicht möglich. Die Ausführung schließt mit folgender beachtenswerthen Bemerkung:

> „Dieser Zusammenhang" (zwischen Lebensmittelpreisen und Kriminalität) . . . . . . „ist durch die neuere deutsche Kriminalstatistik wohl wahrscheinlich gemacht, kann jedoch als erwiesen noch nicht angesehen werden. Besteht in der That die Wechselwirkung günstigerer Erwerbs- und Lebensverhältnisse, indem durch sie die Vermögensdelikte vermindert, die Körperverletzungen, Widerstandsfälle gegen die Staatsgewalt u. s. w. vermehrt werden, so dürfte das starke Anwachsen der letzteren Delikte weniger ungünstig zu beurtheilen sein, wenn auch die Zahlen nach wie vor mahnen, gegen diese ungünstigen Nebenwirkungen an sich günstiger Ursachen anzukämpfen". (Kr. St. 1893 S. II 16).

Wie in früheren Bänden, wird auch in dem hier zur Besprechung stehenden Jahrgang 1893 der Kriminalstatistik eine einzelne Straftat herausgegriffen und hinsichtlich der Häufigkeit zum Gegenstande besonderer Besprechung gemacht. Diesmal ist es der Zweikampf, wobei freilich der Umstand beachtet werden muß, daß durch die Unterstellung unter die Militärgerichtsbarkeit nicht nur die Zweikämpfe aktiver Offiziere, sondern auch die der Offiziere des Beurlaubtenstandes der statistischen Zählung sich entziehen. Die Zahlenreihe der wegen Zweikampfs (d. h. wegen der Delikte gegen den XV. Abschnitt des Strafgesetzbuchs einschl. Versuch und Beihülfe Verurtheilten in den Jahren 1882 und 1893 ist: 119, 157, 170, 157, 79, 99, 90, 75, 66, 60, 77, 66. (Kr. St. 1893 S. II 13—15). Konnte die Kriminalstatistik sonach feststellen, daß die Häufigkeit der Verurtheilungen wegen eines Zweikampfdelikts beständig abgenommen habe, und daß ein bedeutender Umfang des Duellwesens, namentlich eine zunehmende Verbreitung desselben von der Statistik nicht erwiesen werde, so ist jedoch für 1894 und 1895 wieder ein, wenn auch noch nicht beträchtliches Anwachsen der Verurtheilten, auf 83 und 107, zu konstatiren, so daß 1895 eine seit 1885 noch nicht wieder erreichte Zahl aufweist.

Unter den allgemeinen Erörtungen der Kriminalstatistik nehmen das hauptsächlichste Interesse die Ausführungen über die Vorbestrafungen — also eine Rückfallsstatistik — in Anspruch. (K. St. 1893 S. I 15 ff.) Durch eine kleine Veränderung der Zählkarte, die seit 1890 zur Durchführung gelangte, wird das Jahr der letzten Verurtheilung und die Art der ihr zu Grunde liegenden Strafthat ersichtlich. Die speziellen Berechnungen auf Grund der neuen Erhebungen werden für die nächste Statistik in Aussicht gestellt. Auch der Jahrgang 1893 bietet aber drei neue Uebersichten, deren eine die noch nicht bestraften Verurtheilten mit den bereits Vorverurtheilten in Beziehung bringt und unter letzteren wieder nach der Zahl der Vorverurtheilungen scheidet. Die Statistik hat in den ersten Jahren ihres Bestehens einer gewissen Unzuverlässigkeit dadurch unterlegen, daß die Angaben unvollständig waren, auch die vor dem Reichsstrafgesetzbuch liegenden Vorbestrafungen unberücksichtigt blieben. Sonach ist der Umstand, daß der Pro-

zentsatz der Vorbestraften unter allen Verurtheilten von 27,3 im Durchschnitt 1883/87 auf 32,6 im Durchschnitt 1888/92 und im Jahre 1893 sogar auf 35,2 gewachsen ist, nicht schlechthin als Grundlage zu weiteren Folgerungen geeignet. Die Vertheilung der Vorverurtheilten je nach der Zahl der Verurtheilungen, nach der Dauer der letzten Strafverbüßung und nach der Frist zwischen Verbüßung der letzten Freiheitsstrafe und neuer Verurtheilung ist ziemlich gleichmäßig geblieben.

Von höchstem Interesse ist eine fernere neue Uebersicht, welche das Verhältniß der erstmalig Verurtheilten und der Vorbestraften zu den strafmündigen Personen der Civilbevölkerung feststellt. (Kr. St. 1893 S. I 20 ff). Wir sahen oben (S. 164), daß die Zahl der auf 100 000 strafmündigen Personen der Civilbevölkerung entfallenden Verurtheilungen in starkem Steigen begriffen ist, sie betrug 1882: 1042,5, Durchschnitt 1883/87: 1057,9, 1888/92: 1100,7, 1893: 1210,2. Zerlegt man sie aber in noch nicht und schon früher Vorbestrafte, so ergeben sich folgende Verhältnißzahlen:

	noch nicht	früher schon
	Vorbestrafte	
1882	782,2	260,3
1883/87	768,6	289,3
1888/92	742,4	358,3
1893	783,7	426,5

Innerhalb der einzelnen Jahre zeigen sich starke Schwankungen (z. B. betrug die Verhältnißzahl der noch nicht Vorbestraften 1891: 741,4, 1892: 782,4, 1893: 783,7). Im Großen und Ganzen aber ergiebt sich, daß die Verhältnißzahl bei den noch nicht Vorbestraften wenig geschwankt hat, bei den Vorbestraften aber zunimmt. „Die bei der Gesammtkriminalität eingetretene Steigerung" bemerken die Erläuterungen (1893 S. I 22), „würde danach allein auf das Zunehmen der Verurtheilungen Vorverurtheilter zurückzuführen sein, wogegen die bei der Gesammtkriminalität in einzelnen Jahren bemerkbar gewesenen Schwankungen wesentlich durch die wechselnden Ziffern der erstmalig Verurtheilten beeinflußt wären." Zieht man nun ferner in Betracht, daß diese relative Vermehrung wieder am stärksten ist bei den dreimal oder öfter Vorbestraften (Verhältnißzahl auf 100 000 der strafmündigen Civilbevölkerung 1882: 87,5, 1883/87: 100,9, 1884/92: 135,4, 1893: 168,3), und daß hier die Zunahme eine ganz stetige, durch keinen Rückschlag unterbrochene ist, so liegt hier allerdings eine Wahrnehmung vor, die zur ernstesten Prüfung auffordert. Würde sie sich bestätigen, so läge der Schluß nahe, daß unser heutiges Strafensystem die Wirkung der „Spezialprävention" im Sinne des alten Schulausdrucks immer weniger ausübt.

Freilich wird ein solcher Schluß nur mit großer Vorsicht zu ziehen sein. Denn wenn eine Deliktsgattung in der Zunahme begriffen ist, bei der der Antheil der Vorbestraften unter den Verurtheilten besonders stark ist, und wenn ferner dieses Antheilsverhältniß sich nicht ändert, so kann man füglich nicht von einer zunehmenden Neigung gerade der Vorbestraften zu neuen Delikten reden. In dieser Richtung reichen die von der Kriminalstatistik (1893 S. I 23 ff.) gegebenen Zahlen noch nicht aus. Zunächst ist der Maßstab der gebotenen Verhältnißzahlen

insofern für jenen Zweck nicht sehr geeignet; statt die wegen eines bestimmten Deliktes Verurtheilten in noch nicht Verurtheilte und bereits Verurtheilte (mit den verschiedenen Abstufungen) zu theilen, wird berechnet, wie viel Verurtheilungen wegen einer bestimmten Art von Strafthaten sich unter den 10 000 (100) erstmalig oder bereits früher Verurtheilten befanden. Daß auf Grund dieser Berechnung sich die höchsten Zahlen für die Vermögensdelikte, die geringsten (abgesehen von den Amtsdelikten) für die Delikte gegen Staat, Religion und öffentliche Ordnung ergeben, ist erklärlich. Bei Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, aber auch bei Widerstand gegen die Staatsgewalt und bei den Sittlichkeitsdelikten ist der Prozentsatz der Vorbestraften größer als der der erstmalig Verurtheilten. Erwägt man nun, daß gerade die Vermögensdelikte zurück gegangen sind, so scheint es allerdings, als wenn dem Anwachsen der Vorbestraften unter den Verurtheilten überhaupt die angedeutete ungünstige Bedeutung für unsere Strafrechtspflege beigemessen werden müßte. Indessen werden gerade in dieser Hinsicht erst die in Aussicht gestellten genaueren Berechnungen erwünschte Aufschlüsse bieten.

Die besprochenen Jahrgänge der Kriminalstatistik enthalten von graphischen Darstellungen begleitete Materialien zu einer Kriminalgeographie. Im Jahrgang 1891 (S. II 19) ist die Kriminalität der Civilbevölkerung im Jahresdurchschnitt 1882/91 und noch besonders die Kriminalität der männlichen, der weiblichen und der jugendlichen Bevölkerung nach großen Verwaltungsbezirken veranschaulicht. Im Jahrgang 1892 (S. I 15) ist die Vertheilung der Kriminalität im Jahresdurchschnitt 1882/91 auf die Oberlandesgerichtsbezirke nach den Abschnitten des Strafgesetzbuchs unter Hervorhebung der wichtigsten Strafthaten durch Rechtecke dargestellt, deren Basis der Bevölkerung des Bezirks proportional ist und deren Höhe der auf 100 000 strafmündige Personen der Civilbevölkerung entfallenden Zahl von Verurtheilten entspricht. Im Jahrgang 1893 (S. II 23 ff.) ist die örtliche Vertheilung der Gesammtkriminalität nach kleinen Verwaltungsbezirken (Kreise, Bezirksämter, Amtshauptmannschaften, Aemter u. s. w.) für den Durchschnitt 1883/92 tabellarisch und kartographisch zur Anschauung gebracht und zwar für die Verurtheilten überhaupt (unter Ausschluß des § 140 StGB.), für Gewalt und Drohungen gegen Beamte, für gefährliche Körperverletzung, für Diebstahl und für Betrug.

Die graphische Darstellung des Jahrgangs 1892 hat vor den Kartenbildern den Vorzug, daß hier der Einfluß der Kriminalität einzelner Bezirke an der Gesammtkriminalität durch die Abmessungen der Rechtecke nach der Bevölkerung deutlicher zum Ausdrucke kommt, als bei dem auf dem Flächeninhalt des Gebietes fußenden Kartenbilde. Ein kleinerer, dünn bevölkerter Bezirk erhält durch eine erhöhter Kriminalität entsprechende dunklere Färbung den Anschein einer ihm nicht zukommenden Bedeutung im Rahmen er Gesammtkriminalität, während die größeren Städte (die über 100 000 Einwohner sind besonders dargestellt) weniger hervortreten. Im großen und ganzen bleibt das Bild natürlich dasselbe. Die östlichen Provinzen Preußens und — vermöge des Antheils der Körperverletzungen — die Rheinpfalz stehen am schlechtesten, Mecklenburg und Oldenburg am besten. Auffällig ist der günstige Platz der beiden industriellen Oberlandesgerichtsbezirke Cöln und Hamm. Ein Blick auf die Karten des Jahrganges 1893 lehrt, daß die Industriegegenden jener Bezirke allerdings, namentlich hinsichtlich der gefährlichen Körperverletzung, ungünstig gestellt sind, daß aber diese Stellung völlig ausgeglichen wird durch die überaus günstigen Verhältnißzahlen der zugehörigen ländlichen Gegen-

den. Ist doch der ländliche Kreis Warendorf in Westfalen der kriminell hellste des ganzen Reichs.

Mit Recht hebt die Kriminalstatistik (1893 S. II 27) wiederum hervor, daß eine erschöpfende Beurtheilung der durch diese Berechnungen ermittelten Erscheinungen, die eine eingehende Kenntniß aller wichtigen Verhältnisse der einzelnen Bezirke erfordere, nicht durch eine Centralstelle erfolgen könne und der Spezialforschung überlassen bleiben müsse; an solchen Arbeiten sei aber noch Mangel. Es würde eine dankenswerthe Aufgabe für Juristen wie für Verwaltungsbeamte sein, hier den Beziehungen und Zusammenhängen näher nachzuforschen.

Die einzige spezielle Beziehung, der die Kriminalstatistik auch diesmal wieder näher nachgeht, ist die des Verhältnisses zwischen Stadt und Land, d. h. der rein städtischen Bezirke von mehr als 20000 Einwohnern im Gegensatze zu den übrigen ländlichen und kleineren städtischen Bezirken ihres gemeinsam höheren Verwaltungsgebiets (1893 S. II 28 ff.). Es ergiebt sich, daß in der Regel die Kriminalität der Städte die des umgebenden Landes übertrifft, wovon übrigens die Ursache nicht allein in dem sittlichen Zustande der Bevölkerung, sondern auch in der leichteren und besser organisierten Strafverfolgung gesucht werden muß. Ausnahmen bei der Gesammtkriminalität bilden nur München, Bayreuth und Bremen. Andere Ausnahmen finden sich bei einzelnen Delikten. Im Vergleiche der beiden fünfjährigen Perioden 1883/87 und 1888/92 mit einander ergiebt sich mehrfach eine entgegengesetzte Bewegung, in einzelnen Fällen auch Abnahme in der Stadt, Zunahme auf dem Lande. Unseres Erachtens ist bei diesen ganzen Berechnungen der Umstand nicht außer Acht zu lassen, daß nach der modernen Entwickelung namentlich auch des Verkehrs die unbemittelte Bevölkerung der großen Stadt fast überall zu einem erheblichen Theil in den Vororten wohnt, daß vielfach auch größere industrielle Anlagen, die wirthschaftlich zu der Stadt gehören, geographisch in einem Gemeindebezirk liegen, der rechtlich von der Stadt getrennt ist. Da nun die Berechnungen nach dem Orte der That aufgestellt sind, so folgt für eine Reihe von Delikten eine Entlastung der Stadt zu Ungunsten des Landes, der sich keineswegs mit dem Gegensatze städtischer und ländlicher Bevölkerung deckt. Für Berlin und Umgegend ist einer solchen Erwägung Rechnung getragen. Gerade der Umstand, daß die Kreise Teltow und Niederbarnim eine ungünstigere Kriminalitätsziffer haben, als Berlin, Potsdam und Charlottenburg, dürfte die Richtigkeit jener Bemerkung bestätigen.

Von der Vertheilung der Kriminalität nach den Altersklassen geben die Jahrgänge der Kriminalstatistik je eine doppelte Darstellung. Zunächst ist in den im Reichs-Justizamt bearbeiteten Erläuterungen zu der nach Oberlandesgerichtsbezirken geordneten Uebersicht I in je einem Abschnitt (1891 S. I 40f., 1892, S. I 52f., 1893 S. I 83) eine im Jahrg. 1893 durch eine graphische Darstellung unterstützte Erörterung über die verurtheilten Jugendlichen im strafrechtlichen Sinne (d. h. 12—18 Jahre alten Personen) geboten. Sodann besprechen die Erläuterungen des Statistischen Amts neben einer speziellen Erörterung über die Jugendlichen im Jahrgang 1891 (S. II 30 ff.) in einer mehr in's Einzelne gehenden Weise die Altersklassen der Verurtheilten überhaupt, zusammen mit ihrer Vertheilung auf die Geschlechter. Die letztere Besprechung wird ergänzt durch zwei dem 18. Jahrgange (1897) des statistischen Jahrbuchs für das deutsche Reich beigegebene

Diagramme, welche, zunächst für die Gesammtkriminalität, sodann aber für Hausfriedensbruch, Beleidigung, gefährliche Körperverletzung, einfachen Diebstahl, Hehlerei, Betrug, und zwar getrennt für männliche und weibliche Verurtheilte, die Kriminalität der Altersklassen veranschaulichen.

Außerordentlich bedauerlich ist die zweifellose Zunahme der Kriminalität der Jugendlichen. Auf 100 000 Personen der gleichaltrigen Civilbevölkerung kamen jugendliche Verurtheilte 1882: 568; 1883/87: 562; 1888/92: 634; 1893: 680. — Die absolute Zahl der jugendlichen Verurtheilten, die 1893 43 776 betrug, hat sich 1894 auf 45 554 vermehrt und ist 1895 auf 44 373 gesunken, im wesentlichen also konstant geblieben. — Auffällig sind die großen territorialen Unterschiede in dem Antheil der Jugendlichen an der Kriminalität. Während im Oberlandesgerichtsbezirk Hamburg 1111, im Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken 1082, im Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder 925 jugendliche Verurtheilte auf je 100 000 jugendliche (über 12, aber unter 18 Jahre alte) Personen der Civilbevölkerung kommen, sinkt diese Verhältnißzahl in Hamm auf 394, in Kiel auf 391, in Cöln auf 365, in Oldenburg auf 364. Es ist möglich, daß diese Unterschiede nicht allein objektiver Art sind. Das Erforderniß der Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung ist zunächst von der Strafverfolgungsbehörde zu beurtheilen. Bei der Allgemeinheit des Begriffes läßt er dem Ermessen weiten Spielraum. Es ist nicht undenkbar, daß die Praxis der Staatsanwaltschaften einen gewissen Einfluß auf die Häufigkeit der Verurtheilungen Jugendlicher ausübt. Auf der anderen Seite ist aber nicht zu übersehen, daß fast überall, wo die Gesammtkriminalität eine geringere ist, sich das auch in der geringeren Kriminalität der Jugendlichen widerspiegelt, obwohl auch hier sich höchst auffällige Ausnahmen finden. Jena, Dresden, Karlsruhe stehen in der Kriminalität der Jugendlichen über, in der Gesammtkriminalität unter dem Durchschnitt, während bei Augsburg und Stettin das entgegengesetzte Verhältniß obwaltet.

Was die allgemeine Vertheilung der Verurtheilten auf die Altersklassen betrifft, so gestaltet sich diese begreiflicherweise sehr verschieden bei den einzelnen Delikten und, da die beiden Geschlechter bei diesen verschieden betheiligt sind, ist auch die Gesammtkriminalität in den einzelnen Altersklassen nach den Geschlechtern eine ungemein verschiedene. „Während die männliche Kriminalität in raschem Ansteigen den Höhepunkt erklimmt, um ebenso rasch in den höheren Altersklassen zu fallen, erhebt sich die weibliche Kriminalität nur mäßig über ihren Anfangsstand hinaus, erreicht ihren Höhepunkt mit Ausnahme für die Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen erst für die höheren Altersklassen und erhält sich auch länger, als die männliche Kriminalität auf einem Stande, welcher von dem höchsten Niveau nicht weit entfernt ist.“ (KrSt. 1893 S. II 25). Naturgemäß ist die Bewegung der Verhältnißzahlen für den Durchschnitt 1882/91 nicht wesentlich verschieden von denen für den Durchschnitt 1886/95, der den Diagrammen im statistischen Jahrbuch zu Grunde liegt. Die starke Steigerung der Kriminalität aus der Altersklasse 15—18 zu der Altersklasse 18—21 entfällt hauptsächlich auf die gefährliche Körperverletzung und danach auf den Diebstahl, der in der Klasse 18—21 Jahre für beide Geschlechter den Höhepunkt erreicht. Bemerkenswerth ist, daß auch die Klasse 15—18 Jahre für zwei Deliktsgattungen — Brandstiftung und die schwersten Sittlichkeitsverbrechen — den Höhepunkt bezeichnet. Das gewaltige Zahlenmaterial — die 30 Uebersichten füllen 29 Quartseiten (KrSt. 1893 S. II 27—55) — kann

hier nicht im einzelnen näher mitgetheilt werden. In höchst interessanter Weise wird an der Hand dieses Materials eine Kritik der Theorien Quetelets, des eigentlichen Begründers einer Kriminalstatistik, unternommen; sie werden im Wesentlichen bestätigt gefunden.

Wenn man, im Gegensatz zu den allgemeinen moralstatistischen Ergebnissen der Statistik, die spezifisch juristischen Feststellungen einer Betrachtung unterzieht, so tritt in erster Reihe das Verhältniß der Verurtheilungen zu den Freisprechungen hervor. Hierüber enthalten sowohl die Justizstatistik als die Kriminalstatistik Mittheilungen. Auch hier ist zu bedauern, daß beide Statistiken nicht in nähere Beziehung zu einander gesetzt sind. Die Gründe für eine hohe Zahl von Freisprechungen können ungemein verschieden sein: Natur des Delikts, das den Beweis erschwert; Zusammensetzung des erkennenden Gerichts; geringere Gründlichkeit des Verfahrens; Auffassung des über Eröffnung des Hauptverfahrens beschließenden Gerichts über seine Aufgabe beziehungsweise über den Begriff des „hinreichenden Verdachts" (§ 201 StPO.). Weder die Zählung nach Gerichten, noch die Zählung nach Strafthaten giebt genügenden Aufschluß, beide müßten in Verbindung gebracht und damit die Zahl der auf Nichteröffnung des Hauptverfahrens lautenden Beschlüsse und die Zahl der Voruntersuchungen verglichen werden. Im Großen und Ganzen sind die Freisprechungsziffern im Laufe der Jahre für die einzelnen Gattungen von Gerichten ungemein ständig (Just.-St. VII S. 223; VIII S. 211), sie schwanken bei den Amtsgerichten (in den ohne Zuziehung von Schöffen verhandelten Sachen) zwischen 5 und 8 Proz., bei den Schöffengerichten zwischen 20 und 23 Proz., bei den Strafkammern zwischen 12 und 16 Proz., bei den Schwurgerichten zwischen 24 und 27 Proz., überhaupt zwischen 16 und 20 Proz. Auffällig sind auch diesmal wieder die örtlichen Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken, z. B. bei den Schöffengerichten zwischen 16 und 31 Proz., bei den Strafkammern zwischen 5 und 21 Proz.[8]). Bei den Schwurgerichten handelt es sich vielfach um zu kleine Zahlen als daß man hier den örtlichen Schwankungen große Bedeutung beimessen dürfte. Noch auffälliger sind einzelne starke Schwankungen in demselben Bezirk zwischen nebeneinander liegenden Jahren. Wenn z. B. der Prozentsatz der Freisprechungen bei den Strafkammern in den Bezirken des Kammergerichts und des Oberlandesgerichts Köln 1892 16, 1893 aber 19 Proz. betrug, und andere Bezirke noch größere Unterschiede aufweisen (z. B. Cassel 14 und 18 Proz., Hamm 15 und 21 Proz.), so wären hier eingehende Untersuchungen wohl am Platze; denn so nothwendig es auch ist, daß die Schuldfrage peinlichster Prüfung unterzogen werde, und die Freisprechung als solche im Einzelfalle niemals als ein ungünstiges Ergebniß angesehen werden darf, so ist doch nicht zu übersehen, daß häufige Freisprechungen geeignet sind, das Vertrauen in die Justizeinrichtungen und damit das Ansehen der Strafverfolgungsbehörden wesentlich zu erschüttern.

Die Kriminalstatistik, die nur Verbrechen und Vergehen umfaßt und den Prozentsatz der Verurtheilungen, gezählt nach Handlungen, zur Darstellung bringt, weist ein langsames Sinken des Verurtheilungs-Prozentsatzes nach, der allerdings

---

[8]) Die 2 Proz. für Oldenburg im Jahre 1893 können bei der geringen absoluten Zahl nicht in Betracht kommen.

im Unterschiede der beiden Jahrfünfte 1883/87 und 1888/92 nur 0,8 Proz. beträgt. Es scheint, als wenn diese Bewegung stärkere Dimensionen annehmen wolle. Während im Jahre 1892 von 524 616 abgeurtheilten Personen 422 327 oder 80,5 Proz. verurtheilt wurden, erfolgte im Jahre 1894 bei 561 936 Angeklagten Verurtheilung bei 446 110 Personen, im Jahre 1895 bei 578 752 Angeklagten Verurtheilung bei 454 211 Personen oder nur noch bei 79,3 und 78,5 Proz. Man wird mit Spannung die nächste Publikation erwarten dürfen, bestätigt sie dies Ergebniß, so werden sich die Justizverwaltungen der Aufgabe nicht entziehen können, den Gründen der Erscheinung näher nachzugehen.

Lehrreich ist eine kleine Uebersicht (Kr.-St. 1892 S. I 29), welche die Stellung der einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke hinsichtlich des Verurtheilungsprozentsatzes erkenntlich macht und zwar sowohl für die Gesammtkriminalität wie für einige besonders häufige Delikte. Da es sich um zehnjährigen Durchschnitt handelt (1882/91), sind die zufälligen Jahresschwankungen im Ganzen ausgeglichen. Hierbei fällt nun auf, daß in denjenigen Bezirken, welche überhaupt eine hohe bezw. geringe Verurtheilungsziffer aufzuweisen haben, dies Verhältniß in der Regel auch bei den speziell gezählten Deliktsarten wiederkehrt, daß also für die Gesammtziffern nicht das Ueberwiegen einzelner strafbarer Handlungen ausschlaggebend ist. Man kommt daher auf die Vermuthung, daß die Gründe der Verschiedenheit doch wesentlich in der strafprozessualen Behandlung der Sachen liegen. Vergleicht man nun die Häufigkeit der Voruntersuchungen und der Beschlüsse auf Nichteröffnung des Hauptverfahrens in jener Uebersicht in der Art, daß man je nach der größeren Häufigkeit der Verurtheilungen, Voruntersuchungen und Beschlüsse auf Nichteröffnung den Oberlandesgerichtsbezirken die Nummern 1 bis 28 giebt, wobei für die beiden letzterwähnten prozessualen Thatsachen die Durchschnittszahlen für die Jahre 1891/95 herangezogen werden, so gewinnt man das nachstehende Bild.

Oberlandesgerichtsbezirk	Ordnungsnummern nach der Häufigkeit der		
	Verurtheilungen	Voruntersuchungen	Beschlüsse auf Nichteröffnung des Hauptverfahrens
Karlsruhe	1	13	27
Oldenburg	2	26	28
Hamburg	3	15	14
Rostock	4	12	13
Jena	5	8	20
Braunschweig . .	6	27	23
Dresden	7	28	22
Frankfurt	8	10	12
Kiel	9	19	16
Darmstadt	10	4	[illegible]
Cassel	11	11	5
Marienwerder . .	12	23	25
Breslau	13	25	21
Colmar	14	3	8
Posen	15	18	15
Stettin	16	17	18
Berlin	17	24	26
Naumburg	18	22	10
Zweibrücken . . .	19	2	11
Königsberg . . .	20	14	17

Oberlandesgerichtsbezirk	Ordnungsnummern nach der Häufigkeit der		
	Verurtheilungen	Voruntersuchungen	Beschlüsse auf Nichteröffnung des Hauptverfahrens
Cöln	21	9	19
Stuttgart	22	1	1
Nürnberg	23	5	4
Augsburg	24	6	2
München	25	20	6
Celle	26	16	7
Bamberg	27	7	3
Hamm	28	21	24
Deutsches Reich .	XV	XIII	XI

Diese Zusammenstellung zeigt insofern ein negatives Ergebniß, als Bezirke mit zahlreichen Voruntersuchungen und häufigen Beschlüssen auf Nichteröffnung des Hauptverfahrens gleichwohl eine niedrigere Verurtheilungsziffer aufweisen. Selbstverständlich wird hierdurch die Annahme, daß eine mehr oder weniger sorgfältige Vorbereitung der Sachen vom Einfluß auf den Prozentsatz der Verurtheilungen ist, noch nicht widerlegt; nur muß darauf hingewiesen werden, daß Voruntersuchungen und sorgfältiges Eröffnungsverfahren allein eine größere Häufigkeit der Verurtheilungen noch nicht gewährleisten. Wohl aber darf auf die Wahrnehmung aufmerksam gemacht werden, daß Häufigkeit der Voruntersuchungen und der Beschlüsse auf Nichteröffnung des Hauptverfahrens eine gewisse Parallele zeigen. Da nun immerhin die Eröffnungsbeschlüsse in Sachen, in denen eine Voruntersuchung vorausgegangen war, nur etwa 15 Proz. aller Eröffnungsbeschlüsse ausmachen, so leuchtet ein, daß nicht etwa die gründlichere Ermittelung durch eine Voruntersuchung bestimmend für die größere Zahl der Beschlüsse auf Nichteröffnung gewesen sein kann. Wohl aber scheint der Parallelismus jener Erscheinungen darauf hinzuweisen, daß in jenen Bezirken dem Vorverfahren überhaupt eine größere Bedeutung beigemessen zu werden pflegt.

Ueber die Art und Höhe der erkannten Strafen bringt der Jahrgang 1891 der Kriminalstatistik (S. I 29 ff.) eingehende Erläuterungen, denen gegenüber die Erörterungen der folgenden beiden Jahrgänge 1892 (S. I 43 ff.) und 1893 (S. I 25 ff.) wesentlich Neues nicht enthalten.

Den Erörterungen des Jahrgangs 1891 sind graphische Darstellungen für das Jahr 1891 beigegeben, die ganz ungemeine Verschiedenheiten der einzelnen Bezirke nachweisen. So schwankt der Prozentsatz der zu Geldstrafen Verurtheilten zwischen 15,4 (München) und 45,7 (Colmar), bei Verurtheilungen zu Zuchthaus zwischen 1,2 (Zweibrücken) und 3,9 (Breslau), bei Gefängnißstrafen zwischen 51,4 (Stettin) und 81,0 (München). Soweit es sich um Gesammtzahlen handelt, kann die Verschiedenheit auf der örtlichen Vertheilung der mit der einen oder der anderen Strafart bedrohten Delikte beruhen. Dieser Grund fällt aber fort bei den Verhältnißberechnungen wegen einzelner Delikte. Berechnungen sind hier für acht Arten strafbarer Handlungen angestellt (gefährliche, einfache Körperverletzung, Betrug, Unterschlagung, Verletzung der Wehrpflicht, Beleidigung, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung), Diagramme für beide Körperverletzungen bei-

gegeben. Hier zeigen sich ganz erstaunliche Unterschiede. Wenn z. B. die Prozentsätze schwanken:

	für Gefängnißstrafen	
	zwischen	und
bei		
gefährlichen Körperverletzungen	87,9 (München)	58,7 (Berlin)
einfachen Körperverletzungen	60,6 (München)	32,2 (Hamburg)
Betrug	96,2 (München)	69,3 (Berlin)
Unterschlagung	93,4 (München)	61,5 (Berlin)
Beleidigung	87,9 (Königsberg)	53,5 (München)
Hausfriedensbruch	59,3 (Darmstadt)	28,7 (Rostock)
Sachbeschädigung	60,4 (Oldenburg)	24,2 (München)

so sind dies Gegensätze, die nicht allein sich daraus erklären, daß ja immerhin in einzelnen Bezirken bestimmte verbrecherische Neigungen der Bevölkerung eine schärfere Repression erfordern mögen. Erstaunt fragt man, ob man hier noch von einer Einheit des Strafrechts reden kann, wenn seine praktischen Wirkungen so verschiedenartig sind. Die bedenkliche Strömung, die gegen jedes bestimmte Strafmaß eifert, findet in solchen Zahlen eine gewisse Unterstützung. Vielleicht könnte auch hier eine Ausgleichung versucht werden, wenn die Staatsanwaltschaft bei ihren Strafanträgen nach einheitlichen Grundsätzen verführe und durch sie die Aufmerksamkeit der Gerichte auf jene Verschiedenheiten gelenkt würde. Nichts ist dem Ansehen der Strafrechtspflege nachtheiliger, als auch nur der Schein von Willkür. Als willkürlich müssen aber solche Gegensätze betrachtet werden, wie sie in vorstehender Uebersicht hervortreten. In einer Beachtung dieser Zahlen läge ein praktischer Werth der Kriminalstatistik.

Im Allgemeinen zeigen die Ermittelungen über Höhe und Art der erkannten Strafe nur Bestätigung früherer Wahrnehmungen. Der Prozentsatz der zu Geldstrafe Verurtheilten ist in der Zunahme, der der zu Gefängnißstrafe Verurtheilten in der Abnahme begriffen — eine Erscheinung, deren Ursache zunächst in der Veränderung der Strafthaten, insbesondere der Abnahme der ausschließlich mit Gefängnißstrafe bedrohten Diebstahlsfälle gesucht wird. Bei der Gefängnißstrafe für sich zeigt sich eine geringfügige Abnahme der niedrigsten Strafsätze (unter 4 Tage), bei der Zuchthausstrafe eine Abnahme der höchsten Strafsätze (über 5 Jahre). Bei den Geldstrafen, deren Höhe im Einzelnen erst seit 1891 berechnet ist, tritt eine Zunahme der untersten Stufe (6 Mark und weniger) hervor, die wesentlich mit dem Anwachsen der regelmäßig mit solch geringen Geldstrafen geahndeten Vergehen gegen die Sonntagsruhe in Verbindung gebracht wird. Höchst eigenthümlich ist das stetige Zurückgehen der Nebenstrafen. Es wurden von allen Verurtheilten 1882: 6,2 Proz., 1893 nur noch 3,9 Proz. mit Ehrverlust, 1882: 2,5 Proz., 1893 nur noch 1,3 Proz. mit Polizeiaufsicht belegt. Es würde näher festzustellen sein, inwiefern dieses Ergebniß durch Abnahme derjenigen Strafthaten beeinflußt wird, bei denen diese Nebenstrafen zugelassen sind. Keinesfalls reicht dieser Umstand zur Erklärung der Abnahme aus.

Aus den prozessualen Mittheilungen der Justizstatistik seien hier noch mit Rücksicht darauf, daß die Frage der Berufung in Strafsachen zweifellos zu neuen Erörterungen führen wird, folgende auf Rechtsmittel bezügliche Zahlen hervorgehoben.

Auf 1000 Urtheile der Vorinstanz entfallen Urtheile der höheren Instanz:

	1881/85	1886/90	1891	1892	1893	1891/95
Berufungen	61	79	83	79	84	86
Revisionen						
gegen Urtheile I. Instanz	40	42	46	45	47	48
„ „ der Berufungsinstanz	51	57	61	55	57	59

Es zeigt sich also bei den Berufungen andauernd eine starke Zunahme, eine erhebliche Zunahme auch bei den Revisionen gegen Urtheile erster Instanz, während bei den Revisionen gegen Urtheile der Berufungsinstanz eine nennenswerthe Vermehrung nicht stattgefunden hat. Offenbar wird die Revision vielfach als Mittel an Stelle der fehlenden Berufung gebraucht, da sie der gleichen Tendenz folgt, wie die Berufung dort, wo sie zulässig ist. Höchst eigenthümlich ist die Erscheinung, daß im Kammergerichtsbezirk die angegebenen Verhältnißzahlen für die Berufungen (1892: 68; 1893: 77) hinter dem Reichsdurchschnitt (79, 84) zurückbleibt, für die Revisionen aber (mit 81, 78) diesen Durchschnitt (45, 47) ganz erheblich übersteigt. Sollte etwa die große Zahl und die leichte Zugänglichkeit der Rechtsanwälte in Berlin hier von Einfluß sein?

Die Zunahme des Gebrauchs der Rechtsmittel findet übrigens keineswegs in einem zunehmenden Erfolge ihre Erklärung. Vielmehr wurden an Urtheilen der Vorinstanz aufgehoben (in Prozenten):

	1881/85	1886/90	1891	1892	1893	1891/95
in der Berufungsinstanz	40,5	39,2	40,2	38,9	38,7	39,2
in der Revisionsinstanz						
gegen Urtheile I. Instanz	23,4	20,8	22,0	22,2	21,3	21 6
„ „ der Berufungsinstanz	21,7	19,3	18,1	18,3	17,9	18.1

Es zeigt sich also eine kleine Abnahme des Erfolges. Daß die Aussicht auf den Erfolg die Häufigkeit der Rechtsmittel nicht beeinflußt, geht auch daraus hervor, daß Bezirke mit hoher Rechtsmittelfrequenz gleichzeitig einen geringen Erfolg aufweisen und umgekehrt.

Diese Wahrnehmung zeigt, daß die Zunahme der Rechtsmittel einem wachsenden Bestreben zur Anfechtung gerichtlicher Entscheidungen ihren Ursprung verdankt. Bekanntlich ist man sehr leicht geneigt, einer solchen Tendenz das Wort „Bedürfniß" unterzuschieben. Das soll hier nicht geschehen. Aber die Thatsache, daß eine bestimmte Strömung vorhanden ist, ist vom gesetzgebungspolitischen Standpunkte aus nicht ohne Bedeutung. Glaubt die Bevölkerung eines Schutzes gegen erstinstanzliche Urtheile zu bedürfen, so ist das ein Moment, dessen Bedeutung nicht durch noch so zutreffende Erwägungen über die prinzipielle Berechtigung und die praktische Zweckmäßigkeit eines Rechtsmittels beseitigt werden kann. Vielmehr bedarf es sorgfältiger Abwägung des Gewichts eines jeden dieser Gründe. Daß aber eine, wenn man so sagen darf, rechtsmittelfreundliche Strömung vorhanden ist, wird durch die Statistik dargethan.

An dieses Beispiel anknüpfend, darf nochmals die Mahnung wiederholt werden, die Referent schon früher aussprach, der Statistik größere Beachtung zu schenken. Es ist ja keine leichte Arbeit: weder die Bewältigung großer Zahlenreihen, noch die sorgfältige Abwägung der Ursachen, die aus ihnen zu uns reden, ist nach

Jedermanns Geschmack. Allein gegenüber konservativen und reformirenden, in einzelnen Vertretern fast revolutionären Neigungen in der Umgestaltung unseres Strafrechts giebt es keinen anderen Prüfstein als die Erfahrung. Sie konzentrirt sich in jenen Bänden, von deren Inhalt der vorstehende flüchtige Umriß so wenig ein erschöpfendes Bild geben kann, als es in seinen Zwecken lag, die einzelnen Erscheinungen in ihrer vollen Bedeutung zu würdigen. Fast jede jener Tabellen würde das Material zu eingehenden Untersuchungen zu liefern vermögen. Möchte sich die Strafrechtswissenschaft diese Gelegenheit zu exakter Forschung mehr und mehr zu Nutze machen!

Daran darf aber noch eine andere Bitte angeschlossen werden: die um schleunigere Veröffentlichung der Kriminalstatistik. Noch entbehren wir (November 1897) der Erläuterungen zu den Publikationen für 1894. Die Bearbeitung ist aber schon weit vorgeschritten; dies zeigt das Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich, das in dem im Juni erschienenen Jahrgange 1897 bereits eine Menge Verhältnißzahlen für 1895 mittheilt. Das Tabellenwerk für 1894 und 1895 ist, nachdem dieser Aufsatz niedergeschrieben war, erschienen. Das genügt aber nicht. Nicht nur enthält das Tabellenwerk keineswegs alle nachher bearbeiteten absoluten Zahlen, auch, soweit diese gegeben werden, sind die zeitraubenden Verhältnißberechnungen nicht Jedermanns Sache, man darf bei einer statistischen Publikation ihre Beigabe erwarten. Mögen spezielle Untersuchungen, graphische Darstellungen auch einen längeren Zeitraum beanspruchen. Sie können einem späteren Bande beigegeben werden. Bei der Prüfung gesetzgeberischer Fragen und Justizverwaltungsmaßregeln, ja auch für die Untersuchung unserer gesammten kriminalistischen Entwickelung muß es als ein empfindlicher Uebelstand bezeichnet werden, daß das bearbeitete Material eines Jahres erst nahezu drei Jahre nach dessen Ablauf weiteren Kreisen zugänglich gemacht wird.

---

9. Ueber den Begriff der Unzucht mit öffentlichem Aergerniß.

Mit Rücksicht auf einen Schweizer Kriminalfall.

Von Prof. J. Kohler in Berlin.

§ 1.

In Zürich spielte sich im Juni 1896 eine Scene ab, die zu schwerer Erregung der Gemüther Anlaß gab und die öffentliche Meinung gegen einen Arzt erregte, der sodann von verschiedenen Zeugenschaften bezichtigt und schließlich von den Züricher Gerichten verurtheilt wurde. Dem Ersuchen meines lieben Freundes Meili, in dieser Sache ein Gutachten zu geben, entsprach ich gerne, denn ich hielt und halte den Arzt heute noch für nichtschuldig und die Strafanwendung des Züricher Gerichts für eine irrige.[1]) Es wurden alle Wege betreten, auch der Rekurs an das Bundesgericht, aber auch dieser letzte Weg scheiterte, und so blieb der Arzt in schwerer Strafe verfangen, die seiner ganzen Existenz verhängnißvoll ist. Daß ein Nichtschweizer in solche Verhältnisse hineinspricht, welche das Züricher Publikum sich schwer zu Herzen nahm, wird man gewiß nicht als ungerechte Einmischung

[1]) Vgl. auch das Gutachten von Lilienthal's in der Schweizerischen Z für Strafrecht X, S. 55 f.

ansehen können, denn der außen Stehende wird vielleicht in der Lage sein, in manchem klarer zu sehen; und die Behandlung eines Gesetzes von einer andern als dem gebräuchlichen Interpretationsstandpunkte, und die Auslegung des Gesetzes unter rechtsvergleichender Würdigung der modernen Rechte ist doch etwas, was dem Bundesgerichte und seiner hervorragenden Thätigkeit in der Nähe von Bern, dem Centrum so mancher internationalen Rechtsbestrebungen, besonders sympathisch sein mußte. Ich war daher einigemaßen erstaunt, als das Bundesgericht dem Gutachten zum Vorwurf machte, daß es sich zu sehr in allgemein strafrechtlichen Erörterungen bewege; gerade diese sind es ja, welche die Interpretation eines jeden Strafgesetzes, auch des Strafgesetzes des Einzellandes, des Einzelkantons beleben müssen.

Der Vorfall aber, der zum ganzen Veranlassung gab, war folgender: Eine gewisse G. stürzte sich in die Limmat, nachdem sie von jenem Arzt untersucht worden war; auf einem Schriftstück, das sie am Ufer zurückließ, standen die Worte: Dr. M. (der Arzt) ist an meinem Tod schuld.

Dies die Ursache einer großen Erregung.

Man hat übrigens die Leiche aufgefunden und die unverletzte Virginität konstatirt, und die Ursache des Selbstmordes konnte für den sachverständigen Beobachter kaum zweifelhaft sein: der Arzt hatte die an einem Nasenleiden Erkrankte mit Cocain behandelt, indem er ihr ein Gazetampon mit Cocain und Wattebäuschchen in die Nasenhöhle einführte. Das in solchen Fällen gewöhnlich heilsame Cocain erwies seine heimtückische Wirkung: die furchtbare Reizung des Gehirns erzeugte die in Cocainfällen auch anderwärts konstatirten Angstgefühle, eine Bangigkeit und Depression bis zum vollen Lebensüberdruß, bis zum unwiderstehlichen Selbstmordstrieb.

Dieser Fall gab aber der öffentlichen Meinung das Signal. Es erhoben sich Stimmen, die den Arzt sexueller Uebergriffe an der Unglücklichen bezichtigten, und nun traten eine Reihe von Zeuginnen hervor, theils aus der Zeit von 9 bis 10 Jahren her, welche den Arzt beschuldigten, nicht etwa sie geschlechtlich im eigentlichen Sinne mißbraucht, aber an ihnen durch Berührungen Unzuchthandlungen vorgenommen zu haben. Die Einzelheiten entziehen sich der Darstellung, zumal hier eine Prüfung des Beweismaterials nicht zu geben ist. Bemerken will ich nur, daß es Thätigkeiten sind, die theils in der ärztlichen Untersuchung liegen, theils bei der Untersuchung mit vorgekommen sein sollen, also nirgends ein Fall, wo etwa der Arzt außerhalb seines Untersuchungsbereichs und in zeitlicher Absonderung davon thätig gewesen wäre. Die lange Zeit, die in manchen Fällen dazwischenlag, der Umstand, daß die behandelten Frauen sich nicht sofort unter Protest entfernten, daß Frauenspersonen, die auf so scheußliche Weise hintergangen und übel behandelt sein sollten, zum Arzte zurückkehrten und die Kur fortsetzten, alles dies konnte Bedenken hervorrufen; die Erregung, die Trübung des Gedächtnisses, die in solchen Fällen bei der Frauennatur begreifliche Autosuggestion und andere bei der Reizung betheiligter Volksmassen gewöhnliche psychologische und psychiatrische Momente durften bei der Beurtheilung sehr in Betracht kommen. Das Urtheil fiel jedoch zu Ungunsten des Arztes aus, die Anträge, das Material einer psychiatrischen oder sonst ärztlichen Begutachtung zu unterbreiten, waren abgelehnt worden. Man bezog sich auf die Zeugenaussagen und die begleitenden Umstände.

Darauf gehe ich nicht weiter ein. Der juristisch interessanteste Theil des Falles liegt in der Gesetzesinterpretation. Man wird fragen nach dem Gesetz, das in solchen einfachen Unzuchtsfällen, wo doch weder Gewalt angewendet wurde noch die Benutzung bewußtloser Zustände vorlag, gegen den Arzt in Anwendung gebracht wurde. Es war der § 123 des Züricher Gesetzb., der, soweit es den vorliegenden Fall betrifft, dem § 183 unseres StGB. ziemlich entspricht:

„Wer durch unzüchtige Handlungen öffentliches Aergerniß erregt" ....

während unser StGB. sagt:

Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Aergerniß giebt ....

Die Züricher Gerichte interpretirten die Gesetzesstelle so, daß jede unzüchtige Handlung hier in Betracht kommen könne, die durch ihr späteres Bekanntwerden in der Oeffentlichkeit ein Aergerniß erregt; eine ganz exorbitante Auslegung, die in der Praxis dadurch etwas gemildert wurde, daß besonders grelle schwerwiegende Unzuchtsfälle vorliegen müßten.

Der Kritik dieser Gesetzesauffassung ist vornehmlich mein Gutachten gewidmet. In Deutschland ist die Annahme, daß ein solches indirektes Aergerniß in Betracht komme, kaum noch vertreten; die Ausführungen werden aber trotzdem schon wegen ihrer vergleichenden Ausblicke Interesse finden, umsomehr, als sie in dem Satze gipfeln, der den Markstein unseres Strafrechts bilden muß: Nullum crimen sine lege.

§ 2.

Das erstinstanzliche Urtheil vom 7. Dec. 1896 enthält über die Frage des öffentlichen Aergernisses folgenden Passus: „Die Praxis hat unter den Begriff des öffentlichen Aergernisses im Sinne von § 123 des Strafgesetzbuches auch diejenigen Fälle subsumirt, in welchen nicht öffentlich, sondern mehr oder weniger geheim Handlungen begangen worden sind, welche, weil eine Uebertretung der Sittengesetze enthaltend, das sittliche Gefühl derjenigen, welche davon Kenntniß erhielten, verletzen mußten."

Hiergegen richtete sich mein Gutachten vom Januar 1897, das ich mit einigen Auslassungen zum Abdruck bringe; auch mit Stellen, welche sich auf die Beweisfrage beziehen, weil sie ein Licht auf die Sache zu werfen geeignet sind. Einige stylistische Aenderungen habe ich mir dabei erlaubt.

Es heißt hier:

..... „Ich weiß, wie seltsamen Mißdeutungen oft die ärztlichen Untersuchungen von Seiten hysterischer Weiber ausgesetzt sind; ich weiß, wie häufig solche Frauenspersonen die unschuldigsten und neutralsten Akte sich zurechtlegen, als ob es auf sie abgesehen sei und als ob man sich sinnlich oder auch nur platonisch für sie interessire; ich weiß, wie solche unbestimmten Empfindungen sich bei erregbaren Frauen unter dem Einfluß lebhafter Volksströmungen verdichten und durch unbewußte Autosuggestion zu fixen Vorstellungen werden, namentlich, wenn längere Zeit verstrichen ist; ich weiß, wie wenig Verständniß das Volk und namentlich die Frauenwelt für den Zusammenhang des Organismus hat und wie wenig sie begreifen kann, daß ein Rachen- und Nasenleiden mit Erscheinungen des Sexuallebens zusammenhängt — bei diesem Sachverhalt muß ich es als erstes Erforderniß des Prozesses erachten, daß über solche Punkte gerichtärztliche Gutachten eingeholt werden und daß bei der für das Urtheil maßgebenden Zeugen-

einvernahme der Angeklagte anwesend ist oder mindestens ihm die Anwesenheit gestattet und das freie Recht der Frage gewährt wird."

„Wie falsch Frauenspersonen, die naturgemäß bei körperlichen Untersuchungen sehr erregt sind, Berührungen und Betastungen des Arztes auslegen, wie wenig sie in der Lage sind, hintennach zu beurtheilen, welchen Charakter eine ärztliche Thätigkeit hatte, namentlich, wenn sie noch nie von so etwas gehört haben, ist ohne weiteres ersichtlich ...." [Folgen nun Details, die man mir erlassen möge.]

„Mir war es auffallend im Urtheil zu lesen, daß ein seriöser Arzt Genitaluntersuchungen bei Frauen wohl nur dann vornimmt, wenn eine Vertrauensperson der Patientin in der Nähe ist. Man frage einmal den ersten besten Gynäkologen, wie viele Genitaluntersuchungen er an Frauen und Jungfrauen vorgenommen hat, ohne daß Jemand assistirte! Und was die Einwilligung des zu untersuchenden Patienten betrifft, so ist es natürlich sicher, daß bei handlungsfähigen Personen eine solche Betastung nicht ohne ihre Zustimmung geschehen darf; aber ebenso sicher ist es, daß ein vielbeschäftigter Arzt nicht Zeit hat, lange zu parlamentiren und es Sache der Frauensperson ist, wenn sie sich keiner ernsthaften Untersuchung unterziehen will, sich wieder zu entfernen. Eine protokollarische Zustimmung würde jedem Gynäkologen als seltsame Zumuthung erscheinen."

„Alle diese Mißgriffe wären vermieden worden, wenn das Gericht eine Expertise veranstaltet hätte, welche die Thätigkeit des Arztes und die Auffassung der Zeuginnen, sowie die durch psychologische Affekte herbeigeführten Einbildungen in das richtige Licht setzten."

..... „Ein derartiger Experte hätte auch ganz gewiß hervorgehoben, wie nothwendig eine Behandlung des Menschen als Ganzes ist und wie wenig es angeht, ein einzelnes Organ allein zu erproben, als wäre es ein Körper für sich und könne man es wie ein Stück eines Möbels gewissermaßen abschrauben und für sich behandeln. Der Laie weiß nicht, was der Hals mit den weiblichen Sexualorganen, was das Auge mit den Nieren für Beziehungen hat, und so deutet er manches unrichtig, obgleich er sehr dankbar sein sollte, wenn ein Spezialist die Sache in dieser Weise gewissenhaft nimmt und sich nicht mit der Lokaluntersuchung begnügt. Wie sehr sich da unter der Frauenbevölkerung und namentlich unter der weniger gebildeten die Idee verbreiten kann, der Arzt habe es auf seine Neugier oder Sinnenreizung abgesehen und wie sehr sich da in der Erinnerung das Gedächtnißbild verschiebt, bedarf keiner Ausführung.

Und diese Ueberzeugung muß sich umsomehr aufdrängen, wenn man sieht, wie solche Frauenspersonen, nachdem angeblich solche unzüchtigen Handlungen vorgenommen wurden, sich nicht etwa entrüstet entfernt haben, sondern ruhig wiedergekommen sind; etwas, das bei solchen Angriffen gegen die Geschlechtsehre kaum denkbar wäre; denn ein jedes über die Geschlechtsreife entwickelte Weib fühlt ein gegen seinen Willen erfolgtes Attentat auf sein Geschlechtsleben so mächtig, daß es entweder hiergegen opponirt oder doch wenigstens eine zweite Gelegenheit vermeidet.

Eine gerichtliche Expertise war darum unentbehrlich; sie wäre aber auch schon darum absolut nöthig gewesen, um den Fall G. aufzuhellen; denn dieser bildet den Ausgangspunkt der ganzen gegen den Arzt entstandenen Bewegung; er erregte ein ungeheures Aufsehen und eine leidenschaftliche Volksstimmung, und nun wurde Früheres aufgerührt und jetzt kamen Zeuginnen, denen alles mögliche

im Gedächtnisse aufwirbelte. Der Casus G. ist aber, wie jeder Experte bestätigen wird, ein Fall von Psychose, hervorgerufen durch die leidige Cocainvergiftung, deren furchtbare Einwirkung auf die Gemüths- und Einbildungssphäre außer Zweifel steht. Denn das ganze Gebahren der G. deutet auf Geistesstörung hin, auf einen Anfall furchtbarer Depression und schrecklicher Angstgefühle, um so mehr, als der Leichenbefund die volle Virginität bewiesen hat, mithin von einem geschlechtlichen Mißbrauchen, was etwa eine gesunde Frauensperson in den Tod hätte jagen können, nicht die Rede ist.

Die Nichtzuziehung des Angeklagten zum Zeugenverhör, die Beschränkung des Fragerechtes, die Nichteinholung der mehrfach beantragten Expertise, alles dieses stellt ebenso viele wesentliche Mängel in Bezug auf das wichtigste strafprocessualische Recht der Vertheidigung dar; und ein Strafprozeß, in dem die Befugnisse der Vertheidigung nicht gewahrt werden, verstößt ebenso gegen die Prinzipien der Rechtspflege, wie gegen die verfassungsmäßigen Rechte des Einzelnen.

Ich bin daher völlig der Ansicht, daß schon aus dem Grunde, weil wesentliche Rechte der Vertheidigung nicht aufrecht erhalten worden sind, in der einen oder andern Weise, sei es vom Standpunkte der Rechtspflege, sei es vom Standpunkt des Verfassungsrechtes aus, eine Remedur eintreten muß.

„Dies gilt aber noch mehr aus dem materiell rechtlichen Grunde, daß durch eine unrichtige Auslegung des Gesetzes ein strafloser Thatbestand unter Strafe gesetzt und gegen den Fundamentalsatz unseres Verfassungslebens: Nulla poena sine lege gefehlt worden ist."

„Ich bin stets ein Vertreter freier Gesetzesauslegung gewesen und insbesondere ein Vertreter der bildenden Kraft der Jurisprudenz und Praxis. Umsomehr muß ich aber hervorheben, daß im Gebiet des Strafrechtes die Jurisprudenz nicht befugt ist, eine Strafsanktion vom gesetzlichen Boden aus auf irgend welche auch noch so analoge Thatbestände zu übertragen; denn was strafbar ist, was nicht, bestimmt sich nicht nach konsequenten Rechtsprinzipien, sondern nach dem Stande des Volkslebens und nach den im Volke waltenden Faktoren; das Strafrecht giebt Waffen außerordentlicher Art, die nur eintreten sollen, wo ein anderwärtiges Einschreiten der gesellschaftlichen oder staatlichen Ordnung nicht genügt. Dinge, die möglicherweise viel unmoralischer und verwerflicher sind als andere, können straflos bleiben, weil das Gesetz annimmt, daß das gesunde Volksleben ihrer schon ohne Strafe Herr wird. Es ist ein Zeichen einer sehr gesunden und tüchtigen Lebensführung des Volkes, wenn das Gesetz mit wenigen strafbaren Thatbeständen auskommt. Und so wäre ich an sich sehr erfreut, daß das Züricher StGB. in der Materie der Sittlichkeitsdelikte nur wenige Strafbestimmungen hat; ich sehe nun aber, daß man in § 123 des Gesetzes eine Art clausula generalis einführen will!"

„Eine analoge Ausdehnung einer Strafsanktion ist daher ausgeschlossen; sie ist es noch aus einem andern Grunde. Das Strafrecht soll stets ein fester Eckpfeiler sein, unabhängig von der jeweiligen Strömung, von dem jeweiligen Walten der Volksstimme; und dieser Satz gilt in Republiken besonders lebhaft; was heute dem einen verderblich ist, kann es morgen dem andern werden; und so namentlich, wenn sich neue Strafthatbestände bilden; denn mit neuen Straf-

thatbeständen wäre man schließlich in der Lage zu bewirken, daß ein jeder Mensch, der kein Heiliger ist, ja sogar ein Heiliger, dem Strafrichter überantwortet wird!"

„Daher ist es selbst ein Gebot an dem Gesetzgeber, die Schranke zu wahren, daß er die neuen gesetzlichen Thatbestände nicht zum Nachtheil der Angeklagten zurückdatirt; um wieviel mehr muß sich der Richter davar hüten, durch eine analoge Anwendung des Gesetzes Thatbestände, die im Gesetze nicht bedacht sind, in den Schatten des Strafrechts zu rücken!"

„Die mächtigen Gefahren, die hier lauern, bedürfen nur einer Andeutung. Wie leicht kann durch ein neues Gesetz aber durch eine neue Strafrechtsübung eine ganze Partei, die das Unglück hat, heute in der Minderheit zu sein, während sie gestern im Vartheil war, dem Strafrichter ausgeliefert werden! Man denke nur, daß gewisse Preßäußerungen, gewisse Arten von Vereinigungen, gewisse in öffentlichen Versammlungen ausgesprochene Reden auf einmal durch ein Gesetz mit Rückwirkung oder durch eine gerichtliche Praxis mit Strafe belegt würden! Damit könnte jede verfassungsmäßige Freiheit vernichtet werden. Die Sicherheit des Volkslebens einer Republik, mit den vielfachen Strömungen, wo eine Partei heute siegt, morgen unterliegt, ist nur möglich, wenn der Satz, daß Nichts bestraft wird, was nicht zur Zeit der That gesetzlich klar mit Strafe bedroht ist, strikte aufrecht erhalten wird."

„Darum darf man sich für analage Ausdehnung gesetzlicher Strafsanktianen nicht auf einen im Gesetze nicht begründeten Gerichtsgebrauch berufen. Der Gerichtsgebrauch kann ja wohl als deragatarische Strafrechtsübung bedeutungsvoll sein, wie denn die Praxis des gemeinen Strafrechts sich lange Jahrzehnte mit herabmilderndem derogatarischem Gewahnheitsrecht gegenüber der Caralina beholfen hat.[2]) Nicht aber darf die Praxis umgekehrt neue Strafbestände schaffen und dasjenige strafen, was nicht in den gesetzlich anerkannten Strafbeständen enthalten ist: die Praxis ist viel zu sehr dem Wechsel und der Umbildung unterworfen, viel zu unbestimmt und dehnbar, um eine feste Garantie gegen Ueberraschungen und einen Schirm gegen wechselnde Anschauungen und temporäre Strömungen zu bilden."

„So nahm man auch im gemeinen Strafrecht zwar eine derogatarische Praxis an, bestand aber darauf, daß, was nicht gesetzlich mit Strafe bedraht ist, nicht bestraft werden dürfe; vgl. Feuerbach, Peinliches Recht § 5 (und Note van Mittermaier); Hälschner, Preuß. Strafr. II 1 S. 20, 22. Hatte dach schan die Carolina in a. 104 die bekannte Bestimmung, daß „in was Sachen aber derselben gleichen Unser Kaiserlich Recht keinerlei peinliche Straf am Leben, Ehren, Leib aber Glieder setzen oder verhängen, daß Richter und Urteiler dawider auch Niemand zum Tad aber sonst peinlich strafen".

„Und auch im englischen Rechte, dessen halbes Civilrecht auf dem Gerichtsgebrauch beruht, hütet man sich wohl, der Praxis im Strafrecht diese Ausdehnung zu geben, daß es ihr beliebig gestattet wäre, neue gesezliche Thatbestände zu schaffen. Das Höchste, zu was das englische Recht die Praxis ermächtigt ist, daß whatever openly outrages decency and is injurious to public morals, is a misdemeanor at common law [3])."

[2]) Ob in der Schweiz, kann dahingestellt bleiben; vgl. Pfenninger, Strafrecht der Schweiz S. 30 ff.

[3]) Russel, Crimes and misdemeanors (4 Ed.) I p. 80.

„So würde ich mich auch sehr dagegen verwahren, wenn man in Deutschland die Fehler, die die Praxis täglich mit dem Grobenunfugsparagraphen macht, als Gerichtsgebrauch fixiren wollte, wenn man auf solche Weise die Möglichkeit, Erzeugnisse der Presse als groben Unfug zu behandeln und eine Redaktion, die einen nach anderer Richtung straflosen Artikel bringt, mit Haft zu bestrafen, wenn man, sage ich, diese Möglichkeit auf Grund der Praxis rechtlich sanktioniren wollte. Ich würde mich sehr dagegen verwahren, wenn man Fehler der Praxis in Bezug auf den Eventualdolus als rechtlich bindend und für die Folgezeit maßgebend erklären wollte. Mehr als einmal ist es vorgekommen, daß die Praxis in der einen oder anderen Beziehung schwere Irrthümer aufzuweisen hat und sich in der Pönalisirung weit vom gesetzlichen Standpunkte entfernt. Glücklich, daß solche Irrgänge nicht bindend und irreparabel sind. Was kann man mit solchen Begriffen, wie dem groben Unfug und dem Eventualdolus nicht alles verfehlen; in gleicher Weise aber auch mit dem Begriff des indirekten Aergernisses! — wovon alsbald zu handeln ist.“

„Dies muß im Gebiet der s. g. Sittlichkeitsvergehen besonders gelten, was aus der Natur dieser Vergehen erhellt.“

„Es giebt allerdings kein einheitliches System der Sittlichkeitsdelikte: diese sind theils Delikte gegen die Individualität des Einzelnen und gegen seine geschlechtliche Integrität, theils sind es Delikte gegen das allgemeine Kulturinteresse der sittlichen Gestaltung der Volksgemeinschaft. Beide Arten von Delikten sind völlig verschieden. So einerseits die Nothzucht und (wo sie strafbar) die gewaltsame Unzucht, die Unzucht durch Täuschung; so ferner die Unzucht mit Kindern, und die Unzucht unter Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses; so auf der andern Seite Delikte wie Incest, Päderastie, Unzucht unter Erregung eines öffentlichen Aergernisses.“

„Hier sind es namentlich die Fälle der zweiten Art, welche eine große Discretion des Gesetzes verlangen; denn es wäre nichts verfehlter, als wenn das Gesetz den Sittenrichter machte und jede Unzucht, d. h. jedes vom Standpunkte der Sittlichkeit verwerfliche geschlechtliche Gebahren verfolgte. Ein solches Gesetz würde alle Kreise der Bevölkerung durchwühlen, überall zu Ausspürungen und Erpressungen führen, das harmlose Leben untergraben und schließlich dem unmöglichen Ziele zustreben, die Menschen mit Gewalt zu Heiligen machen zu wollen; in der That würde man nur Heuchler und Scheinheilige erzielen, da die wahre Heiligung des Herzens nur aus dem Innern kommen kann.“

„Die Gesetze haben daher sehr guten Grund als Delikte gegen das Kulturinteresse der Sittlichkeit entweder nur gewisse arge Perversitäten zu bedrohen oder Dinge zu bestrafen, die, weil sie vor der Oeffentlichkeit geschehen, die Reaktion der Oeffentlichkeit hervorrufen. Und dahin gehören die Bestimmungen über Unsittlichkeit mit öffentlichem Aergerniß.“

„Was nun aber das öffentliche Aergerniß betrifft, so gilt es in Deuschland als Grundprinzip, daß nur diejenige That ein öffentliches Aergerniß erregt, die öffentlich geschieht und die durch ihre Begehung direkt ärgernißerregend wirkt; daß also ein indirektes Aergerniß nicht genügt, wenn eine heimlich begangene That später kundbar wird und die Kundbarmachung ärgerlich wirkt: solch indirektes Aergerniß ist bedeutungslos. So haben wir dies in Deutschland bei

der Unzucht (§ 183), bei der Gotteslästerung (§ 166)[4]), bei der Thierquälerei (§ 360 Z. 13)."

„Nicht so die Züricher Praxis; sie steht m. W. fast vereinzelt da; sie hat dem § 123 des Züricher Strafgesetzbuches eine Deutung gegeben, die völlig unhaltbar ist."

„Es heißt hier:

„Wer durch unzüchtige Handlungen öffentliches Aergerniß erregt oder sich solche in Gegenwart von Kindern erlaubt, ebenso, wer zur Verbreitung oder Veröffentlichung unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder Darstellungen mitwirkt, wird . . . . . bestraft".

„Die Züricher Praxis deutet die Gesetzesbestimmung so, daß unter Aergernißerregung nicht nur die Erregung eines Aergernisses durch öffentliche Begehung der That, sondern auch die indirekte Aergernißveranlassung zu verstehen ist, sofern nämlich die That zwar heimlich geschieht, aber nachher ruchbar wird, wo dann dieses Ruchbarwerden Aergerniß erregt."

„Diese Praxis läßt sich nicht halten, das indirekte Aergerniß ist ein Irrgang, ebenso wie der Irrgang mit dem groben Unfug und dem Eventualitätsdolus in der deutschen Praxis. Das oben entwickelte Erforderniß des direkten Aergernisses ist das einzige, welches mit strafrechtlichen Prinzipien harmonirt und das einzige, welches eine entsprechende praktische Durchführung zuläßt."

„Denn

1. Die Begehung ist entscheidend für die Qualität der That, die Begehung und die daran sich anschließenden natürlichen Folgerungen, nicht aber Umstände, die jedes kausalen Zusammenhangs spotten. Davon giebt es wenige Ausnahmen; und auch die Ausnahmen sind mehr scheinbar; so der Bankrott: hier werden gewisse Dinge bestraft, falls der Konkurs nachfolgt; in der That werden aber nur gewisse Schädigungs- und Verdunkelungsoperationen und grobe Leichtsinnshandlungen geahndet, die aber aus rechtspolitischen Gründen im Falle des Nichtkonkurses unbestraft bleiben."

„Ist aber für die Qualität der That die Begehung mit ihren naturgemäßen Folgen entscheidend, so kann nimmermehr der Zufall, daß etwas nachträglich ruchbar wird, die Qualität der That ändern."

2. „Regelmäßig muß sich der strafrechtliche Vorsatz auf die gesammten Thatbestandsmerkmale erstrecken. Daher ist Jemand wegen öffentlicher Unzucht nur zu verurtheilen, wenn er das Bewußtsein hat, daß sein Unzuchtsakt öffentlich bemerkt wird in einer Weise, daß Aergerniß davon genommen werden muß, oder wahrscheinlich genommen werden kann."

„Würde man nun aber den Begriff dahin erweitern, daß ein späteres Bekanntwerden genügte, um einen einfachen Unzuchtsakt strafbar zu machen, so müßte man den Vorsatz dahin stellen: als Bewußtsein, daß die Sache wahrscheinlich später ruchbar wird und Aergerniß erregt. Und wollte man diese gezwungene Deutung aufrechterhalten, so müßte man im vorliegenden Fall den Dolus dahin deuten, daß der Angeklagte an ein wahrscheinliches Ruchbarwerden solcher Handlungen geglaubt habe. Man braucht nur dieses auszusprechen, um sofort zu begreifen, daß von einem solchen Dolus nicht die Rede sein kann und

[4]) Vgl. meine Strafrechtlichen Studien I. S. 172.

darnach die inkriminirten Handlungen, auch wenn sie im vollen Maße begangen wären, straflos blieben."

„Ueberhaupt geschehen Unzuchtshandlungen fast durchweg geheim und in der Absicht und Voraussicht des Verborgenbleibens. Das macht schon der gesellschaftliche Respekt und die ungeheure Gegenaktion der Gesellschaft gegen Verletzung der Anständigkeitsgebote."

„Oder aber, man müßte von dem Vorsatz in dieser Beziehung ganz abstrahiren und die gesetzliche Bestimmung so fassen: Wer vorsätzlich Unzucht begeht, wird, wenn ein öffentliches Aergerniß daraus hervorgeht, bestraft; m. a. W. man müßte dieses Moment der öffentlichen Aergernißerregung nicht mehr als Thatbestandsmerkmal, sondern als bloße Bedingung des jus puniendi betrachten: Der Thatbestand wäre: einfache Unzucht; diese würde bestraft, oder nicht bestraft, je nachdem sie unbekannt bliebe oder nach außen hin zum Aergerniß würde."

„Das ist in der That die Construction, zu der die Züricher Praxis gelangt ist. Diese führt aber zu Unmöglichkeiten; sie verstößt gegen die Gebote der richtigen Ausgleichung. Dem Zufall wird es anheim gegeben, ob etwas strafbar ist oder nicht; die schlimmste Unzucht bleibt straflos, wenn Niemand schwatzt; die Schwatzhaftigkeit bringt den Thäter vor's Strafgericht. Nun denke man sich die ungeheuren Consequenzen: eine Maitresse, eine Dirne plaudert, eine politische Partei bekommt Wind und streut es in die Blätter aus: die einfachste Unzucht verfällt dem Strafrichter. Und zu welchen Erpressungen aller Art bietet dies die Handhabe! Zu welch niederträchtigen Ausbeutungen und Beängstigungen! Ist denn ein jeder Mensch ein Heiliger? Lebt Jemand, dem nicht irgend etwas vorzuwerfen ist? Einem Jeden, der nicht sexuell völlig intakt geblieben, kann jeden Augenblick der Strafprozeß gemacht werden! Schlimm genug ist es, wie z. B. bei uns die strafbare Päderastie zu den niedrigsten Erpressungen führt; aber das ist eine selten vorkommende Perversität. Wenn aber ein jedes nicht gerade sittlich reine Gebahren durch solche Zufälligkeit, oder was ja meist der Fall ist, durch niedrige Schwatzhaftigkeit, Haß, Scheelsucht, unbefriedigte Geldgier, an das Strafgericht kommen kann, so muß sich schließlich Jeder glücklich nennen, der nicht in Zürich wohnt, und man muß schließlich einen Jeden, der nicht zum Heiligen prädestinirt ist, vor dem Züricher Aufenthalt warnen, weil hier die geringste Unzucht, auch wenn sie in den vier Wänden und bei Nacht und Nebel begangen wird, ins Bereich des § 123 des Züricher StGB. fallen kann! Das sind Ungeheuerlichkeiten, zu denen sich wahrlich die Rechtspflege nie verstehen kann.

„Daher hat auch die Züricher Praxis vermittelt; bald straft sie, bald straft sie nicht, je nachdem der Fall gravirend oder nicht gravirend erscheint — m. a. W. man kommt zu einem System, wo jede Regel und Richtschnur fehlt; der Richter entscheidet je nach dem Eindruck des einzelnen Falles, ohne feste Kriterien der Strafbarkeit. Was soll es heißen, wenn die Praxis schließlich zum Spruche gelangt, unter den §. 123 sollen heimliche Handlungen fallen, die so grelle Uebertretungen der Sittengesetze enthalten, daß das bloße Ruchbarwerden das sittliche Gefühl empört! (Kommentar von Benz und Zürcher 2. Aufl. S. 87)."

„Es soll also widernatürliche Unzucht hierhergehören, ferner Mißbrauch eines geschlechtsreifen, aber noch nicht konfirmirten Mädchens; dagegen nicht die einfache

Unzucht, auch wenn wiederholt und wenn von Folgen begleitet![5]) Es soll hierher ferner gehören gewerbsmäßige Unzucht, Betastungen des Lehrers an Kindern[6])."

„Wo bleibt hier die Grenze? Wo der Anspruch auf feste, abgeschlossene Strafthatbestände, welche das Gebiet des strafrechtlich Bedrohten scharf von dem Gebiete des Erlaubten oder strafrechtlich Neutralen trennen! Fürwahr, diese Grenze ist so unendlich wichtig, daß sie nicht solchen unkontrolierbaren Empfindungen preisgegeben werden kann."

„Und besonders kommt man ins Gedränge, wenn man den §. 123 in dieser Auslegung mit den §. 109 ff. in Verbindung setzt, welche Nothzucht und Schändung (im Interesse der verletzten Persönlichkeit) nur auf Antrag bestrafen wollen. Soll hier, wenn die Sache ruchbar wird, von Amts wegen aus § 123 gestraft werden?"

„Es ist richtig, daß das Züricher Gesetz die widernatürliche Unzucht nicht bestraft, und gerade diese Erwägung war es, welche wohl dazu veranlaßt hat, den § 123 in solcher Weise auszulegen, um derartige Dinge nicht unbestraft zu lassen. Ist aber die Bestrafung der widernatürlichen Unzucht ein solches Bedürfniß, daß man bei Straflosigkeit dieses früher als crimen infandum und horribile betrachteten Deliktes nicht zu existiren vermöchte? Der code pénal bestraft es nicht, ebensowenig das neue italienische Strafgesetzbuch und auch verschiedene Schweizer Gesetzbücher lassen es straflos.[7]) Glaubt man hier eine unerträgliche Lücke zu finden, so fülle man gerade diese Lücke gesetzgeberisch aus. Bis dies zu Stande kommt, wird fürwahr das Züricher Staatswesen ohne Strafbestimmung keinen erheblichen Schaden erleiden; es ist das immer noch zehnmal besser, als eine mit den Prinzipien des Kriminalrechts und Verfassungsrecht in Widerspruch stehende Praxis, gegen die sich auch Stooß, Grundzüge II S. 253 erklärt."

„Und fürwahr, das Strafgesetzbuch Zürichs bietet der unrichtigen Auffassung keine Stütze; es bestimmt so klar als möglich in § 123:"

„Wer durch unzüchtige Handlungen öffentliches Aergerniß erregt" .... Damit ist gesagt, daß die Erregung des Aergernisses die kausale Folge der unzüchtigen Handlungen sein muß; es ist ferner gesagt, daß die öffentliche Aergernißerregung Thatbestandsmerkmal ist, mithin im verbrecherischen Vorsatz inbegriffen sein muß. Das Gesetz hält sich fern davon, zu erklären:

> „Wer unzüchtige Handlungen treibt, wird dann, wenn daraus ein öffentliches Aergerniß hervorgeht, bestraft";

in welchem Fall eine derartige Interpretation mindestens einen Anhalt hätte. Ja, wenn es auch nur hieße:

> „Wer unzüchtige Handlungen in solcher Weise treibt, daß daraus ein öffentliches Aergerniß erwächst . ."

so könnte man mindestens annehmen, daß das öffentliche Aergerniß zwar Thatbestandsmerkmal sei, daß aber zur Erfüllung des Thatbestandes genüge, wenn die Folge des Aergernisses nur aus willkürlichen Enthüllungen Dritter erwüchse,

---

[5]) Kommentar von Benz und Zürcher zu Art. 123. Die Entscheidung bezüglich des noch nicht konfirmirten Mädchens (von 18./4. 1866) erging übrigens, wie ich aus der mir zugänglichen Zeitschrift für Züricher Rechtspflege XXI S. 535 ersehe, unter dem älteren Rechte.

[6]) Stooß, Grundzüge, II. S. 252

[7]) Stooß, Grundzüge II. S. 263.

mithin nicht die kausale Folge, sondern nur ein mit der unzüchtigen Handlung als der Bedingung verbundene Folge wäre: man könnte dies vielleicht annehmen; man müßte dann den verbrecherischen Vorsatz so deuten, daß der Thäter die Wahrscheinlichkeit eines solchen künftigen öffentlichen Aergernisses voraussähe.[8]) Das würde allerdings zu seltsamen Consequenzen führen; es würde dazu führen, daß ein Dritter, der ein solches unzüchtiges Gebahren erzählt und an die Oeffentlichkeit bringt, Mitthäter wäre — ein ganz horrendes Resultat. Es ist ja wohl erklärlich, daß, wer etwa absichtlich den Vorhang hebt, hinter dem eine Unzucht vor sich geht und dadurch eine unzüchtige Handlung der Oeffentlichkeit präsentirt, als Erreger eines öffentlichen Aergernisses bestraft wird; daß es aber auch der wird, der davon erzählt, wäre unglaublich; es müßte denn sein, daß die Erzählung als solche eine öffentliche Unsittlichkeit enthielte: dann aber wäre die Erzählung als solche strafbar, nicht als Theil des durch die Unzucht gegebenen Thatbestandes."

„Also bei einer solchen veränderten Fassung wäre eine derartige Interpretation allenfalls angänglich, wenn sie auch alsbald auf schwere juristische Schwierigkeiten stieße; durch die jetzige Fassung des Gesetzes ist jede derartige Auslegung völlig ausgeschlossen."

„Die einzig richtige Deutung ergiebt sich auch aus dem Fortgang der Stelle; es heißt nämlich weiter, daß bestraft wird, wer sich unzüchtige Handlungen in Gegenwart von Kindern erlaubt."

„Hier ist es ganz unzweifelhaft, daß die Gegenwart von Kindern Thatbestandsmerkmal ist und daher im verbrecherischen Vorsatz inbegriffen sein muß. Niemand wird das Gesetz so deuten, daß Jemand, der unzüchtige Handlungen begeht, gestraft wird, falls, ihm unbewußt, Kinder die Sache mit angesehen haben. Das gilt umsomehr, als in dieser Beziehung, d. h. was den Vorgang vor der Oeffentlichkeit oder vor Kindern betrifft, auch der Verkehr unter Ehegatten als (relativ) unzüchtig zu betrachten ist."

„Sodann wird im nämlichen Gesetzparagraphen die Verbreitung oder Veröffentlichung unzüchtiger Schriften bedroht; auch hier ist das Unter-das-Publikum-Bringen Thatbestandsmerkmal, und muß im Vorsatz enthalten sein. Es ist daher sicher, daß das Gesetz so interpretirt werden muß:

„Wer unzüchtige Handlungen der Oeffentlichkeit zur Schau trägt und dadurch Aergerniß erregt";

„wer unzüchtige Schriften unter das Publikum bringt";

„wer unzüchtige Handlungen, wenn auch privatim, Kindern zur Schau trägt,

wird bestraft".

„Noch einen eklatanten Beweis für diese Auffassung will ich erbringen. Warum heißt es bei der Verbreitung von Schriften nicht:

„Wer durch Verbreitung Aergerniß erregt . . ."

Warum heißt es bloß:

„Wer zur Verbreitung mitwirkt" . . .?

---

[8]) Die Voraussicht der Möglichkeit kann für den Vorsatz nicht genügen, sonst müßte man den Erbauer einer Eisenbahn als Mörder bestrafen, da er die Möglichkeit hierdurch veranlaßter Todesfälle voraussieht. Vgl. Strafrechtliche Studien I. S. 70 f.

Der Grund ist offensichtlich; werden unzüchtige Schriften verbreitet, so wird es immer Leute geben, die sich daran skandalisiren; denn es wäre traurig, wenn das ganze Publikum so pervers wäre, daß es daran seine Freude hätte oder Alles an sich ablaufen ließe. Betrachten wir nun den Fall der unzüchtigen Handlungen. Nach der richtigen Interpretation ist die Hervorhebung der Aergernißerregung sehr gerechtfertigt. Wer im Wald am hellen Tage mit einer Dirne zu thun hat, thut es öffentlich; wenn es aber Niemand sieht, oder wenn höchstens eine andere Dirne zusieht, so ist von Aergerniß keine Rede und ein genügender Grund zur Bestrafung ist nicht gegeben; denn die Bestrafung schließt sich mit Recht an das Aergerniß an, und Aergerniß ist entweder eine moralische Entrüstung oder eine Entflammung der Sinne in der unreifen Brust („wer eines dieser Kleinen ärgert"). Würde aber die Auslegung gelten, daß ein durch Schwatzen und Weitertragen erregtes Aergerniß genügte, dann wäre es seltsam, daß das Gesetz die Aergernißerregung noch besonders betonte, denn ein solches Aergerniß wäre in diesem Falle doch selbstverständlich: stets wird es Personen geben, die sich skandalisiren und stets wird es unreife Ohren geben, in welche durch solche Erzählungen ein Gift geträufelt wird; ein Gesetz würde wahrlich ein trübes Bild einer Bevölkerung geben, wenn es annähme, daß gewisse Unzüchtigkeiten, auch wenn sie völlig ruchbar werden, bei Niemandem Aergerniß erregen, so daß man das Aergerniß noch als besondere Bedingung der Strafbarkeit setzen müßte."

„Man hat sich noch auf die Vorarbeiten des Gesetzes berufen. Hierauf lasse ich mich nicht ein; denn die Vorarbeiten sind für die Auslegung des Gesetzes ohne Bedeutung, dies insbesondere bei einem Strafgesetz, und noch dazu, wo es sich um strafrechtliche Thatbestände handelt. Und dies gilt umsomehr, wenn, wie in republikanischen Verfassungen das Gesetz aus so vielköpfigen Abstimmungen hervorgeht, wo dann das Gesetzeswort das einzige Band ist, das die differirenden Ansichten verknüpft."

„Eine Auslegung, die das mittelbare Aergerniß heranzieht, ist mithin völlig verfehlt. Wenn daher in unserm Falle die Gerichte von einer speziellen Konstatierung des Aergernisses abgesehen haben, so waren sie selbst von dem Gefühl getragen, daß bei solchem Ruchbarwerden ein Aergerniß unvermeidlich ist. Damit ist aber von selbst bewiesen, daß dies die richtige Auffassung nicht sein kann, denn das Gesetz hätte diesen Umstand nicht als bedeutsames Moment hervorgehoben, wenn er sich von selbst verstünde; dies umso weniger, als das Züricher Gesetz nicht ein neues Experiment, enthält, sondern auf lang bewährter Grundlage anderer Kulturstaaten aufbaut, und als es im letzten Passus desselben § 123 wohlbedacht dieses Erforderniß wegläßt."

„In der That führt die Fassung des § 123 auf den code pénal zurück, der allerdings von Aergerniß noch nichts erwähnt, a 330: **Toute personne qui aura commis un outrage public à la pudeur . . .**"

Dem folgten die deutschen Gesetzbücher, soweit sie nicht, wie das alte bayerische, sich durch den Gedanken des Erfordernisses der Rechts verletzung von der Bestrafung zurückhalten ließen. Im Uebrigen differirten sie mehr oder minder. Bald wurde das Aergerniß als Thatbestandsmoment beigefügt, bald nicht. Hessen a. 341 sagt:

Wer . . . durch öffentliche Vornahme unzüchtiger Handlungen die Schamhaftigkeit verletzt;

ebenso spricht Sachsen (1855) a. 360 von der öffentlichen Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige Handlungen; Württemberg, Polizeistrafgesetzbuch a. 53:

„wer . . . durch unzüchtige Handlungen . . . öffentlich Aergerniß giebt;

Baden § 359:

der durch öffentliche Verübung unzüchtiger Handlungen Aergerniß erregt;

Preußen: § 150:

wer durch eine Verletzung der Schamhaftigkeit ein öffentliches Aergerniß giebt.

Sehr deutlich Bayern (1861) a. 223:

Wer durch unzüchtige Handlungen an öffentlichen Orten Aergerniß giebt;

und so nunmehr Deutsches StGB. 183:

Wer durch unzüchtige Handlung öffentlich ein Aergerniß giebt.

Hier ist, so sehr die Gesetzbücher im Einzelnen abweichen, überall, wie im Züricher Gesetzbuch, die Oeffentlichkeit und bezw. das Aergerniß als Thatbestandsmerkmal hervorgehoben.

Weniger deutlich ist dies in Braunschweig § 196:

Die Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige, zum öffentlichen Aergerniß gereichende Handlungen;

ebenso Thüringen a. 305:

Die Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige und zum öffentlichen Aergerniß gereichende Handlungen;

ferner Oesterreich (1852) § 516:

Wer . . . durch unzüchtige Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Aergerniß erregende Art verletzt.

Interessant ist Folgendes: Im Württembergischen StGB. war mehrfach von öffentlichem Aergerniß die Rede, so in a. 300, welcher erklärte, daß die Nothzucht, wenn sie öffentliches Aergerniß erregt habe,[9]) von Amtswegen zu bestrafen sei, so in a. 310, wonach die widernatürliche Unzucht „im Falle eines dadurch erregten öffentlichen Aergernisses“ von Amtswegen zu verfolgen war. Hier erhob sich die Frage über das mittelbare Aergerniß auch in Württemberg und sie wurde verschieden beantwortet (Hufnagel, Commentar II S. 280, 281, 964); aber man beachte auch die Ausdrucksweise des Gesetzes; man beachte ferner, daß es sich hier nicht um ein Thatbestandsmerkmal, sondern um eine Voraussetzung der Offizialstrafbarkeit des Deliktes handelt: hier war der Auslegung für mittelbares Aergerniß viel mehr Anhalt geboten.“

„Von den ausländischen Gesetzgebungen seien insbesondere hervorgehoben das neue italienische StGB. a. 338: Chiunque . . . offende il pudore o il buon costume con atti commessi in luogo pubblico o esposto al pubblico. Belgien hat a. 385 die Bestimmung:

Quiconque aura publiquement outragé les moeurs par des actions qui blessent la pudeur (Verbesserung der französischen Bestimmung).

---

[9]) Oder vielmehr: wenn die That unter Umständen vollbracht worden, welche öffentliches Aergerniß erregt haben.

Spanien a. 456 endlich spricht von

los que de cualquier modo ofendieren el pudor o las buenas costumbres con hechos de grave escandalo o trascendencia.

„Die Quintessenz des englischen Rechts giebt Stephen, Digest of Criminal Law a. 171 damit wieder, es begehe ein misdemeanor who does any grossly indecent act in any open and public place (in the presence of more persons than one . . . dies letztere zweifelhaft)."

„Was aber die Schweizer Gesetzbücher betrifft, so zeichnet sich gerade Zürich durch die völlig klare Fassung aus, welche das öffentliche Aergerniß zum Thatbestandsmerkmale stempelt. Andere verzichten theilweise auf das Erforderniß des Aergernisses, wie Bern 162:

Wer öffentlich die Schamhaftigkeit verletzt;

oder sie betonen die Oeffentlichkeit nicht: so Appenzell 104:

Wer überhaupt durch unzüchtige Handlungen . . . . Aergernis erregt;

Obwalden, Polizeistrafgesetz (in Stooß, Schweizer Strafgesetzbücher S. 457):

Wer durch unsittliche . . . . Handlungen Aergerniß erregt.

Oder die Thatbestandsqualität ist zweifelhaft, wie in manchen früheren deutschen Particulargesetzen: so Thurgau 111:

Wer unzüchtige Handlungen auf eine öffentliches Aergerniß erregende Weise verübt;

Schaffhausen 188:

Die Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige zum öffentlichen Aergerniß gereichende Handlungen;

oder gar Graubünden Polizeistrafges. B. 21:

Wer durch andere Handlungen . . . . die Keuschheit verletzt, wird je nach dem dadurch gegebenen Aergerniß . . . . bestraft;

Graubünden wiederholt auch (St.G.B. 135) die Bestimmung des Württ. Ges.B., wonach die widernatürliche Unzucht bestraft werden soll, wenn darüber geklagt oder öffentliches Aergerniß dadurch gegeben wird. Der Fassung von Zürich ähnlich ist dagegen Glarus 80:

Wer durch unzüchtige Handlungen öffentliches Aergerniß erregt,

Basel 98:

Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Aergerniß giebt,

Zug 102:

Wer durch unzüchtige Handlungen wissentlich öffentliches Aergerniß erregt (die klarste Fassung!);

Solothurn 107:

Wer durch unzüchtige Handlungen öffentliches Aergerniß erregt [10]).

Der Schweizer Entwurf will a. 120 ohne genügenden Grund auf das Erforderniß des Aergernisses verzichten und ist auch sonst gegenüber der Zürcher Fassung verschlimmert:

Wer den geschlechtlichen Anstand öffentlich grob verletzt, wird . . . . bestraft.

Denn nicht die geschlechtliche Wohlanständigkeit, sondern die Züchtigkeit und Unzüchtigkeit kommt in Betracht, und es ist ein gesetzlicher Fehler, Jemanden,

[10]) Nach der Zusammenstellung in Stooß, Schweiz. Strafgesetzbücher. Vgl. auch Stooß, Grundzüge II. S. 250.

der ein natürliches Bedürfniß in ungeeigneter Weise verrichtet, mit einem unzüchtigen Menschen auf gleiche Stufe zu stellen."

„Ich bin der sicheren Ansicht, daß eventuell die Kompetenz des Bundesgerichts zum Einschreiten gegeben ist; daß sie insbesondere auch aus dem materiell rechtlichen Grunde gegeben ist. Man kann hiergegen nicht den Satz einwenden, daß das Bundesgericht über die Auslegung kantonaler Gesetze nicht zu entscheiden habe [11])."

„Denn es handelt sich hier um mehr als um Auslegung eines kantonalen Gesetzes. Aus der Art der Motivirung geht hervor, daß die kantonalen Gerichte nicht auf bloße Auslegung des Gesetzes, sondern auf die an das Gesetz nicht anschließende Praxis hin geurtheilt haben; mit anderen Worten: wenn die Praxis sich nicht in dieser Weise gestaltet hätte, so hätten die Gerichte nicht so entschieden, oder mindestens ist es sehr zweifelhaft, ob sie so entschieden hätten; jedenfalls ist die Rücksicht auf die Praxis eine der Hauptstützen der Urtheile."

„Daraus geht hervor: Die Gerichte haben dadurch gefehlt, daß sie der Praxis in Strafsachen eine Bedeutung beigelegt haben, welche sie dem Gesetze gegenüber nicht besitzt. Das Gericht hätte entscheiden sollen, ob nach der sinngemäßen Auslegung des Gesetzes ein solches Ergebniß zu erzielen gewesen wäre; es hätte sich hierfür nicht auf die Praxis als Grundlage berufen sollen. Indem es statt dessen sich auf die Praxis als maßgebend bezogen hat, ist das Urtheil statt auf das Gesetz auf die Praxis gebaut, es ist damit der Grundsatz eines jeden modernen Verfassungsrechts: Nulla poena sine lege, es ist damit a. 7 der Züricher Staatsverfassung verletzt worden."

„Daher ist nach dem Organisationsgesetze des Bundesgerichtes die Beschwerde an das Bundesgericht begründet; einmal wegen nicht gehöriger Wahrung der Rechte der Vertheidigung, sodann wegen Verletzung des Satzes, daß eine strafrechtliche Verurtheilung niemals in der Art erfolgen darf, daß der strafrechtliche Thatbestand auf Gewohnheitsrecht und auf Analogie beruht."

§ 3.

Soweit das Gutachten. Es war gegeben auf Grund des bezirksgerichtlichen Urtheils vom 7. Decb. 1896.

Das Urtheil wurde durch das Appellationsgericht Zürich vom 29. Decb. 1896 bestätigt.

Aus den Gründen desselben hebe ich folgende hervor:

„Was die Frage anbelangt, ob der Thatbestand des § 123 des Strafgesetzbuches konsumirt sei, so ist dieselbe mit der ersten Instanz und aus den von dieser angeführten Gründen zu bejahen. Seit dem Bestehen eines Zürch. Strafrechtes (§ 142 des Gesetzbuches vom Jahre 1835 und § 123 desjenigen vom Jahre 1870) besteht auch die ganz konstante Gerichtspraxis, daß nicht bloß die öffentlich vorgenommenen, zu Aergerniß Veranlassung gebenden, sondern auch solche Handlungen zu bestrafen seien, welche mehr oder weniger geheim geschehen sind, jedoch eine so grelle Uebertretung der Sittengesetze enthalten, daß das bloße Ruchbarwerden das sittliche Gefühl empört. Ein Abgehen von diesem Gerichtsgebrauch in dem Sinne, daß nur als öffentliches Aergerniß angesehen würde, was in der Oeffentlichkeit, d. h. vor Drittpersonen und von diesen wahrnehmbar

[11]) Pfenninger, Strafrecht der Schweiz S. 567 und die dortigen Citate.

vollführt worden ist, würde zur Folge haben, daß eine große Zahl von Sittlichkeitsvergehen der grellsten Art gar nicht bestraft werden könnten, was kaum im Willen des Gesetzgebers gelegen haben kann und in den Berathungen der zur Ausarbeitung des jetzt geltenden Gesetzes bestellten Expertenkommission geradezu verpönt wurde (cf. Zürcher's Commentar zu § 123 Ziff. 4). So sind von jeher auf Grund von § 123 die Aeußerungen widernatürlicher Sexualempfindungen rc. bestraft worden, Dinge, die zunächst im Verborgenen zu geschehen pflegen und eine Vergleichung dieser Spezies von Sittlichkeitsdelikten mit den Handlungen, die dem Angeklagten zur Last gelegt werden, ist wohl naheliegend und statthaft (Ueber die Auslegung und Anwendung von § 123 des Strafgesetzbuches vide ferner die Abhandlung von F. Kronauer in der Zeitschrift für schweiz. Strafrecht Bd. V pag. 213 u. ff.)."

„Auf welche Art und Weise die Handlungen des Angeklagten M. ruchbar geworden sind, ist als für die Beurtheilung der Anklage unerheblich, hier nicht näher zu untersuchen. Gegenüber den Ausführungen der Vertheidigung, wonach der Untersuchungsbeamte in geradezu leidenschaftlicher Weise sich darauf verlegt hätte, durch erlaubte und nicht erlaubte Mittel Belastungsmaterial zur Stelle zu schaffen, mag immerhin darauf verwiesen werden, daß einzelne der Damnifikatinnen unmittelbar nach den kritischen Vorfällen zu Drittpersonen über das Erlebte einläßlich Mittheilung gemacht haben und daß nach den Einrichtungen der kantonalen Rechtspflege im allgemeinen und den speziellen Vorschriften über Führung von Strafuntersuchungen, insbesondere §§ 759 und 784 des Prozeßgesetzes dem Untersuchungsbeamten durchaus gestattet ist, seine Thätigkeit auf die Ermittelung von solchen Thatbeständen auszudehnen, die er selbst auf dem Wege der Information zu erheben vermag. Es geht daher der gegen die Führung der Voruntersuchung durch Bezirksanwalt K. gerichtete Angriff der Vertheidigung vollends fehl und liegt kein Grund vor, Verletzung verfassungsmäßiger oder gesetzlicher Rechte des Angeklagten während des Untersuchungsverfahrens zu rügen."

Gegen dieses Urtheil führte ich, da mir bei meinem Gutachten die Gründe des Appellationsgerichts noch nicht vorlagen, unter Anderem Folgendes aus:

„Aus den Gründen geht sicher hervor, daß das Gericht auf Grund der Praxis geurtheilt und dem Gerichtsgebrauch eine Bedeutung beigemessen hat, die ihm nicht zukommt. Das Gericht hat die Grundsätze, welche vom Gerichtsgebrauch im Civilrecht gelten, unrichtig auf das Strafrecht übertragen."

„Das Urtheil beruft sich auf die konstante Gerichtspraxis; es sagt: ein Abgehen von diesem Gerichtsgebrauch würde das und das zur Folge habe; es sagt, von jeher habe man Aeußerungen widernatürlicher Sexualempfindungen auf Grund des § bestraft."

„Daraus geht sicher hervor: Das Gericht nimmt an, daß ein solcher Gerichtsgebrauch analoges Recht schaffe und Dinge, ob sie unter den § 123 fallen oder nicht fallen, strafbar machen könne."

„Das ist irrig und verstößt gegen das Grundprincip: Nulla poena sine lege, wie dies im Gutachten weiter entwickelt worden ist."

„Diese Auffassung des Gerichtes ist nun so stringenter, als der Gerichtsgebrauch angerufen wird, um zu beweisen, daß der Thatbestand des § 123 consumirt ist, als ob der Gerichtsgebrauch etwas dem § 123 unterstellen könnte,

was dem Gesetze nicht untersteht. Dies ist im Civilrecht möglich, es ist nicht möglich im Strafrecht nach der modernen Grundlage der Strafgesetzgebung."

„Es ist nach stringenter durch die Erwägung des Gerichts, daß sonst Sittlichkeitsvergehen der grellsten Art unbestraft blieben. Derartige Erwägungen sind unzulässig. Ob die Gesetzgebung Dinge unbestraft läßt, ist eine Frage, die nicht nach der Schwere der Delikte, sondern nach den ganzen Lebensverhältnissen zu beantworten ist. Wenn das Gesetz annimmt, daß gewisse Unsittlichkeiten so selten vorkommen oder so sehr durch die allgemeine Lebensanschauung verpönt sind, daß eine Strafbestimmung nicht angezeigt ist, so muß sich der praktische Jurist dabei beruhigen. Es giebt Gesetzgebungen genug, welche die Päderastie unbestraft lassen, ohne daß dabei die Gesellschaft zu Grunde geht oder gefährdet würde."

„Das Gericht nimmt also an, daß der Gerichtsgebrauch die Befugniß habe, um grelle Unsittlichkeiten nicht unbestraft zu lassen, Fälle, die an sich nicht im § 123 StGB. liegen, in diesen einzubegreifen, und dies verstößt wiederum gegen das obige Grundprincip des Strafrechts."

„Dieser Grundfehler der Argumentation wird auch nicht durch den Hinweis geheilt, daß

1. solches Resultat kaum im Willen des Gesetzgebers gelegen haben kann,
2. in der Berathung der Expertenkommission verpönt wurde."

„Denn die Erwägung 1 ist bloße Vermuthung (kaum .... gelegen haben kann) und es ist nicht der Wille des Gesetzes constatirt, sondern nur die Vermuthung geäußert, daß das Gesetz mit der Praxis übereinstimme und zu dem gleichen Resultate führe."

„Die Bezugnahme auf die Expertenkommission ist bedeutungslos für die Auslegung des auf Grund des Volkswillens erlassenen Gesetzes, bei dem gewiß nicht nachgerechnet werden kann, daß der Volkswille die Expertenmeinung zur innigen gemacht hätte. Sie kann aber auch nur die Aeußerung einer Vermuthung sein, daß das Gesetz einen bestimmten Inhalt haben möge."

„Es fehlt daher an der Konstatirung, daß das Gesetz, an sich schon, abgesehen von dem Gerichtsgebrauch zu dieser Auffassung von der Strafbarkeit heimlicher Unzuchtsfälle führe, folglich ist nicht das Gesetz, sondern die Praxis zu Grunde gelegt worden, mindestens fehlt es an einer Sicherheit darüber und ist es mindestens sehr zweifelhaft, ob der Angeklagte auf Grund des Gesetzes oder des Gerichtsgebrauchs verurtheilt worden ist. Ja, es läßt sich sogar als ziemlich sicher annehmen: wäre der Gerichtsgebrauch anders und hätte ihn das Gericht nicht als maßgebend erachtet, so wäre der Angeklagte nicht verurtheilt worden."

„Dies muß meines Erachtens zu einer bundesgerichtlichen Aufhebung des Urtheils führen, was mit der Konstatirung, daß es an einem strafenden Gesetz fehlt, die Freisprechung des Angeklagten zur Folge haben muß."

„Bemerken will ich noch:

Wenn man sich auf den Standpunkt der Züricher Praxis stellt, so können doch gewiß nicht alle Unzuchtsfälle hierher gehören, die später ruchbar werden, sondern solche, welche „grelle" Uebertretungen der Sittengesetze enthalten. Als Beispiele pflegt man insbesondere die widernatürliche Unzucht anzuführen."

„Eine Darlegung dessen, worin die „grelle" Natur der dem Angeklagten vorgeworfenen Sittlichkeitsvergehung liegen, fehlt völlig. Wäre es so, wie die Anklage behauptet, so hätte der Arzt sich allerdings einer Verletzung seiner

ärztlichen Pflicht schuldig gemacht. Andererseits ist nicht zu übersehen, daß die Untersuchung des Arztes jedenfalls viel in dieses Gebiet hineinführte und eine Ueberschreitung der Grenze, wenn auch nicht entschuldbar, doch leichter erklärlich wäre."

„Es fehlt nun in der Entscheidung völlig an der Feststellung, wie die „Grellheit" der Verletzung des Sittlichkeitsgebotes aufzufassen und warum der Angeklagte einem solchem, welcher widernatürliche Unzucht getrieben, insofern gleich zu behandeln sei. Die Erklärung, daß eine Vergleichung der Handlungen des Angeklagten mit solchen widernatürlichen Unzuchtsfällen, „wohl naheliegend und statthaft" sei, entbehrt jeder juristischen Schärfe und Bestimmtheit."

„Auch wenn man sich daher auf das Stadium der Geltung der Praxis setzen würde, wäre zu sagen, daß der Angeklagte verurtheilt wäre ohne genügende Feststellung, daß und worin die Handlung des Angeklagten aus dem System der gewöhnlichen Unzuchtsfälle herausfiele und als eine grelle d. h. als eine, wenn bekannt geworden, strafbare Unzucht zu betrachten wäre."

§ 4.

Diese Ausführungen aber hatten weder bei dem Kassationsgericht Zürich, noch bei dem Schweizer Bundesgericht Erfolg.

Das Kassationsgericht bestätigte am 15. März 1897 in ausführlicher Begründung, der wir folgendes entnehmen:

„Die erhobenen Einwendungen beziehen sich mehr auf die Auslegung des § 123 erster Satz, als auf die rechtliche Würdigung, welche die Vorinstanz dem von ihr als erwiesen angenommenen Thatbestande angedeihen ließ. Es muß daher vor Allem der Sinn des fraglichen Rechtssatzes hier festgestellt werden."

„In dieser Hinsicht muß zugegeben werden, daß der einzig in Betracht fallende erste Theil von § 123, wodurch mit Strafe bedroht ist, wer „durch unsittliche Handlungen öffentliches Aergerniß erregt", unbestimmt und unklar lautet. Bevor man an seine Interpretation herantritt, ist es daher nothwendig seine Entstehungsgeschichte zu kennen."

„Im Strafgesetzbuch vom Jahre 1835 ist in § 142 mit Strafe bedroht, wer „unzüchtige Handlungen irgend einer Art auf eine öffentliches Aergerniß erregende Weise verübt."

„Außerdem enthält § 138 eine besondere Strafbestimmung gegen Päderastie. Schon unter der Herrschaft dieses Gesetzes wurden aber, gestützt auf den genannten § 142, auch solche unsittliche Handlungen bestraft, die zwar nicht öffentlich geschehen waren, aber eine so grelle Uebertretung der Sittengesetze enthielten, daß, wie sich die bezüglichen Urtheile ausdrücken, schon das bloße Ruchbarwerden das sittliche Gefühl empört. Als dann im Jahre 1867 der Entwurf zum neuen Strafgesetzbuch durch eine aus 15 hervorragenden Juristen zusammengesetzte Kommission vorberathen wurde, machte Herr Honegger in der ersten Berathung auf diese Praxis aufmerksam, worauf die Kommission einstimmig erklärte, daß sie dieselbe für richtig halte. Die fragliche Bestimmung wurde dann redigirt: „Wer unzüchtige Handlungen auf eine öffentliches Aergerniß erregende Weise u. s. f." In der zweiten Berathung wurde diese Fassung abgeändert. Die Bestimmung lautete nun: „Wer anderweitige unzüchtige Handlungen auf eine das sittliche Gefühl empörende oder öffentliches Aergerniß erregende Weise verübt u. s. f."

Gleichzeitig wurde die besondere Bestimmung gegen Päderastie gestrichen, in der Meinung, daß dieses Vergehen in Zukunft unter den neuen § 112 (jetzt 123) falle. Im Kantonrath erhielt diese Gesetzesstelle sodann die heutige Fassung."

„Diese Entstehung des Gesetzes beweist zunächst, daß im Gegensatz zur deutschen Gesetzgebung eine Beschränkung des Vergehens der Erregung öffentlichen Aergernisses auf die öffentlich d. h. mit dem Bewußtsein der Oeffentlichkeit vorgenommenen unsittlichen Handlungen der Absicht des züricherischen Gesetzgebers widerspricht. Eine Interpretation des Gesetzes in diesem Sinne dürfte daher nur dann stattfinden, wenn sein Wortlaut jede andere Interpretation absolut ausschlösse. Das ist jedoch nicht der Fall, ja es giebt sogar zwei andere durchaus mögliche Interpretationen, von denen eine mehr den Intentionen der bestellten Expertenkommission und wohl auch des züricherischen Volkes entspricht und zugleich vom gesetzgeberischen Standpunkte aus den Vorzug verdient, weil sie mehr auf den Charakter der Handlung, als auf den Erfolg abstellt, die andere dagegen sich besser an den Wortlaut anschmiegt, die aber beide zu einer Bestrafung des Angeklagten führen, sodaß es nicht nothwendig ist, einen Entscheid darüber zu fällen, welche als die wirkliche Meinung des Gesetzes anzusehen ist."

„Der Begriff „Aergerniß" hat sowohl eine subjektive, als eine objektive Seite. Der moderne Sprachgebrauch ebenso wie die deutsche Rechtswissenschaft weisen mehr auf die erstere hin, das „sich ärgern", die Reaktion gegen das Unlustgefühl, das aus der Verletzung sittlicher Anschauungen entspringt. Allein der Ausdruck stammt aus der christlichen Ethik, und zwar aus der Bibelübersetzung, und dort wiegt seine objektive Seite vor. Aergerniß bedeutet dort den Anstoß, der den sittlichen Fall herbeiführen kann, also die Gefährdung der Sittlichkeit durch das böse Beispiel. Wie sehr dies richtig ist und wie sehr diese Seite des Begriffs im Rechte von Bedeutung geblieben ist, beweist gerade die deutsche Gerichtspraxis, die Aergerniß selbst da annimmt, wo die Zeugen der That keine sittliche Empörung empfunden haben, aber solche nach dem Urtheile moralisch gesunder und entwickelter Menschen hätten empfinden sollen.[12]) Aergerniß erregt somit jede unsittliche Handlung, die auf diese oder jene Weise andern, auf welche sie durch das böse Beispiel schädlich einwirken kann, zur Kenntniß kommt. Gleichgültig für den Begriff der Erregung von Aergerniß ist dagegen, ob diese Kenntniß sich auf ein größeres Publikum ausdehne oder auf eine einzelne Person beschränkt bleibe. Wenn daher in der fraglichen Gesetzesstelle das Adjektiv „öffentliches" mangelte, wäre jede unsittliche Handlung strafbar, die zur Kenntniß einer Person gelangt, die sich nicht aktiv dabei betheiligt hat, aber durch das böse Beispiel gefährdet werden könnte. Solche Personen wären im vorliegenden Falle die Frauen und Mädchen, an denen Dr. M. gegen ihren Willen unzüchtige

12) Dies ist unrichtig; man verlangt ein wirkliches Aergernißnehmen, nicht die bloße Potenz des Aergernisses, nicht die bloße Geeignetheit hierzu. Vgl. namentlich RG. 12. 7. 1880 Entsch. II S. 196, 197 und (bezüglich des analogen Falls in § 166 StGB.) RG. 10. Okt. 1887, Entsch. XVI S. 245; sodann 20. April 1895, Entsch XXVII S. 182: „weil dieser" (§ 183) „ein wirkliches Aergerniß n e h m e n voraussetzt." Ferner RG. 22. Septbr 1892, Entsch. XXIII S. 233, 234: „daß diese öffentliche Verletzung der guten Sitte zugleich, wenn auch nur einer einzigen Person, wirklich ein Aergerniß gegeben hat." Weiteres bei F r a n k, Strafgesetzbuch zu § 183. In Entsch. 17. Januar 1895 XXVI S. 370, 373 ist nur aufgestellt, daß bei der Beurtheilung dessen, was unzüchtig ist, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl des normalen Menschen zu berücksichtigen sei.

Handlungen begangen hat. Bei dieser Fassung des Gesetzes bestände jedoch die Gefahr, daß hier und da auch geringfügige Unsittlichkeiten, die vielleicht nicht einmal allgemein als solche empfunden werden, zur Bestrafung gezogen werden müßten. Es lag daher nahe, einen Ausdruck zu finden, durch den nur solche Fälle zur Strafe gebracht werden, bei denen das Aergerniß eine größere Bedeutung für die Allgemeinheit erlangt, weil die sittliche Gefahr, die durch das in ihnen liegende böse Beispiel geschaffen wird, eine größere und allgemeinere ist. Die erste mögliche Interpretation der fraglichen Gesetzesstelle ist nun eben die, daß diese Einschränkung mit der Beifügung des Beiworts „öffentliches" zu erreichen versucht wurde, daß also der Gesetzgeber damit sagen wollte, nur solche unsittliche Handlungen seien strafbar, durch welche eine allgemeine Entrüstung des sittlichen Gefühls und der öffentlichen Meinung hervorgerufen werde. Das Adjektiv „öffentliches" würde dann eine bloße Verstärkung des Begriffs „Aergerniß" bedeuten, wodurch das Vergehen der „Erregung öffentlichen Aergernisses" auf die krassen, nicht bloß einzelne Menschen, sondern die ganze öffentliche Meinung sittlich empörenden Fälle eingeschränkt wäre. Das Beiwort „öffentliches" wäre ja auch ein Pleonasmus, wenn damit nur gesagt werden sollte, daß die unsittlichen Handlungen überhaupt Dritten zur Kenntniß gelangen müssen. Allerdings ist gedenkbar, daß der Gesetzgeber damit aussprechen wollte, daß die unsittlichen Handlungen einer größern Zahl von Personen, der „Oeffentlichkeit", zur Kenntniß gelangen müssen, und das ist die zweite mögliche Interpretation. Allein dieselbe ist keineswegs zweifellos der erstern vorzuziehen. Es mag sein, daß diese, wenn man bloß den Wortlaut in's Auge faßt, eine gewagte ist[13]); aber die Redaktion unserer Gesetze ist leider hier und da mangelhaft, und Fehler in der Handhabung der Sprache sind keineswegs selten, so daß man, um dieselben richtig zu interpretiren, oft auf die Berathungen zurückgehen und daraus den wirklichen Willen des Gesetzgebers feststellen muß. Unterstützt wird die fragliche Interpretation auch gegenüber der schon erwähnten zweiten, ebenfalls zulässigen, durch die seitherige Gerichtspraxis, welche niemals ein Bekanntwerden der unsittlichen Handlung im größeren Publikum, wohl aber immer eine Qualität derselben verlangte, welche geeignet ist, die öffentliche Meinung in hohem Maße aufzuregen und zur Repression zu drängen. Daß bei dieser Gesetzesinterpretation die vom Angeklagten verübten Handlungen strafbar sind, unterliegt keinem Zweifel, da dieselben, weil von einem

[13]) Das Gericht will also mit dieser, nicht eben sehr deutlichen Ausführung die Interpretation geben: strafbar seien unsittliche Handlungen, die zur Kenntniß Jemands gelangt sind und die so geartet sind, daß sie in der Allgemeinheit verderblich wirken können. Diese Interpretation ist völlig unmöglich; dann hätte es heißen müssen: wer Dinge thut, die geeignet sind, ein öffentliches Aergerniß zu erregen. Man kann zwar annehmen, daß der Gesetzgeber sich mitunter ungenau ausdrückt, aber das muß man voraussetzen, daß er deutsch spricht. Treffend sagt das RG. 12. 7. 1880 Entsch. II S. 196. 197: Andererseits genügt es aber nicht, . . . daß die Handlung geeignet ist, Anstoß zu erregen, sondern sie muß solchen wirklich gegeben haben. Aergerniß ist erst dann gegeben, wenn Jemand Aergerniß genommen hat. Andernfalls müßte die Strafnorm lauten: „wer eine zur Erregung von Aergerniß geeignete unzüchtige Handlung vornimmt". Nur das verletzte Sittlichkeitsgefühl wird vom Gesetze geschützt, nicht soll dasselbe bewahrt werden vor Handlungen, welche es verletzen **können**." Diese Argumentation des RG. trifft zu, gleichgültig in welchem Sinne man Aergerniß nimmt, ob im Sinne der Empörung oder im Sinne der sittlichen Befleckung. Anders allerdings, wie ich nachträglich sehe, die österreichische Praxis, Cass.Hof 9. 7. 1891 bei **Nowak**, Plenarbeschl. Nr. 1470 und schon früher, Entscheidungen von 1858. 1861 bei **Glaser** Nr. 878. 967, wonach es genügen soll, wenn die Handlung sich zum Aergerniß eignet.

Arzte gegenüber seinen Patientinnen begangen, in hohem Grade geeignet sind, die öffentliche Meinung zu empören und diesen Effekt auch in Wirklichkeit hervorgebracht haben."

„Die schon erwähnte ebenfalls mögliche zweite Interpretation der fraglichen Gesetzesstelle unterscheidet sich von der soeben näher untersuchten ersten dadurch, daß die Strafbarkeit der unsittlichen Handlungen von ihrem Bekanntwerden in größeren Kreisen der Bevölkerung abhängig wird. Allein diese Voraussetzung ist im vorliegenden Falle vorhanden, denn die Handlungen des Kassationsklägers sind, namentlich seit dem Tode von Fräulein G. in die weiteste Oeffentlichkeit gedrungen, wenn auch nicht mit Bezug auf alle Einzelheiten der aktenmäßig konstatirten Vorfälle."

„Allerdings ist bei dieser Interpretation, ebenso wie bei der vorher erwähnten ersten, im Gegensatz zum deutschen Rechte, das Bekanntwerden der unsittlichen Handlung bloße Bedingung der Strafbarkeit, und vom Standpunkte des Gesetzgebers aus unterliegt dies sicherlich manchen Bedenken. Allein einerseits liegt hierin keineswegs eine Singularität dieses speziellen Vergehens, denn auch beim Vergehen der Theilnahme am Raufhandel ist die Tödtung oder Körperverletzung bloße Bedingung der Strafbarkeit, und ähnlich verhält es sich bei den Konkursdelikten hinsichtlich des Vorhandenseins der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkursausbruchs, anderseits hat die Abhängigmachung der Strafbarkeit vom Erfolg in der Praxis nicht so schlimme Folgen, wie es dem Theoretiker scheinen möchte[14]), und unter allen darauf sich gründenden Urtheilen der Zürcherischen Gerichte dürfte kaum eines gefunden werden, bei dem diese Folgen in auffälliger Weise zu Tage träten. Umgekehrt steht die deutsche Rechtsprechung sehr deutlich unter dem Eindrucke, daß der Gesetzgeber mit der Einschränkung der Strafbarkeit vieler unsittlicher Handlungen auf die mit dem Vorsatze der Oeffentlichkeit begangenen nicht weit genug gegangen ist, so daß gar nicht selten auch solche unsittliche Handlungen zur Strafe gezogen werden, bei denen die Absicht des Thäters, dieselben der Oeffentlichkeit preiszugeben, keineswegs erwiesen ist, sondern höchstens feststeht, daß er bei gehöriger Voraussicht hätte wissen können, daß es irgend einem Dritten möglich sein werde, davon Kenntniß zu erhalten, während er in Wirklichkeit an diese Möglichkeit gar nicht gedacht hat[15])."

„Unter diesen Umständen kann von einer Verletzung des § 123 des Strafgesetzbuches durch das den Angeklagten, gestützt auf diese Gesetzesstelle, zur Strafe ziehende Urtheil nicht die Rede sein, und daher eben so wenig von einer Verletzung des § 32."

Soweit das Züricher Kassationsgericht. Es muß zugegeben werden, daß die Begründung dieses Urtheils, so unrichtig sie immerhin ist, die Aussicht, beim Bundesgericht mit dem bundesrechtlichen Rekurse durchzudringen, wesentlich herabstimmte; denn das Bundesgericht hat nicht das Landesgesetz zu interpretiren, sondern nur zu prüfen, ob eine Entscheidung nicht die Verfassung

[14]) Der Theoretiker, gegen den dies gerichtet ist, kennt die Praxis zu gut, um nicht zu wissen, zu welchen Irrgängen unrichtige Theorieen führen können; ich erinnere nur an den dolus eventualis und an die Irrthümer bezüglich des Begriffs der unzüchtigen Schriften.

[15]) Es wäre wünschenswerth gewesen, die deutschen Erkenntnisse, auf die sich dieses stützt, zu bezeichnen. Die Judikatur des Reichsgerichts ist streng auf unserer Seite. Ueber die französische Praxis aber s. unten S. 208 Note 37.

verletze oder eine Rechtsverweigerung enthalte, hier speziell gegen den Grundsatz Nulla poena sine lege verstoße. In der Entscheidung des Kassationshofes trat aber die Berücksichtigung der Praxis nicht so hervor, wie in den früheren Instanzen.

Das Urtheil des Bundesgerichts vom 12. Mai 1897 äußert sich über die Frage wie folgt:

„Dagegen stellt sie („die Beschwerde") mit allem Nachdruck darauf ab, daß die dem Rekurrenten zur Last gelegten Handlungen, auch wenn sie wahr wären, nicht unter § 123 des Zürch. Strafgesetzbuches subsumirt werden könnten. Es deckt sich dieser Gesichtspunkt mit demjenigen der materiellen Rechtsverweigerung, und es hat in dieser Richtung das Bundesgericht die Aufgabe, aber auch nur diese, zu untersuchen, ob durch die fraglichen Urtheile eine ausnahmsweise oder willkürliche Anwendung des Rechts stattgefunden habe, die sich mit der gesetzlichen Vorschrift und der Bedeutung, welche ihr nach den allgemein anerkannten strafrechtlichen Grundsätzen zukommt, auch bei weitester Auslegung schlechterdings nicht verträgt."

„Vorerst ist nun aber diesbezüglich der in der Beschwerde nur nebenbei, dagegen im Gutachten von Prof. Kohler nachdrücklich betonten Auffassung entgegenzutreten, daß die Verurtheilung des Rekurrenten gar nicht gestützt auf das Gesetz, sondern gestützt auf die Gerichtspraxis erfolgt sei, und daß so das Urtheil nicht allein eine Rechtsverweigerung, sondern auch eine Verletzung des verfassungsmäßigen Prinzips der Gewaltentrennung enthalte. Wenn nämlich der Gerichtsgebrauch in den beiden angefochtenen Urtheilen angerufen worden ist, so geschah dies nicht, um damit die Quelle objektiven Rechts anzugeben, auf das die Urtheile sich stützten, sondern lediglich zum Zeugniß dafür, wie bisher der § 123 des Strafgesetzbuches ausgelegt worden ist. Es geht dies sowohl aus den Urtheilsdispositionen, als aus den denselben beigegebenen Erwägungen zur Genüge hervor, und es ist deshalb bei den daherigen Ausführungen, die auf der unrichtigen Annahme beruhen, es sei dem Gerichtsgebrauch der Werth eines rechtsbildenden Faktors zuerkannt worden, nicht länger zu verweilen."

„Frägt es sich dann weiter, ob die Verurtheilung ohne gesetzliche Grundlagen erfolgt sei, so ist zunächst die Frage, ob sich Rekurrent unzüchtige Handlungen habe zu Schulden kommen lassen, von der Diskussion auszuscheiden. Wenn nämlich auch bestritten wird, daß man es mit derartigen Handlungen zu thun habe, so bezieht sich diese Bestreitung nicht sowohl auf die rechtliche Qualifikation jener Handlungen, als vielmehr auf deren thatsächliche Richtigkeit, denn es gehört mit in das Gebiet thatsächlicher Würdigung, ob die betreffenden Handlungen zum Zwecke der Untersuchung, oder zu anderem Zwecke vorgenommen worden seien. Mit letzterer Feststellung war aber der Thatbestand der unzüchtigen Handlung zweifellos gegeben, und kann es sich daher nur fragen, ob sich die Zürch. Gerichte dadurch, daß sie den Begriff der Erregung öffentlichen Aergernisses als zutreffend erklärt haben, in einer mit der verfassungsmäßigen Garantie der Gleichheit vor dem Gesetze in Widerspruch stehenden Weise über das Gesetz hinweggesetzt haben. Nun ist vorab zu bemerken, daß eine Bestrafung von Handlungen, wie sie dem Dr. M. zur Last gelegt werden, im Falle ihres Bekanntwerdens mit dem Wesen und Zweck der Strafe nicht in Widerspruch steht; denn das Interesse des Staates ...ht wesentlich auch darauf, zu verhindern, daß Unsittlichkeiten durch das Beispiel, ...as sie geben, wenn sie bekannt werden, ansteckend wirken, und deshalb ist eine

Strafsanktion für solche Fälle wohl gerechtfertigt. Sodann ist festzuhalten, daß die beiden angefochtenen Urtheile für die Strafbarkeit der fraglichen Handlungen direkt auf die Bestimmung in § 123 des Zürch. Strafgesetzbuches: „Wer durch unzüchtige Handlungen öffentliches Aergerniß erregt" 2c. abstellen. Dabei hat sich allerdings die Appellationskammer einer selbstständigen Untersuchung über die Bedeutung und Tragweite der Vorschrift enthalten und sich einfach die Begründung der über 60 Jahre hierüber bestehenden Rechtssprechung zu eigen gemacht. Diese ging nun aber in der That dahin, daß „nicht nur in denjenigen Fällen, wo die unzüchtige Handlung öffentlich verübt worden, sondern auch da, wo dieselbe mehr oder weniger heimlich geschehen, jedoch ruchbar geworden und dadurch das öffentliche Aergerniß entstanden ist," das Hauptrequisit des Verbrechers der Erregung öffentlichen Aergernisses durch unzüchtige Handlungen als vorhanden angenommen wurde (vgl. Kommentar von Zürcher-Benz zu § 123 des Strafgesetzbuches, Ziff. 4, und Kronauer a. a. O.). Und zwar hatte sich diese Rechtsprechung schon ausgebildet unter der Herrschaft des früheren Strafgesetzbuchs von 1835, das für eine derartige Interpretation jedenfalls noch weniger Anhalt bot, als das gegenwärtige, indem § 142 lautete: „Wer unzüchtige Handlungen irgend einer Art auf eine öffentliches Aergerniß erregende Weise verübt" 2c. Außerdem beruft sich die Appellationskammer für ihre Auffassung in zutreffender Weise auf die Protokolle der Expertenkommission zum Strafgesetzbuch von 1879. Angesichts dessen konn schon vom appellationsgerichtlichen Urtheil nicht gesagt werden, daß dasselbe auf Willkür, auf gänzlicher Beiseitelassung oder ausnahmsweiser Anwendung des Gesetzes beruhe. Noch weniger kann dieser Vorwurf mit Grund gegenüber dem kassationsgerichtlichen Urtheil erhoben werden. Dieses beruht auf einer sehr sorgfältigen neuen Prüfung der bisherigen Anwendung des § 123 und auf einer Ergänzung der dafür angeführten Gründe. Indem davon ausgegangen wird, daß die fragliche Bestimmung unbestimmt und unklar laute, wird aus der Entstehungsgeschichte nachgewiesen, daß mit der vorliegenden Fassung das bisherige Strafrecht in der ihm durch die Praxis gegebenen Ausgestaltung habe beibehalten werden wollen. Und dann wird darzuthun unternommen, daß der Wortlaut keineswegs nur die von dem Rekurrenten als einzig richtig hingestellte Auslegung zulasse, sondern sogar noch zwei andere, die beide zu einer Verurtheilung hätten führen müssen und von denen auch jede den Intentionen der Expertenkommission für das Zürch. Strafgesetzbuch und wohl auch der Auffassung des zürcherischen Volkes besser entspreche, als die vom Rekurrenten postulirte. Nun muß doch ohne Weiteres zugegeben werden, daß der Wortlaut der fraglichen Bestimmung nicht nur die Interpretation zuläßt, die ihr vom Rekurrenten gegeben wird, abgesehen davon, daß der Begriff „öffentliches Aergerniß" in der That nicht nothwendiger Weise dahin verstanden zu werden braucht, daß sich mehrere Personen über die betreffenden Handlungen geärgert haben oder sich hätten ärgern sollen, ist die geforderte ursächliche Beziehung zwischen jenen Handlungen und dem öffentlichen Aergerniß nicht näher bezeichnet, sondern nur durch die Präposition „durch" angedeutet, die wohl auch gebraucht wird zur Bezeichnung eines mittelbaren Kausalverhältnisses. Unter solchen Umständen aber dürfte, ohne daß allgemein anerkannte Interpretationsregeln verletzt wurden, auf die Entstehungsgeschichte der Bestimmung und die sog. Materialien zurückgegangen werden, um den wahren Inhalt des Gesetzes zu erforschen, und steht auch einer Berufung auf die muth-

maßliche Auffassung des zürch. Volkes verfassungsrechtlich nichts entgegen. Ob aber diesen Faktoren vielleicht ein etwas zu großer Werth beigelegt worden sei, entzieht sich der Prüfung des Bundesgerichts. Für dieses ist das angefochtene Urtheil unanfechtbar, sobald feststeht, daß die fragliche Interpretation nicht eine offenbar falsche, neben dem Gesetz vorbeigehende ist. Die Gründe, die zu der Verurtheilung des Rekurrenten geführt haben, sind auch nicht etwa bloß vorgeschobene in dem Sinne, daß sich unter denselben eine willkürliche, ausnahmsweise Behandlung desselben verbergen würde. Die Art der Motivirung und die Sachlichkeit der Gründe läßt vielmehr darüber keinen Zweifel, daß darin die Ueberzeugung der Wahrheit der Richter niedergelegt ist. Ob sich für eine andere Auslegung vielleicht bessere Gründe anführen lassen, hat das Bundesgericht nicht zu untersuchen. Und so fallen denn auch die die diesbezüglichen juristischen Ausführungen im Rekurse, sowie in den Gutachten der Professoren von Lilienthal, Meili, Kohler und Harburger nicht in Betracht. Es ist übrigens zu bemerken, daß sich dieselben zum Theil zu sehr in allgemein strafrechtlichen Erörterungen bewegen[16]) und zum Theil auch zu sehr an die abweichende Fassung des deutschen Strafgesetzbuches[17]) — „Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Aergerniß giebt" — anschließen, als daß ihnen eine entscheidende Bedeutung beigemessen werden könnte. Auch mag erwähnt werden, daß sogar auf dem Boden des deutschen Strafgesetzbuches in der Wissenschaft die Auffassung, die den angefochtenen Urtheilen zu Grunde liegt, vertreten worden ist (vgl. Wahlberg in Holtzendorff, Rechtslexikon, s. v. Unzucht Ziff. IV)[18])."

§ 6.

S o w e i t d a s B u n d e s g e r i c h t. Ob es von seinem Standpunkte Recht hatte, ist hier nicht weiter zu erörtern; die Kompetenz des Bundesgerichts ist eine zu beschränkte, als daß es alle Unrichtigkeiten der Kantonalgerichte hätte redressiren können. Insbesondere ist der Fall wieder ein lebhaftes Beispiel, zu welchen Konsequenzen die Motiv- und Vorarbeitenjurisprudenz führt. Die einleuchtenden Gründe der Rechtsdogmatik und der Auslegung des Gesetzes scheitern an Erwägungen, die außerhalb des Rechtsbodens liegen, die in der Genesis des Gesetzes ruhen. Die Genesis des Gesetzes aber liegt nicht innerhalb des Rechts sondern außerhalb, sie liegt jenseits des Rechts; die Entstehung geht dem Sein vorher. Die Genesis könnte nur als Moment in der Entwicklung der Rechts-

[16]) Ist dies ein Fehler, die allgemeinen strafrechtlichen Erörterungen bei der Auslegung des Gesetzes zu Grunde zu legen? Die Gesetze der Kulturländer haben doch ihre Beziehungen zum wissenschaftlichen Recht!

[17]) Ob dies bei meinem Gutachten zutrifft, mag der Leser beurtheilen!

[18]) Höchst singulär! Wer denkt heute in Deutschland an eine solche Auslegung? Was aber speziell W a h l b e r g betrifft, so heißt es zwar an jener Stelle (S. 956): die Handlung müsse geeignet sein, ein öffentliches Aergerniß zu erregen. Allein damit schließt W. nicht, sondern er fügt bei: „das gegebene öffentliche Aergerniß ist nicht identisch mit dem schamverletzenden Charakter der Handlung, und dieser läßt sich nur individualisirend, nicht lediglich in objectiver Weise bestimmen, doch genügt es nicht, daß nur subjectiv Einzelne Aergerniß an einer Handlung oder Darstellung genommen haben, sobald diese nicht auch objectiv zur Erregung eines solchen geeignet gewesen ist." Wahlberg verlangt also danach auch subjectives Aergerniß, nur soll dieses nicht genügen.

Die österreich. Praxis allerdings bestraft, wie ich nachträglich sehe, auch wenn das Aergerniß erst durch das Ruchbarwerden entsteht, Cass Hof 13. 3. 1886 bei N o w a k Plenarbeschlüsse Nr. 896 (auch v. 5. 6. 1882); man beachte aber auch die Ausdrucksweise dieses Gesetzes (oben S. 187).

ordnung betrachtet werden: als solche kommt sie aber bei Auslegung des Gesetzes nur in Betracht, soweit die ganze historische Entwickelung des Rechts in Betracht kommt; dazu bietet sie aber nur einen kleinen, verschwindenden Bestandtheil: was die Gesetzgeber berathen haben, tritt zurück hinter dem Unermeßlichen, was die Wissenschaft geschaffen hat und nicht die Wissenschaft des einen Staates, sondern die Wissenschaft überhaupt. Und wenn die Rechtsentwickelung früherer Zeit auf eine bestimmte Auslegung hindeutet, so ist sehr die Frage, ob das Gesetz, vom Standpunkte der Gegenwart betrachtet, nicht anders auszulegen ist, denn das Gesetz hat nie einen einheitlichen Inhalt; der Inhalt wechselt mit der Zeitauffassung und mit den wissenschaftlichen Ergebnissen der Zeit, die das Gesetz handhaben soll. Wie unrichtig darum, — anstatt daß die deutsche Wissenschaft und die Gesetzgebung verwandter Staaten, — die Vorgänge, welche bei der Bearbeitung des Züricher Strafgesetzbuchs walteten, für maßgebend zu erklären! Auf solche Weise wird das Gesetz eines kleinen Staatsgebiets aus dem lebendigen Nexus der Rechtsentwickelung herausgehoben und so behandelt, als wie wenn das betreffende Gesetzesland von einer Isolirmauer umgeben werde!

§ 7.

Daß eine Rechtsbehandlung mit solcher Gesetzesauslegung unhaltbar ist, hat man auch in Zürich empfunden. Zugleich hat sich in der letzten Zeit eine lebhafte Bewegung für Verschärfung der Unzuchtbestimmungen erklärt. Ein mächtiger Eifer entwickelte sich, die Anstößigkeiten auszurotten, wobei allerdings ein gewisser kleinbürgerlicher Zug, der mit Zwangs- und Polizeimaßregeln das Volk zur Sittlichkeit zu bringen vermeint, nicht zu verkennen ist. Das neue Züricher Gesetz vom 27. Juni 1897 lautet, wie folgt:

Gesetz betreffend Abänderung des Strafgesetzbuches vom 8. Januar 1871 (zweite Abtheilung, vierter Titel: Verbrechen gegen die Sittlichkeit). (Vom 27. Juni 1897.)

Art. I. Der vierte Titel der zweiten Abtheilung des Strafgesetzbuches vom 8. Januar 1871 betreffend die Verbrechen gegen die Sittlichkeit wird in nachstehender Weise revidirt.

Art. II. Die §§ 109, 110, 112, 114 bis 120 bleiben unverändert; die bisherigen §§ 111, 113, 121 bis 123 fallen weg.

Die abgeänderten und neu hinzugekommenen Bestimmungen lauten:

§ 111. Die Strafe der Nothzucht verwirkt auch, wer ein Mädchen, von dem er weiß oder wissen muß, daß es noch nicht 15 Jahre alt ist, zum Beischlafe mißbraucht oder zu mißbrauchen versucht.

§ 113. Wer eine Person, welche offensichtlich mangelhaft entwickelt ist oder eine Person, deren geistige Gesundheit oder deren Bewußtsein erheblich beeinträchtigt ist, zur Unzucht mißbraucht, wird mit Gefängniß nicht unter einem Monat, in schwereren Fällen mit Arbeitshaus bestraft.

§ 116a. Wer außer den Fällen von § 115 und § 116 die geschlechtliche Unerfahrenheit von Minderjährigen, die Noth oder die Abhängigkeit einer Person mißbraucht, um sie zur Unzucht zu verführen, wird mit Gefängniß nicht unter einem Monat bestraft.

§ 121. Wer aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder Ueberredung, oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß verbunden mit Buße oder mit Arbeitshaus bestraft.

§ 121a. Wer Frauenspersonen hält, um aus ihrer Unzucht Gewinn zu ziehen, wer gewerbsmäßig Frauenspersonen Gelegenheit zur Unzucht verschafft oder den unzüchtigen Verkehr mit solchen vermittelt oder begünstigt, ebenso wer Frauenspersonen kupplerisch zu Unzuchtszwecken anwirbt oder verhandelt, wird wegen gewerbsmäßiger Kuppelei mit Arbeitshaus und mit Geldbuße bis zu 5000 Franken, im Rückfalle mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren und mit Geldbuße bis zu 15,000 Franken bestraft.

§ 122. Die Strafe der Kuppelei ist Zuchthaus:

a) wenn der Kuppler arglistige Kunstgriffe anwendet, oder wenn er unbescholtene Personen zur Gestattung der Unzucht durch falsche Vorspiegelungen anwirbt oder verleitet;

b) wenn der Kuppler zu der angeworbenen oder verleiteten Person in dem Verhältnisse von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, oder von Geistlichen, Erziehern oder Lehrern zu Schülern oder Zöglingen steht.

§ 122a. Wer die gewerbsmäßige Unzucht seiner Ehefrau oder einer Zuhälterin aus Eigennutz begünstigt, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, im Rückfalle mit Arbeitshaus und Entzug des Aktivbürgerrechtes bestraft.

§ 122b. Wer in Räumen, über welche ihm die Verfügung zusteht, gewerbsmäßige Kuppelei oder gewerbsmäßige Unzucht duldet, ist mit Geldbuße von 100 bis 1000 Franken, im Wiederholungsfalle überdies mit Gefängniß bis zu 3 Monaten zu bestrafen.

§ 123. Wer öffentlich unzüchtige Handlungen vornimmt, wer solche vor oder mit Kindern begeht, wer zur Verbreitung oder Veröffentlichung unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder Darstellungen mitwirkt, wird mit Gefängniß, verbunden mit Buße, bestraft. In schwereren Fällen kann auch Arbeitshaus verhängt werden.

§ 123a. Wer an einer Person, die sich ihm zur ärztlichen Behandlung oder Untersuchung anvertraut hat, wider ihren Willen eine unzüchtige Handlung vornimmt, wird mit Gefängniß, in schwereren Fällen mit Arbeitshaus bestraft.

§ 123b. Wer widernatürliche Unzucht treibt oder dazu Vorschub leistet, wird mit Gefängniß, in schwereren Fällen mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bestraft.

§ 123c. Wer einer Person öffentlich unzüchtige Zumuthungen macht oder ihr schamlos nachstellt, ohne daß sie dazu Anlaß gegeben, ist mit Polizeibuße von 10 bis 100 Franken zu bestrafen.

§ 123d. Frauenspersonen, welche sich an öffentlichen Orten zur Unzucht anbieten oder dazu anlocken, werden durch Entscheid der Gemeindepolizeibehörde mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Ueberdies kann gegen Ausländerinnen die Ausweisung, gegen Kantonsbürgerinnen im Wiederholungsfalle die Unterbringung in eine Korrektionsanstalt beantragt werden. Die zuständige Verwaltungsbehörde ist in solchen Fällen nicht an die in § 1 litt. a und § 6 des Gesetzes betreffend die Errichtung staatlicher Korrektionsanstalten vom 4. Mai 1879 aufgestellten Vorschriften gebunden.

§ 123e. Ergibt sich anläßlich einer auf Grundlage dieses Titels des Strafgesetzbuches erhobenen Untersuchung, daß Eltern die Erziehung ihrer Kinder nicht länger anvertraut bleiben darf, so ist hievon dem Waisenamte behufs Anordnung weiterer vormundschaftlicher Maßregeln Kenntniß zu geben.

Im Falle der Verurtheilung kann das Strafgericht den Entzug der Elternrechte aussprechen.

Art. III. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1897 in Kraft.

Ich kann das Gesetz nicht betrachten, ohne mich des Züricher Amtsschreibers im Jürg Jenatsch zu erinnern, der im Speisezimmer des Venezianischen Nobile der Tizianischen Venus den Rücken kehrt und dabei an seine frühzeitig gestorbene Frau denkt. Diese Denkart in allen Ehren! Aber es giebt auch andere Lebensauffassungen, die das Bewußtsein in sich tragen, daß mit kleinen Mitteln, namentlich mit kleinbürgerlichen Zuchtmitteln, die Menschheit nicht zur Sittlichkeit zu bringen ist, sondern durch Erziehung zu höherer Lebensanschauung, und daß gar manche solche kleinbürgerlichen Zuchtmittel und Anstandsstrafen an der Macht der Menschennatur, an der furchtbaren Gewalt der Sinne sich brechen werden, sodaß es nun doch besser ist, bis die Menschennatur einst zur Heilung und ästhetischen Erhebung gelangt, einiges zu tolerieren, anstatt daß durch gewaltsame äußere Unterdrückung das Uebel ins Innere geworfen wird und hier die Menschheit verzehrt.

In dieser Beziehung hat man gerade in Deutschland und vor allem in Berlin Erfahrungen gemacht, die man bei Fassung des neuen Züricher Gesetzes besser hätte verwerthen können. Die Strafbarkeit jedes Bordellhaltens läßt sich überhaupt nicht durchführen. Die Folge ist das Bestehen einer Unzahl schlecht über wachter Unzuchtsstätten, oft in den bestbevölkerten Theilen der Stadt, eine weitere Folge das widrige Verhältniß der sich selbst etablirenden Dirnen mit ihren Zuhältern und eine schließliche Folge das entsetzliche Grassiren der schrecklichsten aller Krankheiten. Dagegen kann man mit allgemeinen Sprüchen nicht aufkommen; Gesetz und Polizei hat mit dem Leben zu rechnen. Eine Ausschließung einer jeden außerehelichen Beiwohnung erzwingen zu wollen, zeugt von Nichterkennung der Menschennatur, und die Menschheit um gewisser Prinzipien willen den größten Gefahren entgegengehen zu lassen, ist gewiß nicht die richtige Behandlung sozialer Probleme.

Aber auch sonst zeigen die Bestimmungen des neuen Gesetzes viel Verfehltes. So wäre es namentlich angezeigt gewesen, bei der qualifizirten Kuppelei (§ 122) zum Ausdruck zu bringen, daß das Verhältniß von Eltern zu Kindern nur dann in Betracht kommt, wenn zwischen ihnen noch ein Autoritätsverhältniß besteht und die Kuppelei unter Mißachtung dieses Verhältnisses stattfindet. Dann würden Unrichtigkeiten vermieden, die wir unter dem deutschen Gesetze erlebt, daß z. B. eine Mutter wegen qualifizirter Kuppelei bestraft wurde, die es hatte geschehen lassen, daß ihr Sohn mit einer bei der Mutter zur Miethe wohnenden Wittwe Unzucht trieb[19]), so daß schließlich noch der 65jährige Vater wegen qualificirter Kuppelei ins Zuchthaus muß, wenn er mit seinem 40jährigen Sohne eine Unzuchtstätte besucht.

Der Schweizer Vorentwurf (a 118) berührt hier nur den Fall, wenn jemand die Tochter oder Großtochter oder eine Frauensperson, die ihm zur Pflege, Obhut und Aufsicht anvertraut ist, der Unzucht zu überliefern sucht.

Daß bei öffentlicher Unzucht das Aergerniß weggelassen wurde, ist, wie bereits aus dem Obigem (S. 186, 188) ersichtlich, nicht zu billigen. Immerhin ist die

[19]) RG. 6/5. 1887, Entsch. XVI S. 49.

Fassung des nunmehrigen § 123 geeignet, solche Fehler, wie sie die bisherige Züricher Praxis bietet, künftig zu vermeiden. Umsomehr aber ist der § 123a zu beanstanden, der gerade durch den Casus M. hervorgerufen worden ist. Nicht als ob der schwere Treubruch zu verkennen wäre, dessen sich ein Arzt schuldig macht, wenn er die sich ihm vertrauensvoll darbietende Person mißbraucht; wohl aber fehlt es hier an der scharfen Abgrenzung, die für das Strafrecht unentbehrlich ist, und der Satz kann zu den schwersten Erpressungen und zu den ärgsten Bedrückungen führen, namentlich bei Leuten, die für die Bedeutung der ärztlichen Untersuchungen und für die Funktionsweise der Aerzte kein Verständniß haben. Doch das gehört dem Beweise an. Aber auch materiellrechtlich entsteht eine Unsicherheit, die das Strafrecht vermeiden soll. Denn der Unzuchts-dolus kann sich so unmerkbar in die ernstliche Untersuchungsabsicht mischen, daß, wenn man jeden Arzt, der in seiner Praxis etwa Anwandlungen verspüren wollte, zur Strafe brächte, man wiederum schwer gegen die Gerechtigkeit fehlen würde. Allerdings spricht das Gesetz nur von Unzuchtshandlungen wider den Willen der Person; aber auch hier: was ist wider Willen? Ist dies das bloße Sträuben, sich Zieren? Welchen Grad muß das Widerstreben haben? Das führt wiederum in einen Abgrund bodenloser Unsicherheit.

So kann der ernste Arzt, der aber zugleich eine sinnlich bewegte Natur ist, strafbar werden, und der frivole, der seine Stellung mißbrauchen will, wird die Nothwendigkeit einer Untersuchung fingiren, um sich auf diese Weise zum Ziele zu helfen. Die Umrisse des Strafrechts aber müssen scharf markirt sein; Thätigkeitsformen, wo sich so leicht die ehrliche Absicht mit dem unlauteren Vorsatz mischen kann, soll man womöglich außer Strafe lassen. Es wäre ähnlich, wie wenn man ein besonderes Gesetz machen wollte, wonach Unzüchtigkeiten eines Künstlers am Modell besonders bestraft würden. Auch dafür ließen sich ja Gründe beibringen: auch das Modell vertraut sich ja ehrlichen Kunstzwecken an; ja man könnte noch sagen: beim Modell handelt es sich um die objektive Kunstförderung, bei der Patientin um das höchsteigene Interesse. Ein solches Gesetz aber würde Jedermann für höchst gefährlich erachten, da der Kunstenthusiasmus sich mit sinnlichen Regungen mischen kann, und es vorkommen kann, daß die Thätigkeiten des Künstlers dabei nicht immer rein und lauter bleiben.

Das führt schließlich auf denselben Standpunkt wie die Behandlung unzüchtiger Schriften, in Bezug auf welche ich f. Z., wie ich glaube nicht ohne Erfolg, meine warnende Stimme erhoben habe [20]). Die Zwecke der Kunst und Wissenschaft, wie die Zwecke des ärztlichen Berufes, sanktioniren eine Menge von Thätigkeiten und entziehen sie der Strafbarkeit, auch wenn neben der lauteren Absicht unlautere Triebe mitgespielt haben. Es giebt allerdings Fälle, wo bloße Unlauterkeit wirken und die Rücksichten der Kunst nicht mehr am Platze sind; aber hier ist es dringend nöthig, nicht dieses subjektive Moment allein walten zu lassen, sondern bestimmte objektive Merkmale festzustellen: insbesondere bei unzüchtigen Schriften muß die Unzucht aus der Schrift selbst hervorgehen, die Verbreitung nicht unzüchtiger Schriften in unzüchtiger Absicht kann nicht bestraft werden, ohne daß hierdurch ernstliche Interessen gefährdet werden. Ebenso könnte beim Arzt oder Künstler nur eine

---

[20]) Z. f. Strafrechtswissensch., VII S. 47 f.; vgl. hierzu RG. 6/11. 1893, Entsch. XXIV S. 365.

solche Handlung als unzüchtige Handlung bestraft werden, die nicht etwa bloß durch sinnliche Reizungen veranlaßt wird, sondern sich in ihrer Eigenart als völlig außerhalb der ärztlichen Untersuchungsthätigkeit stehend charakterisirt. Ist man aber so weit, so wird eine besondere gesetzliche Hervorhebung dieser Unzuchtsfälle kaum als erforderlich erscheinen.

Ganz verfehlt ist die Bestimmung über widernatürliche Unzucht in § 123b. Die Bestrafung widernatürlicher Unzucht ist überhaupt eine Reminiscenz aus alter Zeit, zu der namentlich das mosaische Recht und die Erinnerung an Sodom und Gomorrha beigetragen haben. Allüberall in den italienischen Stadtrechten, wo man die Strafe des Feuertodes dekretirte, klingt der Gedanke an, daß Widernatürlichkeit im Geschlechtsumgang Unheil und Verderben über die Stadt bringe und sie in das Verhängniß Sodoms hineinziehen könnte: daher Feuertod, daher Zerstreuen der Asche, Verbrennen auch des Thieres, um jede Erinnerung zu tilgen. Dieser Gedanke fällt bei uns weg.[21]) Andererseits ist der sittliche Widerwille noch kein Grund der Bestrafung, sofern nicht anzunehmen ist, daß durch solche That die Lebensinteressen der menschlichen Gesellschaft gefährdet werden. Jede widernatürliche Unzucht zu strafen, d. h. jede Geschlechtsbefriedigung in anderer Weise als unter vollständiger Einhaltung des normalen Zeugungsaktes, geht natürlich nicht an; weder Onanie noch anormale Geschlechtsakte unter Personen verschiedenen Geschlechts können wir für strafbar erklären. Das würde wieder zu der größten Unsicherheit führen, und das Strafrecht verlangt eine scharfe Abgrenzung; es würde zudem eine solche widerwärtige Durchforschung der intimsten Verhältnisse veranlassen, daß schon aus diesem Grunde von einem Staatseingriff abzusehen ist: wenn durch die Bestrafung mehr Unheil erregt wird, soll das Gesetz, trotz etwaiger Gerechtigkeit, von der Verfolgung absehen. Zur Zeit des Clarus und Farinacius konnte man Ehegatten wegen Widernatürlichkeiten verfolgen[22]), heute geht so etwas nicht mehr an, schon deshalb, weil man es mit der Verfolgung der für strafbar erklärten Dinge viel ernster nimmt, als damals.

Es bliebe nun noch die Widernatürlichkeit zwischen Personen desselben Geschlechts und mit Thieren übrig. In erster Beziehung wäre es schon eine gewisse Inkonsequenz, widernatürliche Unzucht unter Personen verschiedenen Geschlechts straflos zu lassen und sie bei Gleichheit des Geschlechts zu strafen. Allerdings könnte man für die Bestrafung des letzteren geltend machen, daß derartige Geschlechtsakte etwas besonders Verwerfliches an sich tragen. Wenn naturwidrige Thätigkeitsformen unter Personen verschiedenen Geschlechts zwar auch nicht zur Zeugung führen, so haben sie durch den Unterschied des Geschlechts doch zur Zeugung, dem naturgemäßen Rechtfertigungsgrund des Geschlechtstriebs, eine Beziehung, und solche Umgangsarten tragen doch in sich das Bestreben, in der einen oder anderen Weise zur Norm zurückzuführen. Das ist bei Geschlechtsakten zwischen Personen desselben Geschlechts nicht der Fall. Hier fehlt jede Verbindung, jede Analogie mit der Zeugung, und es wird die Naturkraft in Bahnen gelenkt, wo alle ihre Ziele scheitern. Schließlich könnte bei einer weiteren Verbreitung solcher Naturwidrigkeiten die Zeugung und damit der gesunde Fortbestand der Menschheit ernstlich gefährdet werden.

[21]) Vgl. meine Geschichte des italienischen Strafrechts S. 17 und 527 f.
[22]) Geschichte des ital. Strafr. S. 128.

Doch das sind Befürchtungen, die weit ab liegen. Noch kein Volk ist an widernatürlicher Unzucht zu Grunde gegangen[23]). Das Griechenthum hat trotz derselben die größten Geister gezeugt, und die Zeit Dante's und Michelangelo's hat der Menschheit Genies in einer Fülle geliefert, wie sie in der Geschichte unerhört ist[24]). Stets wird den Menschen die Natur zu sich zurücktreiben. Unzucht mit Personen desselben Geschlechts beruht fast durchaus auf Perversitäten, auf anomaler geschlechtlicher Veranlagung, auf einer Art hermaphroditischen Wesens, das durchaus nicht ein Kulturerzeugniß ist, sondern sich auch schon bei Naturvölkern findet[25]), und, wie es scheint, zeitweise mehr, zeitweise weniger hervortritt, ebenso wie andere Perversitäten. Daß unsere Zeit besonders reich daran ist, wird man nicht sagen können; gegenüber den Zuständen der Renaissance sind unsere Verhältnisse in dieser Hinsicht lauter und gesund. Man vergleiche nur Dante, Purgat. XXVI.

Im deutschen Gesetzbuch hat man darum schon den amor lesbicus für straflos erklärt (obgleich dieser durchaus nicht in das Gebiet der Mythe gehört) und nur die widernatürliche Unzucht unter Männern bestraft. Aber auch diese Strafbestimmung können wir entbehren. Die gesellschaftliche Mißachtung wirkt hier schon genügend, und die Urninge, die an Derartigem Geschmack finden, sind eher bedauernswerthe Leute, die unsere Welt nicht zu verderben vermögen. Sodann leidet unser Gesetz und unsere Jurisprudenz an bedauerlicher Unbestimmtheit; einerseits beschränkt man die Strafe nicht auf die Päderastie more Graeco, andererseits werden nicht alle Unzuchtsakte hierzu gerechnet, sondern nur solche, welche mehr oder minder dem Beischlaf analog sind. Dieser Zustand ist unhaltbar; auf der einen Seite erklärt man gewisses Urningwesen als straflos, auf der anderen Seite ist es strafbar, sobald der ganz äußerliche Umstand hinzutritt, daß das geschlechtliche Treiben dem normalen Geschlechtsakt mehr oder minder ähnlich sieht[26]). Aeußerlichkeiten, die keine besondere seelische Bedeutung haben und keinen besonderen nachtheiligen Erfolg darstellen, sollten beim Strafrecht nicht entscheidend sein.

Nur die gewaltsame Päderastie und die Päderastie mit Minderjährigen sollte mit Strafe bedroht bleiben, wie letzteres auch im Schweizer Vorentwurf, A. 124, bestimmt ist.

Die Unzucht mit Thieren kann ganz ausgeschaltet werden. Es handelt sich um Rohheiten und Verderbtheiten, die der sittlichen Heilung, nicht der Bestrafung anheimfallen sollten. Allerdings gilt hier das oben über die Entfremdung von

---

[23]) Bei Orientalen mit entwickeltem Haremwesen ist es sicher mehr das Haremwesen mit der zweckwidrigen Weibereinschließung, als die dadurch allerdings sehr geförderte Päderastie, was mit zur Stagnation der dortigen Kultur führt.

[24]) Welches die Gründe für das mehr oder minder starke Auftreten des Urningswesens sind, ist eben so wenig erklärt, wie so viele andere völkerphysiologische Probleme. Jedenfalls ist es entschieden unrichtig, wenn Viele behaupten, daß nur dekadente Völker in sich ein erhebliches Urningthum bergen. Das widerspricht völlig der Geschichte.

[25]) Bezüglich der Rothhäute s. Z. f. vgl. Rechtsw., XII S. 389, bezüglich der Azteken ebenda XI S. 97.

[26]) Vgl. außer den bekannten Schriften von Krafft-Ebing namentlich Moll, Konträre Sexualempfindung, S. 225 f., 232 f. Vgl. auch Kurella, Zum biologischen Verständniß der . . . . Bisexualität (im Centralbl. f. Nervenheilkunde 1896) und die dort citirten. Die englischen Rechte stehen hier noch auf einem veralteten Standpunkt. Canada (1892) a. 260, straft noch mit 7 Jahren Einsperrung und Peitschung!

der Natur bemerkte noch mehr; es handelt sich hier ganz besonders um Dinge, die von der natürlichen Zeugung abliegen, und die Perversität der Gesinnung tritt noch stärker hervor als bei der Päderastie. Andererseits ist es doch fast nur die Gesinnung, die hier in Betracht kommt, die That an sich steht eher der Onanie nahe, insofern als sie die perverse Stimmung ausdrückt, ohne dadurch die Interessen Anderer in Mitleidenschaft zu ziehen; das „Recht der Thiere" darf unmöglich so weit ausgedehnt werden, und das Recht des Thiereigners kommt bei der Beurtheilung des Deliktes nicht in Betracht: das, was man bestraft, ist die Bethätigung eines verwerflichen Geschlechtstriebes überhaupt, das Bethätigen eines solchen Triebes, ohne daß dadurch in Drittinteressen eingegriffen wird; es ist eigentlich nur die Schmach, die man empfindet, daß von dem genus homo derartiges ausgeht: denn die Befürchtung, daß durch Verbreitung solcher Laster die Menschen von der natürlichen Zeugung abkommen können und so der Bestand der Menschheit gefährdet wäre, liegt hier besonders fern. Das bloße Unheilige und Unwürdige in dieser Gestaltung wäre staatlich höchstens durch Entehrung zu strafen, im Uebrigen fällt derartiges denjenigen Sittlichkeitsbestrebungen anheim, die vor Allem danach trachten, die Gesinnung zu veredeln und die Perversitäten innerlich zu tilgen. Das Strafrecht soll hervortreten, wo unheilige Gesinnung die menschlichen Interessen schwer schädigt; die bloße unheilige Gesinnung zu heben, ist das Strafrecht weder bestimmt noch fähig, letzteres höchstens nebenbei, wenn mit der Strafe eine Zwangserziehung verbunden ist.

Drei Dinge finden sich allerdings in dem Züricher Gesetz und im Schweizer Vorentwurf, welche geeignet sind, eine bedauerliche Lücke auszufüllen, die unser Strafgesetzbuch aufweist.

Die gewerbliche Verkuppelung der Ehefrau ist eine besondere Art der Entwürdigung; sie enthält einen schamlosen Angriff gegen das Eheinstitut, einen unerhörten Mißbrauch der ehemännlichen Gewalt und führt zu einer schrecklichen Zerrüttung der Familienbande. Sie wird im Züricher Gesetz (das aber zu Unrecht noch Zuhälter mitzählt) und im Schweizer Vorentwurf, a. 118, besonders behandelt.

Ein zweites ist der Mißbrauch der Noth und der Abhängigkeit einer Frauensperson, um sie zum Beischlaf zu verleiten; vgl. Schweiz. Vorentwurf a. 115. Zwei Dinge kommen hier in Betracht: 1) Eine Verleitung zum Beischlaf durch Drohung, ohne daß diese Drohung den Charakter der Nothzucht annimmt, 2) eine Ausnutzung der Nothlage, ohne Drohung (als höchstens der Drohung, die Person nicht in der Nothlage unterstützen zu wollen, was aber keine Drohung im Rechtssinn ist, mindestens sofern eine Pflicht zu helfen nicht besteht). Beide Richtungen der widerrechtlichen Einwirkung sind bei den Vermögensdelikten vertreten in Erpressung und Wucher. Es ist nun eine von mir schon längst hervorgehobene Erscheinung, daß in unserem Strafgesetz das Moment der Vermögensschädigung noch eine übermäßige Rolle spielt, während die Schädigungen der Interessen der Persönlichkeit hiergegen zurücktreten. So bestraft man das Erpressen von Geld unter Drohung mit einer Denunziation, nicht aber das Erpressen der außerehelichen Beiwohnung, durch welche die Ehre einer Frauensperson für immer geknickt wird, ebenso die Benutzung der Nothlage zur Erreichung übermäßiger Zinsen, dagegen nicht die Benutzung der Nothlage zur Erzielung außerehelicher Beiwohnung mit einem Mädchen oder einer Frau![37])

[37]) Hierüber hat mein Schüler James Goldschmidt, Strafbarkeit der widerrechtlichen Nöthigung S. 4 f. gut gehandelt. Manche Gesetze helfen dadurch ab,

Ich würde einen Gesetzessatz in der Art fassen:

Wer durch Drohung oder durch Benutzung einer Nothlage eine Frauensperson zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung nöthigt . . . . .

Ein Drittes ist der Schutz wahnsinniger und bewußtloser Frauenspersonen gegen unzüchtige Handlungen. Seltsamerweise bestraft unser Gesetzbuch in dieser Beziehung nur die außereheliche Beiwohnung [28]): ein völlig ungenügender Schutz für Wesen, die gänzlich von der Hülfe verlassen sind und doch selbst in ihrem getrübten Geisteszustand die Heiligkeit der Menschennatur an sich tragen! Mit Recht gehen hier neuere Gesetzbücher weiter, so insbesondere das italienische a 333 cf. 331 Z. 4; so auch Schweizer Entw. a. 110.

Im Ganzen bietet uns die neue Gesetzgebung über Unzuchtsdelikte lehrreiche Fingerzeige für die Aufgabe des Strafgesetzgebers:
daß er nämlich nur einschreiten soll, wenn entweder wesentliche Rechte auf dem Spiele stehen oder Kulturinteressen von einer solchen Tragweite, daß ihre Störung die menschliche Gesellschaft schwer und unheilvoll trifft; die bloße Aeußerung einer unheiligen Gesinnung fällt dem Strafrichter nicht anheim.

Aber auch wenn es sich um Störung menschlicher Interessen handelt, wird der Gesetzgeber zu berücksichtigen haben, daß dem Strafrecht nur Thatbestände von scharfer Ausprägung frommen; denn ein dehnbarer Thatbestand, der den Bürger dem (vielleicht durch individuelle Auffassung oder durch Zeitströmung) auf Irrwege geleiteten richterlichen Ermessen anheim giebt, stiftet mehr Unheil als Heil. Und sodann wird gerade bei derartigen strafbaren Handlungen zu berücksichtigen sein, ob man nicht durch Gestattung einer strafrechtlichen Untersuchung und durch ein Hineindringen in die intimsten Lebensgeheimnisse mehr schadet, als nützt. Dies ist aber ein wichtiger Gesichtspunkt; denn auch die Interessen der Gerechtigkeit im Strafrecht sind nur zu erstreben, soweit nicht höhere Güter der Menschheit ein Veto entgegenrufen. Das habe ich trotz meines viel getadelten Idealismus im Strafrecht nie verkannt. [29])

§ 8.

Man hat neuerdings, in Auslegung des § 183 RStGB., dem dortigen Begriff „unzüchtige Handlungen" eine andere Bedeutung beimessen wollen, als dem gleichen Begriff in §§ 174, 176, insofern, als in § 183 eine auf Geschlechtserregung gerichtete Absicht nicht erforderlich sei, wohl aber bei den Delikten, wo unzüchtige Handlungen mit einer speziellen Person in Frage stehen. So RG. 22. Sept. 1892, Entsch. XXIII S. 233 [30]), welches annimmt, daß hier jede Verletzung der guten Sitte gemeint sein kann; dies führt aber wieder auf bedeutende Abwege. Darnach kann eine Bedürfnißbefriedigung hierhergehören, ja,

---

daß sie den Begriff der Nothzucht auf Drohung oder schwere Drohung überhaupt ausdehnen; vergl. Italien a 331: violenza o minaccia; Canada 1892 a. 266: par des menaces ou la crainte de lésions corporelles; Schweiz. a. 108: Gewalt oder schwerer Drohung Dies ist aber nur angezeigt, wenn das Minimum der Nothzuchtstrafe sehr herabgesetzt wird.

[28]) Ebenso wie schon die Sächsischen Const. IV 26: Wann eine ledige Mannes-Person eine wahnwitzige, sinnlose ledige Weibes-Person beschläft . . .

[29]) Vgl. meinen Shakespeare S. 107 und Wesen der Strafe S. 18.

[30]) Vgl. auch RG. 23. Dez. 1895, Entsch. XXVIII S. 77, 80. Unrichtig ferner Hälschner, deutsches Strafrecht II 2 S. 695, wo weitere Allegate; Hälschner meint, es genüge die Absicht, das Schamgefühl Anderer zu verletzen.

es kann hierhergehören, wenn es die Umgebung als Verstoß gegen die gute Sitte empfindet, daß Jemand in Mönchstracht umherläuft, oder eine Frau sich dekolletirt auf der Straße zeigt oder mit Beinkleidern auf dem Rade fährt. Die sog. gute Sitte ist nichts anderes als eine Gewöhnung der Gesellschaft an eine bestimmte Lebensweise in der Art, daß ein Abgehen von derselben als Verstoß gegen die Rücksicht empfunden wird, die die Gesellschaft an den Einzelnen stellt. Nimmer aber kann die Gesetzgebung den Kodex der guten Sitte strafrechtlich sanktioniren [31]): das würde die gute Sitte in ein polizeiliches Zwangskleid stecken und ihr den Lebensreiz nehmen; aber noch mehr, die sog. gute Sitte kann durchaus nicht immer und überall binden, soll die Gesellschaft nicht philiströs verknöchern: denn die Eigenart des Philisterthums besteht gerade darin, Dingen, die eine relative Bedeutung haben, eine absolute Bedeutung zuzumessen. Auch die Sitte unterliegt dem Fortschritt, und auch die „gute alte Sitte", auf die mancher Philister so selbstgefällig pocht, weil sie ihm alles ist, muß gebrochen werden zu Gunsten neuer Normen: sie strafgesetzlich fest zu halten, ist ein ganz unrichtiges Bestreben. Wer nicht in bestimmter Richtung der guten Sitte trotzen kann, kann häufig nicht den Anforderungen der Sittlichkeit oder des Fortschrittes entsprechen [32]).

Zucht im Sinne des Strafgesetzes ist ein Verhalten nicht nach der guten Sitte, sondern ein Verhalten mit Aufrechterhaltung der Gebote der geschlechtlichen Sittlichkeit; die geschlechtliche Sittlichkeit besteht aber in der Einschränkung der Aeußerungen des geschlechtlichen Sinnreizes in einer Weise, wie es der Ordnung unserer Gesellschaft entspricht; dieser entspricht es aber, daß gewisse Reserven innegehalten werden, damit nicht unter dem Uebermaße geschlechtlicher Erregungen die Kulturthätigkeit der Menschheit verkümmert werde. Die Zucht ist aufrecht zu erhalten, soweit sie nicht höheren Interessen, z. B. den Interessen der Kunst weichen muß; sie ist in bestimmten Kreisen, aber auch nur in bestimmten Kreisen strafrechtlich geschützt; jedenfalls aber ist, wenn die Gesetzgebung des Strafrechts von Zucht und Unzucht spricht, eine Zucht in diesem Sinne gemeint. Unzüchtig sind daher nur solche Akte, welche gegen die Zucht verstoßen, woraus von selbst hervorgeht, daß sie einen geschlechtlichen Zug haben müssen, und daß mithin die Anstandswidrigkeit, die nicht in die Sphäre des Geschlechtlichen, sondern in das Bereich des Animalischen fallen und darum von der guten Sitte in bestimmtem Bereich verpönt sind, nicht hierher gehören.[33]) Dagegen fällt alles hierunter, was einen geschlechtlichen Zug hat, d. h. die Geschlechtlichkeit in der einen oder anderen Weise zu gemeiner (nicht künstlerischer oder wissenschaftlicher) Darlegung bringt, und dahin gehört der Fall, von dem das RG. in der cit. Entscheidung ausgeht, eine pantomimische Darstellung des Geschlechtsaktes ohne geschlechtserregende Ab-

[31]) Nur ausnahmsweise bei Annahme groben Unfugs; unten S. 208.

[32]) Namenlose Uebertreibungen bei mangelhaftem historischem und psychologischem Verständniß bietet der zweite Band von Iherings Zweck im Recht.

[33]) So auch franz. Cass. Hof 6/10. 1870 Dalloz 70 I p. 433 (der Angeklagte hatte völlig nackt gebadet und wurde freigesprochen). Anders die frühere französische Praxis, z. B. Appell.Hof Poitiers 18/2. 1858, Dalloz 59 V p. 37 u. 38 (Nothdurftverrichtung). Mit Recht verlangt neuerdings auch Cass.Hof 31/1. 1891 Sirey 92 I p. 332, daß, eben wegen der Zweifelhaftigkeit des Unzuchtsbegriffs, die incriminirte Handlungsweise vom Thatsachengericht genau specificirt sein müsse, damit der Cassationshof prüfen könne, ob eine richtige Gesetzanwendung vorliege. Richtig auch österreich. Cass.Hof 24/5. 1886 bei Nowak, Plenarbeschlüsse Nr. 924 (Handlung à la Carfania), v. 15/1. 1892 cf. Nr. 1491 (Nothdurftbefriedigung): in beiden Fällen wurde der Thatbestand des a. 516 Oesterreich. StGB. (vgl. diesen oben S. 187) verneint.

sicht, sondern in der Absicht, zwei Personen lächerlich und verächtlich zu machen: dies ist Begehung einer unzüchtigen Handlung; denn was geschieht, ist etwas, wenn auch nur symbolisch-geschlechtliches, und die Absicht, in der Seele der Zuschauer andere Leute verdächtig zu machen, wird dadurch verwirklicht, daß man die weitere Absicht verwirklicht, etwas Geschlechtliches zu vollziehen im Beisein der Oeffentlichkeit und unter Apperception Dritter. Das gleiche gilt, wenn Ehegatten miteinander in publico geschlechtlich verkehren, desgleichen auch, wenn sich Dirnen entblößen, nicht zum Zweck der Reizung und Geschlechtserregung sondern um darzuthun, daß sie Dirnen sind; sie entblößen sich, um etwas Geschlechtliches, nämlich das geschlechtliche Angebot kund zu geben, es ist eine Entblößung mit geschlechtlichem Zweck, mit dem Bewußtsein wie mit der Absicht, daß sie von Dritten in diesem Sinne wahrgenommen wird.

In allen diesen Fällen liegt nicht nur eine Schamlosigkeit, sondern der Ausdruck einer Geschlechtlichkeit vor. Dies ist erforderlich; darum gehört eine Bedürfnißbefriedigung nicht hierher[34]), auch nicht eine Kundgebung der Verachtung durch Entblößung (sofern es nicht zugleich eine Entblößung mit geschlechtlicher Beziehung ist); noch weniger gehört hierher ein Kostüm oder Nichtkostüm, das Jemand anlegt, um der Sitte zu trotzen, eine starke Enthüllung, um das Kleid zu schonen oder ein Oeffnen des Kostüms der Hitze wegen, oder eine ungeeignete Züchtigung eines Kindes coram publico ohne die Absicht geschlechtlicher Einwirkung[35]). Das kann unter Umständen Polizeidelikt, es kann grober Unfug sein, sofern es nicht bloß dem Gebrauch widerspricht, sondern einen schweren Anstoß zu erregen geeignet ist: und letzteres ist dann der Fall, wenn die Verletzung des Gebrauchs nach der allgemeinen Anschauung geeignet ist, ein tiefes Mißbehagen zu erregen. Wird hiernach gestraft, so ist es etwas anderes als die Bestrafung öffentlicher Unzucht. Der Unterschied zwischen beiden Fällen liegt klar zu Tage, und es wäre ungerecht, beides gleichzustellen.

Man könnte aber hier noch folgendes geltend machen: man könnte die geschlechtliche Qualität und Richtung der That als nothwendiges Erforderniß des Thatbestandes zugeben, aber behaupten, diesem Thatbestand sei entsprochen, wenn der Thäter auch nur das Bewußtsein habe, daß seine Thätigkeit nicht etwa bloß eine Anstandswidrigkeit enthalte und Anstoß errege, sondern daß sie auf Dritte einen geschlechtlichen Eindruck mache, in ihnen ein Geschlechtsbild wachrufe. Allein dies wäre unrichtig. Das Delikt des § 183 ist ein Absichtsdelikt, es setzt voraus, allerdings nicht die Absicht der geschlechtlichen Erregung,[36]) wohl aber die Absicht, etwas Geschlechtliches zum Ausdruck zu bringen: es genügt nicht das Bewußtsein, daß in Dritten schon durch die That die Idee des Geschlechtlichen erregt wird. Damit muß sich das Bewußtsein der Oeffentlichkeit, das Bewußtsein der Aergernißerregung vor etwaigen Zuschauern verbinden[37]), die Geschlechtlichkeit

[34]) Vgl. auch RG. 30. Okt. 1882, Entsch. VII S. 168.

[35]) Unrichtig RG. 23. Dez. 1895, Entsch. XXVIII S. 77, 80, auch nicht ein abergläubischer Brauch.

[36]) Noch weniger natürlich die Absicht der Geschlechtsbefriedigung, vergl. RG. v. 28. Febr. 1880, Rechtsprechung I S. 404.

[37]) Wir verlangen daher bezüglich der Oeffentlichkeit und der Möglichkeit der Aergernißerregung nicht Absicht, aber doch Bewußtsein; anders eine sehr bedenkliche französische Praxis, nach welcher in dieser Hinsicht Fahrlässigkeit genügt, Appell.Hof Aix 22/11 1854 Dalloz 56 II p. 302, Cass.Hof 19/8. 1869 Dalloz 70 I p. 96; man vgl. ferner die Allegate in der Redaction [illegible] bei Dalloz 70 I p. 433; sodann

aber muß nicht bloß bewußt, sondern beabsichtigt sein. Der Grund ist ersichtlich. Das Wesen des Geschlechtlichen liegt in der Qualität der Handlung, so wie sie vom Thäter gewollt ist, es liegt nicht in den weiteren Konsequenzen dieses Thuns in der Apperception Anderer. Andere können aus so unendlich vielen Dingen geschlechtliche Gedanken schöpfen und geschlechtliche Erregungen entnehmen, daß es ungerecht wäre, den Thäter nach dieser Seite hin zur Verantwortung zu bringen. Eine Masse der aller unschuldigsten und sittlichsten Dinge, die Jeder vollzieht, kann, wenn in ungeeigneter Weise von Anderen wahrgenommen, ungeeignete Gefühle erregen und unlautere Empfindungen wachrufen. Es wäre ungerecht, zu verlangen daß man sich aller Dinge enthalte, von denen man weiß, daß sie auf Dritte einen geschlechtserregenden Eindruck machen, daß man sich ihrer enthalte bei Strafe dessen, daß man für solche unzeitig erregte Geschlechtlichkeit haftbar wird. Schließlich müßte jede Plastik in der Tracht verschwinden und wer in der Gesellschaft Bedürfnisse empfindet, dürfte sich nicht mehr zurückziehen, und manche Unart, der man sich allerdings in guter Gesellschaft enthalten soll, könnte den Unglücklichen vor das Kriminalgericht führen.[38]) Darum wird auch bei der weit schwereren Unzucht mit Kindern festgehalten, daß eine beabsichtigte Geschlechtlichkeit vorliegen müsse und daß eine lediglich Schamlosigkeit ohne geschlechtlichen Charakter nicht unter das Gesetz fällt. Und ebenso verhält es sich mit der gewaltthätigen Unzucht und den unzüchtigen Handlungen mit Pflegebefohlenen: auch hier wird stets eine vom Thäter beabsichtigte Geschlechtlichkeit verlangt. Es wäre auch schreiend ungerecht, Jemanden dafür ins Zuchthaus zu stecken, daß er ein Kind in einer ungeeigneter Weise gezüchtigt und dadurch in ihm böse Gedanken erweckt hat, oder daß er im ungeeigneten Scherz etwas gethan hat, was nicht nur schamlos ist, sondern in dem Kinde unzüchtige Ideen hervorrufen konnte; mit Recht geht darum die Judicatur des Reichsgerichts dahin, daß ein solches Thun mit Bewußtsein geschlechtlicher Einwirkung nicht genüge, sondern die Absicht der Geschlechtlichkeit erforderlich ist.[39])

Damit ist erwiesen, daß nur eine Geschlechtlichkeit, nur die Darstellung geschlechtlicher Bestrebungen eine Unzucht im Sinne des § 183 darstellen kann. Doch hat die vom RG. aufgestellte Idee allerdings e i n e n richtigen Kern. Die Sitte und Volksgewohnheit bleibt nicht völlig außer Betracht; nur gilt sie hier nicht positiv, sondern n e g a t i v. Man darf nicht sagen: unzüchtig ist, was gegen die gute Sitte verstößt; wohl aber darf man sagen: Geschlechtlichkeit ist nicht unzüchtig, sofern sie nicht z u g l e i c h gegen die Sitte verstößt: das Leben bietet eine Menge Hindeutungen auf die Geschlechtssphäre und die Bethätigung des

Cass.-Hof 14/4 1892 S i r e y 92 I p. 333 (es genüge, wenn par la faute du prevenu l'acte contraire à la pudeur, quoique accompli dans un lieu privé a pu être aperçu par le public. Das geht doch viel zu weit! insbesondere, da doch auch Ehegatten hierher gehören, deren Handlungen in Bezug auf die Kenntnißnahme Dritter einen relativ unzüchtigen Charakter an sich tragen können. Das heißt doch die Leute wegen argloser Unvorsichtigkeit mit Scorpionen züchtigen! Man sollte darnach annehmen, daß es in Frankreich allüberall peinlich decent zugehen müsse! Und mit Prüfung der Eisenbahnwagenöffentlichkeit nehmen es die französischen Erkenntnisse besonders streng. Die deutsche Praxis verlangt Bewußtsein der Oeffentlichkeit; vgl. ObGerichtsh. München 27/1. 1874, Entsch. in Strafsachen IV S. 68, wo nur gesagt ist, daß es einer ausdrücklichen Feststellung des Bewußtseins im Urtheil nicht bedarf.

[38]) Oder man denke sich den Fall, daß ein Arzt, von einer Ausflugsgesellschaft zur Hülfe gerufen, eine ohnmächtig gewordene Dame untersucht und hierbei nicht die nöthige Discretion wahrt. Soll auch dies unter § 183 fallen?

[39]) Siehe namentlich R.G. v. 28. Dez. 1895, Entsch. XXVIII S. 77.

Geschlechts; alles Derartige auslöschen hieße unsere Welt zu einer Zwangserziehungsanstalt machen und uns zur Unnatur führen. Wer sich daher in der Bezeugung der Geschlechtlichkeit im Gebiet der Lebensgewohnheiten hält, der tritt nicht aus dem Rahmen des Lebens heraus, er fügt keine neue Art der Geschlechtlichkeit bei, welche die Gesellschaft vergiften könnte. Natürlich kann dieses gesellschaftliche Leben sehr verschieden, die Sitte sehr mannigfach sein; den Orientalen dünkt die Entblößung des Gesichts einer Frau als eine ungeeignete Reizung der Geschlechtlichkeit, bei uns würde ein Kostüm, das bei den Bakairi Sitte ist (d. h. ein Nichtkostüm), wenn in geschlechtserregender Weise gebraucht, für unzüchtig gelten, während es nicht unzüchtig ist, wenn eine Frau durch die Art ihres Blickes und ihrer Gesichtsgesten ihre Geschlechtlichkeit in völlig unzweideutiger Weise bekundet [40]). Daß sich das Recht in diesem negativen Sinne der Sitte anschließt, ist von sich aus verständlich; denn wir sind an die Eindrücke, die uns umgeben, von Jugend auf gewöhnt: die in denselben liegenden Reize sind durch die ständige Gewöhnung abgestumpft, und außerdem muß, wenn unser Lebensverkehr gewisse Dinge als natürlich und nothwendig erachtet, sich das Gebot der geschlechtlichen Reserve **diesen** Geboten ebenso beugen wie den Geboten der Kunst und Wissenschaft.

Auch das wird man zur Strafbarkeit verlangen müssen, daß die Geschlechtlichkeit nicht nur die Sitte durchbricht, sondern daß sie sie grob, in völlig unzweideutiger Weise durchbricht, daß sie nicht auf der Grenze bleibt, wo die Sitte etwas laxer und kecker zu werden anfängt. Auch hier postulirt das Prinzip des Strafrechts eine sichere Umgrenzung des Delikts, also eine völlig unzweideutige, „grelle", aus den Nüancen des Lebensverkehrs völlig heraustretende Verletzung des Anstandsgebotes.

Das Resultat der Untersuchung ist daher, daß auch eine Unzucht im Sinne des § 183 eine **beabsichtigte Geschlechtlichkeit darstellt, die aber nicht durch die gebräuchlichen Lebensgewohnheiten der Gesellschaft gedeckt sein darf, sondern dieselben in schroffer, unzweideutiger Weise verletzen muß.**

Durch den Ausdruck unzüchtige Handlungen, wie ihn unser Gesetz hat, wird dies am besten zum Ausdruck gebracht. Gesetzgeberisch fehlerhaft ist darum die Ausdrucksweise des Schweizer Entwurfs A. 120: „wer den geschlechtlichen Anstand öffentlich grob verletzt", weil hier nicht zur Geltung gebracht wird, daß eine beabsichtigte Geschlechtlichkeit vorliegen muß; und ebenso wenig kann ich mich mit der Fassung des italienischen StGB. einverstanden erklären: chiunque . . . . offende il pudore o il buon costume (a. 338.)

§ 9.

Unzüchtige Handlungen sind unzüchtige Sachbethätigungen, nicht unzüchtige Begriffsbethätigungen; m. a. W. die Judikatur des Reichsgerichts, welche zu den unzüchtigen Handlungen unzüchtige Aeußerungen aller Art, insbesondere auch unzüchtige Worte zählt, ist völlig unrichtig. Den Postulaten des Rechts ent-

[40]) In Betracht kommt natürlich die allgemeine Lebenssitte und Lebensanschauung, wobei auch auf Stand und Bildungsgrad Rücksicht zu nehmen ist. Dagegen können spezielle Rohheiten einzelner Kreise und Gegenden nicht ausschlaggebend sein; denn solche Extravaganzen sind nicht durch die uns beherrschende Sittenordnung sanktionirt, es sind vielmehr Dinge, welche sich ein Kreis von Menschen unbefugt herausnimmt. Dahin gehört der Fall RG. 28. Febr. 1880, Rechtspr. I S. 404.

spricht es, Handlungen ganz anders als Worte zu behandeln, und unser Gesetzbuch spricht deutlich genug von unzüchtigen Handlungen; wenn man von unzüchtigen Handlungen spricht, so schließt man Worte aus.[41]) Dies wird von dem RG. bekämpft, indem es vielmehr aus einer Reihe von Gesetzesstellen ableiten will, daß das RStGB. in den Ausdruck Handlungen auch Aeußerungen einbegreife[42]) vgl. § 2, 3, 43, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 55, 59, 61, 71, 73, 74, 163; allein diese Verweisung ist völlig unerheblich: denn es ist etwas wesentlich anderes, ob man von Handlungen und strafbaren Handlungen, und ob man von unzüchtigen Handlungen spricht; mit dem ersten Begriff giebt man eben eine Abstraktion, welche jedes strafrechtlich relevante Verhalten erfaßt; man spricht von Handlung einschließlich der Unterlassung, man spricht von ihr als einer strafrechtlichen Bethätigung. Denn da das Strafgesetzbuch sich des richtigen Ausdrucks „Verhalten“ nicht zu bedienen pflegt, so bedurfte es einer allgemeinen Bezeichnung, um jede Mitwirkung einer Person an einem strafrechtlichen Thatbestande zu umfassen: das nennt es eben Handlung. Ganz anders, wenn das Wort Handlung mit einer Factitivbezeichnung verbunden wird: wenn z. B. von beschimpfenden Handlungen, kränkenden Handlungen, unzüchtigen Handlungen die Rede ist; hier hat es seine Bedeutung, daß man das Factitivum nicht verbalsubstantivisch gebraucht, daß man nicht von Beschimpfung, Kränkung, Unzucht spricht; die Hervorhebung des Handelns bei diesem Factitivum will besagen, daß nicht bloß irgend eine Form der Beschimpfung oder der Unzucht, sondern eine durch Handlungen d. h. Sacheinwirkungen bethätigte Form in Frage steht. Es ist ein großer Unterschied, ob man von Sünden oder von sündigen Werken und Handlungen spricht; es ist ein großer Unterschied, ob man von Zucht oder von züchtigen Werken oder Handlungen etwas aussagt, es ist ein großer Unterschied zwischen Verkehrtheiten und verkehrten Handlungen: das Wort Handlung neben dem Factitiv weist deutlich auf den Unterschied gegenüber der dem Factitiv entsprechenden Gedanken- und Begriffsäußerung: faktitive Handlung ist ein faktitiv plus dem Handeln, im Gegensatz zum Reden und Gesticuliren. Dies hat das Reichsgericht verkannt.

Man kann auch nicht sagen, daß, wenn unzüchtige Handlungen strafbar sind, auch unzüchtige Worte strafbar sein müßten; denn unzüchtige Handlungen stehen in jeder Art der strafrechtlichen Würdigung anders als unzüchtige Worte: der Weg vom Gedanken zum Wort ist leichter als der Weg vom Gedanken zur Handlung; die Handlung verlangt auch eine ganz andere Art der Konkretisirung als das Wort, die Handlung enthält eine ganz andere Art des Widerspruchs gegen das allgemeine Sittlichkeitsgefühl, als Worte, die nur aussprechen, nichts hervorbringen; die Handlung wirkt viel nachhaltiger als das Wort, ebenso wie überhaupt die Sache nachhaltiger wirkt, als der Begriffsausdruck.

Außerdem macht das Reichsgericht geltend, daß nach unserer Ansicht eine bedauerliche Lücke im Gesetze wäre. Allein, warum soll man die Menschheit für

[41]) Das Brasilianische StGB. v. 1890 allerdings spricht in a. 282 vom offender os bons costumes com exhibicões impudicas, actos ou gestos obscenos, attentatorios do pudor . . .

[42]) RG. 6 Mai 1881, Entsch. IV, S. 130. Beibehalten ist diese Entscheidung in RG. v. 3. März 1884, Rechtsprechung VI, S. 164. Die gleiche Unrichtigkeit findet sich übrigens auch in der österreich. Praxis, Cass.Hof 11/12. 1886 bei Nowak, Plenarbeschl. Nr. 1007.

ihre schlechten Worte auch gleich mit Ruthen züchtigen? Genügt der grobe Unfug nicht, um ungewaschene Redensarten vollgenügend zu treffen?[43])

Was schließlich die Vorarbeiten betrifft, so lasse ich mich darauf nicht ein; wollte man sich darauf einlassen, so würden tristige Gründe für die Betrachtung sprechen, daß in der Strafgesetznovelle das Bedürfniß einer Deklaration des Gesetzes nach der Richtung hin, daß den unzüchtigen Handlungen die unzüchtigen Aeußerungen beizufügen seien, ausgesprochen wurde. Diesem Postulat wurde nicht stattgegeben, die Aeußerungen wurden nicht beigefügt; das kann verschieden ausgelegt werden; aber im Zweifel gilt die mildere Auslegung.

Der Unterschied zwischen unzüchtiger Handlung und unzüchtiger Aeußerung wurde bereits oben berührt; die Handlung bietet die Sachbethätigung, das Wort bietet die begriffliche Beschreibung. Dieser Unterschied ist hier nicht singulär; er findet sich im Gesetz auch sonst, ja er durchdringt unser ganzes Rechtsleben. Wir unterscheiden auch im Civilrecht zwischen Wort und Werk, wir sprechen auch im Civilrecht von einer Willenserklärung verbis und facto. Warum sollte dieser Unterschied in dieser wichtigen Materie verwischt werden, wo sich gerade das Faktum mit so großer Deutlichkeit vom Wort abhebt?

Zur Verwischung dieses Unterschiedes hat allerdings das Mißverständniß der symbolischen Aeußerungen beigetragen. Man hat die symbolische Aeußerung zur Handlung gerechnet und hat nun weiter gefolgert: wenn die symbolische Aeußerung strafbar ist, so muß auch das Wort strafbar sein. Dies beruht aber auf Mißverständnissen. Man muß die verschiedenen Arten symbolischer Aeußerungen auseinander halten. Die symbolische Aeußerung eines unzüchtigen Gedankens kann möglicher Weise durch Handlungen erfolgen, die an sich völlig unschuldig sind, die aber in der betreffenden Umgebung den unzüchtigen Gedanken begrifflich zum Ausdruck bringen; z. B. es spricht Jemand etwas unzüchtiges und die Andern stimmen ihm bei — nicht wörtlich, aber dadurch, daß sie sich von ihren Sitzen erheben; hier liegt das Unzüchtige nicht in der Handlung, sondern lediglich in der begriffsäußernden Beziehung dieser Thätigkeit; es ist dasselbe, als ob diese verehrten Herren die Worte einfach wiederholt hätten. Die symbolische Aeußerung kann aber auch durch eine unzüchtige Handlung erfolgen, so wie in dem obigen Fall, wenn man ein Paar dadurch als unzüchtig bekunden will, daß man es agirt und somit die Unzucht durch Nachahmung der Unzuchtshandlungen in schamloser Weise zum Ausdruck bringt; hier wird dem Publikum zu erkennen gegeben, daß die beiden unzüchtig leben, aber dies wird nicht in abgeleiteter Weise dargestellt, sondern direct durch Nachahmung ihrer Thätigkeit, und zwar in einer Weise, die an sich unzüchtig ist und natürlich durch den symbolischen Zweck diesen Unzuchtscharakter nicht verlieren kann. Auf solche Weise könnte man das Unschuldigste in der Welt durch unsittliche Handlungen symbolisch darstellen, z. B. einen sehr braven und guten Gedanken durch ein lebendes Rebus. Es kann also eine unzüchtige Handlung einen züchtigen Gedanken, es können züchtige Handlungen einen unzüchtigen Gedanken zum Ausdruck bringen. Für

[43]) Hälschner a. a. O. S. 694 macht noch geltend, daß ja nach § 183 auch auf bloße Geldstrafe erkannt werden könne; das sei eine Andeutung dessen, daß auch Aeußerungen gemeint sind. Aber einerseits giebt es sehr viele Handlungen derart, für die eine Geldstrafe genügen mag; andererseits kommt es für die strafrechtliche Würdigung sehr darauf an, daß nicht principiell Verschiedenes in den strafrechtlichen Thatbeständen zusammengekoppelt werde.

die Strafbarkeit des § 183 kann nun natürlich nur die unzüchtige Handlung in Betracht kommen, gleichgiltig, ob ihre symbolische Beziehung eine sittliche oder eine unsittliche ist, gleichgiltig, ob sie einen sittlichen oder einen unsittlichen Gedanken äußert und somit sittliche oder unsittliche Worte ersetzt.

So findet sich diese Gezweitheit der Handlung als Handlung an sich und als Symbol auch in der Lehre von der Realinjurie und Körperverletzung. Eine Körperverletzung kann ohne jeden injuriösen d. h. herabwürdigenden Charakter sein, sie kann aber zugleich eine Herabwürdigung enthalten, also eine symbolische Injurie darstellen: dann liegt Realinjurie vor, welche in ihrem injuriösen Charakter ein besonderes Delikt enthält, damit aber das, was sie an Körperverletzung enthält, nicht ungestraft macht. Die Realinjurie kann aber natürlich auch symbolisirend stattfinden, ohne jede körperliche Affektion; dann ist eben nur Injurie gegeben, ebenso wie wenn man die in den Gesten enthaltenen injuriösen Begriffe ausgesprochen hätte; so kann ein Taubstummer den andern injurieren. Natürlich liegt dann bloße Injurie vor, nicht auch Körperverletzung: die Geste gilt hier gleich dem Worte.

Dieser Unterschied zeigt sich auch eclatant in § 11 RStGB. Straflos sind Aeußerungen von Parlamentariern in Ausübung des Berufs: darunter sind wörtliche wie symbolische Aeußerungen verstanden; natürlich deckt aber die Straflosigkeit der symbolischen Aeußerung als Begriffsäußerung nicht das in der Handlung liegende Vergehen, wenn die Handlung ohne Rücksicht auf den symbolisierenden Charakter, also ohne Rücksicht auf ihre Function als Begriffsäußerung eine strafbare Handlung wäre.

10. Das Begnadigungsrecht im konstitutionellen Rechtsstaate.*)

Von Dr. Herm. Ortloff in Weimar.

(Schluß).

Die Konsequenzen dieser bedeutsamen Entscheidung werden verschieden gezogen. Der staatsmännische Partikularismus sucht vom Abolitionsrecht noch möglichst viel zu retten und sagt: Ja! diese Entscheidung erachtet nur das Reichsgericht frei von einer Pflicht, auf Befehl des Kaisers oder eines Landesherrn mit dem Verfahren stille zu stehen, aber damit ist nicht gesagt, daß nicht vor und noch der Gerichts- bez. Rechtshängigkeit einer landesgerichtlichen Strafsache mittels landesherrlichen bez. Staatsbefehls ein Strafverfahren eingestellt werden dürfe, z. B. wenn die Sache vom Reichsgericht zur nochmaligen Verhandlung zurückverwiesen ist, oder mindestens, wenn dies denn doch bedenklich wäre, hier noch das Verfahren niederzuschlagen, daß doch bis zur Rechtshängigkeit bei dem Reichsgericht eine Niederschlagung einer landesgerichtlichen Strafsache stattfinden dürfe, natürlich immer innerhalb der gesetzlichen oder in der gewohnheitsrechtlichen Staatspraxis eingehaltenen Grenzen. Dagegen wird man von weiteren, reichseinheitlichen Gesichtspunkten ausgehend obige Entscheidung richtiger dahin zu verstehen haben, daß vom Abolitionsrecht kein Reichsgesetz etwas erwähne und ein

*) Im Nachstehenden wird „Begnadigung" durch „B" abgekürzt.

solches im Strafverfahren nach Reichsgesetzen überhaupt nicht bestehe. Genau so, wie das Reichsgericht die strafrichtlichen und strafprozessualischen Vorschriften anzuwenden und sich nach dem GVerfG. zu richten hat, ist jedes Landesgericht verpflichtet, nach diesen Reichsgesetzen zu verfahren und mangels irgend einer Andeutung vom Bestehen einer Niederschlagung dem Rechtsgange seinen ungehinderten Lauf zu lassen, so daß also die landesrechtlichen Bestimmungen insoweit als durch die Reichsgesetzgebung aufgehoben vom Senat III erachtet worden wären. Es wäre damit ein wichtiger Schritt zur Vervollständigung der Reichseinheit in der Strafrechtspflege und zur Erhaltung ihrer Unabhängigkeit, besonders der in § 1 GVerfG. den Richtern gewährleisteten geschehen. Für die Richtigkeit dieser Auffassung hat sich auch gegen Löwe a. O. Dr. Stenglein (Komm. zur StPO. § 6 des EinfG. in Anm. 2) ausgesprochen im Anschluß an John's Komm. I S. 108 ff., dessen Gründe für durchschlagend erachtet werden, auch abgesehen davon, daß das Abolitionsrecht zu den Rechten gehöre, welche gegen den Geist der Zeit streiten und deshalb mehr oder weniger beschränkt und in Wegfall gebracht würden. Jenes Recht sei allerdings nicht eine prozessuale Norm, sondern ein Recht, den Prozeß zu hindern oder vor einem Urtheil zum resultatlosen Abschluß zu bringen, nicht aus einer prozessualen Norm hervorgegangen; ein Raum aber dafür sei nicht in einer StPO., welche sogar dem Staatsanwalt die Erhebung der Klage gebiete, sobald ein sachlicher Anlaß dazu vorliege (§ 152 Abs. 2); umso mehr müßte für ein anhängiges Verfahren eine Norm gegeben sein, welche dem Landesherrn ein Niederschlagen des Prozesses möglich machen würde. Nehme man aber an, daß die StPO. der Abolition keinen Raum habe geben wollen, so sei sie als Reichsgesetz geeignet, den landesgesetzlichen Bestimmungen über dieselbe zu derogiren. Wenn John S. 110 aus den § 147 und 148 GVerfG. ein faktisches Abolitionsrecht für nicht anhängige Straffälle ableite, so sei dagegen einzuwenden, daß ein Befehl an den untergeordneten Staatsanwalt, eine veranlaßte Verfolgung zu unterlassen, angesichts des § 152 Abs. 2 StPO. eine Ungesetzlichkeit sei, zu der eine Berechtigung nicht in dem durch §§ 147, 148 GVerfG. anerkannten Aufsichts- und Anweisungsrecht liege. Ueber die Geltung des Legalitätsprinzips für die Strafverfolgung ist oben das Erforderliche gesagt worden und es kann hier nur auf die bedenkliche Klausel im § 152 StPO.: „soweit nicht gesetzlich ein Anderes bestimmt ist" hingewiesen werden, die offen läßt, daß darunter reichsgesetzlich so gut wie landesgesetzlich verstanden worden ist, so daß dieser Vorbehalt sowohl jene in §§ 147, 148 GVerfG. zugelassene Leitungsbefugniß wie eine landesrechtlich bestehende Niederschlagung jedes bevorstehenden wie bereits eingeleiteten Strafverfahrens bez. deren Gebrauch und Anordnung decken würde. Darüber besteht die größte Unklarheit, welche zu Willkürlichkeiten und zur Einschiebung der Opportunität an die Stelle des Legalitätsprinzips, das dadurch zu einem nicht ausnahmelosen herabgedrückt wird, führen kann — und geführt hat. Einen Vermittelungsversuch hat v. Kries (Lehrbuch des Strafv. S. 104) gemacht, indem er in Bezug auf die reichsrechtlich mit Strafe bedrohten Handlungen die landesherrliche Abolition ausschließt, auch der Meinung ist, eine Bestimmung, daß, wenn in einem Bundesstaate die Strafverfolgung durch Abolition ausgeschlossen werde, eine solche auch in den anderen Bundesstaaten, etwa wenn dort ein Gerichtsstand begründet wäre, nicht eintreten dürfe, bestehe nicht und hätte

doch gegeben werden müssen, wenn die landesherrliche Abolition insoweit hätte fortbestehen sollen; für Landesgesetze beständen jedoch andere staatsrechtliche Gesichtspunkte und hierüber gebe es keine Reichsaufsicht, und da, wo das Abolitionsrecht schon bestanden habe, da habe auch die Strafprozeßordnung insoweit keine Beschränkung herbeigeführt, auch nicht für das eingeleitete Strafverfahren, da die Unabhängigkeit der Gerichte (§ 1 GVGes.) schon früher bestanden habe und § 154 StPO. die Abolition als reinstaatsrechtlichen Akt gar nicht berühre; eine prozessuale Schwierigkeit sei durch §§ 147, 148 GVGes. beseitigt.

Elsas a. a. O. S. 79 ff. hat insbesondere eine eingehende Untersuchung über das Verhältniß der Reichsstrafprozeßordnung zur Abolition angestellt; er ist zu dem Ergebniß gelangt, daß die beiden in der Literatur sich bekämpfenden Parteien extreme, nicht zu billigende Anschauungen verfechten: die eine, vertreten von Jastrow im Gerichtssaal, Bd. 34 (1883) S. 533 ff., John a. a. O. S. 108 ff., v. Kries in der Zeitschr. für die gesammte Strafrechtswissenschaft, Bd. V (1885) S. 1 ff. Stenglein, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts, 1887 S. 18 (s. auch oben Kommentar a. a. O.) hat den Weiterbestand der Abolitionsgewalt der Einzelstaaten durchaus verneint, die andere vertreten von Binding a. a. O. S. 872, Löb a. a. O. S. 20, Löwe a. a. O. S. 24, Note 13a, und von einer großen Anzahl von Lehrbüchern (Berner, Geyer, Hälschner, v. Liszt, H. Meyer, Schütze, v. Wächter, G. Meyer, Glaser), Kommentaren und Abhandlungen (Arndt, Meves, Heinze, besonders Siebenhaar in obiger Zeitschrift, Bd. 8 (1888) Heft 4/5, namentlich rücksichtlich Preußens u. a. m. bejaht das ungeschmälerte Fortbestehen des Abolitionsrechtes; unrichtig sei jene Ansicht, daß die Niederschlagungsbefugniß der Gliedstaaten durch das Reichsrecht abgeschafft sei, aber ebenso diese letztere, daß deren Ausübung, wo sie landesgesetzlich über die begrifflichen Schranken ausgedehnt gestattet gewesen, unbehelligt geblieben sei, vielmehr wäre die vermittelnde Auffassung die richtige: „die Abolitionsbefugniß der Einzelstaatsverwaltungsorgane besteht, aber nur bis zum Beschlusse des Gerichts, das Hauptverfahren zu eröffnen,“ und zwar gleichmäßig in allen Strafsachen, die im ordentlichen Verfahren abhängig werden; über das Verhältniß der Abolition zu besonderen Verfahrensarten s. Elsas a. a. O. S. 95 Anm. 18. Hiergegen hat Laband a. a. O. § 19 diese Ansicht, daß die Niederschlagung nach dem das Hauptverfahren eröffnenden Beschluß ausgeschlossen sei, weil nach § 154 StPO. von hier an die öffentliche Klage von der Staatsanwaltschaft nicht zurückgenommen werden könne, für unhaltbar erklärt, da sie auf der Charakterisirung des Begnadigungsaktes als eines Verwaltungsbefehles, der über die Gerichte keine Macht habe, beruhe und die wesentliche Verschiedenheit übersehe, welche zwischen dem Gnadenakte und dem gewöhnlichen Verwaltungsbefehle bestehe; es sei vielmehr, wie oben schon erwähnt, das Begnadigungsrecht überhaupt ein eigenes, von Niemandem verliehenes oder abgeleitetes Recht geblieben, was es vor der Reichsbegründung gewesen sei, woraus folge, daß es hinsichtlich seiner Voraussetzungen und seines Umfanges in jedem Einzelstaat ausschließlich unter den Regeln des Landesrechts stehe. Laband steht sonach auf der Seite der herrschenden Meinung, und es ist nicht zu leugnen, daß für das Fortbestehen des Abolitionsrechts ohne Beschränkung durch Reichsgesetze viele äußere Gründe sprechen, aber zugestehen muß man, daß durch das sorgfältige Herumgehen um diese staats-

und strafrechtliche wie prozessuale Prinzipienfrage seitens der Reichsgesetzgebung ihre Lösung außerordentlich schwierig geworden ist; ganz besonders trägt dazu bei der Widerspruch, welcher besteht zwischen den Verhandlungen der Reichstagskommission zur Berathung der StPO. und denjenigen zur Berathung des Gerichtsverfassungsgesetzes bei den einschlagenden Paragraphen rücksichtlich der Aufrechterhaltung des Legalitätsprinzips und seiner bis zur Lahmlegung verstatteten Verklausulirung durch den Vorbehalt gesetzlicher (reichs- wie landesgesetzlicher) Ausnahmen und durch die von den Regierungsvertretern durchgesetzte „Leitung“ der Staatsanwaltschaft seitens der obersten Justizverwaltung durch das ganze Verfahren hindurch, welche von dem Reichstag zugestanden werden mußte, da die Regierungsvertreter erklärten, davon nicht ablassen zu können. Dieser Kampf mit seinen Ergebnissen ist von mir genau dargestellt in drei größeren Abhandlungen: „Zur Unabhängigkeit der Strafrechtspflege“ im Gerichtssaal, Bd. 49 S. 241—327 und im Bd. XXIII der Grünhut'schen Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht in der ersten Abhandlung: „Der Kampf um die staats- und prozeßrechtliche Stellung der Staatsanwaltschaft im Reichstage 1876“ und in der daran S. 477—544 sich anschließenden Abhandlung: „Beruf und Stellung der deutschen Staatsanwaltschaft im Rechtsstaate. Beitrag zur Läuterung der Vorschriften in §§ 147, 148 u. 152 GVGes. und §§ 152, 154, 158 StPO.“ Es war geradezu eine Ueberraschung bei der letzten Berathung des Gerichtsverfassungsgesetzes im Plenum des Reichstags, daß, wie die treffliche Rede Gneist's sagt, in der letzten Stunde die staatsrechtlichen Fragen in den Vordergrund getreten waren; der neueste Fortschritt sei nun, daß die Minister in jedem Falle die Strafjustiz hemmen könnten, daß die Staatsregierung mit einer ganz neuen diktatorischen Gewalt ausgestattet werde, daß die ganze Strafjustiz dem Gesichtspunkt der Verwaltung untergeordnet werde und die Strafgesetze nur für die Unterthanen beständen, während die Regierung nicht gebunden sei, die Anklage gegen sich erheben zu lassen; das aber sei ein destruktiver Grundsatz für jede innere Ordnung des Staates. R. Gneist hatte ja schon 1874 in seinem bekannten Gutachten: „Vier Fragen zur Deutschen Strafprozeßordnung“ auf die im § 148 Z. 2 GVGes. (Entwurf § 118) enthaltenen Gefahren der ministeriellen „Leitung“ der Staatsanwaltschaft, wodurch der einzelne Staatsanwalt zur absoluten Disposition des konstitutionellen Ministers gestellt werde, hingewiesen und S. 36 bemerkt, der Angelpunkt des sog. Rechtsstaates, welcher in anderen konstitutionellen Staaten an die Spitze der staatsrechtlichen Fragen des Strafverfahrens gestellt werde, sei das Legalitätsprinzip, zu dessen eventueller Aufrechterhaltung Gneist die subsidiäre Privatklage als eine jedem ehrbaren Staatsbürger zustehende Befugniß zulassen wollte. Bei der ersten Berathung des Entwurfs der StPO. am 26. November 1874 wurde von dem Bundesrathsbevollmächtigten v. Mittnacht besonders hervorgehoben, daß neben der Offizialmaxime das Legalitätsprinzip als bestimmend für die Berufsthätigkeit der Staatsanwaltschaft aufgestellt werde, d. h. insofern, als die Staatsanwaltschaft verpflichtet sei, sofern das Gesetz nicht etwas Besonderes vorschreibe, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, wofern nur genügende thatsächliche Anhaltspunkte vorliegen; denn dann begründe die Unterlassung oder Unterdrückung gesetzlich gebotener

Strafverfolgungen seitens der Staatsanwaltschaft wenigstens eine greifbare Pflichtwidrigkeit dieser wie der ihr vorgesetzten Behörde; dazu gab v. M. am Schluß die Versicherung, daß die Staatsanwaltschaft, indem sie das Strafverfolgungsrecht des Staates (als Offizium!) ausübe, keineswegs ein eigenes, ihrer freien Disposition unterworfenes Recht ausübe. Damit war die negative Seite des Legalitätsprinzips, ein Verbot der Verfügung über die Strafverfolgung im einzelnen Fall nach anderen Rücksichten, als den Gesetzesvorschriften, ausgesprochen. In der ersten Berathung des GVGes. sprach v. Schwarze ebenfalls für die Kodifizierung des Legalitätsprinzips und möglichst unabhängige Stellung des einzelnen Staatsanwalts zur Erhaltung des letzteren, wozu auch die subsidiäre Privatklage noch förderlich sein werde. Auch der ehemalige Hannoversche Kronoberanwalt Dr. Windthorst erklärte die im Entwurfe vorgesehene Stellung der Staatsanwaltschaft als „mit der Freiheit absolut unvereinbar!“ Er wie Gneist stimmten dem Dr. Lasker darin bei, daß die Strafverfolgung eine vom Staate und seinen Organen selbständig zu würdigende Handlung sei und daß, wenn man den Staatsanwalt gänzlich unter die Weisung der Justizverwaltung stelle, welche ihm die Verantwortung abnehme, Verfolgung eintreten zu lassen, weil der Staat häufig ein größeres Interesse daran habe, daß das Vergehen nicht verfolgt werde, der Weg zum Richter nicht dadurch verschlossen werden dürfe, daß der Beschluß über die Strafverfolgung überhaupt endgiltig von der Verfügung des Staatsanwalts abhängig gemacht werde, weshalb die Privatanklage nicht bloß dem Verletzten, sondern weiter dem durch ein Verbrechen überhaupt Beschädigten, der ein loyales Interesse an der Verfolgung habe, wie bei dem Betruge, der Unterschlagung u. s. w. einzuräumen sei.

Von ganz besonderer Bedeutung für die staatsrechtlichen Grundlagen im Strafprozeß war die Kommissionsberathung zu §§ 133—139 des Entwurfs (Ges. §§ 151—159) vom 26. Juni 1875 unter Miquel's Vorsitz. Hier kam die famose Klausel des § 152: „soweit nichts Anderes gesetzlich bestimmt ist“ zur Besprechung und der Regierungsvertreter Hanauer erklärte, daß darunter nicht ausschließlich Reichsgesetze, sondern auch Landesgesetze, jedoch nur soweit sie **reichsgesetzlich** zugelassen wären, in Betracht gezogen seien. Als Schwarze die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur Erhebung der öffentlichen Klage schärfer zum Ausdruck gebracht wissen wollte, „falls nicht die Geltung des Legalitätsprinzips prinzipiell anerkannt werde“, erklärten die Regierungsvertreter v. Amsberg und Hanauer übereinstimmend, daß das Legalitätsprinzip und nicht wie im früheren Entwurf das Opportunitätsprinzip gelten solle. Dazu bestätigte Schwarze (als Generalstaatsanwalt des Königreichs Sachsen) und Völk für Bayern, daß gute Erfahrungen mit dem Legalitätsprinzip gemacht worden seien; aber mit vollstem Rechte hob Schwarze hervor, daß das entgegengesetzte Prinzip dem Staatsanwalt eine weittragende Entschließung, die eigentlich nur dem Staatsoberhaupte zustehe, übertrage, und das Publikum nehme Anstoß daran, wenn der Staatsanwalt nicht in allen Fällen einschreite, weil es seine Entschließungsgründe nicht kenne. Auch Struckmann verlangte, daß der Staatsanwalt lediglich nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und nicht nach Zweckmäßigkeitsrücksichten sein Amt führe und zu diesem Zwecke ihm eine möglichst ebenso unabhängige Stellung wie dem Richter einzuräumen sei.

Auch Reichensperger erklärte sich für das Legalitätsprinzip im Allgemeinen. Inzwischen war man sich der Konsequenzen doch etwas mehr bewußt geworden.

In den Kommissionsverhandlungen über §§ 113—122 GVGes. vom 19. Januar 1876 erkannte man, daß „die Debatte in ziemliche Verwirrung gerathen war"; es wurde die Gehorsamspflicht der Beamten der Staatsanwaltschaft gegenüber den Vorgesetzten bis zur obersten Justizverwaltung anerkannt, und hierbei bestand Regierungsvertreter Hanauer auf diesem System, ohne das eine Staatsanwaltschaft nicht durchführbar sei; v. Amsberg fügte dem bei, die Unterordnung der staatsanwaltschaftlichen Beamten sei die Grundlage des Systems der Staatsanwaltschaft, als hierarchisch gegliederter Behörde; es sei um so unbegreiflicher, den Staatsanwalt von der Pflicht zur Unterordnung entbinden zu wollen, als man ihn inbezug auf Erhebung der Anklage sogar an den Gerichtsbeschluß zu binden beschlossen habe (vergl. § 206 StPO.), und wenn die Staatsanwaltschaft nicht gezwungen werde, auf Anordnung des Vorgesetzten die bestimmten formalen Akte der Strafverfolgung vorzunehmen, so würde die Regierung niemals in der Lage sein, einen gegebenen Fall zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen. Hanauer gab noch besonders zur Beruhigung die Erklärung ab: „Der Entwurf beruhe auf dem Legalitätsprinzip, d. h. die Staatsanwaltschaft sei verpflichtet, jede Handlung, welche sich nach dem Gesetze als strafbar darstelle, zu verfolgen", wie ja auch v. Mittnacht früher bei der ersten Lesung die Bedenken gegen die Unterordnung der Staatsanwaltschaft unter die vorgesetzte Justizverwaltung für „einigermaßen gemindert" durch das Legalitätsprinzip erklärte, so wie, daß es doch nur die öffentliche Klage sei, welche die Staatsanwaltschaft erhebe, während die Entscheidung darüber und der Schutz gegen ungerechtfertigte Klageerhebungen in der Hand der Gerichte liege. Eine umfängliche Auseinandersetzung veranlaßte die Frage, wie weit der einzelne Staatsanwalt inbezug auf die Thatsachenbeurtheilung und in der Hauptverhandlung an Weisungen gebunden werden könne. Der Abgeordnete Becker erklärte die in §. 118 des Entwurfs des GVGes. aufgestellte Regel für eine nicht ausnahmelose, auch v. Puttkammer behauptete, die prozessualen Akte im eigentlichen Prozesse, nämlich in der Hauptverhandlung, lägen außerhalb jener Weisungen. Demgegenüber erklärte v. Amsberg, die Intentionen des Entwurfes reichten nicht so weit, und Klotz empfahl die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs, indem er die Staatsanwaltschaft als „Organ der Regierung" bezeichnete. Eine Wendung zur Kompromißschließung führte ein Vermittelungsantrag von Miquel, Reichensperger und Hanauer herbei durch die Erklärung, es sei daran festzuhalten, daß die Regierung ermächtigt werde, dem Staatsanwalt inbezug auf die Beurtheilung der Rechtsfragen unbedingt und in jedem Stadium des Verfahrens dienstliche Anweisungen zu ertheilen und ihn daran zu binden, denn außerdem würde es der Regierung unmöglich sein, prozessualen Mißständen, welche bei einem Gericht sich festgesetzt hätten, wirksam entgegenzutreten.

Bei der zweiten Lesung des Entwurfes in der Kommission machte v. Reichensperger wieder den Einwand, daß der Staatsanwalt in öffentlicher Sitzung als Organ des Gesetzes, aber nicht als Organ der Willensmeinung seines Vorgesetzten, auftrete und die rechtliche Beurtheilung im untrennbaren Zusammenhange mit der thatsächlichen stehe. Nun aber trat das Bestreben der Regierungsvertreter bestimmter hervor, den Gerichten auch im

einzelnen Fall durch die Staatsanwaltschaft Direktiven geben zu können, indem Hanauer es als Bedingung für die Lösung der Aufgaben der Justizverwaltung hinstellte, daß sie die Möglichkeit haben müsse, den Gerichten und dem Angeklagten gegenüber ihre rechtliche Auffassung durch den Staatsanwalt vertreten zu lassen, und dieser müsse auch gegen seine rechtliche Auffassung zu sprechen angehalten werden können.

Bei der zweiten Berathung des Entwurfes des GVGes. im Plenum des Reichstages wurde von Hanauer hervorgehoben, der Streit drehe sich lediglich darum, „ob bezüglich einer rechtlichen Auffassung, der **Auffassung der Rechtsfrage**, die Staatsanwaltschaft in der öffentlichen Verhandlung den Weisungen des Vorgesetzten gegenüber Stellung nehmen dürfe"; von der Möglichkeit, auf die Thatsachen- und Beweisbeurtheilung des Staatsanwalts einzuwirken, könne er sich gar keinen Begriff machen; „blos um die Rechtsfrage handelt es sich, und wenn ich den Punkt betone, so ergiebt sich allerdings sofort die Konsequenz, daß der Staatsanwalt die Voruntersuchung beantragt, das Gericht auch dieser Anschauung, die der Staatsanwalt auf Weisung des Vorgesetzten geltend macht, beitritt und nun die Untersuchung einleitet, daß dann nachträglich der Staatsanwalt doch erklärt: persönlich bin ich der Ansicht, die Voruntersuchung hätte nicht eingeleitet werden sollen, weil in der Rechtsfrage, ob eine strafbare That vorhanden sei oder nicht, welche Frage jetzt gerade so liegt wie vorher, ich von der Weisung, die mir ertheilt worden ist, und von der Ansicht des Gerichts abweiche." Ein Antrag Miquel-Reichensperger als Abs. 3 zu § 118: „Bei Stellung oder Begründung der in Gemäßheit des § 217 der StPO. einzubringenden Anträge hat der Staatsanwalt seiner eigenen Ueberzeugung zu folgen", war in der ersten und zweiten Lesung von der Kommission beschlossen gewesen, aber vom Bundesrath abgelehnt worden und der Berichterstatter Miquel betonte nach Schluß der Debatte im Plenum des Reichstags, daß der Staat ein Interesse daran und auch die Sicherheit haben müsse, daß bezüglich der Entscheidung der Rechtsfragen die Staatsanwaltschaft als eine einheitliche, die Auffassung der Staatsregierung auch wirklich vertrete, während man bei Auffassung des thatsächlichen Materials faktische Freiheit habe geben wollen. Der Abs. 3 zu § 118 beruhe auf der Meinung, daß eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift über die freie Bewegung der Staatsanwaltschaft bei der Beweiswürdigung der Würde der Behörde und dem Vertrauen zu derselben einen wesentlichen Vorschub leisten würde. Das Ergebniß der Abstimmung im Plenum war gemäß dem Widerspruch des Bundesrathes die Ablehnung jenes Zusatzes Abs. 3 zu § 118 und die „Leitung" blieb somit eine im Gesetz unbegrenzte, in den für dessen Auslegung unentbehrlichen Materialien dazu eine auf Rechtsfragen allein begrenzte. Das Weitere ist aus der oben angeführten Abhandlung im Gerichtssaal Bd. 49 über die „Unabhängigkeit der Strafrechtspflege" zu ersehen.

Zutreffend im Ganzen äußert sich Ullmann, Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts, München, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 1893, S. 215 dahin: Die Kodifizirung des Legalitätsprinzips im § 152² StPO. gewinnt die Bedeutung der legislativen Betonung einer schon aus der rechtlichen Stellung der Staatsanwaltschaft als Organ der Staatsgewalt sich ergebenden Pflicht. Herrschende Strömungen in der Praxis der Ausübung des Strafverfolgungsrechts in einzelnen deutschen Ländern einerseits und die mit den singulären staatsrechtlichen

Verhältnissen des Reichs gegebene Möglichkeit ungleichmäßiger Handhabung des Strafverfolgungsrechts andererseits, erklären es, daß die Gesetzgebung durch *Betonung der Pflicht* zur Strafverfolgung der Fortdauer bezüglich der Ausbildung einer Praxis vorbeugen wollte, welche sich gegenüber den Interessen einer geordneten und gleichmäßigen Rechtspflege in allen einzelnen Theilen des Reichs als eine bedenkliche Ausdehnung des auf dem Gebiete der Strafverfolgung unvermeidlichen Ermessens der betreffenden Organe ausbilden könnte. Daher verpflichtet der Grundsatz nicht bloß die untergeordneten staatsanwaltlichen Organe, an welche er nach dem Wortlaut des § 152² adressirt ist, sondern auch die vorgesetzte Justizverwaltungsbehörde, die vermöge ihres Leitungsrechts (GVGes. § 148) den mit der Sache befaßten Organen Weisungen geben kann, aber auch die Verantwortung für ihre Aufträge übernehmen muß. Der im § 152² formulirte Rechtssatz hat wesentlich publizistischen Charakter; seine praktische Bedeutung äußert er in einer möglichst gleichmäßigen und konsequenten Handhabung des Strafverfolgungsrechts durch sämmtliche dazu berufene Organe. Richtiger ist das Verhältniß dieser beiden Gesetzesbestimmungen in der Erfüllung einer durch die *Imperative der Strafgesetze* geforderte *Staatspflicht* zur gleichmäßigen und konsequenten Strafverfolgung *nur* nach den Gesetzesvorschriften zu verstehen, welche eine willkürliche Ausübung der Strafverfolgung überhaupt *prinzipiell* ausschließen, soweit nicht *Rechtsgesetze* eine Ausnahme gestatten; zu diesen gehört aber nicht § 148, welcher eine bloße Verwaltungs- und Ordnungsnorm für die Staatsanwaltschaft bis in ihre Spitze, aber *keine Rechtsnorm* enthält, die jene Rechtsgebote außer Wirkung setzen könnte.

Der vorstehende Exkurs ist für die Beurtheilung der Frage erheblich, ob nach der unausgesprochenen Tendenz der Reichsgesetzgebung bei der Feststellung der *staatsrechtlichen* Grundlagen für die Strafrechtspflege die Abolition, wo sie als Recht bestand, noch als fortbestehend angesehen worden sein mag, doch als *vereinbarlich mit dem Legalitätsprinzip*?

Nach den Gesetzgebungsmaterialien ergiebt sich, daß in der That, wie *Gneist* hervorgehoben hat, das Legalitätsprinzip für Staatsanwaltschaft und Gerichte, welche letzteren nach § 1 GVGes. keinem anderen Gebote als den im Gesetz ausgesprochenen unterworfen sein sollen bei Ausübung der richterlichen Gewalt und unabhängig von Anträgen und Weisungen auch nach der StPO. sind, als das *staatsrechtliche* Prinzip für das Strafverfahren im Deutschen Reiche als einem *Rechtsstaat* anerkannt ist, wodurch Kabinets- und Ministerialjustiz ausgeschlossen ist — für den *einzelnen* Fall. Nur die *Rechtsfrage*ordnung sollte ausnahmsweise durch die „Leitung“ der Staatsanwaltschaft seitens der obersten Justizverwaltung im *allgemeinen* den für unabhängig erklärten Gerichten zugänglich gemacht werden für den Bereich des eigentlichen Verfahrens vor ihnen. Aber auch außerhalb dieses sollte jene Leitung sich nur auf *Rechts*fragen erstrecken und damit war ausgeschlossen jede Einwirkung darauf, ob eine strafbare und verfolgbare Handlung als *Thatsache* einer Strafgesetzverletzung der *Pflicht* der Strafverfolgung entzogen oder aufgenöthigt werden dürfe. Die Beurtheilung, ob eine gerichtlich strafbare und verfolgbare (Prozeßvoraussetzung, wie Antrag bei s. g. Antragsdelikten, Abwesenheit der Verjährung, des Verbrauchs der Strafklage und was sonst aus den Strafgesetzen auch prozeßhindernd sich ergebe: „soweit nicht gesetzlich ein Anderes bestimmt ist“) Handlung

in Frage stehe und ob zureichende thatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, aber ebenso, ob bis zur Eröffnung der Untersuchung eine öffentliche Klage zurückzunehmen sei (§ 154 StPO.), liegt allein der Staatsanwaltschaft ob, worauf sie nach § 158 StPO. den hier geordneten Weg des Einschreitens pflichtmäßig zu betreten hat. Es ist also die Staatsanwaltschaft als einheitliche Behörde gemeint, die Gehorsam der obersten Justizverwaltung nach den Gesetzesmaterialien nicht über die Rechtsfragen hinaus schuldet, soweit nicht die „Aufsicht", sondern nur die „Leitung" in Frage steht. Wieweit die Grenzen der Rechtsfrage von der Thatfrage sich ziehen lassen, kommt im einzelnen Fall, weil er der obersten Justizverwaltung entzogen sein soll, nicht in Betracht, sondern nur in thesi als Norm für die Behandlung einzelner Arten oder Gattungen von Strafrechtsfällen, z. B. bezüglich des Urkundenbegriffs (Arnimprozeß).

Dieses staatsrechtliche Prinzip würde auch zur Ausschließung einer Abolition, der Untersagung der Klageerhebung seitens der Staatsanwaltschaft, auch eines Privatklägers, wo diesem die Strafverfolgung überlassen ist, führen müssen. Diese Konsequenz ist von der Reichsgesetzgebung nicht ausdrücklich ausgesprochen worden, weil man das Noli me tangere fürchtete. In der Reichsverfassung wäre der Platz dazu gewesen; allein damals wäre, da die Theorie von der landesherrlichen Prärogative die Lehre von der Begnadigung und die Staatspraxis noch beherrschte, auch man wohl der Meinung war, daß die Sonderbegnadigung in der Abolition der künftigen Reichsgesetzgebung über Strafrecht und Strafrechtspflege vorzubehalten sei, und außerdem eine landesgesetzliche Regelung nicht überall bestand, auch keine praktische Veranlassung zu einer staats- bez. reichsrechtlichen Regelung gewesen und daher bestand das Begnadigungsrecht i. e. S. vorerst ungeändert fort. Während die preußische Verfassungsurkunde Tit. III das Begnadigungs- und Strafmilderungsrecht unter der Rubrik „Vom Könige" mit abhandelte, nächst dem Rechte, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, ist in dem von den Prärogativen des Bundespräsidiums handelnden Titel VI der Reichsverfassung nichts davon erwähnt und im RStGB. fand sich keine Veranlassung dazu, aber die StPO. §§ 484, 485 erwähnte keine Abolition für die zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehörigen Strafsachen, während doch, wenn ein solches Ausnahmerecht das Legalitätsprinzip hätte begrenzen sollen, da die Ausübung der Strafgewalt im Reiche den Bundesstaaten übertragen war, sicher ausdrücklich hätte sanktioniert werden müssen, wenn es nicht als durch das kodifizierte Legalitätsprinzip mit seinen Konsequenzen als ausgeschlossen betrachtet worden wäre. Den Einzelstaaten gegenüber, wo das Abolitionsrecht bestand, bedurfte es allerdings keiner Erwähnung und denjenigen gegenüber, wo es bestand, war es durch Kodifizierung des reichsrechtlichen Legalitätsprinzips als damit in Widerspruch tretend, stillschweigend beseitigt, wie gar manche andere, auch verfassungsmäßige Bestimmung. Die für den Fortbestand der Abolitionsgewalt der Gliedstaaten von Löwe, Binding, Elsas a. a. O. S. 96 als durchschlagend angeführte Analogie der ausdrücklichen Beseitigung der Vorschriften über die Bewilligung von „Moratorien", welche doch auch von der Theorie zur Begnadigung gerechnet worden (§ 6 des E. G. zur StPO. mit § 14 des E. G. zur StPO.), kann gegenüber obiger Darstellung nicht in Betracht kommen, soweit „prozeßrechtliche Vorschriften" in Frage waren; gerade die Beseitigung dieses Eingriffes der Staatsgewalt in das Prozeß-

verfahren bestätigt das Bestreben der Reichsgesetzgebung, ein Ueberbleibsel eines absolutistischen Regierungssystems vom Verfahren nach Rechtssätzen des konstitutionellen Staates fern zu halten. Daß eine Parallelbestimmung nicht in das Einführungsgesetz zur StPO. eingefügt wurde, erklärt sich eben aus der Anerkennung des Legalitätsprinzips in dieser selbst, während in der CPO. etwas Aehnliches selbstverständlich nicht hervortreten kannte.

Die Reichsgesetzgebung hat das Legalitätsprinzip als staatsrechtliche Grundlage des Strafverfahrens nicht in einem Verfassungsgesetz angekündigt, sandern unter die prozeßrechtlichen Normen gestellt; auch die gesetzliche Abweichung davan im Begnadigungsrecht hat in der StPO. §§ 484 und 485 ihren Platz gefunden, mithin unter den prozeßrechtlichen Vorschriften; hätte sie die Abalitian nachlassen wollen, so wäre ebenfalls in der St.P.O. allein für sie der Platz gewesen, so gut wie ein solcher der Begnadigung i. e. S. eingeräumt warden war, wie etwa in § 2 Abs. 7 der österreichischen StPO., wo es heißt: „Die öffentliche Klage erlischt, sobald der Kaiser anordnet, daß wegen einer strafbaren Handlung ein strafgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder das eingeleitete wieder eingestellt werden soll.“ Von diesem Standpunkt aus konnte die Reichsgesetzgebung auch die Vorschriften über Abolition, wenn sie auch in Verfassungsurkunden standen, als „prazeßrechtliche Vorschriften der Landesgesetze“ im Sinne des § 6 des EG. zur StPO. betrachten, welche für alle Strafsachen, deren Entscheidung in Gemäßheit des § 3 nach den Vorschriften der StPO. zu erfolgen haben, außer Kraft zu treten haben; nicht erwähnt ist unter den unberührt bleibenden landesgesetzlichen Bestimmungen unter den Ziffern 1 bis 3 das Recht der Niederschlagung. Gerade daraus, daß gewisse Vorschriften staatsrechtlicher Natur in §§ 4 und 6 dieses EG. und im § 5 EG. zum GVGes. „ausdrücklich konserviert“ sind, wie Elsas a. a. O. S. 87 betont hat, und nicht ein Gleiches rücksichtlich der Abolition geschehen ist, muß man schließen, daß sie nicht unberührt von dem kodifizierten Legalitätsprinzip bleiben sollte. Hätte die Reichsgesetzgebung die landesgesetzlich bestehende Abolitian als neben Letzterem bestehend anerkennen wollen, sa bedurfte es bei ihrer Einheitsbestrebung jedenfalls einer Erweiterung dieses Ausnahmerechts auch auf jeden Bundesstaat in gleichmäßiger Weise und auf das Reich durch Verleihung dieses Recht an den Kaiser in den sog. Reichsgerichts-Strafsachen (erster Instanz). Nichts davon ist geschehen. Mag auch für die unabhängige Kompetenz der Einzelstaaten gegenüber den Reichseinrichtungen die Vermuthung streiten, wie die Staatsrechtslehre annimmt, so kann selbst ein so wichtiges Landesgesetz wie das preußische Staatsgrundgesetz in Art. 49 Abs. 3 BU. den Reichsgesetzen gegenüber nicht mehr Stand halten, wie auch derartige Bestimmungen anderer Gliedstaaten. Daß der Strafprozeßgesetzgebung, wie Meves in v. Holtzendarffs Handbuch des Strafprozeßrechts II S. 495 Abs. 2 annimmt, das Gebiet der Landessauveränität gänzlich verschlossen sei, wird durch das „oberste Axion des deutschen Reichsstaatsrechts“ widerlegt, daß die Landesgesetzgebung, selbst in ihren Verfassungsbestimmungen, durch das Gebot einer unbedingten Unterordnung unter die Reichsgesetzgebung außer Kraft gesetzt werde. Die Tendenz der Reichsgesetzgebung, aber ein über das Begnadigungsrecht in e. S. hinausgehendes Ausnahmerecht der Gliedstaaten und des Reichs neben dem Legalitätsprinzip gestatten zu wollen, geht nirgends aus den Reichstagsverhandlungen hervar, vielmehr gerade

deutlich genug die Beseitigung des Opportunitätsprinzips der preußischen Strafrechtspflege, dem in der Extravaganz die preußische BU. eine so erhebliche Schranke gezogen hatte, daß mangels eines Gesetzes ad hoc eine Niederschlagung unmöglich war. Es ist demnach gegen Siebenhaars Versuch, für Preußen das Abolitionsrecht zu retten (a. a. O. § 5), entschieden zu behaupten, daß das Reich von der ihm zustehenden Befugniß, in Verfassungsbestimmungen der Landesgesetzgebung im Reichsinteresse einzugreifen, allerdings Gebrauch gemacht und die erwähnte Vermuthung für die Zuständigkeit des Einzelstaates Preußen bez. das fernere Fortbestehen eines Abolitionsrechts für die preußische Staatsgewalt wie für jede andere im Reiche ausgeschlossen hat. Es ist daher auch von ganz besonderer Bedeutung die aben angeführte Erklärung der Varbehaltsklausel in § 152 StPO.: „soweit nicht gesetzlich ein Anderes bestimmt ist" seitens des Regierungsvertreters Hanauer, daß darunter auch „landesgesetzlich", jedoch nur unter der Beschränkung zu verstehen sei, sofern nicht ein Reichsgesetz entgegensiehe. Dazu kammt nach die ganz bestimmte Varschrift in § 154 StPO., daß die öffentliche Klage nach Eröffnung der Untersuchung, also sabald die Gerichtsthätigkeit eingetreten ist, d. h. ein Untersuchungsgericht sich mit der öffentlichen Klage befaßt hat, nicht mehr zurückgenammen, daß also der prazeßgesetzliche Lauf des Strafverfahrens nicht behindert werden darf, namentlich kammt dazu auch die Vorschrift in § 206 StPO., daß die Fortsetzung des eräffneten Verfahrens entgegen dem Antrag des Staatsanwalts vam Gericht beschlassen werden kann. Hier sind dach klare reichsgesetzliche Varschriften, welche jeder entgegenstehenden landesrechtlichen Bestimmung oder Rechtsübung die Spitze abbrechen und gemeinrechtlich den Lauf des Strafverfahrens nach dem Legalitätsprinzip unbehindert gehen lassen wollen, gleichmäßig im ganzen Reiche in der Verwaltung der Strafjustiz i. w. S. Dem Einwand aber, daß jene Klausel nur für die im Strafprozeß thätige Staatsanwaltschaft und § 154 für diese und die Gerichte gegeben und für die Begnadigungsgewalt nicht bindend sei, mag entgegengehalten werden, daß eine das ganze Verfahren unmöglich machende aber hindernde Maßregel dach sicher in die StPO. mit klarsten Ausdruck hätte aufgenommen werden müssen, wie in § 2 der österreichischen StPO. von 1873. Es ist daher m. E. die Behauptung Löwes im Kommentar Anm. 27a zu Buch I Abschn. 1 und Anm. 7 zu § 172 StPO., daß unter den Gründen der Nichtverfalgbarkeit oder Erlöschung der Strafklage als gesetzliches Hinderniß auch die Niederschlagung als enthalten zu erachten sei, unhaltbar. Als einzige Ausnahme von dem Legalitätsprinzip, welche die StPO. kenne, hat Stenglein, Kammentar zu § 152 StPO. in Anm. 5, die Verfolgung der nur auf Antrag verfolgbaren Körperverletzungen und Beleidigungen anerkannt („sofern nicht gesetzlich ein Anderes bestimmt ist"), bei welchen es dem Ermessen der Staatsanwaltschaft anheim gegeben ist, ab die Verfalgung im öffentlichen Interesse liege (§ 416) und als Ersatz Privatklage eingeräumt sei; jener Vorbehalt bedeute nichts anderes, als daß die Staatsanwaltschaft berechtigt sein salle, nach allen Richtungen hin rechtliche Erwägungen eintreten zu lassen. Gegen eine fakultative Strafverfolgung nach 4 StGB. mit §§ 37 und 42 daf. unter Varbehalt der Geltung partikularer Prozeßgesetze verschließt sich indessen Stenglein a. a. O. Anm. 6 nicht, ebensa wenig, daß der angeführte Varbehalt sich auch auf partikularrechtliche Bestimmungen beziehe, insoweit diesen durch die Reichsgesetzgebung noch Spielraum gelassen sei. Wegen der in der StPO. nach erkennbaren wenigen Ausnahmen vam Legalitäts-

prinzip ist meine Abhandlung im Archiv für öffentliches Recht XI. 2 S. 198 ff.: „Die Justizverwaltung im Strafprozeß", besonders S. 248 ff. zu vergleichen.

Elfas a. a. O. S. 85 sucht gegen Jastrow a. a. O. aus der Synthese in § 142 Abs. 2 StPO. „strafbaren und verfolgbaren Handlungen" darzuthun, daß die Bezeichnung „verfolgbar" im weitesten Sinne zu nehmen sei, in einem auch das Staats- und Völkerrecht begreifenden Sinne, worunter auch die Abolition als Ausschließung der strafrechtlichen Verfolgbarkeit falle, da das Gesetz zu Gunsten der letzteren nirgends eine Ausnahme statuiere. Das ist m. E. eine gezwungene Auslegung. Die Verfolgbarkeit als Voraussetzung des staatsanwaltlichen Ein- Eingreifens ex officio schließt sich an die gesetzliche Strafbarkeit an und ist im Reichs- und Landesstrafrecht bestimmt und bildet eine prozessualische, nicht materielle Bedingung der Strafbarkeit einer Handlung; sie besteht aber meistens nur aus der Antragsbefugniß oder prozessualen Ermächtigung zur Strafverfolgung durch amtliche Thätigkeit der Staatsanwaltschaft, welche immerhin erst ihre rechtliche Erwägung wegen der Erfüllung ihrer Verpflichtung zum Einschreiten hat — nach dem Legalitätsprinzip! Jastrow deduzirt aus der positiven Gestaltung des Strafprozesses die Unzulässigkeit der Abolition: A. dieser vor erhobener Klage, indem gerichtliche Verfolgbarkeit und Ausschluß einer anderen gesetzlichen Bestimmung die Voraussetzung der Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zum Einschreiten sei. Daraus ließe sich ein allgemeines Abolitionsrecht nicht ableiten, denn in beiden Beziehungen sei die Landesgesetzgebung zur Ausführung der Vorbehalte nicht berufen; die Frage nach der Verfolgbarkeit gehöre dem materiellen Strafrecht an (d. h. doch richtig verstanden dem Strafgesetze!), die Ausnahme vom Legalitätsprinzip dem Strafprozeß, und in beiden Beziehungen könne deshalb die Landesgesetzgebung die vorstehenden Vorbehalte nur insoweit ausführen, als ihr die Gesetzgebung im Strafrecht oder im Strafprozeß zustehe; dies ergebe a) die gerichtliche Verfolgbarkeit kann die Landesgesetzgebung in den ihr nach Art. 2 Abs. 2 des EG. zum StGB. vorbehaltenen Materien ausschließen; hier kann sie die gewährte Abolition als einen Ausschließungsgrund für die Strafverfolgung aufstellen; b) Ausnahmen vom Legalitätsprinzip kann die Landesgesetzgebung für diejenigen Sachen statuieren, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, wenn sie dieselben trotzdem vor ordentliche Gerichte verweist, ferner für Forst- und Feldrügesachen (§ 3 EG. zur StPO.) und für die in Nr. 2 und 3 des § 6 EG. zur StPO. bezeichneten Angelegenheiten; hier kann sie bestimmen, daß gewährte Abolition ein Einschreiten der Staatsanwaltschaft ausschließen solle. In diesen Einschränkungen könne die Landesgewalt das Abolitionsrecht ungeachtet des § 16 GVGes. ausüben; indessen hat Elfas a. a. O. S. 81—83 darin Recht, daß aus dieser letzteren Bestimmung, da sie zum Schutze der staatsbürgerlichen Rechte nur verhindern will, daß jemand von einem anderen als dem gesetzlichen Richter strafrechtlich beurtheilt, also vor ein Ausnahmegericht gestellt werde, kein Beweisgrund für die Beseitigung des Abolitionsrechts entnommen werden dürfe. Jastrow aber deduziert weiter B: Nach erhobener Klage ist das Abolitionsrecht ausgeschlossen, denn aus der Konstruktion des Strafprozesses ergiebt sich, daß ein unabhängig gemachtes Strafverfahren ausschließlich auf dem von der StPO. vorgezeichneten Wege zu Ende gebracht werden muß. Hier kann die Landesgesetzgebung die Abolition auch nicht einmal in den Grenzen gestatten, in welchen ihr die materielle Strafgesetzgebung zusteht, sondern nur insoweit, als ihr die Strafprozeßgesetzgebung belassen ist.

Nach Jastrow ließe sich die Fortdauer des Abolitionsrechts nicht daraus herleiten, daß die Normen darüber dem Staatsrecht angehörten und deshalb von der StPO. nicht berührt worden seien, denn ein solches Argument würde nur bei gleichgeordneten Rechtsquellen zutreffen; aber nach der kassatorischen Klausel der Einführungsgesetze und der allgemeinen Regel, daß Reichsrecht das Landesrecht bricht, dürfe das Landesstrafrecht nichts enthalten, was dem Prozeßrecht des Reiches widerspreche. Er weist positiv nach, daß seine Auffassung die des Reichsgesetzgebers gewesen sei: a) Die Normen über die Statthaftigkeit einer Strafverfolgung gegen die Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung während der Tagung dieser gehörten unzweifelhaft dem Staatsrecht an und demnach habe § 6 Nr. 1 des EG. zur StPO. es für nöthig befunden, diese Normen ausdrücklich zu erhalten, woraus zu folgern sei, daß die Gesetzgebung sie sonst für aufgehoben würde erachtet haben. b) Der § 4 des EG. zur StPO. und die Begründung zu § 5 des EG. zum GVGes. deuteten ebenfalls darauf hin, daß ein an sich in das Staatsrecht gehöriger Grundsatz, der selbstverständlich sei, doch einer direkten Konservierung bedürfe, da er andernfalls als den Grundsätzen der StPO. widersprechend nicht fortgelten würde. Der Landesgesetzgebung aber gesteht Jastrow also für gewisse Angelegenheiten die Befugniß zur Gestattung des Abolitionsrechts zu, also Sonderbestimmungen zu treffen für alle vom GVGes. und der StPO. nicht betroffenen Angelegenheiten, z. B. Disziplinarsachen (außer den in § 66 der Rechtsanwaltsordnung), im Ordnungsstrafrecht und bei Strafen, deren Festsetzung Verwaltungsbehörden obliegt.

Ueberschlägt man die Zahl der am meisten wiegenden Stimmen für und gegen die reichsgesetzliche Aufrechterhaltung des landesherrlichen Abolitionsrechts, so ergiebt sich, daß vorwiegend die Staatsrechtslehrer für, die Prozeßrechtslehrer gegen diese sind und einige der Strafrechts- und Prozeßrechtslehrer mit Beschränkungen der einen oder anderen Ansicht anhängen, und zwar je nachdem von ihnen die Gesetzgebungsmaterialien der großen Justizgesetze durchdrungen sind oder aber von ihnen abhängend der Lehre von den Hoheitsrechten, an die geschichtliche bez. partikularrechtliche Entwickelung des Niederschlagungsrechts angeknüpft oder auch aus allgemeinen Gesichtspunkten zu konstruieren unternommen wird.

Unter den Vertretern der bisher als herrschend bezeichneten Ansicht von der unbehinderten Beibehaltung des partikulären Niederschlagungsrechts, in der weitesten Ausdehnung im Königreich Sachsen und Württemberg (hier mit Zustimmung des Justizministers), in Braunschweig (mit Zustimmung des obersten Landesgerichts), in Preußen, Bayern und Baden (mit Zustimmung der Landesvertretung), wobei es streitig bleibt, ob die früher nur wenig bekannte Abgrenzung der einzelnen Stadien des Strafrechtsverfahrens eine Beschränkung gebiete, z. B. in Preußen für das Verfahren vor Erhebung der öffentlichen Klage (des Antrags auf Voruntersuchung bez. der unmittelbaren Erhebung der Anklage) oder für die „bereits eingeleitete Untersuchung“, nämlich das ganze Vorverfahren bis zu dessen Beschluß durch Richterspruch, oder überhaupt noch weiter reichend bis in das Hauptverfahren, findet man Autoritäten wie v. Rönne, F. Schulze, G. Meyer, Laband, Bornhak, Arndt, v. Liszt, H. Meyer, Binding, Merkel, Löwe und u. a. die Einzelbearbeiter Löb, Hugo Siebenhaar, Elsas. Dabei ist hervorzuheben, daß v. Liszt Lehrb. 6. Aufl. § 75 prinzipiell die Niederschlagung als Verzicht auf den noch nicht festgestellten, also möglicher-

weise gar nicht vorliegenden staatlichen Strafanspruch schon darum für verwerflich erachtet, daß Merkel im Lehrbuch des Strafrechts (1889) S. 248 behauptet, daß eine Konsequenz des Schweigens der Reichsgesetzgebnng bezüglich derjenigen Sachen, welche in den Bereich des Reichsgerichts fallen, d. i. in erster wie in letzter Instanz durch Organe des Reichs zur Aburtheilung zu bringen sind, die sei, daß nur durch ein Reichsgesetz, nicht durch einen Regierungsakt, speziell nicht durch kaiserlichen Akt, eine Niederschlagung verfügt werden könne; dagegen bezüglich der Sachen, welche in den Bereich der Landesgerichtsbarkeit fallen, entscheide das Verfassungsrecht der einzelnen deutschen Staaten; das Begnadigungsrecht habe im Rechtsstaate eine gesetzliche Grundlage, und seine Ausdehnung wie die Form seiner Ausübung sei gesetzlich bestimmt; innerhalb dieser Schranken jedoch sei die Ausübung in das freie Ermessen des Trägers (höchsten Organes des Regierung) gestellt; der einzelne könne nur die Thätigkeit seiner Organe sistieren. Merkel bestreitet die Annahme, daß das Abolitionsrecht stillschweigend überall, soweit es sich um die Anwendung von Reichsstrafgesetzen handle, dadurch beseitigt worden sei, daß das Reichsrecht dasselbe mit Stillschweigen übergangen habe, da es nicht die Absicht der Reichsgesetzgebung gewesen, die Rechte der deutschen Monarchen zu beschränken; denn hätte sie bestanden, so würde sie zu einem unzweideutigen Ausdruck gelangt sein. Wie wenig dieser Beweisgrund zu besagen hat gegenüber der Vorsicht, mit welcher diese so heikle Frage umgangen wurde, das ist im Abschnitt III darzulegen versucht worden, wie auch der Beweis, daß jene Absicht nicht unmittelbar auf eine Beschränkung eines staatlichen oder monarchischen Hoheitsrechtes, als vielmehr auf die Erhaltung eines deutschen Rechtsgesetzes vom Verbote der sog. Kabinetsjustiz und auf Einführung des Legalitätsprinzips an Stelle des Opportunitätsprinzips gerichtet gewesen, daß aber eine Ueberbrückung der in Einzelstaaten entstehenden staats- und prozeßrechtlichen Lücke mit der Einwirkung der obersten Justizverwaltung im Reiche, wie in seinen Gliedstaaten vermöge der ihr zugestandenen Leitung der Staatsanwaltschaft auf den Lauf des oder eines Strafverfahrens geschaffen wurde. Das erkennt auch Merkel an, der sonst die Abolition nur unter besonderen Voraussetzungen, meist nur in der Form der Amnestie als zweckmäßig nachgelassen wissen will, indem er nach der Klageerhebung jede thatsächliche Verfügungsgewalt hierüber ausschließt, vorher aber den Regierungen ein Recht der Weisungen bezüglich der Erhebung oder Nichterhebung der Klage nicht bestreitet, jedoch nicht in dem Sinne eines freien Verfügungsrechts und nicht mit Rücksicht auf solche Gesichtspunkte, unter welche das Recht der Gnade fällt, sondern auf Grund der die Anklagethätigkeit beherrschenden Gesetze ausgeübt wissen will.

Die Anhänger der Ansicht, daß durch die Reichsgesetzgebung das Niederschlagungsrecht überhaupt beseitigt sei, mehren sich; so A. Geyer im Grundriß zu Vorlesungen über gemeines deutsches StR., 1884 S. 212, gegen Schwarze's Kommentar, S. 604, bestritt, daß das Abolitionsrecht den Landesherren verblieben sei, und erachtet auch im Lehrbuch des gem. deutschen Strafprozeßrechts, 1880 S. 407, die Bestimmungen des GVGes. über das „Leitungsrecht" der Ministerien mit dem Legalitätsprinzip für unvereinbar und für recht bedenklich, daß es der Landesgesetzgebung nicht verwehrt ist, insoweit sie ein von der Strafprozeßordnung abweichendes Verfahren vorzuschreiben berechtigt ist (§ 3 EG. zur StPO., Abs. 2 u. 3), auch das Opportunitätsprinzip zur Geltung bringen zu

dürfen. Ferner gehören hierher R. Löning, Grundriß, 82; Stenglein, Lehrbuch 18 und Kommentar a. a. O.; Bennecke, Lehrb. des Strafproz., 39 N. 14; John, Kommentar, I. 108; v. Kries, Lehrb., 104 (für die durch Reichsgesetze bedrohten Handlungen), Jastrow, Gerichtssaal, Bd. 34 S. 352.

Nach meinen obigen Ausführungen kann nicht in Frage kommen, ob die Abolition nur für die durch Reichsgesetze bedrohten Handlungen durch die Reichsgesetzgebung ausgeschlossen worden sei oder ausgeschlossen werden sollte (v. Kries), sondern nur, ob in dem ordentlichen, durch das GVGes. und die StPO. als durchgreifende gemeinrechtliche Normgebung geordneten Strafverfahren behufs Verwirklichung aller reichs- wie landesrechtlichen, nicht ausdrücklich durch die Einführungsgesetze ausgenommenen und vorbehaltenen landesgesetzgeberischen Strafnormen, die Niederschlagung strafrechtlicher Verfolgung bestehe oder durch die Reichsgesetzgebung als beseitigt zu erachten sei? Die Bejahung in wesentlicher Uebereinstimmung mit John, Stenglein und Jastrow, zum Theil auch in der Begründung, ist hier ausdrücklich auszusprechen. Es ergiebt sich mir die Bejahung aus meinen vieljährigen Studien über das Wesen der Strafgesetze im Rechtsstaate, über die Ausdehnung der Strafgewalt im konstitutionellen Regierungssystem, über die Entwickelung des Strafverfahrens in diesem Jahrhundert und ganz besonders über die Grundsätze derselben im Verhältniß zum Staatsrecht, welche bei der Organisirung des Verfahrens und für den Beruf und die Stellung der Staatsanwaltschaft maßgebend sein müssen und gewesen sind, endlich auch über die gesetzgeberischen Materialien zum GVGes. und der StPO., aus denen meine letzten einschlagenden Arbeiten einen festen Untergrund zu gewinnen bestrebt waren, weil gerade aus ihnen hervorgeht, wie die Gesetzgebung Prinzipien festhielt und mehr oder weniger preisgab, um der Erreichung der einheitlichen Gewinnung eines Strafprozeßrechts kein Hinderniß zu bereiten, dabei aber Umwege einschlug, welche zu Abirrungen verleiteten, denen nunmehr durch Klarlegung ein offener, gerader Weg zu zeigen sein wird.

Unberührt von der Reichsgesetzgebung ist das Abolitionsrecht, welches im landesrechtlichen Begnadigungsrecht mit enthalten sein soll, auch wenn es nicht als Art desselben mit erwähnt wäre, was indessen nicht unbestritten ist, geblieben in den nicht zum ordentlichen Strafverfahren nach dem GVGes. und der StPO. gehörigen Verfahrungsarten, im Militärprozeß, im Disziplinarverfahren, überhaupt wo Sondergerichte nach Maßgabe der Reichs- und Landesgesetze, die im § 3 des EG. zur StPO. vorbehalten sind, eintreten dürfen (vergl. Löwe zu § 3 cit.), jedoch mit der fast selbstverständlichen Beschränkung, daß in Strafsachen, für die besondere Gerichte zugelassen sind und in denen die Geltung des Opportunitätsprinzips landesrechtlich nachgelassen werden könnte, sobald sie der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Strafgerichte durch die Landesgesetzgebung überwiesen werden, diese bleiben, was sie sind, und dem Reichsrecht als unabhängige Gerichte, dem Legalitätsprinzip gemäß, wie auch die konkurrirende Staatsanwaltschaft, zu folgen haben, also nicht Sondergerichte durch die Uebertragung werden, so daß auch das vorher bestandene Niederschlagungsrecht erlischt mit der stattgefundenen Ueberweisung. Wenn also in einem Einzelstaate das Bestehen des Abolitionsrechts rücksichtlich aller vor dem Staatsgerichtshof zu verhandelnden Ministeranklagen ausdrücklich anerkannt ist in einer Verfassungsurkunde oder

einem Staatsgrundgesetz, und dann das Verfahren dazu in einem Sondergesetz geregelt war, aber dann nach Maßgabe der StPO. vor dem Staatsgerichtshof vor sich gehen soll, so würde das Niederschlagungsrecht in Frage gestellt werden können; ebenso wenn sonst ein in einem sog. Staatsdienergesetz geordnet gewesenes Disziplinarverfahren unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor das ordentliche Gericht verwiesen wird und nach der StPO. zu verhandeln wäre; so z. B. im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, wo eine gesetzliche Bestimmung über die Abolition im Allgemeinen fehlt und sich nur, wie oben erwähnt, ein Gebührensatz aus früherer Zeit in den Sportel- und Gebührenordnungen bis in die Neuzeit forterhalten hat, ist die Zulässigkeit auch der Niederschlagung eines Verfahrens gegen Minister vor dem Staatsgerichtshofe im revidirten Staatsgrundgesetz vom 15. Oktober 1850, § 59, ausgesprochen, jedoch ihre Ausübung wie die der Begnadigung i. e. S. nur im Wege eines Gesetzes mit Zustimmung des Landtages nachgelassen; ein solches ist nicht erlassen und im Gesetz vom 22. Oktober 1850 über Erhebung der Anklage gegen Minister und das Sonderverfahren vor dem Staatsgerichtshofe ist der Niederschlagung nicht wieder gedacht; sonach würde eine solche im Falle nicht ohne ein besonderes Landesgesetz ausgesprochen werden können, auch wenn jenes Sonderverfahren noch besteht. Es sei rücksichtlich dieser Beschränkung der Begnadigung i. w. S. besonders darauf aufmerksam gemacht, wie hier auch die Begnadigung i. e. S. von der Zustimmung der Volksvertretung im Landtage „im Wege eines Gesetzes" wenigstens rücksichtlich der vom Staatsgerichtshofe in Gemäßheit der bestehenden Gesetze erkannten Strafe abhängig gemacht worden ist. Die Begnadigung i. w. S. erstreckt sich nach diesem Landesgesetz auf alle vor dem Staatsgerichtshof zu verhandelnden Angelegenheiten der Departementschefs des Ministeriums, da nach § 50 dem Landesfürsten das Recht verliehen ist, auch auf bloße Beschwerdeführung seitens des Landtags, wenn dessen Rüge bei nicht ausreichender Verantwortung des Departementschefs auch nur zum Theil begründet erscheint und bei weiteren Eingehen in die Sache gröbere Ungebührnisse hervortreten, förmliche Untersuchung und Bestrafung bei dem Staatsgerichtshofe beantragen zu lassen; dahin gehören nach § 49 jenes Staatsgrundgesetzes, Unterschleife, Bestechung, gesetzwidrige Eingriffe in die Rechtspflege, absichtliche Verzögerung in der Verwaltung oder andere willkürliche Eingriffe in die Verfassung oder in die gesetzliche Freiheit, in die Ehre und in das Eigenthum der Staatsbürger und sonst solche Verletzungen der Amtspflichten eines Departementschefs, welche ausschließlich der gerichtlichen Bestrafung vorbehalten sind, worunter die gemeinrechtlichen Verbrechen im Amte nach §§ 331, 332, 339—341, 344—346, 348, 357 StGB. in Frage kommen können. Wie hier das die Ausübung der Begnadigung bedingende Gesetz gedacht worden sein mag, ob ein solches, wie die württembergische VO. betreffend das bei Begnadigungsgesuchen zu beobachtende Verfahren vom 25. September 1879, d. h. in Form allgemeiner Anwendung, oder aber nur als Vereinbarung zwischen Regierung und Landtag im einzelnen Fragefall, ist nicht erkennbar geworden; doch wohl ist wegen der Seltenheit eines Falles der Ministeranklage nur das letztere in Aussicht zu nehmen und wegen der Besonderheit derartiger Untersuchungen ist ein Schluß unzulässig, daß für andere Untersuchungen außer diesen eine derartige Beschränkung der Niederschlagung im Großherzogthum S a c h s e n bestehe, wie sie im Art. 49 Abs. 3 der preußischen VU. im allgemeinen geordnet war. Mangels jeder weiteren gesetzlichen Bestimmung außer der in dem

Gebührenansatze für Abolition in den zeitlich erneuerten Gebührenverordnungen enthaltenen, die übrigens auch nur für die einzig geregelte Niederschlagung einer Ministeranklage gemeint gewesen sein könnte, dürfte hier die **partikularrechtliche** Abolition nur auf Herkommen — **complures actus** und **opinio necessitatis**?! — beruhen, würde aber nach § 47 des Staatsgrundgesetzes a. a. O. nur dann als giltige Regierungshandlung wie jede Anordnung des Regenten angesehen werden können, wenn sie schriftlich erlassen und vorschriftsmäßig vom betr. Departementschef mit unterzeichnet worden ist. Nimmt man an, daß diese partikuläre Niederschlagung außerhalb des gemeinrechtlichen Strafverfahrens (nach der z. Z. noch vorwiegenden Meinung auch innerhalb dieses) gewohnheitsrechtlich noch bestehe, so wäre sie an keine andere formale Rechtsgiltigkeitsbedingung als an die Gegenzeichnung des Chefs des Justizdepartements oder je nach der Ressortlage eines Falles des Chefs eines zuständigen Departements, welcher dafür verantwortlich wäre, daß nicht „gesetzwidrige Eingriffe in die Rechtspflege oder willkürliche in die Verfassung oder in die Ehre und in das Eigenthum der Staatsbürger" geschehen, gebunden, mithin weder die Einzelabolition, noch eine in der Amnestie mit enthaltene Samtabolition von Gruppen.

Vorstehendes führt auf die vielfach geführten Erörterungen über das Abolitionsrecht in § 49 Abs. 3 der preußischen VU., von denen besonders die im Bd. VIII der Zeitschr. f. d. ges. StRW. (1888) S. 464 ff. von H. Siebenhaar hervorzuheben ist, welche eine geschichtliche Entwickelung des Abolitionsrecht in Preußen enthält, aber in der Deduktion sich an die das preußische Staatsrecht in der Praxis beherrschende Autorität v. Rönnes (1. Aufl. des Staatsrechts von 1856) und an den Satz anlehnt, daß das Begnadigungsrecht das persönlichste aller Hoheitsrechte, ein Souveränetätsrecht, das die Antriebe seiner Bethätigung nur aus der eigenen Entschließung des Staatsoberhauptes herleite, sei. Auf diese Abhandlung ist hier besonders zu verweisen und hier ist auf jene Begränzung: „Der König kann bereits eingeleitetete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen" nicht weiter einzugehen, als es der Zusammenhang mit der dargelegten Ansicht erfordert, daß auch in jedem „Unterstaat des Oberstaates" (dem Deutschen Reiche) jenes Niederschlagungsrecht für den gemeinrechtlichen Strafprozeß von den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen worden sei, vermöge der nach Art. 4 Ziff. 13 mit Art. 2 der RV. dem Reiche verliehenen, entgegenstehende landesrechtliche Bestimmungen aufhebenden Wirkung. Die besondere Frage, welche eine größere Bedeutung hat, ist die, ob auch auf Strafsachen „vor bereits eingeleiteter Untersuchung" eine Niederschlagung mit jener Beschränkung oder ohne solche einwirken könne? Elsas a. a. O., der die Niederschlagung gemeinrechtlich als fortbestehend erachtet, setzt ihr die Rechtshängigkeit vor dem erkennenden Gerichte mit Eröffnung des Hauptverfahrens als Grenze besonders unter Bezugnahme auf § 154 StPO. entgegen. Eine von v. Holtzendorff in seiner Strafrechtszeitung (1861) S. 230 mitgetheilter Fall, welcher unter einen Amnestieerlaß des Königs von Preußen vom 12. Januar 1861 fiel und den ein Appellationsgericht vom Anklagestand ausschloß, indem es jenen Erlaß auf noch nicht eingeleitete Untersuchungen ausgedehnt wissen wollte, kam auch zur Entscheidung des Obertribunals am 8. März 1861. Dieses entschied, es sei gemeinrechtlich unbestritten und auch im §§ 590 ff. der Kriminalordnung für die preußischen Staaten ausgesprochen, daß dem Oberhaupte des Staates das Begnadigungsrecht im weitesten Sinne

und zwar auch die s. g. Abolition zustehe, es möge sich dieselbe auf erst einzuleitend oder bereits eingeleitete Untersuchungen beziehen; da die im Abs. 3 des Art. 4 BU. beigefügte Beschränkung der Abolition keinen Bezug auf diejenigen stra baren Handlungen, auf welche sich eine Untersuchung noch nicht erstreckt hab nehme, so wären sie nach bekannten Auslegungsregeln für Beschränkungen, d nicht über den Wortsinn auszudehnen seien, in dem allgemeinen Begnadigung recht i. w. S. (Art. 49 Abs. 1) mit eingeschlossen, was sich auch aus der En stehungsgeschichte des Art. 49 ergebe; denn Art. 48 des Kommissionsentwurfs d Nationalversammlung habe dieselben Bestimmungen wie der jetzige Art. 49 er halten, womit Art. 47 der BU. vom 5. Dezember 1848 übereingestimmt hal aber die bei der Verfassungsrevision von dem Centralausschuß der ersten Kamm vorgeschlagene Fassung: „Die Abolition von Verbrechen, die noch nicht zur richte lichen Kognition gekommen sind, sowie die Niederschlagung bereits eingeleitet Untersuchungen kann nur auf Grund eines besonderen Gesetzes erfolgen," sei i Plenum in ihrem ersten Theil abgelehnt und die gegenwärtige angenomm worden, so daß das vor der „bereits eingeleiteten Untersuchung" Liegende kein Beschränkung wie in Art. 49 Abs. 3 unterworfen sei. Dieser Auffassung hat sich auch v. Rönne a. a. O. in der 2. Aufl. (1864) S. 274 angeschlossen, alle er weicht in der vorstehenden Annahme, daß im Art. 49 Abs. 1 das Begnad gungsrecht i. w. S. gemeint sei, ab, indem er ganz zutreffend wegen der Syn these mit der Strafmilderung hier nur die Begnadigung nach rechtskräftiger Ve urtheilung, also die B. i. e. S. erkennt, doch folgert er die Unbegrenztheit d Niederschlagung bis zur Einleitung der Untersuchung ex argumento e contrari da der nur vom Abolitionsrechte bezüglich eingeleiteter Untersuchungen handeln Abs. 3 die Beschränkung durch ein Gesetz enthalte, eine nach nicht eingeleite Untersuchung von einer solchen Beschränkung der Niederschlagung habe frei se sollen. Indessen fordert v. Rönne für die Wirksamkeit einer allgemeinen Am nestie auf bereits eingeleitete Untersuchung ein Gesetz. Mit Recht hat v. Holtzen dorff a. a. O. auf die Unzulässigkeit der Erweiterung des Abolitionsrecht über die aus dem konstitutionellen Prinzip herausgezogenen Grenzen hingewiese daß die Begnadigung grundsätzlich nur bereits rechtskräftig entschiedene Stra rechtsfälle begreifen solle, daß die Abolition gar nicht zum Inhalte des Begnadi gungsrechts gehöre, weil dieses nur die Machtvollkommenheit enthalte, eine ge setzliche Schuld zu verzeihen und eine gesetzliche Strafe zu erlassen während bei der Abolition weder von jener, noch von dieser die Rede sei, sonder ausschließlich nur die Befugniß eines seinen Gründen, Zielen und Grenzen unbestimmbaren Eingriffs in den ordentlichen Gang des Rechts erkennba hervortrete; alle jene Erwägungen, welche den dritten Absatz des Art. 49 recht fertigen sollten, sprächen mit derselben Kraft gegen die Niederschlagung bereit eingeleiteter und noch nicht eingeleiteter Untersuchungen. Seinem idealen Wese nach solle das Begnadigungsrecht nur dann in Wirksamkeit treten, wenn di starre Regel des Gesetzes sich im Widerspruch befinde mit den Anforderungen einer höheren Gerechtigkeit, das Gesetz aber könne stets verlangen, ehe ein der artiger Widerspruch anerkannt und zu Ungunsten des Gesetzes ausgeglichen werde, zuvor durch seine richterlichen Organe gehört zu werden, und nur dann lasse, wenn dies geschehen und der Widerspruch evident geworden, die für Recht ergangene Gnade die Autorität des Gesetzes unberührt; auch walte dem Be-

griffe und in vielen Fällen der gemeinen Volksanschauung nach ein grundsätzlicher Unterschied ob zwischen dem Urtheile, als eigentlichstem Inhalte der richterlichen Thätigkeit, und seiner Ausführung, deren Ausscheidung aus dem Richteramt angestrebt worden, ein Unterschied zwischen der verhinderten Verurtheilung und dem Erlaß der aus ihr folgenden Nachtheile an der Freiheit, dem Körper, dem Vermögen. Diese Auslassungen waren veranlaßt durch einen a. a. O. S. 164 ff. vorausgegangenen Artikel des Freiherrn v. Groß über die Beschränkung des landesherrlichen Abolitionsrechts in Preußen, die hier als eine liberale Garantie für die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Gerichte betrachtet werde, aber gerade unzweckmäßig und schädlich sei, da das Prinzip der Gesetzlichkeit, das mit der Begehung der zu ahndenden Rechtsstörung eintrete und von da an fortzugelten habe, auch eine gleichmäßige Fortgeltung seiner Ausnahmen durch alle Stadien der Strafverfolgung erheische aus Gründen der Gerechtigkeit, der Güte, der Politik. Wolle und müsse man die Abolitionen überhaupt zulassen, so gebührten sie dem König als regelmäßigem Träger des Begnadigungsrechts, zur selbständigen, nur durch die Verantwortlichkeit des Justizministers, aber nicht durch die Mitwirkung der Kammern zu beschränkenden Beschlußfassung. Freilich rügte v. Groß es als in hohem Grade unzweckmäßig, die nicht immer versammelten Kammern wegen eines einzigen Rechtsfalles zusammenzuberufen, beiden die Untersuchungsakten vorzulegen und sie über die Niederschlagung beschließen zu lassen, auch gebe man Gesetze mit allgemeinerer Bedeutung und als Normen für Behandlung einer Mehrheit von Fällen in der Zukunft und einen auf die Behandlung schon der Vergangenheit angehörender Fälle sich beziehenden Akt solle man nicht als Gesetz behandeln und auch nicht so bezeichnen. Freilich kann man sich bei Betrachtung des Ganges aller Bemühungen um die Ueberleitung des Abolitionsrechts aus dem absolutistischen System in das konstitutionelle des Eindruckes nicht erwehren, daß die Niederschlagung seitens der Volksvertretung so gut wie unmöglich gemacht werden sollte und das Kompromiß wenigstens die Grenze auf „bereits eingeleitete Untersuchungen“ hinausschob und hier die Niederschlagung von der Zustimmung beider Häuser abhängig machte, was ja für den Einzelfall mehr Schwierigkeiten verursachte, als für eine Kollektivabolition in einer Amnestie neben der darin enthaltenen unbegrenzten Begnadigung bereits Verurtheilter. Die Fälle der noch nicht „bereits eingeleiteten Untersuchung“ konnten ja in Preußen vermöge der Herrschaft des Justizministers über die Staatsanwaltschaft, in deren Hand das sog. Skrutinialverfahren lag, auf höchsten Befehl mittels einfacher Weisung des Justizchefs unverfolgt oder nicht weiter verfolgt gelassen werden, was ja später bei den einschlagenden Reichsgesetzberathungen, wie ausgeführt, wieder offen gelassen worden ist. Aus den schwankenden Kämpfen über die Abolition in Preußen ersieht man, wie von den Zeitströmungen der Machtverhältnisse die Auffassungen de lege lata wie de lege ferenda getragen wurden; immer tritt ein Mißtrauen gegen den der Gesetzlichkeit nicht entsprechenden Gebrauch jenes tief in das Rechtsverfahren eingreifenden Ausnahmerechts hervor und das Bestreben, eine Grenze zwischen Macht und Recht ziehen zu wollen, worin ja das Wesen des konstitutionellen Prinzips im Rechtsstaate zu suchen ist.

V.

Die Verfechter der Weitergeltung des Abolitionsrechts im Deutschen Reiche ungeachtet der sie berührenden Reichsgesetze setzen ihr verschiedene

Grenzen. Am weitesten geht Binding a. a. O. S. 873, der die Niederschlagung auch in der höheren Instanz bis zur Rechtskraft des Urtheils zulassen will, was Elsas a. a. O. S. 87 als mit dem richtig erfaßten Charakter des Niederschlagungsrechts an sich, als auch mit der Stellung dieses zu den positiven Vorschriften der StPO. für unvereinbar erklärt. Er überhaupt wie Siebenhaar a. a. O. (dieser für das preußische Anwendungsgebiet) gelangen zu demselben Ergebniß, daß vor dem das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusse die einseitige Niederschlagung (ohne die verfassungsmäßige Begrenzung) möglich sei, weil hiermit die Untersuchung einer Strafsache eine „bereits" eingeleitete Untersuchung im Sinne des Art. 49 Abs. 3 der preußischen VU. sei.

Verfolgen wir zunächst die preußische Doktrin, so ist zumeist auf v. Rönne a. a. O. zurückzugehen, welcher Abolition i. e. S. (abolitio specialis) und Amnestie unterscheidet und dabei erwähnt, die erstere sei vor Einleitung der Untersuchung einseitig, d. h. ohne Ermächtigung durch ein Gesetz, auszuüben, die Amnestie aber habe nicht die Wirkung, bereits eingeleitete Untersuchungen aufzuheben, sondern könne nur auf noch nicht eingeleitete Untersuchungen wirken. Die weitere Begründung findet sich in den Anmerkungen zu § 58, und eine ausführliche Darlegung des Begriffes und Wesens der „bereits eingeleiteten Untersuchung des preußischen Verfassungsrechtes im Lichte der Strafprozeßgesetzgebung hat Siebenhaar a. a. O. §§ 3 ff. geliefert. Dieser bemüht sich zur Erweiterung des Abolitionsrechts darzuthun, daß eine noch nicht „eröffnete Untersuchung" nach Strafprozeßrecht gleichbedeutend sei mit einer noch nicht „bereits eingeleiteten" Untersuchung in der Ausdrucksweise der Verfassungsurkunde, welche dem beigefügten Worte „bereits" eine über die bloß vorbereitende Einleitung hinausreichende Bedeutung gegeben habe, die in einem so wichtigen Gesetze von besonderer Tragweite und mit dem gerichtlichen Eröffnungsbeschluß in Gleichstellung zu verstehen sei. Die so innerhalb des Strafverfahrens festgestellte Grenzlinie in ihrer Anknüpfung an die Niederschlagung ergebe einerseits die Zulässigkeit der einseitigen Niederschlagung bei Strafprozessen, die des Eröffnungsbeschlusses noch ermangeln, andererseits die Nothwendigkeit der Mitwirkung der Kammern in Strafprozessen, die zufolge Vorhandenseins eines gerichtlichen Eröffnungsbeschlusses aus dem Abschnitt der Vorbereitung in denjenigen der Hauptverhandlung vor dem erkennenden Richter übergeleitet sind. In dem für die einseitige Niederschlagung zugänglichen Gebiete werde dieselbe geübt, indem der König durch die ihm zu Gebote stehenden Regierungsbehörden in der Stufenfolge: Justizminister, Oberstaatsanwalt, Staatsanwalt die Inangriffnahme eines bevorstehenden bez. die Weiterverfolgung eines im Gange befindlichen Strafverfahrens verhindere; da aber, wo die einseitige Niederschlagung zwar statthaft sei, jedoch für ihre Durchführung die erwähnten Regierungsbehörden nicht mehr mit diesem Erfolge in Bewegung gesetzt werden könnten, weil deren Einwirkung doch nichts nützen würde und zudem unstatthaft sei, bedürfe es eines unvermittelten, direkten Eingreifen des Königs selber im Wege einer besonderen Kabinetsordre; das aber sei der Fall, wenn eine gerichtliche Voruntersuchung anhängig sei, worin das Gericht selbständig inquiriere, ohne daß sie die Rechtshängigkeit des Prozesses (die nur vor dem erkennenden Gericht angenommen wurde) erzeuge, daß sie nur auf einen etwaigen Eröffnungsbeschluß hinarbeite, mit dessen Erlaß der Prozeß erst vor dem erkennenden Richter anhängig werde. Hiergegen sind erhebliche Bedenken erhoben worden und ferner zu erheben; auch Siebenhaar fühlt

:s heraus, indem er in einer Anmerkung den Einwand, daß hier Kabinets-
ustiz geübt werde, mit der Bemerkung abzuwehren sucht, es stehe ein solches
Weisungsrecht der Krone zufolge § 17 A. L. R. II, 18 in Verbindung mit dem
m Art. 49 Abs. 3 enthaltenen argumentum a contrario zu — laut der Verfassung —,
and so lange das Gericht noch nicht erkennendes sei, habe es dem König als
dem obersten Gerichtsherrn zu gehorchen; vgl. dagegen Meves in v. Holtzendorff's
Handb. des deutschen StPR.'s II S. 496. Sehr gewunden ist die Begründung,
daß Art. 86 Abs. 2 BU. (dem übrigens Art. 1 GVGes. genau entspricht), wonach
die Gerichte keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfen sein sollen,
einer Darlegung nicht entgegenstehe, da diese Autorität nur da ein Richtscheit für
das amtliche Walten des Gerichts bilde, wo das Gesetz anzuwenden, zu richten,
zu entscheiden sei, also ein Gericht erkennendes sei. Diese schon von H. Schulze,
das preuß. Staatsrecht (1872) II 1 § 135 S. 302 Abs. 2 ausgesprochene Ansicht
lag vor den maßgebenden Reichsgesetzen.

Ganz besonders ist ins Auge zu fassen, was Siebenhaar a. a. O. § 6 über die „bereits eingeleitete Untersuchung" nach dem Reichs-Strafprozeßrecht ausgeführt hat. Nach den Motiven der preußischen Verfassungskommission sollte die Mitwirkung der Kammern bei der Abolition eingeleiteter Untersuchungen zu Gunsten der Unabhängigkeit der Rechtspflege geboten sein, und damit waren nur Untersuchungen vor den Strafrichtern des Zivil-Staatsdienstes im ordentlichen Verfahren gemeint, so daß das unbeschränkte königliche Abolitionsrecht nach § 9 A.L.R. II, 13 mit § 590 der Kriminalordnung in Militärdisziplin- und Verwaltungs-Strafsachen unberührt blieb. Um nun darzuthun, daß in Preußen erst mit der Rechtshängigkeit einer Strafsache bei dem Gerichte der Hauptverhandlung die verfassungsmäßige Beschränkung der Abolition beginne, greift Siebenhaar a. a. O. auf § 11 der Reformverordnung vom 3. Januar 1849 zurück, wo die „Eröffnung der Untersuchung" derjenige Strafprozeßakt sei, welcher als „bereits eingeleitete Untersuchung" im Art. 49 Abs. 3 der BU. und im heutigen Strafverfahren (§ 201 StPO.) als die „Eröffnung des Hauptverfahrens" bezeichnet werde, so daß bis dahin nur von einer eingeleiteten Strafverfolgung die Rede sein könne, welche sowohl die gerichtliche Voruntersuchung mit eingeschlossenem Ermittelungsverfahren, als auch nur das letztere, die Anklageerhebung und das ganze Zwischen- oder Uebergangsverfahren bis zu dem durch ein Rechtsmittel nicht anfechtbaren Beschluß auf Eröffnung des Hauptverfahrens wie auf Setzung außer Verfolgung bez. Einstellung umfasse. Das alles will Siebenhaar nicht als „bereits" eingeleitete Untersuchung im Sinne des bisher offenbar gern erweiterten Ausdruckes des Art. 49 Abs. 3 der BU. gelten und unter besonderer Betonung des angeblich markierten Wörtchens „bereits" dem vorhergehenden Abschnitt nur die Bezeichnung der „eingeleiteten Untersuchung" zukommen lassen, der er „Strafverfolgung" als generellere Bezeichnung substituieren möchte, während diese doch das ganze Strafverfahren vom Anbeginn bis zu Ende der amtlichen Thätigkeit bezeichnet. Das vormals preußische sog. Skrutinialverfahren in der Hand der Staatsanwaltschaft diente dem Zwecke der Vorbereitung der Anklage und unterschied sich von der gerichtlichen Voruntersuchung, wodurch eine Strafsache gerichtshängig wurde, was zu unterscheiden war, wie John im Kommentar a. a. O. klargelegt hat, von der Rechtshängigkeit der Sache bei dem Hauptverhandlungsgericht, die eintrat mit dem Beschluß auf

Eröffnung des Hauptverfahrens und wegfiel mit dem auf Setzung außer Ver folgung bez. Einstellung lautenden Beschlusse. Es will als eine übertrieben Betonung des Wortes „bereits“ vor „eingeleitete Untersuchung“ erscheinen, wenn man jenen Unterschied von blos „eingeleiteter Untersuchung“ machen will; di einfache und natürliche Auslegung ergiebt nur die Gerichtshängigkei einer Strafsache, welche mindestens eintritt, sobald diese mittels Antrags in di Leitung des zuständigen Strafrichters übergeht, der, wie man sagte, nunmeh dominus litis wird, vor dem die Prozeßbetheiligten als Antragsteller auftreten während das vorausgehende Ermittelungsverfahren zur Vorbereitung der Unter suchung, welche durch öffentliche Klage angeregt oder eingeleitet und durch Gerichts beschluß eröffnet wird und nun eingeleitet ist („bereits“) mit der darauf er gehenden ersten Verfügung des Richters über die merita causae. Die erkennbar Tendenz der preußischen Verfassungsmotive war ja die Abhaltung der Eingriff des Kabinets in die Rechtspflege der Gerichte, die nur die Autoritä der Gesetze, nicht etwa erst als erkennende Richter, sondern überhaupt in ihre ganzen richterlichen Thätigkeit, von Anfang an, über sich als leitend zu be achten haben sollten — das Legalitätsprinzip mit allen Konsequenzen Die bereits eingeleitete Untersuchung ist m. E. nichts anderes als die gerichts hängig gewordene, die nur auf prozeßgesetzmäßigem Wege fort- und zu Ende zu führen ist und auch nur von denjenigen verfassungsmäßigen Organen welche Straf- und Prozeßgesetze erlassen haben und geben können, durch Ent bindung der verfassungsmäßig mit der Gesetzesvollziehung betrauten Beamten nach Art. 49 Abs. 3 der VU. von ihrer Pflicht, also durch ein Gesetz, ausnahms weise vom Gesetzesvollzug abgehalten werden soll. Hierin lag nur die weiter Sicherung einer Gewähr für die Unabhängigkeit der in den Händen de Gerichte ruhenden Strafrechtspflege gegen Abweichungen von der Legalitä durch Weisungen einer anderen Autorität als der im Gesetz ruhenden. Dies Auffassung lag gewiß allein im Sinne der Verfassungsgesetzgebung, nicht das römisch-rechtliche Persönlichkeitsprinzip: quod principi placuit, legis habet rigorem und princeps legibus solutus est sollte dem Legalitätsprinzip in der Abolition Schranken setzen, sondern umgekehrt sollte durch dieses jenem eine im Geist des konstitutionellen Systems liegende, das Ansehen der Strafrechtspflege in der Unabhängigkeit der Richter schützende Grenze gesetzt werden. Es ist ein richtiges gesetzgeberisches Kausalitäts- und folgerichtiges Rechtsgefühl, das sich in jener Beschränkung des Art. 49 Abs. 3 offenbart hat, daß nur allein die Strafgesetz gebungsfaktoren (Krone und Volksvertretung) von der Strafgesetzvollziehung auf verfassungsmäßigem Wege die dazu verfassungsmäßig berufenen „Wächter des Gesetzes“, die Gerichte, entbinden dürfen. Die ganze Beweisführung Siebenhaars scheitert hieran und beruht auf der Verwechselung von Gerichts- und Rechtshängigkeit und der richtigen Würdigung der ersteren.

Das führt auch auf die Darstellung bei Elsas a. a. O., der ja, wie erwähnt, auch das Niederschlagungsrecht, wo und wie es bestanden, bestehen, aber auch nur bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens zulassen will.

Von der Voraussetzung ausgehend, daß durch die Reichgesetzgebung das Abolitionsrecht der Bundesstaaten aufrecht erhalten worden sei, muß in Preußen von dem Strafrichter die auf Grund eines besonderen Gesetzes niedergeschlagene „bereits eingeleitete Untersuchung“ allerdings aufgegeben werden, weil durch das

Sondergesetz die Abolitionsverfügung für zulässig erklärt worden ist; ebenso entsprechend unter den Voraussetzungen nach der k. sächsischen VU. vom 4. September 1831 § 52, sowie nach der württembergischen VU. vom 25. September 1819 § 77 u. a. m. (bei Binding a. a. O. S. 872 Anm. 9), wogegen in Bayern und Baden die Abolition ausgeschlossen war nach angefangener Untersuchung, was ja nach dem alten Untersuchungsverfahren sogleich mit dem richterlichen Einschreiten von Amtswegen eintrat. Elsas a. a. O. S. 88 hat ja ganz Recht, wenn er sagt, die Bestimmung des § 1 GVGes., deren Bedeutung erst aus dem Gegensatze zu §§ 147 u. 148 das. erhelle, gehe dahin, daß der Richter zur Basis seiner Entscheidungen und Beschlüsse lediglich Rechtssätze zu nehmen habe, wohin aber die Abolitionsverfügung nicht zu rechnen sei — als „Verwaltungsverfügung"; die Prüfung der Rechtsfrage stehe dem Richter unbedingt offen und er habe jedenfalls nur denjenigen Abolitionsbefehl seinem Beschlusse wegen Einstellung zu Grunde zu legen, welchen das Staatsverwaltungsorgan auf Grund gesetzlicher Anerkennung vorgenommen habe. Daher sei jedenfalls im Reiche der Verzichtbefugniß auf die staatliche Strafverfolgung eine Grenze gesteckt an dem Abschnitte des Verfahrens, wo die Verfolgungsbehörde außer Stande sei, dem landesherrlichen Befehle nachzukommen; eine Verkürzung des Rechts der Einzelstaaten würde zu konstatiren sein, wenn der Verzicht auf die Strafverfolgung nach den Reichsgesetzen nicht einmal so lange statthaft wäre, als die eigentliche Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft reiche. Daß dies nicht der Fall sei, will Elsas erweisen. Darüber, daß während des Ermittelungsverfahrens des heutigen Strafprozesses bis zur Erhebung der Strafklage, das ja ganz allein in der Hand und Leitung der Justizverwaltungsbehörde liegt, jede der Staatsanwaltschaft zugehende Weisung ohne jede Grundangabe, seitens der vorgesetzten Stelle die eingeleitete Thätigkeit nach §§ 151 ff. StPO. beendigen kann, auch sofern nach §§ 163 u. 164 StPO. die Rechtshilfe des Amtsrichters eingetreten war, besteht kein Zweifel. „Bieten die angestellten Ermittelungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft dieselbe entweder durch einen Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung oder durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Gerichte" — nach §§ 168 StPO., wozu §§ 151 und 152 StPO die Unterlage bezüglich der Verpflichtung dazu und der Voraussetzung für „die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung" bilden, nach welcher ausweislich der Grenze für die staatsanwaltliche Verfügung über das fernere Schicksal der öffentlichen Klage, die kategorisch im § 154 StPO. gesetzt ist, eine Zurücknahme der öffentlichen Klage — ohne jeden Vorbehalt! — ausgeschlossen ist. Die im § 208 StPO. für den Fall der sg. objektiven Verbrechenskonkurrenz in demselben Thäter nachgelassene vorläufige und befristete Einstellung des Verfahrens auf Antrag der Staatsanwaltschaft kommt hier nicht in Betracht, dagegen die in Folge des in §§ 196 ff. StPO. auf Antrag eines durch eine strafbare Handlung Verletzten stattfindenden Verfahrens im § 173 aufgestellte Pflicht der Staatsanwaltschaft, ungeachtet ihrer vorerstigen Ablehnung, die von dem Gericht beschlossene öffentliche Klage in Gemäßheit des Gerichtsbeschlusses zu erheben. Hiermit ist der Staatsanwaltschaft ebenfalls jede weitere Verfügung aus §§ 158 und 168 StPO. über die Erhebung der öffentlichen versagt — ohne jeden Vorbehalt! Freilich fehlt es an einer gerichtlichen Kontrolle über die Ausführung des Gerichtsbeschlusses und die Erhebung der öffentlichen Klage

kann möglicherweise ungerügt unterbleiben, wenn der Verletzte nicht weiter vorginge. Elsas meint hier, eine etwaige Beschwerde, falls die Niederschlagung der Strafverfolgung die Ursache der Nichterhebung der Strafklage wäre, könnte nur Verwerfung durch das Gericht nach sich ziehen, weil dieses die Gründe der Nichterhebung bez. Einstellung nach der Niederschlagung durch den Monarchen als gesetzliche billigen müßte. Dieses ganze Verfahren aus §§ 169 bis 175 StPO. (von Geyer, Lehrb. des Strafproz. „eine Schwergeburt" genannt) ist ein Aushilfemittel im Vorbereitungsverfahren für die Erhebung der öffentlichen Klage zur Erhaltung des Legalitätsprinzips (nach Laband eine staatsrechtliche Schutzwehr gegen Mißbrauch des Anklagemonopols) und bildet eine Ausnahme für den Eintritt der Gerichtshängigkeit schon im Ermittelungsverfahren, wodurch die Staatsanwaltschaft laut Gesetz des Reiches von der Pflicht, einer dem Gerichtsbeschluß entgegenstehenden Weisung der obersten Justizverwaltung, durch welche hindurch immer auch nur ein Abolitionsbefehl geht, Gehorsam zu leisten, entbunden wird; denn § 173 StPO. sagt: „Die Durchführung dieses Beschlusses liegt der Staatsanwaltschaft ob." Jede dieser Vorschrift hindernd entgegenstehende Vorschrift oder eine Konsequenz dieser Art würde als durch ein einen Vorbehalt nicht kennendes Reichsgesetz aufgehoben zu erachten sein, vollends durch ein solches, welches anerkanntermaßen lediglich zur Aufrechthaltung der Geltung der Strafrechtsordnung gegeben ist. Der nach § 170 Abs. 3 für die vor das Reichsgericht (in erster Instanz) gehörigen Strafsachen zuständige Strafsenat würde den Einwand der landesherrlichen Niederschlagung unberücksichtigt zu lassen haben, auch in anderen Strafsachen das zur Entscheidung zuständige Oberlandesgericht (gerade auch ein gemeinschaftliches), da es nur nach Reichsgesetzen zu richten bez. zu entscheiden hat, welche eine Niederschlagung eines Strafverfahrens überhaupt nicht kennen. Einen anderen für solche Ausnahmen gesetzlich zulässigen Weg, etwa zur Umgehung des hier vorgeschriebenen die Beschwerdeführung bei der obersten Justizverwaltung, wo ja auch die Klageerhebung abgelehnt werden könnte, und zwar dem Beschwerdeführer zum Nachtheil aus anderen als Rechtsgründen, kennt die StPO. nicht, und eine derartige Umgehung würde unter Umständen, wenn auch das Verfahren nach §§ 169 ff. noch eingeschlagen würde, zu sich entgegenstehenden Entschließungen führen können, wie im Gerichtssaal Bd. 49 S. 311 ff. von mir ausgeführt worden ist. Ein Eingreifen der landesherrlichen Begnadigungsgewalt würde hier den gerechtesten Widersprüchen nicht blos vom Standpunkt der Reichsgesetzgebung, sondern auch von dem staatsrechtlichen des Verbots der Kabinetsjustiz entgegenzusetzen sein. Die Verfechter des Fortbestehens der Abolition im Reichsstrafprozesse gelangen nur zu prinzipiellen Unlösbarkeiten, wenn sie die Grenze der Gerichtshängigkeit überschreiten lassen wollen.

Für das reguläre Verfahren — also abgesehen von diesem letzterwähnten Ausnahmeverfahren — liegt diese Gerichtshängigkeit aber nicht erst in dem auf Eröffnung des Hauptverfahrens oder Setzung außer Verfolgung lautenden Gerichtsbeschlusse, sondern in dem auf „Eröffnung der Untersuchung" lautenden. Das ist von John a. a. O. überzeugend dargethan, daß die Möglichkeit der Niederschlagung überhaupt aufhöre, sobald die Gerichte mit einem Straffall befaßt sind, und auch Jastrow a. a. O. hat der Landesgesetzgebung die Abolition nach Erhebung der Strafklage nicht einmal in den Grenzen, in welchen ihr die

materielle Gesetzgebung, sondern nur insoweit ihr die Strafprozeßgebung zustehe, gestattet wissen wollen. Elsas a. a. O. S. 90 muß zugeben, daß, wenn die Theorie von der Gleichstellung der „öffentlichen Klage“ in dem Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung und ohne solche in der unmittelbaren Erhebung nach vorausgegangenem staatsanwaltlichen Ermittelungsverfahren bei dem Untersuchungsgericht in Form einer Anklage, als Voraussetzungen der Gerichtshängigkeit richtig wäre, nach Erhebung der „öffentlichen Klage“ eine Niederschlagung unterschiedslos unstatthaft sei, vorausgesetzt, was in erster Linie zu prüfen, der Niederschlagungsbefehl sei unter der Herrschaft der StPO. noch der in § 168 geregelten Thätigkeit der Staatsanwaltschaft schlechthin außer Stande, sich Geltung zu verschaffen, was Elsas verneint. Freilich muß der Einwand gegen die Klageerhebung, diese sei durch Abolitionsbefehl ausgeschlossen, bei dem Gericht wirksames Gehör finden so gut wie jeder andere, ein Strafverfolgung ausschließender Rechtsgrund, z. B. Verjährung. Einwendungen sind nur innerhalb des gesetzlichen Rahmens, innerhalb der in §§ 178 bis 180 StPO. gesteckten Grenzen, auf welche auch § 199 Abs. 3 das Untersuchungsgericht verwiesen hat, für zulässig erklärt, darunter „Unzulässigkeit der Strafverfolgung“, wohin ja deren Ausschluß durch die landesrechtlich zugelassene Niederschlagung gehört, sofern sie als noch fortbestehend erachtet werden könnte, was ja hier stets Voraussetzung unserer ganzen Darstellung gegenüber den Verfechtern dieser Auffassung ist. Der nach § 202 anzugebende Rechtsgrund liegt jedoch als Grund der Unstatthaftigkeit der öffentlichen Klage zeitlich vor der Gerichtshängigkeit und hebt deren rechtliche Voraussetzung der Bedingung auf, was nicht geschehen kann, wenn die Niederschlagung erst nach Eintritt oder während der Gerichtshängigkeit, d. h. nach „Eröffnung der Untersuchung“, von wo an der prozeßmäßige Rechtsgang beginnt, erfolgt wäre. Jene Nachwirkung der Abolition kann mithin gar nicht in Betracht kommen für die hier zu erörternde Streitfrage, ob das mit § 154 StPO. begrenzte Recht der Klagezurücknahme überhaupt auf die „Eröffnung der Untersuchung“ i. w. S. oder nur auf die zur Beendigung des sog. Zwischenverfahrens dienende Beschlußfassung des Untersuchungsgerichts zu erstrecken sei und dementsprechend durch das hiermit kodifizierte Legalitätsprinzip in seiner Konsequenz der unantastbaren Unabhängigkeit der Richter jede landesherrliche Einwirkung auf den Strafprozeßverlauf reichsgesetzlich ausgeschlossen sei? Die direkte Uebergabe der Begnadigungsurkunde an das Gericht könnte auch nur einen Einstellungsbeschluß herbeiführen, wenn sie vor Erhebung der Klage bez. vor der Beschlußfassung des Gerichts darauf, wodurch das Gericht mit der Sache befaßt und durch das Legalitätsprinzip gebunden wird, datirt.

Weiter hat sich Elsas in seiner Begründung durch einen Aufsatz des Professors v. Kries in der Zeitschrift für die gesammte StRW. V (1885) S. 1 ff.: „Ueber die Prozeßvoraussetzungen des Strafprozesses“, gegen dessen Darstellungen mein Buch: „Das Vorverfahren des deutschen Strafprozesses“, Gießen 1893, hauptsächlich gerichtet ist, zu ganz unrichtiger Anschauung über das Verhältniß der gerichtlichen Voruntersuchung im Vorverfahren und deren Bedeutung im Verhältniß zum Hauptverfahren verleiten lassen. Gänzlich unhaltbar ist die Meinung, daß der Untersuchungsrichter „nur ein besonders geartetes Organ der Strafverfolgung, ein zur Besorgung von Staatsanwaltsgeschäften delegirter Spezialrichter ist, der von dem Verzichte auf die Verfolgung mitbetroffen wird.“

Das ist eine Herabdrückung des Untersuchungsrichters nach der französischen Auffassung vom Instruktionsrichter, der Organ der Staatsanwaltschaft ist, — eine Stellung, welche einzelne deutsche Strafprozeßordnungen mehr oder weniger ihm angewiesen hatten zur Vorbereitung der Anklage. Wie die Materialien zur Reichsgesetzgebung deutlich erweisen — auch wenn man die Abschnitte der StPO. genau gegeneinander vergleicht —, hat nur der Amtsrichter, immerhin unter Wahrung seiner richterlichen Unabhängigkeit nach § 163 ff. StPO., zur Vorbereitung der öffentlichen Klage auf Ansuchen des Staatsanwalts mitzuwirken, aber auch für erheblich zum Schutze des Beschuldigten erachtete, von diesem beantragte, auch zur Beweissicherung dienliche Beweiserhebungen vorzunehmen § 164), ohne aber in die Sachleitung selbständig, wie sonst ein Richter, eingreifen zu dürfen, da diese nur dem mit der Sache hier noch allein befaßten Staatsanwalt zusteht, in Folge deren er zur Erhebung der „öffentlichen Klage" nach Maßgabe der darüber bestimmenden Vorschriften zu schreiten hat. Der Abschnitt der StPO. von der „gerichtlichen Voruntersuchung" ergiebt klar, daß die Herrschaft darüber rücksichtlich der richterlichen Entscheidungen dem Untersuchungsgericht ebenso zusteht wie in dem sog. Zwischenverfahren, und daß der Untersuchungsrichter hier nur das Organ des Untersuchungsgerichts ist, vor welchem die Staatsanwaltschaft wie der Angeschuldigte als Betheiligte in ihrem Interessengebiete Antragsteller sind, die Sachleitung aber ausschließlich in der Hand des frei nach dem Gesetz beschließenden Untersuchungsrichters liegt. Das Gesetz selbst läßt die „öffentliche Klage" in §§ 168, 177 ff. in abgeschwächter Form eines „Antrags auf Eröffnung der Voruntersuchung" mit der Mindestforderung der Bezeichnung des Beschuldigten und der ihm zur Last gelegten That als Prozeßvoraussetzung (§ 177) für das Einschreiten des Gerichts und die nunmehrige Gerichtshängigkeit zu für die in § 176 genannten (schweren) Fälle der Strafverfolgung. Der Untersuchungsrichter hat darauf innerhalb der Grenzen der §§ 178 ff. eine Beschlußfassung über „die Eröffnung der Untersuchung" — hiernach „gerichtliche Voruntersuchung" für die Hauptfälle. Bei ihm wird durch seine Beschlußfassung über die Eröffnung bezw. Nichteröffnung der Voruntersuchung im Zweifels- oder Streitfalle mittels angerufener Entscheidung des kollegial besetzten Untersuchungsgerichts die geklagte Strafsache zunächst anhängig als ad hoc im Voraus nach dem GVGes. delegierten Einzelrichter mit der ihm in §§ 188 und 200 StPO. im Allgemeinen begrenzten Aufgabe der Vorbereitung der Entscheidung des Untersuchungsgerichts über die Ergebnisse der Voruntersuchung, deren vorbereitender Theil auch das staatsanwaltliche Ermittelungsverfahren geworden ist, und der Beweissicherung nach beiden sich gegenüberstehenden Seiten der Anklage und Vertheidigung hin.

Die Gerichtshängigkeit geht darauf mit dem formulierten Antrag des Staatsanwalts auf Beendigung oder Fortleitung des Verfahrens (förmliche Anklage) bei dem Kollegialgericht weiter. Dagegen beginnt sie hier in denjenigen Fällen, wo die Staatsanwaltschaft mit der „öffentlichen Klage" als gesetzlich der formulierten Anklage das Kollegialgericht angeht und darauf hin nach § 199 StPO. der Vorsitzende das daselbst geordnete Verfahren beschließt, womit hier die „Eröffnung der Untersuchung" unter Beigabe der schriftlich kontradiktorischen Form gegenüber der Anklage erfolgt. Die Reichsgesetzgebung hat sich bemüht, in der StPO. zur Feststellung des Strafrechtsverhältnisses zwischen Staat und Indi-

viduum als Gesellschaftstheil im einzelnen Fall auch ein Prozeßrechtsverhältniß innerhalb gesetzlicher Normen zu gestalten; dieses in fortschreitender Entwickelung durchläuft die in der StPO. abgetheilten Abschnitte des Verfahrens: Vorverfahren und Hauptverfahren. Das letztere als der für das endliche Strafrechtsverhältniß entscheidende Haupttheil wird eröffnet durch die das Vorverfahren abschließende Entscheidung (nicht eine bloß „prozeßleitende Verfügung“), daß nicht außer Strafverfolgung der Beschuldigte, wie er verlange, zu setzen bez. das Verfahren einzustellen, sondern das nur vorläufig festgestellte und begrenzte Strafrechtsverhältniß endgiltig nach thatsächlicher und rechtlicher Beziehung nach den Gesetzen festgestellt werde. Im früheren Strafprozesse nannte man diesen Theil „Hauptuntersuchung“, alles vorausgegangene Verfahren „Voruntersuchung“. Das Vorverfahren hat jetzt die Aufgabe der vorerstigen Begründung und Begrenzung innerhalb gesetzlicher Normen für das Prozeßrechtsverhältniß, d. i. die Vertheilung der Machtbefugnisse wie der Schutzmaßregeln, und zwar in den vorbereitenden Abschnitten des Ermittelungsverfahrens der Staatsanwaltschaft, an welches sich das Gerichtsverfahren mit oder ohne gerichtliche Voruntersuchung anschließt. Diese bildet heutigen Tages die „eröffnete Voruntersuchung“. Insofern läßt sich Gerichtshängigkeit zur Feststellung des Prozeßrechtsverhältnisses im Strafverfahren von der Rechtshängigkeit des vorläufig festgestellten Strafrechtsverhältnisses unterscheiden, dessen endgiltige Entscheidung durch das Hauptverfahren (Hauptverhandlung und Rechtsmittelinstanz) herbeigeführt würde, während es sich im Vorverfahren wesentlich nur um die Pflicht des Beschuldigten handelt, durch gesetzlichen Zwang über Pflichten Prozeßsubjekt mit gewissen Rechten im Hauptverfahren zu werden zur Verantwortung vor dem Gesetz und seinen Vollzugsorganen wegen der nach Gesetzesregeln ihm zur Last gelegten Frevelthat, bis zum rechtskräftigen Urtheil, das auf Freisprechung oder Unterwerfung unter den staatlichen Strafzwang lautet, welcher das Subjekt zum Gegenstand der Gesetzeseinwirkung macht durch Befehl an das Vollstreckungsorgan, womit das Prozeßrechtsverhältniß beendet wird und das Strafrechtsverhältniß aktuell sich vollzieht. Erst von da an beginnt die auch reichsgesetzlich zweifellos anerkannte Begnadigungsgewalt. Es ergiebt sich hiernach, daß in der Zulassung der öffentlichen Klage zur gerichtlichen Untersuchung und Verhandlung vor dem Untersuchungsrichter und in deren Weiterbildung dieser ein gerichtliches Verfahren eröffnet ist, welches eine Zurücknahme der Klage ausschließt und nur auf dem reichsgesetzlich geordneten Wege zu beendigen ist. Wenn einzelne Theoretiker, wie z. B. John, die Gerichtshängigkeit von da an datiren, wo das Gericht mit der öffentlichen Klage befaßt ist, so ist mit Löwe, Keller, Stenglein u. a. in ihren Kommentaren darin ein Beschluß des Gerichts, in welchem dieses auch die Klage verfügt, zu verstehen, bis wohin die Klage noch zurückgenommen bez. ein Abolitionsbefehl an die Staatsanwaltschaft wirksam werden könnte. Der Strafprozeß i. e. S. beginnt auch nach Stengleins Kommentar, 2. Aufl. S. 112, mit der Erhebung der öffentlichen Klage vor Gericht (vgl. auch RG. III StS. im Urt. vom 10. XII. 1891), aber § 184 läßt darüber keinen Zweifel, daß, wenn auch mit der Einreichung der Anklageschrift bez. der Antragstellung, die gerichtliche Voruntersuchung zu eröffnen, der Strafprozeß eingeleitet wird, doch die „Eröffnung der Untersuchung“, die ja nur durch einen ausdrücklich hierauf gerichteten Beschluß

die Zulassung der Klage enthält, als der Endpunkt für die Zurücknahmebefugniß festgesetzt worden ist. Der Untersuchungsrichter wie auch der Vorsitzende des Untersuchungsgerichts bei unmittelbarer Anklageerhebung, kann ja Vorbeschlüsse zur Feststellung der aus §§ 178 ff. entstehenden Zweifel beschließen, auch wenn die StPO. darüber nicht ausdrücklich etwas enthält, so ergiebt sich dies aus der Natur der Sachlage und aus diesen Gesetzesparagraphen, so daß während der Erörterungen über Zuständigkeit, Zulässigkeit der Strafverfolgung, der Strafbarkeit der That u. s. w. zu Beginn der Voruntersuchung die öffentliche Klage ebenso gut zurückgenommen werden darf, als wenn solche von dem Vorsitzenden des Untersuchungsgerichts angeordnet werden (§ 199). Die Anklageschrift nur auf Grund des Ermittelungsverfahrens ist die „öffentliche Klage", auf welche hin bez. auf Einwände dagegen nach § 200 StPO. noch eine gerichtliche Voruntersuchung angeordnet werden kann; aber sie steht in der ersten prozessualen Behandlung nach § 199 der auf Grund einer gerichtlichen Voruntersuchung gefertigten Anklage ganz gleich, indem ihre Zustellung mit der gesetzlichen Aufforderung zur Erklärung dasjenige Untersuchungsverfahren eröffnet, welches als Zwischen- oder Uebergangsverfahren gleichmäßig für die etwaige Beendigung oder Eröffnung des Hauptverfahrens als vorbereitend vor dem Untersuchungsgericht geordnet ist. Der es abschließende, das Strafrechtsverhältniß vorbereitende und das Prozeßrechtsverhältniß für das Hauptverfahren feststellende Beschluß lautet nach der StPO. nicht auf „Eröffnung der Untersuchung", sondern auf „Eröffnung des Hauptverfahrens" vor dem Hauptverhandlungsgericht als dem für die Entscheidung des fr. Strafrechtsverhältnisses zuständigen Gerichte. Die Leitung dieses dem Hauptverfahren unmittelbar vorausgehenden Untersuchungsverfahrens steht ebenso dem Gerichtsvorsitzenden unter Beschlußfassungen des Gerichts zu, wie dem Untersuchungsrichter in der gerichtlichen Voruntersuchung, der als vom Untersuchungsgericht laut Gesetz beauftragter Einzelrichter, auch zur Ergänzung der stattgehabten Voruntersuchung nach § 200, zu betrachten ist, während andere Beweiserhebungen, welche das Gericht für geboten erachtet auf unmittelbare Anklageerhebung, nicht ihm aufzutragen, sondern einem Gerichtsbeisitzer oder Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft und des Untersuchungsrichters (§ 187 StPO., §§ 153 u. 162 GVGes.), oder mittels Ersuchens an einen zuständigen Amtsrichter vorzunehmen bezw. zu erlangen sind.

Also von der ein gerichtliches Verfahren zulassenden Verfügung auf eine öffentliche Klage seitens eines Strafrichters im Vorverfahren an ist die Gerichtshängigkeit mit der Folge der „Eröffnung der Untersuchung" und der Ausschließung einer Zurücknahme der öffentlichen Klage, mag sie zur Einleitung der gerichtlichen Voruntersuchung oder des Untersuchungsverfahrens nach §§ 196 ff. StPO. dienen, reichsgesetzlich gegeben, und nur bis dahin können und dürfen die Verfechter der Fortdauer des landesrechtlichen oder gar alt-gemeinrechtlichen Abolitionsrechts dessen Ausübung für zulässig erachten, sofern sie im richtigen und wahren Verständniß der reichsgesetzlichen Materialien mit freiem Blick das hier fragliche Gebiet überschauen und durchdringen.

Schließlich bedarf es kaum der Erwähnung, daß in allen denjenigen Strafsachen, wo es einer Anklageschrift und eines Eröffnungsbeschlusses nicht bedarf (in den sog. Schöffen- und Amtsgerichtssachen), die Gerichtshängigkeit eintritt, sobald das Amtsgericht mit der Sache befaßt wird; auch erachtet Sieben-

haar a. a. O. S. 494 die Untersuchung nach dem Sprachgebrauch in der preußischen VU., Art. 49 Abs. 3, als „bereits eingeleitet“, also bei den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Vergehen und Uebertretungen (§ 211 StPO.) mit dem nach Prüfung der auch nur mündlich erhobenen Anklage vom Amtsrichter angeordneten Verfahren, welches sich verschieden gestalten kann nach Maßgabe des § 211 StPO.; bei amtsrichterlichen Strafbefehlen jedenfalls mit der rechtzeitigen Erhebung des Einspruchs bei Gericht (§ 451 StPO.), bei polizeilichen Strafverfügungen und Strafbescheiden der Verwaltungsbehörden mit dem rechtzeitig eingebrachten Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§§ 456, 462 StPO.). Vor dem Einschreiten des Amtsrichters wäre sonach eine Niederschlagung der Strafverfolgung zulässig, nicht dagegen in den Fällen der Privatklage nach §§ 414 ff. StPO., falls nicht im „öffentlichen Interesse“ die Staatsanwaltschaft die Verfolgung von Anfang an übernommen hätte.

VI.

Endlich ist noch die sog. Amnestie, wie sie bisher in der Staatspraxis geübt worden, einer besonderen Betrachtung zu unterziehen. Es kann keinem Zweifel unterstehen, daß sie in der von der Reichsgesetzgebung nicht berührten Massenbegnadigung von Verbrechen i. w. S., welche rechtskräftig erkannte Strafen für nicht oder nicht weiter vollstreckbar, meist öffentlich in Form einer Verordnung erklärt, als Begnadigung im engen Sinne weiter fortbesteht. Dagegen, soweit sie als Abolition noch möglich wäre, würde es sehr fraglich sein, ob sie außerhalb der Reichsgesetzgebung überhaupt oder wenigstens unter den landesrechtlichen Begrenzungen noch zulässig sei, als ein Kollektiveingriff in den Lauf der Strafrechtspflege?

Für Preußen insbesondere hat diese Streitfrage mit Rücksicht auf die geschichtliche Entwickelung des Niederschlagungsrechts eine besondere Auseinandersetzung gefunden bei v. Rönne a. a. O. und namentlich eine eingehende bei Siebenhaar a. a. O. §§ 11—13, worauf zu verweisen ist. Dieser kommt zu dem Ergebniß, daß die im Abs. 3 des Art. 49 VU. vorgesehene Mitwirkung der Kammer bei einer Amnestie nicht erforderlich sei, was aus dem Charakter der Amnestie in Verknüpfung mit § 9 ALR. II. 13, § 590, Kriminalordung (Art. 109 VU.), sowie in Verbindung mit der im Art. 49 VU. enthaltenen Spezialisierung, die ihrerseits den Begriff und Inhalt der Amnestie gänzlich unberührt lasse, zu folgern sei, daß hinsichtlich der Amnestie die Beschränkung des königlichen Niederschlagungsrechts, welche an sich wenig zweckmäßig und einem von Frankreich herübergenommenen konstitutionellen Lehrgebilde der Gewaltentheilung entnommen sei und von einem Mißtrauen gegen die Staatsgewalt zeuge, eine Streitfrage gezeitigt habe, deren bloßes Vorhandensein an sich dem Gemeinwesen schon schädlich sei; denn da die Landesvertretung nicht ohne einigen, obendrein durch das Ansehen v. Rönne's unterstützten Schein ihrerseits eine Mitwirkung auch bei einer Amnestie im wahren Wortverstande beanspruchen werde, so würde das Staatsoberhaupt mit Rücksicht auf diesen Umstand nicht leicht mehr in die Lage kommen, in Gestalt einer wirklichen Amnestie eine Wohlthat zu erweisen, welche unerquicklichen Hader und Streit, habe er sich in politischen oder anderen Verbrechen Luft gemacht, mit einem Schlage beseitige.

Betrachtet man das Wesen der Kollektivabolition als Theils der umfassendsten Begnadigung näher, so möchte es gerade erscheinen, als habe diese von der Beschränkung im Art. 49 Abs. 3 BU. getroffen werden sollen, was ja gegenüber der unbedingten Gesetzesgeltung de lege ferenda nur der Bedeutung der Unantastbarkeit der Strafrechtspflege entsprechen würde. Bis zur Einleitung der Untersuchung sollte der König unbeschränkt niederschlagen, von da an nur mit Zustimmung der Kammern in Form eines Gesetzes, d. h. der Gesetzesvollzug nach Beginn der richterlichen Untersuchung kann nur durch eine die Gerichte von ihrer generellen Pflicht entbindende Gesetzesbestimmung ausgeschlossen werden in allen denjenigen Fällen, welche zur weiteren prozessualischen Verfolgung innerhalb gewisser Grenzen anhängig sind, ohne Rücksicht auf den Verlauf und etwaigen Ausgang für die Betheiligten — also aus höheren über der Gesetzesgeltung, dem Legalitätsprinzip — stehenden Rücksichten als Ausnahme. Das entspricht weit mehr „den Maximen der Regierungskunst" (Suarez) bei einer Kollektivabolition, bei der mehr gewisse strafbare Handlungen als deren Verursacher in Frage kommen, als bei der Einzelabolition, wo man mehr den einzelnen Thäter als begnadigte Persönlichkeit im Ausnahmezustand erkennen mag. Daß wegen letzterer der „Gesetzesapparat" jedesmal in Bewegung gesetzt werden sollte zu einem vorübergehenden Einzelzweck, kommt ja fast der Ausschließung der Einzelabolition gleich; dagegen zur Erreichung einer Kollektivabolition, von so einschneidender Tragweite und angesichts höherer, über der Gesetzesgeltung stehender Motive für die gesetzgebende wie richterliche Gewaltübung mag ein Ausnahmegesetz im konstitutionellen Rechtsstaate, der keineswegs eine Gewaltentheilung annimmt, auch ohne Normgebung für die Zukunft, ganz am Platze sein. Derselbe außerhalb der Strafgesetze gelegene höhere Grund des Straferlasses soll in der Amnestie auch allen Strafverfolgten zu gute kommen, dort aber vermöge des Begnadigungsrechts i. e. S. als unbegrenzter staatlicher Macht, hier aber vermöge einer verfassungsmäßigen Aufhebung einer verfassungsmäßigen Beschränkung — eines Ausnahmegesetzes für gleichgeartete Fälle als Kollektiveinheit. Das Bedenken wegen der Umständlichkeit einer Zusammenberufung der Kammern schwindet gegenüber der Kollektivabolition ganz und gar, da eine solche für bekannte bevorstehende Gelegenheiten im Staatsleben schon bei guter Zeit und Gelegenheit der versammelten Volksvertretung von der Regierung vorgelegt werden und im Voraus wenigstens die darauf bezügliche Verordnung auf Grund eines die Grenzen festsetzenden Gesetzes zur rechten Zeit erlassen werden kann. Die Fassung des Art 49 Abs. 3 schließt aber auch keineswegs aus, daß ein besonderes Gesetz in futurum et perpetuum für die Voraussetzungen und Grenzen der Abolition überhaupt könne erlassen werden; denn der Vorschlag des Centralausschusses der ersten preußischen Kammer bei Revision des Art. 49, dessen Abs. 3 anderweitig dahin zu fassen: „Die Abolition von Verbrechen, die noch nicht zur richterlichen Kognition gekommen sind, sowie die Niederschlagung bereits eingeleiteter Untersuchungen, kann nur auf Grund eines besonderen Gesetzes erfolgen", spricht nicht von einem einzelnen Delikte und einer einzelnen Untersuchung, welche den Gegenstand einer Verhandlung der Kammern und den Inhalt eines darüber besonders zu erlassenden Gesetzes bilden würden, sondern es spricht von einer Mehrheit der Abolitionsobjekte, woraus sich ergiebt, daß sowohl ein Gesetz allgemeiner Natur für die Ausübung der Abolition gegeben, als auch mindestens Kollektivabolitionen „auf Grund eines besonderen Gesetzes"

zugelassen werden sollten. Dieser Vorschlag wurde abgelehnt und wenn auch die Tendenz desselben auf eine Beschränkung der Abolition durch Gesetz ging, so dürfte daraus doch zu entnehmen sein, daß eine Kollektivabolition in der Amnestie nicht ausgeschlossen war und ebensowenig ein besonderes Gesetz von allgemeiner Normgebung für den Gebrauch der Abolition. Nach v. Rönne wäre freilich für die Niederschlagung jedes einzelnen Untersuchungsfalles ein besonderes Gesetz zu erfordern, und es rechtfertige sich, da eine allgemeine Amnestie sich in ihren Wirkungen sowohl auf noch gar nicht eingeleitete, als auch auf bereits eingeleitete Untersuchungen erstrecken könne, aus dem Schluß des Art. 49, daß dieselbe auf bereits eingeleitete Untersuchungen keinen Einfluß äußern könne, sondern daß diese vorher durch Richterspruch beendigt werden müßten, worauf dann dem Könige das Recht zustehe, die eigentliche Begnadigung i. e. S. eintreten zu lassen; solle aber die Amnestie die Folge haben, auch bereits eingeleitete Untersuchungen niederzuschlagen, so bedürfe es hierzu eines besonderen Gesetzes. Jener Abänderungsvorschlag bezweckte, daß jede Abolition im einzelnen wie auch eine allgemeinere in der Amnestie eines Gesetzes bedürfe; aber nach dessen Ablehnung erklärte der Justizminister, daß es nach dem jetzigen Texte des Art. 49 zu einer allgemeinen Amnestie eines Gesetzes, wenn sie sich auf Verbrechen, sofern sie noch nicht zur Untersuchung gekommen, erstrecken solle, nicht bedürfe. Daß die preußische Staatsregierung den Art. 49 in dieser Richtung aufgefaßt habe, hat v. Rönne a. a. O. auch unter Bezugnahme auf den oben angeführten Beschluß des Obertribunals vom 8. März 1861, unter Berufung auf einzelne Fälle nachgewiesen.

Das Bestreben, für die Ausübung des Begnadigungsrechts gewisse Normen aufzustellen, ist nach v. Rönne a. a. O. schon aus den Materialien zum ALR. ersichtlich gewesen; in § 9 das. findet sich die Bestimmung, daß der König berechtigt sei, „aus erheblichen Gründen“ Verbrechen zu verzeihen, ungeachtet des Einwandes seitens Suarez's, daß dieser Zusatz nicht in das Gesetzbuch gehöre. Derselbe ist dann im § 590 der neueren Kriminalordnung weggelassen und v. Rönne bemerkt dazu, daß er keine bindende Beschränkung enthalten und deshalb keine praktische Bedeutung habe.

Die Hereinziehung der Mitwirkung der Volksvertretung bei der Ausübung der Begnadigungsgewalt innerhalb der angeführten Grenzen für die Abolition zu einem zustimmenden Gesetzgebungsakt bedeutet keineswegs, daß die Landesvertretung Mitträger des Abolitionsrechtes werden sollte. Ein Vorschlag zur Niederschlagung von „bereits eingeleiteten Untersuchungen“ in Preußen könnte nicht von der Volksvertretung ausgehen, sondern nur vom König bez. seiner Regierung als Entwurf des besonderen Gesetzes vor die beiden Kammern gebracht werden, wo es sich nur um Zustimmung oder Ablehnung im einzelnen Fall handeln kann, dagegen bei einer Kollektivabolition auch um Begrenzungen in Bezug auf Deliktsarten und Thäterkategorien (Rückfällige). Ist aber einmal der von der Krone vorgelegte Entwurf von der Landesvertretung angenommen, dann kann die Sanktion nur im Fall einer Abweichung versagt werden; sobald die Gesetzespublikation erfolgt ist, vermag das Staatsoberhaupt nicht mehr von der Ausübung der Niederschlagung zurückzutreten und das „Kann ..... niederschlagen“ verwandelt sich dann aus der Fakultät in eine Nothwendigkeit, wenn der König inzwischen anderen Sinnes geworden wäre.

Man ersieht hieraus, welche Unzuträglichkeiten jene Beschränkung durch ein sog. besonderes Gesetz im Einzelfall haben muß, aber auch die Nothwendigkeit einer Erlassung eines Gesetzes über die Begnadigung überhaupt, worin namentlich, sofern eine Niederschlagung noch aufrecht erhalten werden soll, der staatlichen Gewalt bestimmte Grenzen im Umriß zu ziehen wären, innerhalb deren sie auf dem Verordnungswege aus Rücksichten, welche ausnahmsweise oberhalb des Legalitätsprinzips stehen können, begnadigt, so daß in keinem einzelnen Fall eine Mitwirkung der Landesvertretung erforderlich ist, sondern vermöge der in dem allgemeinen Begnadigungsgesetz zu bewirkenden Begrenzung der Begnadigungsausübung nur eine parlamentarische Kontrole über die Verantwortlichkeit der Minister wegen der Einhaltung der gesetzlichen Schranken geübt werden kann. Es ist dies nothwendig gegenüber den vielfach hervorgetretenen Zweifel in Folge der Reichsgesetzgebung. Mag die Abolition im Einzelfall ausgeschlossen werden als gegen das kodifizierte Legalitätsprinzip verstoßend, so bleibt immer noch die Frage offen, ob vor der Gerichtshängigkeit eine Niederschlagung, etwa mit Hilfe der Leitung der Staatsanwaltschaft nach §§ 147/8 GVGes. zu gestatten wäre, sowie die Frage, ob überhaupt auch nach Eintritt der Gerichtshängigkeit eine Kollektivabolition innerhalb gesetzlicher, im Voraus bestimmter Grenzen durch Verordnung erlassen werden oder nur auf Grund eines besonderen Gesetzes eintreten soll?

In der erwähnten Abhandlung des Frh. v. Groß über die Beschränkung des landesherrlichen Abolitionsrechts ist zwar darauf hingewiesen, daß bei der Unmöglichkeit, die Ausübung des Begnadigungsrechts in materieller Beziehung zu begrenzen, eine mißbräuchliche Anwendung stattfinden könne, daß auch durch gute Gesetze die Nothwendigkeit, Gnade an die Stelle des Rechts treten zu lassen, möglichst vermindert werde und „aus Lieb der Gerechtigkeit und um des gemeinen Nutzens willen“ bei der Mangelhaftigkeit aller menschlichen Gesetzgebung — und wie hinzugefügt ist — auch der Praxis, die Begnadigung nie werde entbehrt werden können. Dies trifft vorzugsweise die Begnadigung i. e. S.; aber v. Groß erkennt keinen genügenden Grund, das Stadium der schwebenden gerichtlichen Untersuchung anders und exzeptionell zu behandeln; die gleichmäßige Zulassung von Ausnahmen von dem Legalitätsprinzip in allen Stadien des Strafverfahrens erachtete v. Gr. für nothwendig. Die für die unbegrenzte Einzelabolition angeführten Gründe der Gerechtigkeit, Güte und Politik vermögen wir gegenüber den heutigen Garantien des Strafverfahrens als zutreffend nicht anzuerkennen: Fälle, in denen eine Handlung äußerlich unter das Strafgesetz fällt, aber ihrer besonderen Beschaffenheit nach eine Strafe nicht verdienen möchte, z. B. politische oder aus sittlichen Motiven verübte Delikte, wobei von vornherein anzunehmen sei, daß einer verbreiteten Meinung entsprechend eine erkannte Strafe auf dem Gnadenwege werde erlassen werden, würden gerechter Weise zur Vermeidung einer Untersuchung und oft gebotenen Untersuchungshaft besser nicht zum Gegenstand eines Strafverfahrens gemacht, wenn man voraussehe, daß dasjenige, was als formelles Recht aus einem durchgeführten, weitläufigen Verfahren hervorgehe, welcher für materiell nicht gerecht und ausführbar erklärt werden würde; eine hohe Achtung vor der Würde der Justiz könne in vielen Fällen dahin führen, daß, wenn die Aufhebung ihres voraussichtlichen Spruches im voraus schon aus billigenswerthen Gründen feststehe, man ihr auch die jedenfalls resultatlose und doch mit Aufwand mannigfacher Kräfte und Opfer verbundene

Arbeit erspare. Diese Rücksichtnahme will jedoch weniger als eine der Gerechtigkeit entnommene oder zu entnehmende erscheinen, als vielmehr wie eine blos praktische Abkürzungsrücksicht, welche der Justizverwaltung gegenüber dem Legalitätsprinzip in manchen Fällen einen weiten Spielraum gewähren würde, da wo sie an letzteres sich gebunden erachten müßte, den Ausweg der Nachsuchung einer Abolition zu suchen, wobei offene oder verdeckte Opportunitätsgründe mit inbegriffen sein könnten. Außerdem läßt sich kaum ein Fall aufstellen, von dessen Verlauf man ganz bestimmt im Voraus überzeugt sein könnte, daß er zu einem materiellen Unrecht bei formeller Rechtmäßigkeit führen könnte; es hieße das geradezu die Verwaltung an die Stelle der Strafrechtspflege setzen, welche letztere doch grundsätzlich ihren ungestörten gesetzlichen Fortgang haben soll, auch wenn der ganze Apparat unverhältnißmäßig erscheinen möchte, wie bei Schwurgerichtsfällen, wo es vorkommt, daß die Geschworenen eine Gnadeanrufung empfehlen, oder wenn auch einmal dies ein Vorsitzender eines anderen Gerichts thut. Die Rücksichtnahme auf die betroffene Person, welche sich mit oder ohne erhebliche Verschuldung in die Lage eines Beschuldigten versetzt hat, kann unmöglich den Lauf des Strafverfahrens zu hemmen begründen, weil die Voraussicht eines etwaigen Straferlasses nach beendetem Verfahren wahrscheinlicher ist, als eine Strafvollstreckung. Es würden derartige Niederschlagungen das größte Mißtrauen in die Konsequenz der Strafrechtspflege und deren Unparteilichkeit im Staatsbürgerthum erregen; ein umsichtiges Gericht würde bei einem derartigen Falle die gesetzlichen Schutzmittel, z. B. die Aufhebung der Untersuchungshaft, Offizialvertheidigung u. s. w. von selbst anwenden. Nicht anders verhält es sich mit dem weiteren Grunde, daß auch der Güte des Regenten in geeigneten Fällen ein gewisser Spielraum zu lassen sei, nicht blos die Strafe zu erlassen, sondern auch die Untersuchung niederzuschlagen, z. B. bei fahrlässiger Brandstiftung, Tötung des eigenen Kindes, oder wenn bei geringer moralischer Verschuldung der Seelenzustand bei aufgeregten Personen gefährdet erscheine; allein abgesehen davon, daß hierbei an vorschlagender und entscheidender Stelle dem Gefühlsgebiete ein ungemessener Umfang eingeräumt werden würde, läßt sich ein Einblick in die wahre Individualität kaum mit einiger Sicherheit erlangen und es würde den Täuschungen Thür und Thor geöffnet, dabei aber auch eine dem Ansehen der Gleichmäßigkeit in der Behandlung solcher Fälle Eintrag thuende Praktik herbeigeführt werden. Sollten in einzelnen Fällen wirkliche Gemüthserregungen außer allem Verhältniß zu den voraussichtlichen Folgen einer strafbaren Handlung stehen, so ist es Aufgabe der Strafbehörde, übermäßige Befürchtungen oder Seelenschmerzen durch mildernde Vorstellungen in mitfühlender Weise zu beruhigen und die Lage in Berücksichtigung der Menschlichkeit solchen Individualitäten möglichst erträglich zu machen, diese auch auf die richterliche Milde und eventuell landesherrliche Gnade nach Beendigung des Strafverfahrens hinzuweisen. Wie in den vorstehend erwähnten Fällen fehlt es hier an objektiven Gründen einer Abweichung vom gesetzlichen Verlaufe des Verfahrens. Daß endlich am stärksten die Nothwendigkeit der Abolition im Einzelfall aus Gründen des Staatswohles und der Politik hervortrete, muß allenfalls bestritten werden; die rasche Absetzung einer Untersuchung, Aufhebung einer Haft, Freigabe von Beschlagnahmen, durch Proklamierung eines huldvollen Aktes mag vielleicht in einzelnen, besonders interessierten Kreisen Befriedigung erwecken, peinliche Auf-

deckungen von menschlichen Schwächen oder Parteitreiben verhüten, leidenschaftliche Erregungen ablenken und damit der Opportunität Genüge geleistet werden, so erregt eine derartige Niederschlagung andererseits Mißvergnügen, Unwillen und Unzufriedenheit bei allen Denen, welche den Lauf der Gerechtigkeit und der Aufrichtigkeit und Gleichmäßigkeit in der Behandlung der Strafsachen den Vorzug vor der Rücksichtnahme auf politische oder Zweckmäßigkeitsgründe geben — und das wird die Mehrheit in der bürgerlichen Gesellschaft thun, welche in der Unabhängigkeit der Rechtspflege von oben wie von unten eine Grundsäule der Rechts- und Staatsordnung zu erkennen pflegt. Sollte in der That durch Veröffentlichung von Einzelheiten eines solchen Strafprozesses das Staatsrecht oder die öffentliche Ordnung gefährdet werden, so hat das Hauptverhandlungsgericht über den Ausschluß der Oeffentlichkeit zu entschriden und die gebotene Amtsverschwiegenheit sichert im übrigen gegen unerlaubte Veröffentlichung. Dabei beruhigt sich das Bürgerthum mehr als bei einer Niederschlagung des Verfahrens, wogegen stets ein unverkennbares Mißtrauen laut wird.

Etwas ganz anderes ist es bei Kollektivabolitionen innerhalb allgemeiner Amnestieen. Hier schwinden die vorangeführten Bedenken zum größten Theile, zumal wenn jene einigermaßen gesetzlich begrenzt werden, wodurch schon das Vertrauen zu einer aus höheren Wohlfahrtsrücksichten statthaften Ausnahmemaßregel gesichert ist, indem diese nicht außerhalb aller Verantwortung vor dem Gesetze steht. Kant's Ausspruch, daß die Politik dem Rechte, dieses aber nicht der Politik dienstbar gemacht werden solle, ist als Prinzip richtig, allein es ist keine ausnahmslose Regel, indem sonst aus der starren Befolgung größere Nachtheile erwachsen könnten und zwar für die Allgemeinheit, als der Nachtheil aus dem Mißtrauen gegen die Gleichmäßigkeit in der Behandlung der Straffälle nach den Gesetzen, worin ja hauptsächlich eine gerechte Rechtspflege gefunden wird.

Täuschen wir uns nicht in der Beobachtung der öffentlichen Meinung über Ertheilungen von Amnestieen, so ist sie derselben günstiger gestimmt als Einzelbegnadigungen und sofern dort Kollektivabolitionen mit enthalten sind, ist man geneigter deren Erlassung, als diejenige von Einzelabolitionen, als Konsequenz zu beurtheilen, indem hier überall die besonderen und geringeren Strafthaten als verziehen und daher nicht weiter zu verfolgende angesehen werden, so daß nicht einzelne Personen oder Persönlichkeiten als bevorzugt erscheinen, sondern ohne Unterschied der Person ganze Kategorien ganz von einander verschiedener Persönlichkeiten von der Gnade betroffen werden. Dazu kommt noch eine dem sittlichen und Rechtsbewußtsein entsprechende Begrenzung derjenigen Strafthaten, welche verziehen und der gesetzlichen Strafverfolgung entzogen werden sollen, wobei ein Maß in der Verschuldung (Fahrlässigkeit) angenommen werden kann. Unter dieser Begrenzung stehen oben an nach der Volksanschauung politische Vergehen mittlerer Schwere, namentlich solche, welche aus Ueberzeugungstreue oder leidenschaftlicher Verranntheit in Tendenzen hervorgegangen sind, besonders Preßvergehen, dann die große Reihe von Delikten, bei denen eine ehrlose Gesinnung nicht hervortritt, solche von geringerer Belastung u. dgl. Ueberall wird hier die Milde der Beurtheilung in der Gesellschaft einen gewissen Maßstab für die Abgrenzung der Begnadigung überhaupt enthalten. Es sollen sonach unter die Wirkung der Amnestie alle vor deren Erlaß begangenen strafbaren Handlungen, wegen deren eine Strafverfolgung noch nicht oder bereits eingeleitet

worden ist, da die Thatverübung als verziehen gilt. Dazu kommt noch die zeitliche Veranlassung zur Ertheilung der Amnestie, welche deren Erlaß als gerechtfertigte Ausnahme von der Regel erscheinen läßt. In Zeiten politischer Erregung des Parteitreibens, wo ganze Massen oder Körperschaften in das Treiben der Bewegung verwickelt werden und die Leidenschaften alle Besonnenheit benehmen, kann eine Staatsregierung in die Lage kommen, aus Besorgniß um die Selbsterhaltung Milde gegen die Gesetzesübertreter zu üben aus Nothwendigkeit oder aufgenöthigter Klugheit, wodurch eine Art Nothstand die umfangreichere Abweichung von der Regel der Strafverfolgung rechtfertigt oder entschuldigt — auch in der vernünftigeren Volksmeinung; hier gilt es, die erregten Gemüther zu beschwichtigen in weisen Grenzen der Selbstachtung und Selbstbeherrschung und das begangene Unrecht im größeren Umfang und Maße zu verzeihen — auch mittels Untersagung der Strafverfolgung, d. i. ausnahmsweiser Entbindung der Strafbehörden von ihrer Pflicht in den Fällen der benannten Vergehenskategorien. Nicht minder entspricht es der Volksanschauung, wenn bei neuen Strafgesetzen oder strafrechtlichen Nebenbestimmungen im Anfang ihrer Geltung, z. B. bei Einführung neuer Steuern und Abgaben, bei Schaffung neuer Uebertretungen von Verwaltungsgesetzen, mit Rücksicht auf die Schwierigkeit des Einlebens in derartige ungewohnte, oft verwickelte Neuheiten, eine milde Rücksicht auf die Uebertreter genommen wird und umfangreiche Amnestieen ertheilt werden. Ebenso entspricht es der herkömmlichen Anschauung im Volke, daß bei einem Wechsel in der Regierung der neue Regent durch Akte der Herrschermilde, auch durch Amnestieertheilung sich die Zuneigung der Unterthanen sichern mag; desgleichen große, freudige Ereignisse im Leben der Herrscher oder des ganzen Staates, wie Jubelfeiern und Gedenktage u. s. w. geben Veranlassungen zu umfangreicheren Begnadigungen, deren Erlaß in der öffentlichen Meinung stets wohlwollend aufgenommen waren, so daß sich daran eine Gewohnheitsmeinung der Nothwendigkeit, mindestens einer gewöhnlichen Ausübung der Begnadigungsgewalt knüpfte, welche bei derartigen wiederkehrenden Veranlassungen geradezu die Erwartung auch der Wiederkehr einer Amnestie zu äußern pflegt.

So erscheint die Amnestie, ohne oder mit einer verfassungsmäßigen Beschränkung, in Deutschland als ein Gewohnheitsrecht, welches auf Seiten der Krone wie der Staatsbürger von einer Nothwendigkeits- oder mindestens gerechten Ueblichkeits-Ueberzeugung getragen wird. So scheint auch die bisher kaum einmal angefochtene Staatspraxis die Amnestie einschließlich der Kollektivabolition angesehen zu haben als außerhalb dem Legalitätsprinzip stehend laut Gewohnheitsrecht, das von der übereinstimmenden Ueberzeugung von Staatsregierung und Staatsbürgerthum als geduldete Ausnahme getragen wird. So wird es auch der Reichsgesetzgebung gegenüber, welche es nicht ausdrücklich berührt hat, bestehen können, während die Einzelabolition, weil sie unter dem kodifizirten Legalitätsprinzip und unter anderer Auffassung steht, als beseitigt zu betrachten ist, andernfalls aber nur unter den einzelstaatlichen Beschränkungen und den durch die Strafprozeßordnung des Deutschen Reiches gesetzten Grenzen auszuüben wäre.

Um aber auch die Amnestie aus dem unsicheren Boden des Gewohnheitsrechts und des Landesrechts in eine sichere Bahn im Deutschen Reiche zu geleiten, bedarf es einer reichsgesetzlichen Regelung auch dieser, als der

umfassendsten Form der Begnadigung i. w. S. Mag es bis dahin auch noch weiterer und mühseliger Arbeit bedürfen, die Reichsentwickelung im konstitutionellen System muß doch einmal dahin führen — mit der Zeitenströmung! Nur dadurch können Mißstände der fühlbarsten Art gehoben werden, wie sie heute nicht anders vorkommen, als im Jahre 1861 sie von Frh. v. Groß a. a. O. geschildert worden sind — freilich nach seiner Meinung zum Theil hervorgerufen durch die Beschränkung des Abolitionsrechts in Preußen: „Während das Stadium des gerichtlichen Prozesses ein unnahbares war, hat man um so mehr geglaubt, in dem Stadium der Begangenschaft des Verbrechens und der Einleitung der gerichtlichen Untersuchung freie Disposition beanspruchen zu dürfen. Man hat in Bezug auf Gesetzesübertretungen, die keineswegs zu den unerheblichen Rechtsstörungen gehörten, durch einfachen Ministerialbefehl (nicht durch landesherrlichen Gnadenakt) die Erhebung der Anklage untersagt und verhindert. Man hat gegen die bei dem bekannten Depeschendiebstahl Kompromittirten die polizeiliche Untersuchung und Verhaftung über die Gebühr und über die gesetzlichen Fristen hinaus dauern lassen. Man hat den Satz betont, daß die Staatsanwaltschaft begangene Gesetzesübertretungen nur dann zu verfolgen habe, wenn ein öffentliches Interesse dazu auffordere. In welchem Umfange dieser Satz und die damit zusammenhängende diskretionäre Gewalt der Staatsanwaltschaft und des Justizministers zu begrenzen und zuzulassen sei, haben wir an einem anderen Orte (Strafrechtspflege Bd. III S. 396 ff.) ausführlich zu entwickeln versucht. Sicher ist, daß der Begriff des öffentlichen Interesses ein sehr dehnbarer ist und daß er die Gefahr nahe legt, es könne der Wahrspruch: „Legalität, nicht Opportunität!" aufhören, das Verfahren der gerichtlichen Polizei und der Staatsanwaltschaft zu beherrschen. Durch alle diese Erscheinungen ist das Vertrauen zwar nicht zu den Beamten der Staatsanwaltschaft, aber zu dem Verfahren des Justizministeriums in Preußen in bedenklicher Weise erschüttert worden."

Auch heute noch hat es die Staatsanwaltschaft in der Hand, das Ermittelungsverfahren, auch wo eine gerichtliche Voruntersuchung vorgeschrieben oder nachgelassen ist, möglichst lange zu leiten und auszudehnen, so daß auch hierbei ein unbegrenztes Niederschlagen der Strafverfolgung möglich ist, ohne daß erkennbar zu werden braucht, ob es nur auf Weisung des Justizchefs oder auf höchsten Befehl des Regenten angeordnet worden ist — und aus welchen Gründen?!

War es Prinzip der Reichsgesetzgebung, daß die Einzelstaaten hinsichtlich der Gerichtsbarkeit nicht vereinzelt und unabhängig dastehen, sondern verfassungsmäßig zu einem einheitlichen Rechtspflegesystem verbunden werden sollten (Laband II § 84), und fällt die Strafgerichtsbarkeit mit der Strafgewalt zusammen, und soll das Strafprozeßrecht mit dem richterlichen Urtheilsbefehl, in dem sich die staatliche Herrschermacht über die Geltung der Gesetzesbefehle offenbart, den Staat selbst vor einem Mißbrauch seiner Staatsgewalt schützen; so wird jenes Prinzip konsequent nun durchzuführen sein, wenn verfassungsmäßig einheitlich die Ausnahmen eines Eingreifens der staatlichen Herrschermacht in die Strafrechtspflege von Reichswegen festgestellt werden.

11. Zur Auslegung der §§ 327 u. 328 StGB.

Von Staatsanwalt Keller zu Berlin.

In den §§ 327 u. 328 StGB. werden gewisse sanitätspolizeiliche Anordnungen unter kriminellen Schutz gestellt. Das Reichsgericht will nach den Urtheilen des 2. Senats vom 13. Nov. 1883 (Entsch. B. 9 S. 366) und des 4. Senats vom 15. Dez. 1893 (Entsch. 24 S. 436) für Preußen diesen Schutz den Anordnungen der Ortspolizeibehörden nur dann zu Theil werden zu lassen, wenn diese auf Grund eines Gesetzes oder spezieller Delegation seitens der Regierungen als Landespolizeibehörden erlassen seien, weil in Preußen den Landespolizeibehörden die Sanitätspolizei vorbehalten sei. Ein solcher Vorbehalt läßt sich jedoch aus der Preuß. Gesetzgebung nicht erweisen.

Die Geschichte der §§ 327 f. ergiebt, daß der Ausschluß ortspolizeilicher Anordnungen vom kriminellen Schutz — u. z. ortspolizeilicher Anordnungen schlechthin, ohne Rücksicht auf Anlehnung an Gesetz oder Delegation — legislatorisch zur Erwägung gestanden hat, auch unter der Herrschaft des Preuß. StGB. vom 14. April 1851, auf welchen §§ 327 f. cit. beruhen, als geltendes Recht vertheidigt worden ist; aber dieser Ausschluß vom kriminellen Schutz und gleichzeitige Vorbehalt zu Gunsten sanitätspolizeilicher Anordnungen der Landespolizeibehörden hat eben auch nur kriminalpolitisch zur Erörterung gestanden und entbehrt im heutigen Kriminalrecht der Unterlage, aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, aus der Annahme eines Vorbehalts der Sanitätspolizei für die Landespolizeibehörden läßt er sich nicht rechtfertigen.

Die Bekämpfung der Seuchengefahr mit kriminellen Strafen beruht in der Form, wie sie die §§ 327 f. cit. enthalten, wie schon gesagt, auf dem Preuß. StGB. Vorher hatte das Kriminalrecht nur die Viehseuchenverbreitung in seinen Bereich gezogen und diese in wesentlich anderer Form. Es bedrohte Handlungen, welche, sei es vorsätzlich, sei es fahrlässig, eine Viehseuchenverbreitung verursachten, forderte also als Erfolg eine thatsächlich eingetretene Ansteckung. Die Verbreitung der Volksseuchen als besonderes Vergehen aufzustellen, war bei dieser Auffassung wegen der zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Menschen erlassenen Strafgesetze überflüssig. So bestimmt das Landrecht Thl. II Titel 20 in dem „Von Beschädigung mit gemeiner Gefahr" bezeichneten 17. Abschnitt:

> „§ 1506: Wer ansteckende Seuchen unter das Vieh verbreitet, hat, wenn es vorsätzlich geschehen ist, eine 3- bis 6jährige, im Fall einer groben Fahrlässigkeit aber oder bei übertretenen Polizeigesetzen eine 6monatliche bis 3jährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.
>
> § 1507. Ist es um Gewinnes und Vortheils willen geschehen, so soll 6- bis 10jährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe stattfinden"

und das sog. Viehsterbepatent vom 2. April 1803[1]) wiederholt im Wesentlichen diese Strafandrohungen.[2])

---

[1]) Pat. über die Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckender Krankheiten (Rabe Bd. 7 S. 360, 398—406).

[2]) Aehnliche Strafbestimmungen enthalten:
1. das Bayrische StGB. vom 16. 5 1813 Art. 246.
2. das Sächs. StGB. v. 30. 3. 1838 Art. 181 f.
3. das Württ. StGB. v. 1. 3 1839 Art. 389.
4. das Hannov. StGB. v. 8. 8. 1840 Art. 190.
5. das Hessen-Darmst. StGB. vom 18. 10. 1841.

Die 4 zuletzt genannten bedrohen auch fahrlässige Verbreitung der Viehseuche. Nur das cit. Württ. StGB. hat in Art. 281 auch die vorsätzliche Verbreitung ansteckender Krankheiten unter Menschen als Vergehen besonderer Art aufgenommen; bei Fahrlässigkeit verweist es auf die Strafvorschriften wegen fahrlässiger Tödtung und Körperverletzung.

Während der Vorarbeiten zum Preuß. StGB. vom 14. April 1851, dessen erste Entwürfe an diesem besonderen Delikt der Seuchenverbreitung und zwar nun der Vieh- wie der Volksseuchen festhielten, schlug man aber den Weg ein, der zu den heute geltenden Strafvorschriften führte. Diese einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren umspannenden Arbeiten ergeben einerseits die klare Erkenntniß, daß die Bekämpfung der Seuchengefahr der kriminellen Strafen nicht entrathen könne, andererseits die Schwierigkeit, dem kriminalpolitischen Gedanken eine praktisch brauchbare Gestalt zu geben. Betroffen werden sollten Handlungen, von welchen der Thäter weiß, daß sie geeignet sind, Seuchen zu verbreiten — mit verschärften Strafen, wenn der Thäter sich der bewußten Mißachtung der Seuchengefahr zum Schaden der Gesammtheit aus besonders verwerflichen Gründen schuldig gemacht oder die sanitätspolizeilichen Verhütungsvorschriften verletzt hatte. Aber man blieb zunächst dabei, die eingetretene Ansteckung in den Thatbestand aufzunehmen, offenbar, weil ohne dies der Thatbestand zu unbestimmt gewesen sein würde. In der zur Revision des Strafrechts ernannten Kommission des Staatsraths, welche im Jahre 1842 berieth, wurde nun angeregt, die Verletzung der sanitätspolizeilichen Vorschriften ohne Rücksicht auf eine wirklich eingetretene Ansteckung zur Unterlage der kriminellen Strafandrohung zu machen. Den bisherigen Anschauungen wurde dadurch Rechnung getragen, daß man an den etwa nachweisbaren Erfolg eine Strafschärfung knüpfte. Es wurde in der Sitzung vom 11. Jan. 1842 zur Begründung jener Neuerung ausgeführt:

„Der revidirte Entwurf unterscheide, ob die Uebertretung der gesundheitspolizeilichen Maßregeln eine Ansteckung herbeigeführt habe, oder nicht. Im letzteren Falle begnüge er sich eine polizeiliche Strafe anzudrohen (§§ 729, 733), im ersteren Falle aber setze er die im § 700 ff. bestimmten Strafen fest, die nach der Fassung der §§ selbst dann eintreten können, wenn die gesundheitspolizeilichen Sicherheitsmaßregeln nicht verletzt worden seien. Diese Methode dürfte jedoch schon aus dem Grunde nicht angemessen erscheinen, weil sich der Kausalnexus zwischen der Nichtbeachtung der sanitätspolizeilichen Maßregeln und der Ansteckung nicht immer darthun lasse, und nach erfolgter Verletzung jener Maßregeln das Eintreten oder Nichteintreten der Ansteckung meistens ganz außer der Macht des Schuldigen liege. — Richtiger dürfte es sein, mit Gewährung eines angemessenen Arbitriums die vorsätzliche und fahrlässige Uebertretung jener Maßregeln unter Strafe zu stellen und den Erfolg blos als Zumessungsgrund zu behandeln. Die Bestimmungen erhielten dadurch einen Anhalt, welcher den §§ 700 ff. gegenwärtig fehle. Die Sanitätspolizei sei verpflichtet, zu bestimmen, welche Krankheiten ansteckend seien und welche Sicherheitsmaßregeln getroffen werden müßten. Solche Bestimmungen seien in der That auch sowohl gegen ansteckende Krankheiten, als gegen Viehseuchen durch das Regulativ vom 8. Aug. 1835 und durch das Edikt vom 2. April 1803 getroffen. Es komme also nur darauf an, daß diese Sicherheitsmaßregeln nicht verletzt würden. Würden sie nicht verletzt, so könne auch keine Strafe eintreten."

In Anerkennung dieser Bemerkungen wurde beschlossen, an Stelle der §§ 700—705 folgende Bestimmungen aufzunehmen:

§. Wer die Vorschriften zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens ansteckender Krankheiten vorsätzlich übertritt, hat Strafarbeit oder Zuchthaus von 2—20 Jahren verwirkt. Lag der Uebertretung bloße Fahrlässigkeit zu Grunde, so tritt Gefängniß nicht unter 6 Wochen oder Strafarbeit bis zu 3 Jahren ein.

§. Die Uebertretung der Vorschriften zur Verhütung des Einbringens oder Verbreitens einer Viehseuche wird, wenn sie vorsätzlich geschah, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, im Fall der bloßen Fahrlässigkeit oder mit Gefängniß nicht unter 6 Wochen oder Strafarbeit bis zu 2 Jahren bestraft.

§. Bei Zumessung der Strafe ist besonders auf den schädlichen Erfolg des Verbrechens Rücksicht zu nehmen.

In der Sitzung vom 15. 2. 1842 wurde erwogen:

„Man werde unterscheiden müssen, ob die zur Verhütung des Einführens und Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordneten Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln, sowie die Einfuhrverbote giftfangender Sachen verletzt oder nur andere, zu gleichem Zweck erlassene Vorschriften übertreten seien. Nur in dem ersteren, als dem bei weitem wichtigeren Falle dürfte es gerechtfertigt erscheinen, eine Kriminalstrafe eintreten zu lassen; dagegen würde im zweiten Falle eine polizeiliche Strafe genügen. Ferner würde man im ersteren Falle in gleicher Art, wie dies bei anderen gemeingefährlichen Verbrechen geschehe, die Strafe darnach abstufen müssen, ob ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden sei oder nicht."

Diese Vorschläge und Anschauungen sind im Verlauf der weiteren Verhandlungen im Prinzip nicht mehr angefochten [3]) worden [4]). Auf Grund derselben erhielten die Paragraphen die Fassung, welche nach mehreren hier nicht interessirenden unwesentlichen Abänderungen den Berathungen des Plenums des im Jahre 1848 zusammenberufenen vereinigten ständischen Ausschusses in folgender Form vorlag:

„Wer die Absperrungs- und Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Obrigkeit zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens pp. angeordnet sind, übertritt, pp.

Ist die Uebertretung vorsätzlich geschehen und in Folge derselben ein Mensch von der ansteckenden Krankheit (bezw. Vieh von der Seuche) ergriffen worden, so pp."

Bei diesen Berathungen erst traten gegen die neue Form prinzipielle Bedenken hervor. Es wurde insbesondere vom Abg. Auerswald geltend gemacht, daß diskretionäre Anordnungen der Verwaltungsbehörden nicht mit schwerer Kriminalstrafe geschützt werden könnten, wenn nicht gewisse Garantien gegen Willkürlichkeiten geschaffen würden. Nur ein gesetzlich begründetes Verbot der Obrigkeit könne so weit gehenden Schutz finden, es wurde vorgeschlagen, in das Gesetz aufzunehmen, daß die Verletzung der von der Obrigkeit „auf Grund eines bestehenden Gesetzes" angeordneten Maßregeln mit Strafe bedroht werden sollten. Vom Regierungstische und aus der Versammlung wurde

[3]) Daß die von dem Landgerichtsrath Bischoff herrührende Revision des Entwurfs von 1843 zu §§ 513 ff. (Berlin 1845) den kriminellen Schutz zur Verhütung von Volksseuchen ganz fallen lassen wollte, ist nicht von Belang, da sie den kriminellen Schutz zur Verhütung von Viehseuchen, auch in der neuen Form, worm befürwortet.

[4]) Diese kriminalpolitischen Gedanken liegen bis zum heutigen Tage der Gesetzgebung auf diesem Gebiet, namentlich den Reichsgesetzen vom 21. Mai 1878 und 23. Juni 1880 zu Grunde; hier sind nur nach die in den verlassenen älteren Strafvorschriften schon enthalten gewesenen Strafschärfungsmomente der verwerflichen Motive wieder mit aufgenommen, so daß die bei den Vorarbeiten zum Preuß. StGB. hervorgetretenen kriminalpolitischen Ideen jetzt erst ihren vollständigen Umguß in die neue Form erfahren haben.

Früher hieß es: Wer Urheber einer Seuchenverbreitung ist, wird bestraft, qualifizirt bestraft, wenn er polizeiliche Verhütungs-Anordnungen dabei verletzte oder aus verächtlichen Motiven handelte, jetzt heißt es: Wer polizeiliche Verhütungs-Anordnungen verletzt, wird bestraft, qualifizirt bestraft, wenn eine Ansteckung gefolgt ist oder verächtliche Motive den Thäter leiteten. (G. v. 21. Mai 1878 §§ 1, 2, 4, G. v. 23. Juni 1880 §§ 65 ff.)

Widerspruch erhoben. Ein Abgeordneter hielt den Zusatz für gegenstandslos, da die Obrigkeit überhaupt nur auf Grund eines Gesetzes etwas verfügen könne, und der Regierungskommissar Bischoff wendete ein, ein solches Verbot der Obrigkeit werde sich immer anschließen an ein Gesetz. Gleichwohl wurde der Antrag angenommen.

Der Entwurf ist nach den Berathungen des vereinigten Ausschusses einer erneuten Umarbeitung unterworfen worden. Ob und inwieweit diesen Berathungen für die hier in Frage stehenden Bestimmungen Rechnung getragen ist, ist aus den Materialien selbst nicht zu ersehen. Nach der Umarbeitung hatte der Entwurf den Wortlaut, der später, von einer Aenderung in Betreff der Höhe der Strafe abgesehen, in den §§ 306, 307[5]) Gesetz wurde.

„Man hatte also das Wort „Obrigkeit" durch „Regierung" ersetzt.

Man wird nicht sagen können, daß diese Fassung den zu Grunde liegenden kriminalpolitischen Gedanken verläugne. An und für sich betrachtet enthalten diese Gesetzesworte den bei der ersten Formulirung besonders klar und scharf zum Ausdruck gelangten[6]) Gedanken auch jetzt noch bestimmt genug, nämlich, daß den sanitätspolizeilichen Anordnungen des Staates krimineller Schutz zu Theil werden soll, wenn sie vorsätzlich mißachtet werden. Ob man sagt, die von der „Obrigkeit" oder die von der „Regierung" erlassenen Anordnungen — das eine wie das andere bedeutet die von der Staatsgewalt durch ihre zuständigen Organe erlassenen Anordnungen. Nun bezeugt aber Goltdammer (Mat. zum Preuß. StGB. II. S. 662) mit der Fassungsänderung „Regierung" statt „Obrigkeit" habe man den im Vereinigten Ausschuß geäußerten Bedenken Rechnung tragen wollen, man habe „bezweckt durch den Ausdruck „Regierung" nur landespolizeilichen Anordnungen hier die Kraft eines Verbotes im Sinne des Strafrechts zu geben." Die Praxis des Obertribunals hat sich dieser wesentlich einschränkenden Auslegung der Gesetzesbestimmungen angeschlossen und auch der im Juli 1869 veröffentlichte Entwurf eines StGB. für den nordd. Bund steht erkennbar unter ihrem Einfluß. Er ersetzt „Regierung" durch „Landespolizeibehörde"[7]) ohne in den Motiven diese Aenderung der sonst beibehaltenen Bestimmungen des Preuß. StGB. zu rechtfertigen.

Das Ober-Tribunal hat in der Plenar-Entscheidung v. 26. Febr. 1855 (Arch. 3 S. 265) ausgesprochen, daß nur die von der Regierung als Landespolizeibehörde erlassenen, nicht die obrigkeitlichen Anordnungen im Allgemeinen, also — wie hier freilich nicht ausgesprochen wird — nicht die der Ortspolizei-

---

[5]) § 306. Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge der Uebertretung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§ 307. Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren ein.

[6]) S. oben S. 250 a. E. „wer die Vorschriften zur Verh. zc. übertritt".

[7]) Genau: In § 308 durch „Landespolizei", in § 309 durch „Landespolizeibehörde" eine offenbar nur versehentliche Verschiedenheit des Ausdrucks, die im Reichstag (Kom. Ber. v. 26. März 1870) ohne Angabe von Gründen geändert wurde.

ehörden und nicht, wie näher ausgeführt wird, die auf Gesetz unmittelbar beuhenden sanitätspolizeilichen Anordnungen unter dem Schutze der §§ 306 f. StGB. tänden; ja es hat sogar die durch Polizeistrafverordnungen erlassenen Anordnungen, uch wenn diese von der Regierung ausgingen, nicht zu den Anordnungen der § 306 f. gezählt. (Urth. v. 13. Jan. 1864 OR. Bd. 4 S. 284 und v. 18. Juli 866 Arch. 14 S. 652.)

So gewichtig die Stimme Goltdammers nach seiner in seinen Materialien on ihm bezeugten Theilnahme an den Vorarbeiten des Gesetzes erscheinen, so ntschieden ihm die Rechtsprechung gefolgt ist, angesichts der dargestellten Vorеschichte der Gesetzesbestimmungen muß jene Auslegung schon für die damalige eit unhaltbar erscheinen. Es scheint doch im Wesentlichen ein den politischen türmen einer erregten Zeit entsprungenes Mißtrauen gegen die Sachlichkeit der erwaltungsbehörden, der Organe der Sanitätspolizei gewesen zu sein, was zuerst em gesunden gesetzgeberischen Gedanken sich entgegenstellte. Sollte diesem Beenken, der Sorge, daß die Obrigkeit durch Willkürmaßnahmen über Staatsürger kriminelle Strafen heraufbeschwören könne, wirklich Rechnung getragen erden, so mußte der ganze Gedanke fallen, so konnten überhaupt sanitätspolizeiiche Anordnungen nicht unter kriminellen Schutz gestellt werden. Es wird nicht icht ein Gebiet der Verwaltungsthätigkeit geben auf welchem für den Einzelfall ehr Freiheit der Bewegung erforderlich ist, um Zweckdienliches zu erreichen, als ie Seuchenbekämpfung, da die stets wechselnde Gestalt der Seuchengefahr stets echselnde, sich anpassende Mittel der Abwehr erheischt. Nur Anordnungen hützen wollen, die nach jeder Richtung durch ein Gesetz gedeckt sind, also ebensout durch das Gesetz selbst getroffen sein könnten, heißt den Schutz, wie er gedacht ar, versagen. Jenen im Vereinigten Ausschuß hervorgetretenen Bedenken konnte n der von Goltdammer gedachten Weise wirksam nicht Rechnung getragen werden, eil die Einschränkung auf den Schutz der landespolizeilichen Anordnungen einerits die Sorge vor der Willkür nicht völlig beseitigte, andererseits gerade die Form anitätspolizeilicher Anordnungen die unmittelbar auf dem Gesetz beruhten, und ie nach jenen Bedenken allein Schutz verdienten, nach dem Wortlaute nicht mit egriff. Da nun aber der gesetzgeberische Gedanke im Ganzen unzweifelhaft festehalten werden sollte, so kann, selbst wenn das Wort Regierung Erwägungen, ie sie Goltdammer vorträgt, seine Entstehung verdanken sollte, der Aenderung ine entscheidende Bedeutung nicht beigelegt werden, weil, wie gesagt, der Wortlaut uch so den Gedanken bestimmt genug zum Ausdruck bringt.

Für das deutsche StGB. hat nun aber jene von Goltdammer mitgetheilte uffassung auch den äußeren Anhalt verloren, den sie in dem Wortlaut des StGB. vom 14. April 1851 hatte, indem der Ausdruck des Entwurfs „Landesolizeibehörde“ vom Reichstag durch den jetzigen „zuständige Behörde“ ersetzt ist. Aus der Vorgeschichte dieser Veränderung läßt sich freilich für die u. E. richtige Auslegung nichts folgern. In der 37. Sitzung des Reichstags vom 7. April 1870 eantragte der Abg. Lasker diese Abänderung mit den Worten: „Ich glaube, ieser Antrag rechtfertigt sich von selbst“ und darauf erfolgte debattelos die Annahme. Aber die neuen Worte können nicht mehr zur Unterlage der bis in den Entwurf des StGB. für den Nordd. Bund hineingelangten engeren Auslegung erwendet werden.

Das Obertribunal hat aber gleichwohl seine Ansicht nicht aufgegeben. Es hat nicht nur unter Berufung auf jene Plenarentsch. vom 26. Febr. 1855 und die Entsch. vom 13. Jan. 1864 daran festgehalten, daß nur polizeiliche Verfügungen nicht auf Gesetz oder Polizeiverordnung beruhende sanitätspolizeiliche Anordnungen den kriminellen Schutz der §§ 327 f. StGB. finden könnten (Entsch. 11. Nov. 1874, Arch. 22, S. 631), sondern auch nach wie vor die Landespolizeibehörden im Gegensatz zu den Ortspolizeibehörden als die allein zuständigen Behörden im Sinne jener Gesetzesbestimmungen bezeichnet (Entsch. v. 5. Nov. 1874. O. R. Bd. 15 S. 273). Im ersteren Punkt hat die Stellungnahme des Obertribunals entschiedene Gegnerschaft gefunden[8]) und kann nachdem auch das Reichsgericht die abweichende Auffassung gebilligt hat,[8a]) praktische Bedeutung nicht mehr beanspruchen.

Die vom Obertribunal behauptete prinzipiell ausschließliche Zuständigkeit der Landespolizeibehörden zum Erlaß von seuchenpolizeilichen Anordnungen im Gegensatz zu den Ortspolizeibehörden wird aber auch heute noch in Theorie und Praxis insbesondere auch vom Reichsgericht anerkannt. Man wird sich einerseits die praktische Bedeutung der Meinungsverschiedenheiten leichter veranschaulichen, andererseits die Grundlagen, von welchen die hier bekämpfte Ansicht ausgeht, besser prüfen können, wenn man sich vergegenwärtigt, welches die Aufgaben der Seuchenbekämpfung sind und welchen polizeilichen Organen die Gesetzgebung deren Durchführung übertragen hat.

Wenn man als die Aufgaben der Seuchenbekämpfung die Verhütung der Verbreitung und die Unterdrückung der Seuchen betrachten darf, so ergeben sich als Aufgaben der Sanitätspolizei im Wesentlichen Gebote und Verbote, welche die Ermittelung eines Seuchenherdes (Anzeigepflicht und Zulassung von amtlichen Untersuchungen), die Verhinderung der Einschleppung oder Ausbreitung (Einfuhrverbote, Bezirks-, Orts-, Markt-, Gebäude-, Hof-, Stallsperren, Isolirungen und Verhütung von Menschenanhäufungen), die Beseitigung der Seuchen (Leichenbehandlung, Tödtung von Thieren, Behandlung ihrer Kadaver, Behandlung von Gegenständen aller Art, die als Seuchenträger verdächtig sind, sog. giftfangender

---

8) Schon das ehemalige Ob. Ap. Ger. zu Berlin hat die §§ 327 f. auf Verletzung sowohl gesetzlicher als durch Polizeiverord. erlassener sanitätspolizeilicher Anordnungen angewendet (E. 1. 6. 72. O. R. Bd. 13 S. 329 E. 10. 1. 74 O. R. Bd. 15 S. 21) und auch in der Literatur hat diese Auffassung einflußreiche Vertreter, s. den Literaturnachweis bei Haelschner das gem. deutsche Strafrecht Bd. 2 Abs. 2 § 195 S. 675, Note 1, der seinerseits freilich dem Obertribunal folgt, weil „Gesetze nie von Behörden erlassen würden." Gegen diese auch von den Motiven zum RG. vom 23. Juni 1880 S. 47 noch vertretenen Auffassung führt Stenglein (die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches 1. Aufl. S. 427 f. zu § 65 d. R. V. S. G. vom 23. 6. 1880, Note 1) mit Recht aus:

„Wenn das Gesetz direkt Absperrungs-Maßregeln oder Einfuhrverbote auferlegt, so sind die legislativen Faktoren die zuständigen Behörden hierzu."

„Wie sollte der Gesetzgeber dazu kommen, Ungehorsam gegen seine eigenen Gebote geringer anzuschlagen, als die auf Grund des Gesetzes erlassenen Gebote von Behörden oder Beamten."

Und das würde der Fall sein, wenn er die Uebertretung der gesetzlichen Verbote des RVSGes., wie in § 65 das. nur mit Polizeistrafe, die Verletzung von Anordnungen der Behörden aber mit kriminellen Strafen bedrohte.

Die hier reprobirte Ansicht wird auch noch von Eichhorn in s. Kom. z. AKO. vom 8. Aug. 1838 (Groschuff, die preuß. Strafgesetze S. 327) wiedergegeben.

8a) Vgl. außer den von Stenglein a. a. O. zitirten, das Urtheil IV. Sen. vom 24. Sept. 1895, Entsch. 27 S. 357.

Sachen, insbesondere Desinfektion, Anordnung eines Heilverfahrens) und endlich Verhinderung des Wiederausbruchs nach dem Erlöschen der Seuche zum Gegenstand haben. Die polizeilichen Abwehrmaßregeln werden hiernach bald ein engeres, bald ein weiteres räumliches Gebiet zu ergreifen haben, bald von lokaler, bald von weitergreifender Bedeutung sein müssen, und zwar wird ein Theil der Anordnungen nur für einen bestimmten Ort erlassen werden können, so wenn es sich um Gebote und Verbote an einzelnen bestimmten Individuen handelt (Gebäude-, Hof-, Stallsperren, Isolirungen, Desinfektionen bestimmter Räume und Sachen 2c.), bei anderen wie bei Grenzsperren werden Rücksichten auf bestimmte Oertlichkeiten, auf lokale Interessen unmittelbar überhaupt nicht in Frage kommen können und wieder andere Anordnungen werden bald nur für einen Ort, bald für ein größeres Gebiet nothwendig werden, je nachdem es die Größe der Seuchengefahr bedingt, sei es wegen der leichten Uebertragbarkeit und Gefährlichkeit des Kontagiums, sei es wegen der Ausbreitung, die eine Seuche thatsächlich genommen hat. Zweckmäßig werden hiernach die rein lokalen Anordnungen den lokalen, die weitergreifenden Anordnungen den höheren Organen der Polizei zufallen, und für die lokalen Maßnahmen werden die Lokalbehörden schon deshalb die berufensten Organe sein, weil eine wirksame Seuchenbekämpfung im Inland eine scharfe Kontrole der ersten Erscheinungen, ein schnelleres Eingreifen bei der ersten Aufdeckung eines Seuchenherdes erfordert, um die Seuchengefahr womöglich im Keime zu ersticken. Im Einzelfall wird beim Auftreten einer Seuchengefahr im Inland ein Zusammenwirken der lokalen und der höheren Organe die Regel sein. Ein lokaler Seuchenherd ist regelmäßig eine Gefahr für das ganze Land. Die lokalen Behörden werden deshalb regelmäßig sofort die höheren Behörden in die Lage versetzen, ihrerseits in Funktion zu treten.

Dem entspricht denn auch die Seuchengesetzgebung. Diese ist früher gegen die Viehseuchen als gegen die Volksseuchen in Thätigkeit getreten und hier wieder ist es die Rinderpest, welche schon früh umfassende gesetzliche Abwehrmaßregeln veranlaßt hat. Das Preuß. sog. Viehsterbepatent vom 2. April 1803 und die zu seiner Ergänzung erlassene VO. v. 27. März 1836 gelten im Wesentlichen der Rinderpest, und auch die neuere Gesetzgebung hat zunächst nur die Rinderpest ins Auge gefaßt (RG. v. 7. April 1869). Hier liegen die Verhältnisse insofern eigenartig, als die außerordentlich leichte Uebertragbarkeit und große Gefährlichkeit der Seuche, sobald einmal deren Ausbruch auch nur in einem Stall konstatirt ist, sofort umfassende, über den Ort hinaus greifende Maßnahmen nothwendig machen. Ihre Bekämpfung fällt deshalb nicht nur beim Ausbruch im Ausland, sondern auch im Inland überwiegend den mit höherer Kompetenz ausgestatteten Polizeibehörden zu, wie denn das Viehsterbepatent dem Landrath, die VO. v. 27. März 1836 §§ 2, 3, 4, 6, 7, den Regierungen als Landespolizeibehörden, das RG. v. 7. April 1869 oder vielmehr die vom Bundesrath dazu erlassene revidirte Instruktion vom 9. Juni 1873 den höheren Behörden die Hauptaufgaben überweist. Bei der ersten Anzeige eines Seuchenverdachtes oder bei der Annäherung der im Ausland herrschenden Seuche an die Grenze ist aber auch hier den Ortsbehörden eine selbstständige polizeiliche Thätigkeit aufgetragen, insbesondere neben den ersten Ermittelungshandlungen die vorläufige Sperre. Viehsterbepatent §§ 161 Nr. 2, 163 Nr. 1, VO. v. 27. März 1836 § 6, Instr. v. 9. Juni 1873 §§ 13, 15.

Das Preuß. Viehseuchengesetz vom 25. Juni 1875 (GS. S. 306) §§ 2, 3 und auf Grund des ihm folgenden RG. v. 23. Juni 1880, das Pr. AusfGes. v. 12. März 1881 §§ 3, 7—10 haben die zur Abwehr der Seucheneinschleppung aus dem Ausland zu erlassenden und noch eine Reihe wichtigerer, insbesondere über die lokalen Interessen hinausgreifenden Anordnungen dem Regierungspräsidenten übertragen. Die praktisch wichtigsten Schutzmaßregeln aber, welche beim Ausbruch einer Seuche oder begründetem Verdacht des Seuchenausbruchs im Inland nothwendig werden, fallen den Ortspolizeibehörden zu (Ges. v. 25. Juni 1875 §§ 4, 13, G. v. 23. Juni 1880 §§ 14, 15, G. v. 12. März 1881 §§ 2, 8, 9) wie die Motive zu §§ 5—8 des G. v. 25. Juni 1875 betonen, weil alle diese Maßregeln der raschesten Durchführung bedürfen. Ueberall sind Anzeigen der niederen an die höheren Organe vorgeschrieben, selbst in wichtigeren Fällen bis an die Centralstelle der Reichsverwaltung. (Viehsterbepatent § 163 Nr. 1, 12, VO. v. 27. März 1836 § 6, Instr. v. 9. Juni 1873 § 14 Abs. 2, RG. v. 23. Juni 1880 § 7, Pr. Ges. v. 12. März 1881 § 3 Abs. 2.)

Auf dem Gebiete der Volksseuchen hat die Choleragefahr der 30er Jahre die Gesetzgebung zuerst in Bewegung gesetzt. Die zur Bekämpfung der asiatischen Cholera vom 31. Jan. 1832 erlassene Instruktion und das sie ablösende umfassendere durch Kab.-Ordre vom 8. August 1835 bestätigte Regulativ über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten behandeln nur die lokalen Maßnahmen. Das zuletzt genannte Regulativ, heute noch der einzige gesetzgeberische Akt auf diesem Gebiet, überweist den als Organen der Ortspolizeibehörden fungirenden Sanitätskommissionen (a. O. § 5) die selbständige Anordnung aller lokalen Verhütungs- und Unterdrückungsmaßregeln. Nur im § 10 geschieht der Landespolizeibehörde Erwähnung. In diesem § werden die Ortspolizeibehörden zur Anzeige an die vorgesetzten Behörden verpflichtet. Der Landespolizeibehörde wird die öffentliche Bekanntmachung vom Ausbruch der Seuche und der vom Ausland eingehenden Nachrichten über dort herrschende Krankheiten anheimgestellt.

Das Obertribunal (a. O. S. 274) führt nun aus:

> Die preuß Gesetzgebung seit 1808 giebt keinem Zweifel darüber Raum daß die entscheidenden Anordnungen auf sanitätspolizeilichem Gebiet mit Rücksicht auf deren Bedeutung für den allgemeinen Verkehr den Landespolizeibehörden haben vorbehalten werden sollen und vorbehalten worden seien

und beruft sich einerseits auf das Organisations-Gesetz vom 26. Dez. 1808 § 3 und die Instr. vom 23. Okt. 1817 § 2 Nr. 3, durch welche die Regierungen zu ordentlichen Organen der Landespolizei und insbesondere auch auf dem Gebiet der Seuchenpolizei bestellt werden und die oben cit. §§ 10 der RegV. vom 8. Aug. 1835 und §§ 2, 3, 4, 6, 7 der V. v. 27. März 1836, in welcher einzelne landespolizeiliche Maßnahmen zum Zwecke der Seuchenbekämpfung geregelt werden, und betont endlich, daß „in Uebereinstimmung mit der z. Zt. in Emaration des Preuß. StGB. bestehenden Gesetzgebung nach § 307 ff. die Uebertretung der Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln pp., welche von der Regierung, also von der Landespolizeibehörde, angeordnet sind, unter Strafe gestellt seien, mit der Aenderung in „zuständige Behörde“ im § 327 f. aber, wie die Geschichte ergebe, keine wesentliche Aenderung beabsichtigt sein könne.

Daß die Annahme, die Beschränkung des kriminellen Schutzes auf nur landespolizeiliche Anordnungen beruhe auf der Uebereinstimmung mit der damaligen

Gesetzgebung, verfehlt ist, dürfte die dargestellte Vorgeschichte der §§ 306 f. des Preuß. StGB. außer Zweifel stellen. Grade die Art, wie Goltdammer die Aenderung „Obrigkeit" in „Regierung" erklärt, würde beweisen, daß die Urheber dieser Aenderung sich nicht in Uebereinstimmung mit der früheren Gesetzgebung wußten, sondern daß sie sich aus kriminalpolitischen Bedenken mit ihr in Widerspruch setzen wollten; eine Aenderung des Wortes „Obrigkeit" in „Regierung" wäre überflüssig gewesen, wenn nach der bestehenden Gesetzgebung unter „Obrigkeit" schon die Landespolizeibehörde zu verstehen gewesen wäre.

Die angezogenen organisationsgesetzlichen Bestimmungen enthalten aber den behaupteten Vorbehalt nicht. Die V. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei und Finanzbehörden vom 26. Dez. 1808 und die an Stelle der Instruktion vom gleichen Tage zur Ausführung dieser V. erlassene Instruktion vom 23. Okt. 1817 bezweckten eine Neuorganisation der Mittelbehörden. Sie schaffen in den Regierungen einen einheitlichen Träger der Provinzialverwaltung und bestimmen ihren Geschäftskreis im Verhältniß zu den bisherigen und den neben ihnen bleibenden Provinzialbehörden. In der Provinzial-Instanz sollen auch die „Medizinal- und Gesundheits-Angelegenheiten in polizeilicher Rücksicht", „Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen oder Thieren" auf die Regierungen und speziell deren Abtheilung I übergehen. Für die Frage nach der Zuständigkeit auf dem polizeilichen und und speziell seuchenpolizeilichen Gebiet zwischen den über- und untergeordneten Behörden sind die fraglichen Bestimmungen nicht der Sitz. Mit demselben Recht ließe sich aus dem G. v. 11. März 1850, welches in §§ 6 f. unter den Gegenständen des ortspolizeilichen Verordnungsrechts die Sorge für Leben und Gesundheit aufzählt, also auf diesem Gebiet den Ortspolizeibehörden das im Verhältniß zur Exekution weitergreifende Gesetzgebungsrecht verleiht oder aus § 59 Abs. 2 der KreisO. in der Fassung des G. v. 19. März 1881, nach welchem dem Amtsvorsteher als Träger der Ortspolizei die Verwaltung der Gesundheitspolizei obliegt, der Schluß ziehen, daß danach den Ortspolizeibehörden die Gesundheitspolizei vorbehalten sei.

Auf Grund des § 10 ALR. II. 17 gehört die Seuchenpolizei — „Abwendung bevorstehender Gefahren" — zu den Aufgaben der Polizei (sog. Sicherheitspolizei). Von welchen Organen diese Polizei gehandhabt wird, darüber sind allgemeine organisationsgesetzliche Bestimmungen nicht vorhanden. Das Preuß. Recht kennt aber als solche die Landes- und die Ortspolizeibehörden, ohne deren Verhältniß zu definiren [9]). Die Zuständigkeit beider Organe erstreckt sich prinzipiell gleichmäßig auf alle Gebiete der Polizeiverwaltung [10]). Nur ausnahmsweise sind einzelne Gebiete durch positive Vorschrift den Ortspolizeibehörden entzogen, wie die Strom-Schifffahrts- und Hafenpolizei, weil diese polizeiliche Materie „eine rein lokale Behandlung nicht zuläßt" [11]). Soweit eine solche positive Gebietsabgrenzung nicht erfolgt ist — und sie ist es nicht für das Gebiet der Seuchenpolizei insbesondere nicht, wie gezeigt, durch die V. vom 26. Dez. 1808

[9]) Rosin, Polizeiverordnungsrecht, 2. Aufl., S. 161 § 27 Note 1. Rönne, Pr. Staatsr., 3. Aufl., I 1 § 59 S. 337.

[10]) Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung, 10. Aufl., S. 288 §§ 220 f.

[11]) Zust.-Ges. v. 26. 7. 1876 (GS. S. 297) § 115. Kr.-Ordnung, neue Fassung v. 19. 3. 1881 (GS. S. 155), § 59 Abs. 2. Ld.-Verw.-Ges. v. 30. 7. 1883 (GS. S. 195) § 138. Rosin a. a. O. S. 204 § 37 Note 3. Hue de Grais a. a. O. Note 7.

und die Instr. v. 17. Okt. 1817 —, ist die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Landes- und Ortspolizeibehörden durch Wissenschaft und Rechtsprechung festgestellt worden. Danach besteht ein materielles und ein formales Unterscheidungsmerkmal, die sich beide vielfach durchkreuzen. Aufgabe der Ortspolizei ist die Fürsorge für die örtlichen Gemeininteressen, d. h. derjenigen Interessen, welche aus dem nachbarlichen Zusammenwohnen und der nachbarlichen Lage der Grundstücke erwachsen, Aufgabe der Landespolizei die Fürsorge für die über die örtlichen Gemeininteressen hinausgreifenden staatlichen Gemeininteressen. Neben dieser materiellen besteht ein formaler Unterschied insofern, als positivrechtlich materiell ortspolizeiliche Funktionen den Landespolizeibehörden und materiell landespolizeiliche Funktionen den Ortspolizeibehörden übertragen sein können, dergestalt, daß diese positive Norm unabhängig von dem materiellen Inhalt der betr. Gemeininteressen über die Zuständigkeit der Behörde entscheidet [12]).

Auf dem Gebiet der Seuchenpolizei sind wie schon oben erörtert worden ist, zahlreiche positive Bestimmungen ergangen, welche die Befugnisse der Landes- und der Ortspolizeibehörden im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit der Scheidung derselben nach dem materiellen Gesichtspunkte regeln. Wo es an solchen Bestimmungen fehlt, wird auf der Grundlage des letzteren Gesichtspunktes zu entscheiden sein, ob ein Akt der Seuchenpolizei zu dem Ressort der Landes- oder zu dem der Ortspolizeibehörde gehört. Es können auch bei der polizeilichen Seuchenbekämpfung Interessen in Frage stehen, die ausschließlich das nachbarliche Zusammenwohnen berühren, wie die Assanirung eines Ortes und die Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln bei Entdeckung eines Einzelfalles, wo also materiell nur die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde in Frage kommen kann.[13]) Das Obertribunal hat nicht nur diese materielle Seite des Unterschiedes zwischen Landes und Ortspolizei unberücksichtigt gelassen, es hat auch die formale einseitig gewürdigt. Schon zur Zeit der Entsch. vom 5. Mai 1874 (OR. Bd. 15, S. 273) lagen gesetzliche Bestimmungen vor, welche den Ortspolizeibehörden auf dem Gebiet der Seuchenbekämpfung selbständige Funktionen übertragen. Die V. vom 27. März 1836 gedenkt wie schon erwähnt in § 6 lokalpolizeilicher Anordnungen und die KabO. vom 8. Aug. 1835 behandelt fast ausschließlich die Befugnisse der Lokalpolizei. Das Obertribunal erwähnt dagegen nur die Stellen jener Gesetze, in welchen der Landespolizeibehörden und ihrer Aufgaben zur Abwehr von Seuchen gedacht wird und aus der KO. v. 8. Aug. 1835 auch nur die einzige, wo die Regierung als Landespolizeibehörde genannt wird, nicht dagegen Bestimmungen wie §§ 13, 28 Abs. 2, wo dem Oberpräsidenten als Organ der Landespolizei Befugnisse zum Zweck der Seuchenbekämpfung übertragen werden.

Auch nach dem Erlaß des Preuß. Ges. vom 25. Juni 1875 hat das Obertribunal an dieser einseitigen Auffassung festgehalten, obwohl die Bezugnahme auf die §§ 327, 328 RStGB. im § 74 das. nicht wohl anders als dahin verstanden werden konnte, daß alle auf Grund des Gesetzes, also auch die von den

---

[12]) Rosin a. O. S. 161 ff. § 27, insbes. S. 163 Note 8 und die dort cit. Litteratur und Rechtsprechung.

[13]) Vgl. die überzeugenden Ausführungen in der Entsch. des OVGer. 26 S. 85 ff.

)rtspolizeibehörden erlassenen Abwehrmaßnahmen des kriminellen Schutzes theil·aftig gedacht waren.[14])

Das Reichsgericht hat nun zwar die Zuständigkeit der Ortspolizei·ehörden auf dem Gebiet der Seuchenpolizei nach der formalen Seite, d. h. weil diese auf positiver Form, auf Gesetz beruht, anerkannt, verschließt ch aber jenen weiteren aus dem materiellen Inhalt der polizeilichen Thätig·it folgenden Zuständigkeits·Gesichtspunkt[15]). Die wichtigste Stütze verliert iese Auffassung durch die Hinfälligkeit der dem Obertribunal entlehnten nnahme, daß die ältere preuß. Gesetzgebung einen Vorbehalt der poli·ilichen Seuchenbekämpfung für die Landespolizeibehörden enthielt. Es darf hier diglich auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Es mag nur noch be·erkt werden, daß die Ansicht des Reichsgerichts für Preußen zu einem ungleichen echtszustand führen würde, soweit es sich um den kriminellen Schutz sanitäts·olizeilicher Anordnungen handelt. Haben nur die auf Gesetz beruhenden orts·olizeilichen Anordnungen die Kraft, diesen Schutz zu erlangen, so bleibt dieser r die Ortspolizeibehörden der 1866 mit der Preußischen Monarchie verbundenen andestheile versagt, weil die KabO. vom 8. Aug. 1835, die ein Gesetz ist, hier nicht gilt.

Angesichts der erhöhten Gefahren, welche mit dem gesteigerten Verkehr ein euchenausbruch im Gefolge hat, scheint ein wirksamer krimineller Schutz gegen ivole Nichtachtung der Seuchengefahr ein dringendes Bedürfniß und bei der ntwickelung, welche die Wissenschaft auf dem Gebiet der Seuchenbekämpfung nommen hat, und der engen Verbindung, in welcher die sämmtlichen Organe r Polizei mit den technischen Berathern bei der Seuchenbekämpfung stehen, erden Bedenken nicht mehr erhoben werden können, welche aus der Scheu vor m kriminellen Schutz von Maßnahmen der Verwaltungsbehörden einst er·uchsen. Es darf dabei nicht vergessen werden, daß nicht die einfache Verletzung n Polizeivorschriften unter Strafe gestellt wird, und hier der Grundsatz „Un·nntniß des Gesetzes, der Vorschrift, schützt nicht vor Strafe“ nicht gilt. Es scheint als ein Verdienst des Bundesraths, daß er bei seinen Berathungen des ntwurfs zum StGB. für den Nordd. Bund, deren Ergebnisse dem Reichstag n 14. Febr. 1870 vorgelegt wurden, die bestimmte Herauskehrung dieses Mo·ents veranlaßt hat, indem er die Worte in den §§ 327 f „übertritt“ je durch wissentlich verletzt“ ersetzt. Jetzt ist kein Zweifel mehr darüber, daß das „wissent·ch“ nicht nur Kenntniß und Verständniß[16]) der Anordnung, namentlich die

[14]) Das Obertribunal begründet die Ausschließung der von den Ortspolizei·ehörden auf Grund des G. v. 25. Juni 1875 erlassenen Anordnungen vom kriminellen Schutz damit, daß das fragl. Preuß. Gesetz das Reichsrecht der §§ 327 f. nicht habe ndern können, eben dieses Reichsrecht aber Maßregeln der Landespolizeibehörden oraussetze — als wenn der Entwurf des StGB. mit seinem Ausdruck „Landes·olizeibehörde“ Gesetz geworden, nicht dieser Ausdruck durch „zuständige Behörde“ er·tzt wäre. — Und doch ging das Obertribunal im Urth. v. 5. Mai 1874 (OR Bd. 15, S. 273) selbst davon aus, daß nach den Landesgesetzen beurtheilt werden müsse, welche Behörden als zuständige anzusehen seien. Vgl. auch Urth. des RG. II. S. vom 1. Okt. 1879, Entsch. 1 S. 4.

[15]) Urth. des II. Sen. v. 13 Nov. 1883, Entsch 9 S 366, des IV. Sen. v. 5. Dez. 1893, Bd. 24 S. 436. Vgl. auch Urth des II. Sen. v 21. Okt. 1879, Entsch. 1 S. 1 ff., v. 15. Juni und v. 4. Mai 1880, Bd. 2 S. 115, 151.

[16]) so daß selbst ein unentschuldbarer Irrthum über die Tragweite der polizei·ichen Anordnung die Anwendung des Strafgesetzes ausschließt. Urth. des RG. II. Sen. v. 21. Okt. 1879, Entsch. 1 S. 3. OR. Bd. 18 S. 749, 19 S. 420. Vgl. auch Urth. des RG. I. Sen. v. 19. April 1888, Entsch. 17 S. 319 f.

Bekanntschaft mit ihrer Bestimmung, der Seuchengefahr zu dienen[17]), sondern auch das Bewußtsein voraussetzen, daß die Anordnung durch die Handlung verletzt werde.

Die Kenntniß der Anordnungen wird, wenn sie auf Gesetz oder Polizeiverordnung beruhen, nicht vermuthet, aber andererseits kann selbstverständlich die Kenntniß einer auf einfacher Polizei**verfügung** beruhenden Anordnung nicht straflos machen, weil für eine solche Verfügung das Publikationsverfahren nicht beobachtet ist, dessen die **Gesetze** und **Verordnungen** wegen ihrer formalen, die Berufung auf Unkenntniß regelmäßig ausschließenden Verbindlichkeit bedürfen. Urth. des RG. IV. Sen. vom 3. Nov. 1891, Entsch. 22 S. 190.

Aus der Praxis.

A. Entscheidungen der Straffenate des Reichsgerichts.

StGB. § 268. **Zur Annahme der Absicht, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, genügt nicht, daß Jemand Schritte thut, welche für mögliche künftige Handlungen die Wahrscheinlichkeit des Erfolgs steigern sollen, aber zunächst als wirksam für den Bestand des Vermögens nicht erachtet werden.**

Urth. I. S. v. 20. Mai 1897 gegen Z.

Gründe: Die Revision des Angeklagten beschwert sich darüber, daß der Thatbestand des § 268, nicht bloß der des § 267 StGB. als vorliegend angenommen ist. Ihr war der Erfolg nicht zu versagen, da die Feststellung, daß der Angeklagte die Urkundenfälschung in der Absicht begangen habe, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, unzureichend begründet ist. Nach der Feststellung in den Urtheilsgründen hat der Angeklagte bei seiner Anstellung als Reisender der Firma A. L. sich verpflichtet, monatlich eine bestimmte Menge Waaren abzusetzen und dafür ist ihm eine nach dem Betrage der wirklich zur Ausführung gelangenden Geschäfte zu berechnende Provision, auch in dem Falle erfolgreicher Thätigkeit der Eintritt als Theilhaber in das Geschäft zugesichert. Er hat den Mindestbetrag des Absatzes nicht erreicht und nun einen Bestellschein fälschlich angefertigt und seinem Geschäftsherrn, um diesen über die Höhe des Absatzes zu täuschen, vorgelegt. Der Vorderrichter sieht nicht für bewiesen an, daß der Angeklagte bei der Urkundenfälschung die Absicht hatte, die Provision für das angeblich abgeschlossene Geschäft zu erhalten, und zwar deshalb nicht, weil die Provision nur für ausgeführte Geschäfte zu bezahlen gewesen sei und L. von dem angeblichen Unterzeichner des Bestellscheins auf Nachfrage davon

---

[17]) Urth. des RG. IV. Sen. v. 5. Jan. 1892, Entsch. 22 S. 296. Vgl. auch Urth. des III. Sen. v. 28. April u. v. 28. Nov. 1892, Entsch. 23 S. 107, und S. 311. Die Regel ist deshalb, daß polizeiliche Anordnungen, welche sich den kriminellen Schutz sichern wollen, diese ihre Bestimmung deutlich, meistens durch Anziehung der §§ 327 f. erkennbar machen, und die Rechtsprechung hat mit Recht den Schutz versagt, wenn es sich, wie bei der Instruktion für die Hebammen, nicht mit ausreichender Sicherheit ergiebt, ob sie nicht in erster Linie zur Unterweisung zwecks Mitwirkung bei der Seuchenbekämpfung, nicht unmittelbar zur Verhütung bestimmt waren.

unterrichtet sei, daß ein Abschluß nicht erfolgt sei. Ob dieser Grund schlüssig ist, kann hier, wo nur die Revision des Angeklagten in Frage steht, unerörtert bleiben. Den vom Angeklagten beabsichtigten Vermögensvortheil findet der Vorderrichter darin, daß jener die Aufnahme als Geschäftstheilhaber habe erlangen wollen. Zur Begründung wird hinzugefügt: je größer der Umschlag des Angeklagten, je zahlreicher die von ihm vermittelten Geschäfte erschienen, desto höher seien seine Aussichten auf die künftige Theilhaberschaft gestiegen, die zweifellos eine Verbesserung seiner Vermögenslage herbeigeführt haben würde. Diese Ausführung unterliegt nach zwei Richtungen hin Bedenken. Der letzte Satz läßt nicht erkennen, ob der Vorderrichter aus thatsächlichen oder rechtlichen Erwägungen angenommen hat, daß es für den Angeklagten ein Vermögensvortheil sei, wenn er, statt Reisender zu sein, Mitinhaber des Geschäfts würde. Im letzteren Falle würde die Erwägung rechtsirrig sein; denn der Schluß aus der Stellung allein auf die bessere Vermögenslage ist ein rechtlich nothwendiger nicht, weil der Reisende nicht für die Geschäftsschulden haftet, auch der Antheil des Geschäftstheilhabers am Gewinn in verschiedener Weise bestimmt werden kann (Art. 90 HGB.). Aber auch die übrige Ausführung ruft den Zweifel hervor, ob der Vorderrichter den Begriff des Vermögensvortheils richtig erkannt hat. Nach dem, was die Urtheilsgründe über den Inhalt des abgeschlossenen Vertrags mittheilen, hatte der Angeklagte nicht das Recht, seinen Eintritt in dem Augenblicke zu fordern, wo der Absatz eine bestimmte Höhe erreicht hatte. Ihm war vielmehr nur eine allgemeine Zusicherung für den Fall erfolgreicher Thätigkeit gegeben. Auch wenn unterstellt wird, daß die Entscheidung darüber, ob der Angeklagte Erfolge habe, nicht von der Willkür des L. abhängen, sondern nach billigem Ermessen getroffen werden sollte (worüber sich der Vorderrichter nicht ausspricht), so liegt doch auf der Hand, daß eine einzelne Bestellung um so weniger ausschlaggebend sein konnte als, wie der Vorderrichter feststellt, ihre Nichtausführung sich durch die Nachfrage bei dem angeblichen Besteller alsbald offenbaren mußte. Der Vorderrichter mußte aber seine Annahme näher begründen, daß der Angeklagte demungeachtet durch die Urkundenfälschung den Erfolg, daß er Theilhaber würde, zu erlangen beabsichtigte. Hatte er nicht diese Absicht, und wollte er nur die gute Meinung seines Geschäftsherrn sich verschaffen, von der er für die Zukunft eine Förderung seines Strebens nach dem Eintritt in die Firma hoffte, so hat er nicht in der Absicht gehandelt, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, sondern er hat nur vorbereitende Schritte gethan, welche zunächst auf den Bestand seines Vermögens ohne Einfluß waren und lediglich für mögliche künftige Handlungen die Wahrscheinlichkeit des Erfolges steigern sollten. Der Angeklagte hat also durch seine Handlung möglicher Weise zunächst nur einen Vortheil erreichen wollen, der nicht ein Vermögensvortheil war, und die Benutzung der dadurch gewonnenen besseren Chancen für die Zukunft sich vorbehalten. Anders würde die Sache liegen, wenn er unmittelbar auf der Grundlage des gefälschten Bestellscheins seine Aufnahme in die Firma betreiben wollte. Der Vorderrichter hat in seinen Urtheilsgründen diese beiden Möglichkeiten nicht auseinander gehalten, und diese Unklarheit nöthigte zur Aufhebung des angefochtenen Urtheils und zur Zurückverweisung an die Vorinstanz behufs erneuter Verhandlung und Entscheidung.

PreßG. v. 7. Mai 1874. Der § 21 findet auch bei einer nach § 17 strafbaren Handlung Anwendung.

Urth. III. Sen. v. 13. Mai 1897 gegen H.

Aus den Gründen: Das angefochtene Urtheil hat zunächst die objektiven Thatbestandsmerkmale eines Vergehens wider § 17 ohne erkennbaren materiellen Rechtsirrthum, vielmehr in Uebereinstimmung mit der reichsgerichtlichen Judikatur festgestellt. Nach dieser Richtung hin ist auch von dem Beschwerdeführer kein Einwand erhoben worden, er sucht dagegen darzulegen, daß der erste Richter die Vorschrift des § 21 zu Unrecht angewendet habe. Den Ausführungen der Revisionsschrift ist nicht beizupflichten gewesen.

Die Annahme des ersten Richters, daß im vorliegenden Falle das im Eingange des § 21 bezeichnete Thatbestandsmerkmal gegeben erscheine, daß der Inhalt des vom Angeklagten veröffentlichten Zeitungsartikels den Thatbestand einer strafbaren — nämlich nach § 17 des PreßG. strafbaren — Handlung begründete, entspricht einem richtigen Verständnisse des angezogenen § und steht im Einklang mit der bereits mehrfach zur Geltung gebrachten Rechtsauffassung des Reichsgerichts (vgl. Rspr. 8 S. 562, Urth. II. S. v. 9. März 1897 gegen D. G.). Die Worte „der Inhalt einer Druckschrift“ sollen nur den Gegensatz ausdrücken zu den rein äußerlichen Formalitäten, deren Beobachtung bei Preßerzeugnissen das Preßgesetz (z. B. in §§ 6, 7 u. a.) vorschreibt. Das gedachte Thatbestandsmerkmal des § 21 liegt daher auch dann vor, wenn der Inhalt des in Frage stehenden Zeitungsartikels zwar für sich allein betrachtet, seinen Worten nach wider keine strafrechtliche Norm verstößt, sondern nur dadurch, daß er vor dem in § 17 angegebenen Zeitpunkt unbefugt veröffentlicht wird, diese Veröffentlichung zu einer aus dem oben angezogenen § strafbaren Handlung macht.

Angenommen hiernächst auch, daß die Vorschrift des § 17 zu ihrer unmittelbaren Anwendbarkeit auf Seiten des Thäters Vorsatz erfordere, mithin nicht Platz greifen könne, wenn bei dem Beschuldigten der rechtswidrige Vorsatz gefehlt habe, so wird doch hierdurch für einen solchen Fall die rechtliche Möglichkeit einer Anwendung der Bestimmung des § 21 nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Aus keiner Norm des PreßG. läßt sich eine derartige prinzipielle Unanwendbarkeit ableiten, so wenig wie aus sonstigen allgemeinen Rechtsvorschriften. Der Eingang des § 21 lautet ganz allgemein, bringt keinerlei Einschränkung zum Ausdruck, muß daher als ein alle die hier bezeichnete Voraussetzung erfüllenden Preßvergehen umfassendes Prinzip verstanden werden.

StPO. § 4. Der Verbindung mehrerer Strafsachen zur gemeinschaftlichen Verhandlung steht an sich nicht entgegen, daß ein Angeklagter dadurch einzelner Beweismittel verlustig wird. Urth. IV S. vom 7. Mai 1897 gegen Z.

Aus den Gründen: Allerdings hat die Verbindung der verschiedenen Strafsachen zur gleichzeitigen Verhandlung die Wirkung geäußert, daß Personen, deren Vernehmung als Zeugen in Aussicht genommen und in früheren Verhandlungen auch thatsächlich erfolgt war, deshalb, weil sie in einzelnen Strafsachen mitangeklagt waren, überall nicht als Zeugen vernommen werden konnten und daß die Zeugin Anna W. als Ehefrau des in einer Strafsache mitangeklagten Julius W. durchweg unbeeidigt vernommen worden ist. Allein es besteht keine

gesetzliche Vorschrift, nach welcher in einem derartigen Falle die Verbindung mehrerer Strafsachen ausgeschlossen wäre. Der Angeklagte hätte höchstens, wenn er in Folge des angegebenen Verhältnisses eine Beeinträchtigung seiner Vertheidigung zu erleiden glaubte, hierauf den Antrag gründen können, die verschiedenen Sachen nicht gleichzeitig zu verhandeln, vielmehr die beschlossene Verbindung wieder aufzuheben. Da ein solcher Antrag von dem Angeklagten in der Vorinstanz nicht gestellt worden ist, kann er daraus, daß mehrere Strafsachen, in denen er angeklagt war, zur gleichzeitigen Verhandlung gegen ihn und die Mitangeklagten verbunden worden sind, eine Beschwerde über unzulässige Beschränkung der Vertheidigung nicht herleiten.

StGB. § 330. Für die Anwendung kommt es auf den Rechtsgrund, aus welchem Jemand die Bauleitung übernommen hat, nicht an, sondern nur darauf, ob er **thatsächlich** mit der Bauleitung befaßt war.

Urth. II S. vom 7. Mai 1897 gegen R.

Aus den Gründen: Nach den Ausführungen in den Urtheilen des Reichsgerichts vom 13. Nov. 1890 und 12. Nov. 1891 (Archiv 38 S. 439, 39 S. 323) ist Bauleiter derjenige, nach dessen Anweisungen die Errichtung eines Bauwerks erfolgt, der die Ausführung eines Bauwerks als Ganzes unmittelbar und in wesentlichen Beziehungen anordnet, nicht nur einzelne für den Bau als Ganzes nebensächliche Arbeiten. Die thatsächliche Gestaltung eines solchen Verhältnisses gegenüber der Errichtung des Baues muß hierbei als entscheidend angesehen werden. Das ergiebt sich daraus, daß, während z. B. der § 316 Abs. 2 StGB. eine Strafandrohung nur hinsichtlich der zur Leitung von Eisenbahnfahrten usw. angestellten, also solcher Personen enthält, die von zuständiger Stelle einen Auftrag zur Leitung erhalten haben, der § 330 ganz allgemein von der Leitung oder Ausführung eines Baues spricht und jede gefährliche Zuwiderhandlung wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst bei der Leitung oder Ausführung eines Baues mit Strafe bedroht. Die gemeine Gefahr, welche durch die Unkenntniß oder Fahrlässigkeit der Unternehmer von Bauten herbeigeführt wird, ist maßgebend gewesen für die Strafbestimmung des § 330, und deshalb hat sie ihren Platz gefunden in dem 27. Abschnitt des StGB., welcher von gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen handelt. Die Motive des Entwurfs des StGB. (zu §§ 228, 327 S. 116, 141, 145) bemerken hierzu, das öffentliche Interesse verlange, daß jeder Bauunternehmer, möge er den Bau für sich oder gewerbsmäßig für andere ausführen, die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst nicht aus dem Auge setze. Die Anwendung des § 330 ist hiernach von einer Anstellung oder Bestellung als Leiter des Baues nicht abhängig; nur darauf kommt es an, daß Jemand mit der Leitung eines Baues thatsächlich befaßt ist, nicht darauf, aus welchen Rechtsgründen er die Leitung übernommen hat. Der Inhalt des von dem Fiskus mit der Gesellschaft für Beton- und Monierbau abgeschlossenen Vertrags ist daher in dieser Beziehung ebenso wenig von entscheidender Bedeutung, wie die Ermittelung, ob der Angeklagte als Angestellter der Gesellschaft vertragsmäßig den Bau zu leiten hatte. Durch die für diese Instanz maßgebende Feststellung, daß er als Leiter des Baues der Königlichen Bauverwaltung und dem Polier F. gegenüber aufgetreten ist, daß er

sich regelmäßig auf der Baustelle eingefunden und die erforderlichen Anordnungen über die Art der Bauausführung getroffen hat und daß diese Anordnungen von F. befolgt sind, wird bedenkenfrei dargelegt, daß der Angeklagte im Sinne des § 330 „bei der Leitung des Baues" gehandelt hat.

Konk.-O. § 210. **Zum Vollkaufmann wird ein Handwerker noch nicht dadurch, daß er Waaren in größerer Menge zum Verkaufe herstellt.** Urth. IV. S. v. 11. Mai 1897 gegen B.

Aus den Gründen: In dem das frühere landgerichtliche Urtheil aufhebenden Urtheile des Reichsgerichts vom 25. Sept. 1896 war zu rügen, daß die Vorinstanz rechtsirrig

1. es als charakteristisches Merkmal des Geschäftsbetriebes der Höker, Trödler und Hausirer hinstellte, daß diese „die von ihnen angekauften Waaren in im Wesentlichen unveränderten Zustande weiter veräußerten";
2. das Vorhandensein eines Handwerksbetriebes im Geschäfte der Angeklagten um deswillen ausgeschlossen hatte, „weil sie ihre Erwerbsquelle nicht im Anfertigen von Kleidungsstücken gesucht, letztere vielmehr entweder habe anfertigen lassen oder sie fertig gekauft habe".

Diesseits wurde ausgesprochen:

zu 1, daß das bezeichnete Merkmal für den Geschäftsbetrieb jener Klassen von Handelsleuten nicht charakteristisch sei;

zu 2, daß es kein Erforderniß des Handwerksbetriebes sei, daß der Inhaber persönlich bei Anfertigung der Waaren Hand anlege, daß im Uebrigen ein Handwerksbetrieb insofern festgestellt sei, als die Angeklagte aus von ihr angeschafften Stoffen mittels Gehilfen — und zwar auch selbständige Schneider außerhalb ihrer eigenen Werkstätte — Kleider habe herstellen lassen, und mit Rücksicht darauf, daß auch der Betrieb von Handelsgeschäften (im Ankauf und der Weiterveräußerung von fertigen Kleidern) festgestellt sei, es einer Erörterung bedurft hätte, in welchem Verhältnisse der Handwerksbetrieb zum Handelsbetriebe stand (Entsch. 21 S. 209 ff.).

Im jetzt angefochtenen Urtheile ist der ersterörterte Rechtsirrthum vermieden. Für die Entscheidung der Frage dagegen, ob das Gewerbe der Angeklagten über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgegangen sei, ist eine völlig andere thatsächliche Grundlage geschaffen, als sie in der früheren landgerichtlichen Entscheidung vorlag. Nach dem Inhalte der letzteren konnte nur fraglich erscheinen, inwieweit der Betrieb von Handelsgeschäften neben demjenigen Betriebe, welcher sich nach den gegebenen Thatsachen als Handwerksbetrieb darstellte, der Angeklagten die Eigenschaft eines Vollkaufmanns verliehen habe. Jetzt hat die Vorinstanz zwar das Werthsverhältniß festgestellt, in welchem der Bezug fertiger Kleider zu dem Bezuge von Rohstoffen gestanden habe, sich aber über die hieraus zu ziehenden Schlußfolgerungen betreffs der Bedeutung der nebeneinander hergehenden Geschäftszweige im Verhältnisse zu einander, betreffs des Uebermiegens des einen oder des andern, nicht ausgesprochen. Jedenfalls ergiebt das Festgestellte keineswegs so viel, daß anzunehmen wäre, im Sinne der oben angezogenen reichsgerichtlichen Entscheidung (Bd. 21 S. 213) hätte der Handelsbetrieb „die Rolle der wirthschaftlichen Hauptthätigkeit der Angekl. gespielt".

Die Vorinstanz ist vielmehr jetzt allein aus der Betrachtung der auf eigene Anfertigung der Kleidungsstücke gerichteten Thätigkeit der Angeklagten zu dem Ergebnisse gelangt, daß der Umfang des Handwerksbetriebes überschritten sei. Sie achtet folgenden Sachverhalt für erwiesen:

„Angeklagte verkaufte mit verschwindenden Ausnahmen fertige Kleider" — und zwar augenscheinlich lediglich im Einzelnen an die Konsumenten. „Nur ganz vereinzelt wurden Kleidungsstücke auf Bestellung und nach Maaß von ihr angefertigt. Die verkauften Kleidungsstücke bezog sie theils im fertigen Zustande, theils ließ sie sie durch Schneider, welche sie sowohl in ihrem Geschäfte als auch auswärts beschäftigte, auf Vorrath dergestalt herstellen, daß stets ein bedeutendes Waarenlager fertiger Stücke vorhanden war, aus welchem die Käufer durch Probiren das Passende aussuchten."

Diese Thatsachen werden folgendermaßen rechtlich beurtheilt:

Ob Angeklagte an der Herstellung der Waaren thätigen Antheil nahm oder nicht, würde nicht entscheidend sein; dessenungeachtet würde sie „bei dem sonstigen Vorhandensein der Voraussetzungen" doch als Handwerkerin anzusehen sein. Sie hat aber nur in den seltensten Fällen und nur ausnahmsweise nach Maaß und auf Bestellung gearbeitet, vielmehr stets darauf Bedacht genommen, durch Anfertigung von Waaren auf Vorrath ein Waarenlager, ein Herren-Konfektionsgeschäft zu unterhalten, damit die Kunden bei ihr fertige Waare finden und kaufen könnten. Bei einem Jahresumsatze von 18000 bis 20000 M. geht aber der Gewerbebetrieb der Angeklagten über den Umfang des Schneiderhandwerks hinaus, wenn man sie wirklich als Handwerkerin ansehen wollte. Dies thut das Landgericht allerdings nicht, da es der Ansicht ist, daß ein Herrenkonfektionsgeschäft, in welchem fertige Herrengarderobengegenstände verkauft werden, den Betrieb des Schneiderhandwerks nicht darstellt.

Danach stützt sich die Entscheidung, daß im Sinne des Art. 10 HGB. das Gewerbe der Angeklagten über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgehe, auf eine prinzipale Erwägung (Angeklagte war überhaupt nicht Handwerkerin) und auf eine eventuelle Beurtheilung (ihr Gewerbe ging über den Umfang des Handwerkbetriebes hinaus), welche jedoch beide von Rechtsirrthum beeinflußt bez. nicht erschöpfend sind. Der Ausspruch, daß „ein Herrenkonfektionsgeschäft, in welchem fertige Herrengarderobe verkauft werde, den Betrieb des Schneiderhandwerks nicht darstelle", enthält eine petitio principii, trifft den entscheidenden Punkt nicht, sofern in ihm allein seine Begründung erschöpft ist. Ist er im Zusammenhange mit den übrigen Auseinandersetzungen dahin zu verstehen, daß in dem Betrieb des Schneiderhandwerks nur das Arbeiten nach Maaß und auf Bestellung falle, so beruht er auf Rechtsirrthum.

Der Handwerker, welcher nur die ihm übergebenen Stoffe für Andere bearbeitet oder verarbeitet, ist überhaupt in keiner Beziehung kaufmännisch thätig, kein Kaufmann im Sinne des HGB. Zum Kaufmann im weiteren Sinne wird er erst dadurch, daß er die Stoffe zu seinen Arbeiten selbst anschafft und seinen Kunden mitliefert. Indeß auch diese Thätigkeit macht den Handwerker zum Vollkaufmann erst dann, wenn der Gewerbebetrieb über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht, und auch nur unter der gleichen Voraussetzung gelten die Weiterveräußerungen, welche vom Handwerker vorgenommen werden — also hier der Verkauf der hergestellten Kleidungsstücke — als Handelsgeschäfte. (Art. 272[1], Art. 273, besonders Abs. 3, des HGB.) Die Thatsache des Verkaufs fertiger Garderobegegenstände, auch in dem Sinne, daß dazu Stoff und Zuthaten von der Angeklagten geliefert sind, entscheidet daher

die zu beantwortende Frage nicht; jener Verkauf braucht die Grenzen des Handwerksbetriebes nicht zu überschreiten.

Verneint die Vorinstanz aber die charakteristischen Merkmale des letztern um deswillen, weil nicht nur auf Maaß und Bestellung, sondern auf Vorrath und Lager gearbeitet sei, so verkennt sie den Begriff, die Entwickelung und den heutigen Umfang des Handwerks. Allerdings bildet das alleinige Arbeiten auf Bestellung ein nicht unwesentliches Merkmal des Handwerksbetriebes, indessen nicht jede Form des Betriebes, welche andere Kennzeichen trägt, ist um deswillen keine handwerksmäßige. Kann selbst der Handel mit fremden Fabrikaten unter gewissen Beschränkungen noch innerhalb der Grenzen des Handwerks liegen (vgl. oben Entsch. 21 S. 209 ff.), so ist nicht ersichtlich, warum das Aufspeichern eigener Fabrikate zum Verkauf diese Grenzen überschreiten müßte. Die Rücksicht auf rationelle Ausnutzung von Kapital und Arbeitskraft kann, vornehmlich in Geschäftsbetrieben, bei denen Nachfragesteigerungen mit sog. stillen Zeiten wechseln, auch dem Handwerker ein Arbeiten auf Vorrath, auf Lager gebieten. Entscheidend bleibt immer und allein die Art der Herstellung der Waare, die Art des Geschäftsbetriebes. Die hier in Rede stehende Bestimmung des Art. 10 HGB. grenzt, wie in Theorie und Praxis unbestritten feststeht, den handwerksmäßigen Kleinbetrieb gegenüber dem großindustriellen, fabrikmäßigen Betriebe ab. (Vgl. Entsch. 1 S. 379, 24 S. 81 u. S. 356; Rsp. des RG. 5 S. 488.)

Die Ausdehnung der Geschäftsbeziehungen, die Höhe des Umsatzes giebt nicht den Ausschlag; auch im schwunghaft betriebenen Handwerk kann ein erheblicher Umsatz und ein reicher Gewinn erzielt werden. Nach dem Gesichtspunkte aber, ob ein fabrikmäßiger Betrieb vorliege, hat die Vorinstanz die Sachlage keiner Erörterung unterzogen. Die festgestellten Thatsachen ermöglichen auch eine rechtliche Schlußfolgerung in dieser Beziehung nicht. Ein Urtheil hierüber ist bedingt durch die Kenntniß der gesammten Betriebsverhältnisse, so der Größe und Art der Anlage, der Zahl und Qualität der Gewerbsgehilfen, der Beschaffenheit der gewerblichen Hilfsmittel (Maschinen u. s. w.), des Grades der Arbeitstheilung im Verhältnisse zwischen den einzelnen beschäftigten Personen unter sich und im Verhältnisse dieser zum Geschäftsherrn oder Geschäftsleiter, auch der Art der Thätigkeit des letzteren (ob rein technisch oder kaufmännisch) u. s. w.

StGB. § 246. Wer bei Einziehung einer Forderung ein Geldstück, dessen Werth den Betrag seiner Forderung übersteigt, „zum Wechseln" empfängt, erwirbt nicht unbedingt Eigenthum an diesem Geldstücke.

Urth. IV. S. v. 14. Mai 1897 gegen F.

Aus den Gründen: Der Staatsanwaltschaft ist darin beizutreten, daß die Erwägungen, aus denen der Vorderrichter das Vorliegen des Thatbestandes der Unterschlagung verneint hat, zu rechtlichen Bedenken Anlaß bieten. Die Freisprechung des Angeklagten beruht insoweit wesentlich auf der Annahme, daß das Zehnmarkstück, welches der Angeklagte von der W.'schen Dienstmagd Sch. ausgehändigt erhalten hat, damit in sein Eigenthum übergegangen sei. Diese Annahme erscheint nach Inhalt des angefochtenen Urtheils jedoch nur als eine Folgerung

aus der Feststellung, daß die Dienstmagd Sch. dem Angeklagten, welcher für einen im Auftrage der Bauersfrau K. zu W. gebrachten Sack Kartoffeln den Betrag von 2 M. 50 Pf. in Empfang zu nehmen hatte, das Zehnmarkstück in Zahlung gegeben, resp. wie an einer anderen Stelle des Urtheils gesagt ist, behufs Zahlung übergeben habe. Mit Recht wird dem gegenüber von der Revision darauf hingewiesen, daß es für die Frage, ob das Eigenthum an dem Goldstück durch die Uebergabe Seitens der Dienstmagd Sch. auf den Angeklagten übergegangen ist, entscheidend darauf ankommt, ob die Hingabe und der Empfang mit dem auf Herbeiführung jenes Erfolges gerichteten übereinstimmenden Willen der Betheiligten geschehen ist. In dieser Richtung läßt das angefochtene Urtheil einen bestimmten Ausspruch gänzlich vermissen. Was aber die erwähnte Folgerung anbelangt, so kann dieselbe im Hinblick auf den festgestellten Sachverhalt als schlüssig nicht anerkannt werden.

Wäre der fragliche Vorgang so verlaufen, daß der Angeklagte gegen Empfang des Goldstücks, welches ihm von der Dienstmagd Sch. zum Zwecke der Bezahlung des für die überbrachten Kartoffeln zu entrichtenden Preises von 2 M. 50 Pf. übergeben wurde, die überschüssigen 7 M. 50 Pf. sogleich herausgegeben hätte, so möchte die Auffassung gerechtfertigt sein, daß sich der Uebergang des Eigenthums an dem Goldstück auf den Angeklagten mittels dieses Aktes, der Absicht der Betheiligten entsprechend, vollzogen habe. Was insbesondere die Sch. anbetrifft, so erscheint wohl indicirt, daß ihr Wille bei der Aushändigung des Zehnmarkstücks darauf gerichtet gewesen ist, den Angeklagten zum Eigenthümer desselben zu machen. Allein es kann nicht ohne Weiteres unterstellt werden, daß sie dies unbedingt gewollt habe. Die Natur der obwaltenden Verhältnisse giebt vielmehr den Schluß an die Hand, daß die Eigenthumsübertragung von ihr, dem Angeklagten erkennbar, nicht anders als unter der Voraussetzung gewollt gewesen ist, daß der Angeklagte zur Herauszahlung der überschüssigen 7 M. 50 Pf. Zug um Zug bereit und im Stande sein werde. Diese Voraussetzung erfüllte sich nun, wie aus dem Urtheil hervorgeht, nicht. Der Angeklagte konnte die 7 M. 50 Pf. nicht herauszahlen, und hat er das Goldstück im Einverständniß der Sch. mit sich genommen, um dasselbe umzuwechseln.

Berücksichtigt man diese letzteren Thatumstände und die dem Vorstehenden nach in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkte, so leuchtet von selbst ein, daß die Feststellung der Hingabe des Zehnmarkstücks in Zahlung oder behufs der Zahlung für sich allein nicht genügen kann, um die Rechtsfolgerung des Eigenthumsüberganges auf den Angeklagten zu tragen. Es bleibt sehr wohl denkbar, daß der Angeklagte, nachdem sich herausgestellt hatte, daß er zur Herauszahlung der überschüssigen 7 M. 50 Pf. außer Stande war, die Umwechselung des empfangenen Goldstückes nach dem Willen beider Theile als Beauftragter der Sch. und für diese, resp. ihre Dienstherrschaft bewirken sollte, — wenn auch mit der stillschweigenden Uebereinkunft, daß er befugt sein sollte, von dem eingewechselten Gelde den Betrag, dessen Berichtigung den Anlaß zur Hingabe des Goldstückes gegeben hatte, zurückzubehalten. — Mit der Unhaltbarkeit der gedachten Folgerung verliert auch die darauf gebaute freisprechende Entscheidung den Boden, und unterliegt demnach das Urtheil der Aufhebung.

Falls übrigens die anderweite Verhandlung der Sache zu der Feststellung führt, daß der Angeklagte das Zehnmarkstück, als er die Umwechselung desselben

vornahm, als fremdes Geld in Händen hatte, so würde eventuell bezüglich der Frage, ob der Angeklagte sich nachher einer Unterschlagung des eingewechselten Geldes oder eines Theiles davon schuldig gemacht habe, weiter zu prüfen sein, mit welchem Willen der Wechsler des Geldes und der Angeklagte bei der Aushändigung und dem Empfange des Wechselgeldes gehandelt haben. Denn der kundgegebene oder zu präsumirende Wille der Betheiligten wird entscheidend auch dafür in Betracht kommen, ob der Angeklagte das Eigenthum an dem Wechselgelde durch die Empfangnahme für sich selbst oder aber als Vertreter für die Dienstmagd Sch. resp. deren Dienstherrschaft erworben hat.

Preuß. G. v. 29. Juli 1885, betr. das Spiel in außerpreußischen Lotterien § 2. Gegenüber einer hieraus erhobenen Anklage kann der Einwand der entschiedenen Sache nicht auf ein Urtheil gestützt werden, das ein nicht preußisches Gericht wegen der gleichen That auf Grund eines in seinem Bezirke geltenden Landesgesetzes gefällt hat.

Insoweit jener Einwand auf das Urtheil eines preußischen Gerichts gestützt wird, findet seine Verwerfung ihre Rechtfertigung durch die Feststellung, daß in dem früheren Urtheile die That als ein für sich bestehendes Delikt charakterisirt worden sei.

Urth. IV S. v. 18. Mai 1897 gegen S.

Aus den Gründen: 1. Mit Unrecht bekämpft die Revision die im angefochtenen Urtheile vertretene Ansicht, daß die wegen unerlaubten Loosvertriebes in Bayern durch dortige Gerichte auf Grund des bayrischen Polizeistrafgesetzes erfolgte Bestrafung des Angeklagten den Einwand der entschiedenen Sache gegenüber der vorliegenden Anklage in keinem Falle begründen könne. Sollten die Strafthaten, wegen deren der Angeklagte in Bayern bestraft worden ist, zugleich eine Zuwiderhandlung gegen das Preuß. Gesetz vom 27. Juli 1885 enthalten haben, so mußte dieser Gesichtspunkt doch im Strafverfahren vor den bayerischen Gerichten außer Betracht bleiben, weil in Bayern ein Vergehen gegen das gedachte Preuß. Gesetz nicht zu ahnden ist, und danach fehlt es an einer nothwendigen Voraussetzung für den Einwand der entschiedenen Sache; denn der Grundsatz, daß eine Strafthat, sobald sie in irgend einer Erscheinungsform Gegenstand eines Strafurtheils gewesen ist, wegen einer anderen Erscheinungsform nicht von Neuem verfolgt werden darf, kann nur insoweit Platz greifen, als der Richter, der das frühere Urtheil gefällt hat, in der Lage war, die Strafthat nach allen denkbaren Gesichtspunkten einer Ahndung zu unterwerfen. Die Berufung der Revision auf das vom Reichsgericht III S. am 16. Januar 1896 gefällte Urtheil geht insofern fehl, als der genannte Senat in einem späteren Urtheile selbst die in jener Strafsache verfochtene Ansicht aufgegeben hat. Vgl. Entsch. 29 S. 158.

2. Nach der Auslegung, welche der Vorderrichter den vom Angeklagten in Bezug genommenen Urtheilen der Preuß. Schöffengerichte zu N. und M. gegeben hat, ist in diesen Urtheilen festgestellt, daß der bei dem einen und dem anderen Gerichte zur Anklage gebrachte Loosvertrieb ein für sich bestehendes — nicht zugleich noch andere auf unerlaubten Loosvertrieb gerichtete Thätigkeitsakte umfassendes — Delikt ausmache. Die Auslegung der schöffengerichtlichen Urtheile

gehört in das Gebiet der thatsächlichen Würdigung und läßt einen Rechtsirrthum nicht erkennen. Auf Grund dieser Auslegung ist es aber rechtlich nicht zu beanstanden, daß der Vorderrichter angenommen hat, es könnten auch die gedachten Urtheile Preußischer Gerichte zur Begründung des Einwandes der entschiedenen Sache nicht dienen. Vgl. Entsch. 26 S. 163.

StGB. § 263. **Eines Betrugs macht sich schuldig, wer durch die Vorspiegelung nicht vorliegender Bedürftigkeit seine Unterstützung durch die öffentliche Armenpflege herbeiführt.**

Urtheil I. Sen. v. 20. Mai 1897 gegen B. für den Geltungsbereich bayr. Rechts.

Aus den Gründen: Das zum Thatbestande des Betrugs erforderliche Merkmal, daß die Angeklagte in der Absicht gehandelt habe, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, findet das angefochtene Urtheil darin, daß die Angeklagte die unentgeltliche Unterstützung durch die öffentliche Armen- und Krankenpflege ungeachtet des Besitzes genügender Mittel zum Lebensunterhalte, ohne die Absicht, aus ihrem Vermögen Ersatz des Empfangenen zu leisten, in Anspruch genommen hat. Unentgeltliche Unterstützung aber konnte sie nur fordern, wenn sie Mittel zum Ersatze des Empfangenen nicht hatte. Besaß sie solche und nahm sie gleichwohl die öffentliche Armenpflege in Anspruch, so war der Vermögensvortheil, den sie sich zu verschaffen suchte, ein rechtswidriger. — — Den Armenpflegschaftsrath ihrer Heimathgemeinde aber täuschte sie dadurch, daß sie denselben unter dem von ihr ausdrücklich ausgesprochenen unwahren Vorwande ihrer völligen Mittellosigkeit und durch die mit diesem Vorwande verbundene Unterdrückung der wahren Thatsache eines ihr zustehenden und zur Sicherstellung ihres Lebensunterhalts ausreichenden Vermögensbesitzes um unentgeltliche öffentliche Armenunterstützung von Seiten ihrer Heimathgemeinde angegangen hat. Das Vermögen ihrer Heimathgemeinde sodann beschädigte sie theils unmittelbar, indem sie von der Ortsarmenbehörde sich Unterstützungen auf Grund ihrer Armuth unentgeltlich gewähren ließ, theils mittelbar, indem sie bei Armen- und Krankenpflegen, denen ihre Heimathgemeinde nach dem Gesetze haftpflichtig war, auf Grund ihrer Hilfsbedürftigkeit Unterstützung auf Kosten ihrer Heimathgemeinde forderte. Was die Revision vermißt, stellt das Urtheil fest: daß die vermögliche Angeklagte bei den um Unterstützung angegangenen Armenpflegen und Krankenhausverwaltungen durch die Unterdrückung der Thatsache ihres Vermögensbesitzes und durch die Vorspiegelung völliger Mittellosigkeit den Irrthum erregte, sie sei auf die Unterstützung durch die öffentliche Armenpflege ihrer Heimathgemeinde angewiesen und dieselbe zu fordern berechtigt. Wenngleich demnach die augenblickliche Lage eines um Unterstützung Bittenden den Ausgangspunkt für die Entscheidung bildet, ob ihm dieselbe zu gewähren sei, so beantwortet sich die hiervon verschiedene Frage, ob die örtliche Armenpflege für die Unterstützung aufzukommen habe, nach dem Vermögensbesitze desjenigen, der die öffentliche Hilfe angerufen hat. Wenn endlich ein nur scheinbar Armer durch Täuschung seiner Gemeindearmenverwaltung über seinen Vermögensbesitz die Verabreichung einer öffentlichen Armenunterstützung verlangt, so macht er einen ihm nicht zustehenden Rechtsanspruch gegen seine Gemeinde geltend, dessen Erfüllung seitens des Armengemeindeverbandes die sofortige Beschädigung des Gemeindevermögens herbeiführt.

Wird später Ersatz geleistet, so wird hierdurch nur der schon eingetretene Schaden wieder ausgeglichen. Ob und inwieweit dies von Seiten der Angeklagten durch die Abtretung ihrer Forderung gegen S. geschah, ob ihre Unfallsrente in Anspruch genommen werden kann, ob die Entschädigungspflicht auch ihren Ehemann trifft, ist daher nicht für die Frage über den Eintritt der Vermögensbeschädigung, sondern nur für diejenige über die Wiederaufhebung derselben von Belang. Was endlich den Kausalzusammenhang betrifft, so stellt das Urtheil fest, daß die Ortsarmenbehörde S. nur durch die falschen Vorspiegelungen und die Unterdrückung der Wahrheit seitens der Angeklagten zur Unterstützung derselben bestimmt wurde und ohne den Irrthum zu ihrer Gewährung nicht gewillt und auch nicht berechtigt gewesen wäre.

StGB. § 259. **Wer Geld an sich bringt, das ein anderer durch strafbare Verfügung über ein fremdes Sparkassenbuch erlangt hat, begeht keine Hehlerei.**

Urth. II S. v. 4. Juni 1867 gegen Sch.

Aus den Gründen: Als Gegenstand der dem Angeklagten zur Last gelegten Hehlerei sind vom Vorderrichter die Geldbeträge angesehen, welche die Wittwe M., die Schwiegermutter des Angeklagten, auf Veranlassung und im Einverständniß mit letzterem auf das in ihrem Gewahrsam befindliche Sparkassenbuch ihres Sohnes, des Malergehülfen M., ohne dessen Wissen und Willen erhoben und dem Angeklagten gegen dessen Versprechen demnächstiger Rückzahlung übergeben hat. Bei dieser Annahme konnte der Thatbestand des § 259 nur dann vorliegen, wenn jene Geldbeträge selbst und unmittelbar seitens der Wittwe M. mittels strafbarer Handlung erlangt waren. (Entsch. 2 S. 444, 4 S. 321, 23 S. 53—54, 26 S. 317—318, Rsp. 2 S. 164). Diese strafbare Handlung erblickt die Strafkammer in der Unterschlagung, welche seitens der Wittwe M. in dem Augenblick der Empfangnahme des Geldes auf der Sparkasse „eingeleitet“ und durch die Uebergabe desselben an den Angeklagten zur Vollendung gebracht sei. Dabei ist angenommen, daß die Wittwe M. durch die an sie erfolgte Aushändigung des Geldes seitens des Kassenbeamten den Gewahrsam von dem Gelde erlangt und bei der Weitergabe desselben an den Angeklagten in der Absicht gehandelt habe, darüber nach ihrem freien Ermessen als Eigenthümerin zu verfügen. War hiernach die Zueignung des Geldes seitens der Wittwe W. erst mit der Uebergabe desselben an den Angeklagten vollendet, so konnte letzterer sich des Vergehens der Hehlerei nicht durch eine Handlung schuldig machen, welche mit der Thatsache der Zueignung seitens des Unterschlagenden in einen Akt zusammenfiel. (Entsch. 2 S. 69, Rsp. 3 S. 497.) Nur eine Handlung solcher Art aber stellt der Vorderrichter fest, indem er ein „Ansichbringen“ im Sinne des § 259 darin erblickt, daß der Angeklagte die von der Wittwe M. bei der Sparkasse erhobenen Geldstücke bald darauf „weiter übergeben erhalten“ habe. Abgesehen hiervon, konnte das bei der Sparkasse erhobene Geld einen Gegenstand der Unterschlagung nur dann bilden, wenn es zur Zeit der Zueignung eine für die Wittwe M. fremde Sache im Sinne des § 246 StGB. war. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist aus den Feststellungen der Vorinstanz nicht zu entnehmen. Bei Prüfung der Rechtswidrigkeit der Zueignung wird zwar bemerkt, die Wittwe M. habe von ihrem Sohne nicht die Erlaubniß erhalten, über die ihr zum Zwecke

der Einzahlung bei der Sparkasse gesandten Gelder nach freiem Ermessen zu verfügen, allein hieraus folgt nicht, daß die von der Wittwe M. bei der Sparkasse wieder abgehobenen Gelder damit in das Eigenthum des Sohnes fielen. Dies würde vielmehr nur dann der Fall gewesen sein, wenn das Geld seitens der Kasse mit dem Willen, das Eigenthum daran an den Malergehülfen M. zu übertragen, gezahlt und von der Wittwe M. mit dem Willen, das Eigenthum für ihren Sohn zu erwerben, in Empfang genommen worden wäre. (Entsch. 2 S. 188, 19 S. 431, 26 S. 370.) Ein derartiger Wille auf Seiten der Sparkasse ist vom Vorderrichter nicht festgestellt und um so weniger vorauszusetzen, als die Sparkasse der Regel nach ohne Verpflichtung zur Legitimationsprüfung an Jeden zu zahlen befugt sind, der das Einlagebuch vorlegt; hinsichtlich der Wittwe M. aber ist nach den sich widersprechenden Feststellungen der Vorinstanz die Annahme nicht ausgeschlossen, daß sie schon bei Abholung des Geldes mit dem Willen gehandelt hat, über dasselbe durch Ausleihen an den Angeklagten rechtswidrig zu verfügen. Mit Rücksicht hierauf konnte schon in jener Abholung eine Unterschlagung zwar nicht des Geldes, wohl aber des Sparkassenbuchs enthalten sein (Entsch. 15 S. 147); damit aber entfiel die Möglichkeit, an dem auf das Buch abgehobenen Gelde eine weitere Unterschlagung durch Uebergabe des Geldes an den Angeklagten zu begehen, da diese Handlung nur eine nachträgliche Disposition über diejenigen Werthe darstellen würde, welche durch Verwerthung des Gegenstandes der bereits vollendeten Strafthat erlangt waren. Gegenüber dem Angeklagten könnte mithin auch keine Hehlerei an dem abgehobenen Gelde in Frage kommen (Entsch. 26 S. 317).

StPO. § 23 Abs. 3. **Bei der Verbindung mehrerer Strafsachen, über welche besondere Eröffnungsbeschlüsse ergangen sind, genügt es, wenn nur bei demselben Eröffnungsbeschlusse nicht mehr als zwei Mitglieder des erkennenden Gerichts mitgewirkt haben.**

Urth. IV. v. 25. Mai 1897 gegen G.

Aus den Gründen: Die Revision rügt im Hinblick auf § 23 Abs. 3 die angeblich unvorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts, weil von den Richtern der Hauptverhandlung rücksichtlich der drei in der Sache gefaßten Eröffnungsbeschlüsse der Landgerichtsdirektor Bu., der Landgerichtsrath D. und der Landrichter Dr. B. an dem ersten und dritten Beschluß vom 6. und beziehungsweise 16. Januar 1897 und letztere beide außerdem noch an dem zweiten Beschluß vom 14. Januar 1897 mitgewirkt haben.

Die Beschwerde entbehrt der Begründung. Der § 23 Abs. 3 bestimmt, daß von den Richtern, welche bei Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, nicht mehr als zwei und namentlich nicht der Berichterstatter, am Hauptverfahren vor der Strafkammer, also an der Hauptverhandlung Theil nehmen dürfen. Daß im vorliegenden Falle der Berichterstatter an der Hauptverhandlung Theil genommen hat, behauptet der Beschwerdeführer selbst nicht und der Inhalt der Akten ergiebt ausdrücklich das Gegentheil. Als Berichterstatter hat, wie die Form der Unterzeichnung erkennen läßt, bei den Beschlüssen vom 6. und 14. Januar 1897 das Mitglied des Landgerichts E. fungirt, der bei der Hauptverhandlung am 2. März 1897 ausweislich des Sitzungs-

protokolls nicht betheiligt war. Es fragt sich daher nur, ob dessen ungeachtet durch die Theilnahme der obengenannten drei Richter an der Urtheilsfällung der § 23 Abs. 3 verletzt worden ist. Diese Frage muß verneint werden. Die gedachte Prozeßbestimmung hat ihrer Fassung nach nur den im Strafprozeß regelmäßigen Fall der Erlassung eines einzigen Eröffnungsbeschlusses im Auge und will verhindern, daß das erkennende Gericht aus Mitgliedern zusammengesetzt wird, welche in ihrer Mehrzahl den Angeklagten der ihm zur Last gelegten Strafthat bereits für hinreichend verdächtig erachtet haben. Für die hier zu übende Beurtheilung aber handelt es sich um zwei Eröffnungsbeschlüsse, deren jeder im Verhältniß zum andern völlig selbständige, nur real mit einander konkurrirende Strafthaten des Beschwerdeführers betrifft, bezüglich deren an sich auch eine getrennte Hauptverhandlung hätte stattfinden können. Würde nicht wegen Zusammenhangs (§ 3 StPO.) die Verbindung dieser Sachen zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung beschlossen worden sein, so wäre ganz offenbar jeder Zweifel ausgeschlossen, daß der § 23 Abs. 3 beachtet und das Gericht befugt gewesen sein würde, in derjenigen Zusammensetzung, in welcher es in den vereinigten Sachen verhandelt und erkannt hat, in jeder der einzelnen Sachen zu entscheiden; denn bei jedem der beiden Eröffnungsbeschlüsse vom 6. und 14. Januar 1897 haben nur zwei der erkennenden Richter (bei dem ersteren Bu. und B., bei dem letzteren D. und B.) mitgewirkt, und mithin nicht mehr, als nach § 23 Ab. 3 zulässig war. Warum es in dieser Hinsicht nach erfolgter Vereinigung der einzelnen Sachen rechtlich sich anders verhalten sollte, ist nach dem Gesetze nicht erfindlich. Auch bei einer solchen Gestaltung des Verfahrens hatten die Richter in Ansehung jeder einzelnen Strafthat ihre Stimme besonders abzugeben, und die hierbei mitstimmenden Mitglieder der Strafkammer waren rücksichtlich jedes Einzelfalles an der Fassung des betr. Eröffnungsbeschlusses ihrer Mehrzahl nach nicht betheiligt. Auch durch die Vorschrift des § 74, welche das Gericht nöthigt, bei der Verbindung der Sachen auf eine Gesammtstrafe zu erkennen, wird hieran nichts geändert, weil Letzteres gemäß § 79 das. unter Umständen auch in dem Falle hätte geschehen müssen und geschehen dürfen, wenn die vereinigten Sachen getrennt behandelt worden wären (vgl. Entsch. 8. S. 82).

StGB. § 53. Dem Einwande der Nothwehr steht die Feststellung, daß der Angeklagte Wiedervergeltung geübt habe, nicht entgegen. Urth. II. Sen. v. 4. Juni 1897 gegen R.

Aus den Gründen: Der Revision muß darin beigetreten werden, daß der von den Angeklagten Max und Johs. R. erhobene Einwand der Nothwehr vom ersten Richter nicht ausreichend gewürdigt ist. Der Einwand wird lediglich deshalb für hinfällig erklärt, „weil die Angeklagten R. Wiedervergeltung geübt haben.“ Nothwehr kann indeß auch aus dem Motiv der Wiedervergeltung geübt werden durch eine Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden. Wollten daher die Angeklagten einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff abwenden, so kann es nicht darauf ankommen, daß sie zugleich Wiedervergeltung üben wollten. Vergl. Rsp. des RG. 4 S. 804.

StGB. § 267. Im Berufen auf eine Urkunde liegt noch kein Gebrauchmachen. Urth. II. S. v. 11. Juni 1897 gegen R.

Aus den Gründen: Die vom Beschwerdeführer gerügte Verletzung der §§ 267, 268 liegt vor, indem die Annahme des „Gebrauchmachens von der gefälschten Urkunde“ durch die getroffenen Feststellungen nicht getragen wird. In dieser Beziehung ist nur als erwiesen angesehen, daß Angeklagter seinen Anspruch auf Zahlung der am 28. Dez. 1896 fälligen zweiten Rate im Betrage von 1000 M. (statt 100 M.) damit begründet habe, daß es so auch „in dem schriftlichen Vertrag“ stehe. Mit Rücksicht hierauf hat der Vorderrichter angenommen, Angeklagter habe von der durch ihn gefälschten Urkunde dadurch Gebrauch gemacht, daß er sich dem M. gegenüber auf sie berufen habe. Allerdings erfordert der Thatbestand der Urkundenfälschung im Sinne der §§ 267, 268 nicht, daß eine sinnliche Wahrnehmung der — verfälschten oder fälschlich angefertigten — Urkunde seitens eines Dritten stattgefunden habe; dagegen hat die Praxis des Reichsgerichts konstant daran festgehalten, daß ein Gebrauchmachen von der Urkunde zum Zwecke der Täuschung objektiv nur dann vorliege, wenn den zu Täuschenden die sinnliche Wahrnehmung der Urkunde wenigstens ermöglicht worden sei, indem sie ihm zugänglich gemacht worden. Vgl. Entsch. 14 S. 245, 16 S. 230, 19 S. 72, 216; Rsp. 10 S. 234. Nothwendig ist also immer zur Erfüllung des Thatbestandsmerkmals die unmittelbare Benutzung der Urkunde zum Zwecke der Täuschung. Vgl. Entsch. 15 S. 111. Davon ist vorliegend nichts festgestellt. Es ist lediglich die Aeußerung des Angeklagten bei Geltendmachung seines Anspruchs erwähnt, daß es so im schriftlichen Vertrag stehe, woraus der Vorderrichter auch nicht mehr entnommen hat, als daß Angeklagter sich auf die Urkunde berufen habe. Eine bloße Berufung auf diese steht aber ihrer Zugänglichmachung nicht gleich. Vgl. Goltd. Archiv 37 S. 206. Es ist sehr wohl denkbar, daß der Angeklagte trotz der Berufung auf die Urkunde deren Vorlegung verweigert hätte, wenn der Gegenkontrahent diese verlangt haben würde. Die Furcht vor Entdeckung der Fälschung oder andere Umstände hätten ihn hiervon abhalten können, woraus folgt, daß im vorliegenden Falle von der gefälschten Urkunde selbst zum Zwecke der Täuschung ein Gebrauch noch nicht gemacht war. Eine andere vom Thatrichter zu prüfende Frage bleibt es, ob nicht wenigstens ein Versuch der Urkundenfälschung anzunehmen wäre.

GewO. § 115. Die Aufrechnung mit einer Darlehnsforderung, die nicht durch Hingabe von baarem Gelde begründet worden ist, steht der Baarzahlung nicht gleich. Urth. I. S. v. 10. Juni 1897 gegen F.

Gründe: Nach der Feststellung in den Urtheilsgründen ist der Angeklagte von zwei in seinem Fabriksbetriebe beschäftigten Arbeitern um Vorschüsse gebeten, die er ihnen in der Form gewährt hat, daß er ihnen Wechsel gab, die sie diskontirten. Der Vorderrichter spricht sich nicht ausdrücklich darüber aus, ob die Vorschüsse auf den erst zu verdienenden Lohn gegeben sind, oder auf den bereits verdienten, aber nach den Bestimmungen über die Zahltage noch nicht fälligen Lohn. Der Zusammenhang der Gründe läßt sich aber mit ausreichender Bestimmtheit erkennen, daß die Arbeiter vom Angeklagten Darlehne bekommen haben, nicht eine Vorausbezahlung des verdienten, nur noch nicht fälligen Lohns. Denn

es ist über die Rückzahlung der Vorschüsse die Abrede getroffen, daß sie nicht bei der nächsten Lohnzahlung, sondern in Theilbeträgen nach und nach vom Lohne abzuziehen seien. Diese Auffassung des Vorgangs wird auch von der Revision getheilt. In dem so ausgelegten Thatbestande hat der Vorderrichter mit Recht eine Verletzung der durch § 115 auferlegten Pflicht, die Löhne den Arbeitern baar auszuzahlen, gefunden. Denn einerseits hat der Angeklagte den Arbeitern überhaupt nicht baares Geld, sondern Wechsel gegeben, und andererseits ist die Aufrechnung mit einer Darlehnsforderung, die nicht durch Hingabe von baarem Gelde an den Schuldner begründet worden ist, nicht der vom Gesetze geforderten baaren Zahlung gleichzustellen. Der rechtlichen Wirkung nach stehen allerdings Aufrechnung und Zahlung gleich, insofern sie beide den objektiven Bestand des Anspruchs aufheben. Die GewO. hat jedoch absichtlich die Befriedigung der Lohnforderung durch eine Berichtigung der Schuld in anderer Form, als durch Baarzahlung, verbieten wollen, mit den hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen. Sie hat aus wirthschaftlicher Fürsorge für die Arbeiter die baare Auszahlung der Löhne vorgeschrieben, und darum gehen die Ausführungen der Löhne fehl, die darauf hinauslaufen, daß die Aufrechnung mit einer Forderung, die auf baare Zahlung sich richtet, der vom Gesetze geforderteu Zahlungsform in allen Fällen gleich zu achten sei. Das Reichsgericht hat sich auch schon früher — Rsp. 5 S. 779, Entsch. 26 S 208 — in diesem Sinne ausgesprochen.

StGB. § 163. I. Die Verurtheilung wegen fahrlässigen Falscheids erfordert eine konkret festzustellende Vernachlässigung der möglichen und gebotenen Aufmerksamkeit, bei deren Anwendung der eingetretene Erfolg voraussehbar und vermeidlich gewesen wäre.

II. Auch wenn ein Offenbarungseid aus Fahrlässigkeit falsch geleistet worden ist, kann Straflosigkeit aus § 163 Abs. 2 eintreten.

Urth. II. Sen. vom 11. Juni 1897 gegen N.

Gründe: Die vom Angeklagten erhobene Rüge der Verletzung der §§ 153, 163 StGB. und des § 266 StPO. ist begründet. Nach Inhalt des angefochtenen Urtheils hat der Angeklagte geltend gemacht, daß er bei Ableistung des Offenbarungseides seine Gehaltsforderung an den Kaufmann F. anzugeben unterlassen habe, weil er sie für völlig aussichtslos und deshalb als ein für die Gläubiger nicht in Betracht kommendes Vermögensstück gehalten habe, zumal er bereits erstinstanzlich mit ihr abgewiesen worden sei. Ob er thatsächlich dieses Glaubens oder doch noch dieserhalb im Zweifel gewesen sei, darüber hat sich der erste Richter eben so wenig ausgesprochen, wie darüber, ob der Angeklagte darin fahrlässig gehandelt hat, daß er der durch die Eidesleistung gebotenen Vorsicht und Aufmerksamkeit zuwider die ihm möglichen Maßnahmen unterlassen hat, um sich über das Irrige seines Glaubens oder die Berechtigung seiner Zweifel Gewißheit zu verschaffen und so die unrichtige Eidesleistung zu vermeiden. Der erste Richter hat sich vielmehr auf die Darlegung beschränkt, daß der Angeklagte zu seiner Annahme keinen Grund gehabt habe, auch die Entscheidung über die Aussichtslosigkeit der fraglichen Forderung seinem Gläubiger habe überlassen müssen und selbst bei etwaigen Zweifeln verpflichtet gewesen sei, hiervon und von

der Existenz der Forderung dem den Eid abnehmenden Richter Anzeige zu machen. Die Vorinstanz hat danach anscheinend lediglich in der Verabsäumung dieser Pflicht die strafbare Fahrlässigkeit gefunden, und dies ist rechtlich zu beanstanden, da der Begriff der Fahrlässigkeit nothwendig eine konkret festzustellende Vernachlässigung der möglichen und gebotenen Aufmerksamkeit voraussetzt, bei deren Anwendung der eingetretene rechtswidrige Erfolg voraussehbar und vermeidlich gewesen wäre.

Hierzu kommt, daß die Feststellungen des Urtheils auch nicht genügen, um die Annahme des ersten Richters zu begründen, daß vorliegend die aus dem Widerrufe des Angeklagten beanspruchte Straflosigkeit ausgeschlossen sei. Die strafbefreiende Wirkung dieses Widerrufs war nach Abs. 2 § 163 StGB. allerdings davon abhängig, daß zur Zeit seiner Abgabe aus der falschen Eidesleistung noch kein Rechtsnachtheil mit materiellen nachtheiligen Folgen für einen Anderen bereits erwachsen war (Entsch. 16 S. 29). Ein solcher Nachtheil aber ist mit der Beeidigung eines unvollständigen Vermögensverzeichnisses nicht ohne Weiteres und jedenfalls dann nicht gegeben, wenn dem Gläubiger trotz der Unvollständigkeit des Verzeichnisses die Möglichkeit verbleibt, seine Forderung aus dem bereiten Vermögen des Schuldners vollständig beizutreiben. Diese Möglichkeit ist im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Höhe der beizutreibenden Forderung, auf den Werth der vom Schuldner angezeigten Vermögensstücke und die sonstigen Umstände besonders zu prüfen. Eine solche Prüfung läßt das erste Urtheil vermissen. Es beschränkt sich auf die Angabe, daß der Gläubiger des Angeklagten eine Forderung schon etwa 4 Wochen vor dem Widerrufe um die Hälfte des Betrags verkauft habe und dies nicht gethan haben würde, wenn er von der Gehaltsforderung Kenntniß gehabt hätte. Eine Benachtheiligung durch die Eidesleistung im vorbezeichneten Sinne aber konnte hierin nur gefunden werden, wenn klar gestellt war, daß der ökonomische Werth der Gläubigerforderung mit Rücksicht auf die fragliche Gehaltsforderung des Angeklagten und seiner sonstigen Vermögensverhältnisse die Hälfte des Betrags jener Forderung überstiegen hat, m. a. W., daß bei der Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Angeklagten mit Einschluß seiner Gehaltsforderung mehr als die Hälfte jenes Betrags zu erzielen gewesen wäre. Hierüber geben die Urtheilsgründe keinen Aufschluß, und sie lassen deshalb die Möglichkeit einer Verkennung und unrichtigen Anwendung des Abs. 2 des § 163 offen.

StGB. § 230. **Verantwortlich für eine Körperverletzung, die auf die Unterlassung einer gebotenen Sicherungsmaßregel zurückzuführen ist, ist nicht der, welcher zwar früher, aber nicht mehr zur Zeit des Eintritts der Körperverletzung für die Sicherungsmaßregel zu sorgen hatte.** Urth. I S. v. 12. Juni 1987 gegen S. u. Gen.

Aus den Gründen: Dagegen erscheint die Verantwortlichkeit des Mitangeklagten F. nach den eigenen Feststellungen des ersten Richters nicht begründet.

Zunächst ist daran festzuhalten, daß, abgesehen von den vom Gesetze ausdrücklich und an sich mit Strafe bedrohten Unterlassungen (Omissivdelikten), sonstige Unterlassungen, durch welche ein rechtsverletzender Erfolg herbeigeführt worden ist, der den Thatbestand eines Delikts objektiv erfüllt, nur dann strafbar

sind, wenn in der Unterlassung zugleich die Verletzung einer bestehenden rechtlichen Verpflichtung zum Handeln enthalten ist. Gleichgültig ist hierbei, ob die Verpflichtung zum Handeln eine im Gesetze begründete, oder eine durch Vertrag freiwillig übernommene ist. Vgl. Entsch. Bd. 10 S. 100.

Hieraus ergiebt sich, daß regelmäßig mit dem Aufhören der Verpflichtung zum Handeln auch die Verantwortlichkeit für einen durch die unterlassene Handlung herbeigeführten rechtsverletzenden Erfolg aufhören wird und daß, wenn im Zeitpunkte der eingetretenen Rechtsverletzung die Pflicht zum Handeln auf einen Anderen, als den früher Verpflichteten übergegangen ist, nicht mehr der ursprünglich, sondern der zur Zeit der eingetretenen Rechtsverletzung zum Handeln Verpflichtete diese Verantwortlichkeit zu tragen hat.

Gegebenenfalls nimmt nun der erste Richter an, daß auch Direktor J. vermöge seines Dienstvertrages die Verpflichtung hatte, bei dem hier fraglichen Holzschachte, in welchen wegen ungenügender Verwahrung ein Mensch stürzte, diejenigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, welche einen solchen Absturz verhindert haben würden und daß, weil er dies nicht that, auch seine Unterlassung kausal war für den am 12. Juli 1896 eingetretenen Absturz des Schreinergesellen R. Dies ist nun insoweit richtig, als objektiv ein Kausalzusammenhang zwischen der Unterlassung des Direktors J. und dem Absturze und der Körperverletzung des R. besteht. Denn hätte J., so lange er einer der Direktoren der Aktiengesellschaft war, der nach Ansicht des ersten Richters ihm obliegenden Verpflichtung entsprechen und die einen Sturz in den Schacht ausschließenden Vorsichtsmaßregeln getroffen, so wäre nach menschlicher Voraussicht der Absturz des R. nicht erfolgt. Allein vom Standpunkte des subjektiven Verschuldens kommt in Betracht, daß, so lange dem J. die fragliche Verpflichtung oblag, seine Unterlassung einen schädlichen Erfolg nicht herbeiführte, sondern daß der Absturz des R. erst am 12. Juli 1896 erfolgte, nachdem J. im Mai 1896 einen Schlaganfall erlitten, jede dienstliche Thätigkeit aufgegeben und sich an einen anderen Ort begeben hatte. Zu jener Zeit war aber — ganz abgesehen von dem thatsächlichen Ausscheiden desselben aus seinem Dienste — nach den Feststellungen des ersten Richters § 4 des Dienstvertrages in Wirksamkeit getreten, der bestimmt: „Ist einer der Direktoren beurlaubt oder durch Krankheit verhindert, seine Funktionen auszuüben, so hat der andere Direktor dieselben mit zu übernehmen". Damit war die lediglich im Dienstvertrage des genannten Angeklagten wurzelnde Verpflichtung desselben, Vorsichtsmaßregeln gegen Schädigungen im Gewerbebetriebe zu treffen, auf seinen vertragsmäßigen Vertreter übergegangen und hatte für ihn aufgehört. Zur Zeit des Unfalls bestand eine Pflicht zum Handeln nicht mehr für ihn, sondern nur für seinen Nachfolger im Dienst. Er ist daher zu Unrecht für Unterlassung einer Handlung verantwortlich gemacht, zu deren Vornahme er zur Zeit des rechtsverletzenden Erfolges keine Verpflichtungen mehr hatte.

StGB. § 182. **Auch bei mehreren Beischlafsvollziehungen wird regelmäßig nur ein Vergehen gegen § 182 anzunehmen sein.** Urth. I v. 14. Juni 1897 gegen F.

Gründe: Der erste Richter hat die drei verschiedenen Beischlafsvollziehungen des Angeklagten mit der Luise G. für drei selbstständige Handlungen erachtet, für jede derselben das gesetzliche Strafmaximum von 1 Jahr Gefängniß angesetzt

und eine Gesammtstrafe von $2^1/_2$ Jahren Gefängniß ausgesprochen. Eine besondere Begründung für die Annahme dreier selbstständiger Handlungen läßt das Urtheil vermissen.

Nun ergiebt aber schon die sprachliche Bedeutung des Wortes „verführen", wie die Erfahrung des täglichen Lebens, daß die Verführung eines Mädchens zum geschlechtlichen Verkehre mit einem und demselben Manne in der Regel nur einmal zu bethätigen ist, wenn auch mehrmalige Beischlafsvollziehungen mit dem Verführer stattfinden. Es trifft dieser Erfahrungssatz um so mehr zu, wenn, wie im vorliegenden Falle, die verschiedenen Beischlafsakte in verhältnißmäßig kurzen Zwischenräumen (in den Monaten Sept. und Okt. 1896) auf einander folgen. Liegt aber nur eine einmalige Verführung vor, so kann auch von einer Mehrzahl selbstständiger Verführungsakte keine Rede sein. Allerdings ist es nicht undenkbar, daß der Verführer bei mehrmaligem geschlechtlichen Verkehre mit einem und demselben Mädchen auch jedes Mal von Neuem seine Verführungskünste gebrauchen muß. In einem solchen Falle erscheint es auch nicht rechtsirrthümlich, wenn angenommen wird, daß der Verführer jedes Mal mit einem neuen Vorsatze gehandelt habe und sonach selbstständige Handlungen im strafrechtlichen Sinne vorliegen. Allein es bedarf dann zum Nachweise der letzteren einer besonderen Begründung, da, wie erwähnt, die Erfahrung des Lebens dieser Annahme widerstreitet.

Im vorliegenden Falle entbehrt das angefochtene Urtheil jeder Begründung in dem angedeuteten Punkte. Es ist daher die Annahme einer rechtsirrthümlichen Beurtheilung der Sache nicht ausgeschlossen, weshalb das Urtheil aufgehoben werden mußte, wobei die Frage, ob und inwiefern ein Mädchen bei fortgesetztem geschlechtlichem Umgange mit einem Manne auch bei diesen Fortsetzungshandlungen noch als unbescholten im Sinne des Gesetzes gelten kann, vorerst dahingestellt bleiben kann.

StGB. § 199. Auch eine Beleidigung, die im Voraus als Antwort auf eine erwartete Beleidigung in Aussicht genommen (prämeditirt) ist, kann nach § 499 straflos gelassen werden. Urth. I. S. v. 17. Juni 1897 gegen L.

Gründe: Gegenüber dem Antrage des Angeklagten, ihn in Anwendung des § 199 für straffrei zu erklären, ist in den Urtheilsgründen gesagt, „§ 199 könne hier nicht herangezogen werden", indem festgestellt wird, daß der Angeklagte die von ihm ausgesprochene Beleidigung prämeditirt hatte und daß sie nicht das Ergebniß momentaner Erregung, namentlich nicht durch die in geringschätzender Form erfolgte Ablehnung des Duells seitens des Dr. W. ursächlich bedingt war. Der vorige Richter hat sonach nicht, was rechtlich nicht zu beanstanden gewesen wäre, seinem Ermessen folgend die Straffreierklärung abgelehnt, sondern er hat die Vorschrift des § 199 für rechtlich unanwendbar erklärt. Dies ist rechtsirrig. Auch dann, wenn eine Beleidigung im Voraus als Antwort auf eine erwartete Beleidigung in Aussicht genommen (prämeditirt) war, kann sie, wenn sie zum Ausdruck kommt, die Erwiderung einer Beleidigung auf der Stelle bilden. Bedeutungslos für diesen gesetzlichen Begriff ist es ferner, ob die beleidigende Kundgebung des zuerst Beleidigten das Ergebniß momentaner, durch die erlittene Beleidigung hervorgerufener Erregung bildet. Voraussetzung einer auf der Stelle erwiderten Beleidigung ist vielmehr lediglich die Kontinuität und der innere Zu-

sammenhang beider Beleidigungen. Nur wenn diese räumliche oder zeitliche Kontinuität fehlt, kann sie Ersatz darin finden, daß der zuerst Beleidigte sich später zu einer beleidigenden Erwiderung durch die Wirkung der erlittenen Kränkung, den Affekt hinreißen ließ. Auch wenn dieser Affekt den gesetzgeberischen Grund für die Strafbefreiung des zuerst Beleidigten bilden würde, so wäre dies für die Anwendung des § 199 bedeutungslos, weil in dem Gesetze dieser Affekt nicht für eine Voraussetzung der Strafbefreiung erklärt ist. Zudem aber würde dieser Grund — der Affekt — die in § 199 gleichfalls zugelassene Strafbefreiung desjenigen nicht rechtfertigen, welcher zuerst beleidigt hat. Vgl. Entsch. 2 S. 183.

StGB. § 286. **Eine öffentliche Lotterie veranstaltet, wer durch eine Zeitungsannonce Waaren ausbietet unter dem Versprechen, einzelnen Abnehmern, die durch die Reihenfolge des Eingangs der Bestellung bestimmt werden sollen, eine Prämie zu gewähren.**

Urth. II S. 18. Juni 1897 gegen C. (Vgl. Entsch. d. Reichsg. Bd. 27 S. 94).

Gründe: Nach der Feststellung im angefochtenen Urtheile hat der Angeklagte in der von ihm veröffentlichten Zeitungsannonce sich erboten, jedem Einsender von einer Mark Geld Briefmarken zum Betrag von zwei Mark nach Nr. 96 des Senf'schen Preisverzeichnisses zu liefern und außerdem jedem dritten Käufer für 50 Pf. „Ganzsachen", jedem sechsten für 100 Pf., jedem zwölften für 200 Pf. gratis zu gewähren, auch unter je 100 Käufern noch ein Exemplar der sog. Helgolandkarten-Karte zu verloosen. Aus dem Inhalte dieser Anzeige, wie ausdrücklich im Urtheile bekannt ist (und nicht, wie die Revision meint, aus den Angaben des Angeklagten über seine Absichten) hat der erste Richter entnommen, daß der Angeklagte durch sein an Jedermann gerichtetes Angebot eine öffentliche Ausspielung veranstaltet hat, indem danach jeder Abnehmer der Offerte gegen Zahlung von je 1 M. neben dem bestimmten Anspruche auf Lieferung von 2 M. Marken nach „Senf 96" noch die von der zufälligen Zeit des Eingangs seines Einsatzes abhängende Hoffnung auf Erwerb von „Ganzsachen" oder Marken im Werthe von 50 Pf. oder 2 M. und einer unter je 100 Käufern zu verloosenden Helgolandkarten-Karte erwarb und nach dem Willen des Angeklagten erwerben sollte. Diese erstrichterliche Würdigung der Annonce läßt einen Rechtsirrthum und insbesondere eine unrichtige Auffassung des Begriffs der Ausspielung im Sinne des § 286 des StGB. nicht erkennen. Die Revision macht zwar geltend, daß das Erforderniß eines bestimmten, die gegenseitigen Rechte und Pflichten jeder einseitigen Willkür entziehenden Spielplans nicht gegeben sei, weil die Annonce selbst — als geäußerte Willenserklärung — über die Art und Weise, wie der 3., 6., 12. und 100. Spieler ermittelt und die Gewinne festgestellt werden sollten, nichts enthalte und alles dies der Willkür des Angeklagten vorbehalten geblieben sei. Allein die Entscheidung über den Sinn und die Bedeutung des vom Angeklagten veröffentlichten Angebotes stand dem ersten Richter als dem Thatrichter zu, und dieser hat rechtlich nicht geirrt, wenn er aus der gebrauchten Bezeichnung „des 3., 6. und 100. Käufers" (Einsenders) für den Angeklagten die Vertragspflicht und für jeden Einsender das Vertragsrecht auf die Innehaltung der Reihenfolge nach dem Zufalle des zeitlichen Eingangs des Einsatzes als das für die ausgesetzten Gewinne bestimmende Moment gefolgert und hierin das Vor-

liegen eines festbestimmten, der einseitigen Willkür entzogenen Spielplanes gefunden hat. Eine Verletzung der §§ 548—550 ALR. I 11 oder der §§ 1—4 I 5 und des § 57 I 4 ist hierin überall nicht zu erkennen.

Unbedenklich ist ferner die Annahme des ersten Richters, daß der Angeklagte die Ausspielung nicht blos vorbereitet, sondern bereits veranstaltet hat. Der Begriff der Veranstaltung erfordert nicht, daß die Ausspielung thatsächlich zu Stande gekommen und zu Ende geführt ist, also namentlich die Verträge mit den einzelnen Spielern abgeschlossen und alle Erfordernisse zur Ausführung des Spielplanes fertig gestellt sind. Es genügt dazu schon die Kundgebung des Spielplans an Andere nnd das Angebot der Theilnahme an dem Unternehmen. Beide Erfordernisse aber hat der erste Richter in dem Zeitungsangebot des Angeklagten ohne Rechtsirrthum gefunden, da nach Inhalt dieses Angebots nicht blos die Gewinne bestimmt und bereit gehalten, sondern auch die Bedingungen und Modalitäten der Ausspielung angegeben und der Beitritt bezw. der Abschluß des Spielvertrags einem Jeden durch Einsendung einer Mark ermöglicht war.

StGB. §§ 289. 61. **Wenn Jemand eine Wohnung von dem antichretischen Pfandbesitzer gemiethet und durch Fortschaffung eingebrachter Sachen das Zurückbehaltungsrecht des Vermiethers verletzt hat, ist nicht der Eigenthümer des Grundstücks, sondern nur der antichretische Pfandbesitzer zum Antrage auf Strafverfolgung berechtigt.** Urtheil II. Sen. v. 18. Juni 1897 gegen B. in U.

Aus den Grüuden: Zufolge des von dem Zimmermeister D. rechtzeitig und formgerecht gestellten Strafantrags ist Beschwerdeführer wegen Vergehens gegen § 289 unter der Schlußfeststellung verurtheilt worden, daß er seine eigenen beweglichen Sachen dem Zimmermeister D. und dem Kaufmann B., welchen an den Sachen ein Zurückbehaltungsrecht zugestanden habe, in rechtswidriger Absicht weggenommen habe. Die Sachdarstellung ergiebt, daß Beschwerdeführer in einem dem Antragsteller D. gehörigen Hause Laden und Wohnung gemiethet hatte. Der Miethsvertrag war mit dem Hausverwalter G. vereinbart worden. G. wird in dem angefochtenen Urtheile als Hausverwalter des antichretischen Pfandbesitzers B., und B. als derjenige bezeichnet, welchem Angeklagter den mit 80 M. rückständigen Miethszins schuldig gewesen sei.

Die Revision rügt Verletzung des § 289. Sie bestreitet die Antragsberechtigung des Hauseigenthümers und behauptet, daß der Miethsvertrag nur mit B. abgeschlossen sei. Eben diese Behauptung hatte der Angeklagte, wie das Protokoll ergiebt, bereits in der Verhandlung erster Instanz mit dem Hinzufügen aufgestellt, daß er von dem Hauseigenthume des D. keine Kenntniß erhalten habe.

Von der Strafkammer ist die Antragsberechtigung des Hauseigenthümers unter zwei Gesichtspunkten, deren jedem die Bedeutung eines selbstständigen Entscheidungsgrundes beigemessen ist, bejaht worden.

1. Der erste Richter zieht in Erwägung, daß der Eigenthümer als Schuldner eines durch die Pfandnutzung zu befriedigenden Gläubigers am Eingange der Miethzinsen interessirt gewesen sei. Die Strafkammer irrt jedoch, wenn sie annimmt, daß ein derartiges Interesse die Eigenschaft des Verletzten im Sinne der § 61, 65 des StGB. begründen könne. Wie das Reichsgericht wiederholt aus-

gesprochen hat (vgl. Rsp. 8 S. 703, Entsch. 19 S. 250), ist nicht schon derjenige als antragsberechtigt anzusehen, für welchen sich als mittelbare Folge der Strafthat Nachtheil ergeben, sondern nur derjenige, welcher sich als Träger des durch das Strafgesetz geschützten und durch die Strafthat angegriffenen Rechtsguts darstellt. Dies bestätigen die Spezialbestimmungen der §§ 195, 196, 232 Abs. 3 StGB. sofern hier „außer dem unmittelbar Betheiligten" noch anderen Interessenten die Antragsberechtigung, welche ihnen nach allgemeinen Normen versagt werden müßte, gegeben wird. Schutzobjekt ist in § 289, wie die Motive des Entwurfs S. 138 hervorheben, das Besitzrecht des Nutznießers, Pfandgläubigers usw. Strafthat die Wegnahme aus der Verfügungsgewalt desjenigen, welchem die Berechtigung zusteht. Das Pfandrecht ist nun aber in § 395 ALR. I 21 dem Vermiether als solchem, ohne Rücksicht auf das Eigenthumsrecht an dem vermietheten Grundstücke und ausschließlich zur Sicherung seiner aus dem Miethsverhältnisse herrührenden Forderungen eingeräumt. Damit ist ja zugleich diejenige Rechtsnorm gegeben, aus welcher nach Bewandniß des vorliegenden Falls die Befugniß zum Strafantrage herzuleiten war. Vgl. Rsp. 9 S. 284.

2. Die Strafkammer erwähnt in der Sachdarstellung, daß Angeklagter die eingebrachten Sachen dem Retentionsrechte des Vermiethers B. habe entziehen wollen, und führt alsdann rechtlich aus, daß „zur Ausübung des Retentionsrechts sowohl der Pfandgläubiger als auch der Eigenthümer" befugt sei. Die Begründung gipfelt in dem Satze, daß „der Eigenthümer der verpfändeten Sache, wenn er auch deren Nutzung auf gewisse Zeit dem Pfandinhaber übertragen, sich doch nicht des Rechts begeben habe, Verfügungen zu treffen, die bestimmt seien, die Sache als Ganzes zu schützen und vor widerrechtlichem Gebrauche zu bewahren." Die Begründung ist unklar. Unter der Sache „als Ganzes" könnte doch nur das Grundstück verstanden werden; es kann indeß von einem widerrechtlichen Gebrauch keine Rede sein. Vielmehr kam es nur darauf an, ob zwischen dem Eigenthümer und dem Miether ein Verhältniß obwaltete, aus welchem jenem gegen diesen ein dem § 289 entsprechende Berechtigung zustand. In dieser Richtung ist entscheidend, daß der Vertrag seitens des Angeklagten nicht mit dem Eigenthümer, sondern mit B. oder dessen Vertreter abgeschlossen ist. Es ist nicht festgestellt, daß B. den Miethvertrag mit dem Angeklagten im Namen des D. oder doch unter Umständen abgeschlossen hat, aus denen erhellen könnte, daß B. hierbei zugleich als Vertreter des D. dem Angeklagten gegenüber gehandelt hat. Vgl. § 150 ALR. I 20 und §§ 109, 129—131 I 14, sowie Entsch. des Reichsg. in Civils. 31 S. 320—322.

StPO. § 263. **Die Verurtheilung wegen eines Kollektivdelikts hat die Wirkung, daß die unter das Kollektivdelikt fallenden, in der Zeit vor der Verurtheilung verübten Einzelhandlungen nicht nur aus den bei dieser Verurtheilung zur Geltung gekommenen, sondern auch aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte einer Strafverfolgung nicht mehr unterliegen.**
Urth. II. S. v. 18. Juni 1897 gegen P.

Gründe: Vom ersten Richter wird festgestellt, daß der Angeklagte P. durch Urtheil des Landgerichts M. vo[illegible] 1. Febr. 1896 unter der Feststellung,

daß er im Inlande in den Jahren 1894 und 1895 aus dem Glücksspiele ein Gewerbe gemacht habe, wegen Vergehens gegen § 284 StGB. zu 4 Monaten Gefängniß rechtskräftig verurtheilt worden ist. Ob in jenem Urtheile, wie die Revision behauptet, „nur im Allgemeinen gegen die damaligen drei Angeklagten festgestellt ist, daß sie in den Jahren 1894 und 1895 aus den Glücksspielen ein Gewerbe gemacht haben", und ob die Gründe des Urtheils nur die Betheiligung des Angeklagten P. bei einem im November stattgefundenen Vorgange hervorheben, ist für die Frage, ob und inwieweit für eine neue Strafverfolgung des Angeklagten Raum bleibt, ohne alle Bedeutung. Entscheidend ist die Zeit seiner Verurtheilung wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels. Durch diese Verurtheilung sind alle vor dem Urtheile liegenden Einzelhandlungen strafbaren Glücksspiels dergestalt betroffen, daß hinsichtlich ihrer die Strafklage erloschen ist, gleichviel, ob sie bei der Verurtheilung berücksichtigt sind, oder nicht, und ob das Gericht bei seiner Entscheidung von ihnen Kenntniß gehabt hat, oder ob eine solche Kenntniß ausgeschlossen gewesen ist. Alle diese Einzelhandlungen ohne Unterschied werden von dem Kollektivdelikt des gewerbsmäßigen Glücksspiels umfaßt und sind durch die Verurtheilung wegen desselben nach allen Richtungen hin abgegolten, so daß sie auch aus einem anderen ideellkonkurrirenden strafrechtlichen Gesichtspunkte nicht mehr Gegenstand einer Strafverfolgung sein können. Vgl. Entsch. 28 S. 283, 24 S. 243 u. 419. Wenn die Revision von der entgegengesetzten Auffassung ausgeht, so verkennt sie die rechtliche Natur des Kollektivdelikts.

Mit Recht hat die Strafkammer angenommen, daß die in die Jahre 1894 und 1895 fallenden Handlungen des Angeklagten, durch welche der Thatbestand des gewerbsmäßigen Glückspiels erfüllt werde, wegen seiner am 24. Febr. 1896 aus § 284 StGB. erfolgten Verurtheilung nicht zum Gegenstande einer neuen Strafverfolgung gemacht werden dürfen, und zwar weder aus dem Gesichtspunkte des § 284, noch aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte, insbesondere nicht auf Grund der §§ 22, 26 des ReichsstempelG. v. 27. April 1894. Daß aber lediglich solche Handlungen dem Angeklagten im Eröffnungsbeschlusse zum Vorwurf gemacht werden und den Gegenstand der gegenwärtigen Untersuchung bilden und ebendieselben Handlungen, keineswegs daneben andere selbständige, in dem Eröffnungsbeschlusse als Vergehen gegen §§ 22, 26 des ReichsstempelG., gegenüber § 284 StGB. in idealer Konkurrenz verübt qualifizirt werden, wird von dem ersten Richter dargelegt.

StGB. § 246. Die in einem Abhängigkeitsverhältnisse stehenden Personen erlangen an den ihnen vom Dienst- oder Geschäftsherrn behändigten Sachen den Gewahrsam nur dann, wenn der Dienst- oder Geschäftsherr bei der Behändigung von der Absicht geleitet war, sich des Gewahrsams zu entschlagen.

Urth. III. S. v. 21. Juni 1897 gegen F.

Gründe: Der Revision der Vertheidigung war stattzugeben. In dem von der Strafkammer festgestellten Sachverhalt sind die Thatbestandserfordernisse der Unterschlagung nicht bedenkenfrei enthalten, vielmehr erregt die Urtheilsbegründung Zweifel darüber, ob Seitens des Instanzgerichts der Begriff des Gewahrsams zutreffend gewürdigt worden ist.

Zur Voraussetzung hat der Gewahrsam die physische Herrschaft über eine Sache, die thatsächliche Möglichkeit, über dieselbe mit Ausschluß Anderer zu verfügen. Nicht eher kann sich daher ein Gegenstand in diesem Gewahrsam einer Person befinden, bevor nicht eine bis dahin bestehende Herrschaft eines Anderen über dieselbe ihr Ende erreicht hat. So lange letzteres noch nicht der Fall ist, wird auch ein ausschließlicher Gewahrsam bei ersterer noch nicht angenommen werden können. Es kann deshalb die Begründung eines solchen Gewahrsams nicht schon darin gefunden werden, daß Personen, welche sich in einem Abhängigkeitsverhältniß befinden, auf Grund desselben Sachen in die Hände erhalten, um über dieselben im Sinne des Dienst- oder Geschäftsherrn zu verfügen, es muß vielmehr aus besonderen Akten erkennbar sein, daß der Dienst- oder Geschäftsherr von der Absicht geleitet gewesen ist, die in die Hand des Bediensteten, Untergebenen gelangenden Gegenstände aus seinem Gewahrsam zu entlassen und den Gewahrsam an den Sachen an den Bediensteten zu übertragen. So lange der Dienstherr aber in der Lage verbleibt und verbleiben will, seine Verfügungsgewalt nicht aufzugeben, sondern fortbestehen zu lassen, so lange wird auch Seitens des Anderen ein ausschließlicher Gewahrsam noch nicht erlangt. Vgl. Entsch. 2 S. 1 u. a.

In dieser Beziehung läßt das angegriffene Urtheil die erforderliche Klarheit und Bestimmtheit vermissen. Dasselbe geht zwar Anfangs davon aus, daß die Angeklagte mit der selbstständigen Verwaltung des Pflegerhauses B 12 betraut gewesen sei; zu ihren dienstlichen Obliegenheiten u. a. die Vertheilung der aus der Anstaltsküche durch die arbeitsfähigen Frauen geholten täglichen Mahlzeiten gehört habe, und sie den Gewahrsam an denselben spätestens in dem Augenblick erlangt habe, in welchem sie bei ihr abgeliefert wurden, fügt aber im Weiteren hinzu, daß sich nicht einwenden lasse, daß die Speisen im ausschließlichen Gewahrsam der Anstaltsdirektion geblieben seien, denn es habe gerade zu den dienstlichen Obliegenheiten der als Stationspflegerin angestellten Angeklagten gehört, den Gewahrsam an den ihr gelieferten Speisen Namens der Anstalt auszuüben, die Angeklagte also mindestens den untergeordneten Gewahrsam an denselben gehabt.

Hiernach stellt aber das Urtheil einen ausschließlichen Gewahrsam der Angeklagten nicht fest, dasselbe nimmt anscheinend vielmehr ein dem „untergeordneten" Gewahrsam der Angeklagten „übergeordnetes" der Direktion, also ein Mitgewahrsam beider Theile an.

Die rechtswidrige Wegnahme einer Sache aus einem Mitgewahrsam könnte sich als Unterschlagung aber nicht qualifiziren, denn diese setzt einen ausschließlichen Gewahrsam voraus und an diesem würde es der Angeklagten gefehlt haben.

Der Umstand allein, daß Angeklagte vereidigt worden ist, kann einen Einfluß auf die Frage, ob Unterschlagung oder Diebstahl anzunehmen ist, nicht ausüben, da durch die Vereidigung die Natur der ihr obliegenden Thätigkeit nicht berührt wird. Begreift letztere bezüglich der ihr aufgetragenen Vertheilung der Speisen eine solche wie sie sonst Dienstboten obliegt, so hat Mangels besonderer vorliegend nicht ersichtlich gemachter Umstände die Angeklagte die Speisen nicht zum ausschließlichen Gewahrsam erhalten.

StGB. § 359. Im Geltungsbereiche der Preuß. LandgemeindeO. v. 3. Juli 1891 wird der Ortserheber, nachdem die Schaffung einer bezüglichen Amtsstelle durch Gemeindebeschluß angeordnet ist, vom Gemeindevorsteher angestellt. Landräthliche Bestätigung ist nicht nöthig. Die Wahl des Ortserhebers direkt durch die Gemeindeversammlung bewirkt bei Genehmigung durch den Gemeindevorsteher eine giltige Anstellung.

Urth. IV. Sen. v. 22. Juni 1897 gegen G.

Aus den Gründen: Die Vorinstanz ist der Meinung, der Angeklagte könne, wenngleich er zum Ortserheber der Gemeinde N. gewählt worden sei und auch als solcher funktionirt habe, nicht als Beamter im Sinne des Strafgesetzes angesehen werden, weil er die dazu erforderliche landräthliche Bestätigung nicht erhalten habe. Aus diesem Grunde hat sie die Anwendbarkeit des § 348 Abs. 1 StGB. auf den gegen den Angeklagten unter I des angefochtenen Urtheils festgestellten Thatbestand verneint. Jene Auffassung entbehrt indessen einer zutreffenden rechtlichen Unterlage. Sie wird hergeleitet aus den Bestimmungen der §§ 26, 26a der KreisO. v. 13. Dez. 1872. Dabei ist übersehen, daß jene Bestimmungen durch § 146 der mit dem 1. April 1892 in Kraft getretenen LandgemeindeO. v. 3. Juli 1891 außer Geltung gesetzt sind, und daß gegenwärtig zunächst dieses letztere Gesetz für die Frage in Betracht kommt, ob dem Angeklagten bezüglich seiner Thätigkeit als Ortserheber die Eigenschaft eines Beamten zuzusprechen ist.

Aus den Vorschriften der LandgemeindeO. ergiebt sich aber Folgendes: Nach § 117 das. sind die Landgemeinden befugt, die Anstellung besoldeter Gemeindebeamten für einzelne Dienstzweige oder Dienstverrichtungen zu beschließen, was im Zusammenhalt mit § 88 Abs. 4 Nr. 5 dahin zu verstehen ist, daß die Bestimmung darüber, ob solche Beamtenstellen für einzelne Dienstzweige oder Dienstverrichtungen geschaffen werden sollen, durch Gemeindebeschluß zu treffen ist, während die Anstellung selbst zu den Geschäften des Gemeindevorstehers gehört (vgl. die Begründung des Entw. zu §§ 115, 116, Drucks. d. Abg.-Hauses 1890/91 Nr. 7 S. 85). Derartige Beamte sind nicht gewählte Beamte, wie sie § 84 Abs. 6 vor Augen hat. Aus dieser letzteren Vorschrift kann mithin das Erforderniß einer Bestätigung durch den Landrath nicht abgeleitet werden. Hieraus folgt nun zwar nicht, daß die Anstellung von Gemeindebeamten durch den Gemeindevorsteher einer höheren Bestätigung in keinem Falle mehr bedürfte. Aus dem, was in der Entwurfs-Begründung a. a. O. bemerkt ist, ergiebt sich vielmehr daß eine Abänderung derjenigen besonderen Gesetze, welche für gewisse Kategorien von Gemeindebeamten die staatliche Bestätigung vorschreiben, nicht beabsichtigt ist das Erforderniß einer solchen Bestätigung, also bezüglich der für den örtlichen Polizeidienst oder für den Feld- und Forstschutz angestellten Gemeindebeamten fortbesteht. (§ 4 des G. über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850, § 62 des Feld- und ForstpolizeiG. v. 1. April 1880). Besondere gesetzliche Bestimmungen dieser Art sind indessen für als Gemeindeeinnehmer oder Ortserheber angestellte Gemeindebeamte nicht vorhanden und ist in deren Ermangelung davon auszugehen, daß Gemeindebeamte der zuletzt bezeichneten Kategorie einer staatlichen Bestätigung nicht bedürfen.

Was nun vorliegend die Bestellung des Angeklagten zum Ortserheber anbelangt, so erscheint es nach Inhalt des angefochtenen Urtheils allerdings ganz unklar, in welcher Weise sie erfolgt ist. Es wird gesagt, daß der Angeklagte im Frühjahre *von seiner Gemeinde* zum Ortserheber *gewählt* sei; von *einer Anstellung* desselben durch den Gemeindevorsteher ist nicht die Rede, und gewinnt es demnach in der That den Anschein, daß der Angeklagte, den erwähnten Vorschriften der LandgemeindeO. entgegen, direkt durch Wahl der Gemeindeversammlung oder Gemeindevertretung zum Ortserheber bestellt ist, und eine besondere Anstellung durch den Gemeindevorsteher nicht stattgefunden hat. Allein, selbst wenn letzteres nach den Urtheilsgründen als gewiß angenommen werden könnte, so würde daraus nicht nothwendig folgen, daß der Angeklagte überhaupt nicht rechtsgiltig angestellt, und seine Beamteneigenschaft aus diesem Grunde zu verneinen sei. Wenn der Gemeindevorsteher sich mit der Wahl des Angeklagten zum Ortserheber einverstanden erklärt und ihm demgemäß die Führung des fraglichen Amts ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen übertragen hat, so würde dem ohne Rechtsirrthum dieselbe Wirkung, wie einer von ihm ausgegangenen besonderen Anstellung beigemessen werden können. Vgl. Entsch. 26 S. 437.

StGB. § 166. *Zu den unter dem Schutze des § 166 stehenden Theilen der Kirche gehören auch diejenigen, welche diejenigen bestimmungs- oder gewohnheitsmäßigen Zugänglichkeiten zum Gottesdienste bilden.*

Urtheil IV S. v. 22. Juni 1897 gegen S.

Gründe: Der gesetzgeberische Zweck des § 166 besteht darin, das religiöse Gefühl Anderer gegen Kundgebung der Verachtung dessen, was ihnen heilig ist, zu schützen. Die positive Bestimmung des Gesetzes, daß bestraft werden solle, wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübe, bringt zum Ausdrucke, daß die der Gottesverehrung gewidmeten Oertlichkeiten als solche und wegen dieser ihnen gegebenen Bestimmung gegen Beschimpfung geschützt werden sollen (vgl. Entsch. 23 S. 103, 29 S. 334). Als eine solchem Zweck gewidmete Oertlichkeit bezeichnet und betrachtet das Gesetz die Kirche.

Ob es, wie die Revision behauptet, innerhalb der Kirchen Räume geben kann, welche von den zur religiösen Versammlung und der Gottesverehrung bestimmten Räumen in einer Weise sichtlich dergestalt abgeschlossen sind, daß sie zu Zwecken der Andacht überhaupt nicht betreten werden, von einer Zweckbestimmung dieser Art also nicht wohl die Rede sein kann, (Bodenraum des Kirchendaches, unterirdische Heizungsanlagen der Kirche, Thürmerwohnung und dergl.) bedarf hier keiner Erörterung. Unter allen Umständen dienen mittelbar den Zwecken der Gottesverehrung diejenigen Theile des Gebäudes, welche die bestimmungs- oder gewohnheitsmäßigen Zugänglichkeiten zum Gottesdienste bilden. Sie sind zur Versammlung der Theilnehmer am Gottesdienste, zum Mittel dieser Versammlung bestimmt; beschimpfender Unfug innerhalb derselben ist ohne Zweifel geeignet, das religiöse Gefühl, die an[illegible]tige Stimmung dessen zu verletzen, welcher ihn auf seinem Wege zu[illegible]te innerhalb des Gotteshauses wahrnehmen muß.

Im angefochtenen Urtheile ist aber festgestellt, daß in einem Raume der letzt charakterisirten Art sich die zur strafrechtlichen Verantwortung gezogene That des Angeklagten zugetragen hat. Wenn die zum Thurme führende Wendeltreppe auch keinen Theil der unmittelbar zum Gottesdienste bestimmten Räume ausmachte, so bildete sie doch festgestelltermaßen den näheren und deshalb gewöhnlich benutzten Weg, um nach dem Orgelchore zu gelangen.

StGB. § 263. **Eine Vermögensbeschädigung liegt vor, wenn durch Erregung eines Irrthums bewirkt wird, daß Jemand von einem ihm zustehenden Anspruche keine Kenntniß erlangt und den Anspruch demzufolge nicht geltend machen kann.**

Urth. IV. S. v. 22. Juni 1897 gegen W.

Gründe: Festgestellt ist, daß in einem vom Angeklagten als Bevollmächtigten der Zeugin Wi. über ihre Ansprüche aus einem Eheversprechen mit Wa. geschlossenen Vergleich eine der Wi. zu gewährende Abfindung von 3000 M. vereinbart worden ist, welche in Wechseln zu Händen des Angeklagten zahlbar gemacht war und an diesen auch gezahlt worden ist, ebenso wie eine ihm von Wa. für seine Bemühungen versprochene Provision von 1000 M. Es ist ferner für erwiesen erachtet, Angeklagter habe bei den Verhandlungen mit Wa. von vornherein beabsichtigt, dasjenige, was er über den von der Wi. geforderten Mindestbetrag von 2000 M. hinaus als Abfindung erlangen würde, für sich zu behalten; er habe demgemäß der Wi. vorgespiegelt, daß Wa. sich nur zur Zahlung von 2000 M. verstanden habe und ihr zunächst nur 1800 M. von der erhaltenen Summe ausgezahlt. Bei diesem Sachverhalt ist die Annahme des Vorderrichters nicht zu beanstanden, daß Angeklagter in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, durch seine Vorspiegelungen in der Wi. über die Höhe der ihr zugesicherten Abfindung einen Irrthum erregt habe. Aber auch die weitere von der Revision angefochtene Feststellung, daß dieser Irrthum eine Vermögensbeschädigung der Wi. zur Folge gehabt habe, erscheint nicht bedenklich, obwohl sie nur mit der Erwägung begründet ist, daß die Wi. unter dem Einfluß jenes Irrthums unterlassen habe, den vom Angeklagten zu Unrecht einbehaltenen Mehrbetrag von demselben zu fordern. Denn wenn auch zugegeben werden kann, daß die der Wi. an den Angeklagen zustehende Forderung auf Herausgabe der ganzen von ihm erhobenen Abfindungssumme in vollem Umfange bestehen blieb, so ergeben doch die Urtheilsgründe, daß sie zunächst durch die unwahren Angaben des Angeklagten in der That über die Höhe der Abfindung getäuscht worden ist und erst geraume Zeit nachher durch die beim Rechtsanwalt Z. eingezogenen Erkundigungen von diesem den wahren Sachverhalt erfahren hat. Bis dahin war sie also außer Stande den ihr vorenthaltenen Mehrbetrag einzuziehen und für sich zu nutzen und er wäre für sie verloren gewesen, wenn ihr Irrthum nicht durch die Mittheilung des Z. gehoben worden wäre. Danach konnte ohne Rechtsirrthum eine durch die Vorspiegelungen des Angeklagten verursachte Schädigung des Vermögens der Wi. angenommen werden, welche erst nachträglich ohne Zuthun des Ersteren wieder beseitigt worden ist.

StPO. § 57. **Bei einem Zeugen, der zu einem von mehreren Angeklagten in einem das Zeugnißverweigerungsrecht begründenden Verwandtschaftsverhältnisse steht, rechtfertigt sich die uneidliche Vernehmung gegenüber allen Angeklagten, auch wenn nur eine thatsächliche Verbindung unter den Strafthaten der verschiedenen Angeklagten besteht.**

Urth. IV S. v. 25. Juni 1897 gegen L. und Gen.

Gründe: Wenn geltend gemacht ist, es sei ein „vollständiges Zeugnißverweigerungsrecht“ der genannten drei Zeugen nicht begründet gewesen, weil es sich bei den beiden Angeklagten um mehrere selbständige Straffälle gehandelt habe, so soll damit anscheinend behauptet werden, jene Zeugen hätten insofern nicht unbeeidigt bleiben dürfen, als ihre Vernehmung die dem Angeklagten F. zur Last gelegten Strafthaten betroffen habe. Dieser Angriff kann keinen Erfolg haben. Richtig ist zwar, daß in dem Falle, wo gegen mehrere Angeklagte zugleich verhandelt wird, dem Zeugen, der nur zu einem oder einzelnen von ihnen in einem, das Zeugnißverweigerungsrecht begründenden Verhältnisse steht, die Befugniß zur Verweigerung der Aussage gemäß § 51 StPO. insoweit nicht zuzusprechen ist, als selbständige Strafthaten der übrigen Angeklagten den Gegenstand der Vernehmung bilden sollen. Diese Auffassung beruht auf der Erwägung, daß bei solcher Sachlage der innere Grund für die Befreiung von der Zeugnißpflicht nicht zutrifft, weil ein Konflikt zwischen dieser und der durch das fragliche Verhältniß möglicherweise bedingten Neigung, von der Wahrheit abzuweichen, hier nicht gegeben erscheint. Wie sich hieraus von selbst ergiebt, kann eine Selbständigkeit der betr. Strafthaten im Sinne jenes Grundsatzes aber nicht schon dann angenommen werden, wenn rechtlich ein Abhängigkeitsverhältniß zwischen ihnen und denen, welche bei dem Angehörigen des Zeugen in Frage kommen, nicht vorliegt. Vorausgesetzt muß vielmehr werden, daß auch nicht eine thatsächliche Verbindung unter ihnen besteht, vermöge deren ein Konflikt der bezeichneten Art indicirt erscheinen kann.

Gesetz vom 27. Mai 1896 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, § 9 Absatz 2. **Die Feststellung, daß ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimniß Anderen zum Zwecke des Wettbewerbes mitgetheilt wird, setzt die Ausbeutung des Geheimnisses zum Schaden des Berechtigten voraus.**

Urtheil III Sen. vom 29. April 1897 gegen W.

Aus den Gründen: Nach den Feststellungen des Vorderrichters war der Vertrag zwischen Hs. und Ht., durch welchen Ersterer das Fabrikationsgeheimniß gekauft und die Anfertigung des Glanzgoldes, Letzterer den Vertrieb gegen Provisionsbetheiligung an dem Erlöse übernommen hatte, bereits perfekt, als sich Angeklagter, der hiervon Kenntniß hatte, an Hs. unter der Mittheilung, daß ihm das Fabrikationsgeheimniß bekannt sei, und mit den im ersten Erkenntnisse wiedergegebenen Anforderungen in der Absicht wandte, diesen dadurch zu bewegen, ihn in Stellung zu nehmen, und ihm im Laufe der Verhandlungen das Geheimniß auch thatsächlich mittheilte.

Hs. erfuhr hiernach nur das von dem Angeklagten, was er bereits von Ht. kennen gelernt hatte. Ht. und [illegible] ben auch nicht jeder für sich,

sondern gemeinschaftlich die Herstellung des Glanzgoldes. Wenn die Vorinstanz daher verneint hat, daß Angeklagter seine Mittheilungen zum Zwecke des Wettbewerbes gemacht habe, so kann dies für verfehlt nicht erachtet werden.

Nach der dem ersten Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes beigefügten Denkschrift erschien es bezüglich der in den §§ 9 und 10 des Gesetzes mit Strafe bedrohten Verraths von Geschäftsgeheimnissen geboten, um dem Verbote volle Wirksamkeit zu sichern, der Mittheilung eines Geheimnisses an einen Konkurrenten jede andere Form der gefährlichen Ausbeutung eines fremden Geheimnisses, namentlich auch dessen Verwerthung zu eigenem Nutzen gleichzustellen. In dem Berichte der Reichstagskommission zur Vorberathung des Gesetzes wird ferner ausdrücklich anerkannt, daß der leitende Gedanke des Gesetzes in allen seinen Theilen sei, den redlichen Wettbewerber gegen den Schaden zu schützen, der ihm aus verwerflichen Operationen seines unlauteren Wettbewerbes erwachsen könnte. Hieraus ergiebt sich als Voraussetzung für die Annahme eines Wettbewerbes, daß die Ausbeutung eines Geheimnisses erfolgen muß zum Schaden des Berechtigten, und zwar entweder dadurch, daß der Verrath des Geheimnisses an einen Konkurrenten des Berechtigten, also einen Dritten erfolgt, oder daß der in den Besitz des Geheimnisses Gelangte unbefugt selbst in eine Verwerthung desselben eintritt. Wird daher, wie im vorliegenden Falle, die Erklärung einer Fabrikationsart, deren Geheimniß der Berechtigte selbst zur gemeinschaftlichen Ausbeutung einem Anderen bereits mitgetheilt hatte, Letzterem noch einmal von einem Dritten, der Kenntniß davon hat, daß derselbe das Geheimniß bereits kannte, gegeben, so kann schon deshalb nicht davon gesprochen werden, daß diese Mittheilung seitens des Angeklagten zu Zwecken des Wettbewerbes erfolgt ist, weil Ht. und Hs. nicht Konkurrenten waren. Und ebenso wenig kann, wie die Revision will, eine Verwerthung des Geheimnisses zum Zwecke des Wettbewerbes angenommen werden, da die Fabrikation des Goldglanzes dem Hs., was der Angeklagte nach Feststellung des Vorderrichters wußte, gar kein Geheimniß mehr war.

Mit Recht hat daher die Strafkammer das Thatbestandserforderniß eines bezweckten Wettbewerbes verneint.

Branntweinsteuer-Gesetz v. 24. Juni 1887, § 1. Ein Droguist erfüllt die Auflage der Verwendung Branntweins zu Heilzwecken nur durch die Benutzung zu Anfertigung von Präparaten, welcher nach Ansicht der Wissenschaft zu Heilzwecken dienlich erscheinen.

Urtheil III. Sen. vom 29. April 1897 gegen W.

Aus den Gründen: In materieller Beziehung behauptet die Revision, das angefochtene Urtheil verkenne den Begriff „der Verwendung von Branntwein zu Heilzwecken": das Gesetz vom 24. Juni 1887 spreche von solchen, nicht von Heilmitteln. Daß der vom Angeklagten bezogene steuerfreie Spiritus zu Heilzwecken verwendet sei, folgert die Revision daraus, daß der vom Angeklagten angefertigte Ameisenspiritus von den Kunden zu Heilzwecken verwendet worden sei, wie auch das Landgericht unterstellt haben müsse, weil es den dafür angebotenen Beweis nicht erhoben habe. Die Strafkammer scheine anzunehmen, schon im Verkaufe von Ameisenspiritus ohne ausreichenden (d. h. in dem Deutschen Arzneibuch vorgesehenen)

Wasserzusatz liege eine gesetzwidrige Verwendung des steuerfreien Spiritus. Dies sei rechtsirrthümlich: Das Vergehen der Defraude sei erst dann vollendet, wenn der denaturirte Spiritus bei seiner Anwendung nicht Heilzwecken diene. Liege aber objektiv keine Defraude vor, so könne auch keine Ordnungsstrafe verhängt werden.

Diese Deduktion ist irrig. Indem sie in den Thatbestand der Defraudation das hineinziehen will, was der Kunde oder Zwischenhändler mit dem vom Angeklagten bezogenen Ameisenspiritus vornahm, versucht sie Umstände entscheidend wirken zu lassen, auf welche der der Defraude Verdächtige keinerlei Einwirkung hat, welche also unmöglich für seine Strafbarkeit oder Nichtstrafbarkeit in's Gewicht fallen können. Der Angeklagte war es, welchem die Steuerbehörde den Bezug von steuerfreiem Branntwein bewilligte; hat er der Pflicht genügt, den Branntwein nur zu Heilzwecken zu verwenden, so kann dasjenige, was seine unmittelbaren Abnehmer, die Zwischenhändler, und vollends, was deren Kunden, die Konsumenten oder weitere Zwischenhändler, mit den Ameisenspiritus vornahmen, unmöglich eine Strafbarkeit des Angeklagten herbeiführen, oder doch nur wenn beide Theile im Einverständnisse handelten, wenn also die Abnehmer sich an dem Unternehmen des Angeklagten, die verschiedenen in Rede stehenden Branntweinsteuern zu hinterziehen, betheiligt hätten. Etwas derartiges ist nicht festgestellt, steht also auch nicht in Frage. Vielmehr kann es sich nur darum handeln, ob der Angeklagte selbst den unter besonderen Bedingungen bezogenen Branntwein diesen Bedingungen gemäß verwendete, oder nicht; oder mit andern Worten, ob die Anfertigung des 93%igen Ameisenspiritus — denn dazu verwendete Angeklagter größtentheils den steuerfrei bezogenen Spiritus — eine Verwendung zu Heilzwecken darstellt. Dies muß aber verneint werden, und das angefochtene Urtheil hat es mit Recht verneint.

Da es sich bei dem Angeklagten als Droguisten nicht um Verwendung des angefertigten Ameisenspiritus zur Heilung der eigenen Person oder um die unmittelbare Anwendung desselben bei Anderen, wie etwa bei Aerzten, die zur Selbstdispensation von Arzneimitteln berechtigt sind, handeln konnte, kann die dem Angeklagten auferlegte Verwendung des Branntweins zu Heilzwecken nur als Anfertigung eines Präparats verstanden werden, welches nach Ansicht der Wissenschaft und darauf gestützt nach Ansicht der bewilligenden Steuerbehörde zu Heilzwecken dienlich erscheint. Dies sind aber eben die als wirksam anerkannten Heilmittel. In dem Arzneibuch sind diese Heilmittel zusammengestellt; spricht also eine Behörde im Allgemeinen von zu Heilzwecken dienenden Präparaten oder kurz von Heilmitteln, so kann dies nicht anders verstanden werden, als daß die im Arzneibuch als solche anerkannten Heilmittel gemeint seien.

Es ist übrigens sogar der Angeklagte von gleichen Voraussetzungen ausgegangen; denn er hat Ameisenspiritus nach Maßgabe des Arzneibuchs mit 30% Wasserzusatz und einem Gehalt von 4% offizineller, d. h. 25%iger Ameisensäure angefertigt. Wenn er daneben noch sogenannten 93%igen Ameisenspiritus anfertigte und erklärte, er habe erwartet, daß seine Kunden die erforderliche Verdünnung mit Wasser vornehmen, so wird dies zwar nicht widerlegt durch die im angefochtenen Urtheile angestellte Berechnung, daß dies den Abnehmern des Angeklagten theurer gekommen sein würde, als der vom Angeklagten nach dem Deutschen Arzneibuch angefertigte; denn es wäre fraglich, ob die Abnehmer dieselbe Berechnung anstellten; allein es geht daraus hervor, daß [illegible] nur den mit 30% Wasser an

nigten Ameisenspiritus als den zu Heilzwecken dienenden betrachtete, daß er aber emnach nur ein Halbfabrikat herstellte, welches jenen Zwecken nicht diente, ohne ierzu die Genehmigung der Steuerbehörde zu haben, und daß nach jener Ansicht es Angeklagten erst dessen Abnehmer das Heilmittel vollständig herstellten. Hiermit ar aber auch, wie festgestellt, die Möglichkeit einer Regeneration des Branntweins ahe gelegt, so daß es durchaus nicht als gleichgültig erscheint, ob Angeklagter das eilmittel herstellte, oder ein Präparat, aus welchem das Heilmittel hergestellt, welches er auch zu anderen Zwecken benutzt werden konnte.

Hieraus geht hervor, daß Angeklagter den steuerfreien Branntwein, insoweit denselben zur Anfertigung von sogenanntem 93%igen Ameisenspiritus verwendete, cht zu Heilzwecken verwendet, also nicht die Bedingungen erfüllt hat, unter welchen m die Steuerfreiheit bewilligt war. Würde hiermit die Absicht verbunden gesen sein, die Branntweinsteuer zu hinterziehen, so würde die Defraudationsstrafe latz greifen müssen. Da dies aber nicht als bewiesen angenommen worden ist, urde die Ordnungsstrafe mit Recht verhängt.

Dies vorausgesetzt, ist auch auf den Beweisantrag, daß die Abnehmer des ngeklagten den Ameisenspiritus zu Heilzwecken verwendet hätten, mit Recht nicht ngegangen; denn nicht darauf kommt es an, wozu die Abnehmer den ein Heilittel nicht darstellenden 93%igen Ameisenspiritus verwendet haben, sondern darauf, zu Angeklagter den steuerfrei bezogenen Spiritus verwendet hat. Mit der Verndung des letzteren zu andern als den gestatteten Zwecken war das Delikt vollendet, d kam auf die weitere Verwendung des angefertigten Präparats nichts mehr an.

---

setz über den Verkehr mit Nahrungsmitteln vom 14. Mai 1879 § 12. **Ein Versuch des Feilhaltens kann darin gefunden werden, daß Jemand eine Waare, nachdem er für deren öffentliche Versteigerung Anordnung getroffen hatte, nach dem Versteigerungslokal absendet.**

Urth. II. Sen. vom 4. Mai 1897 gegen P.

Aus den Gründen: Der Revision ist nun allerdings zugegeben, daß die dem angefochtenen Urtheile getroffenen Feststellungen die Annahme eines verhten Verkaufs des fraglichen Käses nicht rechtfertigen; denn ein solcher erdert, daß ein Verkaufsanerbieten an eine bestimmte Person behufs Einleitung mit dieser abzuschließenden Kaufgeschäfts stattgefunden habe (vgl. Entsch. des ichsg. in Straff. Bd. 15 S. 57); dieser Thatbestand ist aber nicht als vorjend erachtet. Dagegen konnte aus den Beweisannahmen des Vorderrichters Vorliegen eines versuchten Feilhaltens ohne Rechtsirrthum gefolgert den. Die Ausführungen des in der Revisionsschrift angezogenen, in Bd. 9 525 der Rechtsprechung des Reichsgerichts veröffentlichten Urtheils stehen nicht gegen; denn das Pfandlokal des Gerichtsvollziehers, in welchem auf Bitten Angeklagten die Versteigerung vorgenommen werden sollte, bildete die Verfsstelle für den vom Angeklagten am 6. Oktober 1896 abgesandten Käse, en öffentliche Versteigerung in dem vom Gerichtsvollzieher auf den 9. desen Monats anberaumten Termin stattfinden sollte. Wenn bei dieser Sache in der Absendung des Käses seitens des Angeklagten von B. nach P. ein fang der Ausführung des Feilhaltens gefunden worden ist, so lassen dagegen tliche Bedenken sich nicht erheben.

StPO. § 51 Abs. 2. **Bei der Vernehmung eines Angeklagten über die einem Mitangeklagten zur Last gelegte Strafthat hat die Belehrung über ein Recht der Zeugnißverweigerung nicht stattzufinden, auch wenn der zu Vernehmende an der den Gegenstand seiner Vernehmung bildenden Strafthat ganz unbetheiligt ist.**

Urth. II. Sen. vom 4. Mai 1897 gegen S.

Aus den Gründen: Es ist richtig, daß die Verurtheilung des Beschwerdeführers wegen des fraglichen Diebstahls inhalts des Urtheils auf das Zugeständniß gestützt ist, welches der Beschwerdeführer bezüglich desselben seinem jüngeren Bruder, dem Mitangeklagten M. S., nach dessen Angaben gemacht hat. Aber es ist nicht zutreffend, wenn der Beschwerdeführer aus dem Umstande, daß M. S. bei dem Diebstahle gar nicht betheiligt gewesen ist, folgern zu können glaubt, daß letzterer bezüglich dieses Straffalls als Zeuge anzusehen und deshalb seiner Verwandtschaft wegen vor seiner Vernehmung über sein Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren gewesen sei. Die Vorschrift des § 51 Abs. 2 der StPO. ist für eigentliche Zeugen im Sinne des ersten Buches, Abschnitt b (§§ 48—71) l. c. gegeben und nicht auf die Beschuldigten und Mitangeklagten zu beziehen, welche im Abschnitt 10 das. den Zeugen gegenübergestellt und von ihnen grundsätzlich unterschieden sind. Diese Verschiedenheit der rechtlichen Stellung der Angeklagten von den Zeugen bringt es mit sich, daß Mitangeklagte in demselben Verfahren überhaupt nicht und somit auch dann nicht gegenüber einem der Angeklagten vernommen und nach Vorschrift des § 51 l. c. behandelt werden dürfen, wenn die Untersuchung mehrere selbstständige Straffälle betrifft und der eine Mitangeklagte nur über einen Straffall Auskunft geben soll, bei welchem er selbst gar nicht betheiligt gewesen ist. (Vgl. § 246, § 250 der StPO und Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. 6 S. 279, sowie Rechtsprechung Bd. 10 S. 343.) Die diesbezüglichen freiwilligen Angaben eines Mitangeklagten sind kein Zeugniß im Sinne der Strafprozeßordnung, unterliegen aber, wie alle Ergebnisse der Verhandlung, gemäß § 260 der StPO. der Prüfung und Würdigung des erkennenden Gerichts.

B. Entscheidungen Deutscher Oberlandesgerichte.

StGB. § 19. Beschl. des OLG. Marienwerder v. 22. Okt. 1897.

Die Frau A., die zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt worden ist, hat die Strafe am 23. April 1897 Nachm. 5 Uhr angetreten, ist aber, weil ihre alsbaldige Niederkunft zu erwarten war, auf Verfügung des StA. am 29. Mai 1897 Nachm. 1 Uhr vorläufig aus der Strafhaft entlassen worden. Am 19. Juli 1897 Nachm. 1 Uhr hat sie ihre Reststrafe angetreten. Der angefochtene Beschluß setzt nun den Endtermin der Strafhaft auf den 14. Dez. 1897 Nachm. 5 Uhr fest, dagegen will die sofortige Beschwerde der StA. denselben auf den 13. Dez. Nachm. 5 Uhr festgesetzt wissen. Die Beschwerde erscheint begründet.

Bei der Berechnung der Strafdauer ist grundsätzlich davon auszugehen, daß eine Strafe nicht wiederholt, sondern nur einmal angetreten werden kann, dergestalt, daß die Dauer der zu verbüßenden Strafe lediglich **nach dem Beginn** des Strafantritts zu berechnen ist. Tritt daher aus irgend welchen Gründen eine

Unterbrechung der Strafvollstreckung ein, so ist, gleichviel ob auf Strafe nach ganzen Monaten, Wochen oder Tagen erkannt worden ist, die Zeit der zu verbüßenden Reststrafe in der Weise festzustellen, daß von der gesammten in Tage umzurechnenden Strafzeit, welche der Strafgefangene seit dem Beginn seines Strafantritts hätte verbüßen müssen, die bereits verbüßte nach Tagen und Stunden zu berechnende Strafzeit abzurechnen ist und der hiernach noch verbleibende Rest an Tagen und Stunden den Betrag der noch zu verbüßenden Reststrafe ergiebt. (Vergl. Oppenhoff Kom. zum StGB. § 19 Note 7; Olshausen zu § 19 Note 3.) Wendet man dies auf den vorliegenden Fall an, so würde die Verurtheilte, da sie ihre Strafe am 23. April 1897 Nachm. 5 Uhr angetreten, die Strafe — ohne eine eintretende Strafunterbrechung — am 23. Okt. 1897 Nachm. 5 Uhr verbüßt haben. Die Strafdauer hätte alsdann im Ganzen 183 Tage betragen. Bei ihrer vorläufigen Entlassung am 29. Mai 1897 Nachm. 1 Uhr hatte nun die Verurtheilte von der gegen sie erkannten Strafe thatsächlich 35 Tage und 20 Stunden verbüßt. Sie hatte daher, als sie am 19. Juli 1897 Nachm. 1 Uhr zur Verbüßung ihrer Reststrafe eingeliefert wurde, noch (183 Tage weniger 35 Tage und 20 Stunden d. i.) 147 Tage und 4 Stunden zu verbüßen. Ihre Strafe ist mithin — für den Fall, daß nicht noch anderweite Strafunterbrechungen eintreten — am 13. Dez. 1897 Nachm. 5 Uhr verbüßt. Sollten noch anderweite Strafunterbrechungen eintreten, so wird daran festzuhalten sein, daß seit dem 19. Juli 1897 Nachm. 1 Uhr immer noch 147 Tage 4 Stunden Gefängniß zu verbüßen waren, und diese Reststrafe auch bei weiteren Unterbrechungen in Rücksicht zu ziehen sein.

StGB. § 67. Urth. des Kammerger. vom 23. Sept. 1897. (S. 586/97.)

Die PB. bestraft die Dienstherrschaft, welche einen Dienstboten, der sich nicht im Besitze eines ordnungsmäßigen Dienstbuches befindet, in den Dienst nimmt. Da es heißt: in den Dienst nimmt und nicht annimmt, so ist die Herrschaft auch dann strafbar, wenn sie einen Dienstboten ohne Dienstbuch im Dienste hat. Wenn daher auch die Strafbarkeit der Herrschaft mit dem Dienstantritte beginnt, so setzt sie sich doch so lange fort, bis die Vorschrift durch Beschaffung des Dienstbuches erfüllt ist oder der Dienst des nicht im Besitz eines Dienstbuches befindlichen Dienstboten besteht.

StGB. § 360[13]. Urth. des OLG. Darmstadt v. 11. Juni 1897.*)

Die Revision des aus § 360[13] verurtheilten Angekl. wird darauf gestützt, daß im angefochtenen Urtheil der gesetzliche Begriff der Aergernißerregung verkannt sei. Die That sei in der Nacht in einem verschlossenen Hause ohne Anwesenheit von Zeugen geschehen, so daß an der That Niemand habe Aergerniß nehmen können; erst am anderen Tage hätten Dritte an dem Erzählen der That Aergerniß genommen. Die Revision ist jedoch nicht begründet.

Zum Begriff der Thierquälerei nach § 360[13] sind zwei alternative Thatbestandsmomente erforderlich, nämlich 1. boshaftes Quälen oder rohes Mißhandeln von Thieren und 2. muß dies öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise geschehen sein. Vorliegend ist durch das angefochtene Urtheil thatsächlich

*) Vgl. dagegen das Urth. des OLG. Stuttgart, oben Bd. 41 S. 62 Anm. 1.

festgestellt, daß der Angekl. das Kätzchen roh mißhandelt hat und daß es nicht öffentlich geschah. Insoweit ist das Urtheil auch gar nicht angegriffen. Gerügt wird nur die weitere Feststellung, daß diese rohe Mißhandlung in Aergerniß erregender Weise erfolgte und daß sie wirklich Aergerniß erregte, als rechtsirrig.

Was den gesetzlichen Begriff des „*in Aergerniß erregender Weise*“ erfolgten rohen Mißhandelns von Thieren betrifft, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß an drei Stellen des StGB. von Aergernißgeben bezw. -erregen die Rede ist, nämlich in den §§ 166, 183 und 360^{13}. Im § 166 lauten die Worte: Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Aeußerungen Gott lästert, *ein Aergerniß giebt* u. s. w. In § 183 heißt es: Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich *ein Aergerniß giebt* u. s. w. Durch den Wortlaut dieser beiden gesetzlichen Bestimmungen ist ausgedrückt, daß *unmittelbar durch die That selbst* ein Aergerniß gegeben sein muß. Es genügt z. B. nicht, wenn eine öffentliche Gotteslästerung, welche bei der Gelegenheit, bei welcher sie fiel, kein Aergerniß erregte, ein solches erst *später durch die Weiterverbreitung* erregte. Ebenso genügt zur Anwendung des § 183 eine Aergernißerregung durch späteres Bekanntwerden der geschehenen unzüchtigen Handlung nicht. In dieser Auslegung der §§ 166 und 183 RStGB. sind alle Kommentatoren einig, auch wurde sie in zahlreichen Fällen in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt.

In § 360^{13} lauten aber die Worte des Gesetzes wesentlich anders; es ist von Aergernißgeben durch eine Handlung (Gotteslästerung oder durch eine unzüchtige Handlung) keine Rede, es heißt vielmehr: Wer öffentlich *oder in Aergerniß erregender Weise* Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt u. s. w. Schon diese Worte allein lassen erkennen, daß der Gesetzgeber nicht wie in den §§ 166 und 183 ein durch die Handlung selbst unmittelbar eingetretenes Aergerniß verlangte oder verlangen wollte. Dies ergiebt sich schon aus dem Gegenüberstehen der Worte: „Aergerniß geben“ und „in Aergerniß erregender Weise“ in den erwähnten §§. Der Gesetzgeber verlangt in § 360^{13} ein alternatives Thatbestandsmoment: *öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise* muß das Thier roh mißhandelt oder boshaft gequält worden sein. Wenn die Thierquälerei öffentlich, d. h. so erfolgte, daß sie von einer unbestimmten Anzahl von Personen beobachtet werden *konnte*, wird sie bestraft, einerlei, ob sie auch wirklich beobachtet wurde oder nicht, ob sie Aergerniß erregte oder nicht. Die Worte „oder in Aergerniß erregender Weise“ sind aber in Folge der mehrfachen Anträge der Thierschutzvereine und in der Absicht, eine *Verschärfung* der Strafbestimmungen herbeizuführen, aufgenommen worden (vgl. Rüdorff, Komm. zu § 360^{13} Note 25). Die Worte des Gesetzes „*in Aergerniß erregender Weise*“ sind nur objektiv aufzufassen; sie sollen nur eine objektive Eigenschaft der Thierquälerei bezeichnen, die zu deren Strafbarkeit erforderlich ist. Der Richter hat thatsächlich festzustellen und objektiv zu beurtheilen, ob die That in Aergerniß erregender Weise geschah, ob sie objektiv geeignet war, Aergerniß zu erregen und ob sie das Aergerniß wenn auch nur einer einzigen Person erregt hat. Ob dieses Aergernißerregen unmittelbar durch die That selbst bei einem die That selbst wahrnehmenden Zeugen oder durch eine Erzählung der That oder vielleicht bei einer nur die Spuren der That an dem Körper des Thieres wahrnehmenden [illegible] oder wie sonst erfolgte, ist für das

Thatbestandsmerkmal des Aergernißerregens ganz irrelevant. Das boshafte Quälen oder das rohe Mißhandeln des Thieres muß so geartet sein, daß sie das allgemeine Gefühl zu verletzen geeignet war und daß sie thatsächlich das Gefühl einer Person, sei es unmittelbar oder mittelbar, verletzt hat (vgl. Entscheidung des OLG. Darmstadt v. 22. Sept. 1888. R. 23/88.) J. R. Scharmann.

StGB. § 361⁶. Zuständigkeit des Kammergerichts. Rechtlicher Charakter und Umfang der „polizeilichen Vorschriften". Urth. des OLG. Stettin vom 11. Decbr. 1896.

Der § 361⁶ gehört zu den sog. Blankettgesetzen. Er enthält nur die Strafandrohung, während die Aufstellung der Vorschriften, deren Verletzung unter jene fallen soll, den Polizeibehörden nach Maßgabe der Landesgesetze überlassen ist. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird somit nicht nach dem Landesrecht, sondern nach dem die Strafbestimmung enthaltenden Reichsgesetz bestraft, und ist daher nach § 50 des AusfG. zum GVerfG. der erkennende Senat, nicht das Kammergericht zuständig.

Unter den polizeilichen Vorschriften, auf die der § 361⁶ cit. Bezug nimmt, sind nicht Polizeiverordnungen im Sinne der §§ 5 und 11 des G. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 zu verstehen. Es handelt sich bei diesen Vorschriften um die nähere Ausführung der polizeilichen Aufsicht, welche durch das Gesetz den Polizeibehörden über Weibspersonen, die gewerbsmäßig Unzucht treiben, zu bestimmten Zwecken übertragen ist. Die zu diesen Zwecken erlossenen polizeilichen Vorschriften sind, mögen sie für alle gedachten Weibspersonen erlassen sein oder in individuell erlassenen Weisungen oder Untersagungen bestehen, Ausfluß der der Polizei zustehenden Exekutive. Gegen solche Anordnungen stehen den davon Betroffenen die im Verwaltungswege zulässigen Rechtsmittel zu. Ist von diesen Rechtsmitteln kein Gebrauch gemacht, so ist eine solche Anordnung bindend und fällt eine Uebertretung derselben unter das Strafgesetz, falls die Polizeibehörde im Allgemeinen zum Erlaß von Anordnungen solcher Art kraft der ihr zustehenden Exekutive befugt war und die betreffende Anordnung zu einem der im Gesetz genannten Zwecke erlassen hatte. (Goltd. Archiv 25 S. 60 und Johow Entsch. 14 S. 398.)

Die hier in Betracht kommende polizeiliche Vorschrift giebt den wegen gewerbsmäßiger Unzucht unter Polizeiaufsicht gestellten Frauenspersonen auf, wöchentlich 25 Pfg. Krankenversicherungsgeld an die hiesige Gemeindekasse zu zahlen, wofür sie in vorkommenden syphilitischen Krankheitsfällen im städtischen Krankenhause freie Heilung und Verpflegung erhalten. Die Vorschrift verfolgt den Zweck, die gedachten Frauenspersonen im Falle ihrer syphilitischen Erkrankung zwangsweise unter Aufsicht im städtischen Krankenhause behandeln zu lassen und die Kosten dafür von den Frauenspersonen selbst einzuziehen. Daß die Polizeibehörde diese Vorschrift zum Zweck der Sicherung der Gesundheit erlassen hat, hat sie in der den Vorschriften gegebenen Ueberschrift zum Ausdruck gebracht. Aus dem Inhalte der Vorschrift ist auch nicht erkenntlich, daß die Polizeibehörde entgegen ihrer ausdrücklichen Erklärung dieselbe nicht zu diesem, sondern zu einem anderen Zwecke gegeben hätte. Daß die zwangsweise Behandlung der an Syphilis erkrankten Frauenspersonen in einer dazu geeigneten Anstalt in erheblichem Maße dazu dient, die Verbreitung der Syphilis einzuschränken, liegt auf der Hand.

Die weitere Vorschrift aber, daß die durch solche Anordnung entstehenden Kosten von den Frauenspersonen selbst zu tragen sind, verfolgt offensichtlich denselben Zweck, wie die Anordnung selbst, da die Frauenspersonen kein Recht auf Heilung aus öffentlichen Mitteln haben, mithin von einer Abwälzung einer den Kommunen obliegenden Last auf die gedachten Frauenspersonen keine Rede sein kann. Daß die Vorschrift zu einem anderen als dem ausgesprochenen Zwecke hat dienen sollen, ist somit nicht erkennlich. Die Polizeibehörde ist aber auch befugt, die Bezahlung für die von ihr getroffene Anordnung in der Weise, wie geschehen, vorzuschreiben.

(Des Weiteren wird noch ausgeführt, daß diese Befugniß der Polizeibehörde durch die reichsgesetzliche Regelung der Krankenpflege eine Beschränkung nicht erfahren habe.) *)

StGB. § 361 [10]. Urth. des OLG. Hamburg v. 28. Jan. 1897.

Der Angekl. hat, nachdem er als außerehelicher Vater des Kindes . . in Anspruch genommen worden war, vor der Vormundschaftsbehörde sich vergleichsweise verpflichtet, als Alimente für das Kind bis zu dessen 14. Lebensjahre 11 M. monatlich zu zahlen; er hat sich aber dieser Verpflichtung, indem er auf den früher geleisteten Offenbarungseid sich berief, trotz seines Einkommens von 170 M. monatlichen Gehaltes, dessen Ueberweisung im Wege der Pfändung nicht zu erreichen war, entzogen und Zahlung deshalb verweigert, weil die Mutter des Kindes auf ihre persönlichen Ansprüche aus der Schwängerung nicht verzichten wollte. Es ist ferner erwiesen, daß er von der Allgemeinen Armenanstalt aufgefordert ist, seiner Pflicht zur Zahlung der Alimente nachzukommen und daß, weil er solches abgelehnt hat, für das Kind an dessen Mutter Armenunterstützung aus öffentlichen Mittel gezahlt werden muß. In dieser Feststellung sind alle Merkmale der durch das Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes vom 12. März 1894 zum § 361 [10] StGB. ergänzend zugefügten Uebertretung enthalten.

Die Meinung des Revidenten, daß diese Strafvorschrift sich nur auf die durch eheliche Verwandtschaft begründete Ernährungspflicht, aber nicht auf die Alimentationspflicht des außerehelichen Vaters und nicht auf blos vertragsmäßig

*) Die Richtigkeit dieser Entscheidung dürfte nach zwei verschiedenen Seiten hin den erheblichsten Bedenken unterliegen.

Wenn das Revisionsgericht sich für zuständig hält, weil hier ein sog. Blankettgesetz vorliege, so ist dieser Grund nicht stichhaltig, im Gegentheil ist vielmehr, gerade weil es sich um ein Blankettgesetz handelt, das Kammergericht zuständig. Denn diese Gesetze, deren sich im Strafgesetzbuch namentlich in dem Abschnitte von den Uebertretungen eine große Anzahl vorfindet, stellen an sich noch keine strafrechtliche Norm dar. Dieselben bilden vielmehr nur einen Rahmen für die zu erlassenden landesrechtlichen Verordnungen, sie erhalten erst durch diese Verordnungen einen strafgesetzlichen Inhalt und werden deshalb erst durch die letzteren zu selbstständigen Strafgesetzen. In diesem Sinne hat sich auch das Kammergericht in einem Erk. v. 4. Febr. 1884 (Johow, Jahrb. Bd 4 S. 265) ausgesprochen und derselben Ansicht ist Löwe in seinem Kommentar (Anm. zu § 50 des Preuß. AusfG.). Hieraus folgt aber, daß diese Gesetze keine reichsgesetzliche Strafnorm enthalten, daß die den Thatbestand der strafbaren Handlung näher bestimmenden Merkmale nicht durch Reichs-, sondern durch Landesgesetze festgesetzt werden, daß es sich also, wie auch Olshausen in den Anm. zu § 361 Nr. 6 bemerkt, bei dieser Strafbestimmung um ein Blankettgesetz mit partikularrechtlicher Norm handele. Ebenso führt auch Rotin (das Polizeiverordnungsr. 2. Aufl. S. 71 u. folg.) aus, daß die einem bloßen reichsgesetzlichen Vorbehalte entsprechenden Polizeiverordn. materiell nicht Reichs-, sondern Landesrecht seien und die abweichende Ansicht des früheren Obertrib. in dem U[illegible] 21. Febr. 1877 (GArch. 25 S 63).

ingegangene Verbindlichkeiten zur Gewährung des Unterhaltes beziehe, entbehrt sowohl nach dem Wortlaut, als auch nach der Entstehungsgeschichte und der aus beiden zu entnehmenden Absicht der Gesetzesbestimmung jeder Begründung. Bei er Berathung in der Reichstagskommission wurde, wie deren Bericht (Drucks. des Reichst. 1893/94 Bd. 4 S. 738 ff.) zeigt, gerade die Unterhaltungspflicht des ußerehelichen Vaters erörtert und beantragt, in Ansehung ihrer ebenso wie wegen er Alimentationsverbindlichkeit des Schuldners gegen seine Ehefrau und ehelichen inder die Pfändungsbeschränkung des § 749 CPO. in Wegfall zu bringen. Hiervon ist nur deshalb Abstand genommen worden, weil eine derartige Aenderung er CPO. nicht in den Rahmen des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz ge- öre. Ist aber von der Ernährungspflicht des außerehelichen Vaters bereits in er Kommission die Rede gewesen, so hätte, wenn man sie nicht als unter den 361[10] fallend gelten lassen wollte, dies bei der Berathung in der Kommission der bei der Beschlußfassung im Reichstage zum Ausdruck kommen müssen und die Begründung des Regierungsvertreters in der Verhandlung des Reichstages, es olle an den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts hinsichtlich des Umfangs der Unterhaltungspflicht durch die Strafvorschrift nichts geändert werden, bestätigt eradezu die Annahme, daß jede rechtliche Verpflichtung zur Ernährung eines nderen, ohne Unterschied, ob sie auf Gesetz, Vertrag oder Urtheil beruht, von der Strafverfolgung getroffen sein solle.

StGB. § 366[1]. Urth. des Kammerger. v. 21. Juni 1897.

Der Angekl. hat in der Branntweinbrennerei seines Vaters am 26. Dez. 896 während des Gottesdienstes, um die Einmaischung vorzunehmen, die Dampf- aschine in Betrieb gesetzt; der Betrieb verursachte durch das stoßweise Ausstoßen es Dampfes ein weit auf der Ortsstraße hörbares störendes Geräusch. Der inwand des Angekl., er habe nach dem aufgestellten, von der Steuerbehörde enehmigten Betriebsplane an diesem Tage die Einmaischung, die nach den be- ehenden Einrichtungen nur mittels der Dampfmaschine bewirkt werden konnte, ornehmen müssen und eine Abweichung vom Betriebsplane hätte ihn strafbar ge-

er das Revisionsgericht folgt, dürfte deshalb auf einer unzutreffenden Begründung eruhen. Ist aber die strafrechtliche Norm, deren Verletzung im vorliegenden Falle ehauptet wird, eine landesrechtliche, dann ist die ausschließliche Zuständigkeit des ammergerichts außer Zweifel.

Aber auch in der Sache selbst dürfte die Entscheidung des Revisionsgerichts nicht altbar sein. Es kann dahingestellt bleiben, ob der § 361 Nr. 6 nicht eine ordnungs- äßig erlassene Polizeiverordn. voraussetzt, oder ob eine bloße polizeiliche Verfügung enügt, die eine wie die andere Ansicht ist in der Literatur und Rechtsprechung ver- eten, indeß ist hier kein besonderes Gewicht auf diese Frage zu legen, weil, wenn die er in Rede stehende Anordnung der Polizeibehörde auch in Form einer Polizeiverordn. lassen worden wäre, dieselbe doch ungültig sein würde. Es ist wohl ein nicht 1 bezweifelnder Rechtssatz: „Daß der Inhalt einer Polizeiverordn. oder Polizei- erfügung nur das sein kann, daß unter Strafandrohung gegen eine Ueber- etung Rechtsvorschriften gegeben werden, welche durch das Gebot von Hand- ngen oder Unterlassungen die natürliche Handlungsfreiheit der Einzelnen zu unsten des Gemeinwohls oder der Sicherheit und Wohlfahrt der Gesammtheit schränken. Rosin a. a. O. S. 131. Immer also ist es nur der Schutz und die örderung des Gemeinwohls, niemals aber das Sonderinteresse Einzelner, das die olizeiverordn. bezwecken darf. Rosin a. a. O. S. 158. Gegen diesen Grundsatz ver- ößt die hier in Rede stehende polizeiliche Verfügung; zwar nicht insoweit, als sie die nter Kontrolle stehenden Dirnen zu der Duldung einer ärztlichen Untersuchung zwingt,

macht, hat der Vorderrichter verworfen. Die gegen seine Ausführungen gerichtete Angriffe des Revidenten gehen fehl.

Wenn der Angekl. durch seine Handlungsweise überhaupt gegen die PB v. 23. Sept. 1896 an sich verstieß, so wäre es, um einen solchen Verstoß zu ver hüten, seine Pflicht gewesen — falls er annahm, daß er, ohne sich wegen Nicht einhaltung des Betriebsplans strafbar zu machen, von diesem eigenmächtig nich abweichen dürfe — nach Erstattung der Anzeige über die Verhinderung der Ein maischung am 26. Dez. 1896 oder, nachdem er eine solche Anzeige veranlaßt, e sich auch über deren Erstattung vergewissert hatte, hierdurch aber einer strafbare Zuwiderhandlung gegen den **Betriebsplan** vorgebeugt war, von dem Be triebe der Dampfmaschine an diesem Tage Abstand zu nehmen. In diesem Fall hätte auch ein Kollision zweier Pflichten, deren jede durch verschiedene gesetzlich Vorschriften unter Androhung einer Strafe für die Zuwiderhandlung dem Angekl auferlegt war, nicht stattgefunden.

StPO. § 116. Beschl. des OLG. Hamburg v. 6. April 1897.

Die Beschwerde über die Vorenthaltung eines bei den Akten liegende Briefes und über die bezügliche Anordnung des Strafkammer-Vorsitzenden erschein gerechtfertigt, weil nach § 116 den Untersuchungsgefangenen nur solche Be schränkungen auferlegt werden dürfen, welche zur Sicherung des Zwecks der Ha oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnisse nothwendig sind, un eine solche Nothwendigkeit bei Mittheilung von Briefen mit harmlosem oder ve meintlich gleichgültigem Inhalt nicht anzuerkennen ist, wie denn auch die in de lithographirten Verfügungsformular zum Ausdruck gebrachte Motivirung:

> daß nur eine Korrespondenz über unaufschiebbare und dringend nothwendig Geschäfts-, Familien- oder persönliche Verhältnisse gestattet sei, eine weite gehende Korrespondenz aber die Gefängnißordnung gefährde,

dem § 116 keineswegs entspricht, letzterer vielmehr weder die jeweilige Gefängniß ordnung, sondern die Prüfung des Richters im Einzelfalle entscheiden lassen will noch zwischen unaufschiebbarer oder dringend nothwendiger und anderer Korre spondenz unterscheidet, und in der Mittheilung von Privatbriefen an Untersuchungs

---

denn in dieser Beziehung bezweckt sie den Schutz des Publikums und also das Gemein wohl, wohl aber insofern, als sie den unter Kontrolle stehenden Frauenspersonen di Verpflichtung auflegt, wöchentlich den Betrag von 25 Pfg. an die Gemeindekasse z zahlen. Denn diese letztere Bestimmung enthält kein Gebot zum Schutze und zur Wohl fahrt der Gesammtheit, sondern fördert lediglich das Vermögensinteresse der Gemeinde verwaltung, die sonst die durch die Heilung etwa erkrankter Dirnen entstehenden Kur kosten aufzubringen haben würde. Diese Bestimmung verstößt gegen die Grundsä des Polizeiverordnungsrechts aber auch insoweit, als das letztere niemals zur Reali sirung von Zwecken der Finanzverwaltung verwendet und als also durch Polize verordnungen in keinem Falle eine Verpflichtung zur Leistung von Abgaben auferleg werden darf. Dieser Rechtsgrundsatz ist nicht bloß in der Rechtswissenschaft anerkann vergl. Rosin a. a. O. S. 136, sondern es ist auch in der Preuß. Rechtsprechung stet an demselben festgehalten worden. Vergl. Oppenh. Rechtspr., 19 S. 365, Johow Jahrb., 8 S. 182 und 14 S. 302 und Oppenh. StGB., in der Anm. zum Ab schnitt XXIX. Zwar können auch durch Vorschriften der Verwaltungsbehörden Ab gaben auferlegt werden, indeß sind dieselben ganz anderer Natur als die hier in Rede stehende polizeiliche Anordnung, und insbesondere haben dieselben mit dem Gesetz vom 11. März 1850 nichts zu thun, sondern müssen auf andere gesetzliche Ermächtigungen gegründet werden.

Die angefochtene polizeiliche Anordnung war deshalb unter allen Umständen insoweit, als sie der unter Kontrolle stehenden Frauenspersonen eine Abgabe zu Gunsten der Gemeindekasse auferlegte, ungültig. Vgl. auch Arch. 41 S 150. **Dalcke.**

gefangene, so lange sie den Gegenstand der Untersuchung nicht betreffen, eine Störung oder Gefährdung der Ordnung im Gefängnisse nicht gefunden werden kann.*)

StPO. §§ 202, 259. a) Beschluß des OLG. Darmstadt v. 7. Okt. 1897. (W. 48/97.)

Das Landgericht hat durch den angefochtenen Beschluß den Angekl. außer Verfolgung gesetzt. Ein Angeschuldigter kann aber nach § 202 StPO. nur außer Verfolgung gesetzt werden, wenn eine Voruntersuchung stattgefunden hat und das Gericht beschließt, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen. Da vorliegend eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat und das Hauptverfahren bereits eröffnet war, auch die Hauptverhandlung schon begonnen hatte, so erscheint die endliche Erledigung derselben in der von dem Landgericht geschehenen Weise nicht zulässig, dieselbe war vielmehr nur entsprechend dem § 259 StPO und zwar durch das erkennende Gericht möglich. — Da aber Angeklagter in Geisteskrankheit verfallen ist, so war die von der StA. beantragte vorläufige Einstellung des Verfahrens in analoger Anwendung des § 203 StPO. auch durch die Beschlußkammer des Landgerichts nicht zu beanstanden.**)

b) Beschl. des OLG. Darmstadt v. 15. Juni 1897 W. 26/97.

Nach Eröffnung des Hauptverfahrens vor der Strafkammer ist, bevor es zur Hauptverhandlung kam, die Angeklagte verstorben. Die Bitte ihres Vertheidigers um Einstellung des Verfahrens unter Belastung der Staatskasse mit den Kosten einschließlich derjenigen der Vertheidigung wurde durch den angefochtenen Beschluß der Strafkammer abgelehnt und zwar weil der vorliegende Fall Anlaß zur Einstellung des Verfahrens durch Strafkammerbeschluß grundsätzlich nicht darbiete. — Als darauf die StA. den Antrag, Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen, damit durch Urtheil die Einstellung des Verfahrens ausgesprochen werde, bei dem Vorsitzenden der Strafkammer stellte, lehnte dieser ihn ab, weil eine Einstellung in der Hauptverhandlung nur in den Fällen des § 259 Abs. 2 StPO. auszusprechen sei. Die gegen beide Entscheidungen gerichtete Beschwerde der StA. ist nicht begründet.

Aus den angefochtenen Entscheidungen ist ersichtlich, daß das Landgericht und der Vorsitzende den Begriff „Einstellung" im technischen Sinne des § 259 aufgefaßt haben, während sie in der rechtlichen Bedeutung über die Wirkung des eingetretenen Todes der Angeklagten bezüglich der begonnenen Strafthat und des eingeleiteten Verfahrens von der richtigen Ansicht ausgehen, daß durch den Tod ein Umstand eingetreten ist, durch welchen in Folge des Erlöschens der Strafklage die Strafverfolgung — die Fortsetzung des Strafverfahrens — für immer ausgeschlossen ist. Das Vorgehen der StA. scheint auch nur zu bezwecken, das nunmehr erledigte Strafverfahren formell durch eine diese Erledigung aussprechende gerichtliche Verfügung zum Abschluß zu bringen. Um diesen Zweck zu erreichen, hat aber die StA. bis jetzt die entsprechenden Schritte nicht gethan. Der angefochtene Beschluß der Strafk. enthält nur eine Ablehnung des Antrags des

*) Die Anfertigung schriftstellerischer Arbeiten kann gestattet, zugleich aber verboten werden, diese während der Dauer der Untersuchungshaft in Verkehr zu bringen (München, 19. Juni 1894).

**) Dagegen erachten die OLG. Kassel (5. Juni 1880) und Dresden (27. März 1882) den § 203 nicht für anwendbar, wenn das Hauptverfahren bereits durch unanfechtbaren Beschluß eröffnet ist. — Beschwerde gegen den Einstellungsbeschluß steht dem Angekl. zu (Dresden, 23. April 1888).

Vertheidigers, der zweifellos mit der beantragten Einstellung nur seinen Hauptantrag auf Belastung der Staatskasse mit den Kosten der Vertheidigung rechtfertigen wollte, und kann nicht für die StA., die dabei in keiner Weise mitgewirkt hat, als beschwerend erachtet werden. Die Verfügung des Vorsitzenden ist aber nicht zu beanstanden, da es, um im vorliegenden Falle auszusprechen, daß das Strafverfahren seine Erledigung gefunden hat, einer Hauptverhandlung und eines Urtheils nicht bedarf, vielmehr ein Gerichtsbeschluß ausreicht.

GewO. a) § 41a. Urth. des KG. v. v. 8. Juli 1897 S. 440/97.

Der Angekl., der gewerbsmäßiger Stellenvermittler für Köche und Kellner ist, betreibt dieses Gewerbe in einem Zimmer seiner Wohnung, welches ausschließlich dem Geschäftsverkehr mit seinen Kunden dient und diesem Zwecke entsprechend eingerichtet, auch durch Aufschriften an Thüren und Fenstern als Stellenvermittelungsbureau für Köche und Kellner gekennzeichnet ist. Der Berufungsrichter nimmt nun mit Bezug auf § 35 Abs. 3 Gew.O., Art. 272², 271¹, 273, 274 HandGB. und die nach der Entstehungsgeschichte der §§ 105b und 41a GewO., den Ausgangspunkt für die Bestimmung des Begriffs „Handelsgewerbe" bildenden Vorschriften über die Gewerbestatistik an, daß das Stellenvermittelungsgeschäft zum Handelsgewerbe zu zählen sei; dagegen habe der Gewerbebetrieb des Angekl. zwar in offener Betriebsstelle, aber nicht in offener Verkaufsstelle stattgefunden, weil als letztere nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nur eine Betriebsstätte, an der Waaren — im weitesten Sinne des Wortes — verkauft werden, nicht aber jede Geschäftsstelle gelten könne, in der eine Handelsthätigkeit ausgeübt wird, weil ferner nicht erhelle, daß der Sprachgebrauch der Gew.O. hiervon abweiche. Es wird dabei auf die §§ 42b Nr. 2 und 55² GewO., woselbst der Ausdruck „offene Verkaufsstellen" im engeren Sinne gebraucht sei, ferner auf § 3 das. hingewiesen, wo Betriebs- und Verkaufsstätten neben einander erwähnt werden, woraus sich ergebe, daß die GewO. Verkaufsstellen im engeren Sinne von Geschäftsstellen im weiteren Sinne unterscheide, und es wird ausgeführt, daß der Gesetzgeber, wenn er im § 41a nicht blos Verkaufs-, sondern alle Geschäftsstellen hätte treffen wollen, sicherlich daselbst von offenen Betriebsstätten gesprochen hätte, daß auch die Entstehungsgeschichte des § 41a eine solche Absicht nicht erkennen lasse.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Vorderrichter mit Recht das Stellenvermittelungsgeschäft zum Handelsgewerbe rechnet, jedenfalls ist den Ausführungen über den Begriff der offenen Verkaufsstellen beizustimmen. Ebensowenig hat der Vorderrichter den Begriff der Waare im weitesten Sinne verkannt. Mag man selbst die Arbeit, die als solche gegen Bezahlung verdungen wird, zu den Waaren im handelsrechtlichen Sinne rechnen, so ist doch bei Stellenvermittelungsgeschäften Gegenstand des Gewerbes nicht die Arbeit, welche gegen Bezahlung geleistet wird, als solche, sondern die Vermittelung eines Vertrages zwischen dem Stellungsuchenden und demjenigen, welcher jenen in seine Dienste nehmen oder mit Arbeit beschäftigen will, also eines Arbeits- oder Dienstvertrages. Nach §§ 41a, 105b GewO. steht nun zwar dem Erlasse von Verordnungen nichts entgegen, durch welche der Gewerbetrieb an Sonn- und Feiertagen, sei es im Handelsgewerbe oder in anderen Arten des Gewerbes, insbesondere also auch in offenen Betriebsstätten, welche keine offenen

Verkaufsstätten bilden, in weitergehender Weise beschränkt wird, als dies durch die GewO. selbst geschehen ist. Eine diese Einschränkung enthaltende Verordnung ist aber die v. 20. Juni 1892 nicht. Die Nichtberücksichtigung einer anderen, jene Einschränkung enthaltenden Verordnung würde sich zwar als ein Verstoß gegen die §§ 263, 153 StPO. darstellen, doch ist die Verletzung dieser prozessualen Vorschriften weder gerügt noch nach § 380 geeignet, die Revision zu stützen

b) §§ 68, 69. Urth. des Kammerger. v. 5. Juli 1897 (S. 427/97).

Der Angekl. hat auf dem Markte Waaren von seinem Fuhrwerke abgeladen, ohne vorher das Standgeld entrichtet zu haben, und danach gegen die PV. verstoßen, welche im § 1 bestimmt:

> Kein Marktbesucher darf Gegenstände, die er zu Markte bringt, feilbieten oder auf dem Marktplatze ausstellen oder von dem Fuhrwerke, auf dem sie zu Markte gebracht werden abladen, bevor er das Standgeld entrichtet und eine Quittung darüber erhalten hat.

Der Vorderrichter spricht jedoch der Ortspolizeibehörde auf Grund des § 5 des G. v 11. März 1850 die Befugniß ab, eine Zuwiderhandlung gegen den § 1 cit. mit Strafe zu bedrohen, indem er den Zweck dieses § 1 ausschließlich darin erblickt, für den sicheren Eingang der Marktstandgelder Fürsorge zu treffen, also ein rein privatrechtliches Interesse zu schützen. Allein abgesehen davon, daß die genannte Vorschrift auch den Zweck verfolgen mag, eine Kontrolle darüber auszuüben, wer den Markt besucht und welche Waaren zu Markte gebracht werden, bezweckt diese Vorschrift auch, die Ordnung auf dem Markte zu wahren, denn es liegt auf der Hand, daß, wenn eine Vorschrift über die Vorauszahlung der Marktstandgelder nicht besteht, derjenige Marktbesucher, welcher, bevor er seine Marktwaare abladet oder auf dem Marktplatze ausstellt oder feilbietet, das Marktstandgeld freiwillig entrichtet und darüber Quittung empfängt, hierdurch aufgehalten wird, derjenige Verkäufer aber, der ohne Entrichtung des Standgeldes seine Waaren abladet, ausstellt und feilbietet, diesen Aufenthalt nicht erleidet also dem erstgenannten Verkäufer bei der Einnahme der Verkaufsstelle, des Marktstandes zuvorkommen kann, was leicht zu Streitigkeiten unter den den Markt besuchenden Verkäufern führen und die Ordnung auf dem Markte gefährden kann. Uebrigens wird auch die vorherige Zahlung des Standgeldes nicht erzwungen, da es dem Martbesucher jedenfalls freisteht, den Markt vor dem Abladen wieder zu verlassen, wenn er das Standgeld nicht zahlen will.

Auch der § 4 Abs. 2 des G. v. 26. April 1872 steht mit der Anordnung des § 1 cit. nicht im Widerspruche; denn die dort gegebene Vorschrift, daß die Erhebung des Marktstandgeldes auf der Verkaufsstelle, nicht aber schon beim Eingange der Waaren in den Marktort stattfinden darf, läßt aus dem Gegensatze zwischen Verkaufsstelle und Marktort erkennen, daß unter Verkaufsstelle auch die Stelle, wo der Markt stattfindet, nicht etwa nur der Stand des einzelnen Verkäufers auf dem Markte verstanden wird, daß der Marktort aber die Ortschaft bedeutet, wo der Markt stattfindet, ergiebt sich aus den Worten „in den Marktort".

Im Urth. v. 12. Juli 1888 (Jahrb. 8 S. 140) handelte es sich um eine polizeiliche Vorschrift, nach welcher Personen, die zur Zahlung des Marktstandgeldes verpflichtet sind, den innegehabten Standplatz nicht eher verlassen dürfen, als bis sie das Standgeld entrichtet haben; durch diese Bestimmung wird allerdings in unzulässiger Weise die persönliche Freiheit oder doch die Verfügung

über das Eigenthum beschränkt und die Erfüllung einer privatrechtlichen Verpflichtung u. z. nicht im Interesse der Ordnung im Verkehr auf dem Markt geboten, so daß das Motiv zum Erlaß einer solchen polizeilichen Vorschrift nicht zu denjenigen gehört, welche die Polizei zum Erlasse von PVerordnungen berechtigen.

c) §§ 105b, 146a, 151. Urth. des OLG. Dresden v. 21. Oktober 1897.

. . . Ebensowenig war die Verantwortlichkeit des Werkführers K. aus § 151 GO. auf die Anordnungen beschränkt, die er, als von R. zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs von dessen Dampfmühle bestellte Person, mit Vorwissen R.'s im Betriebe der Dampfmühle traf. Insbesondere ergiebt sich eine solche Beschränkung seiner Verantwortlichkeit noch keineswegs daraus, daß R. nach § 151 Abs. 1 Satz 2 „neben" ihm für solche Uebertretungen haftete, die mit seinem Vorwissen begangen worden waren. Vielmehr bringt jener Satz nur zum Ausdruck, daß unter gewissen Voraussetzungen neben der im vorausgehenden Satze an erster Stelle festgesetzten strafrechtlichen Verantwortlichkeit der von dem Gewerbetreibenden zur Leitung des Betriebes seines Gewerbes und zu dessen Beaufsichtigung bestimmten Person für jede ihrerseits bei der Ausübung des Gewerbes begangene Uebertretung einer polizeilichen Vorschrift noch eine strafrechtliche Verantwortung des Gewerbetreibenden selbst fortbestehe. Endlich läßt sich auch aus der von der Vertheidigung betonten Fassung des Verbots bezw. der Strafandrohung in § 105b und 146a nicht die Annahme herleiten, daß sie nur dem Gewerbetreibenden gelten. Ist schon nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche davon auszugehen, daß, wer dem Arbeiter eine Arbeit überträgt, sei es der Geschäftsherr, sei es dessen Stellvertreter, den Arbeiter beschäftigt, ihm eine Beschäftigung giebt, so ist auch kein innerlicher Grund dafür abzusehen, weshalb hier das Gesetz zwischen dem Gewerbetreibenden und der Person habe unterscheiden wollen, die von ihm mit der Leitung und Beaufsichtigung seines Gewerbebetriebes betraut und als solche befugt und verpflichtet ist, die in dem Gewerbe beschäftigten Arbeiter zur Vornahme der im Betriebe erforderlichen Arbeiten anzuhalten. . . . Landgerichtsrath Dr. von Feilitzsch in Zwickau.

d) § 120. Urth. des Kammerger. v. 12. Juli 1897 (S. 450/97).

Das Ortsstatut verpflichtet die Arbeitgeber die zum Besuche der Fortb.-Schule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig im Unterricht erscheinen können. Diese Bestimmung ist dahin zu verstehen, daß der Arbeitgeber in jedem Einzelfalle für die rechtzeitige Entlassung des zum Besuche der Schule Verpflichteten zu sorgen hat und daß eine allgemeine Erklärung im Voraus, daß den schulpflichtigen Gehilfen und Lehrlingen ein für allemal die zum Besuche der Schule erforderliche Zeit freigegeben sei, nicht genügt, sofern der Arbeitgeber z. B. des Unterrichts gleichwohl ein Weiterarbeiten der Schulpflichtigen duldet.

e) § 120e Abs. 3. Urth. des OLG. Hamburg v. 25. Febr. 1897.

Mit Recht hat das Landgericht den Einwand des Angeklagten gegen die Rechtsbeständigkeit der V. betr. den Betrieb der Bäckereien ohne Nachprüfung der im § 120e Abs. 3 aufgestellten Voraussetzungen zurückgewiesen. Wohl war mit dem Reichsgerichte (Entsch. in Civils. 24 S. 3), mit Laband (Staatsrecht des D. Reiches 1 S. 581 Aufl. 3) und Meyer (D. Staatsrecht S. 519 Aufl. 3) davon auszugehen, daß der Richter bei Anwendung einer Verordnung des Bundesrathes zu prüfen hat, ob der Bundesrath sich dabei in den Grenzen gehalten hat, welche

urch das ihm das Verordnungsrecht delegirende Reichsgesetz gezogen sind. Demufolge war vorliegendenfalls gerichtsseitig gemäß dem § 120e Abs. 3 aber nur darauf zu achten, ob die V. sich auf einen unter die GewerbeO. fallenden Gewerbeetrieb bezieht und Vorschriften und Anordnungen für diesen Betrieb enthält, wie ie der Bundesrath nach dem Abs. 3 cit. erlassen kann. Nicht aber ist das Gericht uch berufen, eine Nachprüfung der thatsächlichen Annahme des Bundesrathes eintreten zu lassen, daß die Gesundheit der Arbeiter in dem Bäckereigewerbe durch bermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit gefährdet wird. Da keine bestimmten Gewerbe genannt sind, für welche das fragliche Verordnungsrecht eintreten soll, uch keiner anderen Instanz das Bestimmungsrecht darüber zusteht, so ist hier ie in den soweit gleichstehenden Fällen der §§ 105d und 139d selbstfolglich, daß dem Bundesrathe selbst und allein zustehen soll, die darunter fallenden Gewerbeetriebe zu bestimmen. Selbstverständlich kann und wird der Bundesrath das ernach ihm obliegende Ermessen nicht, wie der Revident für möglich hält, nach nkontrollirbarem subjektiven Befinden ausüben, sondern eine durch seine Zusammensetzung verbürgte objektive Feststellung auf Grund angestellter Sachuntersuchungen treffen, wie denn auch vorliegendenfalls seiner Beschlußfassung eine solche ntersuchung durch Einholung eines Gutachtens des Kais. Gesundheitsamtes und ngehende Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik vorhergegangen ist. s leuchtet ohne Weiteres ein, daß es nicht Sache der Gerichte sein kann, die im nzelnen Falle auf Grund solcher Untersuchungen von den reichsgesetzlich dazu rufenen Vertretern der verbündeten Regierungen im Bundesrathe getroffene estellung einer Nachprüfung zu unterziehen und in den Grenzen der strafozessualischen Vorschriften womöglich förmliche Gegenenqueten zu veranstalten, obei sie nach etwaigem verschiedenen Ausfalle derselben vielleicht zu ganz verhiedenen Ergebnissen gelangen könnten. Zum Schutze gegen etwa fehlgehende eschlüsse des Bundesrathes bestimmt der § 120e letzter Absatz (ebenso wie in den 105d und 139a letzter Absatz) nur noch, daß die vom Bundesrathe erlassenen orschriften dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnißnahme rzulegen sind. Der Reichstag kann danach die erlassenen Vorschriften, wie es kanntlich auch in Bezug auf die hier frogliche Verordnung bereits geschehen ist rucks. des Reichst. 1895—1897 Bd. 3 S. 1843), zum Gegegenstand seiner Bethungen machen und auch Anträge auf Aufhebung oder Abänderung stellen, freilich ne den Bundesrath verpflichten zu können, daß er den Anträgen stattgiebt.

§§ 120,e, 150[4]. Bek. des Bundesraths, betr. den Betrieb von Bäckereien vom 4. März 1896. Urth. des OLG. Darmstadt v. 14. Juli 1897 (Rev. 15./97.)

Der Angekl. ist beschuldigt, auf der in seiner Betriebsstätte aufhängenden lendertafel 17 Ueberarbeitstage, anstatt mit Tinte zu durchstreichen oder zu rchlochen, mit Bleistift durchstrichen und einige Tage später von diesen 17 berarbeitstagen 15 derselben ausradirt zu haben. Der Revision, welche gegen s freisprechende Berufungsurtheil gerichtet und auf rechtsirrige Nichtanwendung : in der Bek. vom 4. März 1896 unter I[1], 3b und 4a enthaltenen Vorriften gestützt ist, war stattzugeben.

Nach § 120e Abs. 3 in der Fassung des G. v. 1. Juni 1891 war der ndesrath ermächtigt worden, durch Beschluß für solche Gewerbe, in welchen rch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter fährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen

Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorzuschreiben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen zu erlassen. Es ist hiernach eine Beschränkung der täglichen Arbeitszeit für zulässig erklärt worden und wurde dies nach den Motiven des Gesetzes, insbesondere für solche Gewerbszweige vorgesehen, deren Betrieb an sich nicht mit besonderen Gefahren verbunden, aber in demselben eine so übermäßige tägliche Arbeitszeit üblich ist, daß die Beschäftigung in solchen Gewerben um dieser übermäßigen Anstrengung willen als schlechthin gesundheitsschädlich angesehen werden muß. Auf Grund dieser gesetzlichen Ermächtigung ist vom Bundesrath die Bek. v. 4. März 1896 erlassen worden, welche den Betrieb von Bäckereien, in denen zur Nachtzeit Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigt werden, unter Anderem in der Weise beschränkt:

1. daß die Arbeitsschicht jedes Gehülfen die Dauer von 12 Stunden, oder falls die Arbeit durch eine Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von 13 Stunden nicht überschreiten darf ꝛc.;

2. daß die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen über die festgesetzte Dauer — abgesehen von einzelnen bei besonderem Bedürfniß von der unteren Verwaltungsbehörde genehmigten Tagen — nur an jährlich 20 der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen gestattet ist, wobei jeder Tag in Anrechnung zu kommen hat, an dem auch nur ein Gehülfe oder Lehrling über die festgesetzte Dauer beschäftigt worden ist ꝛc.;

3. daß der Arbeitgeber dafür zu sorgen hat, daß auf der in der Betriebsstätte ausgehängten, mit polizeilichem Stempel versehenen Kalendertafel jeder Tag, an dem Ueberarbeit zu Lasten der dem Arbeitgeber überlassenen Tage stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit mittelst Durchlochung oder Durchstreichung mit Tinte kenntlich gemacht wird.

In allen diesen Gesetzesbestimmungen und Vorschriften ist einzig und allein nur von der Dauer der Arbeitszeit während der täglichen Arbeitsschicht die Rede und widerspricht es dem Wortlaut, Sinn und Zweck des Gesetzes eine Ueberarbeit nur dann als geschehen anzunehmen, wenn das zugemessene Arbeitspensum thatsächlich nicht in der beschränkten Arbeitszeit hätte ausgeführt werden können. Daß es lediglich auf die objektive Dauer der Arbeitszeit, nicht aber auf das Maaß der zu leistenden Arbeit ankommt, daß der Gesetzgeber die Arbeiter vor übermäßiger Arbeitsdauer schützen wollte, geht insbesondere in schlüssiger Weise auch daraus hervor, daß in der Bek. v. 4. März 1896 bei Bestimmung der zulässigen Arbeitsdauer zugefügt ist, daß im Falle die Arbeitsschicht sich thatsächlich über eine kürzere als die zulässige Arbeitsdauer erstreckt, die Gehülfen während des in der zulässigen Dauer der Arbeitsschicht fehlenden Zeitraums auch mit anderen als gelegentlichen Dienstleistungen beschäftigt werden dürfen und zwischen zwei Arbeitsschichten dem Gehülfen eine ununterbrochene Ruhe von von mindestens 8 (dem Lehrling sogar 10 bzw. 9) Stunden gewährt werden muß. Da nun festgestelltermaßen die Gehülfen des Angekl. mindestens an 15 Arbeitsschichttagen über die zulässige Arbeitszeitdauer die jeweilige Arbeitsschicht bethätigt haben, also thatsächlich jeweils in einer Schicht mit Ueberarbeitszeit im Bäckereibetrieb des Angekl. beschäftigt gewesen sind, so war der Angekl., dem die Aufsicht und Ueberwachung seiner Bediensteten bei deren Beschäftigung obliegt, verpflichtet, diese Tage der Ueberarbeitsleistung jeweils zur Verrechnung auf seine ihm gesetzlich zustehende Ueberarbeitstage in vorschriftsmäßiger Weise auf der

Kalendertafel zu kennzeichnen und da er das nicht gethan, auch keine Sorge getragen hat, daß dieses von den Gehülfen in entsprechender Weise geschehen ist, vielmehr noch deren mit Bleistift gemachte Vormerkungen zu seinen Gunsten gelöscht hat, so war es rechtsirrig, wenn die Vorinstanz die Zuwiderhandlung gegen I¹, 3b und 4a der Bek. v. 4. März 1896 ausgeschlossen und deshalb auf Freisprechung erkannt hat. — Derartige Zuwiderhandlungen sind nach der Strafbestimmung des § 147⁴ GewO. mit Geldstrafe bis zu 300 M. bedroht, sind also Vergehen im Sinne des § 1 Abs. 2 des StGB., welche nach § 27 Nr. 2 des GVerfG. zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören. Das Schöffengericht hat aber in unrichtiger Anwendung der Strafbestimmung des § 150 Abs. 4 GewO. die dem Angekl. zur Last gelegte That als Uebertretung abgeurtheilt und hätte auf die von dem Angekl. und der StA. eingelegten Berufungen die Vorinstanz veranlaßt sein sollen, von Amtswegen die That anderweit rechtlich zu qualifiziren und über die Berufungen nach § 77 des VerfG. in der Besetzung der Strafkammer mit 5 Richtern zu verhandeln und zu entscheiden. Sie hat jedoch das Verfahren für Uebertretungen eingehalten und wenn auch die Verletzung der desfallsigen Rechtsnorm über das Verfahren nach § 380 StPO. einen Revisionsgrund nicht abzugeben vermag, so war doch mit Rücksicht auf die vorausgeführte Begründung der Revision wegen Verletzung des materiellen Rechts das angefochtene Urtheil seinem ganzen Inhalt nach aufzuheben und die Sache nach Maßgabe des § 394 Abs. 2 StPO. zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen, so daß bei dem demnächst ergehenden Urtheil auch das zutreffende Verfahren eingehalten werden kann.

StrandungsO. v. 17. Mai 1874 §§ 21, 43. Urth. des OLG. Hamburg vom 30. Sept. 1897. (R. II. 54/97.)

Die Revision des StA. rügt, daß das Landgericht entscheidendes Gewicht darauf gelegt habe, ob der vom Angekl. geborgene Anker „besitzlos geworden" sei, während doch diese Voraussetzung nur bei den seetriftigen, nicht auch bei den versunkenen Gegenständen vom Gesetz gefordert werde. Allerdings stellt § 21 Abs. 1 in dem Satz: „wenn versunkene Schiffstrümmer oder sonstige Gegenstände vom Meeresgrunde heraufgebracht (werden)" das Erforderniß, daß diese Gegenstände besitzlos geworden seien, dem Wortlaute nach nicht auf, während es in dem folgenden von seetriftigen Sachen handelnden Satze dasselbe ausdrücklich erwähnt. Allein es muß angenommen werden, daß dieses Erforderniß als selbstverständlich vorausgesetzt sei. Denn § 21 spricht von „Bergung", welcher Begriff zwar früher (s. z. B. noch Pöhls Seerecht § 489 fg.) vielfach mit dem der Hülfeleistung in Seenoth zusammengeworfen wurde, durch die Terminologie des HandGB. aber klar von demselben unterschieden wird. Bergung ist aber nur möglich an solchen Gegenständen, welche „der Verfügung der Schiffsbesatzung entzogen" sind, s. HGB. 742 u. darüber Burchard Bergung und Hülfeleistung (1897) S. 198 fg. Es braucht für den vorliegenden Fall nun nicht untersucht zu werden, ob diese Voraussetzung immer mit Besitzesverlust identisch ist. Vielleicht ließen sich Fälle konstruiren, wo einer Mannschaft zwar die Verfügung über das Schiff entzogen wäre und sie dennoch den Besitz an demselben noch nicht verloren hätte (vgl. hierzu Entsch. des RG. in Civilsachen 5 S. 92). Allein bei einzelnen im Wasser versunkenen Gegenständen ist wohl unter allen Umständen eine Entziehung der

Verfügung gleichbedeutend mit dem Besitzverlust. Auch wäre es ein seltsames Resultat, daß, nach § 20 der StrandungsO., sobald die versunkenen Gegenstände an den Strand geworfen wurden, das Moment der Besitzlosigkeit für die Anzeigepflicht entscheidend werde, während es noch unmittelbar vorher noch bedeutungslos sein sollte. Ein innerer sachlicher Grund für solchen Unterschied ist nicht erfindlich. Im Gegentheil die Bestimmungen des III. Abschnitts der StrandungsO. bezwecken gerade, daß die Ermittelung des rechtmäßigen Besitzers (Eigenthümers) sich in geordneten Formen vollziehe. Solche Formalien für einen Fall vorzuschreiben, wo der Besitz an versunkenen Gegenständen noch gar nicht verloren war, bestand für den Gesetzgeber kein Grund.

Mit Recht hat also das Landgericht geprüft, ob der Schiffer des D. „Fermore", als er den Platz der Kollision unter Zurücklassung des dort liegenden Ankers verließ, den Besitz an diesem verloren hatte. Die Quellen, insbesondere die von der Revisionsschrift citirte l. 13 pr. D. acq. vel. omitt. poss. 41. 2, und Dernburg Pandekten I § 182 S. 430, gehen nun davon aus, daß, um Besitzesverlust herbeizuführen, die Möglichkeit ausgeschlossen sein muß, (und zwar nicht blos vorübergehend) auf die bisher besessene Sache einzuwirken, sei es, daß der Ort, wo sich dieselbe befindet, unbekannt oder unzugänglich ist. Daß nun diese Grundsätze bei der thatsächlichen Beurtheilung des Falles vom Landgericht verkannt seien, läßt dessen Urtheilsbegründung nicht erkennen. Eine blos vorübergehende Unmöglichkeit auf eine Sache einzuwirken, deren Aufenthaltsort genau bekannt und bei Anwendung der geeigneten Hülfsmittel auch zugänglich ist, involvirt keinen Besitzesverlust. Ob das Landgericht rechtgethan hat, diesen Fall hier anzunehmen, obwohl anscheinend seit der Kollision fast eine ganze Nacht verstrich, bis die Bergung des abgerissenen Ankers beendet war, das sind Erwägungen thatsächlicher Natur.

G. v. 16. Juli 1884 über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, §§ 3, 9. Urth. des OLG. Hamburg v. 28. Jan. 1897.

Der Angekl. hat an seiner Taschenuhr die Innenfläche des silbernen, jetzt stark vergoldeten Gehäuses, welche ursprünglich neben dem reichsgesetzlich eingeführten Stempelzeichen für Silberwaaren die Angabe des Feingehaltes an Silber nach dem zutreffenden Verhältniß von 800 Tausendtheilen enthielt, nachdem er das Gehäuse vergoldet hatte, durch Ueberstempelung der Feingehaltsangabe mit der für Goldstempel maßgebenden Zahl 586 (Tausendtheile) versehen. Es ist ferner angenommen, daß er dies nur gethan hat, um dadurch bei Geschäftsfreunden, welchen er vorkommendenfalls die Uhr zeigen würde, den Glauben zu erwecken, sie sei von Gold, und daß er die Uhr, nachdem er sie mit der angegebenen Veränderung zwei Jahre getragen hatte, auf dem staatlichen Leihamt unter der Erklärung, daß sie von Silber und nur vergoldet sei, zum Versatz angeboten hat. Abweichend vom Schöffengericht, welches die Strafvorschrift des G. vom 16. Juli 1884 nur auf die zu gewerblichen Zwecken bestimmte Stempelung für anwendbar erachtet, hat das Berufungsgericht angenommen, das Gesetz beziehe sich auf jede, der Wahrheit nicht entsprechende Angabe über den Feingehalt von Gold- und Silberwaaren, und weil der Angeklagte das silberne Uhrgehäuse mit einer für Goldsachen bestimmten Feingehaltsangabe versehen habe, sei er nach § 9 Nr. 2 des Gesetzes strafbar, wo derjenige mit Strafe bedroht ist, der

Gold- oder Silberwaaren mit einer anderen als der nach dem Gesetz zulässigen Feingehaltsangabe versieht.

Diese rein wörtliche Auffassung und Anwendung der Strafvorschrift beruht aber auf einem Rechtsirrthum und verstößt gegen den aus anderen Bestimmungen des Gesetzes und aus seiner Entstehungsgeschichte zu entnehmenden Willen und Zweck. Dasselbe beabsichtigte, wie die Begründung des Entwurfs erklärt (vgl. Drucks. des Reichst. 1884, 4. Session Bd. 3 Nr. 5), den Verkehr mit Gold- und Silberwaaren im Interesse des kaufenden Publikums zu regeln und Täuschungen vorzubeugen und behandelt daher im § 1 auch nur die Anfertigung und das Feilhalten solcher Waaren. Die Motive (S. 95 a. O.) sagen dazu, die Angabe des Feingehaltes könne durch den Fabrikanten oder durch den Händler erfolgen; im § 6 ist ausdrücklich in Ansehung der vom Auslande eingeführten Waaren nur vom Feilhalten die Rede; ohne dasselbe ist mithin das Versehen solcher Waaren mit einer dem Gesetz nicht entsprechenden Feingehaltsangabe keinesfalls unter Strafe gestellt. Sodann erklärt § 7 civilrechtlich für die Richtigkeit des angegebenen Feingehaltes haftbar nur den Verkäufer und gleich demselben den Inhaber des Geschäfts, für welches die Stempelung erfolgt ist. Hieraus muß gefolgert werden und ist auch in den Motiven zu § 7 des Reg.-Entwurfes, welcher wörtlich dem § 9 des Gesetzes entspricht (S. 97 a. O.), ausgesprochen, daß es sich nur um die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Gewerbetreibenden handelt, die Strafbestimmung sich also nur gegen den Fabrikanten, welcher bei der Anfertigung der Waare zum Zwecke des gewerblichen Vertriebes und gegen den Händler richtet, der mit Angabe des Feingehalts versehene Waaren feilhält. Auch der Bericht der Reichstagskommission zählt als Grundgedanken des Gesetzes unter Nr. 4 und 5 ausdrücklich auf:

4. Ausführung der Stempelung durch den Fabrikanten bz. den Verkäufer.
5. Verantwortlichkeit des Verkäufers, sowie Desjenigen, welcher die Stempelung ausführt.

Hiernach ist der Auffassung Stengleins (strafr. Nebengesetze) beizutreten, wonach die im § 9 bedrohten Handlungen erst vorliegen, wenn die unrichtige Bezeichnung zu gewerblichen oder Verkaufszwecken erfolgt. Auch das Kammergericht hat Waaren, welche mit einem unrichtigen Feinheitsstempel versehen sind, aber nur von Hand zu Hand gehen, ohne feilgehalten zu werden, als nicht unter das Gesetz fallend erachtet; vgl. Archiv 37 S. 89.

Genossenschafts G. v. 1. Mai 1889/12. Aug. 1896 § 145a und Art. 2.
Urth. des OLG. Posen v. 9. Okt. 1897.

Die Posener Beamtenvereinigung besitzt eine eigene Bäckerei, und die Vorstandsmitglieder haben den Verkauf von den angefertigten Backwaaren auch an Nichtmitglieder gestattet. Wegen dieses Verkaufes sind die Vorstandsmitglieder und die vom Verein bestellten Verkäufer auf Grund des § 145a der Nov. und bez. des § 48 StGB. verurtheilt worden. Die von ihnen eingelegte Revision ist für begründet erachtet. Nachdem zunächst verneint ist, daß den Angeklagten der § 59 StGB. zur Seite stehe, da ihr Irrthum über die Statthaftigkeit des Verkaufs an Nichtmitglieder ein Rechtsirrthum sei, heißt es in den Gründen weiter: Das Genossenschafts-G. v. 1. Mai 1889 hat die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder, die bis dahin ohne jede Einschränkung zugelassen war, nur

für die eigentlichen Konsumvereine verboten. Das Verbot ist in der dritten Berathung des Reichstags trotz Widerspruchs des Reg.-Vertreters in der Fassung des § 8 Abs. 4 des G. vom 1. Mai 1889 angenommen, während der fernere Antrag, eine Strafbestimmung als § 145a einzufügen:

„Personen, welche in Konsumvereinen (§ 1 Ziffer 4) mit dem Verkaufe der Waaren beauftragt sind, werden mit Geldstrafe bis zu 30 M. bestraft, wenn sie der Vorschrift des § 8 Abs. 4 zuwider Waaren verkaufen,"

abgelehnt wurde. (Vgl. Maurer Komm. Note 6 zu § 8, Parisius und Crüger Komm. Note 9 zu § 8). Der Begriff der Konsumvereine ist im § 1⁵ fest umgrenzt: es sind Vereine zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebens- oder Wirthschaftsbedürfnissen im Großen und Ablaß im Kleinen. Ihr charakteristisches Merkmal besteht im gemeinschaftlichen Einkaufe, und nur für diese Art von Genossenschaften ist — wie der Hinweis im § 8 Abs. 4 auf § 1⁵ klar erkennen läßt — das Verbot des Verkaufs von Waaren an Nichtmitglieder gegeben.

Es ist sodann darauf hinzuweisen, daß die sog. uneigentlichen Produktivgenossenschaften, bei denen also nicht Genossen desselben Gewerbes sich zusammenthun, um gemeinschaftlich Waaren anzufertigen oder zu verarbeiten, sondern Kapitalisten zusammentreten, um in nicht geschlossener Mitgliederzahl mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes industrielle Produktion zu treiben, sich häufig in Verbindung mit Konsumvereinen finden. Begriffsmäßig ist die Bäckerei der Beamten-Vereinigung eine solche Produktivgenossenschaft, deren charakteristisches Merkmal im Verkaufe der hergestellten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung besteht. Es giebt keine gesetzliche Bestimmung, welche die Verbindung einer solchen Produktivgenossenschaft mit einem Konsumvereine verhindert, und es unterliegt keinem Bedenken, daß nach dem Genossenschaftsgesetz das Verbot der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder bei dem Vorliegen einer solchen Verbindung sich lediglich auf diejenigen Geschäfte erstreckt, welche die Genossenschaft als Konsumverein macht, nicht auch auf diejenigen, welche in den Bereich der Produktivgenossenschaften fallen.

Dies entspricht auch der Absicht des Verbots, welches zu Gunsten des Kaufmannsstandes — nicht etwa zu Gunsten der Produzenten — die unliebsame Konkurrenz der Konsumvereine einschränken sollte. Nach dem Genossenschafts-G. v. 1. Mai 1889 durfte also ein Konsumverein die in eigener Bäckerei hergestellten Backwaaren auch an Nichtmitglieder verkaufen. An dieser Rechtslage wird durch die Novelle v. 12. August 1896 nichts geändert. Die Vorschrift im Art. 1 Nr. 1 entspricht der des § 8 Abs. 4; der Hinweis auf § 1 Nr. 5 läßt keinen Zweifel, daß die Beschränkung des Verkaufs an die Mitglieder auch jetzt nur für die eigentlichen Konsumvereine gelten sollte. Im Art. 1 Nr. 7 ist die Strafandrohung für Uebertretung des § 8 Abs. 4 (der neue § 145a) eingefügt. Sie war für die Regierung der eigentliche Anlaß für die Vorlegung des Entwurfs, denn der Umstand, daß der § 8 Abs. 4 insofern eine lex imperfecta geblieben war, als die Zuwiderhandlung nicht unter Strafe gestellt war, hatte zahlreiche Anträge veranlaßt, die schließlich zur Vervollständigung des Gesetzes nöthigten. Der Entwurf hatte sich auch im Wesentlichen auf diese Vorschriften beschränkt, wurde aber in der Kommission durch Einfügung neuer Bestimmungen erweitert, zu denen der ganze Art. 2 gehört. Dieser bezweckt, die für die eingetragenen Konsumvereine gegebenen einschränkenden Vorschriften auf: a) von Arbeitgebern betriebene Konsum-

anstalten, b) Vereinigungen, deren wesentlicher Zweck ist, „ihren Mitgliedern oder bestimmten Berufskreisen in dem Bezug von Waaren Vortheile zu verschaffen" auszudehnen, um zu Gunsten des Kaufmannsstandes auch der Konkurrenz dieser außerhalb des GenossenschaftsG. stehenden Konsumanstalten und Vereinigungen, zu denen ausdrücklich auch die Beamten- und Offizierevereine gerechnet sind, Schranken zu setzen. Diese Bestimmungen wurden von den Regierungskommissarien nachdrücklich bekämpft, sind aber trotzdem zur Annahme gelangt. Die Verhandlungen in der Kommission und die Berathungen im Reichstage lassen erkennen, daß es auch im Art. 2 lediglich auf die Einschränkung des den Konsumvereinen eigenthümlichen Geschäftsbetriebes abgesehen ist, und geben nicht den geringsten Anhalt dafür, daß auch Vereinigungen, welche als Produktivgenossenschaften zu charakterisiren sind, unter die Vorschrift des Art. 2 fallen sollen (Vgl. Sten. Ber. 1895/97 Bd. I S. 136, III S. 1755, 2191; Anlage-Bd. I S. 96, II S. 1160 u. 1541). Hiernach spricht schon die Entstehungsgeschichte der Novelle dafür, daß Vereinigungen der in Art. 2 gedachten Art nur in ihrer Eigenschaft als „Konsumvereine" den für letztere gegebenen Einschränkungen unterworfen sein sollen, und es kann nicht als die Absicht des Gesetzgebers hingestellt werden, diese Vereinigungen in ihrem gesammten Geschäftsbetriebe, also auch in der Produktion und in dem Verkaufe der hergestellten Gegenstände, auf ihre Mitglieder beschränken zu wollen.

Zu demselben Ergebniß führt die Auslegung der Vorschriften des Art. 2. Es ist dort gesagt, daß die im Art. 1 Nr. 1, 3 und 7 enthaltenen Vorschriften „sinngemäße Anwendung" finden sollen. Gerade die Wahl dieses Ausdrucks deutet darauf hin, daß die hier in Betracht kommenden Vereinigungen nur in demselben Sinne, wie die eigentlichen Konsumvereine, auf den Geschäftsverkehr mit ihren Mitgliedern beschränkt werden sollen. Es wäre nicht sinngemäß, auch einen Geschäftsbetrieb, der mit dem Wesen eines Konsumvereins an sich nichts zu thun hat, denselben Vorschriften zu unterwerfen. Aus der besonderen Hervorhebung der Beamten- und Offizierevereine ist nichts zu folgern; denn diese sind gleichfalls nur beschränkt, soweit sie „Konsumvereine" sind. Wenn aber im Schlußsatz den Konsumanstalten und Vereinigungen gestattet wird, in ihren Speiseanstalten Waaren zum alsbaldigen persönlichen Verbrauch auch an Dritte abzugeben, so ist hieraus keineswegs zu folgern, daß der Gesetzgeber die in den Speiseanstalten entwickelte Thätigkeit — das Bearbeiten und Verarbeiten von Waaren — als zum Geschäftsbetrieb der Konsumvereine gehörig rechnen wollte. Diese Bestimmung ist in den Art. 2 aufgenommen, weil sich eine analoge Ausnahmevorschrift im § 145b Abs. 2 Nr. 1 befand, und ist nur dahin zu verstehen, daß für den räumlichen Bezirk der Speiseanstalten (Kasinowirthschaften und dergl.) das Verbot des Waarenverkaufs an Nichtmitglieder keine Anwendung finden soll, ohne jede Rücksicht darauf, ob die Waaren erst nach vorgängiger Zubereitung oder ohne weitere Be- oder Verarbeitung an Dritte abgegeben werden.

Wenn schließlich zur näheren Abgrenzung der Vereinigungen, die dem Art. 2 unterstellt sind, ihr Geschäftszweck hervorgehoben wird: „ihren Mitgliedern oder bestimmten Berufskreisen in dem Bezug von Waaren Vortheile zu verschaffen", so kann auch hieraus für die Auffassung der Vorderrichter nichts hergeleitet werden. Die Beamtenvereinigung verfolgt allerdings auch diesen Geschäftszweck, und zwar durch Einrichtung einer Waarenabtheilung; aber ihr Gesammtzweck ist ein weiter

gehender, nämlich, die „Förderung der Wohlfahrt der Mitglieder, insbesondere in wirthschaftlicher Beziehung". Im Hinblick auf diesen statutenmäßig festgelegten Zweck ist es völlig verfehlt, der Vereinigung auch rücksichtlich ihres Bäckereibetriebes nur den Charakter eines Konsumvereins beilegen zu wollen. In wirthschaftlicher Beziehung dient naturgemäß auch der eigene Bäckereibetrieb dazu, den Mitgliedern gute und billige Backwaaren gegen baare Zahlung zugänglich zu machen. Aber dadurch wird der oben charakterisirte begriffliche Unterschied zwischen dem Konsumverein und der Produktivgenossenschaft nicht aufgehoben, und es ist nicht außer Acht zu lassen, daß der aus dem Verkaufe von Backwaaren an Nichtmitglieder erzielte Gewinn der Vereinskasse zufließt und auf diese Weise dazu beiträgt, die Wohlfahrt der Vereinsmitglieder zu fördern.

Hannov. V. v. 24. Jan. 1828 betr. die Beaufs. der Privatfeuerversicherungsanstalten. Urth. des KG. v. 16. Sept. 1897.

Die V. v. 24. Jan. 1828 ist durch die GewO. v. 1. Aug. 1847 nicht aufgehoben, denn der § 43 derselben bezieht sich nur auf die Errichtung von Versicherungsanstalten, während die V. die Beaufsichtigung dieser Anstalten betrifft. Auch das durch Art. I der V. v. 25. Juni 1867 in Hannover eingeführte Preuß. StGB. enthielt nur im § 340⁶ eine Vorschrift über die Genehmigung bei Errichtung von Versicherungsgesellschaften, regelte mithin die von der V. v. 1828 behandelte Materie nicht. Aus gleichem Grunde ist diese V. auch nicht durch § 2 EinfG. zum ReichsStGB. aufgehoben, weil § 360⁹ nur die Errichtung von Versicherungsgesellschaften, nicht deren Beaufsichtigung regelt. Durch die ReichsGewO. wird die gedachte V. nicht berührt. Nach § 6 das. findet die GewO. auf Versicherungsunternehmen keine Anwendung und § 14 schreibt nur die Anzeigepflicht bei Uebernahme von Agenturen vor. Die Androhung einer festen Geldstrafe im § 14 der V. und die Nichtangabe einer Freiheitsstrafe für den Fall der Nichtbeitreibung ist mit dem Strafsystem des ReichsStGB. nicht unvereinbar. Auch die Bescheinigung des zuständigen Landraths, daß der Aushändigung der Police in polizeilicher Hinsicht nichts im Wege stehe, ist nicht geeignet, die Straflosigkeit des Angekl. zu begründen. Denn dem Landrath steht nicht die Befugniß zu, den Agenten von der Beobachtung gesetzlicher Vorschriften zu entbinden. Der § 2 der MinBek. v. 22. Juli 1853 gestattet nur den Obrigkeiten von der Vorschrift, daß zu Schätzern für die Privat- und die öff. Versicherungsanstalten in der Regel dieselben Personen zu bestellen, in dringenden Fällen Ausnahmen zuzulassen; ein derartiger Fall lag aber nicht vor. Die Revision des (aus § 10, 14 der V. v. 1828 und § 1 der Bek. v. 22. Juli 1853 verurtheilten) Agenten war daher zurückzuweisen.

Dagegen sind die Versicherungsnehmer für die Nichtbeobachtung des § 10 Abs. 2, wonach Gebäude nur auf Grund einer unter obrigkeitlicher Leitung vorzunehmenden Schätzung aufgenommen werden können, und daher auch des § 1 der Bek. v. 22. Juli 1853 strafrechtlich nicht verantwortlich. Denn wenngleich der Versicherungsvertrag ein zweiseitiger Vertrag ist, an dem sowohl der Versicherer, als der Versicherungsnehmer betheiligt sind, so läßt doch der Ausdruck „aufgenommen werden" deutlich erkennen, daß damit lediglich eine Thätigkeit der Versicherungsanstalt, vertreten durch ihre Agenten, gemeint ist, welche ihr auf Grund gesetzlicher Verpflichtung obliegt.

FischereiO. der Prov. Preußen v. 7. März 1845 §§ 17, 30.
Urth. des Kammerger. v. 21. Juni 1897. S. 388/97.

Der Berufungsrichter hat die Privilegienurkunde dahin ausgelegt, daß den Vorbesitzern des Angekl. die Fischereigerechtigkeit auf dem Pissekflusse uneingeschränkt und nicht nur zur Tischesnothdurft verliehen sei. Diese Auslegung beruht im Wesentlichen auf Erwägungen thatsächlicher Natur, kann aber auch für rechtsirrig nicht erachtet werden. Dafür spricht namentlich, daß die Fischerei außer mit Angeln auch unter Ausschluß Anderer mit Ohlwehren und Säcken zustehen und der Beliehene und dessen Nachfolger sie „ohne männigliche Verhinderung" nicht nur zu ihrem Besten genießen, sondern auch gebrauchen sollen. Stand aber dem Angekl. als Rechtsnachfolger die Fischereigerechtigkeit nach dem Umfange der Privilegien zu, so konnte er sie auch an Andere verpachten, ohne sich einer Uebertretung der §§ 17, 30 cit. schuldig zu machen. Im Urth. des ObKulturG. v. 23. Okt. 1896 ergab der Wortlaut der Verleihung: „allein zu einer Nothdurft und zu seinem Tische und nicht zu verkaufen noch zu vergeben", daß die Gerechtigkeit nur zur Tischesnothdurft verliehen war. Die Ansicht des ObTrib. im Urth. v. 11. Juni 1850 (Entsch. 20 S. 205), daß, wenn die Befugniß zum Verkauf im Privileg nicht enthalten ist, nur die Ausübung zum eigenen Bedarf anzunehmen sei, kann nur dahin verstanden werden, daß dieselbe im Zweifel Platz greife, nicht aber in dem Falle, wenn aus der Verleihungsurkunde der Umfang der Fischereiberechtigung über den Hausbedarf klar hervorgeht; auch handelte es sich damals um eine Remuneration für den übernommenen Schulzendienst.

Vereins-G. § 13. Urth. des Kammerger. v. 4. Okt. 1897. S. 580/97.

Auch durch die Veranstaltung einer politischen Kundgebung im Verein kann der Zweck, auf öffentliche Angelegenheiten einzuwirken, zum Ausdruck gebracht werden. Dies geschah vorliegend durch die Darstellung eines lebenden Bildes unter Musikbegleitung. Mit demselben sollte der unterdrückte polnische Bauer dargestellt werden, der durch die Verfassung von 1791, die den Ausgleich der Stände anbahnte, aus seiner Erniedrigung emporgehoben wird, wobei das Klagelied über die Unterdrückung Polens gespielt wurde, und daß hierdurch der Gegensatz zwischen den staatsbürgerlichen Rechten der Polen einst und jetzt hervorgehoben werden sollte. In einer solchen Vorstellung, deren Sinn und Zweck der Berufungsrichter für das Revisionsgericht bindend festgestellt hat, konnte derselbe ohne Rechtsirrthum eine politische Kundgebung des Vereins, welche eine Einwirkung auf öff. Angelegenheiten bezweckte, erblicken.

Hannov. JagdO. v. 11. März 1859 § 33 Abs. 1.
Urth. des KG. v. 21. Juni 1897.

Die Entscheidung hängt von der Frage ab, was man unter Jagdhunden (Brakken) im Sinne des § 33 versteht. Wäre darunter nur die besondere Art des Spürhundes, Brakke im technischen Sinne zu verstehen, so wäre § 33 nicht anwendbar, denn festgestelltermaßen ist die Brakke in diesem Sinne in der Gegend von Osnabrück verschwunden. Das Revisionsgericht hat sich jedoch der Ansicht von Riesenthal (Stelling's Jagdr. S. 195) angeschlossen. Danach ist unter Brakke ein gewöhnlich schwach mittelgroßer Hund zu verstehen, der auf der frischen Wildfährte laut jagt und das Wild den Jägern zutreibt. Der Berufungs-

richter stellt aber zunächst fest, daß die von den Angekl. zur Jagd benutzten Hunde einer Kreuzung von Teckel und Hofhund entstammen und sagt ferner: daß diese Hunde die den Brakken eigenthümlichen Eigenschaften des selbständigen ausdauernden l a u t e n Jagens, wodurch sie das Wild beunruhigen und demselben gefährlich werden können, sich angeeignet haben oder sie von Natur besitzen.

Von dieser Rechtsansicht geht auch das Urtheil des vorm. Ober-AppGer. Celle v. 3. Febr. 1864 aus, indem es ausführt, daß der gesetzliche Begriff der sog. Brakkenjagd durch den Gebrauch von Hunden hergestellt wird, welche entweder wirkliche Brakken in der ursprünglich technischen Bedeutung des Wortes oder doch, sei es vermöge ihrer Gattung oder ihrer individuellen Eigenschaften, zu gleicher Verwendung geeignet sind (Stelling S. 196). Diese Auslegung entspricht auch dem Zwecke des Gesetzes, eine aus der Art einer solchen Jagdausübung entstehende Gefahr für die Erhaltung des Wildstandes zu verhüten.

Aus diesen Gründen kann die im Urtheile v. 22. Juni 1891 (Jahrb. 11 S. 287) ausgesprochene abweichende Ansicht nicht aufrecht erhalten werden.

Forstdiebstahls G. a) § 3^4. Urth. des KG. v. 20. Sept. 1897 (S. 576/97).

Darin, daß der Angekl. die Eiche mit einer Axt abgehauen hat, liegt nicht auch der Thatbestand des § 3^4, denn die Axt ist nicht als ein „schneidendes" Werkzeug anzusehen. Der Grund der Strafschärfung im Falle dieser Nr. 4 liegt darin, daß es schwieriger ist, solche Holzdiebstähle, welche mittels eines geräuschlos arbeitenden Werkzeuges ausgeführt werden, zu entdecken, als diejenigen, bei welchen sich der Thäter der laut schallenden Axt bedient. Alle jene Werkzeuge, von denen § 3 Nr. 4 beispielsweise „Säge, Scheere, Messer" nennt, sind mit dem umfassenden Ausdrucke „schneidende Werkzeuge" bezeichnet und werden den Handwerkzeugen: Axt, Beil u. s. w. gegenüber gestellt.

b) §§ 7, 8. Urth. des KG. v. 3. Mai 1897.

Der Wortlaut des § 7 zwingt zu der Annahme, daß der Gesetzgeber überall da Rückfall hat annehmen wollen, wenn seit der letzten rechtskräftigen Verurtheilung wegen Forstdiebstahls oder der im § 7 ihm gleichgestellten Delikte, bis zu der abzuurtheilenden That noch nicht zwei Jahre vergangen sind. Der § 7 spricht zunächst von dem ersten Rückfalle und in diesem Falle kann die Frist von zwei Jahren nur von der vorangegangenen Verurtheilung ab gerechnet werden. Für den zweiten Rückfall sind Voraussetzung zwei Vorstrafen. Die letzte dieser beiden Vorstrafen ist auch eine „Verurtheilung", von der ab nach § 7 die zweijährige Frist behufs Beurtheilung, ob Rückfall vorliegt oder nicht, zu berechnen ist. Es wäre völlig willkürlich, wenn man diese Frist von der ersten Verurtheilung ab berechnen wollte und die letzte Verurtheilung ganz unberücksichtigt lassen würde. Ebenso liegt es bei dem dritten Rückfalle. Voraussetzung sind für ihn drei Vorstrafen. Rückfall liegt vor, wenn die abzuurtheilende innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren seit der „Verurtheilung" wegen Forstdiebstahls liegt. Eine Verurtheilung ist auch die letzte der drei Vorstrafen und deshalb ist auch nur von dieser ab der zweijährige Zeitraum des § 7 zu rechnen.

Diese Auslegung des § 7, die aus dem Wortlaut selbst folgt, führt zu dem Grundsatz, daß zur Feststellung des Forstdiebstahls im dritten Rückfalle es nur darauf ankommt, ob die abzuurtheilende That innerhalb eines Zeitraums

von zwei Jahren seit der letzten Verurtheilung liegt, und daß es völlig gleichgiltig ist, wann die früheren Vorstrafen ergangen sind. Bezüglich dieser ist nur erforderlich, daß die That nach Eintritt der Rechtskraft des vorangegangenen Urtheils begangen war. Daß dies die Ansicht des Gesetzgebers gewesen, geht nicht nur aus dem Wortlaut des § 7 hervor, sondern insbesondere auch aus der Entstehungsgeschichte des § 8. Nach § 8 in der Fassung des Beschlusses des Herrenhauses sollte die verschärfte Strafe schon im wiederholten Rückfalle eintreten. Nach § 8 in dieser Fassung wird wegen Forstdiebstahls im wiederholten Rückfalle bestraft, wer einmal rechtskräftig wegen Forstdiebstahls verurtheilt worden, darauf abermals eine dieser Handlungen begangen und wegen derselben rechtskräftig verurtheilt worden und innerhalb der nächsten zwei Jahre eine dieser Handlungen begeht (vgl. Drucks. des Abg.-Hauses 1877/78 Nr. 284 S. 3). Aus dieser Fassung geht klar hervor, daß zur Feststellung des wiederholten Rückfalles Voraussetzung ist: eine Verurtheilung wegen Forstdiebstahls, ein nochmaliger Forstdiebstahl begangen nach Rechtskraft des ersten Urtheils und eine dritte That nach Rechtskraft der zweiten Strafe und zwar innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Rechtskraft der zweiten Strafe. Wie weit der Zwischenraum zwischen der Rechtskraft der ersten Strafe und der zweiten That ist, ist gleichgiltig.

Dieser § 8 des Herrenhaus-Beschlusses ist dann vom Abg.-Hause in die jetzige Fassung umgeändert worden, ohne daß über den Begriff des Rückfalls debattirt worden ist. Vielmehr geht aus den Verhandlungen des Abg.-Hauses vgl. S. 1102 der Sten.-Berichte des Abg.-Hauses (1877/78) hervor, daß auch dieses Haus für den wiederholten Rückfall dieselben Voraussetzungen forderte wie das Herrenhaus, und hieraus ist zu folgern, daß in Anwendung des vorgedachten Grundsatzes für die Feststellung des Forstdiebstahls im wiederholten Rückfall für den dritten Rückfall Voraussetzung ist: rechtskräftige Verurtheilung wegen Forstdiebstahls, darauf folgende That, rechtskräftige Verurtheilung, darauf folgende That, rechtskräftige Verurtheilung, darauf folgende That innerhalb zweier Jahre.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle nicht erfüllt. Denn die letzte Vorstrafe der Angeklagten ist am 24. März 1894 rechtskräftig geworden, und der zur Beurtheilung stehende Forstdiebstahl ist am 29. Oktober 1896 verübt. Seit der Rechtskraft der letzten Vorstrafe bis zu der jetzt zur Beurtheilung stehenden That ist demnach ein Zeitraum von mehr als zwei Jahren vergangen. Hiernach ist die Anwendung des § 8 ausgeschlossen.

GewerbesteuerG. § 52. Urth. des Kammerger. v. 17. Juni 1897.

Der Berufungsrichter stellt zwar fest, daß der Angekl. durch seinen Bevollmächtigten im Büreau des Amtsvorstehers angezeigt habe, es würden die Vorstellungen am 3. Mai 1896 eröffnet, verurtheilt aber den Angekl. aus § 52, weil die polizeiliche Anmeldung des Gewerbebetriebs die Anmeldung desselben behufs Versteuerung nicht ersetze. Dabei ist der Abs. 2 § 52 übersehen. Derselbe bestimmt, daß der Verpflichtung zur Anzeige des Anfangs des Gewerbebetriebes durch die nach § 14 GewO. vorgeschriebene, also nach § 59[1] der KreisO. v. 13. Dec. 1872 bei dem Amtsvorsteher als der zuständigen Behörde zu erstattende Anzeige genügt werde. Die Ausführungen des Berufungsurtheils stützen sich auf das Urth. v. 13. Juni 1891 (Jahrb. 12 S. 191), dieses ist aber unter dem Geltungsbereich des Ges. v. 30. Mai 1820, welches im § 19a nur die Anzeige bei der Gemeindebehörde zuließ, ergangen, mithin nicht mehr maßgebend.

Literatur.

Frank, Professor Dr. Reinhard: **Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze.** Leipzig 1897. Verlag von C. L. Hirschfeld.

Verf. hat, wie das Vorwort begründend sagt, es vorgezogen, den Studierenden behufs Einführung in das Deutsche Strafrecht nicht ein Lehrbuch, sondern einen Kommentar des Strafgesetzbuchs in die Hand zu geben, weil er es für geboten und zweckmäßig erachtet, die einzelnen Strafnormen aus ihren Quellen herzuleiten und dadurch auch den Studierenden zur Kenntniß des Gesetzes Anlaß zu geben. Dieser Auffassung ist, wiewohl anerkannt werden muß, daß das Reichs-Strafgesetzbuch an einer gewissen Systemlosigkeit leidet, umsomehr beizutreten, als die oft schreienden Differenzen in den Lehrbüchern bei der Ordnung des Stoffes beweisen, daß sich die Theorie zu einem festen durchgreifenden System noch nicht durchgerungen hat. Daß der vorliegende Kommentar im Vergleich mit den Arbeiten von Olshausen, Oppenhoff, Rüdorff-Stenglein u. a. wenig umfangreich erscheint, darf nicht auffallen, weil Verf. nach seinen Erklärungen im Vorwort ausdrücklich nur beabsichtigt hat, mit seinem Buche die Mitte zu halten zwischen jenen großen Kommentaren und den mit kurzen Anmerkungen versehenen Textausgaben. Er hat sich also selbst bei seiner Arbeit Schranken gesetzt und zwar sowohl nach der Richtung hin, daß er von den Nebengesetzen abgesehen, ja nicht einmal die an die Stelle von Vorschriften des StGB. getretenen Normen der Konkurs-Ordnung und des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen aufgenommen, wie auch in Ansehung der erläuternden Bemerkungen. Ueber die Richtigkeit und Angemessenheit dieses Verfahrens läßt sich mit dem Verf. nicht rechten. Dagegen ist die Frage aufzuwerfen, ob das gesteckte Ziel erreicht ist? Im Ganzen und Großen ist die Frage zu bejahen. Wenn auch die Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen, z. B. §§ 263, 267, einen ziemlich weiten Raum einnehmen, so muß man doch anerkennen, daß Verf. es verstanden hat, sich auf das Nothwendigste zu beschränken. Geht man auf die einzelnen Paragraphen ein, so findet man freilich auch nicht wenige (z. B. §§ 302b, 302c, 338, 319, 261, 262 u. s. w.), bei welchen die Anmerkungen so knapp bemessen sind, daß es zweifelhaft erscheint, ob durch sie das Verständniß der Gesetzesnorm gefördert wird.

In materieller Beziehung ist die Sorgfalt zu rühmen, die der Verf. seinen Erläuterungen gewidmet hat. Nicht bloß die größeren Kommentare oder sonstige bedeutendere wissenschaftliche Arbeiten werden herangezogen, sondern auch die Urtheile des Reichsgerichts benutzt. Freilich können die Citate der letztern auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen, da z. B. zu § 238 gar kein, zu § 317 nur ein einziges Citat gegeben ist, während doch beide §§ Anlaß zu mehrfachen Entscheidungen gewesen. Daß die Wege des Verf. vielfach von denen anderer Kommentatoren und auch des Reichsgerichts abweichen, ist sicherlich kein Tadel der Arbeit, wenn auch der praktische Jurist höchstens Anregung zu eigenem Nachdenken, für sein amtliches Wirken aber keinen Vortheil daraus ziehen kann. Ob diese eigenartigen Wege überall Anerkennung finden werden, mag zweifelhaft sein. Wenn man z. B. auch den Ausführungen über den Versuch am untauglichen Objekte und mit untauglichen Mitteln Anerkennung nicht versagen kann, obschon sie den Grundsätzen des Reichsgerichts widersprechen und deshalb — wenigstens zur Zeit — in der Praxis außer Anwendung bleiben müssen, so sind es doch andere, z. B. die über die Nebenstrafen und die über den Strafantrag und dessen Vererblichkeit, welchen zuzustimmen wir ablehnen müssen. Wenn Verf. die Unfähigkeitserklärung zur Bekleidung öffentlicher Aemter für eine Nebenstrafe erachtet, so ist in der That nicht erfindlich, weshalb die Unfähigkeitserklärung zur Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienst nicht den gleichen Charakter haben soll, sondern lediglich eine polizeiliche Präventivmaßregel sei. Träfe die Ansicht des Verf. zu, so müßte sie auch auf die Interpretation des § 319 einen Einfluß dahin üben, daß der im Eisenbahn- oder Telegraphendienste Angestellte nur für unfähig zur Beschäftigung in denjenigen Zweigen jener Dienste erklärt werden dürfte, in welchen er das peccatum begangen, eine Auslegung des §, die mit seinem Wortlaute, seinem Sinne und seiner Entstehungsgeschichte nicht im Einklange steht, auch vom Verf. nicht vertheidigt wird, der vielmehr nur der längst widerlegten Ansicht Rudo's folgt. Seine Theorie über den Strafantrag gründet sich auf den Satz, daß das Recht zu demselben nicht immer an die Person, sondern zuweilen auch an das verletzte Rechtsobjekt gebunden sei und in solchem Falle zugleich mit diesem auf den Universalsuccessor übergehe. Dieser Ausführung dürfte nicht bloß der Wortlaut des § 65 StGB. entgegenstehen, der von einem Verletzten, also einer Person, nicht von einem verletzten Rechtsgut spricht, sondern auch die Thatsache, daß das Antragsrecht einen vermögensrechtlichen Werth nicht hat, somit nicht zu

den Vermögensrechten gehört. Auch in dem besonderen Theile giebt es mannigfach Sätze, die in der ihnen gegebenen Formulierung nicht unbedenklich erscheinen und mit den als Bestätigung zitierten reichsgerichtlichen Entscheidungen nicht übereinstimmen, z. B. S. 397 zu § 335 und S. 426 zu § 360[11] (das Citat Bd. 28 ist ein Druckfehler, da das Urtheil Bd. 27 abgedruckt ist). Indessen kann eine Verschiedenheit in der Auslegung des Gesetzes, wenn sie nicht auf Rechtsirrthum beruht, niemals als ein der Arbeit anhaftender Fehler angesehen, muß vielmehr umgekehrt ihr nur zum Vortheil angerechnet werden, da ja in der Kontroverse das Leben der juristischen Wissenschaft pulsiert. Dagegen will uns die Art und Weise nicht behagen, mit der der Verf. an nicht vereinzelten Stellen die gegentheilige Ansicht abfertigt. So z. B. lautet die Anmerkung zu § 320, daß sich die Norm auf staatliche Eisenbahnbeamte nicht beziehe, und ist diesem Satze der Vermerk beigefügt: A. A. die herrschende Lehre. vgl v. Liszt § 149. — Was die „herrschende Lehre“ besagt, welche Gründe für sie angeführt und geltend gemacht werden, hat Verf. ebenso wenig auch nur angedeutet, wie er seine eigene Lehre zu begründen versucht hat. Sollte nicht eine bis zur Herrschaft vorgedrungene Ansicht eines näheren Eingehens auf sie werth sein? Jedenfalls möchte wohl die bloße apodiktische Behauptung des Gegentheils oder die Wendung, es gehe die herrschende Lehre viel zu weit (S. 314), schwerlich überzeugend sein; das Bedürfniß nach „Gründen“ wird sich in solchem Falle immer geltend machen.

Doch genug. Wir scheiden von dem äußerst verdienstvollen Werke, dem übrigens noch als Anlage ein Abdruck des Einführungsgesetzes zum StGB. für Elsaß-Lothringen und des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch (jedoch nur in Ansehung der Art. 32 und 34) beigegeben ist, mit der Erwartung, daß es sehr bald in erneuter Auflage wieder erscheinen wird. Dr. Meves.

K. Hauß, Kaiserl. Geh. Oberreg.-Rath und vortr. Rath im Reichsamt des Innern, **Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs** vom 27. Mai 1896, für die gerichtliche und gewerbliche Praxis erläutert. (J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung) 1896. 123 S., kl. 8⁰.

H. Kunreuther, Rechtsanwalt, **Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes** vom 27. Mai 1896. Kommentar. Berlin 1896 (Siemenroth & Troschel VIII u. 78 S.).

Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes gehört zu den zahlreichen neueren Gesetzen, in denen der civilrechtlichen Regelung eines Rechtsverhältnisses die strafrechtliche Sanktion in der Weise zugefügt ist, daß der Thatbestand des privatrechtlichen Anspruchs zugleich vollständig oder modifiziert den Thatbestand eines Delikts bildet. In diesem Verhältnisse stehen die §§ 1 u. 4, die §§ 6 u. 7 des angeführten Gesetzes, während § 9 civil- und strafrechtliche Normen vereinigt. Daneben befinden sich noch besondere Strafbestimmungen (§§ 5, 10), Vorschriften über die Voraussetzungen und Formen der Strafverfolgung (§ 12), über Nebenstrafen (§ 13) und über Buße (§ 14). Sonach bietet das Gesetz auch vom Standpunkte des Strafrechts und Strafprozesses vielseitiges Interesse und giebt den Praktikern bei der Handhabung Anlaß zu mannigfachen Zweifeln.

Die beiden oben angeführten Kommentare sind dankenswerthe Führer auf dem neuen Gebiete, wenn ja auch eine erschöpfende Kommentirung eines Gesetzes vor den Erfahrungen, die sich erst bei seiner Anwendung gewinnen lassen, eine unlösbare Aufgabe ist. Hauß, bei den gesetzgeberischen Arbeiten hervorragend betheiligt, bietet ausgiebige Erläuterungen zu den neuen Rechtsbegriffen des Gesetzes. Kunreuther betont daneben den Zusammenhang mit den allgemeinen Lehren des Strafrechts und den Vorschriften des Strafprozesses, wozu namentlich die § 12 Abs 3 eingeführte Form der Privatklage besonderen Anlaß bietet. Ein fernerer Gegensatz beider Bücher besteht darin, daß Hauß die ausländische Gesetzgebung grundsätzlich ausschloß, während Kunreuther sie in umfassender Weise berücksichtigte. Für die praktische Handhabung des deutschen Gesetzes möchte ihr Werth nicht allzuhoch zu veranschlagen sein.

Wesentliche Unterschiede des Inhalts beider Bücher bezüglich der Einzelfragen sind uns bei einer Anzahl von Stichproben nicht aufgefallen. Wenn Kunreuther S. 53 lehrt, „bloßes Zugänglichmachen“ könne den Thatbestand der unbefugten Mittheilung von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen nicht erfüllen, während Hauß (S. 88) eine Mittheilung im Wege des Geschehenlassens für denkbar erachtet, so liegt keine Meinungsverschiedenheit vor, da nach den weiteren Ausführungen K.'s ein passives Verhalten beim Vorhandensein der Absicht, auf diesem Wege dem Andern Kenntniß zu verschaffen, als Mittheilung anzusehen ist. Wenn ferner Kunreuther zu § 9 sagt: „Für den Civilprozeß bestimmen die §§ 349 Ziff. 3, 373 CPO. schon in dieser Beziehung ein Recht, das Zeugniß zu verweigern“, so läßt diese Fassung nicht zweifellos erkennen, ob er

eine gleichwohl abgegebene Aussage als eine unbefugte erachtet. Ueber den Begriff des Geheimnisses bietet **Hauß** S. 88 eingehende und überzeugende Darlegungen.

Vierhaus.

Die gesetzliche Einführung der Deportation im Deutschen Reich von Dr. jur. **Felix Friedrich Bruck**, Prof. der Rechte an der Universität Breslau.

Der Verf., der eifrigste Verfechter der Deportation, hat den Freunden dieses Strafmittels in der vorliegenden Schrift eine neue Gabe dargereicht, die um so werthvoller und dankenswerther ist, als in derselben nicht mehr die Frage „ob“ zur Diskussion gestellt, sondern bereits die Frage „wie“ behandelt wird. Der Verf. will zeigen: „daß es sich bei seinem Eintreten für die Deportation nicht um eine bloße Utopie handelt, sondern um eine greifbare Institution, die sehr wohl praktisch durchführbar ist.“ Zu diesem Zwecke giebt er zunächst den Entwurf eines Gesetzes betr. die Deportation mit näherer Begründung und sodann auch einen mit Begründung versehenen Entwurf einer Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes. Daß die Deportation sich nicht einfach im Verwaltungswege einführen läßt, wie dies von Prof. Bornhak in seinem dem deutschen Juristentage erstattete Gutachten behauptet wird, dürfte wohl außer Zweifel sein und ist von dem Verf. in der seiner Schrift angefügten Anlage II überzeugend dargethan. Die Deportation ist ein Strafmittel, das unsere bisherige Gesetzgebung und insbesondere unser Strafgesetzbuch nicht kennt, die Einführung desselben bedingt deßhalb eine Abänderung des letzteren und eine solche kann selbstverständlich nur im Wege eines Gesetzes geschehen. Der Gesetzentwurf des Verf. umfaßt nur wenige §§ und lehnt sich zweckmäßig an den § 16 StGB. und bezüglich der Strafvollstreckung an den § 483 StPO. an. Der Inhalt ist im wesentlichen folgender: Bei gewissen Verbrechen und Vergehen, kann statt auf Zuchthaus- und Gefängnißstrafe auf Deportation erkannt werden, aber auch in diesem letzteren Falle muß gleichzeitig immer die entsprechende Freiheitsstrafe für den Fall verhängt werden, daß die Deportation aus bestimmten Gründen nicht zur Ausführung gelangen kann. Die Deportation ist entweder eine lebenslängliche oder eine zeitige in der Dauer von 7—15 Jahren. Die zur zeitigen Deportation Verurtheilten können sich entweder im Ansiedelungsgebiete niederlassen oder für den Fall des Nachweises, daß sie sich und ihre Familie zu erhalten vermögen, nach Deutschland zurückkehren. Personen, die noch nicht 16 oder über 60 Jahre alt sind, dürfen nicht deportirt werden. Ist auf Deportation erkannt und durch ein Physikatsattest festgestellt, daß der Verurtheilte zur Deportation geeignet ist, so bestimmt die Kolonialabtheilung des Deutschen Reichs, auf Antrag des Staatsanwalts, ob dieselbe ausführbar ist. Diese Vorschläge erscheinen durchaus zweckmäßig und auch völlig ausreichend, es ist insbesondere richtig, daß die Frage, ob Deportation stattfinden soll, ausschließlich von dem Richter entschieden wird. Aus diesem Grunde dürfte es aber erforderlich sein, daß die Entscheidung des Kolonialamts darüber, ob die Deportation ausführbar sei, auf den ganz bestimmten Fall beschränkt wird, daß es momentan nicht möglich sei, den Deportirten in einer Straffarm unterzubringen, ein Fall, der übrigens, wie auch der Verfasser selbst annimmt, kaum vorkommen dürfte. Alle sonstigen Hinderungsgründe würden lediglich der richterlichen Cognition zu unterliegen haben. Bezüglich der Fälle, in denen die Deportation zulässig sein soll, geht aber der Verfasser offenbar zu weit, wenn er dieselbe in allen Fällen zulassen will, in denen Zuchthausstrafe angedroht ist. Um dem richterlichen Ermessen bestimmte Grenzen zu ziehen und also der Gefahr vorzubeugen, daß namentlich alsbald nach Erlaß des Gesetzes zu häufig auf Deportation erkannt werden könnte, erscheint es nothwendig, zu bestimmen, daß die Deportation nur dann zulässig sei, wenn auf mindestens drei Jahre Zuchthaus oder 5 Jahre Gefängniß zu erkennen gewesen sein würde und daß hiervon Ausnahmen nur bei unverbesserlichen und mehrfach rückfälligen Dieben, Betrügern, Hehlern, Messerheiden, Arbeitsscheuen u. s. w. dahin zulässig sein, daß bei diesen auch schon eine zweijährige Zuchthaus- und dreijährige Gefängnißstrafe der Deportation gleichzuachten sei. Eine solche Bestimmung scheint doch auch schon um deswillen erforderlich, weil die Deportation unzweifelhaft als die schwerste Strafe anzusehen ist und dieselbe also nur einer l ä n g e r e n Freiheitsstrafe gleichgestellt werden kann. Aus demselben Grunde dürften auch der Befugniß des Richters auf lebenslängliche Deportation zu erkennen, gewisse Schranken zu setzen sein. Diese unzweifelhaft sehr schwere Strafe würde nur in solchen Fällen für zulässig erachtet werden können, in denen eine Zuchthausstrafe von mindestens 10 Jahren verwirkt worden wäre, mit Ausnahme des vom Verf. in seinem § 16 d hervorgehobenen Falles, daß ein Deportirter zurückkehrt und sodann wieder ein deportationswürdiges Verbrechen begeht. In diesem letzteren Falle scheint die lebenslängliche Deportation durchaus am Platze.

In dem Entwurf zur Ausführung des Deportationsgesetzes macht der Verf. folgende Vorschläge:

Die Deportirten werden auf Straffarmen untergebracht. Sie werden zu öffentlichen Arbeiten, Kanal-, Wegebauten, Eisenbahnbauten usw. verwendet und Nachts in Baracken eingeschlossen. Bei guter Führung können sie nach einiger Zeit zu selbstständigen Ackerwirthen in Dienst gegeben werden, und nach Ablauf von drei Jahren können sie von der Verwaltungsbehörde in einem bestimmten Gebiete als Ackerwirthe, Handwerker oder Handelsleute usw. angesiedelt werden. Es fehlt leider an Raum, den weiteren Inhalt der Ausführungsverordnung mitzutheilen, und will ich deshalb nur noch bemerken, daß die Vorschläge des Verfassers mir ohne Ausnahme durchaus zweckmäßig und praktisch wohl ausführbar erscheinen.

In einer Anlage zu seiner Schrift wendet sich der Verfasser endlich noch gegen den Grafen Pfeil, der sich aus mehrfachen Gründen gegen Einrichtung einer Strafkolonie in Südwestafrika ausgesprochen hat. Ich glaube, daß es dem Verf. gelungen ist, die Bedenken des Grafen Pfeil, die zum Theil auf einem Mißverständnisse beruhen, völlig zu widerlegen. So hat denn der Verf. einen neuen Baustein für den Bau herbeigeschafft, zu dessen Ausführung sich das Deutsche Reich doch über kurz oder lang wird entschließen müssen. Es ist schon oft genug gesagt worden, aber es muß doch immer von neuem wiederholt werden, daß wir mit unserem Strafvollzuge längst Bankerott gemacht haben und daß es endlich an der Zeit ist, mit dem alten Schlendrian zu brechen und nicht immer weiter Millionen für Gefängnißbauten zu verwenden, durch die wir die bestehenden Uebelstände nur vermehren. Der Verf. hat uns jetzt den Weg gezeigt, auf dem allein es ohne besondere Schwierigkeiten möglich sein dürfte, dem Reiche ungezählte Millionen, die jetzt in dem Kampfe gegen das Verbrecherthum vergeblich verwendet werden, zu ersparen und eine sittliche und moralische Besserung der Verbrecher herbeizuführen. Möge es nicht versäumt werden, diesen Weg zu beschreiten, und mögen die Vorschläge des Verf. an der rechten Stelle die rechte Würdigung finden. Denn mag man von anderer Seite über diese Vorschläge auch weniger enthusiastisch denken als ich, der ich ein entschiedener Anhänger der Deportation bin, so glaube ich doch, daß sie die wenig anerkennende und sogar etwas wegwerfende Kritik, die ihnen in Nr. 89 des Jurist. Litteraturbl. von Aschrott zu Theil geworden ist, jedenfalls nicht verdienen.

Dalcke.

Dr. Otto Dambach. **Das Telegraphen-Strafrecht nach der deutschen Gesetzgebung.** Zweite völlig umgearbeitete Auflage. Berlin 1897. Verlag von Richard Schötz.

Die erste Auflage dieser Schrift ist bereits im Jahre 1872 in Form einer Abhandlung im Gerichtssaal erschienen und hat damals berechtigtes Aufsehen erregt. Die neue Auflage weicht von jener wesentlich ab, und sind die Abweichungen nicht sowohl materieller Natur als vielmehr bedingt einestheils durch die andere Erscheinungsart, die ausführlichere und eingehendere Ausführungen fordert, anderntheils durch eine veränderte Lage der Gesetzgebung, die sich namentlich im ersten Abschnitt geltend macht. Verf. hat nämlich zum Gegenstand seiner Arbeit eine Materie gewählt, bei der die Legislatur im Fluß sich befindet und doch hinter den Fortschritten der Wissenschaft und des Verkehrs zurückbleibt und dadurch der Interpretation ihrer Normen ein weites Feld bietet. Man hat sich zur Bestätigung dieser Behauptung nur an die Streitfrage über das Wesen und die Natur der Elektrizität als bewegliche Sache und Rechtsobjekt zu erinnern und an die Frage zu denken, welche rechtliche Beurtheilung das namentlich in Kriegszeiten viel geübte sog. Abfangen von Depeschen durch Ableiten des elektrischen Stromes aus dem Leitungsdrahte zu finden hat, Fragen, die noch der gesetzgeberischen Lösung harren.

Verf. begreift unter dem Telegraphen-Strafrecht den Gesammtinhalt aller sich auf das Telegraphenwesen beziehenden Strafvorschriften, stellt diese zusammen, ordnet sie systematisch und erläutert sie, wobei er sich der kommentatorischen Form nicht bedient. Im Vorwort meint Verf., seine Legitimation als ein zu dieser Arbeit berufener Sachverständiger durch Aufzählung seiner verschiedenen amtlichen Stellungen und Thätigkeiten führen zu sollen. Indessen hätte es dessen nicht bedurft; denn sein Ruf ist in der juristischen Welt schon fest genug begründet, um auch der vorliegenden Arbeit einen hervorragenden Platz auf dem Büchermarkte zu sichern. Und gerade diese Thatsache ist es, die ein näheres Eingehen auf die Schrift rechtfertigen dürfte.

Nach einigen einleitenden Ausführungen über die Quellen des Telegraphen-Strafrechts wird im § 3 die Disposition der Arbeit gegeben. Darnach enthält Abschn. I die Vergehungen gegen das Telegraphenregal, Abschn. II die gegen die Telegraphenanlagen, Abschn. III die Zuwiderhandlungen in Bezug auf Telegraphenfreimarken,

während sich Abschn. IV mit den Amtsdelikten der Telegraphenbeamten und Abschn. V mit den strafbaren Handlungen beschäftigt, welche mittels des Telegraphen begangen werden.

Den ersten Abschnitt beherrscht das Reichsgesetz vom 6. April 1892 über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs; seinen Normen sind die Ausführungen gewidmet. Sie beginnen mit der Begriffsbestimmung des Telegraphen, bei der der Verf. sich begnügt, die von ihm als allgemein anerkannt bezeichnete Definition von Scheffler und die vom Reichsgericht aufgestellte wiederzugeben. Mit der ersteren stimmt weder die von v. Liszt noch die von Frank gegebene überein. Wenn auch gegen diese, insbesondere die letztere, sich mancherlei Bedenken geltend machen lassen, so erscheint doch die erstere (cf. Lehrbuch § 149 II), vorausgesetzt, daß man einen besonderen Nachdruck auf das Wort „Vorrichtung“ legt, noch präziser als die Schefflersche, unter welche man ebenso wie ein „Läutewerk“ auch einen einfachen Klingelzug rubriziren kann. Ob im weiteren Verlauf seiner Ausführungen Verf. bei der Besprechung der Ausnahmen vom Telegraphenregal den Begriff der „einem B e s i t z e r gehörigen“ und die Norm des § 11 zutreffend erläutert hat, kann recht zweifelhaft sein, da der Ausdruck „Besitzer“ im strafrechtlichen Sinne wohl einen weiteren Umfang hat als Verf. ihm geben will, und § 11 auf der Voraussetzung vorhergegangener richterlicher Entscheidung ruhen dürfte.

Der zweite Abschnitt beschäftigt sich mit den §§ 317 bis 320 StGB. Die Hauptschwierigkeit bietet hier die Bestimmung der Grenzlinie der dem staatlichen Schutz unterstellten Telegraphenanlagen; das Gesetz zieht sie durch die Worte „zu öffentlichen Z w e c k e n dienend“. Bei ihrer Auslegung folgt Verf. dem Reichsgericht und subsummirt unter den Begriff alle Anlagen, die entweder 1. zum Nutzen des Publikums oder 2. zum allgemeinen Gebrauch dienen. Diese Begriffsbestimmung soll auch für die Fernsprechanlagen gelten, die auch dann als „zu öffentlichen Zwecken dienend“ angesehen werden sollen, wenn sie zwar von einem Privatmann zu seinem alleinigen Nutzen angelegt, aber mit dem allgemeinen Fernsprechnetze verbunden sind. Abgesehen davon, daß die Definition dem Thatbestandsmerkmale der „öffentlichen Z w e c k e“ keine genügende Rechnung trägt, enthält sie in dem Ausdrucke „zum Nutzen des Publikums“ wieder einen völlig unbestimmten, der Interpretation zugänglichen Begriff. Sie läßt aber auch manche Frage ungelöst, wie z. B. die nach dem Wesen der Militär-Telegraphen: stehen nach ihr diese innerhalb oder außerhalb des gesetzlichen Schutzes? Bei der Erörterung der §§ 319, 320 hat Verf. dem Wortlaute des Gesetzes, welches von „angestellten Personen“ spricht, ohne weitere Begründung den Ausdruck „Telegraphenbeamte“ substituirt. Da nach seiner Ansicht auch Privat-Telegraphenanstalten den Schutz des Gesetzes genießen können, wird der Unterschied zwischen seiner Ausdrucksweise und der des Gesetzes erheblich, und seine Konsequenzen fallen in die Augen. Zu bedauern ist, daß sich Verf. nicht näher darüber ausgesprochen hat, ob bei Delikten einer beim Eisenbahn-Betriebstelegraphen angestellten Person sich die Unfähigkeitserklärung auf das Eisenbahnwesen oder nur das Telegraphenwesen oder auf beides erstrecken kann.

Der dritte Abschnitt nimmt die §§ 275, 276, 360, 364 Abs. 2 StGB. in der Fassung des Gesetzes vom 13. Mai 1891 zum Gegenstand seiner Erörterungen, während der vierte Abschnitt sich mit den Vergehungen gegen das Depeschengeheimniß beschäftigt und u. A. auch das Verfälschen der Telegramme seitens der Beamten behandelt. Daß Verf. hiebei, wie in der ersten Auflage, des Falles nicht gedacht hat, in welchem die richtige Niederschrift des Telegramms am Ankunftsorte erst später, sei es von dem niederschreibenden oder von dem mit dem Austragen beauftragten Beamten, geändert bez. verfälscht wird, dürfte trotz seines Protestes (S. 90) nicht wegzuleugnen sein.

Im fünften Abschnitte endlich polemisirt Verf. gegen die Plenar-Entscheidung des Reichsgerichts vom 6. März 1883, durch welche der Streitfall einer mittels Telegramms begangenen Urkundenfälschung geregelt wird. Die von ihm vertheidigte Konstruktion weicht von der des Reichsgerichts hauptsächlich darin ab, daß nach ihm ein Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung des Empfängers schon darin gefunden werden müsse, daß die falsche Originalurkunde abtelegraphirt werde. Ob seine Ausführungen zur Widerlegung der reichsgerichtlichen Auffassung genügen, kann hier nicht erörtert werden. Nur eine Bemerkung sei gestattet. Verf. stützt seine Ansicht unter Anderem auf die Ausführungsübereinkunft für den internationalen Telegraphenverkehr, nach der es nicht zweifelhaft sein könne, daß schon in dem Abtelegraphiren das gedachte Gebrauchmachen gefunden werden müsse. Er wirft dem Reichsgericht vor, diese Uebereinkunft nicht gekannt bez. beachtet zu haben, übersieht jedoch, daß dieselbe kein Gesetz ist und daher nur den Werth eines Interpretationsbehelfs hat, dem — auch nach unserer Ansicht — eine erheblichere Bedeutung nicht zugestanden werden kann.

Hiermit möge die Besprechung der werthvollen Schrift geschlossen sein; es wird aus allen unseren Erörterungen unzweideutig hervorgehen, daß die Arbeit des Verf. eine schätzbare Bereicherung der juristischen Literatur ist. Dr. M e v e s.

Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungs-Gesetz von R. Hoppe. Das vorliegende Buch enthält, wie schon der Titel sagt, den Text des GVerfG. und der StPO. Den einzelnen §§ sind wenige und nur kurze Anmerkungen hinzugefügt, in denen fast regelmäßig nur auf Entscheidungen des Reichsgerichts hingewiesen wird. Der Verf. hat, wie er in der Vorrede sagt, mit seinem Buche dem praktischen Bedürfnisse dienen wollen, daß ein solches aber vorlag, dürfte zu bezweifeln sein. Das dürftige Material, das der Verf. in den Anmerkungen gegeben hat, nutzt dem Praktiker sehr wenig, wer einen handlichen Kommentar der StPO. haben will, der nicht viel stärker ist, als der vorliegende, in dem aber die Rechtsprechung des Reichsgerichts vollständig verwerthet ist, der wird zu dem Daudeschen Buche greifen. An dem Inhalte der Anmerkungen sind keinerlei Ausstellungen zu machen, sie treffen durchweg in richtiger Weise das Wesentliche. Die Ausstattung des Buches und insbesondere der Druck sind vorzüglich D a l c k e.

S t e l l i n g, **Das heutige Gewohnheitsrecht der freien Pürsch in der Provinz Hannover.** Eine Darstellung der Rechtsverhältnisse der heutigen Freijagd in den hannoverschen Marschen (Land Hadeln, Altes Land, Land Kehdingen, Kreis Neuhaus (Oste), Land Wursten), sowie im Großen und Kleinen Freien des ehemaligen Amts Eilsen, der jetzigen Kreise Burgdorf und Hannover.

Der auf dem Gebiete des Jagdrechts wohlbekannte Verf. hat mit der vorliegenden Schrift gewiß allen Freunden des Jagdrechts, insbesondere aber denen in seiner Heimathsprovinz Hannover, eine höchst willkommene Gabe dargebracht. In dem ehemaligen Königreich Hannover war im Jahre 1848 zwar auch wie überall in Deutschland das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden beseitigt worden, durch das Gesetz vom 29. Juli 1850 und die Jagdordn. vom 11. März 1859 wurde aber in den Feldmarken, in denen bis dahin die Jagd völlig freigewesen war, das bestehende Verhältniß aufrecht erhalten. So ist es gekommen, daß in einzelnen Theilen der Provinz Hannover, wie der Verf. in der Vorrede bemerkt, ein Rechtszustand konservirt ist, der, getragen von der Rechtsüberzeugung der an alten Traditionen festhaltenden Bewohner, alle politischen Stürme der Jahrhunderte überdauert hat und nur wenig modifizirt durch die Jagdgesetzgebung unserer Tage, als ehrwürdiger Zeuge dunkler vergangener Zeiten in die sonnenbeschienene Gegenwart hineinragt. Es ist deshalb auch mit dem Verf. zu erwarten, daß viele und selbst hannoversche Leser dieses Buches dasselbe nicht ohne ein Gefühl der Ueberraschung aus der Hand legen werden. Ich muß wenigstens bekennen, daß ich, trotzdem ich mich doch für jagdrechtliche Verhältnisse einigermaßen interessire, eine Ahnung davon gehabt habe, daß in einem Theile unseres Vaterlandes noch ein Rechtszustand besteht, wie ihn uns der Verf. schildert. Es muß des beschränkten Raumes wegen auf eine nähere Wiedergabe des Inhalts des interessanten Buches leider verzichtet werden, und nur soviel sei hier mitgetheilt, daß in den hannoverschen Marschen, in dem Lande Hadeln, dem sog. Alten Lande, dem Lande Kehdingen, dem Lande Wursten, dem Kreise Neuhaus und ehemaligen Amte Ilten die Ausübung der Jagd vielfach noch ganz frei ist oder doch nur an einen Grundbesitz von ganz geringem Umfange geknüpft ist. So ist es im Lande Hadeln geltendes Recht, daß jeder im Lande Eingesessene, der ein Haus und zwei Hadeler Morgen (etwa 4 Morgen) Land besitzt, jagdberechtigt ist. Im sog Sietlande steht allen eingesessenen Grundbesitzern das Recht zum Fisch- und Vogelfange zu Im Alten Lande ist jeder Grundbesitzer zur Jagd berechtigt, im Lande Kehdingen und zwar im Amtsbezirke Freiburg, steht sogar jedermann die freie Pürsch zu und zwar ohne die Verpflichtung zur Lösung eines Jagdscheines (doch dürfte letzteres heute wohl nicht mehr zutreffen); im Kreise Neuhaus ist jeder Kirchspiels-Eingesessene zur Jagd auf dem unkultivirten Moor und jeder Grundbesitzer auf dem kultivirten Moor zur Jagd auf seinem Grundeigenthume ohne weitere Beschränkung berechtigt. Im Lande Wursten endlich ist jeder daselbst angesessene Grundeigenthümer, welcher etwa 7 Morgen Land sein eigen nennt, jagdberechtigt usw.

Daß solche Zustände bis in die Gegenwart sich haben erhalten können und noch heute geltendes Recht sind, hat seinen Grund in der Hauptsache darin, daß die Jagd in den hier in Rede stehenden Landestheilen nur sehr wenig ergiebig war und ist, so daß ein sehr lebendiges Interesse an derselben nicht erwachsen konnte, aber vielleicht nicht minder auch darin, daß diese Landestheile von einer Bevölkerung bewohnt sind, die mit ganz besonderer Zähigkeit an alten Gewohnheiten und Gebräuchen festhält.

Der Verf. hat es sich nun zur Aufgabe gemacht, die Quellen des Gewohnheitsrechts in jedem einzelnen Bezirke, in dem sich ein eigenthümlicher Rechtszustand vorfindet,

nachzuforschen, die Entwickelung desselben bis in die Neuzeit zu verfolgen und am Schlusse das heute geltende Recht zur Darstellung zu bringen. Daß dies Alles mit großer Gründlichkeit und Sorgfalt, sowie mit aller Schärfe des Urtheils geschehen ist wird Jeder, der die bisherigen Arbeiten des Verf. kennt, überzeugt sein, und so hat der letztere sein Jagdrecht der Provinz Hannover in einer Weise ergänzt und vervollständigt, die Allen, die sich mit demselben Rechte zu beschäftigen haben und sich für dasselbe interessiren, höchst willkommen und werthvoll sein wird. Dalcke.

Die Hygiene des Gefängnißwesens. Der Vollzug von Freiheitsstrafen in hygienischer Beziehung. Von Dr. A. Baer, Geh. Sanitätsrath, Oberarzt am Strafgefängniß zu Plötzensee.

Ausgerüstet mit einem reichen Schatze von Kenntnissen auf dem Gebiete seiner Berufswissenschaft und nicht minder mit einem solchen von Erfahrungen, die er in langjähriger Thätigkeit als Arzt bei größeren Gefängnissen gesammelt hat, hat der Verf. ein Werk geliefert, das in der That einmal eine in der Literatur bestehende Lücke ausfüllt und einem lebhaft empfundenen Bedürfnisse entgegenkommt. Wenn die Hygiene in unseren Gefängnissen manches zu wünschen übrig läßt, so hat dies zum Theil seinen Grund darin, daß die Lokalitäten häufig noch recht schlecht und zwar so schlecht sind, daß namentlich, was Gewährung von Luft und Licht betrifft, den Anforderungen, die die Hygiene stellt, nicht genügt werden kann, zum viel größeren Theile aber hat die Vernachlässigung aller hygienischen Regeln und Grundsätze ihren Grund darin, daß die letzteren für einen großen Theil der Gefängnißbeamten eine vollständige terra incognita sind. Da nun der Verf. ihnen Gelegenheit gegeben hat, sich aus seinem Buche nach allen Richtungen hin zu belehren, so wird sich künftighin kein Beamter mehr mit Unkenntniß entschuldigen können. Es ist sehr schwer, von dem überreichen Inhalt des Buches, das zum Theil weit über das eigentliche Gebiet der Hygiene hinausgreift, und werthvolle Lehren für die Gefängnißverwaltung im Allgemeinen enthält, mit wenigen Worten ein klares Bild zu geben.

Das Buch, das übrigens nur einen kleinen Theil des großen von Dr. Weyl herausgegebenen Handbuchs der Hygiene bildet, zerfällt in drei Theile. In dem ersten werden im Abschn. I die Ursachen der Sterblichkeit und im Abschn. II die in den Gefängnissen am häufigsten vorkommenden Krankheiten behandelt. In diesem zweiten Abschnitte ist der Nachweis von Interesse, daß so manche gefürchtete Krankheit, wie namentlich der Skorbut, durch zweckmäßige Ernährung der Gefangenen und Verbesserung der Gefängnißräume wohl beseitigt werden kann, und nicht minder ist von besonderem Interesse, was der Verf. über das Auftreten der Tuberkulose bemerkt. Denn nach seiner Ansicht läßt sich die große Häufigkeit der Phthisis unter den Gefangenen durch direkte Infektion vermittels der durch die Sputa der Tuberkulösen in der Athmungsluft vorhandenen Bazillen allein nicht erklären, da die Krankheit ebenso häufig in den Gefängnissen mit Isolirzellen auftritt, und es würden sich nach Ansicht des Verfassers die Maßregeln, die vor einigen Jahren zur Vermeidung der Ansteckung für die Gefängnisse angeordnet wurden, als wenig wirksam erweisen, wenn nicht gleichzeitig durch verschiedene andere Maßnahmen das Leben in der Gefangenschaft derartig geregelt würde, daß nicht die Disposition zu dieser Krankheit geschaffen werde (S. 63).

Der zweite Theil beschäftigt sich im ersten Abschnitt mit der äußeren Einrichtung der Gefängnisse, mit der Einrichtung der Fenster, Thüren und Fußböden, mit der Heizung, Beleuchtung, Badeeinrichtung u. s. w., und im zweiten Abschnitt mit der inneren Einrichtung, der Beköstigung, Bekleidung und Beschäftigung der Gefangenen, mit den Disziplinarstrafen, Krankenpflege u. s. w. Besonders beherzigenswerth ist, was der Verfasser hier bezüglich der Beköstigung bemerkt, daß sie geeignet sein müsse, das Leben und die Gesundheit der Gefangenen zu wahren, daß sie aber auch dem Zweck und Wesen der Strafe nicht widersprechen und nicht so beschaffen sein dürfe, daß sie Verbrecher und Arbeitsscheuen als ein Genuß erscheine. In unseren Gefängnissen scheint in Betreff der Kost der Gefangenen das Richtige getroffen zu sein, und wenn man in Kreisen von Laien oft dem Urtheil begegnet, daß unsere Gefangenen viel zu gut verpflegt werden und daß die Gefängnißstrafen deshalb eher anlockend als abschreckend wirkten, so ist das eben, wie auch der Verf. annimmt, ein Urtheil, das auf völliger Unkenntniß der Verhältnisse beruht. S. 123. Nicht minder ist Alles, was der Verf. von der Beschäftigung der Gefangenen sagt, den Vorstehern der Gefängnisse zur Beachtung dringend zu empfehlen. In dem dritten und letzten Theile behandelt der Verf. die verschiedenen Haftsysteme, das Auburnsche oder Schweigsystem, das Klassifikationssystem, insbesondere in längerer Erörterung das Isolirsystem, das progressive System und endlich auch das Deportationssystem. Auch dieser Abschnitt bringt außerordentlich viel Interessantes und Belehrendes, namentl[illegible] Verf. auf Grund seiner reichen

Erfahrungen in der Lage, alle Einwendungen gegen das einzige rationelle Haftsystem, nämlich das Isolirsystem, sofern die Einzelhaft nur vernünftig gehandhabt wird, siegreich zu widerlegen.

Der einzige Punkt, in dem ich wesentlich anderer Ansicht bin als der Verf., betrifft die Strafe der Deportation, der er m. E. mit Unrecht ablehnend gegenübersteht, denn diese Strafart muß und wird sich auch bei uns unzweifelhaft Bahn brechen. Es erscheint indeß nicht statthaft, hier näher auf dieselbe einzugehen, zumal auch der Verf. sich im Wesentlichen auf die Besprechung der Deportation, wie sie in anderen Ländern stattfindet, beschränkt hat.

In einem Anhange endlich erörtert der Verf. noch im Speziellen die Behandlung der weiblichen und jugendlichen Gefangenen.

Ich kann das Werk des Verf. hiernach nur allen Gefängnißbeamten dringend empfehlen und meine, daß dasselbe in keiner Bibliothek eines Gefängnißvorstehers fehlen sollte. Dalcke.

---

v. Liszt, Dr. Franz, Professor: **Lehrbuch des Deutschen Strafrechts.** Achte durchgearbeitete Auflage. Zweiter Theil. Berlin 1897. J. Guttentag Mit dem vorliegenden zweiten Theil (siehe die Besprechung des ersten auf S. 157 dieses Bandes des Archivs) schließt das Werk ab. In dem beigefügten kurzen Vorworte bemerkt Verf., daß er sich bei der Bearbeitung des besonderen Theils darauf beschränkt habe, die Ergebnisse der Wissenschaft und der Gesetzgebung zu registriren: er verspricht eine vollständige Umarbeitung dieses Theils für die nächste Auflage. Trotz dieser Beschränkung hat die Auflage an Umfang nicht unerheblich zugenommen, und ist auch die Zahl der Paragraphen um zweie, nämlich den § 123a und den § 183a vermehrt worden, von welchen der erstere die Materie des unlauteren Wettbewerbs, der andere die des Auswanderungswesens zum Gegenstand hat. Verf. hat nämlich nicht blos die Normen des Strafgesetzbuchs, sondern auch die der Nebengesetze dem Inhalte seines Lehrbuches einverleibt, und giebt in einem Register (S. 724, 725) alle diejenigen Reichs-Nebengesetze an, die in bald mehr bald weniger ausführlicher Weise bearbeitet worden. Sie sind chronologisch geordnet und umfassen den Zeitraum vom 12. Oktober 1867 bis zum 15. Juni 1897: ihre Zahl ist nicht gering.

Daß bei diesem umfangreichen, großen Gebiete strafrechtlicher Normen und bei den überaus zahlreichen Kontroversen, die in ihnen Nahrung gefunden, eine Beschränkung bei ihren Erläuterungen nothwendig war, wenn nicht das Werk über den Rahmen eines Lehrbuchs weit hinausgehen sollte, liegt auf der Hand. Nun ist zwar anzuerkennen, daß Verf. es versteht, in präziser Ausdrucksweise Begriffe und Gedanken durch wenige Worte treffend zum Ausdruck zu bringen, wobei freilich das Streben nach Kürze manche Ausdrücke zeitigt, die Anlaß zu Mißdeutungen geben können, wie z. B. Kirchendiebstahl, bewaffneter Diebstahl, nächtlicher Diebstahl, Sittlichkeitspolizei (S. 668: nicht gleichbedeutend mit der Sittlichkeit in Sittlichkeitsverbrechen S. 379) u. a. m. Dennoch ist es sehr zu bedauern, daß trotzdem einzelne Materien zu kurz abgefertigt worden sind. Zu diesem Bedauern gibt beispielsweise § 151 „strafbare Handlungen in Bezug auf ansteckende Krankheiten" Anlaß. Er behandelt die §§ 327, 328 StGB., die bei ihrer Anwendung zu vielfachen Schwierigkeiten geführt und eine große Menge von Entscheidungen des Reichsgerichts veranlaßt haben. Ihre Behandlung im Lehrbuch ist kurz und schafft über verschiedene Punkte keine Klarheit; Verf. läßt sich nicht aus über die zum Erlaß von Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln zuständigen Behörden, über die Form der Anordnungen, über das Eingreifen des Landesrechts, über das subjektive Schuldmoment u. dergl. Zwar kommt er im § 187, der die strafbaren Handlungen gegen die Gesundheitspolizei behandelt, nachmals auf jene §§ zurück, bringt jedoch zu ihrer Erläuterung Weiteres nicht bei. Das Gleiche gilt von dem Inhalte des § 123a. Unter der Ueberschrift „Der unlautere Wettbewerb" enthält er den s. g. Kundenfang, das Gesetz vom 27. Mai 1896 über den unlauteren Wettbewerb, den Verrath von Betriebsgeheimnissen seitens der Mitglieder von Genossenschaftsvorständen und endlich das Gesetz vom 12. Mai 1894 über den Schutz der Waarenbezeichnungen. Bei den beiden Gesetzen von 1896 und besonders 1894 beschränkt sich Verf. auf die Wiedergabe der in ihnen enthaltenen Strafnormen, ohne auf ihren sonstigen Inhalt oder eine nähere Erklärung der Normen einzugehen; er erwähnt z. B. nicht die Voraussetzungen einer eintragungsfähigen Waarenbezeichnung, gedenkt nicht der Bedingungen, unter welchen sie Schutz genießen, und läßt die Freizeichen und deren Begriff unberücksichtigt. Außer Seuffert und dem Archiv von Oultzke bietet er auch keine das Gesetz von 1894 betreffende Litteraturangabe und berücksichtigt außer der einen Entscheidung vom 20. März 1896 über Zeitungstitel die Judikatur des Reichsgerichts nicht.

Diese Beispiele, die sich noch viel vermehren ließen, mögen zur Rechtfertigung der obigen Bemerkung genügen. Dem Einwande, daß ja Verf. in seinem Vorworte auf diese Kürze hingewiesen, ließe sich gar manches entgegensetzen: indessen mag dies sein, wie ihm wolle, jedenfalls ist es lebhaft zu bedauern, daß Verf. diese Art der Arbeit für ausreichend gehalten hat.

Neben dem schon gedachten Register der Nebengesetze enthält das Lehrbuch noch ein Quellenregister, ein ausführliches Inhaltsverzeichniß und ein genaues alphabetisches Sachregister. Dr. Meves.

Olshausen, Dr. Justus, Reichsgerichtsrath: **Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.** Fünfte umgearbeitete Auflage. Berlin 1897. Verlag von Franz Vahlen.

Das eben ist das Zeichen eines guten Kommentars, daß jede Auflage eine Vermehrung seines Umfanges herbeiführt; denn will das Werk auf der Höhe der Anforderungen bleiben, so muß es den steten Fortschritten, welche Theorie und Praxis in der Auslegung und dem Verständniß des Gesetzes, sowie in der Anwendung desselben auf die vielgestaltigen Fälle des Lebens machen, unentwegt folgen und die gewonnenen Ergebnisse gewissenhaft registriren. Diesem Grundsatze huldigt der vorliegende Kommentar in ausgiebigem Maße. Die Stärke der neuen Auflage übertrifft die ihrer Vorgängerin um fast drei Bogen und legt somit wiederum Zeugniß ab von dem Eifer und der Treue des Verf., mit der er bemüht ist, seiner Arbeit den hervorragenden Platz in der Literatur zu erhalten, den er ihr erworben. Bis in die neueste Zeit hinein hat Verf. die Elaborate der Wissenschaft und die Aussprüche des Reichsgerichts sowohl, wie das Kammergericht verfolgt und ihre wesentlichsten Resultate seinem Kommentare einverleibt.

Es ist in den Blättern des Archivs schon wiederholt bei dem Erscheinen früherer Auflagen Gelegenheit genommen worden, die großen Vorzüge des Kommentars hervorzuheben, und es hieße, offene Thüren einschlagen, wenn nochmals an dieser Stelle auf die Güte und hervorragende Qualität der Arbeit hingewiesen werden wollte. Man braucht eben nur das Gesetzes- und das Literatur-Verzeichniß (S. IX ff.) einer näheren Betrachtung zu würdigen, um zu ermessen, mit welcher großen Sorgfalt auch die kleinsten Körner gesammelt werden, die sich unter der großen Spreu der Werke und Schriften des juristischen Büchermarktes vorfinden. Es ist nicht anzunehmen, daß die Praxis in dem Buche nicht dasjenige Hilfsmittel erkennen sollte, das ihr die sicherste Basis zu einem Ueberblick über den augenblicklichen Stand der Strafrechtswissenschaft gewährt. Und wenn Verf sein im Vorwort gegebenes Versprechen zur Ausführung bringt und in gewissen Zwischenräumen nicht neue Auflagen, sondern Nachträge und Ergänzungen zur vorliegenden Auflage erscheinen läßt, so wird er sich zweifellos den Dank vieler Juristen erwerben, die durch den Erwerb derartiger Supplementhefte in die Lage gesetzt werden, von der Anschaffung sonst nöthiger neuer Auflagen befreit zu sein. Freilich lassen sich die Nachtheile und Unbequemlichkeiten nicht verkennen, die das vom Verf. intendirte Verfahren im Gefolge hat: allein die Vortheile, die es gewährt, wiegen reichlich die geringe Mühe auf, die die Anfertigung eines Hinweises auf den betr. Nachtrag an der bezüglichen Stelle in dem Kommentare verursacht. Mit diesen Nachträgen und Berichtigungen hat Verf. schon auf S. 759 und 1464 f. den Anfang gemacht und ist somit jeder Leser schon jetzt im Stande, sich von den Vorzügen derselben Ueberzeugung zu verschaffen.

Dem Buche ist auch dieses Mal ein ausführliches Sachregister beigegeben.

Dr. Meves.

Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 nebst Einführungsgesetz. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister zum praktischen Gebrauch von Dr. Paul Jaeckel, Reichgerichtsrath. Berlin 1897. Franz Vahlen

Das dem Reichsgesetz im Wesentlichen zu Grunde liegende Preußische Gesetz betreffend die Zwangsvollstreckung in Immobilien ist vom Verf in einem ausführlichen Kommentar erläutert, welches 1893 bereits in 3. Aufl erschienen ist. Die dort entwickelten Ansichten sind im Verfahren und in Rechtsprechung als maßgebend anerkannt. Erfreulich ist, daß für die Herstellung der hiermit angepaßten Handausgabe Muße gewonnen wurde; hoffentlich wird sich bis zum neuen Jahrhundert noch Zeit zu einem ausgiebigen Kommentar finden. Keyßner.

---

12. Zur Frage des Unterschiedes zwischen strafrechtlichen und anderen Rechtsnormen.

Vom Reichsgerichtsrath Dr. Frhr. v. Bülow.

I. Vor einiger Zeit wurde in einer juristischen Gesellschaft die Frage berührt, inwiefern das Strafrecht durch das neue bürgerliche Gesetzbuch beeinflußt werde. Hierbei äußerte ein Redner, daß durch die Bestimmung im § 857:

„Der Besitz geht auf den Erben über",

die Zweifel und Schwierigkeiten beseitigt würden, welche sich nach dem bisherigen Rechte ergeben hätten, wenn sich Personen aus der Umgebung eines Sterbenden nach Eintritt des Todes Sachen aus dem Nachlasse aneigneten, bevor der Erbe diesen in Besitz genommen habe. In der Debatte wurde nur darüber gestritten, ob und inwiefern der § 857 neues Recht gegenüber den jetzt bestehenden Privatrechtssystemen schaffe, aber es wurde kein Widerspruch dagegen laut, daß der § 857 künftig auch für die strafrechtliche Beurtheilung maßgebend sei.

Dieser Auffassung stehen aber wesentliche Bedenken entgegen. Das Strafrecht ist ein Theil des öffentlichen Rechts, also an sich ganz unabhängig von den Bestimmungen des Civilrechts, da diese gar nicht bestimmt sind, andere als privatrechtliche Verhältnisse zu regeln. Nur dann sind sie maßgebend, wenn das Strafrecht selbst auf sie ausdrücklich oder stillschweigend Bezug nimmt.

Das trifft z. B. zu, wenn das Strafgesetz von „rechtswidrigem Vermögensvortheile" spricht, ferner, wenn in den §§ 242, 246 von einer „fremden" Sache die Rede ist. Fremd kann hier nur bedeuten in eines Anderen Eigenthum stehend. Da ein Erwerb und Verlust des „Eigenthums" sich nur auf dem Gebiet des Civilrechts vollziehen kann, verweist das Strafrecht hier selbst auf das bürgerliche Recht. Anders liegt die Sache, sofern der Begriff der „Sache" in Frage steht. Wie der IV. Strafsenat in dem vielbesprochenen, Diebstahl an Elektrizität betreffenden Urtheile vom 20. Oktober 1896 (E. B. 29 S. 111) ausgeführt hat, ist der strafrechtliche Begriff der „Sache" ein einheitlicher, selbständiger öffentlichrechtlicher und lediglich nach dem natürlichen Wortsinne und dem Sprachgebrauch des Strafgesetzbuchs zu bestimmen. (Vgl. auch Entsch. des RG. in Strafs. B. 30 S. 246). Es ist daher für das Strafrecht ohne alle Bedeutung, daß z. B. das Preuß. ALR. I 2 § 1 bestimmt:

> Sache überhaupt heißt im Sinne des Gesetzes Alles, was Gegenstand eines Rechts oder einer Verbindlichkeit sein kann.

Ebenso wenig maßgebend sind die Aussprüche der römischen Juristen über res corporales u. s. w. Entscheidend ist nur der natürliche, der Sprache des Volkes entsprechende Sinn des Wortes und dieser setzt Körperlichkeit des Gegenstandes voraus, wie auch schon in den Motiven zum Preuß. Strafgesetzbuche und in früheren Urtheilen des Reichsgerichts (Entsch. in Strafs. 3 S. 349,

12 S. 313) anerkannt ist.*) Inzwischen hat auch das bürgerliche Gesetzbuch denselben Standpunkt eingenommen, indem es im § 90 bestimmt:

Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.

Diese Uebereinstimmung ist im Interesse eines allgemeinen, klaren, juristischen Sprachgebrauchs erfreulich; aber für das Strafrecht wäre es ohne Bedeutung, wenn das bürgerliche Gesetzbuch den Begriff der Sache in einer anderen abweichenden Weise definirte.

Ganz ebenso verhält es sich mit dem zum Begriffe des Diebstahls gehörenden Merkmale des „Wegnehmens". Das Strafgesetz bedroht nicht den widerrechtlichen Eingriff in ein Verhältniß, welches vom Civilrechte als Besitz anerkannt wird, sondern es sagt schlicht und einfach: „wer einem anderen eine Sache wegnimmt". Auch dieses Wort ist im rein natürlichen Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs zu verstehen. Nun entspricht zwar die Bestimmung des § 854 BGB.:

„Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der thatsächlichen Gewalt über die Sache erworben",

ganz der natürlichen Anschauung, aber von dieser weicht offenbar der § 857 ab, wenn er ausspricht:

„Der Besitz geht auf den Erben über."

Ist Besitz wirklich die „thatsächliche Gewalt über die Sache", so kann dafür, ob er vorhanden, keine abstrakte Rechtsnorm, sondern nur die konkrete Wirklichkeit entscheidend sein. Hatte sich z. B. der Erblasser unter Mitnahme von Werthsachen auf eine Reise begeben und stirbt er dann an einem Orte und zu einer Zeit, von denen der Erbe keine Kenntniß hat, so ist es ein offenbarer Widerspruch gegen den wirklichen Sachverhalt, wenn vermöge des § 857 angenommen werden muß, der Besitz der vom Erblasser auf die Reise mitgenommenen Sachen sei im Augenblicke seines Todes auf seinen Erben übergegangen. Derartige civilrechtliche Fiktionen sind für das Strafrecht ohne Bedeutung. (Vgl. Entsch. in Straff. B. 12 S. 256). Einem anderen kann man eine Sache nur „wegnehmen", wenn er sie wirklich in seiner thatsächlichen Gewalt hat. Hiergegen läßt sich auch nicht einwenden, daß bei dieser Auffassung auch dann die Bestrafung wegen Diebstahls ausgeschlossen sei, wenn Sachen weggenommen würden, deren Besitzer sich vorübergehend entfernt habe oder schlafe oder sonstwie zeitweilig bewußtlos sei; denn in solchen Fällen hört auch nach der natürlichen Anschauung der Besitz nicht auf, die Sachen bleiben zur thatsächlichen Verfügung des bisherigen Besitzers bereit, es handelt sich nach der Auffassung des Rechts wie des Lebens nur um eine ganz vorübergehende bedeutungslose Unterbrechung der thatsächlichen Gewalt.[1])

So lange also das Strafrecht nicht geändert wird, muß es, wie bisher (E. des RG. in Straff. B. 10 S. 257, Goltd. Arch. Bd. 45 S. 130), auch nach Einführung des BGB. sein Bewenden dabei behalten, daß an beweglichen Erbschaftssachen,

*) Ob einem Etwas, das sich in der Außenwelt durch Wirkungen, Kraftäußerungen manifestirt, wie z. B. Wärme, Elektrizität u. s. w. Körperlichkeit zukommen, ist keine Rechtsfrage, mithin vom Reichsgerichte nicht zu entscheiden.

[1]) Die Frage, ob Erlangung des Gewahrsam nur mit Bewußtsein oder auch unbewußt erfolgen kann, unterliegt in den verschiedenen Rechten einer abweichenden Beantwortung. Vom gemeinen Recht wird Bewußtsein erfordert Vgl. Windscheid I (7. Aufl.) § 148, das Preuß. A. LR. steht auf dem entgegengesetzten Standpunkte (A. LR. I, 7 §§ 43, 138. Gruchot Beitr. B. 32 S. 252).

Für das Strafrecht geht das Urth. des RG. (I. Sen.) v. 8. Juni 1885 davon aus, es sei ein „anerkannter Rechtsgrundsatz", daß zum Besitze der Wille, zu besitzen, re (E. des RG. in Straff. B. 12 S. 256).

die in Niemandes thatsächlicher Gewalt sich befinden, ein Diebstahl nicht begangen werden kann. Dabei wird auch, wie bisher, die Welt nicht aus den Fugen gehen, zumal da häufig die Sache so liegt, daß, wenn nicht der Erbe, so doch andere Personen, z. B. die Ehegattin, der Hausbesitzer, der Wirth, der Fuhrmann, der Schiffer unmittelbar mit dem Zeitpunkte des Ablebens des Besitzers dessen bewegliche Habe in ihre thatsächliche Gewalt bekommen. Der Annahme, daß diesen die Sachen weggenommen werden, steht strafrechtlich nichts entgegen. Damit stimmt auch überein das Urtheil des III. Sen. des RG. (Entsch. 10 S. 257), in dem es heißt:

> „Für die Anwendung des § 242 StGB. kommt es nur darauf an, ob sich die fremde Sache zur Zeit der That in dem Gewahrsam eines Anderen befindet; der Gewahrsam aber fällt nicht zusammen mit dem Besitze, sondern bedeutet die thatsächliche Verfügungsgewalt über die Sache." (Vgl. auch E. B. 29 S. 207.

In demselben Sinne hat sich neuerdings auch eingehend und klar der III. Sen. ausgesprochen in dem Urtheil v. Mai 1897 (E. B. 30 S. 88).

Den gleichen Standpunkt hat das Reichsgericht gegenüber dem Sprengstoffgesetze v. 9. Juni 1884 eingenommen. Bekanntlich bedroht dieses Gesetz den polizeilich nicht genehmigten „Besitz" von Dynamit u. dergl. mit einer Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren. Was aber unter „Besitz" von Sprengstoffen zu verstehen ist, darüber können nicht die Bestimmungen der verschiedenen Privatrechtssysteme über Erwerb und Verlust des Besitzes, Uebergang des Besitzes auf Erben, Ausübung des Besitzes durch Andere u. s. w., entscheiden, sondern die Frage muß lediglich aus dem Strafgesetze selbst seinem Zwecke, sowie dem Sinne und Zusammenhange seiner Bestimmungen beantwortet werden. Von diesem Standpunkte aus hat das Reichsgericht in konstanter Rechtsprechung angenommen, daß unter „Besitz" im Sinne des Sprengstoffgesetzes die bewußte, thatsächliche Innehabung, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Privatrechts über Besitz, Ausübung des Besitzes in Vertretung eines Anderen u. s. w., zu verstehen sei. (Vgl. u. A. E. B. 12 S. 256, S. 244, B. 13 S. 90.

II. Eine der schwierigsten Fragen in der strafrechtlichen Rechtsprechung ist die, ob und inwiefern durch einen Rechtsirrthum das subjektive Schuldmoment ausgeschlossen wird. Maßgebend hinsichtlich der Behandlung des Irrthums ist der § 59 StGB. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts schützt nicht bloß der Irrthum über Thatsachen, sondern auch ein Irrthum über civilrechtliche oder öffentlich rechtliche Normen; nur die Unkenntniß des Strafgesetzes oder eine irrthümliche Auffassung über den Sinn und die Tragweite des Strafgesetzes soll keine Berücksichtigung finden. Das Prinzip ist an und für sich klar; überwiegende Gründe sprechen auch dafür, an dem Grundsatze festzuhalten, wenngleich gegenüber den modernen, oft höchst unklar und mehrdeutig gefaßten Strafgesetzen und Polizeiverordnungen in der Praxis manche große Härten unvermeidlich sind. Die Anwendung des Grundsatzes ist auch mit keinen besonderen Schwierigkeiten verbunden bei Strafgesetzen, die den unter Strafe gestellten Thatbestand vollständig ergeben. Zweifel entstehen aber in den Fällen, wo das Strafgesetz auf anderweite Rechtsnormen Bezug nimmt, oder wo die Voraussetzung für die Anwendung des Strafgesetzes erst durch Gebote oder Verbote

geschaffen wird, die in anderen Gesetzen oder in Verwaltungsverordnungen enthalten sind.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts ist diesen Fällen gegenüber schwankend. Anerkannt wird in der Praxis, daß, wenn Jemand eine Sache wegnimmt, die er in Folge civilrechtlichen Irrthums für seine eigene hielt, er nicht als Dieb bestraft werden kann; ferner, daß derjenige nicht in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zuzuwenden, gehandelt hat, oder auf Grund eines civilrechtlichen Irrthums geglaubt hat, ein Recht auf den betreffenden Vermögensvortheil zu haben.

Auf einen anderen Standpunkt stellt sich aber die Rechtsprechung bei der Anwendung des § 210 Abs. 2 und 3 KonkO., welcher mit Strafe bedroht:

> Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben u. s. w., wenn sie Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben — — — so unordentlich geführt haben, daß sie keine Uebersicht ihres Vermögenszustandes gewähren, oder
>
> 2. es gegen die Bestimmung des Handelsgesetzbuches unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

Bekanntlich kommen in der Praxis sehr häufig Fälle vor, wo es in Frage steht, ob der Angeklage ein Vollkaufmann ist, dem nach Art. 28 des HandGB. die Verpflichtung zur Buchführung obliegt, oder ein sog. Minderkaufmann im Sinne des Art. 10, auf den die Bestimmung des Art. 28 keine Anwendung findet. Betrachtet man den Inhalt des Art. 10, so ist es oft äußerst schwierig, zu entscheiden, ob der Angeklagte zu den einem Höker, Trödler oder Hausirer ähnlichen Handelsleuten von geringem Gewerbebetriebe, sowie ob er zu den Personen gehört, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht. Namentlich die Beantwortung der letzteren Frage verursacht bei den heutzutage fließenden Grenzen zwischen Handwerks- und Fabrikbetrieb, sowie zwischen Handwerker und Kaufmann, die größten Schwierigkeiten und Kontroversen. Sehr oft unterliegen die Urtheile der unteren Instanz der Aufhebung wegen rechtsirrthümlicher Auffassungen über jene Unterscheidungsmerkmale. Auch in dem Kollegium der obersten Instanz treten abweichende Ansichten bezüglich der Anwendbarkeit des Art. 10 HGB. hervor. Wenn nun bei solcher Sachlage der Angeklagte in Uebereinstimmung mit der Ansicht der ersten Instanz vielleicht auch einer Minorität innerhalb des Revisionsgerichts wirklich angenommen hat, er sei kein Vollkaufmann, während das endgültig erkennende Gericht zu der Auffassung gelangt, die Ansicht des Angeklagten sei eine irrige gewesen, so schützt ihn dieser Irrthum vor der Strafe des § 210 KO. nicht, wenn der Irrthum als ein strafrechtlicher angesehen wird; war der Irrthum dagegen ein civilrechtlicher, so würde er die Bestrafung ausschließen, wenn er nicht ein fahrlässig verschuldeter war. Nun würde es m. E. der der natürlichen Auffassung entsprechen, hier einen civilrechtlichen Irrthum anzunehmen, denn das Strafgesetz hat seinerseits die Frage nicht entschieden, wer zur Führung der Handelsbücher verpflichtet ist; nur durch Interpretation des Handelsgesetzbuches, also des Civilrechts, kann man zur Entscheidung der Frage gelangen. Dieser Auffassung steht aber die Rechtsprechung des Reichsgerichts entgegen. In den ersten Jahren ging sie so weit, daß angenommen wurde, der § 210 KO. erfordere überhaupt außer den [illegible]tiv normirten Momenten nicht mehr als das Dasein der allgemeinen [illegible]gen strafrechtlicher Zurechnung

(Entsch. in Straff. Bd. 4 S. 418; Bd. 5 S. 407). Diese Ansicht wurde jedoch später aufgegeben, indem das Urtheil der Verein. Strafsenate vom 9. Januar 1886 (E. Bd. 13 S. 235) aussprach: „damit (d. h. mit den im Vorhergehenden wiedergegebenen Feststellungen des ersten Richters) ist zugleich diejenige schuldhafte Pflichtverletzung festgestellt, welche der Thatbestand des einfachen Bankerottes an sich voraussetzt." (Vgl. auch E. Bd. 13 § 354). Danach würde ein nicht verschuldeter thatsächlicher (oder civilrechtlicher) Irrthum dem Angeklagten zu Statten kommen. Als ein solcher Irrthum wird aber vom Reichsgericht nicht anerkannt ein Irrthum über die Bedeutung und Anwendbarkeit Vorschriften des Art. 10 HGB. Im Urtheile des II. Senats vom 4. Juni 1886 (R. d. R. Bd. 8 S. 421) wird ausgesprochen:

„Indem die Strafbestimmung des § 210 Nr. 2, 3 KO. auf die gesetzlichen Vorschriften über Führung von Handelsbüchern Bezug nimmt, macht sie diese insoweit zu Bestandtheilen des Strafgesetzes. Ein Irrthum darüber betrifft eine innerhalb des Strafgesetzes liegende Rechtsmaterie.[1])

Diese Begründung ist jedoch nicht überzeugend. Nimmt das Strafgesetz Bezug auf civilrechtliche Bestimmungen, so werden diese nur in dem Sinne „Bestandtheile des Strafgesetzes", daß sie zusammen mit den im Strafgesetze selbst enthaltenen Rechtsnormen den Thatbestand des Delikts ergeben und für den Strafrichter gleiche Kraft haben. Dagegen ist es im Uebrigen ein anerkannter Rechtsgrundsatz, daß in subjektiver Beziehung der Irrthum des Angeklagten über civilrechtliche Normen, auf die das Strafgesetz Bezug nimmt (z. B. in § 242, 266^2, 253, 170, 289, 292, 123 u. s. w.) dem Angeklagten zu Gute kommt.

Den gleichen Standpunkt, wie die vorerwähnten Urtheile des Reichsgerichts (R. B. 8 S. 421 und 127) vertritt das Reichsgericht bei der Anwendung des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1894 (E. B. 12 S. 398). In diesem Urtheile wird ausgeführt:

„Zunächst ist unzweifelhaft und bedarf keiner weiteren Ausführung, daß § 59 StGB. lediglich thatsächliche Irrthümer strafausschließend zum Gegenstande hat, Irrthümer aber, welche sich auf die Existenz oder die Bedeutung des Strafgesetzes selbst beziehen, keinen Strafausschließungsgrund bilden. Wenn nun ein Reichsgesetz, wie das hier in Frage stehende, in seinen §§ 1, 2, 9 Abs. 2 ausdrücklich auf zu seiner Ergänzung erforderliche Ausführungsverordnungen der Centralbehörden der Bundesstaaten bezw. des Bundesraths verweist, auch von vornherein die Uebertretung solcher Ausführungsverordnungen unter Strafe stellt, so kann ebensowenig zweifelhaft sein, daß diese innerhalb der reichsgesetzlichen Grenzen erlassenen Ausführungsverordnungen für den Strafrichter genau dieselbe Kraft und Bedeutung besitzen, wie das Reichsgesetz selbst. Was daher die Beschwerdeführer zu Gunsten ihnen vermeintlich zu Statten kommender Irrthümer über den Sinn der Königlich sächsischen Ausführungsverordnung vom 8. August 1884 geltend zu machen versuchen, ist an sich vom Gesichtspunkte des § 59 aus haltlos und vorliegendenfalls um so offensichtlicher verfehlt, als weder eine Uebertretung der fraglichen Ausführungsverordnung im Besonderen, noch auch irgend ein speziell diese Verordnung, unabhängig vom Reichsgesetze selbst, betreffendes Mißverständniß in Frage steht."[2])

Ob der III. Sen. dieselbe Beurtheilung eintreten lassen würde, wenn es sich nicht um Anordnungen der Centralbehörden, sondern um die im § 9 Abs. 2 des Reichsgesetzes neben ihnen in gleicher Weise in Bezug genommenen „sonstigen polizeilichen Bestimmungen" handelt, ist nicht ersichtlich.

[1]) Ebenso Urtheil des IV. Sen. v. 19 Februar 18~6 (R. Bd. 8 S. 127).

[2]) Aus diesem letzteren Satze ist zu entnehmen, daß auf der vorangegangenen Rechtsausführung die getroffene Entscheidung nicht beruht

Im Gegensatz zu den vorstehend erwähnten Entscheidungen und in Uebereinstimmung mit der hier vertheidigten Ansicht steht die Rechtsprechung des Reichsgerichts bezüglich des § 328 StGB.:

> Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft.

Auch hier (wie in § 327 das.) verweist das Reichsgesetz auf Verwaltungsanordnungen, die das Strafgesetz erst zu einem vollständigen machen, und stellt die Uebertretung der im Verwaltungswege zu erlassenden Anordnungen unter Strafe. Aber keineswegs wird hieraus die Folgerung vom Reichsgerichte gezogen, daß die Unkenntniß der ergangenen Anordnungen oder Irrthümer über den Sinn derselben dem Angeklagten nach § 59 StGB. keine Berücksichtigung finden könne.

Schon in dem Urth. (I. S.) vom 13. April 1882 (Entsch. B. 6 S. 159) wird anerkannt: der § 328 setze eine *wissentliche* Verletzung der von der Verwaltungsbehörde getroffenen Anordnungen voraus, daher erfordere das Gesetz Kenntniß des Thäters vor der ergangenen Anordnung und ihrem Zwecke, sowie auch das Bewußtsein, daß er durch die Handlung der Anordnung zuwiderhandle. Fehle es hieran, so könnten nur die Strafbestimmungen in §§ 65—67 des G. v. 23. Juni 1880 Platz greifen. (R. in Strafs. 1 S. 132. Entsch. 22 S. 296.) Wären aber die Anordnungen der Verwaltungsbehörde gemäß der oben mitgetheilten Argumentation als *strafrechtliche Normen* anzusehen, so wäre *jede* Berufung auf Unkenntniß derselben ausgeschlossen; auch bei der Beurtheilung, ob der Angeklagte *vorsätzlich* oder *wissentlich* gehandelt, müßte immer die Kenntniß der strafrechtlichen Norm als feststehend vorausgesetzt werden. Neuerdings ist in dem Urtheile IV. S. v. 21. Febr. 1896 (E. B. 28 S. 195) ausgeführt worden:

> Nach der Annahme der Vorinstanz hat der Angeklagte durch die Einfuhr des Pferdes die „Regierungspolizeiverordnung“ v. 27. Jan. 1893 verletzt, in der bestimmt wird, daß Pferde vor ihrer Einführung durch einen beamteten Thierarzt untersucht werden müssen. Eine *Polizeiverordnung* im Sinne des preuß. G. über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 liegt jedoch nicht vor, wie die Einsicht des Amtsblattes ..... ergiebt; denn die „Bekanntmachung“ des Regierungspräsidenten vom .... bezeichnet sich selbst nicht als Polizeiverordnung und nimmt auch nicht Bezug auf den § 137 des preuß LVG. v. 30. Juni 1883 .... Es handelt sich vielmehr um eine Anordnung, die der Regierungspräsident auf Grund des Viehseuchenübereinkommens mit Oesterreich-Ungarn v 12 März 1881 und des § 3 des preuß. G. v 12. März 1881, betr die Ausführung des G. über die Abwehr von Viehseuchen, mit Genehmigung des Ministers für Landwirthschaft rc. erlassen hat. Derartige allgemein verbindliche, kraft ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung erlassene Anordnungen müssen als *Rechtsnormen* gelten. Ihre Verletzung durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung begründet daher die Revision, und das Revisionsgericht ist bei bei ihrer Auslegung nicht an die Auffassung des Gerichts erster Instanz gebunden. Dagegen haben sie nicht die Bedeutung eines *Strafgesetzes*, sondern ihre Verletzung wird bestraft auf Grund der Bestimmungen im StGB. (§ 328), im Viehseuchengesetze (§ 66) und im Vereinszollgesetze (§§ 134 152). Die Strafkammer hat daher auch zutreffend angenommen, daß der Angeklagte, da er die Anordnung des Regierungspräsidenten nicht gekannt habe, wegen Vergehens gegen § 328 StGB. nicht verurtheilt werden könne. Denn der § 328 setzt *wissentliches* Zuwiderhandeln voraus, und ein solches ist ausgeschlossen, wenn der Thäter das außerhalb des StGB. liegende Verbot oder dessen Zweck nicht kannte. (Vgl. Entsch. 6 S. 159; 22 S. 296.)

Selbstverständlich gilt das Gleich[illegible] 327 StGB.

Bei Anwendung dieser Grundsätze würde man dahin gelangen, daß auch das Vergehen der Kontrebande (Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 § 134) nicht vorliege, wenn der Angeklagte das im Verwaltungswege ergangene Einfuhrverbot nicht gekannt hat. Denn das Vergehen kann nur vorsätzlich begangen werden, und ein vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen das Verbot wird gerade so wie wissentliches Zuwiderhandeln im Sinne des § 328 StGB. durch die Unkenntniß des Verbotes ausgeschlossen. Hier entsteht aber eine eigenthümliche Schwierigkeit durch die Bestimmung des § 163 VZG.:

> Unbekanntschaft mit den Vorschriften dieses Gesetzes und der infolge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemandem .... zur Entschuldigung gereichen.

Fällt nun ein in einem späteren Gesetze oder in einer späteren Verwaltungsanordnung enthaltenes Einfuhr- ꝛc. Verbot unter den Begriff der „Vorschriften dieses Gesetzes oder der infolge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften“? Hierüber sind die Meinungen getheilt.

Für die Bejahung der Frage wird geltend gemacht: Nach § 1 VZG. sei die Einfuhr aller Erzeugnisse der Natur, wie des Kunst- und Gewerbfleißes im ganzen Umfange des Vereinsgebietes gestattet. Der § 2 gestattet Ausnahmen für einzelne Gegenstände beim Eintritte außerordentlicher Umstände oder zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten oder aus sonstigen gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten für den ganzen Umfang oder einen Theil des Vereinsgebietes. Daraus sei zu folgern, daß wenn von den Verwaltungsbehörden Einfuhrverbote erlassen würden, diese ihre Grundlage auch in dem Vereinszollgesetze hätten, wenn auch als zweite Grundlage Spezialgesetze wie z. B. im G. v. 7. April 1869 zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest, vorhanden sein. (Vgl. Erk. das preuß. OT. v. 9. Januar 1879 g. Mietsch — Opp. Rsp. 20 S. 19.)

Dagegen wird von der andern Seite geltend gemacht, daß die Verwaltungsbehörden Einfuhr- ꝛc. Verbote nicht auf Grund des § 2 des VZG. erlassen können, sondern lediglich auf Grund von Gesetzen — wie z. B. das angeführte G. v. 7. April 1869 (Rinderpest), das Viehseuchen-G. v. 23. Juni 1880/1. Mai 1894 oder — wenn es sich um Verbote handelt, die nur für eine gewisse Zeit bestehen sollen, auf Grund kaiserlicher Verordnungen (wie z. B. der vom 6. März 1883, betr. das Verbot der Einfuhr von Schweinen amerikanischen Ursprungs). Wenn daher der Angeklagte ein solches Verbot nicht gekannt habe, so handle es sich nicht um eine Unkenntniß der Vorschriften des Vereinszollgesetzes und auch nicht um eine Unkenntniß von Verwaltungsvorschriften, die infolge oder auf Grund des Vereinszollgesetzes ergangen seien. Diese Auslegung hält sich allerdings ausschließlich an den buchstäblichen Wortlaut des Gesetzes; die Meinung des Gesetzgebers ist es sehr wahrscheinlich gewesen, daß, wenn schon die Unkenntniß bloßer Verwaltungsvorschriften, die infolge des Gesetzes erlassen sind, nicht entschuldigen soll, erst recht nicht die Unkenntniß von Gesetzen und Verordnungen schützen sollte, die im Anschluß an das Vereinszollgesetz ergangen sind. Für die sich auf den Wortlaut des Gesetzes beschränkende Auslegung könnte geltend gemacht werden, daß eine strikte Interpretation am Platze sei bei derartigen zollgesetzlichen Sonderbestimmungen, die sich mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Widerspruch setzen.

In Uebereinstimmung mit dieser Anschauung hat das Reichsgericht (IV. S.) im Urtheile vom 11. Juli 1890 (E. B. 21 S. 59) sich dahin ausgesprochen:

Da das Inland mit der Grenze und nicht erst mit der Zollstätte beginnt, so genügt schon das Hinüberbringen des Gegenstandes über die Grenze . . zur Vollendung des Einführens und, wenn es mit der Kenntniß des Einfuhrverbotes und mit dem Bewußtsein einer Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot erfolgt, auch für den Thatbestand der Kontrebande. —

Dieselben Zweifel und Schwierigkeiten ergeben sich bei dem Vergehen der Zolldefraudation. Bei Anwendung der allgemeinen Grundsätze müßte die irrthümliche Annahme des Angeklagten, daß der von ihm eingeführte Gegenstand nicht zollpflichtig sei, die Bestrafung wegen vorsätzlicher Hinterziehung der Abgabe ausschließen, wenn der Irrthum thatsächlicher Natur war oder eine außerhalb des Strafgesetzes liegende Rechtsnorm betrifft. In diesem Sinne spricht sich das Urtheil (II. S.) vom 3. Jan. 1888 (E. B. 17 S. 35) dahin aus:

„Die §§ 2, 3 des G. v. 17. Juli 1881 (betreff. die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze) definiren, ersterer den Begriff der Kontrebande, letzterer den Begriff der Defraudation, abschließend und genau so, wie die §§ 134, 135 des VZG. v. 1. Juli 1869. Es ist durch die Worte: „wer es unternimmt" zum Ausdruck gebracht, daß es sich um eine Strafthat, welche Dolus erfordert, handelt. Der Dolus besteht aber bei der Defraudation in dem Willen, eine gesetzlich zu entrichtende Abgabe zu hinterziehen; er setzt das Bewußtsein des Thäters voraus, daß eine Abgabe zu entrichten ist und diese durch seine Handlung oder Unterlassung dem Berechtigten entzogen wird. Dieses Bewußtsein muß gegen den Thäter festgestellt sein, damit derselbe wegen Defraudation aus § 3 des G. vom Juli 1881 bestraft werden kann. Anderenfalls kann nur die Ordnungsstrafe des § 5 in Frage kommen."

Derselben Auffassung giebt das Urtheil (II. S.) vom 7. Juni 1889 (E. B. 19 S. 302) Ausdruck in einem Falle, der nach dem Vereinszollgesetze in Verbindung mit dem Zolltarifgesetze v. 23. Juni 1882 und dem Regulativ v. 27. Juni 1882, betr. die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten zu beurtheilen war. Es heißt darin:

„Wird angenommen, daß der Angeklagte die thatsächliche Beschaffenheit des Mühlenfabrikats als stark mit Kleie versetzt gekannt und nur die Bestimmung im § 9 Abs. 1 des Regulativs irrig aufgefaßt hat, so kann nicht etwa von dem Gesichtspunkte aus die subjektive Verschuldung einer Defraudation angenommen werden, daß der Irrthum die Auslegung einer strafrechtlichen Bestimmung betreffe. Der § 135 VZG. bedroht mit Strafe denjenigen, der es unternimmt, die Eingangsabgaben zu hinterziehen. Erheischt wird also der Wille, eine nach dem Gesetze zu entrichtende Abgabe dem Staate zu entziehen; es genügt nicht die Kenntniß nur von Thatumständen, welche eine solche Abgabepflicht mit sich bringen, sondern erforderlich ist das Bewußtsein des Thäters auch davon, daß eine Abgabe nach dem Gesetze zu entrichten und die unternommene Handlung geeignet ist, diese Abgabe dem Staate zu entfremden. (Vgl. Reichsgerichtsurtheil v. 3. Jan. 1888, R. Bd. 10 S. 14.[1])

Daß der Angeklagte einen solchen Willen nicht gehabt habe, ist durch den ersten Richter für dargethan erachtet. Damit fällt die Anwendbarkeit des § 135 VZG."

Die vorstehende Ausführung ist jedoch nicht erschöpfend, weil sie gar nicht auf den § 163 VZG. eingeht, sondern lediglich sich auf die allgemeinen Grundsätze über Dolus und Irrthum stützt und auf das Urtheil vom 3. Jan. 1888 (E. B. 17 S. 35, R. B. 10 S. 14) Bezug nimmt, welches einen nicht nach

[1]) Dieses Urtheil ist dasselbe, wie das vorher im Text erwähnte, in den Entsch. Bd. 17 S. 35 abgedruckte.

dem Vereinszollgesetze zu entscheidenden Fall betraf. Welche Bedeutung nun aber der § 163 VZG. für die vorliegende Frage hat, erscheint sehr zweifelhaft. Sieht man ausschließlich auf den buchstäblichen Wortlaut, so kommt ein Irrthum über Existenz oder Sinn des Zolltarifgesetzes dem Angeklagten zu Statten. Aber es läßt sich dem entgegenhalten, daß, wenn dem Angeklagten selbst die Unbekanntschaft mit den in Folge des VZG. erlassenen Verwaltungsvorschriften nicht zu Gute kommen soll, dies argumento a majori auch von den in Folge des VZG. erlassenen gesetzlichen Vorschriften gelten müsse. Als solche abrr stellen sich die Zolltarifgesetze vom 24. Mai 1885, 18. Mai 1895) dar. Sie sind erlassen in Folge des § 3 des VZG:

> Die aus dem Vereinsauslande eingehenden Gegenstände sind zollfrei, soweit nicht der Vereinszolltarif einen Eingangszoll festsetzt.

Vom Standpunkte des Gesetzgebers wäre es wirklich sonderbar und kaum zu glauben, daß er im § 163 hätte aussprechen wollen: jedes Regulativ, jede gehörig bekanntgemachte Verwaltungsvorschrift, die in Folge des VZG. erlassen ist, muß als allgemein bekannt angesehen werden, der Angeklagte darf sich unter keinen Umständen auf Unkenntniß oder mißverständliche Auffassung berufen, aber mit dem allgemeinen Zolltarifgesetze verhält es sich anders, hier muß dem Angeklagten die Kenntniß nachgewiesen werden, auch eine rechtsirrige Auffassung kommt ihm zu Statten.

Die Ansicht, daß die Unkenntniß der Zollpflichtigkeit eines Gegenstandes den Angeklagten vor der Strafe der Hinterziehung schütze, führt ferner zu einer Inkongruenz in der Behandlung von Zollhinterziehungen einerseits und Steuerhinterziehungen anderseits, für die es an einem genügenden inneren Grunde fehlt.

Für die Zölle nämlich besteht zunächst als Grundlage das allgemeine Vereinszollgesetz; aber die gesetzlichen Bestimmungen über die Zollpflichtigkeit der einzelnen Gegenstände sind in den Zolltarifgesetzen enthalten. Anders bei den verschiedenen Steuergesetzen, z. B. dem BrausteuerG. v. 31. Mai 1872, dem TabaksteuerG. v. 16. Juli 1879 u. s. w. Diese Gesetze enthalten selbst zunächst die Bestimmungen über die Gegenstände, welche der Besteuerung unterliegen, und die Voraussetzungen der Steuerpflicht; in späteren §§ folgen dann die Vorschriften über den Begriff und die Strafen der Defraudation.

Hier wird es keinem Zweifel unterliegen, daß der Angeklagte, wenn er sich auf Irrthum oder Unkenntniß bezüglich der Bestimmungen des Gesetzes über die Steuerpflicht beruft, damit nicht gehört werden kann, weil es sich um einen Irrthum über das Strafgesetz handelt; denn ob die Bestimmungen über die Steuerpflicht und die Strafe der Defraudation in einem oder in verschiedenen §§ desselben Gesetzes stehen, kann einen Unterschied nicht begründen. Dies ist auch bereits vom Reichsgerichte anerkannt in dem Urtheile des II. Sen. vom 29. April 1887 (E. B. 15 S. 1129). In dem damals entschiedenen Falle hatte der Angeklagte bei der Fabrikation von Schnupftabak in seiner Fabrik fortgesetzt Holzasche in bedeutenden Quantitäten verwandt und war deshalb der Tabaksteuerdefraude (§§ 27, 36 Abs. 2 des G. v. 16. Juli 1879) beschuldigt. Die Strafkammer hatte nicht auf die Strafe der Defraudation, sondern nur auf eine Ordnungsstrafe erkannt, weil sie annahm, daß dem Angeklagten die im § 36 Abs. 2 des G. erforderte Absicht der Steuerentziehung dem Angeklagten gefehlt

habe. Ihm sei nämlich ein anderes Verfahren bei Herstellung des Schnupftabaks, wie er und seine Besitzvorgänger es eingeschlagen, und wie er es auch in anderen Fabriken wahrgenommen, nicht bekannt gewesen; er habe dieses Verfahren nach Erlaß des G. v. 16. Juli 1879 beibehalten, ohne sich mit den Bestimmungen des Gesetzes bekannt zu machen, folglich bona fide gehandelt. Das Reichsgericht erklärt diese Auffassung für rechtsirrig und bemerkt darüber:

Was die Strafkammer ausführt, besagt in Wahrheit nichts Anderes, als daß der Angeklagte in gutem Glauben gewesen, weil er ein auf Grund des G. vom 26 Mai 1868 erlaubtes Verfahren nach Erlaß des G vom 16. Juli 1879 beibehalten habe, ohne sich um die Vorschriften dieses Gesetzes zu kümmern. Solch guter Glaube ist aber weder ein guter Glaube im Sinne der allgemeinen Strafgesetze, noch des in den §§ 27, 36 des G. vom 16. Juli 1879 enthaltenen Strafgesetzes, noch kann es den dem Beschuldigten in § 34 (§ 36 Abs. 2) des G. vom 16. Juli 1879 nachgelassenen Nachweis ersetzen. Seine Berücksichtigung würde offenbar darauf hinauslaufen, daß der Thäter von der ordentlichen Defraudationsstrafe freizusprechen sei, weil er das die Defraudationsstrafe bestimmende Strafgesetz nicht gekannt oder sich über dasselbe geirrt hat. Nichtkenntniß des Strafgesetzes oder Irrthum über dasselbe befreit nach § 59 StGB., abgesehen von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmsfällen, niemals von der Strafe. Selbst wenn der Angeklagte sich über den Begriff des Surrogats geirrt hätte, würde er, weil dieser Begriff einen Bestandtheil des Strafgesetzes bildet, von der Defraudationsstrafe nicht befreit sein.

Nach der hier vom Reichsgerichte vertretenen Auffassung ist also ein Irrthum des Angeklagten über die Steuerpflichtigkeit des betreffenden Gegenstandes nicht zu berücksichtigen, falls sich die Bestimmungen über die Steuerpflicht und die Vorschriften über den Begriff und die Strafe der Defraudation in demselben Gesetze, wenn auch in verschiedenen §§, finden. Bei Zollvergehen dagegen soll Unkenntniß und Irrthum bezüglich der Bestimmungen über die Zollpflicht dem Angeklagten nach den oben mitgetheilten Entscheidungen zu Statten kommen. Eine solche verschiedene Behandlung der Zoll- und der Steuerdefraudation, die sich lediglich an die ganz äußerliche Thatsache knüpft, daß sich die innerlich zusammengehörenden Vorschriften in dem einen Falle in mehreren §§ eines Gesetzes, in dem anderen Falle in zwei gesonderten Gesetzen finden, kann schwerlich das Rechtsgefühl befriedigen; die verschiedene Behandlung hat keine innere Berechtigung. Neigt man sich auf Grund der vorstehenden Erwägungen der Ansicht zu, daß überwiegende Gründe dafür sprechen, den Irrthum über die Zollpflichtigkeit eines Gegenstandes gemäß § 163 VZG. als einen strafrechtlichen, die Defraudationsstrafe nicht ausschließenden anzusehen, so würde es auch weiter einer konsequenten Durchführung dieses Gedankens entsprechen, die Kontrebande in gleicher Weise zu behandeln und demnach die in den Viehseuchengesetzen enthaltenen oder die auf Grund derselben von den Verwaltungsbehörden erlassenen und gehörig bekanntgemachten Einfuhrverbote als solche Verwaltungsvorschriften anzusehen, die infolge des VZG. (§ 2) erlassen sind, und mit deren Unkenntniß der Zuwiderhandelnde sich gemäß § 163 VZG. nicht entschuldigen kann.

Eine besondere Frage ist noch die, in welchem Verhältnisse der § 163 VZG. zum § 137 Abs. 2 VZG. steht. Bekanntlich führt der § 136 das. verschiedene objektive Thatbestände an, bei deren Vorhandensein nach § 137 Abs. 1 ohne Weiteres die Strafe der Kontrebande oder der Defraudation auszusprechen ist.

Im Anschluß daran bestimmt der § 137 im zweiten Absatze:

„Kann jedoch in den im § 136 unter 1a, 1c und d, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 angeführten Fällen der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Kontrebande

oder Defraudation nicht habe verüben können oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des § 152 statt."

Der IV. Sen. des Reichsgerichts ist im Urtheile g. M. v. 21. Febr. 1896 (E. 29 S. 195) auch auf diese Frage eingegangen. Nach dem vom ersten Richter festgestellten Sachverhalte hatte der Angeklagte im Okt. 1894 in Oesterreich einen Wagen und zwei Geschirre gekauft und diese Gegenstände in das Inland eingeführt, indem er bei dem Transport abends gegen 9 Uhr das Nebenzollamt Neuberun ohne Anmeldung der Gegenstände überschritten hatte. Die Strafkammer nahm als erwiesen an, daß der Angeklagte sich auf Grund der von ihm eingezogenen Erkundigungen in dem Irrthum befunden habe, der Wagen und die Geschirre unterlägen, da sie alt und schon gebraucht seien, keinem Eingangszolle. Wegen dieses Irrthums erachtete sie eine Defraude für ausgeschlossen, da eine solche nur vorsätzlich begangen werden könne und folglich das Bewußtsein des Thäters voraussetze, daß durch seine Handlung eine dem Staate schuldige Zollabgabe hinterzogen werde. Das Reichsgericht ging davon aus, daß es sich nach dem Urtheile erster Instanz nur um den Thatbestand des § 136 Nr. 5a und c VZG. handle, und führte in seinem Urtheile aus:

„Ob der Irrthum des Angeklagten in der That ein Irrthum über das Vereinszollgesetz war, ob das Zolltarifgesetz und der Zolltarif vom 24. Mai 1885 als Bestandtheile des Vereinszollgesetzes oder als „infolge desselben erlassene Verwaltungsvorschriften im Sinne des § 163 anzusehen sind, erscheint fraglich.[1]) Es bedarf jedoch nicht des Eingehens auf diese Frage und ebensowenig einer Entscheidung darüber, ob, wenn die Frage zu bejahen wäre, der zum Vergehen der Zolldefraude erforderliche Vorsatz durch einen Irrthum über das Zolltarifgesetz oder den Zolltarif trotz der Vorschrift des § 163 a. O. ausgeschlossen werden könnte; denn jedenfalls ist der Nachweis mangelnder Defraudationsabsicht im Sinne des § 137 Abs. 2 das. erbracht, wenn der Thäter irrthümlich angenommen hat, der betreffende Gegenstand sei nicht zollpflichtig, da die Absicht, zu defraudiren, den direkten auf Begehung einer Defraude gerichteten Willen, die Vorstellung des Thäters von der Nothwendigkeit des rechtswidrigen Erfolges voraussetzt. Es kann nicht angenommen werden, daß das Vereinszollgesetz die im § 137 Abs. 2 mit klaren Worten gegebene Vorschrift durch den § 163 selbst wieder habe beseitigen wollen."

Das Reichsgericht erklärt es also für fraglich, ob ein Irrthum über das Zolltarifgesetz den zum Vergehen der Zolldefraudation (§ 135 VZG.) erforderlichen Vorsatz nach § 163 ausschließe, legt dagegen demselben Irrthum die Wirkung bei, daß er die Absicht, zu defraudiren, ausschließe. Diese Auffassung ist, soweit sie eine verschiedene Wirksamkeit des § 163 wenigstens als möglich statuirt, je nachdem es sich um Vorsatz oder Absicht handelt, nicht ohne Bedenken. Rein logisch ist ja die Absicht, zu defraudiren, ausgeschlossen, wenn der Thäter nicht wußte, daß der von ihm eingeführte Gegenstand zollpflichtig sei. Ganz dasselbe muß aber von dem Vorsatze oder vom Bewußtsein, zu defraudiren, gelten. Der Beurtheilung vom rein logischen Standpunkte steht jedoch die positive Vorschrift des § 163 entgegen, wonach der Thäter sich mit Unkenntniß der „infolge des Gesetzes ergangenen Verwaltungsvorschriften" nicht entschuldigen kann. Es soll also das, was der Angeklagte gethan hat, kraft der praesumtio juris et de jure so beurtheilt werden, als hätte er die in Betracht

[1]) Es beruht daher auf einem Versehen, wenn in dem Sachregister des 28. Bandes der Entscheid. gesagt wird: „Zolltarif gehört nicht zu den im § 163 VZG. gedachten Vorschriften." — Der Senat hat das vielmehr für fraglich erklärt.

kommenden Vorschriften des VZG. und die sich daran anschließenden Verwaltungsvorschriften gekannt. Folglich muß vorsätzliches — bewußtes — Zuwiderhandeln angenommen werden, auch wenn er die Vorschriften, denen er zuwidergehandelt, nicht gekannt hat, grade wie auch nach dem ReichsStGB. Vorsatz nicht durch Unkenntniß des Strafgesetzes ausgeschlossen wird. Ganz dasselbe muß aber gelten bei der Frage nach der Absicht des Angeklagten. Der § 163 giebt keinen Anhalt dafür, daß er nur gegenüber den §§ 134, 135, nicht aber gegenüber dem § 137 Abs. 2 Geltung beanspruche. Auf diesen Standpunkt hat sich auch das Reichsgericht (II. Sen.) in dem oben citirten Urtheile (E. B. 15 S. 429) gestellt; denn in dem wörtlich mitgetheilten Satze wird ausgesprochen, daß eine Unkenntniß der Vorschriften des geltenden Tabaksteuergesetzes weder einen guten Glauben im Sinne der allgemeinen Strafgesetze begründe, noch den dem Beschuldigten in § 34 (§ 36 Abs. 2) des G. vom 16. Juli 1879 nachgelassenen Beweis ersetzen könne. Mit der letzteren ist aber gerade die dem § 137 Abs. 2 VZG. entsprechende Vorschrift des § 34 Abs. 2 gemeint:

> „Wird nachgewiesen, daß der Beschuldigte eine Defraudation nicht habe verüben können oder daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des § 40 statt.

Geht man von dieser Auffassung aus, so würde es bei den Zolldelikten darauf ankommen, ob im Sinne des § 163 VZG. das Zolltarifgesetz und der Zolltarif als Verwaltungsvorschriften, die infolge des VZG. erlassen sind, angesehen werden müssen. Wenn diese Frage zu bejahen ist, so kann weder bei der Frage nach der vorsätzlichen Hinterziehung (§ 135), noch bei der Frage nach der Absicht des Angeklagten (§ 137 Abs. 2) die Unbekanntschaft des Thäters mit den Vorschriften des Zolltarifgesetzes Berücksichtigung finden. Der ganze Sachverhalt ist so zu beurtheilen, als hätte der Angeklagte mit Kenntniß und richtigem Verständniß der bestehenden Vorschriften gehandelt.

Bei dieser Auslegung des Gesetzes behält übrigens auch der § 137 Abs. 2 VZG. eine erhebliche Bedeutung insofern, als der Beweis der fehlenden Absicht, zu defraudiren, sich auch aus dem Irrthum über thatsächliche Verhältnisse ergeben kann.

Vielleicht bieten die vorstehenden Erörterungen eine Anregung für Theorie und Praxis, die besprochenen Fragen weiter zu prüfen.

13. Der Berichtigungszwang

gemäß §§ 11, 19 Ziff. 3 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874.

Von Reichsgerichtsrath Dr. Meves.

Zu den Vorschriften des Reichs-Preßgesetzes, die bestimmt sind, nicht sowohl über den Inhalt einer Druckschrift Anordnung zu treffen, als vielmehr die äußere Ordnung bei Benutzung der Presse zu regeln, gehört auch die Norm des § 11, welche den Berichtigungszwang betrifft. Man hat sie deshalb den Ordnungsvorschriften beigesellt, allerdings nicht widerspruchslos, da auch die Verneinung dieser ihrer Eigenschaft Vertheidiger gefunden hat: zu diesen zählt Klöppel (das Reichspreßgesetz S. 256, 284), der sie von den Ordnungsvorschriften um deshalb ausschließt, weil sie eine mannigfaltig bedingte Verpflichtung des Redakteurs zu einer anderen Privatperson oder einer öffentlichen Behörde auf-

stelle und durch beides die Möglichkeit eines streitigen Rechtsverhältnisses schaffe. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Eintritt von Rechtsverhältnissen, die durch Klage nicht realisirbar sind, als Folge der Vorschrift geeignet ist, ihr den Charakter einer Ordnungsvorschrift in dem oben gedachten Sinne zu entziehen, da die Konsequenzen, die jener Schriftsteller aus seiner Ansicht zieht, in ihren Ergebnissen von denjenigen nicht abweichen, die auch von den Vertretern der gegentheiligen Ansicht geltend gemacht werden.

Man hat viel darüber gestritten, ob die Aufnahme der Norm des § 11 in das Gesetz nöthig war, welche Vortheile sie gewährt, und welche Bedeutung ihr zuzuerkennen. Aus der Entstehungsgeschichte des § 11 ist ersichtlich, daß schon bei der Berathung desselben im Reichstage die Ansichten getheilt waren, und daß man sich zu seiner Aufnahme in das Gesetz lediglich deshalb entschloß, weil man kein anderes Mittel fand, den Interessen des Publikums gerecht zu werden. Untersucht man die Vorschrift nach ihrem Wesen, ihrem Zwecke und ihren Wirkungen, so gelangt man zu folgendem Resultate. Das Gesetz verfolgt mit ihr einen doppelten Zweck: von dem Normalfalle ausgehend, daß durch die Berichtigung an die Stelle unwahrer wahre Thatsachen gesetzt werden sollen, will es zunächst verhüten, daß das Publikum durch falsche Mittheilungen verleitet, auf Grund unwahrer Thatsachen zu unrichtigen Schlüssen gebracht werde, die geeignet sind, öffentliche oder Privatinteressen zu schädigen. Ist es das Wesen der periodischen Druckschrift, belehrend, unterhaltend oder leitend auf den Leser einzuwirken, so ist ihre unumgängliche Voraussetzung Richtigkeit und Wahrheit ihres Inhalts. Wo sie fehlt, soll nach dem Willen des Gesetzes das Mittel der Berichtigung eintreten, um die Leser auf den Weg richtiger Schlußfolgerungen zurückzuleiten. Sodann aber bezweckt das Gesetz auch, derjenigen Behörde oder Privatperson, der daran gelegen ist, daß das Publikum nicht zu falschen Schlüssen gebracht werde, ein Mittel in die Hand zu geben, sich dem Leser gegenüber Gehör zu verschaffen und die wahren und richtigen Thatsachen geltend zu machen. Es können die in der Druckschrift mitgetheilten Thatsachen derartig in den Kreis der Ehre, der Familie, des Amts, Berufs oder Gewerbes einer Behörde oder Privatperson eingreifen, daß die Beseitigung ihres Eindrucks und ihres Einflusses geboten erscheint. Und diese Beseitigung soll eben durch die Berichtigung herbeigeführt werden. Ob dies möglich, ob also die Berichtigung das richtige Mittel zur Erreichung des vom Gesetz beabsichtigten Zweckes ist, hängt freilich wesentlich von der Persönlichkeit ab, von der die Berichtigung ausgeht. Ist sie eine öffentliche Behörde, so wird in den weitaus meisten Fällen das Vertrauen auf die Wahrheit der von ihr berichtigend angegebenen Thatsachen den Eindruck zerstören, den die unwahren Thatsachen gemacht hatten. Anders bei Privatpersonen. Der Argwohn, daß sich in ihrer Berichtigungserklärung das rein persönliche Interesse zu stark in den Vordergrund gedrängt habe, wird vielfach rege sein und der Berichtigung ihr Gewicht entziehen oder doch dasselbe dahin beeinträchtigen, daß „semper aliquid haeret".

Diesen Vortheilen stehen Nachtheile gegenüber, die sich in der Person des Redakteurs concentriren, jedoch auch den Verleger in Mitleidenschaft ziehen. Da nämlich die Pflicht des Redakteurs zur Aufnahme von Berichtigungen nur in wenigen bestimmten Richtungen beschränkt ist, so kann er leicht in die Lage kommen, mit berechtigten oder unberechtigten Anforderungen auf Berichtigungs-

aufnahmen überlastet zu werden, und kann sich, ohne ein Abwehrmittel in der Hand zu haben, einem mehr oder weniger großen Mißbrauch des Rechts auf Berichtigung gegenübersehen. Und je häufiger er zum Abdruck von Berichtigungen genöthigt wird, desto mehr gefährdet er seinen Ruf als gewissenhafter Redakteur und das Renommee der Druckschrift, fügt auch dem Verleger einen positiven pekuniären Nachtheil dadurch bei, daß er den Berichtigungen unentgeltlich einen Raum in der Druckschrift einräumen muß, der andernfalls zum Nutzen des Verlegers verwerthet werden konnte.

Indessen vermögen doch diese Nachtheile, gegen deren Eintreten ein gewissenhafter und skrupulöser Redakteur sich mehr oder weniger erfolgreich schützen kann, die oben gedachten Vortheile des Berichtigungszwanges und um so weniger aufzuwiegen, als dieser dann alleiniges Hülfs- und Schutzmittel gegen Beeinträchtigungen durch Verbreitung unwahrer Thatsachen ist, wenn in den letzteren der Thatbestand einer strafbaren Handlung nicht gegeben, somit eine Strafverfolgung wegen derselben nicht eintreten kann.

I.

Die Frage, was dem Berichtigungszwange unterliegt, was also berichtigt werden kann, beantwortet § 11 des Preßgesetzes dahin, daß er lediglich die in einer periodischen Druckschrift mitgetheilten T h a t s a c h e n als solche bezeichnet. Indeß ist schon hier eine Einschränkung zu machen. Das Gesetz ertheilt seine Befehle nur denjenigen Redakteuren, deren Thätigkeit sich innerhalb seines Herrschaftsgebietes entwickelt. Es findet deshalb das Gebot des § 11 keine Anwendung auf Druckschriften, die im Auslande erscheinen, auch wenn sie im Inlande zur Verbreitung gelangen, eine Regel, die namentlich im Grenzverkehr zu unliebsamen Konsequenzen führen kann.

Im Uebrigen sind Voraussetzungen der Zulässigkeit einer Berichtigung:

1. Eine Druckschrift. Wollte man der Begriffsbestimmung einer solchen ihren Wortlaut zu Grunde legen, so hätte man unter ihr nur eine durch Druck, also durch Anwendung von Typen hergestellte Schrift zu verstehen. Allein der Begriff ist ein weiterer, wie schon der § 13 l. c. ergiebt, umfaßt vielmehr alle auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten Mittheilungen; nur die mit der Feder hergestellte Schrift, also Abschriften, fallen nicht unter den Begriff einer Druckschrift. Daß die Herstellung der Druckschrift eine gewerbsmäßige sein müsse, d. h. daß durch die Schrift und ihre Verbreitung ein Gewinn beabsichtigt werde, sagt § 11 nicht und werden daher unter sein Gebot auch solche Druckschriften zu rubriziren sein, deren Verbreitung anderen, als gewinnsüchtigen oder gewerblichen Zwecken dient. Es gehören demgemäß hierher auch alle Zeitungen und Zeitschriften ohne Rücksicht auf ihren Inhalt und ihre Tendenz, politische sowohl wie unterhaltende oder fachwissenschaftliche. Dagegen erfordert Sinn und Zweck des Gebots, daß die Druckschrift zur Verbreitung bestimmt ist und verbreitet wird; denn gerade dem durch die Verbreitung falscher Thatsachen hervorgerufenen Uebelstand will und soll die Berichtigung abhelfen. Eine Druckschrift, die nur zu einem einzelnen bestimmten Zwecke oder nur für einen kleinen engbegrenzten Personenkreis hergestellt worden, kann nicht, selbst wenn sie einen verantwortlichen Redakteur hätte, unter den § gebracht werden. Nicht jede Druckschrift welche den bisher erörterten Bedingungen entspricht, wird von der Norm des § 11 getroffen, vielmehr ist nöthig:

2. Periodizität ihres Erscheinens. Da § 11 nur von „periodischen Druckschriften" ohne jeden Zusatz spricht, so hätte man unter diesen alle diejenigen zu verstehen, die in gewissen Zeitabschnitten, ohne Rücksicht darauf, ob solche vorher bestimmt, oder ob sie unbestimmt sind, erscheinen; es würde genügen, daß jede dieser Schriften ein in sich abgeschlossenes Ganze darstellt, ein Kennzeichen, durch das sich die periodische Druckschrift von einem in Lieferungen erscheinenden Druckwerke unterscheidet. Indessen steht dieser Auslegung das Gesetz insofern entgegen, als der § 7 eine Erläuterung des Ausdrucks „periodische Druckschrift" giebt und zwar mit dem Bemerken, daß „dieses Gesetz" (d. h. nicht blos der § 7, sondern das ganze Preßgesetz) den gegebenen Sinn mit dem Ausdruck verbinde. Es soll also die Erläuterung überall da gelten, wo sich das Gesetz des Ausdrucks bedient. Demgemäß sind unter den periodischen Druckschriften nur solche zu verstehen, die in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen, wobei es selbstredend einflußlos ist, wenn die Fristen nicht genau innegehalten werden, z. B. eine monatlich erscheinende Druckschrift einzelne Fristen über einen Monat ausdehnt und andere dafür wieder einschränkt, oder überhaupt die Jahresfrist nicht genau beachtet. Daß § 11 diese Interpretation verlangt, folgt auch daraus, daß er des „verantwortlichen Redakteurs" gedenkt, den in seinem technischen Sinne das Gesetz in § 7 nur für die dort gedachten periodischen Druckschriften für nothwendig erachtet.

3. Endlich ist es Erforderniß, daß der zu berichtigende Inhalt nur aus „Thatsachen" besteht; nur solche dürfen Gegenstand einer Berichtigung sein. Der Begriff der „Thatsache" ist ein durchaus unbestimmter. Wissenschaft und Judikatur haben sich vergeblich bemüht, ihn durch eine präcise Definition in feste Grenzen zu bannen. Man bringt in Gegensatz zu ihm Urtheile als Ergebnisse bald allgemein logischer bald technischer Schlußfolgerungen aus gegebenen Grundlagen und muß doch anerkennen, daß die Wiedergabe jeder sinnlichen Wahrnehmung eine geistige Operation erfordert, die sich in fortgesetzten Folgerungen und Schlüssen bewegt, somit auch als ein Urtheil angesehen werden müßte. Sodann unterscheidet man innere oder äußere Thatsachen, je nachdem ihr Vorhandensein sinnlich wahrnehmbar oder erst aus nach Außen auftretenden Umständen zu schließen ist. Diese Unterscheidung billigt das Reichsgericht, das im Uebrigen unter Thatsachen in die äußere Erscheinung getretene Geschehnisse versteht, welche der Vergangenheit oder der Gegenwart angehören[1]). Aehnlich hat sich das Oberlandesgericht zu München ausgesprochen, das im Urth. vom 10. März 1891 als Thatsache das objektive in die äußere Erscheinung Getretene bezeichnet. Weiter geht Binding[2]), der alles, was gewußt werden kann, zu den Thatsachen zählt, selbst wenn es auch der Zukunft angehört. Wie wesentlich die Verschiedenheit beider Ansichten ist, zeigt ein Beispiel. Enthält die Mittheilung, es werde die Regierung, wenn bestimmmte Ereignisse eintreten, eine gewisse Maßregel treffen, eine Thatsache? Kann also die Regierung eine Berichtigung der Mittheilung verlangen? Daß das Treffen der Maßregel eine Thatsache ist, kann nicht zweifelhaft sein: allein das „Treffen werden", eine noch nicht zur Ausführung gelangte, noch nicht in die Erscheinung getretene, sinnlich wahrnehmbare Maßregel ist keine Thatsache. Soll durch jene Mittheilung behauptet

[1]) Entsch. Bd. 3 S. 332.
[2]) Lehrbuch § 181 S. 183.

sein, die Regierung habe schon jetzt die Absicht, unter den gegebenen Bedingungen die Maßregel anzuordnen, so würde allerdings die Behauptung einer vorhandenen inneren Thatsache vorliegen, deren Berichtigung verlangt werden darf.

Geht man hiernach davon aus, daß der Begriff der Thatsache nur das in die äußere Erscheinung Getretene, mag es der Vergangenheit oder der Gegenwart angehören, umfaßt, so sind Urtheile, Kritiken über künstlerische, gewerbliche oder wissenschaftliche Leistungen, Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen und dergl. von dem Berichtigungszwange ausgeschlossen. Dagegen ist es gleichgültig, ob die mitgetheilten Thatsachen selbständig behauptet oder aus anderen Druckschriften übernommen sind.[3])

Streitig ist die Frage, ob auch Inserate dem Berichtigungszwange unterliegen. Während das Urtheil des Oberlandesgerichts Celle vom 6. Februar 1892[4]) deren Bejahung stillschweigend voraussetzt, vertheidigt Klöppel (a. a. O. S. 239) die entgegengesetzte Ansicht. Er erachtet es nach dem Zwecke, den das Gesetz verfolgt, nicht für zweifelhaft, daß der Berichtigungszwang nur gegenüber demjenigen Inhalte der Druckschrift geltend gemacht werden könne, den die Redaktion als solche veröffentlicht, nicht gegen private Mittheilungen, die als Inserate nur zum geschäftlichen Vortheile des Verlegers der Druckschrift äußerlich beigegeben würden. Die Richtigkeit seiner Ansicht soll sich auch aus der Entstehungsgeschichte des § 11 insofern ergeben, als sich keine der bei der Berathung des § gethanen Aeußerungen auf Inserate anwenden ließe. Endlich beruft sich Klöppel auch noch darauf, daß der Begriff der „betheiligten" Person bei Inseraten überhaupt ausgeschlossen sei. Die Begründung rechtfertigt die auf sie gestützte Ansicht nicht und scheint auf einer zu engen Auslegung des Inseratbegriffs zu beruhen. Nicht bloß gewerbliche und Familienanzeigen fallen unter ihn, sondern jede von einer Privatperson ausgehende Anzeige oder Mittheilung ohne Rücksicht auf ihren Inhalt. So gehört z. B. auch der Abdruck eines wegen öffentlicher Beleidigung ergangenen Strafurtheils zu den Inseraten. Selbst wenn man aber den Begriff auf die erstere Art von Anzeigen beschränken wollte, würde dennoch nicht abzusehen sein, weßhalb nicht in eine solche Anzeige, z. B. eine Reklame, auch Thatsachen aufgenommen werden könnten, an deren Richtigstellung Andere ein mehr oder weniger lebhaftes Interesse haben. Da nun der Redakteur auch den Inhalt der Inserate durch seine Verantwortlichkeit zu decken hat, so läßt sich nicht behaupten, daß ein ihn treffender Zwang zur Berichtigung falscher in einem Inserat mitgetheilter Thatsachen dem Zwecke des Gesetzes nicht entspreche. Ohne Bedeutung ist die negative Beweisführung aus der Entstehungsgeschichte. Aus der Nichterwähnung der Inserate in den Verhandlungen folgt nicht die Absicht ihrer Ausschließung. Verfehlt endlich ist der Hinweis auf den Begriff eines „Betheiligten"; denn — wie schon oben angedeutet — können gerade durch Inserate Interessen Dritter empfindlich berührt und verletzt werden. Auf Grund dieser Erörterungen vermögen wir der Klöppelschen Ansicht nicht beizutreten, nehmen vielmehr an, daß auch bei Inseraten der Berichtigungszwang geltend gemacht werden kann.

---

[3]) Goltd. Arch. B. 38 S. 460.

[4]) Goltd. Arch. 39 S. 375.

II.

Als befugt, die Aufnahme einer Berichtigung zu verlangen, benennt der § 11 jede „betheiligte öffentliche Behörde oder Privatperson". Bei Auslegung des Gesetzes kann zweifelhaft werden, was das Gesetz unter der „Betheiligung" verstanden wissen will, ob sich der Begriff beziehen soll auf die That der Mittheilung oder auf die mitgetheilten Thatsachen. Da betheiligt an einer That ist, wer an ihrer Ausführung Theil genommen, so würde in ersterem Falle derjenige berichtigungsberechtigt sein, der bei und zur Aufnahme der zu berichtigenden Thatsachen in die Druckschrift mitgewirkt hat. Allein in diesem Sinne kann das Gesetz den Ausdruck „betheiligt" nicht gebraucht haben, weil es in solchem Falle eines Zwangsgebots gegen den Redakteur nicht bedurft hätte. Bezieht sich aber die Betheiligung auf die mitgetheilten Thatsachen, so fragt es sich, was dann mit ihr gemeint ist. Wollte man annehmen, daß auch hier nur eine Theilnahme an den Ausführungshandlungen einer in jenen Thatsachen dargelegten That oder Handlung getroffen werden sollte, so würde man den Begriff in einer unannehmbaren Weise verengen und würde z. B. alle diejenigen Fälle ausschließen, in welchen die Thatsachen eine Ehrverletzung oder einen Angriff gegen einen Dritten enthalten. Man muß daher bei der Auslegung von der technischen Bedeutung des Worts absehen und gestützt auf die Entstehungsgeschichte, nach welcher dem Gebot des § der Satz: „audiatur et altera pars" zu Grunde liegt, das Wort in seinem täglichen, im Verkehrsleben gebräuchlichen Sinne verstehen. Danach ist betheiligt an einer Sache, wer ein persönliches Interesse an ihr hat. Dem entsprechend umfaßt der Begriff der Betheiligung alle diejenigen, die in einem ihrer Rechtsgüter — nicht bloß in dem der Ehre — durch die mitgetheilten Thatsachen berührt werden derart, daß sie an deren Richtigstellung ein eigenes Interesse haben. Der gleichen Ansicht hat das Preuß. Ober-Tribunal in dem Erkenntnisse v. 27. April 1877[5]) Ausdruck gegeben. Ebenso hat das Reichsgericht im Urtheil[6]) v. 9. Oktober 1880 eine Betheiligung angenommen, als jemand in den mitgetheilten Thatsachen die Darstellung eines ihn selbst unmittelbar berührenden Vorfalls in wesentlicher Entstellung erblickte und wegen seiner Theilnahme an dem Vorfall die Aufnahme einer Berichtigung verlangte.

III.

Wie muß die Berichtigung beschaffen sein? Man hat zwischen Form und Inhalt zu unterscheiden. In Betreff der ersteren fordert das Gesetz Schriftlichkeit und Unterschrift des „Einsenders". Mit dem letzteren ist nicht derjenige gemeint, der thatsächlich die von dem Berechtigten verfaßte Berichtigung der Redaktion einsendet oder abgiebt, also z. B. wenn eine öffentliche Behörde eine Berichtigung verlangt, nicht derjenige Beamte, der die Verfügung expediert, adressiert und absendet, sondern der Betheiligte selbst, also in dem gewählten Beispiele der Beamte, der die Behörde repräsentirt. Es folgt dies aus der Erwägung, daß durch die Unterschrift nicht nur der Inhalt, der Erklärung gedeckt, sondern auch die Legitimation des Berechtigten geführt werden soll. Es muß demgemäß auch die Unterschrift derartig speziell und genau sein, daß sie über die Person des Unterzeichners keinen Zweifel bestehen läßt. Ob zu dem Zwecke die Beifügung des

[5]) Oppenhoff, Rechtsprechung 18 S. 294.
[6]) Entscheidungen 3 S. 40.

Berufs, Gewerbes oder Amts erforderlich ist, müssen die Umstände des Einzelfalles ergeben: jedenfalls würde die Unterzeichnung des Namens ohne Vornamen allein dann nicht genügen, wenn mehrere Personen gleichen Namens an dem betr. Orte leben. Diese Grundsätze können nicht auch Anwendung finden auf den Berichtigungsantrag. Daß ein solcher bei der Redaktion gestellt werden muß, drückt der § 11 durch die Worte „auf Verlangen" aus. Dieses Verlangen, also der Antrag, ist an keine Form gebunden: er kann schriftlich sowohl, wie mündlich gestellt werden, und es ist auch nicht unzulässig, sich zur Stellung desselben eines Bevollmächtigten zu bedienen. Daß zur Begründung des Verlangens ausdrücklich auf § 11 und auf die aus ihm sich ergebenden Pflicht des Redakteurs hingewiesen werde, ist kein Erforderniß. Dagegen ist es, da die Berichtigung binnen einer bestimmten Frist veröffentlicht werden muß, nothwendig, sich den Beweis für die Zeit der Antragstellung oder Einsendung der Berichtigungserklärung zu sichern entweder durch Zuziehung von Zeugen bei mündlicher Antragstellung oder durch Absendung des schriftlichen Antrags mittels expressen Boten oder mittels eingeschriebenen Briefes.

Dem Inhalt der Berichtigung setzt das Gesetz zwei Grenzen: er hat sich lediglich auf thatsächliche Angaben zu beschränken und darf nicht gegen das Strafgesetz verstoßen. Zu den „thatsächlichen Angaben" gehören nicht auch Aeußerungen, die ein Urtheil enthalten, z. B. die Bezeichnung der zu berichtigenden Thatsachen als Erfindung. Dagegen ist in einem Urtheile des Oberlandesgerichts München v. 18. Dezember 1883 angenommen, daß die Aufnahme einer thatsächlich vorgekommenen Aeußerung über die allgemeine Haltung einer Druckschrift (also eines Urtheils) in die Berichtigung nicht über die Grenze einer thatsächlichen Angabe hinausgehe. Da unter dieser Flagge jedes nur mögliche Urtheil in die Berichtigung eingeschmuggelt werden kann, dürfte die Annahme nicht ohne Bedenken sein und jedenfalls nicht als ein allgemein gültiger Grundsatz aufgestellt werden können. Andererseits geht wiederum ein Urtheil des Oberlandesgerichts zu Breslau vom 22. Januar 1892 [7]) in der Beschränkung des Begriffs offenbar fehl, wenn es ausführt, daß unter den thatsächlichen Angaben nur bejahende oder verneinende Mittheilungen über äußere, mit den Sinnen wahrnehmbare Ereignisse zu verstehen seien, nicht aber darüber hinaus Vorgänge, die, weil sie sich im Innern eines Menschen abspielen, nicht durch unmittelbare Wahrnehmung, sondern lediglich durch Schlußfolgerungen aus anderen Thatsachen erkannt werden könnten. Im direkten Widerspruche mit der reichsgerichtlichen Judikatur werden durch diese Begriffsbestimmung die sog. inneren Thatsachen ausgeschlossen. Da keinerlei Gründe vorhanden sind, die Worte des Gesetzes einschränkend auszulegen, läßt sich den Ausführungen jenes Urtheils nicht beistimmen.

Da § 11 den Inhalt der Berichtigung auf thatsächliche Angaben beschränkt, so verneint er damit die Zulässigkeit jedes anderen Inhalts, mag er allein oder in Verbindung mit thatsächlichen Angaben auftreten. Es ist in solchem Falle der Redakteur weder berechtigt noch verpflichtet, aus der Erklärung alles Nichtthatsächliche auszuscheiden und nur den Rest als Berichtigung aufzunehmen, vielmehr nur befugt, den Antrag im Ganzen abzulehnen. Die Wahrheit der in der Erklärung behaupteten Thatsachen liegt außerhalb seiner Prüfung und seines Er-

[7]) Goltd. Arch. Bd. 39 S. 3[illegible]

messens, und hat auch im Falle richterlicher Entscheidung die Frage nach der Richtigkeit der Thatsachen keinerlei Bedeutung.

Die weitere Schranke, daß der Inhalt nicht strafbar sein dürfe, ist ganz allgemein gezogen, beruht sonach nicht blos auf der Erwägung, daß der Redakteur gemäß § 20 des Preßgesetzes auch für den Inhalt der in das Blatt aufgenommenen Berichtigung verantwortlich ist, sondern umfaßt auch den Fall, daß sich der strafbare Inhalt gegen den Redakteur bez. die Redaktion oder die Haltung der Druckschrift selbst richtet. Hier wirft sich die Frage auf, ob der Inhalt auch dann als ein strafbarer anzusehen und deshalb der Redakteur zur Zurückweisung der Berichtigung befugt ist, wenn die Strafbarkeit durch das Vorhandensein von Schuld- oder Strafausschließungsgründen beseitigt ist. Bei ihrer Beantwortung hat man persönliche und sachliche Ausschließungsgründe zu unterscheiden. Bei den ersteren kann, selbst wenn sie dem Redakteur bekannt sind, von diesem keine Rücksicht auf sie genommen werden. Wenn z. B. dem Einsender der den objektiven Thatbestand eines Delikts enthaltenden Berichtigung wegen krankhafter Störung seiner Geistesthätigkeit der Schutz des § 51 StGB. zur Seite steht, hat dennoch der Redakteur das Recht, die Aufnahme der Berichtigung abzulehnen; denn da ihm der gleiche Schutz nicht zu Theil wird, würde ihn die Aufnahme der Berichtigung in die Druckschrift gemäß § 20 Preßg. strafbar machen. Das Gleiche muß auch von dem Schutze des § 193 StGB. gelten. Denn wenn vielleicht dieser auch dem Redakteur neben dem Einsender zu Gute kommen kann, darf diesem doch nicht zugemuthet werden, sich auf die Unannehmlichkeiten und Chancen einer Untersuchung einzulassen. Zur Ausübung seiner Ablehnungsbefugniß genügt es, wenn in den Worten der Berichtigungserklärung der Thatbestand einer Beleidigung liegt, und ist es nicht seinem Ermessen überlassen, zu befinden, ob der Einsender berechtigten Grund hat, den Schutz des § 193 anzurufen. Anders ist es bei den sachlichen Ausschließungsgründen. Sind diese dem Redakteur bekannt, weiß er also, daß in jedem Falle die Strafbarkeit der objektiv strafbaren Aeußerung ausgeschlossen ist, so kann er sich für die Ablehnung der Berichtigung nicht auf den strafbaren Inhalt derselben berufen.

IV.

Wann kann das Verlangen auf Berichtigung gestellt werden, und wie stellt sich die Sachlage bei der Konkurrenz mehrerer Berichtigungsberechtigten (Betheiligten)? Das Gesetz bestimmt zwar eine Frist, binnen welcher dem auf Berichtigung gestellten Verlangen genügt werden muß, trifft jedoch keine Anordnung über den Zeitpunkt, bis zu welchem die Berichtigung verlangt werden kann. Allerdings trägt Wesen und Zweck der Berichtigung bereits eine gewisse Zeitbestimmung in sich; denn soll durch sie dem Eindruck, den die veröffentlichten Thatsachen gemacht haben, und seinen Wirkungen entgegengetreten werden, so liegt es auf der Hand, daß sie diesen so schnell wie möglich folgen muß, und daß, je schneller dies geschieht, desto größer und nachhaltiger die Wirkung ist. Wenn daher auch der Regel nach auch ohne besondere Vorschrift das Verlangen auf Berichtigung sich mehr oder weniger eng der Veröffentlichung der zu berichtigenden Thatsachen anschließen wird, so bleibt doch hier die Frage zu entscheiden, ob das Verlangen abgelehnt werden darf, weil es verspätet gestellt worden sei. Sie ist Angesichts des Wortlautes des § zu verneinen. Er enthält keine für die Stellung des Antrages maßgebende Fristbestimmung, ist klar und giebt zu Zweifeln keinen

Anlaß: es ist deshalb nicht zulässig, ihn nach Zweck und Tendenz der Vorschrift ergänzen und erläutern zu wollen, vielmehr folgt aus ihm, daß die Aufnahme einer Berichtigung so lange verlangt werden kann, als der Betheiligte eine Richtigstellung der mitgetheilten Thatsachen als seinem Interesse entsprechend erachtet. Selbstredend steht dies lediglich in seinem Ermessen und unterliegt einer Nachprüfung weder des Redakteurs, noch des Gerichts. Diese Fristlosigkeit des Rechts auf Berichtigung schließt auch die Möglichkeit eines Untergangs desselben durch Verjährung aus. Das Recht kann in seiner Ausübung wohl mittelbar auch zu vermögensrechtlichen Wirkungen führen, hat jedoch selbst keinen pekuniären Werth, und ist lediglich an die Person des Betheiligten gebunden. Es kann deshalb weder Gegenstand eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden sein, noch geht es auf den Universalsuccessor über. Wenn also der Betheiligte es nicht ausgeübt hat, ist sein Erbe nicht befugt, von ihm im Namen des Erblassers und für ihn Gebrauch zu machen.

Da nicht ausgeschlossen ist, daß bei einem Vorgange verschiedene Personen betheiligt sind, von denen jede ein Interesse daran haben kann, daß die diesen Vorgang behandelnden, in einer Druckschrift mitgetheilten Thatsachen eine Berichtigung erfahren, so entsteht die Frage, ob jede von ihnen die Aufnahme einer besonderen Berichtigungserklärung verlangen kann, oder ob sie nur gemeinschaftlich das Verlangen zu stellen befugt sind, oder endlich, ob das von einem gestellte und von dem Redakteur rechtzeitig erfüllte Verlangen das Recht der anderen erschöpft. Die Regeln, die in der Lehre vom Strafantrage in dem § 62 StGB. und § 415 StPO. gegeben sind, vermögen die Frage nicht zu decken; sie ruhen auf dem Grundsatze, daß eine That nicht Gegenstand mehrfacher Strafverfolgung und Bestrafung sein darf, und gelangen demgemäß zu dem Satze, daß der Antrag eines Verletzten das Antragsrecht der anderen absorbirt, und diesen nur die Möglichkeit des Anschlusses an den Antrag des ersteren offen steht. Von diesem Falle unterscheidet sich der vorliegende durch seine Natur und sein Wesen. Die Veröffentlichung von Thatsachen, die einer Berichtigung bedürfen, ist an sich keine strafbare Handlung und die Berichtigung keine Strafe, erlangt auch diese Eigenschaft selbst dann nicht, wenn jene Thatsachen den Thatbestand eines Delikts enthalten und ihre Veröffentlichung strafbar wird. Zwar hat die Aufnahme der Berichtigung kostenfrei zu erfolgen und kann auch durch richterliches Urtheil auferlegt werden. Indessen bedingen beide Umstände nicht den Charakter einer Strafe; denn die Kostenfreiheit, die nicht den Redakteur, sondern den Verleger belastet, ist eine vom Gesetz der Berichtigungspflicht beigefügte und an bestimmte Grenzen gebundene Verbindlichkeit, die ein vom Strafrichter ausgesprochenes Schuldig nicht voraussetzt; wird aber die Aufnahme der Berichtigung durch Urtheil angeordnet, so soll, wie Abs. 2 des § 19 Preßges. ergiebt, durch die Anordnung eine Strafe nicht verhängt werden. Man kann zur Begründung gegentheiliger Ansicht weder den § 200 Abs. 2 StGB., noch § 16 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 heranziehen, weil in beiden Vorschriften eine Bestrafung des Schuldigen Voraussetzung der allerdings einen Theil der Strafe bildenden Publikationsanordnung ist.

Fehlt es sonach an einer Analogie für die Lösung der obigen Frage, so muß diese aus dem Preßgesetze selbst beantwortet werden und zwar, da eine ausdrückliche Vorschrift fehlt, ebensowohl aus der Natur der Berichtigung, wie

aus dem individuellen Rechte auf dieselbe. Zieht man diese beiden Gesichtspunkte in Betracht und nimmt in Erwägung, daß ebensowenig die Wahrheit wie die Vollständigkeit der thatsächlichen Angaben ein essentielles Moment der Berichtigung ist, so muß man zu dem Schlusse gelangen, es sei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die von einem der Betheiligten veranlaßte Berichtigung den Interessen des anderen nicht genügt. Hieraus folgt und steht weder mit dem Wortlaut des Gesetzes noch mit seiner Entstehungsgeschichte im Widerspruch, daß jeder Betheiligte ohne Rücksicht auf den anderen eine Berichtigung verlangen kann, und daß der Redakteur diesem Verlangen die Einrede entgegenzusetzen nicht befugt ist, es sei die Aufnahme einer den Vorfall betreffenden Berichtigung schon von einem anderen Betheiligten gefordert und die Forderung erfüllt worden. Freilich erscheint bei dieser Gesetzesauslegung die Berichtigungspflicht des Redakteurs in einem Umfange erweitert, welche den Verleger pekuniär zu beeinträchtigen wohl geeignet ist, weil durch die Aufnahme verschiedener, dieselben Thatsachen betreffenden Berichtigungen nicht blos die Druckschrift gefüllt, sondern auch das Interesse des Lesers abgestumpft wird. Allein diese Nachtheile sind nicht zu beseitigen, aber um so weniger ins Gewicht fallend, als der Fall im täglichen Leben nicht oft eintreten dürfte.

V.

Wem liegt die Pflicht zur Aufnahme der Berichtigung ob? Wer also steht unter dem Berichtigungszwange? Da sich die Norm des § 11 nicht mit der äußeren Form des Preßerzeugnisses, sondern mit dem Inhalte desselben, sowie der Berichtigung befaßt, für diesen aber nicht der Verleger oder Herausgeber, sondern der verantwortliche Redakteur einzustehen hat, so ist es folgerichtig, wenn das Gesetz ihn, nicht jene, als den zur Aufnahme der Berichtigung Verpflichteten bezeichnet. Dabei will das Gesetz nicht denjenigen Redakteur treffen, der die die zu berichtigenden Thatsachen enthaltende Nummer der Druckschrift redigirt hat, sondern denjenigen, der für die zur Aufnahme der Berichtigung bestimmte Nummer die Redaktion zu führen hat; denn nur er, nicht jener übernimmt die Verantwortlichkeit für den Inhalt der betreffenden Nummer und somit auch der Berichtigungserklärung. Wer als verantwortlicher Redakteur zu gelten hat, ob derjenige, der die Redaktionsgeschäfte thatsächlich besorgt, oder der als solcher auf der Druckschrift benannt ist, oder endlich der diesen beiden Kriterien Genüge leistet, diese Streitfrage ist zur Zeit weder von der Wissenschaft, noch durch die Judikatur des Reichsgerichts definitiv entschieden. Das auf Beseitigung der Strohmänner gerichtete Streben einerseits, wie andererseits die Ausdrucksweise des Gesetzes, insbesondere des § 7, erschweren die Entscheidung. Am wenigsten zutreffend erscheint die Ansicht, daß die Benennung auf der Druckschrift maßgebend sei, denn sie legalisirt die Einrichtung der Sitzredakteure. Von den beiden anderen Auffassungen ist derjenigen der Vorzug zu geben, welche den verantwortlichen Redakteur in derjenigen Person sieht, die sich durch ihre Thätigkeit verantwortlich macht und sich auch dessen bewußt ist, die also bewußt und vorsätzlich die Redaktion führt, mag auch eine vorgeschobene Persönlichkeit als verantwortlicher Redakteur benannt sein. Hiervon ausgehend, muß als zur Aufnahme der Berichtigung verpflichtet angesehen werden, wer an dem Tage, an dem die Berichtigung gesetzlich zur Veröffentlichung zu gelangen hat, thatsächlich die Redaktionsgeschäfte als eine ihm vertraglich obliegende Pflicht besorgt. Wollte man

Gewicht auf das „Benanntsein“ legen, so würde der Berichtigungszwang versagen, sobald bei der betr. Nummer der Druckschrift die Benennung eines Redakteurs ganz unterbleibt. Daß ein solches Ergebniß vom Gesetzgeber nicht gewollt sein kann, liegt auf der Hand. Dagegen kann, wenn nicht die Benennung, sondern die thatsächliche Ausübung das Kennzeichen für den verantwortlichen Redakteur bildet, die Nichtaufnahme der Berichtigung in Konkurrenz treten mit einer Zuwiderhandlung gegen § 7 Preßgesetzes, und ist diese Konkurrenz eine reale, nicht ideale. Man hat gemeint, diesen Schwierigkeiten in Ansehung der Person des Redakteurs durch den Satz aus dem Wege gehen zu können, daß für die Nichtaufnahme der Berichtigung derjenige zu haften habe, der die Schuld an der Unterlassung trage. Indessen vermag diese Behauptung den Knoten nicht zu lösen; denn da es keine Nothwendigkeit ist, daß die Person, welche die Schuld trägt, mit dem Redakteur identisch ist oder überhaupt mit den Geschäften der Redaktion irgend etwas zu thun hat, so setzt sich der Satz mit der Norm des Gesetzes in Widerspruch und kann schon deshalb als durchgreifend nicht anerkannt werden.

Nach § 7 Abs. 2 Preßg. können mehrere Personen als Redakteure an derselben Druckschrift fungiren und auf ihr als solche benannt werden. Sind für alle zur Aufnahme der Berichtigung verpflichtet derartig, daß sie für die Unterlassung einzustehen haben, oder trifft diese Pflicht nur einen von ihnen z. B. den Chefredakteur? Indem das Gesetz die Zulassung mehrerer Redakteure davon abhängig macht, daß aus Form und Inhalt ihrer Benennung auf der Druckschrift mit Bestimmtheit hervorgehe, für welchen Theil der letzteren jeder von ihnen die Redaktion besorgt, setzt es voraus, daß eine auch äußerlich erkennbare Theilung der Druckschrift z. B. in einen politischen, einen litterarischen, einen Inseratentheil u. s. w. gegeben ist, wobei für die Erkennbarkeit schon eine Zusammenstellung des für jeden Theil bestimmten Stoffes genügt, und läßt erkennen, daß jeder Redakteur nur für denjenigen Theil verantwortlich sein soll, dessen Redaktion ihm obliegt. Wenn nun § 11 Preßg. vorschreibt, es müsse die Berichtigung in denjenigen Theil der Druckschrift aufgenommen werden, in welchem die zu berichtigende Thatsache mitgetheilt war, so erscheint die Folgerung geboten, daß auch nur demjenigen Redakteur die Berichtigungspflicht obliegt, der für den betr. Theil die Verantwortung trägt. Ob außer ihm auch noch der Chefredakteur für die Aufnahme der Berichtigung zu sorgen hat, hängt von den Funktionen ab, die er bei dem Antritt seiner Stellung vertragsmäßig übernommen. Hat er nur darüber zu wachen, daß die Tendenz der Druckschrift und die ihr zur Befolgung gegebenen Grundsätze gewahrt bleiben, so kann ihn die Pflicht, für jeden Theil der Druckschrift einzustehen und demgemäß für Aufnahme einer Berichtigung zu sorgen, nicht auferlegt werden.

Daß das Verlangen auf Aufnahme einer Berichtigung gerade bei dem zuständigen Redakteur angebracht wird, ist nicht erforderlich; ebenso ist es gleichgültig, ob der Redakteur, an den es gerichtet worden, zur Zeit der Erledigung desselben noch Redakteur war. Für die Ausübung des Berichtigungszwanges kommt es nur auf den Nachweis an, daß der zur Aufnahme Verpflichtete Kenntniß von dem Verlangen gehabt hat. Zwar wird ausgeführt, daß der Redakteur, in dessen Hände die Einsendung gelangt sei, im Falle einer inzwischen erfolgten Abgabe der Redaktionsgeschäfte dafür zu haften habe, daß die Be-

richtigung dem neuen Redakteur zugehe.[8]) Soll jedoch das Wort „haften“ im technischen Sinne verstanden werden und mit ihm eine strafrechtliche Verantwortlichkeit gemeint sein, so bliebe die Frage aufzuwerfen, wo das Gesetz zu finden, in dem eine derartige Haftung angeordnet und unter Strafe gestellt ist.

VI.

Muß der Redakteur in jedem Falle die Berichtigung aufnehmen oder kann er und aus welchen Gründen die Aufnahme verweigern? Die Aufnahme der Berichtigung mitgetheilter Thatsachen ist kein lediglich formaler Akt, der jede Prüfung des Redakteurs und jede Verantwortlichkeit desselben ausschließt. Abgesehen von den Wirkungen, welche die Berichtigung zu üben bestimmt ist, übernimmt auch der Redakteur gemäß § 20 Preßg. die Verantwortlichkeit für den Inhalt der Berichtigungserklärung. Es ist daher gerechtfertigt, daß das Gesetz ihm ein — wenn auch nur beschränktes — Ermessen zubilligt. Unbedingt ausgeschlossen ist dasselbe, sobald es sich um die Richtigkeit und Wahrheit der Berichtigungserklärung handelt: selbst wenn der Redakteur ihre Unwahrheit kennt, also weiß, daß die thatsächlichen Angaben unrichtig sind, steht es ihm dennoch nicht frei, unter Geltendmachung seiner Kenntniß die Aufnahme zu verweigern, weil durch unwahre Angaben eine Richtigstellung der bemängelten Thatsachen begrifflich nicht erfolgen könne. Es ist dies eine Folge des Wortlauts in Absatz 1 des § 11, welcher wohl eines strafbaren, nicht aber eines unwahren Inhalts gedenkt. Es ist ebenso nur eine Konsequenz dieser Norm, daß auch der wegen verweigerter Aufnahme der Berichtigung angerufene Richter die Richtigkeit der Erklärung nicht prüfen darf, vielmehr ihren Abdruck selbst dann anordnen muß, wenn ihm die Unwahrheit der thatsächlichen Angaben amtlich bekannt ist. Wollte man diesen Ausführungen entgegenhalten, daß unwahre Angaben überhaupt als „Berichtigung“ nicht gelten könnten, weil durch sie die mitgetheilten Thatsachen nicht berichtigt d. h. richtig gestellt werden können, und daß deshalb der Redakteur zu ihrer Zurückweisung befugt sein müsse, so würde der Einwand erfolglos bleiben müssen, weil das Gesetz zwischen wahren und falschen Berichtigungen nicht unterscheidet und die Erklärung den Charakter einer Berichtigung, wenn auch einer falschen, behält. Es bleibt in solchem Falle dem Redakteur zu seiner Vertheidigung ein weiteres Mittel nicht übrig, als in einer der Berichtigung folgenden Ausführung die Unrichtigkeit der thatsächlichen Angaben darzulegen, eine Maßregel, die freilich eine neue Berichtigung herbeiführen kann.

Dagegen hat er seine Prüfung eintreten und sein Ermessen walten zu lassen:

1. Bei der Frage nach der Berechtigung des Einsenders. Ob diese Pflicht ihm obliegt bez. dieses Recht ihm zusteht, ist streitig. Man[9]) verneint es und billigt ihm ein Prüfungsrecht nicht zu, weil Abs. 1 des § 11 eines solchen nicht gedenkt, vielmehr nur in Betreff des Inhalts der Berichtigung Bestimmung trifft. Indessen steht dieser Annahme entgegen, daß in dem § cit. auch die Person des Berechtigten bezeichnet wird und daß demgemäß nur derjenige vom Redakteur die Aufnahme einer Berichtigung verlangen kann, der sich ihm gegenüber als berechtigt nachweist. Diese Legitimationsführung, die sich häufig schon aus der ganzen Sachlage und dem Inhalte der Erklärung ergeben wird und

[8]) Klöppel a. a. O. S. 236.

[9]) Klöppel a. a. O. S. 241. — Stenglein: Nebengesetze Aufl. I S. 508.

dann keiner besonderen Beweisführung bedarf, ist ebenso eine bedingungslose Voraussetzung des an den Redakteur gestellten Verlangens, wie die Thatsache, daß sich die zu berichtigenden Mittheilungen auch wirklich in der Druckschrift vorfinden. Gleichwie es dem Redakteur zugegeben werden muß, daß er berechtigt, die Aufnahme einer Berichtigung abzulehnen, weil die zu berichtigenden Thatsachen in der von ihm redigierten Druckschrift überhaupt nicht veröffentlicht worden seien, das Verlangen also an eine falsche Adresse gerichtet worden, kann auch seine Befugniß nicht bezweifelt werden, die Aufnahme zu verweigern, weil der Einsender kein Recht habe, sie zu fordern. Zur Rechtfertigung dieser Auffassung ist auch noch die Betrachtung heranzuziehen, daß auch der wegen der Aufnahmeverweigerung angegangene Richter zunächst die Legitimationsfrage prüfen muß, und daß er bei deren Verneinung die Weigerung des Redakteurs für gerechtfertigt zu erachten und ihn von der Anklage einer Zuwiderhandlung gegen § 11 cit. freizusprechen hat.

2. Eine weitere Prüfung des Redakteurs hat sich auf den Inhalt der Erklärung zu erstrecken, und zwar hat er sich zunächst die Frage vorzulegen, ob die Erklärung nur den Zweck hat, die betreffenden mitgetheilten Thatsachen richtig zu stellen und ob sie auch — wenn auch in entfernter Weise — geeignet ist, diesem Zwecke zu dienen, oder ob unter dem Deckmantel einer Berichtigung irgend welche, mit jenen in keinem Zusammenhange stehende Thatsache zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden solle. Es darf dem Redakteur nicht zugemuthet werden, eine Erklärung als Berichtigung abzudrucken, welche durchaus heterogene Gegenstände entweder allein oder neben den der Berichtigung dienenden thatsächlichen Angaben behandelt, z. B. neben der Richtigstellung mitgetheilter Thatsachen die Reklame einer gewerblichen Leistung enthält. Sodann bleibt zu prüfen, ob die Berichtigungserklärung einen strafbaren Inhalt hat. In welcher schwierigen Lage sich hierbei der Redakteur befindet, ergiebt die Betrachtung, daß, wenn er irrt, er entweder eine Strafverfolgung aus § 19 PreßG. wegen zu Unrecht verweigerter Aufnahme der Berichtigung oder auf der anderen Seite einer Bestrafung gemäß § 20 l. c. zu gewärtigen hat. Er muß deshalb mit großer Sorgfamkeit handeln, um sich wenigstens den im Abs. 2 des § 19 in Aussicht gestellten Schutz des „guten Glaubens“ zu sichern. Endlich hat er seine Aufmerksamkeit noch darauf zu richten, ob sich auch die Berichtigung auf thatsächliche Angaben beschränkt oder ob sie Urtheile allein oder neben Thatsachen enthält.

VII.

Wie muß dem Verlangen auf Aufnahme der Berichtigung Folge gegeben werden? Der Abdruck der Erklärung muß in allen Exemplaren der betreffenden Nummer der Druckschrift erfolgen und muß genau und wortgetreu sein, auch die Unterschrift als einen wesentlichen Theil der Erklärung umfassen. Wie es zu halten, wenn die Handschrift des Einsenders die Entzifferung der Erklärung oder einzelner Worte derselben insbesondere des Namens unmöglich macht, darüber sagt das Gesetz nichts. Da man jedoch vom Redakteur nicht verlangen kann, daß er besondere Anstalten trifft und Maßregeln ergreift, um die Person des Einsenders und den Inhalt des eingesandten Schriftstücks zu ermitteln, so muß man davon ausgehen, daß es Sache des Einsenders ist, die Einsendung und insbesondere seinen Namen lesbar zu machen. Es wird demgemäß den Redakteur kein Vorwurf treffen, wenn er gänzlich unlesbare Schriftstücke unbeachtet läßt oder dem Einsender, wenn ihm

dieser bekannt, als unlesbar zurückgiebt. Im Uebrigen dürfen in der Erklärung beim Abdruck weder Worte noch Sätze weggelassen oder durch andere ersetzt, noch dürfen Worte, Zeichen oder sonstige Merkmale eingeschoben werden, selbst wenn sie, ohne den Inhalt zu ändern, nur die Billigung oder Mißbilligung des Redakteurs zum Ausdruck bringen sollen. Der Abdruck muß erfolgen

1. In derjenigen Nummer der periodischen Druckschrift, die der zur Zeit der Einsendung zuletzt herausgegebenen, oder doch schon abgeschlossenen folgt. Abgeschlossen ist die Nummer nicht schon dann, wenn das Material für sie zusammengestellt ist, sondern erst dann, wenn durch einen Einschub oder eine Aenderung der festgestellten Reihenfolge eine Aenderung der ganzen Reihenfolge und Ordnung bedingt wird. Wenn die Bearbeitung der Nummer noch nicht bis zu diesem Stadium gelangt ist, so muß die Berichtigung in dieselbe aufgenommen werden. Besteht die Druckschrift aus verschiedenen Theilen, so könnte die Frage aufgeworfen werden, ob sie als abgeschlossen anzusehen, wenn der Theil, in dem die Berichtigung abzudrucken ist, soweit vollendet ist, daß eine Einschiebung nicht ohne Aenderung der ihm gegebenen Ordnung angänglich ist. Die Frage würde angesichts des Wortlautes in Abs. 2 des § 11 zu verneinen sein, da dieser von der „Nummer“ der Druckschrift, nicht von einzelnen Theilen derselben spricht.

2. Die Berichtigung muß in denselben Theil der Druckschrift aufgenommen werden, in welchem die zu berichtigende Thatsache mitgetheilt war. Das Gesetz fordert nicht dieselbe Stelle, sondern nur denselben Theil. Dieser der Norm des § 26 Preuß. Preßgesetzes nachgebildeten Bestimmung wird also genügt, wenn in einem eine ganze Reihe von Seiten füllenden Theile, z. B. dem Inseratentheile, die Berichtigung ganz am Schlusse steht, während die zu berichtigende Mittheilung am Anfange stand, also an einer Stelle sich befindet, an der der Leser sie nicht sucht und meist übersehen wird. Es wird in solchem Falle der Zweck der Berichtigung nicht erfüllt, und ist deshalb die Anordnung des Gesetzes durchaus ungenügend und jedenfalls dahin zu ändern, daß neben demselben „Theile“ auch mindestens die gleiche Seite als die zur Berichtigung zu verwendende Stelle bezeichnet wird.

3. Die Berichtigung muß in derselben Schrift gedruckt werden, in der die betr. Thatsache mitgetheilt worden war. Was das Gesetz unter der „Schrift“ verstanden wissen will, ist aus dem Zusammenhange zu erkennen, in dem das Wort gebraucht worden; denn wenn es in dem Paragraphen heißt, „wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels geschehen“, so erscheint der Schluß geboten, daß unter der „Schrift“ die Schriftzeichen gemeint sind. Das Gesetz will offenbar äußere Gleichheit der Berichtigung und der zu berichtigenden Mittheilung und deshalb gleiche Schriftzeichen, d. h. also dieselbe Art, entweder deutsche oder lateinische, entweder Druck- oder Schreibzeichen u. s. w. Ob die Gleichheit noch weiter zu gehen hat, ob auch gleiche Größe und gleiche Stärke der Zeichen und gleiche Druckweise, z. B. in Ansehung der Zeilenlänge und der Zeilen-Zwischenräume nöthig ist, darüber sagt das Gesetz nichts und läßt sich auch eine Anordnung aus dem Worte „Schrift“ nicht herleiten. Zweifellos würde es aber dem Zwecke der Einrichtung nicht entsprechen, wenn beispielsweise die Berichtigungserklärung in einer Schrift gedruckt würde, die vermöge ihrer Kleinheit und engen Aneinanderreihung ihrer Zeilen dem Leser nicht auffällt oder auf-

fallen soll, oder deren Entzifferung mit mehr oder weniger großen Schwierigkeiten verbunden ist. Man muß deshalb den Begriff der Schrift dahin interpretiren, daß er auch die Qualität der Schriftzeichen, nicht bloß ihre Art umfaßt, und demgemäß annehmen, daß zum Abdruck der Berichtigung die Typen verwendet werden, die den zum Druck der zu berichtigenden Thatsache benutzten gleichen.

Wie ist es aber mit der Sprache? Muß die Berichtigung in derselben Sprache geschrieben sein und gedruckt werden, in welcher der betr. Artikel erschienen ist? Für die Entscheidung dieser Frage bietet das Wort „Schrift" und somit der § 11 cit. keinen Anhalt. Man hat daher von dem Zwecke des Berichtigungsverfahrens auszugehen und die allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätze zur Anwendung zu bringen. Der erstere Punkt führt zu der Annahme, daß die Berichtigungserklärung in derselben Sprache abgefaßt sein müsse, wie der zu berichtigende Artikel. Denn soll durch sie der Eindruck beseitigt werden, den der Artikel auf den Leser gemacht hat, so muß sie in einer Sprache erscheinen, die es dem Leser ermöglicht, von ihr Kenntniß zu nehmen. Dagegen ist nun aber nach deutschem Staatsrechte die deutsche Sprache die amtliche und keine öffentliche Behörde berechtigt und verpflichtet, amtliche Erlasse und Mittheilungen in anderer als dieser Sprache zu verkünden. Sie muß sich daher, wenn sie zur Berichtigung einer Mittheilung schreitet, der deutschen Sprache bedienen, mag die Mittheilung auch in einer anderen Sprache, z. B. polnisch, dänisch, französisch ihr erschienen sein. Soll und kann ein deutscher Staatsbürger von einem anderen Gesichtspunkte aus betrachtet werden? Hiernach hat man die aufgeworfene Frage dahin zu entscheiden, daß Berichtigungen, die von einer deutschen öffentlichen Behörde ausgehen, stets in deutscher Sprache gedruckt werden müssen ohne Rücksicht auf die Sprache, in der die zu berichtigende Thatsache veröffentlicht worden. Berichtigungen außerdeutscher Behörden oder von Privatpersonen werden am zweckmäßigsten in derselben Sprache, wie die Mittheilung der betr. Thatsache ergehen und wird in diesem Falle der Redakteur ihre Aufnahme zu verweigern nicht befugt sein. Er kann aber auch ein Weigerungsrecht nicht geltend machen, wenn die von einem Deutschen ausgehende Berichtigung in deutscher Sprache verfaßt ist, wogegen ihm eine Aufnahmepflicht nicht auferlegt werden darf, wenn für die Berichtigung eine andere Sprache, als die deutsche, oder als die für den betr. Artikel gebrauchte gewählt worden ist.

VIII.

Zuwiderhandlungen gegen die Norm des § 11 sind strafbar (§ 19 Preßg.). Der Begriff der Zuwiderhandlung umfaßt hier (wie überall im Strafrecht) auch die eine Pflichtverletzung enthaltende Unterlassung. Die Zuwiderhandlung wird begangen entweder dadurch, daß die Berichtigung überhaupt nicht aufgenommen wird, oder daß sie zwar zum Abdruck kommt, aber unvollständig oder nicht unverändert, oder mit anderer Schrift bezw. an einer anderen Stelle der Druckschrift, oder endlich zu spät.

1. Wiewohl das Recht auf Berichtigung nicht durch **Verjährung** erlöschen kann, unterliegt doch die Strafverfolgung einer Zuwiderhandlung gegen dasselbe der Verjährung und zwar gemäß der Höhe der angedrohten Strafe der von drei Monaten. Die Frist tritt, da die Zuwiderhandlung nur auf Antrag verfolgbar ist, mit der Frist zur Stellung des Strafantrages in **Konkurrenz**, bei

der die erstere entscheidend ist, und zwar so, daß ein noch innerhalb der Frist gestellter Strafantrag ohne Wirkung bleibt, sobald er erst nach dem Ablauf der Verjährungsfrist gestellt wird.[9]) Da der Beginn beider Fristen nicht zusammenfällt, vielmehr jene vom Tage der begangenen That, diese vom Tage der Kenntnißerlangung seitens des Berechtigten zu laufen anfängt, so kann eine derartige Beschränkung des Antragsrechts leicht eintreten.

2. Die Frage, ob der Versuch einer Zuwiderhandlung gegen § 11 begrifflich denkbar und konstruirbar sei, bedarf einer weiteren Erörterung nicht, weil die Qualität der That als einer Uebertretung bei Geltung der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze auch im Spezialgesetze über die Presse die Strafbarkeit eines solchen ausschließt. Dagegen bleibt die streitig gewordene Frage zu prüfen, wann das Delikt vollendet ist, zu welchem Zeitpunkt also der Thatbestand desselben erfüllt wird. Hierbei ist die objektive Seite der That von der subjektiven zu unterscheiden. In ersterer Beziehung wird in dem Urtheil des Kammergerichts vom 6. Februar 1888[10]) behauptet, es sei die Zuwiderhandlung jedenfalls durch die ausdrückliche Weigerung des Redakteurs, die verlangte Berichtigung aufzunehmen, vollendet. Es wird also die Weigerung, sei sie schriftlich oder mündlich geschehen, zu einem Thatbestandsmerkmale des Delikts erklärt. Indessen besteht das Wesen der Zuwiderhandlung nicht in der Weigerung, das Gesetz bedroht nicht denjenigen Redakteur mit Strafe, der sich weigert, eine Berichtigung aufzunehmen, sondern denjenigen, der ihre Aufnahme unterläßt. Wer auch ohne vorgängige Weigerungserklärung die Berichtigung nicht aufnimmt, ist strafbar, und derjenige, der trotz anfänglicher Weigerung dennoch seiner Pflicht nachkommt und die Berichtigung aufnimmt, ist trotz seiner Weigerung straflos. Es ist deshalb die Weigerung als ein Thatbestandsmerkmal nicht anzuerkennen und somit das Delikt erst dann als vollendet anzusehen, wenn die Unterlassung ausgeführt worden, wenn also die vom Gesetz gesetzte Frist verstrichen, ohne daß die Berichtigung in die Druckschrift aufgenommen worden ist.

Was das subjektive Schuldmoment anlangt, so hat die Ansicht Vertreter[11]) gefunden, daß die Verhängung einer Ordnungsstrafe, und als solche müsse die des § 19 gelten, durch die Feststellung einer Verschuldung nicht bedingt werde. Zur Begründung dieser Ansicht wird unter Polemisirung gegen den vom Reichsgericht vertheidigten Grundsatz, daß außer den hier nicht interessirenden Ausnahmen jedes Delikt eine subjektive Verschuldung voraussetze, auf das Wesen der Ordnungsvorschrift und der Ordnungsstrafe hingewiesen und aus ihm gefolgert, daß nicht der böse Wille, nicht der Dolus des Thäters, sondern die Herstellung eines der Ordnungsvorschrift zuwiderlaufenden Zustandes Gegenstand des Strafverbotes sei. Indessen ist dieser Ansicht und ihrer Motivirung nicht beizupflichten. Der § 11 legt dem Redakteur eine Pflicht auf, deren Erfüllung in einem Handeln besteht; er soll eine ihm zugegangene Berichtigung in die von ihm redigirte Druckschrift aufnehmen, also eine Handlung ausführen, die einen auf ihre Vornahme gerichteten Willen voraussetzt. Nun ist ja der Fall denk- und konstruirbar, daß der vom Gesetz verpönte Zustand einer Nichtveröffentlichung der Berichtigung auch ohne eine Verschuldung des Redakteurs herbeigeführt wird,

[9]) Ebenso Urtheil des Kammergerichts v. 6. Febr. 1888 Arch. Bd. 37 S. 87.
[10]) Goltd. Arch. Bd. 37 S. 87.
[11]) Klöppel a. a. O. S. 280.

nämlich dann, wenn der letztere ohne seine Nachlässigkeit keine Kenntniß von dem Eingang der Berichtigung erlangt hat. Allein das Gesetz bedroht nur eine Zuwiderhandlung, also eine die Verletzung seiner Pflicht darstellende Thätigkeit des Redakteurs, die natürlich eine Omission sein kann. Da nun eine Pflichtverletzung sich dadurch von der Herstellung eines der Pflichterfüllung objektiv nicht entsprechenden Zustandes unterscheidet, daß sie eine Verschuldung des Verpflichteten, der sich seiner Pflicht bewußt ist, voraussetzt, so kann auch eine Zuwiderhandlung nicht gedacht werden ohne ein ihr unterliegendes Verschulden. Demgemäß ist ein solches subjektives Schuldmoment auch für den Thatbestand des § 19 erforderlich, eine Ansicht, für deren Richtigkeit auch der Abs. 2 des § 19 geltend zu machen ist, der bei dem Fehlen einer Verschuldung Straflosigkeit verkündet. Es kann das Schuldmoment bestehen ebensowohl in dem Vorsatze, dem der eventuelle Dolus gleich steht,[12] wie in einer Fahrlässigkeit, also in einer Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, bei deren Aufwendung der Redakteur die Pflichtwidrigkeit der Nichtaufnahme der Berichtigung als eine mögliche Folge seiner Handlungsweise vorhersehen konnte. Allerdings bedarf es, da das Gesetz die Verschuldung des Redakteurs zu einem ausdrücklichen Thatbestandsmerkmal des Delikts nicht gemacht hat, einer besonderen Feststellung zur Begründung einer Verurtheilung, nur dann, wenn der Redakteur seine Verschuldung in Abrede stellt, oder die Sachlage ein Eingehen auf das subjektive Schuldmoment nothwendig erscheinen läßt. Damit ist nun freilich nicht gesagt, daß der Angeklagte, wenn er das Fehlen einer Verschuldung behauptet, auch seine Behauptung beweisen müßte; denn die Auferlegung der Beweislast würde jedem strafprozeßrechtlichen Grundsatze widerstreiten, vielmehr bliebe es Sache des Gerichts, die Richtigkeit seiner Behauptung auf Grund der Ergebnisse der Hauptverhandlung zu prüfen und über sie zu entscheiden. Auch sein Einwand, in einem nach Abs. 2 des § cit. die Strafbarkeit ausschließenden „guten Glauben" gehandelt zu haben, unterliegt der gleichen Behandlung. Der Begriff des „guten Glaubens" im Sinne des Abs. 2 § 11 ist streitig. Das Urtheil des Oberlandesgerichts zu Celle vom 6. Februar 1892[13]) versteht unter ihm den Irrthum über das Vorhandensein von zum gesetzlichen Thatbestand gehörigen Thatsachen, eine Ansicht, der sich die Oberlandesgerichte zu München und Darmstadt angeschlossen haben. Anderer Meinung ist Klöppel (a. a. O. S. 244). Er bezeichnet die von Celle gegebene Erklärung als zu eng und meint, es sei der Ausdruck „guter Glaube" nicht auf den Irrthum über Thatsachen beschränkt, sondern umfasse recht eigentlich auch die rechtliche Beurtheilung von Thatsachen. Mit Rücksicht auf die civilrechtliche Bedeutung des Begriffs des „guten Glaubens" erachtet er den Satz, daß Irrthum über das Strafrecht nicht schütze, ein Satz, der eine Folge der von ihm bekämpften Ansicht sei, für unanwendbar und meint, daß es der Vorschrift des Abs. 2 § 19 über den guten Glauben nicht bedurft hätte, wenn durch sie nur die Wirkungen des §. 59 StGB. hätten erzielt werden sollen. Den Ausführungen ist nicht beizutreten. In gutem Glauben handelt der Redakteur, wenn er bei seiner objektiv unberechtigten Weigerung der Berichtigungsaufnahme glaubt, zu der Weigerung berechtigt zu sein. Der Glaube kann sich stützen entweder auf subjektive Momente, also auf die irrige Annahme, daß er der verantwort-

[12]) Rechtspr. des Reichsger. B. 8 S. 560.
[13]) Goltd. Arch. Bd. 39 S. 375.

liche Redakteur nicht sei, oder daß ihn als Redakteur die Pflicht zur Aufnahme der Berichtigung nicht treffe; oder auf objektive Gründe, also auf die unrichtige Voraussetzung, daß der Einsender zu seinem Verlangen nicht berechtigt oder die Erklärung nicht aufnahmefähig sei, weil sie sich nicht auf thatsächliche Angaben beschränke, oder einen strafbaren Inhalt habe oder ihre Angaben unwahr seien. Soweit sich nun die irrige Annahme auf Thatsachen bezieht, die, wenn sie wahr wären, den Redakteur nicht von seiner Verpflichtung befreien würden, so ist nicht erfindlich, welchen Einfluß sein Irrthum auf die Strafbarkeit seines Handelns haben könnte. Es darf somit ihn der Irrthum über seine Pflicht als Redakteur und über die Aufnahmefähigkeit unwahrer Angaben nicht schützen. Trifft der Irrthum andere Thatsachen, so ist er nur dann für ihn ein Schutz, wenn er ein entschuldbarer ist, eine Voraussetzung, nach welcher der Irrthum über seine Eigenschaft als verantwortlicher Redakteur wegfällt, da es auf unentschuldbarer Fahrlässigkeit beruht, wenn er sich hierüber irrt. Hiernach schränkt sich das Gebiet des „guten Glaubens“ auf den Irrthum über solche Thatsachen ein, bei welchen das Gesetz dem Redakteur eine Prüfung und ein Ermessen einräumt. Zu gleichem Ergebniß gelangt Schwarze[14]) auf Grund der Entstehungsgeschichte. Wenn Klöppel dagegen einwendet, daß doch der Irrthum über die Strafbarkeit des Inhalts der Berichtigung auch ein Irrthum über das Strafgesetz sei und sonach nicht schützen könne, so ist dem Einwand entgegenzuhalten, daß der nicht schützende Irrthum die Strafbarkeit eigenen Handelns betreffen müsse, während hier der Irrthum nur eine zum gesetzlichen Thatbestand gehörige Thatsache berühre. Auch die weitere Ausführung dahin, daß die Norm des § 19 Abs. 2 nicht nöthig gewesen, wenn sie nur den Sinn haben sollte, den die bekämpfte Ansicht ihr beilegt, erscheint fehlgehend. Bei den verschiedenen Gründen, die eine Freisprechung bedingen können, von denen nicht jeder dem Gesetzgeber geeignet erschien, die Anordnung nachträglicher Berichtigungsaufnahme nach sich zu ziehen, war es nöthig, denjenigen Strafausschließungsgrund ausdrücklich zu bezeichnen, der diese Folge haben sollte. Es im Gesetz des „guten Glaubens“ also nicht gedacht, um daran das Gebot der Freisprechung zu knüpfen, es ist nicht gesagt, daß der Redakteur, der in gutem Glauben gewesen, freigesprochen werden soll, sondern es ist der gute Glaube lediglich deshalb hervorgehoben, um an ihn die Norm über die nachträgliche Berechtigungsaufnahme zu knüpfen.

3. Ist die Anordnung nachträglicher Aufnahme der Berichtigung, die nicht blos in diesem Falle der Freisprechung, sondern auch bei jeder Verurtheilung im Erkenntnisse getroffen werden soll, eine Nebenstrafe? Wir finden ein ähnliches Gebot im § 16 des Nahrungsmittelgesetzes und im § 200 Abs. 2 StGB., nach welchen das Strafurtheil die Anordnung einer Publikation des Urtheils enthalten soll, ferner in den §§ 165, 200 Abs. 1 StGB., § 19 Ges. zum Schutz der Waarenbezeichnungen v. 12. Mai 1894 und in anderen Spezialgesetzen, nach welchem dem Verletzten die Befugniß zur Veröffentlichung des Urtheils zugesprochen werden muß. In allen diesen Fällen hat das Reichsgericht die Bekanntmachung für eine Nebenstrafe erklärt.[15]) Allein hieraus einen Schluß auf die Beschaffenheit des vorliegenden Falles ziehen zu wollen, wäre verfehlt; denn von jenen Fällen unterscheidet sich dieser wesentlich dadurch, daß bei

[14]) Schwarze: Das Reichspreßgesetz S. 66.
[15]) RGEntsch. in Straff. Bd. 10 S. 206.

ihm die Veröffentlichung nicht ein Strafurtheil zum Gegenstande hat. Ist die Strafe ein dem Thäter auferlegtes Uebel, das von Rechtswegen Folge seiner That ist und das er deshalb zu dulden hat, so kann schon aus diesem Grunde die Anordnung den Charakter weder einer Haupt- noch einer Nebenstrafe haben. Denn abgesehen davon, daß sie bei einem Wechsel in der Person des Redakteurs eine Person treffen kann, die sich des Delikts nicht schuldig gemacht, entfällt auch für den Redakteur der Begriff eines Uebels. Olshausen[16]) bezeichnet sie als eine „polizeiliche Maßregel bz. eine Privatgenugthuung": welches von beiden, läßt er dahingestellt. Allein den Charakter einer polizeilichen Maßregel hat sie nicht, weil sie nicht in den Funktionenkreis der Polizeibehörde fällt, vom Gesetzgeber mit einem auf Grund einer causae cognitio erlassenen richterlichen Urtheile verbunden und nicht einer Verwaltungsbehörde anvertraut ist, und weil das öffentliche Interesse erst in zweiter Linie an ihr betheiligt ist. Ebensowenig erscheint sie als reine Privatgenugthuung, weil es nach dem imperativen Wortlaut des Gesetzes dem Antragsteller nicht nachgelassen ist, auf ihren Erlaß zu verzichten. Allerdings erkennt Schwarze diesen Satz nicht als richtig an, behauptet vielmehr die Zulässigkeit eines Verzichts, hat es jedoch leider unterlassen, Gründe für seine Behauptung anzugeben.[17]) Das frühere Preuß. ObTribunal hat sie im Erkenntnisse v. 13. Septemb. 1877[18]) bezeichnet als die amtliche Konstatirung, daß vom Einsender das Verlangen auf Berichtigung gestellt worden, daß es ein berechtigtes ist, und daß es seitens des Redakteurs erfüllt werden muß. Nach dieser als zutreffend anzuerkennenden Erklärung wird durch die Anordnung nur die Verpflichtung des Redakteurs bz. das Verhältniß zwischen ihm und dem Einsender festgestellt und enthält dadurch das Urtheil des Strafrichters ebenso wie bei der Buße einen civilrechtlichen Anstrich. Die Anordnung ist keine Strafe, wohl aber ein Theil des Urtheils, gegen den selbständig die Rechtsmittel verfolgt werden können[19]).

4. Aus der Höhe der im § 19 für die Zuwiderhandlung angedrohten Strafe würde zu folgern sein, daß zur Strafverfolgung der That nicht blos das Schöffengericht zuständig ist, sondern daß auch der amtsrichterliche Strafbefehl und die polizeiliche Strafverfügung anwendbar sei, und hat auch Olshausen (a. a. O.) diesen Schluß gezogen. Allein dem vermag man nicht beizutreten. Zuvörderst ist dagegen geltend zu machen, daß Abs. 2 des § 19 von Straf*urtheil* und von Freisprechung spricht, zu den Urtheilen aber weder Strafbefehl noch Strafverfügung gehört, vielmehr § 450 StPO. dem amtsrichterlichen Strafbefehle nur die Wirkungen eines Urtheils beilegt, während auch diese Bestimmung bei der polizeilichen Strafverfügung fehlt. Es darf aus der Hervorhebung des „Urtheils" gefolgert werden, daß der Gesetzgeber den Erlaß der Anordnung nur nach vorgängiger causae cognitio, auf Grund einer Hauptverhandlung hat zulassen wollen. Sodann ist auch noch anzuführen, daß die §§ 447 und 453 StPO. den Umfang der Strafe genau bezeichnen, welche Gegenstand eines Strafbefehls und einer Strafverfügung sein kann, und daß sich darunter die Anordnung einer öffentlichen Bekanntmachung nicht befindet. Da

[16]) Olshausen: Anhang zum StGB. Anm. 1 zu § 19 Preßgesetzs.
[17]) a. a. O. S. 66.
[18]) Goltd. Arch. Bd. 25. S. 591.
[19]) Ebenso Koller: Das Preßgesetz S. 1..

nun das Preßgesetz dem § 16 des Nahrungsmittelgesetzes nicht gefolgt ist und nicht, wie dieser, ausdrücklich den amtsrichterlichen Strafbefehl dem Urtheile in Betreff der Publikationsanordnung gleichgestellt hat, so muß man zu der Annahme gelangen, daß unter Ausschließung des amtsrichterlichen Strafbefehls und der polizeilichen Strafverfügung das schöffengerichtliche Verfahren der alleinige Weg zur strafgerichtlichen Verfolgung einer Zuwiderhandlung gegen § 11 Preßg. ist.

IX.

1. Muß hiernach jeder Definitiv-Entscheidung des Gerichts eine Hauptverhandlung vorangehen, so fragt es sich, wer zu derselben zu laden ist. Die Anklage muß gegen diejenige Person gerichtet werden, die sich als verantwortlicher Redakteur einer Pflichtverletzung schuldig gemacht, die also zu der Zeit, zu welcher die Berichtigung hätte erscheinen sollen, der für die Druckschrift bz. den betr. Theil derselben verantwortlicher Redakteur war. Sie ist also als Angeklagter vorzuladen. Da nun aber gegebenen Falles auch auf nachträgliche Aufnahme der Berichtigung erkannt werden kann, also ein Ausspruch möglich ist, der den Redakteur nur zum Theil berührt, und da gegen diesen Theil des Urtheils nur derjenige Rechtsmittel einlegen kann, der bei der Verhandlung zugegen gewesen und Gelegenheit gehabt, seine Rechte wahrzunehmen, so entsteht der Zweifel, ob nicht auch der Verleger oder Herausgeber der Druckschrift geladen werden müsse. Indessen spricht das Gesetz immer nur von einem Verfahren gegen den verantwortlichen Redakteur und geht offensichtlich davon aus, daß er derjenige ist, der die Interessen der Druckschrift, also auch die des Verlegers wahrzunehmen und zu wahren hat. Man wird daher von einer Ladung des Verlegers oder Herausgebers absehen müssen. Anders gestaltet sich die Sachlage, wenn zwischen der That und der Einleitung der Strafverfolgung oder dem Erlaß des Urtheils ein Wechsel in der Person des verantwortlichen Redakteurs eingetreten ist. Daß dieser Wechsel auf den Inhalt der Anklage und demgemäß auf die Person des zu ladenden Angeklagten keinen Einfluß üben kann, liegt auf der Hand. Dagegen kann bei einer Verhandlung gegen diesen nicht eine Entscheidung ergehen, welche die Druckschrift berührt, deren Interesse der Angeklagte zu vertreten nicht mehr berufen ist. Die Theilnahme des zeitigen Redakteurs an der Hauptverhandlung ist erforderlich. In welcher Stellung aber kann er in das Verfahren eintreten und wie ist er zu laden. Da er kein Delikt begangen, ihn auch eine Strafe nicht treffen soll, ist seine Stellung als Angeklagter ausgeschlossen. Ihn bloß als Interessent zu benachrichtigen, dürfte nicht angehen, da es ihm freistehen muß, gegen die die Druckschrift bedrohende Entscheidung sich Gehör zu verschaffen und nöthigenfalls Rechtsmittel einzulegen. Das Gesetz giebt für diesen Fall keine bestimmte Norm. Es wird daher eine analoge Anwendung der §§ 478, 479 StPO. gestattet und demgemäß der zeitige Redakteur wie der s. g. Beschlagsinteressent zu behandeln sein.

2. Wenn der Angeklagte seine Weigerung der Berichtigungsaufnahme durch Geltendmachung eines derjenigen Gründe rechtfertigen will, bei deren Vorliegen er zur Aufnahme nicht verbunden ist, wenn er also z. B. mit der Behauptung auftritt, daß die Berichtigung einen strafbaren Inhalt habe, ist dann das Gericht berechtigt, seine Prüfung auf diesen Einwand zu beschränken

und bei Verwerfung desselben ohne Weiteres zur Verurtheilung zu schreiten? Die Frage ist zu verneinen. Das Verfahren ist kein der Privatwillkür der Partheien unterstehendes, sondern ein dem öffentlichen Rechte angehöriges. Der Einwand des Angeklagten ist kein prozeßrechtlicher, sondern berührt das materielle Recht, dem er entstammt. Er verpflichtet daher nach allgemeinen prozeßrechtlichen Regeln den Richter, die Sachlage nach allen Richtungen hin zu prüfen und die Weigerung des Angeklagten auch dann für begründet zu erachten, wenn nicht der von ihm geltend gemachte, wohl aber ein anderer Grund die Ablehnung des Berichtigungsverlangens, z. B. weil die Erklärung nicht blos thatsächliche Angaben enthält, zu rechtfertigen geeignet ist. Es ist die Befolgung dieser Regel um so nothwendiger, als die Entscheidung auch die Grundlage für die Prüfung der Nothwendigkeit der abengedachten richterlichen Anordnung ist. Würde sich das Gericht auf die Prüfung des einen geltend gemachten Ablehnungsgrundes beschränken, so könnte es leicht in die Lage kommen, die nachträgliche Aufnahme einer Berichtigung anzuordnen, welche den gesetzlichen Erfordernissen nicht entspricht.

3. Bei den verschiedenen Formen, in welchen eine Verletzung des § 11 auftreten kann, entsteht die Frage, **ob in jedem Falle einer Verurtheilung bez. einer Freisprechung im Sinne des § 19 Abs. 2 die Urtheilsformel die Anordnung der Berichtigungsveröffentlichung enthalten muß.** Ist der Wortlaut des § 19 entscheidend, so kann Angesichts seiner imperativen Form darüber kein Zweifel sein, daß die Frage zu bejahen. Es wird diese Antwort auch nicht bedenklich sein, sobald die Zuwiderhandlung darin besteht, daß die Berichtigung gar nicht in die Druckschrift aufgenommen worden, oder daß dies zwar geschehen, jedoch an einer anderen als der vorgeschriebenen Stelle. Denn wenn auch im letzteren Falle die Berichtigung zweimal (einmal an falscher Stelle, das zweite Mal als Folge des Urtheils) zum Abdruck kommt, so kann doch dieser Umstand das Recht des Einsenders auf Veröffentlichung der Berichtigung an derjenigen Stelle der Druckschrift, an der sie dem Leser am sichersten zur Kenntniß gelangt, nicht beeinträchtigen. Dasselbe muß auch für den Fall gelten, daß die Veröffentlichung in einer anderen Sprache erfolgt oder mit anderer Schrift abgedruckt wird, als das Gesetz vorschreibt. Anders aber liegt die Sache, wenn das Delikt dadurch begangen ist, daß die Aufnahme in die Druckschrift zwar nicht binnen der vom Gesetz gesetzten Frist, wohl aber später und nach vor dem Erlaß des Urtheils geschieht. Hier setzt sich der Wortlaut des § mit seinem Sinne und seiner Tendenz in Widerspruch und führt zu einem unannehmbaren Resultate. Denn hat der Redakteur seiner Pflicht genügt, wenn auch verspätet, so kann ihn wohl wegen der Verspätung die Strafe des § 19 treffen, aber die Anordnung nachträglicher Berichtigungsaufnahme entspricht nicht mehr ihrem Zwecke. Die Veröffentlichung der Berichtigungserklärung ist geschehen, die durch sie beabsichtigte Wirkung, d. h. die Beseitigung des Eindrucks, den die berichtigten Thatsachen im Publikum hervorgerufen, konnte eingetreten sein, der betheiligte Interessent hatte seine Rechte wahrgenommen. Was ein nochmaliger Abdruck der Berichtigung bedeuten, was er bewirken soll, ist nicht erfindlich; er kann und um so eher nur Verwirrung wirken, als nicht ersichtlich wird, daß er eine Folge der Verurtheilung des Redakteurs ist. Es wird daher der Richter dem Wortlaute

des Gesetzes entgegen in seinem Urtheile von der Anordnung nachträglicher Aufnahme der Berichtigung Abstand nehmen [20]) müssen.

X.

Wie kann nach eingetretener Rechtskraft das Urtheil, soweit es nachträgliche Aufnahme der Berichtigung anordnet, zur Vollstreckung gebracht werden? Welche Mittel sind gegeben, um den Redakteur zur Befolgung der Anordnung zu zwingen? Sie ist zwar ein Theil des vollstreckbar gewordenen Urtheils, hat jedoch nicht den Charakter einer Strafe, und ist deshalb von vornherein darauf zu verzichten, die Normen der StPO. über die Vollstreckung der Strafurtheile heranzuziehen. Der § 495 ibid. disponirt nur über die Vollstreckung von Vermögensstrafen und einer auf Buße lautenden Entscheidung, trifft sonach den vorliegenden Fall nicht, in dem es sich um die Erzwingung einer Handlung handelt. Das Gesetz hat sonach eine Lücke, die, wie Schwarze aus der Entstehungsgeschichte des § 19 Preßg. nachweisen will, insofern keine unbeabsichtigte ist, als man bei der Berathung des § in der Kommission des Reichstags darüber einig gewesen, daß ein Zwang gegen den Redakteur nicht geübt werden solle. Soll in diesem Sinne das Gesetz verstanden werden, so wäre es besser gewesen, die Norm über die Anordnung der Berichtigungsaufnahme ganz zu beseitigen, oder aber ihr diejenige Form zu geben, die dem Interessenten die Betreibung der Vollstreckung überläßt. Eine lex imperfecta hat der Gesetzgeber zu vermeiden: eine Bestimmung, die der Rechtskraft eines Urtheils keine Rechnung trägt und deshalb die Bedeutung und den Werth seines Ausspruchs herabdrückt, sollte nicht Gegenstand eines Gesetzes sein. Die praktische Anwendung des § 19 hat sehr bald zu der Erkenntniß geführt, daß ein unleidlicher und unhaltbarer Zustand geschaffen worden, und hat man sich bemüht, ihm ein Ende zu bereiten. Zu dem Zwecke hat der Bayerische Kass.-Hof im Urtheile vom 22. Mai 1875 [21]) angenommen, es werde durch die Nichtbefolgung der gerichtlichen Anordnung eine neue Zuwiderhandlung gegen § 11 Preßg. begangen, die nach § 19 ibid. strafrechtlich verfolgt werden könne. Zur Begründung der Annahme wird ausgeführt, es verweise das Gesetz, indem es dem Richter gebiete, unter Anerkennung der gesetzlichen Pflicht des Redakteurs zur Aufnahme der Berichtigung diese Aufnahme anzuordnen, von selbst für den Fall des Ungehorsams auf die für die Zuwiderhandlung gegen § 11 angedrohte Bestrafung. Auf ähnlichen Erwägungen beruht das Erkenntniß des Preuß. Ober-Tribunals vom 13. September 1877 [22]); es will ebenso, wie das eben gedachte Urtheil den Zwang gegen den Redakteur in der wiederholten Anwendung der §§ 11, 19 Preßg. und der in dem letzteren angedrohten Strafen finden und begründet die Anwendbarkeit des § 11 mit der Ausführung, daß durch die Anordnung des Gerichts nur die Verpflichtung des Redakteurs gegenüber dem Verlangen des Einsenders der Berichtigung ausgesprochen werde. Denn dieses fortdauernde Verlangen, welches in der Fortdauer der Verletzung seinen Grund habe, sei die Voraussetzung der richterlichen Anordnung und diese nur zu dem Zwecke vorgeschrieben, den wirksamen Vollzug des der Privatperson zustehenden Rechts zu sichern. Uebrigens handele es sich, heißt es weiter, bei dem Unge-

[20]) Zu demselben Ergebnisse gelangt Koller a. a. O. S. 128.
[21]) Goltd. Arch. Bd. 24 S. 147.
[22]) Goltd. Arch. Bd. 25 S. 591.

horsam gegen die gerichtliche Anordnung um eine neue, von der früheren verschiedene Unterlassung und könne deshalb der Einwand des ne bis in idem nicht durchgreifen.

Beide Entscheidungen, denen sich Klöppel, Stenglein und Koller, letzterer mit einer etwas weiter unten zu gedenkenden Einschränkung, angeschlossen haben, leiden an Unklarheit und gezwungener Argumentation und lassen das Bestreben erkennen, durch eine gleichsam gewaltsame Interpretation das Gesetz der Praxis genießbar zu machen. Sie gehen beide von der Annahme aus, daß der Ungehorsam gegen die Anordnung des Urtheils eine neue selbständige Zuwiderhandlung gegen den § 11 und als solche strafbar sei. Nun erfordert aber das im § 19 bedrohte Delikt als wesentliches Thatbestandsmerkmal das Verlangen einer betheiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson; darin, daß diesem Verlangen von dem Redakteur nicht stattgegeben worden, liegt das Wesen des Delikts, liegt die Verletzung der gesetzlichen Pflicht des Redakteurs. Fehlt das Verlangen, so ist der Thatbestand der Zuwiderhandlung nicht gegeben. Wollte man nun auch in der im Urtheilstenor ausgesprochenen Anordnung den Ausdruck jenes Verlangens finden, so würde dasselbe zwar von einer öffentlichen Behörde, aber nicht von einer „betheiligten“ ausgegangen sein, somit als ein Verlangen im Sinne des § 11 nicht angesehen werden können. Diesem Einwande will zwar das Urtheil des Ober-Tribunals vorbeugen, indem es ausführt, es dauere das Verlangen des Einsenders so lange fort, bis ihm genügt sei, und diese Fortdauer sei die Voraussetzung der Anordnung. Wenn jedoch das gestellte Verlangen fortdauert, die gerichtliche Anordnung also nicht ein neues Verlangen darstellt, sondern mit jenem Verlangen identisch und nur ein besonderer Ausdruck desselben ist, so erscheint die Annahme, daß der Ungehorsam gegen sie eine neue selbständige Zuwiderhandlung sei, unhaltbar. Denn da die Zuwiderhandlung in einer pflichtwidrigen Unterlassung besteht, so kann von einer anderen als der bisherigen Unterlassung nur dann die Rede sein, wenn ein neues Verlangen gestellt, nicht aber wenn das alte perpetuirt wird. Auch die Annahme, daß das Gericht gleichsam als Bevollmächtigter des Einsenders auftrete und von diesem Gesichtspunkte aus die Anordnung als ein Namens des Einsenders gestelltes neues Verlangen zu betrachten sei, würde des thatsächlichen Grundes entbehren und doch nicht zur Begründung einer erneuten Strafverfolgung genügen. Denn der Einsender hat wohl bei dem Gericht den Strafantrag gestellt, nicht aber den Antrag auf den Erlaß der Anordnung; diese hat ohne seinen Wunsch und Willen zu erfolgen, und ist er nicht berechtigt, auf sie zu verzichten. Selbst wenn man aber jene Auffassung gelten lassen wollte, wenn man also annimmt, daß die Anordnung als ein erneutes Verlangen des Einsenders anzusehen, so würde doch das durch die Nichterfüllung desselben, also den Ungehorsam gegen die Anordnung begangene Delikt gemäß § 19 nur dann strafrechtlich verfolgbar sein, wenn vom Einsender von Neuem ein Strafantrag gestellt worden wäre.[23]) Es würde also die Vollstreckung des rechtskräftigen Urtheils in das Belieben des Einsenders gestellt werden. Hätte der Gesetzgeber das gewollt, so hätte er es sagen und jedenfalls sich richtiger der Fassung des § 200 StGB. und anderer Vorschriften dahin anschließen müssen, daß dem Ein-

[23]) Mit Rücksicht auf diesen Umstand hat offenbar Koller seiner Billigung der in jenem Urtheile aufgestellten Grundsätze die Bemerkung eingeschaltet: „auf Antrag“ (2c. des Einsenders).

sender oder Strafantragsteller die Befugniß zuzusprechen, die Aufnahme der Berichtigung zu fordern. Da diese Befugniß ihm aber auch ohne jenes Urtheil zusteht, so wäre eine derartige Anordnung ohne Bedeutung, wenn sie nicht gleichzeitig die Mittel angebe, die Aufnahme zu erzwingen.

Alle diese Bedenken stehen der Annahme der gedachten Urtheile, daß in der gerichtlichen Anordnung ein erneuter Ausdruck des Verlangens des Einsenders zu finden und deshalb der Ungehorsam gegen sie als eine neue selbständige Zuwiderhandlung gegen den § 11 zu erachten sei, entgegen. Es ist aber aber auch das Wesen der Anordnung mit der Annahme nicht vereinbar; nicht die Wahrnehmung eines Privatinteresses hat man in ihr zu suchen, sondern eine Maßregel zur Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung, die Feststellung der gesetzlichen Verpflichtung des Redakteurs, deren Erfüllung das Gesetz verlangt. Dürfte sonach der in jenen Urtheilen eingeschlagene Weg, um der rechtskräftigen Entscheidung Leben und Bedeutung zu verschaffen, nicht gangbar, so entsteht die Frage, wie denn anders dem Gesetze geholfen werden könne. Man könnte meinen, daß die Analogie der „Buße" maßgebend und hier ebenso zu verfahren sei, wie bei der Vollstreckung eines auf Buße lautenden Urtheils. Allein der § 495 StPO. verweist nur für Vollstreckungen in das Vermögen des Verurtheilten auf die Vorschriften der Civil-Prozeßordnung, und dürfte es mehr als fraglich erscheinen, ob er auch auf Vollstreckungen eines eine Handlung anordnenden Urtheils anwendbar ist. Hierzu tritt, daß ein Verfahren nach § 774 CPO. mit seinen weitschichtigen Formen, insonderheit seiner Bestimmung, daß erst der Prozeßrichter anzugehen, um die erforderlichen Zwangsmittel zu erlangen, sich mit dem Gange des Strafprozesses nicht verträgt und jedenfalls dem Zwecke der Anordnung nicht entspricht. Soll also der § 19 Preßg. nicht eine Vorschrift gegeben haben, die als lex imperfecta pro nihilo ist, so muß dem Gericht auch die Macht zugesprochen werden, dem Ungehorsamen gegenüber seine Anordnung durchzusetzen. Diese ist ein Theil des Strafurtheils: für ihre Ausführung hat nach eingetretener Rechtskraft die Strafvollstreckungsbehörde ebenso zu sorgen, wie für die Vollstreckung der erkannten Strafe, und gleich wie das Gesetz ihr die Mittel in die Hand giebt, die Vollstreckung der Strafe durchzuführen, muß es ihr auch die Macht gewähren, die Befolgung der Anordnung durchzusetzen. Ob diese Mittel in der Festsetzung von exekutivischen Geldstrafen oder in Freiheitsstrafen bestehen, erscheint gleichgiltig.

Da mit dem bei der Berathung des § 19 Preßg. aufgestellten Grundsatze, daß ein Zwang gegen den Redakteur nicht geübt werden dürfe, vollständig aufgeräumt werden muß, wird es Sache der Gesetzgebung sein, diese offenbare Lücke im Preßgesetze zu beseitigen. Hierbei dürfte auch noch ein anderer Punkt zu beachten sein, der zu Ungerechtigkeiten führt. Obwohl nämlich das Gesetz den Redakteur verpflichtet, die Anordnung im Urtheil zu befolgen, somit die Berichtigung des Einsenders abzudrucken, nimmt es ihm doch die Verantwortlichkeit für den Inhalt derselben nicht ab. Es bringt ihn dadurch in eine eigenthümliche Lage. Befolgt er die Anordnung nicht, weil er den Inhalt der Berichtigung entgegen der Ansicht des Richters für strafbar hält, so setzt er sich der Anwendung von Zwangsmaßregeln aus, befolgt er sie, so sieht er gemäß § 20 Preßg. einer Bestrafung entgegen. Auch bei diesem Punkt hat die Gesetzgebung einzusetzen und den Redakteur ausdrücklich von seiner Verantwortlichkeit zu befreien.

Aus der Praxis.

A. Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts.

StGB. § 253. Die zum Thatbestand der Erpressung gehörige Absicht fällt nicht zusammen mit dem Zwecke, der den Thäter zu seinem Handeln bestimmt.

Die angekündigten nachtheiligen Folgen müssen für den Thäter das Mittel sein zur Erreichung seiner rechtswidrigen Absicht, den Willen des Anderen zu beeinflussen. Urth. I. S. v. 1. Juli 1897 gegen J.

Aus den Gründen: Die Gründe, aus denen der Vorderrichter annimmt, der Angeklagte habe den Brief vom 2. Nov. 1896 nicht geschrieben, um sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, werden von der Revision mit Recht als irrig bekämpft. Wie das Reichsgericht schon früher (Entsch. Bd. 27 S. 217) ausführlich dargelegt hat, fällt die zum Thatbestande des § 253 erforderliche Absicht nicht, wie der Vorderrichter annimmt, zusammen mit dem Zwecke, der den Thäter zu seinem Handeln bestimmt. Die Sache kann so liegen, daß ihm die Erlangung des Vermögensvortheils nur das Mittel zur Erreichung des eigentlichen Zweckes ist, aber auch in solchem Falle handelt er, um sich das Mittel zu verschaffen. Der Vorderrichter hätte daher im vorliegenden Falle prüfen sollen, ob nicht der Angeklagte die Einwilligung des Landraths N. zur Legung der Röhrenleitung unter billigen Bedingungen zu erlangen suchte, um dadurch seinen eigentlichen Zweck, den Schutz vor Angriffen der öffentlichen Meinung auf die Leitung des Wasserwerks zu erreichen. Dieses Bedenken gegen die Begründung des angefochtenen Urtheils konnte jedoch zu seiner Aufhebung nicht führen, weil die festgestellten Thatsachen ergeben, daß die Freisprechung aus einem anderen Grunde sich rechtfertigt.

Der dem Angeklagten zur Last gelegte Erpressungsversuch soll durch die in dem Briefe vom 2. November ausgesprochene Drohung mit der Veröffentlichung der Verhandlungen verübt sein. Die Urtheilsgründe stellen nun fest, daß die Veröffentlichung nicht als eine die Herbeiführung des Uebels bezweckende Maßregel angekündigt wird, sondern als eine aus anderen Gründen nothwendige Maßregel, auf deren den Landrath berührende Folgen dieser nur rechtzeitig aufmerksam gemacht werden soll. Diese Auslegung des Briefs ist eine thatsächliche Feststellung, die in der Revisionsinstanz der Beurtheilung der Sache zu Grunde zu legen ist. Der Vorderrichter lehnt es nun zwar ab, die Rechtsfrage zu beantworten, ob eine so geartete Ankündigung eine Drohung im Sinne des § 253 ist, da er aus einem anderen Grunde zur Freisprechung gelangt. Dadurch wird aber das Revisionsgericht gehindert, seinerseits zu prüfen, ob durch die festgestellten Thatsachen das Thatbestandsmerkmal der Drohung gegeben ist. Und diese Frage war zu verneinen.

Aus dem Begriff der Drohung folgt, daß die angekündigten nachtheiligen Folgen von dem Thäter gewollt sein müssen, daß sie für ihn das Mittel zur Erreichung seiner rechtswidrigen Absicht, den Willen des Anderen zu beeinflussen, sein sollen. Der Hinweis auf bevorstehende Uebel, die eine zwar nothwendige,

aber von dem Willen des Thäters unabhängige Folge eines an sich erlaubten Handelns sind, ist eine Warnung, nicht eine Drohung. Nun hing es allerdings von dem Willen des Angeklagten ab, ob er die Veröffentlichung ausführen wollte oder nicht. Insofern war also der Eintritt der daraus entspringenden nachtheiligen Folgen von seinem Willen abhängig. Daraus folgt aber nicht, daß diese nothwendigen Folgen seines Handelns von dem zum Drohen erforderlichen Vorsatz mit umfaßt werden. In dem oben angeführten Urtheile des Reichsgerichts ist bereits (S. 219), wenn auch in anderem Zusammenhange, diese Folgerung als unrichtig abgelehnt und ausgeführt, daß die unerwünschten und nicht gewollten Folgen von der Absicht des Handelnden nicht mitumfaßt würden. Das trifft nach der Feststellung des Vorderrichters auch hier zu. Der Angeklagte hat dem Landrathe die Gründe dargelegt, die ihn behufs der Vertheidigung gegen etwaige Angriffe zur Veröffentlichung nöthigten. Damit schließt der Kreis dessen, was nach der Auslegung des Vorderrichters vom Angeklagten gewollt ist, ab, und darum hat der anschließende Hinweis auf die nicht gewollten, vermeintlich aber nothwendigen Folgen nicht den rechtlichen Charakter einer Drohung.

StGB. § 221. **Eine Aussetzung liegt nicht vor, wenn eine hilflose Person von einem Anderen mit Recht aus dessen Haus ausgewiesen wird und aus freier Entschließung der Ausweisung Folge giebt.**

Urth. III. S. v. 1. Juli 1897 gegen F.

Aus den Gründen: Erwiesenermaßen ist die Ehefrau des Handelsmannes S. aus K. in der Nacht zum 26. Nov. 1896 nach 2 Uhr in den dem Ehemann der Angeklagten Ida F. gehörigen Gasthof in F. gekommen und hat dort mit Genehmigung der letzteren ein Zimmer angewiesen bekommen. Sie befand sich in hochschwangerem Zustande, und die alsbald eingetretenen Geburtswehen verursachten ihr solche Schmerzen, daß sie wiederholt laut aufschrie. Der hinzugekommenen Wirthin, verehelichten F., machte sie von ihrem Zustande Mittheilung. Diese aber hieß sie das Haus verlassen, mit den Worten: „sie solle machen, daß sie fortkomme, sie solle in ein Krankenhaus gehen.“ In Folge dieses Drängens verließ die S. nach 5 Uhr Morgens den Gasthof. Ihre Bitte, sie zu begleiten, schlug der Hausknecht B. ab mit dem Bemerken, die Angeklagte habe ihm das verboten. Derselbe schloß dann hinter der verehelichten S. das Haus ab. Auf der Straße hat diese dann einen Laternenanzünder Namens H. getroffen, der bereit war, sie nach einer Entbindungsanstalt zu führen, aber noch bevor diese erreicht war, ist die verehelichte S. auf offener Straße niedergekommen.

Die Anwendung des § 221 auf die geschilderte Handlungsweise der Angeklagten giebt zu rechtlichen Bedenken Anlaß. Der Begriff der „Aussetzung“ im Sinne dieser Strafnorm ist dahin zu bestimmen, daß eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person durch vorsätzliche positive Thätigkeit eines Andern aus ihren bisherigen Verhältnissen heraus in einen hilflosen Zustand, d. h. in eine Lage versetzt wird, worin dieselbe, falls nicht ein rettender Zufall hinzutritt, dem Thäter bewußt, an Leben und Gesundheit gefährdet ist (vgl. Entsch. Bd. 7 S. 112). Daß nun die Angeklagte irgend welche Gewalt angewendet hätte, um die S. aus dem Gasthause, in welches diese kurz zuvor aufgenommen worden war, wieder zu entfernen, gilt dem Landgerichte nicht als erwiesen; ebensowenig

ist festgestellt, daß auf diese Entfernung mit Drohungen hingewirkt worden wäre Nach der Auffassung der Vorinstanz ist vielmehr die Aussetzung ins Werk gesetzt durch eine mündliche Ausweisung und das hierin liegende „Drängen". Es mag zugegeben werden, daß derartige rein psychische Einwirkungen den Charakter eines solchen Zwangs annehmen können, wenn der Wille des davon Betroffenen gebeugt wird und derselbe jener Einwirkung, nicht der eigenen freien Entschließung folgend, eine Handlung vornimmt. Wo unter solchen Umständen eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person der Ausweisung aus einem ih augenblicklich noch Schutz gewährenden Hause Folge leistet, da wird, vorausgesetzt, daß dadurch die hilflose Person derartig isolirt, daß sie von der ihr nöthigen Hilfe dritter Personen abgeschnitten ist, objektiv die Handlung des Ausweisenden den Begriff der „Aussetzung" erfüllen können, nicht aber da, wo es an dem ursächlichen Zusammenhange zwischen dem Drängen auf der einen und dem Fortgehen auf der andern Seite fehlt. Daß dieser nothwendigen Unterscheidung das Landgericht sich bewußt gewesen sei, lassen die Urtheilsgründe nicht erkennen. Die S. war, so viel sich jetzt übersehen läßt, als sie den Gasthof verließ, in völlig zurechnungs- und willensfähiger Verfassung; mit Rücksicht hierauf durfte nicht unerörtert gelassen werden, ob sie etwa in der Erkenntniß, daß die F. in keiner Weise verpflichtet war, sie im Hause zu behalten, aus freier Entschließung, um, wie diese ihr rieth, ein Krankenhaus aufzusuchen, den Gasthof verlassen hat. Wäre dem so, dann ließe sich nicht sagen, daß die hilflose Lage, in die sie bald darauf gerieth, durch die Angeklagte herbeigeführt worden sei. — — — Bei der anderweiten Verhandlung wird auch die Frage zu erwägen sein, ob nicht der festgestellte Zustand der S. als „Krankheit", statt als Zustand der „Gebrechlichkeit" anzusehen sein dürfte.

StGB. § 184. **Die bloß subjektiven lüsternen Vorstellungen die sich an eine an sich indifferente Anzeige erst durch weitere selbständige Reflexionen des Lesens knüpfen, können das Erforderniß der objektiven Unzüchtigkeit in § 148 nicht ersetzen.** Urtheil I. S. v. 5. Juli 1897 gegen **K.**

Gründe: Das angefochtene Urtheil stellt fest, die Anzeige in Nr. 45 des J. Tageblattes: „Pariser Gummiwaaren für Herren und Damen bei B. G.-Straße 5" habe die Anpreisung von Vorbeugungsmitteln (gegen Befruchtung oder Ansteckung) im geschlechtlichen Verkehr zum Gegenstande. Es ist zwar nicht zu erkennen, worin die Strafkammer das Anpreisen gefunden hat, und ob der Satz der Entscheidungsgründe, jeder Leser der Zeitung, der auch nur etwas in der Welt Bescheid wisse, erkenne sofort, daß darin Artikel angepriesen würden die zur Abwendung von Befruchtung oder zur Verhütung von Ansteckung angewendet werden, auf Ergebnissen der Verhandlung beruht. Denn die Notorietät, auf welche hiermit verwiesen zu sein scheint, ersetzt die Beweisführung nur, wenn der Angeklagte veranlaßt war, sich darüber zu äußern, und sie nicht bestritten hat. Vgl. Entsch. Bd. 16 S. 327. Allein nachdem die Revision diese Seite des Urtheils nicht angegriffen hat und das Bedenken, daß es doch wohl Leser geben dürfte, die in der Welt Bescheid wissen und doch bei obigen allgemein gehaltenen Worten nur an die große Mannigfaltigkeit der Erzeugnisse aus Gummi denken, nur thatsächlicher Natur ist, so kann die erwähnte Feststellung des Sinns der Anzeige dahingestellt bleiben. Gleichwohl kann das Urtheil nicht aufrecht erhalten werden.

Es genügt zu dem Begriffe einer unzüchtigen Schrift nicht, daß sie sich auf den Geschlechtsverkehr bezieht, sondern sie muß dies in einer Weise thun, die das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich verletzt. Das hat das Urtheil ausdrücklich anerkannt und erklärt, dies sei bei der in Rede stehenden Anzeige der Fall. Es ergiebt sich aber aus der Begründung, daß diese thatsächliche Feststellung auf Rechtsirrthum beruht, und darum ist sie anfechtbar. Die fragliche Eigenschaft der Anzeige findet die Strafkammer zunächst darin, daß der Inhalt der Anzeige in Beziehung auf den Geschlechtsverkehr ermunternd wirke, indem er über Mittel belehre, die möglichen Folgen des außerehelichen Beischlafs abzuwenden. Dies wäre ungenügend; sowohl jene Ermunterung im Allgemeinen, als auch diese Belehrung kann auch in einer Weise geschehen, die das Sittlichkeits- und Schamgefühl nicht verletzt. Das Urtheil hat denn auch bei Feststellung des subjektiven Verschuldens noch angeführt, der Angeklagte habe gewußt, daß die Anzeige bei den Eingeweihten ein mit geschlechtlichem Kitzel verbundenes Interesse, bei Anderen große Neugierde erregen, auf das bessere Lesepublikum abstoßend und verletzend wirken werde. Hiermit soll offenbar die objektive Natur der Anzeige näher gekennzeichnet sein. Allein mit der Unterscheidung von Eingeweihten und Anderen geräth das Urtheil in Widerspruch mit dem obenerwähnten Ausspruche, daß j e d e r einigermaßen in der Welt Bescheid Wissende anerkenne, um was es sich handle. Denn unter den Eingeweihten können doch nur diejenigen Leser verstanden werden, die darüber belehrt sind, worum es sich handelt, und daraus folgt, daß der Sinn der Anzeige nicht aus deren Wortlaut, sondern nur kraft besonderer „Einweihung" verständlich ist. Ist aber dies der Fall, so giebt nicht der Wortlaut, sondern das lesende Subjekt der Anzeige die unzüchtige Beziehung. Die bloß subjektiven lüsternen Vorstellungen, die sich an eine an sich indifferente Anzeige erst durch weitere selbständige Reflexionen des Lesers knüpfen, können das Erforderniß der objektiven Unzüchtigkeit in § 184 nicht ersetzen. Vgl. Entsch. Bd. 24 S. 366 Darum hat der erkennende Senat bereits im Urtheil v. 13. April 1896 gegen H. Rep. Nr. 847/96 das Ausbieten von Schutzmitteln der fraglichen Art nur dann für strafbar erklärt, wenn in der Anzeige „auch auf den Zweck und die Gebrauchsart des angekündigten Artikels hingewiesen wird."

Selbst bei den sog. latent oder versteckt unzüchtigen Schriften, von denen der dritte Strafsenat in den Entsch. Bd. 14 S. 400 spricht, ist, wie in den Entsch. Bd. 3 S. 165 von demselben Senate gefordert wurde, die „unmittelbare" Herleitung der unzüchtigen Bedeutung der Anzeige „aus den Worten und Wendungen des Inserates", um den § 184 darauf anwenden zu können. Vgl. auch Rsp. Bd. 3 S. 55, wo gleichfalls die objektive Strafbarkeit der Schrift betont ist. Die Strafkammer hat dagegen rechtsirriger Weise nicht die unmittelbar von der Anzeige hervorgerufene Vorstellung, daß gewisse Waaren bei B. verkäuflich seien, sondern solche Vorstellungen berücksichtigt, deren Verbindung mit jener von der mehr oder weniger zu unzüchtigen Ideenverbindungen geneigten Individualität des Lesers abhängt. Es kann darum von dem weiteren Bedenken abgesehen werden, daß die Feststellung, das Inserat habe auf das bessere Lesepublikum (doch wohl nur auf das „eingeweihte") abstoßend und verletzend gewirkt, unaufgeklärt läßt, ob Verletzung des Schamgefühls gemeint ist. Denn das allgemeine Sittlichkeitsgefühl wird auch von nicht unzüchtigen Verstößen gegen die Gebote der Moral verletzt.

GVerfG. §§ 78, 62. Insoweit die Beisitzer auswärtiger Strafkammern aus den bei den Amtsgerichten funktionirenden Richtern zu wählen sind, erfolgt die Berufung durch die Landesjustizverwaltung.

Urth. IV. Sen. v. 9. Juli 1879 gegen K.

Gründe: Die Besetzung der bei Amtsgerichten gebildeten Strafkammern erfolgt nach § 78 GVerfG. in der Weise, daß der Vorsitzende und die aus Amtsrichtern zu wählenden Beisitzer durch die Landesjustizverwaltung berufen und nur die aus Mitgliedern des Landgerichts zu wählenden Beisitzer nach Maßgabe des § 62 das. durch das Präsidium des Landgerichts bezeichnet werden. Die hiermit, abweichend von den Bestimmungen über Bildung der Strafkammern der Landgerichte, der Landesjustizverwaltung eingeräumten größeren Befugnisse haben ihren Grund darin, daß die Entscheidung darüber, inwieweit die auswärtigen Strafkammern aus Amtsrichtern und inwieweit sie aus Mitgliedern des Landgerichts zu bilden sind, der freien Willkür der Landesjustizverwaltung überlassen ist, und es müssen deshalb jene größeren Befugnisse der Landesjustizverwaltung überall zur Geltung kommen, wo die Beisitzer der auswärtigen Strafkammer nicht aus den bei dem Landgerichte, sondern aus den bei den Amtsgerichten funktionirenden Richtern zu wählen sind. In Preußen ist der Landesjustizverwaltung durch § 5 des AusfG. zum GverfG. v. 24. April 1878 eine Schranke nur insofern gezogen, als Gerichtsassessoren zur Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei den Strafkammern überall nur dann zugezogen werden dürfen, wenn sie als Hülfsrichter bestellt sind.

Für den vorliegenden Fall ist in der Revision anerkannt, daß die Gerichtsassessoren W. und L., welche als Mitglieder des erkennenden Gerichts fungirt haben, zu Hülfsrichtern bei dem Amtsgerichte J. und bei der dort gebildeten Strafkammer bestellt und von dem Landgerichts-Präsidenten — entsprechend der Verf. des Justizministers vom 16. Nov. 1879 und 25. Sept. 1880 JMBl. 1879 S. 454, 1880 S. 221 — zu Mitgliedern der Strafkammern berufen worden waren. Auf Grund dieses Sachverhalts waren die genannten Beamten legitimirt, als Mitglieder des erkennenden Gerichts thätig zu werden. Für einen nach Maßgabe des § 62 zu fassenden weiteren Beschluß des Präsidiums des Landgerichts war kein Raum. Die in der Revisionsschrift angezogenen Reichsgerichts-Entscheidungen stehen nicht entgegen. Im Urtheile v. 27. Nov. 1880 (Entsch. 3 S. 236) ist nur ausgesprochen, daß ein zur Verwaltung einer Amtsrichterstelle berufener Gerichtsassessor zur Thätigkeit in der Strafkammer des Landgerichts, beim Mangel einer Bestellung als Hülfsrichter nicht befugt war. Ferner bezieht sich das Urtheil v. 27. Mai 1892 (Entsch. 23 S. 166) nur auf die von Gerichtsassessoren bei den Landgerichten wahrzunehmenden richterlichen Geschäfte.

Preuß. StGB. § 270. Die Vereinbarung Mehrerer, sich bei einer öffentlichen Versteigerung nicht zu überbieten und die Gegenstände, welche einzelne der Betheiligten erstehen würden, demnächst unter sich zu versteigern, fällt nicht unter die Strafbestimmung des § 270.

Urth. IV. S. v. 9. Juli 1897 gegen T. u. Gen.

Aus den Gründen: Mit Unrecht bestreitet die Revision, daß der vom Vorderrichter zur Anwendung gebrach[illegible] noch in Geltung stehe. Das

Reichsgericht hat in konstanter Rechtsprechung angenommen, daß die gedachte Strafbestimmung durch das Reichs-StGB. nicht berührt werde und durch § 2 des EinfG. nicht aufgehoben sei (vgl. Entsch. 17 S. 202, 10 S. 220, Rsp. 10 S. 713). Hiervon abzuweichen, findet der erkennende Senat keinen Anlaß.

Ob das Verhältniß, welches durch die im angefochtenen Urtheil als „Kaprusche" bezeichnete Vereinbarung unter den Betheiligten entstanden ist, civilrechtlich den Begriff einer „Gesellschaft", wie die Revision auszuführen sucht, zu erfüllen geeignet ist, und ob die Gründe, aus welchen der Vorderrichter nach Inhalt des Urtheils diesen Begriff für ausgeschlossen erachtet, als zutreffend angesehen werden können, mag dahingestellt bleiben. Denn für die Beurtheilung der Frage, ob die für erwiesen erachteten Thatsachen die Anwendung des § 270 cit. rechtfertigen, erscheint der hervorgehobene Streitpunkt überhaupt nicht von entscheidender Bedeutung. Es kommt vielmehr wesentlich darauf an, ob nach dem vorliegenden Sachverhalt gegen die Beschwerdeführer ein Abhalten Anderer vom Mietbieten oder Weiterbieten bei einer von einem öffentlichen Beamten vorgenommenen Versteigerung durch eines der in § 270 cit. bezeichneten Mittel — mit Recht angenommen werden konnte. Dies muß aber in Uebereinstimmung mit der Revision verneint werden.

Wenn das Gesetz vom Abhalten Anderer vom Mitbieten oder Weiterbieten spricht, so kann dies nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nur verstanden werden in dem Sinne einer vorsätzlichen, bewußten Einwirkung auf Andere mit dem Zwecke und mit der Folge, daß ihr Wille zur Nichtausübung der ihnen sonst freistehenden Bietungsbefugniß bestimmt wird. Wer in solcher Weise den Willen eines Anderen mittels Gewalt oder Drohung, oder mittels Zusicherung oder Gewährung eines Vortheils erfolgreich beeinflußt, fällt also unter die Strafandrohung des § 270.

Daß dieser Vorschrift eine Tendenz innewohne, welche über die durch den gewöhnlichen Sprachgebrauch gegebene Auslegung hinausgreift, ist an sich nicht zu vermuthen. In dieser Beziehung kann insbesondere der Umstand nicht ins Gewicht fallen, daß ihr, wie aus der Entstehungsgeschichte hervorgeht (vgl. Goltdammer, Mat. zum Preuß. StGB. Band II S. 615), neben Art. 412 des Code pénal auch die „wegen verschiedener Mißbräuche bei öff. Versteigerungen und Subhastationen" ergangene V. vom 14. Juli 1797 zu Grunde liegt. Vergleicht man die unter Nr. 1 und 5 dieser V. getroffenen Bestimmungen mit der Fassung des § 270 cit., so erhellt von selbst, wie der in letzterem unter Strafe gestellte Thatbestand im Verhältniß zu den dort als unerlaubt und strafbar gekennzeichneten Verträgen und Verabredungen erheblich enger umgrenzt ist. Diese Einschränkung ist auch, wie die Entstehungsgeschichte weiter ergiebt (vgl. Goltdammer a. O., insbes. Anm. 5 und 6 zu § 270) bei der Formulirung des § 270 beabsichtigt gewesen. Demnach fehlt es aber durchaus an genügendem Grunde, dieser Vorschrift mit Rücksicht auf die gedachte Verordnung eine weitere als die oben hervorgehobene Bedeutung beizumessen.

Geht man hiervon aus, so stellt sich die Begründung des angefochtenen Urtheils als rechtlich unhaltbar dar. Wie festgestellt, ist die als „Kaprusche" bezeichnete Vereinbarung dahin gegangen, daß jeder der Betheiligten, — unter Niederlegung einer eventuell zu Gunsten der Uebrigen verfallenden Sicherheit von 5 M. in die Hand einer Vertrauensperson — sich verpflichtet hat, einen

Mitbetheiligten bei der Auktion nicht zu überbieten, und nach Beendigung der Auktion die von ihm selbst erstandenen Sachen demjenigen der Mitbetheiligten, welcher den höchsten Preis dafür bieten würde, zu überlassen. Die Ausführungen des Urtheils lassen ferner erkennen, daß die Vereinbarung nicht in einem Akte zwischen sämmtlichen Beschwerdeführern zugleich zu Stande gekommen ist, vielmehr verschieden von ihnen, über deren Person eine Feststellung indessen nicht getroffen ist, der bereits zwischen Anderen stattgefundenen Vereinigung erst im Laufe der Auktion nachträglich beigetreten sind.

Die Vorinstanz hat nun die Thatsache, daß die Beschwerdeführer sich an der fraglichen Abmachung, sei es von vornherein, sei es durch späteren Beitritt — betheiligt, und bei der in Rede stehenden Versteigerung sich der übernommenen Verpflichtung entsprechend verhalten haben, augenscheinlich für sich allein als ausreichend betrachtet, um gegen Jeden der Beschwerdeführer die Annahme zu begründen, daß er die anderen Theilnehmer vom Bieten abgehalten habe.

Diese Auffassung erscheint bei richtigem Verständniß des § 270 cit. verfehlt. Wenn mehrere Personen sich in dem Wunsche begegnen, eine Vereinigung der als „Kaprusche" bezeichneten Art zum Zwecke der Erstehung von Auktionsgegenständen zu möglichst niedrigen Preisen zu Stande zu bringen, und zur Realisirung dieses von Allen getheilten Wunsches eine entsprechende Verabredung treffen, so kann man offenbar nicht davon sprechen, daß der Abschluß der Vereinbarung in Ansehung jedes einzelnen Betheiligten eine Einwirkung auf die Willensentschließung der Anderen enthielte, die als ein Abhalten vom Bieten in dem vorstehend gekennzeichneten Sinne qualifizirt werden könnte. Ebensowenig läßt sich dem Umstande, daß von dem Einzelnen bei der Auktion selbst der Verabredung gemäß gehandelt wird, die Bedeutung einer wechselseitigen Willensbestimmung zum Nichtüberbieten zuschreiben. Dasselbe muß, wie einer näheren Ausführung nicht bedarf, auch für den Fall gelten, wenn Personen sich zum Eintritt in eine bereits zwischen Anderen zu Stande gekommene „Kaprusche" freiwillig bereit erklären und, ihrem Wunsche entsprechend, in die Vereinigung aufgenommen werden.

Läßt sich nun nach den Feststellungen des Vorderrichters das Zustandekommen der „Kaprusche" vorliegend so denken, daß ursprünglich ein Theil der Angeklagten, jeder seinem eigenen Antriebe folgend, zu der fraglichen Vereinigung zusammengetreten, die übrigen aber nachträglich derselben freiwillig beigetreten sind, — so kann dem Vorstehenden nach bezüglich keines der Beschwerdeführer davon die Rede sein, daß er sich eines Abhaltens der Anderen vom Bieten im Sinne des Gesetzes schuldig gemacht habe.

Anders würde die Sache liegen, wenn für das Eingehen der Vereinbarung oder für den nachträglichen Beitritt dazu bei Einzelnen unter den Betheiligten eine Einwirkung auf ihre Willensentschließung Seitens Anderer kausal gewesen wäre. Vorausgesetzt, daß zu einer solchen Willensbestimmung eines der in § 270 cit. bezeichneten Mittel verwendet worden, würde wenigstens in Ansehung jener Anderen der Begriff eines strafbaren Abhaltens vom Bieten zutreffen können. Aus dem angefochtenen Urtheile ergiebt sich indessen für die Unterstellung eines derartigen Sachverhalts nicht der geringste Anhalt.

StGB. § 253. Wer an einen Anderen das Ansinnen stellt, daß ihn dieser zur Abwendung eines sonst zu gewärtigenden Nachtheils einen Vermögensvortheil gewähre, erstrebt keinen rechtswidrigen Vermögensvortheil, wenn in dem Ansinnen eine Vertragsproposition zu erblicken ist. Urth. III. S. v. 23. Sept. 1897 gegen D.

Gründe: Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheils hatte der Angeklagte gegen die Firma K. & Co. auf Grund einer Forderung von über 6000 M. für Mehllieferungen einen vollstreckbaren Schuldtitel erwirkt und verschiedene Gegenstände, namentlich einen Geldschrank, sowie Wagen und Pferde, deren die Schuldnerin zur Fortsetzung des Betriebes ihrer Backwaarenfabrik bedurfte, durch den Gerichtsvollzieher pfänden lassen. Der Angeklagte hat wiederholt durch den Gerichtsvollzieher Verkaufstermin zur Versteigerung der Pfandstücke anberaumen lassen und sich erst dann zur Zurücknahme des bezüglichen Beitreibungsauftrags und zur Bewilligung weiteren Ausstandes verstanden, nachdem die Schuldnerin mit ihm Abschlüsse über neue Mehllieferungen gemacht hatte. Gegenstand der Anklage ist nun eine solche Vereinbarung, bei welcher der Angeklagte wiederum einerseits von der der Schuldnerin in Aussicht gestellten zwangsweisen Versteigerung der Pfandstücke unter Bewilligung weiteren Ausstandes Abstand nahm, wogegen die Schuldnerin andererseits sich bewegen ließ, ein neues Kaufgeschäft über 1000 Sack Mehl mit ihm abzuschließen. Daß die Schuldnerin durch die Mehllieferungen selbst von dem Angeklagten übervortheilt worden wäre, ist nicht festgestellt. Durch diese Feststellungen wird der Thatbestand einer nach § 253 strafbaren Erpressung, namentlich das Thatbestandsmerkmal der Rechtswidrigkeit des erstrebten Vermögensvortheils nicht erfüllt.

Zwar erfordert das bezeichnete Merkmal auf dem Gebiete der Erpressung — wie auch des Betruges — (vgl. Entsch. 21 Nr. 44 S. 117) weiter nichts, als das Nichtbestehen eines Rechts oder eines begründeten Anspruchs auf den erstrebten Vermögensvortheil in Verbindung mit dem Umstande, daß zu dessen Erlangung das Mittel des Zwanges oder der Drohung — beim Betruge das Mittel der Täuschung — angewendet wird, und der Begriff der Drohung umfaßt Drohungen aller Art insbesondere auch solche mit an sich berechtigten Handlungen, vorausgesetzt freilich, daß die Drohung seitens des Thäters als geeignet erkannt wurde, auf die Willensfreiheit des Anderen einzuwirken. Es kann aber dem Vorderrichter nicht zugegeben werden, daß — wenn auch das Inaussichtstellen der an sich berechtigten Fortsetzung der Zwangsvollstreckung unter Umständen als Drohung in diesem Sinne aufgefaßt werden könnte — das damit verbundene, auf Eingehung eines neuen Kaufgeschäftes über 1000 Sack Mehl gerichtete Verlangen des Angeklagten ohne Weiteres als die Erstrebung eines rechtswidrigen Vermögensvortheils sich darstellt. Denn es kommt dabei in Betracht, daß dem Angeklagten zweifellos ein Forderungsrecht und ein begründeter Anspruch auf Realisirung desselben gegen die Schuldnerin zustand, und es kann auch nicht in Abrede gestellt werden, daß der Angeklagte für die Aufgabe des letzteren Anspruchs ein Aequivalent zu fordern berechtigt war. Es handelt sich also bei jenem Verlangen nicht um die Durchsetzung eines rechtlich ohne Weiteres unbegründeten Anspruchs, sondern im Wesentlichen um eine Vertragsproposition, welche, zumal eine Uebervortheilung der

Schuldnerin als Wirkung der Eingehung des Vertrags selbst und eine darauf gerichtete Absicht des Angeklagten nicht nachgewiesen ist, nach der konkreten Sachlage von der Strafbestimmung des § 253 nicht getroffen wird.

KonkO. § 210. Bei Beurtheilung der Frage, wie eine Bilanz aufzustellen ist, kann eine Usance nicht in Betracht kommen. Urth. IV S. v. 28. Sept. 1897 gegen G.

Gründe: Art. 29 HGB. verpflichtet den buchführungspflichtigen Kaufmann, in der Bilanz seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine anderen Vermögensstücke anzugeben. Die Vorinstanz nimmt nun an, daß die Angeklagte zur Zeit der Anfertigung der Bilanz Vermögensstücke, welche sie in der Bilanz nicht aufführte, besessen habe. Das erkennende Gericht verneint aber, daß ihr eine strafbare Schuld zur Last zu legen sei, weil „es nicht der kaufmännischen Usance entspreche, diese Vermögensstücke mit in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen, letzteres daher auch nur in den seltensten Fällen geschehe".

Diese Begründung ist durchaus ungeeignet, die freisprechende Entscheidung zu tragen. Welcher Art und von welchem Werthe die Vermögensstücke sind, welchen Inhalt überhaupt die Bilanz hat, erhellt nicht. Es ist daher auch garnicht zu übersehen, ob bloße Mängel der Bilanz in Frage stehen, betreffs deren, wenn sie die Beurtheilung der Vermögenslage zu alteriren vermöchten, No. 2 des § 210 zur Anwendung zu gelangen hätte, oder ob den Erfordernissen einer Bilanz so wenig genügt ist, daß sie ihren Zweck zu erfüllen völlig untauglich wäre und demzufolge das Vorhandensein einer Bilanz verneint werden müßte. Vgl. Entsch. 12 S. 78, 13 S. 354, 15 S. 174, 22 S. 439.

Wie ferner die Annahme einer kaufmännischen Usance auf die Feststellung gegründet werden kann, daß etwas häufiger nicht geschieht, als daß es geschieht, ist nicht recht verständlich.

Unter allen Umständen aber wäre es ausgeschlossen, einen Handelsgebrauch anzuerkennen, der den hervorgehobenen Bestimmungen des Art. 29 HGB. derogiren könnte, welche die Aufnahme aller Vermögensstücke in die Bilanz fordern. Nach Art. 1 das. können Handelsgebräuche überhaupt nur insoweit zur Anwendung kommen, als das Handelsgesetzbuch keine Bestimmungen enthält; das Gesetz schließt also auch die Bildung eines Gewohnheitsrechtes contra legem aus.

G. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs v. 27. Mai 1896, § 9. Einem Modelle kann deshalb, weil es dem Anblicke nicht entrückt ist, der Charakter eines Geschäftsgeheimnisses noch nicht abgesprochen werden.

Urth. III. S. v. 4. Okt. 1897 gegen G.

Aus den Gründen: Die Revision behauptet Verletzung des § 9 Abs. 2 cit., ihr mußte jedoch der Erfolg versagt werden. Ihre Behauptung, daß Seitens der Strafkammer der Begriff des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses verkannt worden sei, trifft nicht zu.

In der Begründung zum Entwurf des G. v. 27. Mai 1896 ist eine Definition des Begriffs „Geheimniß" [illegible]mieden, „weil es weder nothwendig, noch

auch wegen der Schwierigkeit einer zufriedenstellenden Begriffsbestimmung rathsam erschien, durch eine solche der richterlichen Würdigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalls Schranken zu ziehen. Daß ein Geheimniß Gegenstände voraussetze, die sonst nicht bekannt seien, liege im Begriffe und brauche nicht ausdrücklich ausgesprochen zu werden. Was der Oeffentlichkeit oder einer Mehrzahl von Personen bekannt sei, könne auch im Sinne des vorliegenden Entwurfs nicht als Geheimniß gelten."

Es kann nun der Vertheidigung zugegeben werden, daß im Allgemeinen „unter Geheimnissen Thatsachen zu verstehen sind, die nur einem Einzelnen oder einem beschränkten Kreise von Personen bekannt sind und an deren Geheimhaltung der Betreffende oder der Personenkreis ein Interesse haben, und speziell unter „Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen" solche „unbekannte (beschränkt bekannte) Thatsachen, welche in Beziehung zum Geschäfts- oder Gewerbebetriebe stehen." Hiermit ist aber für die vom Angeklagten erhobene Rüge nichts gewonnen, weil vom ersten Richter gerade diese Begriffsmerkmale, und zwar unverkennbar auf Grund seiner eigenen, aus der Verhandlung gewonnenen Ueberzeugung, in erschöpfender Weise zur Feststellung gelangt sind.

Derselbe führt ausdrücklich aus, daß man Modelle zu Schuhen und Pantoffeln zwar stets kaufen oder auch selbst anfertigen, sie aber nicht ohne Weiteres mit Vortheil verwenden könne, daß hierzu vielmehr jahrelange Prüfung und Verbesserung erforderlich sei, daß deshalb diese gewonnenen Modelle nach außen nicht mitgetheilt würden, und diejenige genaue Kenntniß, welche Jemand befähige, die Modelle im Betriebe einer anderen Fabrik zu verwerthen, nicht durch ihren bloßen äußeren Anblick und ihre Anwendung bei der Fabrikation, sondern nur durch Abstanzen oder Nachzeichnen gewonnen werden könnte; daß selbst durch Aufreißen eines nach einem solchen Modelle hergestellten Schuhes das Modell, da sich das Leder bei der Verarbeitung dehne, nicht genau wieder gefunden werden könne, so daß die Modelle durch ihr Aufliegen in der Fabrik ihren Charakter als Geheimniß nicht verlieren und durch dasselbe nicht etwa allgemein dem Personale bekannt geworden seien. Hierin kann ein Rechtsirrthum nicht gefunden werden.

StPO. §§ 44, 381. Die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist zur Revisionsanmeldung kann vom Angeklagten nicht darauf gegründet werden, daß ihm der Gerichtsschreiber die Protokollirung der Revisionsanmeldung verweigert habe.

Beschl. des FerienS. v. 9. Aug. 1897 gegen R.

Gestützt ist die Verwerfung des Gesuchs auf folgende Erwägungen:

„Daß zwar dem Ansuchen des Angeklagten um Protokollirung der Revisionsanmeldung von einem Gerichtsschreiber des Landgerichts zu A. — am 8. Juni nach der am 2. Juni erfolgten mündlichen Verkündung des Urtheils — nicht entsprochen worden ist, daß jedoch die Einlegung der Revision gemäß StPO. § 381 nicht nur zu Protokoll des Gerichtsschreibers, sondern auch in einer schriftlichen Erklärung des Angeklagten — ohne jede weitere Förmlichkeit — erfolgen kann, daß der Angeklagte weder behauptet, noch glaubhaft gemacht hat, an der Einhaltung der Frist zur Revisionsanmeldung mittels dieser

Form verhindert worden zu sein, daß somit die Verspätung der erst am 10. Juni bei Gericht eingekommenen Anmeldung des Rechtsmittels nicht durch einen unabwendbaren Zufall im Sinne der StPO. § 44, sondern durch eigenes Verschulden des Angeklagten verursacht worden ist."

StPO. § 51. Bei Prüfung der Frage, ob ein zur Hauptverhandlung geladener Zeuge wegen seiner Beziehungen zu den Beschuldigten das Zeugniß verweigern darf, gilt eine Person, gegen welche das Verfahren vorläufig eingestellt ist, nicht als Beschuldigter im Sinne des § 51. Urth. des FerienS. v. 23. Aug. 1897 gegen H.

Aus den Gründen: Die gegen den Beschwerdeführer erhobene öffentliche Klage war zugleich gegen den Fleischergesellen Karl H. mitgerichtet; der Letztere war darin des Meineids, der Beschwerdeführer der Anstiftung und der Begünstigung mit Bezug auf diesen Meineid beschuldigt worden. Das Hauptverfahren ist indessen nur gegen den Beschwerdeführer und zwei andere Mitangeklagte eröffnet, während das Verfahren gegen den Angeschuldigten Karl H. wegen Unbekanntheit seines Aufenthalts auf Grund des § 203 StPO. durch Beschluß der Strafkammer vorläufig eingestellt worden ist. Die Revision findet nun den gerügten Verstoß in dem Umstande, daß die Ehefrau und die Schwiegereltern des Karl H., welche im jetzigen Hauptverfahren als Zeugen vernommen worden, nicht gemäß § 51 Ziff. 1 bz. 3 als zeugnißverweigerungsberechtigt angesehen und dementsprechend nach Abs. 2 daselbst auch nicht über ihr Verweigerungsrecht vor ihrer Vernehmung belehrt worden sind.

Der § 51 giebt das Recht der Verweigerung des Zeugnisses sowohl den Ehegatten, wie auch den Schwiegereltern „des Beschuldigten". Mit dem Beschwerdeführer ist auch als zweifellos anzunehmen, daß dieses Recht bei dem Vorhandensein mehrerer der gleichen Strafthat (z. B. als Mitthäter, Anstifter, Begünstiger) Beschuldigter einem Zeugen wegen Untheilbarkeit seiner Vernehmung grundsätzlich auch dann gebührt, wenn er ausschließlich zu Einem von ihnen in einem der in § 51 bezeichneten Verhältnisse steht. Vgl. Entsch. 3 S. 161. Für die Entscheidung der Frage, ob der geltendgemachte Verstoß vorliegt, kommt daher im gegebenen Falle nur in Betracht, ob auch der Fleischergeselle Karl H. ungeachtet der gegen ihn ergangenen vorläufigen Einstellung des Verfahrens als Mitbeschuldigter in dem wider den Beschwerdeführer eingeleiteten Hauptverfahren zu gelten hat. Diese Frage aber muß mit dem Vorderrichter verneint werden.

Schon im Urtheile des Reichsgerichts v. 25. Juni 1895 (Entsch. 27 S. 312) ist übereinstimmend mit den in früheren Entscheidungen gebilligten Grundsätzen ausgeführt worden, daß der Begriff des „Beschuldigten" in der StPO. nur insofern bestimmt wird, als ihm in § 155 die Begriffe des „Angeschuldigten" und des „Angeklagten" als die engeren untergeordnet worden sind, und daß daher mangels einer Definition geboten erscheint, jede einzelne Bestimmung der Strafprozeßordnung, in welcher dieser Ausdruck gebraucht wird, darauf zu prüfen, in welchem Sinne er gemeint ist. Für seine Bedeutung in § 51 ist, wie jenes Urtheil weiter entwickelt, davon auszugehen, in welchem Prozeßstadium sich diejenige Untersuchung befindet, in welcher die dort bezeichneten Personen als Zeugen vernommen werden sollen. Es ist daher je nach der Lage des Verfahrens Der-

jenige als Beschuldigter im Sinne des § 51 anzusehen, gegen den als Verdächtigen das Ermittelungsverfahren schwebt, oder Derjenige, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben, oder endlich nur Derjenige, gegen den die Eröffnung des Hauptverfahrens bereits beschlossen worden ist. „Befindet die Untersuchung", heißt es in dem angeführten Urtheil, „sich schon in dem Stadium des Hauptverfahrens und kommt insbesondere die Vereidigung eines Zeugen in der Hauptverhandlung in Frage, so können als Beschuldigte im Sinne der Ziff. 3 des § 51 nur Diejenigen gelten, gegen welche das Hauptverfahren eröffnet ist". Was hier von Ziff. 3 gesagt worden ist, muß selbstverständlich auch von Ziff. 1 angenommen werden.

Die Revision des Beschwerdeführers giebt keinen Anlaß, von dieser Auffassung abzugehen. Hiernach aber gelangt man zu dem Schluß, daß der Fleischergeselle Karl H., wiewohl das Verfahren gegen ihn nur vorläufig eingestellt worden und er mithin „Beschuldigter" im allgemeinsten Sinne geblieben ist, als „Beschuldigter" im Sinne des § 51 für das gegen ihn überhaupt nicht eröffnete Hauptverfahren, um das es sich für die vorstehende Frage handelt, nicht erachtet werden kann und daß demzufolge auch weder seiner Ehefrau, noch seinen Schwiegereltern das Recht zukommt, ihr Zeugniß in dem Hauptverfahren gegen die drei Angeklagten auf Grund der gedachten Bestimmung zu verweigern.

StPO. § 266 Abs. 3. **Auf die unterlassene Bezeichnung des angewendeten Strafgesetzes kann die Revision nicht gestützt werden, wenn das angefochtene Urtheil erkennen läßt, daß das Gericht über das anzuwendende Strafgesetz nicht im Unklaren war.**

Urth. des FerienS. v. 23. Aug. 1897 gegen F.

Aus den Gründen: Der § 266 Abs. 3 schreibt vor: „Die Gründe des Urtheils müssen das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz bezeichnen", und es ist bereits wiederholt vom Reichsgerichte anerkannt worden, daß durch diese Bestimmung dem Gerichte die Anführung aller derjenigen gesetzlichen Vorschriften zur Pflicht gemacht wird, welche den gesetzlichen Deliktsbegriff, unter welchen der Richter die That subsumirt, nach irgend einer Richtung definiren. Vgl. Rsp. 5 S. 175, Entsch. 19 S. 213, 25 S. 419.

Der Begriff des Versuchs im Strafrechte hat in § 43 StGB. seine gesetzliche Definition erhalten, und muß diese Gesetzesbestimmung daher in einem Urtheile bezeichnet werden, welches wegen Versuchs eines Delikts zu Strafe verurtheilt. Die Anführung des § 43 cit. fehlt im angefochtenen Urtheile, und liegt daher an sich eine Verletzung des § 266 Abs. 3 vor. Das Urtheil beruht jedoch hierauf nicht; denn im weiteren Verlaufe der Urtheilsgründe ist § 45 StGB. angeführt, und zeigt diese Anführung, daß die Vorinstanz sich darüber klar geworden ist, daß es sich vorliegend nicht um das vollendete Verbrechen der Nothzucht, sondern nur um den Versuch dieses Verbrechens handelte. Damit ist aber der Zweck der Vorschrift des § 266 Abs. 3 erreicht, und konnte daher der Gesetzesverletzung ungeachtet das angefochtene Urtheil aufrecht erhalten werden.

StGB. §§ 3, 253. Im Inlande verübt ist ein Erpressungsversuch, wenn im Inlande zum Zwecke der Erpressung briefliche Drohungen an einen im Auslande Wohnenden gerichtet werden.

Urth. des FerienSen. v. 10. Sept. 1897. (Vergl. Entsch. Bd. 30 S. 98.)

Gründe: Mit Unrecht bestreitet die Revision, daß gegen den Angeklagten, der auf Grund der §§ 253, 43, 44 verurtheilt worden ist, das deutsche StGB. habe zur Anwendung gebracht werden dürfen. Der Versuch der Erpressung, dessen sich der Angeklagte nach den Feststellungen schuldig gemacht hat, ist zwar durch Briefe begangen worden, die an den Kassirer L. in Zürich gerichtet waren und dort in die Hände des Genannten gelangten. Geschrieben und zur Post gegeben wurden jedoch die Briefe in München. Der Angeklagte ist also behufs Verübung der strafbaren Handlung im Inlande thätig geworden und dies genügt, um die Anwendung des deutschen Strafgesetzes zu bedingen. Vgl. Entsch. Bd. 10 S. 420, Bd. 13 S. 337.

StGB. § 211. Der Mitthäter einer Tödtung kann wegen Mordes nur verurtheilt werden, wenn im Geschworenenspruche speciell zum Ausdrucke gebracht ist, daß er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat.

Urth. des FerienS. v. 14. Sept. 1897 gegen J.

Aus den Gründen: Durch das angefochtene Urtheil ist die Angeklagte unter Anwendung des § 211 zum Tode verurtheilt worden, nachdem die Geschworenen die Frage:

> Ist die Angeklagte schuldig, am — — zu — — allein oder in gemeinschaftlicher Ausführung zu Mehreren vorsätzlich einen Menschen, die — — getödtet zu haben, und zwar,
> indem die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt wurde,

bejaht hatten. Hierdurch ist indeß der Thatbestand des in § 211 vorgesehenen Verbrechens des Mordes nicht genügend festgestellt worden. Allerdings war es zulässig, die bereits im Eröffnungsbeschluß enthaltene und deshalb nach § 293 StPO. zur Frage zu stellende Alternative, ob die Angeklagte die ihr zur Last gelegte That gemeinschaftlich mit Anderen, oder allein ausgeführt habe, in eine Frage zusammenzufassen (vgl. Entsch. 12 S. 347), da auch durch den Spruch der Geschworenen eine alternative Feststellung erfolgen darf, und diese eine ausreichende Grundlage für die Anwendung des Gesetzes abgiebt, wenn die bei Stellung und Beantwortung einer alternativen Frage bleibende Ungewißheit sowohl die Identität der dem Angeklagten zur Last gelegten äußeren That, als die Identität des für seine Anschuldigung maßgebenden gesetzlichen Thatbestandes unberührt läßt, die Ungewißheit also sich nur auf die Art der Ausführung bezieht, und dies bei der hier in Rede stehenden Alternative zutrifft. Dagegen muß selbstverständlich aus der Stellung und Beantwortung auch einer alternativen Frage der volle gesetzliche Thatbestand der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung entnommen werden können, und dies ist im vorliegenden Falle nicht möglich. Die Ausführung einer Tödtung „mit Ueberlegung" bildet nach den Vorschriften in §§ 211, 212 StGB. einen straferhöhenden Umstand (vgl. Entsch. 9 S. 401), dessen Vorhandensein, und zwar dahin, daß es im Momente der Ausführung vorhanden gewesen sei (Entsch. 8 S. 276), festgestellt

›erden muß. Jener Umstand aber kann, falls die Tödtung gemeinschaftlich on Mehreren ausgeführt wurde, bei einem der Mitthäter vorhanden gewesen sein, ei einem andern gefehlt haben (vgl. Rechtspr. 5 S. 287). Deshalb würde der orliegende Spruch das Verbrechen des Mordes gegen die Angeklagte nur dann festellen, wenn aus ihm hervorginge, daß die Angeklagte, und zwar gerade sie, die ›ödtung mit Ueberlegung ausgeführt habe, also, wenn etwa, wie im Eröffnungs-eschlusse ganz richtig gesagt wird, der Schluß der Frage dahin gefaßt worden äre: „und die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt zu haben."

Die gewählte Formulirung der Frage enthält jedoch, was die Ueberlegung er Tödtung anlangt, irgend eine Beziehung auf die Angeklagte nicht, und daher t völlig die Möglichkeit offen gelassen, daß die Tödtung nicht von ihr allein, ondern mindestens noch von einer anderen Person ausgeführt wurde, und aß diese andere Person, nicht aber die Angeklagte, bei der Ausführung mit eberlegung handelte.

StPO. § 264. Daß der Angeklagte, gegen den das Hauptverfahren aus § 258² StGB. eröffnet war, ohne Hinweis auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts aus § 258¹ verurtheilt worden, begründet an sich keine Revisionsbeschwerde.

StPO. § 250. Ein Verstoß gegen die Vorschrift, daß bei Verlesung einer Zeugenaussage der Grund der Verlesung verkündet werden muß, führt nicht zur Aufhebung des Urtheils, wenn feststeht, daß dem Angeklagten der Grund der Verlesung bekannt war.

Urth. I. S. v. 16. Sept. 1897 gegen H.

Aus den Gründen: Was die Rüge einer Verletzung des § 264 betrifft, so wurde gegen den Angeklagten das Hauptverfahren aus § 258² StGB. egen Hehlerei in Beziehung auf einen schweren Diebstahl eröffnet, verurtheilt urde er aus § 258 Nr. 1 wegen Hehlerei in Hinsicht auf einen einfachen Diebahl. Es ist der Revision zugegeben, daß die Hinweisung auf die Veränderung s rechtlichen Gesichtspunkts dadurch allein nicht überflüssig wird, daß das anwendete Strafgesetz ein milderes ist, als das im Eröffnungsbeschluß angeführte. ach Lage des vorliegenden Falles konnte aber gegenüber denjenigen Thatsachen, e zur Anwendung des § 242 StGB. führten, eine Art der Vertheidigung, als genüber der Anklage aus § 243 Nr. 2 und 6 verglichen mit § 242, nicht attfinden. Es handelte sich um die Frage, ob die beiden Angeklagten E. und Z. h eines Diebstahls gegenüber dem Wirthe Ew. durch die Wegnahme eines ferdes schuldig gemacht hatten und ob dessen Verübung unter Einsteigen und rbrechen eines Behältnisses, sowie unter Verbindung der Thäter zur fortgesetzten egehung vom Diebstahl begangen war. Unter allen Umständen mußte sich dar die Vertheidigung des Angeklagten gegen die Anschuldigung der diebischen Wegnahme richten, mochte sie eine erschwerte, oder einfache gewesen sein; demsfolge hatte auch schon der Eröffnungsbeschluß neben dem § 243 Nr. 2 u. 6 ch den § 242 StGB. angeführt. Somit handelte es sich auch nicht um die erurtheilung des Angeklagten auf Grund eines anderen als des im röffnungsbeschlusse angeführten Strafgesetzes, und die That der angeblich

seitens des Angeklagten begünstigten beiden Diebe erfuhr durch den Wegfall der Erschwerungsgründe keine Veränderung ihres strafrechtlichen Charakters als Diebstahl im Sinne des vom Eröffnungsbeschlusse angeführten § 242. Gegen die Beschuldigung, die Wegnahme sei eine diebische gewesen, blieb aber die Vertheidigung dieselbe, wie zuvor. — — —

Richtig ist endlich, daß inhaltlich des Sitzungsprotokolls entgegen dem § 250 Abs. 3 der StPO., nach welchem der Grund der Verlesung verkündet werden muß, in dem in Frage stehenden Gerichtsbeschlusse dieser Grund nicht angegeben wurde, sondern daß das Gericht mit der allgemeinen Hinweisung auf § 250 sich begnügt hat. Aber aus den Akten ist ersichtlich, daß der Zeuge J., während er in der Gefangenanstalt T. eine Strafe verbüßt, als Zeuge am 28. Aug. 1895 vernommen und in der Anklage als Zeuge benannt wurde; er wurde auch zur Hauptverhandlung auf den 20. März 1896 geladen, war aber inzwischen aus der Strafanstalt entlassen worden; es wurde ferner der auf den 20. März anberaumte Termin abgesetzt, der Angekl. hiervon benachrichtigt und J. ausgeschrieben. Sodann wurde Tagfahrt auf den 4. März 1897 anberaumt und der Angeklagte hierzu mit dem Anfügen geladen, daß J. als Zeuge nicht geladen sei. Nachdem auch dieser Termin auf Ansuchen des Angeklagten wegen einer Erkrankung desselben aufgehoben worden war, erging erneute Ladung zur Hauptverhandlung auf den 13. Mai, wobei dem Angeklagten wiederholt mitgetheilt wurde, daß J. nicht geladen sei, wie denn auch sein Name auf der Zeugenliste fehlt. Wenn daher auch aus dem Sitzungsprotokolle nicht ersichtlich ist, daß der Angeklagte davon Kenntniß erhielt, warum J. nicht geladen wurde und nicht erschien, so kann nach der geschilderten Lage der Sache im Hinblick sowohl auf den Gang des Verfahrens, als auf die Bemerkung im Urtheil, daß der Aufenthalt des J. nicht habe ermittelt werden können, kein begründeter Zweifel darüber bestehen, daß der Angeklagte die Kenntniß von dem Grunde der Verlesung jenes in der Voruntersuchung abgegebenes Zeugnisses hatte. Somit war ihm die Möglichkeit, sich gegen die übrigens vollkommen gerechtfertigte Verlesung zu erklären und etwaige Gründe für eine mündliche Vernehmung des J., zutreffenden Falls auch Mittel zur Ermöglichung eines solchen anzuführen, gegeben. Obgleich daher das Urtheil auf das Zeugniß des J. sich stützt, so ist doch ausgeschlossen, daß der Prozeßverstoß auf die Entscheidung von Einwirkung gewesen war, und beruht somit das Urtheil nicht auf dem Verstoße.

StPO. § 264. Urth. I. S. v. 16. Sept. 1897 gegen S.

Gründe: In dem Eröffnungsbeschluß war den Angeklagten zur Last gelegt, gemeinsam fremde bewegliche Sachen einem Anderen in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben; dabei ist auf § 47 StGB. Bezug genommen. Die Angeklagten sind indessen nicht als Mitthäter, sondern als Thäter je eines selbstständigen und unabhängig von einander verübten Diebstahls verurtheilt. Die hierin gelegene Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts mußte aus den in den Entsch. Bd. 22 S. 367 dargelegten Gründen dazu führen, gemäß § 264 StPO. auf diese Veränderung hinzuweisen. Dies ist nicht geschehen, wie das Sitzungsprotokoll ergiebt, und der Beschwerde des Angeklagten S. müßte stattgegeben werden, wenn anzunehmen wäre, daß das Urtheil auf dem gerügten Verstoße beruht. Gegenüber dem unumwundenen Geständniß des Angeklagten

und da auf die Minimalstrafe des § 244 StGB. erkannt wurde, ist dies indessen nicht der Fall. Es ist nicht erfindlich, inwiefern bei dieser Sachlage die Vertheidigung des Angeklagten gegenüber der Anklage der Thäterschaft sich anders gestaltet haben würde, als gegenüber derjenigen der Mitthäterschaft.

StGB. § 193. In einer (nicht wider besseres Wissen erhobenen) Anzeige aufgestellte Behauptungen ehrenrühriger Thatsachen stehen nicht unter dem Schutze des § 193, wenn die Anzeige nicht zur Wahrnehmung eines berechtigten Interesses gemacht ist.

Urth. II S. vom 17. Sept. 1897 gegen S.

Gründe: Beschwerdeführer hat an die Staatsanwaltschaft eine anonyme Anzeige eingereicht, durch welche der damals in Voruntersuchung wegen Meineids befindliche Besitzer S. beschuldigt wurde, die Verleitung von Zeugen zum Meineide unternommen zu haben. Seine Behauptung, daß er zur Abfassung dieser Eingabe durch einen Dritten, der ihn den Sachverhalt in der angegebenen Weise mitgetheilt habe, veranlaßt worden sei, ist durch die Beweisaufnahme, wie der erste Richter sagt, höchst wahrscheinlich gemacht und deshalb verneint worden, daß Angeklagter die Beschuldigung wider besseres Wissen erhoben habe. Es ist jedoch § 186 StGB. angewandt und der Schutz des § 193 dem Angeklagten abgesprochen worden, weil derselbe nicht die Absicht gehabt habe, ein berechtigtes Interesse wahrzunehmen. Dies ist aus der Unmöglichkeit der Anzeige gefolgert und zugleich auf Grund eines früheren Prozesses errungen worden, daß das Motiv für die Anzeige lediglich in einer Feindschaft gegen S. zu suchen sei.

Diese Begründung konnte zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß geben. Allerdings vermag das Motiv, welches den Angeklagten zur Anzeige bestimmt hat, die Anwendbarkeit des § 193 nicht auszuschließen. Entsch. 20 S. 164. Dagegen konnte die Anonymität, wie der Senat Entsch. 22 S. 330 bereits ausgesprochen hat, als Beweismoment dafür in Betracht kommen, daß der Anzeigende die Wahrnehmung eines berechtigten Interesses überhaupt nicht beabsichtigt hat, mithin in subjektiver Richtung das Erforderniß einer „zur" Wahrnehmung berechtigter Interessen gemachten Aeußerung und damit die Anwendbarkeit des § 193 zu verneinen war.

B. Entscheidungen Deutscher Oberlandesgerichte.

StPO. § 12. Verbindung von Strafsachen.

Beschl. des OLG. Rostock v. 5. Nov. 1897.

Die Staatsanwaltschaft hat bei dem Landgericht eine Entscheidung darüber, welches der beiden Gerichte erster Instanz das weitere Verfahren, insbesondere die Strafvollstreckung und die Kosteneinziehung übernehmen soll, deshalb beantragt, weil infolge der vom Landgericht vorgenommenen Verbindung der in erster Instanz bei den Amtsgerichten zu Sch. und R. anhängig gewesenen Strafsachen und infolge der Verurtheilung des Angekl. B. wegen der gegen ihn in Sch. und in R. zur Anklage gezogenen Begangenschaften als wegen einer fortgesetzten Handlung es zur Zeit unentschieden sei, an welches Gericht erster Instanz die Akten zurückgegeben seien und welches Gericht sich mit der Strafvollstreckung und Kosteneinziehung zu befassen habe.

Diese Auffassung ist nicht zutreffend: der Beschluß des Berufungsgerichts, daß die gegen den Angeklagten bei den Amtsgerichten Sch. und R. anhängig gewordenen und in der Berufungsinstanz an das Landgericht gelangten Strafsachen zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbunden werden sollen, hat die Zuständigkeit garnicht berührt und in die Frage nach der Zuständigkeit ebensowenig eine Unentschiedenheit gebracht wie die spätere Verurtheilung des B. wegen einer fortgesetzten Handlung; von dieser Norm gebenden Auffassung des Berufungsgerichts aus stellt sich die Sache vielmehr so, daß gegen B. wegen eines und desselben Delikts das Verfahren bei zwei an sich zuständigen Gerichten eröffnet ist, und es entscheidet mithin, soviel die Strafsache gegen B. anlangt, der § 12 StPO., wonach demjenigen Gerichte der Vorzug gehört, welches die Untersuchung zuerst eröffnet hat.

Es ist aber auch das Landgericht zur Abgabe der bei ihm beantragten Entscheidung garnicht zuständig, denn das Landgericht selbst ist, nachdem die Berufungsinstanz beendigt ist, zu dem weiteren Verfahren nicht berufen. Ist das aber der Fall und sind zu dem weiteren Verfahren jedenfalls nur die Amtsgerichte, beide Amtsgerichte, oder das eine oder das andere, berufen, so ist es auch Sache der Amtsgerichte zunächst über ihre Zuständigkeit selbst zu entscheiden. Eine Beschwerdeentscheidung des Landgerichts gegen eine amtsgerichtliche Entscheidung steht nicht in Frage, und kann es daher auch dahingestellt bleiben, ob, soviel die Strafvollstreckung, also einen Akt der Administrativrechtspflege, anlangt (vgl. Entsch. des RG. 20 S. 102 ff.) gegen die Entscheidung des Amtsrichters eine Beschwerde an das Landgericht zulässig ist. Endlich aber handelt es sich auch darum nicht, daß das Landgericht als das gemeinschaftliche obere Gericht nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 der StPO. die Untersuchung und Entscheidung unter den zuständigen Gerichten einem andern als demjenigen, welches die Untersuchung zuerst eröffnet hat, übertragen soll. G. v. Buchka.

StPO. § 168. Beschl. des OLG. Stettin v. 24. Dez. 1897.

Die Vorschrift des § 197 StPO., daß die StA. mit der Anklageschrift auch „die Akten“ dem Gerichte einreichen soll, hat den Zweck, das Gericht in Stand zu setzen, gemäß der §§ 200 bis 202 StPO. über die Eröffnung des Hauptverfahrens Beschluß zu fassen. Denn hierbei soll das Ergebniß des vorbereitenden Verfahrens, wie es in den Akten der StA. enthalten ist, zu Grunde gelegt werden. Daraus ergiebt sich, daß nicht nur das den Beschuldigten belastende Beweismaterial vorzulegen ist, sondern daß die Akten, da die StA. nach § 158 Abs. 2 verpflichtet ist, auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln, auch alle hierauf bezüglichen Schriftstücke enthalten müssen. Liegt ein ausreichender Grund zu der Annahme vor, daß innerhalb dieser Grenzen die Akten unvollständig sind, so wird das Gericht allerdings Anlaß haben können, die Beschlußfassung so lange abzulehnen, bis die Akten vervollständigt sind.

Ein solcher Fall liegt jedoch hier offenbar nicht vor. Denn wenn auf das Ersuchen der Strafkammer, die pp. Schriftstücke beizufügen, die StA. erwidert hat, daß die fraglichen Aktenstücke für die Untersuchung nicht von Bedeutung seien, so konnte das Gericht auf die bloße Vermuthung des Vertheidigers, daß es sich in den Schriftstücken um eine Auskunft des Landrathsamts über den Beleidigten handele, und diese wahrscheinlich ungünstig ausgefallen sei, keinen Anlaß

nehmen, die amtliche Mittheilung der StA. für unrichtig zu halten. Hält die Strafkammer neben demjenigen, was die Akten über die Persönlichkeit des Beleidigten ergeben, noch eine Auskunft des Landrathsamts über ihn für erforderlich, ehe sie über die Eröffnung des Hauptverfahrens Beschluß faßt, so giebt ihr der § 200 StPO. die Befugniß, selbst eine solche Erkundigung einzuziehen. Zu einer Ablehnung der Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens lag dagegen kein Grund vor.

Der Standpunkt der Strafkammer, daß der Staatsanwalt verpflichtet sei, auch über die zuvor gezogenen Grenzen hinaus, alle durch ihre Ermittelungsthätigkeit entstandenen Aktenstücke dem Gerichte vorzulegen, kann für zutreffend nicht erachtet werden und ist aus dem Gesetze nicht herzuleiten. Die in dem Löwe'schen Kommentare zur StPO. § 186 Anm. 7 vertretenen Ansicht ist vielmehr zu billigen. Die in Stenglein's Kommentar zur StPO. enthaltene Bemerkung, die StA. habe „sämmtliche" Akten dem Gerichte zu überreichen, steht bei der Allgemeinheit dieses Ausdrucks nicht entgegen, sie läßt die Frage, welche Schriftstücke als zu den „Akten" gehörig anzusehen sind, offen. Die weiter angezogenen Ausführungen in Glaser's Handbuch des Strafprozesses enthalten oder eine ausdrückliche Billigung der Löwe'schen Ansicht.

StPO. §§ 170, 154, 210. Beschl. des OLG. Marienwerder v. 4. Okt. 1897.

Der Bescheid, durch den die StA. die Anklage zurücknimmt, ist dem Verletzten am 11. Sept. zugestellt. Die von ihm hiergegen erhobene Beschwerde ist durch Bescheid des OberStA. v. 4. Okt. mit der Begründung zurückgewiesen, daß nach Zurücknahme der öff. Klage wenigstens bei unveränderter Sachlage die Erneuerung einer öff. Klage unstatthaft sei, aber auch angenommen werden müsse, daß nach Lage des Falles dem Beschuldigten das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit nicht nachzuweisen sein dürfte. Gegen diesen am 6. Okt. zugestellten Bescheid hat der Rechtsanwalt K., welcher nachträglich Vollmacht des Verletzten beigebracht hat, Namens desselben in einer am 5. Nov. 1897 eingegangenen Eingabe den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Der Antrag ist rechtzeitig gestellt und entspricht auch dem § 170, indem er die Thatsachen, welche die Erhebung der öff. Klage begründen sollen, und die Beweismittel angiebt. Die Vollmacht des Verletzten ist zwar erst nach der im § 170 bestimmten Frist ausgestellt und eingereicht. Das ist aber im Anschlusse an die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts für zuläßig zu erachten.

Der Ausführung des Verletzten, daß die StA. nicht mehr befugt war, die bereits erhobene Anklage einseitig zurückzunehmen, ist zwar nicht beizutreten, da unter der Untersuchung, bis zu deren Eröffnung der Staatsanwalt nach § 154 zur Zurücknahme der von ihm erhobenen Klage berechtigt ist, nur die förmliche „Voruntersuchung" oder das „Hauptverfahren" zu verstehen ist. Zur Zeit der Zurücknahme der Anklage war aber weder eine Voruntersuchung geführt noch das Hauptverfahren eröffnet. Der Zurücknahme der Anklage stand daher nichts im Wege. Dagegen wird durch die erstmalige Erhebung der Anklage das Klagerecht der StA. nicht verbraucht. Allerdings ist die Erneuerung eines Strafantrages nach Zurücknahme desselben Seitens des Verletzten nicht mehr zuläßig. Daraus folgt für die vorliegende Frage aber nichts. Die Befugniß des Verletzten, einen Strafantrag zu stellen, ist etwas Anderes als die Befugniß der

StA., eine öff. Klage zu erheben. Wenn der OberStA. für seine Ansicht sodann auf den § 432 sich beruft, nach welchem die zurückgenommene Privatklage nicht von Neuem erhoben werden kann, so ist dagegen zu bemerken, daß die besonderen Bestimmungen, welche für das Privatklageverfahren gegeben sind, nicht ohne Weiteres Anwendung finden können auf das Verfahren, wenn die StA. die Verfolgung einer strafbaren Handlung übernommen hat. Gerade weil für die Privatklage eine derartige Sonderbestimmung gegeben ist, für das sonstige Verfahren nicht, ist zu folgern, daß in diesem die zulässige Zurücknahme der Anklage einer Erneuerung derselben nichts im Wege steht. Ganz unzweideutig ergiebt sich aber dieses aus der Bestimmung des § 210, daß nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß die Klage nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden kann. Dadurch wird erst dem Einstellungsbeschlusse eine gewisse Rechtskraft beigelegt. Durch diesen gerichtlichen Akt ist erst das Klagerecht der StA. verbraucht. Sollte dieselbe Wirkung schon einer erhobenen Anklage beigelegt werden, so hätte dieses im Gesetze irgendwie zum Ausdrucke gebracht werden müssen. Dieses ist nicht geschehen. War hiernach die Erhebung der öff. Klage an sich zuzulassen, so mußte dieselbe auch angeordnet werden, da die Frage, ob der Beschuldigte befugt war, auf seinem Grundstücke, auf welchem er die Jagd auszuüben nicht berechtigt war, einen frei umherlaufenden Hund zu tödten, sowie die Frage, ob er das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit nicht hatte, nach Lage des Falls der Entscheidung des Gerichts nicht vorenthalten werden durfte.

GewO. a) § 23. G. v. 18. März 1868/9 März 1881 § 14.
Urth. des KG. v. 1. Nov. 1897 S. 706/97.

Der Berufungsrichter führt aus: Nach § 12 des Gesetzes sei es zulässig, daß die Gemeinde das Schlachthaus nicht selbst errichtet, sondern die Errichtung einem Unternehmer überläßt; dieser Fall liege hier vor, indem die Gemeinde A. das Schlachthaus errichtet und als Unternehmerin dessen Mitbenutzung der Gemeinde B. durch einen das gegenseitige Verhältniß näher regelnden Vertrag gestattet habe. Durch den vom Bezirksausschuß genehmigten Beschluß der Gemeinde B. sei sodann bestimmt worden, daß innerhalb des Gemeindebezirks B. das Schlachten von Vieh nur im öff. Schlachthofe zu A., „welcher hierdurch zur Gemeindeanstalt zum Schlachten von Vieh für die Gemeinde B. erklärt wird“, vorgenommen werden dürfe, während das Regulativ von demselben Tage Zuwiderhandlungen gegen jene Bestimmung mit der Strafe des § 14 cit. bedrohe.[1])

Diesen Rechtsausführungen ist beizutreten. Es könnte danach allerdings auch ein Gemeindebeschluß erlassen werden, der auf Grund eines Vertrags mit einer weit entfernten Gemeinde vorschriebe, daß innerhalb des Gemeindebezirks der einen Gemeinde das Schlachten von Vieh nur im öff. Schlachthause der andern Gemeinde vorgenommen werden dürfe. Ob dies dem Sinne des Gesetzes entsprechen würde, kann dahingestellt bleiben, da ein solcher Fall nicht vorliegt.

[1]) Muß nach dem Regulativ alles frische, nicht im öff. Schlachthause ausgeschlachtete Fleisch einer Untersuchung durch Sachverständige unterzogen werden, ehe es feilgeboten wird, so gehören dazu nicht Würste, welche mehrfach gekocht waren und eine Behandlung erfahren hatten, welche sie gegen rasches Verderben schützte (KG. 30. Sept. 1897 S. 614. 97).

Der Gesetzgeber hat aber, da der § 23 Abs. 2 GewO. und das G. v. 18. März 1868 insbesondere auch sanitäre Zwecke verfolgt, zweifellos nicht beabsichtigt, Gemeinden, denen es an Mitteln und Gelegenheit fehlt, innerhalb ihres eigenen Bezirks ein öffentliches Schlachthaus selbst zu errichten oder für die ein anderer Unternehmer sich nicht findet, die Möglichkeit abzuschneiden, im Interesse der Gesundheit den Schlachtzwang einzuführen, was dann nur dadurch geschehen kann, daß vertragsmäßig das öff. Schlachthaus einer benachbarten Gemeinde diesem Zwecke dienstbar gemacht wird. Die dem Zwecke des Gesetzgebers nicht genau entsprechende Fassung des § 23 Abs. 2 GO. und des § 1 des Ges. erklärt sich wohl daraus, daß dem Gesetzgeber nur der regelmäßige Fall, daß das öff. Schlachthaus i n dem Orte bez. i n dem Bezirke derjenigen Gemeinde, für welche der Schlachthaushauszwang eingeführt wird, errichtet ist, zum Bewußtsein gekommen sein wird.

b) § 55², G. v. 6. Aug. 1896 Art. 9, G. v. 23. Dez. 1896 Art. 1.
Urth. des RG. v. 30. Sept. 1897.

Der Angekl. B. hat im Auftrage und für Rechnung des Angekl. A., welcher in F. ein Manufakturgeschäft betreibt, in der Umgegend von F. seit 1. Jan. 1897, ohne einen Gewerbeschein gelöst zu haben, Waarenbestellungen bei solchen Leuten aufgesucht, die weder Kaufleute noch Gewerbetreibende sind, in deren Gewerbebetrieb Waaren der angebotenen Art Verwendung finden. Der Vorderrichter hat aber festgestellt, daß B. nur bei solchen Personen gewesen ist, welche vorgängig eine gedruckte Erklärung des Inhalts unterzeichnet hatten, daß der Unterzeichner die Handlung A. auffordere, jetzt und in Zukunft ihre Reisenden, die den Wohnort des Unterzeichners besuchen, zu ihm in die Wohnung zu schicken und Waarenproben zwecks Ankaufs vorzulegen und Geschäfte mit ihm abzuschließen, und daß diese gedruckte Erklärung Ende 1896 den früheren Geschäftskunden und anderen Leuten von den Reisenden der Handlung A. bez. durch die Post mit der Aufforderung zur Unterzeichnung vorgelegt worden ist. Wenn der Berufungsrichter diese Erklärung dahin auslegt, daß darin eine vorgängige Aufforderung zum Aufsuchen von Waarenbestellungen zu erblicken sei, so ist das eine thatſ. Erwägung. Dieser Aufforderung eine generelle Fassung zu geben, ist nach Art. 9 G. v. 6. Aug. 1896 u. Art. 1 des G. v. 23. Dez. 1896 nicht unzulässig. Daß sie von der Initiative der Kunden ausgehen müsse, ist im Gesetze nicht vorgeschrieben. Wenn aber die Anregung hierzu von dem Lieferanten der Waaren ausging, so folgt hieraus nicht, daß die Aufforderung keine freiwillige, sondern eine erzwungene ist.[1])

c) § 55². Urth. des RG. v. 25. Okt. 1897 (S. 694/97).

Der Vorderrichter findet ein „Aufsuchen von Bestellungen bei Nichtkaufleuten“ schon darin, daß ein Gewerbetreibender an Jedermann die Aufforderung richtet, ihn zu besuchen, damit er dort, an seinem Aufenthaltsort, Bestellungen entgegennimmt. In dieser Handlungsweise ist jedoch ein „Aufsuchen von Bestellungen b e i anderen Personen“ nicht enthalten.

Die Motive zum G. v. 6. Aug. 1896 (Drucks. 1895/6 1 AnlageBd. S. 430), durch das der Abs. 3 § 44 GO. abgeändert ist, führen aus, daß in neuerer Zeit Gewerbetreibende mehr und mehr durch das Vorgehen der Konkurrenz dazu

---

[1]) Der § 55² GO. sowie der § 2 Z. 1 des G. v. 3. Juli 1876 greifen nur Platz wenn der Kauf a b g e s c h l o s s e n, nicht aber schon dann, wenn lediglich ein Erbieten zum Ankaufe erfolgt ist (RG. 14. Okt. 1897 S. 635/97).

gedrängt werden, einzelne Kunden durch Reisende aufsuchen zu lassen oder selbst aufzusuchen, und daß, sobald einer von mehreren Konkurrenten diesen Weg beschreite, auch die übrigen auf die Anwendung des gleichen Mittels nicht verzichten könnten. Dieser Zustand bringe eine unerwünschte Vermehrung des berufsmäßigen Umherziehens mit sich und sei geeignet, berechtigte Klagen der Bevölkerung über Belästigung durch häufige Geschäftsanerbietungen hervorzurufen. „Auf diesen Erwägungen beruhen die neuen Bestimmungen in § 44 Abs. 3. Als Regel wird hingestellt, daß die Reisenden Bestellungen auf Waaren nur bei Kaufleuten aufsuchen dürfen oder bei solchen Personen, in deren Gewerbe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden. Dagegen fällt das Aufsuchen von Bestellungen bei anderen Personen unter die Vorschriften des Tit. III und wird landesgesetzlich wie der Hausirhandel besteuert werden können."

Der Angekl. hat aber nicht bei anderen Personen Bestellungen aufgesucht, sondern ist von Kunden aufgesucht worden und hat Bestellungen entgegengenommen. Durch die Art und Weise, wie er diese sich zu verschaffen gesucht, werden auch die Nichtkaufleute nicht belästigt.

ReichsPreßG. a) § 6. Urth. des KG. v. 11. Okt. 1897. S. 640/97.

Die beiden Angekl. haben die fr. Druckschrift gedruckt, auf deren erster Seite der Verleger ausdrücklich benannt ist, während sich am Schlusse der Schrift, unter dem Texte, äußerlich von diesem getrennt, die in das Handelsregister eingetragene Firma der Angekl. findet. Der Vorderrichter hat angenommen, daß durch diese Nennung der Firma an einer Stelle, wo allgemeinem Geschäftsgebrauche entsprechend die Benennung des Druckers zu erfolgen pflegt, der Drucker als solcher thatsächlich kenntlich gemacht ist. Die StA. macht geltend, daß eine Uebertretung des § 6 cit. vorliege, weil die Firma nicht ausdrücklich als Druckerei bezeichnet sei. Dieser Einwand ist nicht begründet.

Nach den Motiven hat der § 6 den Zweck, daß „im Interesse der Strafrechtspflege eintretenden Falles der Nachweis des Ursprungs der Druckschrift in jenen beiden Beziehungen" vorliege. Aus diesem Zwecke und aus dem Wortlaute folgt, daß der Drucker äußerlich sofort erkennbar sein muß, daß aber diese Erkennbarkeit auch aus der Art und Weise der Nennung des Namens des Druckers hervorgehen könne (vgl. Entsch. des RG. 14 S. 282). Mit dieser Entscheidung tritt das Urtheil v. 17. Juni 1887 (a. O. 16 S. 145) nicht in Widerspruch; denn seine Ausführung, „daß die betr. Person als Drucker auf der Druckschrift anzugeben ist", ist dahin zu verstehen, daß nur deutlich erkennbar sein muß, daß die genannte Person der Drucker ist. Die Forderung, daß der Drucker als „Drucker" oder durch einen Zusatz „gedruckt bei" bezeichnet sein muß, ist durch den Wortlaut, Sinn und Zweck des § 6 nicht geboten.

b) § 30; Pr. PreßG. § 10; GewO. § 43 Abs. 5. Urth. des KG. v. 27. Sept. 1897.

Abgesehen davon, daß nach § 30 cit. der § 10 des Pr. PreßG. nur bezüglich der unentgeltlichen Vertheilung von Bekanntmachungen und Aufrufen in Kraft geblieben ist und daß zu dieser Art von Druckschriften das vom Angekl. vertheilte Flugblatt gehört, hat der Vorderrichter den Begriff des „geschlossenen Raumes" im Sinne des § 43 Abs. 5 GewO. verkannt, indem er als solchen Raum einen von der Straße aus Jedermann zugänglichen Hausflur nicht ansieht. Die Oeffentlichkeit eines Ortes ist nicht identisch mit dessen Umgeschlossenheit.

Gleichwie ein Wirthshaus zwar ein öff. Ort, aber zugleich ein geschlossener Raum ist, so muß dies auch von den Hausfluren gelten, weil sie, auch wenn sie nicht verschlossen sind, Räume unter Dach und Fach, welche gedeckt und umfriedigt sind, bilden. Wie die Reichstagsverhdlgen ergeben, beruhte der Abs. 5 des § 43 auf dem Gegensatz der geschlossenen Räume zu den öff. Straßen u. Plätzen. Dieser Gegensatz rechtfertigt aber die Annahme, daß „geschlossene Räume" alle Räume unter Dach und Fach sind.

ViehseuchenG. §§ 21^2, 66^4. Urth. des KG. v. 7. Okt. 1897. S. 623/97.

Am 12. März hat der Landrath die Sperre über das Gehöft H. (Prov. Hannover) wegen der daselbst unter dem Rindvieh ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche angeordnet und im Kreisblatte v. 15. März bekannt gemacht. Bereits am 10. März hatte der Ortsvorsteher das Anlegen der Hunde durch den Gemeindediener bekannt machen lassen und deshalb die landräthliche Verfügung v. 12. März nicht weiter bekannt gemacht. Das Berufungsgericht hat den Angekl., dessen Hund am 12. März frei umhergelaufen ist, freigesprochen, weil die Anordnung des Ortsvorstehers als eine nur vorläufige der Bestätigung des Landraths bedurft habe und diese Bestätigung ebenso in der Gemeinde bekannt zu machen sei, als ob sie ursprünglich vom Landrathe direkt ausgegangen wäre.

Die Entscheidung und deren Begründung ist durch Rechtsirrthümer beeinflußt.

Das RG. v. 1. Mai 1894, das preuß. AusfG. v. 12. März 1894 und die Instr. des Bundesraths v. 27. Juni 1895 regeln die vorliegende Materie, wobei auch die KreisO. für Hannover v. 6. Mai 1884 hinsichtlich des Begriffs der Ortspolizeibehörde in Betracht kommt. Daß es sich bei Anordnung von Schutzmaßregeln vorliegender Art überhaupt nicht um polizeiliche Strafverordnungen handelt, welche durch die V. über die Polizeiverw. v. 20. Sept. 1867 und im 6. Titel des LVG. v. 30. Juli 1883 geregelt sind, unterliegt keinem Zweifel. Der § 21^2 cit. zählt zu den Schutzmaßregeln, welche nach § 18 im Falle der Seuchengefahr p o l i z e i l i c h angeordnet werden können, das Verbot des freien Umherlaufens der Hunde. Hieraus aber (vgl. auch § 12 ff. das.) und aus dem Mangel abweichender Bestimmungen ergiebt sich, daß die für solche Anordnungen zuständige Behörde die „Polizeibehörde" ist. Nun führt nach § 24 KreisO. v. 6. Mai 1884 der Landrath die örtliche Polizeiverwaltung im Kreise und nach § 34 das. ist der Gemeindevorsteher die Obrigkeit des Gemeindebezirks und als Organ des Landraths befugt und verpflichtet, das Erforderliche vorläufig da anzuordnen und ausführen zu lassen, wo die Erhaltung der öff. Ordnung ein sofortiges Einschreiten erforderlich macht. Ferner bestimmt § 2 des AusfG. v. 12. März 1894 gemäß § 2 Abs. 4 des G. v. 1. Mai 1894, daß die in diesem letzteren Ges. den Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten, soweit das Ges. nichts anderes bestimmt — und dies ist für den vorliegenden Fall nicht geschehen — von der O r t s polizei wahrgenommen werden und der Landrath befugt ist, die Amtsverrichtungen der Ortspolizei für den einzelnen Seuchenfall zu übernehmen. Auch die Instr. des Bundesraths spricht unter der Ueberschrift „Maul- und Klauenseuche" in den §§ 57a, 58 lediglich von der Polizeibehörde schlechtweg als derjenigen Behörde, welche die dort erwähnten Maßregeln zu ergreifen hat.

Hiernach war der Ortsvorsteher befugt, auch abgesehen von den vom Landroth getroffenen Schutzmaßregeln, seinerseits die hier fr. Schutzmaßregel vorläufig und selbständig zu ergreifen und ausführen zu lassen. Die Anordnungen Beider waren neben einander gültig. An sich war also die vom Ortsvorsteher ergriffene Schutzmaßregel wirksam und zu befolgen. Diese Rechtsverbindlichkeit setzt aber weiter voraus, daß der erstmalige Ausbruch der Seuche in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft sofort von der „Polizeibehörde" auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung im Kreis-, Amtsblatte u. s. w., zur öff. Kenntniß gebracht werde, daß das Seuchengehöft an geeigneter Stelle mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" versehen sei und daß an allen Eingängen des Seuchenorts Tafeln mit gleicher Inschrift aufgestellt seien (§ 58 Instr.). Nur wenn alle diese Maßregeln, sei es auf Anordnung des Ortsvorstehers, sei es auf die des Landraths, ergriffen waren, bevor noch der Angekl. seinen Hund frei hat umherlaufen lassen, war die am 10. März bekannt gemachte selbständige Anordnung des Ortsvorstehers rechtsverbindlich. Zu ihrer Wirksamkeit bedurfte es allerdings einer besondern Form der öff. Bekanntmachung nicht.[1])

G. v. 8. März 1837 §§ 14. 19. Urth. des KG. v. 8. Nov. 1897 S. 728/97.

Die Ausnahmebestimmung des § 19 ist auf die Waarenlager selbst beschränkt. Werden von deren Besitzern zugleich andere Gegenstände versichert, worüber keine ordnungsmäßigen Bücher geführt werden, so unterliegen diese Versicherungen dem § 14. Wenn nun auch, da § 14 eine besondere Form nicht vorschreibt, eine amtliche Erklärung, die nur mündlich erfolgt, genügt, so muß sie doch von dem Inhaber der Polizeiobrigkeit ertheilt werden. Dies war aber vorliegend der Bürgermeister oder dessen Vertreter, nicht aber der Stadtsekretär, welchem nur die Entgegennahme und vorläufige Prüfung der Versicherungsanträge oblag.

a) G. v. 7. März 1850 § 17. Urth. des KG. v. 8. Nov. 1897 S. 727/97.

Der klare Wortlaut des § 17, welcher entweder „Begleitung des Jagdberechtigten" oder „schriftlich ertheilte Erlaubniß" desselben verlangt, steht einer ausdehnenden Auslegung dahin, daß sich der Jagdberechtigte durch eine legitimirte Person vertreten lassen kann, entgegen.

b) Hannov. JagdO. §§ 14, 22, 36. Urth. des KG. v. 28. Okt. 1897 S. 695/97.

Wenn auch der Jagdpächter in demselben Revier gleichzeitig jagte, so war er doch von den Angekl. eine halbe Stunde entfernt und hatte deren Schüsse nicht gehört, ist auch allein zurückgekehrt. Von einer „Begleitung" kann hiernach nicht die Rede sein, denn nur wenn eine stetige Verbindung beider Theile durch Rufen oder Schreien noch möglich ist, liegt eine Begleitung noch vor. Eine bloße Verabredung, sich im Jagdreviere zur gemeinsamen Ausführung der Jagd zu treffen, kann die Begleitung, welche thatsächlich nicht erfolgte, nicht ersetzen. — Die Strafbestimmung für die hier vorliegende Uebertretung des Mittelsatzes des § 14 ist § 22 N. 3, welcher ganz allgemein Jeden, der ohne Ver-

[1]) Schreibt eine Bekanntmachung des RegPräs. vor, daß alle in den Regierungsbezirk „von Händlern oder Unternehmern" eingeführten Viehsendungen Klauenvieh von beamteten Thierärzten untersucht werden mußten, so bezieht sich dieses Gebot nicht auf diejenigen, welche Klauenvieh nicht gewerbsmäßig, sondern nur zu eigenem Bedarf ankaufen. (KG. 11. Nov. 1897, S. 742/97.)

letzung fremder Jagdgebiete die Jagd ausübt, mit Strafe bedroht. Die Worte in Klammern: „vgl. z. B. § 14 a. E.“ beruhen offenbar auf einem Redaktionsfehler, können sich aber sinngemäß nur auf den Mittelsatz, nicht aber auf den Schlußsatz beziehen, der das Alleinjagen gewissen Personen gestattet, also eine Bestrafung ausschließt.

... Dagegen ist der § 36 durch die allgemeine Bestimmung des § 368[10] StGB. aufgehoben (vgl. Stelling, Hann. Jagdr. § 36 Anm. 1 S. 201).

DiszG. v. 21. Juli 1852. Beschl. des OLG. Köln v. 26. Nov. 1897.

J. E., daß im G. v. 21. Juli 1852 eine gleiche Bestimmung, wie im § 10 des ReichsbeamtenG. und im § 147 StPO. nicht enthalten ist, aber ebenso wenig ein Verbot enthält, die Einsicht der Akten zu gestatten;

daß das Disziplinarverfahren an sich keine Spezies des allgemeinen Strafverfahrens ist, und daß die Disziplinargesetze, wie auch in den Motiven zum DiszG. v. 9. April 1879 hervorgehoben ist, augenscheinlich davon ausgehen, daß die allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren nicht ohne Weiteres, sondern nur insoweit ergänzende Anwendung finden, als dieselben mit dem Wesen und Zwecke des Disz.-Verfahrens vereinbar sind;

daß, wenngleich hiernach dem Angeschuldigten nicht kraft ausdrücklicher Gesetzesbestimmung ein Recht auf Akteneinsicht zusteht, doch aus dem natürlichen Rechte der Vertheidigung und aus dem dienstlichen Interesse an der Entwickelung objektiver Wahrheit gefolgert werden muß, daß die Einsicht der Akten insoweit zu gestatten ist, als nicht besondere Bedenken entgegenstehen, vorliegend aber sich die Gestattung der Einsicht der adhibirten Personalakten des Notars St. durch dienstliche Rücksichten überhaupt verbietet, die Einsicht der übrigen Akten aber nur dem als Vertheidiger fungirenden Rechtsanwalt gestattet werden kann.

KreisO. §§ 48[3], 51[3], 62. Urth. des Kammerger. v. 27. Sept. 1897. S. 602. 97.

Wenn gemäß § 48[3] der Amtsbezirk aus einem Gutsbezirke besteht und wenn demnach gemäß § 51[3], welcher nach § 146 der LGO. v. 3. Juli 1891 ausdrücklich in Kraft erhalten ist, der Amtsausschuß für diesen Amtsbezirk wegfällt; so kann der § 62 Kreis O., welcher das Recht zu Polizeistrafverordn. auf den Amtsvorsteher auch für den Umfang eines einzelnen Gutsbezirks übertragen hat, allerdings unter Zustimmung des Amtsausschusses — nur den Sinn haben, daß da, wo nach den cit. §§ der Amtsausschuß wegfällt, der Amtsvorsteher zum gültigen Erlasse von Strafverordn. ohne Hinzuziehung des Amtsausschusses zuständig ist. Es kann der § 62 nicht dahin verstanden werden, daß in solchem Falle die Befugniß des Amtsvorstehers zu Strafverordn. überhaupt in Wegfall kommen solle. In gleichem Sinne hat das Obertrib. am 16. Juni 1876 (MBl. d. in V. S. 203) erkannt.

FischereiG. v. 30. Mai 1874. a) §§ 11, 16. Urth. des KG. v. 4. Okt. 1897. S. 592/97

Der Vorderrichter hat festgestellt, daß die Wittwe Z. eingetragene Eigenthümerin des Gutes T. ist, und deshalb mit Recht angenommen, daß ihr als solche auch noch das in Rede stehende Fischereirecht zusteht. Daran hat der Vertrag v. 9. Mai 1895, durch den sie das Gut ihrem Sohne, dem Angekl., übertrug, nichts geändert; denn durch den Vertrag ist der Angekl. nicht Eigen-

thümer des Guts geworden, weil er als solcher nicht eingetragen ist. Ist aber der Angekl. nicht Eigenthümer des Guts, mit welchem das Fischereirecht verbunden ist, dann hat er nur das Fischereirecht eines Anderen ausüben können und bedurfte deshalb nach § 11 nur des daselbst gedachten Erlaubnißscheines, in dessen Besitze er sich befunden hat. Ob er der Ansicht war, ein eigenes Recht auszuüben, ist unerheblich.

b) § 20. Urth. des KG. v. 18. Okt. 1897. (S. 656/97.)

Nach § 20 muß die eine Hälfte der Wasserfläche vom Ufer aus gemessen frei bleiben. Der § 15 der AusfV. für Ostpreußen v. 8. Aug. 1887 präzisirt nur die Art der Ausmessung der Breite der Wasserfläche. Hiernach ist die Auslegung des Vorderrichters zutreffend, daß nicht ein beliebiger Theil der Flußbreite zur Hälfte von den Fischereivorrichtungen versperrt werden darf, sondern daß diese Versperrung nur auf der vom Ufer aus gemessenen Hälfte der Flußbreite geschehen darf.

c) § 22—25, AusführungsV. für die Provinz Brandenburg v. 8. Aug. 1887 § 14. Urth. des KG. v. 7. Okt. 1897.

Die PV. v. 20. Okt. 1891, durch welche der RegPräsident auf Grund des § 14 Abs. 5 der V. v. 8. Aug. 1887 für alle nicht geschlossenen Gewässer seines Bezirks die Anwendung eines bestimmten Fanggeräths verbietet, ist ungültig. Der § 14 cit. beruht auf § 22 des FischereiG.; nach § 25 das. finden die §§ 19—24 nur auf nicht geschlossene Gewässer Anwendung, mithin ist auch § 22 cit. und der auf diesem § 22 beruhende § 14 der V. 8. Aug. 1887 ebenfalls nur auf nicht geschlossene Gewässer anzuwenden. Wenn nun § 14 Abs. 5 cit. die Bezirksregierung ermächtigt, durch PV. für einzelne Gewässer die Anwendung bestimmter schädlicher Fanggeräthe ganz auszuschließen, so geht schon aus der Wortfassung hervor, daß diese „einzelnen" Gewässer nicht identisch sein sollen mit allen nicht geschlossenen Gewässern; vielmehr soll damit gesagt sein, daß von den nicht geschlossenen Gewässern einzelne bestimmt werden können. Nach § 14 Abs. 5 sollen für die Auswahl der einzelnen Gewässer nur dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes oder einer werthvollen Fischart maßgebend sein. Diese Auswahl soll ebenso beschränkt werden, daß nur einzelne Gewässer oder Strecken davon betroffen werden, nicht aber der ganze Bezirk. Daß eine so weitgehende Machtbefugniß durch § 14 Abs. 5 nicht eingeräumt werden sollte, ergiebt auch ein Vergleich jenes Abs. 5 mit § 7 das. Auch der § 7 beruht auf § 22 des FischereiG. und bezieht sich deshalb nur auf nicht geschlossene Gewässer. Im § 7 wird der RegPräs. ermächtigt, die wöchentliche Schonzeit und die Frühjahrsschonzeit „für den ganzen Bezirk, für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken" zu bestimmen. Hier hat der Gesetzgeber neben die einzelnen Gewässer ausdrücklich noch den ganzen Bezirk gesetzt. — Gelangt der RegPräs. zu der Ueberzeugung, daß ein Verbot für alle Gewässer gleich nothwendig ist, so darf er gleichwohl ein solches Verbot nicht für alle nicht geschlossenen Gewässer seines Bezirks erlassen, sondern muß einen Maßstab finden, nach welchem er die Gewässer in verschiedene Klassen theilen kann, und für diejenigen die Beschränkungen anordnen, bei denen das Bedürfniß das dringendste ist, also für einzelne Gew[illegible] [illegible]derliche Anordnung treffen.

EinkommensteuerG. § 66 Abs. 2. Urth. des KG. v. 8. Nov. 1897.

Die bisher festgehaltene Rechtsansicht, daß auf Rechtsirrthum insbes. Unkenntniß der Bestimmungen des EinkommensteuerG. beruhende unrichtige Angaben des Steuerpflichtigen über sein steuerpflichtiges Einkommen ohne die Absicht der Steuerhinterziehung als wissentlich unrichtige Angaben nicht anzusehen seien, läßt sich nicht aufrecht erhalten. Zwar ist die Wortfassung des § 66 Abs. 2: „an die Stelle dieser Strafe tritt eine Geldstrafe von 20—100 M., wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die unrichtige und unvollständige Angabe oder die Verschweigung steuerpflichtigen Einkommens zwar wissentlich aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt ist" nicht eine so klare, um daraus entnehmen zu können, worin das Wissen besteht, ob es sich nur auf die für die Steuerpflicht erheblichen Thatsachen oder auch auf die Kenntniß der aus dem Gesetz sich ergebenden Rechtspflichten bezieht. Es liegt daher nahe und erscheint geboten, auf die Entstehungsgeschichte des § 66 Abs. 2 zurückzugreifen, um zu einer dem Willen des Gesetzgebers entsprechenden Auslegung zu gelangen. Zwar beschränken sich die Motive auf die Angabe, daß die vorgeschlagenen Strafen für ausreichend und angemessen zu erachten seien (Drucks. des AbgH. 1890/91 Nr. 5 S. 67), allein einen bedeutungsvollen Anhalt für die Absicht des Gesetzgebers bei Einführung der fr. Bestimmung giebt der Bericht der Kommission des Herrenhauses zum § 66, lautend:

> Auf eine Anfrage über die Bedeutung der Worte „zwar wissentlich aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung" erwiderte der Reg.-Kommissar, daß hierunter namentlich die Fälle begriffen seien, in denen der Censit infolge Rechtsirrthums unrichtige Angaben macht. (Drucks. des Herrenh. 1890/91 Nr. 77 S. 14)

Unter Rechtsirrthum fällt insbesondere auch die Unkenntniß der Bestimmungen des EinkommensteuerG. über den Umfang des steuerpflichtigen Einkommens und die Pflichten des Steuerpflichtigen zur richtigen Angabe der der Steuer unterliegenden Einnahmequellen. Die Annahme, daß diese Unkenntniß eine Bestrafung nicht ausschließt, deckt sich überdies mit dem allgemein das gesammte Strafrecht beherrschenden Grundsatz, daß Unkenntniß der Strafgesetze kein Strafausschließungsgrund ist. Auch läßt sich nicht verkennen, daß die Reichszoll- und Steuergesetze und das Preuß. ErbschaftssteuerG. v. 24. Mai 1893 § 43 zwischen den Fällen der absichtlichen Steuerverkürzung und den Fällen, wo die Zuwiderhandlung ohne solche Absicht erfolgt, unterscheidet und für letztere nur eine Ordnungsstrafe androht, der Strafe des § 66 Abs. 2 cit. auch die Eigenschaft einer milderen Ordnungsstrafe beiwohnt, wenn sie auch im Gesetze nicht ausdrücklich als „Ordnungsstrafe" bezeichnet ist. Aus diesen Gründen ist dem im Urtheil des RG. v. 18. März 1897 (Entsch. 30 S. 14) ausgesprochenen Grundsatze beizutreten. . . .

StempelsteuerG. v. 31. Juli 1895. a) § 18. AusfBest. v. 13. Febr. 1896 Z. 15 B Nr. 4. Urth. des Kammerger. v. 1. Nov. 1897 S. 731/97.

Der Angekl. hat bei Entwerthung der Stempelmarken den Ortsnamen derart in den unteren Theil der Marken eingeschrieben, daß er nicht auf beide Seiten, sondern nur vor der Marke auf das umgebende Papier übergreift. Der Vorderrichter hat den Angekl. freigesprochen, diese Entscheidung und deren Begründung sind jedoch rechtsirrthümlich.

Nach Z. 15 B Nr. 4 erfolgt die Entwerthung durch den Vermerk des Orts, an welchem die Verwendung geschehen, so daß dieser Vermerk im unteren Theile der Marke eingetragen ist u. z. dergestalt, daß der Ortsname auf das umgebende Papier übergreift. Dann heißt es: „Nachstehender Abdruck veranschaulicht die Entwerthung.“ Dieser Abdruck mit dem Ortsnamen „Berlin“ läßt das B links unten vor der Marke und den Schlußbuchstaben „n“ nur mit den beiden letzten Hstrichen und dem letzten Grundstriche über den unteren Theil des rechten Randes der Marke auf das umgebende Papier übertreten. Zieht man dabei die unmittelbar vorhergehende Nr. 3 in Betracht, wonach zwischen mehreren nebeneinander aufzuklebenden Marken ein geringer Zwischenraum bestehen bleiben soll, welcher das Uebergreifen der unter 4 beschriebenen Entwerthungsvermerke gestattet, so deutet auch dies in Verbindung mit dem bildlichen Abdruck darauf hin, daß der Ortsname, dessen Uebergreifen auf das umgebende Papier vorgeschrieben ist, auf beide Längsseiten der Marke übergreifen soll. Auch die übrigen bildlichen Abdrücke bringen überall dieses Uebergreifen, den darüber gegebenen Vorschriften entsprechend, in ganz bestimmter, offensichtlich sehr genau gewählter Form zur Veranschaulichung. Diese Abdrücke sind nur insofern Beispiele, als sie bestimmte Namen, Orte und Daten enthalten, nicht aber auch insofern, als sie die Formen, in welchen diese Vermerke erfolgen sollen, kenntlich machen. Allerdings wird nicht verlangt, daß die Vermerke eine ganz genaue Wiedergabe der bildlichen Abdrücke darstellen, wie sich schon aus der Verschiedenheit der Namen ꝛc. ergiebt, wohl aber soll, wo das Uebergreifen auf das umgebende Papier vorgeschrieben ist, dieses in der Weise stattfinden, wie die bildliche Darstellung es veranschaulicht. Dies hat auch seinen Grund darin, daß einem Loslösen entwertheter Marken zu anderweiter Verwendung möglichst vorgebeugt werden soll.

b) Urth. des KG. v. 8. Nov. 1897. S. 738/97.

Der Miethsstempel für die am 28. Dez. 1895 Mangels Kündigung des Miethts-Vertrages erfolgte Verlängerung des letzteren auf ein weiteres Jahr ist an diesem Tage nach dem G. v. 7. März 1822 fällig geworden. Hiernach war die Frist für die Versteuerung des Miethsvertrages längst vor 1. April 1896 abgelaufen. Nach § 34 cit. fanden aber auf diejenigen Urkunden, welche vor diesem Tage Stempelpflicht erlangt haben, die bisherigen Vorschriften Anwendung. Es liegt deshalb eine nach dem G. v. 7. März 1822 zu ahndende Stempeldefraudation vor. Wenn nun auch aus dem Abs. 3 des § 34 zu folgern ist, daß die Tarifstelle 48a für denjenigen Zeitraum zur Anwendung kommt, hinsichtlich dessen eine Versteuerung der vor 1. April 1896 geschlossenen Miethsverträge von dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes nicht stattgefunden hat, so ergiebt sich doch aus dem Umstande, daß vorliegend für die Versteuerung die gedachte Tarifstelle zur Anwendung kommt, nicht, daß auch für die strafrechtlichen Folgen der unter der Herrschaft des alten Gesetzes begangenen Stempeldefraudation nach dem neuen Gesetze zu beurtheilen seien.

Polizeiverordnungsrecht. Urth. des KG. v. 11. Okt. 1897. S. 613/97.

Die PV. wäre ohne Zweifel materiell gültig, wenn sie das Erscheinen maskirter Personen auf öff. Straßen ohne weiteren Zusatz mit Strafe bedrohte; sie würde in § 6 lit. b u. d des G. v. 11. März 1850 ihre Stütze finden. Auch

muß der § 2 der PV. dahin verstanden werden, daß nur diejenigen maskirten Personen, die auf öff. Straßen erscheinen, die im § 2 erwähnte Legitimationskarte bei sich zu führen habe. Die PV. bestimmt aber weiter, „solche Karten sind im Polizeibüreau für 50 Pf. für jeden Tag zu erhalten.“ Diese Bestimmung macht die PV., insoweit sie das Erscheinen als Maske an öff. Orten ohne Legitimationskarte bestraft, ungültig. Sie verbietet dadurch die Theilnahme an der öff. Maskerade jedem, der die Karte für 50 Pf. nicht löst, oder m. a. W. sie gebietet jedem, der auf öff. Straße maskirt erscheinen will, bei Androhung von Strafe die Zahlung des Preises für Lösung der Karte. Wollte man auch die Einführung der Karten als eine im öff. Interesse getroffene Einrichtung im Sinne des § 4 KommunalabgabenG. ansehen, für deren Benutzung eine Gebühr erhoben wird, so könnte eine solche Gebühr nur durch Gemeindebeschluß festgesetzt werden, welcher bisher nicht ergangen ist. Die Forderung der 50 Pf. pro Karte und Tag trägt aber den Charakter einer Steuer; die Theilnahme an der öff. Maskerade ist also abhängig gemacht von der Bezahlung einer Steuer, und derjenige, der bestraft wird, weil er an der öff. Maskerade theilnimmt, ohne im Besitze der Legitimation zu sein, wird auch bestraft, weil er die Steuer v. 50 Pf. nicht bezahlt hat. Wenn der Vorderrichter in der fr. Vorschrift die Auferlegung einer Steuer nicht erblickt, weil sie nicht alle Gemeindeangehörigen, auch nicht eine bestimmte Klasse derselben trifft, so ist dies nicht zutreffend; jede Lustbarkeitssteuer trifft nur diejenigen einzelnen Personen, die an der Lustbarkeit Theil nehmen. Stellt sich aber die Forderung der 50 Pf. als eine Steuer dar, so kann die Nichtbezahlung dieser Steuer auch nicht in einer PV. mit Strafe bedroht werden. Als Lustbarkeitssteuer kann sie nur durch eine SteuerOrdnung gemäß §§ 15, 18, 82 KommunalabgabenG. festgesetzt werden. Als eine solche stellt sich aber die PV. nicht dar.

Urth. des KG. v. 14. Okt. 1897. S. 638/97.

Ihrem Eingange nach ist die PV., betr. die Straßenordnung der Stadt Rheine „unter Zustimmung des Gemeindevorstandes“ erlassen, sie entspräche also dem § 143 LVG. v. 30. Juli 1883. Es ist jedoch nicht festgestellt, ob der Bürgermeister hierbei als Repräsentant des Gemeindevorstandes allein die von ihm als Polizeiverwalter erlassene PV. genehmigt hat. Der § 57 der StädteO. v. 19. März 1856, wonach es verboten ist, ein Mitglied des Magistrats bei kollidirendem Privatinteresse an der Berathung und Beschlußfassung theilnehmen zu lassen, kann hier zwar schon deshalb nicht zur Anwendung kommen, weil es sich um ein kollidirendes Privatinteresse des Bürgermeisters hierbei nicht handelt. Wenn aber in Rheine gemäß § 72 der StädteO. statt des Magistrats, der nach § 10 den kollegialischen Gemeindevorstand bildet, nur der Bürgermeister und 2 Schöffen bz. ein Beigeordneter gewählt sind und die Regierung diese Einrichtung genehmigt hat, so kann der § 57 auch deshalb nicht angewendet werden, weil dann der Bürgermeister kein Mitglied des Magistrats ist. Es ist aber auch einleuchtend, daß das amtliche Interesse, welches der Bürgermeister am Zustandekommen einer PV. hat, kein solches ist, welches ihn hindern kann, eine PV. zu erlassen oder zu genehmigen.

Nach § 72 cit. haben aber die Schöffen den Bürgermeister in „Verhinderungsfällen“ zu vertreten. Ein solcher Fall liegt dann vor, wenn es

sich, wie hier, um den Erlaß einer PV. Seitens des Bürgermeisters und die nach § 143 LVG. vorgeschriebene Genehmigung des Gemeindevorstandes zu dieser PV. handelt. Die Vorschrift des § 56[8], nach welcher der Bürgermeister die Ausfertigung der PV. allein zu unterzeichnen hat, kann dabei nicht von Belang sein. Der Bürgermeister ist im vorgedachten Falle als verhindert anzusehen, da die Interessen der Stadt nach dem offensichtlichen Sinne des § 143 LVG. durch den Gemeindevorstand besonders gewahrt werden sollen.

Urth. des Kammerger. v. 20. Sept. 1897.

Der Berufungsrichter spricht den §§ 12, 15 Abs. 2 der PV. v. 6. Juli 1896, wonach der ungekörte Genossenschafts-Zuchthengst zum Decken der Stuten der Genossenschafter nicht verwendet werden darf, die Rechtsgültigkeit ab, weil sie mit dem GenossenschaftsG. v. 1. Mai 1889 im Widerspruche stehe und daher nach Art. 2 der Reichsverf. ungiltig sei. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Allerdings wird durch die §§ 1, 15 der PV. die durch das G. v. 1. Mai 1889 eingeräumte Befugniß, Genossenschaften zum Halten von Zuchtthieren, also auch von Zuchthengsten — wenn diese ungekört sind — illusorisch gemacht, indem den Besitzern ungekörter Hengste das Zuführen derselben zur Deckung von Stuten, die nicht ihr Alleineigenthum sind (§ 2e) und den Besitzern von Stuten das Zuführen oder Zuführenlassen nicht angekörter oder in ihrem Miteigenthum stehender Hengste bei Strafe verboten ist. Allein die Beschränkung des Eigenthums, also auch des Miteigenthums der Genossenschafter, kann nach §§ 29—32 ALR. I 8 und Art. 9 der Preuß. Verf.-Urk. im Interesse des öff. Wohls im Wege der Gesetzgebung beschränkt werden. Daß dies durch PVerordnungen geschehen kann, ist in den §§ 6, 12 des G. v. 11. März 1850 ausgesprochen. Die Frage, ob so tief in die Eigenthumsrechte eingreifende Vorschriften im Interesse des öff. Wohls erforderlich waren, betrifft die Nothwendigkeit derselben, welche nach § 17 das. der Strafrichter nicht zu prüfen hat.

Urth. des Kammerger. v. 23. Sept. 1897. (S. 584 u. 585/97.)

Ob die Lokal-PV. v. 25. April 1889 damals ordnungsgemäß verkündet worden, ist für die gegenwärtige Beurtheilung unerheblich, weil die PV. durch Abdruck im Kreisblatte v. 2. Jan. 1897 nochmals verkündet worden ist und für die Art der Verkündung die zur Zeit der Verkündung bestehenden Vorschriften maßgebend sind, mithin für die nochmalige Verkündung die RegVerordn. v. 8. Juni 1889 maßgebend war. Die Verkündung v. 2. Jan. 1897 entspricht aber den Bestimmungen der V. 8. Juni 1889.

Der Zustimmung des Gemeindevorstandes bedurfte die PV. v. 25. April 1889 nicht, weil sie die Sicherheitspolizei betrifft. Das Gebiet der letzteren muß aber auf diejenigen Anordnungen beschränkt werden, welche den Sicherheitsschutz von Personen und Eigenthum, vorzugsweise die nach § 12 ALR. II 17 unter besonderer Obsorge der Polizei stehende öff. Ruhe und Sicherheit zum Gegenstande haben (Jahrb. 9 S. 229). Diesem Gebiete gehört die PV. v. 25. April 1889 an, da sie als Hauptzweck die Sicherheit der in der A.-straße zu B. verkehrenden Fußgänger im Auge hat. Allerdings gehört sie auch in das Gebiet der Straßenpolizei, aber diese gehört, soweit sie die Sicherheit des öffentlich verkehrenden Publikums bezweckt, auch dem G[illegible] Sicherheitspolizei an. Eine

Straßen-PV. wird nun meist außer dem Gebiete der Sicherheitspolizei noch andere polizeiliche Gebiete berühren. Insoweit sie mit ein und derselben Bestimmung außer dem Gebiete der Sicherheitspolizei noch andere Gebiete berührt, also verschiedene Zwecke verfolgt, z. B. Sicherheit des Publikums und zugleich Leichtigkeit des Verkehrs, so bedarf sie nicht der Zustimmung des Gemeindevorstandes, denn eine Vorschrift, welche als sicherheitspolizeiliche ohne jene Zustimmung giltig ist, kann nicht gleichzeitig als eine im Hinblick auf einen andern Zweck gegebene Vorschrift ungiltig sein. Ist dagegen bei einer solchen PV. eine Trennung der verschiedenartigen Bestimmungen möglich, dann bedürfen die sicherheitspolizeilichen Vorschriften nicht der Zustimmung des Gemeindevorstandes, während die anderen Bestimmungen an jene Zustimmung gebunden sind. Nimmt man nun auch an, daß die PV. v. 25. April 1889 nicht blos die Sicherheit des Publikums, sondern auch die Leichtigkeit des Verkehrs bezweckt, so bildet sie doch ein untrennbar Ganzes, und da sie jedenfalls auch dem Gebiete der Sicherheitspolizei angehört, bedurfte sie nicht der Zustimmung des Gemeindevorstandes.

Radfahren. a) Urth. des Kammerger. v. 20. Sept. 1897. S. 582/97.

Der Angekl., der mit dem Niederrade über die Kreuzung Kupferschmiedestraße und Schmiedebrücke gefahren, ist der Uebertretung der PV. v. 1. Dez. 1896 nicht schuldig erklärt, weil diese PV., welche das Fahren mit Niederrädern auf gewissen Straßen, darunter die Schmiedebrücke, bei Strafe verbietet, dahin zu verstehen sei, daß unter dem Fahren auf einer Straße nur das Entlangfahren in der Richtung der Straße, nicht deren Durchqueren verstanden werde. Dieser Auslegung kann nicht beigetreten werden.

Abgesehen von den Motiven der PV., der Entlastung verkehrreicher Straßen von dem Verkehr mit Niederrädern, namentlich im Hinblick auf die Gefahr von Zusammenstößen gerade an Kreuzungspunkten von Straßen, läßt auch der Wortlaut der PV. keineswegs erkennen, daß das Fahren auf Niederrädern auf den betreffenden Straßen nur dann verboten sein soll, wenn in der Richtung der Straße entlang gefahren werden soll. Durchquerung jener Straßen ist nicht minder mit Unzuträglichkeiten und Gefahren verbunden, als das Fahren auf der Straße in ihrer Längsrichtung.

b) Urth. des KG. v. 28. Okt. 1897 S. 697/97.

Der Angekl. hat nach eingetretener Dunkelheit sein Zweirad ohne erleuchtete Laterne die Straße entlang geführt und dadurch die §§ 1, 4 der Berliner PV. v. 28. März 1893 verletzt. Denn ein „Fahren" liegt nicht nur dann vor, wenn der Radfahrer auf dem Sattel des Rades sitzend dieses durch Treten fortbewegt, sondern auch dann, wenn er das Rad neben sich her führt, sofern nur die Räder den Erdboden berühren. Das ergiebt sich schon aus dem Wortlaut, der vom Fahren mit, nicht auf Fahrrädern spricht. Es mußte also eine Bestrafung erfolgen schon aus § 1, wonach die für den Fuhrwerksverkehr geltenden Vorschriften, also auch die Vorschrift des Straßenregl., die für jedes auf öff. Straße befindliche Fuhrwerk Beleuchtung anordnet, auf das Fahren mit Fahrrädern auf öff. Straßen, Wegen und Plätzen sinngemäße Anwendung finden. Dazu kommt, daß die thatſ. Feststellung den Thatbestand des § 4 der PV. („Jedes Fahrrad muß eine Laterne haben, welche während der Dunkelheit erleuchtet sein muß")

erfüllt. Hier ist für jedes Rad, gleichviel ob es gefahren oder geführt wird, die Erleuchtung während der Dunkelheit angeordnet.

Schulversäumniß. Urth. des KG. v. 11. Nov. 1897. S. 136/97.

Nach Schleswig-Holst. SchulO. v. 24. Aug. 1814 § 65 dauert die Schulpflicht der Kinder bis zur Konfirmation durch einen Geistlichen der Landeskirche. Findet eine solche Konfirmation überhaupt nicht statt, so dauert die Schulpflicht mindestens bis zum vollendeten 15. Lebensjahr d. h. bis zu der Zeit, wo sonst in der Regel die Konfirmation stattfindet. Ob das Kind die geistige Reife schon früher erlangt hat, ist gleichgiltig. Das Regierungsreskr. v. 12. Mai 1874, welches die Zeit der Schulentlassung von der geistigen Reife abhängig macht, ist nur dahin aufzufassen, daß, abgesehen von der Vollendung des 15. Lebensjahres, das Kind so lange schulpflichtig bleiben soll, bis der Schulinspektor bestätigt, daß das Kind die zur Entlassung erforderliche Reife erlangt hat.

Literatur.

Cav. Lino Ferriani: **Minderjährige Verbrecher. (Versuch einer strafgerichtlichen Psychologie)** mit Originalgutachten von Berenini, Brusa, Colajanni, Negri, Nordau, Pierantoni. Deutsch von Alfred Ruhemann. Berlin, Siegfried Cronbach. 1896. 500 Seiten, Preis 8 Mark.

Verfasser, ein italienischer Staatsanwalt, der sich durch eine Reihe von Arbeiten ähnlichen Inhaltes bereits einen Namen gemacht hat, bietet uns im vorliegenden, auf breitester Basis aufgebauten Werke eine Schöpfung von hervorragend socialer Bedeutung, der Juristen, Psychiater, Psychologen und Sociologen in gleicher Weise Interesse abgewinnen werden. Ausgestattet mit einer bedeutenden Literaturkenntniß und einer glanzvollen Diktion entrollt uns derselbe auf Grund von 2000 selbst beobachteten Fällen ein Bild von dem minderjährigen Verbrecherthum. Diese 2000 Fälle besitzen insofern einen besonderen Werth, als jede dieser Ziffern einen Prozeß vorstellt, den der Verfasser aufs eingehendste studirt und geprüft hat.

Nach einer einleitenden Vorrede, die sich mit dem Studium der Charaktereigenschaften des Kindes und den verbrecherischen Eigenschaften im allgemeinen, wobei sich der Verf. als ein scharfsinniger Psychologe zeigt, sowie mit den einheimischen und ausländischen Gesetzen, soweit sie mit den von Minderjährigen verübten Verbrechen in Beziehung stehen, beschäftigt, schildert uns der Verf. im 2. Kapitel die verschiedenen Faktoren des Verbrechens, als da sind: Lasterhafte Umgebung, Mangel an moralischem Gefühl, Mangel an Scham, Selbstsucht, Eitelkeit, Grausamkeit, Lüge, Eifersucht und Neid, Naschhaftigkeit, Zorn und Haß, Müßigkeit und Landstreicherei, Selbstbefleckung, Prostitution, übermäßige Arbeit, schlechtes Beispiel der bemittelten Klassen, uneheliche Geburt, Eingebung und Nachahmung, Vererbung, Alkoholismus, sowie Blödsinn. Im Gegensatz zu Lombroso schlägt Verfasser das exogene Moment, also das „Milieu“, und wie wir glauben mit Recht, viel höher an als das endogene, die ererbte Disposition zum Verbrechen. Das 3. Kapitel ist den Hauptformen des jugendlichen Verbrechens gewidmet. Von 8—14 Jahren ist der jugendliche Verbrecher fast immer zum Diebstahl disponirt, vom 14. Jahr an ist sein Instinkt zwar vorwiegend auch noch auf diese Thätigkeit gerichtet, aber auch blutige Verbrechen kommen recht häufig vor, sodaß für die übrigen Vergehen wenig Raum übrig bleibt. Unter 2000 Minderjährigen Verbrechern hatten sich 1182 als Diebe und 301 als Hehler (darunter 19% Rückfälle), so wie 856 wegen blutiger Vergehen zu verantworten. Verfasser legt seinen Betrachtungen, wie er in der Einleitung betont, die jugendlichen Verbrecher aus den niederen Volksschichten zu Grunde; denn hier ist das Verbrechen so gut wie zu Hause. Man darf indessen nicht denken, daß die besser situirten Klassen etwa kein Kontingent an minderjährigen Verbrechern stellen, zumal da hier die Kriminalstatistik viel günstiger urtheilt. Diese Zahlen sind aber eine Täuschung. Die Verderbtheit ist in den übrigen Gesellschaftsklassen keineswegs eine andere, als in den niederen Klassen: sie tritt bei jenen nur unter anderer Form und gleichsam mit dem Firniß der Civilisation übertüncht auf. Außerdem wird sehr vieles hier durch Geld t[illegible]emacht. Glanzvoll ist das nächste

Kapitel über „Voruntersuchungen und Verhandlungen sowie über Verurtheilungen und ihre Folgen“ geschrieben. Eine gute Voruntersuchung eines Prozesses gegen Minderjährige, besonders wenn es sich um solche von 8—13 Jahre handelt, hält Verf. für eine außerordentlich schwierige Aufgabe. Hier müssen alle möglichen Momente aufs strengste und peinlichste abgewogen, alle Systeme unter Mitberücksichtigung der Anthropologie und Psychologie zur Feststellung der Umstände des Verbrechens und der Lebensweise des Thäters in Anwendung gebracht werden u. a. m. — Bei jugendlichen Verbrechern pflegen Publikum und auch Richter zu oft von vorn herein für eine mildere Auffassung des Delikts eingenommen zu sein; das Verhalten der Angeschuldigten während der Verhandlung (Verstellung und Lüge) ist dazu angethan, solche Sympathie für sie noch zu verstärken. Aussagen von als Zeugen vorgeladenen Kindern soll man im allgemeinen mit Mißtrauen begegnen. Häufig genug sind es unbewußte oder bewußte Lügen, wozu der kindliche Charakter neigt. Auch das Zuhören Minderjähriger bei öffentlichen Verhandlungen ist streng zu verpönen; denn eine Moralisirung des Volkes findet durch solche Verhandlungen zumeist nicht statt, im Gegentheil die Räume für die Ausübung der Gerechtigkeit sind eher eine Art von Hochschulen für das Verbrecherthum. Die Art und Weise der Verurtheilung Minderjähriger ist gleichfalls ein wunder Punkt; außer der bestimmten Strafe werden denselben noch die Prozeßkosten, resp. die Schadloshaltung der Geschädigten auferlegt. Zumeist können diese Kosten weder der Verurtheilte noch seine Erzeuger, die für die schlechte Erziehung verantwortlich zu machen sind, wegen Mittellosigkeit tragen. Die letzteren müßten daher zu einer bestimmten Arbeitsleistung zum Nutzen des Gemeinwohls verpflichtet sein. Für solche die sich weigern sollten dies zu thun, schlägt der Verf. die Landesausweisung vor; denn auch in Gefängnissen müssen sie sowieso arbeiten, wenn sie „leben wollen“. — Die minderjährigen Verurtheilten werden entweder in Strafanstalten, oder in Erziehungs- resp. Besserungsanstalten überführt. Allein weder hier noch dort pflegen sie gebessert zu werden; vielmehr kehren sie aus denselben für gewöhnlich noch verderbter, als vorher zurück. Auch die sogenannte Besserung in der Familie führt aus leicht erklärlichen Gründen zu demselben Resultat. Es ist daher eine vollständige Reform auf dem Gebiete der Strafgerichtspflege Minderjähriger anzustreben.

Mit diesbezüglichen Verbesserungsvorschlägen macht uns der Verf. im 5. Kapitel bekannt. Das sicherste Mittel zur Verhütung und Vorbeugung von Verbrechen ist eine vernünftige Erziehung, aber in anderer Weise als sie heutzutage geübt wird. Es wird zwar viel unterrichtet, aber zu wenig erzogen. Man wirkt vornehmlich auf den Verstand, viel zu wenig aber auf Kräftigung der psychischen Willensstärke, auf Charakterbildung ein. Die künftige Erziehung muß die beiden Gesichtspunkte berücksichtigen: 1. das Normalkind so zu erziehen und zu unterrichten, daß in ihm ein starker Widerwille gegen das Böse entsteht, und 2 dem Kinde mit verbrecherischen Neigungen oder dem in irgend einer Weise bereits zum Verbrecher gewordenen Kinde eine Erziehung und einen Unterricht zu geben, die seine Abneigung gegen das Gute „vermindern“. Um dies zu erreichen ist es erforderlich, die normalen, aus normalen Familien stammenden Kinder von den abnormen, zum Verbrechen neigenden oder disponirten im Unterricht zu trennen und jede Gruppe für sich von erfahrenen Lehrern körperlich und geistig individuell erziehen zu lassen. Die übrigen Vorschläge, die Verfasser in prophylaktischer Hinsicht noch macht und die sehr vernünftig sind, übergehe ich hier. Nur auf die Art und Weise, wie er sich die Bestrafung der jugendlichen Verbrecher, will ich noch kurz die Aufmerksamkeit lenken. Wenn der Minorenne noch nicht 13 Jahr ist, dann soll nach Ansicht des Verfassers folgendes Verfahren Platz greifen: Ist durch den Lebenswandel der Eltern die Sicherheit gegeben, daß ein Rückfall verhindert wird, dann soll das Kind ihnen ausgeliefert werden mit der Bestimmung, daß sie halbjährig bis zu einem von dem Gerichtspräsidenten, dem Staatsanwalte und einem medicinischen Sachverständigen festzusetzendem Termine der Gerichtsbehörde einen Bericht über die Führung des Kindes einreichen. Können oder wollen die Eltern eine solche Garantie nicht bieten, oder hat sich die verderbte Natur der Kinder zum frühzeitigen Verbrecher herausgestellt, dann soll je nach seinem Alter der jugendliche Verbrecher entweder einer „Anstalt der Verlassenen“ (bis zum 8 Jahr) oder einer Anstalt für Besserungsverfahren (8—13. Jahr) übergeben werden. Vom 13. Jahre an bis zur Großjährigkeit soll der Prozeß seinen freien Lauf nehmen, jedoch bei geschlossenen Thüren und nicht vor Geschworenen. Ein medicinischer Sachverständiger soll als Anwalt dem Angeklagten während des ganzen Prozesses zur Seite stehen. Je nachdem das Urtheil ausfällt, soll dann der minderjährige Verbrecher in eine Heilanstalt oder an einen Strafverbüßungsort oder des Landes verwiesen werden. Bezüglich der Dauer der Haft plädirt Verf., weil im Kerker die Moral immer mehr leidet, für eine möglichst kurze Inhaftirung. Er möchte die Gefängnißstrafe möglichst ganz abgeschafft wissen und seine folgenden

Reformvorschläge eingeführt wissen. Für diejenigen verbrecherischen Kinder unter 13 Jahren, die in den oben angeführten Anstalten mit gleichsam vorbereitendem Charakter sich nicht bessern, dieselben indessen verlassen müssen und ihren Eltern nicht mehr zurückgegeben werden können, schlägt Verfasser den Aufenthalt in einem Arbeitshaus bis zur Volljährigkeit vor. Den Vorschlag, sie Ackerbauerfamilien zu übergeben, hält er nicht für praktisch und auch nicht für durchführbar. Der frühzeitige Verbrecher über 13 Jahr, der auch die Aufnahme in ein Arbeitshaus nicht verdient, soll in eine Ackerbaukolonie kommen; erweist er sich auch hier als unverbesserlich, dann würde er in eine Strafkolonie überführt oder außer Landes geschafft werden. Sobald sich indessen eine Besserung bemerkbar macht, soll das betreffende Individuum unverzüglich aus seiner Gruppe entfernt und in eine höhere verlegt werden. Hält die Besserung stand, dann kann der Taugliche der menschlichen Gesellschaft zurückgegeben werden. Für sein weiteres Fortkommen und für seine weitere moralische Vervollkommnung zu sorgen, muß dann Sache der Gesellschaften zum Schutze der verlassenen Jugend u. ä. sein.

Das von Ferriani geschaffene Werk rechtfertigt vollständig den in der Ueberschrift mitangegebenen Zweck: den Versuch einer strafrechtlichen Psychologie. — Die Uebersetzung ist abgesehen von gelegentlichen Phrasen, die wohl in der bilderreichen italienischen Sprache gut sich ausnehmen mögen, für uns Deutsche aber sehr hart und plump erscheinen, eine recht gute.

Dr. med. et phil. Buschan-Stettin.

Chr. Finger, Amtsrichter: **Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896.** Berlin 1897. Verlag von Franz Vahlen.

Ein Gesetz von 17 Paragraphen und zu ihrer Erläuterung ein dickes Buch von 347 Seiten! Das Vorwort belehrt uns, daß Verf. bei seiner Arbeit den Zweck verfolgt hat, das in den vielfachen Bearbeitungen des Gesetzes aufgehäufte Material zu sammeln, die mancherlei Kontroversen, die sich dabei herausgestellt haben, zu beleuchten und dadurch das Studium des Gesetzes und das Eindringen in das Verständniß seine Dispositionen zu erleichtern. Wenn nun auch zuzugeben, daß es sich in dem Gesetze nicht um den Ausbau eines dem deutschen Rechte geläufigen und feststehenden Rechtsgedankens handelt, sondern um eine völlig neue, bisher uns fremde Rechtsmaterie, so würde doch immer der Umfang der vorliegenden Arbeit kaum zu verstehen sein, wenn nicht der Gesetzgeber dem neuen Gedanken eine vielfach der Präzision und Klarheit ermangelnde Form gegeben hätte. So hat denn die Interpretation fast überall einzutreten, und wo sie herrscht, da finden sich Erläuterungen und Streitpunkte ohne Ende.

Zur Bewältigung des Stoffs hat Verf. nicht eine systematische Darstellung gewählt, auch nicht eine lediglich kommentatorische Form für angemessen erachtet, sondern hat jedem § mehr oder weniger lange Ausführungen über Sinn und Bedeutung seines Inhalts beigefügt und zwar anknüpfend an die einzelnen Merkmale des in dem § bezeichneten Thatbestandes. Mit welcher Gründlichkeit er dabei zu Werke gegangen, den für bietet gleich § 1 einen schlagenden Beweis; seiner Erläuterung sind nicht weniger als 68 Seiten (von Seite 15 bis 83) gewidmet. Die ersten 14 Seiten enthalten eine Einleitung, in welcher Verf. die Entstehungsgeschichte des Gesetzes skizzirt, den Beginn des „unlauteren Wettbewerbes" definirt, das sachliche Herrschaftsgebiet des Gesetzes und das subsidiäre Eintreten des Landes- oder Reichsrechts, insbesondere des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs untersucht und schließlich den Inhalt des Gesetzes in den bekannten fünf Punkten rekapitulirt.

Die Ausführungen des Verf. bei der Interpretation der einzelnen Paragraphen sind meist genau und erschöpfend und suchen allen Fragen, welche die praktische Anwendung des Gesetzes zu Tage fördern könnte, gerecht zu werden. Ihnen allen nachzugehen, würde weit über die Grenzen einer Besprechung hinausführen. Daß man nicht allen zuzustimmen vermag, kann bei der Massenhaftigkeit des Stoffes und der Zweifelhaftigkeit der einzelnen Begriffe nicht Wunder nehmen. So dürfte z. B. auf Seite 252 der Begriff „Geschäftsgeheimnisse" zu eng gefaßt sein, wenigstens gelangt das Reichsgericht im Urtheil vom 2. März 1897 (Entsch. in Strafs. Bd. 29 S. 426) auf Grund der Entstehungsgeschichte zu einer wesentlich weiteren Auslegung des Begriffs, ebenso das Urtheil desselben Gerichts vom 4. Oktober 1897, welches in Ansehung eines Modells noch ein Geschäftsgeheimniß als vorliegend ansieht, auch wenn das Modell offen in der Fabrik zur Benutzung ausliegt. Im Uebrigen könnte es scheinen, als habe Verf. diejenige Seite des Gesetzes, die dem Strafrecht angehört, mit geringerer Liebe behandelt, wie die dem Civilrecht gewidmete. Er würde anderenfalls vielmehr auf die Schwächen und Inkoncinnitäten des Gesetzes hingewiesen haben, die den Beweis liefern, daß auch der Gesetzgeber den civilrechtlichen Normen eine größere Berück-

fichtigung hat zu Theil werden lassen, wie den strafrechtlichen. Zu unserer Rechtfertigung wollen wir nur zwei Bemerkungen machen, von welchen die eine die Inkongruenz der Strafpositionen, die andere das Verhältniß der §§ 1 und 4 zu einander betrifft. Von den fünf Strafpositionen, die das Gesetz enthält, beschränkt sich die des § 4 Abs. 1 auf eine Geldstrafe von 1500 M. ohne alternative Freiheitsstrafe, während die des § 7 der gleich hohen Geldstrafe alternativ ein Jahr Gefängniß zur Seite stellt. Freiheitsstrafe in gleicher Höhe läßt § 9 mit 3000 M. Geldstrafe alterniren und wiederum § 10 eine Gefängnißstrafe von 9 Monaten mit einer Geldstrafe von nur 2000 M. Es ist schlechterdings nicht ersichtlich, wie sich der Gesetzgeber das Verhältniß der Freiheitsstrafe zu der Geldstrafe gedacht hat, und machen die Positionen den für das Strafrecht wenig angemessenen Eindruck der Willkührlichkeit. Was den anderen Punkt anlangt, so hat zwar Verf. bei § 4 (S. 105) des Einflusses gedacht, den die §§ 20, 21 des Preßgesetzes auf die Haftung des eine unlautere Reklame veröffentlichenden verantwortlichen Redakteurs einer periodischen Druckschrift üben: er hat sich jedoch darüber nicht ausgelassen, wie eine Verurtheilung desselben gemäß § 14 zur Zahlung einer Buße gegenüber der Norm des § 1 über die Pflicht des Redakteurs zum Schadenersatz sich rechtfertigt, da dort die Präsumtion, daß er mit Kenntniß und Verständniß des Inhalts gehandelt habe, genügt, hier aber erwiesen werden muß, daß er die Unrichtigkeit der Angabe gekannt habe.

Bei der Erläuterung des für das Strafprozeßrecht hochwichtigen § 12 scheint die Frage unerörtert geblieben zu sein, ob bei dem Vorhandensein mehrerer Strafantragsberechtigten (§ 1) der Antrag des einen das Recht der übrigen erschöpft, oder welchen Anspruch diese haben, und wie zu verfahren, wenn von ihnen einer den Staatsanwalt angeht und dieser im öffentlichen Interesse einschreitet, während ein anderer die Privatklage anstellt. Vielleicht nimmt Verf. bei erneuter Auflage seines Werkes Veranlassung, dieser Frage näher zu treten und sich gleichzeitig darüber auszulassen, ob der vom Gesetz eingeschlagene Weg einer Erweiterung der Privatklagekompetenz der richtige ist.

Aus unseren Erörterungen dürfte ersichtlich sein, daß Verf. ein Werk geschaffen, mit dem er das im Vorwort bezeichnete Ziel erreicht hat, und das sich sehr bald einen bevorzugten Platz in der juristischen Literatur erwerben wird. Freilich wird sich beim praktischen Gebrauch desselben der Mangel fühlbar machen, daß die Fülle des Stoffes das Auffinden einzelner Fragen erschwert. Jedenfalls vermag das Register (z. B. sub voce: Verleger) keine Aushülfe zu gewähren, vielmehr dürfte entweder im Hinweis auf die einzelnen Punkte unterhalb des Textes eines jeden Paragraphen oder ein reichlicher Gebrauch von Marginalien erforderlich sein. Dr. Mebes.

R. Kaulla, **Die rechtliche Natur der Defraudation öffentlicher Abgaben.** Stuttgart, Druck u. Verl. v. W. Kohlhammer, 1897.

Aus der buntscheckigen Menge deutscher Zoll- und Steuerstrafgesetze die gemeinsamen Gedanken und Rechtsätze herauszuschälen, die die Defraudation, „das Urbild und Vorbild aller Finanzvergehungen", wie sie v. Liszt nennt, betreffen, ist ein zwar mühsames, aber dankbares Unternehmen, zumal dieses Gebiet der jurist. Lit. recht brache liegt. In seiner Abhandlung, einer Tübinger Doktordissert., die nach Form und Inhalt vortheilhaft von vielen Arbeiten dieser Art absticht und eine wirkliche Bereicherung der Wissenschaft enthält, bespricht der Verf. zunächst die Entstehung und Fälligkeit der Verbindlichkeit zur Entrichtung staatlicher Abgaben und weist nach, daß die D. sich gegen ein bereits bestehendes, nicht erst zukünftiges Rechtsverhältniß richte und die Entstehung der Abgabeverpflichtung weder hindern noch rückgängig machen könne, sowie daß die Fälligkeit der Abgabeforderung in der Regel mit ihrem Liquidwerden, dann aber, wenn der Schuldner selbst ihre Feststellung durch D. vereitelt, mit dem Zeitpunkte eintrete, in dem die Liquidirung hätte geschehen müssen. Die Nichtentrichtung der Abgabe bedeute in den Fällen der D. stets eine öffentlich rechtliche mora solvendi. Durch diesen Verzug entziehe der Abgabeschuldner dem Staat nicht blos die als Abgabe festgesetzte Summe, sondern auch die möglichen und häufig, besonders bei denjenigen Steuern, die auf einem Vermögenskomplexe ruhen, bedeutenden Nutzungen der Summe. Den Ersatz der entgangenen Nutzungen suche der Staat in den an sich, als Strafen betrachtet, meist übermäßig hohen, oft absoluten und in einem Vielfachen ausgedrückten Geldstrafen. Die D. verbinde somit, ähnlich wie die römischen poenae privatae, die Funktion eines Ersatzes mit der einer Strafe. Die Strafunktion überwiege bei der Zolldefraudation, wo die Abgabe prinzipiell auf Grund einer behördlichen Revision angesetzt, die Hinterziehung von Zoll also nicht sowohl durch unrichtige Deklaration, als vielmehr dadurch bewirkt werde, daß die Zollbehörde ihrer

Revisionspflicht nicht genügt habe aber nach Lage der Umstände nicht genügen konnte, während die Ersatzfunktion sich vornehmlich da äußere, wo die Steuerdeklaration im Selbsteinschätzungsverfahren die Grundlage des Steueransatzes bilde, somit der Defraudant unmittelbar gegen das Vermögen des Fiskus frevle. Demgemäß werde rechtstheoretisch hier jede vorsätzliche Steuerhinterziehung mittels unrichtiger Deklaration Betrug sein, dort nicht oder doch nur dann, wenn das Vorhaben des Zollpflichtigen darauf abziele, die Grundlagen der Revision zu fälschen, z. B. indem nicht deklarirte zollpflichtige Gegenstände in einem Doppelboden des Koffers eingeschwärzt würden. Zwischen beiden Gruppen nehmen die meisten indirekten Steuern eine Mittelstellung ein, der eine mittlere Stärke des vermögensrechtlichen Moments und die kriminoltheoretische Beurtheilung parallel laufe.

Unter sorgfältiger Prüfung und Verwerthung der Steuergesetze des Deutschen Reichs und der Einzelstaaten erörtert sodann der Verf. die Folgen des Delikts für den Defraudanten selbst, die Verantwortlichkeit dritter Personen für eine fremde D. und die Haftung des Nachlasses. Interessant ist es, wie die Wirkung der erwähnten zwiefachen Funktion im Einzelnen aufgedeckt wird, wie sich u. A. die Ahndung der blos objektiven Hinterziehung, die Vermuthung der bösen Absicht, die Beweispräsumtionen, die (solidarische) Haftung mehrerer Theilnehmer nur für den einfachen Betrag der Strafe, nicht minder die subsidiäre Verantwortlichkeit strafrechtlich nicht betheiligter Dritter und des Nachlasses des Defraudanten in manchen Abgabegesetzen aus dem civilrechtlichen Gesichtspunkte der Schadensersatzleistung, dagegen die Aufstellung von Straferschwerungsgründen lediglich aus der pönalen Seite der D.strafe erklären, welche Folgen daraus für die Frage der Zeugnißpflicht des subsidiär verantwortlichen Dritten im Strafprozeß, für die Begnadigung desselben oder des eigentlich Schuldigen, für die Verjährung der Verbindlichkeit des Dritten abfließen u. s. w. Nach alledem könne man, heißt es am Schlusse, die ganze Finanzgesetzgebung als ein Kompromiß zwischen beiden Richtungen bezeichnen, wobei sich jedoch im Laufe der geschichtlichen Entwickelung die Wagschale mehr und mehr zu Gunsten der strafrechtlichen Idee neige. Die Interessen des Fiskus und die modernen Rechtsanschauungen forderten eine möglichst genaue Scheidung beider: die civilrechtliche Zoll- oder Steuerschuld solle vom Tage ihrer Fälligkeit an gleich eine Civilschuld ohne Rücksicht auf die subjektive Verschuldung des Abgabepflichtigen verzinst und (unter subsidiärer Haftung Dritter, falls das Civilrecht eine solche kenne) von der Finanzbehörde durch Zahlungsbescheid eingehoben, im Falle des Widerspruchs des Schuldners aber auf dem Wege des Civilprozesses eingeklagt werden, während die Bestrafung nach den Grundsätzen des gemeinen Strafrechts als Betrug, soweit nach den Gesetzen die D. prinzipiell eine Unterart des Betruges bilde und im Uebrigen nach den jetzigen Bestimmungen der Steuergesetze, aus denen indessen die absoluten Strafen zu streichen seien, stattzufinden hätte.

Ob dieser Doppelweg praktisch ist, läßt sich wohl bezweifeln. Schwerlich wird der Staat der Schärfe der juristischen Konstruktion zu Liebe sich dazu verstehen, das jetzige einfachere Verfahren aufzugeben und neben den Verwaltungs- und Strafbehörden auch noch die Civilgerichte zum Zwecke der Durchführung seiner Abgabenansprüche in Thätigkeit zu setzen. Eher dürfte eine größere Annäherung der Zoll- und Steuerstrafgesetzgebung an das gem. Strafrecht, insbesondere auch hinsichtlich der Normirung der Strafmaße, von der Zukunft zu hoffen sein. Doch wir wollen hierüber mit dem Verf. nicht rechten, ebensowenig über die Bedenklichkeit seiner Meinung, daß eine vorsätzlich unrichtige schriftliche Zolldeklaration oder Verneinung der an einen Reisenden gestellten Frage des Zollbeamten, ob er etwas Zollbares bei sich habe, nicht als kausale Irrthumserregung i. S. d. § 263 StGB. in Betracht kommen könne (S. 19) und sonstiges Nebensächliches, da wir in allem Wesentlichen seinen klaren, von Belesenheit und Durchdringung des Stoffs zeugenden Auseinandersetzungen beipflichten und seine Schrift nur mit voller Befriedigung aus den Händen gelegt haben. Dr. v. Feilitzsch.

Löwenstimm, Aug. **Aberglaube und Strafrecht.** Autorisirte Uebersetzung aus dem Russischen. Mit einem Vorwort von Dr. J. Kohler, Professor an der Universität Berlin. Berlin 1897. Verlag von Johannes Räde (Stuhr'sche Buchhandlung).

Es giebt wohl keinen mit der Praxis vertrauten Richter, der nicht in seiner amtlichen Thätigkeit mehr oder weniger häufig auf Aberglauben gestoßen und einen inneren Zusammenhang desselben mit der Verübung strafbarer Handlungen wahrgenommen hat. Selbst in den der höchsten Kultur erschlossenen Ländern werden Beobachtungen dieser Art gemacht, und wenn auch der Aberglaube sein Unwesen hauptsächlich in den unteren Schichten der Bevölkerung treibt, so greift er doch auch in Folge

des dem Menschen eigenen Hanges an das Uebersinnliche und Mystische bis in höhere Kreise hinein, sei es in der Form der Wahrsagung und des Glaubens an den Blick in die Zukunft, oder des Spiritismus und dergl. Allerdings hat man mit Rücksicht auf den Fortschritt, den die allgemeine Bildung gemacht, davon Abstand genommen, dem Aberglauben eine Einwirkung auf die Normen der Strafgesetzbücher einzuräumen und hat die bezüglichen Vorschriften früherer Zeiten fast ganz aus dem Kreise des Strafrechts verbannt. Allein gerade dies hält der Verf. für fehlerhaft und bekämpft dieses Ignoriren des Aberglaubens und seiner Wirkungen in der Strafgesetzgebung. Er hat zu dem Ende eine in hohem Grade interessante und voller Beachtung würdige Arbeit geliefert, in der er die — namentlich in Rußland und Deutschland — noch jetzt am häufigsten auftretenden Formen des Aberglaubens gesammelt, dargestellt und ihren Zusammenhang mit der Verübung von Verbrechen nachgewiesen hat. Er hat dabei zwischen den Fällen unterschieden, in denen der Aberglaube Grund und Anlaß zur deliktischen Handlung war, und denjenigen, bei denen er nur als Mittel zur Deliktsbegehung diente z. B., zur Ausübung des dem Aberglauben Ergebenen benutzt wurde. Indem Verfasser die gänzliche Ausrottung des Aberglaubens nur von Religion und Schule erhofft, geht er auf die Quellen zurück, aus welchen er entsprungen, und findet unter ihnen auch die Gesetzgebung in verschiedenen rigorosen, z. B. gegen Selbstmörder gerichteten Bestimmungen und die katholische Religion in mancherlei Einrichtungen und Gebräuchen wie z. B. in den Anordnungen zur Austreibung des Teufels. Für jetzt verlangt er aber ein Eingreifen der Gesetzgebung zum mindesten dahin, daß der Strafrichter verpflichtet werde, bei Abmessung der Strafe ebenso wie die Motive des Thäters auch die Mitwirkung des Aberglaubens zu berücksichtigen, und müsse sich deshalb der Richter sowohl mit den allgemein verbreiteten, wie mit den nur in einzelnen Provinzen oder Ortschaften vorkommenden Sätzen des Aberglaubens bekannt machen. Ihm diese Bekanntschaft zu erleichtern, dazu soll seine Zusammenstellung dienen. Daß diese vollständig und erschöpfend sei, darauf macht Verf. keinen Anspruch, kann auch nicht verlangt werden, weil der Aberglaube, insbesondere auf dem Gebiete des Mysticismus und der Religion, wie wucherndes Unkraut immer neue Schößlinge treibt und immer neue Erscheinungen zeitigt, wie z. B. das Begraben und Einmauern Lebender als ein Gott gefälliges Werk.

Im Allgemeinen kann man den Ausführungen des Verf. nichts hinzufügen und seinen durchaus zutreffenden Ansichten nur beistimmen. Zwar wird in dem sehr gelehrten und mit Fremdwörtern (z. B. S. X.) reich verzierten Vorwort eine Lanze für die katholische Religion eingelegt und dem Vorwurf entgegengetreten, den der Verf. erhoben. Es scheint jedoch dabei übersehen zu sein, daß sich die Behauptungen des Verf. wenn nicht allein, so doch hauptsächlich auf die der tieferen Bildung entbehrenden, auf niederer Kulturstufe stehenden Schichten der Bevölkerung beziehen, und nicht auf so hoch gebildete Katholiken, die — wie das Vorwort sie kennzeichnet — „ihren Dante kennen". Daß der Verf. Personen im Auge gehabt hat, die auf so hoher Bildungsstufe nicht stehen, vielmehr ohne in die Geheimnisse der Glaubenssätze einzudringen, an den Aeußerlichkeiten der Einrichtungen und Gebräuche der katholischen Kirche hängen, ergeben die von ihm angeführten Beispiele, und können wir ihm aus eigener Erfahrung ebenso beitreten, wie seine Annahme über die Einwirkungen gesetzlicher Vorschriften z. B. in Preußen des § 803 II 20 ALR. und §§ 550, 551 Kriminalordnung.

Daß auch der Richter aus dem Buche mancherlei Anregung für sein amtliches Wirken schöpfen kann und Belehrung findet für die Behandlung des auf Aberglauben gestützten Thuns, ist nicht in Abrede zu stellen, und ist schon deshalb das Buch als eine hervorragende und empfehlenswerthe Erscheinung in der juristischen Literatur zu bezeichnen. Dr. Meves.

Dr. A. Schiasky. **Der Mundraub nach § 370^{5} StGB.** 44 S., Pr. 1,30 M. Im Gegensatz zum RG. und der ihm folgenden Praxis betrachtet der Verf. den Mundraub nicht als einen privilegierten Fall des Diebstahl, sondern als ein Sonderdelikt, das sich wider fremdes Eigenthum oder wider fremdem Gewahrsam oder wider beides zugleich richte. Er irrt indessen, wenn er meint, Wortlaut und Entstehungsgeschichte ständen ihm zur Seite. Daß bei der Redaktion des preuß. StGB., auf dem § 370^{5} RStGB. fußt, das Wort „Unterschlagung" aus den Entwürfen, obgleich ohne weitere Begründung, ausgemerzt worden ist, räumt er selbst ein, und „entwenden" bedeutet n. Grimm, d. Wörterbuch ein „wegwenden, entfernen, enttragen, wegnehmen, dann gewaltsames oder heimliches wegnehmen und häufig ein absichtliches, böswilliges entfremden", z. B. Karolina a. 208: „durch Raub oder Diebstahl entwendet worden", womit auch der gegenwärtige Sprachgebrauch vollkommen übereinstimmt. Es erscheint deshalb aussichtslos, zur Vermeidung von Härten, die sich freilich aus der engen Fassung von

§ 370[b] ergeben können, neben den darin hervorgehobenen Fällen der Verletzung fremden Gewahrsams noch andere Deliktsfälle, bei denen der Bruch fremden Gewahrsams kein Thatbestandsmerkmal bildet, insbesondere Unterschlagung, dem Begriff der Entwendung a. a. O. zu unterstellen. Die auf diese irrthümliche Rechtsansicht aufgebauten Schlüsse überzeugen um deswillen auch nicht.

Landgerichtsrath Dr. von Feilitzsch in Zwickau.

Das Verbrechen als soziale Erscheinung. Grundzüge der Kriminal-Soziologie von Enrico Ferri. Autorisirte deutsche Ausgabe von Dr. Hans Kurella. Leipzig 1896. Georg H. Wigand. XV und 497 S. Preis brosch 7,50 M.

Das vorliegende Buch ist eine für das deutsche Publikum bestimmte freiere Bearbeitung von Ferri's Sociologia Criminale. Der deutsche Herausgeber hat das Werk des bekannten italienischen Kriminalisten in verschiedenen dem deutschen Leserpublikum ferner liegenden Punkten gekürzt und sich bemüht, die Gedanken des Autors in einer dem Geiste der deutschen Sprache entsprechenden kurzen und präzisen Fassung wiederzugeben, da die glänzende und blühende Redeweise des Autors sich nicht mit allem Reiz ihrer virtuosen Beherrschung der italienischen Sprache wortgetreu wiedergeben ließ. Diese Ausgabe, welche der Herausgeber sich gestellt hat, ist ihm vortrefflich gelungen. Die Bearbeitung liest sich fließend und gut und läßt den Eindruck, daß man es mit einer Uebersetzung zu thun hat, fast überall zurücktreten.

Die Ferri'sche Schrift knüpft in der Einleitung an die von Lombroso angeregte wissenschaftliche Bewegung an, welche darauf abzielt, im Wege der induktiven Methode die wissenschaftlichen Ergebnisse der Anthropologie für die Strafrechtswissenschaft zu verwerthen, und durch Anwendung dieser Methode auf die Untersuchung der Verbrechen und der Strafen aus dem Strafrecht eine positive Wissenschaft zu machen, die Soziologie des Verbrechens. Als oberste Grundsätze dieser neuen wissenschaftlichen Richtung stellt der Verfasser in kurzer Formulirung die folgenden auf (S. 21):

1. Daß der verbrecherische Mensch durch seine — ererbten oder erworbenen — Eigenschaften eine besondere Varietät der menschlichen Art ist.
2. Daß das Auftreten, die Zunahme, die Abnahme und das Verschwinden der Verbrechen von ganz anderen Faktoren abhängt als von den im Gesetz vorgeschriebenen und von den Richtern angewendeten Strafen.
3. Daß der freie Wille nur eine subjektive Illusion ist, welche durch die wissenschaftliche Psycho-Physiologie aufgehoben wird

und vertritt damit wie alle Anhänger der Lombrososchen Schule einen sehr bestimmten Determinismus.

Die Schrift selbst behandelt in vier Theilen die Thatsachen der Kriminal-Anthropologie, die Kriminalstatistik, Verantwortlichkeit und Zurechnung und praktische Reformvorschläge. Zum Schlusse gelangt der Verfasser zu dem zusammenfassenden Endresultate, daß in Zukunft die kriminalistische Wissenschaft zwar in ihren Resultaten und ihrem Endziel der Jurisprudenz angehört, daß sie der bezüglich ihrer Grundlage und ihrer Forschungsmittel ein Zweig der Soziologie werden muß, welche ihrerseits in der Anthropologie und der Statistik propädeutische Wissenschaften besitzt, soweit sie den Verbrecher und seine gesellschaftsfeindliche Thätigkeit untersucht. Die von dem Verfasser vertretene neue Richtung soll daher nicht allein auf eine einfache Verbindung des Strafrechts mit der Kriminal-Anthropologie und Kriminal-Statistik hinauslaufen, sondern eine radikale Reform der Methode und Organisation der Wissenschaft darstellen, in der die Kriminal-Anthropologie und -Statistik einerseits, wie das Strafrecht andererseits nur einzelne besondere Kapitel sind.

Wie jede neue wissenschaftliche Bewegung, so ist auch die vom Verfasser mit großem Scharfsinn und unter Aufgebot eines imponirenden wissenschaftlichen Apparats vertheidigte neue Richtung von vielen Einseitigkeiten nicht freizusprechen und in diesen Einseitigkeiten liegt zweifellos zugleich ihre Schwäche. Dies hindert aber nicht, daß der Verfasser seine Aufgabe in vielen Punkten in glänzender Weise durchgeführt hat. In dieser Beziehung sei insbesondere auf die Ausführungen über die Faktoren der Kriminalität (S. 120—134) und über das Problem der Zurechnungsfähigkeit (S. 221—245), sowie auf den Excurs über die Todesstrafe (S. 435—441) hingewiesen, wie überhaupt das ganze Buch eine Fülle von geistvollen und originell durchgeführten Gedanken aufweist. Alles in Allem genommen ist das vorliegende Buch das tiefdurchdachte Werk eines geistig bedeutenden Mannes, welches das Interesse des Lesers in hohem Grade fesselt, auch wenn er prinzipiell auf einem anderen Standpunkt steht wie der Verfasser, und man muß es daher dem Herausgeber Dank wissen, daß er das Buch in ansprechendem Gewande dem deutschen Publikum zugänglich gemacht hat.

G. v. Buchka.

Reform der Untersuchungshaft. Darstellung nebst Gesetzesvorschlag von Bazi, Landrichter. Breslau, M. und H. Marcus. 1897. — Eine gediegene Arbeit, die, trotzdem ihre praktischen Vorschläge wenig Aussicht auf Verwirklichung finden dürften, doch ernste Beachtung verdient. Der Verf. verwirft die Kollusionshaft völlig, verlangt obligatorische Anrechnung der Untersuchungshaft, selbst bei Geldstrafen und die Bestellung eines Vertheidigers für jeden Untersuchungsgefangenen, sowie öffentliche Verhandlung über den Haftantrag, wünscht ferner für die Vollstreckung jede Beschränkung des mündlichen und schriftlichen Verkehrs der Verhafteten beseitigt und plaidirt schließlich energisch für die Entschädigung Nichtverurtheilter wegen erlittener Untersuchungshaft. Dieser letztere Abschnitt ist mit besonderer Ausführlichkeit behandelt und von aktuellem Interesse, er enthält eine lesenswerthe Darstellung der Gründe und Gegengründe für dieses Postulat der Gegenwart und bringt einige Vorschläge, die vielleicht nach der Durcharbeitung bedürfen aber annehmbarer erscheinen als der jetzt dem Reichstage vorgelegte Gesetzentwurf. Als Anhang bringt der Verf. eine Reihe von Abänderungsvorschlägen zu den §§ 112, 113, 114, 116, 118, 119, 123, 124, 125, 126, 129, 140, 148, 482, 496 und 499 StPO., indem er die §§ 115, 117, 148 StPO. und § 60 StGB. fortfallen lassen will und er begründet seine Reformideen auch überall treffend und sorgfältig, aber einzelne Neuerungen, wie der vorgeschlagene Hausarrest und die Anrechnung der Untersuchungshaft auf Geldstrafen werden schwerlich allgemein Anklang finden, auch wird auf verständige Anwendung der Kollusionshaft und eine gewisse Absperrung der Untersuchungsgefangenen gegen den Außenverkehr aus praktischen Gründen kaum verzichtet werden können. Würden alle Vorschläge des Verf. Gesetz, so würde die Wahrscheinlichkeit, einen listigen Verbrecher zu überführen, überaus gering und die Gefahr, daß manche dringend nöthige Verhaftung aus fiskalischen Gründen unterbleibe, zu groß; richtig ist aber, daß die Sicherungsmaßregel der Untersuchungshaft nur in den äußersten Fällen und nach sorgfältiger Ueberlegung der einzelnen Umstände — nicht schematisch — verhängt werden dürfte und zu dem konkreten Strafanspruch des Staates im Verhältniß stehen muß. Wird auch nur dies in Zukunft überall erreicht, so darf man dem Verf für seine Bestrebungen durchaus Dank wissen. KGR. Eichhorn.

Die Strafbarkeit des Stimmenkaufes im Aktienrecht (Art. 249e HGB.). Von Dr. jur. Heinrich Jordan. Breslau 1897. Schletter'sche Buchhandlung. — Diese im 5. Heft der „strafrechtlichen Abhandlungen" des Prof. Dr. Bennecke abgedruckte Dissertation, welche durch Prof. v. Liszt zum Druck empfohlen ist, behandelt mit großer Gründlichkeit zunächst die Frage, worin der „deliktische" Thatbestand dieser Strafvorschrift bestehe, ob namentlich die wirklich erfolgte Abstimmung dazu gehöre, ferner die Frage, wer Thäter des Deliktes sein könne, insbesondere ob auch der Strohmann dazu gehöre, sodann die vielbestrittene Frage, ob auch der Stimmenkäufer strafbar sei und nach welchem Gesetz, sowie endlich die beiden Begriffsmerkmale: „in gewissem Sinne stimmen" und „besondere Vortheile." Mit den Ergebnissen der Untersuchungen des Verf. wird man im Allgemeinen einverstanden sein können, da er seine Ansichten überall gut zu begründen weiß, nur in der oft etwas apodiktische Ton, mit dem die Meinungen der Gegner, auch eines Stengiein und eines Bucheit, als „hinfällig", „unhaltbar", „verfehlt" abgethan werden, nicht ganz sympathisch. Lob und Tadel kommen nach schlechter weg. Auf S. 52 wird die Ansicht Hergenhahn's energisch bekämpft, ohne daß der Verf. die Ausführungen von Ring, auf denen er doch fußt, auch nur erwähnt; übrigens vermögen seine Gründe hier uns nicht zu überzeugen, denn wenn er meint, daß schon eine gewisse Vermuthung dafür spreche, es würde der Gesetzgeber bei Behandlung der gleichen Materie (wie das StGB. in §§ 263, 263) dieselbe Ausdrucksweise beibehalten, so ist nicht recht abzusehen, warum der Gesetzgeber von 1884 sich gerade derselben Sprachweise wie der Gesetzgeber von 1870 habe bedienen wollen und warum er, wenn er in den Art. 175, 209 und 229 den Ausdruck „Vortheile" als vermögensrechtliche Vortheile versteht, nicht auch in Art. 249e ihn ebenso hat verstanden wissen wollen.

Die auf S. 23 eingetretene, sinnstörende Satzverschiebung (Zeile 7 ist die letzte Zeile geworden) hätte der Verf. bei der Korrektur nicht übersehen dürfen. Eichhorn.

Der Begriff des gefährlichen Werkzeugs in § 223a StGB. Von Reinhold Bernau, Gerichtsreferendar. Breslau 1897. Schletter'sche Buchhandlung — Diese sehr lobenswerthe Monographie, die ebenfalls in den „strafrechtlichen Abhandlungen" Aufnahme gefunden hat, enthält im „Ersten Buch" (S. 11—52) die grammatische und logische Interpretation des Begriffs des „gefährlichen Werkzeugs", im zweiten

„Buch“ (S. 53—72) eine Uebersicht über die Rechtsmeinungen der Theorie und die Entscheidungen der Praxis und im dritten „Buch“ (S. 73—77) eine kurze „Kritik de lege lata“ mit Vorschlägen „de lege ferenda.“ Die Disposition ist, wie man aus dem ungleichen Umfang dieser drei Abschnitte ersieht, denen jedesmal ein ganzes Titelblatt vorangeht, nicht gerade glücklich, noch weniger können die Gesetzesvorschläge des jugendlichen Herrn Verf. als glücklich bezeichnet werden, zumal da ihm im letzten Abschnitt selbst Bedenken gegen seine Formulirung kommen; mindestens wird die Vorschrift betreffs Feststellung „besonderer Roheit der Gesinnung“ praktisch undurchführbar sein und die Substituirung des „M i t t e l s“ für das „Werkzeug“ wird ebenso wenig Beifall finden wie der Gedanke, daß die Strafe aus § 223a auf „Zuchthaus (!) bis zu 5 Jahren oder Gefängniß nicht unter 3 Monaten“ zu bemessen sei. Davon abgesehen aber sind die Untersuchungen im ersten Abschnitt recht sorgfältig und beweisen, daß der Verf. sein collegium logicum mit Nutzen absolvirt hat; er beherrscht die Literatur mit großer Sicherheit und sein Stil ist als mustergültig zu bezeichnen. Zuweilen hat es freilich den Anschein, als ob der Verf. offene Thüren einrennen wolle, denn er holt oft weit aus, um seine Theorien zu entwickeln, bei denen er schließlich mit Hülfe philosophischer Schlußfolgerungen subtilster Art zu demselben Ergebniß kommt, welches die Praxis längst in weit einfacherer Weise gefunden hat, daß nämlich „einerseits die Beschaffenheit des benutzten konkreten Werkzeugs, andererseits die Wirkungen, welche ein solches als Angriffsmittel benutztes Werkzeug nach der Art und Weise seiner Benutzung erfahrungsgemäß hervorzubringen geeignet ist“, zu berücksichtigen sei (RGEntsch. Bd. 4 S. 397). So schätzbar es dabei für das Reichsgericht sein mag, wenn die Doktrin seiner Auffassung beitritt, so ist doch auch die Möglichkeit nicht abzulehnen, daß unbewußt die Ansicht der Praxis, weil sie dem gesunden Rechtssinn und dem Willen des Gesetzgebers — trotz der mangelhaften Gesetzesfassung — entspricht, erst die doktrinären Theorien g e s c h o s s e n hat und ihnen zu Grunde liegt. Nicht weil das Reichsgericht bei wesentlichen Momenten der Beurtheilung des Begriffs mit der aus der Tiefe gelehrter Sophismen geschöpften Theorie übereinstimmt, ist seine Entscheidung „zutreffend“, sondern umgekehrt ist vielleicht nur deshalb die Theorie des Verf. zutreffend, weil sie mit dem praktischen Leben und dem wirklichen Willen des Gesetzes übereinstimmt. Die schönste Theorie ist eben „grau“, wenn sie nicht auf „des Lebens goldenem Baum“ erwächst. E i c h h o r n.

Zur Lehre vom strafrechtlichen Vorsatz. Von Dr. jur. Karl K l e e. Breslau 1897, Schletter'sche Buchhandlung (Heft 10 der „strafrechtlichen Abhandlungen“). — Es ist dies von den uns vorliegenden drei Abhandlungen die reichste und durchdachteste; sie geht zwar in ihrem Umfang schon etwas über das Maß einer bloßen Monographie hinaus, aber ihre Ausführlichkeit gereicht ihr nicht zum Nachtheil, vielmehr werden überall die oft sehr schwierigen rechtsphilosophischen Erörterungen durch geschickte Beispiele erläutert und zu der Judikatur des Obertribunals und des Reichsgerichts in lebendige Beziehung gebracht. Stellenweise ist der Stil noch etwas schwerfällig (z. B. S. 27 Abs. 3, S. 48 Satz 1 und S. 59 oben), aber im Ganzen lesen sich die Ausführungen des Verf. sehr gut und es ist anzuerkennen, daß sein Standpunkt (z. B. S. 76) durchaus vernünftig und überall trefflich begründet ist. Auch die Stoffanordnung ist zu billigen, wenngleich dadurch, daß die „Dogmengeschichte“ hinter den philosophischen Erörterungen in den §§ 2—5 folgt, das Verständniß mancher Ausführung erschwert wird und erst durch die nachfolgende Vorgeschichte die zu Anfang behandelten Theorien überhaupt begreiflich erscheinen. Durch ihre Voranstellung, namentlich durch das Ausgehen von der modernsten Theorie, der Binding'schen Normtheorie, die übrigens auch nicht einmal die richtige sein soll, ist zunächst für den Leser unklar, wohin der Verf. mit seinen an sich ganz richtigen Gedanken zielt, und durch das Eingehen auf das Hegel'sche „R e c h t d e s W i s s e n s“, während § 59 StGB., der hier gerade so wichtig war, verwirrt der Verf. ein wenig den logischen Gedankengang, denn erst allmählich merkt man, daß hier schon die Lehre vom I r r t h u m behandelt wird, die man erst im nächsten Abschnitt erwartet. Aber dies ist auch alles, was wir auszusetzen hätten: im Uebrigen beweist diese Arbeit eingehendes Studium und durchweg gesunde Auffassung, so manche Abschnitte, wie z. B. S. 44 (wo freilich nicht ganz eigene Gedanken vorgetragen werden) und S. 78, sind geradezu überraschend gut geschrieben und verdienen vollste Zustimmung. Die einschlägige Literatur ist dem Verf. gut bekannt, nur vermissen wir jeden Hinweis auf den Aufsatz von H ü n g e r in der Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft, dessen Definition des Vorsatzes (s. auch Olshausen Note 66 zu § 59 StGB.) dem inneren Gefühl am besten entsprechen dürfte und vom Verf. nicht durch eine absolut bessere ersetzt wird. Dr. v. F e l l i tz s ch.

„Die Taugenichtse". Eine Betrachtung über preußische Richter. Von Dr. jur. Biezens, Landrichter. Berlin, Carl Heymann's Verlag 1897. — Der Verf. bemüht sich in seiner, von löblicher Gesinnung getragenen und gewandt geschriebenen Streitschrift, die Angriffe zu widerlegen, die eine Zeitlang von verschiedenen pseudonymen und anonymen Schriftstellern („Aulus Agerius", „Numerius Negidius", „Gotthelf Weiter" u. A.) unter dem Beifall eines Theils der Tagespresse gegen den Richterstand erhoben wurden, und bekämpft mannhaft mit offenem Visir die angeblich in der „öffentlichen Meinung" verbreitete Anschauung, daß es schlecht stehe um die Tüchtigkeit des preußischen Richters und um die Rechtsprechung der Gegenwart. Wir können ihm für seine tapfere Vertheidigung von unserem Standpunkte aus nur Dank wissen, fürchten aber, daß das Lob, welches er sich und seinen Amtsgenossen ertheilt, nicht ausreichen wird, um das Uebelwollen gewisser Kreise zu beseitigen, die nun einmal überzeugt sind, daß unsere Justiz im Argen liege. In einem Punkte schießt er jedenfalls weit über das Ziel hinaus, denn daß irgend einer unserer Richter ein „Taugenichts" sei, ist unseres Wissens niemals behauptet worden und die angeführten Citate besagen nur, daß der Richter angeblich nicht auf der geistigen Höhe stehe, die er eigentlich einnehmen müßte. Aber das giebt der Verf. selbst zu, daß der Richter „das Aschenbrödel der Verwaltung" sei und daß es „großer Selbstverleugnung" bedürfe, um Richter zu werden und zu bleiben; er erkennt also damit an, daß es Richter giebt, die wegen unzureichender Anerkennung nicht die nöthige Berufsfreude haben, und daß ohne diese dann auch die betr. Leistungen nicht immer vollwerthig sind, versteht sich von selbst. Und wenn man die Rechtsprechung der Jetztzeit angegriffen hat, so trifft dieser Vorwurf die Richter nur zum Theil, denn keiner von uns steht so jenseits des lebendigen Stromes der Außenwelt, daß er nur vom grünen Tisch die Dinge zu beurtheilen wüßte, vielmehr haben wir gerade in der Neuzeit durch die vielfachen Berührungen mit dem Laienelement gelernt, das Leben mit denselben Augen wie das Volk anzuschauen und uns nicht in spitzfindige Grübeleien zu verlieren. Gerade diese Mitwirkung des Laienelements an der Rechtsprechung ist es vielleicht, die so manche moderne Klage verschuldet, denn der Richter steht nicht mehr hoch über dem rechtsuchenden Publikum und dieses wagt sich jetzt leichter mit dilettantischer Kritik an die Gerichtsentscheidungen heran. So mag manches schiefe Urtheil über den Einzelnen entstehen, das dann gern generalisirt wird, aber die Tüchtigkeit und Ehrenhaftigkeit des preußischen Richters ist zum Glück noch nie ernstlich bezweifelt worden. KGR. Eichhorn.

VI. Jahrbuch der Deutschen Gerichtsverfassung. Herausgegeben auf Veranlassung des Reichs-Justizamts von Karl Pfafferoth, Kanzleirath im Reichsjustizamt.

Der jetzt vorliegende sechste Jahrgang des Jahrbuches unterscheidet sich leider nur sehr wenig vor seinen Vorgängern und sind insbesondere die Wünsche, die ich bei Besprechung des 5. Jahrgangs ausgesprochen habe, nicht berücksichtigt worden. Insbesondere enthält das Buch über die Bestimmungen, durch welche die Justizverwaltung in den einzelnen Bundesstaaten näher geregelt ist, wiederum Nichts. Ebensowenig sind die Rechtsanwälte bei den einzelnen Gerichtsbehörden namhaft gemacht worden, obgleich eine solche Angabe für das größere Publikum, wie ich annehme, mehr Interesse gehabt haben würde, als die Mittheilung der Namen der Richter und Staatsanwälte. Diese letztere ist übrigens ziemlich mangelhaft, so wird z. B. die Stelle des Ersten Staatsanwalts in Bochum nach wie im 5. Jahrgange als vacant aufgeführt, während dieselbe schon im Oktober 1895 wieder besetzt worden ist, dasselbe ist mit der Stelle des E. Staatsanwalts in Stettin der Fall, die im Oktober 1896 bereits wieder besetzt worden, in Kiel wird als Senatspräsident noch Christensen aufgeführt, der bereits gegen Ende 1896 in den Ruhestand getreten ist, bei dem Kammergericht ist noch der Senatspräsident Bauck aufgeführt, der bereits Anfang November 1896 verstorben ist u. s. w. In dem Jahrgange 1897 aber hätten doch wohl diejenigen Personalveränderungen Platz finden müssen, die bis zum Schlusse des Jahres 1896 bekannt geworden sind. Von erheblicheren Veränderungen des Inhalts habe ich nur eine gefunden und zwar die, daß in dem neuen Jahrgange der Abschnitt III, welcher von der Zulässigkeit des Rechtsweges und den Kompetenzkonflikten handelt, neu hinzugetreten ist, was als eine Verbesserung anzusehen sein dürfte. Dalcke.

Das conträre Geschlechtsgefühl von Havelock Ellis und J. A. Symonds. Deutsche Original-Ausgabe besorgt unter Mitwirkung von Dr. Hans Kurella. Leipzig. G. Wigands Verlag.

Das als 7er Band der Bibliothek für Socialwissenschaft erschienene Buch bietet eine gute Uebersicht über die sexuelle Inversion. Es wird zunächst das Vorkommen bei

verschiedenen Menschenrassen besprochen, ferner auf ihr Vorkommen bei geistig und moralisch hervorragenden Menschen aufmerksam gemacht. Die Geschichte der sexuellen Inversion wird kurz und ausreichend im zweiten Kapitel behandelt. Das dritte Kapitel enthält eine interessante Schilderung der homosexualen Beziehungen, Neigungen und Verirrungen im alten Griechenland von der Hand Symonds, besonders wird die bedeutende Rolle, die sie in den platonischen Dialogen spielt, hervorgehoben.

Im weiteren Verlauf der Schilderung werden interessante und für die Beurtheilung wichtige einzelne Fälle von Homosexualität bei Männern und Frauen angeführt. Es wird die bedeutende Rolle, welche Erziehung und Umgebung namentlich in der Zeit der Pubertät auf die Ausbildung des conträren Geschlechtsgefühl haben, hervorgehoben, dabei aber betont, daß ohne eine angeborene Grundlage wohl in den seltensten Fällen dies allein zum Zustandekommen der sexuellen Inversion genügt. „Der durchschnittliche Conträre, wie er sich im gewöhnlichen Leben bewegt, ist durchaus nicht nothwendiger Weise ein Geisteskranker oder auch nur ein Degenerirter, obgleich in seiner Ascendenz und Familie sehr häufig neuropathische Veranlagung vorkommt. Es ist gewöhnlich der Träger einer angeborenen prädisponirenden Anomalie oder einer Gruppe geringfügiger Abnormitäten die es ihm unmöglich machen, sich vom anderen Geschlecht geschlechtlich angezogen zu fühlen. Diese Anomalie entwickelt sich entweder spontan von vornherein, aber sie wird durch irgend einen accidentiellen Umstand veranlaßt, sich zu bethätigen."

Diesem Standpunkt entsprechend plädirt der Verfasser dafür, daß das Gesetz auf diesem Gebiete nur die Aufgabe habe, Gewalt zu verhindern, die Jugend zu schützen und die öffentliche Ordnung und Decenz zu sichern, alles übrige solle man dem Individuum selbst, der gesellschaftlichen Meinung und den Moralisten überlassen.

Dr. med. H. Bauer (Charlottenburg).

Vom Stoffe des Rechts und seiner Struktur. — Das Recht im Prozeß. Zwei Abhandlungen von Erich Brodmann. Berlin. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung 1897. — Obgleich in dieser Zeitschrift Aufsätze, die nicht strafrechtlichen Inhalts sind, für gewöhnlich nicht besprochen werden, mag doch für den vorliegenden Doppelaufsatz bei der Eigenart desselben eine Ausnahme gestattet werden. Es sind hier unter einem Einband, nicht aber auch unter einem Titel, zwei Abhandlungen vereinigt, von denen die eine die theoretische Grundlage, die andere den praktischen Beweis für den Satz geben soll, daß, was an einem Recht in Wahrheit existirt, lediglich die zu Grunde liegenden Thatsachen seien. Zu diesem Ergebniß (s. S. 89) gelangt man freilich erst, nachdem man sich vergeblich bemüht hat, den Selbstzweck des ersten Aufsatzes zu begreifen und nachdem man an dem Beispiel von der Beweislast und an der Erörterung über die Leugnungstheorie erkannt hat, worin eigentlich der Schwerpunkt der gesammten Ausführungen beruht, daß diese Ausführungen in dem zweiten Aufsatz, die mit großem Scharfsinn und vielem gelehrten Rüstzeug eine nach Stölzel's Ausspruch „verloren" gegangene Sache vertheidigen, viel Wahres enthalten, soll nicht verkannt werden, aber daß man, um zu diesem Ergebniß zu kommen, sich derart in die Tiefen philosophischer Spekulation versenken müßte, wie es der Verfasser gethan, ist nicht abzusehen. Und wenn diese tiefgründigen Forschungen noch wenigstens leicht lesbar wären und die Intention, die dem Verfasser vorschwebte, klar und durchweg erkennen ließen! Aber die oft seitenlangen Citate aus fremden Werken und die sich daran anknüpfende, gar zu breite Polemik gegen unsere bewährtesten Autoritäten, die vielfachen Abschweifungen von dem eigentlichen Thema, bei denen trotz des Appells an die „Geduld" des Lesers diese oft versagen will, sowie die viel zu weit aushołende Art, mit der der Verfasser seine neue „Theorie des Rechts" geheimnißvoll ankündigt ohne doch sie demnächst ganz klar darzulegen, lassen bei der Lektüre des ersten Aufsatzes kein rechtes Behagen aufkommen. Hat man den zweiten Theil der Broschüre zuerst gelesen, so versteht man ja, worauf der Verfasser hinaus will, und es ist ihm zuzugeben, daß seine Erörterungen über den Klagegrund, die Rechtskraft und das sog. qualifizirte Geständniß beachtenswerth und vielleicht geeignet sind, die bisherigen unbefriedigenden Anschauungen zu beseitigen; wer dagegen mit dem ersten Aufsatz beginnt weiß zunächst in der That nicht, was es denn mit dem „Stoffe des Rechts und seiner Struktur" eigentlich auf sich hat. Der Verfasser, welcher, wie er selbst andeutet, Richter ist und sich in Bezug auf die Philosophie zu den „Laien" zählt, beginnt hier mit der Frage nach dem Wesen des Rechts, bekennt aber zum Schluß bescheiden, den Kern dieser Frage nicht erfaßt zu haben; er geht auf Kant und Schopenhauer zurück, setzt sich mit Binding wegen der „Imperative" auseinander, aus denen nach seiner Ansicht die ganze Rechtsordnung besteht und bekämpft sowohl die Lehre Zitelmann's als auch die Ausführungen von Schuppe (dessen „Dingheit und Dinghaftigkeit" doch gar zu

remde Begriffe sind!), um am Schlusse zu erklären, daß, wo die Wissenschaft ihre Grenze erreicht habe, die Kunst und der Glaube das Herz erfüllen müßten. Und am Schlusse des zweiten Aufsatzes wird sogar als Ziel des Verfassers eine „reine Scheidung er Rechtswissenschaft von der Philosophie" ausgesprochen, während doch gerade der uristische Theil seiner Arbeit auf philosophischen Theorien beruht und ihnen zum Beweise dienen soll. Das alles erscheint schwer verständlich, es wäre denn, daß der Verfasser, der seine Theorie selbst noch als „unfertig" bezeichnet, sagen will, die philosophischen Theorien vom Wesen des Rechts seien unbefriedigend und es müsse die rein uristische Wissenschaft mit Hülfe von Phantasie und herzhaftem Vertrauen die Probleme u lösen suchen. Aber wenn wir nun fragen, welches denn seine Theorie des Rechtes sei, so erfahren wir dies nur ganz beiläufig aus einer Fußnote S. 90, in er er sich gegen das „Dogma von der Existenz der Rechte" wendet und aus Seite 63, wonach dem, was wir „subjektive Rechte" nennen, nicht ohne Weiteres etwas „in Wahrheit Existirendes entspricht", sie vielmehr „begriffliche Gebilde zusammengesetzten Inhalts" sind, die wir in ihre Elemente zerlegen müssen. Dies wird denn auch im weiten Aufsatz an einigen prozessualen Beispielen in sehr anerkennenswerther Weise gethan; und handelte es sich nur um diese Beweisführung, so würden wir nicht anstehen, die Abhandlung über „das Recht im Prozeß" als hochinteressant und möglicherweise bahnbrechend zu bezeichnen. Dagegen glauben wir nicht, daß die erste Abhandlung, (die doch für uns wegen ihres allgemein rechtlichen Inhalts allein von Werth ist), bei den zünftigen Philosophen viel Beifall finden werde und noch weniger, daß sie die Berufsgenossen des Verfassers bestimmen wird, von den bisherigen Grunderscheinungen der Praxis abzuweichen. Denn er verlangt in der That „Unmögliches" und die Folge wäre unendliche Weitläufigkeit bei Feststellung des thatsächlichen Hergangs, sowie der Zwang. bei allen, auch den kleinsten Rechtshandlungen, die Parteierklärungen schriftlich zu fixiren. Es ist ja gewiß vollkommen richtig, daß es auf diese Thatsachen überall ankommt und die Anwendung der richtigen Rechtsnormen auf sie nur eine Schlußfolgerung bildet, aber mit dieser Erkenntniß allein ist für das praktische Leben noch nicht viel gewonnen und um zu ihr zu gelangen, hätte es schwerlich solchen Aufwands gelehrter Untersuchungen über die „Struktur der Rechtsstoffe" bedurft, die ja lesenswerth sind, aber doch nicht zu viel Neues bieten. Eichhorn, KGRath.

Dr. G. von Klaeden, **Das Latein im Rechte.** Frankfurt a. O., Verlag von Hugo Anders & Co., 31 S. Pr. 1 M.

Noch kann es nicht gar so schlimm um die jetzt viel angefeindeten Juristen stehen, so lange sich in ihnen selbst der Drang und die Fähigkeit regen, ihre Fehler zu verbessern! Wir freuen uns deshalb auch über das jugendliche Feuer, mit dem der Verf. in seinen, allerdings ziemlich anspruchsvoll „Stillehre für Juristen" betitelten juristischen Bemerkungen gegen das Latein im Rechte, d. h. gegen den vom Gymnasium, Rechtsstudium und Rechtsprechung her uns anhaftenden, dem Geiste einer todten Sprache entsprungenen und darum unserem Volke oft unverständlichen, undeutschen Satzbau zu Felde zieht. Was er im Einzelnen tadelt und geändert wissen will, entspricht durchweg den Wünschen seines unverkennbaren Wegweisers Wustmann wie aller Berufsgenossen, die ein lebendiges Gefühl für Reinheit, Kraft und Schönheit ihrer Muttersprache hegen. Bisweilen geht freilich seine Polemik zu weit; z. B. schwindet das „Latein" aus den Entscheidungen des Reichsgerichts mehr und mehr, und nicht der Stil, sondern eher die in ihnen niedergelegte Gedankenfülle wird neuerdings jüngeren Rechtsbeflissenen „nach dem Durchlesen in 50 von 100 Fällen" den von „Galgenhumor" nicht freien Ausruf abnöthigen: „Ganz klar scheint mir die Sache nicht zu sein!" (S. 5, 6.) Dies beeinträchtigt aber den Werth des frischen und von nationaler Begeisterung durchwehten Schriftchens nur wenig. Dr. v. Fellitzsch.

Dr. Nikolaus Hatzipetros: **Begriff der unzüchtigen Schrift und ihrer Verbreitung.** Berlin. 1896. 51 S.

Nach einem Ueberblick über die frühere deutsche und die ausländische Gesetzgebung unternimmt der Verf. die Begriffsbestimmung des Unzüchtigen im Allgemeinen und der unzüchtigen Schrift im Besonderen. Im Anschluß an die bisherige Doktrin und Praxis bezeichnet der Verf. nur das gegen die geschlechtliche Sittlichkeit Verstoßende als unzüchtig, und mit Recht hebt er hervor, daß als unzüchtige Schrift jede auf Erregung der Sinnenlust eines Andern gerichtete Darstellung zu bezeichnen sei. In einem anderen Abschnitte behandelt der Verf. leider nicht eingehend genug die schwierige Frage, wo die Grenze zwischen Kunst und unzüchtiger Darstellung zu finden sei. Neues wird man in der Schrift, die sich häufig in der Sprache über Gebühr gehen läßt, schwerlich finden. Engelmann, OLGRath.

Dr. E. Scherling, **Die Bekämpfung von Sklavenraub und Sklavenhandel seit Anfang dieses Jahrhunderts.** 83 S., Pr. 2 M.

Nach einem knappen Ueberblick über Sklaverei und Sklavenhandel im Mittelalter wird im 1. Theil die Bekämpfung von Sklavenraub und Sklavenhandel durch völkerrechtliche Maßnahmen seit Anfang des 19. Jahrh., wie solche in Erklärungen auf europäischen Kongressen, in Verträgen Englands mit einzelnen Staaten, auf der Berliner Kongokonferenz i. J. 1884/85 und auf der Brüsseler Antisklavereikonferenz i. J. 1889/90 zum Ausdruck gelangt sind, erörtert. Besonders eingehende Besprechung findet die auf der letzten nach vielen Mühen auf Grund der Vergleichsvorschläge des um das Völkerrecht hochverdienten v. Martens angenommene Generalakte, die es zwar bezüglich des heiß umstrittenen Durchsuchungsrechts bei den seitherigen Vereinbarungen der einzelnen Mächte untereinander beläßt, aber im Uebrigen die einschlägigen Fragen in den wesentlichen Punkten international regelt. Der 2. Theil behandelt die auf diesem Gebiete in Deutschland ergriffenen strafrechtlichen Maßnahmen, hauptsächlich das Reichsgesetz v. 28. Juli 1895. Ist, wie der Verf. in der Vorbemerkung erwähnt, seine gegenwärtige Schrift aus einer von der Hallischen Jur. Fac. mit einem Preise gekrönten Arbeit entstanden, so können wir uns dem Lobe nur rückhaltlos anschließen. Sie zeugt von fleißiger Sammlung wie von Beherrschung des Stoffs, die Darstellung ist fließend, die Auslegung des cit. RG. trefflich. Dr. v. Feilitzsch.

Dr. K. Löwenstein, **Der Vorsatz des Anstifters nach geltendem Rechte.** 61 S., Pr. 1,60 M.

Trotz der umfangreichen Literatur, die sich mit der strafrechtlichen Lehre von der Theilnahme, insbesondere der Anstiftung befaßt, ist die Frage nach der Natur des Vorsatzes des Anstifters nur spärlich beleuchtet. Der Verf. bestrebt sich mit anerkennenswerthem Geschick, dem abzuhelfen. Er verficht die Ansicht, daß der Anstifter grundsätzlich intellektueller Urheber sei, von dem gelt. R., § 48 StGB. indessen lediglich als unselbständiger Theilnehmer an der Hauptthat behandelt werde, insofern er den Thäter zu ihrer Begehung bestimmt habe. Mit dieser Bestimmung sei die Anstiftung vollendet. Allein dieser Erfolg, nicht auch der konkrete Verlauf und Erfolg der vom Angestifteten begangenen Hauptthat werde von seinem Vorsatze umfaßt. Der Vorsatz des Anstifters bestehe daher in der Vorstellung (oder nach der Willenstheorie: in dem Willen) des Anstifters, daß er durch seine Thätigkeit einen Anderen zu dem der Anstiftung entsprechenden Verbrechen bestimme, d. h. daß er in einem Anderen den Entschluß hervorrufe, das der Anstiftung entsprechende Verbrechen zu begehen. Hieraus ergebe sich, daß von einem strafrechtlich wesentlichen Irrthume des Anstifters in Bezug auf die vom Angestifteten begangene Handlung niemals, sondern nur in Bezug auf den Erfolg der Anstiftung, z. B. Verwechslung der anzustiftenden Person oder wenn der Angestiftete infolge Mißverständnisses einen anderen verbrecherischen Entschluß faßte, die Rede sein könne und daß der Anstifter auch dann hafte, wenn er die Vollendung der im Stadium des Versuchs gebliebenen That selbst unmöglich gemacht habe oder wenn dem Thäter bei der Ausführung ein error in objecto untergelaufen sei, ja daß er sogar dann strafbar sei, wenn er, vorsätzliche und wirksame Anstiftung vorausgesetzt, an die Ausführung der That nicht geglaubt habe. Räumt man die Richtigkeit des Ausgangspunktes ein, so dürften diese Folgerungen nicht abzulehnen sein. Dr. v. Feilitzsch.

Dr. Joseph Heimberger. **Die Theilnahme am Verbrechen in Gesetzgebung und Literatur von Schwarzenberg bis Feuerbach.** 1896. J. C. B. Mohr. VIII und 288 S. Preis 6 Mk.

Während der allgemeine Rechtssatz, daß neben dem eigentlichen Thäter einer strafbaren Handlung auch alle, welche sich an dieser Handlung betheiligt haben, für diese ihre Betheiligung strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen sind, zu allen Zeiten Anerkennung gefunden hat, ist die Strafrechtswissenschaft über die weitere Frage der begrifflichen Unterscheidung der verschiedenen Formen der Betheiligung und ihrer Bestrafung bis jetzt noch nicht zu abschließenden Ergebnissen gelangt (vgl. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts § 49). Bei dieser Lage der Sache kann es nicht wundernehmen, daß die positiven Resultate der historischen Untersuchungen des Verfassers keine sehr erheblichen sind. Die Darstellung der Lehre von der Theilnahme bei dem italienischen Publikum in der Einleitung rechtfertigt der Verfasser durch den Hinweis darauf, daß die strafrechtliche Literatur Deutschlands am Ausgange des 16. und im 17. Jahrhundert und noch darüber hinaus sich vielfach auf die Methode und die Ergebnisse der italienischen strafrechtlichen Forschungen stützt, deren Einfluß auch in einer Anzahl von Gesetzgebungen deutlich zu erkennen ist. Im Uebrigen zerfällt das Buch in zwei Abtheilungen, von welchen die erste umfänglichere von der eigentlichen Theilnahme an

Verbrechen (Mitthäterschaft, Beihilfe, Anstiftung) sowie von der Unterlassung der Anzeige und der Verhinderung von Verbrechen, die zweite kürzere von der Begünstigung und der Hehlerei handelt. Die Arbeit des Verfassers giebt eine gute Uebersicht über die Lehre von der Theilnahme in der deutschen Gesetzgebung von der Bambergensis bis zum Codex juris Bavarici criminalis von 1751 und weiter bis zum bayerischen Strafgesetzbuch von 1813 sowie in der strafrechtlichen Literatur während dieses Zeitraums und ergänzt damit eine in dieser Weise bisher noch nicht ausgefüllte Lücke in der Erkenntniß der geschichtlichen Grundlagen der deutschen Strafrechtswissenschaft, wenngleich, wie bereits hervorgehoben, nur zur weiteren Förderung der Lehre geeignete Gesichtspunkte von den Forschungen des Verfassers auf diesem Gebiete nicht zu erwarten waren. Das Buch ist frisch und anregend geschrieben, ohne sich zu sehr in ermüdende Einzelheiten zu verlieren und berücksichtigt alle bedeutenderen Erscheinungen in Gesetzgebung und Literatur in ausreichender Vollständigkeit. G. v. Buchka.

Dr. J. Goldschmidt in Berlin, **Die Lehre vom unbeendigten und beendigten Versuch.** 71 S., Pr. 1,80 M.

Der Verf. schildert zunächst ausführlich und gründlich die geschichtliche Entwicklung obiger Begriffe, wovon sich in § 46 StGB. nur ein verhältnißmäßig schwacher Niederschlag findet, bespricht hierauf die Reichsgesetzgebung und neueste Doktrin und knüpft daran eine Reihe dogmatischer Betrachtungen. In dem Kampf, ob die Unterscheidung von beend. u. unbeend. V. beizubehalten sei oder nicht, stellt er sich auf die Seite derer, die dies bejahen. Die Stufe des beend. V. charakterisire im Vergleich zu der des unbeendigten nicht blos ein quantitativ größeres Maß objektiver Gefährlichkeit, sondern auch eine qualitativ verschiedene, nämlich intensiv höhere Gefahr. Dem stünde keine der 3 Versuchstheorien, weder die objektive, noch die subjektive, noch die mittlere sogen. Gefährdungstheorie entgegen; ebensowenig § 43 StGB., der keine von ihnen sanktionirt habe, vielmehr nur die Versuchshandlungen von dem Stadium der Vorbereitungshandlungen einerseits und dem der Vollendung andererseits abgrenze. Die leere, neutrale Form des § 43 lasse sich mit irgend einer der Versuchstheorien je nach dem Stande der Wissenschaft und Rechtsprechung erfüllen. Das RG. habe das bekanntlich mit der subjektiven Theorie gethan, die schon die Kundgebung des verbrecherischen Willens als solchen straft. Dieser neutralen Form müsse sich demgemäß auch die Definition des beend. V. anschließen, wolle sie sich in das geltende Versuchssystem einfügen.

De lege ferenda zerfalle der Versuch in unbeendigten: derselbe sei die unbeendigte verbrecherische Ausführungsthätigkeit, und in beendigten Versuch: derselbe sei die beendigte, verbrecherische Ausführungsthätigkeit, welche den rechtswidrig gewollten Erfolg nicht nach sich gezogen habe (auch bei absolut untauglichem Versuch denkbar). Strafbar sei 1. der unbeendete, in Folge von Umständen, die unabhängig von dem Willen des Thäters waren, abgebrochene Versuch; 2. das fehlgeschlagene Verbrechen, d. h. diejenige Stufe des beend. V., wo der rechtswidrige Erfolg ausblieb in Folge von Umständen, die von dem Willen des Thäters unabhängig waren. Straflos sei dagegen 1. der unbeend. V., den der Thäter freiwillig abbrach; 2. der beend. V. i. e. S., d. h. diejenige Stufe des beend. V., wo der Thäter den rechtswidrigen Erfolg durch eigene Thätigkeit abwandte.

Die Abhandlung ist gut geschrieben und erschöpft das Thema. v. Feilitzsch.

W. Calichowski, **Der Begriff der Gemeingefährlichkeit im Strafrecht.**

Die vorliegende Göttinger Inaug.-Diss. definirt die Gemeingefährlichkeit als „die aus bestimmten menschlichen Handlungen entspringende Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit der Verletzung unbestimmt welcher und wie vieler Personen an Leben und" (oder?) „Gesundheit, sowie" (oder?) „unbestimmt welcher und wie vieler Sachgüter durch Entfesselung oder Hemmung von Naturkräften". Sie stellt in der Hauptsache blos schon anderwärts, z. B. bei v. Kries, v. Rohland, Rotering besser zu Lesendes zusammen und bietet kaum etwas Neues. Vor Allem vermißt man ein tieferes Eingehen in die positivrechtlichen Vorschriften des geltenden Strafrechts, des StGB., des Sprengstoffgesetzes u. s. w. Hätte der Verf., der übrigens — anscheinend seiner Nationalität halber — stellenweise noch mit der deutschen Sprache ringt, dies nicht verabsäumt, so würde seine Receptivität mehr Frucht getragen haben. Dr. v. Feilitzsch.

Die Staatsanwaltschaft bei den Amts- und Schöffengerichten von P. Chuchul, Erster Staatsanwalt. Zweite Auflage. Cassel 1897.

Da seit dem Erscheinen der ersten Auflage 17 Jahre vergangen sind, so bedeutet die erheblich ergänzte und entsprechend vervollständigte zweite Auflage thatsächlich eine Neuerscheinung, der hier einige Worte warmer Empfehlung auf den Weg gegeben werden sollen.

Als äußerer Vorzug sei neben der Handlichkeit und Uebersichtlichkeit die gemeinverständliche, kurze und doch prägnante Sprache hervorgehoben, die dem juristisch wenig Geschulten die Aneignung des Inhalts erleichtert. Diesen selbst anlangend, so will der Herr Verfasser in erster Reihe eine praktische Instruktion für die Amtsanwälte des Deutschen Reichs geben. Er verfährt dabei so, daß er im Anschluß an die Preußische Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte deren einzelne, drücklich hervorgehobene Paragraphen theils durch kurze Einschiebsel und Zusätze, theils durch ausführliche Erläuterungen auslegt und für die außerpreußischen Amtsanwälte mit entsprechenden Zusätzen versieht. Da hierbei die einschlägigen Gesetzesstellen und amtlichen Verordnungen in dankenswerther Vollständigkeit herangezogen, auch zahlreiche Beispiele und Formulare beigegeben sind, so enthält das Buch in angenehmster Form eine solche Fülle des Wissenswerthen, daß es der ihm vom Herrn Verfasser in zweiter Linie gestellten Aufgabe, eine Arbeitsanleitung für Staatsanwaltschafts-Referendare und -Assessoren zu sein, auf das schönste gerecht wird und auch für ältere Beamte als Hand- und Nachschlagebuch von großem Werthe sein dürfte. Möge es überall die ihm gebührende Beachtung und Aufnahme finden. Gerichts-Assessor Metzler (Stettin).

Stölzel, **Schulung für die civilistische Praxis.** I. Theil 3. Auflage 1898 gebd. 9 Mark. — II. Theil 1897 gebd. 7 Mark bei Vahlen.

Die neue Auflage des ersten Theils, welche schon nach zwei Jahren nöthig geworden, ist im Wesentlichen eine unveränderte Wiedergabe der früheren Auflage. Der Verf. hat aus den in der Zwischenzeit kundgegebenen Aeußerungen sich nur zu kurzen Zusätzen in einigen Anmerkungen veranlaßt gefunden. Dagegen hat er in der Vorrede seine Ansicht über die Beweislast des Verkäufers für die Nichtbewilligung des vom Käufer behaupteten Zahlungsziels eingehend vertheidigt, wir glauben aber nicht, daß er dadurch die Praktiker überzeugen wird.

Der zweite Theil behandelt den in der Praxis häufig vorkommenden Fall, daß der Bekl. den eingeklagten Anspruch bestreitet und seinerseits eine Gegenforderung zur Aufrechnung stellt, welche entweder vom Kläger sofort anerkannt oder durch die Beweisaufnahme früher als die Hauptforderung festgestellt wird. In eingehendster Weise vertheidigt der Verf. die Meinung, daß es in einem solchen Falle der Feststellung der Hauptforderung nicht bedarf, vielmehr die Klage ohne Weiteres abgewiesen werden muß. Nachdem er mit überzeugenden Gründen dargelegt, daß die §§ 136, 274, 491 CPO. dieser Ansicht nicht entgegenstehen, wendet er sich dem § 293 CPO. zu, aus dem die Gegner ihren Haupteinwand herleiten. Wir treten den Ausführungen des Verf. durchweg bei, sie würden an Ueberzeugungskraft noch gewonnen haben, wenn sie schärfer die materiellrechtliche Bedeutung des § 293 hervorgehoben hätten. Diese Vorschrift gehört überhaupt nicht in die Prozeßordnung und ist nur zur „Beseitigung der in den verschiedenen Bundesstaaten bestehenden Kontroversen“ aufgenommen worden. (Vgl. Bülow im civil. Arch. 83 S. 1). Eines näheren Eingehens müssen wir uns hier enthalten: wir wollen nur noch bemerken, daß auf S. 69 der Retentionseinrede mit Unrecht die Wirkung der Klagabweisung beigelegt wird (vgl. Gruchots Beitr. Bd. 39 S. 971) und daß auf S. 193 das Urtheil des AppGerichts Hamm (a. O. 15 S. 118) hätte erwähnt werden sollen. Mugdan.

Dr. Franz, **Rechtsprechung des OLG. Colmar in Strafsachen.** Straßburg 1897, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt.

Das vorliegende Heft enthält 153 Entscheidungen des Strafsenats aus der Zeit vom 1. Jan. 1891 bis Ende 1895 in chronologischer Reihenfolge. Vorangestellt ist in fettem Druck die Materie, auf welche sich die Entscheidung bezieht; es folgt sodann im Sperrdruck der in ihr ausgesprochene Rechtsgrundsatz, worauf dann die Zeitschrift, in welcher das Urtheil mit Gründen abgedruckt ist, näher bezeichnet wird. In einer Anmerkung verweist der Herausgeber auf analoge Entscheidungen und spricht sich kurz darüber aus, ob etwa die Entscheidung durch spätere Gesetze abgeändert ist. Das Heft schließt an das in diesem Archiv 39 S. 241 besprochene Heft an und es ist nur zu billigen, daß der Herausgeber die Nummern der Entscheidungen nicht von vorn beginnt, sondern aus dem früheren Heft fortlaufen läßt; warum er nicht das gleiche Verfahren bezüglich der Seitenzahlen eingeschlagen hat, ist nicht recht ersichtlich. Das am Schlusse befindliche Inhaltsverzeichniß umfaßt wiederum alle in beiden Heften mitgetheilten Entscheidungen und läßt erkennen, daß letztere ebenso sehr das allgemeine, wie das nur in Elsaß-Lothringen geltende Strafrecht behandeln. Das Werk verdient daher in allen Theilen des Deutschen Reiches weite Verbreitung. Mugdan.

14. Unter welches Strafgesetz fällt die rechtswidrige Aneignung eines elektrischen Stromes?

Von Ober-Staatsanwalt Dalcke.

Seit das Reichsgericht in der Entsch. vom 20. Okt. 1896[1]) ausgesprochen hat, daß der elektrische Strom nicht Gegenstand eines Diebstahls oder einer Unterschlagung sein könne, ist die Frage, wie denn die widerrechtliche Aneignung eines solchen rechtlich zu qualificiren sei, nicht mehr zur Ruhe gekommen und hoffentlich geschieht dies auch nicht sobald. Denn nur aus dem Kampfe der Meinungen kann die Wahrheit hervorgehen, und ich vermag deßhalb nicht die Ansicht derer zu theilen, welche die Frage schon jetzt für genügend erörtert und für abgethan erachten[2]), im Gegentheil muß jeder Versuch, der gemacht wird, der Frage eine neue rechtliche Seite abzugewinnen, willkommen geheißen werden. Entweder wird das Reichsgericht aus den überzeugenden Gründen seiner Gegner Veranlassung nehmen, seinen bisherigen Standpunkt zu verlassen, oder die Rechtswissenschaft zeigt sich außer Stande, eine befriedigende Antwort auf die Frage zu geben. Aber erst dann, wenn Letzteres festgestellt ist, wird es Sache des Gesetzgebers sein, die zu Tage getretene Lücke des Gesetzes auszufüllen.

Die bisher laut gewordenen Ansichten werden dem RG. allerdings schwerlich Anlaß geben, seine Meinung zu ändern. Die Ansicht, daß die widerrechtliche Aneignung eines elektrischen Stromes ein furtum usus darstelle[3]), kann hier im Wesentlichen auf sich beruhen bleiben, da dies Delikt nach der heutigen Gesetzgebung nicht strafbar ist, mithin, um dasselbe strafbar zu machen, erst ein neues Gesetz würde gegeben werden müssen. Aber diese Ansicht kann auch nicht einmal für richtig erachtet werden. Denn das furtum usus setzt voraus, daß die widerrechtlich gebrauchte Sache durch den Gebrauch nicht untergeht; wer aber widerrechtlich den elektrischen Strom ableitet, verbraucht denselben und entzieht dem Berechtigten dauernd ein Vermögensobjekt, da der elektrische Strom mittelst des Leitungsdrahtes aus dem fremden Werke ausscheidet und in den Besitz des Thäters übergeht.[4]) Nun behaupten zwar die Anhänger dieser Ansicht, das furtum usus bestehe darin, daß der Thäter widerrechtlich den Apparat gebrauche, durch den die Elektrizität produzirt werde, allein dies kann nicht zugegeben werden. Denn die Maschine sowohl, welche die Elektrizität erzeugt, wie auch den Leitungsdraht läßt der Thäter völlig unberührt, die erstere sieht er regelmäßig garnicht und auch die Leitung benutzt er als solche nicht für sich, sondern er entzieht dieser nur einen in derselben enthaltenen Stoff. In dieser Manipulation aber kann man doch

---

1) Entsch. Bd. 29 S. 111.
2) Deutsche Jur.-Zeitung 1898 S. 49.
3) Hoppe, D. Jur.-Zeit. 1897 S. 58.
4) v. Winrich in diesem Arch. 45 S. 13.

unmöglich einen Gebrauch der Leitung finden, denn sonst müßte auch Derjenige, welcher die Flüssigkeit aus einer Flasche entnimmt und widerrechtlich verbraucht, ein furtum usus an der Flasche verüben.[5])

Ebensowenig wird man der ferner aufgestellten Ansicht[6]) beipflichten können, daß die widerrechtliche Aneignung eines elektrischen Stromes den Thatbestand eines Betruges darstelle. Zuzugeben ist zwar, daß letzteres unter ganz besondern Umständen wohl der Fall sein kann,[8]) in der Mehrzahl der Fälle aber und namentlich in dem Falle, der wohl am häufigsten vorkommen dürfte, daß Jemand heimlich an die Leitung eines Elektrizitätswerkes einen Leitungsdraht anschließt und sich auf diese Weise den elektrischen Strom nutzbar macht, kann von einem Betruge keine Rede sein, weil, wenn auch eine Vermögensbeschädigung vorliegt, diese doch nicht durch eine Irrthumserregung herbeigeführt ist. Denn so wenig der Thäter eine falsche Thatsache vorgespiegelt hat, so wenig kann die Unterdrückung einer wahren Thatsache angenommen werden, da für den Thäter eine Rechtspflicht zur Offenbarung seiner Handlungsweise nicht vorhanden war. Der Fall liegt hier also wesentlich anders als bei der von Stenglein für die Richtigkeit seiner Ansicht angeführten Erschleichung freier Eisenbahnfahrt ohne oder mittelst ungültiger Fahrkarte, in welcher allerdings mit vollem Rechte ein Betrug gefunden worden ist.[8])

In neuester Zeit ist nun gleichzeitig von zwei verschiedenen Seiten ausgeführt worden, daß in der widerrechtlichen Aneignung eines elektrischen Stromes der Thatbestand einer Sachbeschädigung zu finden sei,[9]) allein auch diese Ansicht wird schwerlich vielen Beifall finden. Beide Schriftsteller gehen übereinstimmend von einem schon von vorneherein unrichtigen Standpunkte aus, indem sie den elektrischen Strom, der doch allein Objekt der Strafthat ist, nicht von dem Gegenstande, den derselbe erfüllt, also von dem Akkumulator, dem Leitungsdraht u.s.w. gesondert behandeln, sondern annehmen, daß beide ein einziges untheilbares Objekt bilden. Sie argumentiren so: Wer eine mit Elektrizität gefüllte sog. Leidener Flasche entladet oder an den mit Elektrizität gefüllten Leitungsdraht einen anderen Draht anschließt, versetzt diese Gegenstände dadurch in einen anderen, nämlich nicht elektrischen Zustand, und macht dieselben dadurch minderwerthig mithin beschädigt resp. zerstört er dieselben. Mag man nun aber die Elektrizität ansehen, als was man will, als Kraft, als Stoff, als Energie u.s.w., so wird doch das Niemand in Abrede stellen können, daß sie ein von dem Gegenstande, den sie erfüllt, verschiedenes und von demselben untrennbares Objekt bildet, wie ja auch ganz klar daraus hervorgeht und wie auch beide Autoren anerkennen müssen, daß man den erwähnten Gegenständen, der Flasche, dem Akkumulator, dem Draht u.s.w. die Elektrizität entziehen kann, ohne daß die körperliche Unversehrtheit derselben angetastet oder auch nur eine Veränderung ihres normalen Zustandes herbeigeführt

[5]) Gegen die Annahme eines furtum usus auch Stenglein D. J.-Z. 1897 S. 103

[6]) Stenglein D. J.-Z. 1897 S. 101.

[7]) Vergl. Freudenthal, Zeitschr. für Strafrechtswiss. Bd. 17 S. 881 u. f.

[8]) Gegen den Betrug haben sich auch v. Weinrich a. O. S. 13 und Freudenthal s. vor. Anm. ausgesprochen und nicht minder hat auch schon das R. G. selbst am Schlusse der hier in Rede stehenden Entscheidung das Vorhandensein eines Betruges verneint, weil es an einer durch Irrthumserregung verursachten Vermögensbeschädigung fehle.

[9]) Professor Baron in der D J.-Z. 1898 S. 49 und Referendar Wittko ebenda S. 73.

wird. Kommt es dem Thäter aber lediglich auf den Gewinn der Elektrizität an und kann er diese an sich bringen, ohne die Körper, die mit derselben erfüllt sind, in irgend einer Weise zu beschädigen, so kann schon aus diesem Grunde von einer Sachbeschädigung keine Rede sein.

Aber zugestanden auch, daß die Elektrizität kein gesondertes Dasein habe, daß sie nichts Anderes sei als eine Eigenschaft oder ein bestimmter Zustand eines anderen Körpers, so kann die hier in Rede stehende Handlung doch niemals als ein Vergehen gegen § 303 StGB. aufgefaßt werden, weil es stets an dem subjektiven Thatbestande des letzteren fehlen wird. Beide Schriftsteller fassen nämlich im Wesentlichen nur den objektiven Thatbestand ins Auge, sie berücksichtigen den subjektiven Thatbestand, entweder, wie Baron, garnicht oder wie Wittko, zu wenig und unrichtig und verstoßen beide gegen den Grundsatz: in maleficiis voluntas spectatur. Daß Baron lediglich den objektiven Thatbestand im Auge hat, geht schon aus dem Beispiel hervor, das er anführt und auf dem er seine ganze Ausführung aufbaut. Er konstruirt folgenden Fall: Zwei Frauen A. und B. wohnen in demselben Stockwerk eines Hauses und haben einen gemeinschaftlichen Hausflur. An einem heißen Sommertage stellt Frau A. einen Kübel mit Eis auf den kühlen Hausflur, um das Eis möglichst lange zu erhalten. Frau B., die ein heißes Getränk gebraut hat, das sie gerne abkühlen möchte, stellt das Gefäß mit dem heißen Getränk in den Eiskübel und in Folge dessen wird das Eis zu Wasser. Baron meint nun, daß in dieser Handlung der B. eine nach § 303 StGB. strafbare Sachbeschädigung läge und daß die ihm bekannten Kriminalisten, denen er den Fall vorgetragen, einstimmig derselben Ansicht gewesen seien. Ich erlaube mir indeß, abweichender Meinung zu sein, und ich glaube, daß es eine große Anzahl von Kriminalisten geben wird, die mir beipflichten, ja ich glaube sogar, daß kein Gerichtshof die Frau B. wegen Sachbeschädigung verurtheilen würde. Denn wenn es auch richtig ist, daß die B. das der A. gehörige Eis durch eine widerrechtliche Handlung zum Schmelzen gebracht und dadurch zerstört hat, so erfüllt diese Handlung doch noch keineswegs den Thatbestand des Vergehens aus § 303 cit. Dann ist es wohl erlaubt zu fragen, wo der zum Thatbestand des letzteren erforderliche dolus bleibt? Mag man nämlich diesem dolus auch noch so weite Grenzen stecken und insbesondere nicht verlangen, daß die Absicht des Thäters direkt und ausschließlich auf die Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache gerichtet sein muß, so herrscht doch darüber wohl kaum ein Zweifel, daß der § 303 eine vorsätzliche Thätigkeit voraussetzt, welche mit dem Bewußtsein ihrer Rechtswidrigkeit und in der Absicht verübt worden ist, durch dieselbe die Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache herbeizuführen, mag auch die Beschädigung nicht der eigentliche Endzweck der Handlung sein.[10]) Nun dürfte es aber doch wohl kaum zu bezweifeln sein, daß ein solcher dolus bei der Frau B. nicht vorhanden gewesen ist. Wenn sie durch ihre Handlung das Eis zum Schmelzen gebracht hat, so mag sie sich wohl bewußt gewesen sein, daß Letzteres die Folge ihres Verfahrens sein werde, aber eine hiernach gerichtete Absicht hat ihr offenbar ganz fern gelegen, da es ihr nur darauf angekommen war, das Eis für sich zur Abkühlung zu verwenden und sie

[10]) Hälschner, das gem. D. Strafr. II S. 388, Olshausen zu § 303, ebenso Oppenhoff zu § 303 und Rudorff zu § 303 des StGB. u. A.

unzweifelhaft vollständig damit einverstanden gewesen wäre, wenn sie ihren Zweck ohne das Eis zu beschädigen erreicht hätte. Aus diesem Grunde dürfte die B. zwar zum Ersatz des durch ihr Verfahren angerichteten Schadens civilrechtlich verpflichtet sein, ihre Bestrafung wegen vorsätzlicher Sachbeschädigung erscheint dagegen völlig ausgeschlossen. Letzteres ist aber auch noch aus einem anderen und noch mehr durchgreifenden Grunde der Fall und zwar um deßwillen, weil der Thatbestand der Sachbeschädigung jede Bereicherungsabsicht, wie weiter unten noch näher dargelegt werden wird, vollkommen ausschließt, eine solche aber bei der Aneignung des elektrischen Stromes gerade das wesentlichste Thatbestandsmerkmal bildet.[11])

Wittko zieht zwar abweichend von Baron den subjektiven Thatbestand in den Kreis seiner Betrachtung, aber seine Ausführungen erscheinen unklar und nicht richtig. Wie wenig er zunächst seinem an die Spitze gestellten Grundsatze, daß es sich bei einem mit Elektrizität angefüllten Objekte nur um einen bestimmten Zustand des letzteren handle und daß es unzulässig sei, die Sache so anzusehen, als wenn ein Akkumulator, eine Leidener Flasche u.s.w. nur Behälter der Elektrizität seien, treu bleibt, geht klar daraus hervor, daß er selbst erklärt: „daß die Entwendung rechtswidrig geschieht, setzen wir voraus" und einige Zeilen weiter: „in unserem Falle wird der Thäter im Allgemeinen wissen, daß durch Abzapfung von Elektrizität das vorhandene Quantum geringer wird u.s.w. und daß er also dem Eigenthümer der elektrischen Anlage Werth entwendet." Wie mit dieser Ausführung, die doch mit hinreichender Deutlichkeit erkennen läßt, daß auch der Verfasser die Elektrizität als einen von dem Gegenstande, der sie enthält, gesonderten und von demselben trennbaren Stoff, der selbstständiges Objekt einer Aneignungshandlung werden kann, ansieht, mit seiner Theorie, daß die Elektrizität nur der Zustand eines Körpers sei, vereinbar ist, das erscheint völlig unerfindlich.

Aber auch in seinen Ausführungen über die Rechtswidrigkeit und den Vorsatz wird man dem Verfasser nicht folgen können. In Betreff der ersteren bemerkt er: „daß die Entwendung rechtswidrig geschieht, setzen wir voraus, das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit wird dann auch nicht fehlen. Dieses würde auch nicht etwa dadurch ausgeschlossen, daß der Thäter die verbreitete Ansicht theilt, wonach seine Handlung unter keines der geltenden Strafgesetze fällt. Es genügt das Bewußtsein der Kulturwidrigkeit."

Daß der Thäter bewußt rechtswidrig handeln kann, selbst wenn er annimmt, daß seine Handlung nicht unter ein bestimmtes Strafgesetz falle, ist klar, dazu bedarf es nicht der Heranziehung des vom Verfasser konstruirten Begriffes der Kulturwidrigkeit. Das Bewußtsein der letzteren aber, mit der bis jetzt überhaupt noch nicht juristisch operirt worden ist, dürfte für den Thatbestand der Sachbeschädigung jedenfalls nicht genügen. Ebensowenig einleuchtend ist, was der Verfasser über das Erforderniß des Vorsatzes anführt. Er bemerkt: „Es sei wohl nicht zu bezweifeln, daß der Delinquent seine Handlung eher für einen Diebstahl als für eine Sachbeschädigung halte, aber wie derselbe seine That juristisch qualifizire, sei gleichgültig; auch verfolge der Thäter wohl nicht

[11]) Eine solche den Thatbestand der Sachbeschädigung ausschließende Bereicherungsabsicht, ein animus lucri faciendi, kann auch in dem von Baron gewählten Beispiele keineswegs für ausgeschlossen erachtet werden.

den Zweck, den elektrischen Apparat zu beschädigen, aber auch der Zweck sei gleichgültig, nur der Vorsatz sei bestimmend. Vorsatz sei aber nur die Vorstellung von der verursachenden Bedeutung des Thuns und da der Thäter im Allgemeinen wisse, daß durch die Abzapfung von Elektrizität das vorhandene Quantum desselben geringer werde und daß er also dem Eigenthümer Werth entwende, so genüge dies Bewußtsein auch für die Sachbeschädigung. Es erscheint nicht erforderlich, den Nachweis zu führen, daß in dieser Ausführung der zum Thatbestande der Sachbeschädigung erforderliche dolus, wie er oben näher charakterisirt ist, völlig verkannt ist, denn die Ansicht der beiden Schriftsteller erweist sich schon aus einem anderen Grunde als ganz unhaltbar. Beide übersehen, daß der Thäter, der sich einen elektrischen Strom nutzbar macht, ausschließlich in der Absicht handelt, sich einen Gewinn zu verschaffen, daß es sich also bei dieser Handlung lediglich um ein Bereicherungsdelikt handelt. Nun unterliegt es aber in der Rechtswissenschaft keinem Zweifel, daß unter Umständen der ganze Unterschied zwischen dem Vergehen des Diebstahls und dem der Sachbeschädigung lediglich in dem subjektiven Thatbestande liegt, daß es deshalb für die Frage, ob das eine oder das andere vorliegt, lediglich auf die Untersuchung der Willensrichtung des Handelnden, keineswegs auf ein äußeres Faktum ankommt und daß also überall da, wo der Wille des Thäters darauf gerichtet ist, die betreffende Sache seinen ökonomischen Zwecken dienstbar zu machen, mithin sich einen Vortheil durch seine Handlung zu verschaffen, wohl der Thatbestand eines Diebstahls, niemals aber der einer Sachbeschädigung gegeben ist.[12]) In allen Fällen also, in denen der Thäter einen elektrischen Apparat nicht etwa aus Bosheit oder Muthwillen zerstört, in denen er vielmehr in der Absicht handelt, sich den elektrischen Strom dienstbar zu machen und in seinen Nutzen zu verwenden, in denen also eine gewinnsüchtige Absicht vorliegt, ist der Thatbestand des Vergehens aus § 303 StGB. absolut ausgeschlossen.

Abweichend von Baron, der in seinen Ausführungen den subjektiven Thatbestand der Sachbeschädigung völlig ignorirt hat, hat Wittko wohl herausgefühlt, daß auch er demselben nicht hinreichend Rechnung trage, denn am Schlusse seiner Abhandlung bemerkt er: eine gesetzliche Sonderbehandlung der Entwendung von nicht körperlichen Vermögensgegenständen erscheine allerdings angezeigt, weil bei der Behandlung derselben als Sachbeschädigung der Aneignungswille des Thäters nicht berücksichtigt, das Delikt also von der subjektiven Seite nicht voll gewürdigt sei. Letzteres ist unzweifelhaft richtig; offenbar unrichtig aber ist es, wenn der Verfasser weiter behauptet, daß, da die Sachbeschädigung doch jedenfalls in den fraglichen Thatbeständen mitenthalten sei, sie auch als eine solche so lange bestraft werden könne und müsse, als eine andere Strafbestimmung den Sachverhalt nicht noch vollständiger decke. Denn nach dieser Ausführung müßte eine Handlung als Sachbeschädigung bestraft werden, die keine solche ist, weil sie durch das Hinzutreten eines weiteren subjektiven Moments zu einem anderen Delikte geworden ist, eine solche Gesetzesanwendung erscheint aber rechtlich ganz unmöglich.[13])

[12]) Vergl. insbes. Dörr: Ueber das Objekt bei den strafbaren Angriffen auf vermögensrechtliche Interessen S. 182 u. folg.

[13]) Wenn Jemand vorsätzlich und rechtswidrig ein Loch in die Wand eines fremden Hauses schlägt, so verübt er allerdings eine Sachbeschädigung, wenn er aber das Loch gemacht hat und resp. benutzt in der Absicht, zu stehlen, so kann er nicht wegen Sachbeschädigung, sondern muß wegen versuchten Diebstahls mittelst Einbruchs bestraft werden.

Hiernach dürften alle bisherigen Versuche, die widerrechtliche Aneignung eines elektrischen Stromes in einer den Anforderungen der Rechtswissenschaft wie den Bedürfnissen der Praxis entsprechenden Weise in das Strafgesetzbuch einzuführen, fehlgeschlagen haben, und es erscheint fast so, als würde uns nichts Anderes übrig bleiben, als den praktischen Engländern nachzuahmen, die längst ein Gesetz gegeben haben, durch das die hier in Rede stehende Handlung mit der Strafe des einfachen Diebstahls bedroht wird.[14] Zur Zeit aber dürfte ein Einschreiten des Gesetzgebers noch nicht geboten sein, denn noch ist die Hoffnung nicht aufzugeben, daß das Reichsgericht vielleicht doch seine Ansicht aufgiebt und daß also die Zahl unserer vielen Strafgesetze nicht vermehrt zu werden braucht. Ich bin weit davon entfernt, hier wiederum den Nachweis zu versuchen, daß man in der widerrechtlichen Aneignung des elektrischen Stromes wohl den Thatbestand des Diebstahls finden könne, jedenfalls wird sich nicht behaupten lassen, daß diese Ansicht ganz abwegig sei und vor der Wissenschaft nicht bestehen könne. Denn daß Letzteres nicht der Fall ist, dafür dürfte die Entscheidung des OLG. zu München vom 15. Januar 1895[15]) einen vollgültigen Beweis liefern. Allerdings behauptet Baron, es erübrige sich, auf die Argumentation des Münchener Gerichtshofes näher einzugehen, weil dieselbe bereits vom Reichsgericht sattsam widerlegt sei, aber gegen die Richtigkeit dieser Behauptung dürften sich doch wohl recht erhebliche Zweifel geltend machen lassen, und ich glaube auch kaum, daß das bayerische Gericht selbst sich für sattsam widerlegt ansehen wird.[16]) Das letztere hatte u. A. für die Körperlichkeit der Elektrizität hervorgehoben, daß dieselbe an beliebige Punkte hingeleitet werden könne. Wenn nun demgegenüber das Reichsgericht ausführt, dieser Umstand lasse keinen Schluß auf Körperlichkeit zu, weil ja die Leitung von einem Ort zum anderen nur durch körperliche Gegenstände geschehe, durch die sie hindurch geleitet, oder in denen sie gesammelt werde, so kann ich in dieser Begründung eine Widerlegung der Körperlichkeit nicht finden, denn Gas und Flüssigkeiten kann man auch nur mittelst körperlicher Gegenstände von einem Ort zum anderen bringen und doch bezweifelt die Körperlichkeit derselben Niemand. Mir will es trotz aller Einwände der Gegner scheinen, als habe sich das Reichsgericht in seiner Entscheidung auf einen allzu doktrinären Standpunkt gestellt. Der höchste Gerichtshof hat selbst einmal folgenden in hohem Grade beachtenswerthen Ausspruch gethan[17]):

„Während die einfache Rechtsüberzeugung des Laien keinen Augenblick darüber im Zweifel sein wird, denjenigen, der ein fremdes Sparkassenbuch aus fremden Gewahrsam eigenmächtig und heimlich entwendet, um sich der Sparkasseneinlage ganz oder theilweise zu bemächtigen, als Dieb zu verfolgen, sind es ausschließlich die sich an den vielseitigen Begriff der Zueignung und an die eigenthümliche Natur des Sparkassenbuches als „Beweisurkunde" anklammernden doktrinär-juristischen Zweifel, welche hier

[14]) Wie Freudenthal a. a. O. mittheilt, enthält das englische Recht in Sekt. 23 der Electric Lighting Act folgende Bestimmung: Any person, who maliciously or fraudulently abstracts, causes to be wasted, consumes or uses any electricity, shall be guilty of simple larceny and punished accordingly.

[15]) Siehe Goltd. Arch. Bd. 43 S. 58.

[16]) In einem neueren Urth. v. 20. Nov. 1897 hat es seinen früheren Standpunkt festgehalten.

[17]) Erk. v. 24. Oktobr. [illegible] [illegible]tsch. Bd. 26 S. 152. Es handelte sich hier um die unbefugte Abhebung vo[illegible] [illegible]rund eines fremden Sparkassenbuches, die das RG. im Gegensatz zu [illegible] Diebstahl ansieht.

Schwierigkeiten hervorrufen. Man will sich der offenkundigen Thatsache verschließen, daß Verkehrsauschauung und Verkehrsbedürfniß die Sparkassenbücher thatsächlich den Inhaberpapieren außerordentlich genähert hat u.s.w."

Geht man mit einer solchen unzweifelhaft zutreffenden, der Verkehrsanschauung und dem Verkehrsbedürfnisse entsprechenden Anschauung an die Entscheidung der Frage, wie die widerrechtliche Aneignung eines fremden elektrischen Stromes rechtlich zu qualifiziren sei und entschlägt man sich dabei der doktrinär-juristischen Zweifel, welche sich an den Begriff der körperlichen Sache anklammern, so wird man wohl zu der Annahme eines Diebstahls gelangen können.

15. Eine kurze Bemerkung zur Auslegung des § 159 des GVerfG.

Von Oberstaatsanwalt Dalcke.

Das Amtsgericht zu G. hatte gegen eine Person wegen Uebertretung des § 370⁵ StGB. die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen. Als der Angeklagte im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen war und die angestellten Ermittelungen ergeben hatten, daß er inzwischen bei dem Militair eingestellt sei, beschloß das Amtsgericht, den Angeklagten wegen der Weite der Entfernung von dem Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden und ersuchte das in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirke belegene Amtsgericht Gr., den Angeklagten darüber zu vernehmen, ob er beantrage, von dem Erscheinen im Termine zur mündlichen Verhandlung entbunden zu werden und demselben, falls er einen solchen Antrag stelle, zu eröffnen, daß dem letzteren stattgegeben sei, endlich auch den Angeklagten zur Sache zu vernehmen. Das Amtsgericht in Gr. lehnte die Erledigung dieses Ersuchens mit dem Bemerken ab, daß, da der Angeklagte unzweifelhaft unter der Militairgerichtsbarkeit stehe, die prozessualische Maßnahme aus § 232 StPO., die ja lediglich einen antecapirten Theil der Hauptverhandlung darstelle, gegen denselben unzulässig sei und also von einem Civilgericht nicht vorgenommen werden dürfe.

Das Amtsgericht in G. führte nunmehr über diese Ablehnung Beschwerde und das OLG. in Stettin hat der letzteren aus folgenden Gründen stattgegeben:

„Nach § 159 GVG. ist die Verweigerung der Rechtshülfe, abgesehen von dem Falle der örtlichen Zuständigkeit des ersuchten Gerichts, nur dann zulässig, wenn die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist. Als verboten ist eine solche Handlung anzusehen, die an sich unzulässig ist. (Vergl. Löwe zu § 159 GVG.) Dahin gehört die verantwortliche Vernehmung einer Militairperson durch ein Civilgericht auch dann nicht, wenn die Vernehmung gemäß § 232 StPO. erfolgt. Denn die Untersuchung und Aburtheilung strafbarer Handlungen, die von Militairpersonen vor ihrer Einstellung in die Armee begangen sind, ist den Civilgerichten nicht allgemein entzogen, sondern in verschiedenen Fällen ausdrücklich vorbehalten (§§ 3 u. 11 der MilStrGO.), ohne daß eine Entlassung aus dem Militairdienst erforderlich ist. Es kommt deßhalb nicht in Betracht, ob im gegenwärtigen Falle gemäß § 10 a. a. O. das beschwerdeführende Amtsgericht zur Vornahme von Untersuchungshandlungen gegen den Angeklagten wegen der ihm zur Last gelegten Uebertretung noch befugt ist, nachdem dieser zur Ausübung der Wehrpflicht in einen bestimmten

Truppentheil eingestellt ist, da die Zuständigkeit des ersuchenden Gerichts im einzelnen Falle der Prüfung des ersuchten Richters nicht unterliegt.

Daraus ergiebt sich die Verpflichtung des Amtsgerichts Gr., dem Ersuchen des Amtsgerichts G. nachzukommen, soweit die Militairbehörde zur Gestellung des Angeklagten behufs seiner Vernehmung bereit ist."

Da die vorstehende Entscheidung wohl anfechtbar erscheint, so möge es gestattet sein, die bestrittene Auslegung des § 159 GVG. zum Gegenstande einer kurzen Erörterung zu machen und diese an den vorliegenden Rechtsfall anzuknüpfen.

Zunächst kann es wohl keinem Bedenken unterliegen, daß das ersuchende Amtsgericht in G. zu einer Strafverfolgung gegen den Angeklagten unzuständig war. Denn da der letztere inzwischen bei dem Militair eingestellt war und da weder der Ausnahmefall des § 3 der Mil.StGO. vorlag, noch auch bereits eine Entschließung der Militairbehörde in Gemäßheit der §§ 9 u. 10 der Mil.StGO. dahin stattgefunden hatte, daß der Angeklagte dem zuständigen Civilgericht zu überweisen sei, so stand der letztere zur Zeit des Erlasses des in Rede stehenden Ersuchens unbedenklich unter der Militärgerichtsbarkeit, und das Amtsgericht konnte deßhalb weder gegen denselben verhandeln, noch insbesondere ein Urtheil fällen. Wenn es nun ferner wohl ebensowenig in Zweifel zu ziehen ist, daß die Prozedur aus § 232 StPO. nichts anderes ist, als ein Theil der Hauptverhandlung, der lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen vorweg und gesondert von der übrigen Hauptverhandlung vorgenommen wird und daß diese Verhandlung also lediglich einen integrirenden Bestandtheil der gegen den Angeklagten gerichteten strafverfolgenden Thätigkeit des erkennenden Richters bildet, so wird man einräumen müssen, daß ein Civilgericht diese Thätigkeit nicht gegen einen Angeklagten ausüben kann, der der Zuständigkeit der Civilgerichte überhaupt nicht mehr unterstellt ist. Der angefochtene Beschluß stellt auch die Unzuständigkeit des ersuchenden Gerichts keineswegs in Abrede, und es fragt sich deßhalb nur, ob das ersuchte Gericht diese Unzuständigkeit seinerseits geltend machen und also auf Grund derselben die Erledigung des Ersuchens ablehnen konnte. Das OLG. bestreitet dem ersuchten Richter diese Befugniß, weil die Handlung, um die er ersucht worden, nicht verboten d. h. nicht an sich unzulässig sei, da ja den Civilgerichten unter gewissen Umständen die Aburtheilung von Militairpersonen zustehe. Es kommt hiernach lediglich darauf an, festzustellen, welche Handlungen im Sinne des § 159 GVG. als verboten anzusehen sind. Das OLG. beruft sich für seine Entscheidung ausschließlich auf die Ausführung von Löwe, der allerdings unter einer verbotenen Handlung eine solche versteht, die an sich, also nicht bloß unter bestimmten Umständen unstatthaft ist. Indeß kann diese Ansicht nicht für richtig gehalten werden, weil, wenn dieselbe unbedingt zur Geltung gelangte, den ersuchten Gerichten so unerträgliche Zumuthungen gestellt werden könnten, daß man nicht annehmen kann, der Gesetzgeber könne dieselben gewollt oder gebilligt haben. In der Wissenschaft hat die Löwe'sche Ansicht deßhalb auch keineswegs überall Beifall gefunden, vielmehr ist dieselbe mehrfach mit überzeugenden Gründen als unrichtig angefochten, und geht die herrschende Meinung wohl unzweifelhaft dahin, daß unter einer verbotenen nicht eine schlechthin an sich unzulässige Handlung, sondern nur eine solche zu verstehen sei, die grundsätzlich unstatthaft ist, mag sie auch unter ge[illegible] Umständen zulässig sein.

So hat Wetzell[1]) in Bezug auf den § 37 des Gesetzes über die Rechtshülfe vom 21. Juni 1869, der mit dem in Rede stehenden § 159 wörtlich fast ganz gleichlautend ist, ausgeführt, daß dem ersuchten Gericht zwar keine Kognition über die materielle Rechtmäßigkeit der Handlung, wohl aber das Recht zustehe, festzustellen, ob die erbetene Handlung in seinen Geschäftskreis falle, ob insbesondere, die Person, die es zu loden habe, seinem Gerichtszwange unterworfen sei u.s.w. Ebenso ist in einer von Herzog[2]) mitgetheilten Entscheidung des Oberlandesger. in Jena angenommen, daß die ersuchte Handlung (es handelte sich um eine Zwangsvollstreckung ohne vollstreckbaren Titel) zwar nicht verboten sei, daß dieselbe aber als grundsätzlich unzulässig anzusehen sei und daß das ersuchte Gericht aus diesem Grunde dieselbe mit Recht abgelehnt habe. Nicht minder hat auch das Reichsger. ausgesprochen, daß als prozeßgesetzlich verboten jede Handlung anzusehen sei, welche nach dem Prozeßgesetze unstatthaft sei, gleichviel, ob ein ausdrückliches Verbot vorliege oder ob die Handlung darum für unstatthaft zu erachten sei, weil sie klaren Rechtsgrundsätzen widerstreite[3]) und endlich hat Glaser ausgeführt[4]), daß als verboten eine solche Handlung anzusehen sei, welche nach dem Gesetz unter den gegebenen Umständen nicht vorgenommen werden dürfe, denn man könne dem ersuchten Richter nicht zumuthen, daß er eine Handlung vornehme, die er für gesetzlich unzulässig erachte.

Geht man von diesem Rechtsstandpunkte aus, so erscheint es nicht zweifelhaft, daß das ersuchte Gericht in Gr. das Ersuchen des Amtsgerichts in G. mit vollem Recht abgelehnt hat. Denn da es sich, wie oben nachgewiesen, um die Ausübung eines Aktes der strafgerichtlichen Thätigkeit gegen eine Person handelte, die der Civilgerichtsbarkeit nicht unterworfen war, so war eine solche Handlung grundsätzlich unzulässig. Das ersuchte Gericht hatte damit keineswegs zu Unrecht in die Rechtssphäre des ersuchenden Richters eingegriffen, dasselbe hatte sich über die Zuständigkeit oder Unzuständigkeit des letzteren gar nicht geäußert, sondern hatte vielmehr nur erklärt, daß es die erbetene Handlung nicht vornehmen könne, weil dieselbe für gesetzlich unstatthaft zu erachten sei. Daß das ersuchte Gericht in dieser Annahme aber rechtlich nicht geirrt hat, ergiebt sich einfach daraus, daß dasselbe gar nicht in der Lage war, die Erledigung des Ersuchens in den gesetzlichen Formen auszuführen, denn es konnte dem Angeklagten für den Fall seines Ausbleibens weder die im § 215 der StPO. vorgeschriebene Warnung stellen, noch konnte es demselben überhaupt Zwangsmaßregeln androhen und am allerwenigsten solche zur Ausführung bringen.

16. Sind Geisteskranke verhandlungsfähig?

Von Landgerichtsrath Dr. von Feilitzsch in Zwickau.

Unlängst enthüllte Mißstände haben zu einer Fluth von Erörterungen über die Rechtsverhältnisse Geisteskranker in der Tagespresse geführt. Nicht wenige der von der Kritik unternommenen Angriffe berührten auch die Rechtsprechung. Besonders gern, um dies eine hervorzuheben, wurde behauptet, daß im Straf-

[1]) Wetzel, System des ord. Civilprozesses S. 471.
[2]) Busch, Zeitschr. für Deutschen Civilprozeß Jahrg. 1880 S. 362.
[3]) Erk. des RG v. 1. März 86, Jur. Wochenschr. 1886 S. 115.
[4]) Handbuch des Strafprozesses II S. 278.

verfahren die Praxis der Gerichtshöfe auf geistige Störungen des Beschuldigten viel zu geringe Rücksicht zu nehmen pflege, und der Mangel psychologischer Kenntnisse häufig die Verurtheilung Geisteskranker nach sich ziehe. Dieser Vorwurf ist nicht neu. Seit geraumer Zeit schon wird er vor Allem von der an den Namen Lambrosos anknüpfenden kriminal-anthropologischen Schule, die auch in Deutschland an Boden gewinnt, geltend gemacht. Mit großer Schärfe bekämpft sie bekanntlich, gefördert durch alte deterministische Neigungen in Theologie und Philosophie, in Anlehnung an den Darwinismus die Annahme der menschlichen Willensfreiheit und Zurechnungsfähigkeit: der Mensch sei ein unselbständiges, pflanzenähnlich emporwachsendes Gebilde und für seinen Charakter nicht verantwortlich; der Verbrecher, ein beklagenswerthes Erzeugniß seiner angeborenen Anlagen und der ihn umgebenden ungünstigen Lebensbedingungen, verdiene nicht Strafe, sondern benöthige der Heilung seiner psychischen Anomalie. Es liegt auf der Hand, obschon ihre Anhänger dies bestreiten, daß damit die Grundlage des Strafrechts, das von der aprioristischen Voraussetzung der Willensfreiheit des Menschen ausgeht und ausgehen muß, um Verantwortlichkeit und Strafe zu rechtfertigen, erschüttert wäre. Selbst der Laie empfindet jedoch, daß sich in dieser Auffassung eine von der hyperphilanthropischen Weichlichkeit unseres sonst so materiellen und egoistischen Zeitalters angekränkelte Einseitigkeit vordrängt. In der That ist sie nichts anderes als eine zu starke Verallgemeinerung anthropologischer und moralstatistischer Erfahrungsthatsachen, derzufolge sie kurzer Hand an Stelle der relativen die absolute Willensunfreiheit des Menschen setzt. Allerdings wird das Handeln des Einzelindividuums durch seine ursprüngliche organische Anlage, seine Erziehung, seine äußeren Verhältnisse und Lebensschicksale unwillkürlich beeinflußt, aber ein gewisses Quantum freien Willens, eine gewisse Selbstbestimmbarkeit durch ethische Motive vermag ihm auch die naturwissenschaftliche Forschung nicht abzusprechen, trotzdem sie im Uebrigen die Mannigfaltigkeit der psychischen Prozesse, deren Ergebniß die sogen. menschliche Freiheit sei, ausschließlich auf die körperlich gebundenen Funktionen der Rindenschicht des Großhirns zurückführt. Mehr als den Mangel einer absoluten Willensfreiheit beweisen zudem alle moralstatistischen Zahlen nicht, die die neuere, mit der kriminal-anthropologischen Schule verbündete Kriminalsoziologie herausgerechnet hat[1]). Die alte Wahrheit, die wie so oft in der Mitte liegt, daß des Menschen Wille relativ frei ist, bleibt somit nach wie vor bestehen und das genügt dem Strafrecht, um hierauf Verantwortlichkeit und Strafe des körperlich, geistig und sittlich bis zu einem gewissen Durchschnittsmaße entwickelten Verbrechers zu gründen.

Gleichwohl muß eingeräumt werden, daß mancher Richter aus einer, meist durch üble berufliche Erfahrungen hervorgerufenen Voreingenommenheit dazu neigt, in einem anormalen Verhalten des Beschuldigten Verstellung zu argwöhnen, und daß daher obiger Vorwurf keineswegs aller Berechtigung entbehrt, um so weniger, als die Kritik hierin von der gerichtlichen Psychopathologie wirksam unterstützt wird. Zwar geht es offenbar zu weit, wenn ein Irrenarzt[2]) klagt: „Noch giebt es v i e l e Richter, die unsere Kranken in die Strafanstalten stecken, noch giebt es v i e l e Strafanstaltsdirektoren, in deren Anstalten Geisteskranke, die nicht als

[1]) v. Krafft-Ebing. Lehrbuch der gerichtl. Psychopathologie. 3 Aufl. S. 10, 11
[2]) Dr. Ilberg. Irrenärztl. Zeitfragen. Grenzboten 1897, Nr. 15.

solche erkannt werden, ein trauriges Dasein fristen," nicht minder, wenn einer der hervorragendsten Psychiater[3]) in den Ausruf ausbricht: „Unzählige Unglückliche, die der heutige beschränkte richterliche Standpunkt und die öffentliche Meinung noch als Verbrecher und lasterhafte Menschen auffassen, wird eine spätere Zeit in ihrer wahren Natur erkennen"; daß jedoch zuweilen Personen, deren geistige Krankheit dem Blicke des Gerichtsarztes und Richters verborgen bleibt, zu Strafe verurtheilt werden und thatsächlich Strafe verbüßen, läßt sich nicht leugnen. Die Unvollkommenheit des menschlichen Urtheilens trotz sorgsamer Bemühung, das Recht zu finden, und die in Wahrheit verhältnißmäßig nicht bedeutende Zahl der Fälle entschuldigen solche bedauerliche Vorkommnisse wohl, entziehen aber darum dem staatlichen Interesse, sie in Zukunft nach Möglichkeit zu vermeiden, nichts an Dringlichkeit.

Niemand wird den Richter tadeln können, weil er einen wie bisher stets sich völlig normal benehmenden, in Wirklichkeit aber geistesgestörten Beschuldigten oder Beklagten auch als geistig Gesunden behandelt und das Urtheil wider ihn fällt. Wie aber, wenn der Richter die Geistesstörung erkennt oder doch das Vorhandensein der geistigen Gesundheit bezweifelt; darf auch dann das Verfahren, insbesondere die Strafverfolgung vor sich gehen?

Eigenthümlich ist die Stellung des Reichsgerichts zu dieser Frage.

In einem Urtheile vom 17. Jan. 1880[4]) nämlich hat der 3. Strafsenat des RG. es für statthaft erklärt, eine Hauptverhandlung mit einem Angeklagten abzuhalten, der an partieller Geistesstörung leide, vorausgesetzt nur, daß er dadurch an der vernünftigen Geltendmachung seiner Rechte nicht behindert werde. Liege nicht mehr als eine sich auf einzelne fixe Ideen oder falsche Vorstellungen beziehende krankhafte Störung der Geistesthätigkeit des Angeklagten vor, die sich lediglich in einer bestimmten Richtung offenbare, während im Uebrigen der Gebrauch seiner Verstandskräfte und die Freiheit seines Handels unbeschränkt sei, so dürfe mit ihm in gültiger Weise strafgerichtlich verhandelt, er gehört, sein Verzicht auf Zeugen berücksichtigt, die Feststellung der That auf sein Geständniß gestützt werden u. s. w.

Dieser Ausspruch erweckte, wie nicht anders zu erwarten war, mehrfache Verwunderung und Mißbilligung, obschon er andererseits in Literatur und Judikatur[5]) nicht ohne Vertreter blieb. Zu seiner lebhafteren Bekämpfung kam es jedoch nicht, vermuthlich weil in jenem Urtheil ein freisprechendes Erkenntniß bestätigt wurde, also die Ansicht des RG. den Angeklagten nicht benachtheiligt hatte, wohl auch weil die in der irrigen Annahme isolirter Seelensvermögen befangene spekulative Psychologie mit ihrer Theorie von Monomanien und partiellem Irrsinn noch in weiteren Kreisen spukte.

Neuerdings aber hat sich der 2. Strafsenat des RG. in einem Urtheil vom 8. Jan. 1897[6]) nicht blos der Auffassung des 3. Strafsen. im wesentlichen angeschlossen, sondern sie auch bis zu den äußersten Grenzen ausgedehnt. Der Entscheidung lag folgender Fall zu Grunde: ein Angeklagter war wegen Sittlich-

[3]) v. Krafft-Ebing, a. O., S. 8.

[4]) RGE. 1, 149 = Rechtspr. 1, 242.

[5]) z. B. Löwe, Kom. z. StPO. (8. Aufl.). Anm. 20a zum 2. Buch Abschn. 1, S. 444; Stenglein, Kom. z. StPO. (3. Aufl.). Anm. 6 Abs. 3 zu § 151, S. 293; u. Anm. 3 zu § 203, S. 367. OLG. Dresden im Archiv f. Strafr. 37, 228.

[6]) RGE. 29, 324.

keitsverbrechens verurtheilt und das vom Vormunde des wegen Geisteskrankheit entmündigten Angeklagten angefochtene Urtheil im Wiederaufnahmeverfahren durch den Vorderrichter aufrecht erhalten worden. Obgleich der Vorderrichter das Vorhandensein der gegenwärtigen allgemeinen Geisteskrankheit des Angeklagten, der „in mancher Beziehung verworrene Anschauungen verrathen habe" feststellt, erachtet er ihn doch deshalb für verhandlungsfähig, weil er „offenbar sehr gut wisse, weswegen er wiederum vor Gericht stehe, die Fragen über seine persönlichen Verhältnisse richtig beantwortet und sich auf die Beschuldigung in der Hauptsache durchaus angemessen vertheidigt habe und endlich sein Gedächtniß kein schlechteres als bei geistig beschränkten Personen überhaupt sei." Bei Verwerfung der Revision bemerkt das RG. u. a.: Mache man einmal bei geisteskranken Angeklagten einen Unterschied in der Richtung, daß man verhandlungsfähige und nicht verhandlungsfähige Geisteskranke gegenüberstelle, so könne, wie schon das Urth. v. 17. Jan. 1880 a. E. betone, die Entscheidung darüber, ob eine die Durchführung einer Hauptverhandlung ermöglichende Verhandlungsfähigkeit gegeben sei, nur dem Richter der Thatfrage zustehen, wenn auch der Revisionsrichter seinerseits verpflichtet sei, im Streitfalle den Zweifel, ob der Angeklagte zur Zeit der Revisionsverhandlung verhandlungsfähig sei, selbst zu prüfen und zu lösen, event. nach Erhebung der nöthigen Beweise. Dabei dürfe man indessen die Möglichkeit der Verhandlungsfähigkeit geisteskranker Angeklagten nicht auf die Art der in sogen. fixen Ideen sich ausprägenden Geisteskrankheit beschränken, denn die Formen der Geisteskrankheiten seien so mannigfach und ihre Uebergänge so fein und oft so schwer wahrnehmbar, daß die Beschränkung jener Möglichkeit auf eine bestimmte Form der Geisteskrankheit etwas willkürliches an sich tragen würde. Der Richter müsse immer untersuchen, ob die Geisteskrankheit eines Angeklagten eine derartige sei, daß er dadurch verhindert wäre, in der Verhandlung seine Interessen vernünftig zu vertreten, seine Rechte zu wahren und seine Vertheidigung in verständiger und verständlicher Weise zu führen. Verneine er dies, so stehe der Abwartung der Hauptverhandlung nichts im Wege.

Ferner scheint auch der Feriensstrafsenat des RG. in einem Beschlusse vom 25. Juli 1896[7]) die Einlegung der Revision durch einen wegen Geisteskrankheit entmündigten Angeklagten stets, es müßten denn vermögensrechtliche Interessen auf dem Spiele stehen, wie z. B. bei den Beschlagnahmeinteressenten in § 478 Abs. 2 StPO., gestatten zu wollen, indem er sich dahin ausläßt: Die rechtliche Wirksamkeit der von einem Angeklagten vorgenommenen Prozeßhandlungen sei n. d. StPO. nicht an das Erforderniß freier Handlungs- und Prozeßfähigkeit gebunden, so daß ein deren Ermangelnder demungeachtet alle einem Angeklagten überhaupt zustehenden Rechtsmittel selbständig einlegen könne, und der 1. Strafsenat tritt dem offenbar bei, wenn er in einem Beschlusse v. 21. Januar 1897[8]) sagt: vor dem Revisionsrichter handele es sich gemäß §§ 376, 389 Abs. 2 StPO. nur um eine Prüfung des Urtheils 1. Instanz in Beziehung auf Rechts- und Prozeßfragen, zu der es nach § 390 StPO. der Anwesenheit, also auch der Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten nicht bedürfe, sondern Stellvertretung durch einen Vertheidiger zulässig sei; der Angeklagte aber (dessen frühere und gegenwärtige Geistes-

[7]) RGE. 29, 52
[8]) Archiv f. Strafr. 45, 33

gestörtheit von der Revision geltend gemacht wurde) habe einen solchen schriftlich bevollmächtigt und hiermit genügend für Wahrung seiner Rechte gesorgt.

Schwerlich hat man sich alle Folgerungen, die mit Nothwendigkeit dieser prinzipiellen Ansicht entspringen, genau vergegenwärtigt. Vermöchte wirklich ein Geisteskranker seine prozessualen Rechte in der Hauptverhandlung selbst zu wahren, so würde nicht abzusehen sein, warum er nicht auch, falls er verurtheilt wird, die ihm auferlegte Zuchthaus- oder sonstige Freiheitsstrafe erleiden sollte. Und müßte jene Auffassung nicht auch im Civilprozeß betreffs des Beklagten oder Klägers Platz greifen, da doch hier die Verhandlungsfähigkeit keine andere sein kann, als im Strafprozeß? Dürfte nicht der Civilrichter den geisteskranken Beklagten oder Kläger, wenn er sich nur äußerlich vernünftig gebärdet, Geständnisse und Verzichte abgeben und widerrufen, Eide zu- und zurückschieben und schwören lassen, dürfte er nicht Versäumnißurtheile gegen ihn fällen? Ist nicht ebenso ein Zeuge im nämlichen Zustande vernehmungsfähig? Wohin endlich soll es führen, wenn ein wahnsinniger Angeklagter gültige Rechtsmittel einlegen oder einem Rechtsanwalt Prozeßvollmacht ertheilen darf? Unwillkürlich zögert der Fuß. Das Befremdliche des Wegs deutet schon auf die Unrichtigkeit des Ausgangspunktes hin. Er findet aber auch im geltenden Recht keinen Anhalt.

Das Gesetz fordert vom Menschen da, wo sich die Pfade der Möglichkeit des Handelns trennen oder kreuzen, kraft der ihm innewohnenden relativen Willensfreiheit eine bestimmte Entscheidung. Fällt diese dem Gesetz zuwider aus, so beginnt damit seine Verantwortlichkeit. Setzt er die getroffene Entscheidung in die That um, so macht er sich civil- oder strafrechtlich schuldig und, war es eine vom Staat mit Strafe bedrohte That, strafbar. Schuldhaft ist aber allein die zurechenbare d. h. auf den schuldhaften Willen des Thäters als Ursache beziehbare Handlung des zurechnungsfähigen Menschen. Die Zurechnungsfähigkeit wird vom Recht und Gesetz gemäß der täglichen Erfahrung als normaler Geisteszustand des Menschen, in dem er sich durch Beweggründe zum Entschluß selbst bestimmt, vorausgesetzt. Sie wurzelt in dem Geistesleben des reifen und gesunden menschlichen Individuums. Sie erfordert, daß der Mensch sich seiner selbst und der Außenwelt bewußt ist, sowie daß er eine Veränderunng in dieser hervorrufen will, indem er zugleich die Beschaffenheit, Verhältnisse und Folgen seines Handels erkennen und sich für Ausführung oder Unterlassung der Handlung mittelst Motive zu entscheiden vermag. In diesem Sinne deckt sie sich begrifflich mit der (jurist.) Handlungsfähigkeit d. h. mit der Fähigkeit, solche Handlungen vorzunehmen, an die als Thatbestand das objektive Recht den Eintritt von Rechtsfolgen knüpft, oder kürzer: rechtlich wirksam zu handeln.[9])

Ueberall, wo Recht und Gesetzgeber das Thun der Menschen in Betracht ziehen, müssen sie diesen Begriff der Handlungsfähigkeit handhaben. Er beherrscht das materielle und das prozessuale Recht. Er bleibt sich auch nach Voraussetzungen und Inhalt stets gleich, obschon das positive Recht nach seinem jeweiligen Bedürfnisse aus den übrigen Rechtssubjekten solche Personenkategorien ausgesondert hat, denen es nur beschränkte Handlungsfähigkeit zugesteht.

---

[9]) Vergl hierzu v. Liszt, Lehrb. d. D. Strafr. § 36, Hälschner, das d. gem. Strafr. § 92 folg., Binding, die Normen u. ihre Uebertretung § 32 folg., v. Krafft-Ebing a. a. O. S. 12 folg u. Lit. daselbst. Handlung t. w. S. tst auch die Unterlassung.

Hinsichtlich der Geisteskranken sei gestattet, an Folgendes zu erinnern.

Innerhalb des bezeichneten Rahmens gliedert bekanntlich die gemeinrechtliche civilistische Theorie die Handlungsfähigkeit in die Fähigkeit zu rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen und in die Verantwortlichkeit für unerlaubte Handlungen wie für Verletzungen obligatorischer Verpflichtungen. Das deutsche BGB. vermeidet zwar eine Definition der Handlungsfähigkeit und gebraucht dieses Wort überhaupt nicht, bespricht aber die Fähigkeit zu rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen = „Geschäftsfähigkeit“ in §§ 104—115 und die anderen Seiten der Handlungsfähigkeit in §§ 827—829 bez. 276 Abs. 1 Satz 3. In § 104 bestimmt es, wer geschäftsunfähig ist; darunter fällt u. a., „wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist“, desgleichen „wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist“. Diese Bestimmung spiegelt im allgemeinen den § 51 StGB. wieder, der das Vorhandensein einer strafbaren Handlung verneint, „wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war“ [10]. Freilich fehlen hier die Worte: „sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist“ (war) und in § 104 a. O. diejenigen: (in einem Zustande) „von Bewußtlosigkeit“ [11]); indessen sollen nach § 105 d. BGB. auch die im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit abgegebenen Willenserklärungen nichtig sein. Eine erheblichere Verschiedenheit zwischen Civil- und Strafrecht zeigt sich insofern, als nach § 104 Ziff. 3 a. O. der wegen Geisteskrankheit Entmündigte schlechthin geschäftsunfähig ist, gleichviel ob die Geisteskrankheit, deretwegen die Entmündigung verfügt wurde, noch fortdauert oder nicht [12]), während die Entmündigung dem Strafrichter blos einen besonders dringlichen Anlaß, den Beschuldigten auf seine Handlungs- und Prozeßfähigkeit zu prüfen“, darbietet, nicht jedoch den Beweis des Nichtvorhandenseins derselben erbringt. Das Civilrecht endlich nimmt mehrere Stufen der Handlungsfähigkeit, beschränkte und volle, an, § 106 folg., 828 D. BGB.; das d. StGB. hingegen kennt solche nicht, sondern stellt dem handlungsfähigen Verbrecher nur den handlungsunfähigen und deshalb straffreien Thäter gegenüber [13]).

Aus der Handlungsfähigkeit nun fließt die Prozeßfähigkeit ab. Sie ist die Fähigkeit zur Abgabe prozeßrechtlich wirksamer Willenserklärungen, Bethätigung der Handlungsfähigkeit auf prozessualem Gebiete, kurz prozessuale Handlungsfähigkeit [14]). Folgerichtig regeln deswegen die Prozeßordnungen die Prozeßfähigkeit theils ausdrücklich, theils stillschweigend parallel der Handlungsfähigkeit des materiellen Rechts. In der That, ist der Prozeß derjenige Vorgang, vermöge

[10]) Auch in allen anderen Kulturstaaten gilt jetzt der wirklich Geistesgestörte als unzurechnungsfähig und steht deswegen außerhalb des Strafgesetzes, s. Krafft-Ebing a. a. O. S. 90 folg.

[11]) Ueber die sich hieran knüpfenden civilrechtlichen Folgen s. Planck, Komm. z. D. BGB. § 104 Anm. 3 S. 150.

[12]) Planck a. a. O. Anm. 4.

[13]) § 57 StGB. ist nicht eigentlich Ausnahme von dieser Regel, da er nur engere Strafrahmen für Jugendliche von 12—18 Jahren vorschreibt.

[14]) Gaupp, Komm. z. CPO. (3. Aufl.), § 50, S. 125 folg., Wach, Handbuch des D. CPR., S. 532; Planck, Lehrbuch des D. CPR. § 44, S. 214 f.

dessen im einzelnen Falle durch Herbeiführung und Vollzug einer richterlichen Entscheidung der der Rechtsnorm entsprechende Zustand hergestellt wird[15]), so läßt sich die auf den formellen Rechtszug angewandte Handlungsfähigkeit grundsätzlich — von nebensächlichen, durch seinen Zweck und seine Mittel bedingten Abweichungen abgesehen — nicht anders substantieren als ihrem materiellrechtlichen Begriffe gemäß. In der CPO. § 50 folg. kommt dies klar zur Erscheinung, indem sie die Regel aufstellt, daß die Fähigkeit einer Partei, vor Gericht zu stehen, sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts bestimmt, und indem sie die Prozeßfähigkeit Jedem insoweit einräumt, als er sich durch Verträge verpflichten kann. Die StPO. spricht sich allerdings über die Prozeßfähigkeit des Beschuldigten überhaupt nicht aus. Ihr Schweigen jedoch, aus dem hier ebensowenig auf Mißbilligung zu schließen ist, wie in anderen Fällen, wo sie selbstverständliche, von Recht und Rechtsprechung allgemein anerkannte Leitsätze, wie z. B. ne bis in idem, nicht besonders hervorhebt, die charakteristische Unterbrechung dieses Schweigens im § 140 Abs. 2 Ziff. 1, § 203, 487, und ihre Vorschriften in § 414 Abs. 3 u. 435 Abs. 1 anlangend die Vertretung des nicht prozeßfähigen Privat- oder Nebenklägers ergeben mit Deutlichkeit, daß sie völlig auf dem Boden des materiellen Strafrechts steht und für prozeßfähig lediglich den Handlungsfähigen im oben entwickelten Sinne erachtet. Hiernach ist im Civil- wie im Strafprozeß der voll Handlungsfähige auch im allgemeinen prozeßfähig, und zwar rücksichtlich aller zum Prozeß gehörigen Einzelakte, s. § 52 CPO. Die Kehrseite bildet die allgemeine Prozeßunfähigkeit des voll Handlungsunfähigen, z. B. des Geisteskranken. Alle prozessualen Handlungen oder Unterlassungen, die ein solcher vornimmt oder die gegen einen solchen vorgenommen werden, sind nichtig, so Gesuche, Erklärungen irgendwelcher Art, Ertheilung von Prozeßvollmacht, Zustellungen, Urtheile, Einlegung von Rechtsmitteln[16]). Der Eintritt der Prozeßunfähigkeit unterbricht das prozessuale Verfahren, § 219, 223 CPO. u. § 203, 487 StPO., und dieser Eintritt oder das Vorhandensein der Prozeßunfähigkeit ist jederzeit von Amtswegen zu berücksichtigen sowie nöthigenfalls festzustellen, ohne daß es hierzu eines Entmündigungsverfahrens bedürfte, § 54 CPO.[17]). Eben weil ein Geisteskranker selbst prozeßunfähig ist, kommt die Ergreifung von Rechtsbehelfen gegen die in Mißachtung seiner Prozeßunfähigkeit wider ihn bewirkten, an sich nichtigen, aber formell zu Recht bestehenden und darum nicht ohne weiteres zu ignorirenden prozessualen Akte ausschließlich seinem ihm zu bestellenden gesetzlichen Vertreter zu. Verhielte es sich anders, so wäre ein solcher Unglücklicher schutzlos und der Richter gezwungen, anstatt das Recht im ernsten Streben nach Wahrheit zu suchen, im Namen des Königs ein unwürdiges Spiel mit einem Beklagten oder Beschuldigten, der sich in Wirklichkeit nicht vertheidigen kann, aufzuführen. Der Grundsatz der StPO., daß der Beschuldigte deshalb, weil seine Verantwortlichkeit rein persönlicher Natur ist, die keine Stellvertretung verträgt, stets in eigener Person vor Gericht stehen müsse,[18]) läuft dem keineswegs entgegen. Denn ist der Beschuldigte

[15]) Glaser, Handbuch des StP., S. 3.

[16]) Ausnahmen bez. der Heilbarkeit civilprozessualer Nichtigkeit s. § 513 Ziff. 5 u. § 542 Ziff. 4 CPO.

[17]) Vergl. zu Vorstehendem Gaupp a. a. O. S. 127; Wach a. a. O. 546; Planck Lehrbuch des CPR. § 44 III S. 217 u. § 84 S. 517.

[18]) Löwe a. a. O., Anm. 3a zum 11. Abschn. des I. Buchs, S. 415; Stenglein a. a. O., Anm. 7 zu § 137, S. 275. Ausnahmsweise sind Prozeßvertreter statthaft in § 233,

handlungsunfähig und darum prozeßunfähig, so kann er wohl zu dem Zwecke vor den Richter gestellt werden, damit dieser seinen Geisteszustand erforsche, nicht aber, damit er sonst prozessual irgendwie thätig werde.

Gegen einen geisteskranken Angeklagten darf also, um zu den erwähnten Urtheilen des RG. zurückzukehren, eine Hauptverhandlung nicht stattfinden oder, dafern die Geisteskrankheit erst in ihr ausbricht oder erkannt wird, nicht fortgesetzt werden. Das RG. geht nicht so weit, dies in Abrede zu ziehen; es sagt E. 1, 150: „gleichwohl muß eingeräumt werden, daß nach der Natur der Sache und dem Sinn des Gesetzes, wie es sich insbesondere aus § 203 StPO. ergiebt, eine Hauptverhandlung nur mit Angeklagten geführt werden soll, die nicht durch Geisteskrankheit verhindert sind, dem Zwecke ihrer Anwesenheit entsprechend in der Verhandlung ihre Interessen vernünftig zu vertreten, ihre Rechte zu wahren und ihre Vertheidigung in verständiger und verständlicher Weise zu führen". Aber es will unterschieden wissen zwischen verhandlungsfähigen und nicht verhandlungsfähigen Geisteskranken; mit welchem Recht, ist nicht erfindlich. Der innere Widerspruch einer derartigen Unterscheidung liegt klar zu Tage. Ist ein geistig Gestörter schlechthin unzurechnungsfähig und demgemäß nicht im Stande, rechtlich relevante Handlungen vorzunehmen, so ist er eben auch nicht verhandlungsfähig. Sein Reden und Thun in der Hauptverhandlung mag vielleicht den Schein erwecken, als sei es ein Ausfluß der freien Willensbestimmung, in Wirklichkeit entbehrt es jedoch, weil das Organ, in dem sich die psychischen Thätigkeiten im engeren Sinne abwickeln, zufolge Erkrankung anormal funktionirt, der rechtlichen Beachtlichkeit — es ist nun und nimmermehr vernünftig. Offen ersichtlich läßt sich von Verhandlungsfähigkeit überhaupt nur bei dem sprechen, der sich vertheidigen kann; auch das RG. theilt diese Meinung. Eine solche Fähigkeit aber setzt nothwendig das Bewußtsein der beigemessenen Handlung, ihre Strafbarkeit, nicht minder die Kenntniß der Rechtsmittel und Rechtswohlthaten voraus[19]) und fällt darum begrifflich mit Zurechnungs- oder prozessualer Handlungsfähigkeit zusammen. Verfährt man nun, an der grundlosen Unterscheidung von verhandlungsfähigen und verhandlungsunfähigen Geisteskranken festhaltend, mit einem geisteskranken Angeklagten bloß, weil er sich äußerlich vernünftig benimmt, unbedenklich wie mit einem gesunden, so verstößt man nicht allein gegen die Logik, sondern auch gegen den die StPO. beherrschenden Grundsatz, daß der Angeklagte in zurechnungsfähigem Zustande der ganzen Hauptverhandlung beiwohnen muß.[20]) Ob der Angeklagte noch hinreichendes Erinnerungsvermögen an die Vorgänge bei der That besitzt, ob er weiß, weswegen er vor Gericht steht, ob er die vom Vorsitzenden an ihn gerichteten Fragen im Allgemeinen geordnet und verständlich beantwortet, alles das und ähnliches wird als Beweismittel für die Erörterung und Lösung des Zweifels, ob er geistig gestört sei oder nicht, unter Umständen von großer Wichtigkeit werden, gestattet aber noch nicht, mit ihm weiter zu verhandeln und

322, 427 StPO., indessen nur für für spezielle Prozeßakte; Stenglein gegen Löwe a. a. O. u. f. Cit. das. Weitere Ausnahmen bilden die Fälle, wo in Abwesenheit des Angeklagten eine Hauptverhandlung zulässig ist, § 231, 232, 319, 470 folg., 370, 371. 390 StPO.

[19]) v. Krafft-Ebing a. a. O. S. 18 u. Cit. das.

[20]) S. meine Ausführungen im Arch. f. Strafr. 44 S. 311 f.; vergl. auch Glaser a. a. O. 2 S. 201, 431.

das Urtheil zu fällen, sobald einmal gegründete Bedenken gegen seine Zurechnungs- und damit gegen seine Prozeßfähigkeit überhaupt aufgetaucht sind. Wie leicht täuscht überdies das äußere Gebahren eines Geisteskranken! Es ist nicht zu bestreiten und jeder Irrenarzt wird zahlreiche Belege dafür beibringen, daß die wirklich vorhandene geistige Störung eines Menschen dem Laien nicht selten völlig verborgen bleibt und bisweilen sogar vom Fachmann kaum entdeckt wird. Oft äußert sich die Krankheit nur in einzelnen, sehr entlegenen Beziehungen, während im Uebrigen der Kranke durchweg logisch und verständlich auftritt. Ja es haben hier und da die Insassen von Irrenanstalten selbst Lustspiele in künstlerisch geradezu vollendeter Weise ohne irgend welche Zwischenfälle zu ihrer Erheiterung gemeinschaftlich aufgeführt. Derartige Irre würden jedenfalls auch verhandlungsfähig i. S. jener RGE. sein, nichtsdestoweniger sind sie nicht in der Lage, ihre Rechte zu wahren und sich gehörig zu vertheidigen, weil ihnen Zurechnungs-, Handlungs- und Prozeßfähigkeit abgehen. Daß manche Geisteskranke bis zu einem gewissen Grade die Fähigkeit besitzen, zwischen Begehung und Unterlassung einer Handlung zu wählen, ändert hieran nichts. Denn nach unserem gegenwärtigen Wissen läßt sich das Seelenleben des Menschen nicht in einzelne selbständige Theile spalten, die Geisteskrankheit giebt sich nur oft vorwiegend bald in der, bald in jener psychischen Regung kund, wie auch neuerdings das RG. annimmt.[21]) Hiermit erledigt sich aber zugleich die Möglichkeit, eine Geistesstörung nach Innen und eine Verhandlungs- oder Prozeßfähigkeit derselben Person nach Außen zu konstruiren. Ein im Gewand der geistigen Gesundheit auftretender Geisteskranker bleibt deshalb nicht minder ein nöthigenfalls unter § 593 ff. CPO. zu entmündigender, schutzbedürftiger Geisteskranker, den das Gesetz nicht als Marionette in der Hauptverhandlung zu dem alleinigen Zwecke benutzen will, den entstandenen Strafanspruch des Staats formell durch Urtheil festzustellen. Zeigt sich also in der Hauptverhandlung, daß der Angeklagte nach der That in Geisteskrankheit, die seine freie Willensbestimmung ausschließt, verfallen ist und noch jetzt daran leidet, oder ergeben sich auch nur gegründete Zweifel an seiner derzeitigen geistigen Gesundheit, so ist das Verfahren vorläufig auszusetzen, event. einzustellen.[22]) Liegt hingegen bloß eine geistige Trübung, nicht eine Erkrankung in dem bezeichneten Umfange vor und ist der Angeklagte noch vernehmungsfähig, so steht natürlich der Strafverfolgung, vornehmlich der Hauptverhandlung mit ihm nichts im Wege. Denn die deutsche Strafgesetzgebung berücksichtigt gleich der französischen, abweichend von der italienischen, dänischen, schwedischen und spanischen, die geminderte Zurechnungsfähigkeit innerhalb des Rahmens der Handlungsfähig-

[21]) v. Krafft-Ebing a. a. O. S. 33, 90 f. „In der Praxis werden wir nie im Stande sein, das individuelle Maß von Freiheit des Handelns, das einem Irren etwa noch geblieben ist, zu taxiren und ihn dafür in dessen Umfang verantwortlich zu erklären. So bleibt nichts übrig, als zu generalisiren, in mitius zu urtheilen und dem alten Satz beizupflichten: furiosus satis ipso furore punitur." (S. 91.)

[22]) S. Note 20; RGE. 1^{151}, 3^{29}, 29^{327}; OLG. Dresden im Archiv f. Strafr. 37^{229}; John, Komm. z. StPO. 2^{665}. Das Nämliche gilt bei solcher Taubstummheit des Beschuldigten, die eine Verständigung mit ihm gänzlich ausschließt, desgl. bei einer Gebrechlichkeit oder Krankheit, die sein Erscheinen vor Gericht in Fällen, wo dasselbe unbedingt nöthig ist, hindert oder doch mit beträchtlicher Gefahr verknüpft; denn auch hier ist eine gehörige Vertheidigung und demzufolge die Durchführung der Strafklage nicht möglich: s. Löwe a. a. O. Anm. 20 b. c. zum 1. Absch. des 2. Buchs S. 445, dag. Stenglein a. a. O. Anm. 6 Abs. 3 zu § 151 S. 293.

keit, wie bereits angedeutet, nicht; sie kennt keine Mischzustände von Zu- und Unzurechnungsfähigkeit, Verantwortlichkeit und Nichtverantwortlichkeit.[23])

Schließen wir diese Betrachtung, die sich bemüht, dem geisteskranken Beschuldigten und Beklagten den ihm gebührenden Schutz im Prozeß, in erster Linie während der Hauptverhandlung, gegenüber den bekämpften Entscheidungen des RG., die bei dessen hohem Einfluß auf die Praxis der Untergerichte nicht bloß in Straf-, sondern auch in Civilsachen gefährlich wirken können, offen zu halten, mit den trefflichen Worten Glasers[24]): „Die Strafrechtspflege (darf sich) keiner Mittel bedienen, welche mit den Forderungen der Menschlichkeit, mit der Aufrechterhaltung des Gefühls persönlicher Würde, mit der Würde des Staats als eines sittlichen Gemeinwesens nicht im Einklang stehen. Jeder solcher Vorgang erniedrigt nicht bloß denjenigen, der ihm verfällt und gegen den er unmittelbar gekehrt ist, sondern alle diejenigen, die sich sagen . . ., daß sie unter Umständen das Gleiche über sich könnten ergehen lassen müssen."

17. Steht dem im Auslande approbirten Arzte ein Zeugnißverweigerungsrecht zu?

Von Gerichtsassessor **Rothschild** zu Frankfurt a. M.

Nach § 52 Nr. 3 der StPO. sind Aerzte in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, wenn sie nicht von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. In Strafprozessen sind nun nicht selten Personen als Zeugen zu vernehmen, welche im Auslande nach bestandener Staatsprüfung die Approbation als Arzt erhalten haben, aber in Deutschland die ärztliche Praxis ausüben, ohne hier approbirt worden zu sein. Dürfen sie, obwohl sie sich hier nicht als „Arzt" oder mit einem arztähnlichen Titel nach § 29 der GewO. bezeichnen dürfen, gleichwohl in Ansehung dessen, was ihnen bei ihrer ärztlichen Praxis anvertraut wurde, ihr Zeugniß verweigern?

Diese Frage ist zu verneinen. Der Begriff des Arztes im Sinne des § 52 cit. muß zwar nicht nothwendig identisch mit dem dem § 29 GewO. zu Grunde liegenden Begriffe des „Arztes" sein. Darüber aber herrscht — soweit ersichtlich (vgl. Löwe, Stenglein, John zu § 52 StPO.) — Einverständniß, daß der Begriff des Arztes im Sinne des § 52 **nicht weiter** ist, als der dem § 29 GewO. zu Grunde liegende Begriff; Streit herrscht vielmehr darüber, ob jeder, der nach § 29 GewO. als Arzt gilt, zur Zeugnißverweigerung nach § 52 StPO. berechtigt ist.

Das dem § 52 zu Grunde liegende gesetzgeberische Motiv, daß die Heilung eines Menschen nicht durch die Besorgniß verhindert werden soll, der Arzt könne als Zeuge vernommen werden, berechtigt nicht, das Wort „Arzt" in einem Sinne zu verstehen, daß darunter alle diejenigen Personen fallen, die sich mit der Heilung

[23]) S. die Komm. zu § 51 StGB. u. Motive z. StGB. S. 71 f. Neuerdings wird die Zulassung der verminderten Zurechnungsfähigkeit für die Grenzgebiete zwischen Irrsinn und geistiger Gesundheit wieder lebhafter gewünscht: s. v. Krafft-Ebing a. O. S. 19 u. Cit. das., Ilberg a. O., E. Schultze, Vorschläge zur Reform des Irrenrechts Berlin 1896.

[24]) Glaser a. O. S. 48.

von Menschen befassen. Dann stände das Privileg des § 52 auch dem „Kurpfuscher" oder etwa einem Studenten der Medizin, der vertretungsweise die ärztliche Praxis ausübt, zu. Verlangt man aber für den Begriff des „Arztes" eine wissenschaftliche Vorbildung, so kann dies nur eine solche sein, die von den deutschen Gesetzen anerkannt ist. Das Zeichen der Anerkennung ist aber die Approbation.

Der naheliegende Einwand, daß die Approbation durch einen außerdeutschen Kulturstaat der in Deutschland erfolgten Approbation in Hinsicht auf § 52³ StPO. gleichzustellen sei, ist unzutreffend. Der § 29 GewO. zeigt, daß die deutsche Gesetzgebung gerade davon ausgeht, daß nur die in Deutschland erfolgte Approbation genügende Garantien bietet. Der gleiche Gesichtspunkt ergiebt sich auch **per argumentum e contrario** aus den Verträgen mit Luxemburg und der Schweiz vom 4. Juni 1883 und 9. Februar 1884 (RGBl. 84 S. 19 und 45). Es wäre auch wohl widersinnig, wenn derjenige, der sich nach § 147 Nr. 3 GewO. straffällig machte, wenn er sich „Arzt" nennt, im Sinne des § 52 StPO. als Arzt bezeichnet werden müßte.

Jenes oben erwähnte Prinzip ist in der StPO. auch nicht uneingeschränkt zur Geltung gekommen. Eine Vergleichung des § 348 Nr. 5 CPO. und des § 300 StGB. mit dem § 52 Nr. 3 StPO. zeigt, daß das Zeugnißverweigerungsrecht im Strafprozesse wegen der Zwecke, die dieser verfolgt, möglichst eingeschränkt ist. Den Hebammen und den Gehilfen eines Arztes steht ein Zeugnißverweigerungsrecht im Strafprozesse nicht zu. StPO. § 52 will nur ausschließen, daß durch die Besorgniß, der Arzt müsse aussagen, die Heilung eines Menschen verhindert wird. Dies geschieht aber nicht, wenn die im Auslande approbirten Aerzte nöthigenfalls zu einer Aussage gezwungen werden. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß die Versagung des Zeugnißverweigerungsrechtes einen im Auslande approbirten Arzt in seiner beruflichen Thätigkeit erheblich zu schädigen geeignet ist. Dies beruht aber darauf, daß ein solcher einem in Deutschland approbirten Arzte zufolge der Bestimmung der GO. nicht gleich zu stellen ist. Diese Ansicht wird auch von dem Schöffengericht zu Frankfurt a. M. in dem Beschlusse vom 30. August 1897 und von der dortigen Strafkammer in dem Beschluß vom 8. Sept. 1897 vertreten.

Aus der Praxis.

A. Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts.

StGB. § 286. D e r B e g r i f f d e r A u s s p i e l u n g i s t n i c h t d a d u r c h a u s g e s c h l o s s e n , d a ß d i e T h e i l n e h m e r m i n d e s t e n s e i n e n i h r e m E i n s a t z e g l e i c h w e r t h i g e n G e g e n s t a n d e r l a n g e n m ü s s e n. Urth. III. S. v. 18. Sept. 1897 gegen P.

A u s d e n G r ü n d e n: In dem Verkaufsgeschäfte des Angeklagten werden die Abfälle und Rester von Spitzen, Besatzstücken und Bandabschnitten und ähnlichen Putzartikeln in Packete gethan, welche zum Preise von 45 Pf. das Stück in der Weise abgesetzt werden, daß die Besucher des offenen Ladens gegen Erlegung dieses Geldbetrages sich ein Packet aus dem Korbe, worin diese sich befinden, herausnehmen können. Die Packete haben gleiche Umhüllung und ganz ähnliche Form; ihr Inhalt ist von außen nicht erkennbar; dessen Werth aber beträgt mindestens 45 Pf., in manchen Packeten auch etwas mehr. Sie werden

als „Glückspackete" oder „Restpackete" bezeichnet. Obrigkeitliche Genehmigung hat der Angeklagte zu dieser Art des Verkaufs, welche ihm dazu dient, die angesammelten Rester auf die einfachste Weise los zu werden, nicht eingeholt.

Die Unterstellung dieser Handlungsweise unter § 286 ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der Vertheidigung, welche diese Gesetzesanwendung als eine unrichtige, namentlich von dem Gesichtspunkte aus, daß eine „Ausspielung" nicht vorliege, angreift, steht die vom Reichsgerichte in konstanter Rechtsprechung festgehaltene Auslegung jener Strafnorm entgegen. Die Ausspielung setzt eine Ungewißheit voraus, welche durch den Zufall entschieden wird. Diese bestand im gegenwärtigen Falle in Bezug auf den Gegenstand, den der Spieler für seinen Einsatz erhalten würde, und war dadurch herbeigeführt, daß die zum Ausspielen ausgesetzten Rester verhüllt, dem Auge unerkennbar gemacht und deshalb der freien Wahl entgegen sich in einem Korbe befanden und hier vom Spieler herausgenommen wurden. Dieser Zugriff in Verbindung mit der Verhüllung der Rester stellte die für jede Ausspielung unentbehrliche Veranstaltung dar, durch welche dem Zufalle die Entscheidung über die ungewisse Thatsache überlassen wurde, welche Art von Resterstücken der Spieler für seinen Einsatz zu erwerben berechtigt, der Angeklagte für diesen Einsatz zu überlassen verpflichtet war. Allerdings konnte bei der annähernden Gleichwerthigkeit des Inhalts und da die Packete mindestens so viel werth waren, als der Einsatz betrug, von einer Entscheidung über Gewinn und Verlust bei der Veranstaltung nicht die Rede sein. Das aber ist auch nicht ausschlaggebend. Das gesetzgeberische Motiv der Strafandrohung des § 286 ist die Verhütung von Täuschung und Uebervortheilung des Publikums und der Gefährdung wirthschaftlicher Interessen. Ohne obrigkeitliche Genehmigung soll die öffentliche Ausspielung strafbar sein, auch wenn die Befürchtung einer Uebervortheilung sich hinterher als unbegründet erweist. Hieraus ergiebt sich, daß weder der Begriff der Ausspielung Gewinn und Verlust auf der einen und der anderen Seite bedingt, noch die Anwendung des § 286 von der Feststellung abhängt, daß der eine oder der andere Theil Gewinn oder Verlust gehabt habe. Diese Rechtsauffassung, welche namentlich in dem reichsgerichtlichen Bd. 17 S. 379 abgedruckten Urtheile des Näheren ausgeführt ist, läßt den Begriff der „Ausspielung" durch die Feststellungen des angefochtenen Urtheils gedeckt erscheinen.

StGB. § 263. Durch Anpreisungen, denen im Handel und Wandel regelmäßig ein Einfluß auf den Willensentschluß nicht eingeräumt wird, kann, wenn sie falsch sind, der Begriff der Vorspiegelung unwahrer Thatsachen nicht erfüllt werden.

Wer einen Anderen durch Vorspiegelung unwahrer Thatsachen zur Eingehung eines Geschäfts bestimmt, verübt auch bei vorliegender Vermögensbeschädigung keinen Betrug, wenn der Andere nach der bei ihm erweckten Vorstellung sich durch Eingehung des Geschäfts einer strafbaren Handlung schuldig macht.

Urth. III. S. v. 18./27. Sept. 1897 gegen G.

Aus den Gründen: Anlangend den Einwand, daß die Verletzten nicht durch Vorspiegelung falscher Thatsachen, sondern durch allgemeine An-

preisungen, wie sie im Geschäftsverkehre völlig eingebürgert seien und denen im Handel und Wandel regelmäßig kein Gewicht und kein Einfluß auf den eigenen Willensentschluß zugestanden werde, zu dem Ankaufe der minderwerthigen Waaren von dem Angeklagten bestimmt worden seien, so läßt sich dem für den Betrugsfall Nr. 3 die Berechtigung nicht absprechen. Hier soll die Täuschungshandlung in der wahrheitswidrigen Versicherung bestanden haben: „Die Sachen seien aus einem Konkurse und deshalb so billig." Dieses Vorbringen entbehrt eines konkreten thatsächlichen Inhalts; denn es bezieht sich nicht auf einen bestimmten einzelnen Konkurs und nicht auf solche Thatumstände, welche geeignet erscheinen, den Schluß zu rechtfertigen, daß eine ganz besondere spezielle Gelegenheit geboten sei, zu einem Ausnahmspreise billig zu kaufen. Das Vorbringen erfüllt demzufolge nicht den Begriff der für den Betrug in § 263 erforderten Vorspiegelung einer falschen T h a t s a c h e.

In den übrigen drei Betrugsfällen liegt die Sache etwas anders. Bei diesen haben nach den Feststellungen des Landgerichts die Vorspiegelungen gelautet: im Falle 1, „sie, die Angeklagten, hätten Bankerutt gemacht, vorher aber die Sachen für sich bei Seite geschafft", im Falle 2, „es läge Bankerutt vor, da wollten sie schnell noch Etwas wegschaffen", und im Falle 4, „es werde bei ihr (der verehelichten G.) übermorgen Bankerutt ausbrechen, da wolle sie rasch noch das Zeug billig verkaufen". Hier ist in den Fällen zu 1 und 4, auf den eigenen Bankerutt der Angeklagten Bezug genommen und hinsichtlich des Falles zu 2 die Auslegung möglich, daß der eigene Bankerutt gemeint gewesen sei, in welcher Richtung freilich dermalen ein bestimmter Ausspruch der Vorinstanz fehlt. Angenommen, diese Lücke würde noch ergänzt, so würde in den gedachten drei Fällen von den Angeklagten auf ein bestimmtes sachlich und persönlich gekennzeichnetes Ereigniß Bezug genommen sein. Wollte man indessen über die auch dem gegenüber von der Vertheidigung geltend gemachten eingangs erwähnten Bedenken hinwegsehen, so wäre doch zu einer Verwerfung der Revision rücksichtlich dieser drei Punkte im Hinblick auf einen andern rechtlichen Gesichtspunkt nicht zu gelangen.

Der Grundsatz, daß Personen, welche zu einander in dem Verhältnisse strafbarer Theilnahme an einem Delikte gestanden haben, für ihre angeblichen gegenseitigen Forderungen keinen Anspruch auf Rechtsschutz genießen, ist schon mehrfach vom Reichsgerichte anerkannt worden. Vgl. Entsch. Bd. 19 S. 186, Bd. 21 S. 161. Nun ist in der gegenwärtigen Sache bei Punkt 1, 2 und 4 des Urtheils, wie dieses besagt, von den Angeklagten darauf hingewiesen worden, daß die Sachen aus einem Bankerutte b e i S e i t e g e s c h a f f t w o r d e n s e i e n oder w e r d e n s o l l t e n. Der Ankauf von Waaren unter solchen Umständen kann seitens des Käufers Beihülfe zum betrügerischen Bankerutte (§ 49 StGB. verb. mit § 209 bezw. § 212[1] KonkO.) enthalten, und zwar, wenn der Thatbestand des betrügerischen Bankerutts nicht in Wirklichkeit gegeben ist, sondern nur in der Vorstellung des Käufers, V e r s u c h der Beihülfe. Vorauszusetzen wäre aber dabei, daß diese Vorstellung des Käufers a l l e Momente des Thatbestands umfaßte. Dies bedarf noch der Aufklärung.

Invaliditäts- und AltersversG. vom 22. Juni 1889 § 154 Abs. 3. E i n S t r a f u r t h e i l, d a s g e g e n ü b e r e i n e r b e s t i m m t e n P e r s o n d i e E i n z i e h u n g g e f ä l s c h t e r o d e r r e c h t s w i d r i g w i e d e r h o l t

verwendeter Marken als Nebenstrafe ausspricht, steht einem weiteren, die Einziehungsinteressenten betreffenden objektiven Verfahren nicht entgegen.

Urth. III. S. v. 23. Sept. 1897, betr. Einziehung.

Aus den Gründen: Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheils hat der Arbeiter K. eine Anzahl auf dem Magistratsbureau zu F. verwahrter vollbeklebter Quittungskarten der Invaliditäts- und Altersversicherung gestohlen, aus denselben nicht entwerthete, aber schon einmal verwendete Versicherungsmarken losgelöst und diese für die Arbeitgeber — — — in die Quittungskarten ihrer Arbeiter unter Verschweigung der schon einmal stattgehabten Verwendung und Einziehung des Werthbetrags eingeklebt. K. ist wegen Vergehens gegen § 154 des G. v. 22. Juni 1889 zu Gefängniß verurtheilt worden. Zugleich wurde gemäß Abs. 3 das. auf Einziehung der von ihm abermals verwendeten Marken erkannt. Zu jenem Verfahren gegen K. sind indeß die von der Einziehung betroffenen Personen nicht zugezogen worden. In dem in Folge dessen den Einziehungsinteressenten gegenüber eingeleiteten objektiven Verfahren auf nochmalige Einziehung der schon einmal verwendeten Marken hat das Landgericht auf Einstellung des Verfahrens erkannt, davon ausgehend, daß, weil bereits die Verurtheilung einer bestimmten Person stattgefunden hat und in dem Urtheil auch bereits über die Einziehung der fraglichen Marken erkannt ist, für ein objektives Verfahren kein Raum mehr sei.

Es muß der gemäß § 479 StPO. beachtlichen Revision der Staatsanwaltschaft zugegeben werden, daß diese Annahme auf einer unrichtigen Anwendung des Grundsatzes ne bis in idem und auf einer Verkennung der Voraussetzungen des § 154 Abs. 3 cit. in Verbindung mit § 42 StGB. und § 477 StPO. beruht. Richtig ist, daß, insoweit die Einziehung der hier fraglichen Marken in Form der Verhängung eines Strafübels bz. einer Nebenstrafe bereits Gegenstand der Verurtheilung oder Freisprechung einer bestimmten Person gewesen ist, insoweit diese Einziehung auch nicht mehr, sei es als Objekt einer von Neuem gegen diesen früheren Angeschuldigten erhobenen Klage, sei es in Form des objektiven Strafverfahrens, Gegenstand eines neuen Strafprozesses werden kann. Ueber diese prozessuale Grenze hinaus reicht aber der Grundsatz ne bis in idem nicht. Er verliert seine rechtliche Wirksamkeit insbesondere in dem Falle, wenn gegenüber einem früheren, die Einziehung nur von dem Gesichtspunkte der Nebenstrafe würdigenden Strafurtheile ein objektives, wesentlich präventiv polizeiliches Einziehungsverfahren in Frage steht (vgl. Entsch. 27 Nr. 125, insbes. S. 354, 355). So aber liegt die Sache im gegenwärtigen Falle.

In dem gegen K. ergangenen Strafurtheile ist gemäß § 154 Abs. 3 cit. neben der Freiheitsstrafe zugleich auf Einziehung der schon einmal verwendeten Marken erkannt worden. Nun heißt es zwar im Gesetze, daß auf die Einziehung zu erkennen ist ohne Unterschied, ob die Marken dem Verurtheilten gehören, oder nicht. Da aber die erkannte Einziehung andern Personen gegenüber, denen die Marken gehörten, immer nur dann rechtswirksam werden kann, wenn sie Gelegenheit hatten, gehört zu werden (vgl. Entsch. 5 S. 375), zu dem Strafverfahren gegen K. aber andere Einziehungsinteressenten nicht zugezogen worden sind, so kann die damals gegen K. verhängte Einziehung auch nur unter dem Gesichtspunkte einer ihn selbst treffenden, allerdings im Wesentlichen unvollstreckbaren

Nebenstrafe in Betracht kommen. Der präventiv-polizeilichen Anordnung im Schlußsatze des § 154 Abs. 3, deren Charakter als solche schon die obligatorische Fassung dieser Vorschrift und eine Vergleichung derselben mit § 152 StGB. (vgl. Entsch. Bd. 14 S. 161 ff.) erkennen läßt, ist dabei jedenfalls in keiner Weise Rechnung getragen. Es kann auch nicht behauptet werden, daß jener Charakter nur bei der Verwendung falscher oder gefälschter Marken, nicht aber auch bei der Verwendung echter schon einmal gebrauchter, aber noch nicht entwertheter Marken hervortritt. Das Gesetz selbst macht in dieser Beziehung keinen Unterschied, stellt vielmehr alle Marken der gedachten Art einander völlig gleich.

StGB. § 159 erfordert nicht, daß der zu Verleitende die Unwahrheit der von ihm geforderten Bekundung kennt. Urth. III. S. v. 20. Sept. 1897 gegen H.

Aus den Gründen: § 159 verlangt, daß der Wille des Thäters darauf gerichtet sein müsse, daß der zu Verleitende wissentlich etwas Unwahres beschwöre. Seine Absicht muß also dahin gehen, einen Andern zu einer unwahren Aussage trotz besseren Wissens zu bestimmen. Nicht aber erfordert das Gesetz, daß der zu Verleitende die Unwahrheit der von ihm geforderten Bekundung kennt. Das Reichsgericht hat daher schon in verschiedenen Entscheidungen sich dahin ausgesprochen, daß § 159 auch dann zur Anwendung zu kommen hat, wenn der zu Verleitende nicht wissentlich, sondern gutgläubig, sei es aus Fahrlässigkeit, oder nicht, den falschen Eid geleistet hat, oder, wenn die dem Zeugen zugemuthete und vom Verleiter für falsch gehaltene Aussage objektiv richtig gewesen ist. (Vgl. Rsp. 8 S. 302, 10 S. 569.) Demnach bedurfte es einer Feststellung dahin, daß der Angeklagte gewußt habe, daß der Zeuge J. wissentlich etwas Unwahres bekundet haben würde, wenn er den Bitten des Angeklagten nachgegeben hätte, nicht.

StGB. § 95. Der Vorwurf von Schwächen kann eine Beleidigung enthalten, auch wenn es sich nicht um Schwächen handelt, welche auf moralischem Gebiete liegen. — Eine über das Bewußtsein des ehrenkränkenden Charakters einer Kundgebung hinausgehende Absicht gehört nicht zum Thatbestande. Urth. II. S. v. 24. Sept. 1897 gegen E.

Aus den Gründen: Im Uebrigen kann der Revision nur zugegeben werden, daß die Unterstellung von „Schwächen" den Begriff der Beleidigung nicht nothwendig erfüllt; unrichtig aber ist, daß hierzu nur der Vorwurf solcher Schwächen geeignet sei, welche „auf moralischem Gebiete liegen und deshalb eine die Ehre berührende Schuld involviren". Auch außerhalb dieses Gebietes kann die Ehre eines Anderen durch den Ausdruck der Geringschätzung der Person gekränkt werden. Ob aber eine Kundgebung einen solchen Ausdruck der Geringschätzung enthält, ist Sache der konkreten thatsächlichen Beurtheilung, bei welcher in den Fällen der Majestätsbeleidigung auch ein anderer Maßstab angelegt werden darf, als in denjenigen der Beleidigung von Privatpersonen (Entsch. 3 S. 434, 23 S. 347). — — — In subjektiver Beziehung aber ist nicht nur aus dem Bildungsgrade des Angeklagten, sondern auch aus seinem Verhalten nach der

That gefolgert, daß er sich des ehrenkränkenden Charakters der Kundgebung wohl bewußt gewesen sei. Eine über dieses Bewußtsein hinausgehende Absicht des Thäters erfordert der Thatbestand des § 95 so wenig, wie derjenige des § 185 (vgl. Entsch. Bd. 2 S. 213). Das Gegentheil ist auch im Urtheil des Reichsgerichts v. 21. Mai 1883 (Entsch. 8 S. 338) nicht ausgesprochen. Dasselbe handelt an der von der Revision angezogenen Stelle von dem Verhältniß des § 193 zu § 95 und spricht in diesem Zusammenhange aus, daß auch bei Majestätsbeleidigungen die ausschließliche Absicht, sein Recht und nur sein Recht wahrzunehmen, das Vorhandensein des zur Beleidigung erforderlichen Vorsatzes aufheben. Wenn es im Anschluß hieran heißt:

> Das bloße Bewußtsein, eine gewisse Aeußerung sei objektiv ehrenkränkend in dem Sinne, dieselbe könne an sich und ohne Rücksicht auf die Absicht des Aeußernden unter irgend welchen Umständen als Ehrenkränkung verstanden werden, genüge nicht zur Erfüllung des in § 95 erforderten Vorsatzes,

so ist dies eine durch den Gesichtspunkt des § 193 veranlaßte Folgerung, welche den gegenwärtigen Fall in keiner Weise trifft.

StGB. § 310. Ein Brand ist vom Thäter wahrgenommen, wenn er ihn auch nur durch Schlußfolgerung aus bemerkten Anzeigen erkannt hat; ein Brand ist durch Dritte nicht entdeckt, wenn diese nur das ihnen vom Thäter Mitgetheilte bestätigt finden. Die Löschung durch die vom Thäter um Hülfeleistung angegangene Feuerwehr kann als Bestandtheil einer vom Thäter selbst unternommenen Löschungsthätigkeit angesehen werden. Urth. II. S. v. 24./25. Sept. 1897 gegen J.

Gründe: In den theils zu ebener Erde, theils im ersten Stockwerke belegenen Verkaufsräumen des Angeklagten sind in Folge des Umstandes, daß die im Schaufenster des Erdgeschosses brennenden Gasflammen des Schutzblechs entbehrten, Decke und Balken in Brand gesetzt worden. Der Angeklagte spürte in dem oberen Raume zuerst den Brandgeruch; er theilte diese Wahrnehmung seinem Laufburschen K. und Handlungsgehülfen D. mit und veranlaßte beide, sich umzusehen; K. „entdeckte dabei den aus einer Dielenritze aufsteigenden Rauch, den sogleich auch der Angeklagte bemerkte". Letzterer schickte nunmehr den K. behufs Nachforschung in den unteren Laden, während er selbst zu dem in der Nähe befindlichen Feuerdepot eilte und den Brand meldete. In seiner Abwesenheit machte K. bei Wahrnehmung der von der Decke des unteren Raumes herabfallenden Funken den erfolglosen Versuch, Wasser gegen die Decke zu gießen. Gleich darauf kehrte Angeklagter mit dem städtischen Brandmeister und zwei Feuerwehrmännern zurück. Der Brandmeister sah, wie aus der Gypsdecke eine Flamme herausbrach, er ließ die Handspritze holen, wonächst das Feuer durch die Mannschaften im Beisein des Angeklagten gelöscht ist.

Die Strafkammer hat den Angeklagten der fahrlässigen Brandstiftung für schuldig erachtet, zugleich aber gemäß § 310 StGB. unter der Feststellung, daß er den Brand, bevor derselbe entdeckt und ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte Schaden entstanden war, wieder gelöscht habe, für straflos erklärt. Unter Hervorhebung thatsächlicher Einzelheiten ist hierbei erwogen worden:

1. daß Angeklagter den Brand zuerst erkannt habe.

2. daß der Angeklagte den Brand zwar nicht mit eigener Hand gelöscht habe, daß jedoch „die fremden zur Löschung wirksam gewordenen Hände vom Thäter in Bewegung gesetzte, für ihr wirkende Kräfte“ gewesen seien.

Die Revision der Staatsanwaltschaft führt hingegen aus, daß nach den angeführten Thatsachen nicht der Angeklagte, sondern der Laufbursche K. den Brand entdeckt habe, indem vorher auf der Seite des Angeklagten nur eine Vermuthung, daß es an einer noch zu ermittelnden Stelle brennen könne, vorhanden gewesen sei.

Der Revision konnte keine Folge gegeben werden. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß die Gründe des angefochtenen Urtheils betreffs der „Entdeckung“ unklar gefaßt sind. Während § 310 verlangt, daß die Löschung der Entdeckung vorausgegangen ist, ist in vorliegendem Falle der Brand erst gelöscht worden, nachdem derselbe von Angestellten sowohl des Angeklagten, als der städtischen Feuerwehr wahrgenommen war. Indem § 310 die „Entdeckung“ dem „Thäter“ der vorausgegangenen Brandstiftung gegenüberstellt, behandelt er dieselbe als Geheimniß des Thäters und stellt damit klar, daß die eigene Wahrnehmung des Thäters niemals als Entdeckung im gesetzlichen Sinne gelten kann. Von diesem Gesichtspunkte aus kann dem Umstande, daß der Thäter den Brand zuerst wahrgenommen hat, nach Bewandtniß des Falls nur insofern Bedeutung beigelegt werden, als der Thäter andere Personen unter Mittheilung seiner zuerst gemachten Wahrnehmung zugezogen hat. Haben die Wahrnehmungen dieser Personen sich im Wesentlichen auf Bestätigung des vom Thäter ihnen Mitgetheilten beschränkt, so ist nach dem Satze, daß nur dasjenige entdeckt werden kann, was vorher unbekannt war, ihren Wahrnehmungen der Charakter einer von ihnen gemachten Entdeckung abzusprechen, wobei es dann keinen Unterschied machen kann, ob der Thäter den Brand, bevor er die zugezogenen Personen benachrichtigte, lediglich durch sinnliche Wahrnehmung, oder zugleich durch Schlußfolgerung aus den von ihm bemerkten Anzeigen erkannt hat. Der Sachverhalt läßt indeß erkennen, daß dem ersten Richter dieser Gedankengang gegenwärtig gewesen ist; er stellt fest, daß die Angestellten sowohl des Angeklagten, als der Feuerwehr von dem Ersteren zugezogen sind und betont, daß K. „gewissermaßen als Organ des Angeklagten“ den aus der Diele aufsteigenden Rauch wahrgenommen habe.

Kann hiernach bezüglich der Frage, ob der Löschung des Brandes eine Entdeckung vorausgegangen ist, das Ergebniß der erstrichterlichen Prüfung zu Rechtsbedenken keinen Anlaß geben, so ist auch die Annahme ad 2, daß der Thäter den Brand gelöscht habe, nicht zu beanstanden, vielmehr dem ersten Richter unter Hinweis auf die Ausführungen Entsch. Bd. 1 S. 375 und Bd. 19 S. 394 darin beizustimmen, daß als Erforderniß zur Anwendung des § 310 nicht die Löschung durch alleinige Thätigkeit des Angeklagten anzusehen und mithin eine Löschung mit Hülfeleistung anderer vom Angeklagten zugezogener Personen der Straflosigkeit nicht entgegensteht. Im vorliegenden Falle ist, wie der für erwiesen erachtete Sachverhalt ersichtlich macht, die Löschung durch die Feuerwehr als Bestandtheil einer vom Angeklagten selbst unternommenen Löschungsthätigkeit angesehen worden. Ein Rechtsirrthum ist hierbei nicht erkennbar.

StPO. § 398. Der zu einer Gesammtstrafe Verurtheilte kann, wenn wegen einzelner Thaten die Verurtheilung in der Revisionsinstanz aufgehoben wird und insoweit

Freisprechung erfolgt, bezüglich der neu zu erkennenden Gesammtstrafe nur beanspruchen, daß diese das Maaß der früher verhängt gewesenen Gesammtstrafe nicht überschreitet. Urth. II. S. v. 25. Sept. 1897 gegen U.

Gründe: Richtig sind die thatsächlichen Anführungen der Revision, daß im ersten — durch das Revisionsurtheil vom 2. April 1897 in dieser Hinsicht aufgehoben — Strafkammerurtheile die Einzelstrafen wegen der damals angenommenen vier Strafthaten auf je 3 Monate Gefängniß bestimmt gewesen sind und daraufhin die Gesammtstrafe auf 9 Monate Gefängniß festgesetzt gewesen ist und daß andererseits in dem neuen — jetzt den Gegenstand der Anfechtung bildenden — Urtheile der Vorinstanz die Einzelstrafen wegen der bei Freisprechung bezüglich der einen Strafthat nur noch zu ahndenden drei Strafthaten wieder auf je 3 Monate Gefängniß bestimmt worden sind und daraufhin die Gesammtstrafe auf 7 Monate Gefängniß festgesetzt worden ist. Unrichtig ist aber die Meinung des Beschwerdeführers, daß durch die jetzige Festsetzung einer Gesammtstrafe § 398 Abs. 2 StPO. und § 74 StGB. verletzt seien. Den Vorschriften des letztgenannten § ist dadurch entsprochen worden, daß eine Gesammtstrafe bestimmt wurde, welche den gleichmäßigen Betrag jeder der drei Einzelstrafen übersteigt, dagegen die Summe dieser Einzelstrafen (9 Monate Gefängniß) nicht erreicht. Die Vorschrift in § 398 Abs. 2 ist dadurch gewahrt, daß die Einzelstrafen für die hier fraglichen drei Strafthaten in keinem höheren Maaße, als wie im früheren Urtheile, verhängt worden sind und die Gesammtstrafe (von 7 Monaten Gefängniß) weder die Summe dieser drei Einzelstrafen noch auch den Betrag der früher verhängt gewesenen Gesammtstrafe (9 Monate Gefängniß) übersteigt.

Die Revision geht bei Begründung ihrer Beschwerde von der Anschauung aus, als ob durch die Festsetzung einer Gesammtstrafe von 9 Monaten bei vier Einzelstrafen von je 3 Monaten in dem früheren Urtheile jede dieser Einzelstrafen auf 2¼ Monate Gefängniß reduzirt worden sei, soweit in der Verhängung der neunmonatigen Gesammtstrafe für vier Strafthaten zugleich das Maaß einer Gesammtstrafe für drei Strafthaten als auf dreimal 2¼ Monate = 6¾ Monate Gefängniß sich belaufend gegeben sei. Diese Annahme ist aber offenbar irrig. Im früheren Urtheile ist nichts ausgesprochen, was der vorbezeichneten Anschauung des Beschwerdeführers als Stütze dienen könnte; dort ist vielmehr nur auf den § 74 StGB. Bezug genommen; dieser Bestimmung entsprechend ist in jenem, wie im neuen Urtheile eine Gesammtstrafe festgesetzt, welche zwischen dem Einzelstrafen-Maaße und der Summe der Einzelstrafen liegt. Näheres darüber, wie der Richter damals und neuerdings gerade zu derjenigen Bemessung der Gesammtstrafe, welche in dem und dem anderen Urtheile vorliegt, gelangt ist, war in den Urtheilsgründen nicht auszusprechen und ist darin nicht ausgesprochen. Die bezüglich beider Urtheile behauptete gleichmäßige Reduktion sämmtlicher Einzelstrafen aber würde den Vorschriften des § 74 cit. gerade zuwiderlaufen; um so weniger erscheint der Versuch der Revision gerechtfertigt, eine derartige Maßnahme des Vorderrichters als angebliche Grundlage seiner früheren und neuerlichen Festsetzung der Gesammtstrafe zu unterstellen.

StGB. §§ 40, 295. Auch bei gewerbsmäßigem unberechtigten Jagen können an Jagdgeräthen, welche der Thäter

nicht bei sich führt, nur solche eingezogen werden, welche zu einer der Thaten, durch die das gewerbsmäßige Jagen ausgeführt worden ist, gebraucht oder bestimmt waren. Urth. I. S. v. 27. Sept. 1897 gegen St.

Aus den Gründen: Das Urtheil hat einerseits aus § 295 StGB. Einziehung des Gewehrs und der Schlingen erkannt, weil der Angeklagte bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt habe, andererseits die Einziehung anläßlich der Haussuchung ferner vorgefundenen Gegenstände, nämlich des ahtes, des Schrotbeutels mit Schrot und des Pulvers, unter Hinweis auf 40 StGB. ohne nähere Ausführung verfügt. Eine Einziehung auf Grund des 40 kann aber nur erfolgen, sofern der einzuziehende Gegenstand dem Thäter r einem Theilnehmer eines Verbrechens oder Vergehens gehört. Nach dieser chtung giebt das Urtheil keine Feststellung. Der Angeklagte hatte in der uptverhandlung bestritten, daß der Draht, der Schrotbeutel mit dem Schrot d das Pulver ihm gehört hätten, das Urtheil hat aber nicht festgestellt, daß Vorbringen durch das Beweisergebniß widerlegt worden sei. Die Einziehung f Grund des § 40 setzt ferner, auch wenn es sich um Gegenstände handelt, zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens bestimmt sind, voraus, daß Strafthat entweder vollendet oder doch mindestens versucht wurde. Das richt hat aber nicht als bewiesen festgestellt, daß der Angeklagte als Thäter r Theilnehmer einer unbefugten Jagdausübung, möge sie vollendet, oder nur sucht gewesen sein, jene Gegenstände zu deren Begehung bestimmt gehabt hätte. e dem Angeklagten nachgewiesene Gewerbsmäßigkeit seines Handelns allein n diesen Nachweis nicht ersetzen. Denn die Gewerbsmäßigkeit bildet ein Thatstands- oder Qualifikationsmerkmal einer begangenen strafbaren Handlung ohne icksicht, ob und welche Gegenstände zu ihrer Begehung gebraucht oder bestimmt ren. Daß aber die erwähnten eingezogenen Gegenstände zu irgend welchem : verschiedenen Jagdgänge, aus denen sich das vom Angeklagten getriebene verbsmäßige Jagen zusammensetzte, von ihm bestimmt waren, ist im Urtheil ht nachgewiesen. Sollte er aber nur die Absicht gehabt haben, sich künftig mal zur Jagd ihrer zu bedienen, ohne daß er seine Absicht irgendwie bethätigt tte, so würde von ihm nicht als einem Thäter oder Theilnehmer die Rede sein nen, welchem nach § 40 die Gegenstände gehören müssen. Vgl. Entsch. 16 . 268, 27 S. 243.

---

nkO. § 211. Der Schuldner, welcher die auf Grund eines nicht gültigen Zwangsvollstreckungstitels erwirkte Zwangsversteigerung im Einverständnisse mit dem Gläubiger geschehen läßt, gewährt ihm eine der Art nach nicht zu beanspruchende Befriedigung.

Urth. II. S. v. 28. Sept. 1897 gegen H. u. B.

Aus den Gründen: Beide Beschwerdeführer sind aus § 211 KonkO. rurtheilt, die H. unter der Feststellung, daß sie als Schuldnerin, welche ihre ahlungen eingestellt hat, obwohl sie ihre Zahlungsunfähigkeit kannte, dem Mitigeklagten B., ihrem Gläubiger, in der Absicht, ihn vor den übrigen Gläubigern ı begünstigen, eine Sicherung und Befriedigung gewährt hat, welche er nicht in

der Art und zu der Zeit zu beanspruchen hatte. Gegen B. ist Anstiftung ang nommen. Nach dem für erwiesen erachteten Sachverhalte hat die H. zufolg Verabredung mit B. eine am 14. April fällig gewordene Wechselforderung de selben am 16. April zu Protokoll des Schiedsmanns anerkannt und sich d sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen. Auf Grund einer Ausfertigun dieses Protokolls hat der Gerichtsvollzieher im Auftrage des B. das Waare lager der H. gepfändet, versteigert und den Erlös an B. abgeführt. Der erf Richter erwägt, daß die Zwangsvollstreckung unzuläßig gewesen, hält dies jedo für unerheblich, weil der gewollte Erfolg trotzdem eingetreten sei.

Nach Lage des Falls kann dahingestellt bleiben, ob im Hinblick darau daß nach § 32 der Preuß. SchiedsmannsO. vom 29. März 1879 die gerichtlic Zwangsvollstreckung nur aus den vor einem Schiedsmanne geschlossenen Ver gleichen stattfindet, das zu Protokoll des Schiedsmanns erklärte Aner kenntniß, sei es für sich allein, sei es in Verbindung mit der auf Grund de schiedsmännischen Urkunde bewirkten Pfändung, als eine dem § 211 KonkO. en sprechende Sicherung zu betrachten war. Jedenfalls ist das neben de Sicherung in § 211 alternativ aufgestellte Thatbestandsmerkmal der Befriedigun ohne Rechtsirrthum angenommen worden. Es steht fest, daß die Angeklagte nach Verabredung durch Beauftragung des Gerichtsvollziehers die Versteigerung sowie die Zahlung des Erlöses an den Gläubiger bewirkt haben. In diesem Zu sammenhange macht es thatsächlich keinen Unterschied, ob gerichtliche Zwangs vollstreckung statthaft, oder unstatthaft war (vgl. Entsch. 21 S. 241). Die Sach liegt nicht anders, als wenn das gleiche Ergebniß nach Vereinbarung de Schuldners und Gläubigers durch eine dem Gerichtsvollzieher aufgetragene frei willige Versteigerung herbeigeführt wäre. Eine Befriedigung liegt vor, ebens eine Handlung der Schuldnerin, durch welche dieser Erfolg, wenn schon unte Mitwirkung des Gerichtsvollziehers, der hierbei nur als Werkzeug in Betrach kommt, verursacht ist. Kann nun auch die Befriedigung, wie die Revision gegen über der erstrichterlichen Schlußfeststellung zutreffend bemerkt, bei der voraus gegangenen Fälligkeit der Forderung als eine vorzeitige nicht angesehen werden, so ist doch dieselbe in einer Art bewirkt, auf welche der Gläubiger keinen Anspruch erheben konnte. Der Revision ist darin beizustimmen, daß der Fall einer Abgabe an Zahlungsstatt (§ 235 ALR. I. 16) nicht vorliegt. Andererseits ist jedoch die Befriedigung nicht lediglich durch Zahlung der Geldsumme, welche der Gläubiger zu fordern hatte, sondern dadurch erzielt worden, daß der Gläubiger mit Zu stimmung der Schuldnerin deren Sachen verkaufen ließ, um sich auf diesem Wege bezahlt zu machen. Die Bewilligung dieses Verfahrens seitens der H. war ein freiwilliger Akt, auf welchen B. kein Recht hatte, und ohne diese Bewilligung würde, wie der Sachverhalt ergiebt, der mit den Weiterungen eines gerichtlichen Verfahrens verbundene Aufschub bei Konkurrenz anderer Gläubiger die Befriedi gung des B. mindestens in dem Umfange, in welchem solche stattgefunden hat, verhindert haben. Vgl. Entsch. 5 S. 119.

StGB. § 222. Zur Begründung des ursächlichen Zusammen hangs zwischen einem rechtswidrigen Erfolge und einer Unterlassung genügt die Feststellung, daß bei pflicht-

gemäßem Handeln höchst wahrscheinlich der rechtswidrige Erfolg nicht eingetreten wäre.

Urth. I S. v. 30. Sept. 1897 gegen St.

Aus den Gründen: Die Revision bestreitet, daß der ursächliche ...sammenhang zwischen der Unterlassung der Angeklagten und dem Tode der ...ischnerin ausreichend festgestellt sei. Sie stützt sich dobei auf die dem Gutachten ... Sachverständigen sich anschließende Ausführung der Urtheilsgründe, daß, wenn ... Operation rechtzeitig ausgeführt wäre, nach menschlichem Ermessen die Entbundene gerettet sein würde; allerdings liege dafür keine Gewißheit, sondern nur ... höchste Wahrscheinlichkeit vor, dadurch werde aber der ursächliche Zusammenhang nicht ausgeschlossen. Gegen diese Begründung wird der Einwand erhoben, ... ursächliche Zusammenhang liege nur vor, wenn die Rettung durch den Eingriff gewiß, nicht bloß wahrscheinlich sei. Dabei wird jedoch verkannt, ... die durch die Beweiserhebung zu erlangende Gewißheit immer nur die der ...nschlichen Einsicht und Erfahrung entsprechende relative Gewißheit sein kann, ...t eine absolute. Der sprachliche Ausdruck nimmt hierauf da, wo es sich um ... Feststellung vergangener Thatsachen handelt, regelmäßig nicht Rücksicht. Anders, ... es sich nicht um wirklich eingetretene, sondern nur als möglich gedachte Ereignisse handelt, wie es die Folgen einer nicht vorgenommenen Handlung oder, ... andern Worten, einer Unterlassung sind. Was geschehen sein würde, wenn ... Handlung erfolgt wäre, läßt sich nur nach der Erfahrung anderer gleicher ...le beurtheilen, und da es sich kaum je gewiß erkennen läßt, ob alle begleitenden ...stände übereinstimmen, so entspricht es der Ausdrucksweise eines vorsichtigen ...achters, wenn er die Wahrheit seines Schlusses als eine erfahrungsgemäße, ...t als eine gewisse bezeichnet. Für den vom Strafgesetz geforderten ursächlichen ...ammenhang reicht es aus, wenn der eingetretene rechtswidrige Erfolg nach ...schlichem Ermessen durch die Unterlassung der Angeklagten verursacht worden ist.

...einszollgesetz § 134. Unkenntniß der Grundsätze, nach denen eine Waare zu verzollen ist, muß als eine zur Begründung der Straflosigkeit nicht geeignete Unkenntniß des Strafgesetzes angesehen werden.

Urth. I. S. v. 30. Sept. 1897 gegen C. und Gen.

Aus den Gründen: Den Ausführungen der Revision des Provinzial...uerdirektors ist insoweit beizutreten, als die erstrichterliche Erwägung,

> daß die bei dem Hauptsteueramte zu D. als Roh-Soda deklarirte Waare dann als kalzinirte Soda hätte deklarirt werden müssen, wenn die Angeklagten gewußt hätten, „daß für die Unterscheidung des Tarifs der größere oder kleinere Gehalt an kohlensaurem Natron maßgebend sein sollte,

... einen Irrthum des Angeklagten über eine Thatsache, sondern über einen ...tssatz darstellt. Denn die Kenntniß der Grundsätze, nach welchen eine Waare ...arifiren, setzt das Gesetz bei dem zur Tarifirung Verpflichteten voraus. Das ...liche Waarenverzeichniß zum Zolltarife, das nach § 12 des VZollG. zur ...igen Anwendung des Tarifs dienen soll, enthält auch in seinen Vorbemerkungen unter Nr. 3 f. die erforderliche Unterweisung, aus der für den vorliegenden ... richterlicherseits zutreffend der größere oder kleinere Gehalt der Waare an ...nsaurem Natron als für die Tarifirung maßgebend erachtet ist. Ein Irr...n darüber, was in dieser Richtung das Gesetz vorgeschrieben hat, konnte daher ... Angeklagten nicht straflos machen.

Preuß. Feld- und ForstpolG. v. 1. April 1880 § 25 Nr. 1 bezieht sich nic auf die Entwendung von Dünger, den der Eiger thümer zur Düngung auf seinen Grund und Boden b bringen lassen und der dort mit dieser Zweckbestim mung noch lagert. Urth. II. S. v. 1. Okt. 1897 gegen D.

Aus den Gründen: Nach den getroffenen Feststellungen haben Angeklagten zu zwei verschiedenen Malen einige Kiepen voll Dünger vom Ac entwendet und fand die Entwendung von solchen Düngermassen statt, welche Bestohlene zum Zwecke der Düngung hatte auf den Acker fahren lassen und wel im ersten Falle noch in Haufen lagen und im zweiten Falle bereits auf d Ackerlande vertheilt waren, um untergepflügt zu werden. In beiden Fällen kon der Vorderrichter die Entwendungen als Diebstähle im Sinne der §§ 242 StGB. ohne Rechtsirrthum erachten, indem er von der richtigen Rechtsanschau ausging, daß der § 25 Nr. 1 des Feld- und ForstpolG. nicht auf den Düng welchen der Eigenthümer auf seinen Grund und Boden zum Zwecke der Düngu hat bringen lassen und welcher dort mit dieser Zweckbestimmung noch lag sondern nur auf das Aufsammeln solcher Dungstoffe Anwendung findet, wel einmal einzeln und zerstreut, nicht in kompakten Massen auf Aeckern, Wiesen u Weiden gefunden werden, und welche unabhängig von dem Willen des Eig thümers auf dessen Grund und Boden kommen, für ihn also unter solchen U ständen keinen besonderen Werth haben. Vgl. auch Entsch. 21 S. 245.

StPO. § 255. Führungsatteste der Militärbehörde si Leumundszeugnisse, deren Verlesung unzulässig Urth. I. S. v. 4. Okt. 1897 gegen D.

Aus den Gründen: Nach Inhalt des Sitzungsprotokolls beantra der Vertheidiger des Angeklagten D., „ein Führungsattest seitens der Milit behörde zu verlesen." Der Antrag wurde abgelehnt, „da das Gericht die V lesung für unzulässig hielt." Die Revision hat als jenes in der Hauptverhandl angebotene Attest ein vom militärischen Vorgesetzten des Angeklagten am 22. S tember 1884 ausgestelltes „Führungszeugniß" überreicht, in welchem neben Geburtstage und dem Geburtsorte des Angeklagten, sowie seiner militärisc Dienstzeit ferner bescheinigt, daß „er sich während dieser Dienstzeit dienstlich moralisch sehr gut geführt habe". Es kann davon ausgegangen werden, es sich um die Verlesung dieses Führungszeugnisses in der Hauptverhandl gehandelt hat. Es ist auch weiter mit der Revision nicht zweifelhaft, daß dem Beschlusse der Nichtverlesung das Gericht die Bestimmung des § 255 StP wonach Leumundszeugnisse nicht verlesen werden dürfen, im Auge gehabt Dem Gerichte muß darin beigetreten werden, daß das beschriebene Führun zeugniß, insoweit es sich über die moralische Führung des D. ausspricht, als Leumundszeugniß anzusehen ist und daher die Verlesung des Zeugnisses in sei gesammten Inhalte, wie sie beantragt war, unzulässig erschien. Ein Leumur zeugniß hat zu seinem Inhalte und zu seinem Zwecke Auskunft zu ertheilen das moralische Verhalten einer bestimmten Person. Diese von der Litter ziemlich allgemein vertretene Ansicht hat auch das Reichsgericht insbesonder seinen Urtheilen v. 23. Dez. 1885 und 27. Juni 1890 (Rsp. 7 S. 737, Ge Archiv 38 S. 328) insoweit bereits zum Ausdrucke gebracht, als im ersteren

rlesung von Schulzeugnissen, im letzteren die Verlesung des „Nationale" eines ugen bezüglich derjenigen Stellen, in denen Erklärungen über das sittliche rhalten der betr. Person sich vorfinden, weil darin Leumundszeugnisse zu er- den, für unstatthaft erklärt wird. In weiterer Uebereinstimmung hiermit hat Litteratur ferner allgemein die Verlesung von Führungsattesten als nicht zu- fig erachtet. Da nun das vorliegende Führungszeugniß nicht bloß, wie die vision anführt, über das dienstliche, sondern auch gerade über das „moralische" rhalten des Angeklagten Auskunft ertheilt, so hat das Gericht zutreffend die rlesung zurückgewiesen.

GB. § 246. Gemeinschaftliche Unterschlagung einer Sache seitens Mehrerer ist nur unter der Voraussetzung gemeinsamen Besitzes oder Gewahrsams an der Sache rechtlich denkbar. Urth. II. S. v. 15. Okt. 1897 gegen H. u. Gen.

Gründe: Die Angeklagten sind als Mitthäter (§ 47 StGB.) einer derseits durch eine fortgesetzte Handlung verübten Unterschlagung verurtheilt rden. Die Feststellung der Mitthäterschaft war aber rechtlich bedingt durch die nahme, daß jeder der beiden Angeklagten mit dem Thäterdolus, d. i. mit dem f Verwirklichung der Unterschlagung als zugleich eigenen Vergehens ge- teten Vorsatz, gehandelt habe (vgl. Entsch. 14 S. 29). Dieser Vorsatz bedingte rifflich bei Jedem das Wissen und Wollen sämmtlicher Thatbestandsmerkmale es Vergehens. Zu den Thatbestandserfordernissen der Unterschlagung (§ 246 GB.) gehört aber auch, daß der Thäter die fremdbewegliche Sache in seinem sitze oder Gewahrsam hat. Fehlt es an dieser hiernach erforderlichen speziellen ziehung des Thäters zu dem äußeren Objekte der strafbaren Handlung, so muß damit gegebenen Lücke im objektiven Thatbestande auch ein Mangel im jektiven Thatbestande entsprechen. Wer sich dessen bewußt ist, daß die den genstand seiner Zueignungsabsicht bildende fremde Sache nicht in seiner, sondern eines Anderen thatsächlicher Verfügungsgewalt sich befindet, kann den Vorsatz er Unterschlagung dieser Sache nicht haben; dementsprechend kann er auch die der rechtswidrigen Zueignung der Sache seitens des Anderen, nämlich des wahrsamsinhabers, liegende That nicht als eigene wollen. Hat er diese Zu- nung durch seine Mitwirkung gefördert, so kann er aus dem Gesichtspunkte Beihülfe (§ 49) oder auch der Anstiftung (§ 48 StGB.), sei es allein, sei es Verbindung mit einander, strafrechtlich verantwortlich sein; als Mitthäter aber n er nicht angesehen werden. Gemeinschaftliche Unterschlagung seitens Mehrerer eben nur unter der Voraussetzung gemeinsamen Besitzes oder Gewahrsams an Sache rechtlich denkbar.

---

chdrucksG. v. 11. Juni 1870 § 18 Abs. 2 ist nur dann anwendbar, wenn Umstände vorliegen, die den Thäter auch bei Anwendung der durch die Rücksicht auf fremde Rechte gebotenen Vorsicht zu der Meinung führen konnten, er greife nicht in das fremde Recht ein.

Urth. I. S. v. 25. Okt. 1897 gegen St.

Gründe: Der erste Richter hat auf Grund von Erwägungen, die zu denken nicht Anlaß geben, thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte einen

Nachdruck der vom Nebenkläger herausgegebenen Broschüre und eines von ihm versandten Cirkulars veranstaltet hat. Demungeachtet ist auf Freisprechung erkannt, weil der Strafausschließungsgrund des § 18 Abs. 2 als vorliegend angenommen ist. Es wird der Angabe des Angeklagten Glauben geschenkt, daß er irrthümlich den Nachdruck für nicht verboten gehalten habe, und dieser Irrthum als entschuldbar angesehen. Gegen diese letzte Annahme richten sich die Ausführungen der Revision. Ihr war auch der Erfolg nicht zu versagen.

Die Frage nach der Entschuldbarkeit jenes Irrthums wird in den Urtheilsgründen um deswillen bejaht, weil das nachgedruckte Schriftwerk kein Verbot des Nachdrucks enthalte, der Angabe des Druckers und Verlegers ermangle und sich als eine Geschäftsofferte darstelle, die ausschließlich oder vorzugsweise dem Zwecke der Reklame diene und dazu auch verbreitet werde. Wegen dieser Umstände habe der Angeklagte nicht wohl Anlaß gehabt, sich nähere Aufklärung über das Erlaubte seines Thuns zu verschaffen, und deswegen sei sein Irrthum als entschuldbar angesehen. Diese Ausführung verkennt den Begriff der Entschuldbarkeit beim Irrthum.

Der Irrthum, den der erste Richter feststellt, ist ein Irrthum des Angeklagten über die Anwendbarkeit des Strafgesetzes auf einen ihm bekannten Thatbestand. Es beruht auf einer richtigen Auslegung des § 18 Abs. 2, wenn die Berufung des Angeklagten auf einen Irrthum dieser Art, welchen das sonstige Strafrecht und insbesondere der § 59 StGB. nicht berücksichtigt, beim Nachdrucke zugelassen wird. Damit aber von seiner Entschuldbarkeit die Rede sein kann, müssen Umstände vorliegen, die den Angeklagten auch bei Anwendung der durch die Rücksicht auf fremde Rechte gebotenen Vorsicht zu der Annahme führen konnte, er greife nicht in das fremde Recht ein. Es genügt also nicht eine beliebige vorgefaßte Meinung, sondern sie muß auf Gründen beruhen, die auch einen andern sorgfältigen Mann in der Lage des Angeklagten zu dem gleichen Irrthum führen konnten. Im angefochtenen Urtheile sind solche Gründe nicht dargelegt. Die dort angeführten Umstände sind für die Frage der Zulässigkeit des Nachdrucks ohne jede Erheblichkeit. Der Mangel des Verbots des Nachdrucks ist nach § 7b des G. v. 11. Juni 1870 nur bei Veröffentlichung in Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern von Bedeutung, und zu ihnen hat doch der Angeklagte die Schriftwerke des Nebenklägers nicht gerechnet. Aus der Bestimmung in § 6 des PreßG. v. 7. Mai 1874 über die Nothwendigkeit, den Drucker und Verleger namhaft zu machen, und die dabei zugelassenen Ausnahmen kann für die Frage, ob an den Schriftwerken des Nebenklägers ein Urheberrecht besteht, Nichts abgeleitet werden. Daß der Angeklagte sie aus dem in Rede stehenden Grunde für ein Formular oder einen Preiszettel gehalten hat, ist nicht festgestellt und wird offenbar nach dem, was im Urtheile über die Benutzung der Schrift durch den Angeklagten gesagt wird, auch vom ersten Richter nicht angenommen. Auch der Zweck, für den der Nebenkläger seine Schriftwerke hergestellt und verwendet hat, ist nicht allein entscheidend für die Beantwortung der Frage, ob sie das Erzeugniß einer selbstständigen schöpferischen Geistesthätigkeit sind. Es besteht keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß der Schutz des G. v. 11. Juni 1870 den gewerblichen Interessen dienenden Schriften ebenfalls zukommt. Der Angeklagte kann daher nicht geltend machen und hat ja auch nicht behauptet, daß von irgend einer Seite, auf deren Sachkenntniß er sich verlassen zu können meinte, die vorerwähnten

Umstände als ausschlaggebend ihm bezeichnet sind. Hat er aber lediglich haltlose Schlüsse gezogen, so ist es unrichtig, in diesem unberechtigten Irrthume einen rechtfertigenden Grund dafür zu finden, daß der Angeklagte es unterlassen hat, nähere Auskunft über das Erlaubte seines Thuns einzuziehen. Der erste Richter, welcher selbst davon ausgeht, daß die Verpflichtung zur Einholung solcher Auskunft für den Angeklagten an sich bestanden hat, irrt daher in der Annahme, daß diese Verpflichtung bereits durch einen beim Angeklagten aus den festgestellten Gründen bestehenden Irrthum aufgehoben war.

G. zum Schutze der Waarenbezeichnungen v. 12. Mai 1894 §§ 14, 4. Im Strafverfahren kann der Angeklagte nicht geltend machen, daß ein Zeichen als Freizeichen nicht habe eingetragen werden dürfen. Urth. I. S. v. 25. Okt. 1897 gegen S.

Aus den Gründen: Die Revision erhebt den Einwand, das für R. S. eingetragene Zeichen, das die Angeklagten nachgemacht haben sollen, sei ein Freizeichen, dem die Eintragung habe versagt werden müssen, und der erste Richter habe diese Vertheidigung aus rechtsirrthümlichen Gründen zurückgewiesen. Der Angriff ist nicht zutreffend.

Die Gründe des angefochtenen Urtheils führen aus, das Zeichen des R. S. sei in die Zeichenrolle eingetragen und genieße deshalb, solange nicht die Löschung erwirkt sei, den Schutz des Gesetzes. Das steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Das Patentamt hat nach der vom Gesetze ihm übertragenen Vorprüfung dafür entschieden, daß das von R. S. angemeldete Zeichen kein Freizeichen sei, und seine Eintragung vorgenommen. Diese Entscheidung ist nur eine vorläufige, sie kann beseitigt werden einerseits durch Anrufen des Patentamts, welches das Freizeichen von Amtswegen nach § 8 Abs. 2 des G. v. 12. Mai 1894 löschen kann, andererseits durch die Klage auf Löschung gemäß § 9 das. So lange nicht auf dem einen oder anderen Wege die Löschung bewirkt ist, bleiben die durch § 12 das. begründeten Rechte des Inhabers in Kraft und ist ihre Verletzung nach §§ 14 ff. strafbar. Im Strafverfahren kann der Angeklagte den Anspruch auf Löschung des seiner Meinung nach zu Unrecht eingetragenen Zeichens nicht geltend machen.

StGB. § 263. Zum Begriffe der Vermögensbeschädigung.
a) Urth. III. S. v. 7. Okt. 1897 gegen D. u. Gen.

Aus den Gründen: Gegenüber der Annahme des Urtheils, daß ein vollendeter Betrug vorliege, hebt die Revision beschwerend hervor, es habe eine Vermögensbeschädigung des Fabrikanten L. überall nicht stattgefunden. Das Urtheil scheidet in dieser Beziehung die Fragen aus, ob L. durch die Abgabe der Musterkollektion um den allgemeinen Sachwerth derselben geschädigt, ferner, ob eine Benachtheiligung durch thatsächliche Einschränkung des L'schen Kundenkreises eingetreten sei, findet vielmehr eine Vermögensbeschädigung des L. darin, daß die Angeklagten K. und D. sich eine umfangreiche Musterkollektion vom Fabrikanten der L'schen Fabrik verschafft haben, um dieselbe im Interesse des Verkaufs von L'schen Fabrikaten zu verwenden. Es wird des Näheren in den Urtheilsgründen ausgeführt, die Mustersammlung sei das geeignete Mittel gewesen, die bisherigen festen Kunden des L. von diesem abzuziehen und dem Konkurrenten K. zuzu-

führen, die Gefahr, daß dieser von den Angeklagten beabsichtigte Erfolg eintreten werde, sei nach den vorliegenden Verhältnissen eine sehr naheliegende gewesen. Darin liege eine Vermögensgefährdung, und diese stelle auch bereits eine Verminderung des Werths des Gesammtvermögens von L. dar, welche anzunehmen sei, wenn ein Fabrikbesitzer in nicht zu übersehendem Umfange in seinem regelmäßigen Waarenabsatze bedroht sei und dadurch einen erheblichen Rückgang seiner Gewinnbezüge, sowie die eventuelle Nothwendigkeit besonderer pekuniärer Aufwendungen zur Wettmachung des zu gewärtigenden Ausfalls, bez. zur Gewinnung neuer Abnehmer zu besorgen habe. Nach seiner Darstellung geht das Urtheil nicht davon aus, daß allgemein die bloße Möglichkeit eines pekuniären Nachtheils bereits eine Vermögensbeschädigung im Sinne des § 263 involvire. Vielmehr wird der Vermögenswerth des L'schen Geschäfts vor der durch Täuschung bewirkten Herausgabe der Mustersammlung mit dem Zustande nach diesem Akte verglichen und auf Grund der konkreten Verhältnisse das Ergebniß des Minderwerths gefunden. Dieses Verfahren entspricht den Grundsätzen der Entscheidung der vereinigten Strafsenate vom 20. April 1887 (Entsch. 16 S. 1) und läßt einen Verstoß gegen Rechtsgrundsätze nicht erkennen. Es wird, auch wenn eine wirkliche Entziehung von festen Kunden eines Fabrikgeschäfts und damit eine Beschränkung der Absatzfähigkeit der Waare zur Zeit nicht feststeht, mit Rücksicht auf die praktische Bedeutung der Geschäftskonkurrenz im gewerblichen Verkehre die Möglichkeit nicht abzuweisen sein, daß durch Begünstigung fremder Konkurrenz die naheliegende Gefahr eines Verlustes in jener Richtung, wie der innerhalb eines bestimmten örtlichen oder persönlichen Kreises vorherrschenden Stellung eines Verkaufsgeschäfts begründet und der allgemeine Vermögenswerth desselben thatsächlich herabgedrückt wird. Eine ähnliche Einwirkung wäre beispielsweise denkbar bei der Preisgebung eines Fabrikgeheimnisses, und liegt in anderer Richtung die Sache ähnlich, wie bei Gefährdung der bloßen Sicherheit einer ausstehenden Forderung, welche unzweifelhaft den Vermögenswerth der Forderung beeinflussen kann. Die Heranziehung des Momentes der Absatzgefährdung für die verschiedene Bewerthung des Fabrikgeschäfts vor und nach dem schädigenden Ereignisse kann daher nicht als grundsätzlich verfehlt angesehen werden. Ob die Gestaltung des konkreten Falls den Voraussetzungen für die Werthberechnung des Urtheils entsprach, war Sache der thatsächlichen Feststellung, welche diesseits nicht nachgeprüft werden kann.

b) Urth. IV. S. v. 8. Okt. 1897 gegen G.

Aus den Gründen: Im angefochtenen Urtheile ist allerdings nicht mit genügender Bestimmtheit daran festgehalten, daß dem Angeklagten nur in Bezug auf die Erfüllung, nicht in Bezug auf die Eingehung der in Frage kommenden Rechtsgeschäfte ein Betrug zur Last gelegt werden kann. Allein die getroffenen Feststellungen sind zur Begründung dafür, daß der Angeklagte hinsichtlich der Erfüllung der verschiedenen im Urtheile erwähnten Rechtsgeschäfte sich eines Betruges bz. Betrugsversuchs schuldig gemacht habe, ausreichend. Deshalb kommt es nicht darauf an, ob die rechtliche Auffassung des Vorderrichters in allen Richtungen zutreffend ist.

Wie festgestellt ist, hat der Angeklagte Superphosphat und Knochenmehl zu einem dem Werthe dieser Dungstoffe entsprechenden Preise verkauft, jedoch veranstaltet, daß den Käufern nicht die bestellte, sondern minderwerthige Waare —

statt Superphosphat Kaliphosphat und statt Knochenmehl Knochenkohle-Superphosphat — geliefert wurde. Diese Lieferung einer der Abrede nicht entsprechenden Waare hat der Angeklagte dadurch bewirkt, daß er dem von ihm vertretenen Handelshause, der Firma G. nicht die in Wirklichkeit verkaufte, sondern die erwähnte minderwerthige Waare als Gegenstand der abgeschlossenen Rechtsgeschäfte bezeichnete. Die Käufer, welche die gelieferte Waare unbeanstandet angenommen und den dafür berechneten Preis bezahlt haben, sind hierdurch an ihrem Vermögen geschädigt worden, und die anderen Käufer, welche die Bezahlung der der Bestellung nicht entsprechenden Waare abgelehnt haben, würden in gleicher Weise eine Vermögensbeschädigung erlitten haben, wenn sich die Geschäfte nach der Absicht des Angeklagten abgewickelt hätten. Auf dieses Sachverhältniß ist ohne Rechtsirrthum die Verurtheilung wegen Betrugs, bz. Betrugsversuchs gegründet worden. Die vom Angeklagten als Reisenden der Firma G. erfolgte Entgegennahme von Bestellungen auf Dungstoffe enthielt den Bestellern gegenüber die Zusicherung, daß er die Bestellungen so, wie sie gemacht waren, dem von ihm vertretenen Handlungshause zur Ausführung aufgeben werde. Er hat also, da seine Absicht von vorn herein dahin ging, der Firma G. minderwerthige Waare als bestellt zu bezeichnen, den Käufern etwas Unwahres vorgespiegelt, und der Kausalnexus zwischen dem auf diese Weise erregten Irrthum und der verursachten, bz. der vom Angeklagten wenigstens intendirten Vermögensbeschädigung liegt insofern vor, als die Käufer der Dungstoffe bei deren Lieferung durch die Firma G. darauf vertrauten, daß dieser Firma die Waarenbestellung so, wie sie gemacht war, aufgegeben worden sei, der erregte Irrthum also, wie im angefochtenen Urtheile ausdrücklich betont ist, auch bei der Lieferung der Waare Wirkung geäußert hat oder wenigstens nach der Absicht des Angeklagten Wirkung äußern sollte. Hiernach ist gar nicht wesentlich, daß der Angeklagte durch täuschende Manipulationen die Käufer dazu gebracht hat, Schlußscheine zu unterzeichnen, die mit der mündlichen Abrede nicht im Einklang standen. Es konnte aber dieses Thun, wie auch vom Vorderrichter geschehen, als Beweismoment dafür verwerthet werden, daß der Angeklagte schon bei dem Vertragsschlusse einen Betrug gegen die Käufer geplant hatte.

Aus den Ausführungen des Reichsgerichtsurtheils v. 5. Juli 1886 (Entsch. 14. S. 310) kann gegen die im vorliegenden Falle getroffene Feststellung strafbaren Betrugs Nichts hergeleitet werden. Mit der Lieferung einer nicht vertragsmäßigen Waare an einen die Mangelhaftigkeit der Erfüllung nicht erkennenden Käufer wird allerdings an sich noch kein Betrug verübt. Allein hier liegt ein anderes Verhältniß vor, indem die Käufer der Dungstoffe von dem Angeklagten dadurch getäuscht worden sind, daß dieser bei ihnen den Glauben erweckte, er werde seinen Prinzipalen die Bestellung der Dungstoffe so aufgeben, wie sie in Wirklichkeit gemacht worden waren.

Preuß. EinkommensteuerG. § 70 Abs. 2, Preuß. GewerbesteuerG. § 73 Abs. 2. **Es steht im Belieben der Regierung, ob sie die Straffestsetzung im Verwaltungswege eintreten lassen will.** Urth. IV. S. v. 15. Okt. 1897 gegen B.

Gründe: Nach § 70 Abs. 2 des Preußischen EinkommensteuerG. vom 24. Juni 1891 und § 73 Abs. 2 des GewerbesteuerG. vom gleichen Tage können

wegen der dort bezeichneten strafbaren Handlungen von der Regierung Geldstrafen mit der Wirkung festgesetzt werden, daß durch die freiwillige Zahlung der in dieser Weise festgesetzten Geldstrafe die gerichtliche Strafverfolgung ausgeschlossen wird; allein es muß nicht in jedem Falle eine vorläufige Straffestsetzung durch die Regierung erfolgen, und wenn die Regierung in einem einzelnen Falle davon Abstand nimmt, so hat nach den allgemein geltenden strafprozessualen Grundsätzen die gerichtliche Strafverfolgung einzutreten. Das Letztere ist im vorliegenden Falle zutreffend, da die Regierung zu Posen selbst durch das den Untersuchungsakten beigefügte Schreiben v. 8. August 1895 die Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens bei der Staatsanwaltschaft beantragt hat.

StGB. § 230. **Der Begriff einer fahrlässigen Körperverletzung ist nicht gegeben, wenn Jemand zur Ausführung einer ihm kraft Amts obliegenden Festnahme etwas thut, was zu einer körperlichen Verletzung führen kann, insoweit die Gefahr dieser letzteren nicht im Mißverhältnisse zu den dem Gemeinwohl aus dem Unterbleiben der Festnahme drohenden Nachtheilen steht.**

Urth. IV. S. v. 15. Okt. 1897 gegen M.

Gründe: Der Angeklagte durfte nach § 127 StPO. den Knaben M., den er bei Verübung eines Holzdiebstahls auf frischer That betroffen hatte, behufs Feststellung seiner Persönlichkeit festnehmen und war demzufolge auch berechtigt, Schritte zu thun, um des M., der nach der Festnahme die Flucht ergriffen hatte, wieder habhaft zu werden. Die körperliche Verletzung, welche M. hierbei erlitten hat, kann als eine durch Fahrlässigkeit verschuldete nicht schon deshalb angesehen werden, weil der Angeklagte zur Wiederergreifung des M. ein Mittel angewendet hat, welches denkbarer Weise eine Verletzung desselben zur Folge haben konnte. An sich war der Angeklagte nicht nur berechtigt, sondern kraft seines Amts auch verpflichtet, für die Wiederergreifung des nach seiner Festnahme flüchtig gewordenen M. thätig zu werden. Andererseits war es auch seine Pflicht, keine Handlung vorzunehmen, von der er gewärtigen mußte, daß sie zu einer Verletzung des M. führen könne. Wäre der Angeklagte nun in der Lage gewesen, ohne eine möglicher Weise mit Nachtheilen für M. verknüpfte Maßnahme seinen Amtspflichten zu genügen, so würde er zweifellos mit einer für M. gefahrdrohenden Maßnahme sich einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht haben. Ein anderes Sachverhältniß waltet aber ob, wenn der Angeklagte des M. nicht habhaft werden konnte, ohne daß er so handelte, wie er gethan hat. In diesem Falle lag eine Kollision der Pflichten vor, bei welcher der Angeklagte die Pflicht, deren Verletzung die geringeren Nachtheile zur Folge hatte, hintanzusetzen hatte. Würden die Gefahren, welche dem fliehenden M. von dem zu seiner Wiederergreifung angewendeten Mittel drohten, geringer zu veranschlagen sein, als die Nachtheile, welche aus seiner Flucht für das Gemeinwohl zu fürchten waren, so durfte und mußte der Angeklagte so, wie geschehen, verfahren. Diesen Gesichtspunkt hat der Vorderrichter bei seiner Entscheidung außer Augen gelassen. Rechtsirrthümlich ist seine Auffassung, daß der Angeklagte unter allen Umständen durch die für M. gefahrbringende Maßnahme sich einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht habe. Auf das Preuß. G. über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten v. 31. März 1837

kann die im angefochtenen Urtheil vertretene Ansicht nicht gestützt werden, da dieses Gesetz für die Frage der Strafbarkeit einer ohne Vorsatz verursachten Körperverletzung nicht maßgebend ist.

Preuß. G. v. 12. Juni 1894 über das Zurückbehaltungsrecht des Vermiethers § 1, CPO. § 715⁵. Der Begriff eines landwirthschaftlichen Betriebes ist gegeben, auch wenn Jemand aus der Bebauung eines Grundstücks nur ein Nebengewerbe macht. Urth. IV. S. v. 15. Okt. 1897 gegen T.

Gründe: Bei Prüfung der Frage, ob an dem Dünger, welchen die Angeklagte T. unter Beihülfe der Mitangeklagten F. aus der T.'schen Miethwohnung fortgeschafft hat, dem Vermiether W. ein Pfandrecht für das rückständige Miethgeld zustand, ist der Vorderrichter davon ausgegangen, daß die Eheleute T., welche Arbeiter seien, kein eigenes Land besäßen und Aecker gepachtet zu haben nicht behauptet hätten, als Landwirthschaft betreibende Personen im Sinne des § 715⁵ CPO. nicht angesehen werden könnten, wenn auch anzunehmen sei, daß ihnen ein Ackerstück von dem Eigenthümer gegen die durch ordnungsmäßige Düngung zu erwartende Bodenverbesserung zur Benutzung überlassen worden sei. Die hierin ausgesprochene Rechtsauffassung ist nicht richtig.

Die Bestimmung des § 715⁵ ist darauf berechnet, im öffentlichen Interesse Vorkehrungen zu treffen, daß nicht landwirthschaftliche Grundstücke dadurch, daß dem Besitzer die Mittel zur Bewirthschaftung entzogen werden, unbenutzt liegen bleiben. Für die Anwendung der Gesetzesvorschrift ist es deshalb einerlei, ob Jemand eigenes oder fremdes Grundeigenthum bewirthschaftet, ob seine Wirthschaft eine große oder geringe ist, ob er dieselbe als Haupt- oder Nebengewerbe betreibt. Daraus, daß die Eheleute T. nicht Grundeigenthümer sind, auch bezüglich des von ihnen bewirthschafteten Ackerstücks einen eigentlichen Pachtvertrag nicht abgeschlossen haben und daß dieses Ackerstück nur von geringem Umfang ist, konnte der Vorderrichter keinen Grund entnehmen, den Eheleuten T. die Eigenschaft von Landwirthschaft betreibenden Personen abzusprechen. Er hatte vielmehr sonst zu prüfen, ob der Vermiether W. an dem in Frage stehenden Dünger ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht erwerben konnte, oder ob die Voraussetzungen vorlagen, unter denen der Dünger nach § 715⁵ der Pfändung nicht unterworfen war und folgeweise des Preuß. G. v. 12. Juni 1894 Anwendung zu finden hatte.

StGB. § 292. Im Geltungsbereiche der Pommerschen ForstO. v. 24. Dez. 1777 sind jedenfalls die in städtischen Forsten gefundenen Hirschstangen ebenso, wie die in den Kgl. Forsten gefundenen, an den Jagdberechtigten abzuliefern. Urth. IV. S. v. 15. Okt. 1897 gegen D.

Gründe: Die Verurtheilung wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt ist darauf gestützt, daß sich der Angeklagte, als ihm eine gesundene Hirschstange vom Forstaufseher Ch. abgenommen wurde, diesem unter Anwendung von Gewalt und unter Bedrohung mit Gewalt widersetzt hat. Bei dieser Sachlage kann allerdings die Verurtheilung als gerechtfertigt nur dann angesehen werden, wenn der Forstaufseher befugt war, dem Angeklagten die Hirschstange abzunehmen. Die

Befugniß hierzu ist aber im angefochtenen Urtheile mit Recht dem Forstaufseher beigemessen worden.

Wie nach Inhalt des angefochtenen Urtheils anzunehmen ist, hatte der Angeklagte die Hirschstange, in deren Besitz er vom Forstaufseher betroffen worden ist, im städtischen Walde, wo er zu jagen nicht berechtigt war, gefunden. Das vom Angeklagten beanspruchte Recht, sich die gefundene Hirschstange anzueignen, stand ihm nicht zu. Wenn auch das ausschließliche Recht zur Occupation abgeworfener Wildstangen nicht allgemein als ein Ausfluß des Jagdrechts aufgefaßt werden kann, so gilt dies doch zufolge besonderer gesetzlicher Bestimmungen für den hier vorliegenden Fall. In Titel XI § 7 und Titel XIV §§ 35 und 43 der ForstO. für Pommern v. 24. Dez. 1777 findet sich die Vorschrift, daß Hirschstangen, welche in den „Königlichen und den unter besonderer Curatel der Kriegs- und Domänenkammer stehenden Forsten" gefunden werden, von den Findern abzuliefern sind, und in der zur Ergänzung der 1777er ForstO., namentlich zur Schärfung der angedrohten Strafen ergangenen V. v. 22. Juni 1800 ist gleichfalls durch Titel IV § 12 die Nichtablieferung gefundener Hirschstangen unter Strafe gestellt. Ob man das Verhältniß der 1777er Forstordnung zur V. vom 22. Juni 1800 dahin aufzufassen hat, daß durch letztere die Strafbestimmungen der ForstO. vollständig ersetzt sind, oder ob man die V. von 1800 dahin auszulegen hat, daß sie nur eine Schärfung der in der ForstO. angedrohten Strafen enthält, dagegen den Thatbestand der in der ForstO. unter Strafe gestellten Vergehen unverändert gelassen hat, kann für den vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, weil die eine und die andere Auslegung dazu führt, daß der Angeklagte verbunden war, die gefundene Hirschstange abzuliefern. Wird angenommen, daß für die Bedeutung der Vorschrift des Titels IV § 12 der V. v. 1800 nur deren Wortlaut maßgebend ist und die entsprechenden Bestimmungen der 1777 er ForstO. ganz beseitigt sind, so ist durch die V. v. 1800 jedem Jagdberechtigten ein Anspruch auf Ablieferung der in seinem Jagdgebiete gefundenen Hirschstangen verliehen. Ist aber anzunehmen, daß die Strafandrohung der V. von 1800 nur auf die Fälle Bezug hat, in denen den Findern von Hirschstangen deren Ablieferung schon durch die ForstO. von 1777 zur Pflicht gemacht war, so sind vorliegend die Voraussetzungen gegeben, unter welchen die Ablieferung gefundener Hirschstangen durch die ForstO. von 1777 vorgeschrieben war; denn zu den in Titel XIV § 43 genannten „unter besonderer Curatel der Kriegs- und Domänenkammer stehenden Forsten" waren nach Titel IX § 8 auch die städtischen Forsten zu rechnen.

Verfehlt ist die in der Revision vertretene Ansicht, daß die vorgedachten provinziellen Bestimmungen durch das Preuß. JagdpolG. v. 7. März 1850 beseitigt seien. Dieses Gesetz verbreitet sich nur darüber, in welcher Weise der im Prinzipe als jagdberechtigt anerkannte Grundeigenthümer sein Jagdrecht auszuüben hat, läßt somit die in den einzelnen Landestheilen über den Inhalt des Jagdrechts bestehenden Bestimmungen unberührt.

Hiernach enthielt der von dem Angeklagten dem Forstaufseher gegenüber erhobene Anspruch, die gefundene Hirschstange für sich zu behalten, einen Eingriff in das von dem Forstaufseher zu schützende Jagdrecht, und zur Abwehr der beabsichtigten Rechtswidrigkeit war der Forstaufseher kraft seines Amts befugt, dem Angeklagten die Hirschstangen wegzunehmen.

StGB. § 223. **Bei dem Angriffe gegen einen körperlich normalen Menschen schließt die Feststellung, daß der Angriff ein Unbehagen nicht erweckt habe, in sich, daß der Angriff auch dazu nicht geeignet war.**

Urth. IV S. v. 19. Okt. 1897 gegen M.

Gründe: Unzutreffend ist die Ausführung der Revision, daß es zur Verneinung des Thatbestandes der Körperverletzung noch der Feststellung bedurft hätte, daß das Thun des M. auch nicht geeignet gewesen sei, dem M. Schmerzen oder körperliches Unbehagen zu bereiten. Aus der in Bezug genommenen Reichsgerichts-Entscheidung v. 16. April 1889 (Bd. 19 S. 136) kann für die in der Revision vertretene Ansicht nichts hergeleitet werden. In dem vorliegenden Falle, wo es sich um den Angriff gegen einen normalbeschaffenen Menschen handelt, schließt die Feststellung, daß bei dem Angegriffenen Schmerz oder köperliches Unbehagen nicht erregt worden ist, die Feststellung, daß der Angriff hierzu nicht geeignet war, in sich.

StGB. § 247. **Für den Begriff „Gesinde" im Sinne des § 247 cit. ist das Landesrecht maßgebend. Nach der Preuß. GesindeO. von 1810 ist hierfür die Annahme zur Dienstleistung im Hausstande, d. h. für die Person des Dienstherrn und seiner Familienmitglieder bez. bei landwirthschaftlichem Gesinde in der zum Hausstande gehörigen Wirthschaft entscheidend.**

Urtheil IV. S. v. 19. Okt. 1897 gegen B.

Gründe: Zur theilweisen Aufhebung des Urtheils mußte die Rüge der Verletzung des § 247 führen. Der § 247 bestimmt, daß derjenige, welcher einer Person in deren häuslichem Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet, Sachen von unbedeutendem Werthe stiehlt oder unterschlägt, nur auf Antrag zu verfolgen sei. Soweit ersichtlich, liegt ein Strafantrag der durch die Unterschlagung des Angeklagten verletzten Eheleute B. nicht vor. Nach den getroffenen Feststellungen hat der Gegenstand der Unterschlagung 1 M. betragen, also im Zweifel ein Gegenstand von unbedeutendem Werthe. Es ist ferner festgestellt, daß der Angeklagte im Hôtel als Hausdiener angestellt gewesen; der Inhaber dieses Gasthauses, B., wird in den Urtheilsgründen wiederholt als der Dienstherr des Angeklagten bezeichnet. Weitere Feststellungen über die thatsächliche Gestaltung des Dienstverhältnisses, in welchem der Angeklagte zu B. gestanden, fehlen. Danach aber lassen die Urtheilsgründe die erforderlichen Unterlagen zur Beurtheilung der Frage vermissen, ob Angeklagter zu dem Gesinde des B. gehörte, oder aber Gewerbegehülfe desselben gewesen ist. Für die Frage, ob ersteres der Fall gewesen, ist entscheidend das einschlagende Landesrecht, also die GesindeO v. 8. Nov. 1810. Als Gesinde sind danach diejenigen Personen anzusehen, welche gegen Entlohnung zur Leistung gewisser häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste auf bestimmte Zeit sich verpflichtet haben. Entscheidend ist die Annahme zur Dienstleistung im Hausstande d. h. für Person des Dienstherrn und seiner Familienglieder, bez. bei landwirthschaftlichem Gesinde in der zum Hausstande gehörigen Wirthschaft. Nicht zum Gesinde gehören dagegen diejenigen Personen, deren Dienste ausschließlich oder wesentlich auf den Gewerbebetrieb des Arbeitgebers

sich beziehen. Das Verhältniß dieser Personen zum Arbeitgeber untersteht nicht den Vorschriften der GesindeO., sondern der GewerbeO.; und auf Gewerbegehilfen findet die Vorschrift des § 247 keine Anwendung. Nach dem oben hervorgehobenen Urtheilsinhalte erscheint es nicht ausgeschlossen, daß die Stellung des Angeklagten zu B. die eines Dienstboten gewesen. Zur Beurtheilung dieser Frage aber fehlen alle näheren Angaben, über die Art der Dienstleistungen des Angeklagten nach der Richtung hin, ob sie sich ausschließlich oder wesentlich auf den Hausstand des Letzteren, oder auf dessen Gewerbebetrieb, den Betrieb der Gastwirthschaft, bezogen haben.

StPO § 251. **Wenn ein zur Zeugnißverweigerung Berechtigter in der Hauptverhandlung sein Zeugniß verweigert, so ist es unstatthaft, ein Schriftstück zu verlesen, auf das der Zeuge bei seiner Vernehmung im Vorverfahren zur Klarstellung des Sachverhalts Bezug genommen hat.** Urth. IV. S. vom 22. Okt. 1897 gegen W.

Gründe: Begründet erschien dagegen die Beschwerde über Verletzung des § 251. Derselbe verbietet die Verlesung der Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, welcher erst in der Hauptverhandlung von seinem Rechte der Zeugnißverweigerung Gebrauch macht. Zu diesen Zeugen gehörte die zur Hauptverhandlung geladene Ehefrau des Angeklagten. Sie ist im **Vor**verfahren vernommen worden und hat ausweislich des Sitzungsprotokolles in der Hauptverhandlung ihr Zeugniß verweigert. Darauf ist auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, wie das Sitzungsprotokoll weiter ergiebt, die Ehescheidungsklage verlesen worden. Daß dies zum Zwecke der Beweisaufnahme geschehen ist, kann nicht zweifelhaft sein. Die Akten ergeben nun, daß die Klage von der Ehefrau des Angeklagten angestellt ist, und den Vorfall, welcher den Gegenstand der Anklage bildet, unter II ausführlich darstellt. Unterzeichnet ist die Klage zwar von einem Vertreter der Klägerin, allein die darin niedergelegten Erklärungen müssen rechtlich als ihre Erklärungen gelten. Zudem hat die Zeugin, als sie im Vorverfahren vernommen wurde, sich nicht über den Verlauf des inkriminirten Vorfalles erklärt, sondern in Bezug darauf lediglich angegeben, der Vorfall habe sich genau so abgespielt, wie sie es in der Ehescheidungsklage angegeben habe. Sie hat aber dadurch, daß sie statt einer Erklärung zur Sache lediglich auf die Ehescheidungsklage verwiesen hat, die Letztere zu einem Theile ihrer Zeugenaussage gemacht, und durfte dieselbe daher nach § 251 in dem diesbezüglichen Theile nicht verlesen werden. Nach den Gründen des Urtheils hat die Vorinstanz den Sachverhalt zwar nur auf Grund der Bekundungen der Zeugen von W., Ehefrau B. und des Dr. H. für erwiesen erachtet. Der Inhalt der verlesenen Klageschrift ist danach als Grundlage für die getroffenen Feststellungen nicht mit angegeben. Immerhin erscheint es nicht ausgeschlossen, daß die Verwerthung dieser Klage als Beweismittel in der Hauptverhandlung einen Einfluß auf die Ueberzeugung des erkennenden Gerichts ausgeübt hat, das Urtheil daher auf der vorgenommenen Gesetzesverletzung beruht.

StGB. § 242. **An dem Wilde, welches in einer vom Jagdberechtigten hergestellten, ihm zugänglichen Fangvor-**

richtung gefangen wird, erwirbt der Jagdberechtigte den Besitz; die Wegnahme des gefangenen Wildes durch einen Dritten ist Diebstahl.

Urth. III. S. v. 25. Okt. 1897 gegen Sch.

Aus den Gründen: Die Revision der Staatsanwaltschaft deshalb, weil die Annahme eines Diebstahls nicht zutreffend sei, kann aus rechtlichen Gründen Erfolg nicht haben. Die Annahme des Urtheils, S. habe Besitz und Eigenthum der in den Schlingen seines Dohnenstiegs gefangenen Vögel sofort durch den Fang erlangt, ist nicht rechtsirrig. Ob diese Besitzerlangung auch nach römischem Rechte anzunehmen sein würde, kann dahin gestellt bleiben, weil das Jagdrecht, d. h. das Recht, jagdbarem Wilde mit Ausschluß Anderer nachzustellen und dasselbe durch Occupation zu erwerben, deutsch-rechtlichen Ursprungs ist und das römische Recht ein Jagdrecht in dieser Form nicht kannte. Nach deutschem gemeinen und Partikularrechten, z. B. §§ 128, 129 ALR. I. 9 hat der Jagdberechtigte den Besitz erworben dadurch, daß das jagdbare Thier in einer vom Berechtigten zu diesem Zwecke vorbereiteten Fangvorrichtung sich in einer Weise gefangen hat, daß es mit eigenen Kräften aus der Vorrichtung sich nicht mehr zu befreien vermag. Gleiche Grundsätze gelten für die Fischerei, wie das Urth. II. S. v. 1. Dez. 1896 (Entsch. 29 S. 216) anerkannt hat. Vorbedingung der auf diese Weise bewirkten Besitzerwerbung ist allerdings, daß der zur Besitzergreifung Berechtigte freien Zugang zur Fangvorrichtung habe, daß diese also seiner unbedingten Einwirkung unterliege. Dagegen wird der Besitzerwerb dadurch nicht ausgeschlossen, daß auch Andere den freien Zugang zur Fangvorrichtung haben; denn vermöge des ausschließlichen Rechts zur Besitzergreifung, welches Jagd- oder Fischereiberechtigte haben, oder vermöge des Rechts, welches bei Jagd- oder Fischereifreiheit Diejenigen, welche die Fangvorrichtung hergestellt haben, dadurch an dem Fang erwerben, daß die gefangenen Thiere sich in deren Netzen oder Fallen und dergl. befinden, ist die Entnahme von gefangenem Wilde seitens eines Dritten, der gleichfalls Zugang zu dem Fangorte hat, aus den Vorrichtungen des Berechtigten eine widerrechtliche Handlung, vermöge deren sie Eigenthum nicht erwerben können. Ist dies schon Rechtens, wenn der Fangort nicht im Eigenthum desjenigen sich befindet, welcher berechtigter Weise die Fangvorrichtungen aufgestellt hat, so ist dies selbstverständlich um so mehr der Fall, wenn die Aufstellung auf dem Eigenthum des Berechtigten geschehen ist, auf welchem derselbe dem Dritten sogar den Zugang verwehren kann.

Diese Grundsätze auf den Dohnenstieg angewendet, hat die Vorinstanz mit Recht angenommen, daß Derjenige, der berechtigter Weise den Dohnenstieg betreibt, dadurch, daß die Vögel in den Schlingen des Dohnenstiegs sich fangen, auch den Besitz an den Vögeln erlangt, da er auch den Willen hat, die gefangenen Vögel in seinen Besitz zu bringen. Derjenige, der unberechtigter Weise die Vögel aus den Schlingen nimmt, um sich dieselben anzueignen, begeht also Diebstahl. Zwar nimmt das Urth. I. S. v. 21/25. April 1892 (Entsch. 23 S. 89) in einem ähnlichen Falle Jagdvergehen an. Allein dort hatte nicht der Berechtigte die Schlingen gestellt, sondern ein Unberechtigter, welcher durch die Entnahme aus den Schlingen Wilddiebstahl verübt haben würde. Diesen hat aber auch ein zweiter nicht Berechtigter verübt, indem er das Wild der von einem Andern gestellten Schlinge entnahm; denn der Berechtigte, der von den Schlingen Nichts

wußte, konnte nicht den Willen haben, durch die von ihm nicht gestellten Schlingen Besitz zu erlangen, erlangte ihn also auch nicht.

S. war vorliegend allerdings weder jagdberechtigt, noch der Grundeigenthümer, er hatte also keinen der beiden Rechtstitel für sich, welchen die noch in Geltung stehende hannover'sche JagdO. v. 11. März 1859 § 3 Ziff. 1 mit §§ 2, 3 Abs. 7 neben einander einräumt. Allein es ist festgestellt, daß der Oberförster B., welcher, wie nach dem Urtheile anzunehmen ist, Vertreter des fiskalischen Grundbesitzes am Staatswalde war und als solcher auch Vertreter und Ausübender des Jagdrechts, dem S. das Recht des Dohnenstiegs eingeräumt hatte. Es wäre nicht abzusehen, weshalb nicht einzelne Ausflüsse des Jagdrechts oder des Grundeigenthums übertragbar sein sollten. S. mußte daher als der Berechtigte am Dohnenstieg gelten, hatte Besitz und Gewahrsam der von ihm gefangenen Vögel erlangt, und die ihm widerrechtlich weggenommenen Vögel waren ihm gestohlen.

StPO. § 266. **Die Nichtbeachtung eines in der Anklageschrift erwähnten, aber in der Hauptverhandlung nach dem Protokolle nicht zur Sprache gekommenen Strafausschließungsgrundes begründet keine Revisionsbeschwerde.** Urth. III. S. v. 28. Okt. 1897 gegen K.

Aus den Gründen: Unbegründet ist aber auch die prozessuale Rüge. Für die Feststellung, ob die Schutzbehauptung, die Begünstigte L. sei Schwester der Angeklagten, in der Hauptverhandlung vorgebracht ist, kann, bei dem Schweigen des Urtheils hierüber, nach § 274 StPO. nur das Verhandlungsprotokoll zur Unterlage dienen. Im Protokolle ist die fragliche Thatsache nirgends erwähnt. Auch der nach Inhalt des Protokolls verlesene Eröffnungsbeschluß enthält sie nicht. Eine nachträgliche Ergänzung des Protokolls ist nicht erfolgt. Die Erklärung der Gerichtsmitglieder vom 3. Juli kann, wie im Hinblick auf §§ 271, 272 StPO. keiner Ausführung bedarf, als Ergänzung des Verhandlungsprotokolls nicht in Betracht kommen. Daß die angerufene Thatsache in der Anklageschrift erwähnt ist, ist schon deshalb bedeutungslos, weil der Inhalt dieser Schrift als solcher nach der Struktur des Verfahrens nicht für die Kenntnißnahme des urtheilenden Gerichts bestimmt ist. Ist aber, wie hiernach angenommen werden muß, der vorgedachte, in Rücksicht auf das Vergehen des § 257 Abs. 1 StGB. einen Strafausschließungsgrund enthaltende Umstand in der Hauptverhandlung nicht geltend gemacht, bz. zur Kenntniß des urtheilenden Gerichts gebracht, so versagt die von der Revision auf der Grundlage des § 266 Abs. 2 StPO. erhobene Beschwerde.

Zu erwähnen bleibt hiernach nur noch, daß die vorgedachte Erklärung der an der Verhandlung betheiligt gewesenen Richter nicht als eine Ergänzung des Urtheils angesehen werden kann, da die StPO. eine derartige Berichtigung oder Ergänzung der Urtheilsgründe nicht kennt, eine solche auch — von der Behebung rein formaler Mängel abgesehen — nach dem ganzen Aufbau des Verfahrens für unstatthaft erachtet werden muß. Vgl. Entsch. 28 S. 247.

B. Entscheidungen Deutscher Oberlandesgerichte.

StGB. § 292. Kur- und Neumärkische Holz-, Mast- und JagdO. v. 20. Mai 1720, § 1 Tit. 35. Abgeworfene Hirschstangen. Urth. des Kammerger. v. 23. Dez. 1897.

Die gedachte Holz-, Mast- und JagdO. steht mit den Bestimmungen des ALR. nicht im Widerspruch. Abgeworfene Wildstangen, welche noch von Niemandem in Besitz genommen, sind als herrenlose Sachen im Sinne des § 7 ALR. II 16 anzusehen. Danach können herrenlose Sachen, die sich der Staat nicht ausdrücklich vorbehalten hat, auch ohne besondere Einwilligung desselben von Privatpersonen in Besitz genommen werden. § 7 enthält also einen Vorbehalt zu Gunsten des Staates und es bleiben demnach auch nach dem Inkrafttreten des ALR. alle gesetzlichen Bestimmungen über herrenlose Sachen zu Gunsten des Staates noch giltig. Der § 1 Tit. 35 cit., welcher die Ablieferung gefundener Hirschstangen an die Jagdbedienten vorschreibt, ist demnach durch das ALR. nicht aufgehoben.

Der § 1 ist auch nicht durch § 96 des Feld- u.ForstpG. v. 1. April 1880 aufgehoben, welcher bestimmt: „Mit diesem Zeitpunkt (1. Juli 1880) treten alle dem gegenw. Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft." Entgegenstehende Bestimmungen sind solche, welche mit dem Inhalt des Ges. in Widerspruch stehen. Das G. v. 1. April 1880 hat aber über Wildstangen keinerlei Vorschrift gegeben. Unter die im § 25 das. erwähnten „Knochen" sind die abgeworfenen Hirschstangen nicht zu subsumiren. Es sind nun aber nach § 96 a. O. mit 1. Juli 1880 alle Strafbestimmungen der Feld- und Forstpolizeigesetze außer Kraft getreten, und in den Motiven ist in der Liste B derjenigen Forstpolizeigesetze und -Verordnungen, welche damals in Kraft waren, unter Nr. 24 auch die Holz-, Mast- und JagdO. aufgeführt. Danach könnte es scheinen, daß durch das G. v. 1. April 1880 jene V. v. 1720 aufgehoben ist. Dies ist auch unzweideutig der Fall, insoweit die V. v. 1720 feld- und forstpolizeiliche Bestimmungen enthält. Sie ist aber zum Theil auch eine Jagdordnung. Jagdpolizeiliche Vorschriften konnten aber durch das G. v. 1. April 1880 nicht außer Kraft gesetzt werden, weil sie nicht unter § 96 a. O. fallen. Der § 1 Tit. 35 cit. betrifft aber nicht den Forstschutz, ist vielmehr auf den Grundsatz zurückzuführen, daß dem Jagdberechtigten auch die Nutzung der Wildstangen gebühren; sie ist demnach jagdpolizeilichen Charakters, wie auch die Stellung des Tit. 35 in der V. erkennen läßt. Das Urth. v. 5. Juni 1882 (Jahrb. 3 S. 358) kommt hier nicht in Frage, weil es eine forstpolizeiliche Vorschrift betrifft.

Der Angekl. hat Hirschstangen innerhalb des staatsfiskalischen Jagdreviers gefunden; es erübrigt sich deshalb die Frage, ob durch die Worte des § 1 „oder sonsten" die Bestimmung auf das Finden von Hirschstangen in Privatrevieren ausgedehnt worden ist.

StGB. § 360[8]. a) Urth. d. RG. v. 25. Nov. 1897. S. 794/97.

Der Angekl. stützt sein Recht zur Adelsführung zunächst auf seine Abstammung vom Fürstlich Fuldaischen Geheimen Rath S., der am 1. Dez. 1758 zu Wien vom Kaiser Franz in den erblichen Adelsstand erhoben worden ist, sodann auf

die gemäß § 19 ALR. II 9 für ihn streitende Vermuthung, daß ihm der Geschlechtsadel wirklich zukomme. Die Revision der StA. hat eingewendet, daß der Angekl. den Adel unbefugt führe, weil er als Inländer einen ausländischen Adel ohne Kgl. Genehmigung führe. Die Vorschrift des Anhangs § 118 zu § 13 ALR. II 9 bezieht sich jedoch nur auf die Fälle, wo Jemand als Preuße unter der Geltung des Landrechts einen ausländischen Adel verliehen erhalten hat. Vorliegend war der Vorfahr, von dem der Angekl. sein Recht herleitet, Angehöriger des Bisthums Fulda, Zeit der Verleihung ist 1758 und es ist deshalb der Anh. § 118 nicht anwendbar.

Die Revision behauptet weiter, daß die Beweislast unrichtig vertheilt sei; der Adel sei ein Vorrecht, gegen dessen Besitz die Vermuthung spreche; so lange nicht der Angekl. darthue, daß er vom Geh. Rath S. abstamme und daß die Vermuthung des § 19 II 9 für ihn streite, führe er den Adel unbefugt. Allein von einer eigentlichen Vertheilung der Beweislast kann im Strafprozeß überhaupt nicht gesprochen werden; denn die Anklagebehörde hat immer den Beweis der Schuld zu erbringen. Tritt der Angekl. einen Beweis an, durch den Erhebung der Nichtschuld erwiesen werden soll, so muß dieser Beweis von Amtswegen erhoben werden. Der § 360⁸ erfordert stets vorsätzliches Handeln, Fahrlässigkeit genügt nicht und der erforderliche Dolus fehlt, wenn dem Handelnden das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit nicht beiwohnt; dagegen ist selbstverständlich auch Derjenige strafbar, der mit dolus eventualis handelt.

b) Urth. des KG. v. 7. Okt. 1897. S. 789/97.

Der Angekl. hat eine Prozeßvollmacht mit „Dr. A., in Serbien Professor a. D." unterzeichnet und ist deshalb aus § 360⁸ bestraft worden. Diese Entscheidung ist nicht rechtsirrthümlich. Die Feststellung des Vorderrichters, daß der Angekl. durch die Bezeichnung zu erkennen gegeben habe, er nehme die Würde bez. den Titel eines — wenn auch serbischen ehemaligen — Professors im Inlande für seine Person als ihr hier anhaftend in Anspruch, ist eine rein thatsächliche und deshalb für den Revisionsrichter bindend. Wenn der Vorderrichter in dieser Thatsache die Annahme einer Würde gefunden hat, so ist dies nicht rechtsirrthümlich (vgl. Entsch. des ObTr. 32 S. 274). Die Annahme der Würde war auch eine unbefugte, da er dazu die landesherrliche Genehmigung nicht nachgesucht hat. Unerheblich ist es deshalb, ob er die Würde durch den Zusatz „in Serbien" ausdrücklich als eine ausländische bezeichnet hat. Hat er die gerügte Bezeichnung nicht als Annahme einer Würde nicht angesehen und aus diesem Grunde die landesherrliche Genehmigung nicht nachgesucht, so befand er sich in einem Irrthum über die Bedeutung des Strafgesetzes.

StGB. § 366¹. Urth. des Kammerger. v. 13. Jan. 1898. S. 959/97.

Das in der PB. der Reg. zu Köln v. 3. Jan. 1854 § 2 c ausgesprochene Verbot des Auf- und Abladens der Fuhrwerke auf öff. Straßen ꝛc. ist bezüglich der mit der Eisenbahn ankommenden Eilgüter durch die VerkehrsO. v. 15. Nov 1892 § 56 Abs. 3 nicht aufgehoben. Durch jenes Verbot wird diese Bestimmung, wonach Eilgüter an Sonn- und Festtagen angenommen und abgeliefert werden, nicht völlig beseitigt, sondern nur insoweit beschränkt, als durch § 2 c das Auf- und Abladen auf öff. Plätzen und Straßen und in geschlossenen Höfen, wenn es nicht ohne bemerkbares Geräusch geschehen kann, verboten ist. Eine solche Be-

schränkung des öff. Verkehrs im Interesse der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festtage muß für zulässig erachtet werden. Allerdings soll nach § 68 der VerkehrsO. die Zuführung des Eilgutes in der Behausung des Empfängers binnen 6 Stunden nach der Ankunft erfolgen mit der Maßgabe, daß diese Frist an Sonn- und Festtagen von 12 Uhr Mittags bis zum Anfang der Dienststunden des folgenden Tages ruht. Aber auch diese civilrechtlich bestimmte Frist kann, falls mit ihrer Innehaltung eine Störung der äußeren Heilighaltung der Sonn- oder Festtage verbunden ist, durch eine PV. beschränkt werden. Völlig beseitigt wird der § 68 cit. durch das Verbot des § 2c nicht, da der Transport der Frachtgüter auch an Sonn- und Festtagen ausdrücklich gestattet ist und nur das Abladen des Eilgutes auf öff. Plätzen oder Straßen und in geschlossenen Höfen unter bemerkbarem Geräusch verboten, mithin die Zuführung des Eilgutes in die Behausung des Empfängers, wenn damit ein Abladen auf öff. Straßen oder Plätzen und in geschlossenen Höfen unter bemerkbarem Geräusch nicht verbunden ist, auch nach der PV. nicht verboten ist.*)

StPO. §§ 138, 385 Abs. 2. Beschluß des Kammerger. v. 20. Jan. 1898.

Der Universitätsprofessor A., wegen Uebertretung einer PV. verurtheilt, hat mittels einer nur von ihm selbst unterschriebenen Schrift Revision eingelegt. Diese wurde als unzulässig verworfen: i. E., daß § 385 Abs. 2 StPO. die Anbringung der Revisionsanträge und deren Begründung seitens des Angeklagten nur in einer von dem Vertheidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers geschehen kann, daß der „Vertheidiger" im Sinne der StPO. auch stets eine Person neben dem Beschuldigten ist, daß demnach der Angeklagte, wenn er auch nach § 138 StPO. als Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule zum Vertheidiger gewählt werden kann, im vorliegenden Falle, wo er sich selbst zum Vertheidiger gewählt hat, neben seiner Eigenschaft als Angeklagter nicht gleichzeitig als Vertheidiger im Sinne der StPO. angesehen werden kann, daß die Revisionsanträge und deren Begründung aber nur vom Angeklagten unterzeichnet sind, und deshalb der gesetzlichen Form entbehren.

GewO. a) § 33a. Urth. des KG. v. 3. Jan. 1898. S. 930/97.

Der Angekl., Vorsitzender des Gesangvereins H., ist vom Schuhmacher S. zu der von diesem einberufenen Versammlung eingeladen worden und hat dort mit den Mitgliedern des Gesangvereins Gesangsvorträge gehalten. Der Vorderrichter hat eine Uebertretung des § 3 der PV. des Reg.-Präs. v. Wiesbaden v. 1. Aug. 1891 („Wer Gesangs- und deklam. Vorträge oder sonstige Lustbarkeiten, bei denen ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft nicht obwaltet, in Wirthschaften 2c. öffentlich darbieten will, hat dies der Ortspolizeibehörde anzuzeigen") verneint, weil die Gesangsvorträge nicht vom Angekl., sondern vom Schuhmacher S. dargeboten worden sind. Diese Entscheidung ist nicht rechtsirrthümlich. Der Wortlaut des § 3 hat zunächst die Fälle im Auge, in denen die ausübenden Personen unvermittelt ihre Aufführungen dem Publikum darbieten und selbständig als Veranstalter der Aufführung auftreten. Vorliegend

---

* Ebenso hat OLG. Braunschweig erkannt; vergl. Arch. 39 S. 80.

ist aber der Gesangverein von S. engagirt worden, um die Gesänge der von S. einberufenen Versammlung vorzutragen. In solchem Falle sind die ausübenden Kräfte vom Veranstalter gemiethet und derjenige, der diese Kräfte miethet, also der Veranstalter, bietet durch die gemietheten Kräfte die Aufführung dar. Daß dies der Sinn des § 3 ist, geht auch aus § 10 hervor, welcher vorschreibt, daß Niemand in seinen Wirthschaftsräumen die Veranstaltung der Lustbarkeiten zulassen darf, deren Veranstalter die vorgeschriebene Erlaubniß nicht besitzen. Der § 10 nennt also den Veranstalter der Darbietung als denjenigen, der im Besitze der vorgeschriebenen Erlaubniß sein muß. Vorliegend ist S. der Veranstalter, weil er den Gesangverein zum Zwecke, Gesänge vorzutragen, eingeladen hat. Für die Annahme, daß stets die ausübenden Personen und diese sämmtlich zu der Anzeige verpflichtet sind u. z. auch neben dem Veranstalter, bietet der Wortlaut der PV. keinen Anhalt. Ihr Zweck, die poliz. Kontrolle über den Inhalt der Gesangsvorträge, wird auch bei der hier vertretenen Ansicht erfüllt.

b) § 33a. Urth. des KG. v. 18. Nov. 1897. S. 766/97.

Die auf 31. August Abends einberufene Versammlung wurde polizeilich verboten, doch konnte das Verbot nicht mehr bekannt gemacht werden. Es fanden sich 200 Personen in dem für die Versammlung bestimmten Saale, zu welchem Jedermann Zutritt gewährt wurde, ein und blieben in geselliger Weise zusammen. Im Laufe des Abends trug der Angekl. zwei Lieder vor, ohne vorher der Ortspolizeibehörde hiervon Nachricht zu geben. Mit Recht nimmt der Vorderrichter an, daß § 33a GewO., welcher nur die Fälle der gewerbsmäßigen Veranstaltung der dort bezeichneten Darbietungen trifft, hier nicht Platz greife, daß die GewO. für Fälle vorliegender Art keine Bestimmung enthalte, daß hiernach insoweit die landesges. Vorschriften Geltung haben, daß die §§ 3, 11 der PV. v. 1. Aug. 1891 nach § 6 lit. d. der V. v. 20. Sept. 1867 ihre materielle Grundlage finden, daß diese PV., die nur öffentliche Darbietungen zum Gegenstande ihrer Bestimmungen macht, dem Wortlaute nach keinen Anhalt dafür biete, daß sie improvisirte Darbietungen nicht, vielmehr nur größere, planmäßig vorher festgestellte Darbietungen im Auge habe, daß ferner der Zweck der PV. gerade der sei, der Polizei die Möglichkeit zu gewähren, den Inhalt öffentlicher Darbietungen vor ihrer Aufführung auf ihre Zulässigkeit zu prüfen, daß es sich aber vorliegend um die öff. Darbietung eines deklamatorischen Vortrags handle, der die gesellige Unterhaltung der Versammelten bezweckt habe, ohne ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft zu verfolgen.

c) § 36. Urth. des KG. v. 29. Nov. 1897. S. 803/97.

Das Regl. für die außerger. Auktionatoren v. 15. Aug. 1848 ist auf Grund des § 53 der preuß. GewO. vom 17. Jan. 1845 erlassen und nach § 36 RGewO. noch in Kraft, jedoch nur auf solche Personen noch anwendbar, welche das Gewerbe des Auktionators betreiben. Die Gerichtsvollzieher sind nach § 114 Abs. 2 der GeschAnw. befugt, freiwillige Versteigerungen vorzunehmen. Wenn sie solche Versteigerungen auch gegen Entgelt vornehmen, so werden sie dadurch noch nicht Gewerbetreibende. Der GVollzieher fällt niemals unter den Begriff der gewerbsmäßigen Auktionatoren; für ihn sind lediglich die Bestimmungen der Geschäftsanweisung maßgebend, welche auch bezüglich der öff. Bekanntmachung einer freiw. Versteigerung Vorschriften enthält. § 117 in Verb. mit § 77 daselbst schreibt vor, die öff. Bekanntmachungen unter besonderer Berücksichtigung der

geringeren oder größeren Wichtigkeit des Gegenstandes erfolgen soll. Verstöße gegen die Geschäftsanw. unterliegen eventuell disziplinarischer Bestrafung, aber nicht dem Polizeistrafrecht.

d) § 69. Urth. des KG. v. 13. Dez. 1897. S. 912/97.

Der § 12 der MarkthallenO. „den Anordnungen der vom Magistrat zur Beaufsichtigung des Markthallenverkehrs angestellten Beamten ist Folge zu leisten" findet ihre materielle Begründung im § 6 lit. c u. d des G. v. 11. März 1850, wonach zu den Gegenständen der ortspoliz. Vorschriften gehört: der Marktverkehr und die Ordnung u. Gesetzlichkeit bei dem öff. Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen. Danach sind die Markthallenaufseher allerdings befugt, innerhalb der Markthalle Anordnungen zur Aufrechterhaltung der öff. Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit zu treffen; ihre Befugnisse erstrecken sich nur auf die Räume der Markthallen und nicht über diese hinaus. Anordnungen im Sinne des § 12 cit. können daher stets nur an Personen ergehen, die sich innerhalb der Markthalle befinden, und nur solche Personen verpflichten. Ein Verbot an eine Person außerhalb der Markthalle, diese zu betreten, ist deshalb keine „Anordnung" und demnach unbeachtlich.*)

e) § 152. Urth. des KG. v. 6. Jan. 1898. Seite 939/97.

Die Worte des § 152: „zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- oder Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung oder Entlassung der Arbeiter" deuten darauf hin, daß durch die Vereinigungen eine Veränderung in den Arbeitsverhältnissen der Arbeiter u. z. eine Verbesserung durch Erhöhung des Lohns oder günstigere Gestaltung der Arbeitsverhältnisse z. B. Erleichterung durch Abkürzung der Arbeitsstunden u. dergl. erstrebt werden soll. § 152 findet daher seinem Wortlaute nach nur auf solche Arbeiter Anwendung, welche zum Arbeitgeber noch in einem Arbeitsverhältnisse stehen, dagegen nicht auf solche, welche aus dem Arbeitsverhältniß bereits ausgeschieden sind. Ein solcher Fall liegt aber hier vor, denn der Arbeiter, dessen Wiederbeschäftigung durch den Streik erzwungen werden sollte, war bereits vom Inhaber der Fabrik aus der Arbeit entlassen worden.

GenossenschaftsG. v. 1. Mai 1889/12. Aug. 1896 §§ 8 Abs. 4, 145a u. Art. 2. Schankbetrieb der Konsumvereine und Konsumanstalten. Urth. des OLG. Dresden v. 5. Aug. u. 30. Dez. 1897.

Nach § 8 Abs. 4 dürfen Konsumvereine im regelmäßigen Geschäftsverkehr Waare nur an ihre Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen. Diese schon im G. v. 1. Mai 1889 enthaltene Bestimmung hat das G. v. 12. August 1896 nur – abgesehen von seinen weiteren Vorschriften — noch auf die in Art. 2 bezeichneten Konsumanstalten und Vereinigungen ausgedehnt und etwaige Zuwiderhandlungen unter Strafe gestellt. Das Verbot des Verkaufs von Waaren an Nichtmitglieder ist ein ganz allgemeines. Weder der Wortlaut noch der sonstige Inhalt des G. lassen erkennen, daß unter Waaren geistige Getränke und insbesondere Bier der Branntwein überhaupt nicht oder wenigstens dann nicht mit haben ver-

*) Die Ansicht, daß zu den „Marktzwecken" im Sinne des § 1 der MarkthallenO. das Zubringen von bestellten Nahrungsmitteln an die Standinhaber nicht zu rechnen sei, läßt sich nicht aufrecht erhalten, vielmehr führt auch jenes Zubringen indirekt zur Förderung und Erleichterung des Kaufgeschäfts des Standinhabers und erfolgt also zu Marktzwecken" (KG 4 Nov. 1897 S. 647/97).

standen werden sollen, wenn sie zum sofortigen Genusse abgegeben werden. An sich schon kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch im gewöhnlichen Ladenverkehre die Abgabe von Getränken, wie Bier und Branntwein in Flaschen oder anderen Gefäßen, als ein Verkauf von Waaren anzusehen ist. Dann aber kann es für den Begriff des Waarenverkaufs auch keinen Unterschied machen, ob diese Getränke in Flaschen oder anderen Gefäßen zum Verbrauche außerhalb der Verkaufsstelle abgegeben oder ob sie zum sofortigen Genusse in der Verkaufsstätte in Gläsern verabreicht, also ausgeschänkt werden.

Daß der Schankbetrieb der Konsumvereine dem Verbote des Waarenverkaufs i. S. v. § 8 Abs. 4 nicht unterliege, kann aber ebenso wenig aus dem Zwecke der Abänderung des GenossenschaftsG. v. 12. Aug. 1896 oder aus dem Wortlaute und dem Zwecke der Abänderung der GewO. v. 6. Aug. 1896 gefolgert werden.

Der Zweck der ersteren ist allerdings nach der Begründung des Gesetzentwurfs und ihrer Entstehungsgeschichte darauf gerichtet gewesen, der Schädigung entgegenzuwirken, die zahlreiche Einzelbetriebe in Handel und Gewerbe in ihrer wirthschaftlichen Existenz durch die übergroße Ausdehnung des Geschäftsbetriebs der Konsumvereine und ihnen ähnlicher Vereinigungen und Gesellschaften zu erfahren hatten. Es läßt sich annehmen, daß die Gesetzgebung das Wesen der Konsumanstalten in der Erleichterung des Waarenbezugs für ihre Mitglieder erblickt habe und davon ausgegangen sei, eine Konsumanstalt, die Erwerbsgeschäfte mit dritten Personen betreibe, überschreite ihren Zweck und es müßten derartige Geschäfte im Interesse der Einzelbetriebe verboten werden. Ist diese Annahme gerechtfertigt, dann kann darauf nichts ankommen, ob die Erwerbsgeschäfte mit dritten Personen in Waarenverkäufen in Läden oder in Schankstätten bestehen. Daraus aber, daß es sich bei der Schankwirthschaft um ein genehmigungspflichtiges Gewerbe handelt, bei dem vor allem auch die Bedürfnißfrage in Betracht zu ziehen ist, kann nicht ohne Weiteres der Schluß gezogen werden, daß bei ihm jener Zweck des Gesetzes nicht in Frage kommen könne. Das Gesetz hat überdies selbst nicht in erkennbarer Weise zwischen dem Schankgewerbe und anderen Gewerbebetrieben unterschieden. Darum kann auch nicht angenommen werden, daß es insoweit habe unterscheiden wollen.

Der Zweck des Abänderungsgesetzes v. 6. Aug. 1896 lag auf einem völlig anderen Gebiete. Dieses Gesetz schreibt vor, daß die Bestimmungen in § 33 GewO. auf Vereine, die den gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirthschaftsbedürfnissen im Großen, und deren Absatz im Kleinen zum ausschließlichen oder hauptsächlichen Zwecke haben, auch dann Anwendung finden sollen, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist. Wie die Begründung des Entwurfs, der Komm.-Bericht und die Reichstagsverhandlungen ersehen lassen, war der Zweck dieser Gesetzesbestimmung der, die Frage zur Entscheidung zu bringen, ob die Konsum- und anderen Vereine, die den Ausschank geistiger Getränke oder den Verkauf von Spirituosen im Wege des Kleinhandels lediglich an ihre Mitglieder betreiben, den Vorschriften der GewO. zu unterstellen seien. Diese Frage war bis dahin von den Gerichts- und Verwaltungsbehörden in ihrer überaus überwiegenden Mehrheit verneint worden, weil sie angenommen hatten, daß ein derartiger Ausschank von geistigen Getränken und Verkauf von Branntwein nur unter der beschränkten Zahl der Mitglieder eines Vereins überhaupt

kein Gewerbebetrieb sei, und daher der GewO. nicht unterfällt. Das Abänderungsgesetz stellt ihn gleichwohl unter die GewO. und macht auch den auf die Mitglieder begrenzten Geschäftsverkehr in der bezeichneten Richtung genehmigungspflichtig, wobei es noch beabsichtigt, den wirthschaftlichen Gefahren entgegenzutreten, die aus dem Winkelschanke jener Vereinigungen erwüchsen.

Nun könnte zwar aus dem Wortlaute der den § 33 GewO. ergänzenden Bestimmung und ihrer Entstehungsgeschichte gefolgert werden, daß der Gesetzgeber bei ihr von der Voraussetzung ausgegangen sei, es seien die Konsum- und anderen Vereine, die ihren Betrieb nicht auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken, sofern sie Schankwirthschaft und Kleinhandel mit Branntwein betreiben wollen, auch nach dem Erlasse des Gesetzes noch ebenso genehmigungspflichtig, wie sie es schon bisher gewesen waren, daß er also trotz der Bestimmungen in dem gleichzeitig zur Entstehung gelangten Abänderungsgesetze zum GenossG. den Schankbetrieb und den Branntweinkleinhandel, der sich auch auf die Nichtmitglieder dieser Vereine erstrecke, vorausgesetzt nur, daß Erlaubniß ertheilt sei, für an sich zulässig erachtet habe. Zum Ausdruck gekommen ist diese Annahme jedoch weder nach dem Wortlaute des Gesetzes, noch in der Begründung des Gesetzentwurfs, noch bei seiner Berathung. Denn es ist hierbei wenigstens nicht ausgesprochenermaßen in Betracht gezogen worden, welchen Einfluß das GenossG. und dessen gleichzeitig in der Entstehung begriffene Abänderung auf den Schankbetrieb der Konsum- und ähnlichen Vereine habe. Auch aus dem KommBericht hierzu kann nichts entnommen werden. Wenngleich nämlich bei der Berathung des Gesetzes in der Kommission zur Sprache gebracht und erörtert worden ist, inwieweit die Bestimmungen der GewO., des NahrungsmG. u. s. w. auf die Konsumvereine, die ihren Geschäftsverkehr auf ihre Mitglieder beschränken, Anwendung zu finden hätten, hierbei u. a. auch die Ausdehnung der Vorschriften über den Kleinhandel mit Branntwein auf die Konsumvereine für berechtigt und nothwendig anerkannt und nur die Ansicht verfolgt worden ist, daß die Regulirung dieser Frage zweckmäßiger bei der Abänderung der GewO. geschehe, so ist doch daraus noch keineswegs der Schluß abzuleiten, daß die Kommission gar nicht daran gedacht habe, das von ihr berathene neue Gesetz auch auf die Schankwirthschaft der Konsumvereine anzuwenden. Vielmehr liegt es ebenso nahe, davon auszugehen, daß bei den Berathungen in der Kommission nur des Kleinhandels mit Branntwein als desjenigen Betriebes der Konsumvereine besonders gedacht worden ist, der vor allem der Unterstellung unter die GewO. bedürfe, ohne daß es für erforderlich befunden worden ist, daneben noch des Schankbetriebes ausdrücklich Erwähnung zu thun.

Weder Wortlaut, noch Zweck, noch Entstehungsgeschichte der beiden Abänderungsgesetze zwingen sonach zu der Annahme, daß der Gesetzgeber den Schankbetrieb habe vom Verbote in § 8 Abs. 4 GenossG. ausschließen wollen. Es ist daher nach dem an sich klaren Wortlaute der Vorschrift in § 8 Abs. 4, die insoweit eine Ausnahme nicht aufstellt, davon auszugehen, daß auch im Wege des Schankbetriebs Konsumvereine nur an ihre Mitglieder oder deren Stellvertreter Waaren verkaufen dürfen, also auch der Bier- und Branntweinschank an sich dem bezeichneten Verbote unterliegt.

Als Konsumverein i. S. des § 8 Abs. 4 haben, wie sich schon aus der Bezugnahme auf § 1 Nr. 5 des GenossG. ergiebt, bloß die Konsumvereine zu gelten, die eingetragene Genossenschaften sind. Nach Art. 2 des G. v. 12. August 1896 unterstehen dem erwähnten Verbote aber auch die Konsumanstalten und Vereinigungen (Gesellschaften, Korporationen), wie Aktiengesellschaften u. s. w., deren wesentlicher Geschäftszweck es ist, ihren Mitgliedern oder bestimmten Berufskreisen in dem Bezuge von Waaren Vortheile zu verschaffen. Für diese gilt also an sich das gleiche Verbot des Schankbetriebs gegenüber Personen, die nicht zu ihren Mitgliedern zählen. Den Konsumvereinen und Vereinigungen dieser Art ist indessen nach dem Schlußsatze des Art. 2 gestattet, in ihren Speiseanstalten Waaren zum alsbaldigen persönlichen Verbrauch an Dritte abzugeben. Es fragt sich daher, ob und inwieweit auf Grund dieser Ausnahmebestimmung ein Schankbetrieb für sie zulässig sei.

Aus der allgemeinen Fassung des Art. 2 muß gefolgert werden, daß alle Konsumanstalten und Gesellschaften im rechtlichen Sinne, die dem Art. 2 zu unterstellen sind, diese Ausnahmevergünstigung für sich in Anspruch nehmen können und daß unter Waaren auch hier Bier, Branntwein und sonstige Getränke zu verstehen sind. Es muß deswegen für zulässig erachtet werden, daß die bezeichneten Konsumanstalten und Vereinigungen Bier und Branntwein in ihren Speiseanstalten zum alsbaldigen persönlichen Verbrauch an Dritte, also an Nichtmitglieder abgeben. Als Speiseanstalten werden auch Restaurationen angesehen werden können, dies aber nur dann, wenn sie sich nicht auf den blaßen Schankbetrieb beschränken, sondern wenn ihr hauptsächlicher und eigentlicher Zweck es ist, der Speisung, Beköstigung von Mitgliedern der Konsumanstalt oder Vereinigung dergestalt zu dienen, daß ein Verkehr von Seiten Dritter, der Mitgliederzahl nicht angehörenden Personen in ihnen nur ausnahmsweise stattfindet. Dies ergiebt sich schon aus dem Wortlaute der Bestimmung, aber auch aus ihrer Entstehungsgeschichte und insbesondere dem, was von dem Reichstagsabgeordneten, auf dessen Antrag die bezeichnete Ausnahme im Gesetze Aufnahme gefunden hat, zur Begründung seines Antrags ausgeführt worden ist (vergl. die sten. Berichte 1895/97 S. 1795). Es folgt aber auch daraus, daß andernfalls durch diese Ausnahmebestimmung das in § 8 Abs. 4 aufgestellte und durch das Abänderungsgesetz unter Strafe gestellte allgemeine Verbot in einem nicht unwesentlichen Theile wieder aufgehoben wurde und dies zweifellos nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben kann.

Nur in Restaurationen von Konsumanstalten und Vereinigungen, die als Speiseanstalten in dem angegebenen Sinne anzusehen sind, ist sonach, von der Genehmigungspflicht abgesehen, die Abgabe von Bier und Branntwein an Dritte zum alsbaldigen persönlichen Verbrauch erlaubt. Dagegen kann auch für sie der Verkauf von Bier- und Branntwein an Nichtmitglieder über die Straße nicht statthaft erachtet werden. Denn ein Bier- und Branntweinverkauf über die Straße kennzeichnet sich ohne Weiteres als ein Waarenverkauf, der dem Verbote in § 8 Abs. 4 ebenso unterliegt, wie der Schankbetrieb an sich. Für ihn kann aber die erwähnte Ausnahmebestimmung im Schlußsatze des Art. 2 nicht geltend gemacht werden. Hierfür spricht nicht allein der Wortlaut derselben, sofern sie die Waarenabgabe an Dritte nur in der Speiseanstalt und zum alsbaldigen persönlichen Verbrauche gestattet, woraus gefolgert werden muß, daß das

Gesetz, wenigstens der Regel nach, einen alsbaldigen persönlichen Verbrauch in der Speiseanstalt selbst im Auge gehabt hat, sondern noch die weitere Erwägung, daß bei dem Verkaufe über die Straße sich im Zweifel auch nicht ermessen lassen wird, ob die Waare zum alsbaldigen, und ob sie zum lediglich persönlichen Verbrauche des Entnehmers bestimmt sei.

G. über den unlauteren Wettbewerb § 4. Urth. des KG. v. 30. Dez. 1897.

„Waare" im Sinne des § 4 ist jedes Erzeugniß, welches aus einem auf Gewinn abzielenden Unternehmen im Bereiche der Produktion oder des Handels in den wirthschaftlichen Verkehr gebracht wird (Entsch. in Straff. 28 S. 278). Diese Voraussetzungen treffen bei einer periodischen Zeitschrift (Zeitung) zu. Da auch im Uebrigen die Thatbestandsmerkmale des § 4 gegen den ersten Angekl. festgestellt sind, so ist er als Besitzer und Verleger des . . Blattes wegen des diesem Titel beigefügten Zusatzes „Gemeindezeitung" mit Recht bestraft. Die Ansicht, daß seine Handlung unter § 8 in Verb. mit § 1, welche eine Strafe nicht androhe, falle, ist rechtsirrthümlich. Den § 1 Abs. 2 a. O. regelt nur den Anspruch des Gewerbetreibenden auf Schadenersatz gegen den Verleger u. s. w. der periodischen Druckschriften wegen unrichtiger Angaben über die Beschaffenheit von Waaren und gewerblichen Leistungen im Sinne des Abs. 1 und der § 8 ebenfalls nur den Schadensersatzanspruch wegen unbefugter Bezeichnung einer Druckschrift, welche darauf berechnet oder geeignet ist, Verwechselungen hervorzurufen. Beide §§ sind civilrechtlicher Natur, lassen mithin die Strafbarkeit der unrichtigen Angaben und der unbefugten Bezeichnung unberührt und schließen daher die Anwendbarkeit der Strafvorschrift des § 4 gegen den Angekl. als den Verleger des . . Blattes nicht aus.

Dagegen kann der mitangeklagte Redakteur für die Bezeichnung des . . Blattes als Gemeindezeitung nicht zur Verantwortung gezogen werden, weil er, wenn auch der Kopf der Zeitung ein Theil derselben ist, doch als Redakteur nur das Material für den Druck zusammenzustellen und den durch ihn festgestellten Inhalt der Zeitung zu vertreten hat (vgl. Klöppel, Preßrecht Abschn. 99 Nr. 4), nicht aber auch eine der Zeitung gegebene Bezeichnung, welche zu ändern er dem Besitzer oder Verleger gegenüber aus rechtlichen oder thats. Gründen gar nicht befugt oder in der Lage ist. Die Feststellung, daß dem Angekl. gleich beim Erscheinen der Zeitung die Wahl des Zusatzes „Gemeindezeitung" und die dem Verleger dabei innewohnende Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, bekannt gewesen ist, genügt zur Verurtheilung des Redakteurs nicht, weil sie auf einer irrthümlichen Auffassung des § 20 RPreßG. beruht.

Wildschon G. v. 26. Febr. 1870. a) §§ 1, 7. Urth. des KG. v. 20. Dez. 1897.

Der Angekl. hat den Ertrag einer abzuhaltenden Treibjagd für einen bestimmten Preis dem Händler A. verkauft und diesem demnächst den Jagdertrag, darunter ein Rehkalb übersandt, welches der Händler sodann dem Kaufmann B. weiter verkaufte. Der Revision des aus § 7 cit. verurtheilten Angekl. war der Erfolg zu versagen.

Durch § 7 ist nicht jedes Inverkehrbringen, sondern es sind nur die im § 8 aufgezählten Handlungen bedroht. Danach kann nur in Frage kommen, ob der Angekl. das Rehkalb feilgeboten oder den Verkauf vermittelt hat.

Vermittelt hat der Angekl. den Verkauf nicht. Wenn auch der Begriff des „Vermittelns" hier ein weiterer ist, als derjenige, der sonst in diesem Worte liegt, wenn man von „Vermittelung eines Geschäfts" spricht — vergl. Jahrb. 2 S. 215 —, so kann man die Thätigkeit des Angekl., der als Jagdinhaber den Ertrag seiner Jagd verkauft hat, nicht als eine „den Verkauf vermittelnde" ansehen. Vielmehr war der Händler A. als Zwischenhändler der „Vermittler", der den Verkauf vom ursprünglichen Verkäufer an das konsumirende Publikum vermittelte. Unter „Käufer" im Sinne des § 7 ist das konsumirende Publikum zu verstehen; deshalb vermittelt Derjenige nicht den Verkauf, der als erster nur an den Zwischenhändler verkauft.*)

Dagegen hat der Angekl. das Rehkalb feilgeboten. Aus der Feststellung der Vorinstanz, daß er den ganzen Ertrag seiner abzuhaltenden Treibjagd für einen bestimmten Preis verkauft hat, geht zwar nicht hervor, in welcher Weise der Vertrag geschlossen war und insbesondere der Kaufpreis bestimmt worden. Es kann dies aber auch dahingestellt bleiben. Es ist auch unerheblich, ob der Vertrag als wirklicher Kauf oder als gewagtes Geschäft oder als sog. Vorvertrag anzusehen ist. Jedenfalls hat ein giltiger Vertrag nur über solches Wild zu Stande kommen können, dessen Verkauf gesetzlich gestattet war. Da Rehkälber das ganze Jahr hindurch mit der Jagd zu verschonen sind und nach §§ 68, 51 ALR. I 5 Verträge über unerlaubte Handlungen nichtig sind, war jedenfalls ein giltiger Vertrag über das hier in Rede stehende Rehkalb nicht geschlossen. Das Versenden desselben an den Händler A. ist deshalb auch keine Erfüllung eines vorher geschlossenen giltigen Vertrages, sondern muß als ein „Feilbieten" angesehen werden, für welches der Angekl. verantwortlich ist, weil er seinen Irrthum über die Eigenschaft des Wildes durch Fahrlässigkeit verschuldet hat. Er mußte das Thier, das schon durch seine geringe Größe und das geringe Gewicht auffiel, einer sachgemäßen Untersuchung, zu der er im Stande war, unterziehen; insbesondere hätte er durch das zuverlässige Mittel der Untersuchung der Zähne das Alter des Thieres leicht feststellen können.

b) §§ 1^6, 5^4. JagdscheinG. § 12. Urth. des KG. v. 3. Jan. 1898.

Nach § 3 des G. v. 26. Febr. 1870 werden die in den einzelnen Landestheilen zum Schutze gegen Wildschaden auch während der Schonzeit bestehenden Befugnisse nicht geändert. Eine solche Befugniß ist der § 25 des Kurhessischen G. v. 7. Sept. 1865; denn dieser § räumt den Besitzern völlig eingefriedeter Grundstücke die Befugniß ein, jederzeit, also auch während der Schonzeit, eindringendes Wild zu tödten und für sich zu verwenden. Daß diese Befugniß zum Schutze gegen Wildschaden gegeben ist, ergiebt sich aus den Abs. 2 und 3 des § 25 Der Umstand, daß in den Motiven zu § 3^4 des WildschonG. nur die §§ 26, 28 als Ausnahmen aufgeführt sind, steht der fortdauernden Geltung des § 25 cit. nicht entgegen. Nach diesem § hat aber der Grundbesitzer die freie Verfügungsbefugniß über das eingedrungene Wild, er kann es deshalb auch einfangen; denn das bei den Worten „tödten u n d in eigenen Nutzen verwenden" gebrauchte Wort „u n d" ist kopulativ aufzufassen. Unrichtig ist, daß der § 30^5 das Fangen des Wildes überhaupt verbietet; verboten und strafbar ist daselbst nur das Fangen „in Fellen, Eisen, Schlingen, Netzen u. dergl." . . .

*) Vgl. das Urth. des OberverwG. v. 11. Febr. 1893, Arch. 41 S. 173.

Dagegen ist in Uebereinstimmung mit Klingelhöffer (JagdO. in Hessen S. 30) der § 25 cit. dahin aufzufassen, daß nicht alles auf Grundstücken, die mit einer Mauer oder dichten Einzäunung nebst verschließbarer Thür versehen sind, befindliche Wild ohne Okkupation den Grundbesitzern gehört, sondern diese nur okkupationsberechtigt, also in den Schranken des Gesetzes („ohne sich einer Schußwaffe zu bedienen") jagdberechtigt sind. Auch das Fangen eines jagdbaren Thieres fällt unter den Begriff der Jagdausübung, d. h. der Verfolgung und dem Nachstellen jagdbarer Thiere, um sie lebend oder todt in Besitz zu nehmen, und erfordert den Besitz eines Jagdscheins.

GewerbesteuerG. §§ 41, 52, 70. a) Urth. des KG. v. 29. Nov. 1897. S. 827/97.

Der § 52 verpflichtet Jeden, der den Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, zur Anzeige. Als Anfang eines neuen Gewerbes muß aber auch der Wechsel des Inhabers bei bereits bestehenden Geschäften gelten, damit die Steuerbehörde über die Person des zeitweiligen Steuerpflichtigen im Interesse einer ordnungsmäßigen Buchführung und Steuererhebung erforderliche Kenntniß erhält. Auch der Fortbezug der Steuern seitens des Geschäftsvorgängers befreit nicht den Nachfolger von der Anzeigepflicht; jener hat damit nur seiner mangels Abmeldung nicht untergegangenen Steuerpflicht genügt, der Nachfolger war neben ihm steuerpflichtig. § 41 steht nicht entgegen, denn er verordnet für den Fall einer Veräußerung nicht nur die Forterhebung der veranlagten Steuer bis zum Ablaufe des Steuerjahres, sondern auch die Umschreibung des Namens. Diese kann aber nur vorgenommen werden, wenn der Erwerber die Uebernahme des Geschäfts anzeigt. Ebensowenig steht dem Angekl. der § 70 zur Seite; dieser bedroht die Nichterfüllung der Anzeigepflicht nicht etwa mit dem doppelten Betrage der vorenthaltenen, sondern der einjährigen Steuer überhaupt. Daß daneben die vorenthaltene Steuer zu entrichten sei, setzt selbstverständlich voraus, daß die Steuer in dem zur Aburtheilung stehenden Falle vorenthalten ist, und ist nicht für die gerichtliche Entscheidung, sondern für die Steuerbehörde getroffen. Eine Steuervorenthaltung ist daher zur Bestrafung des Angekl. nicht erforderlich.

b) Urth. des KG. v. 3. Jan. 1898. S. 924/97.

Für die Frage, ob eine Heilanstalt gewerbesteuerpflichtig sei, ist entscheidend, ob sie nur wissenschaftlichen oder auch gewerblichen Zwecken dient, und dies ist nach den thats. Umständen des Falles zu entscheiden (vgl. MinAnw. v. 10. April 1892 Art. 10 d). Daß die vom Angekl. betriebene Heilanstalt gewerblichen Zwecken dient, ist vom Berufungsgericht genügend festgestellt, indem es sagt, daß nicht eine reine Ausübung der ärztlichen Kunst vorliege, sondern vom Angekl. verordnete Bäder ꝛc. in einer von ihm errichteten Anstalt verabfolgt werden. Daß diese Bäder neben dem ärztlichen Honorar gegen besondere Bezahlung und auch anderen Personen gewährt werden, ergiebt der vom Angekl. veröffentlichte Prospekt. Endlich ist festgestellt, daß der Angekl. nicht nur leitender Arzt, sondern auch Unternehmer der Anstalt sei und insbesondere sie errichtet habe.

StempelsteuerG. a) § 5. Urth. des KG. v. 16. Dez. 1897. S. 856/97.

Der Abs. 6 § 5 hat für die zweiseitigen Verträge zwischen den nach Abs. 1 g befreiten Personen und zwischen Privatpersonen die Kraft und Wirkung der

persönlichen Befreiung dahin begrenzt, daß für den Vertrag die Hälfte des Stempels zu entrichten ist. Zwar schließt sich Abs. 6 dem Abs. 5 an, wonach die befreiten Personen die Befreiung nicht den Gegenkontrahenten einräumen dürfen, insofern diese an sich gesetzlich zur Entrichtung des Stempels verbunden sind. Allein die positive Vorschrift des Abs. 6 geht über die des Abs. 5 hinaus, indem sie schlechthin alle zweiseitigen Verträge in sich begreift. Hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, die Hälfte des tarifm. Stempels zu entrichten, auch für die in der Tarifstelle 48a behandelten Verträge als zweiseitige Verträge. Da aber ihre Versteuerung ausschließlich dem Verpächter (Vermiether) obliegt, so hat er ungeachtet der ihm zustehenden Stempelfreiheit die Hälfte des Stempels zu entrichten. Mit dieser Auffassung stimmt auch Abs. 4 der Tarifstelle 48a überein, wonach die Behörden berechtigt sind, die Versteuerung der von ihnen zu führenden Verzeichnisse selbst zu bewirken. Damit ist ausgesprochen, daß auch die von fiskalischen Behörden, also befreiten Personen abgeschlossenen Miethverträge stempelpflichtig seien. Auch im Schlußsatz des § 1 der Allg. Verf. v. 29. Febr. 1896 ist zum Ausdruck gebracht, daß die Justizbehörden die von ihnen abgeschlossenen Miethverträge gemäß Tarifstelle 48 zu versteuern haben. Dieser Verfügung wohnt aber nach § 36 des StempelsteuerG. Gesetzeskraft bei.

b) § 16. Urth. des KG. v. 3. Jan. 1898. S. 925/97.

Die Schwestern J. haben in England zur Regelung ihres in Deutschland belegenen Vermögens eine Vollmacht auf den Angekl. ausgestellt, welcher sie dem preuß. Amtsgericht A. zur Ausstellung einer Erbbescheinigung unverstempelt überreichte. Nach § 16 lit. f. muß aber die Versteuerung bewirkt sein:

„bei im Auslande errichteten Urkunden, bei denen Inländer betheiligt sind, binnen 2 Wochen nach der Rückkehr des Inländers ins Inland, bei sonstigen im Auslande errichteten Urkunden, von denen im Inlande Gebrauch gemacht werden soll, vor dem Gebrauch."

Dafür, daß die Schwestern J. die Vollmacht auf den Angekl. als Inländer im Auslande errichtet hatten, liegt ein thatj. Anhalt nicht vor; es handelt sich vielmehr um sonstige im Auslande errichtete Urkunden, die vor dem Gebrauche zu versteuern sind. Unter „Gebrauch" einer Urkunde ist jedes Verwenden derselben zu dem bestimmten Zwecke zu verstehen. Verwendung zu einem Zwecke, zu dem sie nicht bestimmt war, ist als „Gebrauch" nicht zu erachten. Von einer Vollmacht wird also Gebrauch gemacht, wenn der Bevollmächtigte sie verwendet, um sich durch sie zu legitimiren. Der Angekl. hat bei Gericht eine Erbbescheinigung beantragt und zu seiner Legitimation die Vollmacht eingereicht; er hat also durch Einreichung der Vollmacht bei Gericht von ihr zu dem Zwecke, dem sie dienen sollte, Gebrauch gemacht.

Nach §§ 30, 31 des preuß. GerichtskostG. werden Stempelabgaben von den zum Gebrauch bei Gericht bestimmten Urkunden nach deren Einreichung wie die Gerichtskosten liquidirt. Straffrei sind aber die Betheiligten nur, wenn die Einreichung innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgt ist. Vorliegend hatte die Versteuerung „vor dem Gebrauche" zu geschehen. Es fragt sich also, wann von der Urkunde Gebrauch gemacht ist, schon im Moment des Einganges bei Gericht oder erst im Momente der Kenntnißnahme vom Inhalt der Urkunde durch die zuständige Person. Der letztgedachte Zeitpunkt ist vom Willen des Einreichenden unabhängig, für ihn rein zufällig und kann schon deshalb nicht in Betracht kommen.

Für ersteren Zeitpunkt spricht nicht nur, daß er ein bestimmt fixirter, vom Einreichenden herbeigeführter ist, sondern auch der Umstand, daß von ihm ab die zuständige Person jederzeit in der Lage ist, die Urkunde einzusehen, zu benutzen. Hierfür spricht auch der Wortlaut des § 31 des GKostenG., die „Einreichung zum Gebrauche bei Gericht" ist offenbar schon der „Gebrauch" der Urkunde durch den Einreichenden, im Gegensatz zu dem demnächstigen Gebrauch derselben durch die Gerichtsperson. Hiernach ist die Straffreiheit der Betheiligten nach § 31 Abs. 2 das. nur dann denkbar, wenn für die Verwendung des Urkundenstempels eine Frist vorgeschrieben ist und vom Einreichenden auch eingehalten werden kann.

c) § 28. Urth. des Kammerger. vom 18. Nov. 1897. S. 770/97.

Der Angeklagte hat das Miethsverzeichniß über die im Jahre 1896 in Geltung gewesenen Miethsverträge nicht am 31. Januar, sondern, weil dieser auf einen Sonntag fiel, erst am 1. Febr. 1897 zur Versteuerung vorgelegt. Er ist aus § 18 bestraft und seine Revision aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Die §§ 199, 200 CPO., welche mit §§ 42, 43 StPO. gleichlautend sind, enthalten nur Bestimmungen über die Berechnung einer Frist, welche nach Tagen, Wochen oder Monaten bestimmt ist, und Abs. 2 § 200, welcher unstreitig für alle diese Fristen, auch für die im § 199 bezeichneten gilt und nach welchem die Frist, deren Ende auf einen Sonntag fällt, mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags endigt, kann nur auf die Berechnung der dort speziell aufgeführten, jedenfalls aber, wenn man den Abs. 2 (wie dies in der Praxis angenommen ist) auch auf Fristen, die nach Jahren bestimmt sind, analog anwenden will, nur auf solche Fristen Anwendung finden, welche von einem bestimmten Zeitpunkte an zu laufen beginnen und deren Ende mit Ablauf eines bestimmten, von diesem Zeitpunkte ab gerechneten Zeitraums eintritt.

Wenn nun auch die Bestimmung des § 48a des Tarifs, wonach die Versteuerung der Miethsverträge „spätestens innerhalb der Frist" bis zum Ablaufe des Januar zu bewirken ist, im § 16 lit. c des Ges. ebenfalls als Angabe einer „Frist" bezeichnet ist und somit der § 28 das. auch für die Frist der Tarifstelle 48a gelten mußte, so ist doch ein Anfangstermin für diese Frist um so weniger festgesetzt, als nach jener Tarifstelle Vorausbezahlung der Miethssteuer für mehrere Jahre zugelassen wird. Es handelt sich also hierbei um eine Frist mit bestimmtem Endtermin, nicht aber um eine nach Jahren oder Monaten bestimmte Frist. Für die Berechnung solcher Fristen enthält aber die CPO. überhaupt keine Bestimmung. Für eine analoge Ausdehnung des Abs. 2 § 200 auf jene Fristen bietet sich kein Anhalt dar. Der Vermiether hat daher das Miethsverzeichniß spätestens am 31. Januar, nicht erst am 1. Febr. zur Versteuerung vorzulegen, gleichviel ob der 31. Januar auf einen Sonntag fällt oder nicht.

Schulversäumniß. a) Urth. des KG. v. 13. Dez. 1897. S. 844/97.

Ist, wie vorliegend, der Vater wegen Abwesenheit thatsächlich außer Stande, für den regelmäßigen Schulbesuch seines Kindes zu sorgen, so hat in erster Linie die Mutter dafür zu sorgen. Die Angekl. hat aber behauptet, daß sie ihren Sohn deshalb nicht in die Schule geschickt hat, weil er keine Fußbekleidung gehabt habe. Sie hat damit eingewendet, daß ihrem schulpflichtigen Sohne der Besuch der Schule unmöglich war. Der Vorderrichter hat allerdings diesen Einwand geprüft

und ausgeführt, daß öfter Kinder ohne Fußbekleidung in die Schule kommen und daß es der Angekl. auch bei ernstlichem Bemühen gelungen sein würde, eine nothdürftige Fußbekleidung zu verschaffen. Hieraus geht aber nicht genügend hervor, inwiefern die von der Angekl. behauptete Unmöglichkeit nicht vorhanden war. Zur Inanspruchnahme privater Mildthätigkeit ist Niemand verpflichtet. Was für Schritte die Angekl. zu thun unterlassen, um seitens der öff. Armenpflege Mittel zur Beschaffung des nöthigen Schuhwerks zu beschaffen, ist nicht ausreichend geprüft, ebensowenig die Frage, ob nicht die rauhe Jahreszeit z. B. der Schulversäumniß mit der damit verbundenen Gefahr einer dauernden Schädigung der Gesundheit es für das Kind unmöglich machte, einen längeren Schulweg ohne Fußbekleidung zurückzulegen. Schließlich kommt noch in Frage, ob die Angekl. ihr Kind nicht deshalb der Schule fern gehalten hat, weil sie darin, daß es ohne Schuhwerk in rauher Jahreszeit einen langen Weg täglich zurücklegen sollte, eine gegenw. Gefahr für Leib oder Leben ihres Sohnes erblickt hat (§ 54 StGB.).

b) Urth des KG. v. 16. Dez. 1897. S. 847/97.

Die RegierungsV. v. 20. Jan. 1896 ist in Ausführung des § 48 ALR. II 12 erlassen, welcher nachlässige Eltern, die ihre schulpflichtigen Kinder nicht zum Schulbesuch anhalten, mit Strafe bedroht. Die hier den Eltern auferlegte Sorge ist ein Ausfluß der ihnen obliegenden Erziehungspflicht. Sie kann daher auch nur auf solche Personen übertragen werden, denen gesetzlich eine stellvertretende Erziehungspflicht obliegt. Die V. ist demnach nur insoweit rechtsgiltig, als sie die Eltern und deren gesetzliche Stellvertreter in der Erziehungspflicht dafür verantwortlich macht, für den Schulbesuch Sorge zu tragen. Der Angekl. war aber nur Gegenvormund des Kindes und dessen Arbeitgeber und in beiden Eigenschaften nicht gesetzlicher Vertreter der Eltern in der diesen obliegenden Erziehungspflicht.

Literatur.

v. Marck, Prof. Dr.: **Kritische Betrachtungen zur Militär-Strafprozeß-Vorlage.** Berlin 1898. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck.

Selbst auf die Gefahr hin, daß die Besprechung der Schrift zu spät kommt, weil inzwischen der Reichstag über den Entwurf der Strafprozeßordnung das entscheidende Wort gesprochen, dürfte schon mit Rücksicht auf den Verfasser und auf das Gewicht seiner Ansicht in einer ihm so vertrauten Materie ein näheres Eingehen auf seine Kritik des Entwurfs ebenso interessant wie geboten erscheinen. Nach dem Inhalt und dem Charakter seiner früheren Arbeiten in dieser Materie war von vornherein anzunehmen, daß der Verf. den Entwurf in seinen Hauptgrundzügen billigen würde, und so sind es denn auch nur vier Punkte, bei denen er die vorgeschlagenen Normen abfällig beleuchtet. S. 20 mißbilligt er die Theilung der Gerichtsbarkeit in eine höhere und niedere und befürwortet die gänzliche Beseitigung der letzteren. S. 49 will er gewisse selbständige Machtbefugnisse des Gerichtsherrn dadurch beschränken, daß er diesem die Pflicht auferlegt, einen juristischen Beirath zuzuziehen. S. 72 bekämpft er die in Tit. IV (§§ 400 bis 402) vorgeschlagene Bestätigung der Urtheile und S. 92 tadelt er die Norm, daß in standgerichtlichen Strafsachen in der Berufungsinstanz die Zuziehung eines Vertheidigers unstatthaft sei. Den beiden letzten Erinnerungen hat man unbedingt beizutreten. Da es sich um eine Bestätigung der Urtheile im Sinne der preuß. Mil.-Strafprozeßordnung nicht handelt, so erscheint in den §§ 400 bis 402 in formaler Beziehung die Redaktion verfehlt und in materieller Beziehung eine bloße Bescheinigung der Rechtskraft des Urtheils der Stellung des Gerichtsherrn nicht angemessen. Was die Ausschließung eines Vertheidigers anlangt, so muß man noch weiter gehen als der Verf. und die Frage aufwerfen, welche Gründe wohl zu dem Vorschlage geführt haben, in standgerichtlichen Strafsachen einen Vertheidiger überhaupt nicht zuzulassen. Verf.

will zwar den § 322 rechtfertigen, seine Ausführungen sind jedoch nicht überzeugend. Der Hinweis, daß gegen standgerichtliche Urtheile die Berufung gegeben und diese einen Ersatz für die Ausschließung eines Vertheidigers biete, greift nicht durch; ihm steht von vornherein entgegen, daß auch bei kriegsgerichtlichen Urtheilen das Rechtsmittel der Berufung zugelassen, dennoch aber die Zuziehung eines Vertheidigers zulässig ist. Die Einfachheit der meisten im standgerichtlichen Verfahren abzuurtheilenden Sachen kann den Vorschlag nicht rechtfertigen, da es zweifellos ein falsches Prinzip ist, bei der Emanation einer Gesetzesnorm Ausnahmsfälle — selbst wenn sie selten — ganz unberücksichtigt zu lassen. Wenn aber endlich der Verf. eine Gefahr darin sieht, daß ein juristisch geschulter Vertheidiger vor einem nur aus Laien bestehenden Gerichte auftritt, so dürfte diese Erwägung ein schlagender Beweis lediglich für die Fehlerhaftigkeit der Besetzung des Gerichts sein.

Ob auch die beiden anderen Erinnerungen, welche Verf. aufgestellt hat, durchgreifen, kann zweifelhaft sein und mag dahin gestellt bleiben. Im Uebrigen ist er mit den Sätzen des Entwurfs einverstanden und sucht vielfach deren Richtigkeit mit Gründen zu belegen, die nicht unbedenklich sind. So will er z. B. auf S. 8 die lediglich auf der Angemessenheit und Kriminalpolitik beruhende Norm des § 8 mit juristischen Gründen rechtfertigen und auf S. 11 die Vorschrift des § 11, nach der die Offiziere der niederen Gerichtsbarkeit nicht unterstehen sollen, nach besonders mit der Betrachtung rechtfertigen, daß Offiziere härter zu bestrafen seien, eine Betrachtung, die ohne Grund voraussetzt, daß dieselbe Strafthat bei dem Kriegsgericht härter bestraft werden müsse, wie beim Standgericht. Richtig und in durchdachter Weise begründet sind die Ausführungen des Verf. über die Stellung des Gerichtsherrn. Ob aber der Umfang der ihm vom Entwurf zugewiesenen Funktionen und der Platz, auf den er in der Oekonomie des Entwurfs gestellt ist, in den angemessenen Grenzen geblieben, ist trotz der bestechenden Deduktionen des Verf. zweifelhaft. Weshalb z. B. nach § 261 die Hauptverhandlung nur in seiner Abwesenheit stattfinden dürfe, will nicht einleuchten. Nach dem Wortlaut ist er nicht einmal befugt, als Zuhörer anwesend zu sein. Bezieht man die Vorschrift nur auf seine amtliche Stellung, so bleibt doch unverkennbar, welchen Einfluß seine Gegenwart auf die Verhandlung und den Urtheilsspruch üben könnte. Dagegen ist die Machtfülle, die ihm im Vorverfahren und im Hauptverfahren beigelegt wird, zu groß; sie setzt einen mehr oder weniger großen Fond juristischer Bildung voraus, eine Voraussetzung, die sich mit derjenigen nicht deckt, auf der die Stellung des Vorsitzenden in der Hauptverhandlung beruht. Auch er ist Offizier, ihm wird aber so geringe juristische Schulung zugetraut, daß ihm die sachliche Leitung der Verhandlung entzogen und nur die Funktionen gleichsam eines Polizeiorgans übertragen sind. Allerdings bezieht sich dies nur auf das Kriegs- und Oberkriegsgericht, während beim Standgericht, das nur mit Laien besetzt ist, der Vorsitzende oder einer der Beisitzer (§ 279), also jedenfalls ein Laie die Verhandlung leitet. Wenn er aber hier zu dieser Funktion befähigt ist, weshalb nicht auch dort?

Daß bei dem Standgericht kein Jurist mitwirkt und bei den anderen Gerichtshöfen das militärische Element weitaus überwiegt, erachtet Verf. für durch die Disziplin geboten und polemisirt gegen eine bei der ersten Lesung des Entwurfs in der Kommission des Reichstags beschlossene Aenderung. Allein selbst wenn man es für eine absolute Unmöglichkeit hält, daß in Deutschland sich Vorgänge wiederholen, wie sie sich soeben in einem Nachbarstaate abgespielt haben, bei welchen Offiziere der höchsten Grade geflissentlich die zum Schutz des Angeklagten gegebenen Vorschriften des Prozesses verletzt haben, so dürfte doch eine größere Berücksichtigung des juristischen Theils des Gerichtshofes ebenso angemessen sein, wie die Einführung eines solchen in die Besetzung der Standgerichte. Lediglich Gründe der Zweckmäßigkeit sind es, auf welche der Entwurf seine Sätze stützt, und sie genügen nicht zur Herstellung eines festgefügten Baues. Wenn Verf. aber auf die günstigen Erfolge hinweist, welche die preuß. Praxis geliefert habe, so trifft der Hinweis schon deshalb nicht zu, weil das neue Gesetz andere Voraussetzungen und Verhältnisse vorfinden dürfte.

Weniger Zweifel und Bedenken rufen nach Ansicht des Verf. die Vorschriften des Entwurfs über das Verfahren hervor und hat er ihnen außer den schon gedachten Bestimmungen über die Vertheidigung nur noch drei Betrachtungen gewidmet, nämlich über das Vorverfahren, den Anklagezustand und die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung. Durchaus zutreffend sind dabei die Bemerkungen über den Wegfall des dem bürgerlichen Strafprozesse eigenen Zwischenverfahrens und des Eröffnungsbeschlusses.

Wir schließen die Besprechung mit dem Ausdruck der Ueberzeugung, daß die Arbeit des Verf. ihres Eindrucks nicht entbehren und sich auch im Kreise der für die Berathung des Entwurfs Berufenen Geltung verschaffen wird. Dr. Meves.

Dernburg: **Lehrbuch des Preuß. Privatrechts und der Privatrechtsnormen des Reichs.** Zweiter Band. Fünfte, neu bearbeitete Auflage. Halle a. S. 1897. Verlag. der Buchhandlung des Waisenhauses.

Mit der Herausgabung dieses Bandes soll nach dem Vorwort des Verf., obschon es der zweite, nicht der letzte Band des Lehrbuches ist, das Werk endgültig abgeschlossen sein. Das nahe bevorstehende Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches schneidet selbstredend dem Lehrbuch den Lebensfaden ab, wiewohl nicht in Abrede zu stellen ist, daß es auch in Zukunft und zwar nicht bloß für die Rechtsgeschichte eine werthvolle Darstellung desjenigen Rechts bleiben wird, das in Preußen ein Jahrhundert hindurch seine Herrschaft geübt hat.

Die vorliegende neue Auflage des zweiten Bandes, der das Obligationenrecht enthält, unterscheidet sich im Allgemeinen nicht viel von ihrem im Jahre 1889 zur Herausgabung gelangten Vorgänger. Abgesehen von der Berücksichtigung aller derjenigen seit 1889 erschienenen Gesetze und Verordnungen, welche in das Obligationenrecht einschlagen, finden sich die wesentlichsten Unterschiede in den Anmerkungen, in welchen die Ergebnisse der Wissenschaft und Rechtsprechung, insbesondere des Reichsgerichts wiedergegeben werden. So sind z. B. neu hinzugetreten auf S 97 die Anmerkung 9, wobei noch vom Drucker übersehen ist, im Text die Stelle zu bezeichnen, zu der sie gehört; ferner auf S. 98 die Anm 14 und S.100 die Anm. 4, in welchen beiden reichsgerichtliche Entscheidungen citirt werden.

Ueber den Werth der Arbeit rühmende Betrachtungen anzustellen, erscheint mehr als überflüssig, da sich das Lesebuch in den juristischen Kreisen einer Beliebtheit erfreut, die mit seinen Vorzügen gleichen Schritt hält. Es genügt daher auf das Erscheinen der neuen Auflage und zwar gerade des Obligationenrechts aufmerksam zu machen. Indem wir dieser Pflicht entsprechen, scheiden wir von dem vorzüglichen Werke mit der Hoffnung, dem gelehrten Verf. unter den Bearbeitern des neuen Rechts (bürgerlichen Gesetzbuchs) wieder zu begegnen. Dr. Meves.

Lenz, Dr. Adolf, Privatdozent an der Universität Wien: **Die Fälschungsverbrechen in dogmatischer und rechtsvergleichender Darstellung.** Erster Band: **Die Urkundenfälschung.** Stuttgart 1897, Verlag von Ferdinand Enke.

Verf. beginnt mit einem historischen Ueberblick über die Entwickelung des Fälschungsbegriffs und bezeichnet als die zur Zeit herrschende Theorie der Zuwiderhandlung gegen Treue und Glauben, gegen die publica fides, das öffentliche Vertrauen. Demnächst erörtert er den Begriff der publica fides und bezeichnet als Träger derselben die Beglaubigungsmittel für rechtlich erhebliche Thatsachen; als solche führt er auf die Urkunde, die Münze, die Grenz- und Wasserstandszeichen, Maaß und Gewicht und die Waarenbezeichnung (Schutzmarke), wogegen er den Meineid und die Waarenfälschung nicht zu ihnen rechnet. Nach diesen einleitenden Ausführungen wendet er sich zur Betrachtung der einzelnen Fälschungsverbrechen und zwar zunächst im vorliegenden Bande zur Urkundenfälschung.

Das erste Kapitel behandelt den Begriff der Urkunde im strafrechtlichen Sinne und die einzelnen Arten derselben, wobei es zwischen öffentlicher und Verkehrsurkunde unterscheidet und erörtert den Sinn, den man mit der Rechts- und Beweiserheblichkeit einer Urkunde zu verbinden hat. Im letzten Abschnitte des Kapitels werden die Normen des deutschen Strafgesetzbuchs und die Judikatur des Reichsgerichts beleuchtet und gewürdigt. Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit dem Urkundendelikt und seinen einzelnen Thatbestandsmerkmalen, insbesondere mit der falschen Anfertigung einer Urkunde, der Verfälschung einer echten, dem Gebrauchmachen und der subjektiven Verschuldung, namentlich der rechtswidrigen Absicht. Auch in diesem Kapitel wird stets das deutsche Recht und die Rechtsprechung des Reichsgerichts in vollem Umfange berücksichtigt. Zum Schlusse gelangen auch die qualifizirten und die privilegirten Urkundenfälschungen zu ausführlicher Behandlung und wird endlich in einem Anhange die Falschbeurkundung, wie sie in den §§ 348 und 271 des deutschen Strafgesetzbuchs gestaltet ist, zum Gegenstand eingehender Ausführungen gemacht.

Dies in kurzen Zügen der Inhalt des Buchs. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß Verf. mit umfassender Gelehrsamkeit und in eingehendster Weise sein Thema erfaßt und bearbeitet hat, und daß er ein Werk geliefert, das eine hervorragende Erscheinung auf dem juristischen Büchermarkte ist. Seine Ausführungen sind durchdacht, in logischer Konsequenz gegliedert und überzeugend: sie sind geeignet, das Interesse des Lesers wach zu rufen selbst da, wo sie mit den Sätzen anderer Schriftsteller in Widerspruch treten, eine Thatsache, die bei der Materie der Urkundenfälschung mit ihren vielen Klippen und Untiefen und ihren fast zahllosen Kontroversen nicht Wunder

nehmen kann. Selbst die Entscheidungen des Reichsgerichts, die zu dieser Materie ergangen, bilden eine ganze Litteratur. Geht man auf den Inhalt des Werks näher ein, so ist z. B. von hohem Interesse die S. 115 ff. 183 ff. behandelte Frage über die Fälschung eines Telegramms. In Abweichung sowohl von der Plenarentscheidung des Reichsgerichts, wie in der von Dambach aufgestellten Theorie nimmt Verf. an, daß die in der Ausgabe einer gefälschten oder verfälschten Depesche überhaupt der Thatbestand eines Urkundendelikts nicht liege (S. 185) Er setzt den Ausführungen des Reichsgerichts entgegen, daß die Ankunftsdepesche eine Originalurkunde des Ausstellers nicht sei, sandern nur ein Zeugniß des Telegraphenamts über die an Adressaten gerichtete, bei dem Amte eingegangene Erklärung des Absenders. Nach seiner Ansicht liegt, sobald es sich nicht um einen Staatstelegraphen handelt, in der Ausgabe einer falschen Depesche eine strafbare Handlung überhaupt nicht, bei Staatstelegraphen aber eine strafbare intellektuelle Urkundenfälschung. So scharf auch die Angriffe zugespitzt sind, die der Verf. gegen die gegentheiligen Ansichten richtet, so dürfte dach — schan aus kriminalpolitischen Rücksichten — seinen Ausführungen kein Erfolg blühen. Freilich steht er mit seiner Ansicht nicht allein; indessen hat sich in neuerer Zeit die Auffassung des Reichsgerichts immer mehr Anhänger erworben.

Im Uebrigen erkennt Verf. vielfach die Ausführungen des Reichsgerichts als zutreffend an und tritt ihnen bei z. B. S. 95 bei der Frage, was als beweiserhebliche Urkunde anzusehen: S. 98 bei den Grundsätzen, die bei der Prüfung der Rechts- und Beweiserhebung maßgebend sind; S. 203 bei der Auslegung der Norm des § 363 StGB.

Diese Bemerkungen mögen genügen, um auf die Vorzüge der Arbeit hinzuweisen und zu zeigen, das Verf. eine für Wissenschaft und Praxis werthvolles Werk geschaffen, dessen Studium jedem Kriminalisten angelegentlichst zu empfehlen ist.

Dr. Meves.

Mittheilung des strafrechtlichen Inhalts Deutscher Zeitschriften 1897.

Amtsblatt des Kgl. Württ. Justizministeriums. Stuttgart. Verf. betr. die Auslieferung von Verbrechern zwischen Deutschland und der Schweiz (S. 15, 5, 7); vom 22. April 1897 betr. Mittheilung von Strafurtheilen an die Vorstände der Berufsgenoss. (21); betr. Ertheilung von Strafaufschub mit der Aussicht auf Begnadigung nach Ablauf einer Probezeit (25); betr. den Auslieferungsvertrag mit Brasilien (42); betr. die Verpflegung der Militärpersonen, welche wegen einer vor ihrer Einstellung begangenen Strafthat zur Dispositian der Ersatzbehörden entlassen werden (45).

Annalen des Deutschen Reichs. Bd. 30. Hubrich, Die Immunität der parlam. Berichterstattung (S. 1). Zimmermann, Die Braunschw. Gesetzgebung zum Schutz gegen trichinenhaltiges Schweinefleisch.

Archiv für bürgerliches Recht. Berlin. Bd. 12. Isensee, Das Recht der Wiederverheirathung eines durch ausländisches Urtheil beständig von Tisch und Bett getrennten Ehegatten. Friedländer Von der „Einziehung“ im Reichsurheberrecht. — Bd. 13. Wolff, Ueber die falsche Reklame (S. 13).

Archiv für civilistische Praxis. Freiburg. Bd. 87. Kahler, Kunstwerk und Geschmacksmuster (S. 1). Opet, Das Namenrecht des BGB. (313).

Archiv für öffentliches Recht. Freiburg. Bd. 12. Inhülsen, Strafr. und strafproz. Reformen in England (S. 44). Ortlaff, Gesetzes- oder Interessenherrschaft (Legalitäts- oder Oppartunitätsprinzip) im Strafverfahren (83). Bodmann. Die Rechtsverhältnisse der sog. sujets mixtes (200, 317). Bartalomäus, Wer entscheidet rechtsgiltig über den Adelsstand im Gebiete des ALR? (267). Rosenberg, Der Diktaturparagraph in Elsaß-Lathringen (539).

Archiv für praktische Rechtswissenschaft. Darmstadt, Bd. 18. Heinzerling, Die Schutzrechte der Abgeardneten im Großherzogthum Hessen (S. 163).

Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. Berlin, Bd. 41. Sichr. Zur Lehre vam Kausalzusammenhange (S. 54). Milferstädt, Die Entmündigung nach dem Bürg. Gesetzbuch und das Entmündigungsverfahren (508). Cohn, Die wuchergesetzlichen Bestimmungen des BGB. (784).

Beiträge zur Statistik des Großh. Hessen. Bd. 40, H. 2. Statistik der Straf- und Gefangenenanstalten für das Jahr 1894/95. Die Geschäfte der streitigen und nichtstreitigen Gerichtsb. bei den hessischen Amtsgerichten 1881, 1885, 1890 u. 1895.

Blätter für Gefängnißkunde. Heidelberg, Bd. 31. Die Besserungsanstalt des Staates Massachusetts in Concord (S. 3). Die Strafanstalten Oesterreichs (16), Ungarns

(52). Aschrott, Einfluß des Alkoholismus auf Verbrechen, Verarmung und Geisteskrankheit (63). Vorentwurf zum schweiz. StGB. (66). Zur Zwangserziehung jugendlicher Rechtsbrecher (181). Die V. Versammlung der deutschen Landesgruppe der intern krim. Vereinigung (226, 249). Die Nothwendigkeit einiger neuer Aufgaben für die Gefängnißschulen unserer Zeit (265). Beitrag eines Arztes zur Frage des Haftsystems für Jugendliche (379). Die hessische Zellenanstalt zu Butzbach (414). Die Anstaltsschule in den Strafanstalten des preuß. Min. des Innern (434). Gutachten betr. das Aufseherpersonal (477, 489), die Einführung des anthropometrischen Systems in den Strafanstalten (492, 499) und die Einzelhaft ohne Zustimmung des Gefangenen über 3 Jahre hinaus (501). Außerdem Mittheilungen aus der Praxis. Aus und über Strafanstalten. Schutzfürsorge, Vereinsangelegenheiten.

Blätter für Rechtsanwendung, zunächst in Bayern. Bd. 62. v. Pechmann, Das sog. Depotgesetz (S. 1 ff.). v. Staudinger, Namensrecht (161). Landau Schutz von Briefen und Tagebüchern gegen unerlaubte Bekanntgabe durch ihren jeweiligen Besitzer an einen Dritten (ErgBd. 15 S. 97). Kurz, Ausschluß der Zeugen und Sachv. von der Verhandlung (145). Folgerungen des Gerichts aus der Zeugnißverweigerung (161, 321). Utting, Beiziehung von Hilfsgeschworenen (193). Strafrecht und BGB. (337).

Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt. Jena, Bd. 44. Schmid, Verstößt die Färbung der Cervelatwurst gegen § 10 des G. v. 14. Mai 1879 (S. 125) Oberbehördliche Erlasse zu § 165 GVerfG. (S. 194), betr. die vorl. Festnahme flüchtiger Verbrecher in Italien (199), zu Art. 8, 1 Z. 9 u. 10 des deutsch-schweiz. Auslieferungsvertrages (200). über Ersuchen niederländischer Behörden in Strafs. (201).

Centralblatt für Rechtswissenschaft (Leipzig, Bd. 16) bringt kritische Betrachtungen deutscher und außerdeutscher Werke juristischen Inhalts, eine Zeitschriftenüberschau, eine Zusammenstellung der neu erschienenen Werke, sowie Vereinsnachrichten Monatlich erscheint ein Heft.

Deutsche Juristenzeitung. Berlin, Bd. 2. Binding, Zweikampf und Ehrengericht (S. 2). Mendel, Zur Psychologie jugendlicher Verbrecher (12). Calker, Die strafr Zurechnungsfähigkeit (25). Diebstahl an Elektrizität (36, 58, 76, 115) Der Zeugnißzwang in Disziplinarsachen (48). Der Zweikampf kein delicium sui generis (81). Kostenfestsetzung im Privatklageverfahren (122, 301, 340). Die Sünden unserer Strafjustiz (162, 180) Beling, Eine darwinistische Strafrechtstheorie (189, 299). Ausstellen von Photographien in Schaukästen während des Sonntagsgottesdienstes (200, 219). v. Hippel, Zur Auslegung des § 4 Nr. 3 RStGB. (213). Gerichtliche Schriftexpertise (216, 361) Stenglein, Die Strafgesetzg in Steuersachen (233). Die allgemeinen Bestimmungen des schweiz. Vorentwurfs (255). Lessing, Zur Verbesserung unserer Strafrechtspflege (315). Erpressung (321, 383). Thatf. Feststellung beim Betrugsversuch (322). Rechtsmittelfrist in Strafsachen (342) Stenglein, Der jetzige Stand der Frage über die Einführung der Berufung (349). Konfessionelle Eidesformel 391, 446). Begünstigung durch Bezahlung einer gegen einen Anderen erkannten Geldstrafe (432, 489). Eventualdolus bei Injurien (470). Stenglein, Gegenw. Lage der MilStPO. (440). Die MilStPO. in Frankreich und Belgien (463). Jastrow. Die Entschädigung unschuldig Verurtheilter (477).

Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht. Freiburg, Bd. 29. Ortloff, Die Dienstvergehen der ev Geistlichen und deren Bestrafung im Großh. Sachsen-Weimar (S. 1). Hinschius, Die Anweisungen für die spanische Inquisition vom Jahre 1561 (76).

Deutsches Wochenblatt. Berlin. Bd 10. Schiffer, Zur Behandlung der Duellfrage (S 120). Oetker, Rechtsgüterschutz und Strafe (176). Crönert, Die Freiheit der Parlamentsberichterstattung (222). Zur Reform des Irrenwesens (562).

Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen. Breslau, Bd. 13. Zeller, Die Arbeiterversicherungsgesetzgebung und die Eisenbahnunternehmungen (S. 77). [illegible], Zur Auslegung der §§ 3, 9, 32 StGB (146). Außerdem Entscheidungen, Literatur, Gesetzgebung.

Friedreich's Blätter für ger. Medizin und Sanitätspolizei. Berlin, Bd. 48. [illegible] Brandwunden Seitens einer [illegible] Epileptischen (24). Anklage wegen Vergehens gegen das Leben (34). Epileptisches Irresein (43). Aus der gerichtsärztlichen Praxis zu §§ 176, 177 StGB (51). Pflanzenvergiftung (122) [illegible] im [illegible] Dämmerzustand (163). Raubmord [illegible] Idiotie (182). [illegible] Verbrennung (199). Die Vergiftung durch Oxalsäure und deren Salze (222, 249). Schwachsinn: [illegible] im Affekt: Wahnsinn im Gefängniß: [illegible] Simulation (241). Die gerichtlich-medic. Würdigung der [illegible] (272, 376). Zur Kasuistik von [illegible] (4[illegible]). Seltene Körperverletzungen (457). Kurze Mittheilungen zur [illegible] Praxis (4[illegible]).

Gegenwart. Berlin. Unser Juristendeutsch (Bd. 51 S. 37). Thudichum, Die Eidesfrage (387). Döhl, Der Streit um die Deportation (52 S. 97). Hilse, Militär-Strafgerichtsbarkeit (385).

Gerichtssaal. Stuttgart. Bd. 54. Hauser, Vom strafrechtlichen Vorsatz (S. 1 u. 161). Gretener, Justizreform in Rußland (45). Huther, Die Kausalität des Willens (86, 260). Zucker, Einige Ergebnisse der österr. Strafrechtspflege 1893 (130). Ledig, Was ist beim sog. Diebstahl von Elektrizität Gegenstand der Wegnahme und Aneignungsabsicht? (144). Fuld, Die strafr. Bestimmungen des Börsenges. (186). Zur Frage der Willensfreiheit (202). Rudolf, Zum Begriffe der Urkundenfälschung (209). v. Lenz, Begründet § 81 StPO. einen Fall der Vertheidigung ad hoc oder eine gewöhnliche Vertheidigung im Sinne des § 140 StPO.? (215). Behr, Zolldefraudation oder Betrug (220). Ernst Schultze (Bonn), Ferri's Verbrechen als soziale Erscheinung und Rudolf Arndt's geisteskrank, unzurechnungsfähig, entmündigt (233). Gretener, Zur Geschichte des schweiz. StGE. (314). Horn, Kausalitäts- und Willensbegriff, dessen empirische Feststellung und strafr. Bedeutung (321). Farnbacher, Anwendung des Grundsatzes ne bis in idem auf das fortgesetzte Verbrechen (386). Stenglein, Die Grundübel unserer Strafrechtspflege (398). Zucker, Der schweiz. StGE. und die strafr. Zurechnungsfähigkeit Jugendlicher (413). Mumm, Nach einmal § 189 StGB. (434).

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Berlin, Bd. 2. Damme, In welchem Zeitpunkt erlischt das Patent bei Ausbleiben der Gebührenzahlung (S. 3). Kohler, Wortmarke (6). Simon, Unlauterer Wettbewerb in der Schweiz (13). Schutz des Betriebsgeheimnisses (16). Rausnitz, Ueber die Berechtigung, sich als früherer Schüler zu bezeichnen (86). Kohler, Ueber die Bezeichnung Liebig's Fleischextrakt (126). Osterrieth, Der gewerbliche Rechtsschutz im Zeitungswesen (37). Amar, Das gewerbliche und geistige Eigenthum in Italien (84, 277). Fuld, Eigenthumsübergang bei einer Berichtigung (177). Paul Schmid, Ist ein deutscher Autor bei Nichterfüllung der Förmlichkeiten des § 6 des G. v. 11. Juni 1870 gegen Nachdruck in Italien geschützt? (178). Schaefer, Das Recht am eigenen Bilde (206). Urheber und Erfinder im gegens. Verhältnisse (229). Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in England (234, 337). Die öffentl. Bekanntmachung des Urtheils auf Grund des G. v. 27. Mai 1896 (240). Damme, Ist der Besitz eines gewerblichen Ausschließungrechts eine „Auszeichnung“ (282). Wirth, Gebrauchsmusterschutz für Maschinen (329). Fuld, Schutz des Namens (343).

Grenzboten. Leipzig, Jahrg. 56. Goldschmidt, Dunkler Drang nach einem guten Rechtsweg (I S. 119, II S. 174, 214). Ilberg, Irrenärztliche Zeitfragen (II S. 74). Ein Grundübel in der Strafrechtspflege (III S. 249). Koalitionsrecht und Koalitionspraxis (IV S. 366). Diebstahl und Körperverletzung (341).

Jahrbuch der internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz. Berlin. Bd. 1 enthält den Generalbericht Maillards: Welche Aenderungen sind auf Grund der gemachten Erfahrungen für Handel und Industrie zu empfehlen? (S. 113), sowie Sonderberichte über: Die Marke, den Musterschutz, Erfindungsschutz, Auskunftszwang, Herkunftsbezeichnungen, unlauteren Wettbewerb.

— — für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirthschaftslehre. Bd. 3. Le Fort, Die einheitliche Gesetzgebung des Schweizer Rechts (S. 165). Pappafava, Die rechtliche Stellung der Fremden in Brasilien (187). de la Grasserie, Die Geisteskranken als Verbrecher (223). Gesetzgebung und Literatur des Jahres 1896 (273 ff.).

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft. Leipzig. Bd. 21. Korn, Strafrechtsreform oder Sittenpolizei (S. 843).

Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerl. Rechts. Jena, Bd. 37. Haß, Die Verwerthbarkeit des Gegensatzes von adäquatem und inadäquatem Kausalzusammenhang in der Lehre vom Interesse, zugleich zur Lösung des Kausalitätsproblems in der Rechtswissenschaft (S. 327).

Jahrbücher der Württ. Rechtspflege. Stuttgart, Bd. 9. Graner, Die Vermögensbeschlagnahme nach § 325 StPO. (S. 104).

Jahrbücher für Kriminalpolitik und innere Mission. Halle, Bd. 2. Schubert, Deportation als Strafmittel (S. 10, 26). Gennat, Gegen die vorl. Entlassung (36). v. Finkelnburg, Der preuß. Lehrkursus für Gefängnißwesen (88). Die Strafanstaltsschule (114, 132, 149). Becker, Rückfall und Besserung (166). v. Meyerinck, Die Arbeiterkolonien (177). Die Bibel in der Hand des Gefangenen (157). Ein Räuberhauptmann der Neuzeit (213).

Jahresbericht der jur. Gesellschaft in Berlin. Heft 38. Damme, Ueber den Entwurf eines Schweiz. StGB. im Vergleich mit dem Deutschen StGB. (S. 86).

— der rheinisch-westf. Gefängnißgesellschaft. Heft 69. Herrmann, Die Lage der in Freiheit gesetzten Untersuchungsgefangenen (S. 40). v. Michaelis, Die Beschäftigung der Gefangenen mit Landesmeliorationsarbeiten (46). Frenken, Neue Gesichtspunkte aus dem im Jan. 1896 stattgehabten Instruktionskursus der Strafanstaltsdecernenten (70). Der Strafanstaltslehrer außerhalb der Schule, aber innerhalb der Strafanstalt (79). Ehrenberg, Der Strafaufschub im Vergleich zur bedingten Verurtheilung (88).

Justizministerialblatt für das Kgr. Bayern. Bd. 34. Bek. betr. das behufs Erwirkung der Auslieferung aus Brasilien zu beobachtende Verfahren (182); betr. die Mittheilung über gerichtliche Bestrafung von Studirenden der Hochschule und der höheren Lehranstalten (230); betr. strafr. Verfolgung von Deutschen wegen in der Schweiz begangener Verbrechen und Vergehen (244). Uebersicht über die Arbeitsthätigkeit in den Strafanstalten und Arbeitshäusern (286).

— für die preuß. Gesetzgebung und Rechtspflege. Berlin. Bd. 59. V. betr. Aufstellung von Uebersichten über die Gefängnißräume, deren Belegung und das Beamtenpersonal (S. 38); betr. die Strafregister (92); betr. Ueberführung von Militärpersonen, welche den Civil-Gerichtsbehörden zuzuführen (98). Ueber das Verfahren zur vorl. Festnahme von Verbrechern, die sich nach Brasilien geflüchtet haben (144). V. betr. Vereinfachung des Geschäftsgangs (147); betr. das „Intern. Kriminal-Polizeiblatt" (154); betr. die Geschäftsergebnisse der Justizbehörden 1896 (164); betr. die Bestellung der Anhaltischen Forstbeamten zu Hilfsbeamten (211); die Kosten des Transports von Gefangenen zu gerichtlichen Terminen (211); betr. die Vorführung der Gefangenen zu Terminen am Orte der Anstalt (212); betr. die Bestellung der westf. Polizeikommissare zu Hilfsbeamten (217); wegen Ausführung des G. v. 26. Juli 1897 (249); betr. die Strafniederschlagungs- und -milderungsbefugnisse der Behörden des Finanzressorts in Zoll- und Steuersachen (266); betr. Erledigung von Ersuchen ausländischer Behörden (272); betr. strafr. Verfolgung von Deutschen wegen in der Schweiz begangener Vergehen (278, 330); betr. die strafr. Behandlung der Duellvergehen und der Beleidigungen (285).

— für das Kgr. Sachsen. Dresden, Bd. 31. V. betr. Auskunftsertheilung aus dem Strafregister (S. 1); betr. die Vollstreckung von Strafurtheilen, in denen § 60 StGB. angewendet ist (16); betr. die Zeugengebühren der Landwirthe (51); betr. die vorl. Festnahme Verfolgter in Brasilien (54); betr. die Auslieferungen aus der Schweiz (72, 80); betr. die Höflichkeitsformen (79); die Mittheilung von Strafnachrichten an Verwaltungsbehörden (81).

Meckl. Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft. Wismar, Bd. 15. Röneberg, Die Entsch. des RG. v. 6. Juni 1894 über das Abolitionsrecht der Landesherren. Huther, Ist der dolus ev. haltbar?

Mittheilungen der intern. krimin. Vereinigung, Berlin. Bd. 6, Heft 3 u. 4. Medeiros, Droit pénal portugais (S. 219). Löwenstimm, Die russische Strafgesetzg. 1892—1896 (227). Gutachten über den Begriff der Verantwortlichkeit, von Weinrich (251, 401), Garraud (330) u. Löffler (388); über die Uebertretungen v. Dorado (263), Cuche (272), Medeiros (299), Hiller (354) u. Silva (431); über das Verfahren gegen Jugendliche v. Vincent (276), Flandin (309), Vidal (399) u. Moldenhauer (455); über die Aufgabe der Deportation unter den gegebenen Verhältnissen (280, 284, 336, 347, 363, 427); über den Versuch (305, 340). Die Grundzüge der Strafgesetzg. der Republik Honduras (289). Die ungarische strafr. Gesetzg. und Literatur seit 1893. Die Einführung der bed. Verurtheilung in Hamburg (409). Die Strafgesetzg. Egyptens v. 1883—1897 (411) und der Schweiz v. 1892—1895 (433). 5te Versammlung der Landesgruppe Deutsches Reich (560).

Nation. Berlin, Bd. 31. Die Abänderung des Strafverfahrens (S. 161). Das Jubiläum unseres StGB. (239).

Oesterr. allgemeine Gerichtszeitung. Wien, Bd. 48. Schneider, Uebersicht der deutschen und preuß. Gesetzg. von Juli bis Ende 1896 (S. 3). Schmid, Ueber § 151 StGB. Raufhandel (20). Lammasch, Verbot der Verschärfung der Todesstrafe (49). Gernerth, Die Todesstrafe bei nachträglich hervorgekommenen Kapitalverbrechen (121). Amerikanische Urtheile über den Hypnotismus im Strafrechte (198). Die gerichtliche Schriftexpertise und ihre Reform durch die Graphologie (233). Högel, Civilprozeßreform und Strafrechtspflege (257). Erkrankung eines Geschworenen während der Verhandlung (316). v. Seiller, Das Urheberrecht nach dem G. v. 26. Dez. 1895 (337).

Oesterr. Centralblatt für die jur. Praxis. Wien, Bd. 15. Rosenblatt, Verhältniß des Civil- zum Strafprozesse nach der neuen CPO. (S. 97).

Oesterr. juristische Blätter. Wien, Bd. 26. Eisler, Die Form im Strafprozesse (S. 1). Reform des engl. Strafprozesses (3, 484). Herkunftsbezeichnungen im Waarenverkehr (136). Die Kostenentscheidung im Strafprozesse im Vergleich mit den

kostenrechtlichen Vorschriften im Civilverfahren (425). Der erste intern. Kongreß für gewerbliches Eigenthum (529).

Oesterr. Statistik. Wien, Bd. 45, H. 4. Stat. Uebersicht der Verhältnisse der österr. Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse 1893. Bd. 47, H. 3. Die Ergebnisse der Strafrechtspflege 1894.

Preußische Jahrbücher. Berlin. v. Hoensbroech, Der Eid nach ultramontanen Grundsätzen (87 S. 74). Buehl, Unsere Strafrechtspflege (S. 112). Gotthelf Welter, Replik auf Buehl (132). Rewold, Richter und Strafrechtspflege (380). Damme, Der Schweiz. StGE. als Kulturniederschlag vom Ende des 19. Jhrh. (88 S. 87). Oertmann, Rechtswissenschaft und Rechtspolitik (191). v. Weinrich, Ein Heilmittel für unsere Strafrechtspflege (89 S. 27). Frauenstädt, Bettel- und Vagabundenwesen in Schlesien vom 16.—18. Jhrh. (488). Wogener, Das Begnadigungsrecht des preuß. Königs (90 S. 311). Der Vollzug der Freiheitsstrafen (532).

Sächsisches Archiv für bürg. Recht. Leipzig, Bd. 7. Lobe, Die Bestimmungen des G. über den unlauteren Wettbewerb in ihrem Verhältnisse zum BGB. und den übrigen gewerblichen Schutzgesetzen (S. 19).

Sozialpolitisches Centralblatt Berlin, Bd. 6. Das Begnadigungsrecht (S. 49). Bieber, Anarchistenprozesse (75). Jastrow, Die Berufung in Strafsachen (217, 673). Mißstände in der Strafanstalt Lausen (1122), zu Delitzsch (951). Sträflingsarbeiten in den Vereinigten Staaten (517). Statistik der Strafen gegen Sozialdemokraten in Deutschland 1894—1896 (407) Die bed. Verurtheilung in Belgien (1060).

Statistik der zum Ressort des preuß. Min. des Innern gehörenden Strafanstalten für die Zeit v. 1. April 1895/6. Berlin. Druckerei d. Strafanstaltsverwaltung.

Uebersicht der gesammten staats- und rechtswissenschaftlichen Literatur von Mühlbrecht (Jahrg. 30) enthält die neuesten Erscheinungen der deutschen, französischen, englischen, skandinavischen, niederländischen, italienischen und spanischen Literatur unter vollständiger Angabe des Titels, des Formats, der Seitenzahl und des Ladenpreises. Jährlich 6 Doppelnummern. Preis jährlich 6 Mk.

Verhandlungen des Deutschen Juristentages. Berlin. Stenglein, v. Liszt, Die Behandlung des dolus event. im Strafrecht und Strafprozeß. Bornhak, Empfiehlt sich ein Versuch der Deportation nach den Kolonien als Strafe?

Verwaltungsarchiv. Berlin, Bd 5. Bornhak, Das Polizeiverfügungsrecht in Preußen (S. 137). Delius, Legitimationsausweis bei der Jagd (270). Schultzenstein, Zur jagdrechtlichen Stellung der Eisenbahnen im Anschluß an das G. vom 29. April 1897 und dessen Materialien (584).

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Berlin, Bd. 6. Zur deutschen Justizstatistik 1896 (IV 62). Zur Kriminalstatistik; die in den Jahren 1891 bis 1896 wegen Verbrechen und Vergehen Verurtheilten (IV 211).

Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentl. Sanitätswesen. 3. Folge. Bd. XIII. Obergutachten der wiss. Deputation für das Medizinalwesen, betr. Verfahren wegen vorsätzlicher Tödtung (S. 5); betr. ärztliche Kunstfehler (267). Beiträge zur forensischen Psychiatrie (25, 274). Zeitdauer des Lebens Neugeborener (56). Verbrechen gegen § 174 Nr. 1 StGB. (78). Selbsthilfe bei der Geburt (86). Feststellung von dementia paral. aus den Akten nach dem Tode des Kranken (107). Mord oder Verunglückung? Begutachtung nach 13 Jahren (111). Die Geistesstörungen in Folge von Kopfverletzung (130, 335). Ueber Oedem nach postmortaler Quetschung (153). Zur Kenntniß des Meconium (320). Zur Würdigung der Geburtverletzungen (354). — Bd. XIV. Obergutachten über die Zuverlässigkeit der Angaben eines Aphasischen (S. 1). Karbolsäurevergiftung (20). Dauer der Nachweisbarkeit von Kohlenoxyd im Blute und in Blutextravasaten überlebender Individuen (36). Thymus des Erwachsenen in forens. Beziehung (51). Trauma und Carcinom (62). Zusammenhang zwischen Trauma und Lungentuberkulose (87). Zur gerichtlichen Psychiatrie (218). Psychische Infektion und inducirtes Irresein (235). Ueber Sarggeburt und Mittheilung eines neuen Falles (252). Seltsamer Kindesmord (260). Zur Kenntniß des Sclererythrins (267). Ein seltener Fall von chronischer Chloralvergiftung (274). Die Vertheilung einiger Gifte im menschlichen Körper (287). Darmverletzungen (Suppl. S. 1). Die Verletzungen des Zwerchfells (47), der Lungen (71), der Zunge (107).

Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Tübingen, Bd. 53. Ortloff, Die polizeiliche Regelung des Radfahrens (S. 437).

Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft. Berlin, Bd. 17. Aschrott, Strafen und Gefängnißwesen in England während des letzten Jahrzehnts (S. 1). Oetker, Der Versuch und die schweiz. StGEntwürfe (53). v. Liszt, Die strafr. Zurechnungsfähigkeit (70). Näcke, Ueber Kriminalpsychologie (85). Zeller, Das Strafrecht der Zoll- und Verbrauchssteuerges. d. D. Reichs (136, 395). Huther,

Ueber Kausalzusammenhang (175). Müller, Stammler's Sozialphilosophie (250). Thomsen, Betrachtungen über ein Sammeln der verbrecherischen Motive nebst einem Vorschlage, das Motiv mit in das Strafurtheil aufzunehmen (272). Beling, Das internationale Strafrecht im schweiz. Kommissionalentwurf 1896 (303). Sichart, Strafensystem auf soziologischer Grundlage (374). Näcke, Der 4. intern. Kongreß für Kriminalanthropologie in Genf (390). Kraus, Das Motiv (467). Freudenthal, Der Diebstahl an Elektrizität (488, 881) Oetker, Rechtsgüterschutz und Strafe (493). Makarewicz, Klassizismus und Positivismus in der Strafrechtswissenschaft (590). Liepmann, Die Bedeutung Merkels für Strafrecht und Rechtsphilosophie (638). Frauenstädt, Bettel- und Vagabundenwesen in Schlesien vom 16.—18. Jhrh. (712) u. Das Begnadigungsrecht im Mittelalter (887). v. Weinrich, Strafrecht und Kriminalpolitik (779). Außerdem Literaturberichte und bibliogr. Notizen. In einer Beilage ist das norwegische Ges. betr. die Behandlung verwahrloster Kinder vom 6. Juni 1896 abgedruckt.

Zeitschrift für intern. Privat- und Strafrecht. Leipzig, Bd. 7. Jovanovic, Die Gerichtsverfassung Rumäniens (S. 193). Delius, Das Asylrecht der Gegenwart in territorialer Beziehung, insbesondere der Fall Barrundia (289). Fuld, Die Aenderung des intern. Literarvertrages (419). Außerdem Rechtsprechung, Gesetzgebung, intern. Verträge, vermischte Mittheilungen und Literaturberichte.

— für Kriminalanthropologie, Gefängnißwissenschaft und Prostitutionswesen. Berlin, Bd. 1. Näcke, Lombroso und die Kriminalanthropologie von heute. Arndt, Verbrechen und Geisteskrankheit. Preyer, Die Handschrift der Verbrecher. Näcke, Bericht über den Genfer intern. Kongreß für Kriminalanthropologie. Penta, Die rationelle Behandlung der Verbrecher. Paul, Ueber Identifizirung. Falkner, Kriminalität und -Statistik. Moraglia, Weibliche Kriminalität, Prostitution und Psychopathie. Spanisches Verbrecherthum; professionelle Organisation. Langts, Umkehrung des Geschlechtstriebs. Merschka, Kriminalität und Suggestion. Bosco, Die Tödtungsdelikte in Nordamerika. Rother, Die Anthropometrie in Hamburg.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. Berlin, Bd. 10. Vergiftung mit ätzenden Mineralsäuren (S. 1, 41). Unfallpsychose (128). Die Kohlendunstvergiftung (133 ff.). Unsittlicher Ueberfall eines 8j. Mädchens von einem 9j. Knaben (165) Selbstmord durch Halsschnitt (167); durch Erdrosseln (171) Kindesmord (233). Tod durch Bromäthyl (240). Experimentelle Untersuchungen über Kohlenoxyd- und Leuchtgasvergiftung (270). Zwei ungewöhnliche Obduktionsbefunde (417). Zur Abfassung gerichtlicher Obduktionsprotokolle und zur Ausführung gerichtlicher Leichenöffnungen (434) Gutachten betr. die Behandlung eines ungünstig geheilten Schlüsselbeinbruchs durch einen Kurpfuscher (605). Schädel- und Gehirnverletzung durch Schlag mit einem Zaunpfahl; Tod nach 12 Wochen an Gehirnabfluß (637). Zur Kasuistik der Gehirnverletzungen (643). Mord- oder Selbstmordversuch (665). Puerperale Selbstinfektion und Selbstinfektion in for. Beziehung (733) Ein Fall von Verlust der centralen Sehschärfe eines Auges (766). Fälle von Blitzverletzungen (770). Mord und völlige Zerstückelung des Erschlagenen; Geisteskrankheit (789). Vergiftungsversuch mit schwed. Zündhölzern, ausgeführt von einem 14j. Mädchen; impulsive Handlung (818). Die Spermaprobe von Florence (849).

Zeitschrift für Privat- und öffentl. Recht der Gegenwart. Wien, Bd. 24. Lahusen, Der Bundesrath des Deutschen Reiches und die Eisenbahnbetriebsordnung.

Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. Bern, Bd. 10. Zürcher, Aufgaben und Vorbildung des Untersuchungsbeamten (S. 1) Le futur Code pénal russe et la question des moeurs (37) v. Lilienthal, Zur Auslegung des § 123 Zürcher StGB. (55). Der Stimmzwang in der Schweiz (78). Die Bahrprobe in Aarau 1648 (95). Schweiz. Strafrecht (98). Teichmann, Urkundenfälschung (173). Groß, Aufgabe und Ziele der Kriminalistik (269). Favey, Das walliser Gesetz über die bed. V (286). Kraus, Strafe und Schuld (290). Eingabe der Union für Frauenbestrebungen (314). Der Gefängnißkongreß zu Brüssel 1900 (317). Das Strafgericht und die Sachverständigen (323). Die Verhandlungen des schweiz Vereins für Straf- und Gefängnißwesen (328). Stooß, Rechtswidrigkeit und Verbrechen (351). Die interkantonale Vereinbarung zum Schutze Geisteskranker (375). Stooß, Das Züchtigungsrecht des bernischen Lehrers (381). Die Organisation der städt. Polizei in Zürich (388). Todtschlag, begangen durch einen Bewußtlosen (406).

Die Zukunft. Berlin. Näcke, Geisteskrankheiten in Gefängnissen (Bd. 18 S. 201). Olberg, Das Recht auf den Tod (493). Lombroso, Die Psychose des Cesare Beccaria (294). Mittelstädt, Strafjustiz und Politik (19 S. 390). Bradley, Darwinismus und Straftheorie (448). Kulemann, Gnade (20 S. 276). Majestätsbeleidigung (21 S. 449).